Z 73

# Bericht

des

# schweizerischen Bundesrates

an die

## Bundesversammlung

über

## seine Geschäftsführung

## im Jahre 1927

# Bericht des Bundesrates

über seine

# Geschäftsführung im Jahre 1927.

---

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 102, Ziffer 16, der Bundesverfassung über unsere Geschäftsführung im Jahre 1927 Bericht zu erstatten.

## I. Allgemeine Verwaltung.

### Bundeskanzlei.

#### 1. Abstimmungen und Wahlen.

*A.* Im Berichtsjahr fand nur eine eidgenössische Volksabstimmung statt, nämlich diejenige vom 15. Mai 1927, an der über die folgenden zwei Vorlagen abgestimmt wurde:

1. Über den Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1926 betreffend Abänderung des Art. 30 der Bundesverfassung, über die jährlichen Entschädigungen für den Unterhalt der internationalen Alpenstrassen. Diese Vorlage wurde vom Volk mit 334,206 gegen 199,305 Stimmen und von den Ständen mit 18 ganzen und 6 halben Stimmen gegen eine ganze Stimme angenommen (Bundesbl. 1927, I, 750).

2. Über das Bundesgesetz vom 10. Februar 1926 betreffend den Automobil- und Fahrradverkehr. Dieses Gesetz, gegen das das Referendum ergriffen wurde, ist vom Volk mit 343,387 gegen 230,287 Stimmen verworfen worden. (Bundesbl. 1927, I, 753.)

*B.* Im Berichtsjahre hatten wir keinen Entscheid über Fragen aus dem Gebiete des eidgenössischen Stimm- oder Wahlrechts zu fällen. Dagegen müssen wir Stellung nehmen zu einer Anregung, die bei Behandlung des Geschäftsberichtes für 1926 von Herrn Ständerat Dr. Friedrich Brügger gemacht worden ist. Herr Brügger hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten bei eidgenössischen Abstimmungen den Stimmberechtigten im rhätoromanischen Sprachgebiet Stimmzettel mit romanischem Text ausgeteilt werden. Wir haben diese Anregung geprüft und unterbreiten Ihnen hiermit die Erwägungen und Schlüsse, zu denen uns die Prüfung geführt hat.

Zunächst ist festzustellen, dass ein Anspruch auf die Erfüllung des in Frage stehenden Wunsches sich aus dem gegenwärtigen eidgenössischen öffentlichen Rechte nicht ableiten lässt. Art. 116, die einzige einschlägige Vor-

schrift der Bundesverfassung, erklärt die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, als Nationalsprachen des Bundes. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, dass der Gesetzgeber sich des Daseins weiterer Sprachen im Gebiete der Schweiz bewusst war, dass er also bewusst den nicht genannten den Charakter als Nationalsprachen versagt hat. Das gilt insbesondere für die rhätoromanischen Idiome. Es besteht somit keinerlei rechtliche Verpflichtung für den Bund, im amtlichen Verkehr die rhätoromanischen Idiome zu berücksichtigen; er braucht weder seine Erlasse in diesen Idiomen oder in deren einem herauszugeben, noch ist er verpflichtet, Eingaben, die in einem dieser Idiome verfasst sind, entgegenzunehmen, sofern nicht eine Übersetzung in eine der Nationalsprachen beigegeben ist. Dass das Gesagte auch für die Stimmzettel in eidgenössischen Angelegenheiten gilt, bedarf wohl keiner weitern Ausführungen.

Die Gründe für diese Einstellung des eidgenössischen Rechts zu den rhätoromanischen Idiomen sind naheliegend. Die Dreisprachigkeit, wie sie durch Art. 116 der Bundesverfassung festgelegt wird, ist eine erhebliche Erschwerung der Tätigkeit des Bundes in Verwaltung und Gesetzgebung und verursacht ihm recht bedeutende Kosten. Das eine wie das andere ist als gerechtfertigt in Kauf zu nehmen, wo es sich eben um die Hauptsprachen des Landes, um die Muttersprachen eines grossen Teiles der Bevölkerung handelt, also um Sprachen, die für ansehnliche Gebiete des Landes eigentlich Verkehrssprachen sind. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Bevölkerung der Gebiete, wo rhätoromanische Idiome gesprochen werden, nur ungefähr 40,000 Seelen mit 10,000 Stimmberechtigten, also rund 1 % der Bevölkerung der Schweiz, ausmacht, so wird es ohne weiteres verständlich, dass der Bund nicht auch noch das «Rhätoromanische» als Nationalsprache erklären konnte. Dies um so mehr, als es das «Rhätoromanische» gar nicht gibt. In der Tat spricht die ebengenannte Bevölkerung keineswegs eine einheitliche Sprache, sondern fünf unter sich mehr oder weniger verschiedene Idiome. Die beiden bedeutendsten sind das Surselvische und das Ladinische. Jenes wird im Oberland von etwa 20,000, dieses im Engadin von etwa 14,600 Einwohnern gesprochen. Beide aber unterscheiden sich so stark voneinander, dass weder das Ladinische im Oberland noch das Surselvische im Engadin ohne weiteres als Verkehrssprache benützt werden kann, und sowohl im ladinischen als im surselvischen Sprachgebiet gibt es wieder mehr oder weniger scharf abgegrenzte lokale Abweichungen. Eine rhätoromanische Schriftsprache, die den rhätoromanischen Idiomen in ähnlichem Sinne übergeordnet wäre, wie das Schriftdeutsche den schweizerdeutschen Idiomen, ist nicht vorhanden.

Art. 116 der Bundesverfassung setzt voraus, dass jeder Bürger eine der drei Hauptsprachen des Landes beherrsche; jedenfalls gibt er dem Bürger, dem diese Herrschaft über eine der Nationalsprachen mangelt, keinen Anspruch darauf, dass die eidgenössischen Behörden sich im Verkehr mit ihm einer andern Sprache bedienen. Das gilt auch für den Rhätoromanen, und seine Heimat sorgt denn auch dafür, dass er schon in der Volksschule eine der drei Haupt-

sprachen der Schweiz, das Deutsche, erlernt. Es darf darum behauptet werden, sozusagen jeder Rhätoromane verstehe auch deutsch. Er kann die Kenntnis des Deutschen auch in der Tat gar nicht entbehren; sobald er in seinem Heimatkanton die engern Grenzen seines Sprachgebietes überschreitet, ist er genötigt, sich in Schrift und Rede des Deutschen zu bedienen, um verstanden zu werden.

Die im Vorstehenden geschilderten Verhältnisse haben im Gebiete des Kantons Graubünden zu einer eigentümlichen Regelung der Sprachenfrage bei kantonalen Abstimmungen geführt. Erst seit 1923 wird im Text des Stimmzettels auch auf das romanische Sprachgebiet Rücksicht genommen. Ursprünglich wurde die Abstimmungsfrage auf dem Zettel in vier Sprachen wiedergegeben: deutsch, italienisch, surselvisch und ladinisch; in neuerer Zeit wird zur Entlastung des Stimmzettels von Abstimmung zu Abstimmung zwischen Surselvisch und Ladinisch abgewechselt. Die Abstimmungsvorlagen werden auch romanisch, aber nur im surselvischen Idiom, abgegeben. Die Oberländer Romanen erhalten sie durchweg in dieser Fassung, und solche Vorlagen gehen auch in die Gemeinden des Oberhalbsteins je nach Bedürfnis; dagegen beziehen die Engadiner, Münstertaler und Schamser Gemeinden, abgesehen von vereinzelten Exemplaren in italienischer Fassung, nur Vorlagen in deutscher Sprache. Das Amtsblatt des Kantons veröffentlicht Bekanntmachungen der Regierung nur in vereinzelten Fällen in romanischer Sprache, und zwar stets im surselvischen Idiom. Dagegen bedienen sich die Kreise und Gemeinden für ihre amtlichen Bekanntmachungen des in ihrem Gebiet vorherrschenden romanischen Idioms.

Wir haben uns an zuständiger amtlicher Stelle auch darnach erkundigt, ob allenfalls die Ausgabe romanischer Stimmzettel bei eidgenössischen Abstimmungen eine stärkere Stimmbeteiligung der Romanen bewirken würde. Ein Schluss in dieser Richtung liesse sich aus der Vergleichung der Beteiligung der Romanen an eidgenössischen Abstimmungen, wo ihnen nur Stimmzettel mit deutschem Text eingehändigt werden, mit ihrer Beteiligung an kantonalen Abstimmungen wenigstens in negativem Sinne gewinnen. Würde jene Vergleichung nämlich zeigen, dass die Beteiligung der Romanen an eidgenössischen Abstimmungen nicht, oder doch nicht wesentlich hinter ihrer Beteiligung an kantonalen Abstimmungen zurücksteht, so dürfte daraus mindestens gefolgert werden, dass die Sprache des Stimmzettels für die Stimmbeteiligung keine ausschlaggebende Rolle spielt. Es ist uns auf die Frage mit dem Hinweis darauf geantwortet worden, für die Teilnahme an einer Volksabstimmung seien andere Umstände (Zeitpunkt, Gegenstand usw.) von viel grösserer Bedeutung als der Stimmzettel, was auch uns nicht entgangen war. Beigefügt wurde aber, nicht die Zahl der an einer Abstimmung Teilnehmenden sei das ausschlaggebende Moment, sondern die Gewissheit, dass jeder Stimmfähige aus eigener Beurteilung in der Lage ist, den Stimmzettel richtig auszufüllen. Diese Gewissheit sei nur dann gegeben, wenn den romanischen Stimmberechtigten die Möglichkeit geboten werde, «den Stimmzettel in ihrer Muttersprache zu beantworten». Das kantonale Verfahren mit dem romanischen Stimmzettel und der romanischen Vorlage gebe diese Möglichkeit.

Zu dieser Antwort ist folgendes zu bemerken:

«Den Stimmzettel in ihrer Muttersprache zu beantworten», steht den Romanen auch bei eidgenössischen Abstimmungen heute schon frei. Denn es ist natürlich noch niemandem eingefallen, einen solchen Stimmzettel als ungültig zu erklären, weil die Abstimmungsfrage darauf in ladinisch, surselvisch oder in einem andern rhätoromanischen Idiom beantwortet war.

Wichtig aber ist, dass die Antwort den Stimmzettel stark in den Hintergrund rückt und das Hauptgewicht darauf legt, dass jeder Stimmfähige in der Lage sein soll, aus eigener Beurteilung den Stimmzettel richtig auszufüllen. Daraus aber ergibt sich ohne weiteres die Forderung nicht bloss nach dem romanischen Stimmzettel, sondern auch nach der romanischen Abstimmungsvorlage. Die Erfüllung dieser Forderung aber führt unmittelbar zum romanischen Bundesblatt und zur romanischen eidgenössischen Gesetzessammlung und in folgerichtiger Durchführung zur Anerkennung des Rhätoromanischen als vierte Nationalsprache. Nicht nur hiesse das alle Schwierigkeiten, die dem Kanton aus der Berücksichtigung der rhätoromanischen Idiome erwachsen, auf das eidgenössische Gebiet übertragen, die Schwierigkeiten wären auf diesem Boden noch viel grösser. Denn es ist anzunehmen, dass die Rhätoromanen sich mit einer so unvollkommenen Lösung der Sprachenfrage, wie sie auf kantonalem Gebiet getroffen ist, auf eidgenössischem Gebiet nicht abfinden und zum mindesten gleiche Berücksichtigung des Ladinischen und Surselvischen verlangen würden. Die Schwierigkeit, die dem Bund aus einer solchen Regelung entstehen würden, dürfen nicht unterschätzt werden; er müsste einen besondern Übersetzerdienst für das Rhätoromanische einrichten.

Wir kommen daher zum Schluss, es sei der Anregung des Herrn Ständerat Dr. Friedrich Brügger keine Folge zu geben. Wir bleiben damit der Haltung treu, die die eidgenössischen Behörden früher ähnlichen Begehren gegenüber eingenommen haben, nämlich als sie die Einführung rhätoromanischer Zivilstandsregister und rhätoromanischer Formulare im Gebiet des Betreibungs- und Konkursrechtes abgelehnt haben. Diese Begehren zeigen deutlich, welche Tragweite schliesslich die Erfüllung des Wunsches nach dem romanischen Stimmzettel annehmen müsste. Schon der Kosten wegen kann unseres Erachtens diesem Wunsche sowenig als den früheren Begehren stattgegeben werden.

## 2. Sitzungen der Räte.

### a. Gesetzgebende Räte.

Die eidgenössischen Räte hielten im Berichtsjahre vier Tagungen ab, nämlich:

vom 21. März bis 2. April,
vom 7. bis 30. Juni,
vom 19. September bis 1. Oktober,
vom 5. bis 23. Dezember.

Der Nationalrat hat 75, dernStänderat 59, die Vereinigte Bundesversammlung 2 Sitzungen abgehalte.

### b. Bundesrat.

Die Verteilung der Departemente blieb auch für 1927 die gleiche wie für das Vorjahr:

Politisches: Herr Bundespräsident Motta,
Inneres: Herr Chuard,
Justiz und Polizei: Herr Häberlin,
Militär: Herr Scheurer,
Finanz und Zoll: Herr Musy,
Volkswirtschaft: Herr Vizepräsident Schulthess,
Post und Eisenbahn: Herr Haab.

Der Bundesrat hielt im Jahr 1927 97 Sitzungen ab (1926: 98), in denen er insgesamt 2081 Geschäfte behandelte (1926: 2079). Die Zahl der durch diese Geschäfte veranlassten Schreiben belief sich auf 2244 (im Vorjahre 2134).

Sodann fertigte die Bundeskanzlei im Berichtsjahre folgende Arbeiten aus:

Vollmachten 64 (1925: 79),

Offiziersbrevets 199 (1926: 199),

Auszüge aus den Protokollen des Bundesrates 11,214 (1926: 10,136), nebst einer Anzahl nachträglich gewünschter Abschriften für Departemente und Abteilungen,

Bulletins der Bundesratsverhandlungen für die Presse 81 (1926: 97).

Die Anzahl der Schreiben, die beim Bundesrat eingingen und jeweilen den in Betracht fallenden Departementen überwiesen wurden, betrug 1990 (1926: 2072).

## 3. Kanzleigeschäfte.

Es gingen 1390 Schreiben ein.

Gegenüber 1216 Schreiben im Jahre 1926 gingen von der Bundeskanzlei im Berichtsjahre 1337 Schreiben aus.

Die Zahl der amtlichen Beglaubigungen von Aktenstücken belief sich für das Jahr 1927 auf 1013 (1926: 922).

## 4. Personal.

Auf Ende 1927 trat Herr Alphonse Lardy, Sekretär-Übersetzer für die französische Sprache, aus Altersrücksichten nach mehr als 30jähriger, hingebender Tätigkeit auf der Bundeskanzlei von seiner Stelle zurück. Die endgültige Neubesetzung dieses Postens fällt in das Jahr 1928.

Das Sekretariat für die italienische Sprache hat im Laufe der letzten Jahre an Bedeutung stark zugenommen. Seine Aufgabe beschränkt sich nicht mehr bloss auf das Übersetzen der Schreiben und Berichte der Bundeskanzlei. Es muss jetzt immer mehr auch den Übersetzungsdienst einzelner Departemente und Abteilungen überwachen und sogar selbst besorgen. Diese Konzentration der Arbeit bei einer einzigen Stelle hat bereits eine Verminderung der Ausgaben für Gehälter ermöglicht, indem da und dort freigewordene Übersetzerposten nicht wieder besetzt zu werden brauchten.

## 5. Drucksachen- und Materialzentrale.

Die vom Bundesrate durch Beschluss vom 25. September 1925 geschaffene Zentralstelle für Drucksachen und Material der allgemeinen Bundesverwaltung hat nun bereits das zweite Jahr ihrer Tätigkeit hinter sich.

1. Der Personalbestand (20 Beamte und Angestellte wie vor Schaffung der Zentrale) hat gegenüber dem Vorjahre keine Änderung erfahren. Über den Brief- und Warenverkehr der Zentrale geben folgende Zahlen Aufschluss:

| | |
|---|---|
| **Eingänge** | |
| Korrespondenz | 6,535 |
| Voranschläge und Lieferantenrechnungen | 20,464 |
| Erhaltene Bestellungen, Diversa | 39,255 |
| Wareneingänge | 4,280 |
| Total | 70,534 |
| **Ausgänge** | |
| Korrespondenz | 5,586 |
| Einzelbestellungen der Zentrale und Einforderung von Angeboten | 9,597 |
| Rechnungen an die Warenbezüger und Diversa | 15,059 |
| Warenausgänge | 46,787 |
| Total | 77,029 |
| Gesamttotal | 147,563 |

2. Im Jahre 1927 sind zu Lasten des Gesamtkredits der Drucksachen- und Materialzentrale für Druck- und Buchbinderarbeiten, sowie für Schreib- und Bureaumaterial Fr. 2,399,508. 27 verausgabt worden. In diesem Betrage sind diejenigen Aufträge nicht inbegriffen, die, wie bisher, zu Lasten der bei einzelnen Abteilungen noch bestehenden Spezialkonti gingen und teilweise ohne Vermittlung oder Kontrolle der Zentrale vergeben wurden.

3. Über den Umfang einiger der wichtigsten periodischen Veröffentlichungen (Seitenzahl) des Berichtsjahres geben folgende Zahlen nähern Aufschluss.

| | |
|---|---|
| Bundesblatt, deutsch | 1788 |
| » französisch | 1837 |
| » italienisch | 589 |
| Gesetzsammlung, deutsch | 628 |
| » französisch | 640 |
| » italienisch | 623 |
| Stenographisches Bulletin | |
| Nationalrat | 1044 |
| Ständerat | 341 |

| | |
|---|---|
| Handelsamtsblatt | 2312 |
| Militäramtsblatt, deutsch | 134 |
| » französisch | 136 |
| » italienisch | 110 |
| Polizeianzeiger, deutsch | 3540 |
| » französisch | 3540 |
| Statistisches Jahrbuch (Jahrgang 1926) | 370 |
| Landwirtschaftliches Jahrbuch, deutsch | 921 |
| » » französisch | 538 |

4. Der Erlös der Bundeskanzlei aus dem Verkauf von Drucksachen betrug im Berichtsjahre

| | |
|---|---|
| für das Bundesblatt und die Gesetzsammlung | Fr. 47,730. 80 |
| für das stenographische Bulletin | » 3,464. 80 |
| für andere Drucksachen | » 34,581. 05 |
| Total | Fr. 85,776. 65 |

Auch die Departemente und Abteilungen geben einen Teil der ihnen nunmehr von der Zentrale gratis gelieferten Druckerzeugnisse gegen Bezahlung an Amtsstellen oder Anstalten ausserhalb der Bundesverwaltung und an Private ab.

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Betreibungs-, Zwangsverwertungs- und Konkursformulare sowie der nötigen Bücher für die Betreibungs- und Konkursämter betrugen im Jahre 1927 Fr. 106,220. 70. Der Inventarbestand Ende 1927 beziffert sich auf Fr. 81,671. 30. Die Zentrale erledigte im Berichtsjahre 1858 Bestellungen gegenüber 1718 im Jahre 1926 und stellte 789 Rechnungen aus (1926: 669). Die Aufträge verteilten sich auf 25 Kantone und 280 Amtsstellen sowie auf 70 Privatbezüger. Die Zahl der verkauften Formulare beträgt 2,532,320 und diejenige der Bücher für Betreibungs- und Konkursämter 338 Stück.

Es gelangten im Berichtsjahr für Fr. 27,514.45 Formulare zum Zivilgesetzbuch (Zivilstandsformulare, Vermessungsformulare, Formulare betreffend das eheliche Güterrecht, die Gemeinderschaftsvertreter, die Viehverpfändungen sowie Formulare für die Grundbuchführung) zur Abgabe. Der Inventarbestand auf Ende 1927 beläuft sich auf Fr. 146,705. 55. Die Zahl der eingelaufenen Bestellungen beträgt 302, die sich auf 25 Kantone (insgesamt 214 Amtsstellen und Private) verteilen. Es wurden 230 Rechnungen ausgestellt und 238,840 Formulare geliefert.

5. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden insgesamt 26 neue Schreibmaschinen für Fr. 13,143 angeschafft. An die Abteilungen wurden 98 Maschinen abgegeben, davon 72 Stück aus dem Lager der Zentrale. Ferner wurden 5 neue Rechenmaschinen zum Gesamtpreis von Fr. 7370 und 1 neuer Vervielfältigungsapparat für Fr. 1560 angeschafft.

Im Jahre 1927 sind 1690 grössere und kleinere Reparaturen, Instandstellungen, Änderungen und Reinigungen an Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Vervielfältigungsapparaten, Lochern, Numerateuren, Heftapparaten und Kopierpressen vorgenommen worden.

Für Neuanschaffungen (Schreib-, Rechen- und Vervielfältigungsmaschinen) und für Bestandteile (Ersatzteile und Schaltungen für die neuen Zeilenabstände) wurden Fr. 32,780. 70 verausgabt. Eine Anzahl von bisher nur vermieteten Maschinen, deren Mietgebühren den Wert der Maschinen erreicht hatten, sind auch im Berichtsjahre aus dem Bestande der Zentrale gestrichen und den betreffenden Abteilungen zu Eigentum überlassen worden. Dadurch, dass der Bedarf vor allem aus dem vorhandenen Lager bestritten wurde und die Neuanschaffungen ganz unbedeutend sind, hat der Inventarwert der bei der Zentrale liegenden Bureaumaschinen und -apparate neuerdings stark abgenommen und beträgt auf Ende 1927 nur noch Fr. 39,692 für 124 Maschinen und Apparate.

6. Schreibmaterial, Formulare, Papiere und Bureaumaschinen sind bei der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern gegen Brandschaden versichert.

7. Die 3679 Druckaufträge des Berichtsjahres wurden an 489 Firmen aller Kantone vergeben.

Die Buchbinderarbeiten verteilen sich auf 184 Firmen und 21 Kantone. Es kamen insgesamt 1388 Aufträge in Frage.

An der Lieferung von Bureaumaschinen, Papieren, Schreibmaterial und dergleichen waren 627 Geschäfte aus 23 Kantonen beteiligt. Die Zahl der Aufträge belief sich auf 4937.

## 6. Sammlung der Postulate.

Wie üblich, schliessen wir dem Berichte eine Zusammenstellung der Postulate an, enthaltend:

1. die im Berichtsjahre beschlossenen Postulate (im Wortlaut);
2. die im Berichtsjahre erledigten Postulate;
3. die noch unerledigten Postulate.

# Postulate
der
# gesetzgebenden Räte.

## 1. Neue Postulate aus dem Berichtsjahre 1927.

### 1160.

**Verteilung des Anteils der Kantone am Ertrag des Benzinzolls.**
Eidgenössische Räte
30. März 1927.
Trakt Nr. 52.
(Motion Keller.)

Der Bundesrat wird eingeladen, mit Beförderung einen Bundesbeschluss vorzulegen über die Verteilung des den Kantonen zu Strasseninstandstellungszwecken zugedachten Anteils am Ertrag des Benzinzolls aus der Zeit vor dem 1. Januar 1927.

### 1161.

**Surbtalbahn.**
Nationalrat.
9. Juni 1927.
Traktandum Nr. 47.
(Postulat der Bundesbahnkommission.)

Der Nationalrat,

angesichts des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1915 betreffend den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Niederweningen nach Döttingen (Surbtalbahn),

in Erwägung:

1. dass es notwendig erscheint, die Verkehrseinrichtungen des Surbtales zu verbessern,

2. dass es aber bei der Entwicklung, die der Automobilverkehr nimmt, und bei den auf diesem Gebiete in den letzten Jahren von den SBB gemachten Erfahrungen, wie auch bei den gegenwärtigen Rechnungsabschlüssen der SBB, nicht angezeigt wäre, im gegenwärtigen Zeitpunkt mit dem Bau der Surbtalbahn zu beginnen,

3. dass der von den SBB mit Schreiben vom 2. Juli 1926 gemachte Vorschlag geeignet ist, den Verkehrsbedürfnissen des Surbtales bis auf weiteres Genüge zu leisten, indem nach demselben nicht nur die Verbindungen in der Richtung des Tales hergestellt werden, sondern auch direkte Automobilkurse nach Baden vor-

gesehen sind, und dass damit eine weitgehende Herabsetzung der Kosten für den Reisendenverkehr und die Güterbeförderung verbunden ist,

4. dass es nach Art. 4 des vorstehend genannten Bundesgesetzes Sache des Bundesrates ist, den Zeitpunkt des Baubeginnes festzusetzen, somit auch seine Sache, eventuell auf einen bereits angesetzten Zeitpunkt zurückzukommen,

ladet den Bundesrat ein, zu prüfen,
ob sein Beschluss vom 2. Februar 1920 betreffend die Planauflage und den Zeitpunkt des Baubeginnes nicht in Wiedererwägung zu ziehen sei.

## 1162.

**Erhöhung der Trinkspritpreise.**
Nationalrat
10. Juni 1927.
Traktandum Nr. 71.
(Postulat Wunderli.)

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Rahmen der jetzigen Gesetze die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung eine weitere Erhöhung erfahren könnten.

## 1163.

**Besteuerung der monopolfreien gebrannten Wasser.**
Nationalrat.
10. Juni 1927.
Traktandum Nr. 55.
(Postulat Hunziker.)

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Interesse einer rascheren Finanzierung der Sozialversicherung durch eine Ergänzung des eidgenössischen Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 (Art. 16 ff.) — vorläufig ohne Erweiterung des Monopols — eine eidgenössische Verkaufsabgabe auf alle dem Monopol nicht unterstehenden gebrannten Wasser eingeführt werden soll.

## 1164.

**Verbot der Branntweinverschnitte und der künstlichen Branntweine.**
Nationalrat.
10. Juni 1927.
Traktandum Nr. 70.
(Postulat Wulliamoz.)

Zwecks Verminderung des Alkoholgenusses und Bekämpfung der Schnapsgefahr wird der Bundesrat eingeladen, den gesetzgebenden Räten Bericht und Antrag einzubringen, im Sinn des Verbotes der Herstellung und des Verkaufs der Branntweinverschnitte (Façon-Branntwein) und der künstlichen Branntweine im Gebiete der gesamten Eidgenossenschaft.

## 1165.

**Anrechnung der Ortszulagen bei der Versicherung des Bundespersonals.**
Nationalrat.
22. Juni 1927.
Traktandum Nr. 22.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob die in Art. 37 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten festgelegten Ortszuschläge bei der Berechnung der Versicherung des Bundespersonals ausgeschlossen oder eingerechnet werden sollen.

## 1166.

**Milchverwertung.**
Ständerat.
27. Juni 1927.
Traktandum Nr. 39.

Im Interesse der Vermehrung und Verbesserung der Buttererzeugung wäre es nötig, dass die Molkereischulen angehalten würden, mit dem schweizerischen Verband der Milchproduzenten zusammenzuarbeiten.

Der Bundesrat sollte in weitest möglichem Mass die in diesem Sinn von den Molkereischulen ausgeführten Arbeiten ermutigen.

## 1167.

**Erleichterung der zeitlichen Arbeitsbedingungen bei den Bundesbahnen.**
Eidgenössische Räte.
28. Juni 1927.
Traktandum Nr. 22.

Der Bundesrat wird eingeladen, für so lange als ihm dies zur Sanierung der Schweizerischen Bundesbahnen erforderlich erscheint, aber höchstens für die Dauer von 10 Jahren, die hierzu für die Verwaltung notwendigen Erleichterungen der zeitlichen Arbeitsbedingungen in Anwendung von Art. 16 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. März 1920 anzuordnen. Es kann dies unter den nämlichen Verhältnissen auch zugunsten anderer Hauptbahnen geschehen.

## 1168.

**Mittel zur Besserung der finanziellen Lage der Bundesbahnen.**
Eidgenössische Räte.
28. Juni 1927.
Traktandum Nr. 42.

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten über die Mittel zur Besserung der finanziellen Lage der Bundesbahnen. Im besondern wird er ersucht, die Räte aufzuklären über die Leistungen, für die die Bundesbahnen infolge des Krieges sowie infolge von Beschlüssen der politischen Behörden im Laufe der letzten Jahre aufzukommen hatten, und fernerhin über die Vorteile, die die Bundesbahnen in ihrer Eigenschaft als Staatsunternehmen genossen haben.

## 1169.

**Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz in Genf.**
Nationalrat.
29. Juni 1927.
Traktandum Nr. 94.
(Postulat Pfister-St. Gallen.)

Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung baldmöglichst einen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz in Genf vorzulegen und in demselben insbesondere auch seine Auffassung über die Schlussfolgerungen für die schweizerische Wirtschaftspolitik zum Ausdrucke zu bringen.

## 1170.

**Ausbau des Fonds für unversicherbare Elementarschäden.**
Nationalrat.
21. September 1927.
Traktandum Nr. 49.
(Postulat Petrig und Burren.)

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, einen Fonds für unversicherbaren Elementarschaden zu errichten und schon jetzt durch bestimmte Zuweisungen den Fonds für die Zukunft sicherzustellen.

Der Bundesrat wird ferner prüfen, ob nicht bei den Kantonsregierungen dahin zu wirken sei, dass neben dem schweizerischen auch kantonale Fonds oder entsprechende Budgetkredite geschaffen werden und so eine Kooperation von Bund und Kantonen auf diesem Gebiete im Sinne der eidgenössischen Solidarität platzgreife.

## 1171.

**Schutz der Koalitionsfreiheit.**
Nationalrat.
22. September 1927.
Traktandum Nr. 34.
(Postulat Bolle.)

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag über die Frage einzubringen, ob zum Schutze der Koalitionsfreiheit nicht gesetzliche Massnahmen zu treffen sind,

*a.* sei es durch ein Gesetz, welches das Recht der Berufsverbände umschreibt und gegen dessen Verletzung strafrechtliche Vorkehren vorsieht;

*b.* sei es durch eine Ergänzung des Obligationenrechtes, welche die Unerlaubtheit jeder Handlung feststellt, die dahin geht, durch Aussperrung, durch Entlassung aus dem Dienstverhältnisse, durch Begehren der Entlassung, durch die Androhung solcher Einwirkungen oder durch ähnliche Massnahmen einen Einzelnen oder mehrere zusammen zu nötigen, auf die Ausübung des Koalitionsrechtes zu verzichten oder einem Berufsverbande anzugehören.

**Verbot der Doppelbesteuerung.**
Nationalrat.
22. September 1927.
Traktandum Nr. 45.
(Postulat Müller.)

## 1172.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht, gestützt auf Art. 46 der Bundesverfassung, über das Verbot der Doppelbesteuerung bundesgesetzliche Bestimmungen aufzustellen seien.

**Haft- und Versicherungspflicht für Automobile und Motorräder.**
Nationalrat.
22. September 1927.
Traktandum Nr. 57.
(Postulat Tschudy.)

## 1173.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich Bericht zu erstatten, ob nicht die Haftpflicht und die Versicherungspflicht für die Automobile und Motorräder durch ein Bundesgesetz zu regeln seien.

**Erweiterung der Militärversicherung.**
Nationalrat.
22. September 1927.
Traktandum Nr. 51.
(Postulat Roth.)

## 1174.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht durch eine Revision der einschlägigen Artikel der Militärgesetzgebung die Waffeninspektionen und die Rekrutenaushebungen in die Militärversicherung einbezogen werden sollen.

**Beitragsleistung des Bundes an die Fonds für unversicherbare Elementarschäden.**
Ständerat.
28. September 1927.
Traktandum Nr. 79.
(Postulat Savoy.)

## 1175.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage der regelmässigen Beitragsleistung des Bundes an den schweizerischen und an die kantonalen Fonds zu prüfen, die der Hilfeleistung für die Opfer von unversicherbaren, durch Naturgewalten verursachten Schädigungen dienen.

Er wird ausserdem gebeten, den Kammern über die Möglichkeit Bericht zu erstatten, diesen Fonds auf gesetzlicher Grundlage eine finanzielle Unterstützung zu sichern.

**Haft- und Versicherungspflicht für Automobilschäden.**
Ständerat.
29. September 1927.
Traktandum Nr. 60.
(Postulat Wullschleger.)

## 1176.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlich zu berichten, ob die Haft- und Versicherungspflicht für Automobilschäden gesetzlich zu regeln sei.

**Ausbildung der Gewerbelehrer.**
Nationalrat.
19. Dezember 1927.
Traktandum Nr. 83.
(Postulat Wirz.)

## 1177.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie von Bundes wegen die Ausbildung vollwertiger Gewerbelehrer in die Wege geleitet werden kann.

**Förderung des Absatzes von schweizerischen Exportprodukten.**
Nationalrat.
23. Dezember 1927.
Traktandum Nr. 85.
(Postulat Siegenthaler.)

## 1178.

Der Bundesrat wird eingeladen, mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes, die passive Handelsbilanz und Vorkehrungen, welche von Regierungen anderer Staaten zum Schutz und zur Förderung des Absatzes ihrer eigenen Landeserzeugnisse zur Anwendung gebracht werden, die Frage zu prüfen, ob nicht Massnahmen zu treffen oder vorzuschlagen seien, um eine möglichst rationelle Gestaltung des Absatzes von schweizerischen Exportprodukten zu verwirklichen.

Dabei kommen insbesondere in Betracht der Schutz durch einheitliche Markenbezeichnung und die Bindung der Ausfuhr an Organisationen, die diese markengeschützten Exportwaren abzusetzen haben.

## 2. Erledigungen im Berichtsjahre 1927.

| Nr. | Inhalt: | Erledigt durch: |
|---|---|---|
| 755 | Revision des Obligationenrechts („Aktiengesellschaften"). | Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1928 (Bundesblatt 1928, I, 205). |
| 886 | Bäuerliche Siedelungspolitik. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft). |
| 956 | Bodenverbesserungen und Innenkolonisation. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft). |
| 999 | Revision der Verträge mit den Inlandbrennereien. | Den Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung pro 1927. |
| 1060 | Auflösung der Alkoholverwaltung oder Schaffung eines Verwaltungsrates. | Den Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung pro 1927. |

| Nr. | Inhalt: | Erledigt durch: |
|---|---|---|
| 1070 | Subventionierung der Verbesserung und des Unterhalts der Automobilstrassen. | Botschaft des Bundesrates vom 23. September 1927 (Bundesblatt 1927, II, 201). |
| 1076 | Wahrung der Referendumsrechte des Volkes. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Justiz- und Polizeidepartement). |
| 1078 | Förderung der beruflichen Ausbildung des Personals der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen. | Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, Art. 11. |
| 1086 | Verbesserung der Existenzbedingungen der Gebirgsbewohner. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft). |
| 1091 | Revision des Bundesgesetzes betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder etc. | Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1927 (Bundesblatt 1927, II, 162). |
| 1109 | Gewährung von Bundesbeiträgen für die Pockenschutzimpfung. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Departement des Innern, Gesundheitsamt). |
| 1113 | Revision des Gesellschaftsrechts (O. R.). | Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1928 (Bundesblatt 1928, I, 205). |
| 1122 | Einrichtung eines Zubringer- und Verteilungsdienstes mit Motorlastwagen durch die Bundesbahnen. | Die mündliche Berichterstattung des Vorstehers des Post- und Eisenbahndepartements in der Sitzung des Nationalrates vom 30. Juni 1927 bei der Beantwortung der Interpellation Tschumi betr. Gründung der „Sesa". |
| 1126 | Massnahmen betr. die Kartoffelvermittlung. | Den Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung pro 1927. |
| 1135 | Vorschriften über die Benützung der Freizeit der Arbeiter. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1926 (Volkswirtschaftsdepartement, Arbeitsamt, lit. F, Ziffer 6). |
| 1138 | Bundessubventionen für künstlerische und wissenschaftliche Zwecke. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Departement des Innern). |
| 1139 | Äufnung des Invalidenfonds und Militärversicherung. | Bericht des Bundesrates vom 30. September 1927 (Bundesblatt 1927, II, 241). |

| Nr. | Inhalt: | Erledigt durch: |
|---|---|---|
| 1140 | Beiträge an die Kosten der Pockenschutzimpfung. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Departement des Innern, Gesundheitsamt). |
| 1141 | Innenkolonisation. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Justiz- und Polizeidepartement). |
| 1142 | Ausserordentliche Subvention an die Krankenkassen. | Botschaft des Bundesrates vom 21. März 1927 (Bundesblatt 1927, I, 406). |
| 1149 | Bodenverbesserungen, Wasser- und Forstwirtschaft. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft). |
| 1158 | Massnahmen zum Schutz der Milchverwertung. | Bericht des Bundesrates vom 25. März 1927 (Bundesblatt 1927, I, 427). |
| 1160 | Verteilung des Anteils der Kantone am Ertrag des Benzinzolls. | Botschaft des Bundesrates vom 23. September 1927 (Bundesblatt 1927, II, 201). |
| 1162 | Erhöhung der Trinkspritpreise. | Beschluss des Bundesrates über den Monopolverkauf gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch, vom 1. Juli 1927 (A. S. Bd. 43, S. 224). |
| 1166 | Milchverwertung. | Den Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 (Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft). |

## 3. Am Ende des Berichtsjahres 1927 noch unerledigt.

| Nr. | Inhalt | Aus dem Jahre |
|---|---|---|
| | *Bundeskanzlei.* | |
| 736 | Bundesgesetz über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Revision . . . . . | 1911 |
| 831 | Totalrevision der Bundesverfassung . . . . . | 1919 |
| 832 | Revision der Bundesverfassung . . . . . | 1919 |
| 833 | Revision der Bundesverfassung . . . . . | 1919 |
| 850 | Frauenstimmrecht . . . . . | 1919 |
| 851 | Frauenstimmrecht . . . . . | 1919 |
| 871 | Revision des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung . . . . . | 1919 |

| Nr. | Inhalt | Aus dem Jahre |
|---|---|---|
| | *Politisches Departement.* | |
| 922 | Gesetz über die Vertretung der Schweiz im Auslande . . . | 1920 |
| 1110 | Ausbau des eidgenössischen Auswanderungsamtes . . . | 1925 |
| | *Departement des Innern.* | |
| | Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst. | |
| 986 | Arbeitsdienstpflicht für die schweizerische Jugend . . . | 1922 |
| 1017 | Förderung der kantonalen Institutionen für Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden durch den Bund . . . | 1922 |
| 1096 | Versicherung gegen Lawinenschäden . . . . . | 1924 |
| 1170 | Ausbau des Fonds für unversicherbare Elementarschäden . | 1927 |
| 1175 | Beitragsleistung des Bundes an die Fonds für unversicherbare Elementarschäden . . . . . | 1927 |
| | Baudirektion. | |
| 1049 | Selbstversicherung der Bundesverwaltung . . . . . | 1923 |
| 1156 | Selbstversicherung der Bundesverwaltung . . . . . | 1926 |
| | Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei. | |
| 980 | Revision von Artikel 42 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei . . . | 1922 |
| 1094 | Erstellung von Anschauungsmitteln für den Unterricht über die nützlichen Vögel . . . . . | 1924 |
| | Eidgenössisches Gesundheitsamt. | |
| 1075 | Wohnungshygiene . . . . . | 1924 |
| 1151 | Arzneimittelverkehr . . . . . | 1926 |
| 1164 | Verbot der Branntweinverschnitte und der künstlichen Branntweine . . . . . | 1927 |
| | *Justiz- und Polizeidepartement.* | |
| | Justizabteilung. | |
| 744 | Verbot der Doppelbesteuerung . . . . . | 1912 |
| 844 | Revision des Garantiegesetzes . . . . . | 1919 |
| 1031 | Bundesgesetz über das Wohnungswesen . . . . . | 1923 |
| 1104 | Revision des Artikels 218 des Obligationenrechts . . . | 1925 |
| 1112 | Revision der Verordnung über das Handelsregister vom 6. Mai 1890 . . . . . | 1925 |
| 1114 | Fähigkeitsausweis zur Ausübung des Anwaltsberufes . . | 1925 |

| Nr. | Inhalt | Aus dem Jahre |
|---|---|---|
| 1118 | Mieterschntz. Aufnahme von Vorschriften in das Obligationenrecht | 1925 |
| 1120 | Mieterschutz | 1925 |
| 1124 | Aufhebung anfechtbarer Beschlüsse und Erlasse | 1925 |
| 1144 | Revision der Bestimmungen des Z. G. B. über das ausserereheliche Kindsverhältnis | 1926 |
| 1148 | Baurecht im Z. G. B. | 1926 |
| 1171 | Schntz der Koalitionsfreiheit | 1927 |
| 1172 | Verbot der Doppelbesteuerung | 1927 |
| | **Polizeiabteilung.** | |
| 909 | Bundesgesetz über Niederlassung und Aufenthalt | 1920 |
| 1173 | Haft- und Versicherungspflicht für Automobile und Motorräder | 1927 |
| 1176 | Haft- und Versicherungspflicht für Automobilschäden | 1927 |
| | **Bundesanwaltschaft.** | |
| 1023 | Revision des Bundesstrafprozessverfahrens | 1922 |
| 1025 | Einführung des bedingten Strafvollzuges | 1922 |
| | **Versicherungsamt.** | |
| 1069 | Revision des Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften | 1924 |
| | *Militärdepartement.* | |
| 813 | Revision des Militärversicherungsgesetzes | 1918 |
| 835 | Revision der Art. 204 und 208 der Militärorganisation | 1919 |
| 863 | Entlastung des Militärwesens durch freiwillige Tätigkeit | 1919 |
| 864 | Körperliche Erziehung der Schweizerjugend | 1919 |
| 865 | Demokratisierung des Wehrwesens | 1919 |
| 869 | Revision der Militärorganisation | 1919 |
| 897 | Umwandlung der Kriegsproduktion der Militärwerkstätten in eine Friedensproduktion | 1920 |
| 912 | Ersetzung der Naturalverpflegung der Truppen durch die Geldverpflegung | 1920 |
| 913 | Vorschriften betreffend Feststellung der Verantwortlichkeit für Sachschäden im Militärdienste | 1920 |
| 1021 | Neuordnung der Vorschriften über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen General und bürgerlicher Regierung | 1922 |
| 1035 | Revision der Vorschriften betreffend die Militärversicherung | 1923 |

| Nr. | Inhalt | Aus dem Jahre |
|---|---|---|
| 1039 | Abänderung des Art. 55 des Militärversicherungsgesetzes | 1923 |
| 1050 | Reorganisation der militärwissenschaftlichen Abteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule | 1923 |
| 1058 | Revision der Militärversicherungsgesetze | 1923 |
| 1097 | Revision von Art. 37 des Militärversicherungsgesetzes | 1924 |
| 1106 | Schaffung einer Klasse von bedingt Diensttauglichen | 1925 |
| 1119 | Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung und des Bundesbeschlusses über die Organisation des Versicherungsgerichts | 1925 |
| 1123 | Regelung der Soldverhältnisse | 1925 |
| 1125 | Massnahmen zur Verminderung der Militärausgaben | 1925 |
| 1127 | Entlastung des Militärbudgets | 1925 |
| 1128 | Beitrag an die Kosten der Strasse Oberglatt-Bülach | 1926 |
| 1131 | Herabsetzung der Tauglichkeitsziffer bei der Rekrutierung | 1926 |
| 1147 | Gesetzliche Regelung der Soldverhältnisse | 1926 |
| 1174 | Erweiterung der Militärversicherung | 1927 |
| | *Finanz- und Zolldepartement.* | |
| | Finanzverwaltung. | |
| 1079 | Verschmelzung der statistischen Dienste der Bundesverwaltung | 1924 |
| 1157 | Versicherungskassen der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen | 1926 |
| 1165 | Anrechnung der Ortszulagen bei der Versicherung des Bundespersonals | 1927 |
| | Statistisches Bureau. | |
| 966 | Änderung der Gesetzgebung über Volkszählungen | 1921 |
| 1115 | Einführung der jährlichen Viehzählung | 1925 |
| | Amt für Mass und Gewicht. | |
| 1146 | Abänderung des Art. 25 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht | 1926 |
| | Steuerverwaltung. | |
| 877 | Steuerbezug und Bankgeheimnis | 1920 |
| | Zollverwaltung. | |
| 1155 | Revision der Tabakzölle | 1926 |

| Nr. | Inhalt | Aus dem Jahre |
|---|---|---|
| | **Alkoholverwaltung.** | |
| 1163 | Besteuerung der monopolfreien gebrannten Wasser . . . | 1927 |
| | *Volkswirtschaftsdepartement.* | |
| | **Handelsabteilung.** | |
| 1093 | Schweizerische Wirtschaftspolitik . . . . . | 1924 |
| 1103 | Massnahmen gegen die wirtschaftliche Überfremdung . . | 1925 |
| 1169 | Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz in Genf . . . | 1927 |
| | **Abteilung für Industrie und Gewerbe.** | |
| 1129 | Förderung der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge . . | 1926 |
| 1177 | Ausbildnng der Gewerbelehrer . . . . . | 1927 |
| | **Bundesamt für Sozialversicherung.** | |
| 946 | Verpflichtung der Bundesbahnen, ihr Personal bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu versichern | 1921 |
| 1044 | Revision der Art. 35 und 36 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung . . . . . | 1923 |
| 1067 | Altersfürsorge . . . . . | 1924 |
| 1090 | Revision des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung . . . . . | 1924 |
| | **Abteilung für Landwirtschaft.** | |
| 891 | Revision des Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft . . . . . | 1920 |
| 1068 | Schaffung einer zentralen Kreditstelle für die Landwirtschaft | 1924 |
| 1150 | Erhebungen über die Lage der Bevölkerung der Hochtäler etc. | 1926 |
| 1178 | Förderung des Absatzes von schweizerischen Exportprodukten | 1927 |
| | **Arbeitsamt.** | |
| 1005 | Regelung der Arbeitsverhältnisse der Hotelindustrie und des Gasthofgewerbes . . . . . | 1922 |
| | **Veterinäramt.** | |
| 1133 | Revision der Tierseuchengesetzgebung . . . . . | 1926 |
| 1134 | Milderung der in der Tierseuchengesetzgebung vorgesehenen Verkaufssperre . . . . . | 1926 |

| Nr. | Inhalt | Aus dem Jahre |
|---|---|---|
| | *Post- und Eisenbahndepartement.* | |
| | Eisenbahnabteilung. | |
| 618 | Reorganisation des Eisenbahndepartements . . . . . | 1903 |
| 645 | Terrainerwerbung im Bahnhof Bern . . . . . | 1904 |
| 842 | Aufhebung oder Revision des Gotthardvertrages . . . . | 1919 |
| 1136 | Durchleitungs- und Expropriationsrecht für Starkstromleitungen | 1926 |
| 1143 | Personalversicherung bei den Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. . . . . | 1926 |
| 1152 | Surbtalbahn . . . . . | 1926 |
| 1161 | Surbtalbahn . . . . . | 1927 |
| 1167 | Erleichterung der zeitlichen Arbeitsbedingungen bei den Bundesbahnen . . . . . | 1927 |
| 1168 | Mittel zur Besserung der finanziellen Lage der Bundesbahnen | 1927 |
| | Postverwaltung. | |
| 1040 | Revision der organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes über das Postwesen . . . . . | 1923 |
| | Telegraphenverwaltung. | |
| 1016 | Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung . . . . . | 1922 |

# II. Departemente.

## Politisches Departement.

### Abteilung für Auswärtiges.

I.

Folgende Wahlen und Personaländerungen haben in der Abteilung für Auswärtiges stattgefunden:

Die Herren Franz Kappeler und Pierre Zumbach wurden zu Sekretären II. Klasse der Abteilung und die Herren Georges Criblez und Robert Bosshardt zu Kanzleisekretären I. Klasse gewählt.

Von Madrid an die Abteilung versetzt wurde Herr Ernst Brenner, Gesandtschaftssekretär I. Klasse. Herr Camille Gorgé, Sekretär I. Klasse der Abteilung, ist nach Ablauf des Urlaubes, der ihm zur Ausübung einer Tätigkeit als juristischer Beirat im japanischen Ministerium des Äussern gewährt worden war, in die Abteilung zurückgekehrt.

Am 27. März ist Herr Hermann Kobi, Kanzlist II. Klasse, ein äusserst gewissenhafter Beamter, an den Folgen einer Blinddarmentzündung gestorben.

Der Pressedienst war, wie bisher, bemüht, alle Dienstzweige der Bundesverwaltung durch Zustellung der einschlägigen Zeitungsausschnitte über die sie interessierenden Vorgänge des In- und Auslandes zu unterrichten. Sein Ausschnittarchiv hat einen weitern beträchtlichen Zuwachs erfahren. Den dem Pressedienste zugeteilten Beamten liegen ausserdem, neben den mit dem Pressewesen zusammenhängenden Angelegenheiten, anderweitige Aufgaben verschiedener Art ob.

II.

#### Vertretung der Schweiz im Ausland.

##### A. Gesandtschaften.

Mit Bundesbeschluss vom 1. April 1927 wurde festgesetzt, es sei einer der bereits in einem andern Staate akkreditierten schweizerischen Vertreter als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der tschechoslowakischen Regierung zu beglaubigen und das schweizerische Generalkonsulat in Prag in eine Gesandtschaft umzuwandeln, die während der Abwesenheit des Gesandten von einem interimistischen Geschäftsträger zu leiten sei.

In Ausführung dieses Beschlusses wurde Herr Hans von Segesser, schweizerischer Gesandter in Polen, gleichzeitig zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Tschechoslowakei ernannt. Er hat sich am 14. September auf seinen Posten nach Prag begeben.

Herrn Karl Bruggmann, Legationsrat, der vorübergehend dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartemente zugeteilt war, wurde das Amt eines interimistischen Geschäftsträgers der neuerrichteten schweizerischen Gesandtschaft in Prag übertragen.

Es wurden versetzt: Herr Etienne Lardy, Legationsrat, von der Abteilung nach Washington, Herr Alexander Girardet, Gesandtschaftssekretär I. Klasse, von Washington vorübergehend an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Herr Alfred von Claparède, Gesandtschaftssekretär I. Klasse, von Buenos Aires nach Madrid, Herr Louis Micheli, Gesandtschaftssekretär I. Klasse, von der Abteilung nach London, und Herr Gaston Jaccard, Gesandtschaftssekretär II. Klasse, von London nach Buenos Aires.

Die Herren von Bavier und Vieli in Rom, Stutz und Jouvet in Paris, Micheli in London und Fontanel in Berlin, Gesandtschaftssekretäre II. Klasse, sind zu Gesandtschaftssekretären I. Klasse, Herr Walter Rüfenacht, Gesandtschaftsattaché in Washington, und Herr Clément Rezzonico, Konsularattaché in London, zu Gesandtschaftssekretären II. Klasse befördert worden. Herr Mario Fumasoli, in Konstantinopel, ist zum Gesandtschaftsattaché gewählt worden.

## B. Konsulate.

### *1. Errichtung neuer Konsulate.*

Tanga. Britisch Ostafrika, das Gebiet von Tanganjika und die benachbarten britischen Kolonien und Protektoratsgebiete ziehen in steigendem Masse europäische Auswanderer an dank den günstigen Möglichkeiten, die sie für eine Kolonisation bieten. Der Umstand, dass schon nahezu 400 Schweizer daselbst niedergelassen sind, und die Nachteile, die sich für sie bisher daraus ergaben, dass diese Gebiete weitab von allen bestehenden Schweizerkonsulaten liegen, veranlassten den Bundesrat, ein Konsulat in Tanga zu errichten. Der Konsularbezirk umfasst die Kolonie und das Protektorat von Kenia, das Gebiet von Tanganjika, Uganda, das Njassaland, die Inseln Sansibar und Pemba und die Seschellen.

Jaffa. Palästina hat sich unter dem britischen Völkerbundsmandate stark entwickelt, weshalb die meisten europäischen Staaten heute daselbst konsularische Vertreter bestellt haben. Mit Rücksicht auf die schweizerischen Handelsbeziehungen mit diesem Lande und die ziemlich bedeutende Schweizerkolonie, die neuerdings durch Auswanderer meist jüdischen Glaubens einen Zuwachs erfahren hat, hat der Bundesrat anfangs des Jahres die Errichtung eines schweizerischen Honorarkonsulats in Jaffa beschlossen. Der Konsularbezirk umfasst Palästina und Transjordanien.

Helsingfors. Seit der Erlangung seiner Unabhängigkeit hat Finnland einen bedeutenden Aufschwung genommen. Auch die Handelsbeziehungen der Schweiz mit diesem Lande haben sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Unter diesen Umständen hat der Bundesrat im November die Errichtung eines Honorarkonsulats in Helsingfors beschlossen. Der Konsularbezirk des neuen Postens umfasst die Bezirke Nyland, Tavastehus, St. Michel, Viborg, Kuopio, Wasa und Uleaborg, während das bereits in Abo bestehende Konsulat den Bezirk Abo-Björneborg sowie die Aalandsinseln zugeteilt erhielt.

*2. Umwandlung des schweizerischen Konsulates in New York in ein Generalkonsulat.* Mit Rücksicht auf die aussergewöhnliche Wichtigkeit dieses Postens erschien es angezeigt, denselben anlässlich seiner Wiederbesetzung zum Generalkonsulat zu erheben. Ferner wurde ihm ein besonderer Wirtschaftsdienst unter der Leitung des dem Posten zugeteilten Berufsvizekonsuls angegliedert.

*3. Aufhebung des schweizerischen Konsulates in Hull.* Das 1916 in Hull errichtete schweizerische Konsulat, das während des Weltkrieges eine ziemliche Bedeutung besass, dessen Aufrechterhaltung aber heute nicht mehr notwendig erscheint, ist am 31. März anlässlich des Rücktrittes des Postenchefs aufgehoben worden.

*4. Vorschläge* sind eingereicht worden *für die Errichtung neuer Konsulate* in Akkra (Goldküste), Albanien, Beirut, Curaçao (Niederländisch Westindien), Detroit, Göteborg, Korfu, Larnaca (Zypern), Malta, Posen, Saloniki, Temesvar (Rumänien). In Prüfung steht die Errichtung von Konsulaten in Abbessinien, Französisch Äquatorialafrika, Französisch Westafrika, Irland, Tunis und im Belgischen Kongo.

*Ernennungen.*

*a)* Zum Honorargeneralkonsul.

Bombay. Herr Ernst Lieberherr (7. Oktober).
Johannesburg. Herr Carl Diethelm (2. April).
New York. Herr Robert H. F. Schwarzenbach (11. Februar).

*b)* Zum Honorarkonsul.

Antwerpen. Herr Robert Miney (5. Juli).
Colombo. Herr Theodor Emil Wagner (4. Oktober).
Helsingfors. Herr Georg Fazer (11. November).
Jaffa. Herr Jona Kübler (25. Januar).
Liverpool. Herr Emil Montag (17. August).
Livorno. Herr Pierre Lansel (8. Februar).
Los Angeles. Herr Otto Wartenweiler (25. März).
Lourenço-Marques. Herr Emil Abegg (20. August).
Porto. Herr Paul Brand (11. Februar).
Singapore. Herr Heinrich Greminger (15. März).
Tanga. Herr Hugo Tanner (25. Juli).
Vancouver. Herr Ernst Bäschlin (27. Dezember).

*c)* Zum Berufsvizekonsul:

New York. Herr Viktor Nef (7. Juni).
Shanghai. Herr Werner Zuber (1. Januar).

*Rücktritte.*

Auf ihren Wunsch hin sind aus dem Amte entlassen worden:
Antwerpen. Herr Honorarkonsul Johann Christoffel (5. Juli).
Chicago. Herr Honorarvizekonsul Carl Bertschinger (31. Dezember).
Colombo. Herr Honorarkonsul Heinrich Frei (30. Juni).
Glasgow. Herr Honorarkonsul Alfred Oswald (31. März).
Hull. Herr Honorarkonsul William Thévenaz (31. März).
München. Herr Honorarvizekonsul Arnold Häfeli (31. Dezember).
Nantes. Herr Honorarkonsul Léon Pittard (31. Dezember).
Philadelphia. Herr Honorarkonsul Carl Vuilleumier (31. Dezember).
Prag. Herr Honorargeneralkonsul Gerold Déteindre (2. September).
Riga. Herr Honorarkonsul Friedrich Suter (31. März).

*Hinscheiden.*

Vancouver. Herr Honorarkonsul Samuel Gintzburger ist am 23. Januar gestorben.

*Bestand des Berufskonsularpersonals am 31. Dezember 1927.*

| | |
|---|---|
| Berufsgeneralkonsuln (Montreal und Shanghai) | 2 |
| Berufskonsuln (Barcelona, Marseille, Melbourne) | 3 |
| Berufsvizekonsuln (Bordeaux, New York, Shanghai) | 3 |
| Konsularattaché (Glasgow) | 1 |
| Kanzleisekretäre (Antwerpen, Barcelona, Besançon, Bombay, Chicago, Elbing, Genua, Havre, Köln, Kopenhagen, Leipzig, Lima, Liverpool, Los Angeles, Mailand, Marseille, Mexiko, Montevideo, Montreal, Mülhausen, München, Nantes, Neapel, New York, Nizza, Strassburg, Sydney, Toulouse, Venedig, Winnipeg) | 30 |
| Kanzlisten (Algier, Besançon, Bordeaux, Bremen, Casablanca, Catania, Dijon, Dresden, Florenz, Frankfurt, Lissabon, Livorno, Lyon 2, Mailand, Montreal, Nürnberg, Porto, Rotterdam, Sevilla, Singapore, Stuttgart, Valdivia, Vancouver, einer beurlaubt) | 25 |
| Hilfskräfte | 160 |
| Zusammen | 224 |

*Inspektionen und Rechnungsrevisionen.*

Folgende Konsulate sind durch den vorgesetzten Gesandten inspiziert worden: Belgien: Antwerpen; Deutschland: Düsseldorf, Frankfurt und Köln; Italien: Genua, Livorno und Turin; Portugal: Lissabon; Spanien: Sevilla; Ungarn: Budapest.

Buch- und Kassarevisionen sind vom Politischen Departemente veranlasst worden bei den Vertretungen in Algier, Barcelona, Brisbane, Dijon, Lissabon, Lyon, Madrid, Marseille, Nantes, Porto, Sevilla.

III.

Die Delegation für auswärtige Angelegenheiten setzte sich im vorigen Jahre zusammen aus dem Bundespräsidenten, Vorsteher des Politischen Departements, dem Vizepräsidenten des Bundesrates, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, und dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements. Die Delegation kam im ersten Teile des Jahres mehrmals zusammen, um insbesondere die Frage unserer Beziehungen zu der Sowjetregierung zu erörtern. Im übrigen wurden alle Angelegenheiten der auswärtigen Politik von einiger Bedeutung dem Bundesrate selbst vorgelegt.

IV.

*1. Liechtenstein.* Ein beträchtlicher Teil des liechtensteinischen Gebiets ist letzten Herbst von einer Überschwemmung, die durch einen Dammbruch des Rheins verursacht worden war, heimgesucht worden; die Schäden dürften sich nach amtlicher Schätzung auf annähernd zehn Millionen Franken belaufen. Die Regierung des Landes sah sich, um den an sie gestellten finanziellen Anforderungen gerecht werden zu können, u. a. genötigt, an den Bundesrat um Gewährung eines Vorschusses auf Rechnung der künftigen liechtensteinischen Anteile an den Zollerträgnissen zu gelangen. Diesem Ansuchen ist in einer Form entsprochen worden, die der Eidgenossenschaft gewisse Opfer auferlegt, welche indessen durch die Notwendigkeit, dem befreundeten Nachbarland in seiner Notlage beizustehen, vollauf gerechtfertigt erscheinen. Näheres über die bezüglichen Abmachungen enthält der Geschäftsbericht des Finanzdepartements. Über die Rettungsarbeiten der schweizerischen Genietruppen gibt der Geschäftsbericht des Militärdepartements Aufschluss.

Infolge der Zerstörung der Eisenbahnbrücke bei Buchs durch das Hochwasser sind in Liechtenstein gewisse Bestrebungen zutage getreten, die darauf abzielten, an Stelle der Eisenbahnlinie Feldkirch-Buchs eine Linie Feldkirch-Vaduz-Sargans zu errichten. Die liechtensteinische Regierung sah sich veranlasst, sich bei den Bundesbehörden in der Frage zu erkundigen und auf Grund der erhaltenen Aufklärungen den Interessenten auseinanderzusetzen, dass der Gedanke nicht die geringste Aussicht auf Verwirklichung in sich schliesse, da die Linie Feldkirch-Buchs auf einem internationalen Vertrage beruhe, dessen Abänderung im gegebenen Falle wegen der auf dem Spiele stehenden schweizerischen Interessen als ausgeschlossen erscheinen müsse.

In Vertretung der liechtensteinischen Interessen haben unsere Gesandtschaften in Berlin und Wien sich dafür verwendet, dass, mit Rücksicht auf die liechtensteinische Hochwasserkatastrophe, in Deutschland und Österreich die zollfreie Einfuhr für ein bestimmtes Viehkontingent aus Liechtenstein gewährt werde. Während die österreichische Regierung dem Ansuchen entsprach, konnte die deutsche Regierung aus grundsätzlichen Erwägungen darauf nicht eintreten, hat indessen dem liechtensteinischen Hilfsfonds den Betrag von 10,000 Mark zugewendet. Auch sind durch Vermittlung von schweizerischen Auslandsvertretungen Spenden zugunsten Liechtensteins eingegangen.

Von andern Vertretungsangelegenheiten sind namentlich die Schritte zu erwähnen, die unsere Gesandtschaft in Wien zum Zwecke des Abschlusses eines liechtensteinisch-österreichischen Übereinkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, ferner zur Erlangung der Belassung liechtensteinischer Angestellter im Dienste der Österreichischen Bundesbahnen, zur Vermehrung der Schnellzugshalte im Fürstentum, usw. unternommen hat. Die Vertretungstätigkeit hielt sich im übrigen im gewohnten Rahmen des diplomatischen oder konsularischen Schutzes liechtensteinischer Privatinteressen. Den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten sind vom Politischen Departement alle erforderlichen Weisungen für die Durchführung dieser Vertretungsaufgabe erteilt worden.

Nach den letzten Erhebungen beträgt die Zahl der in Liechtenstein sich aufhaltenden Schweizerbürger 198. Die in der Schweiz lebenden Liechtensteiner belaufen sich auf 1632, während in andern Staaten sich 1049 Liechtensteiner niedergelassen haben.

*2. Freizonen.* Die Genehmigung der am 30. Oktober 1924 abgeschlossenen schweizerisch-französischen Schiedsordnung über die Freizonen durch den französischen Senat, die zu Anfang 1927 unmittelbar bevorstehend schien, hat infolge verschiedener Umstände mehrfache Verschiebungen erfahren und ist erst am 14. März 1928 zustande gekommen. Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Abkommen hat am 21. März 1928 zu Paris stattgefunden. Bei diesem Anlasse hat der schweizerische Gesandte in Frankreich die in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1927 ausgefertigte Erklärung betreffend die Aufhebung der militärischen Neutralisierung Savoyens abgegeben.

*3. Gebühr für die Erneuerung der Identitätskarte in Frankreich.* Wie im Geschäftsberichte für 1926 angedeutet, war die schweizerische Gesandtschaft in Frankreich beauftragt worden, gegen die Heranziehung der Schweizer zur Entrichtung der im französischen Budgetgesetze vom 19. Dezember 1926 vorgesehenen Gebühr für die Erneuerung der Identitätskarte in Frankreich Einspruch zu erheben. Diese Polizeigebühr war auf den beträchtlichen Betrag von Fr. 375 für jede Person und für jedes Jahr (Fr. 40 für gewisse Arten von Lohnarbeitern) erhöht worden und nahm damit die Eigenschaft einer eigentlichen Kopfsteuer an, die zum Geiste und zum Buchstaben des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages vom 23. Februar 1882 im Widerspruche

steht. Infolge dieser Vorstellungen und ähnlicher Schritte weiterer diplomatischer Vertretungen in Paris stimmte das französische Parlament am 27. März einer Gesetzesbestimmung zu, wodurch die Gebühr für die Erneuerung der Identitätskarte auf Fr. 100 für jede Person und für zwei Jahre (Fr. 20 für die im Genusse der ermässigten Gebühr stehenden Lohnarbeiter) herabgesetzt wurde. Wenn eine sich auf zwei Jahre verteilende Gebühr von frz. Fr. 100 für alleinstehende Personen erträglich scheint, so bilden doch mehrere derartige Gebühren von Fr. 100, die das Budget ein und derselben Familie belasten, eine Auflage, die mit dem schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrage kaum vereinbar ist. Unsere Gesandtschaft in Frankreich hat sich denn auch bemüht, die französische Regierung zu veranlassen, das in der Schweiz gebräuchliche System anzunehmen, wonach die — übrigens weniger bedeutenden — Polizeigebühren für den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer von den Familien durch Entrichtung einer Pauschalgebühr geregelt werden können. Eine Abänderung der einschlägigen französischen Gesetzgebung in diesem Sinne ist noch nicht erfolgt.

Unter dem Drucke von Aufforderungen seitens der französischen Verwaltung hatte eine Anzahl von Schweizern die Erneuerung ihrer Identitätskarten unter der Herrschaft des französischen Budgetgesetzes vom 19. Dezember 1926 vorgenommen und demnach eine Gebühr entrichtet, die in der Folge als übersetzt anerkannt worden ist. Schritte, die in dieser Angelegenheit unternommen worden sind, haben das Ergebnis gezeitigt, dass die französische Regierung sich bereit erklärte, die Gültigkeit der unter diesen Bedingungen erneuerten Identitätskarten um ein Jahr, d. h. auf den 31. Dezember 1928, zu erstrecken; grundsätzlich erkannte sie auch an, dass es angezeigt sei, die Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten und der heute geltenden Gebühr zurückzuerstatten. Die Verwaltungsbehörden lehnten es indessen ab, diese Rückerstattung vorzunehmen, sofern die vor dem 27. März 1927 erneuerten Identitätskarten mit einem Stempel versehen worden waren. Wir wiesen darauf hin, dass eine solche Ablehnung rechtlich nicht haltbar sei. Dieser Anstand konnte noch nicht beigelegt werden.

*4. Französische Gesetze über die Verlängerung der Mietverträge.* Wenn die Rechtsprechung der französischen Gerichte, wie im Geschäftsberichte für 1926 ausgeführt, dahin zu neigen schien, die französischen Gesetze vom 1. April 1926 zur Regelung der Verhältnisse zwischen Vermietern und Mietern von Wohnräumen und vom 30. Juni 1926 betreffend die Erneuerung von Mietverträgen, die sich auf Liegenschaften oder Lokale zu Handels- und Industriezwecken beziehen, auf die schweizerischen Staatsangehörigen auszudehnen, so hat sie im Berichtsjahre eine andere Richtung eingeschlagen. Durch zwei Entscheide vom 30. Mai und 1. August hat die Oberkommission für Mietangelegenheiten des Kassationsgerichtshofes Urteile erster Instanz kassiert, die auf Grund des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages Schweizern das Recht auf Verlängerung des Mietvertrages gemäss dem französischen Gesetze vom 1. April 1926 zuerkannt hatten. Unsere Gesandtschaft ist beauftragt worden, die Aufmerksamkeit der französischen Regierung darauf

hinzulenken, dass die Rechtsprechung des Kassationshofes den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schweizer mit den Franzosen und der Franzosen mit den Schweizern schwer beeinträchtige, ein Grundsatz, den die Schweiz gewissenhaft beobachtet habe während des Zeitraumes, wo bei uns Ausnahmebestimmungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Geltung standen. Der Bundesrat erwartet von der französischen Regierung, dass sie die geeigneten Massnahmen treffe, um der im Niederlassungsvertrage festgelegten internationalen Verpflichtung Nachachtung zu verschaffen.

*5.* Mit Noten vom 1. und 22. September haben sich die französische Botschaft und das politische Departement über gewisse Zusätze zu dem mit Notenwechsel vom 30. Oktober/26. November 1926 revidierten Verzeichnisse der schweizerischen und französischen Bureaux verständigt, die zur *Kontrollierung des Verkehrs mit Getränken zwischen der Schweiz und Frankreich* ermächtigt sind. Diese Zusätze sind in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden.

*6.* Die französische Regierung hat dem Bundesrat den Beitritt verschiedener Staaten zum *Spitzbergenvertrag* notifiziert, der am 9. Februar 1920 zu Paris zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Dänemark, Frankreich, Italien, Japan, Norwegen, den Niederlanden und Schweden abgeschlossen worden und dem die Schweiz am 30. Juni 1925 beigetreten ist. Diese Beitrittserklärungen sind zur Kenntnis genommen und in der Gesetzsammlung bekanntgegeben worden.

*7.* Durch einen am 7. Januar 1928 vollzogenen Notenwechsel mit der deutschen Gesandtschaft haben sich der Bundesrat und die deutsche Reichsregierung über die Bedingungen geeinigt, unter denen Deutschland das Recht auf Vornahme der Zoll- und Passkontrolle in den Zügen der *Verbindungsbahn Basel Bundesbahnhof-badischer Bahnhof*, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, zugestanden wird. Der Wortlaut dieser Einigung ist in der Gesetzsammlung vom 25. Januar 1928 veröffentlicht worden.

*8.* Die seit 1923 schwebenden Verhandlungen zwischen der Schweiz und Italien über den Abschluss eines Abkommens zur Regelung der Beziehungen der *Gemeinde Campione* mit den übrigen Teilen des italienischen Gebiets sind 1927 fortgesetzt worden. Ein Gegenentwurf für ein Abkommen ist uns im April 1927 vom italienischen Ministerium des Auswärtigen übergeben worden und wird zurzeit von den Bundesbehörden geprüft.

*9.* Mit Italien sind Verhandlungen aufgenommen worden behufs Abschlusses eines Abkommens über den Betrieb der *Eisenbahn Mendrisio-Cairate*. Nach Prüfung eines italienischen Abkommensentwurfes haben die Bundesbehörden einen Gegenentwurf ausgearbeitet, der der italienischen Regierung unterbreitet worden ist. Diese hatte sich bei Jahresschluss zu diesem Entwurfe noch nicht geäussert.

*10.* Durch einen Notenwechsel zwischen dem Politischen Departement und der italienischen Gesandtschaft haben sich die Schweiz und Italien mit Beziehung auf die Anwendung des schweizerisch-italienischen Übereinkommens vom 24. März 1906 über den Zolldienst auf der Simplonlinie zwischen

Brig und Domodossola dahin geeinigt, dass die *italienischen Zollämter* in den Zwischenstationen *Varzo und Preglia* an der Simplonlinie mit Rücksicht auf ihre untergeordnete Bedeutung für den Verkehr so lange aufgehoben bleiben sollen, als deren Wiederherstellung nicht von der einen der beiden Regierungen verlangt wird. Diese Abmachung, veröffentlicht in der Gesetzsammlung vom 14. September, ist am Tage der Bekanntmachung in Kraft erwachsen.

*11.* Die schweizerische Gesandtschaft in Rom hatte mit dem italienischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten unter dem 27./31. Mai 1926 einen Notenwechsel vollzogen, demzufolge die *Gleichwertigkeit der Diplome* eines Maurermeisters («capomastro») der Maurermeisterschule («scuola capimastri») in Lugano und eines Baumeisters («perito edile») des «Istituto edile» in Mailand für die Ausübung des Maurermeisterberufes in den beiden Ländern gegenseitig anerkannt wird, unter Vorbehalt der Veröffentlichung dieses Abkommens gemäss den in beiden Ländern geltenden Vorschriften. Nachdem die italienische Regierung den Notenwechsel unterm 16. April 1927 in der «Gazzetta Ufficiale» publiziert hat, ist er auch in der Gesetzsammlung, und zwar in der Ausgabe vom 8. Juni 1927, veröffentlicht worden. Die Vereinbarung ist damit in Kraft erwachsen.

*12.* Ein Maler elsässischer Abstammung und Schüler des Schweizer Meisters Gleyre, Herr Alfred Strohl-Fern, ist am 19. Februar 1927 in seiner Villa in der Nähe von Rom, wo er Künstlern Unterkunft zu bieten pflegte, gestorben. Herr Strohl-Fern hat der Eidgenossenschaft durch letztwillige Verfügung die Hälfte seines in einer Schweizerbank hinterlegten Vermögens im Werte von annähernd einer Million Schweizerfranken vermacht mit der Massgabe, dass der Betrag unter dem Namen «*Gleyre-Stiftung*» zugunsten von Schweizer Künstlern Verwendung finde. Ein drittes Viertel dieses Vermögens wird gleichfalls der Eidgenossenschaft zu Eigentum überlassen mit der Einschränkung, dass aus dem Nutzen dieses Viertels den Dienstboten Herrn Strohl-Ferns Unterhaltsbeiträge ausgerichtet werden. Der Bundesrat hat das Vermächtnis angenommen, und er wird zu gegebener Zeit zur Errichtung der «Gleyre-Stiftung» schreiten, wobei er sich von den Absichten des ausgezeichneten Künstlers und edeln Menschen leiten lassen wird, der in hochherziger Weise einen Teil seines Vermögens der Unterstützung schweizerischer Künstler gewidmet hat. Der schweizerische Gesandte in Rom ist ermächtigt worden, das in Rede stehende Vermächtnis in Empfang zu nehmen.

*13.* Nach dem *hellenischen Gesetz-Dekret vom 10. März 1926 über die Niederlassung und die Freizügigkeit der Ausländer in Griechenland* werden Ausländer, die auf griechischem Gebiet einen Beruf auszuüben wünschen, grundsätzlich zur Beibringung einer Erklärung ihrer Regierung verhalten, derzufolge die Ausübung des nämlichen Berufes im Gebiete ihres Heimatstaates den Griechen gestattet ist. Auf Grund einer Vereinbarung vom 4. Mai 1927 werden die Schweizer von dieser Verpflichtung befreit, soweit es sich nicht um den Beruf eines Rechtsanwalts oder Notars, um Verrichtungen mit amtlichem Charakter, oder um Hausierer handelt.

Was das Niederlassungs- und Rechtsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Griechenland vom 7. Dezember 1927 anbelangt, so verweisen wir auf die Botschaft an die Bundesversammlung vom 12. März 1928.

*14.* Ein *schweizerisch-türkisches Niederlassungsabkommen* ist am 7. August unterzeichnet und den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 21. Oktober 1927 zur Genehmigung unterbreitet worden. Das Inkrafttreten dieses Abkommens wird der schweizerischen diplomatischen Mission in der Türkei erlauben, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Eigentumstitel von Schweizern auf türkischem Gebiete sicherzustellen.

*15.* Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat dem Bundesrate vorgeschlagen, an die Stelle des *zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten geltenden Freundschafts- und Handelsvertrages* vom 25. November 1850, der eine Anzahl obsolet gewordener Bestimmungen enthält, ein neues, auf der unbedingten Meistbegünstigungsklausel beruhendes Abkommen treten zu lassen. Der Bundesrat erklärte sich bereit, hierüber Verhandlungen aufzunehmen, und die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern übergab in der Folge dem Politischen Departemente zu Ende 1926 den Entwurf zu einem Freundschafts- und Handelsvertrage, der den verschiedenen in Betracht kommenden Bundesstellen zur Prüfung unterbreitet worden ist. Diese Prüfung war zu Ende des Berichtsjahres noch nicht ganz abgeschlossen.

*16.* Auf Grund von Eröffnungen, die uns die argentinische Gesandtschaft in diesem Sinne gemacht hatte, sind Verhandlungen behufs Abschlusses eines *Abkommens zwischen der Schweiz und Argentinien zur Regelung der militärischen Verpflichtungen der Doppelbürger* aufgenommen worden.

*17.* In dem Wunsche vorab, dem in Persien bestehenden Regime der Kapitulationen ein Ende zu setzen, hat die persische Regierung mit Note vom 10. Mai 1927 den *schweizerisch-persischen Freundschafts- und Handelsvertrag* vom 23. Juli 1873 auf den 10. Mai 1928 gekündigt. Dieser Vertrag, seinerzeit auf zwölf Jahre abgeschlossen, war 1874 in Kraft erwachsen und konnte seit 1886 jederzeit von jedem der Vertragsteile auf ein Jahr gekündigt werden. Sobald die Prüfung der Fragen beendet ist, die sich aus dieser Kündigung ergeben, wird der Bundesrat die Verhandlungen mit der persischen Regierung über ein neues, den Vertrag von 1873 ersetzendes Abkommen aufnehmen.

*18.* Durch gefällige Vermittlung des Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika in Bangkok sind Verhandlungen mit der siamesischen Regierung über den Abschluss eines *Niederlassungs- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Siam* eingeleitet worden.

*19.* Die im Geschäftsberichte für 1924 erwähnten Abmachungen mit den Schuldnerstaaten, denen die *Kreditaktion von 1920 zugunsten Zentraleuropas (Nansenfonds)* zugute gekommen war, sind weiterhin ordnungsgemäss durchgeführt worden. Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, mit dem eine Vereinbarung hierüber nicht geschlossen worden war, hat sich seiner aus dieser Aktion herrührenden Schuld an Kapital und Zinsen gegenüber der Schweiz durch eine einmalige Zahlung von Fr. 146,795 entledigt.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. September 1920 (vgl. Botschaft vom 17. Juni 1920) hat die Schweiz Österreich an Wiederaufbaukrediten eine Anleihe von annähernd 24 Millionen Franken zu einem Zinssatze von 6 % gewährt, für das ihr 1927 eine vom 1. Januar 1925 datierte, zu 5 % verzinsliche endgültige Schuldverschreibung im Betrage von Franken 30,947,264. 68 ausgehändigt worden ist.

Nach den von Österreich übergebenen vorläufigen Obligationen war dieses Anleihen spätestens auf den 1. Januar 1925 rückzahlbar; für Kapital und Zinsen hafteten sämtliche Aktiven und Einnahmequellen des österreichischen Staates. Das Anleihen enthielt somit ein erstrangiges Prioritätsrecht, hinter dem selbst die kraft des Vertrages von St. Germain bevorrechteten Reparationsforderungen zurückzustehen haben.

Aus den Gründen, die im Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Kreditaktion zugunsten Zentraleuropas vom 3. Oktober 1921 dargelegt worden sind, hatte der Bundesrat am 2. September 1921 beschlossen, vor dem 1. Juni 1941 keinerlei Zahlung aus den von der österreichischen Regierung für die Wiederaufbaukredite ausgegebenen Obligationen zu fordern. Dieser Zahlungsaufschub, der in der Folge auf den 31. Dezember 1942 erstreckt worden ist, hat es Österreich ermöglicht, im Jahre 1923 unter Leitung des Völkerbundes das bis 31. Dezember 1942 laufende Anleihen von 650 Millionen Goldkronen aufzunehmen, auf das sich der Bundesbeschluss vom 6. Februar 1923 bezieht. Die Schweiz hatte in Aussicht genommen, sich bis zu einem Höchstbetrage von 20 Millionen Franken daran zu beteiligen. Da Österreich im Berichtsjahre die schweizerische Tranche dieses Anleihens angefordert hat, sind ihm die entsprechenden Beträge zur Verfügung gestellt worden.

Der Absicht Österreichs, ein neues Anleihen von 725 Millionen Schilling aufzunehmen, hat das Komitee der Garantiemächte des Anleihens von 1923 bereits seine grundsätzliche Zustimmung erteilt. Im Oktober hat Österreich die Gläubigerstaaten aus dem Anleihen von 1920 ersucht, zugunsten des neuen Anleihens auf die Geltendmachung der aus ihrer Wiederaufbauforderung herrührenden Prioritätsrechte zu verzichten.

Die Gläubigerstaaten aus den Wiederaufbaukrediten von 1920, unter ihnen auch die Schweiz, haben diesem Antrage im Dezember stattgegeben. Zurzeit schweben in London Verhandlungen zwischen dem internationalen Komitee für die Wiederaufbaukredite und Vertretern der österreichischen Regierung über die Genehmigung eines Tilgungsplanes, nach dem Österreich von 1929 ab seine Wiederaufbauschuld durch gestaffelte, auf 40 Jahre verteilte Zahlungen abzutragen hätte.

*20. Russland.* Der letztjährige Geschäftsbericht weist auf die steigende Zahl der Arbeitslosen in Sowjetrussland hin und auf die zunehmende Teuerung in der Lebenshaltung, hervorgerufen durch die sinkende Kaufkraft der Landeswährung. Im abgelaufenen Jahre scheint sich die gesamte Wirtschaftslage der

Sowjetunion nicht günstiger gestaltet zu haben. Von der allgemeinen Wirtschaftskrisis sind die in Russland lebenden Schweizer leider nicht unberührt geblieben; die Arbeitslosigkeit unter ihnen hat auch ein leichtes Steigen der Hilfsbedürftigen und vorübergehende Erhöhungen der monatlichen Unterstützungsbeiträge zur Folge gehabt. Nach den vorliegenden Berichten ist mit einer baldigen Besserung der Existenzverhältnisse in der Sowjetunion kaum zu rechnen; es kann daher auch eine Einschränkung der bisher in bescheidenen Grenzen gehaltenen Unterstützungstätigkeit zugunsten unserer notleidenden Landsleute in Russland vorläufig nicht in Aussicht genommen werden.

Die Gesamtzahl der Heimschaffungen aus Sowjetrussland im Jahre 1927 beträgt 19 (im Vorjahr 31) und hat damit, seit Ausbruch der russischen Revolution, den tiefsten Stand erreicht. Diese 19 Personen, darunter 2 Kinder, kommen aus folgenden Gebieten der Sowjetunion:

6 aus Nord- und Zentralrussland,
7 » der Ukraina und Südrussland,
4 » dem Dongebiet,
2 » der Republik Georgien.

In allen Fällen wurde die Bewilligung zur Ausreise auch seitens der Lokalbehörden ohne Schwierigkeit erteilt. Es kann hier in der Behandlung der Ausreisegesuche eine Besserung festgestellt werden.

Die Gesamtunkosten für Heimschaffungen und Hilfeleistungen an die notleidenden Schweizer in der Sowjetunion haben den budgetmässig eingesetzten Kredit für das Jahr 1927 nicht überschritten; sie belaufen sich auf Fr. 71,000 und verteilen sich bei 130 Unterstützungsfällen auf 220 Personen. Auch im verflossenen Jahre wurde das Höchstmass für laufende Unterstützungen von Fr. 50 pro Person und Monat nicht überschritten. Die Heimatgemeinden haben sich im allgemeinen in entgegenkommender Weise an der Hilfsaktion zugunsten ihrer in Russland lebenden Mitbürger beteiligt und damit die Vorzüge einer bescheidenen Unterstützung der Hilfsbedürftigen an ihrem gegenwärtigen Wohnorte gegenüber einer Heimnahme richtig erkannt.

Von den Verhaftungsfällen war am Ende des Berichtsjahres nur noch derjenige der Geschwister Conradi unerledigt, die heute noch für die Tat ihres Bruders in der Verbannung (Sibirien) büssen müssen.

Schätzungsweise dürften Ende 1927 immer noch 1000 bis 1100 Schweizer in der Sowjetunion ansässig gewesen sein. Die 19 Heimschaffungsfälle wurden durch Neuanmeldungen bei der zuständigen Hilfsstelle bisher noch unbekannter Schweizer in Russland reichlich ersetzt.

Die Tätigkeit der Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland in Genf im abgelaufenen Jahre gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass; sie beschränkte sich auf den Informationsdienst im Interesse der zahlreichen Mitglieder dieser Organisation und nachträgliche Registrierung neuer Schadenersatzanmeldungen sowie Eintragungen von Ergänzungen und Berichtigungen in die alten Prüfungsprotokolle.

Der Vereinigung der Russlandschweizer in Zürich wurde mit Bundesratsbeschluss vom 1. März 1927 an ihre allgemeinen Unkosten ein Beitrag von Fr. 6000 bewilligt. Die materielle Lage dieser seit Juli 1918 mit Erfolg tätig gewesenen Hilfsstelle zugunsten der aus Russland heimgekehrten, notleidenden Landsleute hatte sich bereits Ende 1926 derart verschlechtert, dass sie den Unterstützungsdienst aus Mitteln der privaten Wohltätigkeit seither nicht mehr aufnehmen konnte. Dieser Ausfall hat sich dann auch unter den immer noch zahlreichen erwerbslosen Russlandschweizern während des verflossenen Jahres in empfindlicher Weise fühlbar gemacht. Der Fürsorgedienst der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat dadurch eine entsprechende Mehrbelastung erfahren. Die Weiterführung der Hilfstätigkeit in bescheidenen Grenzen hat sich die Vereinigung bis auf weiteres durch Anschluss an die «Schweizerhilfe» sichern können.

Die eidgenössische Fremdenpolizei hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahre der Abteilung fortlaufend Einreisegesuche von Russen zur Mitprüfung und Auskunftserteilung überwiesen.

In den Beziehungen der Schweiz zu Sowjetrussland ist insofern eine Veränderung zu verzeichnen, als der seit dem 10. Mai 1923 durch den Worowskifall zwischen den beiden Ländern bestandene Konflikt bekanntlich durch eine im April in Berlin getroffene Verständigung beseitigt werden konnte. Die privaten Verhandlungen zur Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen scheinen dadurch auf beiden Seiten etwas lebhafter geworden zu sein.

*21. Fremdenlegion.* Das Departement hatte sich im Berichtsjahr in geringerem Masse mit den in die französische Fremdenlegion eingetretenen Landsleuten zu befassen. Durch Angehörige und Behörden wurden 23 Anfragen nach der Adresse und dem Befinden von Legionären an das Departement gerichtet; in 11 Fällen konnten die gewünschten Auskünfte erteilt werden. 18 Gesuche um Einleitung diplomatischer Schritte zwecks Freilassung aus der Fremdenlegion mussten auch dieses Jahr als völlig aussichtslos abgelehnt werden. Ein einziger Fall, bei dem es sich um einen Schweizer handelte, der vor Zurücklegung des 18. Altersjahres sich hatte anwerben lassen, wurde mit Erfolg der französischen Regierung unterbreitet; er ist seither entlassen worden und in die Heimat zurückgekehrt. Vorstellungen für einen weiteren Landsmann, die mit Rücksicht auf dringliche Gründe persönlicher Art nicht ganz aussichtslos schienen, haben mit Hinsicht auf das im Zeitpunkte der Anwerbung bereits erreichte Alter von 18 Jahren leider kein Ergebnis gezeitigt. Das Departement hat ferner von dem Fall eines Schweizers Kenntnis erhalten, der wegen Dienstuntauglichkeit aus der Legion entlassen worden war.

Das Departement wurde auf 11 Fälle von Legionären schweizerischer Herkunft aufmerksam gemacht, die in Syrien in französischen Diensten gestanden und von dort nach Palästina desertiert hatten, wo sie in der Folge aufgegriffen und interniert wurden. Nach Feststellung ihres schweizerischen Bürgerrechts war das Departement in Verbindung mit dem neugegründeten schweizerischen Konsulat in Jaffa für die Heimschaffung dieser Landsleute

besorgt, deren Kosten, bis zur Ausschiffung, von den britischen Behörden übernommen wurden.

*22.* Der Frage der *Verleihung ausländischer Orden und Titel* an Schweizerbürger hat das Politische Departement seine volle Aufmerksamkeit geschenkt und in allen Fällen, die ihm zur Kenntnis kamen, dafür gesorgt, dass dem Artikel 12 der Bundesverfassung strikte nachgelebt wurde.

*23.* Die «Association de la Presse genevoise» hat sich beim Bundesrate beschwert, weil die eidgenössische Telegraphenverwaltung ein am 12. Mai 1927 von Herrn Paul Adam an die Zeitung «Le Soir» in Brüssel gerichtetes Telegramm von der Beförderung ausgeschlossen hatte. Das Telegramm bezeichnete die in einem journalistischen Interview von den Delegierten der Union sozialistischer Sowjetrepubliken gemachten Darlegungen als «imbéciles» und die Delegierten selbst als «criminels fumistes», Ausdrücke, die gegenüber Personen, die als Vertreter ihrer Regierung in der Schweiz tätig sind, eine schwere Beleidigung enthalten. Das nämliche Telegramm beschimpfte auch den Bundesrat.

Gemäss Art. 14 des schweizerischen Telegraphenverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 sind, wie schon in der internationalen Telegraphenkonvention von 1865 vorgesehen, Telegramme beschimpfenden oder unsittlichen Inhalts oder solche, die gegen die Gesetze des Landes verstossen oder die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die Sicherheit des Staates gefährden, von der Beförderung ausgeschlossen. Das Telegramm des Herrn Adam fiel zweifellos unter die genannte Bestimmung, da sein Inhalt offensichtlich ein beleidigender war. Die angefochtene Entscheidung der Telegraphenverwaltung wurde daher vom Bundesrate gutgeheissen. Erwägungen über das Verhältnis der Pressfreiheit zum Artikel 14 des Telegraphenverkehrsgesetzes, die der Verein der Schweizer Presse anknüpfend an die mit der «Association de la Presse genevoise» gewechselte Korrespondenz dem Bundesrat unterbreitete, wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen und das den Standpunkt des Bundesrates einlässlich begründende Ergebnis dem genannten Presseverein mitgeteilt. Dieser hat in der Folge eine neue Eingabe zur Prüfung eingereicht.

*24.* Schon seit Jahren nimmt der Missbrauch der Ausdrücke «Schweizer» und «Oberschweizer» als Berufsbezeichnung für das Stallpersonal die Aufmerksamkeit unserer Vertretungen in Deutschland in Anspruch. Unsere Gesandtschaft in Berlin sah sich zu Schritten beim Auswärtigen Amte veranlasst, weil das Statistische Reichsamt in seiner Veröffentlichung «Wirtschaft und Recht» (1926) in den Tabellen zur beruflichen Gliederung der Erwerbstätigen den Ausdruck «Schweizer» verwendet hatte. Unsere Gesandtschaft, die sich auf ein bestehendes Entgegenkommen der deutschen Behörden mit Bezug auf den amtlichen Sprachgebrauch berufen konnte, erhielt denn auch die befriedigende Mitteilung, das Statistische Reichsamt sei angewiesen worden, in seinen Veröffentlichungen künftighin von der Verwendung des Ausdrucks «Schweizer» als Berufsbezeichnung abzusehen. In der deutschen Arbeitsnachweis- und Berufsstatistik soll die Bezeichnung «Oberschweizer» mit: «Kuhmeister (Ober-

schweizer)» und die Bezeichnung «Schweizer» mit: «Melker, Viehpfleger (Schweizer)» ersetzt werden. Die Beibehaltung der alten Bezeichnungen «Oberschweizer» und «Schweizer» in Klammern erschien für die Übergangszeit zweckmässig.

*25. Grenzbereinigungen.* A. Deutsche Grenze. Die vom Bundesrate bereits am 1. Oktober 1925 genehmigten beiden Grenzprotokolle vom 30. August 1919 und 25./27. März 1925 über die Sicherung der Vermarkung des zwischen der schaffhausischen Gemeinde Schleitheim und dem badischen Bezirke Bonndorf gelegenen Grenzabschnittes zwischen den Steinen 473 und 477 sind im April auch von der badischen Regierung gutgeheissen worden. Im Berichtsjahr ist sodann das Protokoll vom 22. April 1921 über die Neuversicherung des Grenzsteins 442 an der Wutach bei Oberwiesen im Bundesarchiv hinterlegt worden, nachdem die zuständigen Bundesbehörden es in Ordnung befunden hatten. Ein Gleiches ist im abgelaufenen Jahre mit folgenden Urkunden über die Grenze zwischen dem Kanton Schaffhausen und Baden geschehen:

Protokoll vom 20./31. Oktober 1927 über die Erneuerung des Grenzsteins 128 bei Wilchingen;

Protokoll vom 26. Juli/3. August 1927 über die Sicherung des Grenzsteins 132 und die Neuversicherung des Grenzsteins 133 bei Bibersteg, Gemeinde Buch;

Protokoll vom 9. Juni 1927 über die Erneuerung des Grenzsteins 321 bei Hemishofen;

Protokoll vom 26. April 1926 über die Erneuerung des Grenzsteins 551 ob der Gallihalde am Hohen Randen.

B. Französische Grenze. Die Schlussprotokolle über die Bereinigung der schweizerisch-elsässischen Grenze sind ausgearbeitet worden, und zurzeit steht nur noch deren Unterzeichnung durch die gemischte Kommission aus. Im April haben sich die beiderseitigen technischen Delegierten auf einen Vorschlag geeinigt, durch den die Grenze längs der Goutte Fiérat im Abschnitte zwischen den Steinen 112 A und 116 (Gemeinde Bonfol schweizerischerseits, Pfetterhausen französischerseits) von dem gewundenen und teilweise schlecht sichtbaren Bachlauf unabhängig gemacht werden soll. Die beiden Regierungen haben diesen Vorschlag genehmigt, in der Meinung, er sei nebst der Beschreibung des neuen Grenzzuges der Gesamtbeschreibung der Grenze Schweiz-Elsass einzuverleiben.

Die nämlichen Delegierten haben ferner über die Vermarkung der Landesgrenze Bern-Frankreich zwei Vorprotokolle unterzeichnet, die vom Bundesrate sowie von den französischen Behörden gutgeheissen worden sind. Das erste dieser Protokolle, vom 28./29. Dezember 1926, betrifft die Ersetzung der Steine 76 (Miécourt), 269 (Boncourt), 320 (Bure) und 573 (Epiquerez), die Wiederaufrichtung und Instandsetzung der Steine 463, 463A und 470 (Damvant), sowie die Freilegung der Steine 385 bis 397 (Grandfontaine) und 458 B (Damvant); es sieht ausserdem die Vornahme eines Waldaushaues längs des gesamten Grenzzuges zwischen dem ehemaligen Dreiländerstein 146 bei Beurnevésin/Pfetterhausen und Stein 605 beim Eintritt des Doubs auf Schweizergebiet

vor. Das zweite Protokoll, das vom 29. Dezember 1926/2. Januar 1927 datiert ist, bezweckt eine Verbesserung des Grenzzuges und eine Vervollständigung der Vermarkung im Abschnitt zwischen den Steinen 604 bis 546 im sogenannten Clos du Doubs (Landesgrenze der bernischen Gemeinden Soubey, Epiquerez und Ocourt).

Die Arbeiten, die das im Geschäftsberichte für 1923 erwähnte Vorprotokoll vom 30. April 1923 über die Bereinigung der schweizerisch-französischen Landesgrenze am Unterlaufe der Rançonnière bei Les Goudebas, Gemeinde Les Brenets (Kanton Neuenburg), in Aussicht nimmt und die unter anderm die Versicherung einer neuen, vom Flusslauf unabhängigen Grenzlinie umfassen, sind von der gemischten schweizerisch-französischen Kommission ausgeführt worden; die Kommission hat über ihre Operationen unter dem 1. Oktober 1926 ein Schlussprotokoll aufgenommen, das vom Bundesrate gutgeheissen worden ist.

Das Protokoll vom 5. Mai 1926 über die Revision der Vermarkung der Grenze zwischen dem Kanton Genf und dem Departement Ain, gleichwie ein Protokoll vom 25. November 1925 über die Festsetzung der Grenze auf dem Stauwehr des Kraftwerks Chancy-Pougny in der Rhone, sind schweizerischerseits genehmigt worden.

C. Italienische Grenze. Die am 8. November 1926 unterzeichneten, die Grenze zwischen dem Kanton Tessin und der Lombardei betreffenden fünf Protokolle, auf die bereits im letztjährigen Geschäftsberichte hingewiesen worden ist, sind vom Bundesrate sowie von der italienischen Regierung genehmigt worden; es handelt sich um das

1. Protokoll über die Bereinigung des Grenzabschnittes zwischen der Cima di Cugn und der Einmündung des Valle di Orocco auf dem Monte Boglia;

2. Protokoll über die Vermarkung des Grenzabschnittes am Nordhang des Val Mara zwischen Arogno (Schweiz) und Lanzo d'Intelvi (Italien);

3. Protokoll über die Vermarkung des Grenzabschnitts zwischen dem Grenzstein 21 L im Valle di Gotta und der Cima del Baraghetto;

4. Protokoll über die Bereinigung des Grenzabschnitts zwischen der Cima del Baraghetto und dem Grenzsteine 25 (Monte Generoso);

5. Protokoll über die Bereinigung des Grenzabschnitts auf dem Monte Caprino beim Pian d'Orano, zwischen den Grenzsteinen 13, $13^1/_3$ und $13^2/_3$.

Im Anschluss an die Unterzeichnung des letzterwähnten Protokolls hat der Bundesrat es für gut gefunden, seinerseits das Protokoll vom 13. November 1912, betreffend die Bereinigung des Grenzabschnitts zwischen den Steinen 9 und 15 auf dem Monte Caprino, das von der italienischen Regierung bereits im Jahre 1913 gutgeheissen worden war, zu genehmigen.

D. Österreichische Grenze. Im Einverständnisse mit der österreichischen Bundesregierung ist eine gemischte schweizerisch-österreichische Kommission ernannt worden mit dem Auftrage, die Bereinigungsarbeiten längs der ganzen Grenze zwischen Graubünden und Österreich, die von 1902 bis 1905 begonnen, in der Folge aber nicht zu Ende geführt worden waren, wieder aufzunehmen und zum Abschlusse zu bringen. Die Kommission hat

am 20. September ein Protokoll unterzeichnet, das die Richtlinien für das weitere Vorgehen festsetzt; sodann hat sie eine Begehung des Grenzabschnitts zwischen Piz Lad und Schalklhof (Grenzsteine 1 bis 12) vorgenommen und ihren Befund in einem Vorprotokolle vom 4. Oktober niedergelegt. Beide Protokolle sind vom Bundesrate bereits gutgeheissen worden.

*26.* Grenzzwischenfälle. Der im Geschäftsberichte für 1926 erwähnte Grenzzwischenfall, in dessen Verlauf ein französischer Zolloffizier sich auf ein Durchgangsrecht für die Überschreitung des Doubs im sogenannten Bois banal berufen hatte, ist zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt worden, nachdem die französische Regierung anerkannt hatte, dass das angebliche Durchgangsrecht nicht bestehe.

Eine grosse Anzahl von Zwischenfällen hat sich im Berichtsjahr an der italienischen Grenze ereignet. Abgesehen von den allzu häufigen, wiewohl an sich nicht eigentlich schweren Fällen, wo italienische Beamte in Uniform und mit Waffen Schweizergebiet betraten, ist es zu wiederholten Malen vorgekommen, dass italienische Beamte auf unserem Gebiete zu Verhaftungen schritten. Gewisse Vorfälle, von denen in der Presse die Rede war und die die schweizerische öffentliche Meinung einigermassen beunruhigt haben, legten die Frage nahe, ob im Zusammenhange mit den italienischen Vorschriften, wodurch der Grenzübertritt auf bestimmte Übergangsstellen beschränkt wird, die übrigens in einem im Einverständnisse mit den schweizerischen Behörden ausgearbeiteten Verzeichnis aufgeführt sind, die italienischen Grenzbeamten etwa den Befehl erhalten haben, niemand, selbst auf schweizerischer Seite, an die Grenze herankommen zu lassen. Jeder dieser Zwischenfälle hat, unmittelbar nachdem er zur Kenntnis der Bundesbehörden gelangt war, Gegenstand von Vorstellungen bei der italienischen Regierung gebildet. Die hierüber zwischen den beiden Regierungen gepflogenen Besprechungen erlaubten, festzustellen, dass die von uns beanstandeten Vorkommnisse Fehlern oder dem Übereifer von untergeordneten Organen zuzuschreiben waren und dass die höheren italienischen Behörden einen Znstand beklagten, der leicht zu bedauerlichen Zwischenfällen führen konnte, und entschlossen waren, Abhilfe zn schaffen.

Wir erhielten insbesondere die Zusicherung, dass in keinem Zeitpunkte Weisungen ergangen seien, die irgendwelche Beeinträchtigung der schweizerischen Hoheitsrechte in sich geschlossen hätten, und dass die italienische Regierung, von den Vorfällen unterrichtet, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen getroffen habe, um deren Wiederkehr vorzubeugen.

Um dieserhalb eine gewisse Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen und italienischen Behörden zu ermöglichen, ist vereinbart worden, dass in bestimmten Fällen die Chefs der italienischen Grenzzonen und die Direktoren der angrenzenden schweizerischen Zollkreise auf unmittelbarem Wege miteinander in Beziehung treten können, um leichtere Grenzverletzungen festzustellen und zu erledigen.

## VI.

*1. Von der Schweiz abgeschlossene allgemeine Verträge zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren.*

In Fortführung der seit Bestehen des Völkerbundes auf dem Gebiete der friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle eingeschlagenen Politik hat der Bundesrat das Politische Departement beauftragt, mit gewissen Staaten im Besprechungen einzutreten oder die begonnenen Verhandlungen fortzusetzen zum Zwecke des Abschlusses allgemeiner Verträge mit Schiedsklausel. Im Laufe des verflossenen Jahres sind drei neue Verträge unterzeichnet worden, nämlich der am 5. Februar 1927 mit Belgien abgeschlossene Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren, der am 20. August 1927 mit Kolumbien abgeschlossene Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren und der am 16. November 1927 mit Finnland abgeschlossene Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren. Diese Verträge sind den eidgenössischen Räten durch die Botschaften vom 13. Mai 1927, vom 11. November 1927 und vom 13. Januar 1928 zur Genehmigung unterbreitet worden.

Der Vertrag mit Belgien, der das am 13. Februar 1925 zwischen den beiden Ländern abgeschlossene Abkommen ersetzt hat, wurde im September 1927 von den eidgenössischen Räten genehmigt. Der Austausch der Ratifikationsurkunden fand am 12. November in Brüssel statt, unter welchem Datum der Vertrag in Kraft getreten ist. Die von ihm vorgesehene ständige Vergleichskommission von fünf Mitgliedern wird nächstens gebildet werden.

Das bis jetzt auf diesem Gebiet erzielte Resultat ist ein sehr erfreuliches, da innert sechs Jahren neunzehn Verträge mit Schiedsklausel abgeschlossen worden sind. Abgesehen von den Abkommen mit Kolumbien und Finnland, die erst kürzlich unterzeichnet wurden, sind drei Verträge noch nicht in Kraft getreten (die Verträge mit Argentinien vom 19. November 1924, mit Frankreich vom 6. April 1925 und mit Griechenland vom 21. September 1925). Da unsere bisherigen Mitteilungen über den Abschluss dieser internationalen Vereinbarungen in den früheren Geschäftsberichten zerstreut sind und deshalb ein übersichtliches Bild kaum zu geben vermögen, dürfte es von Interesse sein, hier eine allgemeine Zusammenstellung der fraglichen Verträge folgen zu lassen. Wenn man sie nach der Art des in ihnen vorgesehenen Verfahrens ordnet, ergibt sich nachstehendes Verzeichnis:

### A. Verträge zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichsverfahren.

1. Vergleichsvertrag mit Schweden, unterzeichnet in Stockholm am 2. Juni 1924, in Kraft getreten am 14. Februar 1925.
2. Vergleichsvertrag mit Dänemark, unterzeichnet in Kopenhagen am 6. Juni 1924, in Kraft getreten am 18. Mai 1925.
3. Vergleichsvertrag mit Österreich, unterzeichnet in Wien am 11. Oktober 1924, in Kraft getreten am 1. Mai 1925.

4. Vergleichsvertrag mit Norwegen, unterzeichnet in Oslo am 21. August 1925, in Kraft getreten am 8. Juli 1926.
5. Vergleichsvertrag mit den Niederlanden, unterzeichnet im Haag am 12. Dezember 1925, in Kraft getreten am 11. Juni 1927.

B. Verträge zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Schiedsverfahren.

1. Vergleichs- und Schiedsvertrag mit Ungarn, unterzeichnet in Budapest am 18. Juni 1924, in Kraft getreten am 13. Mai 1925.
2. Vergleichs- und Schiedsvertrag mit Polen, unterzeichnet in Bern am 7. März 1925, in Kraft getreten am 11. Juni 1926.

C. Verträge zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren.

1. Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren mit Italien, unterzeichnet in Rom am 20. September 1924, in Kraft getreten am 29. Januar 1925.
2. Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren mit Griechenland, unterzeichnet in Genf am 21. September 1925.
3. Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren mit Spanien, unterzeichnet in Madrid am 20. April 1926, in Kraft getreten am 29. Januar 1927.
4. Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren mit Finnland, unterzeichnet in Bern am 16. November 1927.

D. Verträge zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Schieds- und Gerichtsverfahren.

1. Vertrag zur obligatorischen Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Schiedsverfahren mit Frankreich, unterzeichnet in Paris am 6. April 1925.
2. Vertrag zur obligatorischen Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren mit Rumänien, unterzeichnet in Bern am 3. Februar 1926, in Kraft getreten am 27. August 1926.
3. Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren mit Belgien, unterzeichnet in Brüssel am 5. Februar 1927, in Kraft getreten am 12. November 1927.
4. Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren mit Kolumbien, unterzeichnet in Bern am 20. August 1927.

E. Verträge zur Erledigung von Streitigkeiten im Schiedsverfahren.

Schiedsvertrag mit der Republik Argentinien, unterzeichnet in Buenos Aires am 17. November 1924.

F. Verträge zur gerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten.

1. Vertrag zur gerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten mit Brasilien, unterzeichnet in Rio de Janeiro am 23. Juni 1924, in Kraft getreten am 7. April 1925.
2. Vertrag zur gerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten mit Japan, unterzeichnet in Tokio am 26. Dezember 1924, in Kraft getreten am 19. Dezember 1925.

G. Verträge zur Erledigung von Streitigkeiten im Schieds- und Vergleichsverfahren.

Schieds- und Vergleichsvertrag mit Deutschland, unterzeichnet in Bern am 3. Dezember 1921, in Kraft getreten am 26. Mai 1922.

Der Vollständigkeit halber ist beizufügen, dass die Schweiz gegenwärtig 14 Staaten gegenüber durch die fakultative Klausel des Artikels 36 des Statutes des ständigen internationalen Gerichtshofes gebunden ist, welche die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes für vier Kategorien von Rechtsstreitigkeiten, die in dem genannten Artikel aufgeführt sind, vorsieht.

*2. Bildung ständiger Vergleichskommissionen.* Im Jahre 1927 ist zur Bildung der ständigen Vergleichskommissionen, die durch den Vergleichsvertrag mit Norwegen, den Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren mit Spanien und den Vergleichsvertrag mit den Niederlanden vorgesehen sind, geschritten worden. Diese drei Kommissionen sind wie folgt gebildet worden:

Ständige schweizerisch-norwegische Vergleichskommission.

Gemeinschaftlich berufene Mitglieder: Herr Politis, ehemaliger Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Griechenland, Präsident der Kommission;

Graf Bonin-Longare, ehemaliger Botschafter von Italien in Paris;

Herr Pams, Senator der Pyrénées orientales.

Norwegisches Mitglied: Herr Joh. Ludw. Mowinckel, Ministerpräsident von Norwegen.

Schweizerisches Mitglied: Herr Roger Dollfus, Nationalrat.

Ständige schweizerisch-spanische Vergleichskommission.

Gemeinschaftlich berufene Mitglieder: Lord Hardinge of Penshurst, Geheimrat, ehemaliger Vizekönig von Indien, Präsident der Kommission;

Graf Bonin-Longare, ehemaliger Botschafter von Italien in Paris;

Graf Moltke, ehemaliger Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Dänemark.

Spanisches Mitglied: Herr Luis Polo de Bernabé, ehemaliger Botschafter von Spanien in Berlin und London.

Schweizerisches Mitglied: Herr Paul Scherrer, ehemaliger Ständerat.

Ständige schweizerisch-niederländische Vergleichskommission.

Gemeinschaftlich berufene Mitglieder: Herr Vittorio Scialoja, Staatsminister, ehemaliger Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Italien, Präsident der Kommission;

Herr Jonas Eliel Löfgren, Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Schweden;

Herr Emil Reuter, Honorarstaatsminister, Präsident der Abgeordnetenkammer von Luxemburg.

Niederländisches Mitglied: Jonkheer W. J. N. van Eysinga, Professor an der Universität Leiden.

Schweizerisches Mitglied: Herr Gottfried Keller, Ständerat.

*3.* Der Bundesrat wählte an Stelle des verstorbenen Herrn Paul Usteri Herrn Ständerat Wettstein als schweizerisches Mitglied des ständigen Vergleichsrats, der zufolge des schweizerisch-deutschen Schieds- und Vergleichsvertrages vom 3. Dezember 1921 besteht.

Nach dem Hinscheiden von Herrn alt Nationalrat Robert Forrer musste auch ein neues Mitglied für den schweizerisch-rumänischen ständigen Schiedsrat bestimmt werden; der Bundesrat berief hierzu Herrn Nationalrat Thomas Holenstein.

*4.* Nach dem Bundesbeschlusse vom 19. Dezember 1924 über die schiedsrichterliche Tätigkeit der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1924, Band 40, S. 494) «haben die Mitglieder des Bundesgerichts oder des eidgenössischen Versicherungsgerichts, die in Schiedsgerichte gewählt werden, bevor sie die Wahl annehmen, die Zustimmung des Gerichts nachzusuchen». Gemäss Artikel 2 dieses Bundesbeschlusses ist «die Ausübung eines Schiedsrichteramtes, das die politische Stellung der Schweiz zum Auslande berührt, erst nach Verständigung zwischen dem Gericht und dem Bundesrate zulässig». Da ein Mitglied des Bundesgerichts ersucht worden war, sich in einen ständigen Vergleichsrat wählen zu lassen, fragte uns die genannte Behörde an, ob die Übernahme des Mandats nach unserer Ansicht zu irgendwelchen Bedenken politischer Natur Anlass geben könnte. Auf unsern verneinenden Bescheid hin ermächtigte das Bundesgericht jenen Richter, dem an ihn gerichteten Ansuchen zu entsprechen.

*5.* Mehrere zwischen fremden Staaten abgeschlossene Verträge zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren sehen vor, dass der schweizerische Bundespräsident, im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder der Vergleichskommissionen, deren Einsetzung vereinbart wurde, bestimme. Gewöhnlich holten die beteiligten Regierungen vor Eingehen des Vertrages die Zustimmung des Bundesrates ein. Dieser entsprach derartigen Gesuchen gerne, da das Mandat, das damit dem Bundespräsidenten übertragen wird, wohl zu keinerlei Unannehmlichkeiten politischer Art Anlass geben dürfte und

ein ehrenvolles Zeichen der Hochschätzung gegenüber unserem Lande und seiner obersten Behörde bedeutet. Im Berichtsjahre gaben wir in vier Fällen unsere Einwilligung zur Übernahme derartiger Mandate durch den Bundespräsidenten; diese wurden ihm durch die Schlichtungsverträge verliehen, die geschlossen wurden zwischen den Niederlanden und Schweden, zwischen Polen und der Tschechoslowakei, zwischen Belgien und Luxemburg und zwischen Frankreich und den Niederlanden.

*6.* Anlässlich eines Streites zwischen der griechischen Regierung und der Gesellschaft der Orientalischen Eisenbahnen wurden beim Bundesrate gemäss dem Protokolle, das die Beilage XII zum Lausanner Friedensvertrage bildet, Schritte unternommen, damit er den Chef des Departements des Innern ermächtige, eine Liste von drei Personen aufzustellen, welche die für einen Obmann im fraglichen Streitfall erforderlichen Eigenschaften besitzen und Angehörige von Staaten sind, die nicht am Kriege von 1914 bis 1919 teilnahmen. Gestützt auf die Bestimmung, laut welcher «der Nachfolgestaat im vollen Umfange in die Rechte und Pflichten der Türkei gegenüber den Angehörigen der andern Vertragsmächte, sowie gegenüber den Gesellschaften tritt, in denen vorwiegend Kapitalien von Angehörigen der genannten Mächte investiert sind, sofern jene Personen oder Gesellschaften Nutzniesser von Konzessionsverträgen sind, die vor dem 29. Oktober 1914 mit der ottomanischen Regierung oder irgendwelcher ottomanischen Lokalbehörde abgeschlossen wurden...», beanspruchte die griechische Regierung das Recht, unter jenen drei ihr vorgeschlagenen Personen den Oberexperten zu wählen, der den endgültigen Entscheid zu fällen hätte. Der Bundesrat, glaubte dem an ihn gerichteten Wunsche ohne Bedenken entsprechen zu können; die Liste wurde aufgestellt und den beiden Parteien übermittelt.

*7. Beziehungen zum ständigen internationalen Gerichtshofe.* Gemäss bisheriger Vereinbarung wurden die amtlichen Mitteilungen des ständigen internationalen Gerichtshofes als eingeschriebene Postsendungen direkt an das Politische Departement geschickt. Unsere Gesandtschaft im Haag machte uns darauf aufmerksam, dass die meisten Regierungen ihre diplomatische Mission im Haag zur Entgegennahme aller amtlichen Mitteilungen des Gerichtshofes, die sie angehen, ermächtigen, soweit es sich nicht um Mitteilungen handelt, die durch das Generalsekretariat des Völkerbundes an die Regierungen weitergeleitet werden. Es schien uns angezeigt, diese allgemeine Praxis auch unsererseits zu befolgen; wir ersuchten daher den Gerichtsschreiber des Gerichtshofes, künftig sämtliche für die eidgenössischen Behörden bestimmten Mitteilungen, unter Vorbehalt der uns nicht durch das Generalsekretariat des Völkerbundes zugestellten, unserer Gesandtschaft im Haag zukommen zu lassen.

## VII.

### *Internationale Übereinkommen.*

Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Die Regierung des Irischen Freistaates hat sich durch die Madrider Übereinkunft

vom 14. April 1891, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen, gebunden erklärt.

Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Die nach Rom einberufene Konferenz zur Abänderung der Bestimmungen der Berner Konvention, revidiert am 13. November 1908, die ursprünglich auf den Monat Oktober 1927 festgesetzt worden war, wurde auf den 7. Mai 1928 verschoben.

Estland ist der Berner Konvention, revidiert am 13. November 1908, sowie dem Zusatzprotokolle vom 20. März 1914 beigetreten.

Weltpostverein. Der Bundesrat hat den Beitritt von Transjordanien zum Stockholmer Postabkommen sowie den unter gewissen Vorbehalten erfolgten Beitritt des Tanganjika-Territoriums zum Stockholmer Wertbrief- und Wertschachtelabkommen eingetragen und den andern Verbandsstaaten bekanntgegeben.

Die schweizerische Postverwaltung war an der Konferenz zur Ausarbeitung eines internationalen Abkommens über den Luftpostdienst, welche am 1. September im Haag zusammentrat, vertreten.

Telegraphenunion. Der Beitritt der «Indian Radiotelegraphic Company» in Bombay zum St. Petersburger Vertrag vom 10./22. Juli 1875 wurde dem Bundesrat und von diesem den andern Vertragsstaaten bekanntgegeben.

Finnland, die Republiken Haiti, Liberia, Paraguay und Salvador, sowie Französisch Guyana, Togo (französisches Mandatgebiet) und die Südseeinseln (japanisches Mandatgebiet) sind dem am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten internationalen Radiotelegraphenvertrage beigetreten.

Die Schweiz war an der internationalen Radiotelegraphenkonferenz, welche im Oktober und November in Washington tagte, vertreten.

Internationaler Eisenbahnverkehr. Die diplomatische Konferenz, die für die Niederlegung der Ratifikationsurkunden und die Verständigung unter den Regierungen der Verbandsstaaten betreffend das Inkrafttreten der neuen Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (I. Ü. G. und I. Ü. P.), die am 23. Oktober 1924 in Bern unterzeichnet worden sind, einberufen wurde, hat in dieser Stadt am 18. Oktober getagt. Das Inkrafttreten dieser internationalen Übereinkommen, welche bis dahin von 20 Staaten, darunter der Schweiz, sowie dem Saargebiet ratifiziert worden sind, wurde auf den 1. Oktober 1928 festgesetzt. Fünf Staaten haben ihre Ratifikationsurkunden noch nicht hinterlegt.

Strassen- und Automobilverkehr. Die Republik Argentinien und Ägypten sind der Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 über den Automobilverkehr beigetreten. Frankreich, Spanien, Ägypten, Grossbritannien, Belgien und Norwegen haben die Übereinkunft betreffend den Automobilverkehr vom 24. April 1926 ratifiziert. Schweden, Indochina und einige französische Kolonien sind dem internationalen Vertrage beigetreten.

Spanien, Ägypten, Frankreich, Marokko und Tunesien haben die Pariser Übereinkunft vom 24. April 1926 ratifiziert.

Genfer Konvention. Der Bundesrat hat beschlossen, sich an der XIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die auf den Monat Oktober 1928 nach dem Haag einberufen ist, vertreten zu lassen.

Internationale Sanitätsübereinkunft. Die neue, am 21. Juni 1926 in Paris von 26 Staaten, darunter der Schweiz, unterzeichnete Übereinkunft ist seitens des Bundesrates noch nicht ratifiziert worden. Belgisch Kongo sowie das Mandatgebiet Ruanda-Urundi sind der gegenwärtigen Sanitätsübereinkunft vom 17. Januar 1912 beigetreten.

Internationales Sanitätsamt. Der Sudan, Belgisch Kongo und die Kolonien Ceylon, Kenya und Nigeria sind dem am 9. Dezember 1907 in Rom unterzeichneten internationalen Abkommen beigetreten.

Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Marokko (französische Zone) ist dem internationalen Übereinkommen vom 26. September 1906 beigetreten.

Verbot der Nachtarbeit der Frauen. Der Bundesrat hat den Beitritt von Marokko (französische Zone) zum internationalen Übereinkommen vom 26. September 1906 eingetragen und den andern Verbandstaaten bekanntgegeben.

Internationales Tierseucheninstitut. Bulgarien, Ägypten, Spanien, Italien, Rumänien und Siam haben das internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 ratifiziert, dem überdies beigetreten sind die Regierungen von Cypern, Malta, der Goldküste, von Britisch Somaliland, Palästina, Mauritius, der Malaiischen Union, von Trinidad und der Falklandinseln.

Der Bundesrat hat einen ständigen Delegierten ernannt, um ihn bei dem durch dieses Abkommen vorgesehenen internationalen Komitee zu vertreten.

Internationales Privatrecht. Lettland ist der Haager Konvention betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 beigetreten, während Belgien den Wunsch zum Ausdrucke gebracht hat, der Übereinkunft zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung und der Übereinkunft zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, abgeschlossen im Haag am 12. Juni 1902, wieder beizutreten, nachdem es diese Abkommen im Jahre 1918 gekündigt hatte.

Masse und Gewichte. Österreich, Spanien und Mexiko haben die internationale Übereinkunft von Sèvres, vom 6. Oktober 1921, die den Vertrag von Paris vom 20. Mai 1875 betreffend die internationale Vereinheitlichung und Verbesserung des metrischen Systems sowie das ihm beigefügte Reglement abändert, ratifiziert.

Die Schweiz hat an der VII. allgemeinen Mass- und Gewichtskonferenz, welche am 27. September in Paris eröffnet wurde, teilgenommen.

Technische Einheit. Die neue Ausgabe der Listen über den Radstand, erstellt auf Ende 1926, wurde im Laufe des Herbstes veröffentlicht und den Bahnverwaltungen der Verbandstaaten zugestellt.

Lateinische Münzunion. Die Massnahmen zur Heimschaffung der belgischen, französischen und italienischen Münzen sind in Ausführung der Artikel 3 und 4 des Münzabkommens vom 9. Dezember 1921 am 15. Januar begonnen worden und werden fortgesetzt.

Internationales landwirtschaftliches Institut. Die Vereinigten Staaten von Venezuela und Siam sind der Übereinkunft vom 7. Juni 1905 beigetreten.

Internationales Weinamt. Die Schweiz wurde eingeladen, dem am 29. November 1924 in Paris unterzeichneten Abkommen beizutreten. Die Frage wird noch geprüft.

Der *europäischen Lehrfilmkonferenz*, die im April in Basel tagte, haben wir unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt; insbesondere hatten wir es uns angelegen sein lassen, die Einladungen der Basler Behörden den Regierungen der europäischen Staaten zu vermitteln. Dagegen glaubten wir, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Unterrichtsfragen verfassungsmässig den Kantonen überlassen sind, von der Entsendung einer bundesrätlichen Vertretung absehen zu sollen. Seither ist die italienische Regierung mit ihrem Projekte hervorgetreten, in Rom auf eigene Kosten ein internationales Lehrfilminstitut zu errichten. Wie bereits im Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über die achte Völkerbundsversammlung vom 19. Dezember 1927 angedeutet, halten wir es für wünschenswert, dass diese Frage in einer Weise gelöst werde, die den Verdiensten des Kantons Baselstadt um die Sache des Lehrfilmwesens in billiger Weise Rechnung trägt.

*Internationale Ämter in Bern.* Der schweizerische Bundesrat erliess am 27. April 1927 eine vom Politischen Departement im Benehmen mit dem Finanzdepartement und den Direktionen der internationalen Bureaux in Bern aufgestellte Verordnung betreffend die Organisation dieser Ämter. Es sind darin eine Anzahl Vorschriften niedergelegt über die Zuständigkeit (Bundesrat, Politisches Departement, Direktoren der Bureaux), den Voranschlag, das Rechnungswesen, die Prüfung der Abrechnungen und den jährlichen Geschäftsbericht.

Einen besonderen Abschnitt bildet das Personalstatut. Es behandelt namentlich Bestimmungen über die Unvereinbarkeit mit anderen Stellen, über Dienstpflichten, Dienststunden und Urlaube. Ein Teil befasst sich mit dem ständigen Personal (Ernennung, Änderung und Aufhebung des Dienstverhältnisses, Besoldungsklassen, Zulagen für Versicherungen, Versetzung in den Ruhestand usw.), ein zweiter Teil mit dem nicht ständigen Personal.

Die erwähnte Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1927 an. Mit dem gleichen Datum werden durch sie die früheren Bestimmungen betreffend die internationalen Ämter aufgehoben. Zugleich traten auch neue, vom Bundesrate festgesetzte Besoldungsstufen in Kraft.

Der Bundesrat hat sich an nachstehenden *internationalen Konferenzen* und Kongressen amtlich vertreten lassen:

1. VIII. internationaler Kongress der Versicherungsmathematiker in London;
2. VIII. internationaler Kongress für Gartenbau in Wien;
3. internationaler Anthropologenkongress in Amsterdam;
4. VII. Session der «Journées médicales de Bruxelles»;
5. XII. internationaler Kongress für Hydrologie, Klimatologie und medizinische Geologie in Lyon;
6. X. internationaler Zoologenkongress in Budapest;
7. jährliche Versammlung der ständigen internationalen Kommission der Schiffahrtskongresse in Brüssel;
8. VIII. jährliche Konferenz der internationalen Vereinigung für reine und angewandte Chemie in Warschau;
9. IV. internationaler Kongress für Militärmedizin und Pharmazie in Warschau;
10. I. internationaler Kongress für Geonomie in Washington;
11. XIII. internationaler Landwirtschaftskongress in Rom;
12. XVII. Kongress des internationalen Instituts für Statistik in Kairo;
13. III. internationaler Kongress für administrative Wissenschaften in Paris;
14. II. europäischer Seidenkongress in Mailand;
15. internationaler Kongress für Geodäsie und Geophysik in Prag;
16. IV. internationaler hauswirtschaftlicher Kongress in Rom;
17. gerichtsmedizinischer Kongress in Lyon;
18. Marcelin Berthelot-Jahrhundertfeier in Paris;
19. internationale Konferenz zur Gründung eines internationalen Chemie-Instituts in Paris;
20. Villemin-Jahrhundertfeier in Paris;
21. internationaler Kongress der Arbeitgeberverbände in Zürich;
22. XXII. Amerikanistenkongress in Rom.

Dagegen musste der Bundesrat darauf verzichten, sich an nachstehenden internationalen Veranstaltungen vertreten zu lassen:

1. «Worldmotortransportcongress» in London;
2. internationale Konferenz über die Mehl- und Broterzeugung in Prag;
3. internationaler Hygienekongress in Paris;
4. «Journées médicales d'Egypte» in Kairo;
5. XX. jährlicher Kongress der «American Hospital Association» in Minneapolis (Minnesota);
6. internationaler Stenographenkongress in Brüssel;
7. internationaler Kongress für angewandte und dekorative Kunst in Lille;
8. internationaler Kongress für Vogelkunde und Vogelschutz in Brüssel;
9. III. internationaler Kongress für die wissenschaftliche Organisation der Arbeit in Rom;
10. IV. internationaler Kongress für Seenkunde in Rom;

11. V. internationaler Kongress für Vererbungswissenschaften in Berlin;
12. VI. internationaler Kongress für Geschichtswissenschaften in Oslo;
13. I. internationaler Kongress «des œuvres du coin de terre et des jardins ouvriers» in Luxemburg;
14. internationale Ausstellung für Gartenbau in Brüssel;
15. IV. internationaler Kongress für Insektenkunde in Ithaca (New York);
16. internationaler Mittelschullehrerkongress in Bukarest;
17. XXXVIII. Kongress des «Royal Sanitary Institute» in Hastings;
18. XI. internationaler Architektenkongress im Haag und in Amsterdam;
19. VI. Kongress für die Geschichte der Medizin in Leiden und Amsterdam;
20. Kongress der Gesellschaft der Militärchirurgen in Carlisle (Pennsylvanien);
21. I. panamerikanischer Tuberkulosekongress in Cordoba.

## VIII.

## A. Luftfahrt.

Wie in früheren Jahren hatte das Politische Departement wieder eine Anzahl Gesuche um Bewilligung des Überfliegens schweizerischen Gebietes auf diplomatischem Wege zu erledigen. Dabei handelte es sich entweder um Militärflugzeuge von Staaten, mit denen die Schweiz besondere Übereinkommen über den zwischenstaatlichen Verkehr mit privaten Flugzeugen abgeschlossen hat, oder aber um private oder militärische Flugzeuge von Staaten, deren Luftverkehr mit der Schweiz bisher keinerlei vertragliche Regelung gefunden hat. In analoger Weise hat das Departement in einzelnen Fällen zugunsten schweizerischer Flieger die Bewilligung zum Überfliegen fremden Gebietes erwirkt.

Die Frage des Beitritts der Schweiz zu der von den ehemals alliierten Staaten am 13. Oktober 1919 in Paris abgeschlossenen Übereinkunft zur Regelung der Luftfahrt konnte im Berichtsjahre nicht weiter gefördert werden. Der Umstand, dass diesem Abkommen bisher eine Anzahl von für den Luftverkehr wichtigen Staaten immer noch ferngeblieben ist und wenig Aussicht dafür besteht, dass diese Staaten der Übereinkunft in absehbarer Zeit beitreten werden, liess es dem Bundesrate geboten erscheinen, seine abwartende Stellung beizubehalten. Die Delegation an die dritte allgemeine Konferenz für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr wurde indessen beauftragt, auf die im Gebiete der internationalen Organisation des Luftverkehrswesens herrschende Zersplitterung und anf den bedauerlichen Umstand hinzuweisen, dass die internationale Zusammenarbeit auf wichtigen Gebieten des Luftfahrtswesens, wie demjenigen des internationalen öffentlichen Luftfahrtsrechts und der Luftfahrtspolizei, sich nur in einem beschränkten Kreise von Staaten vollziehe. Dem Wunsche der Schweiz entsprechend, beschloss die Konferenz, die Aufmerksamkeit des Fachausschusses für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr auf diese Sachlage zu lenken.

Mit einigen Staaten wurden Verhandlungen zum Abschlusse von provisorischen Luftfahrtsübereinkommen geführt, die indessen noch nicht

beendet sind. Desgleichen konnte auch die Frage der Stellungnahme der Schweiz zu dem am 6. November 1925 in Paris abgeschlossenen Übereinkommen betreffend die Haftpflicht beim Lufttransport nicht endgültig entschieden werden. Ein vom internationalen Expertenkomitee für das Luftfahrtsrecht aufgestellter abgeänderter Entwurf dieses Übereinkommens wird von den beteiligten Stellen noch geprüft.

Vom 24. bis 30. Oktober fand in Rom der IV. internationale Luftfahrtskongress statt. Der Bundesrat hat einer Einladung der italienischen Regierung zur Teilnahme an diesem Kongresse durch Entsendung einer Delegation Folge gegeben.

Die «Conférence aéronautique internationale», deren Zusammensetzung und Aufgabe schon in früheren Geschäftsberichten erwähnt worden ist und an der die Schweiz sich jeweilen durch einen Delegierten des eidgenössischen Luftamtes vertreten lässt, hielt dieses Jahr zwei Tagungen, in London und in Paris, ab.

Auf Wunsch des Organisationskomitees des internationalen Flugmeetings, das vom 12. bis 21. August in Dübendorf stattfand, und im Einvernehmen mit dem Post- und Eisenbahndepartement und dem Militärdepartemente, hatte das Politische Departement eine Anzahl Staaten eingeladen, durch Entsendung von militärischen Geschwadern sich an diesem Meeting zu beteiligen. Fünf Staaten haben der Einladung Folge geleistet; einige weitere Staaten waren ferner, sei es durch einzelne Militärflieger, sei es durch Zivilflieger, an der Veranstaltung vertreten.

## B. Grenzgewässer.

*1. Allgemeines.* Auf unsere im Juli wiederholte Anfrage, wann die schweizerisch-italienische Kommission für den Ausbau der tessinischen Grenzgewässer zusammentreten könnte, teilte das italienische Ministerium des Äussern mit, dass die Projekte für die Regulierung des Langensees von den italienischen Behörden noch geprüft werden. Um nicht die Verhandlungen über die Regulierung des Langensees von den Verhandlungen über den Ausbau des Luganersees und der Tresa trennen zu müssen, schlug das Ministerium eine Verschiebung der Zusammenkunft der Kommission vor. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrate des Kantons Tessin erklärten wir uns mit dieser Verschiebung einverstanden, indem wir der bestimmten Erwartung Ausdruck gaben, dass die Zusammenkunft der Kommission anfangs 1928 werde stattfinden können. Das italienische Ministerium bestätigte seinerseits mit Note vom 18. Oktober, dass die Einberufung der Kommission aller Voraussicht nach in den ersten Monaten 1928 möglich sein werde.

Mit Note vom 20. Januar 1928 teilte die französische Botschaft dem Politischen Departemente mit, dass die französische Regierung bereit wäre, die im Jahre 1924 unterbrochenen Verhandlungen über den Ausbau der Wasserkräfte des Doubs wieder aufzunehmen. Die beiden Staaten haben ferner

ihre Vertreter bezeichnet zur Aufstellung eines Übereinkommens über die Fischerei im Doubs.

Mit Deutschland schweben gegenwärtig Verhandlungen zur Abklärung der Frage, ob ein zu Kraftgewinnungszwecken geplanter teilweiser Entzug des Wassers der obern Wutach auch Rückwirkungen hätte auf den Wasserhaushalt der untern, auf kurzen Strecken schweizerischen und sodann die Grenze zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem Freistaat Baden bildenden Wutach und welche Massnahmen zur Wahrung der schweizerischen Interessen getroffen werden müssten.

Im übrigen verweisen wir auf die Mitteilungen des Departements des Innern.

*2. Flussschiffahrt.* Am 29. Dezember haben der Chef des Politischen Departements und der französische Botschafter die Ratifikationsurkunden zum schweizerisch-französischen Übereinkommen über die Regelung einzelner Rechtsverhältnisse betreffend die Ableitung des Rheins bei Kembs ausgetauscht. Die vom Bundesrate dem französischen Konzessionär bereits im Januar 1925 erteilte Bewilligung für den Rückstau des Rheins auf Schweizergebiet bis zur Birsmündung ist gleichzeitig mit dem Übereinkommen am Tage des Ratifikationsaustausches in Kraft getreten.

Über die Ausführung des Rheinregulierungsprojektes, insbesondere über die Frage der Verteilung der Kosten dieser Arbeiten, sind Verhandlungen mit Deutschland eingeleitet worden. Der Bundesrat wird in der Angelegenheit sobald als möglich auch an die französische Regierung herantreten.

Die Rhein-Zentralkommission ist im Laufe des Jahres zu zwei Sessionen, im April und im November, zusammengetreten. Über den Verlauf dieser Sessionen hat die schweizerische Delegation dem Bundesrate jeweilen Bericht erstattet. Es sei hier nur erwähnt, dass die Kommission, neben der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie der ihr als Rekursinstanz unterbreiteten Rheinschiffahrtsprozesse, die Verhandlungen über die Revision der Rheinschiffahrtsakte fortsetzte. Die Neuregelung der Zollvorschriften auf dem Rhein, welche die Kommission bereits letztes Jahr beschäftigte, konnte dieses Jahr in erster Lesung in der Hauptsache erledigt werden.

Im letzten Geschäftsbericht ist erwähnt worden, dass die vier Rheinuferstaaten sowie Belgien durch Unterzeichnung einer Erklärung sich u. a. verpflichteten, das am 27. November 1925 in Paris abgeschlossene internationale Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe auf ihrem Gebiete gleichzeitig in Kraft zu setzen. Die genannten Staaten haben am 3. Juli die Ratifikationsurkunden für dieses Übereinkommen gleichzeitig in Genf hinterlegen lassen. Eine Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli enthält die Ausführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen.

Während den Monaten Juli und August fand in Koblenz eine von dieser Stadt organisierte Ausstellung «Der Rhein, sein Werden und Wirken»

statt. Einer durch die deutsche Gesandtschaft in Bern vermittelten Einladung der Stadt Koblenz, die Ausstellung offiziell zu beschicken, konnte das Amt für Wasserwirtschaft keine Folge geben; dagegen hat es dem Organisationskomitee der Ausstellung die vom Amte im Jahre 1926 in Basel ausgestellten Objekte, soweit sie noch vorhanden waren und sich für die Ausstellung in Koblenz eigneten, zur Verfügung gestellt. Die Schweiz war an den Eröffnungsfeierlichkeiten der Ausstellung durch ihren Generalkonsul in Köln vertreten.

*3. Ausfuhr elektrischer Energie.* Wir verweisen im allgemeinen auf die Mitteilungen des Departements des Innern.

Besonders erwähnt seien hier die mit Italien geführten Verhandlungen betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie nach Italien. Ein am 12. März in Kraft getretenes italienisches Dekret sieht die Erhebung einer hohen Gebühr für die Einfuhr elektrischer Energie vor und beunruhigte daher die an der Ausfuhr elektrischer Energie nach Italien beteiligten Kreise. Unsere Gesandtschaft in Rom wurde beauftragt, bei der italienischen Regierung vorstellig zu werden und darauf hinzuweisen, in wie starkem Masse die Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes die künftige Ausfuhr elektrischer Energie aus der Schweiz nach Italien gefährden würde. Die italienische Regierung sicherte eine wohlwollende Prüfung unserer Darlegungen zu und stellte weitere Mitteilungen in der Angelegenheit in Aussicht.

## IX.

## Völkerbund.

Der Bericht des Bundesrates über die achte Völkerbundsversammlung ist am 19. Dezember erschienen. Es gelangen darin nicht nur die Tätigkeit der letzten Versammlung, sondern überhaupt diejenige des Völkerbundes seit 1926 sowie die Anteilnahme der Schweiz an diesen Arbeiten zur Behandlung. Es darf hier somit auf diesen Bericht verwiesen werden.

Dagegen werden gewisse Einzelfragen, die den Völkerbund betreffen (Rechtslage der Völkerbundseinrichtungen und ihres Personals, Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, allmähliche Kodifizierung des internationalen Rechts usw.), im vorliegenden Bericht, aber an anderer Stelle, behandelt.

Hier zu erwähnen bleibt der am 12. April erfolgte Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Schweiz und China, gemäss welchem der Betäubungsmittelverkehr zwischen den beiden Ländern dem System der Ein- und Ausfuhrbewilligungen unterworfen wird. Der Wortlaut dieser Übereinkunft, die auf dem Wege eines Notenwechsels zwischen dem Politischen Departement und der chinesischen Gesandtschaft zustande kam, wurde am 21. September in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

## X.

## A.

*1. Sequester.* Die Hoffnungen auf vollständige Freigabe der in den Vereinigten Staaten von Amerika beschlagnahmten Vermögenswerte ehemals

feindlicher Staatsangehöriger haben sich im Berichtsjahre nicht erfüllt, indem die betreffende Gesetzesvorlage in der Wintersession 1926/27 nicht erledigt wurde, sondern in der Session 1927/28 der amerikanischen gesetzgebenden Körperschaften von neuem auf die Verhandlungsliste gesetzt werden musste. Zugunsten gewisser schweizerischer Gesellschaften, die aus den im letzten Geschäftsbericht erwähnten Gründen als Personen deutschen Rechts behandelt wurden, hat sich das Departement bemüht, die Aufnahme eines Gesetzesamendements zu erreichen, gemäss welchem beschlagnahmtes neutrales Eigentum vollständig freizugeben gewesen wäre. Bei Erlass des Freigabegesetzes, das inzwischen (März 1928) in Kraft getreten ist, wurde indessen dieser Vorschlag nicht berücksichtigt, so dass nunmehr die fraglichen Vermögenswerte wie deutsche behandelt, d. h. zu 80 % freigegeben und zu 20% vorläufig zurückbehalten werden; das Departement wird sich dafür verwenden, dass auch diese 20 % den betreffenden Gesellschaften zurückvergütet werden.

Es ist vorgekommen, dass schweizerische Versicherungsgesellschaften an fremde Staatsangehörige Versicherungssummen ausbezahlt haben für Schadensfälle, die durch Beschlagnahmen oder Kriegsmassnahmen entstanden sind, und dass die Gesellschaften sich dabei die Schadenersatzansprüche haben abtreten lassen, die von den Versicherten gegen den als verantwortlich angesehenen Staat geltend gemacht wurden. Die Versicherungsgesellschaften haben dann hin und wieder versucht, derartige auf Zession begründete Forderungen auf diplomatischem Wege vertreten zu lassen. Das Departement hat es aber nicht für möglich erachtet, für solche Ansprüche sich zu verwenden, da es sehr fraglich erscheint, ob den ursprünglich Geschädigten ein übertragbarer Rechtsanspruch auf Schadenersatz überhaupt zugestanden ist. Von seiten der betreffenden Gesellschaften wurde übersehen, dass der schädigende Staat durch die Eingriffe, für die er verantwortlich gemacht wurde, nicht aus privatrechtlichem Grunde haftbar wird, sondern dass gegebenenfalls seine Verantwortlichkeit auf völkerrechtliche Grundlagen zurückzuführen ist. Es liegt ein zwischenstaatliches Rechtsverhältnis zwischen dem Heimatstaate des Geschädigten und dem schädigenden Staate vor, weshalb dem Geschädigten kein unmittelbarer und abtretbarer Anspruch gegenüber dem letztern zusteht.

*2. Kriegsschäden und Requisitionen.* Es hat sich öfters gezeigt, dass schweizerische Kriegsgeschädigte in Frankreich, die von den französischen Behörden amtliche Schatzungen ihrer Kriegsschäden zugestellt erhielten, des Glaubens waren, dass sie auf Grund dieser Schatzung nun auch zum Bezug einer Entschädigung berechtigt seien. Da sie von den französischen Instanzen in der Regel an die schweizerischen Behörden verwiesen wurden, war das Politische Departement genötigt, die bezüglichen Anfragen stets dahin zu beantworten, dass die französische Regierung schweizerischen Kriegsgeschädigten keine Entschädigung gewähre und dass letztere von der Eidgenossenschaft nur die im Bundesbeschluss über Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer vom 21. Juni 1923 vorgesehenen Unterstützungen, unter den dort

enthaltenen Voraussetzungen, beanspruchen können. Eine im Nationalrat eingereichte «Kleine Anfrage» gab Anlass, in der Antwort diesen Sachverhalt auseinanderzusetzen.

Im Berichtsjahre haben endlich auch die Entschädigungsansprüche schweizerischer Versender von Waren, die auf dem im Jahre 1920 von Fiumaner Legionären gekaperten italienischen Dampfer «Cogne» verfrachtet waren, ihre Erledigung gefunden. Veranlasst durch die zahlreichen Interventionen der schweizerischen Gesandtschaft in Rom bei der italienischen Regierung, erklärte sich die Eigentümerin des Dampfers, die Società Nazionale di Navigazione, zu Verhandlungen bereit. Bei diesen wurden die schweizerischen Interessenten durch Herrn Dr. R. G. Bindschedler, Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, vertreten, dessen Bemühungen denn auch eine Regelung der Angelegenheit zu verdanken ist. Die Società Nazionale di Navigazione verzichtete auf weitere Ansprüche, die sie auf Grund der Havarie Grosse geltend gemacht hatte und gab die zur Sicherstellung der Zahlungen bei südamerikanischen Banken bestellten Kautionen frei; anderseits durfte sie die von den beteiligten Firmen bereits einbezahlten Havarie Grosse Einschüsse behalten. Die infolge dieser Abmachung den schweizerischen Versendern noch verbleibenden Einbussen wurden jedoch zum grössten Teile durch ein Entgegenkommen der beteiligten schweizerischen Versicherungsgesellschaften ausgeglichen. Die meisten Firmen haben immerhin in der Angelegenheit noch beträchtliche Verluste zu buchen, da namentlich für die indirekten Schäden (Preissturz, Entwertung der Ware, Anwaltsauslagen usw.), für die nach herrschender völkerrechtlicher Anschauung ein Schadenersatzanspruch nicht begründet erscheint, keine Vergütung erreichbar war.

Anlässlich der im Februar erfolgten Unruhen in Portugal sind auch einige Schädigungen von Schweizerbürgern vorgekommen. Die portugiesische Regierung hat zugesichert, dass deren Schadenersatzansprüche in gleicher Weise wie die einheimischer Geschädigter berücksichtigt werden sollen.

Hinsichtlich der Ersatzforderungen von Schweizern, die durch Unruhen in Mexiko zu Schaden gekommen sind, konnte eine zufriedenstellende Regelung bis anhin nicht erzielt werden.

*3. Agrarreform in Lettland und Estland.* Das lettländische Agrarreformgesetz vom 16. September 1920 hatte die Ausrichtung einer Entschädigung an die Eigentümer der enteigneten Grundstücke nicht vorgesehen. Wir wurden deshalb schon vor Jahren bei der lettländischen Regierung vorstellig, damit entsprechend dem feststehenden völkerrechtlichen Grundsatze, wonach für den Entzug wohlerworbener Rechte eine angemessene Vergütung zu entrichten ist, unsern durch die erwähnte Massnahme geschädigten Landsleuten eine Entschädigung endlich ausbezahlt werde. Im Berichtsjahre konnte nun dank dieser Vorstellungen ein Fall durch direkte Verhandlungen zwischen den Interessenten und der Regierung auf dem Vergleichswege zur Erledigung gebracht werden. Es ist noch ein weiteres Entschädigungsbegehren anhängig, worüber Verhandlungen zwischen dem Konsulat in Riga und dem lettländischen Aussenministerium geführt werden.

In Estland ist zwar eine Entschädigung für die durch die Agrarreform enteigneten Grundstücke gesetzlich vorgesehen, doch stellt sie keine volle Vergütung der Liegenschaftswerte dar. Auch in diesem Lande konnte nun, dank der Intervention des Konsulats in Reval, ein seit mehreren Jahren hängiger Fall zur Befriedigung des beteiligten Landsmanns auf dem Vergleichsweg erledigt werden.

*4. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.* Verschiedentlich wurde an uns das Begehren gerichtet, auf diplomatischem Wege eine Entschädigung für eine im Ausland unschuldig erlittene Untersuchungshaft nachzusuchen. Unseres Erachtens sind die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines solchen Begehrens gegenüber einem auswärtigen Staate in erster Linie nach dessen Gesetzgebung zu beurteilen. Es ergab sich dabei hinsichtlich des Deutschen Reichs, auf welches die meisten der uns zugegangenen Anfragen Bezug hatten, dass das Reichsgesetz vom 14. Juli 1904 einen Anspruch auf Entschädigung an Ausländer nur anerkennt, wenn durch die Gesetzgebung ihres Heimatstaates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Infolge der Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebungen ist jedoch die Abgabe einer solchen Gegenrechtserklärung für die ganze Schweiz nicht möglich; somit könnte höchstens der Austausch von bezüglichen Gegenrechtserklärungen im Namen einzelner Kantone in Betracht kommen.

*5. Verantwortlichkeit für die Ablehnung des diplomatischen Schutzes.* Ein in Basel niedergelassener Schweizerbürger hat gegen die schweizerische Eidgenossenschaft eine Schadenersatzklage im Betrage von Fr. 60,000 angestrengt, mit der Begründung, die zuständigen behördlichen Organe hätten sich einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht, indem sie ihm anlässlich der Entziehung der Erlaubnis zum Halten einer Wohnung durch die städtischen Behörden von Leipzig, die ihn in der Folge, im Jahre 1923, zum Verlassen Deutschlands veranlasst hatten, die Gewährung des diplomatischen Schutzes verweigerten und es ebenso ablehnten, eine Schadenersatzforderung in seinem Interesse bei der deutschen Regierung geltend zu machen. Das Departement hatte bei Beantwortung der Eingaben des Klägers bereits darauf hingewiesen, dass das zuständige Konsulat ihn nach Möglichkeit, wenn auch erfolglos, unterstützt hatte; eine Voraussetzung zu diplomatischen Vorstellungen sei aber infolge der von den beidseitigen Regierungen dem Niederlassungsvertrage gegebenen Auslegung nicht vorhanden gewesen.

Gemäss den Anträgen der Beklagten ist das schweizerische Bundesgericht mit Entscheid vom 23. September 1927 auf die Klage nicht eingetreten, da bei deren Geltendmachung die erforderlichen Voraussetzungen zu dem im Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 (Art. 32 und 43) vorgesehenen Verfahren nicht gegeben waren.

*6. Inkasso von Forderungen.* Die Eintreibungen von Forderungen schweizerischer Gläubiger an im Auslande niedergelassene Schuldner beschäftigt

sowohl das Departement wie unsere auswärtigen Vertretungen in sehr weitgehendem Masse, so dass nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen werden kann, ob der gegenwärtige Zustand nicht zu einer missbräuchlichen Ausnutzung dieser Institutionen für private Zwecke geführt habe. Nach der Auffassung des Politischen Departements ist solchen Gesuchen nur in den Fällen Folge zu geben, wo die Intervention einer unserer Aussenvertretungen einen Erfolg verspricht, den der Gläubiger nicht auch auf anderm Wege erreichen könnte. Sofern der Schuldner sich endgültig weigern sollte, den Vorstellungen der Gesandtschaft oder des Konsulats Folge zu geben, bleibt für den Gläubiger keine andere Möglichkeit, als sein Guthaben auf gerichtlichem Wege beizutreiben; die Tätigkeit der schweizerischen Vertretung wird dann nur darin bestehen können, dem Gläubiger bei der Auswahl eines Anwalts behilflich zu sein und nötigenfalls den Verkehr zwischen beiden zu vermitteln.

Der besondere Vorteil, den die Inanspruchnahme unserer Aussenvertretungen für die schweizerischen Gläubiger bietet, ist in dem Ansehen und Einfluss unserer Gesandtschaften und Konsulate zu erblicken, kraft deren ihnen die Beitreibung von Forderungen, besonders in Staaten mit umständlicher und kostspieliger Prozessführung, mit mehr Aussicht auf Erfolg und geringern Kosten möglich ist, als wenn die Gläubiger zum vornherein auf den Rechtsweg verwiesen würden. Sie entfalten auf diese Weise eine Tätigkeit, die wesentlich in den Dienst unseres Aussenhandels gestellt ist und zu dessen Förderung beizutragen vermag, weshalb sie auch in schweizerischen Handelskreisen die verdiente Anerkennung findet.

Die von unsern Vertretungen für ihre besondere Tätigkeit bezogenen Entschädigungen entsprechen nicht immer ihrem Aufwand an Zeit und Arbeit. Zudem ist ihnen in den Fällen, wo ihnen ein Erfolg versagt bleibt, die Erhebung einer Gebühr überhaupt nicht möglich.

Darf nach Lage der Verhältnisse dem Gläubiger zugemutet werden, die vermittelnde Tätigkeit eines Anwalts oder einer Inkassoagentur in Anspruch zu nehmen, so erscheint es angezeigt, dass sich unsere Vertretungen auf die Angabe vertrauenswürdiger und geeigneter Mittelspersonen beschränken.

## B. Finanzielle Angelegenheiten.

*1. Valorisation schweizerischer Markansprüche in Elsass-Lothringen.* Die in dieser Angelegenheit bei der französischen Regierung unternommenen Schritte (vgl. Geschäftsbericht 1926) haben bisher noch zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt. Den schweizerischen Inhabern von Obligationen elsass-lothringischer Gemeinden wurde offiziös eine Abfindung von 65 Centimes französischer Währung für eine Mark angeboten. Ähnliche Offerten wurden auch den schweizerischen Inhabern von Markhypotheken auf elsass-lothringischen Grundstücken gemacht. Dieses Angebot würde aber eine Schlechterstellung des Schweizergläubigers um 50 % gegenüber dem französischen Gläubiger bedeuten, was mit der Gleichbehandlungsklausel des Niederlassungs-

vertrages nicht in Einklang zu bringen ist. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Elsass-Lothringen dürften es auch rechtfertigen, wenn für diese Ansprüche eine höhere Aufwertung als 10 Goldprozent gewährt wird.

*2. Aufhebung der Goldklausel in Italien.* Die im letzten Bericht ausgesprochene Erwartung, dass die italienische Regierung das Dekret vom 7. März 1920 aufhebe, welches gewissen Gesellschaften, bei denen öffentliche Interessen in Betracht kommen, gestattet, ihre in ausländischer Währung eingegangenen Verpflichtungen in Papierlire mit einer Prämie von 25 % abzutragen, hat sich nicht erfüllt. Die schweizerische Gesandtschaft in Rom hat die italienische Regierung auf eine Reihe von Fällen aufmerksam gemacht, wo Schuldner zu Unrecht die Vorteile des Dekrets für sich in Anspruch nehmen oder, wie die Strade Ferrate del Mediterraneo, entgegen den ausdrücklichen Emissionsbedingungen die Gültigkeit der Währungsklausel überhaupt bestreiten.

Es ist zu hoffen, dass dank einer Intervention der Behörden es auch in diesen Fällen zu erreichen sein wird, dass die Schuldner sich herbeilassen werden, ihren Gläubigern annehmbare Vorschläge zu machen, und dass die italienische Regierung, nachdem nun die Lira stabilisiert wurde, an einer weitern unbeschränkten Beibehaltung des erwähnten Ausnahmedekretes, das seinerzeit ausdrücklich als provisorische Massnahme bezeichnet worden war, nicht festhalte.

*3. Anleihe der Stadt Wien.* Die Stadt Wien ist ihren Verpflichtungen aus der 4 % Investitionsanleihe vom Jahre 1902 seit 1921 in einer den Emissionsbedingungen entsprechenden Weise nicht mehr nachgekommen. Durch ein am 27. Januar 1922 erlassenes Gesetz wurde die Stadt Wien ermächtigt, das Anleihen in österreichischen Papierkronen vorzeitig zurückzuzahlen und die Zinsscheine in der gleichen Weise einzulösen. Eine unter dem Drucke dieser Massnahme mit verschiedenen ausländischen, u. a. auch schweizerischen Gläubigern im Jahre 1923 abgeschlossene Vereinbarung sicherte zwar den demselben beigetretenen Titelbesitzern eine Fortsetzung des Anleihedienstes, jedoch auf einer Grundlage, die den heutigen Verhältnissen in keiner Weise mehr entspricht.

Angesichts der ablehnenden Haltung, welche die Revisionsbestrebungen schweizerischer Anleihegläubiger bei der Schuldnerin fanden, sind wir bei der österreichischen Regierung vorstellig geworden, um sie auf die Wünschbarkeit einer Abänderung der Vereinbarung in einer der heutigen wirtschaftlichen Lage und der Billigkeit Rechnung tragenden Weise aufmerksam zu machen; eine Antwort auf diesen Schritt steht noch aus. Inzwischen ist es der Gemeinde Wien gelungen, eine neue Anleihe im Ausland aufzunehmen, an deren Übernahme sich jedoch die schweizerischen Banken nicht beteiligt haben. Seitens eines schweizerischen Titelinhabers, der sich der Abmachung vom Jahre 1923 nicht angeschlossen hatte, ist gegen die Gemeinde Wien Betreibung eingeleitet worden. Das Basler Zivilgericht hat mit Entscheid vom 9. Januar 1928 dem betreibenden Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung bewilligt, gegen welche die Stadt Wien die Aberkennungsklage nicht eingereicht hat.

Trotzdem Vermögenswerte der schuldnerischen Gemeinde, welche verarrestiert werden könnten, in der Schweiz kaum vorhanden sind und die Vollstreckung des baslerischen Gerichtsentscheids in Österreich mit Schwierigkeiten verbunden ist, hat letzteres nicht geringes Aufsehen erregt und nicht verfehlt, wenigstens eine moralische Wirkung auszuüben.

*4. Aufwertung in Ungarn.* Der Frage der Aufwertung in Ungarn hat das Departement seit längerm seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und daher wurde gegenüber der ungarischen Regierung in offiziöser Weise auf die bedeutenden Interessen schweizerischer Geldgeber hingewiesen. Wenn auch im allgemeinen die Valorisationsgesetzgebung eine Angelegenheit der innerstaatlichen Gesetzgebung ist, sollte dieselbe doch aus Billigkeitserwägungen eine Aufwertung in jenen Fällen gutheissen, wo der Schuldner sich den Geldwert durch Sachwerte erhalten konnte, was ebenso die Wiederaufnahme finanzieller Beziehungen mit dem betreffenden Staate erleichtert. Gegen Ende 1927 hat die ungarische Regierung einen Gesetzesvorschlag über die Aufwertung eingebracht, der den berechtigten Interessen der ausländischen Gläubiger nicht entspricht. Es sollen durch dieses Gesetz nicht nur ein Grossteil privater Guthaben sowie Schuldverpflichtungen öffentlicher Körperschaften von der Aufwertung überhaupt ausgeschlossen werden, sondern es werden auch die in ausländischer Währung eingegangenen sowie die sogenannten «kursgesicherten» Forderungen nicht anerkannt. Das Departement behält sich seine endgültige Stellungnahme vor bis nach Abschluss der parlamentarischen Beratung des Gesetzesentwurfes, der noch wesentliche Änderungen erfahren dürfte.

*5. Serbische und rumänische Vorkriegsrenten.* Die bei der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen unternommenen Schritte, um eine angemessene Berücksichtigung der Goldklausel, wie sie in den Titeln der Staatsanleihe von 1895 enthalten ist, zu erwirken, haben bisher noch zu keinem Ergebnisse geführt. Dagegen hat sich diese Regierung Frankreich gegenüber bereit erklärt, einen Schiedskompromiss zu vereinbaren, wonach die Streitfrage dem ständigen internationalen Gerichtshofe zur Entscheidung unterbreitet werden soll. Die Stellungnahme dieses Gerichtshofes wird auch für andere Goldanleihen, wie zum Beispiel die rumänische Rente, deren Dienst ebenfalls in französischen Franken erfolgt, von präjudizieller Bedeutung sein.

*6. Bulgarische Anleihen.* Die Schweizerische Bankiervereinigung in Basel hat im Benehmen mit uns ein Abkommen mit der Bulgarischen Nationalbank betreffend die Rückzahlung der Pfandbriefe der letztern abgeschlossen. Die Bedingungen dieses Abkommens, welches eine Zahlung auf der Grundlage des Goldfrankens vorsieht, dürfen vom Standpunkte der schweizerischen Titelinhaber aus als günstige bezeichnet werden.

Im Herbst wurden Besprechungen zwischen der Stadt Sofia und den Vertretern der Inhaber von Anleihetiteln dieser Stadt abgehalten. Die Verhandlungen hatten indessen keinen Erfolg, da die letzten Angebote der Stadt Sofia für ungenügend betrachtet worden sind.

In diesen beiden Angelegenheiten haben wir die Ansprüche der schweizerischen Gläubiger unterstützt und darauf bestanden, dass die Schuldner sich zu Verhandlungen herbeilassen und den Vertretern der Titelinhaber annehmbare Vorschläge unterbreiten.

*7. Aufwertung in Polen.* Die polnische Regierung hat auf dem Verordnungswege die als Sicherheit für die Pfandbriefe der Wilnaer Hypothekenbank dienenden Deckungswerte, soweit solche auf polnischem Staatsgebiete liegen, für die Ansprüche polnischer Pfandbriefgläubiger reserviert. Wir haben gegen diese Hintanstellung der Ansprüche schweizerischer Gläubiger Verwahrung einlegen lassen und unter Hinweis auf die vertraglichen Abmachungen Gleichstellung der Forderungen schweizerischer Titelinhaber mit polnischen verlangt. Die polnische Regierung glaubte mit Rücksicht auf den Umstand, dass die verfügbaren Deckungswerte zur Befriedigung der Ansprüche polnischer Pfandbriefgläubiger nicht ausreichen, sich dieser Auffassung nicht anschliessen zu können. Die Verhandlungen werden indessen fortgesetzt.

*8. Zwangsvollstreckung gegen Vermögen fremder Staaten.* Die Notverordnung vom 12. Juli 1918, die ein Verbot solcher Massnahmen unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit vorsah, ist am 8. Juli 1926 aufgehoben worden, nachdem die eidgenössischen Räte einem diesbezüglichen Gesetzesentwurfe der vom Bundesrat eingereicht worden war, nicht zustimmten. Dadurch hat sich die unsichere Rechtslage ergeben, die der Bundesrat durch die erwähnte Vorlage zn vermeiden suchte.

Die Eisenbahngesellschaft Saloniki-Monastir hat vor dem Kriege Obligationen ausgegeben, die eine Verzinsung in Schweizerfranken vorsehen. Nach dem Kriege ist die Bahn in den Besitz Griechenlands übergegangen. Die griechische Regierung will die Verzinsung dieser Obligationen in französischen Franken statt in Schweizerfranken aufnehmen. Diplomatische Vorstellungen zwecks Anerkennung der Währungsklausel haben bisher zu keinem Ergebnisse geführt. Ein Besitzer solcher Obligationen hat nun Guthaben der griechischen Regierung, die bei einer Schweizerbank liegen, mit Arrest belegt. Die griechische Regierung hat die Zulässigkeit des Arrestes bestritten und dem Politischen Departement eine Erklärung abgegeben, wonach in Griechenland, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, Arrest und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögen fremder Staaten unzulässig sind. Es bleibt nun abzuwarten, ob die schweizerischen Gerichte solche Massnahmen gestatten werden.

Ein Schweizerbürger, dem während des Krieges Waren wegen angeblich feindlicher Bestimmung derselben in Frankreich beschlagnahmt worden waren, liess bei verschiedenen Schweizerbanken die Einzahlungen, die für Anleihen der elsass-lothringischen Staatsbahnen gemacht worden waren, verarrestieren. Der Arrest- und Zahlungsbefehl wurde auf diplomatischem Wege an die französische Regierung weitergeleitet, obwohl Zwangsvollstreckungsmassnahmen nach Auffassung des Bundesrates kaum zulässig sind. Diese Zustellung konnte

deshalb vorgenommen werden, weil auf Grund von Artikel 4 der Haager Zivilprozesskonvention der ersuchte Staat die Möglichkeit hat, die Zustellung wegen Eingriffs in die Hoheitsrechte abzulehnen. Dadurch wird zwar der Fortgang der Betreibung gehemmt, der Arrest bleibt jedoch bestehen. Die französische Regierung hat sich bisher zu der Frage noch nicht ausgesprochen.

*9. Verjährung schweizerischer Forderungsrechte gegen russische Schuldner.* Die Schweizerische Hilfs- und Kreditorengenossenschaft in Genf unterbreitete uns die Frage, ob mit der Verjährung der bei ihr angemeldeten privatrechtlichen Forderungsansprüche gegen russische Schuldner zu rechnen sei und ob bei allfälligen Verhandlungen über die Entschädigungsfrage von Russland Einwendungen wegen der Verjährung erhoben werden könnten. Das Departement hat diesbezüglich Gutachten zweier hervorragender Rechtslehrer eingeholt, die beide zu dem Ergebnisse gelangen, dass zwecks Erhaltung der Entschädigungsansprüche irgendwelche besondern Schritte zur Unterbrechung der Verjährung seitens der schweizerischen Gläubiger nicht vorzunehmen seien, da jedenfalls die Sowjetregierung Verjährungseinreden nicht erheben kann, weil nach dem Rechte der Sowjetunion diese Ansprüche als annulliert betrachtet werden.

*10. Abkommen über die rumänischen privaten Vorkriegsschulden.* In diesen Abkommen mit Rumänien (vgl. Geschäftsbericht 1925) ist vorgesehen, dass allfällige Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden sollen; es wird bestimmt, dass der Entscheid des Schiedsrichters endgültig und unanfechtbar sein soll. Trotz diesen Abmachungen haben Schuldner gegen Schiedsentscheide Kassationsbeschwerde beim obersten rumänischen Gerichtshof erhoben. Das Kassationsgericht hat sich noch nicht darüber ausgesprochen, ob auf die Beschwerde überhaupt einzutreten sei. Solange die Unzulässigkeit der Kassationsbeschwerde nicht feststeht, bleibt eine Bestimmung des Abkommens in Frage gestellt, die für den Schweizergläubiger von wesentlicher Bedeutung ist.

## C. Steuerangelegenheiten.

*1. Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Auslande.* Die Bekämpfung der Doppelbesteuerung ist nicht nur ein Erfordernis der Steuergerechtigkeit, sondern auch wünschbar im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft. Die Bemühungen des Völkerbundes auf diesem Gebiete sind daher zu begrüssen, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass in der Schweiz infolge der kantonalen Steuerhoheit für den Abschluss von Doppelbesteuerungsverträgen besondere Schwierigkeiten zu überwinden sind. Das Departement hatte die grundsätzliche Frage zu prüfen, ob der Bund oder die Kantone auf Grund der Bundesverfassung zuständig seien, solche Verträge einzugehen. Gemäss Artikel 8 und 9 der Bundesverfassung und in Anbetracht von Art. 46, Absatz 2, der Bundesverfassung ist der Bund als zuständig anzusehen, Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ausland abzuschliessen. Der Bund ist indessen nicht

verpflichtet, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Er kann es auch, wie dies z. B. im Abkommen der an Deutschland grenzenden Kantone mit dem Deutschen Reiche vom 24. März 1923 der Fall gewesen ist, den Kantonen überlassen, solche Staatsverträge abzuschliessen. Gegebenenfalls hat der Bund die Kantone bei den Verhandlungen zu vertreten und die Verträge im Namen der Kantone zu unterzeichnen. Da der Abschluss von Doppelbesteuerungsverträgen für die Schweiz im allgemeinen neu ist und von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede bestehen, dürfte es angezeigt sein, zunächst Vereinbarungen, bei denen schweizerischerseits die Kantone Vertragspartei sind, einzugehen. Dadurch würde der Boden für allgemeine Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vorbereitet. Dieses Vorgehen hindert jedoch nicht, dass z. B. in Handelsverträgen Bestimmungen über den Ausschluss der Doppelbesteuerung bezüglich Handels- und Gewerbeunternehmungen bereits jetzt schon vereinbart werden.

*2. Doppelbesteuerungsabkommen des Kantons St. Gallen mit der Republik Österreich vom 24. Oktober 1927.* Am 24. Oktober 1927 ist ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungsfällen zwischen dem Kanton St. Gallen und der Republik Österreich abgeschlossen worden. Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Ausschluss der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens unselbständig Erwerbender, der Darlehen, des Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbeunternehmungen. Es geht somit in sachlicher Beziehung über das Abkommen der Nordkantone mit dem Deutschen Reiche von 1923 hinaus. Es ist vorgesehen, dass andere Kantone der Vereinbarung beitreten können. Bis jetzt haben Zürich, Obwalden, Baselstadt, Baselland, Thurgau und Neuenburg von der Beitrittsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Das Abkommen wird nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bereits auf die im Jahre 1927 zu zahlenden Steuern Anwendung finden. Bezüglich der Besteuerung der Handels- und Gewerbeunternehmungen ist im Vertrage selbst nur der Fall geregelt, wo eine ausländische Unternehmung ihren Betrieb ins Inland erstreckt, ohne daselbst eine Betriebsstätte zu begründen. Für die andern Fälle, wo Betriebsstätten in beiden Ländern vorhanden sind oder die Besteuerung einer ausländischen Unternehmung eines inländischen Steuerpflichtigen in Frage steht, wurde in einem Schlussprotokolle bestimmt, dass durch Abgabe von Gegenrechtserklärungen die Doppelbesteuerung beseitigt werden kann. Letztere Erklärung haben abgegeben: Baselstadt, Baselland und Obwalden.

*3. Doppelbesteuerungsfälle mit Deutschland.* Deutschland besteuert Zinsen von Hypotheken, die auf deutschen Grundstücken lasten, auch dann, wenn der Hypothekengläubiger kein Domizil in Deutschland hat. Da in der Schweiz Hypotheken am Wohnsitze des Gläubigers versteuert werden müssen, ergibt sich eine Doppelbesteuerung. Auf unsere Vorstellungen willigte die deutsche Regierung ein, das Erhebungsverfahren gegenüber Schweizerbanken solange einzustellen, bis über den Ausschluss dieser Doppelbesteuerung eine Ver-

ständigung erzielt wird. Es ist beabsichtigt, diese Frage in Verbindung mit einer Revision des bereits bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. März 1923 zu ordnen. Eine solche Revision empfiehlt sich, weil jenes Abkommen nur für die an Deutschland angrenzenden Kantone gilt und ausschliesslich die Besteuerung des Arbeitseinkommens unselbständig Erwerbender regelt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat, im Einvernehmen mit den Bundesbehörden, gestützt auf Artikel II des Abkommens vom 24. März 1923, eine Abmachung betreffend die Besteuerung der Grenzkraftwerke mit dem deutschen Reichsfinanzminister getroffen. Die Abmachung hat nicht nur die Verteilung der Steuerkompetenzen im Auge, sondern sie sieht eine maximale Begrenzung der Steuerlast vor. Dadurch soll verhindert werden, dass die Steuerbelastung, die gegenwärtig in Deutschland sechsmal grösser ist als in der Schweiz, allzugrosse Unterschiede aufweist.

*4. Französische Kriegsgewinnsteuer.* Die Vorstellungen, welche wir bei der französischen Regierung unternommen haben, um zu erreichen, dass schweizerische Staatsangehörige und Firmen in Frankreich von der französischen Kriegsgewinnsteuer befreit werden, sind noch ohne Ergebnis geblieben. Im Laufe des vergangenen Jahres haben wir von neuem die französische Regierung auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass Art. 6 des französisch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom Jahre 1882, der die Meistbegünstigungsklausel enthält, in der Weise auszulegen sei, dass er auch auf Steuerfragen Anwendung finde und dass auf Grund des Schiedsspruchs des Herrn Gustave Ador, der die in Frankreich niedergelassenen Spanier von der Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer befreit, den schweizerischen Staatsangehörigen dieselbe Vorzugsbehandlung einzuräumen sei. Die französische Regierung bestreitet, dass die Meistbegünstigungsklausel des französisch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom Jahre 1882 auf den vorliegenden Fall zur Anwendung komme, da die Vorzugsbehandlung den spanischen Staatsangehörigen infolge eines Schiedsspruches zugestanden worden sei.

Nach erneuter Prüfung der Frage hat der Bundesrat beschlossen, der französischen Regierung zur Kenntnis zu bringen, dass er geneigt wäre, auf eine weitere Erörterung der grundsätzlichen Seite der Angelegenheit vorläufig zu verzichten, wenn die französischen Behörden sich ihrerseits bereit erklären, die Lage der schweizerischen Steuerpflichtigen, die durch die Kriegsgewinnsteuer berührt werden, mit Wohlwollen zu prüfen und einen gänzlichen oder teilweisen Erlass der ihnen auferlegten Beträge zuzubilligen, sowie eine nochmalige Überprüfung der Veranlagung und die Gewährung von Zahlungsfristen zuzulassen, sofern von ihnen genaue Unterlagen beigebracht werden können, auf Grund welcher sich solche Erleichterungen aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit befürworten lassen.

*5. Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien.* Die Grundlagen für ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens,

wie es von Italien in Vorschlag gebracht worden war (vgl. Geschäftsbericht 1926), konnten bis anhin nicht gefunden werden, weil der Kanton Tessin, der schweizerischerseits in erster Linie als Vertragspartei in Betracht kommt, aus fiskalischen Gründen nicht glaubt, auf die Besteuerung der Personen die im Kanton arbeiten und in Italien wohnen, verzichten zu können. Es wird zu prüfen sein, ob es möglich ist, ein Abkommen in Aussicht zu nehmen, dass das Besteuerungsrecht ausschliesslich demjenigen Lande zuweist, wo sich der Arbeitsort des Steuerpflichtigen befindet.

*6. Besteuerung in Kanada.* Durch eine im Jahre 1924 vorgenommene Gesetzesänderung wurde die Einkommensteuer in Kanada auch auf den Reingewinn ausgedehnt, den Personen oder Firmen mit ausländischem Wohnsitze bzw. Geschäftsdomizil aus ihren entweder direkt oder durch eine Drittperson getätigten Geschäften mit Kanada ziehen. Da einer schweizerischen Exportfirma aus der Durchführung dieser Bestimmung Anstände mit den kanadischen Steuerbehörden erwachsen sind, wurde die Frage geprüft, ob und in welcher Weise sich eine doppelte Besteuerung eines solchen auch am Sitze der fraglichen Firmen in der Schweiz besteuerten Geschäftseinkommens vermeiden lasse. Da eine Steuerbefreiung zugunsten der Angehörigen eines andern Staats nicht festgestellt und daher die Anrufung des im Niederlassungsvertrage vereinbarten Grundsatzes der Meistbegünstigung nicht in Frage kommen konnte, hätte sich höchstens im Wege des Austausches von Gegenseitigkeitserklärungen eine Möglichkeit zur Regelung der konkurrierenden Steueransprüche geboten. Es erwies sich indessen, dass infolge der durchaus verschiedenen Ausgestaltung der Materie in der Gesetzgebung Kanadas und der schweizerischen Kantone auch diese Lösung als ausgeschlossen gelten muss.

## XI.

*1. Reiseverkehr — Fremdenpolizei.* Die Stabilisation der Landeswährung, welche in den meisten europäischen Staaten Ende des Jahres 1927 als abgeschlossen betrachtet werden darf, hatte in den betreffenden Ländern eine Erhöhung der Preise zur Folge, welche ihrerseits zu einer Einschränkung des Warenanstausches und damit zu einer Verschärfung der Arbeitslosigkeit führte. Diese Staaten waren deshalb genötigt, im allgemeinen die Vorschriften, welche sie zum Schutze der einheimischen Arbeitskräfte erlassen hatten, beizubehalten. Einige unter ihnen, insbesondere die skandinavischen Staaten, verschärften sie noch, was uns veranlasste, auf dem Wege der Gegenseitigkeit das Obligatorium der Arbeitsbewilligungen gegenüber schwedischen und norwegischen Staatsangehörigen wieder einzuführen. Wir sind mit zwei baltischen Staaten in Verhandlungen getreten zum Zwecke der Herabsetzung der beträchtlichen Aufenthaltsgebühren, welche unsere in diesen Ländern niedergelassenen Landsleute zu entrichten verpflichtet sind; unsere Bemühungen scheinen jedoch kaum zu einem Erfolge zu führen. Das Departement hatte sich in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement mit zahlreichen Fällen von Landsleuten zu befassen, deren Niederlassung im Auslande zu Schwierigkeiten

Anlass gab. Dank unserer Vorstellungen konnte in den meisten Fällen eine befriedigende Lösung erreicht werden. In andern Fällen sahen wir uns genötigt, unsere Unterstützung zu verweigern, da die Gesuchsteller es unterlassen hatten, die auf Grund der geltenden Vereinbarungen und Vorschriften erforderlichen Aufenthaltsbewilligungen einzuholen. Einige Staaten haben infolge der von uns unternommenen Schritte sich damit einverstanden erklärt, ihre Visagebühren, welche wesentlich höher als die unsrigen waren, zugunsten unserer Landsleute herabzusetzen. Im Jahre 1927 haben wir uns ebenso weiter bemüht, die allmähliche Aufhebung der Visa zu fördern. So haben wir auf Gegenseitigkeit beruhende Abmachungen mit Portugal, der Freien Stadt Danzig und der Tschechoslowakei getroffen.

Ein Nachbarstaat hat verschiedene Alpenpässe für den Verkehr geschlossen, ohne uns vorgängig davon Kenntnis gegeben zu haben, eine Massnahme, welche nicht nur der Grenzbevölkerung, sondern auch dem Touristenverkehr beträchtlichen Schaden verursachte. Infolge unserer wiederholten Vorstellungen konnte die Wiedereröffnung gewisser Übergänge sowohl für den allgemeinen wie den kleinen Grenzverkehr erreicht werden. Wir werden dieser Frage auch weiterhin unsere volle Aufmerksamkeit widmen.

Infolge der merklichen Besserung der Bedingungen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkte haben die zuständigen Behörden die Vorschriften über die Fremdenpolizei in freierer Weise handhaben können. Es ist jedoch mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Schweiz, die unter den europäischen Staaten einen der bedeutendsten Prozentsätze an ausländischen Arbeitskräften aufweist, die Wahrung einer gewissen Vorsicht geboten. Die Vorstellungen ausländischer Vertretungen zugunsten ihrer Staatsangehörigen sind weniger zahlreich als früher gewesen, und es konnten die meisten der dem Departement unterbreiteten Fälle im Benehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartemente zur Zufriedenheit der Beteiligten beigelegt werden.

Mit Bezug auf den Reiseverkehr war das Jahr 1927 merklich günstiger als die vorhergehenden. Unsere Sommer- und Winterkurorte wiesen einen bedeutenderen Besuch an Touristen auf, die ihnen lange Zeit wegen der Währungsverhältnisse ferngeblieben sind. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, dass die durch die Störung des Gleichgewichts der Währungen verursachten Zustände, unter denen namentlich unsere Hotelindustrie zu leiden hatte, infolge der bereits erwähnten Massnahmen zum finanziellen Wiederaufbau in weitgehendem Masse behoben werden konnten.

*2. Ausweisungen — Verurteilungen.* Auch im vergangenen Jahre sind mehrere Fälle von Schweizern, die von Ausweisungsverfügungen betroffen wurden, zu unserer Kenntnis gelangt; solche Massnahmen sind allerdings heute viel seltener geworden und werden regelmässig nur in Verbindung mit einer gerichtlichen Verurteilung getroffen. Das Departement ist für verschiedene Landsleute, die in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit ausgewiesen worden waren, vorstellig geworden, um ihnen eine wenigstens vorübergehende

Rückkehr in die betreffenden Länder zu ermöglichen, welche Schritte teilweise Erfolg hatten.

Durch Vermittlung der schweizerischen Vertretungen im Auslande haben wir uns auch weiterhin der unglücklichen Landsleute angenommen, die oft zu mehrjähriger Gefängnishaft verurteilt worden sind und für die bis anhin vergeblich eine Begnadigung angestrebt wurde. Für eine Schweizerin, die vor mehreren Jahren wegen Spionage zum Tode verurteilt worden war, welche Strafe in der Folge in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt wurde, konnte mit Rücksicht auf deren schwere Erkrankung ein Straferlass durch den Präsidenten der französischen Republik erwirkt werden. Zugunsten eines nach Abbüssung seiner Strafe zu lebenslänglichem Aufenthalt in einer Strafkolonie verurteilten Landsmanns ist diese Freiheitsbeschränkung auf sechs Jahre herabgemindert worden. Auch in Fällen von geringerer Bedeutung wurden unsere Vertretungen vorstellig, um im Auslande verhafteten Landsleuten ein geordnetes Gerichtsverfahren zu sichern oder im Falle einer Verurteilung einen Straferlass zu erwirken.

Nachdem den beiden Schweizern, die das Reichsgericht im Jahre 1924 wegen Spionage zu einer Strafe von 12½ bzw. 11 Jahren Zuchthaus verurteilt hatte, bereits 1925 gnadenhalber eine beträchtliche Strafverkürzung gewährt worden war (s. Geschäftsbericht für 1925), hat sich der deutsche Reichspräsident in höchst anerkennenswerter Weise entschlossen, aus Anlass seines 80. Geburtstages den beiden Verurteilten den noch nicht verbüssten Teil der Freiheitsstrafen und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit Wirkung vom 1. Oktober im Wege der Gnade zu erlassen.

## XII.

## Subventionen an Wohltätigkeitsgesellschaften und Anstalten im Auslande.

Die von den Kantonen im Jahre 1927 zugunsten dieser Werke gewährten Subventionen haben sich von Fr. 33,250 im Jahre 1926 auf Fr. 33,150 vermindert, während der Bundesbeitrag wieder Fr. 40,000 betragen hat. Von der Totalsumme von Fr. 73,150 sind Fr. 43,000 schweizerischen Hilfsgesellschaften zugewiesen worden, Fr. 21,000 schweizerischen Heimen und Asylen und Fr. 9150 fremden Institutionen, die Schweizer unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen aufgenommen hatten. Wie alle Jahre hat eine gewisse Anzahl von Gesellschaften auf eine Subvention verzichtet.

## XIII.

## Diplomatische und konsularische Vertretungen in der Schweiz.

### A. Diplomatische Vertretungen.

Die Zahl der diplomatischen Vertretungen beträgt gegenwärtig 41; sie ist um eine Einheit vermehrt worden, indem die Regierung von Guatemala

und die Regierung der Dominikanischen Republik, die erstere im Januar einen Geschäftsträger, die letztere im März einen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, beim Bundesrate beglaubigt haben, wogegen die Regierung von Bolivien ihre Gesandtschaft aufgehoben hat.

Es überreichten im Jahre 1927 ihr Beglaubigungsschreiben:

*a.* Herr Rafael Estrella Ureña, Gesandter der Dominikanischen Republik (28. März);
Herr Venceslas Sidzikauskas, litauischer Gesandter (22. April);
Herr Isaburo Yoshida, japanischer Gesandter (24. Mai);
Herr Hugh R. Wilson, amerikanischer Gesandter (11. Juni);
Herr Carlos de Armenteros y de Cárdenas, cubanischer Gesandter (17. Juni);
Herr Jovan T. Markovitch, Gesandter des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (19. Juli);
Herr José M. Cantilo, Gesandter der argentinischen Republik (19. Juli);
Herr César Zumeta, Gesandter von Venezuela (30. August);
Herr Alfred de Castro, Gesandter von Uruguay (16. September);

*b.* Herr Adolfo Meyer, Geschäftsträger von Guatemala (19. Januar).

Nach Beendigung ihrer Mission beim Bundesrate haben Bern verlassen:
Herr Anselmo Diaz de Villar, cubanischer Gesandter (5. April);
Herr Dovas Zaunius, litauischer Gesandter (22. April);
Herr Hugh S. Gibson, amerikanischer Gesandter (27. April);
Herr Miloutine Yovanovitch, Gesandter des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (10. Juni);
Herr Jacinto L. Villegas, Gesandter der argentinischen Republik (12. Juli);
Herr Enrique E. Buero, Gesandter von Uruguay (20. August);
Herr Simon Barceló, Gesandter von Venezuela (30. August);
Herr Rafael W. Erich, finnischer Gesandter (13. Dezember);
Herr Rowland A. C. Sperling, britischer Gesandter (15. Dezember).

## B. Konsulate.

*a.* Folgende ausländische Konsulate sind aufgehoben worden:
*Luxemburg.* Konsulat in Bern.
*Türkei.* Vizekonsulat in Davos.
*Chile.* Konsulat in Lugano.
*Paraguay.* Konsulat in Luzern.

*b.* Folgende ausländische Konsulate sind neu errichtet worden:
*Finnland.* Konsulat in Basel.
*Italien.* Berufsvizekonsulat in Chur.
Konsularagentur in Chiasso.
*Luxemburg.* Konsulat in Freiburg.
*Österreich.* Konsulat in Lausanne.

*Argentinien.* Berufsvizekonsulat in Lausanne.
Berufsvizekonsulat in Basel.
*Honduras.* Konsulat in Zürich.
*Nicaragua.* Konsulat in Basel.

*c.* Folgende ausländische Konsulate haben Umwandlungen erfahren:
*Frankreich.* Die Konsularagentur in Lugano in ein Konsulat.
*Italien.* Das Vizekonsulat in Davos-Platz in eine Konsularagentur.
*Lettland.* Das Konsulat in Bern in ein Generalkonsulat.
*Rumänien.* Das Generalkonsulat in Genf in ein Konsulat.
Das Konsulat in Zürich in ein Generalkonsulat.
*Chile.* Das Generalkonsulat in Genf in ein Konsulat.

*d.* Folgende Postenchefs sind aus dem ausländischen Konsularkorps in der Schweiz ausgeschieden:
*Frankreich.* Genf: Herr Raphaël Réau, Generalkonsul (anderweitige Verwendung). Lugano: Herr Conti, Konsularagent (Hinscheiden).
*Italien.* Lausanne: Herr Guido De Lucchi, Generalkonsul (Rücktritt).
*Luxemburg.* Bern: Herr Hermann Liechty, Konsul (Rücktritt).
*Österreich.* Basel: Herr Wilhelm Vischer-Iselin, Konsul (Rücktritt);
*Argentinien.* Genf: Herr Guillermo Mac Carthy, Generalkonsul (Hinscheiden).
*Bolivien.* Basel: Herr Adolf Hottinger, Konsul (Rücktritt).
*Chile.* Genf: Herr Raoul Cousiño, Generalkonsul (Rücktritt). Lugano: Herr Guillermo Boeckler, Konsul (Hinscheiden).
*Mexiko.* Zürich: Herr Octavio Barreda, Konsul (Rücktritt).
*Paraguay.* Luzern: Herr Walter Meyer, Konsul (Rücktritt).

*e.* Folgende Postenchefs sind mit Genehmigung des Bundesrates von fremden Regierungen eingesetzt worden:
*Finnland.* Basel: Herr W. Hofmann-Hess, Konsul.
*Frankreich.* Genf: Herr Amé Leroy, Berufskonsul. Lugano: Herr Charles Flandin, Berufskonsul.
*Italien.* Lausanne: Herr Ferdinando Daneo, Berufsgeneralkonsul. Chur: Herr Giorgio Benzoni, Berufsvizekonsul. Locarno: Herr Alfredo Nuccio, Berufsvizekonsul. Davos-Platz: Herr Giacomo Piluso, Konsularagent. Chiasso: Herr A. Salvo, interimistischer Verweser.
*Luxemburg.* Freiburg: Herr Jules Nepper, Konsul.
*Österreich.* Lausanne: Herr Robert Rey-Willer, Konsul. Basel: Herr Wilhelm Ursprnng-Fenner, Konsul.
*Argentinien.* Genf: Herr Téofilo R. Lecour, Berufsgeneralkonsul. Lausanne: Herr Roque Castro Fuentes, Verweser. Basel: Herr Humberto Cogliati, interimistischer Verweser.
*Bolivien.* Basel: Herr Felipe Baner, Konsul.
*Chile.* Genf: Herr Fernando Garcia-Oldini, Konsul.

*Honduras.* Zürich: Herr C. August Egli, Konsul.
*Mexiko.* Zürich: Herr Basilo Bulnes, Berufskonsul.
*Nicaragua.* Basel: Herr Max Saurenhaus, Konsul.

*f.* Folgende Postenchefs sind befördert worden:
*Österreich.* Bern: Herr Paul Kehrli, Konsul, zum Generalkonsul ad personam.
*Lettland.* Bern: Herr Klawinsch-Ellansky, Konsul, zum Generalkonsul.
*Rumänien.* Genf: Herr David Moriaud, interimistischer Verweser, zum Konsul. Zürich: Herr Carlo Fleischmann, Konsul, zum Generalkonsul.

### C. Diplomatische und konsularische Immunitäten.

*1. Rechtsstellung der diplomatischen Missionen in Bern.* Unsere Praxis auf dem Gebiete der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten gab, wie früher, so auch im Berichtsjahre häufig Anlass zu Meinungsaustausch mit den diplomatischen Vertretungen oder einzelnen Mitgliedern derselben. Wenn auch die gegenwärtige Regelung als befriedigend angesehen werden darf, so gelangte man doch wiederholt an das Politische Departement mit dem Ersuchen, die Tragweite gewisser Vorrechte auszudehnen. Diesen Gesuchen konnte gewöhnlich nicht entsprochen werden, einerseits, weil die Rechtsnormen, die auf die diplomatischen Missionen in der Schweiz Anwendung finden, im grossen und ganzen der internationalen Praxis entsprechen dürften, und anderseits, weil sich eine Bewegung geltend macht, die nicht auf eine Erweiterung, sondern eher auf eine Beschränkung der diplomatischen Vorrechte hinzielt. Man kann es in dieser Hinsicht bedauern, dass der Völkerbund, der sich mit der fortschreitenden Kodifikation des internationalen Rechts befasst, es nicht für angezeigt erachtete, die Frage der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu jenen Problemen zu rechnen, die geeignet sind, Gegenstand eines internationalen Abkommens zu bilden. Die Aufstellung gemeinsamer Vorschriften würde die Ausschaltung sämtlicher Schwierigkeiten gestatten auf einem Gebiete, dessen einheitliche Regelung durch das Gewohnheitsrecht allein kaum möglich sein dürfte.

Nachdem die sogenannten exterritorialen Personen trotz ihrer Gerichtsimmunität den Gesetzen und Polizeiverordnungen des Aufenthaltsstaates nachzuleben haben, unterbreiteten uns die zuständigen kantonalen Behörden, ausser einer Anzahl von Vergehen gegen Polizeivorschriften, ungefähr 20 Fälle, in denen die Bestimmungen des interkantonalen Konkordates vom 7. April 1914 betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen verletzt worden waren. Wir machten in jedem dieser Fälle die üblichen Vorstellungen bei der diplomatischen Mission, welcher der Fehlbare angehörte.

Die Personen, denen die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zukommen, können nicht zum Erscheinen vor den Gerichten aufgefordert werden;

wir sahen uns daher in einem Falle veranlasst, die Aussagen eines «exterritorialen» Zeugen zuhanden des zuständigen Gerichtes entgegenzunehmen.

Verschiedentlich setzten wir uns auch für die Wahrung der Interessen von Landsleuten ein, die auf Schwierigkeiten stiessen beim Versuche, die Regelung von Forderungen, Entschädigungsansprüchen, Lohnguthaben, rückständigen Mietzinsen usw. zu erreichen.

Bezüglich der Steuerfreiheit tauchten verschiedene Fragen auf, die jedoch ohne grosse Schwierigkeiten erledigt werden konnten. Insbesondere gab die Automobilsteuer Anlass zu einer ganzen Anzahl von Auskunftsgesuchen diplomatischer Missionen. Zwei Staaten, in denen das diplomatische Personal von dieser Steuer befreit ist, fragten uns an, ob wir in der Lage wären, auf diesem Gebiete Gegenrecht zu gewähren. Wir erwiderten, dass die exterritorialen Personen in der Schweiz von jedweder direkten Steuer, ausgenommen von den Grundsteuern, befreit seien, und dass sie daher auch die Automobilsteuer, die als eine direkte angesehen werden müsse, nicht zu bezahlen hätten. Was die gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 bestehende Couponsteuer betrifft, so teilten wir einer diplomatischen Mission mit, dass es sich hier nach Ansicht der eidgenössischen Behörden um eine indirekte Steuer handle und dass das Personal der diplomatischen Missionen sie daher zu entrichten habe.

Da das Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 und die Vollzugsverordnung dazu angeben, unter welchen Bedingungen die Zollfreiheit gewährt werden kann, so hatten wir jeweilen lediglich auf die von unserer Zollgesetzgebung gezogenen Schranken hinzuweisen, wenn die Erledigung eines Falles in einem bestimmten Sinne oder die Annahme des Angebots einer Regierung, Gegenseitigkeit zu üben, zu einem Überschreiten jener Grenze geführt hätte. Die Anwendung der Vorschriften betreffend die Zollbehandlung von Sendungen, die für diplomatische Missionen in Bern bestimmt waren (Bundesbeschluss vom 21. September 1926), gab indessen kaum zu Meinungsverschiedenheiten Anlass. Zufolge zahlreicher Anfragen über die Zollregeln, die in der Schweiz auf das «exterritoriale» Personal anwendbar sind, sahen wir uns genötigt, Erhebungen anzustellen über die Art und Weise, wie gewisse Länder die Frage der Zollfreiheit geordnet haben.

Das Generalsekretariat des Völkerbundes ersuchte uns, wir möchten ihm unsere Ansicht bekanntgeben zu den Schlussfolgerungen, die in einem vom Expertenkomitee für die fortschreitende Kodifikation des internationalen Rechts ausgearbeiteten Fragebogen über die Neueinteilung der diplomatischen Agenten enthalten sind. Es handelte sich darum, zu prüfen, ob es nicht wünschenswert sei, die verschiedenen von den Kongressen von Wien und Aachen aufgestellten Klassen diplomatischer Agenten in eine einzige zusammenzufassen und insbesondere den bisher zwischen Botschaftern und Gesandten gemachten Unterschied verschwinden zu lassen. Nach Prüfung dieser Frage haben wir dem Generalsekretariate mitgeteilt, dass es angezeigt sein dürfte, eine internationale Konferenz mit der Aufgabe zu betrauen, für die Rangeinteilung der diplomatischen Agenten eine Regelung zu finden, die dem eigentlichen Charakter

ihrer Mission besser entsprechen und mit den heutigen Grundsätzen des öffentlichen Rechts eher übereinstimmen würde.

*2. Die rechtliche Stellung der fremden Konsulate in der Schweiz.* Die rechtliche Stellung des Personals der Konsulate in der Schweiz hat zu ziemlich viel Fragen Anlass gegeben, über die wir von den Kantonsbehörden um Auskunft angegangen worden sind. Es handelte sich namentlich um Fälle, wo Zweifel darüber walteten, welche Behandlung man Konsulatsbeamten oder -angestellten in bezug auf die Steuern oder die Fremdenpolizei angedeihen lassen solle. Wir haben Gelegenheit gehabt, in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze, deren Anwendung wir anf diesem Gebiet empfehlen und die den Kantonsregierungen durch Kreisschreiben bekanntgegeben worden sind, nur eine Mindestgrenze darstellen und dass wir nichts dagegen einzuwenden hätten, wenn die zuständigen Behörden in gewissen Fällen grössere Erleichterungen zugestehen würden. Eine Regierung hatte unsere Vermittlung angerufen, um zu erreichen, dass einem Konsularagenten ihrer Staatsangehörigkeit der Genuss der Steuerbefreiung zugebilligt werde; wir sind auf das Ansuchen nicht eingetreten, indem wir uns auf die Tatsache stützten, dass der Betreffende auch das schweizerische Bürgerrecht besitze und als Schweizer in der Schweiz keines Vorrechtes teilhaftig werden dürfe. Es sind Schritte unternommen worden, um dem Kanzleipersonal unserer Konsulate in gewissen Ländern ähnliche Erleichterungen in Steuersachen zu verschaffen, wie sie dem Konsulatspersonal dieser selben Länder in der Schweiz zugestanden werden.

Bei Rechtsstreitigkeiten sind wir verschiedentlich mit Angelegenheiten befasst worden, die sich auf die Vorrechte der Konsuln auf dem Gebiete der Unverletzlichkeit und der Zeugnispflicht vor Gericht bezogen.

Auf dem Gebiete des Zollwesens haben wir im Benehmen mit der Oberzolldirektion verschiedene Gesuche zu prüfen gehabt, welche die Anwendung der Vorschriften bezüglich der Behandlung von Sendungen betrafen, die für fremde Konsulate in der Schweiz und für ihr Personal bestimmt sind (Bundesratsbeschluss vom 21. September 1926).

Die Rechtsverhältnisse der Konsuln bildeten den Gegenstand vergleichender Arbeiten über die Grundsätze, die auf diesem Gebiet im Ausland angewendet werden. Wir hatten ebenfalls Gelegenheit, uns zu den Schlussfolgerungen eines Fragebogens zu äussern, der vom Expertenkomitee für die fortschreitende Kodifikation des internationalen Rechts ausgearbeitet worden war und der sich auch auf die mittels internationaler Abkommen vorzunehmende Regelung der den Konsuln zu gewährenden Vorrechte befasste. Wir haben dem Generalsekretariate des Völkerbundes bekanntgegeben, dass wir das Vorgehen billigten, indem nicht wohl bezweifelt werden könne, dass eine Verständigung der Staaten über ein Mindestmass allgemein anerkannter Regeln zu begrüssen wäre. Immerhin haben wir darauf hingewiesen, dass auf diesem Gebiete die Notwendigkeit einer Kodifikation weniger dringend erscheine als auf dem Gebiete der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten, weil die auf die konsularischen Postenchefs und auf ihr Personal anzuwendenden Regeln

bereits in zahlreichen Konsular- und Niederlassungsverträgen umschrieben seien.

*3. Die rechtliche Stellung der Völkerbundseinrichtungen.* Die Anwendung des neuen «modus vivendi», der zwischen dem Politischen Departement und den Völkerbundseinrichtungen hinsichtlich der auf das Personal des Völkerbundes und des internationalen Arbeitsamtes anzuwendenden Rechtsnormen zustande gekommen war, hat zu keinen Schwierigkeiten Anlass gegeben. Jedoch sind mit dem Generalsekretariate Besprechungen gepflogen worden, um die Tragweite der den Beamten der Völkerbundseinrichtungen gewährten Steuerfreiheit in einem Punkte näher zu bestimmen.

Das Politische Departement ist verschiedentlich beim Generalsekretariat und beim internationalen Arbeitsamte vorstellig geworden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Polizeivorschriften, die von Beamten des Völkerbundes begangen worden waren.

Am 22. August ist vor dem Generalsekretariate des Völkerbundes eine Kundgebung veranstaltet und dabei das Gebäude des Sekretariates beschädigt worden. Sobald der Bundesrat von diesen Ereignissen Kunde erhielt, entsandte er einen hohen Beamten nach Genf, um dem Generalsekretär sein Bedauern auszudrücken und um ihm die Zusicherung zu geben, dass alle nötigen Massnahmen ergriffen würden, um einer Wiederholung solcher beklagenswerten Vorkommnisse vorzubeugen.

*4. Die rechtliche Stellung der ständigen Vertretungen fremder Staaten bei den Völkerbundseinrichtungen.* Die Zahl der ständigen Vertretungen in Genf belief sich am Schlusse des Jahres auf 14 und umfasste 26 im Genusse der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten befindliche Personen. Neun ständigen Delegierten ist gemäss der zurzeit bestehenden Übung die Zollbefreiung zugebilligt worden.

Es ist eine gewisse Zahl von Anfragen an uns gerichtet worden betreffend die Anwendung unserer Vorschriften über die Zollbehandlung von Sendungen, die für die ständigen Vertretungen in Genf und ihr Personal bestimmt sind (Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1926). Wir sind auch verschiedentlich bei ständigen Vertretungen vorstellig geworden, um sie auf Zuwiderhandlungen gegen die Polizeivorschriften aufmerksam zu machen, die sich gewisse im Genusse der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten befindliche Mitglieder derselben hatten zuschulden kommen lassen.

## Auswanderungsamt.

### I. Allgemeines.

Die Auswanderung eines Landes steht in engem Zusammenhang mit seiner Wirtschaftslage; ist letztere günstig, so geht sie zurück, ist sie ungünstig, so nimmt sie zu. Immerhin vermag auch die günstigste Konjunktur der Aus-

wanderung nicht ganz Einhalt zu gebieten. In den Ländern Mitteleuropas scheint der Gesundungsprozess im Wirtschaftsleben Fortschritte gemacht zu haben, gleichwohl war auch im Berichtsjahre ein Überfluss an Arbeitskräften vorhanden. Dieser Umstand hat seine Ursachen ausser in der noch immer herrschenden Krise in der fortschreitenden Mechanisierung vieler Betriebe und in der Meidung der Berufe, die noch aufnahmefähig wären. Wie die Ein- und Ausfuhrverbote für Waren den Handel beeinträchtigen, so hemmen die Ein- und Auswanderungsbeschränkungen den freien Austausch von Arbeitskräften und steigern die Erwerbslosigkeit. Diese weckt den Gedanken an die Auswanderung auch in Kreisen, die sonst nicht an eine solche denken würden. Selbst dünnbesiedelte Einwanderungsstaaten verschärften die Aufnahmevorschriften, besonders gegenüber unbemittelten Personen, die, dem Drange nach Betätigung folgend, dort ihre Existenz zu verbessern hofften. Noch schwieriger wäre die Lage geworden, wenn die Vereinigten Staaten von Amerika, wie befürchtet wurde, die Quoten für einzelne Länder um mehr als die Hälfte herabgesetzt hätten. Im Hinblick auf die grosse Zahl der Auswanderungswilligen und die immer schärfer werdenden Einwanderungsbeschränkungen stellte man sich die Frage, was in bezug auf die Auswanderung getan werden könnte, wenn die Erwerbslosigkeit zunehmen sollte. Es erscholl der Ruf nach Gründung von Kolonien. Die Erfahrung lehrt aber, dass die Verwirklichung von Siedlungsplänen nicht nur Zeit erfordert, sondern auch Entgegenkommen der Einwanderungsländer, bedeutende Mittel und gute Vorbereitung. Die Anlage von Neusiedlungen ist mit so viel Umständlichkeiten verbunden, dass selbst Kolonialstaaten solche der Privatinitiative überlassen. Misserfolge bei Koloniegründungen waren auch im abgelaufenen Jahre zu beobachten, sogar in Ländern, in denen Siedlern unentgeltlich Land zur Verfügung gestellt wurde. Wo die Resultate einigermassen günstig waren, vermochten sie auf die Arbeitslosigkeit in der Heimat keinen bemerkbaren Einfluss auszuüben, denn auf Neusiedlungen finden gewöhnlich im Anfang nur wenige Familien Aufnahme.

Die Zahl der Auswanderungswilligen war im abgelaufenen Jahre auch in der Schweiz gross, was schon daraus hervorgeht, dass in den Listen der amerikanischen Konsulate mehr Bewerber um Einwanderervisa vorgemerkt sind, als bis 30. Juni 1929 berücksichtigt werden können. Die Einwanderungsstatistik zeigt zwar, dass es in unserm Lande nicht an Arbeitsgelegenheit gefehlt hätte; aber viele Angehörige bestimmter Berufe wollten oder konnten solche Arbeiten nicht verrichten, die ihrem Stande und ihrer Bildung nicht entsprachen. Eine Änderung des Berufes ist keineswegs leicht und häufig nicht einmal wünschbar. Die grösste Schwierigkeit, es den Auswanderungswilligen zu ermöglichen, sich in der Fremde zu betätigen, liegt darin, dass gerade die günstigsten Einwanderungsländer ihre Tore nur Personen öffnen, die in der Heimat noch am ehesten ihr Auskommen finden könnten. Für uns handelte es sich im Berichtsjahre darum, neuerdings das Mittel zur Anwendung zu bringen, das sich in letzter Zeit bewährt hat, nämlich, der privaten Ini-

tiative zur Gründung von Kolonien unsere moralische Unterstützung angedeihen zu lassen, uns überall mit Hilfe von Behörden, Vereinen und Privaten nach Siedlungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erkundigen, Auswanderungswillige auf solche aufmerksam zu machen und Auswanderer zu beraten und zu schützen.

## II. Statistische Mitteilungen.

Die schweizerischen Auswanderungsagenturen haben im Berichtsjahre befördert:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Schweizerische Auswanderer (darunter 796 in der Schweiz wohnhaft gewesene Ausländer) | 5,272 | 4,947 |
| Ausländische Auswanderer | 134 | 91 |
| Passagiere (Vergnügungs- und Geschäftsreisende) | 4,337 | 4,134 |
| Fremde, im Transit beförderte Auswanderer | 24,458 | 23,944 |
| Rückwanderer | 8,444 | 3,851 |
| Auf Grund von Prepaid-Tickets wurden spediert | 516. | |

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die 5272 schweizerischen Auswanderer wie folgt:

| | 1927 | 1926 | | 1927 | 1926 |
|---|---|---|---|---|---|
| Zürich | 1274 | 1243 | Schaffhausen | 65 | 44 |
| Bern | 656 | 549 | Appenzell A.-Rh. | 69 | 81 |
| Luzern | 208 | 205 | Appenzell I.-Rh. | 5 | 6 |
| Uri | 58 | 36 | St. Gallen | 554 | 513 |
| Schwyz | 126 | 139 | Graubünden | 135 | 111 |
| Unterwalden ob d. Wald. | 62 | 36 | Aargau | 225 | 227 |
| Unterwalden nid d. Wald | 23 | 13 | Thurgau | 146 | 118 |
| Glarus | 25 | 27 | Tessin | 417 | 540 |
| Zug | 55 | 41 | Waadt | 268 | 245 |
| Freiburg | 40 | 38 | Wallis | 81 | 75 |
| Solothurn | 126 | 87 | Neuenburg | 89 | 104 |
| Basel-Stadt | 295 | 205 | Genf | 193 | 185 |
| Basel-Landschaft | 77 | 79 | | | |

Unsere Auswanderer haben den Agenturen für ihre Beförderung Franken 4,411,561. 25 bezahlt und bei ihnen Wechsel auf überseeische Plätze im Betrage von Fr. 136,386. 60 gekauft.

Es haben sich eingeschifft:

| | | |
|---|---|---|
| in | Cherbourg | 1374 Personen |
| » | Bremen | 791 » |
| » | Hamburg | 591 » |
| » | Genua | 536 » |
| » | Havre | 430 » |
| » | Antwerpen | 344 » |

| | | |
|---|---|---|
| in | Marseille | 290 Personen |
| » | Boulogne | 167 » |
| » | Venedig | 117 » |
| » | Rotterdam | 113 » |
| » | Toulon | 105 » |
| » | La Pallice | 55 » |
| » | Triest | 19 » |

Die Einschiffung der übrigen erfolgte an 16 andern Orten.

Als Reiseziel wählten:

| | |
|---|---|
| die Vereinigten Staaten | 2450 Personen |
| Kanada | 864 » |
| Argentinien | 473 » |
| Brasilien | 218 » |
| Zentralamerika | 42 » |
| Chile | 34 » |
| Peru | 32 » |
| Panama | 27 » |
| Mexiko | 24 » |
| Kolumbien | 23 » |
| Venezuela | 21 » |
| Uruguay | 17 » |
| Ecuador | 1 » |

Afrika 561, Australien 261, Asien 224.

Dem Berufe nach waren von den Auswanderern (inkl. der Angehörigen):

| | |
|---|---|
| Landwirte | 1968 |
| Industriearbeiter | 1101 |
| Kaufleute und kaufmännische Angestellte | 843 |
| Personen, die in der Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft und Kunst tätig waren | 466 |
| Dienstboten | 426 |
| Hotelangestellte | 298 |
| Studenten und Personen ohne eigentlichen Beruf | 145 |
| Verkehrsangestellte | 25 |

## III. Agenturen, Unteragenten und Kautionen.

Im Anfang des Berichtsjahres befassten sich 40 Agenturen mit der Beförderung von Auswanderern und Passagieren und am Ende noch 39. 6 Patente sind erloschen und 5 neue erteilt worden. Die Zahl der Unteragenten ist von 224 auf 245 angewachsen; 36 wurden abgemeldet und 57 neue angestellt.

Aus den 40 Kautionsdepots wurden Obligationen im Werte von Fr. 508,000 zurückgezogen und denselben solche von Fr. 456,000 beigefügt. Der Bestand aller Kautionen betrug Ende 1927 2,847,550 Franken.

Es gibt in der Schweiz im Verhältnis zur Auswanderung zu viel Agenturen und Unteragenten, ein Umstand, der häufig Reklamationen wegen illoyaler Konkurrenz verursacht. Bei der Feststellung, ob ein Agent oder Unteragent die im Gesetz vorgesehenen Qualifikationen besitzt, sind wir in der Hauptsache auf die Berichte der kantonalen Auswanderungsbehörden angewiesen, die bei ihren Erkundigungen nicht alle den gleichen Massstab anlegen. Der häufige Wechsel im Bestande der Unteragenten und Kautionen ist zu bedauern, aber kaum zu vermeiden.

## IV. Kolonisation und Placierung von Auswanderern.

Zur Gründung von Schweizerkolonien in Argentinien und Kanada sind von privater Seite unter Mitteilung an uns wieder Studien gemacht worden, die noch fortgesetzt werden. Wie bereits in frühern Berichten erwähnt, ist bei solchen Unternehmen Vorsicht und zielbewusstes Handeln am Platze, sonst sind Misserfolge unausbleiblich. Recht günstige Erfahrungen mit der Unterbringung und auch der Ansiedlung von Auswanderern in Kanada machten der Raphaelsverein, die Vereinigung zum Schutze lutherischer Auswanderer und die Heilsarmee, welche aber nur solche Personen auswählen, die sich für ihre Ziele eignen. Auswanderungswillige werden auf Wunsch auf deren Tätigkeit aufmerksam gemacht. Schweizerische Auswanderer fanden im abgelaufenen Jahre auch auf Kolonien in Argentinien und bei Ansiedlern in Brasilien sowie andern Ländern Aufnahme. Durch Vermittlung unserer Vertreter in Kanada und des Auswanderungsamtes konnte dort neuerdings 407 Schweizern zu Anstellungen, insbesondere auf Farmen, verholfen werden. Auf die Durchführung dieser Placierungsaktion haben wir bereits in frühern Berichten hingewiesen. Etwa ein Dutzend mit Arbeitsausweiskarten versehene Landsleute konnten nach Ankunft in Winnipeg keine Anstellung finden, was zu Reklamationen und Zeitungsmeldungen Anlass gab. Die Untersuchung hat ergeben, dass dort mehr Auswanderer auf einmal eintrafen, als zu versorgen möglich war, und dass Farmer der Witterung wegen auf die Anstellung von Neueingewanderten verzichteten, aber auch, dass sich Schweizer den vorgeschriebenen Anordnungen nicht fügten, Schwindlern in die Hände fielen und in eine schwierige Lage kamen. Auf unsere Verwendung hin wurde dann den Landsleuten, die Arbeitsausweiskarten hatten und sich am richtigen Orte meldeten, zu Beschäftigung verholfen.

Das Auswanderungsamt steht mit mehr als einem Dutzend Vereinigungen in Verbindung, von denen einige Vertreter an allen bedeutenden Orten der bewohnten Erde haben, und bemüht sich, dass auswandernde Schweizer bei deren Angehörigen Rat und Hilfe finden. Einer Anregung der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission vom letzten Jahre, es sollte mehr zur Bekämpfung leichtsinniger Auswanderung getan werden, ist entsprochen worden, sowohl durch Vorträge und direkte Aufklärung der Auswanderungswilligen als auch durch strenge Überwachung von Annoncen und von Werbeagenten.

Die beiden Schiffsgesellschaften Cunard- und White Star Line, sowie die Canadian National- und Canadian Pacificbahn haben den Chef des Auswanderungsamtes zu einer Reise nach Kanada eingeladen. Mit unserer Zustimmung hat er der Einladung Folge gegeben und die Einrichtungen zur Beförderung und Aufnahme der Auswanderer besichtigt, die Organisation zur Placierung der Neuankommenden kennen gelernt und mit Behörden und Privaten in bezug auf richtige Wegleitung und Schutz schweizerischer Auswanderer Rücksprache genommen. Die Aufnahme war überall eine freundliche und zuvorkommende.

## V. Auskunftsdienst.

Der Auskunftsdienst ist eine der wichtigsten Aufgaben des Auswanderungsamtes und nimmt auch seine Zeit am meisten in Anspruch. Von den 8135 ausgegangenen Korrespondenzen entfielen 3980 auf diesen Dienstzweig. Mit Hilfe unserer Vertreter im Auslande, dank dem Entgegenkommen fremder Behörden und den vielen Beziehungen mit Gesellschaften und Privaten, war es möglich, das Informationsmaterial auf dem laufenden zu erhalten. Durch eine richtige Belehrung und Aufklärung wird der leichtfertigen und planlosen Auswanderung am besten vorgebeugt.

## VI. Untergang des Dampfers „Principessa Mafalda".

In der Nacht vom 25. auf den 26. Oktober ging in der Nähe von Bahia in Brasilien (16° 48' s. Br. und 37° 41' w. L.) der italienische Dampfer «Principessa Mafalda» unter. Auf demselben befanden sich 1259 Personen, von denen 314 umkamen und 945 gerettet wurden. Zwei schweizerische Agenturen hatten 8 Reisende zur Beförderung mit diesem Schiffe übernommen, darunter 5 Schweizer, nämlich: Frau M. Bucherer-Heeb, Jacques Bille, E. Grandjean, R. Meyerhofer und E. Roost. Der letztere allein konnte gerettet werden. Die wahre Ursache der Katastrophe war am Ende des Berichtsjahres amtlich noch nicht festgestellt. Darüber, ob sich die Agenturen bei der Übernahme der Beförderung der in Rede stehenden Reisenden einer Gesetzesverletzung schuldig gemacht haben und die Schiffsgesellschaft für den Verlust an Menschenleben und Eigentum zur Verantwortung gezogen werden kann, ist eine Untersuchung im Gange. Über das Resultat derselben werden wir nächstes Jahr berichten.

## VII. Klagen.

Das Auswanderungsamt hatte sich im Laufe des Jahres 1927 mit 78 Beschwerden und Reklamationen zu befassen, die aber von ihm erledigt werden konnten, ohne dass Agenturen in Bussen verfällt werden mussten. In 39 Fällen handelte es sich um unerlaubte Annoncen und Publikationen, die übrigen bezogen sich auf unerlaubte Auswanderungsgeschäfte, Rückweisungen im Einschiffungshafen, Landungsanstände, mangelhafte Verpflegung auf Schiffen

und Entschädigungsforderungen. Wie üblich treten wir der Kürze wegen nur auf einige wenige dieser Fälle ein.

Durch Zeitungsinserate suchte ein M. Landwirte, Hilfsarbeiter und Knechte für eine Schweizerfirma in Argentinien zu gewinnen. Bewerber wurden ersucht, ihre Anmeldungen unter Beifügung von Frankomarken an seinen Sekretär zu senden. Es stellte sich heraus, dass es dem Auftraggeber der Annoncen einzig darum zn tun war, durch seine Stellenangebote zu Briefmarken zu gelangen. Weder M. noch sein Sekretär konnten ermittelt werden.

Ein H. gab sich in Rundschreiben und Annoncen als Vertreter eines Reisebureaus aus und suchte kautionsfähige Agenten für den Verkauf von Schiffsbilletten. Die polizeilichen Erhebungen ergaben, dass ein Ausländer unter falschem Namen durch das erwähnte Vorgehen Kautionen zu erhalten hoffte. Seine Anskündigungen wurden polizeilich gesperrt und die nötigen Massnahmen zu dessen Ausweisung getroffen.

Wir wurden in Kenntnis gesetzt, dass eine Auswanderergesellschaft, bestehend aus 20 Familien, nach einem südamerikanischen Staate auswandern wollte. Der Vertreter dieses Staates in der Schweiz warnte aber vor der Ausführung des Vorhabens. Hierauf anerboten wir unsere Hilfe zu einer vorbereiteten Auswanderung. Vom Einwandererstaat konnten wir aber keine Zusicherung erhalten, dass den Leuten am Reiseziel Unterkunft gewährt und Land zur Bewirtschaftung zugewiesen werde.

In Antwerpen wurde ein schweizerischer Auswanderer eines künstlichen Fusses wegen an der Einschiffung verhindert. Die Agentur, welche diesen Mann zur Beförderung übernommen hatte, brachte vor, sie sei von ihm getäuscht worden, und seine Wohngemeinde erklärte, dessen Gebrechen sei nicht auffallend und beeinträchtige ihn keineswegs in der Arbeitsfähigkeit. Das Geld für das Schiffsbillett, das der Mann im Einschiffungshafen zurückerhielt, verbrauchte er dort in wenigen Tagen. Von einem Einschreiten gegen die Agentur sahen wir ab, weil sie für die dem Answanderer erwachsenen Ausgaben aufkam.

Versehen mit einem Besuchsvisum für die Vereinigten Staaten hat eine Agentnr einen Auswanderer zur Beförderung nach Kanada übernommen. Da jedoch der Reisende nicht angehalten wurde, seinen Pass vor der Einschiffung vom kanadischen Kommissär abstempeln zu lassen, ist ihm, in New York angekommen, die Weiterfahrt nach Kanada verweigert worden. Seiner Erklärung, in der Union Bekannte besuchen und eine Farm kaufen zu wollen, schenkte man keinen Glauben, weil er sein Geld verbraucht hatte und nur noch im Besitze von 8 Dollars war. Er wurde zur Rnckkehr gezwungen. Die Agentur, welche seine Beförderung nach Kanada übernahm, aber nicht für die Passabstempelung sorgte, bezahlte alle dem Auswanderer erwachsenen Unkosten.

# Departement des Innern.

## Gesetzgebung.

### A. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.

1. **Eidgenössische Technische Hochschule.**

*a.* Nach Ablauf der Referendumsfrist ist der Bundesbeschluss über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der E. T. H. auf den 4. Januar 1927 in Kraft gesetzt worden;

*b.* am 1. Oktober 1927 trat ferner das Regulativ über die Besoldungen der Lehrerschaft der E. T. H. in Kraft und

*c.* am 23. Juni 1927 der Bundesbeschluss über den Bestand und die künftige Verwendung des Schulfonds der E. T. H.

2. **Massnahmen für Hilfeleistung bei nicht versicherbaren Elementarschäden.** Nach Eingang der von unserm Departement des Innern einverlangten Gutachten der Kommission des schweizerischen Fonds, sowie des Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten über den Gegenstand fand auf persönliche Einladung des Herrn Dr. Simon, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich, am 16. Dezember daselbst eine Vorbesprechung zwischen Vertretern der eidgenössischen Räte, einiger eidgenössischer Departemente, von Kantonsregierungen und der vornehmlich interessierten Versicherungsgesellschaften statt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratungen, in denen der Gedanke der Schaffung einer eidgenössischen Versicherung gegen Elementarschäden beinahe einhellig verworfen wurde, glaubt unser Departement des Innern seinerseits von der Einberufung einer weiteren, der allgemeinen Orientierung dienenden Kommission Umgang nehmen und anfangs des nächsten Jahres gleich eine kleinere Kommission von Fachleuten aus den hiervor genannten Kreisen bestellen und mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit betrauen zu können.

3. Postulat Nr. 1138: **Erlass gesetzlicher Vorschriften für die Gewährung von Bundessubventionen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken.**

Aus dem eigenen Empfinden heraus, dass es zu begrüssen wäre, wenn für die Subventionierung künstlerischer, wissenschaftlicher (und wohltätiger) Institutionen und Unternehmungen durch den Bund einheitliche gesetzliche Vorschriften erlassen werden könnten, statt dass die meisten dieser Subventionen auf blossem Budgetwege festgesetzt werden müssen, hat unser Departement des Innern die Frage des Erlasses eines zum mindesten die allgemeinen Richtlinien für diese Subventionierung enthaltenden «Rahmengesetzes» schon vor Jahren von sich aus in Prüfung genommen und — nach Einreichung des vorbezeichneten Postulates — diese Prüfung sehr sorgfältig wiederholt.

Dabei musste es feststellen, dass die Subventionen, die gegenwärtig, gestützt auf die jährlichen Budgets, auf diesen Gebieten bewilligt werden (vgl. Budgetrubrik B. I. A. 5—78$^{bis}$, «Beiträge an schweizerische Vereine und andere Unternehmungen»), den verschiedensten Zwecken zu dienen bestimmt sind: der Förderung der freien Künste (Malerei, Bildhauerei und Architektur), der Förderung der angewandten und dekorativen Kunst, der Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, ferner der Förderung einzelner Bestrebungen auf musikalischem und literarischem Gebiete, der Unterstützung geschichtlicher, sprach- und kulturgeschichtlicher, sowie naturwissenschaftlicher Forschungen, einzelner Unterrichts- und Wohlfahrtsbestrebungen und der Herausgabe von Werken von nationaler Bedeutung aus dem gesamten Gebiete der Kultur, Wissenschaft und Kunst. Eine weitere Feststellung, die dabei gemacht wurde, ist die, dass einzelne dieser Bestrebungen nur vorübergehend der Bundeshilfe bedürfen und dann oft wieder andere auftauchen, die gleichfalls von unbestreitbarem allgemeinem Nutzen sind und die ohne solche Hilfe auch nicht verwirklicht werden können.

Abgesehen nun aber davon, dass es an sich schon fast unmöglich wäre, die Subventionierung aller dieser verschiedenartigen Bestrebungen in einem Gesetze zusammenfassend zu regeln, würden damit die jetzt bestehenden Schwierigkeiten nicht nur nicht verringert, sondern in gewissem Sinne sogar noch vermehrt; beschränkte man sich darauf, im Gesetz die Gebiete nur generell aufzuzählen, auf denen eine Bundessubvention erhältlich sein kann, dann wäre sicher sofort mit einer wesentlichen Zunahme der Zahl der Subventionsgesuche auch für solche Zwecke zu rechnen, die bisher ohne Bundeshilfe erreicht werden konnten — und wenn andererseits im Gesetz bestimmte Limiten für die Subventionierung gezogen werden wollten, dann entstünde die andere Gefahr, dass Bestrebungen, die nicht unbedingt in den Rahmen des Gesetzes fallen, von jeder Subventionierung auch dann ausgeschlossen werden müssten, wenn ihr Nutzen für die Allgemeinheit und die Notwendigkeit ihrer Unterstützung ausser Frage stünde. Nirgends scheint uns in der Tat prüfungslose Bindung so sehr vom Übel und die Möglichkeit der Differenzierung zwischen Wichtigem und Unwichtigem, unter angemessener Rücksichtnahme auf die

verschiedenartigen Umstände des Einzelfalles, so wertvoll zu sein, wie gerade auf diesen Gebieten — und so sind wir nach wie vor der Meinung, dass das jetzige System, trotz der ihm anhaftenden Mängel und Unsicherheiten, doch vor jeder generellen gesetzlichen Regelung den Vorzug verdiene und dass es sich also empfehle, selbst vom Versuch einer solchen Umgang zu nehmen. Für die Subventionierung der übersehbaren Hauptgebiete, wie das der freien Künste, der angewandten Kunst und der Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, besteht übrigens gesetzliche Regelung schon jetzt — und so ersuchen wir Sie, das Postulat hiermit als erledigt zu betrachten.

## B. Oberbauinspektorat.

1. **Entschädigungen an Kantone für die internationalen Alpenstrassen.** Revision des Art. 30 der Bundesverfassung.

In der Volksabstimmung vom 15. Mai 1927 wurde diese Revision im Sinne des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1926 angenommen. Die erhöhten Entschädigungen sind den vier beteiligten Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis im Berichtsjahre ausbezahlt worden. Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

2. Postulat des Ständerates vom 3. April 1924 über die Gewährung von **Bundessubventionen an die Kantone für die Verbesserung und den Unterhalt der dem Automobilverkehr dienenden Hauptstrassen.**

Der mit Botschaft des Bundesrates vom 23. September 1927 den eidgenössischen Räten vorgelegte Bundesbeschlussentwurf über die Ausrichtung von Bundesbeiträgen aus dem Ertrag des erhobenen Benzinzolles für die Jahre 1925, 1926 und 1927 wurde in der Dezembersession vom Ständerate mit Abänderungen angenommen. Der Nationalrat wird sich voraussichtlich im Jahre 1928 mit der Angelegenheit befassen. Erst nachher können die den Kantonen zukommenden Anteile zur Auszahlung gelangen.

## C. Baudirektion.

Postulate Nr. 1049 und Nr. 1156. **Selbstversicherung der Bundesverwaltung.**

Der Bericht des Justiz- und Polizeidepartements über die rechtliche und versicherungstechnische Seite der Frage ist am 29. März 1927 eingelangt. Es wurden noch das Militärdepartement (als Höchstversicherter) und das Finanzdepartement zum Mitbericht eingeladen. Der Bericht des Finanzdepartements ist noch ausstehend.

## D. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

1. Postulat Nr. 980. **Revision des Art. 42 des Forstgesetzes.**

Mit der Vorlage unserer Anträge für die Revision des Artikels 42, in bezug auf die Erhöhung der Bundesbeiträge an die Erstellungskosten der Waldwege im Hochgebirge, glauben wir zuwarten zu sollen, bis die zur Behandlung der

Motion Baumberger eingesetzte Kommission ihre Arbeit beendigt und ihre Vorschläge eingereicht hat.

2. Postulat Nr. 1094. **Erstellung von Anschauungsmitteln für den Unterricht über die nützlichen Vögel.**

Aus dem Protokoll der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom Jahre 1927 ergibt sich, dass sie diese Frage erneut in Beratung gezogen hat und zum Schlusse gelangt ist, über die Herausgabe von Bildtafeln von Vögeln und einer Vogelschutzschrift noch die Ansicht verschiedener ornithologischer Vereine und des Bundes für Naturschutz einzuholen.

# Allgemeine Verwaltung.

## I. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.

### A. Departementssekretariat.

#### I. Personelles.

In Ersetzung des im Herbst 1926 verstorbenen A. Mentha wurde im Berichtsjahr der bisherige Registrator-Rechnungsführer Daniel Robbi von Sils i. E. zum Kanzleisekretär I. Kl. befördert und an seiner Stelle, zunächst für 6 Monate provisorisch und dann definitiv, zum Kanzleisekretär II. Kl. des Departementssekretariates gewählt: Herr Heinz Ronner von Oppikon (Thurgau), bisheriger Kanzlist beim Amt für Wasserwirtschaft.

#### II. Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

(Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 [A. S. n. F. **19**, 709].)

Die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule durch die Kantone erwies sich durchwegs als gesetzmässig; es konnte daher die im Voranschlag vorgesehene Subventionssumme unverkürzt zur Ausrichtung gelangen. Über die besondere Art der Verwendung des Bundesbeitrages durch die einzelnen Kantone gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

#### III. Schweizerschulen im Ausland.

Bei der Verteilung des im Berichtsjahr auf Fr. 15,000 erhöhten Bundesbeitrages wurde in erster Linie wiederum auf die Zahl der an den verschiedenen Schulen wirkenden Lehrer schweizerischer Nationalität, sowie der sie besuchenden Kinder schweizerischer Eltern abgestellt; daneben wurde aber, mehr wie bisher, auch die finanzielle Lage der einzelnen Schulen berücksichtigt.

Neu hinzugekommen ist im Berichtsjahr die **Schweizerschule in Florenz,** die zur Erteilung ergänzenden Unterrichts in der deutschen Sprache, sowie der Geschichte und Geographie der Schweiz und im Gesang eine Schweizerlehrerin anstellte. Wir billigten ihr einen Bundesbeitrag von Fr. 400 zu. Da laut Bericht der Kommission diese Ergänzungsschule indessen auf Ende 1927

## Bundesbeitrag an die Primarschule 1927.

| Kantone | 1 Errichtung neuer Lehrstellen | 2 Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern | 3 Errichtung v. Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten | 4 Ausbildung von Lehrkräften, Bau von Lehrerseminarien | 5 Aufbesserung von Lehrerbesoldungen sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten | 6 Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln | 7 Abgabe v. Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen | 8 Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder | 9 Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zürich | — | 108,000. — | 2,000. — | — | 152,161. 20 | — | 30,000. — | 18,000. — | 13,000. — | 323,161. 20 |
| Bern | — | 70,000. — | — | 70,000. — | 144,000. — | 10,000. — | 10,000. — | 100,636. 40 | — | 404,636. 40 |
| Luzern | — | 25,000. — | — | — | 55,243. 80 | — | 4,000. — | 8,000. — | 14,000. — | 106,243. 80 |
| Uri | — | 4,794. 60 | — | — | 14,383. 80 | — | — | — | — | 19,178. 40 |
| Schwyz | 2,277. 50 | 2,272. — | 60. — | 6,469. 30 | 31,326. 85 | — | 4,747. 85 | 346. 80 | 284. 50 | 47,784. 80 |
| Obwalden | — | — | — | 1,354. 70 | 12,698. 90 | — | — | — | — | 14,053. 60 |
| Nidwalden | — | 3,500. — | — | — | 3,700. — | 1,600. — | — | — | 2,364. 80 | 11,164. 80 |
| Glarus | — | — | — | — | 20,300. 40 | — | — | — | — | 20,300. 40 |
| Zug | 674. 90 | 54. 15 | 220. — | — | 9,313. 20 | 4,254. 45 | 2,228. 80 | 966. 10 | 1,229. 80 | 18,941. 40 |
| Freiburg | 565. 40 | 63,579. 05 | — | 9,600. — | 4,185. 30 | 1,500. — | 700. — | 1,055. 50 | 4,647. 75 | 85,833. — |
| Solothurn | — | 6,268. 55 | 1,731. 85 | — | 32,443. 50 | 8,598. 30 | — | 29,178. — | 150. — | 78,370. 20 |
| Baselstadt | — | — | — | — | 37,574. — | — | — | 46,850. 80 | — | 84,424. 80 |
| Baselland | — | — | — | — | 49,434. — | — | — | — | — | 49,434. — |
| Schaffhausen | — | — | — | — | 26,256. 80 | — | — | — | 4,000. — | 30,256. 80 |
| Appenzell A.-Rh. | 400. — | — | 12,000. — | — | 10,211. 40 | — | — | 2,850. — | 7,751. — | 33,212. 40 |
| Appenzell I.-Rh. | — | 3,000. — | — | 591. 20 | 6,300. — | — | — | — | 1,800. — | 11,691. 20 |
| St. Gallen | — | 8,738. — | 2,426. 50 | 47,607. 50 | 67,380. — | 694. — | 15,000. — | 35,479. 80 | — | 177,325. 80 |
| Graubünden | 59,000. — | 7,356. 48 | 570. — | — | 13,788. — | 1,470. — | 5,698. 72 | 8,000. — | — | 95,883. 20 |
| Aargau | — | — | — | — | 144,465. 60 | — | — | — | — | 144,465. 60 |
| Thurgau | — | 3,400. — | — | — | 47,670. — | — | 27,292. 30 | 2,400. — | 797. 50 | 81,559. 80 |
| Tessin | — | — | — | — | 105,948. 40 | 10,659. 10 | 5,197. 30 | — | — | 121,804. 80 |
| Waadt | — | — | — | — | 190,498. 80 | — | — | — | — | 190,498. 80 |
| Wallis | — | — | — | — | 102,596. 80 | — | — | — | — | 102,596. 80 |
| Neuenburg | — | — | — | 855. — | 64,896. 90 | — | — | 9,978. — | 3,079. 50 | 78,809. 40 |
| Genf | — | 36,107. 25 | — | 19,459. 65 | 17,457. 55 | 2,162. 65 | 1,525. — | 16,191. 75 | 9,696. 15 | 102,600. — |
| Zusammen | 62,917. 80 | 342,070. 08 | 19,008. 35 | 155,937. 35 | 1,364,235.20 | 40,938. 50 | 106,389. 97 | 279,933. 15 | 62,801. — | 2,434,231. 40 |

vorläufig wieder eingegangen ist, so kommt für die Zukunft naturgemäss auch ihre Subvention in Wegfall.

Demgmäss erhielten die einzelnen Schulen im Berichtsjahr folgende Beiträge:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Mailand | Fr. 3,500 | (Fr. 3,000) |
| Genua | » 3,500 | ( » 2,700) |
| Neapel | » 3,300 | ( » 3,000) |
| Catania | » 1,100 | ( » 1,000) |
| Barcelona | » 3,200 | ( » 2,300) |
| Florenz | » 400 | ( » — ) |
| Zusammen | Fr. 15,000 | (Fr. 12,000) |

Die Kommissionen der dergestalt durch den Bund unterstützten Ausland-Schweizerschulen wiesen in ihren Berichten neuerdings auf den grossen Nutzen der Bundessubvention für die Entwicklung der Schulanstalten und die Festigung der Bande zwischen dem Mutterlande und den Auslandschweizern hin.

## IV. Schulwandkarte der Schweiz.

Im Berichtsjahr wurden abgegeben:

| An Kantone für Schulen in der Schweiz: | Exemplare |
|---|---|
| Für neu errichtete Klassen | 67 |
| Ersatzexemplare für verdorbene Karten | 438 |
| | 505 |
| An Verschiedene: Freiexemplare | 9 |
| Total Gratisabgabe | 514 |
| Verkauft wurden laut Rechnung | 182 |
| Zusammen | 696 |

Seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe im Jahre 1902 wurden abgegeben:

| | | |
|---|---|---|
| An Kantone für ihnen unterstellte Schulen | 14,789 | Karten |
| an Verschiedene: Freiexemplare | 535 | » |
| Verkauft wurden total | 5,899 | » |

Die Lieferung von Ersatzexemplaren für verdorbene (abgenützte) Karten der ersten Ausgabe hat gegenüber dem Jahre 1926 um 30 Stück zugenommen.

## V. Pflege der bildenden Kunst.

Die eidgenössische Kunstkommission ist im Berichtsjahre zur Behandlung der laufenden Geschäfte dreimal in Bern zusammengetreten; die Hauptgegenstände ihrer Verhandlungen waren: die Prüfung der Stipendienbewerbungen, die Antragsstellung über verschiedene Gesuche um Zuerkennung von Beiträgen, Ausschmückung von Bundesgebäuden, Teilnahme an Ausstellungen, Ankäufe von Kunstwerken usw.

Als wesentlichste Ergebnisse ihrer Tätigkeit sind zu erwähnen:

1. die Zuerkennung von Stipendien von je Fr. 2500 und von Aufmunterungspreisen von je Fr. 1000 an 9 Maler, eines Stipendiums von Fr. 1500 an einen Graphiker, eines Stipendiums von Fr. 2000 und zweier Stipendien von je Fr. 3000 an 3 Bildhauer, sowie endlich eines Stipendiums von Fr. 1500 für die Ausführung eines grösseren Werkes im Sinne des Art. 51 der Kunstverordnung;
2. die Teilnahme an der internationalen Ausstellung für moderne Graphik in Florenz;
3. die vorbereitenden Arbeiten für die Organisation der XVII. Nationalen Kunstausstellung 1928 in Zürich;
4. die vorbereitenden Arbeiten für die Organisation einer Gedächtnisausstellung Frank Buchser 1928 in Solothurn;
5. die Ausschmückung der Haupthalle des Gebäudes der schweizerischen Gesandtschaft in Rom;
6. die Ausschmückung von Räumen des neuen Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne;
7. die vorbereitenden Arbeiten für die malerische Ausschmückung der grossen Halle im Bahnhof in Luzern.

Die schweizerische Abteilung an der internationalen Ausstellung für moderne Graphik in Florenz 1927 wies 179 Nummern auf, wovon 51 auf die retrospektive Abteilung (Karl Stauffer, Albert Welti, F. Hodler und Felix Vallotton) und die übrigen 128 auf lebende Schweizerkünstler entfielen. Sie hat lebhaftes Interesse erweckt und ist auch in der ausländischen Presse in anerkennendem Sinne kommentiert worden. Die Ausstellung wurde im Berner Kunstmuseum wiederholt und ist auch hier ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt worden. In Bern und Florenz zusammen konnten zirka 30 Blätter verkauft werden. Naturgemäss standen einem bedeutenden Absatze in Italien die Valutaverhältnisse hindernd im Wege. Die Kosten der Ausstellung, die sich auf rund Fr. 5000 belaufen, sind aus dem ordentlichen Kunstkredit bestritten worden.

In der Halle des Gesandtschaftsgebäudes in Rom sind ein Feld von Kunstmaler René Martin und zwei Felder von Kunstmaler Edoardo Berta mit Freskomalereien geschmückt worden. Durch diese Malereien, die für das Können der zwei mit den Arbeiten betrauten Künstler beredtes Zeugnis ablegen, hat das Gesandtschaftsgebäude in künstlerischer Hinsicht viel gewonnen. Einer der Entwürfe von Edoardo Berta, das Schloss Locarno darstellend, wurde für die Aufstellung im Gebäude der schweizerischen Gesandtschaft in Warschau käuflich erworben.

Die Wandmalereien im neuen Bundesgerichtsgebäude haben die eidgenössische Kunstkommission schon öfters beschäftigt; im Berichtsjahre sind die Entwürfe der Kunstmaler Blanchet und Bieler zu Malereien und die Skulpturen von C. A. Angst und Casimir Reymond zur Ausführung gelangt, während die Ausführung der Malereien von Kunstmaler Clénin noch weitere Verhandlungen erfordert.

Im Berichtsjahre sind aus der Ausstellung der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten Kunstwerke für den Betrag von Fr. 17,410 erworben worden und überdies 4 Künstlern Aufträge zur Lieferung von typischen Schweizerlandschaften für die Dekoration von Verwaltungsgebäuden des Bundes (Bundeshaus, E. T. H., Bundesgerichtsgebäude in Lausanne) erteilt worden.

Auf Ende 1927 sind alle noch verfügbaren Kunstwerke des Bundes den schweizerischen Museen als Leihgaben überwiesen oder zur Ausschmückung von Bureaux der Bundesverwaltung verwendet worden.

## VI. Pflege der angewandten (industriellen und dekorativen) Kunst.

Die eidgenössische Kommission für angewandte Kunst trat im Berichtsjahre dreimal in Bern zusammen. Auf ihren durch das Departement des Innern unterstützten Antrag wurden 10 Kunstgewerblern 4 Stipendien und 6 Aufmunterungspreise in Beträgen von Fr. 200 bis 800 zugebilligt.

Den beiden Organisationen Werkbund nnd Oeuvre wurden für das Jahr 1927 Bundesbeiträge von je Fr. 10,000 zugebilligt.

Die Kcmmisssion für angewandte Kunst hatte sich im wesentlichen mit folgenden Geschäften zu befassen:

1. Organisation resp. Beitragsleistung an diverse Ausstellungen im In- und Auslande;
2. Subventionierung eines Wettbewerbes für die Beschaffung von Medaillen und Diplomen für die Olympischen Winterspiele in St. Moritz;
3. Beitragsleistung an die schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit 1928 in Bern;
4. Wettbewerbe für die Erlangung von Modellen und Entwürfen für Kabinettscheiben, Statuetten, Bechern und Gobelets als Sportpreise.

Unsere Abteilung an der internationalen Ausstellung für angewandte Kunst in Monza wurde unter Mithilfe der beiden schweizerischen Verbände: Werkbund und Oeuvre, organisiert; die Ausstellungsgegenstände wurden in Bern gesammelt und aufgestellt und durch die Kommission für angewandte Kunst besichtigt und ausgewählt. Die schweizerische Abteilung erfreute sich allgemeinen Interesses, und es wurden an ihr auch verschiedene Gegenstände, namentlich Uhren, verkauft. Zusammenfassend darf also gesagt werden, dass die Beschickung der Ausstellung durch die Schweiz von Wert gewesen ist; der hauptsächlichste Nutzen liegt wohl darin, dass Künstler und Industrielle sich neuerdings Rechenschaft geben konnten, welche Strömungen und Tendenzen zurzeit auf dem Gebiete der angewandten Kunst vorherrschen und welche Vorkehren zu treffen sind, um auf diesem Gebiete nicht im Rückstand zu bleiben.

Zur Förderung des einheimischen Kunstgewerbes wurde auf Antrag der Kommission an die Kosten der Beschaffung von 20 Original-Teppichen aus der Teppichfabrik in Ennenda für das neue Bundesgerichtsgebäude in Lausanne ein Beitrag von Fr. 1200 bewilligt.

An die Kosten der Beschickung der Wohnungsausstellung in Stuttgart durch eine Gruppe schweizerischer Architekten und Fabrikanten wurde ein Beitrag von Fr. 2000 bewilligt.

Der schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit 1928 in Bern wurde für die Abteilungen Kunst und Kunstgewerbe ein Beitrag von Fr. 3000 (je zur Hälfte aus dem Kunstkredite und dem Kredit für angewandte Kunst) bewilligt.

In Prag findet im Jahre 1928 ein internationaler Kongress für Volkskunst statt, dem 1932 eine erste internationale Ausstellung für Volkskunst, voraussichtlich in Bern, folgen soll. Die Kommission für angewandte Kunst hat sich dem Organisationskomitee gegebenenfalls für die Organisation einer schweizerischen Abteilung an dieser Ausstellung zur Verfügung gestellt.

Dem schweizerischen Olympischen Komitee wurde für die Veranstaltung eines Wettbewerbes zur Beschaffung von Diplomen und Medaillen für die Olympischen Winterspiele in St. Moritz, auf Antrag der Kommission, ein Beitrag von Fr. 1000 zugebilligt.

Schliesslich hat sich die Kommission für angewandte Kunst mit der Ausarbeitung von Reglementen für die Durchführung dreier Wettbewerbe für die Beschaffung von Modellen und Entwürfen für Kabinettscheiben, Statuetten, Bechern und Gobelets als Sportpreise befasst und die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt. Die Beurteilung der eingelangten Arbeiten erfolgt anfangs des nächsten Jahres.

## VII. Historische Kunstdenkmäler.

Im Berichtsjahre sind folgende Subventionen bewilligt worden:

Am 25. März 1927 dem Kanton Bern für die archäologische Erforschung und für Aufnahmen der Kirche von St. Immer ein Beitrag von 30 % des Voranschlages, im Maximum Fr. 7800, zahlbar in mehreren Jahresraten.

Am 20. Mai für die Restaurierung des Klosters St. Georgen in Stein a. Rh. ein Beitrag von 50 % des Voranschlages, im Maximum Fr. 30,000, zahlbar in mehreren Jahresraten; den ausnahmsweise hohen Prozentsatz von 50 % haben wir in diesem Falle deshalb bewilligt, weil sich die Gottfried Keller-Stiftung mit einer bedeutenden Summe am Kaufe des Klosters beteiligt hatte, das damit in öffentlichen Besitz überging und es also unerlässlich war, auch die für die grundlegende Restaurierung des Objektes erforderlichen Mittel ohne Verzug bereitzustellen.

Am 3. August dem Kanton Waadt für Erforschungsarbeiten, die der zweiten Etappe in der Restaurierung der alten Abteikirche von Payerne voranzugehen haben, ein Beitrag von 25 % des revidierten Kostenvoranschlages, im Maximum Fr. 2000, zahlbar in mehreren Jahresraten.

Am 3. August dem Kanton Thurgau für die Restaurierung der alten Klosterkirche von St. Katharinenthal bei Diessenhofen ein Beitrag von 20 % der subventionsberechtigten Ausgaben, im Maximum Fr. 11,560, zahlbar in mehreren Jahresraten.

Am 8. September dem Kanton Tessin für die Konsolidierung und für die allgemeine künstlerische Restaurierung der Kirche Santa Maria degli Angioli in Lugano ein Beitrag von 20 resp. 30 % des revidierten Voranschlages, im Maximum Fr. 38,000, zahlbar in mehreren Jahresraten.

Am 26. September dem Kanton Solothurn für die Restaurierung der östlichen Fassade des Stadthauses in Solothurn ein Beitrag von 15 % des revidierten Kostenvoranschlages, im Maximum Fr. 6000, zahlbar in mehreren Jahresraten.

Am 11. November der Genossenschaft Auslandschweizer-Ferienheim Rhäzüns für die Restaurierung des Schlosses Rhäzüns (Graubünden) ein Beitrag von 20 resp. 30 % des Voranschlages, im Maximum Fr. 5700, zahlbar in mehreren Jahresraten.

Das Departement des Innern hat ferner aus den Kreditrubriken: Archäologische Grabungen, graphische Aufnahmen und dringliche Wiederherstellungen von Kunstdenkmälern kleinere Beiträge für interessante, geringe Mittel beanspruchende Arbeiten bewilligt.

Die eidgenössische Kommission für historische Kunstdenkmäler hat ihre jährliche Plenarsitzung Ende September in Freiburg abgehalten und bei dem Anlasse einige kantonale Gebäude besichtigt.

## VIII. Gottfried Keller-Stiftung.

(Präsident: Herr Prof. Dr. J. Zemp in Zürich.)

Die eidgenössische Kommission der Gottfried Keller-Stiftung hielt im Berichtsjahre drei Sitzungen ab, und zwar am 28./29. Januar in Lausanne und Genf, am 3. Juni in Basel und am 29. September in St. Gallen.

Die Sammlungen der Stiftung erhielten im Berichtsjahre folgenden Zuwachs:

1. Paul Robert, «Le Printemps», Ölgemälde, datiert 1875. Musée des Beaux-Arts in La Chaux-de-Fonds;
2. Félix Vallotton, Bildnis seiner Eltern, Ölgemälde, 1886. — Stilleben, Ölgemälde, 1914. — Beide Bilder im Musée des Beaux-Arts in Lausanne;
3. Maurice Quentin La Tour, Bildnis des Abbé Huber, Pastell, um 1735 bis 1740. Musée d'Art et d'Histoire in Genf;
4. Pendule, Stil Louis XV, von Pierre Jaquet-Droz (1721—1790). Musée d'horlogerie in La Chaux-de-Fonds;
5. Bemalter Steckborner Ofen aus dem Kienbergerhause in Wil, 18. Jahrhundert. Historisches Museum in Wil;
6. Konrad Witz, doppelseitig bemalte Altartafel, um 1440, mit Darstellung der Geburt Christi, des ungläubigen Thomas und von Christus und Maria als Fürbitter vor dem thronenden Gott Vater. Öffentliche Kunstsammlung in Basel.
7. Gestickter Wandteppich mit der allegorischen Darstellung von Christus in der Kelter, ausgeführt von Maria Jacobea Dorer von Baden, mit Jahreszahl 1603 und den Wappen von Kaspar Pfyffer von Luzern und seiner Ehe-

frau Maria Wetzel von Laufenburg. Regierung des Kantons Luzern, zur Aufbewahrung im historischen Museum.

Es kamen im Berichtsjahre auch die langen Verhandlungen über die Erwerbung des ehemaligen Klosters St. Georgen zu Stein am Rhein zum Abschluss. Das historisch und künstlerisch bedeutende Bauwerk wurde in der Weise in öffentlichen Besitz gebracht, dass die Hälfte des Kaufpreises von der Stiftung, je ein Viertel vom Kanton Schaffhausen und der Stadt Stein am Rhein getragen wird. Mit der dringlichen Restaurierung, die aus Beiträgen des Bundes, der Stiftung und des Kantons Schaffhausen finanziert wird, wurde schon im Berichtsjahre begonnen.

## IX. Berset-Müller-Stiftung.

Die im Melchenbühl bei Muri (Bern) gelegene Anstalt beherbergte neuerdings 16 Pfleglinge (gewesene Lehrer und Lehrerinnen im Alter von über 55 Jahren und Lehrerswitwen), von denen im Laufe des Jahres 2 durch Tod ausschieden; einer der freigewordenen Plätze wurde bereits wieder besetzt. Die Ausgaben der Anstalt beliefen sich insgesamt auf Fr. 24,789. 98, wovon Fr. 9337. 33 für Nahrung, was pro Pflegetag (7248) Fr. 3. 42 pro Person und für die Nahrung allein Fr. 1. 29 pro Tag ausmacht.

An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Herrn Direktor Egli, der sich in langjähriger Tätigkeit um die Anstalt sehr verdient machte, wählten wir als neues Mitglied der Verwaltungskommission Herrn Rektor Ruckstuhl in Luzern.

## X. Arbeitstische an ausländischen wissenschaftlichen Instituten.

1. Der Bundesrat bestätigte die Kommission für die Stationen in Neapel und Rosskoff für eine neue Amtsperiode bis 1. Januar 1929.

Der Arbeitstisch an der biologischen Station Rosskoff wurde im Dezember und anfangs Januar an Herrn Dr. Portmann, cand. phil. an der Universität Zürich, vergeben. Während eines Teils der Sommerferien wurde die Station ferner auf eigene Kosten besucht von den Herren Dr. Murisier, Arbeitschef am zoologischen Laboratorium der Universität Lausanne, und seinem ehemaligen Schüler Dr. Neukomm.

Die zoologische Station in Neapel wurde besucht von den Herren Professor Steinmann, Aarau, und Professor Baltzer, Bern, mit seinem Schüler Herrn Fyg aus Thun. Den letztern beiden Forschern wurde: 1. eine Reiseentschädigung von je Fr. 150 und 2., in Anbetracht der teuren Lebenshaltung in Neapel, eine Zulage von je Fr. 240 zugebilligt. Während der Sommerferien führte daselbst der Botaniker Dr. Moser, Zürich, als Stipendiat des «International Education Board, New York», eine grössere Arbeit über die Algen aus.

Alle die Forscher haben sich in ihren Berichten über die ihnen an den Instituten zuteil gewordene Aufnahme und die ihnen in ihren Studien verschafften Erleichterungen sehr anerkennend und befriedigt ausgesprochen.

2. Da sich anderseits für die Arbeitsplätze am physiologischen Institut Marey in Boulogne-sur-Seine und am Institut Mosso auf dem Col d'Olen wiederum keine Kandidaten anmeldeten, so wurde auch im Berichtsjahre von einer Beitragsleistung an diese Institute Umgang genommen.

## Xa. Schweizerische Kommission für den Ramsay Memorial Fund (Stiftung zur Weiterbildung gut ausgewiesener junger Chemiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium).

(Präsident: Herr Prof. Dr. Fichter, Basel.)

Auf Grund einer Sammlung vom Jahre 1923 unter den schweizerischen chemischen Industriellen, welche Fr. 18,000 ergeben hatte, wurde für das Studienjahr 1924/25 Herr Dr. Walter Feitknecht aus Bern nach London und für das Studienjahr 1926/27 Herr Dr. Max Brunner aus Zürich nach Cambridge gesandt. Dank einer neuen Bundessubvention von Fr. 3000 wird es möglich, auch für das Studienjahr 1928/29 ein Stipendium im Betrag von £ 300 auszuschreiben, während für die weitere Zukunft eine erneute Sammlung bei der chemischen Industrie die Mittel liefern soll.

## XI. Vereine und andere vom Bund subventionierte Institutionen.

### 1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.

(Präsident: Herr Dr. jur. Wilhelm Vischer, Basel.)

Von der durch die Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift für schweizerische Geschichte ist im Berichtsjahre der 7. Jahrgang erschienen, samt der Beilage: Bibliographie der Schweizergeschichte 1926. Von der Publikation der Korrespondenz des Peter Ochs ist der erste Band im Buchhandel erschienen. Die Herausgabe des zweiten Bandes wird vorbereitet. An den folgenden, von der Gesellschaft teils auf eigene Kosten publizierten, teils von ihr unterstützten bibliographischen und Quellenwerken wird weitergearbeitet: Repertorium der in Zeit- und Sammelschriften erschienenen Arbeiten zur Schweizergeschichte, Band 3, Quellenwerk zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Band 3, Nuntiaturberichte Bonhominis, Band 3.

Die Gesellschaft liess sich als Vertreterin der schweizerischen Historiker an der Komiteesitzung der Internationalen Vereinigung für historische Wissenschaften vertreten, die am 13. und 14. Mai in Göttingen stattfand. Sie hat ferner die Aufgabe übernommen, für die zu schaffende internationale, jährlich erscheinende Bibliographie der historischen Wissenschaften den die Schweiz betreffenden Teil bearbeiten zu lassen. Im fernern lieferte sie für das Bulletin of the international committee of historical sciences die notwendigen Angaben über die Organisation der Geschichtswissenschaft in der Schweiz.

Die Jahresversammlung fand am 8. und 9. Oktober in Chur statt. Die Gesellschaft zählt zurzeit ungefähr 600 Mitglieder.

### 2. Die schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

(Präsident: Herr W. Amrein, Luzern),

deren Hauptzweck in der Förderung der prähistorischen Forschung und Erhaltung der prähistorischen Denkmäler, sowie in der sachgemässen Durchführung von Ausgrabungen in allen Teilen der Schweiz besteht, hielt ihre 19. Hauptversammlung in Seengen, Sarmenstorf und Wohlen im Aargau ab. Nach Besichtigung verschiedener dort im Gange befindlicher Ausgrabungen wurden an ihr mehrere das Gebiet der urgeschichtlichen Forschung beschlagende Vorträge, Mitteilungen und Vorweisungen durchgeführt.

Während des Jahres unternahmen Mitglieder der Gesellschaft wieder eine Reihe von Ausgrabungen, die von der Gesellschaft zum Teil subventioniert wurden. Das gesamte Fundmaterial, sowie die prähistorische Literatur ist im illustrierten Jahresbericht der Gesellschaft von deren Sekretär, Prof. Tatarinoff in Solothurn, neuerdings sehr gründlich bearbeitet worden.

Infolge intensiver Propaganda durch die Vorstandsmitglieder hat die Gesellschaft um über 2 Dutzend Mitglieder zugenommen, was sich in der Erhöhung des Postens «Mitgliederbeiträge» in erfreulicher Weise bemerkbar macht.

### 3. Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten.

(Chefredaktor: Herr Prof. Dr. A. Bachmann, Zürich.)

Die Arbeit am Wörterbuch wurde in normaler Weise durch die Herausgabe der Hefte 102 und 103 gefördert, die mit dem Schluss der Stämme mit Anlaut «schr» einsetzen und bis in die Gruppe «schw-n (Wër-Schwiin)» führen. Von den herausgegebenen «Beiträgen zur schweizerdeutschen Grammatik» ist der bereits im letztjährigen Geschäftsbericht angekündigte XVII. Band, in dem Dr. W. Clauss die Mundart von Uri behandelt, im Druck so weit gefördert, dass er voraussichtlich im nächsten Frühjahr erscheinen kann. Daran wird sich eine Arbeit von Dr. L. Fischer über die Mundarten des Luzerner Gäus schliessen, von der ein Teil seit längerer Zeit bereits gedruckt ist.

### 4. Wörterbuch der westschweizerischen Mundarten.

(Chefredaktor: Herr Prof. Gauchat, Zürich.)

Das vierte Faszikel des «Glossaire des patois de la suisse romande» erschien anfangs August, etwas verspätet, weil eine Krise im Verlagshaus Attinger und die Bereitstellung einiger sehr langer Artikel sein Erscheinen verzögert hatten. Es umfasst 245 Wörter und geht von agrippeur bis akoutèro. Die Illustration ist etwas reichhaltiger ausgefallen als in den letzten Heften. Der Inhalt ist wieder sehr bunt und interessant.

Es ist zu hoffen, dass in Zukunft das Tempo der Herausgabe beschleunigt werden könne, indem Herr Dr. Aebischer, ein Freiburger, vom fünften Faszikel weg mitredigiert. Neben dem Hauptwerk erschienen einige Arbeiten der Redaktion und ihrer Mitarbeiter, sowie eine Dissertation von Frl. Natsch über das Genfer Volksfranzösisch.

Das Staatsarchiv von Freiburg wird der Redaktion bald alle seine lexikologischen Schätze geliefert haben; an andern Orten sind aber noch zahlreiche ältere Dokumente zu exzerpieren. Neue mundartliche Belege fliessen immer noch reichlich zu, was die Ordnungsarbeit zwar erschwert, dem Werke selbst aber zustatten kommt.

Grammophonische Aufnahmen wurden unter der Leitung von Herrn Prof. Doegen aus Berlin im ganzen Wallis gemacht, wobei das romanische Unterwallis mit 25 Platten vertreten ist.

Die Ortsnamenuntersuchung (Prof. Muret in Genf) erstreckte sich auf 36 Waadtländer und 12 Neuenburger Gemeinden.

Der Tod des Verlegers V. Attinger liess die Befürchtung aufkommen, dass für die weitere Herausgabe eine neue Vertragsbasis geschaffen werden müsse. Glücklicherweise haben seine Nachfolger schliesslich aber den Vertrag ohne Änderungen übernommen. Die Zahl der Abonnenten des Werks hat wieder zugenommen.

### 5. Wörterbuch der schweizerisch-italienischen Mundarten.

Im Laufe des Jahres 1927 wurde die Sammlung der Orts- und Familiennamen fortgesetzt und die systematische Klassifikation des gesammelten Materials eifrig gefördert. In der Zeitschrift «L'Italia dialettale» hat der Chefredaktor, Prof. Dr. Clemente Merlo, weitere Proben seiner Bearbeitung veröffentlicht, und der Maler Taddeo Carloni fuhr mit der Vorbereitung für die Illustration fort.

Da spätestens im Jahre 1929 mit dem Druck des Werkes begonnen werden soll, wird auf diesen Zeitpunkt eine Erhöhung der Bundessubvention von Fr. 4000 mindestens auf Fr. 6000 unerlässlich sein.

### 6. Phonographische Aufnahmen schweizerischer Mundarten und volkstümlicher Musik.

(Leiter: Herren Professoren Dr. Bachmann und Dr. Gauchat, Zürich.)

Die Zahl der archivierten Platten ist auf 91 gestiegen. Die Neuaufnahmen fanden im Herbst in Sitten und Brig statt und erbrachten im ganzen 50 Platten, nämlich je 25 mit deutschen und französischen Mundarten. Für den Druck der Plattentexte liegt ein günstiges Angebot der Lautabteilung an der preussischen Staatsbibliothek in Berlin vor, so dass eine Auswahl derselben voraussichtlich im laufenden Jahre zum Abdruck gelangen wird. Für die Aufnahmen des laufenden Jahres sind das Tessin mit Misox und die deutschen Walliserkolonien südlich der Alpen in Aussicht genommen, sprachlich sehr interessante Gebiete, namentlich mit Rücksicht darauf, dass es sich bei den Walliserkolonien um Mundarten handelt, deren Untergang eine Frage der Zeit ist.

### 7. Rätoromanisches Wörterbuch.

(Redaktion: Prof. Dr. C. Pult, St. Gallen.)

Die Vorarbeiten für die Herausgabe des rätoromanischen Wörterbuches sind auch im Jahre 1927 erfreulich fortgeschritten. Von den im letztjährigen Bericht erwähnten 65,000 Zetteln wurde noch die dritte und vierte Klassifikation durchgeführt. Dann wurde wieder eine grössere Anzahl wissenschaftlicher Werke und romanischer Publikationen exzerpiert. In den letzten Monaten des Jahres hat der Redaktor mit einer ersten Proberedaktion begonnen.

### 8. Ligia Romontscha.

(Präsident: Herr Giach. Conrad, Chur.)

Die Zahl der Mitglieder dieses Verbandes beträgt 6200 und umfasst also einen sehr beträchtlichen Teil der 40,000 im Kanton Graubünden ansässigen und der auf 10,000 geschätzten, ausserhalb des Kantons wohnenden Romanen.

Der der Ligia Romontscha zugebilligte Bundesbeitrag von Fr. 10,000 wurde zusammen mit einer gleich hohen Jahressubvention des Kantons Graubünden, sowie weiterer Fr. 2000, die teils von romanischen Gemeinden alljährlich beigesteuert, teils durch den Druckschriftenverkauf vereinnahmt werden, bestimmungsgemäss und mit nachweisbarem Erfolg für die Erhaltung der romanischen Idiome verwendet. Ein beträchtlicher Teil der Subventionen floss den Verbandssektionen für die Herausgabe populärer romanischer Schriften zu, während die Restanz der Herausgabe von Grammatiken, Schulliteratur und von Wörterbüchern, ferner der Gratisverteilung von Volksschriften zu dienen bestimmt ist. In Vorbereitung sind ein surselvisches und ein ladinisches Wörterbuch und ein solches für Mittelbünden (Sursett). Mit einem Jahresbeitrag von rund Fr. 3000 beteiligt sich die Ligia Romontscha auch an der Förderung des rätoromanischen Idiotikons. Aus den Einnahmen der Ligia Romontscha wurden schliesslich noch die Kosten von Sprachkursen bestritten, Vorträge honoriert und Publikationen privater Autoren unterstützt.

Im Berichtsjahre hat die Ligia Romontscha ferner mit der sprachlichen Reorganisation der Gemeindekanzleien des romanischen Territoriums begonnen.

### 9. Bibliographie der schweizerischen Landeskunde.

(Präsident der Zentralkommission: Herr Prof. Dr. Ed. Fischer, Bern.)

Im verflossenen Jahre ist Faszikel IV, 4, «Klimatologie und Erdmagnetismus», von Dr. R. Billwiller und Dir. Dr. J. Maurer, in Zürich, erschienen und an die Abonnenten versandt worden.

Faszikel V, 10g, «Gefängniswesen», wird als letzte Publikation der Kommission im Jahre 1928 in Druck gegeben.

### 10. Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde.

(Obmann: Dr. Felix Speiser, Basel.)

Die über 600 Mitglieder zählende Gesellschaft hat im Jahre 1927 ihre normalen Publikationen: «Schweizerisches Archiv für Volkskunde» und das «Korrespondenzblatt» erscheinen lassen.

Als 19. Band der unregelmässig erscheinenden «Schriften» wurde herausgegeben: PiguetEdgar: L'Evolution de la Pastourelle du XII$^{e}$ siècle à nos jours.

### 11. Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.

(Zentralpräsident: Herr Prof. M. Lugeon, Lausanne.)

*a.* Geodätische Kommission. In Ausführung des Arbeitsprogramms für 1927 hat die Kommission die Längendifferenzen der Observatorien von Zürich und Genf, nicht im Meridian, sondern vertikal zum Polarstern, durch radiotelegraphische Signale, in Anwendung der Döllenschen Beobachtungsmethode bestimmen lassen.

Das Manuskript zum XVIII. Band des Werkes: «Travaux astronomiques et géodésiques» ist im Herbste zum Druck gegeben worden; im Jahre 1927 wurde ferner das Protokoll der Sitzung vom 12. Februar 1927 veröffentlicht.

Der Präsident der Kommission ist von uns an die 3. Versammlung der Union für Geodäsie und Geophysik vom 29. August bis 10. September in Prag delegiert worden; zwei weitere Mitglieder hat die Kommission selbst zu den Sitzungen der Sektion für Geodäsie der Union entsandt.

*b.* Die Geologische Kommission verwendete den Bundesbeitrag von Fr. 60,000 zur Fortsetzung der geologischen Landesaufnahme in bisheriger Weise. Sie hielt zwei Sitzungen ab und gab im Laufe des Jahres 1927 folgende Arbeiten heraus:

1. Lieferung 56, N. S., Alph. Jeannet: Bibliographie géologique de la Suisse 1910/20. 2 volumes.
2. Lieferung 57, IV. N. S., E. G. Bonnard: Monographie géologique du Massif du Haut de Cry, avec une carte au 1 : 25,000.

Spezialkarten:

1. Nr. 94 E, Mittelbünden, Bl. Piz Michèl, 1 : 25,000;
2. Nr. 111, W. Häfner, Südöstlicher Rätikon, 1 : 25,000;
3. Nr. 112, W. Fehr, Urserenmulde, 3 : 100,000.

Auf Ende 1927 stehen noch im Druck vier weitere Lieferungen der «Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz» und 3 Spezialkarten; diese Publikationen werden 1928 erscheinen.

*c.* Die Kommission für Veröffentlichungen hat im Berichtsjahre als Abhandlung 1 des LXIV. Bandes der Denkschriften publiziert:

Knoll, Dr. W., Arosa: Blut und blutbildende Organe menschlicher Embryonen, mit 9 graphischen Tabellen, 12 Mikrophotographien und 123 farbigen

Abbildungen nach Aquarellen des Verfassers. Ein weiteres Manuskript, in französischer Sprache, harrt der Drucklegung. Die Kommission hat schliesslich noch die Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft 1927 in Basel als stattlichen Band herausgegeben.

*d.* Das Concilium bibliographicum konnte auch im Jahre 1927 seine Tätigkeit im bisherigen Umfange entfalten, trotzdem nun ihre bedeutendste bisherige Subvention, aus Nordamerika, in Wegfall gekommen ist. Publiziert wurden Band 37 der Bibliographia zoologica und Band 2, Heft 4, der Bibliographia physiologica. An Zetteln sind zirka 14,000 Nummern herausgegeben worden. Ungeachtet aller Schwierigkeiten wird es möglich sein, den Betrieb für 1928 in eingeschränkter Weise aufrecht zu erhalten, zumal da begründete Hoffnung auf neue Unterstützungen besteht.

*e.* Die Geotechnische Kommission hielt 1927 eine Gesamtsitzung und eine der Fortsetzung der Untersuchnungen über Schotter und Pflastersteine gewidmete Sondersitzung ab, an der weitere Spezialisten und insbesondere Vertreter der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für Brennstoffe teilnahmen. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde ein «Erster Bericht über die Untersuchung von Strassenbaumaterialien» veröffentlicht.

Der Bundesbeitrag von Fr. 7000 wurde zur Fortsetzung der Feldaufnahmen (Erzlager, Schotter und Pflastersteine) und zur Redaktion des «Chemismus der Bitumen» verwendet.

*f.* Kommisssion für die Kryptogamenflora der Schweiz. Nachdem die Kommission 1927 die Vorbereitungen für den Druck und die Illustration der «Bryogeographie der Schweiz» von Dr. J. Amann getroffen und die notwendigen Verträge abgeschlossen hat, soll mit dem Druck im Januar 1928 begonnen werden. Die Gesamtkosten des Werkes werden zirka Fr. 10,000 betragen. Für den zweiten Teil des Jahres steht die Drucklegung einer «Monographie der Gattung Pleurococcus auf experimenteller Grundlage» von Herrn Dr. R. Chodat in Aussicht.

*g.* Die Schweizerische Zoologische Gesellschaft hat in einer Beilage zu Band 34 der Revue Suisse de Zoologie, ihrem Gesellschaftsorgan, den Geschäftsbericht und das Mitgliederverzeichnis für 1927 veröffentlicht. Ferner bringt das Heft 2 dieses Bandes Auszüge aus den an der Generalversammlung in Bern vorgetragenen Arbeiten. Der ganze 34. Band umfasst bisher 17 wissenschaftliche Arbeiten auf 475 Seiten, nebst 6 Tafeln und zahlreichen Textfiguren.

*h.* Die Schweizerische Botanische Gesellschaft hat mit Hilfe der Bundessubvention Heft XXXVI ihrer vorab der floristischen und pflanzengeographischen Landeserforschung gewidmeten «Berichte» herausgegeben. Das Heft enthält u. a. eine vollständige Bibliographie der schweizerischen botanischen Publikationen aus dem Jahre 1926.

*i.* Kommission für die wissenschaftliche Erforschung des Nationalparkes. Wie in früheren Jahren wurden auch 1927 meteorologische Beobachtungen durch die im Park ansässigen Beobachter ausgeführt. Ausserdem arbeiteten daselbst 13 weitere wissenschaftliche Mitarbeiter (Zoologen und Botaniker). Von Dr. Bigler liegt ein druckfertiges Manuskript über die Diplopoden des Parkes vor, das publiziert werden soll, sobald die verfügbaren Mittel es erlauben.

*k.* Die Gletscherkommission hat die im Jahre 1924 begonnene, praktisch wichtige Aufgabe der Kontrolle der Gletscher und der Schneelagen in den Hochalpen systematisch, nach Programm fortgesetzt.

*l.* Die Hydrobiologische Kommission verzeichnet im Jahre 1927 folgende Untersuchungen:

1. Chemische und biologische Untersuchungen am Wäggitalersee.
2. Dem Lungernsee wurde weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt; er zeichnet sich nach wie vor durch bedeutende Planktonmengen aus.
3. Im Ritomsee wurde dem Tiefenwasser eine eingehende Untersuchung gewidmet.
4. Das 1. Doppelheft der Zeitschrift erschien anfangs 1927. Das 2. Doppelheft wird im Laufe des Frühjahrs 1928 herauskommen.

*m.* Schweizerische Chemische Gesellschaft.

Diese aus 898 Mitgliedern bestehende Gesellschaft hat dank der Bundessubvention und wertvoller Zuwendungen von seiten der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel und der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie im Jahre 1927 den IX. Band ihrer Zeitschrift, «Helvetica Chimica Acta», mit 105 wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen können.

*n.* Conseil international de recherches und internationale Unionen.

Der «Conseil international» ist im Jahre 1927 nicht zusammengetreten, dagegen haben zwei internationale Unionen Versammlungen abgehalten: die Union für Geophysik und Geodäsie in Prag und die Union für freie und angewandte Chemie in Warschau. Die Schweiz war an beiden Versammlungen vertreten, bei der ersteren mit zwei und bei der letzteren mit einem Delegierten. Unser Land war auch bei der Jahrhundertfeier zu Ehren Berthelots vertreten und hat so auch an den Diskussionen über die Schaffung einer «Maison de chimie» in Paris teilgenommen.

*o.* Die internationale Kommission für die Herausgabe jährlicher Tabellen für physikalische und chemische Konstanten hat dieses Jahr unter Leitung ihres Generalsekretärs, Herrn Marie, den zweiten Teil des VI. Bandes veröffentlicht. Es handelt sich hier wie bis anhin um eine für Forscher und Praktiker unerlässliche Fundstelle zur Dokumentierung, deren Fortführung sich immer mehr rechtfertigt.

*p.* Kommission für naturwissenschaftliche Reisestipendien.

Das Reisestipendium für 1926/27 war dem Zoologen Dr. Carl in Genf zugeteilt worden, der in Begleitung von Dr. K. Escher, Zürich, von Ende 1926 bis Ende April 1927 in den Gebieten Nilgiris, Anamalais und den Pallny-Hills (Vorderindien) verweilte, um die Lebensbedingungen und die Sukzessionen der Tierwelt in den südindischen Bergen zu studieren. Ein reiches Sammelmaterial wird noch zu weitern systematischen, morphologischen und anatomischen Untersuchungen Anlass geben.

Das Reisestipendium für 1928/29 ist Herrn Dr. Monard in La Chaux-de-Fonds zugesprochen.

*q.* Schweizerische Paläontologische Gesellschaft. Band 46 der «Abhandlungen» ist Ende Sommersemester 1927 erschienen. Er enthält die Arbeiten von F. Oppliger, mit 5 Tafeln, P. Revilliod, mit 2 Tafeln, J. Favre et A. Richard, mit 2 Tafeln und M. Leriche, mit 7 Tafeln. Die Publikation dieser Arbeiten ist der Kommission dadurch ermöglicht worden, dass ihr neben der Bundessubvention weitere Fr. 1000 durch die Dr. de Giacomi-stiftung und Fr. 400 durch die Société auxiliaire des Arts et Sciences in Genf zugewendet wurden.

*r.* Kommission für die Forschungsstation auf Jungfraujoch.

Zum Amtsnachfolger des verstorbenen Präsidenten Prof. de Quervain wurde Prof. W. R. Hess, Zürich, gewählt. Es erfolgte ferner eine Ergänzung der Kommission durch Zuzug je eines Vertreters der E. T. H. und der Universität Basel. — Die Rektoren der schweizerischen Hochschulen haben die Förderung des Unternehmens zugesagt. — Herr Guyer, Zürich, machte eine Schenkung von Fr. 30,000, der Zentralvorstand der S. N. G. vou Fr. 1000. Die Kommission hat einen Aufruf erlassen zur Sammlung von Mitteln. — Es sind Unterhandlungen mit dem Verwaltungsrat der Jungfraubahn und mit ausländischen wissenschaftlichen Gesellschaften im Gang.

*s.* Die Pflanzengeographische Kommission hat im Berichtsjahr drei Werke herausgegeben: Die Wald- und Wirtschaftsverhältnisse des Kantons Uri, von Forstadjunkt Max Oechslin, mit Vegetationskarte des ganzen Kantons; von Dr. H. Gams eine grosse Vegetationsmonographie aus dem Wallis «Von den Follatères zur Dent de Morcles» mit Vegetationskarte und erläuternden Figuren, und die zweite Lieferung von Brockmanns Vegetation der Schweiz mit Bildern, Tabellen, Diagrammen usw. und einer Vegetations- und Wirtschaftskarte der Schweiz. Im Drucke befinden sich weitere Lieferungen dieses Werkes.

### 12. Archives des sciences physiques et naturelles.

(Präsident der Redaktionskommission: Herr Prof. E. Cherbuliez, Genf.)

Diese Zeitschrift hat im Berichtsjahr als Organ der schweizerischen Gesellschaften für Physik, Geophysik, Meteorologie und Astronomie und der Genfer Gesellschaft für Physik und Naturwissenschaften in 6 Lieferungen wieder

einen Band von nahezu 700 Seiten, mit 53 Figuren im Texte, 3 Plänen, Tafeln und Formeln veröffentlicht. Der Band enthält 20 Originalarbeiten, sowie die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen auf der Festung St. Maurice, auf dem Grossen St. Bernhard und im Observatorium in Genf.

### 13. Internationale seismologische Assoziation.

(Schweizerischer Delegierter: Herr Prof. P. Mercanton, Lausanne.)

Der schweizerische Erdbebendienst hat durch regelmässige Publikation des «Bulletin d'échange international» am Austausch der internationalen seismologischen Telegramme weiterhin mitgewirkt. Überdies werden die drei grossen Seismographen, in Zürich, Neuchâtel und Chur installiert, demnächst für die internationale Mitarbeit im seismologischen Dienste für ausgedehnte wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stehen.

### 14. Schweizerische Volksbibliothek, öffentliche Stiftung.

(Präsident: Herr Dr. Hermann Escher, Zürich.)

Im siebenten Betriebsjahr, 1927, wurden rund 71,000 Bände in Umlauf gesetzt gegen 61,000 im Vorjahre. Die Zahl der bedienten Wanderbüchereistationen stieg von 715 auf 811, die Zahl der von der Hauptstelle und den 7 Kreisstellen gelieferten Bücherkisten von 1213 auf 1407. Diese enthielten insgesamt 66,500 Bände, 8500 mehr als im Vorjahre. Da jedes Buch einer Wanderbücherei an jeder Station im Durchschnitt 2½- bis 3mal ausgeliehen wird, beträgt die durch sämtliche Wanderbüchereien erzielte Ausleihe rund 183,000 Bände. Vergleicht man diese Zahlen mit dem Ergebnis des ersten Betriebsjahres, in welchem 220 Kisten mit 18,000 Bänden zum Versand kamen, so erkennt man die Bedeutung der von der SVB erfüllten Aufgabe.

Auch die Berufs- und Fachliteratur, die ausschliesslich von der Hanptstelle in Bern erhältlich ist, erfreut sich wachsender Nachfrage. Ausser 883 Bänden, die in Wanderbüchereien zirkulierten, wurden 4752 Bände einzeln bezogen, gegen 3343 im Vorjahre. Das Schlagwortverzeichnis II (Angewandte Wissenschaften) der Hauptstelle wurde in zweiter, vermehrter Auflage herausgegeben. Zu den deutschen Katalogen der Kreisstellen Bern und Luzern erschienen Nachträge; ferner veröffentlichte die Kreisstelle Bern ein Verzeichnis von 24 ausgewählten Büchereien für katholische Leser; die Kreisstelle Lausanne verbreitete vierteljährliche Zuwachsverzeichnisse.

Die Stiftung vereinnahmte neben dem Bundesbeitrag von Fr. 60,000, an Beiträgen von Kantonen, Gemeinden usw. Fr. 51,163. 10; an Gebühren, Zinsen usw. Fr. 25,116. 02, zusammen Fr. 136,279. 12.

Die Ausgaben der Hauptstelle und der sieben Kreisstellen zusammen beliefen sich anf Fr. 136,772. 75, wobei der kleine Überschnss der Ausgaben aus dem Betriebsfonds gedeckt wurde, der, zusammen mit der unantastbaren Reserve von Fr. 5000, per 31. Dezember 1927 also noch Fr. 45,876. 18 beträgt.

### 15. Bürgerbibliothek Luzern.

Der Zettelkatalog ist bis zum Buchstaben Ge vorgerückt. Die Bibliothek hat mehrere Ausstellungen interessanter Teile ihrer Bestände veranstaltet, so der Holzschnitt-Blätter und Bücher speziell des 15. und 16. Jahrhunderts, der Kupferstichsammlung des Luzerners Jakob Frey (17./18. Jahrhundert) und einer Theatergeschichte; auch beteiligte sie sich an der Theater-Ausstellung in Magdeburg.

Da die Bürgerbibliothek sich weiterhin in Raumnot befindet, werden Mittel und Wege gesucht, sie anderswo unterzubringen, eventuell einen Neubau für sie zu erstellen.

Der Ausleiheverkehr hat etwas zugenommen.

Anschaffungen an Alt-Helvetica: Bände 162 (82), Br. 30 (18).

Anschaffungen an Neu-Helvetica: Bände 261 (167), Br. 137 (164).

Anschliessend hieran ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Das Bundesgesetz über die schweizerische Landesbibliothek vom 29. September 1911 (A. S. n. F., Band 28, Seite 41 ff.) schreibt im 2. Alinea seines Artikels 6 ausdrücklich vor, dass vom jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 12,000 an die Bürgerbibliothek Luzern «mindestens Fr. 5000 für Anschaffungen» zu verwenden seien, während die Restanz der Verwaltung zu dienen habe. Seit dem Kriege reicht nun aber, infolge erheblicher Erhöhung der Personal- und Materialausgaben, der Betrag von Fr. 7000 für die Verwaltung der Anstalt bei weitem nicht mehr aus — und so haben wir, da andererseits bisher an eine Erhöhung des Gesamtbeitrages gar nicht zu denken war, seit einigen Jahren die Anstaltsleitung notgedrungen ermächtigen müssen, von der Bundessubvention erheblich mehr als Fr. 7000 im Jahr für die Verwaltung der Anstalt und entsprechend weniger als Fr. 5000 für Ankäufe zu verwenden. Dieser Zustand steht mit dem Gesetz allerdings nicht in Einklang; da eine Remedur indessen nur durch wesentliche Erhöhung des jährlichen Gesamtbeitrages des Bundes möglich wäre und wir seiner gespannten Finanzlage wegen eine solche Mehrausgabe auch jetzt noch vermeiden möchten, so ersuchen wir Sie, diesen Zustand, in Gutheissung der von uns unter dem Zwange der Verhältnisse erteilten Ermächtigung, vorläufig auf Zusehen hin noch andauern zu lassen.

### 16. Internationaler Katalog der wissenschaftlichen Literatur.

(Direktion der schweizerischen Landesbibliothek.)

Im August des Jahres 1927 konnte der erste Jahrgang der Bibliographie der schweizerischen naturwissenschaftlichen Literatur als schweizerische Fortsetzung des Internationalen Kataloges herausgegeben werden. Er führt alles auf, was im Jahre 1925 publiziert wurde, soweit es die exakten, geologischen und biologischen Wissenschaften betrifft, d. h. die Bücher, Broschüren und Zeitschriftenartikel, welche

*a.* die Schweiz betreffen,

*b.* in der Schweiz gedruckt oder herausgegeben wurden,

c. im Auslande von schweizerischen Gelehrten (oder von in der Schweiz niedergelassenen Ausländern) veröffentlicht wurden.

Die Titel, 1798 an der Zahl, sind gemäss dem Klassifikationssystem der Landesbibliothek in eine Anzahl Gruppen und Untergruppen eingeordnet. Von diesen Titeln wurden 1024 durch Mitarbeiter einzelner naturwissenschaftlicher Fachgesellschaften geliefert, die übrigen 774 vom Bureau selber gesammelt, das zugleich die Revision und Bereinigung wie auch die Druckkorrektur besorgt. Mittlerweile ist auch der zweite Jahrgang in Angriff genommen worden.

### 17. Schweizerische Statistische Gesellschaft.

(Präsident: Herr W. Rappard, Rektor der Universität Genf.)

Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung in Luzern waren u. a.: M. Ney: «De la valeur des réponses individuelles dans une enquête populaire»; E. Niederer: «Mitteilung über Krankenkassenstatistik»; P. Thorin: «Organisation des dépouillements des relevés statistiques à faible nombre d'unités et l'emploi des machines»; Prof. Milliet: «Der Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz während der drei Jahre 1923—1925, mit anschliessenden methodologischen Bemerkungen über die Bestimmung des Geldaufwandes des Schweizer Volkes für solche Getränke».

In der «Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft», deren Redaktion weiterhin von Herrn Prof. Mangold, Basel, besorgt wird, wurden in 5 Lieferungen u. a. folgende Arbeiten publiziert: J. Bally: «Rationalisierungsbestrebungen in der schweizerischen Industrie»; W. Friedli: «Über die Stabilität der gegenseitigen Hilfskassen»; Frl. M. Gagg: «Weibliche Heimarbeit in der Schweiz» (auf Ansuchen des eidgenössischen Arbeitsamtes); W. Stucki: «Auswärtige Handelspolitik der Schweiz»; Reichlin und Wyler: «Das schweizerische Volkseinkommen».

### 18. Verein für Verbreitung guter Schriften.

(Zentralpräsident: Herr Pfarrer Andres in Bern.)

Der Verein umfasst die vier Sektionen Basel, Bern, Lausanne und Zürich. Sie liessen in eigenem Verlag eine Reihe neuer Hefte erscheinen (Basel 6, Bern 4, Lausanne 6, Zürich 5, zusammen 21), von denen insgesamt 332,830 Exemplare gedruckt und (frühere Ausgaben inbegriffen) 330,000 abgesetzt wurden. Der Gesamtumsatz (gegenseitiger An- und Verkauf zwischen den vier Sektionen inbegriffen) betrug 446,023 Stück, woraus sich eine Gesamteinnahme von Fr. 209,205.09 ergab, die zusammen mit den Beiträgen des Bundes (Fr. 18,000), der Kantone und von Privaten (Fr. 27,355.60) zur Deckung der Ausgaben aller Sektionen gerade ausreichte, ohne jedoch eine namhafte Verbilligung der Heftchen zu ermöglichen, wie sie für wirksame Bekämpfung der unheilvollen, massenhaft meist aus dem Ausland verbreiteten Schundliteratur wünschbar wäre.

### 19. Schweizerische Jugendschriftenkommission.

*a.* Die Jugendschriftenkommission der deutschen Schweiz hat auch in diesem Jahre ihre wertvollen, billigen Jugendzeitschriften herausgegegeben: Die «Illustrierte schweizerische Schülerzeitung», den «Jugendborn» und die «Jugendpost». Das «Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften» wurde umgearbeitet und in erweiterter Form neu aufgelegt. Die neu erschienenen Jugendbücher wurden durch die Mitglieder besprochen und die Berichte darüber in der Schweizerischen Lehrerzeitung abgedruckt.

*b.* Die Jugendschriftenkommission der romanischen Schweiz konnte dank der eidgenössischen und kantonaler Subventionen, sowie einer Zuwendung der Pädagogischen Gesellschaft der romanischen Schweiz im Berichtsjahre neuerdings 4 Faszikel des «Bulletin bibliographique» veröffentlichen, in denen 92 für die Jugend und die Schul- und Volksbibliotheken bestimmte Werke besprochen wurden.

### 20. Repertorio di Giurisprudenza patria.

(Redaktor: Herr Dr. St. Gabuzzi, Bellinzona.)

Die Zeitschrift ist regelmässig erschienen und hat ihrer Bestimmung entsprechend die wichtigsten Entscheide des Bundesgerichts, des Appellationshofes und anderer Gerichte des Kantons Tessin, sowie eine Übersicht über die Praxis der Gerichte der übrigen Kantone in Zivilsachen, nebst juristisch-bibliographischen Notizen gebracht.

### 21. Der Schweizerische Schriftsteller-Verein

(Präsident: Herr Felix Moeschlin, Uetikon),

die einzige und umfassende Autorenorganisation der Schweiz, bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen des Schrifttums unseres Landes. Es gehören ihm zurzeit 249 Mitglieder an. Der Verein steht in enger Beziehung zur Schweizerischen Schillerstiftung; er gehört als Mitglied dem Schweizerischen Künstlerbund an und unterhält rege Beziehungen zu den massgebenden ausländischen Schriftstellerverbänden. Seine Mitteilungen erscheinen in der Zeitschrift «Der Geistesarbeiter». Die dem Verein gehörende «Werkbeleihungskasse» wird durch einen welsch- und einen deutschschweizerischen Prüfungsausschuss und durch eine Rekurskommission verwaltet. Sie schafft jüngeren und wirtschaftlich bedürftigen Autoren die Möglichkeit, weiterhin werkschaffend tätig zu sein. Das dem Sekretariat angegliederte «Rechtsschutzbureau schweizerischer Bühnenschriftsteller» kontrolliert die Theateraufführungen in Stadt und Land und ist dafür besorgt, dass den Dramatikern die ihnen rechtlich zukommenden Tantiemen nicht entgehen. Die «Gesellschaft schweizerischer Dramatiker», eine Sektion des Schweizerischen Schriftsteller-Vereins, ist mit wechselndem Erfolg bemüht, dem schweizerischen Drama eine minimale Anerkennung auf den fast durchwegs mit Ausländern besetzten Berufsbühnen unseres Landes zu verschaffen. Im vergangenen

Jahr beschäftigte sich der Verein insbesondere mit den Fragen, die durch die Entwicklung der Radiophonie und durch die in Aussicht stehende Revision der Berner Übereinkunft aufgeworfen worden sind.

### 22. Schweizerische Schillerstiftung.

(Präsident: Herr Regierungsrat Dr. H. Mousson, Zürich.)

Das Bureau des Aufsichtsrates bildeten im Berichtsjahr die Herren Regierungsrat Dr. H. Mousson (Zürich), Präsident; Prof. Dr. Bernard Bouvier (Genf), Vizepräsident, und Dr. Hans Bodmer (Zürich), Aktuar und Quästor. An Stelle des zurückgetretenen Herrn Prof. C. A. Bernoulli wurde vom Schweizerischen Schriftsteller-Verein zum Mitglied des Aufsichtsrates Herr Dr. O. Kleiber, in Basel, gewählt.

Die Schweizerische Schillerstiftung hat die ihr im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel gemäss ihren Statuten folgendermassen verwendet: Dotationen an schweizerische Schriftsteller und deren Hinterlassene (Preise, Ehrengaben, Renten, Beiträge, Geschenke) Fr. 14,650, Beiträge an literarische Unternehmungen Fr. 1250, Sicherung von Dichternachlässen Fr. 600, Ankauf und unentgeltliche Abgabe von Werken der schweizerischen Dichtkunst an die Mitglieder des Stiftungsvereins behufs weiterer Verbreitung Fr. 6400, Vergrösserung des Stiftungsfonds Fr. 3000, total Fr. 25.900.

### 23. Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen.

(Leiter: Herr Prof. Dr. E. v. Waldkirch, Bern.)

Die Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen, eine gemeinsame Gründung aller schweizerischen Hochschulen und der Nationalen Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten, hat nach ihrem Reglement die doppelte Aufgabe: Auskünfte über in- und ausländisches Hochschulwesen zu erteilen und die Vermittlung zwischen den schweizerischen Hochschulen sowie zwischen diesen und dem Auslande zu besorgen. Die grosse Zahl der Auskünfte und das übrige Tätigkeitsgebiet stellen beträchtliche Anforderungen an die Zentralstelle. Im Berichtsjahre wurde die schon lange angestrebte Lösung der Zeitschriftenfrage gefunden. An den Platz der früher von der Zentralstelle herausgegebenen Hochschulnachrichten ist nun eine grössere Veröffentlichung getreten, die Schweizerische Hochschul-Zeitung, die Beiträge in deutscher, französischer und italienischer Sprache enthält. Sie ist gemeinsames Organ der Zentralstelle, sowie des Verbandes schweizerischer Studentenschaften und erscheint im Semester drei- bis viermal.

### 24. Verband der Schweizerischen Studentenschaften.

(Präsident: Herr Jacques Lalive, Ingenieur, Zürich.)

Der Verband der Schweizerischen Studentenschaften konnte im Berichtsjahr verschiedene schon begonnene Arbeiten zu Ende führen, neue Probleme

angreifen und seine Organisation nach innen und aussen festigen. — Die Schweizerische Hochschulzeitung erschien erstmals im Juni 1927 und seither allmonatlich (mit Ausnahme der Ferien). — Die studentischen Ferienkolonien, dieses Jahr ganz nach Bosco konzentriert, konnten während 2 Sommermonaten bei starker Beteiligung mit Erfolg durchgeführt werden. — Besondere Aufmerksamkeit wurde wie bisher dem schweizerischen Hochschulsanatorium zugewendet. Daneben trat neu das Problem eines internationalen Hochschulsanatoriums in den Vordergrund, an dessen Errichtung in Leysin die Confédération Internationale des Etudiants und damit auch der ihr angehörende VSS auf dem Kongress in Rom (August 1927) mitzuwirken beschlossen haben. — Die Aktion für ein Schweizerhaus in der Cité universitaire in Paris wurde ebenfalls weitergeführt; es konnten bis heute aus studentischen Kreisen dafür zirka Fr. 18,000 gesammelt werden. — Der Verkehr mit dem Ausland wurde selbständig durch das Auslandsamt des VSS geleitet, das auch die Herausgabe des internationalen Studentenausweises für die Schweiz besorgte, ferner wurden 5 internationale Kongresse beschickt. — Dem im November 1926 neugeschaffenen Amt für Studentenhilfe fällt die studentische Unterstützungstätigkeit im weitesten Sinne zu, und es sind ihm in der Herausgabe eines schweizerischen Stipendienführers, in der Schaffung einer zentralen studentischen Unterstützungskasse usw. schwierige, aber auch dankbare Aufgaben für die nächste Zukunft gestellt.

### 25. Jahrbücher für das Unterrichtswesen.

(Herausgeber: Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren.)

Der Band 1927 des «Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen» erschien auch diesmal schon Mitte Dezember. Er enthält neben der Statistik und der Gesetzessammlung für das Jahr 1926 ein Generalregister von 1913 bis 1927, das sich für die Benützer der Gesetzessammlung als willkommenes Nachschlagewerk darstellt. Das Generalregister ist im Grunde eine Bibliographie der im Archiv erschienenen Gesetze, Verordnungen, Lehrpläne usw., nach Materien und Schulstufen geordnet.

Die entsprechende Publikation der französischen Schweiz, das «Annuaire de l'instruction publique», Band XVIII, ist etwas weniger umfangreich ausgefallen als üblich; es enthält aber doch eine Reihe wertvoller Abhandlungen und, zum Zwecke bessern gegenseitigen Verständnisses, vor allem eine Übersicht über die Entwicklung des Unterrichtswesens in der deutschen Schweiz.

### 26. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

(Schulmuseen.)

Die kantonalen Schulmuseen in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Lausanne, Neuenburg, Sitten, Locarno, Genf und Basel haben die Bundessubvention im Gesamtbetrage von Fr. 24,700 durch Anschaffung, Ausstellung und Ausleihe

bewährter Unterrichtsmaterialien, zum Teil auch von Schulfilms, nutzbringend verwendet und also wieder in hohem Masse der Förderung des Unterrichts in den öffentlichen Schulen gedient.

Über die Finanzlage, Besuchsfrequenz und den Umfang des Ausleihedienstes der Institute gibt die nachfolgende tabellarische Übersicht Auskunft. Im übrigen verweisen wir auf die Spezialberichte, die Ihren Kommissionen zur Verfügung stehen.

### 27. Schweizerischer Mittelschulatlas.

(Delegation der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren; Präsident: Herr Regierungsrat Merz, Bern.)

Im Jahr 1927 sind 3898 deutsche und 1500 französische Atlanten verkauft worden; der Lagerbestand ist damit auf 318 deutsche und 1000 französische Atlanten gesunken. Es war also dringend nötig, auf das Frühjahr 1928 einen unveränderten Neudruck in Angriff zu nehmen. Er wird 16,000 deutsche und 4000 französische Atlanten umfassen und den Bedarf bis Frühjahr 1932 decken.

Auf diesen letztern Zeitpunkt ist eine gründliche Neubearbeitung (deutsche, französische und italienische Ausgabe) in Aussicht genommen, an deren Erstellung der Bund, gemäss Beschluss der Bundesversammlung, ab 1928 in fünf Jahresraten eine Subvention von Fr. 200,000 leistet.

### 28. Historischer Atlas für Schweizerschulen.

(Herausgeber: Der Verein schweizerischer Geschichtslehrer; Präsident und Redaktor: Herr Dr. Pestalozzi-Kutter, Schaffhausen.)

Mit Hilfe einer dritten Rate der Bundessubvention im Betrage von Fr. 4000 war es dem Verein schweizerischer Geschichtslehrer auch im Jahre 1927 möglich, den neuen historischen Atlas für Schweizerschulen nach Putzger allen Lehrern und Schülern in der Schweiz zu einem von Fr. 9. 50 auf Fr. 7. 50 ermässigten Preise abzugeben. Der Absatz des einem wirklichen Bedürfnis entsprechenden und durchaus gelungenen Werkes war auch im Jahre 1927 ein befriedigender.

### 29. Schweizerischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

(Präsident: Herr Ed. Oertli in Zürich.)

Der Verein führte im Jahre 1927 den 37. schweizerischen Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit mit 156 Teilnehmern in Genf durch. Von der Bundessubvention im Gesamtbetrage von Fr. 15,500 wurden Fr. 14,500 zur teilweisen Deckung der Kurskosten verwendet; der Restbetrag von Fr. 1000 trug zur Bestreitung der Druckkosten des Vereinsorgans «Knabenhandarbeit und Schulreform» bei. Behörden und Teilnehmer sprachen sich über Durchführung und Erfolg des Kurses in Genf lobend aus. In 3 Vorstandssitzungen wurden die Lehrerbildungskurse 1927 in Genf und 1928 in Liestal vorbereitet, sowie weitere Aufgaben aus dem Arbeitsgebiete des Vereins behandelt.

## Finanzstatus und Betrieb der schweizerischen permanenten Schulausstellungen.

| 1927 | Zürich | Bern | Luzern | Freiburg | Basel | Bellinzona | Lausanne | Sitten | Neuenburg | Genf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Kantons- und Gemeindebeiträge . . . | 28,850. — | 6,000. — | 1,000. — | 5,999. 45 | 1,500. — | 1,825. 22 | 3,770. — | 1,300. — | 1,850. — | 624. 65 |
| Bundesbeitrag | 10,880. — | 8,300. — | 1,000. — | 2,000. — | 1,000. — | 1,100. — | 1,600. — | 800. — | 1,600. — | 600. — |
| Einnahmen . | 50,744. 10 | 24,436. 61 | 2,000. — | 8,377. 80 | 3,069. 87 | 2,925. 22 | 5,370. — | 2,100. — | 3,500. 35 | 1,224. 65 |
| Ausgaben . . | 80,501. 81 | 21,041. 94 | 2,340. 50 | 8,271. 99 | 2,492. 07 | 2,925. 22 | 5,370. — | 1,375. 95 | 3,450. 55 | 1,224. 65 |
| Saldo . . . | 29,757. 71 | 3,394. 67 | 340. 50 | 105. 81 | 577. 80 | — | — | 724. 05 | 137. 30 | — |
| Inventarwert . | 122,476. — | 245,000. — | 20,000. — | 93,000. — | 3,194. 50 | 29,221. 87 | 75,000. — | — | 54,874. 20 | 50,000. — |
| | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl |
| Besuche . . | 6,794 | 2000 | 200—300 | 1,560 | 3,241 + 11 Klassen | 900 | 700 | 685 | 552 | 600 |
| Ausgeliehene Gegenstände | 45,860 | 14,779 | 500 | 3,120 | — | 100 | 6,067 | 1,195 | 2,509 | — |

### 30. Schweizerischer Turnlehrerverein.

(Präsident: Herr H. Reber, St. Gallen.)

Der Verein veranstaltete im Jahre 1927 mit Hilfe der Bundesunterstützung in Brugg einen Mädchenturnkurs, der von 65 Lehrern und Lehrerinnen besucht war. Die Restanz der Subvention wurde für die Herausgabe der Zeitschrift «Die Körpererziehung» verwendet.

### 31. Die Schweizerische Damenturnvereinigung

(Präsident: Herr Karl Michel, Zürich)

hat im Berichtsjahre wieder drei Kurse für Heranbildung von Leiterinnen und Leitern für das Frauenturnen durchgeführt; sie dauerten sechs Tage und fanden in Niederuzwil, Kriens und Neuenburg statt; der Zudrang war ein sehr starker, so dass nicht viel mehr als die Hälfte der Bewerber berücksichtigt werden konnte. Die Bundessubvention wurde ausschliesslich für diese Kurse verwendet, an deren Kosten zudem die Vereinskasse einen Zuschuss von Fr. 1370 bewilligte. Daneben wurden wiederum gemeinsam mit dem Eidgenössischen Turnverein ein Zentralkurs für die Instruktion der Kursleiter und 33 Kreiskurse von zweitägiger Dauer für die Ausbildung von Vorturnerinnen durchgeführt, die von rund 700 Teilnehmerinnen besucht wurden.

### 32. Italienische Ausgabe des Pestalozzikalenders.

Der «Almanacco Pestalozzi», Jahrgang 1926, ist neuerdings in einer Auflage von 4000 Exemplaren erschienen und mit Hilfe des Bundes- und Kantonsbeitrages zum üblichen Preis von Fr. 2. 60 das Exemplar verkauft worden. Infolge seines gediegenen Inhalts und reicher Illustrationen hat der Kalender bei der Jugend der italienischen Schweiz wieder begeisterte Aufnahme gefunden. Ohne Bundessubvention könnte er auch jetzt noch nicht weiter erscheinen.

### 33. Tessinische Gesellschaft für die Erhaltung der natürlichen und künstlerischen Schönheiten des Landes.

(Präsident: Herr Dr. A. Bettelini, Lugano.)

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr den 5. Band ihres Sammelwerkes «Biblioteca della Svizzera Italiana» herausgegeben, der einen Teil der «Escursioni di Luigi Lavizzari» enthält. 300 Exemplare dieser Veröffentlichung wurden wiederum unentgeltlich an die kantonalen und kommunalen Schulbibliotheken des Tessins abgegeben. Die Gesellschaft bereitete ferner den Band XVI (Leventina) ihrer Publikation «La Svizzera Italiana nell' arte e nella natura» vor. Anderseits hat sie an der Verwirklichung ihres Planes der Schaffung eines Nationalparkes in Castagnola-Gandria weitergearbeitet.

### 34. Monumenti storici ed artistici del Canton Ticino.

Im Jahre 1927 wnrde wieder unter der Leitung des Kunstmalers und Archäologen E. Berta ein neuer Band über die gotischen Altarbilder (ancone gotiche) in italienischer und französischer Sprache herausgegeben und ferner das Material ergänzt und zum Druck vorbereitet für einen weitern Band über die Schulen des Bramanti und des Luini im Kanton Tessin.

### 35. Das Bürgerhaus in der Schweiz. Publikation des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins.

(Präsident: Herr Architekt P. Ulrich in Zürich.)

Das Jahr 1927 war für die Bürgerhauskommission zwar sehr arbeitsreich, hat aber den Erwartungen nicht ganz entsprochen. Im Januar konnte der Band Zürich II: Die Landschaft und Winterthur, erscheinen. Leider zeigten sich bei der Herausgabe des Bandes Basel II, der ebenfalls für 1927 vorgesehen war, verschiedene Schwierigkeiten, so musste dann der Band Thurgau eingeschoben werden, dessen Erscheinen auf Anfang 1928 gesichert ist.

Die Aufnahmearbeiten im Kanton Tessin sind derart gefördert worden, dass sie im Jahre 1928 zum Abschluss gebracht werden dürften, sofern es gelingt, die erforderlichen finanziellen Mittel, die über das ursprüngliche Programm hinausgehen, zu beschaffen.

Für den Band Basel II ist das Aufnahmematerial klischiert; auch für den Band Basel III sind die Aufnahmen in der Stadt beendet. Diese Arbeiten dürften im Frühjahr 1928 vollendet sein.

Für den Band Freiburg sind die Arbeiten so weit gediehen, dass dessen Erscheinen auf den Sommer 1928 als gesichert betrachtet werden kann, und was die Bände: Solothurn, Neuenburg, Waadt II und Wallis anbetrifft, so kann zusammenfassend gesagt werden, dass die Übernahme des Materials samt Text für das Jahr 1928 in sicherer Aussicht steht, womit dann das ganze Werk vollendet sein wird.

### 36. Die schweizerische Vereinigung für Heimatschutz

(Obmann: Herr Dr. G. Boerlin, Basel)

hat auch im Jahre 1927 ihre Zeitschrift in acht Heften herausgegeben und darin zu allen ihre Bewegung berührenden Fragen Stellung genommen; insbesondere fuhr sie fort, das Projekt der Benutzung des Silsersees als Staubecken für ein Kraftwerk, wegen Gefährdung des Landschaftsbildes, zu bekämpfen.

### 37. Die «Pro Campagna

(Geschäftsleitung: Herr Architekt Eugen Probst, Zürich)

hat im Jahre 1927 ihre Tätigkeit erfolgreich fortgesetzt; 15 neue Landbauten sind mit ihrer Unterstützung entstanden und eine ganze Reihe länd-

licher Kleinarchitekturen durch sie zur Ausführung gelangt. Sie hat ferner Entwürfe zu neuen Hausbauten und für Renovationen von solchen nach der künstlerischen Seite hin unentgeltlich begutachtet oder selbst ausgeführt, den Bauherren Ratschläge erteilt und Geldprämien verabfolgt. Im ganzen befasste sich die Gesellschaft mit 81 Objekten.

Auf die Initiative der Pro Campagna erfolgte im Sommer 1927 die Gründung der «Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen» (Burgenverein).

### 38. Unterstützung von Musikgesellschaften.

Von dem Gesamtkredit von Fr. 35,000 für die Förderung schweizerischer Musik wurden neuerdings Fr. 20,000 dem Schweizerischen Tonkünstlerverein, je Fr. 1500 dem Schweizerischen Musikpädagogischen Verband und der Musikkommission des schweizerischen Lehrervereins, Fr. 2000 dem Eidgenössischen Orchesterverband, Fr. 2000 dem Eidgenössischen Sängerverein und Fr. 8000 dem Eidgenössischen Musikverein zugewiesen.

*a.* Der Schweizerische Tonkünstlerverein (Präsident: Herr Emil Lauber, Saint-Aubin, Neuenburg) hat den Bundesbeitrag und seine eigenen Einnahmen, bestehend aus Mitgliederbeiträgen und Schenkungen, wie folgt verwendet: Fr 8204. 90 für die Zubilligung von Stipendien an begabte und wenig bemittelte Musikstudierende, sowie für Unterstützungen an notleidende Musiker: Fr. 4000 als Einlage in die Hilfskasse; Fr. 9152 für die Veröffentlichung bedeutender musikalischer Werke schweizerischer Komponisten, die Herausgabe eines «Dictionnaire de la musique et des musiciens en Suisse» (Dr. Edg. Refardt), sowie für den nunmehr erschienenen Katalog der bei der Landesbibliothek deponierten schweizerischen Kunstwerke; Fr. 3790. 55 als Beitrag an Aufführungen schweizerischer Musik im In- und Auslande.

Die Rechnung von 1927 schliesst mit einem Fehlbetrag von Fr. 3961. 30 ab, der nur durch bedauerliche Einschränkungen in der Vereinstätigkeit während des nächsten Jahres wieder eingebracht werden kann.

*b.* Der Schweizerische Musikpädagogische Verband (Präsident: Herr C. Vogler, Direktor am Konservatorium für Musik in Zürich) hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahre seine ganze Aufmerksamkeit und Tatkraft auf die Hebung des Musikunterrichtswesens und den Schutz der geistigen und materiellen Interessen der Schweizermusiker verwendet. Die von ihm veranstalteten theoretischen und pädagogischen Repetitionskurse für die Kandidaten der Lehrdiplomprüfungen wurden von sieben Teilnehmern besucht. Die Prüfungen fanden in Neuchâtel und Zürich statt, und es konnten von 12 Kandidaten 2 als Klavierlehrer, 5 als Klavierlehrerinnen, 1 als Organist, 2 als Gesanglehrerinnen und 1 als Leiter von Chören, «die sich mit einfachen Aufgaben beschäftigen», diplomiert werden. Ein ausserordentlicher Erfolg war dem vom 18. bis 24. April unter Leitung des Thomanerorganisten Günther Ramin aus Leipzig in Zürich durchgeführten Kurs für künstlerisches Orgelspiel beschieden. Sieben Spieler und 26 Hörer aus fast allen Teilen der Schweiz

nahmen an diesem Kurse teil und trugen reichsten Gewinn und mannigfachste Anregungen mit nach Hause.

Der vom Verbande herausgegebene «Musikerkalender für die Schweiz» erfreut sich einer stets sich mehrenden Nachfrage, so dass er in vergrösserter Auflage und erstmals auch in deutscher und französischer Sprache erscheinen konnte.

Der Verband zählt zurzeit 1020 Mitglieder gegen 980 im Vorjahre.

*c.* Die Musikkommission des Schweizerischen Lehrervereins (Präsident: Herr J. Kupper, Stäfa [Zürich]), ermöglichte mit einer Quote der Bundessubvention von Fr. 510 der Lehrerschaft des Ober- und Unterrheintals die Durchführung eines Einführungskurses in die Eitzsche Tonwortmethode. Mit Fr. 900 subventionierte sie ferner die von der Schweizerischen Pädagogischen Gesellschaft in Rüdlingen (Schaffhausen) veranstaltete 1. schweizerische Singwoche zur Pflege und Verbreitung des echten Volksliedes.

*d.* Der eidgenössische Orchesterverband (Präsident: H. Bollier in Zug) benützte den Bundesbeitrag bestimmungsgemäss für die Bereicherung seiner Sammlung von Musikwerken, die den Sektionen leihweise für Aufführungs- und Studienzwecke zur Verfügung gestellt werden. Als neuer Programmpunkt ist aufzuführen der Ausbau des Organes: «Die Schweizerische Zeitschrift für Instrumentalmusik» durch Honorierung der Mitarbeiter an derselben. Der Verband zählt nunmehr 57 Sektionen mit über 1600 Mitgliedern.

*e.* Der Eidgenössische Sängerverein (Präsident: Stadtrat Otto Kurzmeyer in Luzern) besteht aus 192 Sektionen mit 14,500 aktiven Sängern. Er ist der Landesverband der auf nationalem Boden stehenden schweizerischen Sängervereine und bezweckt die Sammlung derselben, sowie die Pflege und Veredlung des Männergesanges. Die Bundessubvention wird verwendet zur Schaffung guter Gesangsliteratur, namentlich aber auch, mit den übrigen Einnahmen, zur Finanzierung der statutengemäss von sechs zu sechs Jahren stattfindenden grossen vaterländischen Sängerfeste. In den Julitagen 1928 findet diese Sängerveranstaltung in Lausanne statt.

*f.* Der eidgenössische Musikverein (Zentralpräsident: Herr Prof. Lombriser in Freiburg) wies auf Ende des Berichtsjahres einen Bestand von 24 kantonalen und regionalen Zweigverbänden mit 870 Sektionen und 25,038 Mitgliedern auf.

Der Verein hat im Berichtsjahre mit Hilfe der Bundessubvention drei Kurse für Musikdirektoren abgehalten, zwei in der deutschen und einen in der romanischen Schweiz. Die Bibliothek des Vereins, die wieder eine namhafte Bereicherung erfuhr, steht unentgeltlich zur Verfügung der Sektionen; sie erfreut sich wachsender Frequenz. Der Verein hat im Jahre 1927 in La Chaux-de-Fonds einen von ungefähr 5000 Musikern besuchten eidgenössischen Musikwettbewerb veranstaltet. Die in deutscher und französischer Sprache erscheinende «Schweizerische Zeitschrift für Instrumentalmusik» («Revue suisse de musique instrumentale»), als offizielles Organ des Vereins, wurde in einer Auflage von ungefähr 9000 Exemplaren herausgegeben.

### 39. Stiftung pro Juventute (Abteilung für Mutter, Säugling und Kleinkind).

(Präsident: Herr Bundesrat H. Häberlin.)

Der Bundesbeitrag für diese Stiftung wurde nach wie vor bestimmungsgemäss für die von der Abteilung für Mutter, Säugling und Kleinkind organisierten Wanderausstellungen für Säuglings- und Kleinkindpflege verwendet. Die Nachfrage nach solchen Ausstellungen, mit welchen meistens Vorträge, Mütter- oder Elternabende verbunden werden, war auch im Berichtsjahre ziemlich rege.

### 40. Schweizerischer Zentralkrippenverein.

(Präsident: Herr Regierungsrat Dr. Fr. Aemmer, Basel.)

Der Vorstand hielt zwei Sitzungen ab und verteilte die Bundessubvention mit Zuschüssen aus der Vereinskasse in Beträgen von Fr. 100 bis Fr. 500 an 21 Krippen. Ausser diesen Beträgen wurden für die Altersversicherung der Krippenleiterinnen und die Krankenversicherung des Krippenpersonals kleinere Beträge verabfolgt. Die Mitgliederzahl stieg auf 860. Das Organ «Krippenbericht» erscheint nach wie vor einmal im Monat.

### 41. Organisationen für die Bekämpfung des Alkoholismus.

Von dem für die Bekämpfung des Alkoholismus im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Kredit von Fr. 8500 wurden in Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder und der Höhe der eigenen Aufwendungen der verschiedenen Verbände Fr. 5000 der schweizerischen Zentralstelle (Leiter: Dr. Max Oettli in Lausanne), Fr. 2000 der schweizerischen katolischen Abstinentenliga (Zentralsekretär: E. Bürgi-Senn in Sarnen), Fr. 500 dem Verband abstinenter Schweizerbauern (Leiter: Dr. H. Müller in Grosshöchstetten), Fr. 800 dem sozialistischen Abstinentenbund der Schweiz (Präsident: F. Eng in Bern) und Fr. 200 der schweizerischen Grossloge des internationalen Ordens der Guttempler (Grosstempler: L. Mury, Lausanne) zugewiesen.

Alle diese Organisationen haben ihren Teil der Bundessubvention bestimmungsgemäss für die Propaganda gegen den Alkoholmissbrauch, besonders bei der Jugend, durch regelmässige Publikationen, Gelegenheitsschriften, Bildwerke, durch Vorträge, Ausstellungen und andere Massnahmen verwendet. Im übrigen verweisen wir auf die Berichte selbst, denen interessante Einzelheiten zu entnehmen sind.

### 42. Schweizerische Vereinigung für Anormale.

(Präsident: Herr Dr. med. Auguste Dufour, Lausanne.)

Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Anormale verteilte die für das Jahr 1927 bewilligte Bundessubvention von Fr. 50,000 nach Massgabe der Aufwendungen der einzelnen Unterverbände und der Zahl ihrer Zöglinge folgendermassen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Verband für Krüppelhafte | Fr. | 1,809 |
| 2. Verband für Epileptische | » | 5,256 |
| 3. Zentralverein für das Blindenwesen | » | 4,828 |
| 4. Verbände für Gehörbeschädigte (Taubstumme und Schwerhörige) | » | 5,727 |
| 5. Gesellschaft zur Erziehung und Pflege Geistesschwacher | » | 8,619 |
| 6. Verband für Schwererziehbare | » | 10,061 |
| 7. Heilpädagogisches Seminar in Zürich | » | 8,400 |
| 8. Institut J. J. Rousseau in Genf | » | 2,800 |
| 9. Zentralverband für verschiedene generelle Zwecke | » | 2,500 |
| | Fr. | 50,000 |

Die genannten Unterverbände haben ihre Subventionen verwendet: zur Anschaffung von orthopädischen Apparaten für Krüppelhafte, zur Errichtung von Arbeitsstätten und Verabfolgung von Medikamenten an bedürftige Epileptiker, für Beiträge zur Aufnahme blinder Kinder in Erziehungsanstalten und zur Berufsausbildung erwachsener Blinder, zur Unterstützung von Lehrwerken und Arbeitswerkstätten für Taubstumme, zur Herausgabe von Fachwerken für Geistesschwache, Veranstaltung von Fortbildungskursen für Leiter und Lehrer Schwererziehbarer usw. Die heilpädagogischen Seminare in Zürich und Genf ihrerseits bilden Lehrkräfte für Erziehung und Berufsbildung Anormaler aus. Der Zentralverband selbst beschafft statistische Aufschlüsse und gibt Auskunft über die Entwicklung des schweizerischen Abnormenwesens. Ausführlichere Angaben finden sich in den Jahresberichten der Gruppen und der Vereinigung, auf die wir verweisen.

### 43. Schweizerisches Pestalozziheim Neuhof bei Birr.

Mit besonderem Dank gedenkt der Neuhof der reichen Mittel, die ihm im Pestalozzijahr aus der Pestalozzispende von Bund und Kantonen zuflossen und die ihm ermöglichen, den grössten Teil der Schuldenlast abzutragen und eine weitere Lehrwerkstätte einzurichten.

Auf Jahresende standen 49 Jünglinge unter Obhut des Neuhofes. Von den Entlassenen konnten 11 als Landwirte, Gärtner, Schuhmacher und Schneider plaziert werden; 5 kamen in Arbeitsstellen, 5 traten als Maler, Konditor. Mechaniker und Coiffeure in auswärtige Lehren, während weitere 4 in der Berufswahl noch unentschieden sind.

Die Gewerbebetriebe der Anstalt (Landwirtschaft, Gärtnerei, Schuhmacherei, Schneiderei) schliessen ordentlich ab. Die Hauptrechnung zeigt bei Fr. 60,543. 94 Einnahmen und Fr. 67,399. 93 Ausgaben einen Betriebsausfall von Fr. 6855. 99, der aus den zugewendeten Mitteln gedeckt wird.

### 44. Nationale Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs.

Nach dem Jahresbericht der Direktion über die Tätigkeit der Schweizerischen Verkehrszentrale in Zürich und Lausanne und deren Auslandsagenturen

belief sich die Zahl der Subvenienten und der Mitglieder am 31. Dezember 1927 auf 167, mit einer Subventionssumme von Fr. 463,525, freiwillige Zuwendungen inbegriffen (1926: 158 Mitglieder mit Fr. 448,045). Dazu kommen Fr. 98,350 als Beiträge an die im Ausland veranstaltete Kollektivreklame (1926: Fr. 81,920).

Das Geschäftsjahr 1927 hat sich durch intensive Arbeit auf allen Gebieten der Reiseverkehrspropaganda ausgezeichnet: Herausgabe von Publizitätsmaterial und dessen Verbreitung im Auslande; Ausleihe von Filmen und Diapositiven für Vorträge; Versand von Photographien und Klischees zur Illustrierung von Artikeln in der Presse; periodische Herausgabe eines Nachrichtenbulletins; Aufstellung einer Reiseverkehrsstatistik; Unterhalt schweizerischer Verkehrsbureaux im Ausland mit schweizerischem Personal: Brüssel, Prag, Wien (das letztere zusammen mit den S. B. B.), Rom, Athen, Marseille, Nizza, Cannes, Monte Carlo, San Remo, Buenos Aires; Beteiligung an Ausstellungen und Messen im Ausland.

## B. Museum Vela in Ligornetto.

Der Betrieb des Museums war auch im Berichtsjahr ein durchaus normaler; erfreulich ist vor allem, dass es wieder von zahlreichen Schulen, von Kunstgesellschaften und andern Vereinen aus allen Gauen des Schweizerlandes besucht wurde. Bei Anlass des kantonalen Turnfestes in Mendrisio besuchten zirka 300 Turner das Museum.

Die durch die schweizerische Postverwaltung organisierten Autokurse zwischen Lugano und Ligornetto haben noch nicht die erhoffte Steigerung der Frequenz bewirkt.

Vergleichende Übersicht über den Besuch und die Einnahmen des Museums in den Jahren 1926 und 1927:

| | Verkaufte Eintrittskarten | | | Verkaufte Kataloge | Verschiedenes | Erlös |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | zu 50 Rp. | zu 25 Rp. | zusammen | zu Fr. 1 | Fr. | |
| 1926 . . . . . | 2592 | 181 | 2773 | 578 | 200 | 2119. 25 |
| 1927 . . . . . | 3090 | 198 | 3288 | 659 | 200 | 2453. 50 |

## C. Zentralbibliothek, internationaler Schriftenaustausch und Versand eidgenössischer amtlicher Drucksachen.

Seit einer Anzahl von Jahren hat sich der Geschäftskreis der Zentralbibliothek derart ausgedehnt, dass eine Personalvermehrung als nötig erschien. So wählten wir denn als Kanzleigehilfen den vorher im Postdienst gestandenen Herrn Emil Tschäppeler von Burgistein mit Amtsantritt auf 1. April.

Im Laufe des Jahres erhöhten sich die Bestände der Zentralbibliothek um 1287 Bände, wovon 757 angekauft wurden und 530 als Geschenke eingingen.

Während der Gesamtumsatz der Ausleihe im Vorjahr 30,378 Bände ausmachte, belief er sich 1927 auf 30,242 Bände. Zu dieser Ziffer kommen noch Hunderte von Werken hinzu, die von den Benützern an Ort und Stelle, d. h. zum Teil im Ausleihelokal und zum Teil im Lesezimmer, eingesehen und nachgeschlagen wurden. Leider mussten wir das letztere (Zimmer Nr. 123) gegen Jahresende dem Politischen Departement, welches für sich einen weitern Bureauraum beanspruchte, wiederum abtreten, da eine andere hierfür geeignete Lokalität nicht zur Verfügung stand.

Im Berichtsjahr wurde der schon früher angefangene handschriftliche Schlagwortkatalog, der sich längst als dringendes Bedürfnis erwies, systematisch ausgebaut und erweitert. Sodann nahm die Bibliothekleitung eine eingehende Revision der Zeitschriftenbestände und Serienwerke vor und musste dabei verschiedene meist aus den Kriegsjahren datierende Lücken feststellen, die sie bestmöglich ergänzte oder zu ergänzen trachtete. Stark beschäftigte sie endlich die Vervollständigung des nach Autoren geordneten alphabetischen Zettelkataloges, dessen Manuskript nun soweit gefördert ist, dass mit der Drucklegung im Jahre 1928 begonnen werden kann.

Der internationale Schriftenaustausch hat 1927 abermals eine beträchtliche Steigerung erfahren, wie die hier anschliessenden Zahlen deutlich dartun.

## I. Internationaler Schriftenaustausch.

A. Export. Es wurden versandt nach:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Argentinien | 324 | Pakete |
| 2. Belgien | 1,024 | » |
| 3. Brasilien | 274 | » |
| 4. China | 10 | » |
| 5. Danzig (Freie Stadt) | 158 | » |
| Frankreich mit Kolonien [1] | 4,878 | » |
| Holland mit Kolonien [1] | 512 | » |
| 6. Italien | 1,518 | » |
| 7. Jugoslavien | 118 | » |
| 8. Lettland | 70 | » |
| 9. Paraguay | 44 | » |
| 10. Polen | 412 | » |
| 11. Portugal | 332 | » |
| 12. Rumänien | 236 | » |
| 13. San Domingo (Republik) | — | » |
| 14. Spanien | 376 | » |
| Übertrag | 10,286 | Pakete |

[1]) Hat sich der Brüsseler Konvention von 1886 (abgedruckt in: Bundesblatt 1886, II, S. 769 ff., ferner in: A. S. der Bundesgesetze, N. F. 11, S. 2 ff.) nicht angeschlossen und tauscht mit der Schweiz, auf Grund einer speziellen Vereinbarung, ausschliesslich wissenschaftliche, usw. (also keinerlei offizielle), Publikationen aus.

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag | 10,286 Pakete | |
| 15. Tschechoslovakei . . . . . | 582 » | |
| 18. Ungarn. . . . . | 318 » | |
| 17. Uruguay . . . . . | 192 » | |
| 18. Vereinigte Staaten von Nordamerika . . | 4,464 » | |
| (1926: 12,218) | 15,842 Pakete | |
| B. Import. Aus den oben angeführten Vertragsstaaten trafen ein und wurden an ihre schweizerischen Adressaten weitergeleitet (1926: 16,852) . . . . . | 23,974 Pakete | 39,816 Pakete |

**II. Die Spedition eidgenössischer amtlicher Publikationen** im Inland und nach dem vom internationalen Schriftenaustausch nicht bedienten Ausland erforderte im ganzen (1926: 5838) 5,246 [1]) »

Total 45,062 Pakete

Gegenüber der letzjährigen Ziffer (34,908) ergibt sich somit ein Mehrversand von 10,154 Paketen.

## D. Landesbibliothek.

Die Bibliothekkommission hat 3 Sitzungen abgehalten. Sie hat bedauerlicherweise in der Person des Herrn Nationalrates Otto de Dardel, der ihr seit 1924 angehörte, eines ihrer verdientesten Mitglieder verloren.

Herr Alfred Bögli, der 1923 provisorisch als Buchhalter angestellt worden war, ist auf 1. April definitiv zum Beamten ernannt worden.

Fräulein C. Jeanprêtre ist an Stelle von Herrn Christen und Fräulein Flückiger als Aushilfe in den Bibliothekdienst aufgenommen worden. Fräulein M. Segantini und Fräulein E. Ingold haben ihr einjähriges Volontariat angetreten.

Die Plankonkurrenz zwischen den schweizerischen Architekten für das neue Gebäude ist am 4. April eröffnet und am 1. Oktober abgeschlossen worden. Das Preisgericht, dem der Präsident der Bibliothekkommission als Mitglied und der Direktor als Ersatzmitglied mit beratender Stimme angehörten, trat am 10. Oktober unter dem Präsidium von Herrn Jungo, Direktor der eidgenössischen Bauten, zusammen. Da keines der Projekte ganz befriedigte, hat das Preisgericht keinem den ersten Preis zuerkannt, sondern es hat an die sechs besten Projekte Prämien verteilt, im ganzen für Fr. 18,000. Die aus der Konkurrenz hervorgegangenen interessanten Ideen und Anregungen werden bei der Aufstellung der definitiven Pläne mitverwertet werden, deren

[1]) Hiervon machen die an schweizerische Abnehmer abgegebenen Druckschriften, einige Ausleihesendungen mitgerechnet, 4786 Pakete aus.

Ausführung den Verfassern der drei besten Projekte, den Herren A. und E. L. Oeschger in Zürich, Jos. Kaufmann in Zürich und Emil Hostettler in Bern anvertraut wurde. Die Kommission hat zuhanden der Architekten eine Anzahl Richtlinien aufgestellt und der Direktion der eidgenössischen Bauten übermittelt.

Der Zuwachs der Bibliothekbestände beträgt 9,142 inventarisierte Nummern oder 16,787 bibliographische Einheiten (Bände, Broschüren, Karten und Bilder), gegen 18,435 im Jahre 1926. 85 % der Eingänge sind Geschenke. Die Zahl der schweizerischen Verleger, die der Vereinbarung für Gratislieferung beigetreten sind, betrug am 31. Dezember 205 (1926: 196). Was die Käufe anbetrifft, so ist zu erwähnen, dass sich die Landesbibliothek zusammen mit der Zentralbibliothek Zürich, dem Schweizerischen Alpenclub und einem Privaten in Bern an einem Konsortium beteiligte mit dem Zwecke, die Büchersammlung des verstorbenen Reverend Coolidge in Grindelwald, des bekannten Alpenhistorikers, zu erwerben. Dank schnellem Zugreifen ist es dem Konsortium gelungen, diese mehr als 21,000 Bände umfassende Sammlung (für den Preis von Fr. 30,000) der Schweiz zu erhalten. Nachdem nun die Mitglieder die sie interessierenden Bestände ausgewählt und unter sich verteilt haben, bleibt noch ein ziemlich bedeutender Rest zu liquidieren übrig; die Landesbibliothek hat den Verkauf der Helvetica und der französischen Werke übernommen.

Die Benützung des Lesesaales hat zugenommen. Es wurden 17,190 Besuche gezählt, d. h. 988 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der benützten Bände ist auf 39,527 gestiegen. Eine nähere Prüfung der Zahlen ergibt, dass die Benützung in Bern selber zurückgegangen ist, dass dieser Rückgang aber mehr als aufgewogen wird durch den bemerkenswerten Aufschwung, den die Ausleihe nach auswärts genommen hat. Es wurden 3590 Postpakete verschickt (745 mehr als 1926) mit 10,212 Bänden (Vermehrung: 2349). Diese Vermehrung entspricht durchaus der Aufgabe der Landesbibliothek, hat aber anderseits für das Personal einen fühlbaren Arbeitszuwachs zur Folge.

Das Bibliographische Bulletin ist regelmässig erschienen; der diesjährige Nachtrag zum Verzeichnis der schweizerischen Zeitschriften wurde im April veröffentlicht. Der unter Mitwirkung des Schweizerischen Tonkünstlervereins redigierte Musikkatalog ist im Mai auf gemeinsame Kosten gedruckt worden. Er verzeichnet die Werke der Mitglieder des T. K. V. von 1848 bis 1925.

Von der Bibliographie der Schweizerischen naturwissenschaftlichen Literatur, deren Erscheinen im letztjährigen Bericht angekündigt wurde und die für unser Land eine Fortsetzung des eingegangenen Londoner Internationalen Katalogs bildet, ist im September ein erstes Heft herausgegeben worden, das die Arbeiten des Jahres 1925 verzeichnet. Zum erstenmal ermöglicht diese Publikation einen Überblick über die schweizerische Arbeit auf dem Gebiete der exakten, geologischen und biologischen Wissenschaften. Die Bibliographie des Jahres 1926 ist in Vorbereitung; an

ihrer Zusammenstellung arbeiten, wie beim ersten Heft, mehrere naturforschende Gesellschaften mit.

Die Frage des Schweizerischen Gesamtkataloges und der damit verbundenen Auskunftsstelle der schweizerischen Bibliotheken, die seit mehr als 20 Jahren immer wieder beraten wird, hat endlich eine praktische Lösung gefunden, so wie sie von der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare empfohlen und im «Mémoire» ihres Präsidenten als Minimalprogramm dargestellt worden ist. Der Katalog wird nur in einem Exemplar auf Zettel angelegt und soll bis auf weiteres nur die seit 10 Jahren veröffentlichten ausländischen Neuerscheinungen umfassen. Er wird unter Mitwirkung der hauptsächlichsten schweizerischen Bibliotheken von der Landesbibliothek eingerichtet und fortgeführt werden. Die jährlichen Auslagen sind auf 7—8000 Franken veranschlagt. Die für die ersten Arbeiten nötigen Kredite sind im Voranschlag für 1928 vorgesehen.

## E. Bundesarchiv.

1. Aktenablieferung. An Akten sind zur Archivierung abgeliefert worden: von der Gesandtschaft in Paris die Jahrgänge 1920 und 1921 und Rückstände von 1918 und 1919, vom Generalkonsulat in Prag diejenigen von 1898—1917, von der Bundeskanzlei, vom Sekretariat des Departements des Innern, vom Oberforstinspektorat, von der Fremdenpolizei (Einbürgerungen), von der Justizabteilung, von der Polizeiabteilung und von der Abteilung für Landwirtschaft die Akten der Jahre 1918 und 1919.

2. Historische Arbeiten in Paris. Der 9. Band des Werkes des † Dr. Ed. Rott, «Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses...», ist herausgegeben worden. Das vom Autor hinterlassene Manuskript des 10. Bandes wird gründlich revidiert; der Druck hat begonnen. Die Kopien im Ministerium des Äussern haben im Fonds Suisse das Jahr 1805 erreicht, und die séries administratives der Zeit der französischen Revolution sind in Angriff genommen worden. Die Sammlung der Berichte über die Kluniazenserklöster der Schweiz, die in französischen Archiven und Bibliotheken liegen und die der Adjunkt, Herr Prof. Kern, vereinigt und bearbeitet hat, ist zu drucken begonnen worden und wird im Laufe des Jahres 1928, sofern es der Kredit erlaubt, fertiggestellt werden.

3. Arbeiten in andern ausländischen Archiven. *a.* Die Arbeit am 7. Heft der «Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven» ist wesentlich gefördert worden. *b.* Herr A. Rufer hat im Wiener Staatsarchiv das analytische Inventar der diplomatischen Akten aus der Schweiz und aus Graubünden bis zum Jahre 1776 fortgeführt. Die österreichischen politischen Berichte aus der Schweiz aus den Jahren 1725/26 sind kopiert worden. Die Abschriften aus dem Archive der Polizeihofstelle in Wien sind bis zum Jahre 1849 gediehen. Leider ist der grösste Teil dieses Archives dem Brande vom 15. Juli zum Opfer gefallen. *c.* Das niederländische Reichs-

archiv im Haag lieferte den Rest der photographischen Aufnahmen der Stammbücher der Schweizerregimenter in Holland von 1816—1829 ab.

4. Helvetische Aktensammlung. Das Register zum 11. Bande, das von Herrn A. Rufer bearbeitet worden ist, ist gedruckt worden. Die Herausgabe des ganzen Bandes wird demnächst stattfinden.

5. Personal. Herr Henri Meylan, aus Lausanne, licencié en théologie und archiviste-paléographe, hat als Volontär vom April bis Oktober dem Bundesarchiv gute Dienste geleistet.

6. Die Benützung des Bundesarchivs zu amtlichen und zu wissenschaftlichen Zwecken nimmt von Jahr zu Jahr zu. In 701 Fällen (1926: 630) sind Archivalien ausgeliehen worden, von welchen in 83 Fällen die Akten noch nicht zurückgekehrt sind.

## F. Eidgenössische Technische Hochschule [1]).

### 1. Studierende.

Frequenz und Prüfungen. Zur Aufnahme als Studierende haben sich im Berichtjahre gemeldet:

| | | |
|---|---|---|
| auf Beginn des Wintersemesters (Oktober 1926) . . . . | 405 | (422) [2]) |
| » » » Sommersemesters (April 1927) . . . . . | 34 | ( 23) |
| Zusammen | 439 | (445) |

Von diesen wurden aufgenommen:

| | | |
|---|---|---|
| Ohne Prüfung [3]) . . . . . | 279 | (283) |
| Nach bestandener Aufnahmeprüfung . . . . . | 101 | ( 92) |
| Zusammen | 380 | (375) |
| Ihre Anmeldung hatten zurückgezogen . . . . . | 29 | (40) |
| Die Prüfung nicht bestanden hatten . . . . . | 30 | (30) |
| Zusammen | 59 | (70) |

Von den zur Prüfung erschienenen 131 (122) Bewerbern waren 67 = 51 % (49 %) Schweizer und 64 = 49 % (51 %) Ausländer; unter den Angemeldeten, die die Prüfung nicht bestanden, waren 16 = 53 % (30 %) Schweizer und 14 = 47 % (70 %) Ausländer.

Im ganzen wurden als Studierende aufgenommen:

| | | |
|---|---|---|
| auf Beginn des Wintersemesters 1926/27 . . . . . | 349 | (355) |
| auf Beginn des Sommersemesters 1927 . . . . . | 31 | ( 20) |
| Zusammen | 380 | (375) |

die sich auf die einzelnen Abteilungen verteilen wie folgt:

[1]) Wo nichts anderes bemerkt ist, beziehen sich die Angaben auf das Studienjahr 1926/27, d. h. auf den Zeitraum vom 1. Oktober 1926 bis zum 30. September 1927.

[2]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Vorjahr.

[3]) Teils auf Grund von Maturitätszeugnissen schweizerischer Mittelschulen und auswärtiger ebenbürtiger Lehranstalten, teils auf Grund von Ausweisen über Studien an andern Hochschulen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. | Abteilung für | Architektur | 28 (31) |
| II. | » | » Bauingenieurwesen | 50 (49) |
| III. | » | » Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik | 163 (152) |
| IV. | » | » Chemie | 42 (37) |
| V. | » | » Pharmazie | 21 (18) |
| VI. | » | » Forstwirtschaft | 8 (7) |
| VII. | » | » Landwirtschaft | 35 (41) |
| VIII. | » | » Kulturingenieurwesen | 12 (5) |
| IX. | » | » Fachlehrer in Mathematik und Physik | 9 (13) |
| X. | » | » Fachlehrer in Naturwissenschaften | 10 (4) |
| XI. | » | » Militärwissenschaften [1] | 2 (18) |
| | | Zusammen | 380 (375) |

Davon entfallen auf den 1. Kurs 338 (354), auf höhere Kurse 42 (21), auf die Schweiz 264 = 69 % (274 = 73 %), auf das Ausland 116 = 31 % (101 = 27 %).

Die Gesamtfrequenz beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| Neuaufgenommene | 380 | (375) |
| Bisherige Studierende | 1030 | (1068) |
| Zusammen | 1410 | (1443) |

Hierzu kommen noch 1018 (926) Zuhörer (zum grössten Teil an der XII. Allgemeinen Abteilung), wodurch sich die Zahl der Besucher auf 2428 (2369) erhöht.

Auf die verschiedenen Fachabteilungen verteilt sich die Gesamtzahl der Studierenden folgendermassen (die kleinen Zahlen bezeichnen die weiblichen Studierenden und sind in den andern Zahlen inbegriffen):

| | | Schweizer | Ausländer | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| Abteilung für | Architektur | 84 [4] | 12 | 96 [4] |
| » | » Bauingenieurwesen | 171 | 36 | 207 |
| » | » Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik | 421 [1] | 203 | 624 [1] |
| » | » Chemie | 91 | 63 | 154 |
| » | » Pharmazie | 69 [26] | 5 [2] | 74 [28] |
| » | » Forstwirtschaft | 32 | — | 32 |
| » | » Landwirtschaft | 99 | 13 | 112 |
| » | » Kulturingenieurwesen | 26 | 1 | 27 |
| » | » Fachlehrer in Mathematik und Physik | 27 [2] | 3 [1] | 30 [3] |
| » | » Fachlehrer in Naturwissenschaften | 36 [2] | 1 | 37 [2] |
| » | » Militärwissenschaften | 17 | — | 17 |
| | Zusammen | 1073 [35] | 337 [3] | 1410 [38] |

[1]) Über diese Abteilung wird im Abschnitt «Militärdepartement» berichtet.

Den einzelnen Kantonen gehören an:

Zürich 224, Bern 168, Aargau 78, St. Gallen 74, Thurgau 68, Baselstadt 62, Graubünden 57, Genf 49, Neuenburg 41, Solothurn 37, Waadt 36, Schaffhausen 32, Tessin 30, Luzern 28, Glarus 17, Appenzell A.-Rh. 16, Wallis 16, Schwyz 13, Freiburg 12, Baselland 8, Uri 4, Obwalden 3, Zug 3, Nidwalden 1.

Von den Ausländern entstammen:

Holland 73, Ungarn 60, Deutschland 35, Polen 20, Italien 19, Frankreich 16, Rumänien 14, Ägypten 11, Norwegen 10, Griechenland 8, Jugoslawien 8, Österreich 8, Tschechoslowakische Republik 8, England 5, Spanien 5, Niederländisch-Indien 5, Russland 5, Nordamerika U. S. A. 4, Dänemark 3, Lettland 3, Luxemburg 3, Brasilien 2, Portugal 2, Schweden 2, Argentinien 1, Belgien 1, Estland 1, Litauen 1, Mexiko 1, Peru 1, Salvador 1, Siam 1.

Im Laufe des Studienjahres sind ausgetreten:

83 (80) Studierende vor Beendigung ihrer Fachstudien;

324 (376) Studierende nach Beendigung ihrer Fachstudien, mit Abgangszeugnis;

gestorben: 6 (7) Studierende.

Auf Grund der abgelegten Prüfungen erhielten von 232 (307) Bewerbern 217 (287) das Diplom, und zwar: 12 als Architekt, 23 als Bauingenieur, 46 als Maschineningenieur, 56 als Elektroingenieur, 26 als Ingenieur-Chemiker, 10 als Forstingenieur, 25 als Ingenieur-Agronom, 1 als Kulturingenieur, 4 als Fachlehrer in Mathematik und Physik und 14 als Fachlehrer in Naturwissenschaften.

Die Doktorwürde konnte 38 Bewerbern erteilt werden (Abteilung für Bauingenieurwesen 2, Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik 3, Chemie 16, Pharmazie 2, Forstwirtschaft 1, Landwirtschaft 4, Kulturingenieurwesen 1, Fachlehrer in Mathematik und Physik 6, Fachlehrer in Naturwissenschaften 3).

Preise. Ein Preis von Fr. 200 nebst der silbernen Medaille der E. T. H. wurde Herrn Karl Hunkeler, von Altishofen (Luzern), dipl. Ingenieur-Agronom, für seine Lösung der Preisaufgabe der Abteilung für Landwirtschaft zuerkannt.

Prämien aus der Kernschen Stiftung. Der diplomierte Architekt Herr André Bosshard, von Zürich, wurde für seine vorzügliche Diplomarbeit mit einer Prämie von Fr. 300 nebst der silbernen Medaille bedacht.

Aus dem Châtelain-Fonds erhielten von 33 Bewerbern 31 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 10,250. Die Zuerkennung eines Stipendiums schliesst gleichzeitig den Erlass des Studiengeldes und der Laboratoriums- und Prüfungsgebühren in sich.

Aus acht andern Stiftungen wurden Fr. 12,417. 50 verwendet, und zwar hauptsächlich zur Unterstützung von Studierenden auf Exkursionen, zur Ausführung grösserer Studienreisen oder zur Fortsetzung der Studien.

Um Studiengelderlass bewarben sich 43 Studierende. Von diesen konnten 40 berücksichtigt werden.

## 2. Lehrkörper.

Im Berichtjahre zählte der Lehrkörper:

| | |
|---|---|
| ordentliche Professoren | 65 |
| ausserordentliche Professoren | 1 |
| Privatdozenten (darunter 14 Titularprofessoren) | 51 |
| Assistenten (einschliesslich Privatassistenten): Winter | 92 |
| Sommer | 87 |

Lehraufträge wurden erteilt:

an Privatdozenten und Assistenten:

| | |
|---|---|
| im Wintersemester | 14, |
| im Sommersemester | 13; |

an Dozenten, Ingenieure und höhere Offiziere, die nicht dem Lehrkörper im engern Sinne angehören:

| | |
|---|---|
| im Wintersemester | 32, |
| im Sommersemester | 26. |

Hinschiede. Von den Professoren im Ruhestande starben: am 30. November 1926 Oberst Dr. Ferdinand Affolter, von 1884 bis 1892 und von 1896 bis 1926 Professor für Militärwissenschaften, und am 6. September 1927 Dr. med. Otto Roth, von 1894 bis 1920 Professor für Hygiene und Bakteriologie.

Im weitern verlor der Lehrkörper: Privatdozent Dr. Alfred de Quervain (12. Januar 1927), Oberst Jul. Meyer, Dozent für Militärwissenschaften (6. März 1927), und Dr. W. Pfenninger, Dozent an der Abteilung für Landwirtschaft (11. April 1927).

Rücktritte. Auf ihre Gesuche hin wurden mit dem Ausdrucke des Dankes für die geleisteten Dienste entlassen:

auf 31. März 1927: Dr. Walter Wyssling, von Stäfa und Zürich, ordentlicher Professor für angewandte Elektrotechnik, unter Gewährung eines Ruhegehaltes;

auf 30. September 1927: Dr. Marcel Grossmann, von Höngg (Zürich), ordentlicher Professor für darstellende Geometrie und Geometrie der Lage, unter Gewährung eines Ruhegehaltes; Dr. Peter Debye, von Maastricht (Holland), ordentlicher Professor für Physik (Berufung nach Leipzig);

auf 31. März 1928: Dr. Fritz Machatschek, von Wischau (Mähren), ordentlicher Professor für Geographie (Berufung nach Wien).

Im fernern sind die Privatdozenten Dr. Alfred Ernst (allgemeine Botanik) und Dr. Albert Strickler (wirtschaftliche Kalkulation im Maschinenbau) zurückgetreten.

Lehraufträge. Ausser den regelmässig wiederkehrenden Unterrichtsübertragungen mussten mit Rücksicht auf mehrere freigewordene Lehrstühle, die nicht sogleich wieder definitiv besetzt werden konnten, folgende ausserordentliche Lehraufträge erteilt werden: Ingenieur Jenny für Baustatik und Hochbau und Dr. ing. Th. Wyss für Brückenbau für das Wintersemester; Oberingenieur Dubs für Maschinenbau und Maschinenkonstruieren; Titularprofessor Rikli für spezielle Botanik und Kantonsschulprofessor Rüst für Photographie für das Studienjahr.

Im weitern übernahm an Stelle des verstorbenen Dr. Pfenninger Universitätsprofessor Frey im Sommersemester einen dreistündigen Lehrauftrag an der Abteilung für Landwirtschaft.

Wahlen. Die Konferenz der ordentlichen Professoren wählte als Rektor der E. T. H. für die Amtsdauer vom 1. Oktober 1927 bis zum 30. September 1929 Professor Andreae.

Als ordentliche Professoren wurden gewählt:

mit Amtsantritt anf 1. April 1927: Hans Jenny, von Schwanden und Stäfa, Assistent-Konstrukteur an der E. T. H., für Baustatik, Hoch- und Grundbau an der Abteilung für Architektur; Dr. Leopold Karner, von Wien (Österreich), Direktor der Abteilung Eisenbau der Firma Aug. Klönne in Dortmund, für Baustatik I, Hoch- und Brückenbau in Holz und Eisen; Dr. Max Ritter, von Lichtensteig, technischer Direktor der A.-G. Züblin & Cie., in Zürich, für Baustatik II, Hoch- und Brückenbau in Stein, Beton und Eisenbeton;

mit Amtsantritt auf 1. Oktoher 1927: Dr. Bruno Bauer, von Zürich, beratender Ingenieur bei der Direktion der Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen, für angewandte Elektrotechnik (Elektrische Starkstromanlagen und elektrische Bahnen); Dr. Ernst Gäumann, von Tägertschi (Bern), Botaniker der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Örlikon und Dozent an der E. T. H., für Botanik, und zwar vorzugsweise spezielle Botanik, inbegriffen Pflanzenpathologie, an der Abteilung für Forstwirtschaft; Dr. Walter Saxer, von Altstätten (St. Gallen), Lehrer an der Kantonsschule Aarau, für darstellende Geometrie und Geometrie der Lage (in deutscher Sprache).

Erneuerungswahlen. Dr. Eugen Böhler wurde auf eine nene Amtsdauer als ordentlicher Professor für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik (in deutscher Sprache) bestätigt.

Habilitationen. Als Privatdozenten haben sich hahilitiert: Dr. Ing. Heinrich Brandenberger, von Töss (Zürich), für Werkzeugmaschinen und Getriebelehre; Dipl.-Ingenieur Alfred Walther, von Zürich, für Allgemeine Betriebswirtschaft und ihre Anwendung auf die Bedürfnisse des Bauwesens; Dr. Ing. Theophil Wyss, von Dullikon (Solothurn), für Statik und Brückenbau.

Abordnungen. Die Abordnungen zu den Maturitätsprüfungen der kantonalen Mittelschulen, die seit 1915 aus Sparsamkeitsrücksichten unterlassen wurden, konnten im Berichtjahre wieder aufgenommen werden. Damit ist der so wünschenswerte Kontakt mit den Schulen, die die Vorbildung für das Hochschulstudium vermitteln, wieder hergestellt.

Zu folgenden Veranstaltungen wurden Delegierte entsandt: an die Jubiläumsfeier des Gymnasiums Biel, an die Konferenz schweizerischer beamteter Kuturingenieure in Freiburg, an die Versammlung des Vereins schweizerischer Mathematiklehrer in Engelherg, an die Europäische Lehrfilmkonferenz in Basel, an den 22. Deutschen Geographentag in Karlsruhe, an die Tagung der Schweizerischen Käseunion.

Subventionen. Auf ihre Gesuche hin wurden Dozenten und andern Gesuchstellern aus verschiedenen Stiftungen für Studienreisen, zur Teilnahme

an Kongressen, für wissenschaftliche Untersuchungen, für Unterrichtsmittel, für Ausstellungszwecke u. a. Beiträge gewährt, und zwar: aus der Albert Barth-Stiftung Fr. 10,570, aus der Eduard Oehler-Stiftung Fr. 4050, aus der Daniel Jenny-Stiftung Fr. 500, aus dem Aluminiumfonds Fr. 14,600, aus der Ulrich Grubenmann-Stiftung Fr. 130 und aus dem August Abegg-Fonds Fr. 5250, zusammen Fr. 35,100. Ein Teil dieser Summe kommt den Bestrebungen zur Förderung des akademischen Nachwuchses zugute.

Berufungen sind ergangen an die Professoren Andreae (Strassen- und Eisenbahnbau) von der Technischen Hochschule Berlin, Niggli (Mineralogie und Petrographie) von der Universität Göttingen, und Weyl (höhere Mathematik) von der Columbia Universität (U. S. A.). Den Bemühungen der Behörde ist es gelungen, sie unsrer Hochschule zu erhalten. Für ihren Entschluss, der E. T. H. treu zu bleiben, sei ihnen auch an dieser Stelle der wärmste Dank bezeugt.

### 3. Unterricht und wissenschaftliche Anstalten.

Vorlesungen, Übungen und Repetitorien wurden angekündigt:

| | | |
|---|---|---|
| im Wintersemester 1926/27 . . . . . | 479 | (478), |
| im Sommersemester 1927 . . . . . | 457 | (459). |

Davon fielen im Wintersemester 5 aus, hauptsächlich Vorlesungen der XII. Abteilung.

Die Laboratorien und Institute wurden fleissig besucht, und es sind aus den wissenschaftlichen Untersuchungen von vorgerückten Studierenden, Assistenten und Professoren zahlreiche Veröffentlichungen hervorgegangen.

### 4. Sammlungen.

Die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, sowie die Mitglieder der Bibliothekkommission wurden auf eine neue zweijährige Amtsdauer (1. Oktober 1927 bis 30. September 1929) gewählt.

Die Bibliothek hat im Jahre 1927 einen Zuwachs von 3533 Bänden und 21,619 Patentschriften erfahren. Sie umfasst jetzt 123,354 Bände und 569,460 Patentschriften. Von den 3533 Bänden sind 1374 gekauft und 2159 geschenkt. Hauptdonatoren waren die Redaktion der Schweizerischen Bauzeitung und die Firma Escher, Wyss & Cie. — Es wurden ausgeliehen: in den Lesesaal 9283 Bände und 502,200 Patentschriften, nach Hause 13,208 Bände und 2414 Patentschriften. Den Lesesaal besuchten 31,090 Personen.

Um den von Ingenieuren in der Praxis geäusserten Wünschen zu entsprechen, ist die Bücherausgabe auch auf den Samstagnachmittag ausgedehnt worden.

Die Kommission der Kupferstich- und Handzeichnungssammlung hielt zwei Sitzungen ab.

Es fanden drei Ausstellungen statt, die 1. die Sammlung C. Baumann von Tischendorf, 2. Lucas van Leyden und 3. deutsche und niederländische Graphik des XV. Jahrhunderts betrafen. Die Gesamtzahl der Besucher der Kupferstichsammlung betrug 2041; davon benützten 665 Mappen. — Es sind einige wertvolle Geschenke zu verzeichnen, so von den Herren Oskar Reinhart in Winterthur und Pfarrer Cuendet in Lausanne, beides Mitglieder der Kommission.

Die übrigen Sammlungen sind wiederum durch Anschaffungen innerhalb der ihnen bewilligten Kredite und anderseits durch Geschenke bereichert worden. Von diesen seien hervorgehoben eine prachtvolle kleinere Sammlung von Pegmatitmineralien und Pegmatitstufen von Nordamerika, sowie von Eruptivgesteinen eines besonders interessanten Gebietes von Süd-Dakota (Geschenk von Herrn Dr. Hirschi in Spiez), eine sehr instruktive Sammlung synthetischer Korunde (Geschenk der Swiss Jewel Co., Locarno), eine automatische Telephonstation für vier Anschlüsse (Geschenk der Firma Siemens & Halske in Berlin), vier dreipolige Maximal-Nullspannungsschalter mit zugehörigen Relais für 500 Volt (Geschenk der Firma Brown, Boveri & Cie. in Baden).

Allen Gebern sei auch bei diesem Anlasse der verbindlichste Dank ausgesprochen.

## 5. Behörden.

Mit Ablauf der Amtsdauer, 28. Februar 1927, erklärten die Herren Oberst Dr. Gustav Naville in Genf und Zürich und Regierungsrat Dr. Alfred Kreis in Frauenfeld ihren Rücktritt aus dem Schweizerischen Schulrate. Herr Naville hat der Behörde während fünfunddreissig Jahren als Mitglied und Vizepräsident angehört, und Herr Kreis ist vor zwanzig Jahren zum Mitgliede gewählt worden. Dem Gefühle der Anerkennung und der Dankbarkeit für die der E. T. H. geleisteten Dienste ist bei Anlass des Rücktrittes Ausdruck gegeben worden.

Die übrigen bisherigen Mitglieder des Schulrates wurden für eine weitere fünfjährige Amtsperiode, vom 1. März 1927 hinweg bis Ende Februar 1932, in ihrem Amte bestätigt, unter gleichzeitiger Berufung des Herrn Ingenieur Joseph Chuard zum Vizepräsidenten. Als neue Mitglieder wurden gewählt: Herr Regierungsrat Leo Merz in Bern und Herr Architekt Niklaus Hartmann in St. Moritz.

Als Sekretär des Schulrates wurde der bisherige Inhaber des Amtes für eine neue fünfjährige Amtsdauer wiedergewählt.

Der Schulrat delegierte an Stelle des Herrn Naville in die Fondskommission des Aluminiumfonds Neuhausen Herrn Vizepräsident Chuard und in den Stiftungsrat der eidgenössischen Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung seinen Präsidenten, Herrn Dr. Rohn.

Im Jahre 1927 hielt der Schulrat 7 Sitzungen (darunter 3 zweitägige) ab, in denen er 144 Traktanden behandelte. — Das Präsidialprotokoll enthält 646 und die Geschäftskontrolle 2115 Nummern.

### 6. Verschiedenes.

Hauptgebäude. Die Ausschmückung der Wandflächen der Korridore des Hauptgebäudes hat eine Bereicherung erfahren durch sechs wertvolle Gemälde, die von der Chemischen Fabrik vormals Sandoz in Basel, den Bally Schuhfabriken A.-G. in Schönenwerd, der Baudirektion des Kantons Freiburg, dem Verband schweizerischer Brückenbauanstalten, der schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur und der Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen in hochherziger Weise gestiftet wurden. Ein Gemälde stammt von Kunstmaler Vonlanthen in Freiburg, und die übrigen Bilder wurden von Professor W. L. Lehmann in Zürich gemalt.

Ehrenpromotionen. In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Würde eines Doktors ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden. Diese Auszeichnung wurde im Berichtjahre den Herren Dr. Gottfried Schärtlin, Direktor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, Ingenieur Anton Schrafl, Präsident der Generaldirektion der S. B. B. in Bern, Karl Sulzer-Schmid, Nationalrat in Winterthur, und Prof. Dr Alexander Tschirch in Bern zuteil.

Versuchsanstalt für Wasserbau. Durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1927 über den Bestand und die künftige Verwendung des Schulfonds ist zugleich das Projekt der Errichtung einer Versuchsanstalt für Wasserbau an der E. T. H. gutgeheissen worden. Es wurde bestimmt, dass dafür dem Schulfonds eine in angemessener Weise auf die Jahre 1927 und 1928 zu verteilende Summe von 750,000 Fr. zu entnehmen sei. (Vom Aktionskomitee sind, wie im letzten Berichte bereits gemeldet wurde, Fr. 400,000 unter der Bedingung zusammengelegt worden, dass noch vor Ende 1927 mit den Arbeiten begonnen werde.) Das Baubureau, das die Detailprojektierung durchzuführen hat, wurde im Monat Juli bestellt. Die Projektbearbeitung konnte soweit gefördert werden, dass am 15. Dezember die Erd-, Maurer-, Eisenbetonierungs- und Kanalisationsarbeiten an die Firma Fietz & Leuthold A.-G. in Zürich vergeben werden konnten. Mit den Erdarbeiten wurde im Dezember begonnen.

Forstliches Lehrrevier. Der Bundesrat hat am 27. Juni 1927 den Ankauf des am Nordabhange des Ütliberges gelegenen Waldes der Korporation Albisrieden für die Zwecke der Abteilung für Forstwirtschaft beschlossen. Der Kaufspreis, der dem unantastbaren Teil des Schulfonds entnommen wurde, beträgt Fr. 550,000. Damit ist der von den Vertretern der Forstwirtschaft längst gehegte Wunsch nach einem eigenen Wald, in welchem Professoren und Studierende sich praktischen Übungen widmen können, in Erfüllung gegangen.

Regulative. Der zweite Teil des Regulativs für die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die E. T. H., die besondern Bestimmungen betreffend, konnte vom Schweizerischen Schulrate am 23. Juli 1927 mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1928 erlassen werden.

Bürgerhausarchiv. Zwischen dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein und dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates ist eine Vereinbarung über die Übernahme des Bürgerhausarchivs des Ingenieur- und Architektenvereins durch die E. T. H. getroffen worden. Danach wird das Archiv in der Bibliothek der Abteilung für Architektur aufbewahrt, und es steht dem Lehrkörper und den Studierenden sowie den Mitgliedern des genannten Vereins, die mit einem Einführungsschreiben des Vereinssekretariates versehen sind, zur Verfügung.

Aviatik. In weiterer Behandlung der Anregung der Gesellschaft zur Förderung des Luftverkehrs (s. letztjähriger Bericht) ist beschlossen worden, zur Ausbildung von Zivilpiloten in das Programm der E. T. H. im Anschluss an die Fächer der Abteilung III folgende Vorlesungen aufzunehmen: Automobilbau und Luftfahrzeugbau, Drahtlose Telegraphie und Telephonie, Luftrecht, Meteorologie, Einschlägige Vorlesungen an der Abteilung XII, Technik des Fluges einschliesslich Anforderungen der Betriebsorganisation.

Den weitern Ausbau dieses Gebietes wird sich der Schulrat angelegen sein lassen.

Anerkennung des Diplomes im Auslande. Die Unterhandlungen mit den italienischen Behörden in der Angelegenheit der Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes in Italien, worüber im letzten Jahre vorläufig berichtet wurde, wurden fortgeführt, ohne dass bis dahin ein in allen Teilen befriedigendes Ergebnis erzielt worden ist. Eine Globalanerkennung der Diplome der E. T. H. und anderer schweizerischer Hochschulen und die Befreiung der Inhaber vom Staatsexamen wurde abgelehnt, da ja auch die Italiener gezwungen seien, sich dem Staatsexamen zu unterwerfen. Dagegen wurde die Zusicherung gegeben, dass mit Bezug auf die Anerkennung des Diplomes von Fall zu Fall entschieden werden solle, wobei die Inhaber der Titel, die vor dem 31. Dezember 1924 ausgestellt worden sind, gewisser Vergünstigungen teilhaftig sein sollen. Es sind noch einige weitere Punkte abzuklären.

Studentenaustausch Schweiz-Vereinigte Staaten. Das «Institute of International Education» in New York, eine Carnegie-Stiftung, pflegt und unterstützt mit verschiedenen Ländern Europas den Studentenaustausch. Im Herbst 1926 hat sich dieses Institut durch Vermittlung eines Schweizers mit den Rektoren der schweizerischen Hochschulen in Verbindung gesetzt; zugleich wurde der Präsident des Schweizerischen Schulrates ersucht, die Angelegenheit für die Schweiz bis zur definitiven Organisation des Austauschkomitees zu übernehmen. Zurzeit liegen Angebote von sieben Universitäten der U. S. A. betreffend die den Austauschstudierenden zu gewährenden Vergünstigungen vor; zum Teil wird der Erlass der Studiengebühren,

zum Teil ausserdem freie Verpflegung zugesichert. Einige amerikanische Hochschulen verzichten auf jede Gegenseitigkeit; andere erwarten, dass die schweizerischen Hochschulen wenigstens mit Bezug auf den Erlass der Studiengelder Reziprozität üben. Was die E. T. H. anbetrifft, so wurde beschlossen, den Absolventen der technischen Fakultäten amerikanischer Universitäten zwei bis drei und nötigenfalls noch mehr Freiplätze zur Verfügung zu stellen.

Schenkungen. Zur Ehrung des Andenkens an den im Jahr 1925 in Winterthur verstorbenen Herrn Benno Rieter, Ingenieur, und in Ausführung eines gelegentlich geäusserten Gedankens des Verstorbenen widmete der Testamentvollstrecker, Herr Rechtsanwalt Dr. Robert Corti in Winterthur, der E. T. H. ein Schenkungsvermögen von Fr. 100,000. Es soll dazu dienen, die wissenschaftliche und praktische Forschung auf dem ganzen Gebiete der Textilindustrie mit Einschluss aller Hilfsindustrien, Rohstoffe und Anwendungsverfahren im allgemeinen und auf dem Gebiete der Spinnerei und Zwirnerei im besondern in jeder geeigneten Weise zu fördern. — Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur Verfolgung der Zweckbestimmung des «Benno Rieter-Fonds» wurde ein Exekutivkomitee von drei Mitgliedern ernannt.

Der frühere Inhaber des Lehrstuhls für Geographie an der E. T. H., Herr Prof. Dr. Früh-Buff in Zürich, vermachte dem Geographischen Institut den Betrag von Fr. 25,000 als «Stiftung Früh-Buff».

Für beide Stiftungen wurden Regulative erlassen.

Im fernern sind der Georg Lunge-Stiftung von Herrn E. Rudolph-Schwarzenbach in Zürich Fr. 5000 und von der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel Fr. 2000 überwiesen worden.

Für diese hochherzigen Zuwendungen sei auch hier bestens gedankt.

Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Professoren. Auf 1. Oktober 1927 wurden die Besoldungen für sämtliche Professoren auf Grund des vom Bundesrate am 19. Juli 1927 erlassenen Regulativs neu geordnet.

Im weitern wurden im Sinne des Bundesbeschlusses über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren (vom 1. Oktober 1926) die Ruhegehalte der pensionierten Professoren vom 5. Januar 1927 hinweg neu festgesetzt.

Witwen- und Waisenkasse der Professoren. Als Vertreter des Bundesrates im Vorstand der Kasse wurden vorläufig für die Jahre 1927 und 1928 die Herren Dr. A. Rohn, Präsident des Schweizerischen Schulrates in Zürich, und Dr. J. Oetiker, Direktor der Finanzabteilung des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern, gewählt.

Die Statuten sind von der Generalversammlung am 22. Januar 1927 revidiert worden. Danach beträgt die künftige jährliche Witwenrente Fr. 6000 und die Waisenrente für jede Halbwaise Fr. 1800 und für jede Ganzwaise Fr. 2400. — Gleichzeitig wurde in Ausführung des Art. 21 der Statuten eine Unterstützungskasse gegründet zugunsten notleidender Rentenbezüger, deren

Renten in der Zeit vor dem 1. August 1926 festgesetzt worden sind, sowie von besonders notleidenden Angehörigen verstorbener Genossenschafter.

Der Aktivsaldo der Witwen- und Waisenkasse auf den 31. Dezember 1927 beträgt Fr. 2,264,548. 75. An Renten wurden im Jahre 1927 Fr. 90,712 ausgerichtet.

## G. Annexanstalten der Eidg. Technischen Hochschule.

### a. Materialprüfungsanstalt.

1. Personelles. Der Personalbestand betrug im Durchschnitt 42 (35), einschliesslich 6 wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen 2 Ingenieur-Chemiker speziell für die Zementindustrie tätig waren und deren Honorierung vom Verein Schweizerischer Zement-, Kalk- und Gipsfabrikanten übernommen wurde.

2. Leistungen der Anstalt. Zahl und Art der ausgeführten Arbeiten ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

| | | |
|---|---|---|
| Anzahl der Auftraggeber | 1,041 | (1,086) |
| Anzahl der Aufträge | 2,929 | (3,446) |
| Einzelversuche wurden ausgeführt: | | |
| *a.* für die Kunden | 76,358 | (77,492) |
| *b.* für wissenschaftliche Untersuchungen | 22,797 | (10,001) |
| *c.* für die Studierenden | 998 | (700) |
| Total | 100,153 | (88,193) |

Die Einzelversuche verteilen sich auf die verschiedenen Abteilungen wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Abteilung I: | Bausteine und Bindemittel | 52,918 | (38,778) |
| » II: | Mechanische Versuche | 12,972 | (9,806) |
| | Flaschenprüfung | 20,461 | (24,954) |
| » III: | Chemisch-technische Versuche | 6,853 | (7,584) |
| | Ölprüfung | 1,198 | (1,515) |
| » IV: | Papierprüfung | 1,374 | (978) |
| | Mikroskopie und Makroskopie | 1,085 | (786) |
| | Physikalische Bestimmungen und gewöhnliche photographische Aufnahmen | 3,292 | (3,792) |
| | Total | 100,153 | (88,193) |

Im Berichtjahre wurden 4 Diskussionstagungen über aktuelle Fragen der Materialprüfung abgehalten. Ausführliche Mitteilungen darüber sind im Druck erschienen.

Die Untersuchungen von natürlichen Steinen schweizerischer Herkunft auf ihre Eignung als Steinpflaster und Schotter für die Schweizerische geotechnische Kommission haben ihren ersten Abschluss gefunden.

Die Untersuchungen über den Einfluss der Fällungszeit auf die Festigkeitseigenschaften des Bauholzes werden im Jahre 1928 zum Abschluss gelangen.

Die im Auftrage der Generaldirektion der S. B. B. im Jahre 1926 begonnenen eingehenden Studien über die Abnützung des Schienenmaterials wurden im Jahre 1927 so weit gefördert, dass neue provisorische Vorschriften, die Verbesserung des Schienenmaterials anstrebend, den Lieferwerken überbunden werden konnten.

Der Bericht über die im Jahre 1926 begonnene, vergleichende Untersuchung von schweizerischen und ausländischen Zementen wurde im Jahre 1927 abgeschlossen.

Der Direktor wirkte als Experte des Eidgenössischen Eisenbahndepartementes an den Beratungen für den Erlass neuer amtlicher Vorschriften für Starkstromleitungen mit.

3. Finanzielles.

| | | (in runden Zahlen) |
|---|---|---|
| *a.* Einnahmen: | | |
| Beitrag der E. T. H. . . . . | Fr. 4,000 | (Fr. 4,000) |
| Prüfungsgebühren usw. . . . . | » 263,000 | ( » 260,000) |
| Zusammen | Fr. 267,000 | (Fr. 264,000) |
| *b.* Ausgaben: | | |
| Besoldungen und Betriebskosten . . . . . | Fr. 344,000 | (Fr. 312,800) |
| Erforderlicher Bundesbeitrag [1]) . . . . . | » 77,000 [1] | ( » 48,800) |

4. Beziehungen zu auswärtigen Stellen.

Durch die im Jahre 1926 erfolgte Gründung des Schweizerischen Verbandes für die Materialprüfungen der Technik, als dessen Präsident der Direktor der E. M. P. A. amtet, und welchem alle am Materialprüfungswesen interessierten eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie Unternehmungen der Industrie und des Bauwesens angehören, wurden die gegenseitigen Beziehungen noch enger gestaltet. Der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt wurde wiederholt die Ehre eines Schiedsrichters zuteil.

Im September 1927 erfolgte anlässlich des Materialprüfungskongresses in Amsterdam die Gründung des Neuen Internationalen Verbandes für Materialprüfungen, zu dessen ehrenamtlichem Geschäftsführer der Direktor der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt gewählt worden ist. Dadurch ist die E. M. P. A. zu sämtlichen amtlichen Prüfanstalten des Auslandes in engste Beziehung getreten.

### b. Prüfungsanstalt für Brennstoffe.

Die Anstalt hat sich in erfreulicher Weise weiterentwickelt. Nicht nur die chemisch-technischen Untersuchungen stiegen stark an, sondern auch die Zahl der Brennstoffproben nahm wieder zu.

[1]) Einschliesslich Restbetrag von Fr. 23,000 des ausserordentlichen Kredites vom Jahre 1926 (Fr. 71.000).

Das Laboratorium wurde ausgebaut durch Erstellung einer Einrichtung zur Bestimmung der Wärmeleitzahlen von Baustoffen und die Beschaffung von Apparaten für Lack- und Farbenprüfungen.

Die Einnahmen konnten stark gesteigert werden, ohne dass die Ausgaben entsprechend anstiegen.

Auch dieses Jahr stand die Anstalt mit der Industrie in enger Fühlung und erledigte zahlreiche Aufträge, die mit Fabrikationsprozessen usw. im Zusammenhang standen.

Die eingegangenen Aufträge gruppieren sich in: *a.* Anträge für die übliche Prüfung von Brennstoffen, *b.* Anträge für die Durchführung wärme- und feuerungstechnischer Untersuchungen, *c.* Anträge für die Vornahme verschiedenartiger chemisch-technicher und physikalischer Untersuchungen.

| | | |
|---|---|---|
| *a.* Brennstoffuntersuchungen: | | |
| 1. Kalorimetrische Bestimmungen, inklusive Ermittlung des Gehaltes der Proben an Feuchtigkeit, Asche, flüchtigen Bestandteilen und Schwefel | 2434 | (2314) |
| 2. Elementaranalysen | 107 | (117) |
| 3. Prüfung von Brennstoffen auf ihren Gehalt an Wasser, Asche und flüchtigen Bestandteilen | 609 | (466) |
| 4. Prüfung von Brennstoffen auf ihren Gehalt an Wasser und Asche | 74 | (47) |
| 5. Kohäsion von Brikets | 40 | (63) |
| *b.* Wärmetechnische und feuerungstechnische Untersuchungen (Leistungsversuche in Werken, Prüfung von Gebrauchsapparaten, Untersuchungen von feuerfesten Materialien, Bestimmung der Wärmeleitzahl von Baustoffen usw.) | 562 | (336) |
| *c.* Verschiedene, insbesondere chemisch-technische Untersuchungen (Prüfung von Ölen, Teeren, Pechen, Asphalten, Benzin, Benzol u. a. Produkte der Erdöl-, Kokerei- und Gasindustrie usw.) | 2030 | (1441) |
| Total der Untersuchungsanträge | 5856 | (4784) |

Diese Untersuchungsanträge verteilen sich auf die verschiedenen Auftraggeberkategorien wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Transportanstalten | 987 | (971) |
| Industrie, Handel, Gaswerke, Verwaltungen usw. | 4700 | (3934) |
| Wissenschaftliche Untersuchungen | 169 | (59) |
| | 5856 | (4784) |

Für die Erledigung dieser Aufträge waren über 80,000 Einzeluntersuchungen notwendig.

Überdies sind zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten ausgeführt und, soweit sie praktisch wertvolle Resultate ergaben, publiziert worden.

### c. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

An Stelle des Herrn Kantonsforstinspektors E. Muret in Lausanne, der wegen Ablaufs der Amtsdauer ausschied, wurde als Mitglied der Aufsichtskommission Herr Kantonsforstinspektor Hugo Eiselin in Bellinzona gewählt.

Die Kommission hielt eine einzige Sitzung ab, die am 15. Juli in Zürich stattfand und hauptsächlich der Beratung und Festsetzung des Arbeitsprogramms und des Voranschlags für 1928 gewidmet war. Am 16. Juli schloss sich eine Exkursion in die Kulturversuchsflächen bei Eglisau an.

Im Versuchsgarten Adlisberg wurden mit 146 kg verschiedenen Saatgutes auf 325 m² Fläche Frühjahrssaaten ausgeführt. Ein Teil dieser Sämereien wurde von verschiedenen Instituten in Japan, Korea und den Vereinigten Staaten geschenkweise zur Verfügung gestellt. Für auswärtige Kulturen zu Versuchszwecken lieferte der Garten 20,740 Pflanzen.

Im Berichtjahre sind 22 Versuchsflächen neu angelegt worden. In Wegfall kamen 11 Versuchsflächen. Unter Berücksichtignng aller Mutationen stehen Ende 1927 total 312 Versuchsflächen in Beobachtung, die sich auf 20 Versuchsgruppen verteilen. Zur wiederholten Aufnahme gelangten 24 Flächen.

Unter Mitwirkung des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft wurden die beiden Wassermessstationen Riedbach und Kurzeneialp umgebaut. Die Zentralanstalt hat ferner 196 Proben gewachsenen Bodens untersucht. Holz-, Laub- und Nadeluntersuchungen erfolgten an 15 Stämmen aus fünf verschiedenen Landesgrenzen (Föhren, Schwarz- und Weymouthsföhren, Lärchen).

Mitte Juli erschien das 2. Heft des XIV. Bandes der «Mitteilungen». Zum erstenmal wurden den wichtigsten Abhandlungen Auszüge in einer zweiten Landessprache beigefügt.

Die Veröffentlichung von «Notizen» in den beiden Zeitschriften des schweizerischen Forstvereins nahm ihren Fortgang.

## H. Schweiz. Meteorologische Zentralanstalt.

Vor allem ist des Verlustes zu gedenken, den die Anstalt durch den Hinschied des langjährigen, um die Förderung der Wissenschaft sehr verdienten Adjunkten, Dr. Alfred de Quervain, erlitten hat. Seit dem Jahre 1906 war er in ununterbrochener Tätigkeit in unserem meteorologischen Landesdienst. Der Verblichene hat Bleibendes geschaffen, und namentlich wird der Schweizerische Erdbebendienst seine umfassende Tätigkeit vermissen. Die laufenden Arbeiten des letztgenannten Arbeitszweiges konnten ohne Unterbruch durch den Assistenten Dr. Fritz Gassmann von Küsnacht, der am 1. April vom Bundesrat als definitiver Beamter gewählt wurde, weitergeführt werden.

Die Zahl der Beobachtungsstationen hat sich seit dem vergangenen Jahr nicht nennenswert verändert; die Anstalt arbeitet zurzeit noch immer mit 120 meteorologischen und gegen 300 Regenmessstationen.

Einen sehr verdienten langjährigen Beobachter haben wir in der Person des zurückgetretenen Herrn Jos. Ant. Albrecht in Sargans verloren; Herr Albrecht beginnt sein 90. Lebensjahr und widmete unserem Wetterdienst volle 40 Jahre ohne Unterbruch in pflichtgetreuester Weise. Die Station Sargans konnte durch einen neuen Verwalter sofort weitergeführt werden.

Die Zahl der bis jetzt im Betriebe stehenden Niederschlagssammler im Hochgebirge überschreitet bereits die Ziffer 80; zur Neuaufstellung gelangten zwei Instrumente im Trugberggebiet des Jungfraufirns (Höhenlage zirka 3500 Meter), ferner wurde die oberste Jurazone mit zwei Totalisatoren am Mont Suchet (Kanton Waadt) und am Randen (Kanton Schaffhausen) belegt. Besonders hervorzuheben ist, dass im Wäggi- und Trebsental (Kanton Schwyz) zum bestehenden Netz noch 16 Apparate zur Plazierung gelangten, womit ein spezielles Studiengebiet geschaffen wurde, das für meteorologisch-hydrologische Zwecke von Bedeutung werden wird.

Der Jahrgang 1926 der Annalen, sowie die Niederschlagsergebnisse sämtlicher Stationen werden anfangs 1928 mit den üblichen Beilagen herausgegeben werden.

Die Kontrolle über die von der Meteorologischen Zentralanstalt täglich herausgegebenen Witterungsprognosen hat an den Orten Zürich und Luzern wie bis anhin regelmässig stattgefunden. Die in Prozenten erhaltenen Ergebnisse sind nachstehend zusammengestellt, wobei unter I die Prozentzahl der Volltreffer, unter II diejenigen der Halbtreffer und unter III diejenigen der Fehlprognosen figurieren:

**1927**

| | Zürich: | Luzern: |
|---|---|---|
| I. . . . . | 66 % | 70 % |
| II. . . . . | 29 % | 27 % |
| III. . . . . | 5 % | 3 % |

Das laufende Berichtsjahr war für den Prognosendienst ein ausserordentlich schwieriges; namentlich die zahlreichen grossen Wetterkatastrophen, die unser Land im Sommer und Herbst betroffen haben, verursachten jener Abteilung der Anstalt zeitweilig grosse Arbeit. — Die radiotelephonische Verbreitung unserer täglichen Witterungsprognosen erfolgte zweimal, um 12 Uhr und 18 Uhr.

Die auf Wunsch des Eidgenössischen Luftamtes vorerst versuchsweise übernommene Beteiligung der Anstalt am Wetterdienst für den Internationalen Flugverkehr wurde auf den 19. April aufgenommen und bis zum November regelmässig durchgeführt. Mit dem Jahre 1928 wird diese Aufgabe von der Anstalt ganz übernommen werden.

Unsere neue, störungsfreie Radioschaltstation auf Dreiwiesen am Zürichberg arbeitet zufriedenstellend, so dass im ganzen Berichtsjahr der Dienst für den Empfang der zahlreich einlaufenden internationalen Wettertelegramme Sonntags und Werktags aufrecht erhalten werden konnte.

Durch die zuvorkommende Hilfe der Telegraphendirektion St. Gallen war es möglich, einen lange gehegten Wunsch der Anstaltsleitung in Erfüllung zu bringen: Am 23. November konnten erstmals die täglichen Wetterberichte unserer Hochstation auf dem Säntis direkt im Bureau der Anstalt telephonisch abgenommen werden und seither hat sich die tägliche telephonische Verbindung mit dem erwähnten Gipfel ohne Unterbruch erhalten.

Die hydrologische Sektion hat zahlreiche Abordnungen von Staatsbehörden empfangen, die ihre regelmässigen Arbeiten, speziell was die Untersuchung über Niederschlag, Abfluss und Verdunstung anbetrifft, eingehend kennen lernen wollten. In üblicher Weise wurden im Berichtsjahre die Niederschlagsmengen an den Totalisatoren im Gebiet der Berner- und Walliserhochalpen gemessen und verarbeitet, wobei als höchste Lage noch der Sammler auf dem Monte Rosasattel (4340 Meter ü. M.) benützt werden konnte. Die genannte Sektion hat die im Barberinegebiet (Kanton Wallis) für das Studium der Niederschlagsverhältnisse zahlreich aufgestellten Instrumente regelmässig überwacht und deren Ergebnisse verwertet, sowie die Festlegung des sommerlichen Verlaufes der Schnee- und Firngrenze im Monte Rosagebiet zur Bestimmung der Jahresrücklagen in den Firngebieten sorgfältig weiterverfolgt.

Der Schweizerische Erdbebendienst war in ununterbrochener Tätigkeit. In der Erdbebenwarte Degenried bei Zürich sind im Berichtsjahr 116 Fernbeben und 112 Nahebeben registriert worden; davon wurden 60 in der Schweiz verspürt, darunter einige sehr interessante Lokalbeben; erwähnenswert ist besonders das grosse Beben im Oberengadin, das am 13. August in St. Moritz und Umgebung unter der Bevölkerung grosse Aufregung verursachte. An den Zweigstationen des Erdbebendienstes (Chur und Neuchâtel) sind die grossen Seismographen, zum Teil vollständig, installiert worden; derjenige in Chur arbeitet unter der Aufsicht von Herrn Prof. Kreis sehr zufriedenstellend. Der Apparat in Neuchâtel (Observatorium) wird nächstens ebenfalls seine regelmässigen Funktionen aufnehmen können. Für die seismische Triangulation dürften die drei vortrefflichen Instrumente gleicher Art (plaziert in Zürich, Chur und Neuchâtel) zu schwierigen seismologischen Untersuchungen bestens geeignet sein. — Das internationale Sammelbulletin für den Austausch der seismologischen Telegramme wurde weitergeführt und seine Vergrösserung nach Installation der drei Universalseismographen in Aussicht genommen. Als Delegierter der Internationalen Seismologischen Assoziation vertrat Herr Prof. Mercanton, Lausanne, unsern Erdbebendienst an der diesjährigen Herbstversammlung der «Union Géophysique » in Prag.

## I. Schweizerisches Landesmuseum und Stiftung von Effinger-Wildegg.

Die Landesmuseumskommission hielt drei Sitzungen ab, davon die zweite auf Schloss Wildegg.

Den Wünschen um spezielle Führungen und Vorträge konnte in allen Fällen entsprochen werden.

Die internationale Ausstellung für Musik in Genf wurde mit einer Anzahl ausgewählter Musikinstrumente beschickt, die dann auch von der internationalen Ausstellung «Musik im Leben der Völker» in Frankfurt a. M. verlangt und ihr überlassen wurden. Ebenso entsprach man den Gesuchen des Gewerbemuseums in Basel, des Pestalozzianums in Zürich, der Heraldischen Ausstellung in Zürich und des Komitees der Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe des Bezirkes Affoltern um Überlassung je einer Anzahl ausgewählter Gegenstände, namentlich solcher aus den Depots. Dem Komitee für das grosse Winzerfest in Vevey wurden 90 Halbarten ausgeliehen. Zur Ausstattung der durch die Restauration der Kiburg neu gewonnenen historischen Räume wurden daselbst eine Anzahl entbehrlicher Möbel deponiert.

Von den verschiedenen Einladungen zu Jubiläen auswärtiger Museen konnte nur der zur Feier des 25jährigen Bestehens des Deutschen Archäologischen Institutes in Frankfurt a. M. Folge geleistet werden. Ausserdem besuchte der Direktor in gewohnter Weise die Tagung des internationalen Museumsverbandes, diesmal in Hamburg.

Die Neuinstallationen in der prähistorischen Abteilung fanden ihren Fortgang und erstreckten sich namentlich auf die Neuaufstellung der Funde aus den Bronzepfahlbauten. — In den mittelalterlichen Sammlungen konnte die Neueinsetzung der Glasgemälde beendigt werden. Die Herausgabe eines Führers durch die Waffenhalle, verfasst von Konservator Dr. E. A. Gessler, veranlasste eine durchgreifende Neuaufstellung ihrer Bestände nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten, verbunden mit einer auf den Führer eingestellten Neuetikettierung.

Die Konservierung der mittelalterlichen Altertümer erstreckte sich hauptsächlich auf die Depots von Eisenarbeiten.

Einer mit den Diskussionen im Nationalrat über die Depotbestände in Zusammenhang stehenden Einladung unseres Departements des Innern entsprechend, haben Kommission und Direktion des Landesmuseums die Frage der Revision der Sammelziele des Museums und vermehrter Abgabe entbehrlicher Objekte an schweizerische Sammlungen unverzüglich in Prüfung genommen. Wir werden dafür sorgen, dass in der Sache bald eine befriedigende Lösung gefunden werde.

Die Ausstellung der v. Hallwilschen Familienaltertümer wurde am 2. August dem Publikum geöffnet, nachdem auch die letzten in Stockholm restaurierten Fundgegenstände eingetroffen und aufgestellt worden waren; sie fand bei den Besuchern grosses Interesse.

Die Modellierwerkstätte vollendete die Abgüsse und die Patinierung der bis jetzt in der Schweiz gefundenen Bronzeschwerter, wodurch es nun möglich geworden ist, im Landesmuseum eine lückenlose Übersicht über dieselben zu bieten. Ergänzt wurden 60 Gefässe aus Pfahlbaustationen und ausserdem Abgüsse prähistorischer Gegenstände für Privatliebhaber und auswärtige Museen, besonders amerikanische, angefertigt. Dazu kam die Ergänzung von 70 mittelalterlichen, künstlerich bedeutsamen Ofenkacheln.

Bei den Ausgrabungen in dem bronzezeitlichen Refugium auf Ebersberg bei Berg am Irchel wurden mehrere Feuerherde und eine ausgedehnte Steinsetzung gefunden. Doch müssen diese Arbeiten während der nächsten Jahre noch fortgesetzt werden, bis sie sichere wissenschaftliche Resultate liefern. Im August sodann kam die Untersuchung der Grabhügel bei Ossingen zum Abschluss und hernach wurden auf dem grossen alamannischen Friedhofe bei Bülach 55 Gräber geöffnet, die ein interessantes Material für die Sammlungen des Museums brachten. — Kleinere Sondierungen wurden ferner an den schon aus früherer Zeit bekannten römischen Fundstellen auf der Waid bei Zürich und in Oberweningen vorgenommen.

Die Publikationen des Landesmuseums erschienen regelmässig. Der umfangreiche Führer durch die Waffenhalle, gleichzeitig ein Abriss der schweizerischen Waffenkunde, verfasst von Konservator Dr. E. A. Gessler, erschien auf Jahresschluss im Druck, und das zweite Heft des Kataloges der Medaillensammlung von Konservator E. Gerber wird anfangs des nächsten Jahres zur Verfügung stehen.

Die Münz- und Medaillensammlung wurde durch eine Anzahl erstklassiger Medaillen: einen goldenen Reisetaler und eine silberne Zwingli-Medaille von J. Stampfer, einen silbervergoldeten Michaelspfennig von Beromünster, eine Medaille auf David Joris in Basel, durch seltene Münzen und die als Geschenk überreichte goldene Medaille zur Erinnerung an die Einnahme Roms 1527 und die Errichtung des Denkmals der Schweizergarde 1927 ergänzt.

Die Ankäufe waren im Berichtsjahre nicht so zahlreich wie früher, weil besonders wichtige Altertümer nicht angeboten wurden und fürderhin an die Qualität der Erwerbungen überhaupt ein noch strengerer Massstab als bisher angelegt werden soll. Immerhin konnten die Sammlungen durch verschiedene wertvolle kirchliche Altertümer, eine seltene Kollektion von Schweizerschwertern usw. vermehrt worden. Zu erwähnen ist ferner ein Legat des Herrn C. von Schwerzenbach in Bregenz, bestehend in dem Prunkschwerte des Ritters Rudolf von Schauenstein auf Reichenau aus dem Jahre 1614, und ein weiteres Legat von Herrn Oberst R. Brüderlin in Basel.

Geschenkt wurden zwei grosse Allianzwappenscheiben der Familien von Sonnenberg-Segesser-Pfyffer und Balthasar-Pfyffer von Luzern aus dem Jahre 1688 durch Herrn Dr. W. C. Escher-Abegg in Zürich.

In Tausch mit dem Historischen Museum in St. Gallen gelang es, ein für die Sammlung des Landesmuseums wünschenswertes Glasgemälde zu erwerben. Zufolge besondern Entgegenkommens der Direktion des Gewerbemuseums in Basel konnte sodann noch eine sehr bedeutende Kollektion schweizerischer Ofenkacheln tauschweise erworben werden.

Die Photographiensammlung verzeichnet eine Vermehrung von 2500 Blättern.

In Wildegg nahmen die Verschönerungsarbeiten in und um das Schloss ihren ungestörten Fortgang nnd ebenso der Verkauf der Bauplätze im soge-

nannten Hardgut. Einem Gesuch der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Aargau um Reduktion des Pachtzinses konnte im Interesse der Wahrung der Lebensfähigkeit der Stiftung nicht entsprochen werden.

# II. Oberbauinspektorat.

## A. Personelles.

Der Bundesrat hat dem Gesuche des Herrn Ingenieur Léo Bürkly um Entlassung als eidgenössischer Oberbauinspektor auf 1. April 1927, unter Verdankung der während 42 Jahren dem Bunde geleisteten Dienste, entsprochen.

Als dessen Nachfolger wurde Herr Ingenieur Alexander von Steiger, bisheriger I. Adjunkt und Stellvertreter des eidgenössischen Oberbauinspektors, mit Amtsantritt am 1. Oktober, befördert.

Die Adjunktenstelle blieb unbesetzt.

Auf 1. April wurde Herr Ingenieur A. Rod, früher Adjunkt des Kantonsingenieurs in Glarus, als Ingenieur I. Klasse gewählt.

## B. Strassen und Brücken.

### a. Allgemeines.

Die in den vergangenen Jahren gemachten Aufnahmen über den Zustand der Stützmauern an der Grimsel-, Furka-, Gotthard- und Simplonstrasse wurden dieses Jahr an der Grossen St. Bernhardstrasse zwischen Sembrancher und der italienischen Grenze fortgesetzt.

Durch die Niederschläge vom Monat September sind an der Lukmanierstrasse einige Rutschungen und Geschiebeüberführungen entstanden, wodurch der Verkehr für eine kurze Zeit unterbrochen worden ist.

### b. Verteilung eines Teils des Benzinzollertrages an die Kantone für den Unterhalt und die Verbesserung der Automobilstrassen.

Über diese Angelegenheit hat der Bundesrat am 23. September den eidgenössischen Räten eine Botschaft nebst Bundesbeschlussentwurf vorgelegt.

In der Dezembersession hat der Ständerat einen von diesem Entwurfe abweichenden Beschluss gefasst; der Nationalrat wird sich im nächsten Jahr mit der Sache beschäftigen.

Mit dem Ertrag des Jahres 1927 wird sich der hierfür verfügbare Betrag auf über 12 Millionen belaufen.

### c. Reussbrücke bei Mellingen.

Das mit Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1926 subventionierte Projekt für den Umbau dieser Brücke in armiertem Beton konnte aus verschiedenen Gründen nicht ausgeführt werden.

Auf Gesuch der Regierung des Kantons Aargau haben wir uns einverstanden erklärt, dass der bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 50,000 für eine abgeänderte Brückenvorlage in Eisenkonstruktion Verwendung finden könne. Diese Arbeiten sind im Berichtsjahre begonnen worden.

### d. Gandriastrasse.

Der Bundesrat hat sich im Berichtsjahr über die ihm von der Regierung des Kantons Tessin vorgelegten 2 Projektsvarianten für den Bau dieser Strasse sowohl in technischer wie in finanzieller Beziehung ausgesprochen.

Eine Abordnung des Bundesrates nahm gegen Ende des Jahres eine Besichtigung der in Frage kommenden Strassenführungen vor, worauf die Regierung von Tessin, unter Zusicherung eines Bundesbeitrages, eingeladen worden ist, eine neue, die Verhältnisse und Wünsche der Bevölkerung am besten berücksichtigende Projektsvorlage zuhanden der eidgenössischen Räte ausarbeiten zu lassen.

### e. Butinbrücke in Genf.

Die Restzahlung von Fr. 250,000 der im ganzen Fr. 1,400,000 betragenden Bundessubvention wurde im Berichtsjahre geleistet.

### f. Eröffnung der Alpenstrassen.

Die ordentlichen Strasseninspektionen wurden auch dieses Jahr vorgenommen.

Nach günstigen Schnee- und Witterungsverhältnissen im Frühjahr konnten alle Alpenstrassen im Laufe des Monats Juni eröffnet werden, mit Ausnahme der Grossen St. Bernhardstrasse, welche erst am 1. Juli dem Postbetrieb erschlossen worden ist.

Näheres hierüber ist dem Berichte des Postdepartements zu entnehmen.

### g. Brücke über die Maggia zwischen Locarno und Ascona.

Die Studien über den Bau dieser Brücke sind von den Baubehörden des Kantons Tessin fortgesetzt, aber noch nicht abgeschlossen worden.

## C. Allgemeines Wasserbauwesen.

### 1. Allgemeiner Bericht.

Im letztjährigen Berichte hatten wir erwähnt, dass anhaltendes Regenwetter zu Beginn des Sommers, verbunden mit heftigen Gewittern, in manchen Gegenden unseres Landes verheerende Anschwellungen der Wasserläufe zur Folge gehabt habe.

Die gleichen Vorgänge haben sich im Berichtsjahr in noch erhöhtem Masse wiederholt; die Niederschläge waren heftiger und grösser als im Vorjahre und die durch das Hochwasser an Kulturen, Gebäuden und an den Bach- und Flussläufen selbst verursachten Schäden noch viel bedeutender. Nicht selten wurden Gegenden, wie z. B. das Berner Emmental und das Luzerner Ilfisgebiet zwei- und sogar dreimal stark heimgesucht.

Die ersten grossen Gewitter mit heftigen Niederschlägen begannen im Monat Juni und brachten nebst beträchtlichen Kultur- und Waldschäden grosse Überschwemmungen am Steinenbach bei Kaltbrunn im Kanton St. Gallen (12. Juni), an der Trub und ihren Zuflüssen sowie am Gohlgraben im Kanton Bern (17. Juni).

In den Monaten Juli und August schwollen einige Bäche bei Montreux, in den Kantonen Freiburg, Bern und Luzern derart an, dass ihre Verbauungen Schaden erlitten und dort sofort neue Schutzbauten erstellt werden mussten.

Die hauptsächlichsten Verheerungen in diesem Jahre fanden am 25. und 26. September statt und betrafen die Kantone Tessin, Graubünden und auch teilweise St. Gallen (Rhein).

Im Kanton Tessin führten insbesondere der Tessin und der Brenno grosse Wassermengen, welche beträchtlichen Schaden angerichtet haben; im Kanton Graubünden haben die Bachanschwellungen infolge anhaltenden Regenwetters bei Föhnwind und Schneeschmelze mächtige Zerstörungen verursacht, speziell im Bergell und im Vorderrhein, wo Brücken und Gebäude sowie Bahnbau weggerissen wurden und neben Verkehrsunterbrechungen sogar Menschenleben zu beklagen waren. Diese zwei besonders stark heimgesuchten Kantone haben uns ersucht, besondere Massnahmen zu ergreifen, um ihnen zu helfen, die notwendigen Wiederherstellungsarbeiten auszuführen und nach Möglichkeit der Rückkehr ähnlicher Vorkommnisse vorzubeugen. Diese Massnahmen werden geprüft und Gegenstand spezieller Anträge an die Bundesversammlung in den ersten Monaten des laufenden Jahres bilden.

Bei dem aus den grossen Niederschlägen im Einzugsgebiet resultierenden Hochwasser im Rheintal beschränkte sich der Schaden im Kanton St. Gallen auf die Überschwemmungen bei Sargans und Trübbach als Folge des Rückstaues durch den Rhein und die Beschädigungen an Brückenpfeilern durch das mitgeführte Holz. Der bedeutendste Schaden entstand auf liechtensteinischem Gebiet infolge des bei Buchs stattgefundenen Dammbruches auf dem rechten Ufer des Rheins, wodurch die ganze Gegend zwischen Schaan und Rugell in Liechtenstein bis Bangs auf vorarlbergischem Gebiet unter Wasser gesetzt worden ist. Dieser Dammbruch war eine Folge der Überströmung des Hochwassers über die Dammkrone, welche rechtsseitig nur um weniges niedriger war als auf dem st. gallischen Ufer.

Im Rhonegebiet sind die Ausbrüche des St. Barthélemybaches bei St. Maurice noch nicht zum Stillstand gekommen, und sie hatten im Jahr 1927 auch mehrfache Verkehrsunterbrechungen von Strasse und Bahn zur Folge.

Wenn im allgemeinen die früher erstellten Schutzbauten standgehalten und sich bewährt haben, so werden doch viele Wiederherstellungsarbeiten und neue Bauten notwendig werden. In diesem Zusammenhang lassen wir eine Aufstellung derjenigen Werke folgen, für die eine Bewilligung gegeben worden ist zum sofortigen Beginn von Schutzbauten, die Gegenstand späterer Projekte und Subventionierungen bilden werden; es sind dies:

im Kanton Bern: Engstligen bei Frutigen; Seltenbach und Twärenbach, Gemeinde Trub; Grüne bei Sumiswald; Diessbach bei Oberdiessbach; Jasbach bei Röthenbach; Gürbe im Gebirge; Steinengraben und Groppengraben bei Bowil; Dürrgraben und Zuflüsse, Gemeinde Bowil; Biberzen, Gemeinde Rüti, Amt Seftigen; Ilfis bei Langnau;
im Kanton Luzern: Kleine Emme bei Rothen, Gemeinde Emmen; Ilfis, Hilfern- und Steiglenbach;
im Kanton Freiburg: Dorfbach von Paquier; Gérine bei Marly; Albeuve bei Greyerz;
im Kanton St. Gallen: Steinenbach bei Kaltbrunn; Erhöhung der Rheinhochwasserdämme bei Buchs;
im Kanton Graubünden: Vorderrhein und Glenner bei Vals; Schutzbauten im Bergell und im Oberengadin;
im Kanton Tessin: Wiederherstellungsarbeiten am Brenno und am Formigario bei Faido;
im Kanton Waadt: Baie von Montreux und an der Veraye;
im Kanton Wallis: Saltine bei Glis.

Die Bautätigkeit bewegte sich in den Kantonen in normalen Verhältnissen; sie hat, abgesehen von den durch die letztjährigen Überschwemmungen verursachten Korrektionen in den Kantonen Waadt, Solothurn, Baselland und Obwalden, eher etwas abgenommen, wird aber durch die diesjährigen Hochwasserschäden neuerdings in starkem Masse zunehmen.

## 2. Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei.

### a. Aufnahmen und Messungen.

Rheingebiet. Längen- und Querprofile an der Thur, Strecke st. gallische Kantonsgrenze-Weinfelden im Kanton Thurgau.

Längen- und Querprofile an der Sitter auf Gebiet des Kantons Thurgau.

Einige Querprofile des Rheins im Kanton Graubünden.

Wiederholung der Winkelmessungen im Einzugsgebiet des Trübbaches (St. Gallen) zur Beobachtung von Bodenbewegungen.

Aaregebiet. Aufnahme der Flusssohle der Ilfis zwischen Langnau und Wiggen.

Reussgebiet. Winkelmessungen und Messtischaufnahmen im Einzugsgebiet des Tobelbaches bei Schwyz zur Beobachtung von Bodenbewegungen.

Limmatgebiet. Ergänzungsaufnahmen im Spreitenbach bei Lachen.

Rhonegebiet. Querprofile der Rhone auf Gebiet der Gemeinden Bramois, Riddes, Branson und Lavey.

Längenprofil der Rhone zwischen Lavey und Evionnaz.

Einmessen der Dammerhöhungen oberhalb Granges, bei Riddes, Ardon und Illarsaz.

Tessingebiet. Aufnahme des Hochwassers vom 25. September des Tessin, von Biasca bis zum Langensee.

### b. Unterhalt der subventionierten Bauten.

Die Inspektionen über die dem Unterhalt der Kantone übergebenen Werke wurden im Berichtsjahre fortgesetzt.

Keine speziellen Bemerkungen.

### c. Internationale Rheinregulierung.

Im Bestande der Kommission ist keine Änderung eingetreten; den Vorsitz führte Regierungsrat Alfred Riegg in St. Gallen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich nach einem zweijährigen Unterbruch im Berichtsjahre wiederum besammelt, um die Rechnungen und die Geschäftsführung in den Jahren 1925 und 1926 einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Die von der Schweiz, auf Grund des Staatsvertrages vom 19. November 1924, an die internationale Rheinregulierungskommission geleisteten Vorschüsse belaufen sich am Ende des Berichtsjahres auf Fr. 4,050,000, die ihnen gegenüberstehenden Rückerstattungen betragen vom Bund Fr. 2,700,000, vom Kanton St. Gallen Fr. 300,000 und von Österreich ebenfalls Fr. 300,000, zusammen somit Fr. 3,300,000, so dass noch eine Summe von Fr. 750,000 ungedeckt bleibt.

Im Berichtsjahr wurden beim Diepoldsauerdurchstiche, am oberen Ende, Damm und Vorland auf der rechten Seite durch das Altbett erstellt und damit der obere Abschluss des Altlaufes geschaffen. Auf der oberen Strecke nahmen die Normalisierungsarbeiten den programmgemässen Fortgang.

Das Jahr 1927 brachte verschiedene bedeutende Anschwellungen, am 25. September aber ein ganz ausserordentliches Hochwasser, das wohl seit der Katastrophe vom 28. September 1868 das grösste gewesen sein dürfte. Es bedeutete das für den Diepoldsauerdurchstich eine gewaltige Kraftprobe, die er ohne nennenswerten Schaden bestanden hat. Die Durchsickerungen unter und durch die Dämme nahmen ausserordentliche Dimensionen an, ohne aber gefährlichen Charakter zu zeigen. Auf der oberen Strecke wurde an den unfertigen Wuhr- und Traversenbauten einiger Schaden angerichtet. Die Sohlenvertiefung vom oberen Durchstiche her reicht bis zur Illmündung, die Hochwasserabsenkung bis gegen die Mündung des Werdenberger-Binnenkanals.

Vom Diepoldsauer-Kanal ist das auf österreichischem Gebiet gelegene Teilstück des offenen Gerinnes mit 1. Januar 1927 von der österreichischen Wasserbauverwaltung in Unterhalt übernommen worden.

Am Rinnsal im alten Rheinbett wurde in diesem Jahre nicht gearbeitet.

### d. St. gallische Rheinkorrektion.

Bei diesem Unternehmen sind die für den weiteren Ausbau bewilligten und subventionierten Dammerhöhungen und Bermenanlagen fertig ausgeführt.

Das Katastrophenhochwasser vom 25. September hat aber auf der Strecke von Trübbach abwärts bis zur Einmündung des Werdenberger-Binnenkanals einen derart hohen Wasserstand erzeugt, dass dieser an verschiedenen Stellen beinahe die Dammkrone erreichte. Es wird daher unerlässlich sein, auf dieser Strecke neuerdings an die Erhöhung der Dämme heranzutreten. An den Korrektionswerken sind keine nennenswerten Schäden entstanden, dagegen wurden die hölzernen Brücken erheblich beschädigt, von derjenigen zwischen Buchs und Schaan am Abend des Hochwassertages von 8 Öffnungen 6 weggerissen.

Am liechtensteinischen Ufer überflutete am gleichen Tage der durch die zu tief liegende Eisenbahnbrücke der österreichischen Bundesbahnen stark gestaute Fluss den Hochwasserdamm und brachte ihn auf einer Strecke von etwa 300 m Länge zum Einsturz; es ergoss sich dann bald das ganze Wasser in das tiefergelegene Liechtensteiner Gebiet, das Flussbett aber wurde trocken. Bei dieser Gelegenheit fielen auch die rechtsseitige Flutbrücke und der Bahndamm gegen Schaan hin dem Hochwasser zum Opfer, so dass eine längere Verkehrsunterbrechung die Folge war.

### 3. Beiträge an Korrektionen und Verbauungen

innerhalb der Kompetenzen des Bundesrates.

#### a. Im Berichtsjahre zugesicherte Beiträge.

| | Kostenvoranschlagssummen | Beiträge aus der Bundeskasse |
|---|---|---|
| *Kanton Bern.* | Fr. | Fr. |
| 1. Korrektion der Lütschine bei Bönigen. . | 21,000. — | 7,000. — |
| 2. Uferschutz am Bielersee bei Vinelz . . . | 75,000. — | 25,000. — |
| 3. Korrektion der Kander im Oberaugand . | 25,500. — | 7,650. — |
| 4. Korrektion des Doubs bei Montmelon. . | 12,000. — | 3,600. — |
| 5. Verbauung des Alpbaches bei Meiringen | 3,126. 43 | 1,250. 55 |
| 6. Verbauung des Kapfbaches zu St. Stephan. | 60,000. — | 24,000. — |
| 7. Verbauung des Hirscherengrabens bei Oberried . . . . . | 40,000. — | 13,330. — |
| 8. Korrektion der Simme bei Boltigen . . | 120,000. — | 40,000. — |
| 9. Korrektion der Lüssel in der Gemeinde Brislach . . . . . | 14,000. — | 4,660. — |
| 10. Verbauung des Hilterfinger-Dorfbaches. . | 19,000. — | 7,600. — |
| 11. Korrektion der Aare bei Wangen . . . . | 25,000. — | 8,330. — |
| 12. Verbauung des Lauibaches bei Willigen . | 48,000. — | 19,200. — |
| 13. Verbauung des Gohlbaches bei Langnau. | 150,000. — | 52,500. — |
| 14. Verbauung des Lombachs, Gemeinde Habkern . . . . . | 201,000. — | 80,400. — |
| | 813,626. 43 | 294,520. 55 |

| | Kostenvoranschlagssummen | Beiträge aus der Bundeskasse |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| *Kanton Luzern.* | | |
| 1. Korrektion der Kleinen Emme bei Wohlhusen | 9,000. — | 2,700. — |
| 2. Korrektion der Ilfis, Escholzmatt-Marbach | 290,000. — | 130,500. — |
| 3. Korrektion der Kleinen Emme bei Werthenstein | 35,000. — | 11,660. — |
| | 334,000. — | 144,860. — |
| *Kanton Schwyz.* | | |
| 1. Verbauung des Krätzerlibaches im Vorder-Wäggital | 82,000. — | 32,800. — |
| 2. Korrektion der Muota, Nachsubvention | 432,000. — | 172,800. — |
| | 514,000. — | 205,600. — |
| *Kanton Obwalden.* | | |
| 1. Verbauung des Laui- und des Rotmoosgrabens bei Giswil | 80,000. — | 36,000. — |
| 2. Verbauung der Grossen Schlieren bei Alpnach | 80,000. — | 36,000. — |
| 3. Verbauung der Giswilerbäche, Nachsubvention | 50,000. — | 22,500. — |
| | 210,000. — | 94,500. — |
| *Kanton Nidwalden.* | | |
| 1. Verbauung des Lielibaches bei Beckenried | 100,000. — | 40,000. — |
| *Kanton Glarus.* | | |
| 1. Verbauung der Rüfiruns bei Hätzingen | 20,000. — | 8,000. — |
| 2. Verbauung des Niederurner-Dorfbaches | 32,000. — | 12,800. — |
| 3. Verbauung der Dammigenruns bei Hätzingen | 85,000. — | 34,000. — |
| | 137,000. — | 54,800. — |
| *Kanton Freiburg.* | | |
| 1. Korrektion der Kalten Sense unterhalb der Hoflandernbrücke | 50,000. — | 16,667. — |
| *Kanton Solothurn.* | | |
| 1. Verbauung des Dorfbaches und des Weidbaches bei Oberbuchsiten | 230,000. — | 80,500. — |
| 2. Korrektion des Dorfbaches von Egerkingen | 80,000. — | 26,667. — |
| Übertrag | 310,000. — | 107,167. — |

| | Kostenvoranschlagssummen Fr. | Beiträge aus der Bundeskasse Fr. |
|---|---|---|
| Übertrag | 310,000. — | 107,167. — |
| 3. Korrektion und Verbauung des Dorfbaches und des Kohlerbachgrabens bei Hägendorf | 260,000. — | 91,000. — |
| 4. Verbauung des Dürrbaches und des untern Teiles des Kesselbaches, Gemeinde Rüttenen | 19,600. — | 5,880. — |
| 5. Verbauung des Limmernbaches und Korrektion und Verbauung des Rickenbächlis, Gemeinde Mümliswil | 312,000. — | 124,800. — |
| 6. Korrektion und Verbauung des Dorfbaches von Trimbach, Nachsubvention | 14,771. 65 | 4,923. 85 |
| 7. Korrektion des Augstbaches und seiner Zuflüsse in den Gemeinden Holderbank und Balsthal | 427,000. — | 170,800. — |
| | 1,343,371. 65 | 504,570. 85 |
| *Kanton Baselstadt.* | | |
| 1. Korrektion der Birs bei Birsfelden | 36,000. — | 10,800. — |
| *Kanton Baselland.* | | |
| 1. Verbauung und Korrektion der Vordern Frenke und ihrer Zuflüsse, I. | 386,200. — | 154,480. — |
| 2. Verbauung und Korrektion, Gemeinden Ramlinsburg und Bubendorf | 193,600. — | 67,760. — |
| 3. Korrektion des Augstbaches (Schönthalbach) bei Langenbruck | 170,700. — | 68,280. — |
| 4. Korrektion der Vordern Frenke, II. Teil | 130,000. — | 45,500. — |
| 5. » » » » III. » | 105,000. — | 36,750. — |
| | 985,500. — | 372,770. — |
| *Kanton St. Gallen.* | | |
| 1. Korrektion der Thur im Bezirk Wil | 300,000. — | 100,000. — |
| 2. Korrektion des Goldbaches bei Flawil | 141,000. — | 47,000. — |
| | 441,000. — | 147,000. — |
| *Kanton Graubünden.* | | |
| 1. Verbauung des Tersierbaches bei Schiers | 25,000. — | 10,000. — |
| 2. Verbauung der Rüfe in den Löchern bei Davos-Glaris | 20,000. — | 8,000. — |
| 3. Korrektion der Moesa bei Leggia | 17,000. — | 5,667. — |
| Übertrag | 62,000. — | 23,667. — |

| | Kostenvoranschlagssummen Fr. | Beiträge aus der Bundeskasse Fr. |
|---|---|---|
| Übertrag | 62,000. — | 23,667. — |
| 4. Korrektion des Vorderrheins bei Tavanasa | 15,000. — | 5,000. — |
| 5. Verbauung des Buchentobels bei Lunden-Tschipp | 15,000. — | 5,000. — |
| 6. Sicherung des Dorfes Lostallo vor Felssturz | 18,000. — | 7,200. — |
| 7. Korrektion des Poschiavino bei Campocologno | 80,000. — | 26,667. — |
| 8. Verbauung des Riale di Grono bei Grono | 7,000. — | 2,450. — |
| 9. Verbauung des Riale di Leggia bei Leggia | 8,000. — | 2,800. — |
| 10. Entwässerung im Rutschgebiet Saaser-La Farina, Le Prese | 30,000. — | 12,000. — |
| 11. Korrektion des Vorderrheins bei Ilanz. | 15,000. — | 5,000. — |
| 12. Verbauung des Val Sanzano bei Brusio | 80,000. — | 32,000. — |
| 13. Sicherung im Rutschgebiet Mühletobel, Saas | 36,000. — | 14,400. — |
| 14. Korrektion des Poschiavino, Brusio-Meschino | 65,000. — | 22,750. — |
| 15. Verbauung der Rüfe Sommaino, Gemeinde Poschiavo | 16,000. — | 6,400. — |
| 16. Korrektion des Vorderrheins bei Truns | 18,651. — | 6,217. — |
| 17. Verbauung des Saisatobels in der Gemeinde Thusis | 42,000. — | 16,800. — |
| 18. Verbauung der Tanter Ruinas bei Münster, Nachsubvention | 25,000. — | 10,000. — |
| 19. Verbauung am Schlappinabach, Gemeinde Klosters | 6,500. — | 1,625. — |
| 20. Verbauung der Cugnieler- und Caselletöbel am Schyn | 30,000. — | 12,000. — |
| | 569,151. — | 211,976. — |
| *Kanton Aargau.* | | |
| 1. Korrektion der Reuss bei Bibenlos, Gemeinde Bremgarten | 120,000. — | 40,000. — |
| 2. Korrektion des Rheins unterhalb Koblenz | 75,000. — | 25,000. — |
| 3. Korrektion der Aare bei Aarau | 40,000. — | 10,000. — |
| | 235,000. — | 75,000. — |

| | Kostenvoranschlagssummen Fr. | Beiträge aus der Bundeskasse Fr. |
|---|---|---|
| *Kanton Thurgau.* | | |
| 1. Korrektion des linksseitigen Binnenkanals, Gemeinde Üsslingen | 50,000. — | 15,000. — |
| 2. Korrektion des Krebsbaches in der Gemeinde Pfyn | 9,000. — | 3,000. — |
| 3. Korrektion des Hauptwiler-Dorfbaches | 10,300. — | 2,575. — |
| 4. Korrektion des Dorfbaches von Ettenhausen | 45,000. — | 15,000. — |
| 5. Korrektion des Kemmenbaches, Gemeinde Märstetten | 19,255. 30 | 6,418. 30 |
| | 133,555. 30 | 41,993. 30 |
| *Kanton Tessin.* | | |
| 1. Korrektion des Tessins, Gemeinde Gnosca, Nachsubvention | 6,120. — | 1,836. — |
| 2. Korrektion des Tessins bei Claro, Nachsubvention | 91,470. — | 30,490. — |
| 3. Korrektion der Morobbia bei Giubiasco, Nachsubvention | 2,702. 20 | 900. 70 |
| 4. Verbauung des Riale di Coglio, Valle Maggia, Nachsubvention | 3,836. 50 | 1,534. 60 |
| 5. Verbauung des Riale di Riarena bei Cugnasco | 7,500. — | 2,625. — |
| 6. Verbauung des Val Finale bei Gravesano | 20,000. — | 8,000. — |
| 7. Korrektion des Tessins bei Moleno | 102,000. — | 34,000. — |
| | 233,628. 70 | 79,386. 30 |
| *Kanton Waadt.* | | |
| 1. Verbauung der Gryonne bei Bex, Nachsubvention | 400,000. — | 160,000. — |
| 2. Verbauung des Torrent du Plan bei Diablerets | 25,000. — | 8,333. — |
| 3. Verbauung des Pissot bei Villeneuve | 48,000. — | 16,800. — |
| 4. Uferschutz am Neuenburgersee bei Cudrefin | 12,000. — | 3,600. — |
| 5. Korrektion der Rhone bei Lavey-les-Bains | 500,000. — | 200,000. — |
| | 985,000. — | 388,733. — |
| *Kanton Wallis.* | | |
| 1. Ableitung der Wasser des Crête-sèche-Gletschers | 22,000. — | 8,800. — |
| 2. Korrektion der Visp bei Saas-Balen | 50,000. — | 20,000. — |
| 3. Korrektion und Verbauung des Barthélemybaches bei St. Maurice | 50,000. — | 20,000. — |
| 4. Rhonedamm bei Naters | 13,500. — | 4,500. — |
| Übertrag | 135,500. — | 53,300. — |

| | Kostenvoranschlagssummen Fr. | Beiträge aus der Bundeskasse Fr. |
|---|---|---|
| Übertrag | 135,500. — | 53,300. — |
| 5. Erhöhung des Rhonedammes bei Riddes . | 60,000. — | 20,000. — |
| 6. Verbauung des Guggigrabens bei Herbriggen, St. Niklaus . . . . . | 20,000. — | 8,000. — |
| 7. Entsumpfung der Rhoneebene, Saillon-Fully | 56,000. — | 22,400. — |
| | 271,500. — | 103,700. — |
| *Kanton Neuenburg.* | | |
| 1. Korrektion des Bied de la Combe Robert bei Locle . . . . . | 16,000. — | 4,000. — |
| Gesamtbetrag 1927 | 7,408,333. 08 | 2,790,877. — |
| » 1926 | 3,141,836. 65 | 1,052,394. 30 |

Dieser Gesamtbetrag weist im Vergleich zum Jahre 1926, in welchem sich die Summe der Kostenvoranschläge auf Fr. 3,141,836. 65 und die der bewilligten Bundesbeiträge auf Fr. 1,052,394. 30 belief, eine Vermehrung von Fr. 4,266,496. 41 bzw. Fr. 1,738,482. 70 auf.

Die einzelnen Subventionen bewegen sich zwischen 25 und 45 %, das Gesamtmittel beträgt 37,7 % (1926: 33,5 %), was einer Zunahme des mittleren Beitragsverhältnisses um 4,2 % entspricht und als Folge der verschiedenen Kantonen bewilligten Subventionen von 40 % für Hochwasserschäden vom Jahre 1926 zu betrachten ist.

Eine Anzahl grösserer Projekte, wie z. B. für die Verbauung der Saltine bei Glis, der Lozence bei Chamoson (Kanton Wallis), die Korrektion des Tessin bei Bellinzona, bei Locarno und Biasca sowie die Korrektion des Brenno bei Malvaglia konnten aus verschiedenen Gründen und auch teilweise weil die forstlichen Mitberichte etwas zu spät eingelangt sind, in diesem Jahre nicht mehr behandelt werden.

Dem Baudepartement des Kantons Luzern wurde ein im Jahre 1922 eingereichtes Projekt für eine Teilkorrektion am Rümligbach im Eigental zurückgestellt, weil keine Aussicht vorhanden war, dass diese Arbeit zur Ausführung gelangen werde.

Einem vom Kanton Tessin vorgelegten Gesuche um Erhöhung des im Jahre 1926 für die Korrektion der Melezza bei Tegna bewilligten Beitrages von 40 auf 50 %, konnte aus dem Grunde nicht entsprochen werden, weil diese Korrektion nicht mit einer Güterzusammenlegung in Zusammenhang gebracht werden konnte im Sinne der tessinischen Forderungen.

Die vom gleichen Kanton eingesandten Projekte für Arbeiten beim Dorfe Bosco, für die Tessinkorrektion bei Faido und für eine Ableitung des Riale di Gnosca mussten, da sie entweder nicht subventionierbar oder nicht dringlicher Natur waren, zurückgewiesen werden.

Einem Subventionsbegehren der Regierung des Kantons St. Gallen für die Verbauung des Lienzbaches bei Altstätten wurde mit Rücksicht auf das Kreisschreiben vom 24. Juni 1926 bezüglich Rückstellung nicht dringlicher Projekte ebenfalls nicht entsprochen.

Ein weiteres Gesuch der nämlichen Regierung um Subventionierung von Ausräumungsarbeiten am Vilterser- und Wangserbach bei Vilters musste mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften, wie bereits im Jahre 1919, abgewiesen werden.

Bei der Rhonekorrektion bei Lavey-les-Bains haben sich die Kantone Waadt und Wallis über die Frage der Tragung der Kosten für die gemeinsam auszuführenden Arbeiten zur Einleitung der Rhone in ihr altes Flussbett nicht einigen können. In Anwendung des Art. 6 des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes haben wir nun entschieden, dass jeder Kanton die Hälfte dieser Kosten, nach Abzug des Bundesbeitrages, zu übernehmen habe.

### b. Im Berichtsjahre bezahlte Beiträge.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| An | den | Kanton | Zürich | Fr. | 10,674. — |
| » | » | » | Bern | » | 301,270. 94 |
| » | » | » | Luzern | » | 61,102. 80 |
| » | » | » | Uri | » | — |
| » | » | » | Schwyz | » | 16,527. 80 |
| » | » | » | Obwalden | » | 41,000. — |
| » | » | » | Nidwalden | » | 13,900. — |
| » | » | » | Glarus | » | 26,700. — |
| » | » | » | Zug | » | — |
| » | » | » | Freiburg | » | 29,365. — |
| » | » | » | Solothurn | » | 107,623. 85 |
| » | » | » | Baselstadt | » | 4,760. — |
| » | » | » | Baselland | » | 22,890. 95 |
| » | » | » | Schaffhausen | » | — |
| » | » | » | Appenzell A.-Rh. | » | 30,000. — |
| » | » | » | Appenzell I.-Rh. | » | — |
| » | » | » | St. Gallen | » | 264,677. 30 |
| » | » | » | Graubünden | » | 150,487. 40 |
| » | » | » | Aargau | » | 43,058. 45 |
| » | » | » | Thurgau | » | 77,940. 30 |
| » | » | » | Tessin | » | 244,283. 56 |
| » | » | » | Waadt | » | 71,906. 40 |
| » | » | » | Wallis | » | 178,095. 70 |
| » | » | » | Neuenburg | » | 3,735. 55 |
| » | » | » | Genf | » | — |
| | | | | Gesamtbetrag | Fr. 1,700,000. — |
| | | | | bezahlt im Jahre 1926 | Fr. 2,300,000. — |

Das ausführliche Verzeichnis der bezahlten Bundesbeiträge ist beim Oberbauinspektorat einzusehen und wird den eidgenössischen Finanzkommissionen und der Geschäftsführungskommission mitgeteilt werden.

### c. Stand der noch laufenden Bundesratsbeschlüsse auf 1. Januar 1928.

| Kantone | Kostenvoranschlagssummen | Höchstbetrag der bewilligten Bundesbeiträge | Ausbezahlte | Bleiben zu bezahlen auf 1. Januar 1928 |
|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Zürich | 123,000. — | 41,000. — | 24,674. — | 16,326. — |
| Bern | 7,559,600. — | 2,678,941. — | 1,190,042. 12 | 1,488,898. 88 |
| Luzern | 1,005,000. — | 367,620. — | 86,641. — | 280,979. — |
| Uri | — | — | — | — |
| Schwyz | 1,273,000. — | 517,600. — | 106,070. — | 411,530. — |
| Obwalden | 505,000. — | 213,500. — | 100,500. — | 113,000. — |
| Nidwalden | 300,000. — | 125,000. — | 26,700. — | 98,300. — |
| Glarus | 420,000. — | 169,900. — | 94,570. — | 75,330. — |
| Zug | — | — | — | — |
| Freiburg | 1,880,569. 05 | 640,187. 60 | 358,600. — | 281,587. 60 |
| Solothurn | 1,900,600. — | 690,317. — | 190,250. — | 500,067. — |
| Baselstadt | 204,200. — | 66,867. — | 35,630. — | 31,237. — |
| Baselland | 985,500. — | 372,770. — | 17,000. — | 355,770. — |
| Schaffhausen | — | — | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | 490,000. — | 135,000. — | 59,800. — | 75,200. — |
| Appenzell I.-Rh. | 8,000. — | 2,667. — | — | 2,667. — |
| St. Gallen | 5,560,500. — | 2,001,720. — | 952,310. 32 | 1,049,409. 68 |
| Graubünden | 5,781,831. — | 2,253,814. — | 1,197,990. 87 | 1,055,823. 13 |
| Aargau | 1,023,000. — | 337,667. — | 55,700. — | 281,967. — |
| Thurgau | 989,900. — | 327,435. — | 181,900. — | 145,535. — |
| Tessin | 3,589,317. 20 | 1,294,281. — | 668,294. 91 | 625,986. 09 |
| Waadt | 2,021,000. — | 753,063. — | 265,020. — | 488,043. — |
| Wallis | 6,125,800. — | 2,363,930. — | 1,433,969. 52 | 929,960. 48 |
| Neuenburg | 192,300. — | 66,825. — | 48,525. 55 | 18,299. 45 |
| Genf | 17,000. — | 8,500. — | — | 8,500. — |
| Total | 41,955,117. 25 | 15,428,604. 60 | 7,094,188. 29 | 8,334,416. 31 |
| Total am 1. Januar 1927 | 37,799,583. 15 | 13,788,712. 40 | 6,493,869. 67 | 7,294,842. 73 |

Nach dieser Zusammenstellung beträgt das durchschnittliche Beitragsverhältnis 36,8 %; im Vorjahre 36 %.

Der Gesamtbetrag der Kostenvoranschlagssummen und der zugesicherten Beiträge hat gegenüber dem Vorjahre um Fr. 4,155,534. 10 resp. Fr. 1,639,892. 20 zugenommen.

Die noch auszubezahlenden Beiträge erreichen auf Ende 1927 den Betrag von Fr. 8,334,416. 31; im Vorjahre betrugen sie Fr. 7,294,842. 73.

Die grosse Zunahme rührt davon her, dass im Berichtsjahre zahlreiche Subventionsgesuche, die durch die letztjährigen Hochwasserkatastrophen in den Kantonen Waadt, Solothurn, Obwalden und Baselland veranlasst worden sind, zur Behandlung gelangten.

## 4. Beiträge an Korrektionen und Verbauungen auf Grund von Bundesbeschlüssen.

### a. Im Berichtsjahr zugesicherte Beiträge.

Wie schon im Vorjahre sind von den eidgenössischen Räten im Berichtsjahr keine Bundesbeiträge für Flusskorrektionen und Bachverbauungen oder Entsumpfungskanäle bewilligt worden.

Mit Botschaft vom 11. November 1927 haben wir der Bundesversammlung ein Gesuch der Regierung des Kantons Nidwalden um Bewilligung einer Nachsubvention an die Verbauung der Engelberger-Aa zur Genehmigung unterbreitet.

In Behandlung ist geblieben das von der Regierung des Kantons Graubünden im Monat Dezember eingereichte generelle Projekt mit Subventionsgesuch für die in wasserbautechnischer, forsttechnischer, kulturtechnischer und vermessungstechnischer Beziehung vorzunehmenden Schutz- und Sicherungsarbeiten infolge der Hochwasserschäden vom 25./26. September 1927, welches Projekt den verschiedenen daran beteiligten Departementen zur Behandlung überwiesen worden ist.

Auf Wunsch der Regierung des Kantons Freiburg wurde beschlossen, gestützt auf den Stand der ausgeführten Arbeiten an der Saanekorrektion im Bezirk Greyerz, die im Bundesbeschlusse vom 28. September 1917 für die ersten Baujahre vorgesehene Rate von Fr. 50,000 auch für die nächsten Bauperioden, vom Jahre 1928 an, beizubehalten.

Die Regierung des Kantons Luzern hat, unter Verzichtleistung auf den Bau der im Bundesbeschlusse vom 21. Dezember 1917 über die Fortsetzung der Verbauungsarbeiten an der Kleinen Emme bei Flühli vorgesehenen Sperre im Rotbach, an den Bundesrat das Gesuch gerichtet, er möchte gestatten, den für diese Sperre bestimmten Betrag für dringliche Sohlenversicherungen in diesem Bache und in der gleichen Gemeinde verwenden zu dürfen. Wir haben diesem Gesuche entsprochen.

Die Baudirektion des Kantons Aargau hat sich damit einverstanden erklärt, dass die vom Kanton Luzern gewünschte Gründelbachkorrektion aus dem noch verfügbaren Kredit für die Suhrekorrektion auf aargauischem Gebiet ausgeführt werde.

## b. Im Berichtsjahre ausbezahlte Beiträge.

*Kanton Bern.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Korrektion der Sense, Schwarzwasser-Saane | Fr. | 6,100. — |
| 2. Korrektion der Aare, Runtigen-Aarberg | » | 11,900. — |
| 3. Korrektion der Kander, Engstligen-Kanderwehr | » | 8,900. — |
| 4. Korrektion der Emme, I.—IV. Abschnitt | » | 21,000. — |
| | Fr. | 47,900. — |

*Kanton Luzern.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Verbauung des Renggbaches und seiner Zuflüsse | Fr. | 50,000. — |
| 2. Korrektion der Kleinen Emme und ihrer Zuflüsse | » | 85,860. 89 |
| 3. Korrektion und Verbauung der Wildbäche im Napfgebiet | » | 20,000. — |
| | Fr. | 155,860. 89 |

*Kanton Glarus.*

| | | |
|---|---|---|
| Korrektion des Untertalbaches und des Sernft bei Elm | Fr. | 20,000. — |

*Kanton Freiburg.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Korrektion der Trême bei Bulle | Fr. | 28,750. — |
| 2. Korrektion der Saane im Bezirk Greyerz | » | 42,000. — |
| | Fr. | 70,750. — |

*Kanton St. Gallen.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Verbauung des Dürrenbaches bei Eichberg | Fr. | 2,890. 05 |
| 2. Korrektion der Seez zwischen Mels und Weisstannen | » | 14,440. — |
| 3. Korrektion der Gewässer im Saxerriet | » | 218,600. — |
| 4. Entwässerungs- und Sifflerkanal bei Wallenstadt | » | 29,360. — |
| 5. Internationale Rheinregulierung | » | 450,000. — |
| | Fr. | 715,290. 05 |

*Kanton Aargau.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Korrektion der Bünz von Muri bis Wildegg | Fr. | 85,000. — |
| 2. Korrektion der Suhre von Unterwehrli bis Staffelbach | » | 52,000. — |
| | Fr. | 137,000. — |

*Kanton Thurgau.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Uferschutz am Bodensee, Untersee und Rhein | Fr. | 10,000. — |
| 2. Korrektion der Thur, II. Nachsubvention | » | 57,300. — |
| | Fr. | 67,300. — |

*Kanton Tessin.*

| | | |
|---|---|---|
| Korrektion der Maggia von 700 m oberhalb der Asconabrücke bis zum Langensee | Fr. | 165,000. — |

*Kanton Waadt.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Entsumpfung der Rhoneebene | Fr. | 154,897. — |

*Kanton Wallis.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Korrektion der Rhone von Brig bis zum Genfersee . . | Fr. 13,800. — |
| 2. | Entsumpfung der Rhoneebene, Riddes-Martigny . . . . | » 220,000. — |
| 3. | » » » Visp-Raron . . . . . | » 3,860. — |
| 4. | » » » Sion-Riddes . . . . . | » 24,370. — |
| | | Fr. 262,030. — |
| | Gesamtbetrag | Fr. 1,796,027. 94 |
| | (1926) | Fr. 2,180,031. 06 |

### c. Durch Bundesbeschlüsse bewilligte und teilweise ausbezahlte Beiträge.

**Zusammenstellung auf 1. Januar 1928.**

| Kantone | Koeten-voranschlagssnmmen | Höchstbetrag der bewilligten Bundesbeiträge | Aus-bezahlte | Bleiben zu bezahlen auf 1. Januar 1928 |
|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Bern . . . . . | 5,071,100. — | 2,103,710. — | 1,334,445. 85 | 769,264. 15 |
| Luzern . . . . . | 6,805,000. — | 3,236,000. — | 1,441,760. 89 | 1,794,239. 11 |
| Glarus . . . . . | 750,000. — | 375,000. — | 346,000. — | 29,000. — |
| Freiburg . . . . . | 3,925,000. — | 1,570,000. — | 958,170. — | 611,830. — |
| Solothurn . . . . | 1,108,000. — | 360,000. — | — | 360,000. — |
| Appenzell A.-Rh. . | 580,000. — | 232,000. — | 187,105. — | 44,895. — |
| St. Gallen . . . . | 11,139,000. — | 7,235,080. — | 5,204,750. 60 | 2,030,329. 40 |
| Aargau . . . . . | 4,314,000. — | 1,725,600. — | 1,030,400. — | 695,200. — |
| Thurgau . . . . . | 3,879,200. — | 1,551,680. — | 1,387,875. — | 163,805. — |
| Tessin . . . . . | 3,051,000. — | 1,503,600. — | 727,950. — | 775,650. — |
| Waadt . . . . . | 6,580,000. — | 2,851,250. — | 2,343,808. 08 | 507,441. 92 |
| Wallis . . . . . | 9,809,340. — | 4,520,950. — | 1,259,980. — | 3,260,970. — |
| Neuenburg . . . . | 1,100,000. — | 526,000. — | 240,400. — | 285,600. — |
| Total | 58,111,640. — | 27,790,870. — | 16,462,645. 42 | 11,328,224. 58 |
| 1926 | 65,292,300. — | 31,160,370. — | 18,011,602. 13 | 13,148,767. 87 |

Das durchschnittliche Beitragsverhältnis berechnet sich zu $47,_{82}$ %, im Vorjahre betrug es $47,_{72}$ % (inkl. die internationale Rheinregulierung).

Die Gesamtbeträge der Kostenvoranschläge und der bewilligten Bundesbeiträge sowie der noch auszubezahlenden Beiträge haben infolge der im Berichtsjahre an die Kantone geleisteten Zahlungen gegenüber dem Jahre 1926 wiederum stark abgenommen.

## 5. Schiffahrt.

### Rheinhafen Basel-Kleinhüningen.

Die Schlussrate von Fr. 1,354,500. —, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1924, konnte im Berichtsjahr zur Auszahlung gelangen.

Durch Bundesbeschluss vom 29. September 1927 haben die eidgenössischen Räte eine weitere Subvention von Fr. 2,097,500, gleich 50 % der Ausgabensumme von Fr. 4,195,000, an den Kanton Baselstadt für den Ausbau der Rheinhafenanlage Basel-Kleinhüningen mit Klybeckquai und Hafenbahnhof bewilligt, mit Beginn der auf 5 Jahre verteilten Auszahlungen im Jahre 1928.

Diese Arbeiten sind nahezu vollendet, so dass deren Abrechnung im Jahre 1928 aufgestellt werden dürfte.

Über den starken Verkehr dieser Hafenanlagen im Berichtsjahr heben wir folgende Zahlen hervor:

| | linksrheinisch | |
|---|---|---|
| Rheinverkehr . . . . | t 63,363 | ( 17,299) [1] |
| Kanalverkehr . . . . | t 12,926 | ( 7,712) |
| Total | t 76,289 | ( 25,011) |

| | rechtsrheinisch | |
|---|---|---|
| Rheinverkehr . . . . | t 449,879 | (191,382) [1] |
| Kanalverkehr . . . . | t 213,672 | ( 58,205) |
| Total | t 663,551 | (249,587) |

| | |
|---|---|
| Gesamtverkehr im Jahre 1927 . . | t 739,840 |
| Im Vorjahre . . . . . | t 274,598 |

Der rechtsseitige Ausbau der Hafenanlagen war eine der wesentlichsten Vorbedingungen für die Ermöglichung des Verkehrs in einem solchen Umfange.

Im übrigen verweisen wir auf die im Bericht des Amtes für Wasserwirtschaft enthaltenen ausführlichen Angaben.

## 6. Linthkommission.

Im Monat Juli hat der Bundesrat die Linthrechnung vom Jahre 1926, wie sie im letzten Berichte aufgeführt worden ist, genehmigt.

Im Bestande der Linthkommission sind keine Änderungen eingetreten. Sie hat im Berichtsjahre zwei ordentliche und eine ausserordentliche Sitzung abgehalten.

Vom Linthperimeter wurde, wie im Vorjahre, eine Abgabe von 5 Rappen pro Are bezogen.

Am Escher- und am Linthkanal wurden die ordentlichen jährlichen Unterhalts- und Ergänzungsarbeiten ausgeführt. Für den vom Bund und den vier Linthkantonen subventionierten Wuhrumbau am Escherkanal sind in den Steinbrüchen der Linthkommission Steine gesprengt und zur Baustelle gebracht worden. Vom Unternehmer des Wuhrumbaues ist bis Ende des Berichtsjahres das Fundamentwuhr auf eine Länge von 180 Meter und die Böschungsplästerung auf eine Höhe von 2 Meter über den Niederwasserstand auf eine Länge von 160 Meter ausgeführt.

[1]) Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1926.

Die Linthschiffahrt war wegen der Erstellung des Montagegerüstes für die neue eiserne Eisenbahnbrücke den grössten Teil des Jahres eingestellt.

Die gegenüber früher erhöhten Einnahmen rühren davon her, dass in diesem Jahre zum erstenmal die Beiträge des Bundes und der vier Linthkantone an den Wuhrumbau, im Gesamtbetrage von Fr. 35,500, eingegangen sind. Die Ausgaben sind daher wegen der ausgeführten Wuhrumbauarbeiten auch entsprechend grösser.

**Betriebsrechnung.**

| *I. Einnahmen:* | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| *a.* Ordentliche: Linthzollentschädigung, Pachtzinse, Kapitalzinse, Linthperimeter, Subventionen etc. . . . . | 118,378. 77 | |
| *b.* Ausserordentliche: Rückvergütungen . | 713. 15 | |
| Zusammen | | 119,091. 92 |
| *II. Ausgaben:* | | |
| *a.* Ordentliche: Arbeiten am Escher- und am Linthkanal, Verwaltungskosten . . . . | 99,052. 11 | |
| *b.* Ausserordentliche: Arbeiten für die Hintergrabengenossenschaft . . Fr. 713. 15 | | |
| Grundbuchvermessungskosten . » 522. 84 | | |
| | 1,235. 99 | |
| Zusammen | | 100,288. 10 |
| Einnahmenüberschuss. . . . . | | 18,803. 82 |
| davon ab: Abschreibung am Mobiliar . . . . . | | 1,803. 56 |
| Vorschlag | | 17,000. 26 |

**Fondsrechnung.**

| | |
|---|---|
| *Aktiven:* Liegenschaften, Mobiliar, Schuldbriefe, Obligationen, Barschaft, Bankguthaben etc. . . . . | 438,647. 34 |
| *Passiven*: Keine. | |
| Vermögensstand auf Ende 1926 . . . . . | 421,647. 08 |
| Vermögensstand auf Ende 1927 . . . . . | 438,647. 34 |
| Vermögensvermehrung wie oben | 17,000. 26 |

# III. Baudirektion.

## A. Personelles.

Auf 1. April ist Herr Rud. Niklaus, Oberschreiner bei der Direktion der eidgenössischen Bauten, wegen Krankheit in den Ruhestand versetzt worden, desgleichen auf 1. Juli Herr Hans Schoedler, Bauinspektor in Lugano. Die Stelle

des Oberschreiners bleibt einstweilen vakant. Der Posten eines Bauinspektors in Lugano wird vorläufig nicht wieder besetzt; die Geschäfte der Bauinspektion in Lugano wurden inzwischen von einem Beamten (Techniker) besorgt, jedoch von Bern aus geleitet.

Der im Jahr 1925 provisorisch angestellte spezielle Bauführer für die Postneubaute in Bellinzona ist nach Vollendung des Baues am 1. Oktober ausgetreten.

Am 10. November starb nach längerer Krankheit Herr Ed. Pochon, Bautechniker. Die freigewordene Stelle ist nicht wieder besetzt worden.

Ein dem eidgenössischen Baubureau Thun zugeteilter Techniker wurde am 4. Oktober als Bauführer für die Postneubaute nach Biel versetzt.

## B. Hochbauten.

### Gebäudeunterhalt.

Am 2. August 1927 ist über die Stadt Thun und Umgebung ein ausserordentlich heftiges Hagelwetter niedergegangen, das an den Dachoberlichtern, Glasvordächern, Fenstern sowie hauptsächlich an den Ziegel- und Schieferdächern von zirka 250 eidgenössischen Gebäuden auf dem dortigen Waffenplatz grossen Schaden anrichtete. Die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten bezifferten sich auf Fr. 248,000, wofür ein Nachtragskreditbegehren gestellt werden musste.

### Verbesserung der Akustik des Nationalratssaales.

Der Bericht der Baudirektion über die Verbesserung der Saalakustik wurde anlässlich der Sitzung des Bureaus des Nationalrates vom 29. November 1927 eingehend besprochen. Wir verweisen auf den vom Bureau eingereichten Antrag (versuchsweise Errichtung einer Rednertribüne). Dieser Antrag ist vom Rat in seiner Sitzung vom 20. Dezember abgelehnt worden.

Auf Wunsch des Bureaus des Nationalrates haben wir durch die Baudirektion zwei Projekte mit Kostenanschlägen für Erstellung eines oder zweier Personenaufzüge im Parlamentsgebäude ausarbeiten lassen. Wir verweisen auf unsern Bericht an das Bureau des Nationalrates vom 23. Dezember, wonach wir beantragt haben, wegen der hohen Kosten und weil die Notwendigkeit nicht erwiesen scheint, zurzeit von der Erstellung von Aufzugsanlagen im Parlamentsgebäude abzusehen.

* * *

Das Finanzdepartement machte die Anregung, die Alkoholverwaltung solle Fragen, die die Erstellung oder Erweiterung ihrer Gebäulichkeiten betreffen, im Einvernehmen mit der Baudirektion behandeln. An einer am 14. Oktober 1927 stattgehabten Konferenz haben sich die Baudirektion und die Direktion der eidgenössischen Alkoholverwaltung dahin geeinigt, dass, in An-

sehung der besondern Verhältnisse und Bedürfnisse der Alkoholverwaltung, für die künftige Handhabung der Bestimmungen von Art. 9 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Zuständigkeit der Departemente vom 17. November 1914 folgende Richtlinien gelten sollen:

1. Neubauten: Diese werden in Zukunft durch die Baudirektion besorgt. Jeder Fall wird zuvor mit der Direktion der Alkoholverwaltung besprochen.

Wie es bei der Baudirektion üblich ist, werden diese Bauten entweder durch die Baudirektion, einen privaten Architekten unter der Aufsicht der Baudirektion oder aber durch Zusammenarbeit von Baudirektion und Privatarchitekt ausgeführt. Alle Abrechnungen für Neubauten werden durch die Baudirektion visiert.

2. Umbauten und Erweiterungsbauten: Soweit sie wichtiger Natur sind, werden diese Arbeiten auf die nämliche Art wie die Bauten unter Ziffer 1 ausgeführt.

3. Unterhalt und Reparaturen: Diese werden, wie bisher, von der Alkoholverwaltung selbst besorgt und sind allein ihrer Befugnis und Verantwortung unterstellt. Die Baudirektion steht als Ratgeberin der Alkoholverwaltung zur Verfügung. Die Abrechnungen über die Ausführung dieser Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden nicht von der Baudirektion visiert, sondern nur durch die Direktion der Alkoholverwaltung.

4. Über die Brandversicherung, die Heizung, die Schätzungen und das Katasterwesen werden sich, wenn nötig, die beiden Verwaltungen einigen.

## Umbau- und Erweiterungsarbeiten.

Von den während des Berichtsjahres ausgeführten Umbau- und Erweiterungsarbeiten, wofür im Voranschlag besondere Kredite bewilligt wurden, erwähnen wir der Kürze halber nur die wichtigern:

Gebäude der schweizerischen Gesandtschaft in Warschau. Umänderung der Fassade gegen die Smolnastrasse, Erneuerung der Bedachung. Erstellung einer Autogarage im Hofe des Gesandtschaftsgebäudes. Die Arbeiten werden im laufenden Jahre fortgesetzt.

Gebäude der schweizerischen Gesandtschaft in Paris. Vergrösserung des Bureaugebäudes.

Bundeshaus Westbau. Einrichtung des Zimmers Nr. 136 als Bibliothek für das Justiz- und Polizeidepartement.

Bundeshaus Ostbau. Neueinrichtung der beiden Bundesratszimmer.

Parlamentsgebäude. Umänderung der Bureaux des Sekretariats der Bundesversammlung.

Münzgebäude in Bern. Umänderung der Heizkesselanlage.

Offizierskaserne in Thun. Ersatz der Heizungsanlage in den Trockneräumen.

Zeughaus Nr. 3 für Verwaltungstruppen in Thun. Erweiterung der Zentralheizung.

Pferderegieanstalt in Thun. Einrichtung einer Schmiede im Stallgebäude Nr. 4.

Kontrollgebäude der Sektion für Munition in Thun. Einrichtung einer sogenannten Lehrenabteilung.

Flugzeughalle in Thun. Erweiterung der Zentralheizung.

Zeughaus Nr. 5 in Kriens. Umbau der Dachkonstruktion.

Zeughaus Rapperswil. Ausbau der Kriegsmaterialmagazine bei Weesen. Die Arbeiten werden im Jahr 1928 fortgesetzt.

Bauliche Arbeiten, Ergänzungen und Änderungen in eidgenössischen Militäranstalten, Zeughäusern und Kriegsmaterialmagazinen.

Ballonhalle in Bern. Aufstellung eines grössern Benzintanks an Stelle des bisherigen kleinen Tanks. Letzterer wurde in die Autogarage der Laborierwerkstätten im Bödeli bei Interlaken verlegt.

Umbau des im Jahr 1907 vom Bunde zu militärischen Zwecken erworbenen Fleinerhauses in Aarau. Ein Teil des Erdgeschosses wurde dem Verband «Volksdienst» zur Einrichtung eines Soldatenheims mietweise überlassen. Der Verband leistete an die Kosten des Umbaues einen angemessenen Beitrag.

Zeughaus Airolo. Umbau und Vergrösserung.

Waffenplatz Andermatt. Schiessplatzanlage. Umänderung der Zentralheizungen des Verwaltungsgebäudes und des Kasernements Gotthardhospiz.

Waffenplatz Monte Ceneri. Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse. — Diese Arbeiten sowie diejenigen in Airolo und in Andermatt wurden für Rechnung der Baudirektion vom Festungsbureau St. Gotthard ausgeführt.

Pulvermühle Lavaux. Wiederaufbau des durch Explosion zerstörten Läufergebäudes Nr. 2.

Ökonomiegebäude Steghalde (Waffenplatz Thun). Erstellung einer Waschküche im Stallgebäude und eines Anbaues zur Unterbringung des Schweinestalles, des Traktors und des Benzinvorrats.

Pachtgut Gwehrdi (Waffenplatz Thun). Erstellung eines Pferdestalles mit Schuppen zur Versorgung landwirtschaftlicher Maschinen.

Zollgebäude Basel-Lisbüchel und Basel-Grenzacherstrasse. Vergrösserung der Dienstlokale.

Zollgebäude Basel-Freiburgerstrasse. Umänderung der Abortanlagen.

Zollgebäude Rüdlingen. Stockwerkaufbau zur Gewinnung einer zweiten Wohnung für Grenzwächter.

Zollgebäude I in Chiasso. Umbau.

Zollgebäude in Moillesulaz. Anbau zweier Lokale zwischen dem Zollabfertigungsgebäude und dem Wohnhaus.

Zollgebäude Vallorbe-route. Umänderung der Abortanlagen.

Zollgebäude am Saut du Doubs. Bauliche Änderungen und Einrichtungen in der im Berichtsjahre angekauften Liegenschaft Gabus.

Zollgebäude in Meudon. Umbau des im Berichtsjahre angekauften Hauses Chevènement.

Landwirtschaftliche Versuchsanstalten in Bern (Liebefeld) und in Wädenswil. Bauliche Änderungen und Einrichtungen.

Landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Örlikon. Vergrösserung des Vegetationshauses.

* * *

Arbeiten, die auf Rechnung anderer Verwaltungen ausgeführt wurden:

Für die Kriegstechnische Abteilung des Militärdepartements: Vergrösserung des Kesselhauses in der Pulverfabrik Wimmis.

Für die Konstruktionswerkstätte in Thun: Umbau des Dachstockes am Direktionsgebäude.

Für die Flugplatzdirektion: Einbau einer Öltankanlage in der Flugzeughalle Thun.

Für die Abteilung für Artillerie des Militärdepartements: Einrichtung je eines Lokals für Schiessversuche mit dem Baranoffschen Apparat auf den Waffenplätzen Frauenfeld und Bière.

Für die Militärversicherung: Eingreifende bauliche Veränderungen, Einrichtungen und Verbesserungen an dem im Jahr 1926 angekauften Hotel Montana et d'Angleterre in Montana, die für die zweckmässige Verwendung der Liegenschaft als Militärsanatorium vorgesehen waren (vgl. Botschaft vom 18. Juni 1926 betreffend den Ankauf der Liegenschaft. Bundesbl. 1926, Bd. I, S. 909).

Für die Postverwaltung:

Postgebäude in Lausanne. Wiederherstellung der Deckenkonstruktion über der Remise und Autowerkstätte. Douchenanlage im Untergeschoss.

Postgebäude in Freiburg. Einrichtung einer Mietwohnung im zweiten Stock.

Postgebäude in Bern. Umänderung der Fensterfronten im Dachstock (Bollwerkseite).

Postgebäude in Interlaken. Entfernen der Schlossfächeranlage Vermehrung der Schalter, Abänderung und Erweiterung der Heizungsanlage

im Haupt- und Nebengebäude, Einbau der Schlossfächeranlage und eines Warenaufzuges.

Postgebäude in Hinwil und Amriswil. Bauliche Umänderungen und Einrichtungen. Diese beiden Gebäude wurden im Berichtsjahre von der Postverwaltung käuflich erworben.

Postgebäude in Luzern. Umbauten im Keller, Erdgeschoss und ersten Stock infolge Auszuges gewisser Dienstzweige nach dem neuen Dienstgebäude im Bundesbahnhof.

Postgebäude in Lugano. Fortsetzung und Vollendung des im Jahr 1926 begonnenen Umbaues der Remise und Erstellung eines Magazinanbaues an das Remisengebäude.

Ausser diesen grössern Umbauarbeiten wurden noch viele bauliche Veränderungen in andern Postgebäuden sowie auch für den Automobildienst der Postverwaltung ausgeführt.

Für die Telegraphen- und Telephonverwaltung:

Telegraphengebäude an der Speichergasse in Bern. Erstellung eines Warenaufzuges vom Keller bis in den Estrich.

Postgebäude in Thun. Umbauten infolge Einrichtung einer neuen Telephonzentrale.

Postgebäude in Luzern. Umbauten im Erdgeschoss für die Neueinrichtung und die Erweiterung der Telegrammaufgabe. Einrichtung eines Apparatenmagazins.

Mehr oder weniger grössere Umänderungen und Einrichtungen wurden noch in den Telephongebäuden in Genf und Zürich sowie in den Diensträumen des Telegraphen- und Telephonbetriebes verschiedener Postgebäude ausgeführt.

## Neubauten und erworbene Liegenschaften.

### A. Neubauten.

Ein Schuppen für den Armee-Motorwagenpark auf der kleinen Allmend in Thun.

Eine gedeckte Reitbahn für das Kavallerie-Remontendepot in Bern. Für die Verlängerung des Gebäudes ist im Voranschlag 1928 ein weiterer Kredit vorgesehen.

Ein Wächterhaus bei den Kriegsmaterialmagazinen bei Weesen an Stelle einer abgebrochenen Wohnbaracke.

Eine Autogarage mit Benzintank bei den Munitionsmagazinen in Interlaken.

Ein Zugscheibenstand und ein Scheibenmagazin auf dem Schiessplatz im Sand bei Schönbühl.

Eine unterirdische Schiessanlage für die Munitionsfabrik in Thun.

Ein Schiesshaus für die Pulverfabrik Wimmis (auf Rechnung der Militärverwaltung).

Eine transportable Waldhütte für die Liegenschaftsverwaltung des Waffenplatzes Kloten-Bülach.

Eine Brückenwage beim Zollgebäude in Allschwil (auf Rechnung der Zollverwaltung).

Ein Stallgebäude für Kleinvieh beim Zollgebäude in La Motta (Graubünden).

Ein Zollgebäude in Champéry.

Ein Bienenhaus für die Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Das Postgebäude Bellinzona. Dieser Bau wurde im Zeitraume von zwei Jahren erstellt und ist anfangs Mai dem Betrieb übergeben worden.

Das Postgebäude in Örlikon konnte im Oktober von der Postverwaltung bezogen werden.

Eine Telephon-Unterzentrale in Bern-Bümpliz.

Neues Bundesgerichtsgebäude in Lausanne. Am 12. September fand die offizielle Übergabe und Einweihung des in den Jahren 1922—1927 erstellten neuen Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne statt. — Die Ausführung der Wandmalereien im grossen Audienzsaal ist verschoben worden.

Ausser dem eigentlichen Baukredit von Fr. 7,000,000 haben Sie am 30. März 1927 noch besondere Kredite für die Möblierung des Gebäudes (Fr. 528,000) und für die Erstellung einer Stützmauer längs der Zufahrtsstrasse (Fr. 220,000) bewilligt.

### B. Durch Kauf erworbene Liegenschaften.

Ankauf eines Grundstückes auf dem Kirchenfeld in Bern als Bauplatz für einen Neubau zur Unterbringung der Landesbibliothek sowie des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum und des eidgenössischen Statistischen Amtes (Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1926).

Landankäufe von der Burgergemeinde Bern und der Einwohnergemeinde Bern für die Erweiterung der Schiessplatzanlage der Waffenfabrik gemäss Bundesbeschluss vom 29. September 1927.

Ankauf einer Landparzelle zur Abrundung des Zeughausareals in Rapperswil.

Ankauf eines der eidgenössischen Getreideverwaltung gehörenden Schuppens in Aarau. Dieser wurde abgebrochen, in Altdorf wieder aufgerichtet und der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung gestellt.

Ankauf eines Stallgebäudes in Andermatt.

Ankauf einer Landparzelle an der Grenzacherstrasse in Basel als Bauplatz für ein später zu erstellendes Zollhaus.

Ankauf des Hôtel Suisse in St. Gingolph zwecks Einrichtung von Grenzwächterwohnungen.

Ankauf einer Landparzelle zur Vergrösserung des Platzes vor dem Zollgebäude in Vireloup (Genf).

Ankauf der Besitzung Chevènement in Meudon bei Verrières behufs Gewinnung von Grenzwächterwohnungen.

Ankauf der Besitzung Gabus am Saut du Doubs bei Les Brenets zur Einrichtung von Zolldienstlokalen und von Grenzwächterwohnungen.

Bezüglich der Erwerbung von Liegenschaften und Bauplätzen durch die Post- und Telegraphenverwaltung verweisen wir auf deren Geschäftsbericht.

* * *

In Ausführung begriffene Neubauten:

Schuppen zur Unterbringung einer Biegemaschine zur Vornahme von Betonprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. Die Bauarbeiten konnten wegen erfolgter Einsprache erst im Spätjahr in die Wege geleitet werden. Die eigentliche Bauausführung fällt ins laufende Jahr.

Versuchsanstalt für Wasserbau an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich (Bundesbeschluss vom 23. Juni 1927). — Die technischen Vorarbeiten für das Gebäude erforderten mit Rücksicht auf die Spezialeinrichtungen reifliches Studium. Mitte Dezember sind die Erd-, Maurer- und Eisenbetonarbeiten zur Ausführung vergeben und unmittelbar nachher begonnen worden.

Waffenfabrik in Bern. Die in der Botschaft betreffend Ergänzung der Waffenfabrik erwähnten und mit Bundesbeschluss vom 29. September 1927 bewilligten Um- und Neubauten wurden unverzüglich in Angriff genommen. Die Vollendung der Bauarbeiten fällt ins laufende Jahr.

Die Zollgebäude auf Punt la Drosa sowie in Camedo und das neue Grenzwächterwohnhaus in Moillesulaz sind im Rohbau erstellt. Für die Vollendung dieser Neubauten ist je eine zweite Kreditrate im Voranschlag des Jahres 1928 enthalten.

Postgebäude in Biel. Mit der Ausführung der Fundamentierungsarbeiten wurde am 17. Oktober begonnen.

## C. Strassen- und Wasserbauten.

Im Berichtsjahre sind für nachverzeichnete Liegenschaften Perimeterbeiträge für den Unterhalt von Verbauungswerken an öffentlichen Gewässern ausgerichtet worden:

betreffend Waffenplatz Frauenfeld. Beitrag an die Wuhrarbeiten an der Thur und an der Murg . . . . . Fr. 7,195

betreffend Munitionsfabrik Altdorf. Beitrag an die Kosten der Reparaturarbeiten am Schächenbach. . . . . » 17,780
Zur Bestreitung dieser Kosten musste ein Nachtragskredit von Fr. 7780 verlangt werden.

betreffend Zeughaus Bellinzona. Beitrag an Tessin-Korrektion » 145

betreffend Zolliegenschaften im st. gallischen Rheintal. Beitrag an Rheinkorrektion . . . . . » 405

betreffend Zolliegenschaften in Splügen. Beitrag an die Wuhrarbeiten am Häusernbach . . . . . » 1,464

* * *

Im September begann das Sappeur-Bataillon 6 während eines Wiederholungskurses mit der Erstellung eines permanenten hölzernen Hängesteges über den Rhein beim Exerzierplatz Rossboden in Chur. Da das Sappeur-Bataillon plötzlich zur Hilfeleistung bei der Hochwasserkatastrophe im Bündnerlande abkommandiert werden musste, haben die Rhätischen Bahnen in verdankenswerter Weise den Bau des Verbindungssteges fertiggestellt. Der Steg wurde am 2. Dezember den Organen der eidgenössischen Baudirektion offiziell übergeben.

* * *

Neben den ordentlichen Unterhaltsarbeiten gelangten noch folgende im Voranschlag vorgesehene Arbeiten zur Ausführung:

Verbesserung der Gefällsanlage des Reinigungsplatzes vor der Halle II des Armee-Motorwagenparkes auf der kleinen Allmend in Thun.

Verbreiterung des Aarebettes unterhalb der Regiebrücke in Thun.

Korrektion und teilweise Neuerstellung der Zufahrtsstrasse zum neu erstellten Düngerplatz der Kavallerie-Remontendepotfiliale «Sand» bei Schönbühl. Zur Verlegung der Strasse war die Erwerbung eines kleinen Bodenstückes erforderlich.

Steinpflästerung der Vorplätze bei den Scheunen Nr. 6, 7 und 8 der Armeemagazine in Ostermundigen.

Erstellung einer Hindernisbahn auf dem Waffenplatz Colombier (auf Rechnung der Militärverwaltung).

Versorgung des Pachtgutes Lerchmatt (Waffenplatz Thun) mit Trinkwasser.

Kanalisation für das Zollgebäude Basel-Hüningerstrasse.

Wasserversorgung für die Zollhäuser in Widnau (St. Gallen), Torrazza (Tessin) und Champéry (Wallis).

Erstellung von Einfriedigungen bei den Zollhäusern Croix de Rozon, Vallorbe-route, Le Bredot bei La Brévine sowie in der Versuchsanstalt für Obst-, Wein und Gartenbau in Wädenswil.

Herstellung eines Pflanzgartens für Obstbauversuche an der westschweizerischen Weinbauversuchsanstalt in Pully.

* * *

Der zweite Teil der Entwässerungsanlage auf dem Schiessplatze Sand, die eigentliche Drainage-Anlage, gelangte im Berichtsjahre nicht zur Ausführung, weil es ratsam erschien, die entwässernde Wirkung der bereits ausgeführten Kanalisationen noch weiter abzuwarten. Die Ergänzungsdrainagen sollen im Herbst 1928 ausgeführt werden.

Die im Voranschlag mit Fr. 17,600 devisierte Wasserversorgung des Zollhauses La Cure konnte im Berichtsjahr nicht ausgeführt werden, weil die Gemeinde Givrins sich der Abtretung des Quellwassers widersetzte. Wir haben hierauf die Expropriation des Wassers in die Wege geleitet, wogegen die Gemeinde Rekurs einlegte. Dieser ist gestützt auf ein Gutachten unseres Justizdepartements abgewiesen worden. Mit den Grundeigentümern, durch deren Grundstücke das Wasser nach dem Zollhause geleitet werden muss, konnte eine Einigung erzielt werden. Das Werk soll nun im Frühjahr 1928 in Angriff genommen und im Sommer vollendet werden.

* * *

An die Gemeinde Bern wurde im Jahre 1927 ein Beitrag von Fr. 2500 an die Kosten der Kanalisations- und Pflästerungsarbeiten auf dem Terrain zwischen dem Bundeshaus Westbau und dem ehemaligen Bernerhof geleistet.

An den Kanton Tessin wurde für die Ausführung von Sicherungsarbeiten an der Verzascatalstrasse zum Schutze des Festungswerkes von Gordola gegen Erdschlipf eine Teilzahlung von Fr. 12,000 geleistet (maximaler Beitrag des Bundes Fr. 13,500). Die gänzliche Vollendung der Arbeiten musste auf das Frühjahr 1928 verschoben werden.

Die der Gemeinde Brugg obliegende Ausbaggerung der kleinen Aare beim Waffenplatz konnte wegen ungünstiger Wasserstandsverhältnisse wiederum nicht durchgeführt werden. Der Beitrag des Bundes kam daher nicht zur Auszahlung.

An die Kosten der Verbesserung des von Les Verrières nach dem Zollhause La Ronde führenden Weges (siehe Botschaft vom 25. November 1927 betreffend Nachtragskredite für das Jahr 1927, II. Folge) wurde ein Beitrag von Fr. 2240 entrichtet.

## D. Planentwürfe und Kostenberechnungen für in Beratung liegende Bauprojekte und Begutachtung bautechnischer Fragen sowie Überwachung von Bauausführungen.

Nebst der Aufstellung von Projekten und Kostenanschlägen für das Baubudget und der Lieferung der technischen Unterlagen für grössere Baukreditforderungen hatte sich die Baudirektion im Berichtsjahre mit bautechnischen Fragen zu beschäftigen, die ihr zur Begutachtung überwiesen wurden, nämlich:

*Für das Politische Departement*

betreffend die Liegenschaft des Weltpostbureaus, Schwarztorstrasse 38, in Bern.

*Für das Departement des Innern.*

*a.* Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich. Projektierung der neuen Versuchsanstalt für Wasserbau.

*b.* Schweizerische Landesbibliothek betreffend den Bau eines Gebäudes für die Landesbibliothek in Bern. — Im April wurde zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern ein Wettbewerb veranstaltet. Es sind 100 Entwürfe eingelangt, die vom 10.—15. Oktober 1927 durch das Preisgericht beurteilt worden sind. Sechs Projekte wurden mit Preisen bedacht, ein Projekt wurde vom Preisgericht zum Ankauf empfohlen. Ein erster Preis konnte nicht erteilt werden, da keiner der zur Prämiierung vorgeschlagenen Entwürfe eine voll befriedigende Lösung darstellte. Wir haben auf Antrag des Departements des Innern beschlossen, die Ausarbeitung des definitiven Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag an die Architekten Alfr. Oeschger, Sohn (Zürich), Jos. Kaufmann (Zürich) und Emil Hostettler (Bern) zu übertragen, deren Entwürfe im 1., 2. und 3. Rang prämiiert wurden.

*c.* Gesundheitsamt. Gutachten für Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Neuenburg, Zürich, Quarantänestation Chiasso, Absonderungshäuser in Schiers und Romanshorn, kantonales Laboratorium in Sitten, Lory-Spital in Bern, Bezirksspital Erlenbach i. S., Krankenasyl Rüti (Zürich), Quarantänebaracken in Verrières.

*Für das Militärdepartement.*

Gutachten für die Kasernen in Yverdon, Bellinzona, Zürich, Wallenstadt und Andermatt, Baracke im Eigental bei Luzern, Stallbauten Colombier, Waffenplatz St. Gallen, Offiziershaus in Aarau, Regiebrücke in Thun, Benzintankanlage Kehrsatz. Projektierung von Kasernenbauten in Wallenstadt und Dübendorf. Projektierung und Bauleitung für ein Stallgebäude der Militär-Rekonvaleszentenstation in Novaggio.

*Für das Finanzdepartement.*

Gutachten über die Liegenschaft Berdez in Ponte Tresa, Liegenschaft Morgartenring Nr. 138 in Basel.

*Für das Zolldepartement.*

Gutachten für das Zollhaus Umbrail, Erwerbung des Hôtel Suisse in St. Gingolph. Projektierung einer Zollhausbaute auf dem Splügen.

*Für das Postdepartement.*

Gutachten für die Postgebäude Montreux, Baden, Murten, Olten; die Postlokale Arosa, Delsberg, Davos-Platz, Freiburg-Bahnhof, Pfäffikon, Zürich-Rämistrasse, Oberehrendingen, Oberendingen, Verstärkeramt und Telephonzentrale Faido, Benzintankanlage Magliaso, alte Kavalleriekaserne in Bern, Liegenschaft Volkart in Winterthur. Projektierung neuer Postgebäude in Tramelan und Buchs (St. Gallen).

## E. Gebäudeassekuranz.

Hinsichtlich des Postulates für die Selbstversicherung der Bundesverwaltung verweisen wir auf die Ausführungen im Geschäftsbericht des Departements des Innern, Abschnitt Gesetzgebung. Im übrigen haben wir zu diesem Abschnitt nichts Besonderes zu berichten.

## F. Mobiliarwesen.

Keine Bemerkungen.

## G. Beschaffung von Bureaulokalen für die Zentralverwaltung; Haus- und Gärtnerdienst.

Nach erfolgter Aufhebung der Innerpolitischen Abteilung (Bundesbeschluss von 19. Februar 1926) und infolge Übergangs der Geschäfte dieser Abteilung an das Justiz- und Polizeidepartement konnte ein Teil der Bureaux der Innerpolitischen Abteilung, die im Jahr 1924 aus dem Parlamentsgebäude in das Bundeshaus Nordbau verlegt wurden, der Kriegstechnischen Abteilung des Militärdepartements zur Verfügung gestellt werden.

* * *

Der von der Baudirektion auszuübenden Kontrolle über den Brennstoffverbrauch sind 46 weitere Zentralheizungsanlagen unterstellt worden, u. a. diejenigen in den Festungen und Militärsanatorien. Am Ende des Berichtsjahres erstreckte sich die Statistik auf 240 Zentralheizungsanlagen. In den Kohlenzechen sind wieder etwas normalere Verhältnisse eingetreten; die Kohlenpreise sind merklich gesunken.

* * *

Der Haus- und Gärtnerdienst wickelte sich in normaler Weise ab.

# IV. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

## A. Forstwesen.

In der forstlichen Gesetzgebung der Kantone traten keine Änderungen ein.

Forstpersonal. Der Bestand der höhern Forststellen blieb unverändert.

Die Besoldungen und Taggelder des Forstpersonals der Kantone, Gemeinden und Korporationen, welche vom Bunde subventioniert werden, und die bezüglichen Beiträge betragen im Berichtsjahr:

| | Anzahl | Besoldungen und Taggelder | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|
| 1. Höheres Forstpersonal: | | Fr. | Fr. |
| *a.* der Kantone . . . . . | 162 | 1,420,804. — | 418,999. 62 |
| *b.* der Gemeinden und Korporationen . . . . . | 49 | 383,725. 90 | 50,314. 71 |
| | 211 | 1,804,529. 90 | 469,314. 33 |
| 2. Unteres Forstpersonal . . . . . | 1491 | 2,915,740. 33 | 415,065. 30 |
| Zusammen | 1702 | 4,720,270. 23 | 884,379. 63 |
| 1926 | 1725 | 4,673,429. 25 | 875,571. 15 |

Da andere Abteilungen der Verwaltung bei der Ausrichtung der Subvention, den Begriff «Besoldung» weitherzig auslegend, seit Jahren Beiträge an die Einlagen in die Pensionskassen bewilligten, haben wir, um ein einheitliches Verfahren einzuführen, durch Beschluss vom 29. Juli 1927 die Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei ermächtigt, von Beginn des Jahres 1928 an die Einlagen in die Pensionskasse für das Forstpersonal und dasjenige der Jagd- und Fischereiaufsicht ebenfalls zu subventionieren.

An die Kosten der Versicherung gegen Unfall von 1631 Forstbeamten im Betrage von Fr. 159,330. 48 (1926 Fr. 152,845. 58) wurde vom Bund ein Beitrag von Fr. 50,537. 47 (1926 Fr. 48,434. 54) geleistet.

Forstliche Prüfungen. Nach bestandener forstlich wissenschaftlicher Staatsprüfung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, im Frühjahr 1927, sind 10 Forstingenieure in die forstliche Verwaltungspraxis getreten (1926: 6). Die praktische Prüfung zur Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung haben im Berichtsjahr 14 Kandidaten mit Erfolg bestanden (1926: 15).

Forstkurse. Wegen Mangel an Teilnehmern fand keiner der 3 in Aussicht genommenen 8wöchigen Kurse zur Heranbildung von Unterförstern statt, dagegen wurden folgende Kurse zur weitern Fortbildung bereits im Dienste stehender untern Forstbeamten abgehalten:

1. ein 12tägiger Fortbildungskurs für Gemeindeunterförster des Kantons Baselland in Liestal, mit 24 Teilnehmern;

2. ein 13tägiger Repetitionskurs für Bannwarte des Kantons Solothurn in Attisholz und Lüterswil, mit 16 Teilnehmern;

3. drei 6tägige Fortbildungskurse für Gemeindeunterförster des Kantons Aargau in Rheinfelden, Brugg und Baden, mit 89 Teilnehmern;

4. drei Kurse von 7- und 10tägiger Dauer zur Einführung von Unterförstern in die kommerzielle Aufarbeitung des Holzes in Payerne, Mauborget und L'Isle.

Waldausreutungen fanden in 13 Kantonen über eine Fläche von $11,_{51}$ ha Schutz- und $21,_{85}$ ha Nichtschutzwaldungen statt, gegen Ersatzaufforstungen von $14,_{75}$ ha im Schutzwald- und $10,_{36}$ ha im Nichtschutzwaldgebiet.

Ablösung von Waldservituten. An forstlichen Dienstbarkeiten gelangten zur Ablösung: in Uri 2 Holz- und Streuerechte gegen Abtretung einer Waldfläche von $1,_{50}$ ha und einen Ablösungsbetrag von Fr. 3200, in Obwalden 5 Holzrechte gegen einen Ablösungsbetrag von Fr. 8020, in Zug 1 Atzungsrecht gegen einen Ablösungsbetrag von Fr. 378 und in Appenzell I.-Rh. 1 Holz- und 2 Trattrechte gegen Abtretung einer Waldfläche von $2,_{30}$ ha.

Eine Ablösung grössern Umfanges hat im Kanton Zürich stattgefunden. Die Gemeinde Horgen, als Eigentümerin eines Waldgrundstückes von $85,_{36}$ ha, hat das bisher der Egg-Korporation zustehende Holznutzungsrecht gegen eine Entschädigung von Fr. 321,538 abgelöst.

Im gesamten sind 12 Dienstbarkeiten gegen einen Betrag von Fr. 333,136 und gegen Abtretung von $3,_{80}$ ha Waldfläche abgelöst worden.

Betriebseinrichtung. An Wirtschaftsplänen wurden 1927 genehmigt:

| Kantone | Total Fläche | Definitive Wirtschaftspläne Neu | | Revision | | Provisorische Wirtschaftspläne Neu | | Revision | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ha | Anzahl | ha | Anzahl | ha | Anzahl | ha | Anzahl | ha |
| Zürich | 2,092 | — | — | 19 | 2,092 | — | — | — | — |
| Bern | 12,952 | — | — | 42 | 9,774 | 1 | 699 | 18 | 2,479 |
| Luzern | 707 | — | — | 4 | 658 | 1 | 49 | — | — |
| Uri | 1,165 | 1 | 1,165 | — | — | — | — | — | — |
| Schwyz | 1,916 | 6 | 1,916 | — | — | — | — | — | — |
| Obwalden | 2,216 | 1 | 2,216 | — | — | — | — | — | — |
| Glarus | 102 | 1 | 102 | — | — | — | — | — | — |
| Zug | 141 | — | — | 1 | 141 | — | — | — | — |
| Freiburg | 1,138 | 7 | 538 | 3 | 600 | — | — | — | — |
| Übertrag | 22,429 | 16 | 5,937 | 69 | 13,265 | 2 | 748 | 18 | 2,479 |

| Kantone | Total Fläche | Definitive Wirtschaftspläne Neu | | Revision | | Provisorische Wirtschaftspläne Neu | | Revision | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ha | Anzahl | ha | Anzahl | ha | Anzahl | ha | Anzahl | ha |
| Übertrag | 22,429 | 16 | 5,937 | 69 | 13,265 | 2 | 748 | 18 | 2,479 |
| Solothurn . . . . | 2,705 | 1 | 130 | 12 | 2,575 | — | — | — | — |
| Baselstadt . . . . | 350 | 1 | 36 | 1 | 314 | — | — | — | — |
| Baselland . . . . . | 988 | 3 | 470 | 2 | 457 | 1 | 61 | — | — |
| Schaffhausen . . . | 833 | — | — | 5 | 833 | — | — | — | — |
| Appenzell A.-Rh. . | 101 | 1 | 101 | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen . . . . | 2,466 | 1 | 35 | 15 | 2,431 | — | — | — | — |
| Graubünden . . . | 2,179 | 3 | 625 | 4 | 1,342 | 1 | 106 | 1 | 106 |
| Aargau. . . . . | 4,171 | — | — | 17 | 4,171 | — | — | — | — |
| Thurgau . . . . . | 143 | — | — | 1 | 143 | — | — | — | — |
| Waadt . . . . . | 4,187 | 4 | 239 | 21 | 3,948 | — | — | — | — |
| Wallis . . . . . | 2,154 | 6 | 2,154 | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . | 1,828 | — | — | 7 | 1,828 | | — | — | — |
| Zusammen | 44,534 | 36 | 9,727 | 154 | 31,307 | 4 | 915 | 19 | 2,585 |

Die im Berichtsjahr erstellten Wirtschaftspläne erstrecken sich auf eine Fläche von über 6 % des öffentlichen Waldes. Gegenüber dem Vorjahr (4 %) ist somit eine erfreuliche Besserung auf dem Gebiete der Forsteinrichtung festzustellen. Es muss aber hinzugefügt werden, dass in einzelnen Kantonen diese Arbeiten leider nach wie vor vernachlässigt werden.

Waldwegbau. Genehmigt wurden 71 Projekte über Waldweganlagen und 1 Seilriesenprojekt, wovon 16 Nachtragsprojekte. Dieselben sehen die Erstellung von 91,196 m Waldwegen vor, im Kostenvoranschlag von Fr. 1,570,543 (1926 Fr. 1,183,670) mit einem Bundesbeitrag von Fr. 295,708. 60 (1926: Fr. 233,964) und verteilen sich auf die einzelnen Kantone folgendermassen:

| Kantone | Anzahl der Projekte Neue | Nachträge | Weglänge m | Kostenvoranschlag Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Zürich . . . . . | 1 | — | 581 | 22,000. — | 3,300. — |
| Bern. . . . . | 5 | — | 5,515 | 117,300. — | 23,460. — |
| Schwyz . . . . . | 5 | — | 4,390 | 63,300. — | 12,660. — |
| Obwalden . . . . | 1 | — | 3,954 | 115,000. — | 23,000. — |
| Freiburg . . . . . | — | 1 | — | 9,000. — | 1,800. — |
| Solothurn . . . . | 2 | — | 3,310 | 46,000. — | 9,200. — |
| St. Gallen . . . . | 4 | 3 | 1,562 | 52,300. — | 10,460. — |
| Graubünden . . . | 9 | 2 | 16,971 | 129,100. — | 25,420. — |
| Aargau . . . . . | 3 | 1 | 1,381 | 51,493. — | 10,298. 60 |
| Tessin . . . . . | 1 | 2 | 1,400 | 24,300. — | 4,860. — |
| Waadt . . . . . | 15 | 1 | 28,094 | 484,300. — | 94,960. — |
| Wallis . . . . . | 6 | 2 | 17,866 | 352,000. — | 55,400. — |
| (1 Seilriese) . . | — | 1 | — | 1,500. — | 300. — |
| Neuenburg . . . . | 4 | 3 | 6,172 | 102,950. — | 20,590. — |
| Zusammen | 56 | 16 | 91,196 | 1,570,543. — | 295,708. 60 |

Das Berichtsjahr weist eine Zunahme der Tätigkeit im Waldwegbau auf, was sehr zu begrüssen ist, indem hierdurch insbesondere entlegene Waldungen in Gebirgsgegenden einer rationellen Benutzung erschlossen werden.

Zur Abrechnung gelangten 21 ganz und 11 teilweise vollendete Waldwege und 2 ganz und 3 teilweise erstellte Seilriesen im Gesamtkostenbetrage von Fr. 1,133,717.05 (1926 Fr. 1,735,309.90) mit einem Bundesbeitrag von Fr. 199,918.89 (1926 Fr. 329,809.33).

Auf die einzelnen Kantone fallen hiervon:

| Kantone | Anzahl der Projekte vollendete | teilweise vollendete | Weg- oder Seillänge m | Kostenbetrag Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Zürich | 1 | — | 760 | 13,073.15 | 2,000.— |
| Bern | 2 | 1 | 6,802 | 108,247.80 | 21,649.56 |
| Luzern | — | — | 141 | 5,939.85 | 1,187.97 |
| Obwalden | 1 | 1 | 5,349 | 192,804.40 | 38,400.— |
| Nidwalden | 1 | 1 | 340 | 7,172.47 | 725.70 |
| (1 Seilriese) | — | 1 | 280 | 9,347.30 | 1,869.46 |
| Freiburg | — | 1 | 827 | 14,901.45 | 2,980.29 |
| Schaffhausen | 1 | — | 640 | 10,095.48 | 1,514.32 |
| (1 Seilriese) | 1 | — | 227 | 5,378.25 | 960.— |
| St. Gallen | 3 | 1 | 2,415 | 72,706.01 | 13,306.28 |
| Graubünden | 5 | — | 11,987 | 200,269.11 | 39,745.36 |
| (2 Seilriesen) | 1 | 1 | 2,700 | 48,148.10 | 9,629.61 |
| Tessin | — | — | — | 3,116.90 | 620.— |
| Waadt | 2 | 1 | 3,932 | 56,341.05 | 11,046.46 |
| Wallis | 2 | 5 | 11,648 | 295,395.38 | 36,965.28 |
| (1 Seilriese) | — | 1 | 700 | 30,592.99 | 6,118.60 |
| Neuenburg | 3 | — | 3,599 | 60,187.36 | 11,200.— |
| Zusammen | 23 | 14 | 52,347 | 1,133,717.05 | 199,918.89 |

Die auf Ende 1927 zugesicherten Bundesbeiträge an Waldwege und Seilriesen, die noch nicht zur Ausrichtung gelangt sind, erreichen den Betrag von Fr. 975,407.14.

Aufforstungen und Verbaue. Es wurden 63 Projekte im Kostenvoranschlag von Fr. 1,607,086 (1926 Fr. 1,093,056.68) genehmigt und an diese Kosten ein Bundesbeitrag von Fr. 1,001,381.95 (1926 Fr. 596,462.50) zugesichert.

**Angemeldete und genehmigte Aufforstungs- und Verbauprojekte 1927.**

(Die mit einem * bezeichneten Projekte betreffen Nachträge zu bereits früher genehmigten Projekten.)

| Kanton | Aufzuforstende Fläche | Kostenvoranschlag | Beitrag aus Bundeskasse |
|---|---|---|---|
| Bern: 8 Projekte: Trachtbachgebiet*, Schyber Wängli*, Senggiwald-Rieseten, Taubengraben, Rossweid, Schwarzwasser Vorsass, la Ronde Faul et Pré au Vœble, Windwurfflächen der Bäuert Entschwil. | ha 51,86 | Fr. 190,423.— | Fr. 119,591.50 |
| Übertrag | 51,86 | 190,423.— | 119,591.50 |

| Kantone | Aufzuforstende Fläche | Kostenvoranschlag | Beitrag aus Bundeskasse |
|---|---|---|---|
| | ha | Fr. | Fr. |
| Übertrag | 51,86 | 190,423.— | 119,591.50 |
| Uri: 1 Projekt: Gurschen ob Andermatt* . | — | 9,000.— | 5,874.30 |
| Schwyz: 5 Projekte: Kratzerli-Kohlweide, Gschwendwaldschlipf, Gribsch, Windwurfflächen Ochsenboden, Rüti. . . . . | 14,24 | 38,550.— | 25,513.— |
| Nidwalden: 2 Projekte: Moos*, Kohler II-Bärenloch . . . . . | 25,00 | 41,000.— | 29,492.80 |
| Glarus: 5 Projekte: Eggliruns*, Windwurfflächen Herberig- und Auenbergwald, Schluchenzug, Langriet, Fitternlawine . | 17,15 | 122,500.— | 71,736.— |
| Zug: 3 Projekte: Rossberg-Alpeli*, Mühlestock-Greitweid, Blasenbergweid . . . . | 22,67 | 50,340.— | 26,474.— |
| Freiburg: 5 Projekte: Torry et Brobselet (Gérine IV)*, le Schweinsberg (Höllbach VII)*, Hautaschia-Brückerle (Gérine III)*, les Fenillets*, les Echelettes-la Vère (Javroz III). . . . . | 12,72 | 117,073.— | 68,365.10 |
| Solothurn: 2 Projekte: Zullwiler Bergmatten, Schwanden. . . . . | 18,47 | 32,220.— | 13,928.80 |
| Baselland: 1 Projekt: Gustweidli-Oberbölchen . . . . . | 1,10 | 8,200.— | 4,100.— |
| Appenzell I.-Rh.: 1 Projekt: Kräzernweidli . . . . . | 3,18 | 3,400.— | 2,380.— |
| St. Gallen: 2 Projekte: Rütimoos*, Kohlwald. . . . . | 5,20 | 13,500.— | 8,004.— |
| Graubünden: 6 Projekte: Windwurfflächen Salenwald, Rüfetobel am Horn*, Curschellas, Mariettas, Tersierbach (Fatans- und Vorztobel)*, Pianca del Ghiaccio . | 41,91 | 265,800.— | 204,682.20 |
| Tessin: 11 Projekte: Alla Monda di Piotta, Sotto Fongio, Pizzo d'Erra II, Sopra Anzano, Riale Fregiarora, Valle di Vira-Gambarogno, Vallone di Daro*, Sopra Verguno, Sopra Golino, Orto-Giovaa, Rovagina. . | 269,40 | 457,680.— | 281,477.55 |
| Waadt: 1 Projekt: Praz Matthey et aux Gaudennes. . . . . | 5,53 | 8,000.— | 3,721.70 |
| Wallis: 10 Projekte: Bannwald Oberwald, Nollje und im Holz*, Geschinergalen*, in den Räuften*, Obergesteler Galen*, Südrampe Lalden-Brig (V. Sektion, in den Dreisten), Staffelwald, Rüfe bei der Fluh oder Stockschleif, la Combaz*, Saragoux. . . | 35,63 | 249,400.— | 136,041.— |
| Total: 63 Projekte. Zusammen | 524,06 | 1,607,086.— | 1,001,381.95 |

Das Jahr 1927 weist eine beträchtliche Zunahme der Zahl und Bedeutung der von der Bundesbehörde genehmigten Verbau- und Aufforstungsprojekte auf, obschon die Inspektion für Forstwesen, wie bereits auch im Vorjahr, sich den Subventionsbegehren gegenüber sehr zurückhaltend gezeigt hat. Die erwähnte Zunahme kommt teilweise daher, dass die durch die Niederschläge

des Jahres 1926 verursachten Schädigungen die Ausführung verschiedener Schutzmassnahmen erforderten.

Die Schutzbauten gegen Lawinen und Steinschläge nehmen den grössten Teil der bewilligten Kredite in Anspruch (ungefähr die Hälfte). Die freiwilligen Aufforstungen sind am zahlreichsten, ihre Kosten jedoch relativ bescheiden (etwa ein Viertel). Die auf diesem Gebiete entwickelte Tätigkeit ist gewiss erfreulich, denn sie beweist, dass die Bodenbesitzer sich bewusst sind, dass es nicht in ihrem Interesse liegt, die landwirtschaftliche Produktion auf hiezu ungeeigneten Böden fortzusetzen, und dass es vorteilhafter ist, ihre Bemühungen auf die Ertragssteigerung der guten Böden zu beschränken. Der Rest der Projekte hat die Durchführung forstlicher Bedingungen, die im Zusammenhang mit Gewässerkorrektionen aufgestellt wurden, zum Gegenstand.

Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen hatte zu wiederholten Malen Gelegenheit die Verwirklichung von Neuwaldanlagen im Sinne der Motion Bertoni vom 7. Juni 1916 zu empfehlen. Es kommen tatsächlich zahlreiche Flächen vor, die bereits stark mit natürlicher Verjüngung bedeckt sind und wo es genügen würde, sie gegen den Tritt und Zahn des Viehes zu schützen, um den Jungwuchs aufkommen zu lassen. Durch die Bewilligung einer Entschädigung für den Ertragsausfall ermöglicht man dem Besitzer die der Weide verbleibenden Gebiete zu verbessern und aus denselben einen beträchtlich höhern Ertrag zu erzielen. Auf diese Weise trägt man ebenfalls zur rationellern Benutzung der Gebirgsgüter bei, denn es ist gewiss vorteilhafter gut gepflegte Weiden und gut bewirtschaftete Waldungen zu haben als sich selbst überlassene Grundstücke, die weder gutes Futter noch wertvolles Holz liefern.

Die zugesicherten Bundesbeiträge bis Ende 1927 an nicht ausgeführte Aufforstungen und Verbaue belaufen sich auf Fr. 6,727,666. 84, welche Summe sich jedoch auf eine längere Reihe von Jahren verteilt.

Da nach den bisherigen Erfahrungen der Herkunft des Samens für das Gedeihen der Kulturen, namentlich in den Gebirgsgegenden, grösste Wichtigkeit beizumessen ist, haben wir durch unsere Inspektion für Forstwesen eine Anleitung zur Selbstgewinnung von Nadelholzsamen ausarbeiten lassen und sie den Kantonen zuhanden ihres Forstpersonals zugestellt. Wir erwarten, dass durch die Gewinnung des erforderlichen Saatgutes von Bäumen, die ähnlichen Verhältnissen unterstellt sind wie die aufzuforstenden Flächen, das Gedeihen der Neuwaldanlagen wesentlich gefördert werde.

Zur Abrechung gelangten 48 vollendete und 61 teilweise ausgeführte Projekte mit einem Kostenaufwand von Fr. 1,280,261. 16 (1926 Fr. 1,611,030.98) und einem Bundesbeitrag von Fr. 780,013. 26 (1926 Fr. 949,964. 09).

Die bezüglichen Leistungen verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

| Kantone | Anzahl der Projekte | Aufzuforstende Fläche | Kostenbetrag Aufforstungen | Kostenbetrag Verbaue | Zusammen | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ha | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Bern | 19 | 88,63 | 78,067.15 | 159,797.29 | 237,864.44 | 145,245.14 |
| Luzern | 13 | 123,66 | 75,561.68 | 15,700.75 | 91,262.43 | 64,741.64 |
| Uri | 2 | 3,00 | 7,130.03 | 5,058.60 | 12,188.63 | 8,355.70 |
| Schwyz | 13 | 49,96 | 55,287.27 | 4,648.57 | 59,935.84 | 29,436.69 |
| Obwalden | 1 | 7,00 | 8,334.66 | 11,267.56 | 19,602.22 | 13,189.18 |
| Glarus | 5 | 11,60 | 28,078.40 | 61,791.— | 89,869.40 | 59,263.47 |
| Freiburg | 2 | 26,38 | 30,884.10 | —.— | 30,884.10 | 20,207.80 |
| Appenzell A.-Rh. | 1 | 3,30 | 4,876.— | —.— | 4,876.— | 1,611.40 |
| St. Gallen | 9 | 41,77 | 47,887.20 | 10,421.60 | 58,308.80 | 23,831.86 |
| Graubünden | 11 | 36,42 | 56,185.50 | 39,660.65 | 95,846.15 | 61,381.66 |
| Tessin | 17 | 65,50 | 102,788.— | 140,660.77 | 243,448.77 | 157,062.04 |
| Waadt | 1 | 6,00 | 5,117.65 | 59,878.20 | 64,995.85 | 41,527.33 |
| Wallis | 13 | 21,70 | 51,162.55 | 214,608.93 | 265,771.48 | 150,665.25 |
| Neuenburg | 2 | — | 5,407.05 | —.— | 5,407.05 | 3,494.10 |
| Zusammen | 109 | 484,92 | 556,767.24 | 723,493.92 | 1,280,261.16 | 780,013.26 |

Von den 484,92 ha fallen 371,68 auf Neuwaldanlagen und 113,24 ha auf Windfallflächen in bestehenden Schutzwaldungen.

Forststatistik. Im 2. Heft der 7. Lieferung der «Schweizerischen Forststatistik» — erschienen Ende 1927 — sind wiederum die Tabellen über Waldfläche, Nutzungen und Gelderträge in den öffentlichen Waldungen, über Nachhaltigkeit, Kulturen, sowie über den Holzhandelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1926 zusammengestellt.

Die im genannten Jahre erzielten Nettoerträge pro $m^3$ sind gegenüber 1925 um weitere 5 % zurückgegangen. Der Rückgang macht sich pro ha, infolge der etwas geringeren Nutzung, in noch vermehrtem Masse geltend. Dieses stete Zurückgehen der Gelderträge müsste schwere Bedenken erregen, wenn sich nicht endlich gegen Ende des Berichtsjahres eine Belebung des Holzmarktes mit anziehenden Preisen eingestellt hätte, eine Belebung, die vor allem auf die Festigung der Holzpreise in Dentschland und Österreich zurückzuführen ist.

In einer Eingabe vom April 1927 gelangten der schweizerische Verband für Waldwirtschaft, der schweizerische Forstverein und der schweizerische Holzindustrieverein an den Bundesrat mit dem Ersuchen, es möchten genaue Erhebungen über Produktion und Verbrauch von Nutzholz in der Schweiz durchgeführt werden. Der Bundesrat hat die Inspektion für Forstwesen mit dieser Arbeit betraut und den dazu notwendigen Kredit, verteilt auf die Jahre 1928 bis 1930, zur Verfügung gestellt. Nachdem nun aber für das Jahr 1929 die Durchführung einer eidgenössischen Betriebszählung in Aussicht genommen worden ist, sind mit dem eidgenössischen Statistischen Bureau Unterhandlungen im Gang, die bezwecken, die beabsichtigten Erhebungen über Produktion und Verbrauch von Nutzholz mit dieser Betriebszählung zu verbinden.

Rekurse und Beschwerden. Zwei Waldbesitzer haben am 3. Mai 1926 eine Beschwerde eingereicht gegen den Entscheid des tessinischen Staats-

rats vom 20. April 1926, durch den der Staatsrat ihr Begehren um Auflösung eines Waldkonsortiums und um Bewilligung der selbständigen Durchführung der von ihnen angekauften Holzschläge abgewiesen und verfügt hatte, es sollen die im Konsortium inbegriffenen Privatwaldungen auch weiterhin gemeinsam verwaltet und genutzt werden. Wir haben mit Beschluss vom 25. März 1927 die Beschwerde abgewiesen, da der angefochtene Staatsratsbeschluss nicht gegen das Bundesrecht verstösst.

Eine Beschwerde gegen einen Erlass der Gemeinde Airolo, der das Sammeln von Heidelbeeren auf Gemeindegebiet nur den Bewohnern des Kantons Tessin gestattet, veranlasste uns, den Regierungsrat des genannten Kantons darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche Einschränkung dem Bundesrecht widerspreche, und ihn einzuladen, die Gemeinde über die Unzulässigkeit solcher Bestimmungen aufzuklären.

Nationalpark. Nach langwierigen Verhandlungen ist es endlich gelungen, über die umstrittene Ausdehnung des Weidrechtes des Ofenberggutes mit dem Eigentümer desselben eine Vereinbarung zu treffen, wonach jenes Recht auf die Ausübung der Weide durch das für den Betrieb des Gutes erforderliche Vieh beschränkt und das hierfür bestimmte Gebiet, nach Vermessung und Vermarchung, auf eine Fläche von zirka 30 ha eingeschränkt wurde. Der Bund übernahm die diesfällige Abfindungssumme von Fr. 8000. Es fanden 5 Inspektionen des Parkgebietes statt. Der Besuch des Parkes ist in stetem Steigen begriffen, was eine vermehrte Tätigkeit der Aufsichtsorgane bedingt. Die Schaffung eines Nationalparkmuseums in Chur geht ihrer Vollendung entgegen, indem der Neubau des naturhistorischen Museums in Chur im Sommer 1928 bezogen werden kann. Nach Vereinbarung mit der Kantonsbibliothek in Chur ist die Bibliothek der Nationalparkkommission bei ersterer untergebracht worden.

Wiederholte Versuche, den zoologischen Schutz des Parkes bis an den Inn auszudehnen, sind vollständig gescheitert.

Der Aufsichtsdienst hat sich zu voller Zufriedenheit abgewickelt. Neubauten sind keine erstellt worden.

Das Grosswild hat den Winter 1926/27 gut überstanden, und von Krankheiten ist nichts bemerkt worden. Hervorzuheben ist die starke Vermehrung der Hirschkälber und Rehkitzen sowie eine etwelche Abnahme der Gemskitzen gegenüber dem Vorjahr. Mit Sicherheit ist im Terzagebiet ein Bestand von 17 Stück Steinwild, wovon zwei diesjährige Kitzen, festgestellt.

Der Kapitalfonds belief sich Ende 1927 auf Fr. 323,855. 50, wozu noch der besondere Garantiefonds von Fr. 18,547. 70 kommt, sodass das genannte Garantiekapital für den Nationalpark am 1. Januar 1928 auf Fr. 342,403. 20 angestiegen ist.

Verschiedenes. Die üblichen Bundesbeiträge an die Alpengärten Bourg St-Pierre, Pont de Nant und Rochers de Naye, an die forstwirtschaftliche

Zentralstelle der Schweiz, den schweizerischen Forstverein und den Verband schweizerischer Unterförster sowie an das schweizerische alpine Museum gelangten zur Verabfolgung.

Einem Gesuch des Komitees für Errichtung eines Alpengartens auf der Schynigen Platte um Unterstützung dieses projektierten Unternehmens sind wir in der Weise entgegengekommen, dass wir in den Voranschlag für 1928 einen Posten in der gleichen Höhe wie für die Alpengärten Bourg St-Pierre und Pont de Nant eingestellt haben.

Eine Reise durch die bernischen und waadtländischen Voralpen zum Studium der Plenterwirtschaft und der Bewirtschaftung bestockter Weiden fand vom 3. bis 9. Juli unter Führung der eidgenössischen Forstinspektoren Dr. Fankhauser und Dr. Hess statt, mit einer Beteiligung von 28 höhern kantonalen und Gemeindeforstbeamten.

Ausser der Aufstellung eines Programmes für die Reise Studierender der Forstwissenschaft der Universität Freiburg im Breisgau, vom 29. Juli bis 7. August, mit teilweiser Führung derselben, wurden verschiedenen Forstbeamten aus dem Auslande ihre Studienreisen durch einzelne Gebiete der Schweiz nach Kräften gefördert und erleichtert.

## B. Jagd und Vogelschutz.

### a. Jagd.

1. Gesetzgebung. Im Berichtsjahr sind folgende kantonale Erlasse von uns genehmigt worden:

Kanton Schwyz: Kantonale Vollziehungsverordnung vom 16. März 1927 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz;

Kanton Freiburg: Jagdgesetz vom 11. November 1927. Das Gesetz ist zuerst am 25. Juli 1927 unter einigen Vorbehalten und hernach in der bereinigten Fassung am 1. Dezember 1927 genehmigt worden.

Kanton Solothurn: Regierungsratsbeschluss vom 29. Juli 1927 betreffend Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

Wir haben ferner dem zwischen den Kantonen Freiburg, Neuenburg und Waadt vereinbarten interkantonalen Reglement vom 5. Mai 1927 über die Ausübung der Jagd auf dem Neuenburgersee die Genehmigung erteilt.

In Übereinstimmung mit den Regierungen des Kantons Thurgau und des Freistaates Baden haben wir am 15. November 1927 einer Abänderung der Vogeljagdordnung für das Gebiet der gemeinschaftlichen Wasserjagd auf dem Untersee und Rhein vom 7./18. Dezember 1897 zugestimmt.

2. Eidgenössische Banngebiete. An die Kosten der Wildhut in den eidgenössischen Banngebieten im Gesamtbetrage von Fr. 196,395. 06 (1926: Fr. 180,436. 55) bezahlte der Bund die Hälfte, nämlich Fr. 98,197. 52 (1926: Fr. 90,218. 25). (Tabelle I.) Verschiedene Kantone haben die ent-

*Tabelle I. — Tableau I.*

# Wildhut in den eidgenössischen Jagdbannbezirken im Jahre 1927.

## *Surveillance des districts francs fédéraux en 1927.*

| Kantone *Cantons* | Bannbezirke und Wildasyle *Districts francs et asiles pour le gibier* — Name — *Noms* | Grösse *Etendue* nach Bezirk *des districts* | Grösse *Etendue* nach Kanton *par canton* | Anzahl der Wildhüter *Nombre des gardes-chasse* | Tätigkeit der Wildhüter *Activité des gardes-chasse* — Freveranzeigen *Contraventions déclarées* | Erlegtes Raubwild *Animaux de proie abattus* — Haarwild *Mammifères* | Erlegtes Raubwild *Animaux de proie abattus* — Federwild *Oiseaux* | Kosten der Wildhut — *Frais de surveillance* — Fixe Besoldungen und Betrag der Taggelder *Traitements fixes et montant des vacations* | Unfallversicherung der Wildhüter *Assurance des gardes contre les accidents* | Bewaffnung und Ausrüstung *Armement et équipement* | Munition *Munition* | Entschädigung für Wohnung und Kleidung *Indemnités pour habillement et logement* | Zeitweilige Aushilfe *Aides temporaires* | Fahrkosten *Frais de déplacement* | Vergütung für Wildschaden *Indemnités pour dommages causés par le gibier* | Zusammen *Total* | Bundesbeitrag *Subside fédéral* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | km² | km² | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| **Bern** — *Berne* | 1. Faulhorn | 138 | 260 | 4 | 3 | 38 | 20 | 24,301. 35 | 604. 50 | 902. 35 | 70. — | — | 262. 50 | 76. 85 | 350. — | 26,567. 55 | 13,283. 77 |
| | 2. Kander-Kien-Suldtal | 122 | | 3 | 6 | 10 | 5 | | | | | | | | | | |
| **Luzern** — *Lucerne* | Schratten | 44 | 44 | 1 | — | 2 | — | 2,250. — | 60. 30 | 28. 10 | — | 60. — | 240. — | — | — | 2,638. 40 | 1,319. 20 |
| **Uri** — *Uri* | Hutstock-Urirotstock | 191 | 75 | 2 | 2 | — | — | 1,305. 50 | 120. 60 | — | — | — | 74. 20 | — | — | 1,500. 30 | 750. 15 |
| **Unterwalden o. d. W.** *Unterwald-le-Haut* | | | 74 | 2 | 2 | 2 | 17 | 2,540. 60 | 145. 50 | 48. 30 | 9. 40 | 110. — | 423. — | — | — | 3,276. 80 | 1,638. 40 |
| **Unterwalden n. d. W.** *Unterwald-le-Bas* | | | 42 | 1 | 3 | 4 | 4 | 2,505. — | 118. 55 | 419. 40 | 24. 50 | 300. — | 210. — | — | — | 3,577. 45 | 1,788. 72 |
| **Schwyz** — *Schwyz* | 1. Wasserberg-Silbern-Jägern | 118 | 125 | 2 | 3 | 4 | — | 2,864. — | 194. 20 | 587. 90 | — | — | 120. — | — | — | 3,766. 10 | 1,883. 05 |
| | 2. Mythen (Wildasyl) | 7 | | 1 | 1 | — | — | | | | | | | | | | |
| **Glarus** — *Glaris* | 1. Kärpf | 104 | 139 | 3 | — | 15 | 98 | 22,155. — | — | 366. 95 | 141. 20 | 428. 50 | 12. — | 256. 30 | — | 23,359. 90 | 11,679. 95 |
| | 2. Schilt (Wildasyl) | 12 | | 1 | — | 6 | 19 | | | | | | | | | | |
| | 3. Glärnisch „ | 14 | | 1 | — | 3 | 3 | | | | | | | | | | |
| | 4. Rauti-Tros „ | 9 | | 1 | 1 | 3 | 5 | | | | | | | | | | |
| **Freiburg** — *Fribourg* | 1. Vanil-Noir-Rochers de Charmey | 59 | 93 | 5 | 5 | 36 | 9 | 15,605. 25 | 292. 95 | — | — | 750. — | — | — | 45. — | 16,693. 20 | 8,346. 60 |
| | 2. Kaisereggkette | 34 | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Appenzell A.-Rh.** *Appenzell Rh.-Ext.* | Säntis | 32 | 8 | 1 | — | 7 | 5 | 1,512. — | 173. 40 | — | — | — | — | — | — | 1,685. 40 | 842. 70 |
| **Appenzell I.-Rh.** *Appenzell Rh.-Int.* | | | 24 | 2 | — | 7 | 80 | 3,600. — | 335. 30 | 412. — | 17. 90 | — | — | — | — | 4,365. 20 | 2,182. 60 |
| **St. Gallen** — *St-Gall* | Graue Hörner | 92 | 92 | 3 | 8 | 16 | — | 7,600. — | — | 6. 80 | — | 447. 70 | 3640. — | 19. 55 | — | 11,714. 05 | 5,857. 02 |
| **Graubünden** — *Grisons* | 1. Piz Beverin | 39 | 159 | 2 | 1 | 18 | 10 | 14,500. — | 246. 30 | 45. 50 | 70. — | 500. — | — | 15. — | — | 15,376. 85 | 7,688. 43 |
| | 2. Hohenrhätien (Wildasyl) | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Piz d'Aela | 52 | | 2 | 4 | 3 | — | | | | | | | | | | |
| | 4. Bernina | 56 | | 1 | 1 | 7 | — | | | | | | | | | | |
| | 5. Albris (Wildasyl) | 11 | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Tessin** — *Tessin* | 1. Pizzo di Ruscada | 42 | 94 | 2 | — | 1 | — | 10,221. 50 | 115. 80 | — | — | — | — | 132. 50 | — | 10,469. 80 | 5,234. 90 |
| | 2. Campo Tencia | 52 | | 2 | 2 | — | 3 | | | | | | | | | | |
| **Waadt** — *Vaud* | Diablerets-Muveran | 68 | 68 | 6 | 23 | 7 | — | 30,243. 61 | — | 277. 95 | — | 2070. — | — | — | 120. — | 32,711. 56 | 16,355. 78 |
| **Wallis** — *Valais* | 1. Mont Pleureur | 127 | 328 | 4 | 34 | 69 | 35 | 34,231. 15 | 699. 10 | 764. 60 | 191. 30 | 1974. 90 | 831. 45 | — | — | 38,692. 50 | 19,346. 25 |
| | 2. Val Ferrex | 93 | | 3 | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Haut de Cry | 108 | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| | Zusammen — *Total* | 1625 | 1625 | 59 | 99 | 258 | 313 | 175,434. 96 | 3106. 50 | 3859. 90 | 524. 30 | 6641. 10 | 5813. 15 | 500. 20 | 515. — | 196,395. 06 | 98,197. 52 |

schieden zu niedrigen Besoldungen ihrer Wildhüter erhöht; es sind auch zwei neue Wildhüterstellen geschaffen worden.

Im Jahre 1927 fanden Inspektionen statt in den Bannbezirken Faulhorn (Urbachtal, Rosenlaui), Uri-Rotstock (Gebiet von Uri und von Nidwalden), Grane Hörner (westlicher Teil), Pizzo di Ruscada und Campo Tencia. Die Inspektionsberichte über die Bezirke Faulhorn und Graue Hörner lauten sehr günstig, es konnten dort erfreulich hohe Bestände an Gemswild festgestellt werden. Die im Kanton Tessin gelegenen Bannbezirke weisen nur einen geringen Gemsbestand auf, auch im Bezirk Uri-Rotstock dürfte der Wildbestand dank den guten natürlichen Verhältnissen bedeutend besser sein. Es ist zu erwarten, dass die in Uri, Nidwalden und im Tessin bereits getroffene oder in Aussicht genommene Verbesserung der Wildhut sich bewähren wird.

Über die Steinwildkolonien in den Bannbezirken und im Nationalpark lauten die Berichte im allgemeinen günstig. Der Bestand im Bezirk Graue Hörner wird mit 35 Stück, derjenige am Piz Albris mit 20 Stück angegeben. Mit Bundesmitteln sind im Bannbezirk Graue Hörner wieder 2 Stück und im Wildasyl Albris 4 Stück Steinwild ausgesetzt worden. Dem Wildpark Peter und Paul in St. Gallen und dem Wildpark Interlaken, die sich mit der Aufzucht von Steinwild befassen, sind wiederum je Fr. 500 Bundesbeitrag ausgerichtet worden.

Aus den meisten Bannbezirken wird die Zunahme von Füchsen und Adlern gemeldet. Wo das Raubwild durch Überzahl dem übrigen Wildstand zu viel schadet, ist den Wildhütern ein mässiger Abschuss bewilligt worden.

Über den Gesundheitszustand des Wildes lauten die Berichte im allgemeinen günstig. Im Bannbezirk Kärpf wurden im Winter 1926/27 einige blinde Gemsen abgeschossen, seither aber keine kranken Tiere mehr beobachtet. Im Kaiseregg- und Stockhorngebiet scheint nach den Aussagen der Wildhüter die im Winter 1926/27 festgestellte Erblindungskrankheit der Gemsen erloschen zu sein. Die Wildhüter sind beauftragt worden, über allfällige erneute Krankheitserscheinungen am Wildstand jeweilen sofort zu berichten.

3. Kantonale Jagdaufsicht. An die Kosten der Wildhut in kantonalen Schongebieten (B. G. Art. 19 und 20, Abs. 2) und an die Kosten der Anstellung besonderer Wildhüter in den Kantonen mit Patentsystem (B. G. Art. 37) konnten im Rahmen des bewilligten Kredites Bundesbeiträge von zusammen Fr. 51,653. 98 ausgerichtet werden, wovon Fr. 21,730. 80 auf das Jahr 1926 und Fr. 29,923. 18 auf 1927 fallen.

4. Verschiedenes. Einem Gesuche des Kantons Schaffhausen, es möchte — mit Rücksicht auf die Jagdzeiten im angrenzenden deutschen Gebiet — im dortigen Kanton die Jagd auf Rehböcke schon vom 15. Mai (statt 1. Juni) an gestattet werden, konnten wir nicht entsprechen.

Ebenso haben wir einem Gesuch der Finanzdirektion des Kantons Zürich, es möchte mit Rücksicht auf den durch Rehwild verursachten Schaden die Rehbockjagd im dortigen Kanton bis zum 26. November verlängert werden, nicht entsprochen.

Dagegen wurde, auf Gesuch der aargauischen Finanzdirektion, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, die Jagdzeit für die Jagd auf Fasanen im Kanton Aargau auf Zusehen hin auf die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November angesetzt.

Mit Rücksicht auf die besonderen jagdlichen Verhältnisse im Kanton Tessin wurde diesem Kanton gestattet, die Jagdzeit für die Wasserwildjagd auf dem Luganer- und Langensee im Jahre 1927 bis Ende März auszudehnen.

Bei der Genehmigung des bündnerischen Jagdgesetzes im Jahre 1926 hatte der Bundesrat u. a. den Vorbehalt gemacht, es müsse die Bestimmung, wonach vorübergehend im Kanton anwesende, sonst nicht dort wohnende Bündner in bezug auf die Jagdtaxe günstiger gestellt werden als die übrigen auswärts wohnenden Schweizerbürger, gestrichen werden. Einem Gesuch des Kleinen Rates von Graubünden, der Bundesrat möge diesen Genehmigungsbeschluss in Wiedererwägung ziehen und die erwähnte Bestimmung zulassen, konnte unter Hinweis auf Art. 60 der Bundesverfassung nicht entsprochen werden.

Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen hat auf zahlreiche Anfragen über die Anwendung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz Auskunft erteilt und 52 Mitberichte erstattet zu Begnadigungsgesuchen von Personen, die wegen Übertretung des genannten Bundesgesetzes verurteilt worden sind.

Das Verzeichnis Nr. 40 vom 7. August 1927 enthält 56 Namen von Jagdfrevlern, denen die Berechtigung zur Erlangung einer Jagdbewilligung für die Dauer von 3 oder mehr Jahren entzogen ist.

### b. Vogelschutz.

Der Kredit von Fr. 1000 für Vogelschutz wurde dazu verwendet, denjenigen Kantonen, die rechtzeitig Gesuche einreichten, Beiträge zu leisten an die Kosten von Massnahmen im Sinne von Art. 27 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Gestützt auf Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sind im Jahre 1927 an Vogelliebhaber insgesamt 262 Bewilligungen zur Einfuhr von 1737 geschützten Vögeln erteilt worden.

Die Herausgabe der 16. Lieferung des Werkes «Die Vögel der Schweiz» wurde verzögert infolge des Todes des bisherigen Bearbeiters, Herrn Gustav von Burg, der die Lieferungen 4 bis 15 verfasst hatte. Mit der Bearbeitung des Schlusses ist Herr Dr. W. Knopfli in Zürich beauftragt worden. Die 16. Lieferung wird im Laufe des Jahres 1928 erscheinen, worauf die 17. und Schlusslieferung unverzüglich in Angriff genommen werden soll.

## C. Fischerei.

Kantonale Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Im Berichtsjahre ist folgenden kantonalen Erlassen die Genehmigung erteilt worden:

1. am 12. Januar 1927 der Verordnung des Kantons Luzern über die Fischerei, vom 24. Dezember 1926;

2. am 15. Januar 1927 der Verordnung des Kantons Baselstadt vom 4. Januar 1927 betreffend Abänderung der Fischereiverordnung vom 26. November 1918;

3. am 18. Juni 1927 dem Gesetz des Kantons St. Gallen über das Fischereiregal, vom 11. Mai 1927;

4. am 10. Oktober 1927 dem Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schwyz vom 19. Juli 1927 betreffend Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1922 zum Bundesgesetz über die Fischerei.

Während der Frühjahrsschonzeit 1927 ist der Fang bestimmter Fischarten, nach Massgabe des Art. 5, Abs. 4, des Bundesgesetzes über die Fischerei, unter beschränkenden Bedingungen mit unserer Genehmigung in folgenden Seen bewilligt worden: Zürich-, Walen-, Greifen-, Pfäffiker-, Hüttener-, Egel-, Lützel-, Vierwaldstätter-, Sempacher-, Baldegger-, Hallwiler-, Zuger-, Ägeri-, Sarner-, Lungern- und Neuenburgersee.

Die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist durch Gerichtsurteile, gestützt auf die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei, neun Fischern aus den Kantonen Bern, Obwalden, Freiburg, St. Gallen und Aargau auf die Dauer von 1—5 Jahren entzogen worden.

Übereinkünfte. Die Bevollmächtigten für den Vollzug des Lachsfischereivertrages zwischen der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden hielten am 7. und 8. September 1927, unter Beizug der staatlichen Sachverständigen, eine Konferenz in Basel und Rheinfelden ab. Zu diesen Verhandlungen, die mit einer Besichtigung der Fischpässe an den Kraftwerken Augst, Wyhlen und Rheinfelden verbunden waren, hatten wir unsererseits delegiert die Herren Oberforstinspektor Petitmermet als Bevollmächtigten und Fischereiinspektor Dr. Surbeck als Sachverständigen. Den Vertretern der an der Rheinfischerei beteiligten Kantone war Gelegenheit zur Teilnahme an der Konferenz geboten worden. Die Beratungen, die zu einer Reihe von Beschlüssen führten, betrafen die Förderung der Lachszucht im ganzen Rheingebiet, den Ausbau der Fangstatistik, die Regelung der Ankerkuilenfischerei, die Aufstellung von Normativbestimmungen für Fanggeräte, die Schonzeiten für den Lachs und die Durchführung der Markierung von Junglachsen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 21. Oktober 1927 wurde die Schonzeit für den Lachs im schweizerischen Rhein und seinen Nebenflüssen, soweit sie im Geltungsbereich des Lachsfischereivertrages liegen, auf die Zeit vom 1. November bis 10. Januar verlängert; dies im Einvernehmen mit Baden, das für sein Gebiet dieselbe Vorschrift gleichzeitig erlassen hat.

Von einer Zusammenkunft der Bevollmächtigten in Angelegenheiten der Bodenseefischerei wurde auch im abgelaufenen Jahre abgesehen. Eine Reihe von Fragen ist zwischen den Bevollmächtigten auf dem Korrespondenzwege behandelt worden. Dagegen trat der von den Bevollmächtigten bestellte wissenschaftliche Sonderausschuss an den Tagen vom 21.—23. November 1927 in

Konstanz und Staad (Baden) zur Prüfung der ihm überwiesenen Fragen, insbesondere zu Untersuchungen über den Gangfisch, zusammen.

Die Bodenseefischereistatistik weist für die schweizerischen Berufsfischer (Inhaber st. gallischer oder thurgauischer Gewerbefischerpatente), mit Einschluss des Untersees, für das Jahr 1927 ein Fangergebnis von 140,777 kg Fischen im Werte von Fr. 321,960 aus (gegen 170,250 kg und Fr. 362,906 im Jahre 1926).

Für den Untersee wurde im Einvernehmen mit der badischen Regierung im Berichtsjahre der Beginn des Felchenfanges während der Schonzeit versuchsweise einige Tage früher zugelassen. Ebenso wurden die im Jahre 1926 gewährten Erleichterungen für den Brachsenfang im beiderseitigen Einverständnis auch auf das Jahr 1927 ausgedehnt.

Der schweizerisch-badischen Sachverständigenkommission für die Fischerei im Oberrhein haben wir auch im abgelaufenen Jahre wieder einen Beitrag von Fr. 500 zugewendet. Die Kommission, die im Berichtsjahre eine Publikation über Bodenfaunauntersuchungen in den Staubecken der Rheinkraftwerke vorlegte, hat ihre Untersuchungen mit Ende 1927 abgeschlossen und wird sich nach Verarbeitung des noch vorliegenden Materials im Laufe des Jahres 1928 auflösen.

Mit Bedauern stellen wir fest, dass es trotz den fortgesetzten Bemühungen unserer Gesandtschaft in Paris nicht gelungen ist, die von seiten Frankreichs immer noch ausstehende Ratifikation der am 28. Juli 1924 abgeschlossenen und am 19. Dezember gleichen Jahres von der Bundesversammlung ratifizierten Konvention über die Fischerei im Genfersee im Laufe des Berichtsjahres zu erreichen. Dadurch schiebt sich das Inkrafttreten dieser Übereinkunft leider mindestens wieder um ein weiteres Jahr hinaus.

Andrerseits hat sich die französische Regierung bereit erklärt, in Verhandlungen über den Abschluss einer besonderen Fischereikonvention für den Doubs einzutreten. Die beiderseitigen Delegationen sind im Berichtsjahre bereits ernannt worden, sodass die mündlichen Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1928 aufgenommen werden können.

Unsere Bemühungen um den Schutz der schweizerischen Fischereiinteressen im Rhein gegen die aus dem nunmehr in Angriff genommenen Bau und dem künftigen Betrieb des Kraftwerkes Kembs zu befürchtenden Nachteile sind im Berichtsjahre fortgesetzt worden. Einerseits wurde die Angelegenheit am 6. Mai 1927 in einer Konferenz zwischen Vertretern unseres Departements, des Politischen Departements und der an der Rheinfischerei beteiligten Kantone Baselstadt, Baselland und Aargau eingehend erörtert, andrerseits sind die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Delegationen für den Abschluss eines Abkommens mit Frankreich weitergeführt worden. Eine Einigung konnte jedoch leider nicht erzielt werden; die französischen Unterhändler glaubten, an einigen grundsätzlichen Bestimmungen festhalten zu müssen, die für uns im Hinblick auf die Interessen der Fischerei wie der Wasserwirtschaft unannehmbar sind.

Der Vollzug der schweizerisch-italienischen Fischereikonvention erfolgte wie bisher auf dem Wege von Verhandlungen zwischen den von beiden Vertragsstaaten ernannten Kommissären. Die vor einigen Jahren aufgenommenen Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Delegationen für die von Italien angeregte Revision der erwähnten Übereinkunft sind im Berichtsjahre nicht weitergeführt worden. Die durch den Bau von Stauwerken bedingten Nachteile für die schweizerischen Fischereiinteressen in der Tresa und im Langensee haben uns veranlasst bei der italienischen Regierung in dem Sinne vorstellig zu werden, es möchten die erforderlichen Massnahmen zum Schutze jener Interessen getroffen werden.

Fischereiaufsicht. Die nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Fischerei beitragsberechtigten Auslagen der Kantone für die Besoldungen, Taggelder und Reiseentschädigungen der kantonalen Fischereiaufseher und ihrer zeitweiligen Gehilfen beliefen sich im Jahre 1927 auf Fr. 216,416. 28 (1926: Fr. 208,396. 17). Der Bund leistete an diese Kosten einen Beitrag von 50 % oder Fr. 108,208. 19 (1926: Fr. 104,198. 11). Für die Erlegung fischereischädlicher Tiere verausgabten die Kantone Fr. 1064 (im Vorjahre Fr. 1352); der Bund beteiligte sich hieran mit einem Beitrag von Fr. 470 (im Vorjahre Fr. 613).

An den Tagen vom 4.—10. März 1927 veranstalteten wir einen Instruktionskurs für Fischereiaufseher nach Massgabe des Art. 20 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei. Der in Luzern abgehaltene Kurs stand unter der Leitung unseres Fischereiinspektors und war von 29 Teilnehmern besucht, die abgeordnet waren von der Bundesverwaltung (1), vom Fischereikonkordat für den Vierwaldstättersee (1) sowie von den Kantonen Bern (4), Luzern (9), Zug (1), Solothurn (2), Appenzell A.-Rh. (1), St. Gallen (5), Graubünden (3) und Aargau (2).

Gewässerverunreinigung. Im Berichtsjahre sind wir wiederum durch eine Reihe von Fällen unzulässiger Gewässerverunreinigungen zum Nachteile der Fischerei, sowie durch die Prüfung von Projekten für Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen worden. Ausserdem konnten, wie aus den Berichten einzelner Kantone hervorgeht, weitere Fälle ohne unsere Mitwirkung erledigt werden. Gemäss Art. 2, Abs. 2, der Spezialverordnung vom 17. April 1925 haben wir einer Anzahl kantonaler Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern die Genehmigung erteilt. Die wichtigeren Fälle, die wir zu prüfen hatten, betrafen den Greifensee, die Kleine Emme bei Emmenbrücke, den Mühlebach bei Stansstad, die Lorze, den Aabach und andere fliessende Gewässer des Kantons Zug, die Kanalisationen von Baar und Pratteln, den Rhein im Bann Muttenz, das Landwasser und den Stützbach bei Davos, den Rhein bei Landquart, den Fererbach bei Truns, die Plessur bei Chur, die Murg bei Frauenfeld.

Fischwege, Refugien und andere Schutzmassnahmen. Bei einer grösseren Zahl von Flusskorrektionen, Regulierungen und Verbauungen haben wir die Erstellung von Fischrefugien oder die Durchführung sonstiger Massnahmen zum Schutze des Fischbestandes gefordert bzw. begutachtet.

Ebenso hatten wir uns wieder vielfach mit Fragen des Fischereischutzes bei bestehenden oder projektierten Kraftwerkanlagen zu befassen, wobei wir jeweils die Interessen der Fischerei durch zweckdienliche Vorschriften über den Bau und die Verbesserung von Fischwegen, über den Einsatz von Jungfischen oder über anderweitige Auflagen bestmöglich zu wahren suchten. Von den behandelten Fällen seien hier lediglich erwähnt die Rheinkraftwerke Eglisau (Fischtreppe und Glattstollen), Augst-Wyhlen, Ryburg-Schwörstadt, Säkkingen, Laufenburg und Rheinfelden, eine Kraftanlage bei Quarten, das Stauwehr der Jurazementfabriken in Aarau, die Kraftanlage der Vereinigten Mühlen A.-G. Goldach, das Kraftwerk Schönenberg an der Thur, die Grands-Moulins von Cossonay, das Kraftwerk Orsières-Sembrancher.

Fischzucht. Während der Brutperiode 1926/27 waren im ganzen 246 Fischbrutanstalten (im Vorjahre 238) zur Subventionierung angemeldet und im Betrieb. Aus 220,523,000 eingelegten Eiern wurden 169,461,000 Fischchen gewonnen (im Vorjahre 223,612,000 bzw. 176,493,000), von denen, mit Inbegriff von 456,762 Stück Sömmerlingen und Jährlingen, 167,801,762 Stück (im Vorjahre 175,035,391 Stück) unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzt wurden. Es folgt hier ein Auszug aus der Zusammenstellung der erbrüteten Fischchen:

| | Stück |
|---|---|
| *a. Inländische Arten.* | |
| Lachse | 780,000 |
| Seeforellen | 2,508,000 |
| Fluss- und Bachforellen | 11,824,000 |
| Rötel | 2,808,000 |
| Äschen | 2,914,000 |
| Felchen | 115,462,000 |
| Hechte | 32,480,000 |
| *b. Ausländische Arten* | |
| Bachsaiblinge | 6,000 |
| Regenbogenforellen | 679,000 |
| (Tabelle II), Zusammen | 169,461,000 |

Für die Erbrütung und Aussetzung obiger Fischchen richtete der Bund an die Kantone zuhanden der Besitzer der Brutanstalten einen Beitrag von Fr. 54,040 (1926: Fr. 54,700) aus.

Verschiedenes. An den schweizerischen Fischereiverein wurde der übliche Jahresbeitrag von Fr. 4000 ausgerichtet.

Dem internationalen Bodenseefischereiverband bewilligten wir an die Kosten der im Jahre 1926 vorgenommenen Besetzung des Bodensees mit Jungfischen wiederum einen Bundesbeitrag von Fr. 300.

In dem unserer Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei angegliederten fischereibiologischen Laboratorium wurden im Berichtsjahre 42 verschiedene Untersuchungen durchgeführt. In 22 Fällen handelte es sich um

*Tabelle II. — Tableau II.*

# Leistungen der schweizerischen Fischbrutanstalten während der Brutperiode 1926/1927.

## *Activité des établissements suisses de pisciculture pendant la période d'incubation 1926/1927.*

| Kantone | Anzahl der Anstalten *Nombre des établissements* | Eingesetzte Eier (in 1000 Stück) — *Œufs incubés* (en milliers) | | | | | | | | | | | Ausgebrütete Fischchen (in 1000 Stück) — *Alevins obtenus* (en milliers) | | | | | | | | | | Summe der unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen *Somme des poissons mis en eaux publiques sous contrôle officiel* | | Cantons |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Lachs — *Saumon* (Trutta salar L.) | Lachsbastard *Saumon-truite, hybride* | Seeforelle *Truite des lacs* (Trutta lacustris L.) | Fluss- und Bachforelle *Truite de rivière et de ruisseau* (Trutta fario L.) | Regenbogenforelle *Truite arc-en-ciel* (Salmo irideus Gibb.) | Bachsaibling *Omble de rivière américain* (Salmo fontinalis Mitch.) | Rötel — *Omble-chevalier* (Salmo salvelinus L.) | Äsche — *Ombre de rivière* (Thymallus vulgaris Nilss.) | Felchen — *Corégones* (Coregoni) | Hecht — *Brochet* (Esox lucius L.) | Zusammen *Total* | Lachs — *Saumon* (Trutta salar L.) | Lachsbastard *Saumon-truite, hybride* | Seeforelle *Truite des lacs* (Trutta lacustris L.) | Fluss- und Bachforelle *Truite de rivière et de ruisseau* (Trutta fario L.) | Regenbogenforelle *Truite arc-en-ciel* (Salmo irideus Gibb.) | Bachsaibling *Omble de rivière américain* (Salmo fontinalis Mitch.) | Rötel — *Omble-chevalier* (Salmo salvelinus L.) | Äsche — *Ombre de rivière* (Thymallus vulgaris Nilss.) | Felchen — *Corégones* (Coregoni) | Hecht — *Brochet* (Esox lucius L.) | Zusammen *Total* | Jungbrut in 1000 Stück *Alevins* en milliers | Sömmerlinge und Jährlinge Stückzahl *Poissons d'un été et d'un an* Nombre | |
| Zürich | 12 | — | — | 18 | 812 | 141 | — | — | 195 | 12,970 | 4,610 | 18,746 | — | — | 15 | 741 | 123 | — | — | 180 | 10,660 | 3,300 | 15,019 | 14,962 | 23,420 | Zurich |
| Bern | 56 | — | — | 161 | 3,090 | — | — | 10 | 670 | 20,656 | 700 | 25,287 | — | — | 140 | 2,895 | — | — | 9 | 420 | 14,742 | 510 | 18,716 | 18,485 | 4,670 | Berne |
| Luzern | 22 | — | — | 325 | 665 | 20 | — | 434 | — | 10,550 | 5,365 | 17,359 | — | — | 303 | 588 | 19 | — | 408 | — | 8,344 | 4,155 | 13,817 | 13,732 | — | Lucerne |
| Uri | 2 | — | — | 319 | — | — | — | — | — | 600 | — | 919 | — | — | 315 | — | — | — | — | — | 480 | — | 795 | 795 | — | Uri |
| Schwyz | 4 | — | — | 61 | 9 | — | — | 352 | — | 8,140 | 8,400 | 16,962 | — | — | 60 | 8 | — | — | 320 | — | 6,671 | 6,050 | 13,109 | 13,109 | — | Schwytz |
| Obwalden | 2 | — | — | 109 | 33 | 20 | — | — | — | 342 | 1,000 | 1,504 | — | — | 74 | 32 | 19 | — | — | — | 312 | 789 | 1,226 | 1,205 | 3,607 | Unterwald-le-Haut |
| Nidwalden | 3 | — | — | 280 | — | — | — | — | — | 750 | 150 | 1,180 | — | — | 275 | — | — | — | — | — | 600 | 100 | 975 | 975 | — | Unterwald-le-Bas |
| Glarus | 1 | — | — | 120 | 35 | — | — | — | — | — | — | 155 | — | — | 110 | 31 | — | — | — | — | — | 200 | 341 | 329 | 3,431 | Glaris |
| Zug | 4 | — | — | 40 | 45 | — | — | 1,774 | — | 4,780 | 11,580 | 18,219 | — | — | 40 | 45 | — | — | 1,549 | — | 3,670 | 7,975 | 13,279 | 13,279 | — | Zoug |
| Freiburg | 7 | — | — | — | 694 | 20 | — | — | — | 13,828 | 1,000 | 15,542 | — | — | — | 639 | 20 | — | — | — | 10,356 | 470 | 11,485 | 11,398 | 58,254 | Fribourg |
| Solothurn | 11 | — | — | — | 791 | — | — | — | 70 | — | — | 861 | — | — | — | 695 | — | — | — | 56 | — | — | 751 | 741 | — | Soleure |
| Baselstadt | 2 | 251 | — | — | 44 | — | — | — | — | — | — | 295 | 209 | — | — | 36 | — | — | — | — | — | — | 245 | 245 | — | Bâle-Ville |
| Baselland | 5 | 440 | — | — | 655 | — | — | — | — | — | — | 1,095 | 373 | — | — | 596 | — | — | — | — | — | — | 969 | 948 | 23,170 | Bâle-Campagne |
| Schaffhausen | 2 | — | — | — | 163 | 43 | — | — | 2,002 | — | — | 2,208 | — | — | — | 157 | 20 | — | — | 1,742 | — | — | 1,919 | 1,918 | 1,530 | Schaffhouse |
| Appenzell A.-Rh. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Appenzell Rh.-Ext. |
| Appenzell I.-Rh. | 1 | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | 98 | — | — | — | — | — | — | 98 | 98 | — | Appenzell Rh.-Int. |
| St. Gallen | 24 | — | — | 110 | 1,158 | 134 | — | — | 108 | 26,677 | 8,280 | 36,467 | — | — | 103 | 1,010 | 127 | — | — | 100 | 21,313 | 4,653 | 27,306 | 26,999 | 41,991 | St-Gall |
| Graubünden | 7 | — | — | 31 | 394 | 105 | — | — | — | — | — | 530 | — | — | 30 | 361 | 100 | — | — | — | — | — | 491 | 186 | 49,025 | Grisons |
| Aargau | 33 | 292 | — | — | 1,596 | 120 | — | — | 109 | 6,811 | — | 8,928 | 198 | — | — | 1,386 | 112 | — | — | 83 | 5,702 | — | 7,481 | 7,212 | 10,406 | Argovie |
| Thurgau | 10 | — | — | — | 230 | 42 | — | — | 378 | 16,171 | 4,970 | 21,791 | — | — | — | 213 | 41 | — | — | 287 | 12,276 | 3,730 | 16,547 | 16,441 | — | Thurgovie |
| Tessin | 19 | — | — | 289 | 1,021 | 11 | — | 512 | 20 | 7,850 | — | 9,703 | — | — | 276 | 925 | 10 | — | 477 | 18 | 5,200 | — | 6,906 | 6,906 | 19,000 | Tessin |
| Waadt | 14 | — | — | 545 | 840 | — | — | — | — | 11,766 | — | 13,151 | — | — | 479 | 793 | — | — | — | — | 9,836 | — | 11,108 | 10,821 | 83,350 | Vaud |
| Wallis | 1 | — | — | 25 | 100 | 232 | — | 60 | — | — | — | 417 | — | — | 22 | 95 | 88 | — | 45 | — | — | — | 250 | 180 | 25,086 | Valais |
| Neuenburg | 3 | — | — | 354 | 428 | — | 7 | — | 35 | 7,500 | 700 | 9,024 | — | — | 266 | 408 | — | 6 | — | 28 | 5,300 | 548 | 6,556 | 6,309 | 80,665 | Neuchâtel |
| Genf | 1 | — | — | — | 80 | — | — | — | — | — | — | 80 | — | — | — | 72 | — | — | — | — | — | — | 72 | 72 | 29,157 | Genève |
| Zusammen | 246 | 983 | — | 2,787 | 12,983 | 888 | 7 | 3,142 | 3,587 | 149,391 | 46,755 | 220,523 | 780 | — | 2,508 | 11,824 | 679 | 6 | 2,808 | 2,914 | 115,462 | 32,480 | 169,461 | 167,345 | 456,762 | Total |

Einsendungen zur Untersuchung von Krankheiten, Parasiten und Missbildungen von Fischen, 16 Untersuchungen erstreckten sich auf das Gebiet der Limnologie und Fischbiologie, die übrigen Fälle verteilten sich auf die Untersuchung von Abwässern und von Fischfutter.

# V. Amt für Wasserwirtschaft.

## A. Allgemeines.

1. Personelles. An Stelle des verstorbenen Technikers Stumpf wurde Zeichner Kunz gewählt. Die Zeichnerstelle blieb unbesetzt. Der in die Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst übergetretene Kanzlist Ronner wurde durch den seit 5 Jahren auf dem Amte aushilfsweise tätigen Postbeamten Nobs ersetzt. Des letztern Stelle wird nicht wieder besetzt.

2. Veröffentlichungen. Es wurden herausgegeben:

*a.* Hydrographisches Jahrbuch der Schweiz für 1926 (10. Jahrgang);

*b.* Längenprofile der Rhone von Chancy bis zum Genfersee und der Arve von der Mündung in die Rhone bis zur Landesgrenze bei Sierne.

Im Druck befindet sich:

*c.* Statistik über die ausgenutzten Wasserkräfte der Schweiz auf 1. Januar 1928.

Die Aufnahmen an der Rhone bildeten eine der Grundlagen für die Studien über die Regulierung des Genfersees und die Korrektion der Rhone bei Genf, sowie über den Ausbau der Rhone als Schiffahrtsstrasse. Derartige Erhebungen werden erst durchgeführt, wenn sie infolge praktischer Aufgaben notwendig werden.

3. Ein Teil der Tätigkeit des Amtes gilt der Vorbereitung internationaler Geschäfte, der Mitarbeit in den Kommissionen und der Durchführung getroffener Vereinbarungen. Das Amt ist vertreten in 7 internationalen, 4 schweizerischen und 2 nicht amtlichen Kommissionen.

4. Besuche ausländischer amtlicher und privater Persönlichkeiten, sowie eine bedentende Anzahl von Anfragen aus dem Ausland über Gesetzgebung des Bundes und der Kantone, die Organisation der mit dem Vollzug dieser Gesetzgebung beauftragten Behörden und Ämter, das zweckmässige Vorgehen zur Erschliessung ausländischer Wasserkräfte, ferner über Wasserkraftnutzung und allgemeine Wasser- und Elektrizitätswirtschaft, spezielle Wasserkraftanlagen und Fragen der Bauausführung, endlich über allgemeine und spezielle hydraulische Fragen, zeigen das lebhafte Interesse, das der schweizerischen Tätigkeit auf diesen Gebieten entgegengebracht wird. Die Übernahme hydraulischer Arbeiten im Auslande wurde vom Amte abgelehnt, dagegen wurden hierfür, wie auch bei andern Gelegenheiten, schweizerische Ingenieure empfohlen.

## B. Rechtliches.

Die juristischen Arbeiten betrafen neben den kleinern Geschäften vor allem die Beziehungen zu den umliegenden Ländern auf den Gebieten der Wasserkraftnutzung, der Schiffahrt und der Energiewirtschaft, ferner die Anwendung des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes.

1. Internationale Konventionen. Am 2. April 1927 genehmigten die eidgenössischen Räte das Übereinkommen vom 27. November 1925 über die Eichung der Binnenschiffe. Das Übereinkommen trat am 1. Oktober 1927 in Kraft. Am 1. Juli 1927 erliessen wir die Ausführungsverordnung.

Gegenstand eingehender Untersuchungen bildet die Vereinheitlichung des internationalen privaten Binnenschiffahrtsrechtes. Ein Ausschuss der Unterkommission für Binnenschiffahrt der beratenden und technischen Kommission für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr des Völkerbundes übernahm die Arbeiten der Unterkommission der Rheinzentralkommission über verschiedene Materien. Der Ausschuss befasst sich vorläufig mit internationalen Übereinkommen über Nationalität der Schiffe, Schiffsregister, Eigentum, Hypotheken, Privilegien und Zusammenstoss von Schiffen.

Die Sammlung und Verbreitung von Nachrichten über die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr, namentlich auf den Gebieten der Binnenschiffahrt, der Wasserwirtschaft und der Energiewirtschaft beschäftigte die dritte vom Völkerbund veranlasste allgemeine Konferenz für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr, die vom 23. August bis zum 2. September 1927 in Genf tagte.

Besteuerung der Grenzkraftwerke. Das Amt stellte seine Mitarbeit hauptsächlich dem Politischen Departement und der Steuerverwaltung zur Verfügung.

Revision der Mannheimer Akte von 1868. Die Verhandlungen im Schosse der Rheinzentralkommission stehen noch im Stadium der ersten Lesung.

Wir verweisen auf den Abschnitt «Politisches Departement».

2. Interne Gesetzgebung. Wasserrechtskataster. Gestützt auf die Beratungen im Schosse der eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission wird nun der Entwurf aufgestellt für ein an die Kantone zu richtendes Kreisschreiben samt einem Vorschlag über die Einrichtung der kantonalen Wasserrechtsverzeichnisse und von Entwürfen für die kantonalen Vollziehungsbestimmungen.

Die neue vom Amt bearbeitete Statistik der ausgenutzten Wasserkräfte bildet eine gute Grundlage für die Einrichtung der kantonalen Wasserrechtsverzeichnisse.

Die Ende 1926 hängigen und im Jahre 1927 eingereichten Rekurse konnten alle erledigt werden. Es handelt sich um Rekurse über die Anwendung eidgenössischen und kantonalen Rechts, über die Zuständigkeit zur Erteilung des Expropriationsrechts, sowie über das anzuwendende Verfahren.

# C. Hydrographie.

## I. Regelmässiger hydrometrischer Dienst.

Da das Netz der Wasserstands- und Wassermessstationen kürzlich allgemein revidiert wurde, waren die Änderungen im Berichtsjahre nur unbedeutend. Es wurde damit fortgefahren, die wichtigen Stationen mit selbsttätigen Registrierapparaten auszurüsten.

Wenn einerseits durch einen Verzicht auf weniger wichtige Stationen und durch eine vereinfachte Methode für die Auswertung der Wassermessungen der Arbeitsaufwand für den hydrographischen Dienst in den letzten Jahren ganz bedeutend vermindert werden konnte, so erfordert anderseits der fortschreitende Ausbau der Wasserkräfte einen bedeutenden Mehraufwand für diesen Dienst. Bereits die Auswertung der Limnigraphenbogen verlangt mit jedem Jahr mehr Arbeit, nicht nur weil die Zahl der Limnigraphen fortwährend steigt, sondern auch zufolge des Einflusses des Kraftwerksbetriebes auf die Wasserführung. Aber auch die Ermittlung der Abflussmengen erfordert einen bedeutenden Mehraufwand als früher. Für die Bestimmung der Abflussmengen der Station Interlaken müssen selbst die Generatorleistungen des dortigen Werkes herangezogen werden. Die Station erfordert einen Aufwand wie mehrere einfachere Stationen zusammen.

Wassermessungen. Verschiedene bedeutende Hochwasser verursachten vielenorts Änderungen der Abflussverhältnisse bei den Wassermessstationen, was durch Kontrollwassermessungen festgestellt werden muss. Ausgeführte Wassermessungen: 501 (1926 = 457).

**Wasserstands- und Wassermessstationen Ende 1927.**

| Hauptflussgebiete | I. Wasserstandsstationen | | II. Wassermessstationen | | Im gesamten Stationen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mit Limnigraphen ausgerüstet | Total | Mit Limnigraphen ausgerüstet | Total | Mit Limnigraphen ausgerüstet | Total |
| I. Rhein . . . . . | 22 | 50 | 30 | 30 | 52 | 80 |
| II. Aare . . . . . | 19 | 57 | 25 | 29 | 44 | 86 |
| III. Reuss . . . . . | 6 | 20 | 15 | 15 | 21 | 35 |
| IV. Limmat . . . . . | 5 | 14 | 7 | 8 | 12 | 22 |
| V. Rhone . . . . . | 7 | 30 | 26 | 31 | 33 | 61 |
| VI. Tessin . . . . . | 4 | 9 | 11 | 11 | 15 | 20 |
| VII. Adda . . . . . | 2 | 3 | 2 | 2 | 4 | 5 |
| VIII. Inn . . . . . | — | 3 | 5 | 6 | 5 | 9 |
| Summe Ende 1927 | 65 | 186 | 121 | 132 | 186 | 318 |
| » » 1926 | 63 | 192 | 118 | 131 | 181 | 323 |
| Änderung im Jahre 1927 | + 2 | — 6 | + 3 | + 1 | + 5 | — 5 |

## II. Hydraulische und hydrographische Arbeiten.

1. Flügeleichungen. In der Flügelprüfanstalt in Bolligen ausgeführte Flügeleichungen: 287 (1926: 278).

2. Fischpässe bei Kraftwerken. Auf Ersuchen der schweizerisch-badischen Sachverständigenkommission für die Fischerei wurde die Flügelprüfanstalt für Widerstandsmessungen an lebenden Fischen bei verschiedenen Wassergeschwindigkeiten zur Verfügung gestellt. Die Versuche sind abgeschlossen.

3. Fährdrähte. Um Unfälle, namentlich bei Hochwassermessungen, soweit möglich zu vermeiden, wurde durch Versuche der Sicherheitsgrad von Fährseilen entsprechend der Anwendung bei Wassermessungen praktisch bestimmt.

4. Ausserordentliches Hochwasser vom 25. September 1927. Der hydrometrische Dienst im St. Galler Rheintal und im Bündner Oberland hat trotz der katastrophalen Hochwasser gut gearbeitet. Die Ergebnisse standen sofort zur Verfügung. Dank der Ergebnisse ist man über die Dauer und Intensität des Hochwassers, das in unmittelbar benachbarten Gebieten ganz verschieden ausfiel, vollständig im klaren. — Die Limnigraphenanlagen Maira-Vicosoprano und Hinterrhein-Andeer wurden von den Fluten zerstört.

5. Wassermessstationen der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen bei Wasen an der Emme. Um den Einfluss des Waldes auf die Gewässer zu studieren, untersucht die eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich im Emmental zwei Vergleichsgebiete. Gemäss dem Ansuchen der Zentralanstalt wurden die neuen Wassermessstationen nach dem Vorschlag des Amtes und unter seiner direkten Mitwirkung ausgeführt.

6. Auflandung von Staubecken. Die regelmässig durchgeführten Messungen der Schlammablagerungen im Staugebiet des Kraftwerkes Mühleberg wurden im Berichtsjahre unverändert weitergeführt.

7. Übereinstimmung zwischen Laboratoriumsversuchen uud den Verhältnissen an wirklichen Gewässern. Die im Einvernehmen mit der Professur für Wasserbau an der Eidgenössischen Technischen Hochschule durchgeführten Erhebungen am Sihlüberfall sind abgeschlossen.

8. Wasserbaulaboratorium. Auftragsgemäss hat das Amt, das sich bereits früher mit dieser Angelegenheit befasste, die Projekte für eine Versuchsanstalt für Wasserbau nachgeprüft. Mit dem Bundesbeschluss vom 23. Juni 1927 über die künftige Verwendung des Schulfonds der Eidgenössischen Technischen Hochschule gelangten diese Vorarbeiten zum Abschluss.

## D. Wasserkräfte.

### I. Allgemeines.

Genehmigung rein schweizerischer Projekte auf Grund des Artikels 5 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes. Genehmigt wurden sieben Wasserkraftprojekte. Die Prüfung von fünf Projekten wurde ganz oder nahezu abgeschlossen; die Genehmigung fällt indessen nicht mehr ins Berichtsjahr. Bei acht Projekten ist die Prüfung noch im Gange. Somit total behandelt: zwanzig Projekte. Sieben weitere Projekte wurden von den Konzessionsbewerbern seit geraumer Zeit nicht weiter verfolgt; sie wurden zurückgelegt.

Über die Fälle, in welchen der Bundesrat Konzessionsbehörde ist, orientiert das Kapitel «Wasserkräfte an Grenzgewässern».

Oberbauinspektorat, Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, sowie allenfalls berührte Abteilungen anderer Departemente erhalten sowohl bei rein schweizerischen, als auch bei internationalen Anlagen regelmässig Gelegenheit, sich über die ihr Gebiet beschlagenden Teilfragen zu äussern.

| Jahr | Im Ausbau befindlich am Jahresende rund PS | In Betrieb gesetzt rund PS | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 1921 . . . . . | 410,000 | 85,000 | [1]) Inbegriffen eine im Kraftwerk Vernayaz der Bundesbahnen noch zu installierende sechste Maschinengruppe von 19,300 PS Leistung. |
| 1922 . . . . . | 350,000 | 100 000 | |
| 1923 . . . . . | 300,000 | 60,000 | |
| 1924 . . . . . | 350,000 | 80,000 | |
| 1925 . . . . . | 310,000 | 140 000 | |
| 1926 . . . . . | 320,000 | 45,000 | |
| 1927 . . . . . | 425,000 [1]) | 163,000 | |

Das Projekt der Ausnützung des Silsersees, dem in mehrfacher Beziehung besondere Bedeutung zukommt, war im Monat Dezember 1926, auf Gesuch der bündnerischen Regierung, Gegenstand einer Konferenz zwischen dem Departement des Innern und dem Kleinen Rate des Kantons Graubünden; es wurde in Aussicht genommen, dass zunächst durch die Regierung des Kantons Graubünden geprüft werde, auf welche Weise im Falle der Ablehnung des Konzessionsgesuches dem Bergell eine Kompensation geboten werden könnte. Wir haben uns bereit erklärt, in diesem Falle mit allem Wohlwollen zu prüfen, wieweit der Bund bei Massnahmen zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Bergells mitwirken könnte. Unser Vertreter bestätigte diese Erklärung in der Junisession 1927 im Ständerat. Die Vorschläge der kantonalen Regierung stehen noch aus.

Auf Wunsch eines kantonalen Departementes bildete dessen Entwurf für ein neues Wasserrechtsgesetz Gegenstand eines Meinungsaustausches auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Wasserkraftstatistik. Die Ausarbeitung der neuen Statistik der ausgenützten Wasserkräfte der Schweiz, abgeschlossen auf 1. Januar 1928, hat einen sehr grossen Arbeitsaufwand erfordert. Die Einsendung des Materials verzögerte sich zum Teil ganz bedeutend; dieses musste überdies zu einem grossen Teil weitgehend umgearbeitet und ergänzt werden. In vielen Fällen erwies es sich als unerlässlich, die Daten im Einvernehmen zwischen Werk und Amt an Ort und Stelle zu bereinigen. Andere Arbeiten mussten infolgedessen zeitweilig zurückgestellt werden. Die Aufwendungen erschienen indessen um so eher gerechtfertigt, als die Statistik eine wertvolle Unterlage für den gemäss den Artikeln 31, 74 und 75 des Wasserrechtsgesetzes zu errichtenden Wasserrechtskataster bildet. Sie umfasst rund 230 Werke der Kategorie I (mit einer installierten Leistung von 450 Pferdestärken und darüber) und rund 5800 Werke der Kategorie II (mit weniger als 450 Pferdestärken installierter Leistung). Der Zusammenhang mit den wenigen schon bestehenden kantonalen Wasserrechtsverzeichnissen, sowie mit der elektrotechnischen Statistik, die vom Starkstrominspektorat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins herausgegeben wird, wurde hergestellt.

*a.* In Aussicht genommene grössere Kraftwerke:

| Kraftanlage | Gewässer | Kanton | Konzessionär | Gegenwärtiger Stand der Angelegenheit |
|---|---|---|---|---|
| 1. Dogern . . . . . | Rhein | Aargau | Escher, Wyss & Cie., Zürich<br>H. E. Gruner, Ingenieur, Basel | Konzession erteilt. |
| 2. Etzelwerk . . . . . | Sihl | Schwyz, Zürich, Zug | Schweiz. Bundesbahnen | Konzessionsverhandlungen. |
| 3. Hinterrhein-Kraftwerke | Hinterrhein | Graubünden | Rhätische Werke für Elektrizität, A.-G., Thusis | Generelles Gesamtprojekt und baureifes Projekt für den ersten Ausbau des K.-W. Sufers-Andeer fertiggestellt. |
| 4. Klingnau-Koblenz. . . | Aare | Aargau | Moor & Affeltranger, Ingenieure, Zürich | Konzessionsverhandlungen. |
| 5. Monte Piottino . . . . | Tessin | Tessin | Aluminium-Industrie A.-G., Neuhausen, und Officine Elettriche Ticinesi, Bodio | Konzessionsbegehren dem Kanton Tessin eingereicht; Verhandlungen im Gange. |
| 6. Muttenseewerk . . . . | Muttensee, Limmernbach und Linth | Glarus | St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke, St. Gallen | Konzessionsverhandlungen; Bauprojekt fertiggestellt. |
| 7. Rekingen . . . . . | Rhein | Aargau, Zürich | Buss A.-G., Basel<br>Lonza A.-G., Basel | Konzession erteilt. |
| 8. Rüchlig-Wildegg . . . (Rupperswil) | Aare | Aargau | Schweiz. Bundesbahnen | Konzessionsvertrag zwischen SBB und Kanton Aargau abgeschlossen. |
| 9. Wettingen . . . . . | Limmat | Aargau, Zürich | Stadt Zürich | Konzessionsverhandlungen; Bauprojekt in Arbeit. |
| 10. Wildegg-Brugg . . . . | Aare | Aargau | Motor-Columbus A.-G., Baden | Vorarbeiten; Verhandlungen mit den aargauischen Behörden zwecks Verlängerung der Verleihung. |

*b.* Am 31. Dezember 1927 im Bau befindliche grössere Anlagen.

| Kraftwerk und Konzessionär | Gewässer und Kanton | Nettoleistung in PS | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | Minimum | Installierte Leistung | |
| 1. Aarau-Rüchlig (Jura-Zementfabriken, Aarau) | Aare; Aargau | 4,300 | 7,000 | |
| 2. Champsec (S. A. l'Energie de l'Ouest Suisse, Lausanne) | Drance de Bagne; Wallis | 4,200 | 12,000 | |
| 3. Dixence (La Dixence S. A., Lausanne) | Dixence; Wallis | — [1]) | 175,000 | [1]) Minimum der Leistung kein Charakteristikum, da das Werk mit Akkumulation arbeitet. |
| 4. Handeck (Kraftwerke Oberhasli A.-G., Innertkirchen) | Aare; Bern | — [1]) | 120,000 | |
| 5. Ryburg-Schwörstadt (Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt A.-G., Rheinfelden) | Rhein; Aargau, Freistaat Baden | 24,000 [2]) | 67,500 [2]) | [2]) Schweizerischer Anteil, d. h. 50 % der gesamten installierten Leistung. |
| 6. Orsières (Compagnie des forces motrices d'Orsières, Prilly) | Drance d'Entremont und Drance de Ferrex; Wallis | 5,500 | 30,000 | |
| 7. Sembrancher (Société Romande d'Electricité, Territet) | Drance d'Entremont; Wallis | 6,500 | 10,000 | |
| 8. Trient (Schweizerische Bundesbahnen) | Trient; Wallis | 250 | 3,500 | |
| | | | 425,000 | |

## c. Im Jahre 1927 in Betrieb gesetzte grössere Anlagen.

| Kraftwerk und Konzessionär | Gewässer und Kanton | installierte Leistung PS | Betriebseröffnung | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1. Beznau, Umbau der Zentrale (Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden) | Aare; Aargau | 6,900 [1]) | Sukzessive 1927 | [1]) Zunahme der installierten Leistung gegenüber Zustand vor Umbau. Jetzige installierte Gesamtleistung 24,000 PS. |
| 2. Eglisau, Stauerhöhung um 1 m (Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden) | Rhein; Zürich und Schaffhausen; Freistaat Baden | 5,800 [2]) | — | [2]) Schweizerischer Anteil, d. h. $92_{,8}$ % der gesamten Zunahme der installierten Leistung infolge Stauerhöhung. |
| 3. Vernayaz (Schweizerische Bundesbahnen) | Barberine, Eau noire, Trient und Triège; Wallis | 96,500 [3]) | Januar 1927 | [3]) Vorläufiger Ausbau; 5 Maschinengruppen, wovon vier für Bahn-, eine für Industriestrom (Vollausbau: 6 Gruppen) |
| 4. Oberterzen (Schweizerische Zement - Industrie Gesellschaft, Heerbrugg) | Quellen im Recket, Oberterzen; St. Gallen | 1,500 | 1. Oktober 1927 | |
| 5. Peuffaire (Compagnie vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne) | Avançon; Waadt | 13,000 [4]) | November 1927 | [4]) Erster Ausbau. |
| 6. Cavaglia (Kraftwerke Brusio A.-G., Poschiavo) | Berninaseen und Abfluss des Palügletschers; Graubünden | 8,000 | 18. November 1927 | |
| 7. Palü (Kraftwerke Brusio A.-G., Poschiavo) | id. | 13,200 | 7. Dezember 1927 | |
| 8. Montbovon, Umbau (Freiburgische Elektrizitätswerke, Freiburg) | Saane; Freiburg, Waadt | 1,900 [5]) | 23. Dezember 1927 | [5]) Zunahme der installierten Leistung gegenüber Zustand vor Umbau. Jetzige installierte Gesamtleistung 9500 PS. |
| 9. Broc, Erweiterung (Freiburgische Elektrizitätswerke, Freiburg) | Jogne; Freiburg | 6,000 [6]) | Ende 1927 | [6]) 5. Maschinengruppe. |
| 10. Lüen, Erweiterung (Stadtgemeinde Chur) | Plessur; Graubünden | 3,000 | Ende 1927 | |
| 11. Klosters-Dörfli [7]) (Rhätische Elektrizitätsgesellschaft Klosters) | Schlappinbach; Graubünden | 7,500 [7]) | Ende 1927 | [7]) Ausnützung des Gefälles Schlappin-Klosters-Dörfli. |

**Zusammenfassung.**

Wasserkraftnutzung in der Schweiz auf 1. Januar 1928.

| | Bereits ausgenützt | Im Bau begriffen | Noch ausnützbar | Total vorhanden |
|---|---|---|---|---|
| A. Während 15 Stunden des Tages konstant vorhandene Leistung bei entsprechender Ausnutzung der Speicherbecken (rechnungsmässig ermittelter Durchschnittswert) . . . in PS netto | 1,020,000<br>25 % | 220,000<br>6 % | 2,760,000<br>69 % | 4,000,000<br>100 % |
| B. Effektiv installierte Leistung in PS netto | 2,138,000 | 425,000 | 5,837,000 [1] | 8,400,000 [1] |

[1]) Es wird dabei vorausgesetzt, die installierte Leistung mache auch künftig den 2,1fachen Wert der 15stündigen Leistungen aus.

## II. Wasserkräfte an Grenzgewässern.

Konzessionsgesuche für neue Wasserkraftanlagen an Grenzgewässern waren Ende 1927 dreizehn, für Erweiterungen bestehender Anlagen an solchen Gewässern war ein Gesuch hängig.

### 1. Wasserkräfte des Rheins.

*a. Bestehende Kraftwerke Laufenburg und Eglisau.*

Dem Kraftwerk Laufenburg wurde in seinem Einverständnis eine dreijährige Frist eingeräumt, um die Annahme der im Jahre 1918 erteilten Konzession für die Erweiterung des Kraftwerkes zu erklären.

Die mit Baden geführten Verhandlungen über die Erteilung einer Zusatzkonzession für die Stauerhöhung um 1 m im Kraftwerk Eglisau wurden im Berichtsjahr abgeschlossen. Die Konzession wurde am 19. Juli formell erteilt und am 15. November in Kraft gesetzt.

*b. Im Bau begriffenes Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt.*

Auf 1. März wurde die Konzession für das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt, die wir bereits am 9. November 1926 den Firmen Motor-Columbus A.-G. in Baden (Aargau) und Kraftübertragungswerke Rheinfelden in Badisch-Rheinfelden erteilt hatten, in Kraft gesetzt. Am 10. Juni haben wir die Konzession auf die neue, im Vorjahr konstituierte Aktiengesellschaft Ryburg-Schwörstadt (Sitz in Rheinfelden-Aargau) übertragen. Nachdem die beidseitigen Behörden die gegenüber dem frühern Projekt abweichenden generellen Pläne der Kraftwerksanlagen grundsätzlich genehmigt hatten, ist mit den

Bauarbeiten begonnen worden. Die Ausführungspläne werden nach Massgabe ihrer Einreichung geprüft.

*c. Projektierte Rheinkraftwerke Dogern und Rekingen.*

Während wir die schweizerische Konzession für das Kraftwerk Dogern ebenfalls im Jahre 1926 erteilt hatten, steht die badische Konzession noch aus. Wegen einer auf badischer Seite noch nicht erledigten Bedingung konnte die bereits am 16. März 1926 erteilte Konzession für das Kraftwerk Rekingen ebenfalls noch nicht in Kraft gesetzt werden.

*d. Projekte, für welche die Konzession nachgesucht wurde.*

1. Kraftwerk Birsfelden. Auf Grund der bei einer Besprechung im Oktober 1926 festgelegten Richtlinien liess der Konzessionsbewerber (Kanton Baselland) ein neues, wirtschaftlicheres Vorprojekt aufstellen. Diesem wurde schweizerischerseits als Grundlage für die Ausarbeitung der endgültigen Konzessionsvorlage zugestimmt.

2. Kraftwerk Säckingen. Die Prüfung des von den Bewerbern (Gemeindeverband Oberrhein und Stadt Säckingen) eingereichten Projektes hat gezeigt, dass verschiedene Ergänzungen notwendig sind. Den Konzessionsbewerbern wurde Gelegenheit zur mündlichen Äusserung gegeben und mit ihnen die noch vorzunehmenden Ergänzungen besprochen.

3. Kraftwerk Schaffhausen. Das von der Stadt Schaffhausen in Aussicht gestellte neue Projekt wurde den Bundesbehörden noch nicht zugestellt.

*e. Projektierungsarbeiten für den Ausbau der Rheinstrecke Basel-Bodensee (Kraftnutzung und Schiffahrt).*

Stand des Ausbaues der Strecke von Basel bis unterhalb des Rheinfalles:

| | |
|---|---|
| Ausgebaut oder im Bau begriffen sind (Augst-Wylen, Rheinfelden, Schwörstadt [im Bau], Laufenburg, Eglisau) . . . . . | 5 Stufen |
| Es wurden konzessioniert, mit dem Bau aber noch nicht begonnen, bei (Dogern, Rekingen) . . . . . | 2 » |
| Projekte und Konzession sind in Prüfung begriffen für (Birsfelden, Säckingen, Waldshut-Kadelburg) . . . . . | 3 » |
| Noch kein Konzessionsprojekt wurde eingereicht für (Rheinau) . . | 1 Stufe |

Das Amt für Wasserwirtschaft hat die vom Nordostschweizerischen Schiffahrtsverband bearbeiteten Pläne für die Teilstrecke Eglisau-Schaffhausen teilweise umgearbeitet. Die badisch-schweizerische Kommission für den Ausbau des Rheins hat dem umgearbeiteten Plan grundsätzlich zugestimmt; dieser, sowie die Kostenvoranschläge wurden der badischen Delegation zugestellt, wogegen die von der badischen Wasser- und Strassenbaudirektion bearbeiteten Pläne und Kostenvoranschläge für die Teilstrecke Birsfelden-Eglisau im Austausch den schweizerischen Behörden übermittelt wurden.

Das Amt für Wasserwirtschaft hat auf Grund dieser Projekte und Kostenvoranschläge in eingehender Weise die Wirtschaftlichkeit einer Wasserstrasse Basel-Bodensee nntersucht.

### 2. Wasserkräfte der Rhone.

Kraftwerk Chancy-Pougny. Die Konzessionäre sind mit der Stadt Genf, deren Rechte durch die geplante Stauerhöhung beim Kraftwerk Chancy-Pougny berührt werden, in direkte Verhandlungen eingetreten. Diese konnten bis zum Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen werden.

### 3. Wasserkräfte des Doubs.

Die von den Bundesbehörden seit langem erstrebte Einigung der beiden grossen Interessentengruppen kam zustande. Die Bewerber haben die baldige Vorlegung eines neuen, gemeinsamen Projektes in Aussicht gestellt. Es ist zu hoffen, dass nun die Angelegenheit weiter verfolgt werden kann.

### 4. Wasserkräfte der Wutach.

Die von der Badischen Landeselektrizitätsversorgung A.-G., Karlsruhe, beabsichtigte Überleitung von Wasser aus dem obern Einzugsgebiete der Wutach nach dem Schluchsee führte, im Einvernehmen mit dem Kanton Schaffhausen, zu einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse. Es schweben Verhandlungen mit dem Freistaat Baden, von denen erwartet werden darf, dass sie zu einer Verständigung führen.

### 5. Wasserkräfte der Melezza.

Eine italienische Kraftwerksgesellschaft wünscht Wasser aus der obern Melezza orientale nach dem Tosagebiete, namentlich während der Niederwasserperioden, abzuleiten. Mit Rücksicht auf die am Unterlauf der Melezza bestehenden Interessen wasserkrafttechnischer, landwirtschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Natur wurden vorderhand die Verhältnisse in Fühlungnahme mit dem Kanton Tessin abgeklärt.

## E. Schiffahrt.

### 1. Rhein unterhalb Basel.

*a.* Verkehrsmengen. Das besonders wasserreiche Jahr 1927 begünstigte die Entwicklung der Rheinschiffahrt nach Basel in hohem Masse.

Der Gesamtumschlagsverkehr in den Basler Häfen betrug

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre | 1927 | 739,840 | Tonnen |
| » » | 1926 | 274,598 | » |
| » » | 1925 | 89,000 | » |
| » » | 1924 | 286,000 | » |

Der Güterumschlag hat sich somit gegenüber den Jahren 1924 und 1926 auf das $2{,}_6$fache erhoben. Der Gesamtverkehr verteilte sich in nachfolgender Weise auf die Berg- und Talrichtung, sowie auf den Rhein und den Hüninger Zweigkanal des Rhein-Rhonekanals:

| | Bergfahrt | Talfahrt | Total |
|---|---|---|---|
| Rhein . . . . . | 436,281 | 76,961 | 513,242 Tonnen |
| Kanal . . . . . | 218,684 | 7,914 | 226,598 » |
| Total | 654,965 | 84,875 | 739,840 Tonnen |

Der Rheinverkehr hat gegenüber dem letzten Jahr um 147 %, der Kanalverkehr um 245 % zugenommen; der Kanalverkehr stellt im Berichtsjahr rund 31 % des Gesamtverkehrs dar (im Vorjahr 24 %).

Auf die einzelnen Umschlagsstellen verteilte sich der Verkehr wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| im Hafenbecken Kleinhüningen . . . | 584,706 | Tonnen |
| am Klybeckquai (rechtsufrig) . . . . | 78,845 | » |
| am St. Johannquai (linksufrig) . . . | 76,289 | » |
| | 739,840 | Tonnen |

Die Zufuhren (Bergfahrt) bestanden aus:

| | | |
|---|---|---|
| Getreide . . . . . | 263,652 | Tonnen |
| festen Brennstoffen (Kohlen, Briketts, Koks) . . . . . | 233,535 | » |
| flüssigen Brennstoffen (Petrol, Benzin) . . . . . | 55,852 | » |
| sonstigen Gütern . . . . . | 101,926 | » |
| | 654,965 | Tonnen |

Die mittlere Beladung der in Basel angekommenen 781 Rheinkähne betrug zirka 550 Tonnen, diejenige der angekommenen 983 Kanalpenischen zirka 220 Tonnen.

*b.* Rheinregulierung Kembs-Strassburg. Die von uns ernannte Delegation hat im März des Berichtsjahres die Fühlung mit einer deutschen Delegation aufgenommen. Die Verhandlungen konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden, werden aber weitergeführt, und es sollen namentlich auch mit Frankreich solche eingeleitet werden.

*c.* Kraftwerk Kembs. Die französischen Kammern haben das Gesetz über die französische Konzession für das Kraftwerk Kembs genehmigt. Das schweizerisch-französische Übereinkommen vom 27. August 1926, sowie das Zusatzprotokoll hierzu, wurden von französischer Seite ratifiziert und am 2. August 1927 im «Journal Officiel» veröffentlicht. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Bern am 29. Dezember 1927 stattgefunden, unter welchem Datum das Übereinkommen, die schweizerische Konzession und die

französische Konzession in Kraft getreten sind. Die in Art. 4 des Übereinkommens vom 27. August 1926 vorgesehene gemischte Aufsichtskommission für den Bau und Betrieb des Kraftwerkes ist bestellt.

### 2. Tessin-Po.

Die italienische Regierung teilte uns mit, dass die obersten italienischen Behörden das Projekt für die Langenseeregulierung, das im Vorjahre öffentlich aufgelegt worden war, prüfen und sodann den Zusammentritt der internationalen Kommission vorschlagen werden; sie hoffe, dass dies in den ersten Monaten des Jahres 1928 geschehen könne. Die Vorarbeiten für diese Verhandlungen wurden von seiten der Schweiz seit längerer Zeit durchgeführt.

## F. Regulierung der Seen.

In den ersten Monaten des Jahres nahmen die Wasserstände sämtlicher natürlicher Seen einen normalen Verlauf. Einzig die Juraseen wiesen zufolge des defekten Wehres bei Nidau einen ausserordentlichen Tiefstand auf. Auch die Sommerwasserstände waren bei den meisten Seen normale. Eine übernormale Höhe erreichten die Seestände des Bieler- und Neuenburgersees Ende August. Der Bodensee erreichte zufolge des abnormalen Septemberhochwassers im Einzugsgebiete des Rheins eine für die Herbstzeit abnormale Höhe, die immerhin wesentlich niedriger war, als die höchsten bisherigen Sommerwasserstände. Ende des Jahres hatten Wallensee und Bielersee bereits ihren Tiefstand wieder erreicht, während alle übrigen natürlichen Sammelbecken für diese Jahreszeit noch normale Wasservorräte aufwiesen.

### 1. Genfersee.

Die Projektvorschläge der eidgenössischen Expertenkommission über die Regulierung des Genfersees, sowie der von dieser Kommission bearbeitete Entwurf für ein Wehrreglement wurden zwischen den Bundesbehörden und der schweizerischen Delegation der Rhonekommission besprochen. Seither hat die Regierung des Kantons Genf zu diesen Vorschlägen Stellung genommen und in mehreren Punkten Abänderungen vorgeschlagen. Sobald sich auch die andern beteiligten Kantone zu den verschiedenen Vorschlägen ausgesprochen haben, können die Verhandlungen fortgesetzt werden.

Die Compagnie nationale du Rhône, welche nach französischem Gesetz die französische Rhone für Kraftnutzung, Bewässerung und Flussschiffahrt ausbauen soll, wurde noch nicht gegründet.

Die Stadt Genf wünscht, den Rhonequai beim Quartier Seujet möglichst bald umzubauen. Deshalb wurde es dringlich, die Frage zu entscheiden, ob eine künftige Flussschiffahrt von der Rhone nach dem Genfersee unter dem rechtsseitigen Rhonequai oder in einem Tunnel unter der Stadt durchgeleitet werden soll. Die Bundesbehörden schlugen zur raschen Abklärung dieser

Frage die Durchführung von Sondierungen vor und übernahmen hierfür die Hälfte der Kosten. Die Arbeiten wurden im Berichtsjahre durchgeführt.

### 2. Juraseen.

Die Berichte des Verbandes der Aare-Rhein-Werke über den Nutzen der Kraftwerke, sowie der Bericht der Subkommission über den Nutzen der Landwirtschaft sind eingegangen. Die interkantonale technische Kommission hat diese Berichte bereits durchberaten. Das Amt für Wasserwirtschaft und die Baudirektion des Kantons Bern erachten es als notwendig, ergänzende Untersuchungen über den Nutzen der Kraftwerke aus einer II. Juragewässerkorrektion durchzuführen. Die interkantonale Kommission wird nächstens in der Lage sein, dem Departement des Innern abschliessend Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu unterbreiten. Den Regierungen der beteiligten Kantone wird Gelegenheit gegeben, sich über diese Anträge auszusprechen.

Der Kanton Bern hat das vor der defekten Wehröffnung des Nidauwehres provisorisch erstellte hölzerne Nadelwehr durch eine eiserne, bessere Konstruktion ersetzt.

### 3. Vierwaldstättersee.

Es wurden den Bundesbehörden keine neuen Vorschläge für die Durchführung einer definitiven Vierwaldstätterseeregulierung eingereicht.

### 4. Wallensee-Zürichsee.

Das vom Linth-Limmatverband aufgestellte provisorische Wehrreglement für den Zürichsee war Gegenstand von Verhandlungen unter den Seeuferkantonen, die voraussichtlich zu einem Ergebnisse führen werden.

### 5. Bodensee.

Die Regierungen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich haben dem Projekt des Amtes für Wasserwirtschaft für die Bodenseeregulierung zugestimmt und wünschen die rasche Verwirklichung des Projektes. Der Kanton Schaffhausen machte seine Zustimmung von zahlreichen Forderungen und Begehren hauptsächlich finanzieller und administrativer Art abhängig. An der vom Departement des Innern einberufenen Konferenz vom 15. Oktober zwischen den Bundesbehörden und den Vertretern der 4 genannten Kantone wurden die Forderungen Schaffhausens eingehend besprochen. Zwischen den Bundesbehörden und den Vertretern der Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich bestand in allen Punkten Übereinstimmung der Auffassungen. Der Vertreter Schaffhausens hatte sich die endgültige Stellungnahme seines Kantons vorbehalten. Diese steht noch aus. Es ist aber damit zu rechnen, dass auch Schaffhausen demnächst seine Zustimmung erteilen wird.

Die Hochwasserverhältnisse in Schaffhausen wurden durch den Einbau eines festen Wehres in den Rhein, der in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts zu Kraftnutzungszwecken erfolgte, wesentlich verschlechtert. Das Projekt für die Regulierung des Bodensees sieht eine kleine Korrektion in Schaffhausen vor, welche alle Nachteile für Schaffhausen aus der Bodenseeregulierung behebt. Überdies wurde anfänglich eine Vergrösserung dieser Korrektion vorgesehen, welche Schaffhausen von der bisherigen Überschwemmungsgefahr, die mit der Bodenseeregulierung in keinem Zusammenhang steht, vollständig befreien würde. Diese Korrektion kann jedoch erst in Angriff genommen werden, nachdem das neue Kraftwerk in Schaffhausen mit einem beweglichen Stauwehr erstellt ist. Mit den Kosten des Stauwehres für das neue Kraftwerk Schaffhausen kann unter keinen Umständen die Seeregulierung belastet werden.

Der Bund hat das Projekt aufgestellt, um damit in erster Linie den von Hochwasser gefährdeten Landesgegenden zu dienen. Die Bundesbehörden sind bereit, die Angelegenheit auf internationalem Boden sofort weiter zu verfolgen, sobald eine Einigung mit Schaffhausen herbeigeführt ist.

## G. Elektrizitätswirtschaft.

### I. Ausfuhr elektrischer Energie.

#### 1. Allgemeines.

Seit Erlass der Verordnung vom 4. September 1924 traten bis Ende 1927 insgesamt 24 heute noch gültige definitive Ausfuhrbewilligungen mit einer Ausfuhrleistung von zusammen 133,430 kW in Kraft. Hiervon entfallen:

45,652 kW auf 11 vollständig neu erteilte Bewilligungen,

87,778 kW auf Erneuerung, Erweiterung und teilweise Zusammenlegung von 14 endgültigen und 3 provisorischen in 13 definitive Bewilligungen.

Dank der Ausfuhrverordnung konnten, bei weitgehender Wahrung der Interessen des Landes, doch sehr bedeutende Energiequoten zur Ausfuhr bewilligt werden.

Es zeigt sich mehr und mehr, welche Bedeutung den Verständigungen unter den Energie exportierenden Unternehmungen zur Verhinderung der gegenseitigen Konkurrenzierung zukommt. Während anfänglich die Bundesbehörden die Werke veranlassten, Vereinbarungen unter sich abzuschliessen, wird heute bereits von einzelnen Werken selber der Abschluss von Vereinbarungen gewünscht.

Die Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmungen wird künftig von den Bundesbehörden von Fall zu Fall eingeladen, sich zu allgemeinen Fragen zu äussern. Diese Vereinigung besitzt ferner die Möglichkeit, sich zu den einzelnen Exportgesuchen auf Grund der Ausschreibungen vernehmen zu lassen.

Das Amt für Wasserwirtschaft hat im Berichtsjahr die technische Kontrolle über die Einhaltung der Bewilligungen selber ausgeübt.

Die Ausfuhr nach Italien drohte dadurch erschwert zu werden, dass die italienische Regierung mit Dekret vom 21. Oktober 1926 die Erhebung einer Gebühr auf der eingeführten Energie einzuführen in Aussicht nahm. Die italienischen Behörden wurden durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Rom ersucht, die geplanten, die Energieausfuhr erschwerenden Bedingungen fallen zu lassen oder doch zu mildern. Es ist zu hoffen, dass diesen Wünschen entsprochen werde.

Die Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie behandelte die hängigen und neu eingereichten Gesuche sowie allgemeine damit im Zusammenhang stehende Fragen in mehreren Sitzungen.

### 2. Im Jahre 1927 erteilte und dahingefallene Bewilligungen.

Endgültige Bewilligungen wurden 6 erteilt, mit einer gesamten maximalen Ausfuhrleistung von 24,707 kW im Sommer und 22,707 kW im Winter. Es handelt sich dabei zum Teil um Erneuerung früherer, grösstenteils aber um Erteilung neuer Bewilligungen (Tabelle *a*).

Vorübergehende Bewilligungen wurden ebenfalls 6 erteilt für eine maximale Ausfuhrleistung von zusammen 17,400 kW. Von ihnen waren Ende des Jahres noch 4 gültig mit einer Leistung von zusammen max. 2200 kW (Tabelle *b*).

Dahingefallen ohne Erneuerung sind zwei Bewilligungen, welche sich auf die Ausfuhr aus noch nicht erstellten Werken bezogen: Bewilligung Nr. 10 vom 19. März 1909 für die Ausfuhr von Energie mit einer noch nicht festgesetzten maximalen Leistung und Bewilligung Nr. 56 vom 8. November 1921, lautend auf 90,000 kW im Sommer und 60,000 kW im Winter.

Eingereichte und angekündigte Gesuche. Bei einem Gesuche, dessen Ausschreibung bereits erfolgte, fällt die Erledigung nicht mehr ins Berichtsjahr. Angekündigt waren am Ende des Berichtsjahres weitere 4 Gesuche.

*Tabelle a.* **Im Jahre 1927 erteilte endgültige Ausfuhrbewilligungen.**

| Ausfuhrbewilligung | | | Bewilligte maximale Leistungen in kW | | Ausfuhr nach | Dauer der Bewilligung bis | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | erteilt am | an | im Winter | im Sommer | | | |
| 95 | 17. I. 27 | Stadt Genf | — | 2,000 | Frankreich | 31.XII.30 | Vgl. Bundesbl. 1927, I, 38. |
| 96 | 28. III. 27 | Kraftwerke Brusio A.-G., Poschiavo | 6,000 | 6,000 | Italien | 30. IX. 31 | Ersatz für eine vorübergehende, auf dieselbe Quote lautende Bewilligung. Vgl. Bundesbl. 1927, I, 465. |
| 97 | 15. III. 27 | Elektra Birseck, Münchenstein | 1,700 | 1,700 | Frankreich | 30. VI. 33 | Ersatz für drei bis 30. VI. 33 gültige, zusammen auf 1200 kW lautende Bewilligungen und Erweiterung. Vgl. Bundesbl. 1927, I, 367. |
| 98 | 28. IV. 27 | Azienda elettrica comunale, Chiasso | 2 | 2 | Italien | 31.XII. 41 | Vgl. Bundesbl. 1927, I, 518. |
| 99 | 28. X. 27 | Kraftwerke Brusio A.-G., Poschiavo | 21,000 | 21,000 | Italien | 27. X. 47 | Vgl. Bundesbl. 1927, II, 337. |
| 100 | 10. XI. 27 | St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen | 5 | 5 | Österreich | 30. XI. 37 | Vgl. Bundesbl. 1927, II, 467. |

*Tabelle b.* **Im Jahre 1927 erteilte vorübergehende Ausfuhrbewilligungen.**

| Ausfuhrbewilligung | | | Bewilligte maximale Leistungen in kW | | Ausfuhr nach | Dauer der Bewilligung bis | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | erteilt am | an | im Winter | im Sommer | | | |
| V 15 | 5. IV. 27 | A.-G. Motor Columbus, Baden | 14,000 | 14,000 | Deutschland | 31. XII. 27 | Vgl. Bundesbl. 1927, I, 477. |
| V 16 | 17. VIII. 27 | Officina elettrica comunale, Lugano | 1,000 | 1,000 | Italien | 31. X. 29 | Ersatz für eine bis 31. X. 27 gültige, auf dieselbe Quote lautende vorübergehende Bewilligung. Vgl. Bundesbl. 1927, II, 121. |
| V 17 | 30. VI. 27 | Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau | 600 | 600 | Deutschland | 31. V. 29 | Vgl. Bundesbl. 1927, II, 44. |
| V 18 | 5. IX. 27 | Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Zürich/Baden | 1,200 | 1,200 | Deutschland | 15. XI. 27 | Vgl. Bundesbl. 1927, II, 173. |
| V 19 | 4./21. X. 27 | Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Zürich/Baden | 550 | — | Deutschland | 31. III, 28 | Vgl. Bundesbl. 1927, II, 278 und 322. |
| V 20 | 15. XII. 27 | St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen | 50 | — | Liechtenstein | —*) | Vgl. Bundesbl. 1927, II, 776. *) Bis zur Wiederherstellung der Hochwasserdämme bei Bendern (Liechtenstein). |

### 3. Stand der Ausfuhrbewilligungen

| | im Vorjahr | | im Jahre 1927 | |
|---|---|---|---|---|
| | 30. Juni | 31. Dezember | 30. Juni | 31. Dezember |
| Insgesamt zur Ausfuhr bewilligte Leistungen . . . . . | 429,643 kW | 339,897 kW | 443,073 kW | 310,788 kW |
| Davon bewilligt nach: | | | | |
| Deutschland. . . . . | 11 % | 12 % | 12 % | 18 % |
| Frankreich . . . . . | 53 % | 53 % | 54 % | 39 % |
| Italien . . . . . | 20 % | 23 % | 18 % | 30 % |
| Österreich (einschliesslich Liechtenstein) . . . . | — | 0,006 ‰ | 0,005 ‰ | 0,183 ‰ |
| Absatzgebiet noch unbestimmt . . . . . | 16 % | 12 % | 16 % | 13 % |
| Davon praktisch mögliche Energieausfuhr*) . . . . . | 248,003 kW | 225,849 kW | 259,433 kW | 252,748 kW |
| Praktisch mögliche Energieausfuhr in % der zur Ausfuhr bewilligten Leistungen . . . . . | 57,7 % | 66,4 % | 58,6 % | 81,3 % |

*) Die praktisch mögliche Energieausfuhr wird erhalten, wenn von den zur Ausfuhr bewilligten Leistungen diejenigen Leistungen abgezogen werden, für welche eine Ausfuhr noch nicht in Betracht kommt, weil die Anlagen noch nicht erstellt sind.

Die Energiemenge, welche im Jahre 1927 für die Abgabe an Dritte in der Schweiz insgesamt zu erzeugen möglich war, betrug . . . . . 4450 Millionen kWh

Die Energiemenge, die im Jahre 1927 auf Grund der erteilten Bewilligungen und der erstellten Anlagen auszuführen praktisch möglich war, ist gegenüber dem Jahre 1926 um 7,7 % gestiegen und betrug. . 1819 » »

Diese zur Ausfuhr bewilligte Energiemenge beträgt somit zirka 41 % der gesamten für die Stromabgabe an Dritte verfügbaren Energie.

### 4. Im Jahre 1927 wirklich erfolgte Energieausfuhr.

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Maximale Leistung der ausgeführten Energie am: | 207,000 kW (2. Sept.) | 222,000 kW (7. Sept.) |
| In % der am betreffenden Tag bewilligten praktisch möglichen Energieausfuhr . . . . . | 81,3 % | 88,7 % |

| | 1926 | | | 1927 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sommer | Winter | *Total* | Sommer | Winter | *Total* |
| Insgesamt ausgeführte Energiemenge in Millionen kWh . . . . . | 448½ | 406 | 854½ | 512½ | 448½ | 961 |
| Auf Grund der Bewilligungen und der erstellten Anlagen praktisch möglich in Millionen kWh. | 888 | 771 | 1659 | 956½ | 862½ | 1819 |
| Ausnützungsgrad der Bewilligungen in % . . | 50,5 | 52,7 | 51,6 | 53,6 | 52,0 | 52,8 |

Die durchschnittliche Benützungsdauer der insgesamt ausgeführten Energie beträgt im Jahre 1927 4330 Stunden (4168 Stunden im Vorjahre).

Die im Jahre 1927 effektiv ausgeführte Energiemenge beträgt 28,7 % der gesamten für die Stromabgabe an Dritte erzeugten Energie.

### 5. Durchschnittliche Einnahmen.

| Jahr | Ausgeführte Energiemenge | Davon Sommerenergie | Einnahmen | |
|---|---|---|---|---|
| | | | *Total* | pro kWh |
| 1920 | 377 Millionen kWh | 58,4 % | 6,3 Millionen Fr. | 1,67 Rp. |
| 1921 | 328 » » | 58,7 % | 6,7 » » | 2,04 » |
| 1922 | 463 » » | 52,4 % | 10,0 » » | 2,16 » |
| 1923 | 522 » » | 56,5 % | 12,7 » » | 2,44 » |
| 1924 | 567 » » | 51,4 % | 13,0 » » | 2,30 » |
| 1925 | 654 » » | 53,3 % | 13,6 » » | 2,08 » |
| 1926 | 854 » » | 52,5 % | 17,7 » » | 2,07 » |
| 1927 | 961 » » | 53,3 % | ca. 20,2 » » | ca. 2,10 » |

Die endgültigen Zahlen für 1927 lagen bei Abschluss des Geschäftsberichtes noch nicht vor. Seit 1926 haben die Einnahmen aus Energieausfuhr um 2,5 Millionen Franken zugenommen.

Im Jahre 1927 stehen diesen Einnahmen von ca. 20,2 Millionen Franken für ausgeführte Energie Ausgaben von . . . . . 179 » »
für eingeführte Brennstoffe gegenüber.

## II. Inlandversorgung.

1. Aus längeren Verhandlungen des Amtes für Wasserwirtschaft mit dem Verband schweizerischer Elektrizitätswerke ging eine Vereinbarung hervor, wonach vorläufig für eine Dauer von 5 Jahren die grösseren Elektrizitätswerke dem Amte einige statistische Angaben über Energieproduktion und Verwendung monatlich zustellen. Durch statistische Verarbeitung dieser Angaben zusammen mit den hydrographischen Erhebungen des Amtes über Wasserführung der Flüsse und Wasserstände der Speicherbecken, sowie über die Wasserkraftanlagen und ihre Leistungsverhältnisse lassen sich bereits wertvolle Schlüsse über die bestehende und künftige Energieversorgung ziehen. Auch wird die Beurteilung von Energieausfuhrgesuchen dadurch wesentlich erleichtert.

2. Die Energieversorgung des Landes war im Berichtsjahre eine verhältnismässig günstige. Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf alle Werke, soweit diese Energie an Dritte abgeben. Bahnkraftwerke und Werke industrieller Unternehmungen, soweit diese Energie für ihre eigenen Zwecke erzeugen, sind nicht inbegriffen.

*a.* Die Produktionsmöglichkeit der Flusskraftwerke, ohne Einbezug der Speicherenergie, war in den einzelnen Monaten des Jahres 1927 die folgende:

| | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. | *Total* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In Millionen kWh | 255 | 205 | 310 | 385 | 460 | 455 | 465 | 460 | 430 | 355 | 310 | 260 | **4350** |

Die Produktionsmöglichkeit war nicht wesentlich verschieden von derjenigen des Vorjahres mit 4300 Millionen kWh. Sie war zu Beginn und gegen Ende des Jahres etwas geringer, im Sommer gleich und im Herbst etwas günstiger als im Vorjahre.

Die Produktionsmöglichkeit inklusive Speicherenergie (abzüglich Energieverluste infolge Anfüllen der Speicherbecken) erreichte im Jahre 1927 **4450** Millionen kWh.

*b.* Das Speichervermögen sämtlicher natürlicher Seen und der in Betracht fallenden künstlichen Speicherbecken stieg im Berichtsjahre von 372 auf 387 Millionen kWh. Diese Erhöhung ergibt sich hauptsächlich durch die Inbetriebnahme der Werke Palü und Cavaglia, welche das Speicherbecken Lago Bianco ausnützen. Das neu in Betrieb genommene Kraftwerk Vernayaz der S.B.B., welches das Speicherbecken Barberine mitausnützt, gibt in beschränktem Umfange Energie auch an das allgemeine Versorgungsnetz ab.

*c.* Die Ausnützung der Speicherbecken. Dank der günstigen Wasserführung der Flüsse im Winter 1926/27 war es nicht nötig, die Speichervorräte voll auszunützen. Zur Zeit des grössten Tiefstandes der Wasservorräte in den Speicherbecken, Ende März 1927, betrug die aufgespeicherte Energiereserve noch 50 % (im Vorjahre 48 %) der Energievorräte bei völlig gefüllten

Speicherbecken. Die reichliche Wasserführung im Spätsommer ermöglichte die vollständige Wiederanfüllung sämtlicher Speicherbecken bis Ende September (im Vorjahre im Maximum 96 % am 15. August). Ende 1927 waren noch 73 % (im Vorjahre 80 %) der Energievorräte in natürlichen und künstlichen Speicherbecken vorhanden. Die Aussichten für die Energieversorgung im Frühjahr 1928 sind günstige.

*d.* Die totale Energieproduktion aus Flusswerken und Speicherbecken zusammen betrug im Jahre 1927:

| | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. | *Total* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In Millionen kWh | 258 | 241 | 266 | 268 | 281 | 275 | 286 | 293 | 298 | 302 | 288 | 294 | **3350** |

| | 1926 | 1927 | Zunahme in | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Millionen kWh | % |
| Totale Energieproduktion in Millionen kWh . . . . . | 3020 | 3350 | 330 | 10,9 |
| Hiervon entfallen auf: | | | | |
| Inlandverbrauch in Millionen kWh . . | 2166 | 2389 | 223 | 10,3 |
| Energieausfuhr in Millionen kWh . . . | 854 | 961 | 107 | 12,5 |

3. Die Untersuchungen über die zweckmässigsten Massnahmen zum bessern Ausgleich der Jahresproduktion, insbesondere bei Wasserknappheit im Winter, wurden auf Grund der inzwischen erhaltenen Ergebnisse aus den statistischen Erhebungen noch ergänzt. Die Resultate dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden wir im Zusammenhang mit unserem Ergänzungsbericht zum Postulat Grimm mitteilen.

# VI. Gesundheitsamt.

## 1. Übertragbare Krankheiten.

Die Pockenepidemie, die seit 1921 in unserm Lande herrschte, ist endlich erloschen; während uns im Jahre 1926 noch 57 Pockenerkrankungen gemeldet wurden, sind im Jahre 1927 keine neuen Fälle zur Anzeige gelangt (siehe Tabelle I).

In unseren früheren Berichten haben wir auf die besonderen Merkmale dieser Epidemie hingewiesen, einerseits auf ihre Hartnäckigkeit — noch nie wurde in der Schweiz eine Epidemie von so langer Dauer beobachtet — anderseits auf ihren gutartigen Charakter. Diese Gutartigkeit geht so weit, dass auf die 5560 Erkrankungen, die vom Beginn der Epidemie im Jahre 1921 bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1926 gemeldet wurden, nur 15 Todesfälle zu ver-

## Die Pocken in der Schweiz 1921—1926. *Tabelle I.*

| Kantone | 1921 | | 1922 | | 1923 | | 1924 | | 1925 | | 1926 | | Total | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erkrankungen | Todesfälle | Erkrankungen | Todesfälle | Erkrankungen | Todesfälle | Erkrankungen | Todesfälle | Erkrankungen | Todesfälle | Erkrankungen | Todesfälle | Erkrankungen | Todesfälle |
| Zürich | 182 | — | 557 | 1 | 242 | 1 | 79 | 1 | 1 | — | — | — | 1061 | 3 |
| Bern | — | — | 402 | — | 1315 | 1 | 725 | 1 | 54 | 1 | 5 | — | 2501 | 3 |
| Luzern | — | — | 14 | — | 145 | — | 258 | — | 183 | — | 16 | — | 616 | — |
| Uri | — | — | — | — | 6 | — | 27 | — | — | — | — | — | 33 | — |
| Schwyz | — | — | 10 | — | 2 | — | 13 | — | 6 | — | — | — | 31 | — |
| Obwalden | — | — | — | — | — | — | 21 | — | 65 | — | 16 | 1 | 102 | 1 |
| Nidwalden | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 6 | — | 10 | — | 17 | — |
| Glarus | 341 | — | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 362 | — |
| Zug | 1 | — | 2 | — | 5 | — | 12 | — | 1 | — | — | — | 21 | — |
| Freiburg | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — | — | — | 7 | — |
| Solothurn | 1 | — | — | — | 41 | — | 9 | — | 1 | — | 1 | — | 53 | — |
| Baselstadt [1] | 44 | 7 | 3 | — | 35 | — | 5 | — | 2 | — | — | — | 89 | 7 |
| Baselland | 1 | — | 30 | — | 30 | — | 6 | — | 7 | — | — | — | 74 | — |
| Schaffhausen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | 14 | — |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | — | — | 34 | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — |
| St. Gallen | 8 | — | 29 | — | 60 | — | 8 | — | — | — | 1 | — | 106 | — |
| Graubünden | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 2 | — |
| Aargau | 16 | — | 25 | 1 | 149 | — | 94 | — | 2 | — | — | — | 286 | 1 |
| Thurgau | — | — | 60 | — | 60 | — | 3 | — | — | — | 1 | — | 124 | — |
| Tessin | — | — | 5 | — | 2 | — | — | — | — | — | 1 | — | 8 | — |
| Waadt | — | — | — | — | 5 | — | 3 | — | — | — | — | — | 8 | — |
| Wallis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg | 1 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 4 | — |
| Genf | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 7 | — |
| Total | 596 | 7 | 1159 | 2 | 2145 | 2 | 1274 | 2 | 329 | 1 | 57 | 1 | 5560 | 15 |

[1]) Die kleine Epidemie in Basel ist der allgemeinen Epidemie vorausgegangen und hat die Schwere der gewöhnlichen Pocken gezeigt (7 Todesfälle auf 44 Erkrankungen). Es bleiben somit für die 5516 Fälle der allgemeinen Epidemie 8 Todesfälle übrig, was einer Sterblichkeit von 1,4 Promille entspricht.

zeichnen waren, also eine Sterblichkeit von weniger als 3 auf 1000; die eigentliche Sterblichkeit ist wohl noch geringer, denn es besteht kein Zweifel, dass viele Erkrankungen, hauptsächlich infolge der geringfügigen Erscheinungen, die sie verursachten, gar nicht zur Anzeige kamen. Infolge dieser Merkmale der Epidemie, die auch bei gleichzeitig in andern Ländern, namentlich in England, auftretenden Pockenepidemien beobachtet wurden, erhob sich die bis jetzt noch nicht gelöste Frage, ob wir eine besondere Form der Krankheit (es wurde sogar behauptet, dass es sich nicht um Pocken, sondern in Wirklichkeit um Alastrim, eine speziell in tropischen Gegenden vorkommende Affektion, handle) oder eine einfache Abschwächung des Krankheitsgiftes vor uns haben. Epidemien mit gutartigem Beginn waren schon früher beobach-

tet worden, aber die Gutartigkeit war stets nur eine vorübergehende gewesen, und es folgte bald die Wandlung zur gewohnten Bösartigkeit.

Wenn unsere Epidemie gutartig war bezüglich des Verlusts an Menschenleben, so hat sie dafür infolge ihrer grossen Ausdehnung und langen Dauer gewaltige Kosten verursacht. Von 1921 bis 1926 haben die von den Kantonen getroffenen Massnahmen (Spitalbehandlung der Kranken, Isolierung der Verdächtigen, Impfungen, Entschädigungen für Erwerbsausfall etc.) einen Kostenaufwand von Fr. 1,640,540. 42 im Gefolge gehabt, und die von uns in Anwendung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Epidemien vom 2. Juli 1886 ausbezahlten Subventionen haben Fr. 756,712. 65 betragen. Dazu kamen im Jahre 1927 noch die folgenden Zahlungen, die für Pockenfälle des Jahres 1926 nachträglich geleistet wurden:

| | Gesamtausgaben | Bundesbeiträge |
|---|---|---|
| Kanton Bern . . . . . | 3,781. 20 | 1729. 90 |
| Kanton Obwalden. . . . . | 4,676. 95 | 2338. 45 |
| Kanton Genf . . . . . | 1,646. 45 | 822. 20 |
| Total | 10,102. 60 | 4890. 55 |

Die Ausgaben der Kantone erreichten damit die Gesamtsumme von Fr. 1,650,606. 84, der Betrag unserer Subventionen stieg auf Fr. 761,603. 60.

Indem wir hiermit, hoffentlich für längere Zeit, das Kapitel über die Pocken abschliessen, können wir nur wiederholen, was wir schon in unsern früheren Berichten stets betont haben, nämlich, dass die Ausgaben zum grössten Teil hätten vermieden werden können, wenn der unbegreifliche Widerstand, auf den bei uns in gewissen Kreisen die Schutzimpfung gegen Pocken stösst, nicht ein Hindernis für die gründliche Durchführung dieser Massnahme gewesen wäre und damit die Ausbreitung der Epidemie gefördert und zur Verlängerung ihrer Dauer beigetragen hätte. Als Beweis für die Richtigkeit dieser Äusserung können wir anführen, dass die französische Schweiz und die Kantone Tessin und Graubünden, also die Landesteile mit obligatorischer Impfung, bis auf einige wenige, aus andern Gegenden eingeschleppte Fälle, von der Epidemie völlig verschont geblieben sind. Es ist deshalb wichtig, dass die Durchführung der Impfuug, der einzig wirksamen Massnahme zur Bekämpfung der Pocken, nach Möglichkeit gefördert werde; wir haben zu diesem Zwecke, einer von Herrn Prof. Dind im Ständerate gestellten Motion entsprechend, in das Budget des Gesundheitsamtes eine Summe aufgenommen, um den Kantonen an die Kosten der Pockenschutzimpfung Beiträge leisten zu können. (Siehe Tabelle II.)

Mit Bezug auf die gewöhnlichen übertragbaren Krankheiten können wir uns auf einige kurze Bemerkungen beschränken; ihre Verbreitung hat im allgemeinen keine grossen Unterschiede gegenüber dem Jahre 1926 gezeigt. Nur die Masern haben nach der gewaltigen Zunahme, über die wir in unserm letztjährigen Bericht berichteten, eine ebenso rasche und weitgehende Verminderung erfahren; die Zahl der gemeldeten Fälle ist von 9887 auf 3997 zurückgegangen. Bei der Diphtherie ist im Gegensatz dazu eine leichte Vermehrung

## Zusammenstellung der im Jahre 1927 amtlich angezeigten Fälle von ansteckenden Krankheiten.

*Tabelle II.*

| Kantone | Pocken | Varizellen | Masern | Röteln | Rotlauf | Scharlach | Diphtherie und Croup | Keuchhusten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Zürich | — | 529 | 323 | 5 | 1 | 348 | 175 | 265 |
| Bern | — | *224 | *1265 | 88 | 45 | 597 | 345 | *268 |
| Luzern | — | — | *110 | — | — | 63 | 126 | *37 |
| Uri | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | *— |
| Schwyz | — | *7 | 7 | — | 8 | 11 | 16 | 17 |
| Obwalden | — | 2 | 2 | — | — | 3 | — | 2 |
| Nidwalden | — | — | 10 | — | — | 9 | 17 | — |
| Glarus | — | 10 | 252 | — | 9 | 26 | 109 | 48 |
| Zug | — | *7 | 1 | — | 1 | 12 | 32 | — |
| Freiburg | — | — | *273 | — | — | 22 | *124 | 20 |
| Solothurn | — | 5 | 156 | 1 | — | 99 | 210 | 13 |
| Baselstadt | — | 417 | 70 | 13 | 49 | 239 | 88 | 403 |
| Baselland | — | 16 | 51 | — | *4 | 32 | 19 | 9 |
| Schaffhausen | — | 10 | 37 | — | 2 | 23 | 74 | 16 |
| Appenzell A.-Rh. | — | 24 | 4 | — | — | 20 | 39 | — |
| Appenzell I.-Rh. | — | 4 | — | — | — | 8 | 3 | — |
| St. Gallen | — | *154 | *57 | 22 | 1 | 133 | 288 | 187 |
| Graubünden | — | 140 | 87 | — | — | 101 | 77 | 316 |
| Aargau | — | 35 | *184 | — | 4 | 80 | 195 | *19 |
| Thurgau | — | 74 | 21 | — | — | *85 | 139 | 80 |
| Tessin | — | 37 | 12 | 3 | 6 | 25 | *35 | *44 |
| Waadt | — | 29 | *197 | — | — | 158 | 136 | *40 |
| Wallis | — | 2 | *143 | — | 4 | 9 | 44 | *18 |
| Neuenburg | — | 57 | 497 | 29 | 2 | 38 | 24 | 46 |
| Genf | — | 105 | 238 | — | 11 | 95 | 77 | 89 |
| Schweiz | — | *1899 | *3997 | 161 | *148 | *2237 | *2398 | *1937 |
| 1926 | 57 | 1724 | 9887 | 102 | 113 | 2327 | 1930 | 2205 |
| 1925 | 329 | 2043 | 5791 | 251 | 134 | 1980 | 2617 | 2999 |
| 1924 | 1234 | 2079 | 3242 | 52 | 152 | 2351 | 2656 | 1536 |
| 1923 | 2126 | 2104 | 10316 | 56 | 160 | 2137 | 3297 | 1571 |

[1] Trachom 46; Epidemischer Singultus 9. — [2] Trachom 1; Malaria 1; Icterus epid. 2; Erythema infectiosum 2; epidemischer Singultus 4. — [3] Tetanus 1; Milzbrand 2. — [4] epidemischer Singultus 1. — [5] Trachom 9; Mikrosporie 1; Tetanus 1; Erythema infectiosum 7; epidemischer Singultus 8. — [6] Trachom 1. — [7] Epidemischer Singultus 1. — [8] Trachom 2; Tetanus 1; epidemischer Singultus 1. — [9] Trachom. — [10] Trachom 65; epidemischer Singultus 24; Erythema infectiosum 9; Tetanus 3; Milzbrand 2; Icterus epid. 2; Malaria 1; Mikrosporie 1.

* Epidemie, ohne Angabe der Zahl der Fälle.



| Mumps | Abdominaltyphus | Paratyphus | Epidem. Ruhr | Kindbettfieber | Kinderlähmung | Genickstarre | Schlafkrankheit | Influenza | Augenentzündung der Neugeborenen | Andere ansteckende Krankheiten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 9 | 25 | 12 | — | 6 | 16 | 7 | 5 | 20,203 | — | 55 [1] |
| *91 | 28 | 25 | 4 | 1 | 14 | 10 | 3 | *4,352 | — | 10 [2] |
| — | 19 | 6 | — | — | 6 | 4 | 3 | 3,884 | — | — |
| — | — | — | — | — | 2 | — | — | 289 | — | — |
| 11 | 2 | — | — | — | 7 | 2 | — | 679 | — | 3 [3] |
| 1 | — | — | — | — | — | — | — | 310 | — | — |
| — | — | — | — | — | 2 | — | 1 | 193 | — | — |
| 4 | 3 | — | — | — | — | — | — | 725 | — | — |
| 2 | — | — | — | — | — | — | — | 1,272 | — | — |
| 10 | 20 | — | — | 1 | — | — | 1 | 630 | — | — |
| — | 11 | 3 | — | — | 7 | — | — | 5,003 | — | 1 [4] |
| 332 | 8 | 4 | 2 | 2 | 7 | 2 | 1 | 5,124 | 8 | 26 [5] |
| 1 | 1 | — | — | 2 | 1 | — | — | 1,622 | — | 1 [6] |
| 9 | 2 | — | — | 1 | 7 | — | — | 2,709 | — | — |
| — | 1 | 2 | — | — | 2 | — | — | 1,256 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 71 | — | — |
| 6 | 21 | 12 | — | 3 | 15 | — | 2 | 8,435 | — | 1 [7] |
| — | 5 | — | — | 4 | 6 | 6 | 2 | *643 | — | — |
| 5 | 1 | 3 | — | 1 | 9 | 4 | 2 | 6,712 | 4 | 4 [8] |
| 37 | 7 | 1 | — | 7 | 11 | — | — | 3,763 | — | — |
| *202 | 48 | 7 | — | 1 | 5 | 1 | — | 2,581 | — | 4 [9] |
| *4 | 47 | — | — | 1 | 8 | 2 | — | *65 | — | 1 [9] |
| 8 | 28 | 1 | — | — | 1 | — | 1 | 1,473 | — | — |
| 17 | 19 | 2 | — | — | 1 | — | 1 | 226 | — | 1 [9] |
| 11 | 43 | 3 | 1 | — | 7 | 7 | 1 | 6,703 | — | — |
| *760 | 339 | 81 | 7 | 30 | 134 | 45 | 23 | *78,923 | 12 | 107 [10] |
| 310 | 301 | 123 | 2 | 26 | 96 | 28 | 36 | 15,655 | 4 | 77 |
| 1002 | 328 | 87 | 13 | 30 | 93 | 31 | 69 | 5,357 | 10 | 269 |
| 1185 | 259 | 45 | 9 | 43 | 108 | 33 | 87 | 30,292 | 8 | 48 |
| 185 | 340 | 116 | 10 | 57 | 257 | 69 | 203 | 2,150 | 13 | 62 |

der Erkrankungen zu verzeichnen, 2398 Fälle gegen 1930 im Vorjahre, wobei wir daran erinnern, dass die letztere Zahl die kleinste war, die je bei uns beobachtet wurde. Die Zahl der bakteriologisch untersuchten Verdachtsfälle belief sich auf 10,579 (gegen 9935 im Jahre 1926) und der aus dem von Ihnen zu diesem Zwecke gewährten Kredit ausgerichtete Beitrag wurde auf 94 Rp. festgesetzt. Der Scharlach blieb im grossen und ganzen stationär (2327 Fälle im Jahre 1926, 2237 im Jahre 1927), während die Zahl der Typhusfälle etwas anstieg (339 Fälle gegen 301 im Jahre 1926). Was die Krankheiten des zentralen Nervensystems anbelangt, so konnte eine leichte Abnahme festgestellt werden bei der Encephalitis lethargica (36 Fälle im Jahre 1926, 23 im Jahre 1927) und eine Zunahme der Fälle von Meningitis cerbrospinalis (45 gegen 28 im Jahre 1926) und von Poliomyelitis (134 gegen 96).

Die Grippeepidemie, die gegen Ende des Jahres 1926 beobachtet wurde, ist einige Monate nach ihrem ersten Auftreten wieder erloschen und im Laufe des Jahres 1927 nicht mehr in Erscheinung getreten. Die Zahl der Erkrankungen während der Dauer der Epidemie, anfangs Dezember 1926 bis Ende März 1927, belief sich auf rund 94,000. Wenn die Krankheit auch nicht die Bösartigkeit gewisser früherer Epidemien, besonders derjenigen von 1918/19 erreichte, so hatte sie immerhin eine ziemlich hohe Sterblichkeit im Gefolge: die Zahl der Todesfälle betrug 2605; sie waren zum grössten Teil (mehr als 90 %) durch Pneumonien verursacht.

Wenn die Geschichte der gewöhnlichen übertragbaren Krankheiten im Jahre 1927 nicht Aussergewöhnliches bot, so hat dafür eine andere Krankheit, die wir schon in einigen früheren Berichten erwähnten, von sich reden gemacht: das Trachom. Diese übertragbare Augenkrankheit, die in gewissen Ländern, besonders im Orient, sehr häufig ist, wurde bei uns bis jetzt nur in ganz vereinzelten Fällen angetroffen. Im Juli 1927 kam es nun unter den Rennfahrern und dem Personal der Radrennbahn Oerlikon zu einer eigentlichen lokalen Epidemie dieser Affektion. Es ist nicht gelungen, genau festzustellen, woher und wie die Krankheit in die Schweiz eingeschleppt wurde; immerhin ist es ziemlich wahrscheinlich, dass der erste Träger der Ansteckung einer der Berufsrennfahrer sein musste, die von einer Rennbahn zur andern reisen, und dass er sich im Ausland die Infektion zugezogen hatte. Die Zahl der sichergestellten und verdächtigen Fälle belief sich auf 42. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Krankheit, die zur völligen Erblindung führen kann, erschien es unbedingt notwendig, alles zu tun, um zu verhindern, dass sie in unserm Lande Fuss fasse, und es wurden deshalb — nach Verständigung zwischen den Sanitätsbehörden des Kantons Zürich und unserem Gesundheitsamte — sehr strenge Massnahmen getroffen, um die Epidemie einzudämmen. Die 42 Kranken wurden sorgfältig isoliert und die Personen, die mit ihnen in Berührung gekommen waren, unter ärztliche Überwachung gestellt; diese Massnahmen hatten den erwarteten Erfolg; der Epidemienherd blieb lokalisiert und erlosch bald ohne weitere Zwischenfälle. Sofort nach Beginn der Epidemie hatte unser Gesundheitsamt eine Konferenz von Vertretern der Kantons-

behörden und von kompetenten Augenspezialisten nach Bern einberufen, um mit ihnen die mit dem plötzlichen Auftreten des Trachoms zusammenhängenden Fragen zu prüfen. Die Konferenz kam nach eingehender Besprechung der Sachlage zum Schlusse, die sanitarischen Verhältnisse in der Schweiz seien derart, dass wir keine besonderen Gründe hätten, eine Ausbreitung des Trachoms zu befürchten (der Verlauf der Angelegenheit hat, wie schon erwähnt, diese optimistische Ansicht bestätigt), dass aber der Krankheit von seiten der Sanitätsbehörden des Bundes und der Kantone die nötige Aufmerksamkeit zu widmen sei. Unser Departement des Innern hat dann am 3. August an die Kantone ein Kreisschreiben gerichtet, in welchem es, unter Hinweis auf die Ereignisse in Oerlikon, an sie das Ersuchen stellte, sie möchten sorgsam auf die genaue Durchführung unseres Beschlusses vom 23. August 1923 achten, durch welchen das Trachom der Anzeigepflicht unterstellt wurde, da nur die peinliche Beobachtung dieser Pflicht es ermöglichen werde, die Kranken in nützlicher Frist herauszufinden und sie durch sofortige Isolierung an der Verbreitung der Ansteckung zu verhindern.

Die Kantone, auf deren Gebiet sich Radrennbahnen befinden, wurden ausserdem gebeten, die Rennfahrer, die diese Anstalten frequentieren und sich allenfalls in Oerlikon hätten mit Trachom infizieren können, sorgfältig zu überwachen. Zugleich richtete unser Gesundheitsamt an die schweizerische Ärzteschaft ein Kreisschreiben, um sie an die Anzeigepflicht bei Trachom zu erinnern und ihnen zugleich einige praktische Angaben über die Symptomatologie und Diagnose der Krankheit zu vermitteln.

Gleichzeitig mit den Fällen von Oerlikon wurden trachomverdächtige Erkrankungen gemeldet bei einem Transport von ungarischen Ferienkindern, die in die Schweiz einreisten. Es liess sich allerdings bei der Nachkontrolle der Fälle die Diagnose Trachom nicht sicher stellen, aber trotzdem wurden vorbeugende Massnahmen getroffen, um allen Eventualitäten vorzubeugen.

Endlich wurden aus den Kantonen Baselstadt und Baselland, Bern, Aargau und Waadt vereinzelte Trachomfälle gemeldet, deren Herkunft unbekannt geblieben ist.

Das Trachom gehört nicht zu den unter das Epidemiengesetz fallenden Krankheiten, und die den Kantonen aus den dagegen durchgeführten vorsorglichen Massnahmen erwachsenden Kosten dürften von Rechts wegen vom Bunde nicht subventioniert werden. Da es aber aus den schon erwähnten Gründen von grosser Wichtigkeit ist, dass eine so gefährliche Krankheit wie das Trachom sich in unserem Lande nicht endgültig festsetze, haben wir es doch für billig erachtet, dass der Bund an die Kosten beitrage, die dem Kanton Zürich erwachsen sind aus den Massnahmen, die er im Interesse des Landes zur Verhütung weiterer Ausbreitung der Epidemie getroffen hat. Wir haben aus dieser Erwägung heraus beschlossen, dem Kanton Zürich einen Bundesbeitrag von 50 % seiner Ausgaben zu gewähren. Diese Ausgaben beliefen sich auf Fr. 4624.75, unser Beitrag demgemäss auf Fr. 2312. 35. Wir haben ferner dem Kanton Neuenburg einen Beitrag von Fr. 45 ausgerichtet an den Betrag von Fr. 90, die

er für die Überwachung eines von der Radrennbahn Oerlikon kommenden Rennfahrers verausgabte.

Der Letzte der drei Leprösen, die im Absonderungshaus Brig isoliert waren, ist im Laufe des Jahres 1927 an einer Pneumonie gestorben, wie seine zwei Leidensgenossen. Damit ist der kleine Lepraherd, dessen Ursprung ein Geheimnis geblieben ist, da die Kranken ihr Heimatdörfchen nie verlassen hatten und sich also nicht in der Fremde angesteckt haben konnten, endgültig erloschen. Man kann bezüglich dieses Herdes nur die Hypothese aufstellen, dass es sich wahrscheinlich um die letzten Überbleibsel eines Lepraherdes aus früheren Zeiten handelt, welcher infolge seiner Lage in einem abgelegenen Bergdorf bis in die letzten Jahre unentdeckt und unerkannt bleiben konnte.

An die Ausgaben von Fr. 2250. 30 für die Behandlung des letzten Kranken haben wir dem Kanton Wallis aus den schon in früheren Berichten erwähnten Gründen, obschon die Lepra nicht zu den im Epidemiengesetz aufgeführten Krankheiten gehört, einen Bundesbeitrag von 33 %, somit Fr. 750. 10, geleistet.

Die exotischen Krankheiten — Cholera, Pest und Flecktyphus — haben sich auch dieses Jahr in unserm Lande nicht gezeigt. Auch sonst ist in Europa im Jahre 1927 kein auch noch so unbedeutender epidemischer Herd von Cholera und Pest aufgetreten, und der Flecktyphus, der in den ersten Jahren nach dem Kriege eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen hatte, ist überall im Rückgang begriffen. Diese andauernde Verbesserung der sanitarischen Verhältnisse in unserm Erdteil ist zum grossen Teil eine Folge der Fortschritte der internationalen Bestrebungen zur Verhütung der Seuchen, Fortschritte, die in der im Juni 1926 in Paris abgeschlossenen internationalen Sanitätskonvention, welche wir Ihnen nächsthin zur Ratifikation unterbreiten werden, ihren Ausdruck finden.

Infolge der erwähnten Verbesserung der sanitarischen Lage konnte die Überwachung unserer Grenzen auf ein Minimum zurückgeführt werden. Sie wird nur noch in den Bahnhöfen von Buchs und Brig ausgeübt, über welche gewisse Kategorien von Reisenden, wie Auswanderer, Saisonarbeiter, Ferienkinder usw., in unser Land kommen, bei denen eine gewisse sanitarische Kontrolle von Nutzen ist. Die Überwachung wird übrigens sehr summarisch gemacht, es sei denn, dass das Zugspersonal während der Fahrt Zwischenfälle beobachten konnte, die eine eingehendere Untersuchung bestimmter Reisender fordern.

Der Grenzsanitätsdienst in Buchs hat im Jahre 1927 in dieser Weise etwa 15,000 Personen kontrolliert, darunter 202 ungarische Ferienkinder (s. o. die Bemerkungen über den Trachom); in Brig wurden 2906 Reisende der Kontrolle unterzogen.

Wenn sich unter den Reisenden solche befinden, die aus einem mit Cholera oder Pest verseuchten Lande kommen, so melden die Grenzsanitätsposten deren Ankunft den Behörden des Bestimmungsortes. Bei der gegenwärtigen Seltenheit von Seuchenherden dieser beiden Krankheiten in europäischen

oder Europa benachbarten Staaten waren die Reisenden aus cholera- und pestverseuchten Ländern sehr wenig zahlreich und die den Kantonen aus ihrer Überwachung entstehenden Kosten sehr gering. Sie beliefen sich für den Kanton Zürich auf Fr. 156, für Bern auf Fr. 89. 50, für Zug auf Fr. 137. Basel-stadt gab dafür Fr. 207. 50, St. Gallen Fr. 15 aus. Nach den Vorschriften des Epidemiengesetzes haben wir diesen Kantonen die Hälfte ihrer Auslagen, zusammen Fr. 302. 50, vergütet.

**Absonderungshäuser und Desinfektionsanstalten.**

Wir hatten im Jahre 1927 keine Beiträge an den Bau oder an die Verbesserung von Absonderungshäusern und Desinfektionsanstalten zu bezahlen.

**Pasteurinstitut in Bern.**

Es kann eine neue und bedeutende Verminderung der Zahl der Personen festgestellt werden, welche, nachdem sie durch ein wutverdächtiges Tier gebissen wurden, zur vorbeugenden Wutbehandlung in das Pasteurinstitut in Bern kamen. Die Zahl, die schon von 29 im Jahre 1925 auf 12 im Jahre 1926 gefallen war, belief sich im Jahre 1927 nur noch auf 3. Von diesen 3 Klienten des Instituts kam der eine aus Wien, die beiden andern aus Lugano.

In allen 3 Fällen verlief die Behandlung ohne Zwischenfall und die Behandelten blieben frei von Wutsymptomen.

Es wurden dem Institut zur Untersuchung eingesandt die Gehirne von 7 Hunden und einer Katze, die Verdacht auf Wut geboten hatten. In 3 Fällen (3 Hunde) ergab die Untersuchung ein positives Resultat.

## 2. Schweizerische Kropfkommission.

Die schweizerische Kropfkommission hatte schon seit einigen Jahren den Wunsch gehegt, eine internationale Kropfkonferenz zu veranstalten, zu welcher sie die Gelehrten einzuladen gedachte die sich speziell mit den verschiedenen, mit der Kropffrage zusammenhängenden Problemen befassen. Diese Konferenz wurde nun im August 1927 abgehalten und es fanden sich dazu etwa 250 Teilnehmer aus allen Ländern ein, in denen der endemische Kropf eine gewisse Verbreitung zeigt. Im Verlaufe der dreitätigen Verhandlungen wurden die zahlreichen wissenschaftlichen und praktischen Fragen diskutiert, die sich auf die pathologische Anatomie und Physiologie, auf die Entstehungsweise und besonders auf die Verhütung des endemischen Kropfes beziehen.

Was die Prophylaxe anbelangt, die einzige Frage, mit der wir uns hier befassen wollen, so war die Konferenz darin einig, dass sie es für nützlich und notwendig halte, die Versuche zur allgemeinen Verhütung des Kropfes mittels des jodierten Kochsalzes, wie sie gegenwärtig in verschiedenen Ländern und hauptsächlich in der Schweiz angestellt werden, auf breiter Basis fortzuführen.

Ein weiterer Beschluss der Konferenz ging dahin, die schweizerische Kropfkommission aufzufordern, sie möchte die nötigen Schritte tun, um eine internationale Kommission zu bestellen, welche die von der Berner Konferenz begonnenen Arbeiten fortzusetzen und namentlich die Methoden zu studieren hätte, um in die Kropfforschung eine gewisse Einheitlichkeit des Vorgehens (Enquêten, Statistiken usw.) zu bringen und weitere Konferenzen vorzubereiten. — Als Anschauungsmaterial stand der Konferenz eine Ausstellung zur Verfügung, in welcher dank der entgegenkommenden und uneigennützigen Mitarbeit schweizerischer und ausländischer Gelehrter ein reiches und sehr interessantes Material über die verschiedenen Formen und Begleiterscheinungen des Kropfes vereinigt war.

Die Kosten der Konferenz wurden, mit unserer Ermächtigung, aus dem der schweizerischen Kropfkommission zur Verfügung stehenden Kredit gedeckt; es handelte sich übrigens weniger um die Ausgaben für die Konferenz selber, die in sehr einfachem Rahmen durchgeführt wurde, als vielmehr um die Drucklegung des Konferenzberichtes, der einen ansehnlichen Band von mehr als 600 Seiten füllt.

## 3. Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Die endgültige Annahme des Gesetzesentwurfes, der gegenwärtig den eidgenössischen Räten vorliegt, hängt nur noch von der Bereinigung einer Differenz zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat ab.

Der Kredit von 1,5 Millionen Franken, den Sie uns für die Unterstützung der Werke und Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose gewährt hatten, wurde wie folgt verteilt: 86 Vereinigungen und Fürsorgestellen erhielten Fr. 658,585 (an ihre Gesamtausgaben von Fr. 2,672,180); an 38 Sanatorien und andere Anstalten für Erwachsene wurden Fr. 482,950 (Gesamtausgaben Fr. 5,962,000) ausbezahlt; an die Gesamtausgaben von Fr. 1,380,691 von 36 Sanatorien und Präventorien für Kinder leisteten wir einen Beitrag von Franken 158,705; an die Gesamtausgaben von Fr. 2,601,219 für tuberkulöse Kranke in 73 Tuberkulosepavillons und Spitalabteilungen für Tuberkulöse Fr. 191,417. Wir kamen so auf einen Totalbetrag von Fr. 1,491,657, also ungefähr auf die uns gewährte Kreditsumme. Die Verteilung wurde im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt, wie in den vorhergehenden Jahren. Da die von den verschiedenen antituberkulösen Werken gemachten Ausgaben im Jahre 1926 diejenigen des Jahres 1925 teils mehr, teils weniger überstiegen, so waren wir immerhin gezwungen, an den Subventionsgesuchen durchweg einen Abstrich von 10 % zu machen. Dieses Detail zeigt, wie notwendig es ist, aus dem jetzigen Provisorium herauszukommen, die Inkraftsetzung des Gesetzes zu beschleunigen und damit der Verteilung der Bundesbeiträge eine endgültige gesetzliche Grundlage zu geben, die es ermöglichen wird, die uns vorgelegten Subventionsgesuche nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

## 4. Eidgenössische Pharmakopöekommission.

Wir rechnen darauf, dass die Hauptarbeit bis Ende des Jahres 1928 erledigt sein wird.

Der Text des neuen Arzneibuches, mit dessen Ausarbeitung sich die Kommission befasst, liegt gegenwärtig zu einem guten Teil druckfertig vor, und die Drucklegung des Werkes wird nächstens beginnen können.

## 5. Betäubungsmittelgesetzgebung.

Die Schwierigkeiten, denen die Anwendung unserer Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel anfangs begegnete, haben sich allmählich verringert, dank dem guten Willen, den fast durchweg die Kreise — Fabrikanten, Händler und Apotheker — zeigten, deren Tätigkeit und materielles Interesse davon mehr oder weniger berührt sind. Bei der Durchführung des Gesetzes sind wir dazu gelangt, einige Lücken desselben zu erkennen, die verschwinden sollten. Wir müssen aber, bevor wir an eine Revision herantreten können, zuwarten, bis die Bundesversammlung die ihr unterbreitete neue Konvention über die Betäubungsmittel, welche am 19. Februar 1925 in Genf unterzeichnet wurde, ratifiziert hat; der Beitritt zu dieser Konvention wird verschiedene Änderungen, allerdings von geringer Tragweite, unseres Gesetzes und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung bedingen.

Die beratende Kommission für den Opiumhandel, die vom Völkerbund eingesetzt wurde und in welcher die Schweiz zurzeit durch den Direktor unseres Gesundheitsamtes vertreten ist, ist im Jahre 1927 zweimal zusammengetreten, das einemal im Januar in ordentlicher Sitzung zur Behandlung der laufenden Geschäfte, das zweitemal im September in ausserordentlicher Sitzung zum Studium der vom Delegierten Italiens formulierten Anträge, die darauf ausgehen, das Rüstzeug der Konventionen zu verstärken und die nationale und internationale Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln wirksam zu gestalten. Mit dem Studium dieser Vorschläge wurde eine Subkommission betraut, welcher auch der schweizerische Delegierte angehört; sie wird ihren Bericht im Verlaufe der nächsten Sitzung der Gesamtkommission erstatten. Wir werden jedenfalls auf diese Frage noch zurückkommen müssen.

## 6. Subventionierte Gesellschaften.

### Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege.

Die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege hielt ihre Jahresversammlung in Rheinfelden ab. Sie hatte in ihre Tagesordnung einerseits die Frage der Solbäder in der Schweiz und deren Zusammenhang mit der Hygiene, ganz besonders mit der Behandlung der Skrophulose und Tuberkulose, aufgenommen und anderseits eine allgemeine Überprüfung, anhand des Zahlenmaterials, unserer Sanitätsstatistik (Geburten und Sterbefälle, Säuglingssterblichkeit, Sterblichkeit infolge Tuberkulose und Krebs). Die der Versammlung

unterbreiteten Referate über diese verschiedenen Gegenstände wurden im Heft 4 der Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege veröffentlicht.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitspflege, die unter dem Patronat der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege gegründet wurde, beschäftigte sich im ersten Jahre ihrer Tätigkeit hauptsächlich mit der Frage des Alkoholismus und ihrer Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Verfassungsrevision über die Alkoholregie, die gegenwärtig von der Bundesversammlung beraten werden.

### Schweizerischer Samariterbund.

Es gehörten dieser Vereinigung auf Ende 1927 485 Sektionen mit im ganzen mehr als 18,000 Aktivmitgliedern an. Sie leistete, wie üblich, Beiträge an die Durchführung von Samariter- und Krankenpflegekursen aller Kategorien, die im ganzen von 7523 Teilnehmern besucht wurden. Die Gesamtsumme ihrer Ausgaben im Jahre 1927 belief sich auf Fr. 25,284.

### Schweizerische Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Obschon der Rückgang der Geschlechtskrankheiten, besonders der Syphilis, von Jahr zu Jahr deutlicher wird, erachtet es die Gesellschaft trotzdem für notwendig, ihre auf die Verhütung dieser Krankheiten gerichtete Tätigkeit energisch fortzusetzen; es ist sehr wichtig, dass eine neue Ausbreitung derselben verhindert werde. Die Gesellschaft hat demgemäss das, was sie als ihre Hauptaufgabe betrachtet, weiter ausgebaut, indem sie die Zahl der Vorträge für die Zivilbevölkerung und in den Rekrutenschulen stark vermehrte und für eine umfassende Verteilung ihres Flugblattes über die Geschlechtskrankheiten besorgt war.

Eine Enquête in den Rekrutenschulen hat ergeben, dass der Prozentsatz der Geschlechtskranken niedrig war, dass er aber noch weiter vermindert werden kann; die Gesellschaft studiert gemeinsam mit der Abteilung für Sanität des eidgenössischen Militärdepartements Mittel und Wege, um zu diesem Ziel zu gelangen.

Die Gesellschaft trägt auch fernerhin die Kosten für die Medikamente, welche bedürftigen Geschlechtskranken auf dem Lande oder in Ortschaften, die zu weit von einer Poliklinik, einem Spital oder einer Fürsorgestelle entfernt sind, abgegeben werden. Diese Unterstützung ist für den Patienten und den Arzt in gleicher Weise wichtig, da beide gelegentlich infolge der verhältnismässig hohen Kosten der Behandlung mit Arsenpräparaten in Verlegenheit kommen können.

Im Jahre 1920/21 hat die Gesellschaft eingehende Erhebungen über die Geschlechtskrankheiten in der Schweiz angestellt. Sie beabsichtigt in nächster Zeit eine ähnliche Enquête durchzuführen: die Gegenüberstellung der Ergebnisse dieser beiden Enquêten wird zweifellos interessante Feststellungen über den Rückgang der Geschlechtskrankheiten in unserm Lande gestatten.

Die Gesellschaft ist regelmässig an den Sitzungen des leitenden Ausschusses der internationalen Vereinigung gegen die venerische Gefahr vertreten.

## 7. Internationale Hygieneorganisationen.

Diese beiden Organisationen: Office international d'hygiène publique (Paris) und Hygienekomitee des Völkerbundes (Genf) haben ihre Tätigkeit in gemeinsamer Arbeit fortgesetzt. Das Hygienekomitee hat sich weiter mit dem sogenannten «Austausch von Sanitätspersonal» befasst. Dieser besteht in Wirklichkeit in der Organisation und Finanzierung wissenschaftlicher Studienkommissionen und ist bestimmt, einen engen Kontakt zwischen den Sanitätsbehörden der verschiedenen Staaten herzustellen und ihnen zu gestatten, an Ort und Stelle die Einrichtungen jedes Landes zu studieren. Die Missionen verfolgen verschiedene Zwecke: die einen befassen sich mit der gesamten Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens («Echanges généraux»; andere interessieren sich ausschliesslich für gewisse Zweige des Gesundheitswesens (Schulhygiene, Volkshygiene) oder bestimmte Krankheiten (Tuberkulose, Malaria); wieder andere schliesslich, die erst in neuerer Zeit organisiert wurden, sind speziell für Gesundheitsingenieure reserviert. Die Schweiz war im Jahre 1927 an einem «Echange général» vertreten durch Herrn Dr. Aemmer, Chef des Sanitätsdepartements des Kantons Baselstadt. Diese Mission führte die daran teilnehmenden Sanitätsbeamten nach Deutschland, wo sie im Verlauf einer Reise von 6 Wochen die Einrichtungen der öffentlichen und sozialen Hygiene dieses Landes gründlich studieren konnten. Das Genfer Komitee hat ausserdem internationale Kurse für Hygiene eingerichtet, in welchen kompetente Spezialisten verschiedener Länder einzelne Vorlesungen über ausgewählte aktuelle Fragen halten. Der erste Kurs wurde im Jahre 1926 in Paris abgehalten; der zweite, an welchem die Schweiz durch Herrn Prof. Silberschmidt, Direktor des Hygieneinstituts der Universität Zürich, vertreten war, im Jahre 1927 in London.

Das Office international d'hygiène publique in Paris beschäftigte sich vorzüglich mit der Vorbereitung der Massnahmen für die Durchführung der internationalen Sanitätskonvention von Paris (1926) und mit der Beratung über das Vorgehen für eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiete mit dem Genfer Komitee. Dieses Zusammengehen der beiden Organisationen zeigte sich auch noch auf einem andern Arbeitsfeld, dem der Konvention über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 19. Februar 1925. Gemäss den Bestimmungen dieser internationalen Vereinbarung wurde das Pariser «Office» ersucht, Bericht zu erstatten über zwei Fragen: über die Produkte, die nicht unter die Konvention fallen und doch mit Rücksicht auf ihre Schädlichkeit in dieselbe einbezogen werden sollten, und ferner über die Präparate, welche, obwohl sie Betäubungsmittel enthalten, unter gewissen Bedingungen von den einschränkenden Bestimmungen der Konvention befreit werden könnten. Das Office hat mit dem Studium dieser beiden Probleme ein internationales Komitee von pharmakolo-

gischen Experten beauftragt, das bereits seine Arbeit aufgenommen hat; die Schweiz ist in diesem Komitee durch Herrn Prof. Bürgi, Direktor des pharmakologischen Instituts der Universität Bern, vertreten.

## 8. Eidgenössische Medizinalprüfungen.

### a. Maturitätsprüfung.

Die eidgenössische Maturitätskommission verlor im Jahre 1927 eines ihrer Mitglieder, Herrn Prof. Musy; er starb plötzlich im Verlaufe einer Sitzung. Herr Dr. Probst trat von seinem Amte als Präsident der Kommission, das er seit 1921 innehatte, zurück; zum Präsidenten wurde Herr Dr. Otto Schulthess, Professor an der Universität Bern, ernannt.

Die Kommission widmete ihre Tätigkeit zum grössten Teil den Inspektionen und Erhebungen, welche sie auf das Ersuchen des Departements des Innern durchzuführen hatte, um die Frage der Anerkennung — auf Grund der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 — der von den kantonalen und kommunalen Schulen erteilten Maturitätszeugnisse abzuklären. Die Erhebungen sind schon in vielen Fällen abgeschlossen, und die Anerkennung durch den Bundesrat konnte, auf den empfehlenden Bericht der Kommission, bereits einer gewissen Anzahl von Schulen mitgeteilt werden. Wir erinnern beiläufig daran, dass die Übergangsperiode, während welcher provisorisch die Bestimmungen der alten Verordnung angewendet werden dürfen, mit dem 31. Dezember 1928 zu Ende geht und dass die Maturitätszeugnisse von Schulen, welche in dieser Zeit nicht die nötigen Vorkehren getroffen haben, von uns nach dieser Zeit nicht mehr anerkannt werden.

Wir erwähnen unter den Angelegenheiten, mit welchen sich die Kommission ferner befasste, noch die Verhandlungen mit dem eidgenössischen Schulrat über die Anpassung der Bestimmungen über die Aufnahme in die Eidgenössische Technische Hochschule, an diejenigen des Reglements für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen; die etwas heikle Frage hat noch vor Jahresschluss erledigt werden können.

Die reglementarischen Prüfungssessionen wurden in Zürich und Aarau für die deutsche, in Lausanne und Neuenburg für die romanische Schweiz abgehalten. An den Prüfungen nahmen 151 Kandidaten teil, davon 99 für die eigentliche Maturitätsprüfung und 52 für die Nachprüfung in Latein. Von den 151 Kandidaten haben 62, also zirka 41 %, das Examen nicht bestanden: dieser hohe Prozentsatz von Durchgefallenen scheint uns ein neuer Beweis für die Strenge dieser Prüfungen zu sein.

*Tabelle III.*

| Ort und Zeit | Kandidaten | Angemeldete | Die Prüfung bestanden | Durchgefallen |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Vollständige Prüfung.** | | | |
| Zürich: | | | | |
| 24.—30. März . . . | Einheimische . . . . . | 30 | 18 | 12 |
| | Fremde. . . . . | 1 | 1 | — |
| Lausanne: | | | | |
| 24.—29. März . . . | Einheimische . . . . . | 12 | 3 | 9 |
| | Fremde. . . . . | 6 | 2 | 4 |
| Aarau: | | | | |
| 29. Sept.—5. Okt. . | Einheimische . . . . . | 24 | 19 | 5 |
| | Fremde. . . . . | 1 | 1 | — |
| Neuenburg: | | | | |
| 26.—30. Sept. . . | Einheimische . . . . . | 20 | 6 | 14 |
| | Fremde. . . . . | 5 | 4 | 1 |
| | | 99 | 54 | 45 |
| | **II. Nachprüfungen im Latein.** | | | |
| Zürich . . . . . | Einheimische . . . . . | 19 | 14 | 5 |
| | Fremde. . . . . | — | — | — |
| Lausanne . . . . . | Einheimische . . . . . | 1 | 1 | — |
| | Fremde. . . . . | 1 | 1 | — |
| Aarau . . . . . | Einheimische . . . . . | 22 | 14 | 8 |
| | Fremde. . . . . | 1 | 1 | — |
| Neuenburg . . . . . | Einheimische . . . . . | 8 | 4 | 4 |
| | Fremde. . . . . | — | — | — |
| | | 52 | 35 | 17 |

### b. Medizinalprüfungen.

Herr Prof. Roud hat auf Ende 1927 seinen Rücktritt als Präsident des Leitenden Ansschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen erklärt und wurde in seinen Funktionen als Präsident — er ist Mitglied der Kommission geblieben — durch Herrn Prof. Burckhardt-Socin in Basel ersetzt. Herr Dr. Aepli, Vorsitzender der Prüfungen auf dem Platze Zürich, der ebenfalls demissionierte, erhielt als Nachfolger Herrn Dr. G. Leuch.

Der Leitende Ausschnss hat sich in den beiden im Berichtsjahre abgehaltenen Sitzungen fast nur mit den laufenden Geschäften befasst. Immerhin sind noch zu erwähnen die zahlreichen, seit einiger Zeit an ihn gerichteten Anfragen aus Ärztekreisen, deren Würdigung gewisse Änderungen des Prüfungsreglementes bedingen würde. Der Ausschuss hat bis jetzt diese Anfragen etwas summarisch behandelt, in der Meinung, dass man damit zuwarten sollte, bis das Reglement einer Totalrevision unterzogen würde. Es scheint wahrscheinlich, dass diese Revision innerhalb nicht allzulanger Frist in Angriff genommen werden muss.

Zn den reglementarischen Prüfungssitzungen erschienen 915 Kandidaten, eine erheblich niedrigere Zahl als im Jahre 1926 (954). Im Gegensatz zu dem, was im Jahre 1926 festgestellt werden konnte, bezog sich diesmal die Verminderung hauptsächlich auf die propädeutischen Examen und die Fachprüfungen, während die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte eine bemerkenswerte Vermehrung aufwiesen (230 im Jahre 1926, 275 im Jahre 1927). Diese Zahl ist immerhin noch weit entfernt von derjenigen, die im Jahre 1921 verzeichnet wurde (365). Wir wollen hoffen, dass die Vermehrung nur eine vorübergehende Erscheinung sei, sonst wäre zu befürchten, dass die Zahl der diplomierten Medizinalpersonen, die alljährlich aus unsern eidgenössischen Prüfungen hervorgehen, neuerdings im Anstieg begriffen ist und damit die Überfüllung dieser Berufe weiter zunimmt. Zurzeit ist die Verminderung der jährlichen Diplomierungen sehr ausgesprochen bei den Ärzten, Zahnärzten, weniger bei den Apothekern; an Ärzte wurden im Jahre 1927 nur 128 Diplome erteilt gegen 164 im Jahre 1926; an Zahnärzte 63 (87); an Apotheker 43 (49). Bei den Tierärzten ist eine geringe Vermehrung zu verzeichnen: 34 Diplome gegen 31 im Jahre 1926. Die Zahl der ausländischen Kandidaten, die im Jahre 1926 auf 21 zurückgegangen war, ist im Jahre 1927 auf 34 angestiegen.

Die 915 Prüfungen, von denen 138 oder 15 % erfolglos waren, verteilen sich wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 811 | erstmalige Prüfungen, wovon erfolglos | 117 | = 14,4 % |
| 83 | zweite » » » | 16 | = 19,2 % |
| 21 | dritte » » » | 5 | = 23,8 % |
| 275 | naturwissenschaftliche Prüfungen, wovon erfolglos | 66 | = 24 % |
| 308 | ärztliche » » » | 35 | = 11,3 % |
| 110 | zahnärztliche » » » | 15 | = 13,6 % |
| 168 | pharmazeutische » » » | 18 | = 10,7 % |
| 54 | tierärztliche » » » | 4 | = 7,4 % |

Es fanden statt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Basel | 148 | Prüfungen, | wovon | erfolglos | 15 | = 10,1 % |
| Bern | 163 | » | » | » | 26 | = 15,9 % |
| Freiburg | 83 | » | » | » | 17 | = 20,4 % |
| Genf | 110 | » | » | » | 19 | = 17,2 % |
| Lausanne | 107 | » | » | » | 21 | = 19,6 % |
| Neuenburg | 13 | » | » | » | 3 | = 23,0 % |
| Zürich | 291 | » | » | » | 37 | = 12,6 % |
| Prüfungen in italienischer Sprache | — | » | » | » | — | = — |
| | 915 | | | | 138 | |

Von den 915 Kandidaten waren:

## I. Schweizer.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aargau | 76 | Schaffhausen | 17 |
| Appenzell | 12 | Schwyz | 11 |
| Basel | 73 | Solothurn | 43 |
| Bern | 163 | Tessin | 9 |
| Freiburg | 14 | Thurgau | 40 |
| Genf | 40 | Unterwalden | 9 |
| Glarus | 10 | Uri | 5 |
| Graubünden | 39 | Waadt | 51 |
| Luzern | 44 | Wallis | 26 |
| Neuenburg | 30 | Zug | 9 |
| St. Gallen | 60 | Zürich | 100 |

Total 881

wovon Damen: 111

## II. Ausländer.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ägypten | 1 | Lettland | 1 |
| Belgien | 1 | Luxemburg | 2 |
| Brasilien | 1 | Niederlande | 1 |
| Deutschland | 5 | Österreich | 1 |
| England | 1 | Portugal | 1 |
| Frankreich | 5 | Russland | 5 |
| Italien | 8 | Tschechoslowakei | 1 |

Total 34

wovon 10 Damen.

## Eidgenössische Medizinalprüfungen 1927. *Tabelle IV.*

| Art der Prüfungen | Basel | | Bern | | Freiburg | | Genf | | Lausanne | | Neuenburg | | Zürich | | Italienische Prüfungen | | Alle | | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | |
| Ärztl. etc. naturwissenschaftliche Prüfungen | 24 | 7 | 27 | 12 | 57 | 15 | 35 | 10 | 14 | 10 | 7 | 3 | 45 | 9 | — | — | 209 | 66 | 275 |
| **Ärzte:** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| anatom.-physiolog. Prüfungen | 23 | 2 | 24 | 7 | — | — | 7 | 1 | 22 | — | — | — | 69 | 9 | — | — | 145 | 19 | 164 |
| Fachprüfungen | 27 | 2 | 25 | 2 | — | — | 16 | 1 | 10 | 6 | — | — | 50 | 5 | — | — | 128 | 16 | 144 |
| Alle ärztlichen Prüfungen | 50 | 4 | 49 | 9 | — | — | 23 | 2 | 32 | 6 | — | — | 119 | 14 | — | — | 273 | 35 | 308 |
| **Zahnärzte:** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| anatom.-physiolog. Prüfungen | 13 | 1 | 5 | — | — | — | 5 | — | 5 | — | — | — | 4 | 3 | — | — | 32 | 4 | 36 |
| Fachprüfungen | 15 | 2 | 14 | — | — | — | 15 | 4 | — | — | — | — | 19 | 5 | — | — | 63 | 11 | 74 |
| Alle zahnärztlichen Prüfungen | 28 | 3 | 19 | — | — | — | 20 | 4 | 5 | — | — | — | 23 | 8 | — | — | 95 | 15 | 110 |
| **Apotheker:** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| naturwissenschaftl. Prüfungen | 8 | — | 4 | 1 | 9 | 2 | 3 | 2 | 9 | 3 | 3 | — | 15 | 4 | — | — | 51 | 12 | 63 |
| Assistentenprüfungen | 13 | 1 | 5 | — | — | — | 5 | — | 18 | — | — | — | 15 | 1 | — | — | 56 | 2 | 58 |
| Fachprüfungen | 10 | — | 9 | — | — | — | 5 | 1 | 8 | 2 | — | — | 11 | 1 | — | — | 43 | 4 | 47 |
| Alle pharmazeut. Prüfungen | 31 | 1 | 18 | 1 | 9 | 2 | 13 | 3 | 35 | 5 | 3 | — | 41 | 6 | — | — | 150 | 18 | 168 |
| **Tierärzte:** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| anatom.-physiolog. Prüfungen | — | — | 6 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 13 | — | — | — | 19 | 1 | 20 |
| Fachprüfungen | — | — | 18 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | 13 | — | — | — | 31 | 3 | 34 |
| Alle tierärztlichen Prüfungen | — | — | 24 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | 26 | — | — | — | 50 | 4 | 54 |
| Alle Prüfungen | 133 | 15 | 137 | 26 | 66 | 17 | 91 | 19 | 86 | 21 | 10 | 3 | 254 | 37 | — | — | 777 | 138 | 915 |
| Total | 148 | | 163 | | 83 | | 110 | | 107 | | 13 | | 291 | | — | | 915 | | |

1 = erfolgreich, 0 = erfolglos.

## 10. Lebensmittelkontrolle.

### a. Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

Wie schon im letztjährigen Berichte angedeutet, wurde der Zeitpunkt des Ablaufes der Übergangsfrist der Lebensmittelverordnung (15. April 1927) benutzt, um einige Vorschriften, die sich auf Grund der Erfahrungen bei ihrer Durchführung als der Ergänzung bedürftig erwiesen hatten, entsprechend zu ändern. Immer gehen noch Gesuche um weitere Fristverlängerungen für diese oder jene Waren oder Warenpackungen ein, denen aber nur in beschränktem Umfange enstprochen werden kann. Es zeigte sich auch bei diesem Anlasse wieder, eine wie schwierig zu regelnde Materie der Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bei seiner Vielgestaltigkeit ist, und wie leicht beweglich eine Lebensmittelverordnung sein muss, wenn sie den berechtigten Interessen der Lebensmittelindustrie und den Ansprüchen der Konsumenten und der Kontrolle Rechnung tragen soll.

Die ebenfalls im letztjährigen Bericht gestreifte Frage, was unter Hausieren im Sinne der Lebensmittelordnung verstanden sein soll, ist im Laufe des Berichtsjahres nunmehr zum Abschluss gelangt und wird dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt werden können, nachdem sich das eidgenössische Justizdepartement, die Kantonsregierungen und die interessierten Verbände zu ihr ausgesprochen haben.

Die Tätigkeit der Expertenkommission des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker, die unter der Leitung des Gesundheitsamtes mehrmals zusammentrat, hat auch im Berichtsjahre wiederum zu einer einheitlichen Durchführung der Verordnungsvorschriften in den Kantonen wesentlich beigetragen.

Die Erledigung der Frage besonderer Vorschriften für die nur zur Ausfuhr bestimmten Lebensmittel fällt nicht mehr in das Berichtsjahr. Die Vorarbeiten sind abgeschlossen.

Die Revision des Lebensmittelbuches, zum Teil eine Folge der Revision der Verordnung, liegt gegenwärtig noch in Behandlung beim schweizerischen Verein analytischer Chemiker, dessen Vorarbeiten die Wünschbarkeit einer totalen Umarbeitung ergeben haben. Die Entscheidung über diese Frage wird erst nach Eingang des betreffenden Materials möglich sein.

Ein Bundesratsbeschluss vom 8. September 1927 regelte die schon im letztjährigen Berichte erwähnte Frage der Zulassung von Natriumbenzoat zu Obstsäften bis auf weiteres in der Weise, dass dieses Konservierungsmittel weiter zugelassen wird, aber nur unter Deklaration. Die Erfahrungen scheinen dafür zu sprechen, dass dieser Art der Süsserhaltung von Obstsäften doch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die alkoholfreie Obstverwertung beikommt.

Gegenüber verschiedenen Eingaben betreffend unlautere Konkurrenz der Fremdweine konnte auf die unseres Erachtens ausreichenden Bestimmungen der Lebensmittelverordnung hingewiesen werden, die aber nicht in allen Kan-

tonen mit der gleichen Strenge durchgeführt zu werden scheinen. Wir sahen uns deshalb veranlasst, die Kantone zu ersuchen, die Interessenten auf die bezüglichen Vorschriften besonders aufmerksam zu machen und ihre Organe zur strikten Anwendung der Verordnungsbestimmungen namentlich in bezug auf die Deklaration der Fremdweine und ihrer Verschnitte zu verhalten. Durch einen Bundesratsbeschluss vom 21. Oktober 1927 wurde überdies den Kantonen durch den Art. 204bis der Lebensmittelverordnung das Recht eingeräumt, mit Genehmigung des Bundesrates da, wo die Umstände es erfordern, besondere Vorschriften in bezug auf die Kontrolle der Weine und des Weinmostes zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat bis jetzt allerdings noch kein Kanton Gebrauch gemacht. Ein weitergehendes Begehren, nämlich die Einfuhr von fremden Weinmosten während der Zeit der einheimischen Weinernte zu verbieten, musste mangels einer gesetzlichen Grundlage wenigstens vorläufig ablehnend begutachtet werden. Weitere Eingaben betrafen die missbräuchliche Bezeichnung von Schaumwein irgendwelcher Herkunft und Bereitungsart als Champagne. Wir machten die kantonalen Aufsichtsbehörden zuhanden ihrer Organe auf die bezüglichen Vorschriften erneut aufmerksam.

Zu einer recht delikaten Frage gestaltete sich die Einfuhr griechischer Weine, die in der Junisession durch eine kleine Anfrage Rochaix im Nationalrat angeschnitten und durch eine Eingabe der Weinhandels- und Produzentenkreise im November neu aufgerollt wurde. Während zur Zeit der Beantwortung der Anfrage Rochaix noch keine oder wenigstens noch keine genügenden Beweise dafür vorlagen, dass sich, wie behauptet wurde, unter den von Griechenland importierten beträchtlichen Weinsendungen auch Trockenbeerweine (nach unserer Gesetzgebung Kunstweine) befinden, verdichteten sich diese Verdachtsmomente, als durch Prüfung verschiedener Sendungen griechischen Weines mittels Degustation durch Sachverständige und durch ein im Laboratorium des Gesundheitsamtes ausgearbeitetes physikalisches Verfahren, sowie durch ergänzende chemische Prüfungen ein Teil der zur Einfuhr gelangten griechischen Weine als Trockenbeerwein oder als Verschnitte mit solchem angesprochen werden mussten. Diese Feststellung schien um so zulässiger, als die derzeitige griechische Weingesetzgebung die Fabrikation von Trockenbeerwein zwar für den Inlandskonsum verbietet, sie aber für den Export erlaubt, und sich aus amtlichen Feststellungen ergab, dass Griechenland Trockenbeerweine in der Tat in beträchtlichem Masse ausgeführt hat. Wir konnten, trotz den von der griechischen Regierung bei uns erhobenen Beschwerden über die Behandlung der Weine ihres Landes, nicht auf die Anwendung unserer Gesetzgebung verzichten, die Kunstweine und damit auch die Trockenbeerweine verbietet. Dies um so weniger, als das Kunstweinverbot auch gegenüber Wein jeder andern Herkunft zu gelten hat. Die auf Grund dieses Verbotes gegenüber den als Trockenbeerwein beurteilten Sendungen getroffenen Massnahmen, denen zufolge die betreffenden Weine nicht mehr zu direkten Konsumzwecken in den Verkehr gelangen konnten, mussten demnach aufrecht erhalten bleiben,

immerhin unter Anbahnung von Verhandlungen mit der griechischen Regierung, die zurzeit noch nicht abgeschlossen sind, aber zweifellos zu einer Beilegung des entstandenen Konfliktes zu führen geeignet sind. Die Frage, wie solche Importe in Zukunft zu verhindern sein werden, bildet gegenwärtig noch Gegenstand von Verhandlungen mit den griechischen Behörden.

Am 31. Dezember 1927 trat der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1917 betreffend die Zustellung von kantonalen Strafentscheiden auch aus dem Gebiete der Lebensmittelpolizei an die Bundesbehörden ausser Kraft. Anlässlich der Frage der Erneuerung dieses Bundesratsbeschlusses legten wir der zuständigen Instanz die Wünschbarkeit der weitern Zustellungspflicht nicht bloss für gerichtliche, sondern auch für administrative Urteile dar, ohne welche das Bild über die Tätigkeit der kantonalen und örtlichen Kontrollorgaue nur ein sehr unvollständiges wäre. Der starke Anteil der administrativen Urteile ergibt sich aus deren Verhältnis zu den gerichtlichen Entscheiden, das z. B. im Jahre 1926 2740 zu 425 betragen hat.

Die in Art. 56 des Lebensmittelgesetzes vorgesehene bundesrätliche Genehmigung erhielten ein Beschluss der Staatsrates des Kantons Genf betreffend den Verkehr mit Eis nnd das vom Regierungsrat des Kantons Luzern aufgestellte Reglement betreffend die Tätigkeit der Beamten und Angestellten des dortigen kantonalen Laboratoriums.

### b. Laboratorium des Gesundheitsamtes.

An die infolge Rücktritt des Herrn Dr. W. Müller am 30. April frei gewordene Stelle des II. Assistenten rückte der bisherige III. Assistent, Herr Ruffy, nach. Die Stelle des III. Assistenten wurde provisorisch mit Herrn Dr. C. Zäch besetzt.

Für die Mitteilungen des Gesundheitsamtes aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene liefen ausser den 12 Originalarbeiten des Laboratoriums Beiträge auch von verschiedener anderer Seite ein. Dem Band XVIII (1927) wurde ein Generalregister für die bisher erschienenen Jahrgänge 1910—1926 beigelegt.

Für die eidgenössischen Behörden und Amtsstellen wurden in 21 Aufträgen 110 Objekte untersucht und begutachtet, worunter sich 68 der Betäubungsmittelkontrolle unterstehende Präparate befanden. Zur Prüfung der Brauchbarkeit des hier ausgearbeiteten Verfahrens der Untersuchung von Trockenbeerwein und Naturwein mittels der Analysenqnarzlampe wurden zirka 200 Weine verschiedener Herkunft, darunter zirka 90 griechische Weine, untersucht. Das Verfahren erwies sich als durchaus brauchbar.

### c. Lebensmittelchemikerprüfungen

fanden mangels Anmeldungeu nicht statt.

## d. Kontrolle der Lebensmittel (ausgenommen Fleisch) und der Gebrauchsgegenstände in den Kantonen und an der Landesgrenze.

### *1. In den Kantonen.*

Die in Art. 55 des Lebensmittelgesetzes vorgeschriebenen Jahresberichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen sind auch diesmal vollzählig eingelangt und legen mit ihrer Fülle von interessantem Material erneut Zeugnis davon ab, wie ernst namentlich die kantonalen Organe ihre Aufgabe erfasst haben. In geringerem Masse lässt sich das von den örtlichen Kontrollorganen sagen, worauf schon in früheren Berichten hingewiesen worden ist. Immer noch gibt es Gemeinden, die sich ganz auf die Tätigkeit der kantonalen Inspektoren verlassen und von sich aus nichts vorkehren. Diesen Zweck hatte die Schaffung des Institutes der kantonalen Inspektoren nun nicht. Die Inspektoren sollen die Gemeindeorgane zwar unterstützen, aber nicht ersetzen. Bei der völligen Indolenz gewisser Gemeinden erscheinen die Widerstände, die sich der in Art. 6 des Lebensmittelgesetzes vorgesehenen Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem einzigen Inspektionskreis entgegenstellen, um so schwerer verständlich, als in einigen Kantonen mit diesem System sehr gute Erfahrungen gemacht worden sind. Anerkennend ist hier die Tätigkeit der Polizeiorgane hervorzuheben, die in vielen Gemeinden als Ortsexperten funktionieren. Eine Neubelebung der Kontrolle ist von der, übrigens in den meisten Kantonen bereits gesetzlich festgelegten Unterstellung des Inspektionswesens unter die zentrale Leitung des Kantonschemikers zu erhoffen, mit der es möglich sein wird, die serienweise Erhebung von Proben, die sich als ein sehr wirksames Mittel zur Aufdeckung von Übertretungen erwiesen hat, in erhöhtem Masse einzuführen und die Inspektionen zielbewusster und zweckentsprechender zu gestalten.

Wie es angesichts der Bedeutung der Milch als Nahrungsmittel gegeben ist, hat die Milchkontrolle auch im Berichtsjahre den Hauptgegenstand der Tätigkeit der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten gebildet. Bezüglich Zahl der untersuchten Proben und den Prozentsatz der Beanstandungen sei auf die entsprechenden Tabellen verwiesen. Nach den Gründen der Beanstandung ausgeschieden, nehmen die erste Stelle die verunreinigten Proben ein (zirka 53 % der Beanstandungen). Wenn auch verschiedene Berichte eine Besserung auf diesem Gebiete konstatieren, so ist doch die Zahl der wegen unreinlicher Gewinnung beanstandeten Proben (zirka 3500) als sehr hoch zu bezeichnen, so dass hier noch sehr viel zu tun bleibt. An zweiter Stelle stehen mit 22 % der Beanstandungen Milchproben mit ungenügendem Gehalt, ohne dass sie deswegen als verfälscht hätten gelten können, und Proben von leicht abnormer Beschaffenheit (ungenügend haltbar, fadenziehend etc.), Fälle, die wohl meist administrativ erledigt werden konnten. 14 % der Beanstandungen machen die kranken Milchproben aus, herrührend meist von Tieren, die mit gelbem Galt behaftet waren. Der Prozentsatz der aus diesem Grunde vom

Verkehr auszuschliessenden Proben dürfte sich wohl noch wesentlich steigern, wenn die Prüfung auf kranke Milch, wie es in einzelnen Kantonen jetzt schon vorbildlich geschieht, durchwegs ausgeführt wird. An letzter Stelle stehen mit zirka 11 % die wegen Verfälschung beanstandeten Proben. Ihre Zahl ist mit zirka 700 Proben immer noch beträchtlich, wenn man bedenkt, ein wie geringer Prozentsatz der täglich in den Verkehr gelangenden Milch zur Untersuchung kommt. Der Gesamtprozentsatz der beanstandeten Milchproben ist mit rund 10 % ungefähr gleichgeblieben wie letztes Jahr.

Die Kontrolle des Brotes vollzieht sich meist an Ort und Stelle. Das erklärt es, warum in den amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten nur eine sehr niedrig erscheinende Zahl von Proben zur Untersuchung gelangte, in denen auch noch anderes Gebäck inbegriffen ist. Während diese Berichte nur 36 Beanstandungen melden, sind nach den uns zugegangenen Urteilen 276 Fälle der Lieferung von zu leichtem oder zu wenig ausgebackenem Brot durch Bussen erledigt worden. Zahlreich werden die Mittel angeboten, denen eine Verbesserung des Mehles und eine Erhöhung der Backfähigkeit zugeschrieben wird, Eigenschaften, mit denen die Ergebnisse in der Praxis nicht immer übereinstimmen. Vielfach läuft diese Wirkung nur auf die Erhöhung des Wassergehaltes des Brotes hinaus. Einzelne Mittel waren wegen ihrer bleichenden Wirkung zu beanstanden, andere enthielten sonstwie verbotene oder wirkungslose Substanzen. Die neuerdings wieder aufgenommenen Versuche zur Herstellung von Magermilchbrot durch Zusatz von Magermilchpulver lassen noch nicht erkennen, ob ihnen ein besseres Schicksal beschieden ist als früher schon gemachten Anläufen, so beachtenswert sie vom Standpunkt der Volksernährung sind.

An der Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse, die vielerorts noch recht im Argen liegen, wird konsequent gearbeitet. Die bisher erzielten Resultate sind sehr erfreulich. Die Tatsache, dass von zirka 5000 untersuchten Trinkwasserproben immer noch rund 800 zu beanstanden waren, zeigt deutlich die Notwendigkeit der Fortsetzung dieser Untersuchungen.

Ein wichtiges Kontrollobjekt bildet, ziffernmässig genommen, der Wein. Den sich immer wiederholenden Klagen über die unlautere Konkurrenz der Fremdweine den einheimischen Weinen gegenüber und den Massnahmen zur Abhilfe ist bereits eingangs dieses Berichtes Erwähnung getan worden. Aus den Berichten der Kantone geht hervor, dass in der Tat zahlreiche Missstände in bezug auf die Deklarationsvorschriften bestehen und dass die gesetzlichen Grundlagen zum Einschreiten meist ausreichen, dass aber eine gründliche Behebung des Übelstandes nur von einer konsequenten und systematischen Durchführung der Kontrolle und unnachsichtlichen Bestrafung der Fehlbaren zu erwarten ist. Anderseits muss mit der Tatsache gerechnet werden, dass nicht bloss das Angebot, sondern auch die Nachfrage nach Fremdweinen auch da erheblich ist, wo diese Weine unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gelangen. Die vom Lebensmittelinspektor eines Kantons angestellten Erhebungen ergaben, dass in den während eines Monats besichtigten Wirtschaften

die durch die Weinkarte angebotenen Fremdweine die Zahl der Schweizerweine bedeutend, bei den Rotweinen um zirka das sechsfache überstiegen. Dazu kommen die Schwierigkeiten des Nachweises namentlich von unserem Landwein ähnlichen Fremdweinen in Verschnitten. Wenn die Kontrolle in bezug auf richtige Deklaration Erfolg haben soll, so bedarf es also in der Tat neben der unablässigen Arbeit der kantonalen und örtlichen Organe besonderer, den Kantonen nunmehr durch Art. 264bis der Verordnung eingeräumter Massnahmen.

Die überwiegende Mehrzahl der Beanstandungen betrifft verdorbene Weine. In einem Kanton wurden 1300 hl gallisierter Wein mit Beschlag belegt, da die Gallisierung von Wein durch die neue Lebensmittelverordnung nunmehr verboten ist.

Bezüglich der andern Lebensmittel erübrigen sich besondere Bemerkungen. Gegen Versuche, ihnen besonders wertvolle, hygienische Eigenschaften, wie unrichtige oder übertriebene Angaben bezüglich Nähr- und Vitamingehalt oder sogar Verjüngungsfähigkeit beizulegen, bietet der Wortlaut des Art. 10 der neuen Verordnung eine durchaus genügende Handhabe.

Von den Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen boten Anlass zu zahlreichen Beanstandungen namentlich Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel wegen ihres unzulässigen Gehaltes an Blei oder Zink, dann kosmetische Mittel teils wegen unzulässiger Bestandteile, teils wegen des Bleigehaltes der Verpackung, im fernern Bodenbehandlungspräparate infolge ihrer zu leichten Entzündlichkeit oder wegen des verbotenen Gehaltes an gechlorten Kohlenwasserstoffen. Für Fleckenreinigungsmittel, deren Dämpfe beim Einatmen giftig wirken, wurden besondere, warnende Aufschriften vorgeschrieben.

Die Durchführung des Kunstweingesetzes erhielt im Berichtsjahr eine besondere Bedeutung wegen der bereits erwähnten Einfuhr von Trockenbeerweinen aus Griechenland. Es wurden 17 Sendungen mit zusammen zirka 2000 hl beschlagnahmt und der Essigfabrikation zugeführt.

Das Absinthverbot wird immer noch übertreten, trotz der zum Teil sehr empfindlichen Geld- und Freiheitsstrafen, mit denen mehrere Fälle erledigt worden sind. Von 18 Mustern, die in einem kantonalen Laboratorium untersucht wurden, erwiesen sich nicht weniger als 14 als verbotene Nachahmungen.

Die Zahl der Einsprachen gegen Gutachten der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und gegen Befunde der kantonalen Lebensmittelinspektoren hielt sich auf normaler Höhe.

Die Berichte der kantonalen Lebensmittelinspektoren bieten ein anschauliches Bild ihrer Tätigkeit und zugleich der Notwendigkeit dieser ambulanten Kontrolle. Zu wünschen ist die vermehrte Erhebung von Proben durch diese Organe.

Instruktionskurse für Ortsexperten fanden in verschiedenen Kantonen statt. Einzelne Kantone warteten das Inkrafttreten des revidierten

Reglementes betreffend die Probeentnahme ab, da gerade diese Vorschriften den Hauptgegenstand der Instruktion bilden müssen.

Die beigefügten Tabellen V und VI geben die ziffernmässige Übersicht über die in den Kantonen auf dem Gebiete der Lebenmsittelkontrolle geleistete vielseitige und wichtige Arbeit.

*2. An der Grenze.*

Gemäss Art. 26 des Lebensmittelgesetzes wird die Aufsicht an der Landesgrenze durch die Zollämter ausgeübt. Gegenwärtig sind den Zollämtern Basel S. B. B. und B. B., Chiasso, Genf und Vallorbe eidgenössische Lebensmittelexperten zugeteilt. Am Zollamt Basel B. B. wurde der durch den Hinschied des Herrn Dr. Gageur erledigte Posten durch Herrn Dr. W. Müller, bisher Assistent am Laboratorium des eidgenössischen Gesundheitsamtes, besetzt. Der dem Zollamt Genf P. V. hauptsächlich für die Weinkontrolle beigegebene Herr Dr. Lozeron, der seit Mai 1909 im Dienste stand, verstarb am 17. Juni 1927. Der Posten wurde vorläufig nicht wieder besetzt.

Wie in einem früheren Berichte erwähnt, sind die eidgenössischen Lebensmittelexperten, wesentlich aus praktischen Gründen, der Zollverwaltung angegliedert worden. Bezüglich der Durchführung der Lebensmittelkontrolle unterstehen sie aber immer noch der Aufsicht des eidgenössischen Gesundheitsamtes. Um die Fühlung mit diesen Experten aufrecht zu erhalten und sie mit neueren Untersuchungsmethoden bekannt zu machen, beruft sie das Gesundheitsamt zeitweilig zu einer Art Wiederholungskurs von zwei Wochen in sein Laboratorium ein. Im Berichtsjahre bestand der Experte von Vallorbe einen solchen Kurs.

Die mit Lebensmittelexperten besetzten Zollämter wurden durch den Chef des Laboratoriums des eidgenössischen Gesundheitsamtes, die Zollämter des IV. und V. Zollkreises durch den eidgenössischen Lebensmittelinspektor inspiziert. Wir legen grossen Wert auf diese Inspektionen, die die betreffenden Zollbeamten wieder in Fühlung mit uns bringen und das Interesse an der Lebensmittelkontrolle zu steigern geeignet sind.

Über die Tätigkeit der Grenzkontrolle geben die Tabellen VII und VIII Aufschluss. Zahl der Probesendungen und Menge der durch die Grenzrapporte den Kantonen gemeldeten und durch die Untersuchungsanstalten beanstandeten Waren sind sich ungefähr gleichgeblieben. Weitaus die Mehrzahl der Meldungen (2200 von 3353) betraf Weinsendungen. Einen weitern wesentlichen Anteil beanspruchen die Importe von Butter. Von den 227 gemeldeten Buttersendungen wurden 35 im Gesamtgewichte von 56,584 kg beanstandet, und zwar zum Teil wegen zu geringem Fettgehalt, zum Teil wegen unzulässiger Konservierungsmittel. Stark zugenommen hat die Einfuhr französischer Butter.

Von den Lebensmittelexperten liegen ausführliche Berichte über ihre Tätigkeit vor, die uns zu besondern Bemerkungen keinen Anlass geben.

Zurückzuweisen ist hier wieder einmal die in Kreisen von Importeuren immer noch weit verbreitete Meinung, dass die Zulassung zur Verzollung und damit die Bewilligung zur Einfuhr eine Garantie für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der eingeführten Waren darstelle. Es versteht sich bei der nun einmal durch das Gesetz vorgesehenen Organisation der Grenzkontrolle von selbst, dass die Zollämter keine eingehenden und vor allen Dingen keine abschliessende Beurteilung der eingeführten Waren vornehmen können. Diese letztere liegt ausschliesslich im Tätigkeitsbereiche der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten, und selbst gegen deren Befunde steht dem Betroffenen immer noch das Recht der Oberexpertise offen. Man darf sich also nicht darüber verwundern, wenn zur Einfuhr zugelassene Waren nachträglich beanstandet werden.

### *3. Bundessubventionen.*

Für die Durchführung der Lebensmittelkontrolle haben die Kantone im Berichtsjahr Fr. 1,256,343. 33 aufgewendet. Nach Abzug der Einnahmen (Fr. 224,307. 21) bleiben als Nettoaufwendung Fr. 1,032,036. 12 (gegenüber Fr. 999,586. 75 im Jahre 1926). An die nach Abzug der Einnahmen sich ergebenden Ausgabenüberschüsse wurden den Kantonen die gesetzlichen 50 % mit Fr. 516,017. 70 gegenüber Fr. 499,792. 95 im Vorjahre ausgerichtet (Tabelle IX). Die Vermehrung der Ausgaben im Jahre 1927 ist fast ausschliesslich auf die Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten zurückzuführen.

*Tabelle V.*

## Untersuchung von kontrollpflichtigen Waren in den kantonalen (und städtischen) Untersuchungsanstalten.

| Untersuchungsanstalten | | Zahl der untersuchten Proben | | | | Beanstandungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kantone und Städte | Sitz der Untersuchungsanstalten | Von Zollämtern | Von kantonalen Organen | Von Privaten | Zusammen | | |
| | | Zahl | Zahl | Zahl | Zahl | Zahl | % |
| Zürich, Kanton | Zürich | 86 | 7,962 | 1,472 | 9,520 | 1,559 | 16,38 |
| Zürich, Stadt | „ | 118 | 7,115 | 1,918 | 9,151 | 648 | 7,08 |
| Bern | Bern | 367 | 2,982 | 998 | 4,347 | 820 | 18,86 |
| Luzern | Luzern | 218 | 2,324 | 418 | 2,960 | 839 | 28,34 |
| Uri | Brunnen | 12 | 521 | 11 | 544 | 70 | 12,88 |
| Schwyz | Brunnen | 74 | 1,545 | 326 | 1,945 | 185 | 9,51 |
| Obwalden | Brunnen | — | 892 | 3 | 895 | 68 | 7,60 |
| Nidwalden | Brunnen | 1 | 209 | 13 | 223 | 19 | 8,52 |
| Glarus | Glarus | 12 | 1,764 | 99 | 1,875 | 187 | 10,00 |
| Zug | Zug | 18 | 956 | 119 | 1,093 | 310 | 28,36 |
| Freiburg | Freiburg | 21 | 3,706 | 362 | 4,089 | 510 | 12,47 |
| Solothurn | Solothurn | 40 | 4,676 | 328 | 5,044 | 535 | 10,61 |
| Baselstadt | Basel | 223 | 4,858 | 734 | 5,815 | 465 | 8,00 |
| Baselland | Basel | 39 | 251 | 62 | 352 | 105 | 29,83 |
| Schaffhausen | Schaffhausen | 77 | 1,786 | 83 | 1,946 | 127 | 6,53 |
| Appenzell A.-Rh. | St. Gallen | 51 | 202 | 36 | 289 | 63 | 21,80 |
| Appenzell I.-Rh. | St. Gallen | 5 | 56 | 9 | 70 | 11 | 15,71 |
| St. Gallen | St. Gallen | 332 | 2,189 | 683 | 3,204 | 606 | 18,93 |
| Graubünden | Chur | 81 | 2,898 | 278 | 3,257 | 560 | 17,19 |
| Aargau | Aarau | 85 | 6,751 | 475 | 7,311 | 975 | 13,34 |
| Thurgau | Frauenfeld | 51 | 2,764 | 198 | 3,013 | 872 | 28,94 |
| Tessin | Lugano | 232 | 1,524 | 255 | 2,011 | 419 | 20,84 |
| Waadt | Lausanne | 507 | 9,687 | 1,057 | 11,251 | 1,106 | 9,83 |
| Wallis | Sitten | 49 | 1,094 | 152 | 1,295 | 337 | 26,02 |
| Neuenburg | Neuenburg | 142 | 2,610 | 780 | 3,532 | 339 | 9,60 |
| Genf | Genf | 199 | 6,189 | 389 | 6,777 | 798 | 11,7 |
| | | 3040 | 77,511 | 11,258 | 91,809 | 12,533 | 13,65 |

*Tabelle VI.*

**Übersicht der in den kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten untersuchten kontrollpflichtigen Waren, nach Warengattungen geordnet.**

| Nr. | Warengattungen | Untersuchte Proben | Beanstandungen | |
|---|---|---|---|---|
| | | Zahl | Zahl | % |
| | **a. Lebensmittel.** | | | |
| 1 | Back-, Pudding- und Cremepulver | 112 | 25 | 22,32 |
| 2 | Bier und alkoholfreies Bier | 163 | 23 | 14,11 |
| 3 | Brot und anderes Gebäck | 236 | 36 | 15,25 |
| 4 | Butter | 2,387 | 452 | 18,94 |
| 5 | Eier | 72 | 41 | 56,94 |
| 6 | Eierkonserven | 41 | 8 | 19,51 |
| 7 | Eis (Tafeleis) | 7 | 3 | 42,86 |
| 8 | Essig, Essigersatz, Essigsprit und Essigessenz | 645 | 100 | 15,50 |
| 9 | Farben für Lebensmittel | 20 | 6 | 30,00 |
| 10 | Fleisch und Fleischwaren | 1,656 | 223 | 13,47 |
| 11 | Fruchtsäfte | 44 | — | — |
| 12 | Gemüse, frisches | 17 | 6 | 35,29 |
| 13 | Gemüse, gedörrtes | 7 | 4 | 57,14 |
| 14 | Gemüsekonserven | 106 | 14 | 13,21 |
| 15 | Gewürze, ausgenommen Kochsalz | 830 | 201 | 24,22 |
| 16 | Honig und Kunsthonig | 322 | 45 | 13,98 |
| 17 | Hülsenfrüchte | 14 | 1 | 7,14 |
| 18 | Kaffee | 182 | 41 | 22,53 |
| 19 | Kaffee-Ersatzmittel | 178 | 30 | 16,85 |
| 20 | Kakao | 182 | 12 | 6,59 |
| 21 | Käse | 667 | 123 | 18,44 |
| 22 | Kochsalz | 126 | 5 | 3,97 |
| 23 | Kohlensaure Wasser (künstliche) | 29 | 3 | 10,34 |
| 24 | Konditoreiwaren | 155 | 27 | 17,42 |
| 25 | Konfitüren und Gelees | 51 | 16 | 31,37 |
| 26 | Konservierungsmittel für Lebensmittel | 21 | 6 | 28,57 |
| 27 | Körnerfrüchte | 32 | 5 | 15,62 |
| | Übertrag | 8,302 | 1,456 | — |

| Nr. | Warengattungen | Untersuchte Proben | Beanstandungen | |
|---|---|---|---|---|
| | | Zahl | Zahl | % |
| | Übertrag | 8,302 | 1,456 | — |
| 28 | Kuchenmehle und Kuchenmassen . . . | 6 | 1 | 16,67 |
| 29 | Künstliche alkohol- und kohlensäurefreie Getränke . . . . . | 93 | 36 | 38,71 |
| 30 | Limonaden . . . . . | 393 | 122 | 31,04 |
| 31 | Mahlprodukte . . . . . | 427 | 33 | 7,73 |
| 32 | Milch . . . . . | 60,862 | 6,525 | 10,72 |
| 33 | Milchprodukte, ausgenommen Butter u. Käse | 189 | 37 | 19,58 |
| 34 | Mineralwasser . . . . . | 53 | 11 | 20,75 |
| 35 | Obst und andere Früchte, frisch . . . | 23 | 13 | 56,52 |
| 36 | Obst und andere Früchte, gedörrt . . . | 53 | 19 | 35,85 |
| 37 | Obst und andere Früchte, Konserven . . | 34 | 5 | 14,71 |
| 38 | Obstwein, Obstschaumwein, alkoholfreier Obstwein und Beerenobstwein . . . | 1,021 | 249 | 24,39 |
| 39 | Paniermehl . . . . . | 3 | — | — |
| 40 | Pilze, frische . . . . . | 28 | 3 | 10,71 |
| 41 | Pilze, getrocknete, und Konserven . . . | 11 | 4 | 36,36 |
| 42 | Presshefe . . . . . | 11 | 1 | 9,09 |
| 43 | Schokolade . . . . . | 394 | 59 | 14,97 |
| 44 | Sirupe . . . . . | 133 | 52 | 39,10 |
| 45 | Speisefette, ausgenommen Butter . . . | 664 | 87 | 13,10 |
| 46 | Speiseöle . . . . . | 611 | 97 | 15,88 |
| 47 | Spirituosen . . . . . | 2,114 | 797 | 37,70 |
| 48 | Suppenpräparate, Suppen- u. Speisewürzen und Würzepasten . . . . . | 82 | 14 | 17,07 |
| 49 | Süsstoffe, künstliche . . . . . | 6 | — | — |
| 50 | Tee . . . . . | 39 | 4 | 10,26 |
| 51 | Teigwaren . . . . . | 255 | 41 | 16,08 |
| 52 | Trinkwasser . . . . . | 4,874 | 816 | 16,74 |
| 53 | Wein, Süsswein, Schaumwein, Wermutwein und alkoholfreier Wein . . . . | 8,737 | 1,439 | 16,47 |
| 54 | Zucker, einschliesslich Stärke- und Milchzucker . . . . . | 100 | 13 | 13,00 |
| 55 | Verschiedene andere Lebensmittel . . . | 277 | 49 | 17,69 |
| | Zusammen Lebensmittel | 89,795 | 11,983 | 13,35 |

| Nr. | Warengattungen | Untersuchte Proben | Beanstandungen | |
|---|---|---|---|---|
| | | Zahl | Zahl | % |
| | **b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.** | | | |
| 1 | Bodenbehandlungspräparate . . . . . | 234 | 48 | 20,51 |
| 2 | Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsgegenständen, Kleidungsstücke und für solche Gegenstände dienende Farben | 17 | — | — |
| 3 | Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel . . . . . | 197 | 70 | 35,53 |
| 4 | Kosmetische Mittel . . . . . | 282 | 104 | 36,88 |
| 5 | Lederbehandlungspräparate . . . . . | 29 | 7 | 24,14 |
| 6 | Mal- und Anstrichfarben . . . . . | 14 | 1 | 7,14 |
| 7 | Petroleum und Benzin . . . . . | 59 | 7 | 11,86 |
| 8 | Spielwaren . . . . . | 79 | 41 | 51,90 |
| 9 | Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel . . . . . | 235 | 113 | 48,09 |
| 10 | Waschmittel . . . . . | 150 | 8 | 5,33 |
| 11 | Zinn zum Löten und Verzinnen von Haushaltungsgegenständen . . . . . | 43 | 18 | 41,86 |
| 12 | Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände . . . . . | 675 | 133 | 19,70 |
| | Zusammen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände . . . . . | 2,014 | 550 | 27,31 |
| | *Zusammenzug.* | | | |
| | Lebensmittel . . . . . | 89,795 | 11,983 | 13,35 |
| | Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände . | 2,014 | 550 | 27,31 |
| | Zusammen | 91,809 | 12,533 | 13,65 |

*Tabelle VII.*

## Ergebnisse der Grenzkontrolle in den einzelnen Zollkreisen.

Probensendungen und Meldungen gemäss Art. 28 und 33 und Rückweisungen gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes.

| Zollkreise | Proben-sendungen und Meldungen | Durch die Untersuchungsanstalten beanstandet | | Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Sendungen | kg | Sendungen | kg |
| I. Zollkreis . . | 892 | 117 | 293,922 | — | — |
| II. „ . . | 195 | 21 | 135,191 | — | — |
| III. „ . . | 476 | 23 | 37,303 | — | — |
| IV. „ . [1]) | 587 | 47 | 300,341 | 3 | 2,945 |
| V. „ . . | 753 | 29 | 220,046 | — | — |
| VI. „ . . | 450 | 92 | 592,645 | — | — |
| Zusammen | 3,353 | 329 | 1,579,448 | 3 | 2,945 |

[1]) Ausserdem wurden auf Grund des Ergebnisses der an der Grenze ausgeführten Vorprüfung freiwillig zurückgezogen im IV. Zollkreis:
Ölhahnen wegen zu hohem Bleigehalt . . . . . in 8 Fällen 5 kg

*Tabelle VIII.*

## Ergebnisse der Grenzkontrolle im allgemeinen.

Probensendungen und Meldungen gemäss Art. 28 und 35 und Rückweisungen gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes.

| Warengattungen | Probensendungen und Meldungen | Durch die Untersuchungsanstalten beanstandet | | Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Sendungen | kg | Sendungen | kg |
| **a. Lebensmittel.** | | | | | |
| 1. Butter | 237 | 35 | 56,584 | 1 | 1,841 |
| 2. Eier und Eierkonserven | 28 | 5 | 796 | — | — |
| 3. Fruchtsäfte und Sirupe | 13 | 2 | 379 | — | — |
| 4. Gewürze | 30 | 10 | 3,364 | — | — |
| 5. Honig | 132 | 7 | 4,216 | — | — |
| 6. Kaffee | 50 | 19 | 107,973 | — | — |
| 7. Kaffee-Ersatzmittel | 5 | 3 | 326 | — | — |
| 8. Kakao und Schokolade | 8 | — | — | — | — |
| 9. Käse | 33 | 8 | 7,071 | — | — |
| 10. Kunstkäse | — | — | — | — | — |
| 11. Mehl, Körner- und Hülsenfrüchte | 35 | 17 | 46,327 | — | — |
| 12. Speisefette (ohne Butter) | 59 | 7 | 18,702 | — | — |
| 13. Speiseöle | 98 | 10 | 47,155 | — | — |
| 14. Spirituosen | 27 | 7 | 460 | — | — |
| 15. Tee | 11 | 6 | 2,526 | — | — |
| 16. Teigwaren | 8 | 2 | 10,008 | 1 | 54 |
| 17. Wein | 2200 | 106 | 1,146,142 | — | — |
| 18. Zucker (u. Glukose) | 22 | 3 | 21,065 | — | — |
| 19. Verschiedene andere Lebensmittel | 192 | 29 | 93,211 | 1 | 1,050 |
| Zusammen Lebensmittel | 3,188 | 276 | 1,566,305 | 3 | 2,945 |
| **b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände** | 165 | 53 | 13,143 | — | — |
| Zusammen | 3,353 | 329 | 1,579,448 | 3 | 2,945 |

Ausserdem wurden auf Grund des Ergebnisses der an der Grenze ausgeführten Vorprüfung freiwillig zurückgezogen:

Ölhahnen wegen zu hohem Bleigehalt in . . . . . 8 Fällen 5 kg

## Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1927. *Tabelle IX.*

| Kantone | Bruttoausgaben | | | | | Einnahmen | Nettoausgaben | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Betriebskosten der Laboratorien | Besoldungen des Laboratoriumpersonals und der Lebensmittelinspektoren | Reisespesen | Kosten der kantonalen Instruktionskurse | Zusammen | | | |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Zürich (Kanton) | 21,081. 53 | 113,702. 40 | 2,178. 50 | — | 136,962. 43 | 36,026. 15 | 100,936. 28 | 50,468. 10 |
| Zürich (Stadt) | 11,770. 09 | 89,448. — | — | — | 101,218. 09 | 23,486. 55 | 77,731. 54 | 38,865. 75 |
| Bern | 7,009. 65 | 89,042. 20 | 10,278. 65 | — | 106,330. 50 | 14,329. 70 | 92,000. 80 | 46,000. 40 |
| Luzern | 14,196. 45 | 30,956. 50 | 955. 65 | — | 46,108. 60 | 6,224. 70 | 39,883. 90 | 19,941. 95 |
| Urkantone | 4,260. 55 | 20,200. — | 1,425. 15 | — | 25,885. 70 | 2,911. — | 22,974 70 | 11,487. 35 |
| Glarus | 5,473. 85 | 20,000. — | 670. 20 | — | 26,144. 05 | 1,901. 30 | 24,242. 75 | 12,121. 35 |
| Zug | 1,510. 80 | 15,260. 10 | 963. 30 | — | 17,734. 20 | 1,825. 20 | 15,909. — | 7,954. 50 |
| Freiburg | 9,774. 12 | 25,940. — | 6,065. 85 | — | 41,779. 97 | 5,890. 65 | 35,889. 32 | 17,944. 65 |
| Solothurn | 9,346. 80 | 30,700. — | 1,886. 85 | — | 41,933. 65 | 4,791. 85 | 37,141. 80 | 18,570. 90 |
| Baselstadt | 23,196. 33 | 98,050. 70 | 791. 10 | — | 122,038. 13 | 20,656. 30 | 101,381. 83 | 50,690. 90 |
| Baselland | 5,785. 20 | 9,600. — | 2,494. 70 | 305. 65 | 18,185. 55 | 1,296. 65 | 16,888. 90 | 8,444. 40 |
| Schaffhausen | 3,551. 84 | 14,993. — | 419. 50 | — | 18,964. 34 | 3,469. 40 | 15,494. 94 | 7,747. 45 |
| Appenzell A.-Rh. | 2,908. 35 | 3,830. — | 521. 75 | 567. 15 | 7,827. 25 | — | 7,827. 25 | 3,913. 60 |
| Appenzell I.-Rh. | 984. 20 | 1,900. — | 138. 35 | — | 3,022. 55 | — | 3,022. 55 | 1,511. 25 |
| St. Gallen | 23,855. 79 | 58,630. — | 1,751. 10 | 3,552. 42 | 87,789. 31 | 34,533. 70 | 53,255. 61 | 26,627. 80 |
| Graubünden | 6,854. 69 | 27,679. 55 | 2,248. 50 | 793. 10 | 37,575. 84 | 4,215. 80 | 33,360. 04 | 16,680. — |
| Aargau | 7,769. 33 | 51,689. 95 | 3,938. 85 | — | 63,398. 13 | 10,477. — | 52,921. 13 | 26,460. 55 |
| Thurgau | 7,944. 31 | 38,035. — | 2,202. 05 | — | 48,181. 36 | 6,690. 56 | 41,490. 80 | 20,745. 40 |
| Tessin | 9,513. 95 | 40,567. 12 | 4,954. 30 | — | 55,035. 37 | 10,548. 20 | 44,487. 17 | 22,243. 55 |
| Waadt | 14,970. 05 | 90,531. 85 | 4,397. 35 | — | 109,899. 25 | 17,978. 90 | 91,920. 35 | 45,960. 15 |
| Wallis | 5,878. 20 | 26,484. — | 863. 75 | — | 33,225. 95 | 2.698. 20 | 30,527. 75 | 15,263. 85 |
| Neuenburg | 6,606. 71 | 31,160. — | 1,408. 60 | — | 39,175. 31 | 9,148. 75 | 30,026. 56 | 15,013. 30 |
| Genf | 5,837. 55 | 60,754. — | 1,336. 25 | — | 67,927. 80 | 5,206. 65 | 62,721. 15 | 31,360. 55 |
| Zusammen | 210,080. 34 | 989,154. 37 | 51,890. 30 | 5,218. 32 | 1,256,343. 33 | 224,307.21 | 1032,036. 12 | 516,017. 70 |
| 1926 | 221,123. 61 | 939,764. 52 | 53,948. 60 | 9,503. — | 1,224,339. 73 | 224,752. 98 | 999,586. 75 | 499,792. 95 |
| 1925 | 280,047. 73 | 892,327. 69 | — | 1,080. 70 | 1,173,456. 12 | 217,432. 82 | 956,023. 30 | 478,011. 35 |
| 1924 | 244,498. 45 | 927,554. 90 | — | 3,731. 89 | 1,175,785. 24 | 216,154. 36 | 959,630. 88 | 479,815. 05 |

# Justiz- und Polizeidepartement.

## I. Justizabteilung.

### A. Bundesgesetzgebung.

1. Revision des Obligationenrechts. Das Justiz- und Polizeidepartement hat im Berichtsjahr den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Revision der Titel 24—33 des Schweizerischen Obligationenrechts fertiggestellt und ihn samt dem Botschaftsentwurf im Februar 1928 dem Bundesrat unterbreitet. Die Vorlage ist auf die Frühjahrssession hin an die eidgenössischen Räte weitergeleitet worden.

Die am 30. Januar 1914 erheblich erklärte Motion Affolter, womit der Bundesrat eingeladen wird, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob es nicht angebracht sei, das Obligationenrecht, Titel «Aktiengesellschaft», im Sinne einer Verschärfung der Haftung der Verwaltung und Kontrolle beförderlich zu revidieren, wird durch die Vorlage des Revisionsentwurfs zum Obligationenrecht erledigt (vgl. Art. 746—754), ebenso das am 18. Juni 1925 vom Nationalrat angenommene Postulat Weber, welches vom Bundesrat eine Prüfung der Frage verlangt, ob nicht angesichts der fortschreitenden Überfremdung eines Teils unserer Industrie und des Gewerbes durch Aufkauf schweizerischer Betriebe seitens ausländischer Kapitalgesellschaften die in Aussicht genommene Revision der obligationenrechtlichen Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht beschleunigt werden und ob nicht auch andere Massnahmen gegen diese Erscheinung ergriffen werden sollten.

2. Enteignungsgesetz. Die Kommission des Nationalrates hat die Vorlage des Bundesrates vom 21. Juni 1926 (Bundesbl. 1926, II, 1) in zwei Sessionen durchberaten und dem Rate am 23. Juni 1927 ihre Anträge unterbreitet.

3. Bürgerliches Strafgesetzbuch. Die Kommission des Nationalrates hat im Berichtsjahre die Beratungen abgeschlossen und dem Plenum unterm 15. Dezember 1927 ihre Anträge unterbreitet.

4. Militärstrafgesetz. Für das unterm 22. Juni 1927 im Bundesblatt (I, 761) veröffentlichte Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 ist die Referen-

dumsfrist am 20. September 1927 unbenützt abgelaufen. Nach Art. 237 dieses Gesetzes ist es am 1. Januar 1928 in Kraft getreten (A. S. 43, 359).

5. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit. Nachdem Ständerat und Nationalrat die Vorlage des Bundesrates durchberaten haben, hat der Ständerat in der Dezembersession 1927 zu den Differenzen Stellung genommen.

Im Zusammenhang damit weisen wir auf das am 5. Juni 1924 im Nationalrat angenommene Postulat Nobs hin, das den Bundesrat zur Prüfung der Frage eingeladen hat, ob und auf welchem Wege es angezeigt wäre, zur Klarlegung und Sicherung der Referendumsrechte des Volkes eine genaue Umschreibung und Abgrenzung der Begriffe des Bundesgesetzes einerseits und der verschiedenen Arten von Bundesbeschlüssen andererseits vorzunehmen. Es ist bei der Beratung des Gesetzesentwurfs für die Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit erörtert worden, ob nicht bestimmte Kategorien von Erlassen der Bundesversammlung als Bundesversammlungsbeschlüsse den eigentlichen Bundesbeschlüssen gegenüberzustellen seien. Diesen Gedanken hat jedoch der Ständerat bestimmt abgelehnt, und auch der Nationalrat hat sich eher dagegen ausgesprochen, und zwar nicht unter materieller Ablehnung des neuen Begriffs, sondern auch mit der Begründung, dass an den hergebrachten und auch durch die Verfassung sanktionierten Bezeichnungen möglichst wenig gerüttelt werden solle. Unter diesen Umständen halten wir jedenfalls zurzeit eine positive Lösung der Frage für aussichtslos und beantragen Ihnen, das Postulat abzuschreiben.

6. Eichung der Binnenschiffe. Die eidgenössischen Räte haben am 2. April das Pariser Übereinkommen vom 27. November 1925 über die Eichung der Binnenschiffe genehmigt (A. S. 43, 234). Die nötigen Ausführungsbestimmungen sind vom Bundesrat auf dem Verordnungswege erlassen worden (A. S. 43, 250).

7. Innenkolonisation. Durch das am 15. Juni 1926 erheblich erklärte Postulat Gelpke soll dem Bunde die Befugnis eingeräumt werden, zur Förderung der Errichtung städtischer Wohnkolonien und ländlicher Heimstätten das Expropriationsrecht geltend zu machen. Die rechtliche Grundlage dafür soll durch einen neuen Verfassungsartikel $23^{bis}$ geschaffen werden. Diese Lösung beruht auf der Auffassung, dass die zurzeit geltende Umschreibung des Expropriationsrechtes in Art. 23 BV zur Verwirklichung dieser Zwecke nicht ausreiche. Der Vorschlag einer Verfassungsergänzung ist zweifellos nur unter dem Vorbehalt zu verstehen, dass sie den unumgänglichen Weg zur Erreichung des Zieles darstelle; diese Meinung ergibt sich auch aus der Begründung des Postulates, wo das formale Vorgehen einer nähern Prüfung vorbehalten wurde.

Nach Art. 23, Abs. 1 und 2, BV kann der Bund das Enteignungsrecht geltend machen, wenn es sich darum handelt, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben öffentliche Werke zu errichten oder deren Errichtung durch einen Dritten zu unterstützen. Dass diese Werke selbst

der Erfüllung einer verfassungsmässig dem Bund übertragenen Aufgabe dienen, wird nicht verlangt. Entscheidend ist nach dem Verfassungstext das Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben an dem Zustandekommen des öffentlichen Werkes. Wenn die Institutionen, die das Postulat im Auge hat, diese Voraussetzungen erfüllen, können sie demnach ohne Verfassungsänderung des Expropriationsrechtes teilhaft werden.

Ohne sich auf subtile Unterscheidungen einzulassen, ist die Praxis dazu gelangt, das Enteignungsrecht zu gewähren, sofern das öffentliche Interesse an dem zu erstellenden Werk unzweifelhaft vorlag, während schwerlich in allen Fällen von einem Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben gesprochen werden konnte. Auf dieser Entwicklung fussend umschreibt auch der Entwurf zum neuen Enteignungsgesetz (Bundesbl. 1926, II, 1) in Art. 1 bis 3 die Möglichkeit der Enteignung ausdrücklich in diesem Sinne und scheidet die Kompetenzen aus. Wenn nun auch die Bestrebungen der Innenkolonisation (Wohnkolonien, Pflanzgärten, ländliche Ansiedelungen) schwerlich im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben liegen, so dürfen sie doch wenigstens auf das allgemeine öffentliche Interesse im Sinne des Art. 3, lit. *b*, des Entwurfs Anspruch erheben. Es wäre also nach dem Entwurf ohne Verfassungsrevision möglich, durch Bundesgesetz für solche Zwecke das Enteignungsrecht zu erteilen.

Dagegen wäre eine Verfassungsrevision nötig, wenn der Bund sich nicht damit begnügen wollte, Werke der Innenkolonisation zu unterstützen, sondern wenn er solche selbst zu errichten beabsichtigte. Vom Expropriationsrecht brauchte aber auch in diesem Falle im neuen Artikel nichts gesagt zu werden, da Art. 23 BV genügen würde.

Die Frage, ob es in Zukunft Sache des Bundes sein soll, sich mit der Errichtung städtischer Wohnkolonien, mit der Neuschaffung ländlicher Heimwesen und der Anlage von Pflanzgärten direkt zu befassen, dürfte grundsätzlich zu verneinen sein. Es sind dem Bunde ohnehin schon so viele Aufgaben übertragen, dass seine Kräfte bereits ausserordentlich in Anspruch genommen sind und seine Finanzen kaum hinreichen, um diesen Aufgaben in befriedigendem Masse gerecht zu werden. Neue Aufgaben wird er daher nur mit grösster Zurückhaltung und bloss, soweit zwingende Gründe vorliegen, übernehmen dürfen. Hier besteht weder die Notwendigkeit noch ein besonderes Bedürfnis für ein initiatives Vorgehen des Bundes. Es dürfte vielmehr in erster Linie Aufgabe von privaten Organisationen, der Kantone und Gemeinden sein, sich dieser Probleme anzunehmen. Diesen Standpunkt hat der Bundesrat früher schon wiederholt und auch in jüngster Zeit von neuem eingenommen.

Auch hinsichtlich der indirekten Mitwirkung des Bundes durch finanzielle Unterstützung ist in Rücksicht auf die Bundesfinanzen Zurückhaltung zu beobachten. So hat der Bundesrat in bezug auf die Subventionierung des Wohnungsbaues immer erklärt, dass diese Aufwendungen als ausserordentliche Massnahme zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit zu betrachten seien und dass sie nach Rückkehr von normalen Zeiten wieder eingestellt werden müssen, was seither denn auch geschehen ist.

Für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Durchführung von Bodenverbesserungen ist das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund massgebend. Die finanzielle Unterstützung der Errichtung von landwirtschaftlichen Siedelungen hat nach Massgabe bezüglicher Postulate der Bundesversammlung seit 1926 eine namhafte Erweiterung erfahren. Näheres hierüber ist dem Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1925 (Abteilung für Landwirtschaft, Titel III, Bodenverbesserungen) zu entnehmen.

Aus diesen Erwägungen halten wir dafür, es sei davon abzusehen, einen neuen Verfassungsartikel zu schaffen, der dem Bund die Kompetenz zur eigenen Anhandnahme der im Postulat Gelpke umschriebenen Aufgaben übertragen würde. Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzuschreiben.

## B. Anwendung der Bundesverfassung.

**Gewährleistung von Kantonsverfassungen (Art. 6 BV).**

1. Zürich hat in der Volksabstimmung vom 26. April 1925 ein Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung (Herabsetzung der Mitgliederzahl des Kantonsrates) angenommen. Die eidgenössische Gewährleistung ist im Berichtsjahre erteilt worden. Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1927, Bundesbl. 1927, II, 160; Gewährleistung vom 28. September 1927, A. S. 43, 471.

2. Zürich. In der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1927 wurde ein am 23. Mai 1927 vom Kantonsrate erlassenes Verfassungsgesetz über die Abänderung von Art. 50, Abs. 2, der Staatsverfassung (Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten) angenommen. Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1927, Bundesbl. 1927, II, 719; Gewährleistung vom 23. Dezember 1927, A. S. 43, 559.

3. Luzern nahm in der Volksabstimmung vom 18. Juli 1926 das Verfassungsgesetz vom 12. Mai 1926 an, durch welches § 43 der Staatsverfassung abgeändert und damit das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat neu geregelt wird. Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1927, Bundesbl. 1927, I, 317; Gewährleistung vom 1. April 1927, A. S. 43, 84.

4. Baselland. Das Volk des Kantons Baselland hat in der Abstimmung vom 11. Juli 1926 einen Landratsbeschluss betreffend Abänderung der §§ 15 und 16 der Staatsverfassung vom 4. April 1892 (Herabsetzung der Mitgliederzahl des Landrates) angenommen. Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1927, Bundesbl. 1927, I, 421; Gewährleistung vom 1. April 1927, A. S. 43, 83.

5. Baselland. Am 11. Juli 1926 hat das Volk des Kantons Baselland beschlossen, die Staatsverfassung durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu ergänzen und dahin abzuändern, dass an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge die wohnörtliche, unter Mitwirkung des

Staates und der Heimatgemeinden, treten solle. Die demzufolge durch zwei Landratsbeschlüsse vom 20. Dezember 1926 festgesetzten Verfassungsbestimmungen (§§ 10 und 37 der Staatsverfassung) sind in der Volksabstimmung vom 29. Mai 1927 angenommen worden. Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1927, Bundesbl. 1927, II, 157; Gewährleistung vom 28. September 1927, A. S. 43, 472.

6. Genf hat in der Volksabstimmung vom 23./24. April 1927 folgende Verfassungsgesetze angenommen: das Verfassungsgesetz vom 9. März 1927 über das obligatorische Finanzreferendum, das Verfassungsgesetz vom 9. März 1927 betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 23. April 1849 über die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, und das Verfassungsgesetz vom 26. März 1927 betreffend ausnahmsweise Abänderung der Art. 108 und 110 der Verfassung vom 24. Mai 1847 und Aufhebung von Absatz 2 des einzigen Artikels des Verfassungsgesetzes vom 20. März 1926 zur ausnahmsweisen Abänderung der Art. 108 und 110 der Verfassung des Kantons Genf (Amtsdauer der Gemeindebehörden). Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 1927, Bundesbl. 1927, I, 822; Gewährleistung vom 30. Juni 1927, A. S. 43, 219.

## C. Anwendung von Gesetzen und Verordnungen.

**I. Genehmigung von Erlassen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.** Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt suchte im Berichtsjahre für die durch das Advokaturgesetz vom 29. September 1910 getroffene Abänderung des § 4 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die Genehmigung des Bundesrates nach. Der abgeänderte § 4 des EG zum SchKG berechtigt nun auch die im Kanton Baselstadt diplomierten Notare und zugelassenen Advokaten neben den Amtleuten des Zivilgerichts zur berufsmässigen Vertretung der Gläubiger in Betreibungssachen. Gemäss Art. 27 und 29 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1891 über Schuldbetreibung und Konkurs hat der Bundesrat am 23. März 1927 die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

**II. Genehmigung von Erlassen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch** (Art. 52 Schlusstitel zum ZGB).

1. Schaffhausen. Dem Gebührentarif für die Zivilstandsbeamten des Kantons Schaffhausen vom 5. Januar 1927 wurde am 23. Februar 1927 die in Art. 40 ZGB vorgesehene Genehmigung erteilt.

2. Aargau. Am 27. Juni 1927 hat der Bundesrat die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Aargau betreffend die Aufsicht über die Stiftungen, vom 22. Januar 1926, genehmigt.

**III. Zivilstandsdienst.**

1. Kreisschreiben wurden erlassen:

am 1. April betreffend gewisse zivilstandsamtliche Mitteilungen (Bundesbl. 1927, I, 480);

am 16. April betreffend die wichtigern Entscheide und Verfügungen des Departements im Jahre 1926 auf dem Gebiete des Zivilstandswesens (Bundesbl. 1927, I, 503);

am 22. Dezember betreffend die Eheschliessung von Angehörigen einiger ausländischer Staaten (Bundesbl. 1928, I, 10).

2. Änderungen der Zivilstandskreise:

der Sitz des Zivilstandskreises Ursins (Kanton Waadt) ist von Ursins nach Orzens verlegt worden;

das Filialbureau auf dem rechten Rhoneufer des Zivilstandskreises Genf, dem nur einzelne Funktionen zukamen (Beurkundung von Geburten und Todesfällen), ist im Jahre 1926 aufgehoben worden, so dass in Genf nur noch ein Bureau besteht.

3. Eidgenössische Inspektionen wurden im Jahre 1927 vorgenommen in den Kantonen Thurgau und Graubünden. Sie fielen befriedigend aus. In Graubünden galt die Inspektion dem infolge Verschmelzung der Gemeinden Bergün, Latsch und Stuls reorganisierten Zivilstandsamte Bergün, in Vervollständigung der im letzten Berichte erwähnten Inspektion verschiedener Zivilstandsämter Graubündens.

4. Über die kantonalen Inspektionen im Jahre 1927 sind aus sämtlichen Kantonen die Berichte eingelangt. Sie melden keine Verstösse gegen Gesetz und Verordnung, die die von den Zivilstandsbeamten beurkundeten Akte materiell berühren würden, wohl aber wieder Verstösse gegen formelle Vorschriften. Es geht mit Sicherheit aus den Berichten hervor, dass die beanstandeten Mängel ihren Grund in mangelnden Kenntnissen der Beamten haben. Es dürfte demnach eine fühlbare Besserung eintreten, wenn die Kantone ein besonderes Augenmerk auf die Belehrung neugewählter, allfällig auch einzelner schon im Amte stehender Zivilstandsbeamter richten oder aber Bildungserfordernisse für die Wahl der Zivilstandsbeamten aufstellen würden, die solche besondere Belehrung entbehrlich machen würden.

Zwischen den Kantonen Bern und Wallis ist eine Abmachung getroffen worden, wonach das auf Wallisergebiet gelegene Hotel «Jungfraujoch» bernischer Aufsicht und bernischer Polizei unterstellt wurde, weil es von der Walliserseite her nur sehr schwer zu erreichen ist. Zivilstandsfälle, die sich in oder bei jenem Hotel ereignen, werden nun vom Zivilstandsamte Lauterbrunnen beurkundet.

Ein ähnliches Abkommen besteht schon seit längerer Zeit zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden. Die am Titlis auf Nidwaldnergebiet erfolgten Todesfälle werden bei dem näher gelegenen und leicht erreichbaren Zivilstandsamte Engelberg beurkundet, das Hauptort der von nidwaldnerischem Gebiet ganz umschlossenen obwaldnerischen Enklave ist.

Ein Kantonsgericht hatte die Register B eines Zivilstandsamtes sich aushändigen lassen, so dass sie diesem nicht mehr zur Verfügung standen, als es seine Eintragungen machen sollte. Dieses Vorgehen war unzweckmässig und

zudem unnötig, da die Register B keine authentischen Einträge enthalten, die für einen Zivil- oder Strafprozess von Belang sein können und das Gericht mit beglaubigten Abschriften der in Frage stehenden Einträge oder der diesen zugrunde liegenden Originalakten ohne Zweifel seine Zwecke ebensogut oder noch besser als mit der Edition von Amtsregistern hätte erreichen können.

5. Geschäftsstatistik. Die Zahl der vom Amte für den Zivilstandsdienst im Jahre 1927 behandelten neuen Geschäfte beträgt 3854 gegenüber 3606 im Jahre 1926.

Der Zivilstandsaktenaustausch zwischen der Schweiz und dem Auslande umfasste im Berichtsjahre:

| | |
|---|---|
| Nach dem Auslande gesandte Akten (darunter 339 Legitimationen) . . | 13,692 |
| Vom Auslande eingegangene Akten . . . . . | 6,746 |
| Total | 20,438 |

Dem Auslande wurden zur Anmerkung in seine Register ausserdem 48 Akten (Ehescheidungsurteile, Legitimationen etc.) besonders mitgeteilt. Aus dem Auslande langten zur Anmerkung in schweizerische Zivilstandsregister 30 Akten ein. Die Beschaffung von Zivilstandsakten wurde von ausländischen Behörden bei der Schweiz in 135 Fällen und von den schweizerischen Behörden beim Auslande in 227 Fällen nachgesucht. Heimatscheingeschäfte wurden 2186 behandelt und 871 Ehefähigkeitszeugnisse vermittelt. Es wurden 32 Übersetzungen von Zivilstandsakten erstellt. Kostenpflichtige Geschäfte sind im Berichtsjahre 2343 (1926 = 1995) behandelt worden.

6. Die wichtigern Entscheide und Verfügungen des Bundesrates und des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes auf dem Gebiete des Zivilstandswesens werden wie üblich den kantonalen Aufsichtsbehörden in einem besondern Kreisschreiben mitgeteilt werden.

**IV. Güterrechtsregister.** Aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden über das Güterrechtsregister geht hervor, dass auf den 31. Dezember 1927 über 89,456 (1926: 88,398) Ehen Registereintragungen bestanden. Eine über den genauen Bestand der Eintragungen und die Mutationen Aufschluss gebende Tabelle wird im Statistischen Jahrbuch der Schweiz (herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Bureau) publiziert werden.

**V. Viehverpfändung.** Nachträge zum Verzeichnis der Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und der Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung (A. S. 33, 913 ff.) befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen (Bundesbl. 1918, III, 494 ff.), wurden publiziert am 15. Januar 1927 (Bundesbl. 1927, I, 52), 30. April 1927 (Bundesbl. 1927, I, 528), 22. Juni 1927 (Bundesbl. 1927, I, 870), 5. August 1927 (Bundesbl. 1927, II, 107) und 18. November 1927 (Bundesbl. 1927, II, 530).

Aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden in Viehverschreibungssachen über die Geschäftsführung im Jahre 1927 geht hervor, dass die

Geschäftsführung der Verschreibungsämter im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden kann. Weiter ergibt sich aus den statistischen Angaben auf den 1. Januar 1928 folgender Bestand der Viehverschreibungen:

| | Zahl der Verschreibungen | | Summe der Pfandschulden |
|---|---|---|---|
| Zürich | 2072 | Fr. | 2,982,273. — |
| Bern | 242 | » | 465,170. — |
| Luzern | 221 | » | 725,151. — |
| Uri | 2 | » | 1,650. — |
| Schwyz | 12 | » | 22,462. 20 |
| Obwalden | 1 | » | 400. — |
| Zug | 15 | » | 89,210. — |
| Freiburg | 1104 | » | 1,971,077. — |
| Solothurn | 38 | » | 53,346. — |
| Baselland | 43 | » | 105,585. 50 |
| Schaffhausen | 200 | » | 328,834. — |
| Appenzell A.-Rh. | 273 | » | 379,600. 05 |
| St. Gallen | 437 | » | 953,270. 61 |
| Graubünden | 702 | » | 763,533. — |
| Aargau | 455 | » | 785,557. — |
| Thurgau | 1361 | » | 2,494,789. 90 |
| Tessin | 29 | » | 120,100. — |
| Waadt | 760 | » | 1,689,585. — |
| Neuenburg | 84 | » | 149,960. — |
| Zusammen | 8051 | Fr. | 14,081,554. 26 |
| Am 1. Januar 1927 bestehende Viehverschreibungen | 7833 | » | 13,834,719. 51 |
| Vermehrung | 218 | Fr. | 246,834. 75 |

In den Kantonen Nidwalden, Glarus, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Wallis und Genf sind keine Viehverschreibungen vorgekommen.

**VI. Grundbuch und Vermessung.**

1. **Grundbuch.** *a.* Einführung des eidgenössischen Grundbuches. Im Berichtsjahre hat die Anlage des eidgenössischen Grundbuches weitere Fortschritte gemacht. Leider hält sie nicht überall mit der Vermessung Schritt. Es gibt Kantone, die bereits mehrere anerkannte Grundbuchvermessungen besitzen, mit der Grundbuchanlegung jedoch noch nicht einmal begonnen oder zum Teil nur die Bereinigung der dinglichen Rechte eingeleitet haben, dabei aber nicht über das Anmeldeverfahren hinausgekommen zu sein scheinen. Die Bereinigung der alten grundbuchlichen Einrichtungen beansprucht erfahrungsgemäss viel Zeit; gerade darum sollte aber ohne Verzug mit dem Bereinigungsverfahren begonnen werden, sobald eine Gemeinde vermessen ist. Das Justiz- und Polizeidepartement wird sich weiterhin dafür

einsetzen, dass die Anlegung des Grundbuches in den Kantonen, die im Rückstand geblieben sind, kräftig an die Hand genommen werde.

Die beiden im letzten Bericht erwähnten Verordnungen über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches sind inzwischen vom Bundesrat unter Vorbehalt genehmigt worden. Bei der Verordnung des Kantons Luzern wurde eine in Aussicht genommene Doppelführung des Grundbuches in den Gemeinden parallel zu dem Grundbuch des eigentlichen Grundbuchamtes als bundesrechtswidrig abgelehnt. In der Verordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. gab der Mangel einer öffentlichen Auskündigung zu einer schriftlichen Anmeldung der nicht eingetragenen dinglichen Rechte zu einem Vorbehalt Anlass. Es war nur ein mündliches Einvernahmeverfahren aller Grundeigentümer vorgesehen worden, wobei eine Ergänzung durch Dritte erst auf Grund der Publikation des provisorisch angelegten Grundbuches statuiert war, was angesichts der grossen Bedeutung der Bereinigung als ungenügend angesehen wurde.

*b.* Rekurse. Im Berichtsjahre wurden neun Rekurse gegen Entscheidungen kantonaler Aufsichtsbehörden eingereicht, einer wurde aus dem Vorjahre übertragen. Vier Beschwerden wurden abgewiesen, auf drei konnte mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden; eine wurde zurückgezogen und zwei sind noch hängig.

*c.* Gutachten und Anfragen. Wie in frühern Jahren hatte das Amt zahlreiche schriftliche und mündliche Auskünfte über Fragen aus dem formellen und materiellen Grundbuchrechte zu erteilen, die von eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen, Urkundspersonen und andern Interessenten gestellt wurden. Auch sprachen mehrere Delegationen aus dem Auslande vor, um das schweizerische Grundbuchsystem näher kennen zu lernen.

2. **Vermessung.** *a.* Erlasse des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. 1. Weisungen für die Erstellung von Plankopien im Massstab 1 : 1000 über das Bahngebiet, vom 21. Mai 1927.

Nach diesen Weisungen hat der übernehmende Grundbuchgeometer anlässlich der Parzellarvermessung der Gemeinde anhand der Grundbuchpläne Plankopien im Massstab 1 : 1000 über das Bahngebiet für die Bahnverwaltungen anzufertigen. Dadurch werden die Grundbuchvermessungen den Bahnen, speziell der SBB, auf einfachste Weise dienstbar gemacht, besondere Aufnahmen dieses Gebietes durch die Bahnorgane erspart und Doppelarbeiten vermieden.

2. Anleitung für die Anwendung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung bei Grundbuchvermessungen, vom 18. Oktober 1927. Die Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung, die seit einigen Jahren bei unserer Grundbuchvermessung probeweise zur Anwendung kam, ist nun definitiv eingeführt worden. Die Distanzmessungen erfolgen nach diesem Verfahren nicht mehr mit Latten und Messbändern, sondern auf optischem Wege mit geeigneten Distanzmessern.

Derartige Instrumente sind in den letzten Jahren von praktizierenden Grundbuchgeometern erfunden und von Instrumentenfirmen konstruiert worden. Das optische Messverfahren mit Polarkoordinaten bringt eine wesentliche Vereinfachung der Feldaufnahmen und damit auch eine Verbilligung der Vermessungsarbeiten (s. unter lit. *b*). Die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber dem bisherigen Messverfahren sind um so grösser, je steiler das Gebiet ist. Das neue Aufnahmeverfahren findet hauptsächlich Anwendung in Gebieten, die wenig und offen überbaut sind, im offenen Kulturland, in Weinbergen, in den parzellierten Waldungen und Weiden, die zusammen zirka 50 % der noch zu vermessenden Fläche ausmachen. Vom übrigen Vermessungsgebiet werden zirka 45 % (ausgedehnte Waldungen und Alpen) mittels Photogrammetrie und nur noch zirka 5 % (Städte und eng bebaute Dörfer) nach der bisherigen Methode mit Messlatten aufgenommen.

3. Anleitung für die Erstellung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen, vom 24. Dezember 1927. Die neue Anleitung, die an Stelle derjenigen vom 27. Dezember 1919 tritt (s. Geschäftsbericht 1919), berücksichtigt die Erfahrungen, die in bezug auf die Erstellung der Übersichtspläne seit dem Jahre 1919 gemacht worden sind. Es werden darin insbesondere die Vervielfältigung und die Nachführung des Übersichtsplanes neu geregelt. Der Originalübersichtsplan im Massstab 1 : 5000 oder 1 : 10,000, der dem Bunde als Grundlage für die Ernenerung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke dient, soll in Zukunft in geeigneter Weise und in der erforderlichen Zahl vervielfältigt und so den interessierten Kreisen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zugänglich gemacht werden. Wir hoffen, auf diese Weise die Arbeiten, die anlässlich der Grundbuchvermessung ausgeführt werden, volkswirtschaftlichen Zwecken, wie Ban- und Meliorationswesen, Land- und Forstwirtschaft und Naturwissenschaft (Geologie etc.) in einfacher und billiger Form nutzbar zu machen.

*b.* Neuvermessungen. Durch die Einführung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung, die eine Verbilligung der Aufnahmen des parzellierten Kulturlandes brachte, ist die Revision des Tarifes für Grundbuchvermessungen, vom 15. Februar 1923, notwendig geworden. Im Juni 1927 wurden daher zwischen Delegierten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, der Kantone und Vertretern des schweizerischen Geometervereins neue Grundlagen für die Festsetzung der Vermessungspreise vereinbart. Die Verminderung der Vermessungskosten beträgt bei Anwendung des neuen Aufnahmeverfahrens gegenüber der bisherigen Methode je nach den topographischen Verhältnissen 5—30 %, im Mittel 25 % der Gesamtkosten. Da bereits im Tarif vom Jahre 1923 die optische Distanzmessung mit 10 % berücksichtigt wurde, betrug die Herabsetzung der Vermessungspreise noch 15 %. Seit dem Jahre 1922 ist nun die Grundbuchvermessung hauptsächlich durch die Einführung der optischen Distanzmessung und der Photogrammetrie im parzellierten Kulturland um 35 % und in den Alpen und Weiden

um 50 % billiger geworden. Die Vermessungskosten betragen daher heute nur noch für das wertvolle Kulturland Fr. 35—50 pro ha oder $0,_8$ % des Bodenwertes, für die Alpen, Weiden und ausgedehnten Waldungen Fr. 8 pro ha oder $0,_4$—$0,_8$ % der Bodenpreise.

Im Laufe des Jahres wurden vom Vermessungsinspektor gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und den Vertretern der Sektionen des schweizerischen Geometervereins die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 84 Gemeinden festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 11, Bern 5, Luzern 6, Nidwalden 1, Glarus 2, Freiburg 7, Baselland 2, St. Gallen 5, Graubünden 4, Aargau 6, Thurgau 5, Tessin 18, Waadt 9 und Wallis 3 an. Das Vermessungsgebiet der 84 Gemeinden beträgt 56,501 ha und enthält 38,500 Grundstücke und 16,800 Gebäude. Auf Begehren des Kantons Bern wurden für 9 ältere Vermessungswerke des Jura die notwendigen Ergänzungsarbeiten angeordnet. Die voraussichtlichen Kosten dieser Neuvermessungs- und Ergänzungsarbeiten werden Fr. 1,886,500 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,417,700. Über 6957 ha des Vermessungsgebietes wird die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden.

Ferner wurden Übersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 34,420 ha im Kostenbetrage von Fr. 220,100, sowie Triangulationen IV. Ordnung über 1478 km² mit 2000 Neupunkten in Angriff genommen.

Über 27,371 ha Alp- und Weidegebiete in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis erfolgten die Vermessungen mittels Erd- und Luftphotogrammetrie. Die Luftaufnahmen wurden nach Vereinbarung zwischen dem Militärdepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement durch Militärflieger des Flugplatzes Dübendorf besorgt.

*c.* Plankopien über das Bahngebiet. Im Berichtsjahre wurde vom Vermessungsinspektor die Erstellung von Plankopien im Massstab 1 : 1000 über das Bundesbahngebiet von $130,_8$ km zuhanden der Bahnverwaltungen angeordnet. Davon liegen im Kreis I $20,_6$ km, im Kreis II $39,_9$ km und im Kreis III $70,_3$ km.

*d.* Vergebung von Grundbuchvermessungen; Genehmigung der Verträge. Von den Kantonen bzw. den Gemeinden wurden 4 Triangulationen IV. Ordnung, 114 Parzellarvermessungen und Übersichtsplanarbeiten und für 5 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben. Die Vermessungsverträge wurden vom Vermessungsinspektor geprüft und genehmigt.

Sechs photogrammetrische Vermessungen wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den kantonalen Vermessungsbehörden Grundbuchgeometern, die für photogrammetrische Arbeiten eingerichtet sind, übertragen.

*e.* Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung. Im Jahre 1927 wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 15 Triangulationen IV. Ordnung und 54 Parzellarvermessungen anerkannt. Die Parzellarvermessungen gehören den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis an und umfassen 25,738 ha. Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1927 über 7078 km² oder $20_{,6}$ % definitiv anerkannte und über 5505 km² oder $15_{,8}$ % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und der Parzellarvermessung betrugen im Jahre 1927 zusammen Fr. 1,474,264. Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten Fr. 932,830, woran der Bund einen Beitrag von 20 %, gleich Fr. 186,566 leistete. Die jährlichen Nachführungskosten für eine Hektare des vermessenen Gebietes betragen daher im Mittel 76 Rappen und der Bundesbeitrag daran $15_{,2}$ Rappen. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

*f.* Güterzusammenlegungen. Im Berichtsjahr hat der Vermessungsinspektor 18 Güterzusammenlegungen in vermessungstechnischer Hinsicht begutachtet. An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 3134 ha beziehen, sind 8 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt.

An die Kosten der Güterzusammenlegungen im Kanton Tessin wurden im Sinne unseres Beschlusses vom 6. Juli 1925 Beiträge von zusammen Fr. 24,295 aus dem Grundbuchvermessungsfonds geleistet.

*g.* Leitung und Prüfung der Parzellarvermessung in verschiedenen Kantonen. Den Kantonen Ob- und Nidwalden, Glarus und Appenzell I.-Rh. folgend, hat uns im Berichtsjahre auch die Kantonsregierung von Appenzell A.-Rh. um Übernahme der Leitung und Verifikation ihrer Parzellarvermessungen ersucht. Im Hinblick darauf, dass es sich wegen des geringen Umfanges der Vermessungsarbeiten, die jährlich im Kanton Appenzell A.-Rh. zu verifizieren sind, nicht lohnen würde, eine besondere Beamtung (Kantonsgeometer) zu schaffen, haben wir auch diesem Gesuche entsprochen.

In den erwähnten Kantonen lag im Berichtsjahr dem Bureau des Vermessungsinspektors die Leitung und Prüfung von 10 Parzellarvermessungen ob. Ausserdem war noch die Überwachung und Prüfung der photogrammetrischen Arbeiten zu besorgen (Art. 14, Abs. 3, der Anleitung für die Erstellung des Übersichtsplanes, vom 24. Dezember 1927).

*h.* Geometerprüfungen. An den theoretischen Prüfungen in Lausanne nahmen 9 Kandidaten teil, die sie alle mit Erfolg bestanden. Den praktischen Prüfungen in Bern unterzogen sich 5 Kandidaten, die als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

| Kanton | Gesamtinhalt des Vermessungsgebietes ca. km² | Vor 1927 als Grundbuchvermessung anerkannt | | Im Jahre 1927 als Grundbuchvermessung anerkannt | | In Vermessung oder in Ergänzung begriffenes Gebiet | | Noch zu vermessen | Vor dem Jahre 1927 bezahlte Bundesbeiträge | Im Jahre 1927 bezahlte Bundesbeiträge für | | | | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | definitiv km² | provisor. km² | definit. km² | provisor. km² | definit. km² | provis. km² | ca. km² | Fr. | Triangulation IV. Ordnung Fr. | Parzellarvermessung Fr. | Nachführung Fr. | Güterzusammenlegungen Fr. | |
| Zürich | 1,659 | 345 | — | 30 | — | 183 | — | 1,101 | 2,268,687 | 13,680 | 166,175 | 23,249 | — | 203,104 |
| Bern | 6,082 | 3112 | — | — | — | 827 | — | 2,143 | 1,917,056 | — | 20,439 | 55,502 | — | 75,941 |
| Luzern | 1,421 | 230 | — | 36 | — | 188 | — | 967 | 914,453 | — | 116,038 | 3,715 | — | 119,753 |
| Uri | 678 | 8 | — | — | — | — | — | 670 | 5,292 | — | — | — | — | — |
| Schwyz | 800 | 41 | — | 19 | — | 14 | — | 726 | 97,137 | 10,480 | 13,472 | — | — | 23,952 |
| Obwalden | 444 | 165 | — | — | — | 72 | — | 207 | 145,968 | 30,054 | — | — | — | 30,054 |
| Nidwalden | 230 | 34 | — | 5 | — | 28 | — | 163 | 46,400 | — | 22,635 | — | — | 22,635 |
| Glarus | 515 | — | — | — | — | 41 | — | 474 | 51,734 | 7,170 | 6,672 | — | — | 13,842 |
| Zug | 207 | — | — | — | — | — | — | 207 | — | — | — | — | — | — |
| Freiburg | 1,603 | 181 | 1317 | 24 | — | 117 | — | 1,281 | 662,710 | 40,780 | 105,701 | 6,776 | — | 153,257 |
| Solothurn | 791 | 9 | 492 | — | — | — | — | 782 | 104,069 | 26,780 | — | — | — | 26,780 |
| Baselstadt | 37 | — | 31 | — | — | 11 | — | 26 | 126,673 | — | — | 12,273 | — | 12,273 |
| Baselland | 427 | 196 | — | 13 | — | 50 | — | 168 | 505,049 | — | 76,562 | 2,595 | — | 79,157 |
| Schaffhausen | 298 | 45 | 230 | — | — | 35 | — | 218 | 217,318 | — | — | 918 | — | 918 |
| Appenzell A.-Rh. | 242 | 51 | — | — | — | 10 | — | 181 | 239,766 | — | 398 | 328 | — | 726 |
| Appenzell I.-Rh. | 168 | 3 | — | — | — | 17 | — | 148 | 30,535 | — | — | — | — | — |
| St. Gallen | 1,903 | 474 | — | 21 | — | 342 | — | 1,066 | 1,461,020 | — | 116,346 | 7,619 | — | 123,965 |
| Graubünden | 5,563 | 458 | — | 5 | — | 307 | — | 4,793 | 642,559 | 73,980 | 46,229 | 3,358 | — | 123,567 |
| Aargau | 1,395 | 793 | — | 26 | — | 130 | — | 446 | 1,449,466 | — | 127,427 | 17,188 | — | 144,615 |
| Thurgau | 863 | 250 | — | 10 | — | 77 | — | 526 | 802,631 | — | 48,841 | 5,633 | — | 54,474 |
| Tessin | 2,445 | 35 | 1 | 4 | — | 139 | 30 | 2,267 | 507,529 | 23,440 | 79,260 | 1,743 | 24,295 | 128,738 |
| Waadt | 2,784 | 300 | 2481 | 24 | — | 234 | — | 2,226 | 1,605,740 | — | 115,658 | 33,937 | — | 149,595 |
| Wallis | 3,357 | 80 | 4 | 40 | 1 | 182 | 75 | 3,055 | 577,429 | 19,970 | 139,927 | 1,258 | — | 161,155 |
| Neuenburg | 712 | 6 | 706 | — | — | — | — | 706 | 133,043 | 26,150 | — | 5,649 | — | 31,799 |
| Genf | 246 | 5 | 242 | — | — | 26 | — | 215 | 121,994 | — | — | 4,825 | — | 4,825 |
| Ganze Schweiz | 34,870 | 6821<br>19,9% | 5504<br>15,8% | 257<br>0,7% | 1<br>0,01% | 3030<br>8,7% | 105<br>0,3% | 24,762<br>71% | 14,634,258 | 272,484 | 1,201,780 | 186,566 | 24,295 | 1,685,125 |

**VII. Handelsregister.**

1. Im Berichtsjahre wurden 33,543 Eintragungen in das Handelsregister vorgenommen (1926: 32,009). Hiervon entfallen auf Zwangseintragungen 154 (148), von welchen 96 durch die Registerführer (65), 41 durch die kantonalen Aufsichtsbehörden (71) und 20 durch die Bundesbehörden verfügt wurden (12).

Neu wurden eingetragen 4162 Einzelfirmen (3909); 1191 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1158); 1464 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1308); 40 Vereine (28); 52 Stiftungen (48); 152 Zweigniederlassungen (172); 9030 Bevollmächtigungen (8519); Vertreter von Gemeinderschaften keine (1) und im besondern Register (B) 5 Personen (14).

Gelöscht wurden 3191 Einzelfirmen (3511); 1103 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1136); 681 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (721); 127 Vereine (102); 5 Stiftungen (14); 137 Zweigniederlassungen (135); 5001 Bevollmächtigungen (4775); Vertreter von Gemeinderschaften keine (0) und im besondern Register 9 Personen (28). Wegen Konkurses wurden 543 Firmen gelöscht (538).

Änderungen aller Art wurden 7193 eingetragen (6429).

Am 31. Dezember 1927 waren eingetragen: 47,237 Einzelfirmen (46,266); 10,650 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (10,562); 22,402 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (21,619); 2871 Vereine (2958); 1313 Stiftungen (1266); 1901 Zweigniederlassungen (1886); und im besonderen Register 142 nicht eintragspflichtige Personen (146); zusammen 86,516 Rechtssubjekte (84,703).

Die Verteilung obiger Ziffern auf die einzelnen Kategorien und Kantone ergibt sich aus den in Nr. 46 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 24. Februar 1928 veröffentlichten zwei Tabellen.

2. Die Zulässigkeit nationaler, territorialer und regionaler Firmenbezeichnungen (Art. 5 der Verordnung II vom 16. Dezember 1918) wurde mit Einschluss von 3 Pendenzen aus dem Jahre 1926 in 169 Fällen (153) geprüft. Nach Untersuchung der Sachlage und Begutachtung durch die zuständige Vertretung von Handel und Industrie wurde den Gesuchen mit Rücksicht auf die besondern Umstände in 83 Fällen entsprochen (84). Abgewiesen wurden 71 Gesuche (48); zurückgezogen oder hinfällig 10 (18). Die übrigen fünf waren am Jahresschluss noch pendent (3).

3. An Gerichtsurteilen und Verfügungen von Überweisungsinstanzen in Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1923 betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister und Firmenrecht sind von kantonalen Behörden gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1924 im Berichtsjahre eingesandt worden 16 (1926: 21), und zwar aus folgenden 5 Kantonen (1926: 4): Zürich 4, Bern 8, Basel 2, St. Gallen 1 und Thurgau 1.

4. An Rekursen wurden 53 neu eingereicht (36), aus dem Vorjahre waren noch 14 hängig (12). Von diesen 67 Geschäften (48) konnten 53 erledigt werden (34). In zwei Fällen (1) wurde der Entscheid durch den Bundesrat getroffen. Ende des Jahres waren noch 14 Rekurse hängig.

**VIII. Hotelrekurse.** Der Bundesrat hat im Berichtsjahre 7 Rekurse über Hotelbaugesuche, die ihm auf Grund des Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen vom 16. Oktober 1924 unterbreitet wurden, letztinstanzlich entschieden. Von diesen Beschwerden wurde 1 gutgeheissen, 3 wurden abgewiesen und auf 2 konnte nicht eingetreten werden. Eine Beschwerde wurde zurückgezogen.

**IX. Geistiges Eigentum.** Die Entscheide des Departementes und des Bundesrates über Beschwerden, die sich gegen Verfügungen des Amtes für geistiges Eigentum richten, werden von der Justizabteilung vorbereitet. Darüber wird im Geschäftsbericht des Amtes (hiernach) berichtet.

**X. Vollstreckung bundesgerichtlicher Urteile.** Zwei Beschwerden wegen Nichtvollziehung bundesgerichtlicher Urteile, mit denen sich das Departement gemäss Art. 45 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zu befassen hatte, konnten im Berichtsjahre erledigt werden.

**XI. Verschiedenes.** Ausserdem wurden im Berichtsjahre vom Departemente und der Justizabteilung 79 Beschwerden, Eingaben, Anfragen und interne Verwaltungsgeschäfte, die sich auf nationale Verhältnisse bezogen, erledigt.

**XII. Publikation von Verwaltungsentscheiden.** Für die vom Bundesrat im Jahre 1924 beschlossene Herausgabe der wichtigern grundsätzlichen Entscheidungen der Bundesverwaltung in einer besondern Sammlung ist von den Abteilungen im allgemeinen nur sehr wenig Material zur Verfügung gestellt worden. Die Beiträge aus den Jahren 1924—1926 waren nicht umfangreich genug, um je ein Heft der Sammlung auszufüllen. Da anderseits die Bearbeitung der am 3. Dezember 1923 vom Bundesrat beschlossenen Fortsetzung des Werkes von L. R. v. Salis «Schweizerisches Bundesrecht» (1904—1923) längere Zeit in Anspruch nimmt, als ursprünglich angenommen wurde, hat das Justiz- und Polizeidepartement angeordnet, dass das für die Sammlung bestimmte Material aus den Jahren 1924—1926 in der Fortsetzung Salis verarbeitet werde; dieses Werk wird demnach den Zeitraum von 1904—1926 umfassen. Nach dieser definitiv getroffenen Ausscheidung wird das im Jahre 1928 herauszugebende erste Heftchen der Sammlung von Verwaltungsentscheiden die Rechtspraxis der Bundesverwaltung aus dem Jahre 1927 enthalten. Die Departemente und Abteilungen sind eingeladen worden, die im Berichtsjahre getroffenen Entscheidungen, sowie Äusserungen grundsätzlicher Natur, die sich zur Veröffentlichung in der beabsichtigten Sammlung eignen, der Justizabteilung einzusenden, die mit der Bearbeitung der Sammlung beauftragt ist.

## D. Internationales.

**I. Haager Konferenz über internationales Privatrecht.** Der Bundesrat hat zu dem ihm von der Niederländischen Regierung übermittelten Programment-

wurf für die auf Januar 1928 angesetzte VI. Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht die Antwort festgesetzt.

**II. Vollstreckung von Zivilurteilen.** Die schweizerischen Verträge mit der Tschechoslowakei und mit Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sind am 21. März 1927 der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet worden (Bundesbl. 1927, I, 369).

Der Meinungsaustausch mit Deutschland über eine vertragliche Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen wurde im Berichtsjahre fortgesetzt. Die mündlichen Verhandlungen können voraussichtlich im Jahre 1928 aufgenommen werden.

**III. Zivilprozesskonvention.** Die Erklärung zwischen der Schweiz und Estland über die gegenseitige Anwendung der Haager Zivilprozessübereinkunft ist am 24. Mai 1927 in Kraft getreten (A. S. 43, 110).

Der Austausch der Ratifikationsurkunden für das am 21. Dezember 1926 abgeschlossene Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen hat am 16. November 1927 in Prag stattgefunden. Gemäss seinem Art. 9 ist das Abkommen am 16. Dezember 1927 in Kraft getreten (A. S. 43, 516).

**IV. Armenrecht.** Die Britische Gesandtschaft hat mitgeteilt, dass das englische Recht mit Bezug auf die Gewährung des Armenrechts keine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit trifft und dass somit in England die Schweizerbürger den britischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

**V. Beglaubigung von Urkunden.** Nach einer Mitteilung der türkischen Gesandtschaft müssen Vollmachten, die in der Türkei verwendet werden sollen, entweder von einem hiesigen Notar ausgestellt und nachher vom zuständigen türkischen Konsulat beglaubigt oder direkt von einem türkischen Konsulat ausgestellt werden. Ferner sind sie von einem türkischen Notar oder von einem türkischen Konsulat zu übersetzen.

**VI. Vormundschaftswesen.** Die Justizabteilung hatte sich im Berichtsjahre mit 40 Vormundschaftsfällen (1926: 49) zu befassen. Hiervon waren 7 Fälle am Ende des Jahres noch unerledigt.

**VII. Verlassenschaften.** Die Justizabteilung wurde in 454 (1926: 429) Verlassenschaftsfällen von Schweizern im Auslande und Ausländern in der Schweiz in Anspruch genommen. 307 Fälle wurden im Berichtsjahre erledigt und 147 Fälle mussten auf 1928 übertragen werden.

**VIII. Vollstreckbarkeitserklärungen für Kostenurteile.** Nach Massgabe von Art. 18 und 19 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 wurden 35 auf Ausstellung von Vollstreckbarkeitserklärungen für Kostenurteile gerichtete Begehren vermittelt, und zwar 31 für inländische und 4 für ausländische Kostenurteile. In 19 Fällen ist die Voll-

streckbarkeitserklärung ausgestellt worden. 2 Fälle wurden gegenstandslos und 14 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres noch hängig.

**IX. Verschiedenes.** Das Departement und die Justizabteilung hatten sich im Berichtsjahre ausserdem mit 123 (1926: 147) Eingaben und Anfragen, die sich auf internationale Verhältnisse bezogen, zu befassen. Davon wurden 20 Fälle auf das Jahr 1928 übertragen.

### E. Gutachten und Mitberichte.

Das Departement und die Justizabteilung haben im Berichtsjahre über Fragen der Gesetzgebung und Rechtsanwendung sowie des nationalen und internationalen Rechts in 122 (1926: 127) Fällen Gutachten und Mitberichte erstattet. 19 Fälle mussten auf das Jahr 1928 übertragen werden.

## II. Polizeiabteilung.

### A. Allgemeines und Organisatorisches.

1. Das Personal ist sich im Berichtsjahre gleich geblieben.

2. Die Zahl der Einzelgeschäfte betrug im Jahre 1927 rund 20,300 gegen zirka 21,000 im vorigen und zirka 14,000 im Jahre 1925.

### B. Verträge und Übereinkünfte.

3. Der Auslieferungsvertrag mit Uruguay, sowie das Abkommen mit der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der gegenseitigen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen sind im Berichtsjahr in Rechtswirksamkeit getreten (vgl. den letztjährigen Bericht, S. 263 und 264).

4. Die brasilianische Regierung hat uns im Laufe des Berichtsjahres ein neues Projekt zu einem Auslieferungsvertrag vorgelegt, das einige Bestimmungen enthält, die wir, gehindert durch das geltende Auslieferungsgesetz, nicht werden annehmen können, z. B. die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen des ersuchten Staates. Wenn mit einem baldigen Abschluss des Vertrages auch noch nicht wird gerechnet werden können, so sind doch die Verhandlungen wieder in Fluss gekommen. Die brasilianische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, dass sie das Zustandekommen des Vertrages sehr begrüssen würde (siehe letztjährigen Bericht S. 263, Ziff. 3).

5. Die Verhandlungen mit Deutschland betreffend Erleichterung und Beschleunigung des Fahndungsverkehrs sind immer noch nicht abgeschlossen. Deutschland beantragte ein weiteres Übereinkommen betreffend Niederlegung von sogenannten «Suchvermerken» in den beidseitigen Strafregistern, womit ebenfalls der Fahndungsverkehr erleichtert werden soll. Angesichts des gleichartigen Zweckes schlugen wir vor, letztere Vereinbarung mit der andern zu einer Einheit zu verbinden (vgl. letztjährigen Bericht S. 264, Ziffer 4).

6. Grossbritannien regte die Ausdehnung des schweizerisch-grossbritannischen Auslieferungsvertrages auf die ihm vom Völkerbund übertragenen Mandatsgebiete in Asien und Afrika an. Die Prüfung dieser Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

7. Die Verhandlungen mit Griechenland haben zum Abschluss eines Niederlassnngsvertrages geführt, der am 7. Dezember 1927 unterzeichnet wurde und im folgenden Berichtsjahr den eidgenössischen Räten zur Ratifikation unterbreitet werden wird.

## C. Rechtshilfe.

### I. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

8. Die Zahl der Auslieferungsfälle (Auslieferungs- und Fahndungsbegehren) belief sich im Berichtsjahre auf 231 (1926: 228). Von der Schweiz wurden bei auswärtigen Staaten 106 (1926: 110) und vom Ausland bei der Schweiz 125 (1926: 118) Begehren anhängig gemacht. Weiterhin gingen 12 Anträge fremder Staaten um Durchlieferung von Angeschuldigten durch die Schweiz ein (1926: 15). Diesen Transitbegehren wurde entsprochen; 6 davon gelangten zur Ausführung.

Von den von der Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellten Begehren gingen an Frankreich 42, Deutschland 27, Italien 12, Österreich 2, Belgien 8, die Niederlande 4, England 2, Spanien, Luxemburg und Griechenland je 1, an verschiedene Staaten gleichzeitig 6.

In 50 Fällen wurde unsern Gesuchen entsprochen, in 14 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt. 17 Begehren wurden zurückgezogen, 3 Begehren wurden abgelehnt, 3 Begehren wurden wegen Aussichtslosigkeit von uns nicht ans Ausland weitergeleitet; 19 Fälle waren am Jahresende noch unerledigt.

In zwei Fällen erfolgte Ablehnung der Auslieferung wegen Verjährung, im dritten Fall, weil sich das Delikt als im Zufluchtsstaat nicht strafbar erwies.

Von den 125 Auslieferungs- und Fahndungsbegehren des Auslandes entfallen auf Deutschland 63, Italien 17, Österreich 15, Frankreich 10, die Tschechoslowakei 5, Belgien 4, Ungarn 3, Liechtenstein, England, Dänemark, Jugoslawien, Rumänien, Griechenland, Polen und Estland je eines.

Davon wurden 79 Begehren bewilligt, in 20 Fällen wurden die Requirierten nicht gefunden, in 12 Fällen erfolgte Rückzug des Begehrens, 7 Fälle waren am Jahresende noch nicht erledigt, 7 Fälle wurden abgelehnt, sei es, weil der Tatbestand nicht zur Auslieferung genügte, die Auslieferung an ein anderes Land bewilligt wurde oder die Begehren zu spät gestellt wurden, d. h. nachdem der Verfolgte nach Ablauf der vertraglichen Fristen freigelassen worden war.

3 Fälle wurden durch das Bundesgericht behandelt, wobei ein Fall drei Personen umfasste, die gleichzeitig von 2 Staaten zur Auslieferung verlangt wurden.

Die Kosten, die gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 an die Kantone zu vergüten waren, beliefen sich auf Fr. 4830. 50 (1926: auf Fr. 5003. 70).

9. Mit Frankreich wurde vereinbart, dass die Übergabe und Übernahme von Auszuliefernden an der schweizerisch-französischen Grenze im Rayon von Genf nicht mehr wie bisher in St. Julien (Haute Savoie) einerseits und Perly-Genf andererseits erfolgen solle, sondern beiderseitig in Moillesulaz. Diese Änderung wurde nötig infolge Aufhebung des französischen Polizeipostens in St. Julien.

10. Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizern, die sich nach Begehung strafbarer Handlungen im Ausland nach der Schweiz geflüchtet hatten, wurden im Berichtsjahre 20 (1926: 30) gestellt. Davon entfallen auf Deutschland 11 und auf Frankreich 9 Begehren.

Es erfolgten 5 Verurteilungen und 2 Verfahrenseinstellungen. Die übrigen Fälle waren am Jahresende noch nicht erledigt.

Von der Schweiz sind bei auswärtigen Staaten 56 (1926: 63) Anträge auf strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben gestellt worden, und zwar bei Deutschland 45, bei Frankreich 5, bei Österreich 3, bei Italien 2 und bei der Tschechoslowakei eines.

In 25 Fällen erfolgte gerichtliche Verurteilung der Angeschuldigten, in 7 Fällen wurde das Verfahren eingestellt oder es erfolgte Freispruch. In den übrigen 24 Fällen war das Verfahren am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen.

11. In einem Fall wurde die Verfolgung abgelehnt, weil der Täter bei Stellung des ausländischen Verfolgungsbegehrens sich nicht in der Schweiz befand, das Auslieferungsgesetz von 1892 dies jedoch zur Bedingung macht (Art. 2). Auch der Heimatkanton konnte die Verfolgung kraft seines Rechts nicht übernehmen, weil dieses in Fällen dieser Art ebenfalls Anwesenheit des Beschuldigten im betreffenden Kanton voraussetzt.

12. Ein Kanton, der die Auffassung vertrat, für die Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung eines Nichtkantonsangehörigen sei massgebend, dass er im Zeitpunkt der Deliktsbegehung im Ausland im betreffenden Kanton Wohnsitz gehabt habe, d. h. angemeldet gewesen sei, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es für die Bestimmung des Gerichtsstandes im Sinne von Art. 2, Abs. 3, des Auslieferungsgesetzes von 1892 nicht darauf ankomme, wo der Täter im Augenblick der Deliktsbegehung Wohnsitz im polizeilichen Sinne hatte, sondern darauf, wo er im Zeitpunkt der Stellung des Strafverfolgungsbegehrens resp. der Verfolgungsübernahme durch die Bundesbehörde in der Schweiz einen tatsächlichen Aufenthalt hatte; dies entspreche allein dem Sinn und Wortlaut von Art. 2 des angezogenen Gesetzes und auch der bisherigen Praxis der Bundesbehörden.

13. Inwieweit die sogenannten Kollisionsnormen in den kantonalen Strafgesetzen noch von Bedeutung sein können, zeigt folgender Fall: Ein im Kanton Thurgau wohnhafter Thurgauer Bürger schrieb von Frauenfeld aus an die Richter des Landgerichtes Rottweil einen Brief beleidigenden Inhalts. Die württembergische Regierung beantragte die Übernahme der Strafverfolgung, von der Auffassung ausgehend, die strafbare Handlung könne

als in Deutschland oder in der Schweiz begangen betrachtet werden. Von Bundes wegen konnte jedenfalls die Verfolgung nicht übernommen werden, weil kein Auslieferungsdelikt gemäss Vertrag oder Auslieferungsgesetz in Frage kam. Thurgau, angefragt, erklärte, die Verfolgung übernehmen zu können, weil die Handlung als auch in diesem Kanton begangen angesehen werden könne. Eventuell könne die Verfolgung auch auf Grund von § 2, lit. *b*, des kantonalen Strafgesetzes durchgeführt werden, wonach nach diesem Gesetze alle Verbrechen und Vergehen beurteilt werden, die von Kantonsangehörigen ausser den Kantonsgrenzen begangen und im Ausland noch nicht bestraft wurden. Für diesen Fall wurde eine Verzichtserklärung der deutschen Gerichtsbehörden gefordert und die Verfolgung, nachdem eine solche beigebracht war, übernommen.

Das Gericht nahm an, dass das Delikt in Deutschland begangen sei, erklärte sich aber auf Grund des erwähnten § 2, lit. *b*, des thurgauischen St. G. B. zur Verfolgung kompetent.

### II. Rogatorien und Aktenzustellungen.

14. Die Polizeiabteilung hatte sich im internationalen Rechtshilfeverkehr mit der Übermittlung von 616 (1926: 664) gerichtlichen Rogatorien zu befassen. Hiervon bezogen sich 338 auf Zivilangelegenheiten und 278 auf Strafsachen. 36 Fälle betrafen Geschäfte allgemeiner Natur. Ausserdem vermittelte die Abteilung die Zustellung von 3603 (1926: 3849) Gerichtsakten.

Vom Ausland sind 240 (1926: 232) Rogatorien zur Vollziehung und 2002 (1926: 2368) Gerichtsakten zur Zustellung eingelangt, während 376 (1926: 432) schweizerische Rogatorien und 1601 (1926: 1481) Gerichtsakten nach auswärtigen Staaten zu übermitteln waren.

15. Ein Rechtshilfebegehren betreffend Sperre resp. Beschlagnahme von Bankguthaben wurde abgelehnt, weil es in einer Strafsache gestellt wurde, der ein Delikt zugrunde lag, für welches die Auslieferung nicht hätte bewilligt werden können.

## D. Staatsangehörigkeit, Heimatlosigkeit, Optionen.

16. Die Polizeiabteilung behandelte im Berichtsjahr 18 Bürgerrechtsfälle, bei denen der Besitz eines Bürgerrechts behauptet wurde, dessen Anerkennung noch erwirkt werden musste.

Ausserdem hatte sich die Abteilung mit 221 Anfragen und Anständen betreffend Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht zu befassen: 90 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres noch unerledigt.

### a. Staatsangehörigkeit.

17. Am 10. August 1927 ist in Frankreich ein Staatsangehörigkeitsgesetz promulgiert worden, welches die bisher im «code civil» und in verschiedenen andern Gesetzen zerstreuten Texte vereinigt. Dieses Gesetz, das die

Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung erleichtert, verändert nun auch die Situation der in Frankreich geborenen Ausländerkinder und stellt ausserdem die Bestimmungen betreffend die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau auf eine gänzlich neue Grundlage. Bezüglich dieser beiden letztern Punkte ist zunächst hervorzuheben, dass gemäss der neuen Gesetzgebung jedes in Frankreich ehelich geborene Kind einer Französin ohne Optionsmöglichkeit die französische Staatsangehörigkeit durch Geburt erwirbt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Mutter im Zeitpunkte der Geburt des Kindes in Frankreich die französische Staatsangehörigkeit besitzen muss; somit fallen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Frankreich geborenen Kinder eines schweizerischen Vaters und einer ursprünglich französischen Mutter nicht unter die neue Bestimmung, sondern haben nach wie vor das Recht, die französische Staatsangehörigkeit im Laufe ihres 22. Altersjahres auszuschlagen. Dagegen besitzen nun die nach dem 10. August 1927 in Frankreich geborenen Kinder eines schweizerischen Vaters und einer französischen Mutter von Geburt an die französiche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die Mutter die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, dass sie das schweizerische Bürgerrecht ihres Ehemannes erwerben wolle. Andrerseits haben folgende Personen wie bisher das Recht, während des ersten Jahres ihrer Volljährigkeit die französische Nationalität auszuschlagen: *a.* die in Frankreich geborenen ehelichen Kinder einer ausländischen Mutter, die selbst in Frankreich geboren ist; *b.* die in Frankreich geborenen Kinder ausländischer, im Auslande geborener Eltern, wenn diese Kinder im Alter von 21 Jahren ihren Wohnsitz in Frankreich haben.

Was sodann die Situation der verheirateten Frau anbelangt, so bestimmt das Gesetz folgendes: «Die Ausländerin, die einen Franzosen heiratet, erwirbt die französische Staatsangehörigkeit nur auf ihr ausdrückliches Verlangen, oder wenn sie nach dem Gesetze ihres Heimatstaates notwendig dem Stande des Ehemannes folgt.» Die Interpretation des schweizerischen Rechts gelangt zum Schlusse, dass die Schweizerin, wenn sie einen Franzosen heiratet, das Schweizerbürgerrecht verliert und Französin wird. Was die fernere Vorschrift anbelangt, wonach die Französin, die einen Ausländer heiratet, berechtigt ist, die französische Staatsangehörigkeit beizubehalten, so haben wir uns mit derselben nicht zu beschäftigen, da nach schweizerischem Recht die Französin, die einen Schweizer heiratet, in allen Fällen als Schweizerin betrachtet wird.

Erwähnenswert ist ausserdem Art. 9, Ziffer 3, des Gesetzes, worin bestimmt wird: «Die französische Staatsangehörigkeit verliert: der Franzose, auch wenn er minderjährig ist, welcher kraft Gesetzes, ohne Willensäusserung von seiner Seite, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und berechtigt ist, auf sein Verlangen dieselbe beizubehalten.» Diese Vorschrift ist von bedeutendem praktischem Interesse, da sie künftig denjenigen Schweizern, die durch Geburt auf französischem Boden die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, die Möglichkeit gewährt, sich aus der unangenehmen Lage des Doppelbürgerrechts zu befreien.

18. Art. 9 des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes bestimmt (in § 3), dass der Italiener, der die italienische Staatsangehörigkeit verloren hat, dieselbe nach zweijährigem Aufenthalte im Königreiche wieder erwirbt, sofern der Verlust der italienischen Nationalität infolge der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts eingetreten war. Als der Sohn eines Italieners, der sich in dieser Lage befand, sich auf die Naturalisation seines Vaters in der Schweiz berief, um seine Streichung aus den italienischen Militärkontrollen zu erwirken, weigerte sich die italienische Regierung, diese Streichung vorzunehmen, weil der Vater durch Wohnsitznahme im Königreich die italienische Staatsangehörigkeit wiedererworben hatte und diese Wiedereinbürgerung sich auf den Sohn erstreckte, der somit wieder italienischer Staatsbürger geworden ist.

19. Ein neues Gesetz über den Erwerb und den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit ist am 30. Juli 1925 veröffentlicht worden. § 10, Ziffer 1, dieses Gesetzes bestimmt, dass der Österreicher sein angestammtes Bürgerrecht mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit einbüsst, jedoch von der Landesregierung aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Staatsministeriums ermächtigt werden kann, das österreichische Indigenat beizubehalten. Laut den von uns eingezogenen Informationen erhalten die Österreicher, die sich bei uns einbürgern, tatsächlich diese Ermächtigung sehr leicht. Mit Rücksicht hierauf und um die Fälle von Doppelbürgerrechten tunlichst zu vermeiden, haben wir in Anlehnung an das gegenüber den deutschen Einbürgerungskandidaten und Wiedereinbürgerungsbewerberinnen befolgte Verfahren beschlossen, von den Österreichern, die das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünschen, wie auch von den ehemaligen Schweizerinnen, die durch Heirat österreichische Staatsangehörige geworden sind und die Wiedereinbürgerung anstreben, vorgängig der Einbürgerung bzw. der Wiedereinbürgerung, die Unterzeichnung einer Erklärung des Inhalts zu verlangen, dass sie bei den österreichischen Behörden kein Gesuch um Beibehaltung der österreichischen Landesbürgerschaft anhängig gemacht haben und sich verpflichten, auch künftig kein derartiges Gesuch zu stellen.

20. Der Spanier verliert durch die Naturalisation in der Schweiz sein Indigenat nur, wenn er nach spanischem Gesetz volljährig ist und der Wechsel der Staatsangehörigkeit im spanischen Zivilregister eingetragen worden ist. Was die militärischen Verpflichtungen gegenüber Spanien anbelangt, so hat das Staatsministerium anlässlich eines ihm unterbreiteten konkreten Falles unserer Gesandtschaft mitgeteilt, dass die Spanier, welche durch Naturalisation im Ausland ihre Staatsangehörigkeit einbüssen, bevor sie das Rekrutierungsalter erreicht haben, vom Militärdienst in Spanien befreit sind, dass dagegen diejenigen, welche sie erst verlieren, nachdem sie bereits auf den Rekrutierungslisten eingetragen worden sind, militärpflichtig bleiben wie jeder andere Spanier, der seine Staatsangehörigkeit nicht verloren hat.

### b. Heimatlosigkeit.

21. Die Abteilung hatte im Berichtsjahr 5 Heimatlosenfälle zu behandeln. In einem Fall verfügten wir die Zwangseinbürgerung im Einverständnis mit den kantonalen Behörden; in 2 Fällen verwiesen wir die Petenten auf das ordentliche Naturalisationsverfahren, da die Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 nicht vorlagen; 2 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres noch unerledigt.

### c. Optionen von Kindern französischer, in der Schweiz naturalisierter Eltern auf Grund der schweizerisch-französischen Übereinkunft vom 23. Juli 1879.

22. Im Berichtsjahre haben wir 185 Optionserklärungen (161 im Vorjahre) und 123 Optionsanzeigen, d. h. Anzeigen der Optionsabsicht (117 im Vorjahre), erhalten und an die französische Botschaft weitergeleitet. Die Botschaft hat uns zuhanden der Interessenten 175 Optionszeugnisse, d. h. Anerkennungen der Gültigkeit der erfolgten Optionen, zugestellt. 72 Fälle waren am 31. Dezember noch bei den französischen Behörden hängig. Eine in Frankreich zugunsten der Schweiz erfolgte Option wurde gemäss Art. 4 der Übereinkunft den Bundesbehörden auf diplomatischem Wege zur Kenntnis gebracht.

23. In einem Fall hat die französische Regierung die Optionserklärung nicht als gültig anerkannt, weil der Vater des Optanten zur Zeit der Naturalisation noch der Dienstverpflichtung in der französischen armée active unterworfen war und aus diesem Grunde die Einbürgerung in der Schweiz für ihn nicht den Verlust der französischen Nationalität zur Folge hatte, wodurch dem Kinde das Optionsrecht versagt bleibt. Dieser Optant hat gemäss den in unserm Kreisschreiben vom 24. Februar 1914 enthaltenen Bestimmungen binnen sechs Monaten das Begehren gestellt, in die Einbürgerung seiner Eltern nachträglich einbezogen zu werden, und ist demgemäss Schweizerbürger geworden.

24. Die schweizerisch-französische Übereinkunft vom 23. Juli 1879, welche die Rechtsstellung (Staatsangehörigkeit und Militärverhältnisse) der minderjährigen Kinder französischer Eltern, die sich in der Schweiz naturalisieren lassen, regelt, bestimmt in Art. 2, dass die Option für die schweizerische Staatsangehörigkeit sich mittels einer vom Interessenten vor der zuständigen schweizerischen oder französischen Gemeindebehörde des Wohnortes abgegebenen Erklärung vollzieht. Ein in Frankreich domizilierter Optant unterschrieb innert nützlicher Frist seine Erklärung nicht vor dem Gemeindepräsidenten (Maire) seines Wohnortes, sondern vor dem Friedensrichter seines Arrondissements, und dieser nahm die Erklärung entgegen, ohne den Optanten darauf aufmerksam zu machen, dass er hierfür nicht zuständig sei. Die französische Regierung verweigerte in der Folge die Eintragung dieser Option, welche sie, weil nicht vor der zuständigen Behörde unterzeichnet, als nichtig betrachtete. Trotz unserer Intervention lehnte sie es ab, auf ihren Entscheid

zurückzukommen, und umging es auch, sich über die Verantwortlichkeit der Amtsperson, vor der die Option unterzeichnet worden war, auszulassen. Sie beschränkte sich darauf, die Versicherung zu erteilen, dass der Justizminister angesichts des vom Interessenten klar bekundeten Willens, Schweizerbürger zu werden, ein ordentliches Gesuch desselben um Ermächtigung zur Naturalisation im Ausland wohlwollend prüfen werde.

### d. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht.

25. Die Personen, welche im Laufe des Jahres 1927 auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet haben, verteilen sich unter den Kantonen wie folgt:

| Kantone | Zahl der Entlassungsfälle | mit | | Gesamtzahl der aus dem schweiz. Staatsverbande entlassenen Personen |
|---|---|---|---|---|
| | | Ehefrauen | minderjährigen Kindern | |
| Zürich | 35 | 11 | 14 | 60 |
| Bern | 40 | 28 | 53 | 121 |
| Luzern | 6 | 4 | 5 | 15 |
| Uri | — | — | — | — |
| Schwyz | 1 | 1 | 2 | 4 |
| Unterwalden ob dem Wald | — | — | — | — |
| Unterwalden nid dem Wald | 1 | 1 | — | 2 |
| Glarus | 4 | 1 | 1 | 6 |
| Zug | 2 | 1 | 3 | 6 |
| Freiburg | 1 | 1 | 3 | 5 |
| Solothurn | 1 | — | — | 1 |
| Baselstadt | 4 | — | — | 4 |
| Baselland | 3 | 2 | 2 | 7 |
| Schaffhausen | 5 | 2 | 5 | 12 |
| Appenzell A.-Rh. | 1 | — | — | 1 |
| Appenzell I.-Rh. | 1 | 1 | 1 | 3 |
| St. Gallen | 10 | 5 | 9 | 24 |
| Graubünden | 7 | 1 | 1 | 9 |
| Aargau | 8 | 5 | 7 | 20 |
| Thurgau | 4 | 2 | 2 | 8 |
| Tessin | 8 | — | — | 8 |
| Waadt | 15 | 3 | 4 | 22 |
| Wallis | 7 | 1 | 1 | 9 |
| Neuenburg | 3 | 2 | — | 5 |
| Genf | 3 | — | — | 3 |
| Total | 170 | 72 | 113 | 355 |

Die 170 Verzichtenden, die aus dem schweizerischen Staatsverbande entlassen wurden, haben das Bürgerrecht folgender Staaten erworben oder standen im Begriffe, es zu erwerben:

Deutschland 66, Frankreich 27, Grossbritannien 25, Italien 14, Kanada 11, Belgien 6, Österreich 5, Vereinigte Staaten von Amerika 5, Finnland 4, Polen 4, Island, Norwegen und Rumänien je 1.

## E. Wiedereinbürgerungen.

26. Im Laufe des Berichtsjahres behandelten wir 643 (im Vorjahre 675) Wiedereinbürgerungsgesuche, wovon 126 aus dem Vorjahre übernommen waren.

Von diesen Gesuchen wurden

388 bewilligt gemäss Art. 10, lit. *b*, des Einbürgerungsgesetzes (Witwen, geschiedene oder zu Tisch und Bett getrennte Ehefrauen);

1 bewilligt gemäss Art. 10, lit. *c*, des Gesetzes (Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten);

22 konnten wegen verspäteter Anhängigmachung (Ablauf der zehnjährigen Frist) oder wegen Wohnsitzes im Auslande nicht berücksichtigt werden;

27 wurden wegen schlechten Leumundes abgewiesen;

36 wurden zurückgezogen;

169 waren am 31. Dezember noch nicht erledigt.

643

Die 389 Wiedereingebürgerten verteilen sich nach ihrem frühern Heimatstaate wie folgt: Deutschland 137, Italien 119, Frankreich 72, Österreich 21, Tschechoslowakei 9, Vereinigte Staaten von Amerika 5, Grossbritannien 4, Jugoslawien 4, Russland 3, Niederlande 2, Spanien 2, Brasilien, Dänemark, Griechenland, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Polen, Rumänien Türkei und Ungarn je 1.

Von den 388 Wiedereinbürgerungen gemäss lit. *b* betrafen 218 Fälle Frauen ohne Kinder, 170 Fälle Frauen mit zusammen 337 minderjährigen Kindern.

Die Zahl der Kinder verteilt sich auf die Zahl der Gesuche wie folgt:

| Zahl der Gesuche: | 77 | 56 | 15 | 13 | 4 | 4 | 1 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mit je Kindern: | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | mehr als 6 |

Unter diesen Kindern befinden sich 30, für welche gemäss der Übereinkunft mit Frankreich vom 23. Juli 1879 der Optionsvorbehalt gemacht worden ist.

Die gemäss lit. *c* verfügte Wiedereinbürgerung erstreckt sich neben dem Bewerber auf die Ehefrau. Die Gesamtzahl der im Jahre 1927 wieder eingebürgerten Personen betrug somit 727.

27. Art. 10, lit. *c*, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 sieht vor, dass der Bundesrat die unentgeltliche Wiedereinbürgerung solcher Personen

verfügen kann, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen 10 Jahren nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen. Es ist uns im Berichtsjahr die Frage unterbreitet worden, ob diese Bestimmung einschränkend in dem Sinne zu interpretieren sei, dass sie nur auf Personen Anwendung finden dürfe, welche in der Schweiz wohnhaft waren, bevor sie sich im Ausland niedergelassen haben, und ob mithin im Ausland geborene Schweizer, welche nach dem Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht zum erstenmal in die Schweiz kommen, von vornherein von der Rechtswohltat der lit. *c* ausgeschlossen seien. Wir haben die Anfrage dahin beantwortet, dass dies nach unserm Dafürhalten nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe. Mit der vorliegenden Redaktion des Gesetzestextes habe er einfach sagen wollen, dass Personen, welche die Wiedereinbürgerung anbegehren, im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und Behandlung ihren Wohnsitz in der Schweiz haben müssen, während es belanglos sei, ob sie schon früher einmal hier wohnten. Wir gelangten also zum Schlusse, dass die Tatsache, dass ein Bewerber vorher niemals in der Schweiz wohnhaft war, kein Hindernis für eine Wiedereinbürgerung auf Grund von Art. 10, lit. *c*, bilden könne.

28. Eine wiedereingebürgerte Schweizerin, die von ihrem österreichischen Ehemann gerichtlich getrennt (nach österreichischer Terminologie: «zu Tisch und Bett geschieden») war, hatte sich mit ihrem Ehemanne wieder vereinigt. Wir wurden nun angefragt, ob dadurch die Wiedereinbürgerung dahingefallen sei. Wir stellten uns auf den Standpunkt, es müsse auf jeden Fall die Entstehung eines Doppelbürgerrechts vermieden und daher zunächst geprüft werden, ob die betreffende Person durch diese Wiedervereinigung die österreichische Staatsangehörigkeit wiedererlangt habe. § 6, Abs. 2, des österreichischen Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft lautet: «Die rechtswirksame Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verehelichung.» Auf Grund dieser Bestimmung unterlag die Wiedererwerbung der österreichischen Staatsangehörigkeit keinem Zweifel; wir entschieden daher, dass die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht als dahingefallen zu betrachten sei.

29. Die Auslagen des Bundes zur Vergütung von 50 % der den kantonalen und kommunalen Armenbehörden aus der Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen erwachsenen Kosten beliefen sich im Berichtsjahre auf Fr. 121,823.09. Daran partizipierten 486 Frauen mit insgesamt 731 Kindern.

30. Nach Art. 149 ZGB nimmt die geschiedene Ehefrau den Familiennamen wieder an, den sie vor dem Abschluss der geschiedenen Ehe getragen hat. Die Rechte anderer Staaten erlauben oder verfügen dagegen die Weiterführung des Familiennamens des Ehemannes auch nach der Scheidung von diesem. Im Jahre 1915 wurde bei uns die Praxis eingeführt, alle geschiedenen Frauen unter demjenigen Familiennamen wieder einzubürgern, den sie vor der geschiedenen Ehe getragen hatten. Im Effekt bedeutete dies eine Namens-

änderung für solche Frauen, die nach dem massgebenden Recht den Familiennamen des Ehemannes bei der Scheidung beibehalten hatten. Mit Beschluss vom 21. Januar 1927 hat nun der Bundesrat verfügt, dass die geschiedenen Ehefrauen bei ihrer Wiedereinbürgerung mit demjenigen Familiennamen zu benennen seien, der ihnen namenrechtlich zukomme; die Wiedereinbürgerung vermag an diesem nichts zu ändern.

## F. Ausweisschriften.

### Ausländische.

Keine Bemerkungen.

### Schweizerische.

31. Ausführung des internationalen Arrangements betreffend die russischen und armenischen Flüchtlinge.

«Nansenausweise» an Russen wurden im Berichtsjahre 1496 (1926: 916) ausgestellt oder verlängert. An Armenier 50 (1926: 47).

Weiterhin wurden sogenannte «Ausländerpässe» in 123 Fällen (1926: 131) an staatenlose, in der Schweiz wohnhafte Ausländer mit gutem Leumund ausgestellt oder verlängert.

## G. Rekurse.

### I. Betreffend Verletzung der Niederlassungsverträge und gegen kantonale Ausweisungsverfügungen.

32. Im Geschäftsjahr wurden beim Bundesrat 10 Beschwerden wegen Verletzung der Niederlassungsverträge anhängig gemacht (1926: 11). Von diesen Beschwerden wurden 6 abgewiesen; auf 3 Beschwerden trat der Bundesrat wegen Unzuständigkeit nicht ein; eine Beschwerde war am Ende des Berichtsjahres unerledigt.

Das Departement hatte sich im Berichtsjahr mit 31 Beschwerden wegen Verletzung von Art. 27, Abs. 2, der Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921 zu befassen (1926: 28). Die Beschwerden fanden folgende Erledigung: 21 wurden abgewiesen; auf 4 Beschwerden trat das Departement wegen Unzuständigkeit nicht ein; 4 Beschwerden wurden infolge Rückzuges gegenstandslos; eine Beschwerde wurde gutgeheissen und eine Beschwerde war am Jahresende noch anhängig.

### II. Gegen Verfügungen betreffend Verweigerung der Einreise, Einsprache gegen die Niederlassung, Ausdehnung der kantonalen Wegweisung auf das Gebiet der Schweiz etc.

33. Über die Rekurstätigkeit in fremdenpolizeilichen Fragen gibt folgende, von der eidgenössischen Fremdenpolizei aufgenommene Statistik Auskunft:

| Monat | Total | | davon erledigt | pendent | gegenstandslos | Gutheissung | | Abweisungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | R | W | | | | gemäss Antrag | entgegen Antrag | |
| Januar . . . . | 42 | 7 | 49 | — | 14 | 2 | 1 | 32 |
| Februar . . . | 31 | 7 | 38 | — | 11 | 1 | — | 26 |
| März . . . . | 33 | 6 | 39 | — | 11 | 1 | 1 | 26 |
| April . . . . | 29 | 2 | 30 | 1 | 7 | 2 | — | 21 |
| Mai . . . . . | 32 | 5 | 36 | 1 | 9 | 2 | — | 25 |
| Juni . . . . . | 29 | 3 | 29 | 3 | 7 | 4 | — | 18 |
| Juli . . . . . | 31 | 4 | 34 | 1 | 10 | 1 | — | 23 |
| August. . . . | 30 | 7 | 36 | 1 | 5 | 2 | 2 | 27 |
| September . . | 35 | 10 | 41 | 4 | 7 | 6 | — | 28 |
| Oktober . . . | 20 | 4 | 22 | 2 | 6 | 2 | — | 14 |
| November . . | 25 | 3 | 23 | 5 | 5 | — | — | 18 |
| Dezember . . | 30 | 2 | 15 | 17 | 4 | — | — | 11 |
| Total | 367 | 60 | 392 | 35 | 96 | 23 | 4 | 269 |

R = Rekurse. W = Wiedererwägungsgesuche.

34. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hatte den Rekurs eines Ausländers gegen eine Ausdehnungsverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei (Art. 9, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer) abgewiesen. Hiergegen erhob der Ausländer die staatsrechtliche Beschwerde an den Bundesrat wegen angeblicher Verletzung des Niederlassungsvertrages, gestützt auf Art. 189 Schlussabsatz des Organisationsgesetzes. Der Bundesrat hat Eintreten abgelehnt, weil die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 190 und Art. 178 des Organisationsgesetzes nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse zulässig ist, nicht aber gegen den Entscheid einer eidgenössischen Behörde.

**III. Rekurse von Ausländern, deren Gesuch um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung von der eidgenössischen Fremdenpolizei abgewiesen wurde.**

35. Von den 43 Rekursen (45 im Jahre 1926), welche beim Departement während des Jahres 1927 eingereicht worden waren, wurden 7 gutgeheissen, 18 abgewiesen, 6 zurückgezogen, 5 wurden gegenstandslos, indem die Rekurrenten inzwischen die nachgesuchte Bewilligung erhielten, und 7 waren am Jahresende noch anhängig.

## II. Heimschaffungen.

36. Die Zahl der Anträge auf Heimschaffung verlassener Kinder und Kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich im Berichtsjahr auf 245 (1926: 254), umfassend 292 Personen.

Von der Schweiz wurden an das Ausland 198 Begehren gestellt, die 244 Personen betrafen, nämlich 41 verlassene Kinder und 203 Kranke und Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 126, auf Frankreich 31, auf Deutschland 13, auf die Tschechoslowakei 7, auf Polen 6, auf Österreich 5, auf die Türkei 3, auf Jugoslawien 2, auf Belgien, Dänemark, Holland, Rumänien und Persien je ein Begehren.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimschaffungsgesuche beliefen sich auf 47 Fälle (1926: 57) und umfassen 48 Personen, nämlich 2 verlassene Kinder und 46 kranke und hilfsbedürftige Personen. 38 dieser Gesuche gingen ein aus Frankreich, 4 aus Italien, 3 aus Belgien und 2 aus Schweden.

Das Tempo der Erledigung unserer Heimschaffungsbegehren durch das Ausland weist im Berichtsjahr eine kleine Verbesserung auf. Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt nach 177 Tagen (1926: 190): Italien, nach 70 Tagen (1926: 108): Frankreich, nach 65 Tagen (1926: 96): Österreich. Von den 6 Begehren nach Polen erledigte sich eines, das schon über ein Jahr pendent war, von selbst infolge Ablebens der betreffenden Person; die andern Fälle, worunter sich 2 mit 2½ Jahren und 3 mit bis zu 8 Monaten Pendenz befinden, blieben unerledigt. Der Verkehr mit Deutschland wickelt sich ordentlicherweise direkt zwischen den kantonalen und deutschen Behörden ab; unsere Feststellungen beziehen sich daher nur auf diejenigen Fälle, in denen wegen besonderer Schwierigkeiten der diplomatische Weg in Anspruch genommen werden musste; sie können nicht mit den obigen Zahlen verglichen werden. Ebenso werden Heimschaffungen nach österreichisch Tirol und Vorarlberg zwischen den kantonalen Behörden und den Bezirksamtmannschaften der erwähnten Länder direkt erledigt.

Gesamtdurchschnitt 115 Tage (1926: 117).

Bei einer Auslandsregierung haben wir wiederholt auf die Langsamkeit, mit der sie unsere armenrechtlichen Heimschaffungsbegehren behandelt, hingewiesen und ihr eine Liste von 19, zum Teil seit über einem Jahr pendenten Fällen übergeben, in denen die Staatsangehörigkeit der Heimzuschaffenden einwandfrei nachgewiesen ist und die vertraglichen Voraussetzungen für die Heimschaffung gegeben sind. Begründet wird die Verschleppung dieser Geschäfte meist mit dem Hinweis auf die innere Armengesetzgebung. Von uns wird immer wieder auf die Unhaltbarkeit dieses Einwandes hingewiesen und betont, dass die innerstaatliche Gesetzgebung nicht von der staatsvertraglich eingegangenen Pflicht zur Rückübernahme der eigenen Angehörigen, die in der Schweiz infolge Krankheit oder Hilflosigkeit der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, entbinden könne.

Den an die Schweiz gerichteten Heimschaffungsbegehren des Auslandes wurde durchweg innert viel kürzerer Zeit entsprochen. Wenn wir dennoch Italiens Begehren im Durchschnitt erst in 90 Tagen (1926: 25), diejenigen Frankreichs in 38 Tagen (1926: 29) — österreichische erledigten wir in 22 Tagen (1926: 23) —, im Gesamtdurchschnitt also erst in 50 Tagen (1926: 25) erledigen konnten, so lag der Grund für diese Dauer nicht an uns,

sondern an den Behörden Italiens und Frankreichs, deren Begehren in mehreren Fällen der nötigen Ausweispapiere und zuverlässigen Personalangaben entbehrten, so dass die schweizerische Staatsangehörigkeit der Heimzuschaffenden von uns erst unter grossen Zeitverlusten festgestellt werden musste.

## J. Interkantonale Armenpflege.

(Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone.)

37. Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verpflichtet den Wohnkanton zur unentgeltlichen Verpflegung unbemittelter, nicht transportfähiger, kranker Angehöriger eines andern Kantons. Die Anfrage eines Kantons, ob diese Vorschrift auch auf unbemittelte, schwangere Bürgerinnen anderer Kantone Anwendung finde, die einzig zum Zwecke der Entbindung in den Kanton einreisen, Geburtshilfe und Pflege des dortigen Frauenspitals in Anspruch nehmen und, ohne sich um die Bezahlung der Kosten zu kümmern, an ihren Wohnort zurückkehren, haben wir dahin beantwortet, dass allerdings die «im Schwangerschaftszustande befindlichen Frauen» und die «Wöchnerinnen» den «Kranken» im Sinne des Bundesgesetzes gleich zu achten seien, dass aber die Rechtswohltat des Art. 2 des Gesetzes seitens der Heimatbehörden einer Schwangern oder einer Wöchnerin nicht beansprucht werden könne, die sich ausschliesslich zu dem Zwecke in einen andern Kanton begebe, um sich auf dessen Kosten in seiner Gebäranstalt entbinden und pflegen zu lassen, da ein solches Verhalten sich als eine Gesetzesumgehung kennzeichne, es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, einen offenbaren Missbrauch zu schützen.

38. Die durch Art. 19 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung vorgesehene schiedsgerichtliche Entscheidung des Bundesrates ist im Berichtsjahre dreimal angerufen worden. In zwei weitern Fällen mussten solche Rekurse zurückgewiesen werden, weil die konkordatsgemässen Voraussetzungen zur Beurteilung durch den Bundesrat nicht vorlagen. In sieben Fällen wurden über strittige Fragen betreffend Auslegung des Konkordates Gutachten eingeholt.

## K. Unterstützung der Schweizer im Auslande

auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1923 und der Verordnung des Bundesrates vom 3. Dezember 1923.

39. Im Jahre 1927 wurden insgesamt in 3604 (1926: 4119) Fällen 8735 (1926: 10,793) im Ausland wohnende Personen unterstützt. Hiervon wurden, meist nach zeitweiliger Unterstützung im Auslande, in 276 Fällen 621 Personen heimgenommen und in 7 Fällen 8 Personen im Inlande vorübergehend unterstützt.

| | | |
|---|---|---|
| Der hierfür bewilligte Kredit betrug . . . . . | | Fr. 700,000. — |
| Hierzu kamen die Beitragsleistungen: | | |
| von Verwandten . . . . . | Fr. 9,425. 05 | |
| von privaten Hilfsstellen. . . . . | » 311. 30 | |
| der heimatlichen Armenbehörden (für 1926) . | » 461,347. 22 | |
| Ferner von Konsulaten nicht verwendete Unterstützungsbeträge, Storni etc. . . . | » 15,807. 50 | » 486,891. 07 |
| so dass ein Totalbetrag von . . . . . | | Fr. 1,186,891.07 |
| zur Verfügung stand. | | |
| Hiervon wurden verwendet: | | |
| für Unterstützungen im Auslande. . . . . | | Fr. 1,003,634. 42 |
| für Heimnahmen . . . . . | | » 45,192. 95 |
| im Inlande und Diverses . . . . . | | » 21,305. 25 |
| was einen Totalverbrauch von . . . . . ergibt. | | Fr. 1,070,132. 62 |

Der Abbau wurde mit Nachdruck fortgesetzt. Die Wirtschaftskrise in Frankreich, welche im Frühjahr des Berichtsjahres ihren Höhepunkt erreichte, verursachte eine vorübergehende starke Zunahme der Unterstützungsfälle in diesem Lande. Die durchschnittliche Jahreskopfquote beträgt für 1927, nach der Bruttoausgabe berechnet, Fr. 116. 04.

Für 1928 ist ein weiterer Abbau vorgesehen. Auch soll eine vermehrte Heranziehung der heimatlichen Armenbehörden zur Beitragsleistung an die Unterstützungskosten erfolgen.

Pauschalunterstützungen nach Art. 6, Abs. 4, der Verordnung vom 3. Dezember 1923 wurden in 18 Fällen im Gesamtbetrage von Fr. 31,067. 60 ausgerichtet, wovon in 5 Fällen das Maximum von Fr. 3000 zur Ausrichtung gelangte.

## L. Unterstützung heimgekehrter Auslandschweizer.

40. Die Hilfsaktion zugunsten notleidender arbeitsfähiger und arbeitsunfähiger Auslandschweizer, welche durch die Kriegsereignisse und die nachfolgende Wirtschaftkrise zur Rückkehr in die Heimat genötigt worden sind, nahm im Berichtsjahr ihren regelmässigen Fortgang.

Dauernd unterstützt wurden im Laufe des Jahres 1927:

320 arbeitsunfähige Einzelpersonen (darunter 275 Russlandschweizer) und

121 Familien mit 365 Köpfen (hievon 95 Russlandschweizerfamilien mit 297 Köpfen).

Die Zahl der bloss vorübergehend (d. h. während 1—6 Monaten) unterstützten Einzelpersonen beläuft sich auf 26 (21 Russlandschweizer), die der vorübergehend unterstützten Familien auf 8 mit 32 Seelen (Russlandschweizerfamilien 5 mit 17 Seelen).

Einmalige Beihilfen und Pauschalunterstützungen auf Grund von Art. 6 und 17 der bundesrätlichen Verordnung vom 3. Dezember 1923, sowie in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1925 wurden für arbeitsfähige Auslandschweizer in 82 Fällen bewilligt:

| | | |
|---|---|---|
| 17 | Pauschalunterstützungen im Gesamtbetrage von . . . . . | Fr. 37,625. 10 |
| 65 | Beihilfen » » » . . . . . | » 24,020. 05 |
| | Total | Fr. 61,645. 15 |

Daran partizipierten die Russlandschweizer, deren Notlage in besonderer Weise Rechnung getragen wurde, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| 16 | Pauschalunterstützungen (9 im Maximalbetrage von Fr. 3000) . . . . . | Fr. 36,625. 10 |
| 21 | Beihilfen . . . . . | » 11,159. 35 |
| | Total | Fr. 47,784. 45 |

Zur Erfüllung ihrer Fürsorgeaufgabe verfügte die Polizeiabteilung im Berichtsjahre über den Depotkonto, der per 1. Januar 1927 noch einen Bestand von Fr. 1640. 42 aufwies, sodann über einen Budgetkredit von Fr. 660,000. Die Restanz des Depotkontos wurde aufgebraucht. Auf Budgetkredit wurden Fr. 476,111. 23 verausgabt. Die sehr beträchtliche Einsparung von Fr. 183,888. 77 ist einerseits darauf zurückzuführen, dass es gelang, die zuständigen Organe der gesetzlichen (kommunalen und kantonalen) Armenpflege in vermehrtem Masse zur finanziellen Beteiligung an den Unterstützungslasten heranzuziehen, andererseits darauf, dass die Gesuche um Gewährung von Pauschalunterstützungen und Beihilfen behufs Wiederaufrichtung der wirtschaftlichen Existenz weniger zahlreich eingingen, als erwartet worden war.

## M. Strafvollzug.

Keine Bemerkungen.

## N. Polizeitransporte.

41. Der polizeiliche Transportverkehr bewegte sich im Jahre 1927 auf dem Niveau des Vorjahres. Die grösste Zahl von Ausschaffungstransporten nach dem Auslande haben die Grenzkantone Zürich, Bern, Baselstadt, St. Gallen, Graubünden und Tessin. Im Berichtsjahr wurden den Kantonen vom Bunde gemäss der Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 Fr. 26,720 (1926: Fr. 26,823) an Transportkosten zurückvergütet. In diesem Betrage sind die vom Bunde bestrittenen Auslieferungen nach dem Auslande nicht inbegriffen.

42. Der vom eidgenössischen Eisenbahndepartement am 5. Juli 1926 unterbreitete Vorschlag der Schweizerischen Bundesbahnen auf Abänderung der §§ 4 und 5 der Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 und des bezüglichen Reglementes im Sinne der sofortigen Taxzahlung, die eine Vereinfachung und Verbilligung des Abfertigungs-

verfahrens bei Polizeitransporten bezweckt, wurde, nachdem er von den kantonalen Polizeidirektionen und am 22. November 1926 von der ausserordentlichen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz behandelt und zur weitern Prüfung und Antragstellung an eine Kommission gewiesen worden war, am 1. Juli 1927 von den Schweizerischen Bundesbahnen zurückgezogen, womit die Angelegenheit ihre endgültige Erledigung fand.

## O. Aufenthaltsnachforschungen.

43. Während des Berichtsjahres wurden wir in 288 Fällen (1926: 316) von schweizerischen Behörden und Privaten ersucht, Nachforschungen nach dem Schicksal ihrer im Ausland verschollenen Landsleute zu veranlassen. Durch Vermittlung unserer diplomatischen Vertretungen und Konsulate konnten die Nachforschungen in 147 Fällen mit Erfolg durchgeführt werden; in 75 Fällen blieben diese resultatlos. 64 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent. 2 Begehren konnten nicht behandelt werden, weil die notwendigen Unterlagen hierzu nicht zu beschaffen waren.

Ausserdem liefen bei uns von schweizerischen Behörden im Ausland und Privaten 80 Gesuche (1926: 45) um Nachforschungen nach schweizerischen Staatsangehörigen in der Schweiz ein. In 51 Fällen sind die Vermissten eruiert worden; in 10 Fällen blieben die Nachforschungen ohne Erfolg. Am Ende des Jahres waren noch 8 Fälle pendent. 11 Begehren konnten nicht behandelt werden, weil die notwendigen Unterlagen hierzu nicht zu beschaffen waren.

Die Gesamtzahl der Nachforschungsfälle des Auslandes, die bei uns anhängig gemacht worden sind, beträgt 74 (1926: 175). Von diesen sind 59 behandelt worden, für die übrigen waren wir nicht zuständig; 23 Fälle hatten Erfolg, während in 20 Fällen die Nachforschungen erfolglos blieben. 16 Fälle waren am Ende des Jahres noch pendent.

## P. Motorfahrzeuge und Fahrräder.

44. Die auf 31. Dezember 1927 abgeschlossene, eidgenössische Statistik über die in der Schweiz eingetragenen Motorfahrzeuge weist folgende Zahlen auf:

Personenwagen (Elektromobile inbegriffen) 42,735 (31. Dezember 1926: 35,139),

Lastwagen (mit Traktoren, Anhängern und Spezialwagen) 12,011 (31. Dezember 1926: 10,300),

Motorräder (mit und ohne Seitenwagen) 31,319 (31. Dezember 1926: 23,414).

45. In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. Dezember 1910 hat die Polizeiabteilung im Berichtsjahre eine neue Ausgabe der «Zusammenstellung der besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Motorfahrzeugen in der Schweiz», gültig vom 1. Mai 1927 bis 30. April

1928, veröffentlicht. Aller Voraussicht nach wird die ganze Auflage, die 16,000 Exemplare (7000 deutsche, 5500 französische, 2000 italienische und 1500 englische) beträgt, aufgebraucht werden.

46. Kantonale Gesetzgebung.

Im Berichtsjahre sind einzelne Kantone im Gebiete des Automobil- und Fahrradverkehrs gesetzgeberisch vorgegangen. So hat das Bündner Volk am 20. Februar 1927 ein Strassengesetz angenommen, durch das auf allen Pass-, Tal- und Kommunalstrassen der Verkehr mit Personenautomobilen bis zu 8 Sitzplätzen gestattet wird. Am 24. November 1927 hat der Grosse Rat des Kantons Bern ein Dekret erlassen, das u. a. ein Nachtfahrverbot für Lastwagen und für Personenwagen mit mehr als 8 Sitzplätzen, sowie für lärmende Motorfahrzeuge überhaupt enthält.

Der Sonntagsverkehr wurde im Berichtsjahre wie folgt geregelt:

Die Kantone Luzern, Uri, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis haben den Sonntagsverkehr überhaupt nicht eingeschränkt.

Einzig im Kanton Glarus bestand ein Sonntagsfahrverbot (Fahrverbot von 13—18½ Uhr vom 1. Mai bis 30. September).

Eine besonders herabgesetzte Höchstgeschwindigkeit für den Sonntagsverkehr und teilweise auch für den Verkehr an bestimmten gesetzlichen Feiertagen galt in den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. Sie erstreckte sich zum Teil auf den ganzen Tag und auf alle Sonntage des Jahres, zum Teil nur auf bestimmte Stunden und auf die Sonntage vom 1. Mai bis 30. September.

Die Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz in Lausanne vom 21./22. Oktober 1927 hat eine Kommission eingesetzt, die zu prüfen hat, welche Verbesseruugen in der Regelung des Automobil- und Fahrradverkehrs für die Zeit bis zum Erlass eines Bundesgesetzes ohne Änderung der bestehenden gesetzlichen Grundlage möglich sind.

47. Automobilkonkordat vom 7. April 1914. Im Berichtsjahre ist im Bestande der Konkordatskantone keine Änderung eingetreten. Es gehörten ihm demnach mit Ausnahme von Ob- und Nidwalden, Zug, Graubünden und Genf alle Kantone an.

48. Internationale Beziehungen. Mit Wirkung vom 15. Juli 1927 an sind der Internationalen Übereinkunft betreffend den Automobilverkehr vom 11. Oktober 1909 Argentinien und Ägypten beigetreten. Die Unterscheidungszeichen der argentinischen Automobile sind die Buchstaben RA, diejenigen der ägyptischen Automobile die Buchstaben ET.

Auf 31. Dezember 1927 gehörten ihr somit folgende Staaten an (die Buchstaben in der Klammer bedeuten die gültigen Unterscheidungszeichen für die Automobile der betreffenden Länder): Schweiz (CH), Deutschland (D), Argentinien (RA), Österreich (A), Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Danzig (DA), Ägypten (ET), Spanien (E), Finnland (SF), Frankreich mit

Algerien, Tunis und Französisch-Marokko (F), Französisch-Indien (IF), Grossbritannien und mehrere Besitzungen (GB), Britisch-Indien (BI), Griechenland (GR), Ungarn (H), Irland (SE), Italien (I), Liechtenstein (FL), Litauen (LT), Luxemburg (L), Monaco (MC), Norwegen (N), Niederlande (NL), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RM), Russland (R), Saargebiet (SA), Schweden (S), Tschechoslowakei (CS).

Die Ratifikation der beiden an der diplomatischen Konferenz in Paris am 24. April 1926 abgeschlossenen Internationalen Übereinkünfte über den Automobilverkehr und über den Strassenverkehr hat noch nicht stattgefunden.

## Q. Verschiedenes.

Keine Bemerkungen.

## R. Gutachten und Mitberichte.

49. Die Polizeiabteilung erstattete im Berichtsjahr 9 Gutachten und Mitberichte.

## S. Zentralpolizeibureau.

50. Das Personenregister weist Ende 1927 375,186 (Ende 1926: 365,836) Personalbogen auf. Diese Registratur enthält die Namen sowohl der vorbestraften Personen als derjenigen, die in den verschiedenen Registern des Erkennungsdienstes verzeichnet sind.

### Erkennungsdienst.

51. Die Fingerabdruckregistratur (10-Fingerverfahren) enthielt Ende 1927 106,243 Daktybogen (1926: 96,385).

Die monodaktyloskopische Registratur (Einzelfingerverfahren) enthielt Ende 1927 24,320 Einzelfingerabdrücke (1926: 20,132).

Die Handballenabdrucksammlung enthielt Ende 1927 1110 Handballenabdrücke (1926: 738).

Die anthropometrische Zentralregistratur enthielt Ende 1927 48,698 (1926: 48,687) anthropometrische Signalemente.

Identifikationen: Es wurden 478 Personen, die anlässlich ihrer Verhaftung einen falschen Namen angegeben hatten oder deren Personalien angezweifelt worden waren, identifiziert (1926: 433).

Nachrichtendienst: Der mit diesen Registraturen im Zusammenhang stehende Nachrichtendienst weist auf: Eingänge 4314 (1926: 4345); Ausgänge: 6249 (1926: 6394).

Fernidentifizierungsbureau in Kopenhagen. Zuhanden der Register genannten Bureaus wurden im Jahre 1927 40 Fingerabdruckbogen übermittelt (1926: 41).

## Zentralstrafenregister.

52. I. Von den Kantonen wurden Urteilsauszüge eingesandt:

| | | |
|---|---|---|
| *a.* | betreffend Angehörige des eigenen Kantons | 13,178 |
| *b.* | » » anderer Kantone | 12,022 |
| *c.* | » Ausländer | 2,410 |

In diesen Zahlen sind inbegriffen die vom Bundesgerichte eingegangenen Urteile (17 über Schweizerbürger und 3 über Ausländer), sowie die von schweizerischen Militärgerichten gefällten Urteile (512).

II. Von ausländischen Behörden gelangten an Auszügen von Strafurteilen gegen schweizerische Angehörige anher . . . . . 2,309

Zusammen 29,919

Vorjahr 28,447

An ausländische Behörden wurden Urteilsauszüge über in der Schweiz erfolgte Bestrafung ihrer Staatsangehörigen gesandt:

| | |
|---|---|
| Belgien | 5 |
| Dänemark | 2 |
| Deutschland | 729 |
| Frankreich | 85 |
| Italien | 371 |
| Liechtenstein | 8 |
| Niederlande | 4 |
| Österreich | 121 |
| Ungarn | 3 |
| Polen | 10 |
| Rumänien | 2 |
| Jugoslawien | 2 |
| Spanien | 2 |
| Tschechoslowakei | 31 |
| Lettland | 4 |
| Zusammen | 1379 |

Von den 2309 im Auslande gegen Schweizerbürger ausgesprochenen und dem schweizerischen Zentralpolizeibureau mitgeteilten Strafurteilen entfallen auf:

| | |
|---|---|
| Belgien | 11 |
| Deutschland | 417 |
| Frankreich | 1777 |
| Italien | 60 |
| Luxemburg | 3 |
| Niederlande | 2 |
| Österreich | 34 |
| Polen | 2 |
| Tschechoslowakei | 3 |

III. Strafberichte wurden ausgestellt:

*a.* an schweizerische Behörden: 62,303 (Vorjahr 54,630).

*b.* an ausländische Behörden: 2183 (Vorjahr 1811).

IV. Dem schweizerischen Militärdepartement wurden 71 Urteile über schweizerische Wehrmänner, welche von bürgerlichen Gerichten zu schweren Strafen verurteilt worden sind, mitgeteilt zwecks Ausschliessung derselben aus der Armee nach Art. 17 MO.

V. Der Rückfall von «bedingt Verurteilten» wurde in 392 Fällen (Vorjahr 331) den in Betracht fallenden kantonalen Gerichtsbehörden gemeldet.

Um das Zentralstrafenregister, welches im Laufe der Jahre einen grossen Umfang angenommen hat, zu entlasten, wurde im Berichtsjahre mit der Ausmerzung von folgenden Registerkarten und den dazu gehörenden Akten begonnen:

1. über Personen, deren Ableben von einer Behörde gemeldet wird;
2. über Personen, welche das 80. Lebensjahr vollendet haben;
3. über Personen, welche zu einer blossen Geldbusse verurteilt wurden, wenn innert den letzten 20 Jahren keine neue Verurteilung erfolgt ist;
4. über Personen, welche zu Haftstrafen verurteilt wurden, wenn innert den letzten 20 Jahren keine neue Verurteilung erfolgt ist.

Dem eidgenössischen Strafgesetzbuch bleibt es vorbehalten, die Streichung und Entfernung von Strafregistereinträgen definitiv zu ordnen.

### Schweizerischer Polizei-Anzeiger.

53. Im Jahre 1927 erschienen vom «Schweizerischen Polizei-Anzeiger» 306 Nummern, enthaltend 3540 Seiten und 19,907 Artikel (1926: 306 Nummern, 3496 Seiten und 20,184 Artikel). Die Auflage ist unverändert geblieben (deutsche Ausgabe 1640 Exemplare, französische Ausgabe 830 Exemplare, total 2470 Exemplare).

Das Kartenregister der «Schweizerischen Nachrichtenstelle für vermisste Personen und unbekannte Tote» weist folgende Zahlen auf (die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Jahr 1926):

| | | |
|---|---|---|
| Vermisste Personen . . . . . | 347 | (336) |
| Ermittelte vermisste Personen. . . . | 224 | (304) |
| Unbekannte Tote . . . . . | 42 | ( 45) |
| Identifizierte unbekannte Tote . . . | 16 | ( 30) |

Alle der Nachrichtenstelle gemeldeten Fälle gelangten im S. P. A. zur Ausschreibung.

In Zukunft sollten die erledigten Ausschreibungen im S. P. A. sorgfältiger revoziert werden. Versuchsweise haben wir in etwa 500 Fällen die ausschreibenden Behörden angefragt, ob in ihrem Auftrage erfolgte Ausschreibungen widerrufen werden können (es kamen hier Ausschreibungen in Frage, die vor 1—2 Jahren erfolgten, also durchweg neuern Datums waren). Etwa ein Drittel dieser Ausschreibungen konnte widerrufen werden! Für ältere Ausschreibungen muss dieses Verhältnis noch ungünstiger sein. — In zahlreichen Fällen müssen

wir die ausschreibenden Behörden um Ergänzung bzw. Berichtigung ihrer Ausschreibungen ersuchen. Mehr als 3000 Ausschreibungsgesuche konnten nicht berücksichtigt werden, da sie nur unbedeutende Sachen zum Gegenstand hatten. Trotz wiederholter aufklärender Publikationen wird immer wieder versucht, jede Bagatelle im S. P. A. zu publizieren. Die wichtigeren Ausschreibungen dürfen aber nicht durch eine Überfülle von unwichtigen Publikationen beiseite gedrängt werden.

## III. Fremdenpolizei.

### Einbürgerungen.

1. Am 15. Oktober 1927 wurden die Bureauräume der Unterabteilung Einbürgerungen mit denen der übrigen Fremdenpolizei vereinigt. Seither werden die Beamten dieser Unterabteilung auch in die Arbeiten der Unterabteilung Einreise und Aufenthalt eingeführt. Eine Bureaugehilfin konnte abgebaut werden.

2. Es gelangten zur Behandlung: 2471 (im Vorjahre 2562) Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts, wovon 412 aus dem Vorjahre übernommen.

Von diesen Gesuchen wurden:

1554 bewilligt (im Vorjahre 1683);
34 konnten wegen ungenügender Dauer des Wohnsitzes nicht berücksichtigt werden;
342 wurden aus andern Gründen abgewiesen;
72 wurden von den Bewerbern zurückgezogen;
469 waren am 31. Dezember noch nicht erledigt.

2471

Die Bewerber, denen die Bewilligung erteilt wurde, verteilen sich auf die verschiedenen Staaten wie folgt:

Deutschland 598, Italien 549, Frankreich 165, Österreich 53, Liechtenstein 1, Belgien 4, Bulgarien und Dänemark je 3, Estland 1, Griechenland 3, Luxemburg 1, Niederlande 5, Polen 33, Portugal 1, Rumänien 3, Russland 27, Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen 10, Spanien 2, Tschechoslowakei 66, Türkei 2, Ungarn und Armenien je 3, Liberia (Afrika) 1, Vereinigte Staaten von Amerika 3, Argentinien und Brasilien (Südamerikanicbe Staaten) je 1, Staatenlose 12.

Die 1554 Bewilligungen erstrecken sich, neben den Bewerbern, auf 683 Ehefrauen und auf 1303 Kinder (worunter 153, für welche gemäss der Übereinkunft mit Frankreich vom 23. Juli 1879 der Optionsvorbehalt gemacht worden ist), umfassen somit im ganzen 3540 Personen (im Vorjahre 3598).

705 Bewilligungen wurden unentgeltlich erteilt (Art. 11 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903).

**Einbürgerungen in den Kantonen im Jahre 1927.**

| Kantone | Anzahl der Einbürgerungsfälle | Anzahl der eingebürgerten Personen | Datum der eidgenössischen Bewilligung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
| Zürich | 292 | 651 | 8 | 5 | 167 | 112 |
| Bern | 123 | 307 | 2 | 12 | 82 | 27 |
| Luzern | 33 | 79 | 2 | 6 | 8 | 17 |
| Uri | — | — | — | — | — | — |
| Schwyz | 2 | 2 | — | 1 | — | 1 |
| Unterwalden o. d. W. | — | — | — | — | — | — |
| Unterwalden n. d. W. | — | — | — | — | — | — |
| Glarus | 3 | 5 | — | — | 1 | 2 |
| Zug | 1 | 1 | — | — | — | 1 |
| Freiburg | 5 | 15 | — | — | 2 | 3 |
| Solothurn | 11 | 22 | — | — | 8 | 3 |
| Basel-Stadt | 292 | 442 | 5 | 3 | 104 | 180 |
| Basel-Land | 11 | 25 | — | 2 | 8 | 1 |
| Schaffhausen | 10 | 27 | — | — | 4 | 6 |
| Appenzell A.-Rh. | 1 | 1 | — | — | 1 | — |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen | 30 | 64 | 2 | 2 | 15 | 11 |
| Graubünden | 30 | 75 | 1 | 2 | 5 | 22 |
| Aargau | 32 | 81 | 1 | 1 | 21 | 9 |
| Thurgau | 36 | 96 | 1 | 3 | 22 | 10 |
| Tessin | 174 | 580 | 1 | 14 | 83 | 76 |
| Waadt | 73 | 171 | 2 | 13 | 40 | 18 |
| Wallis | 7 | 24 | — | — | 2 | 5 |
| Neuenburg | 45 | 118 | — | 4 | 13 | 28 |
| Genf | 144 | 286 | 6 | 6 | 97 | 35 |
| Zusammen | 1355 | 3072 | 31 | 74 | 683 | 567 |

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die letzten 10 Jahre und gibt an, wie viele von den Ausländern, die in diesen Jahren die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhalten haben, in den Kantonen eingebürgert worden sind.

| Im Jahre | erhielten die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung | Bewerber | Von diesen Bewerbern wurden in der Folge eingebürgert | % |
|---|---|---|---|---|
| 1918 | | 3307 | 2382 | 72,03 |
| 1919 | | 1912 | 1463 | 76,52 |
| 1920 | | 2572 | 1973 | 76,71 |
| 1921 | | 3173 | 2521 | 79,45 |
| 1922 | | 1918 | 1591 | 82,95 |
| 1923 | | 2803 | 2275 | 81,16 |
| 1924 | | 2300 | 1772 | 77,04 |
| 1925 | | 1536 | 1186 *) | — |
| 1926 | | 1683 | 1272 *) | — |
| 1927 | | 1554 | 567 *) | — |

*) Diese Zahlen sind unvollständig, weil die in den Jahren 1925, 1926 und 1927 erteilten Bewilligungen erst 1928, 1929 und 1930 erlöschen.

Gesamtzahl der 1927 in der Schweiz eingebürgerten Personen:
In den Kantonen Naturalisierte, inkl. Familienangehörige 3072 (im Vorjahre 2889).

# IV. Bundesanwaltschaft.

## A. Allgemeiner Geschäftsgang.

Die Bundesanwaltschaft behandelte im Jahre 1927, abgesehen von der in Ziffer 18 hiernach genannten Zahl, 4093 Geschäfte gegenüber 4158 im Vorjahr.

Im folgenden wird berichtet über die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft in der Bundesstrafrechtspflege (B—D), als besonders bezeichnete Zentral- und Verbindungsstelle (E—G), in kantonalen Strafsachen (H), in der Rechtshilfe (J), in der Justizverwaltung (K—M), in der Administrativpolizei (N und O).

## B. Bundesstrafrecht.

Gestützt auf die Organisation der Bundesrechtspflege und den Bundesstrafprozess hatte sich die Bundesanwaltschaft mit 924 Strafsachen zu befassen. Gemäss Art. 125 OG überwies das Departement 556 Fälle an die kantonalen Strafbehörden, während den übrigen Fällen in bundesstrafrechtlicher Beziehung keine Folge gegeben wurde. Im einzelnen ergibt sich:

## a. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

### Wahlvergehen.

1. Von den drei der Bundesanwaltschaft wegen Wahlvergehen (Art. 49 BStR in Verbindung mit der Bundesgesetzgebung über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen) unterbreiteten Angelegenheiten wurde keine an die Gerichte gewiesen.

2. Die Wegnahme von Referendumslisten ist nach dermaligem Bundesstrafrecht nicht mit Strafe bedroht. Die naheliegende Auffassung, Art. 49 BStR beziehe sich auch auf missbräuchliche Machenschaften bei Begehren um Volksabstimmungen, steht im Gegensatz zum Entscheid des Bundesgerichtes (Kassationshof) vom 29. September 1922 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Arnold. Nach diesem Entscheid (BGE 48, I, S. 441 ff.) kann die Tätigkeit zwecks Begehrens einer Volksabstimmung nicht unter den Begriff der «Verhandlung» subsumiert werden; das Bundesstrafrecht setzt aber sowohl in den Art. 47 wie 49 eine «Verhandlung» voraus (anders die Art. 249, 250 des Strafgesetzentwurfes).

### Amtsvergehen.

3. Wegen Amtsvergehen (Art. 53 ff., 61 und 75 BStR; Art. 39 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes; Art. 57 des Postverkehrsgesetzes) wurden 31 eidgenössische Beamte und Angestellte den kantonalen Strafbehörden überwiesen; 28 leichtere Fälle konnten im Disziplinarweg erledigt werden.

4. Die Beziehungen zwischen Bundesstrafrecht, kantonalem Strafrecht, eidgenössischem Verantwortlichkeitsgesetz und Disziplinarstrafrecht standen in 12 Fällen zur Überprüfung. In drei Fällen hatte der Bundesrat im Vorverfahren des Verantwortlichkeitsgesetzes zu entscheiden, ob gegenüber eidgenössischen Beamten und Angestellten ein kantonalrechtliches Strafverfahren zuzulassen sei, ob nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes und einschlägiger Dienstordnungen lediglich die Anwendung von Disziplinarstrafen durch die Oberbehörden in Frage komme, oder ob einer Strafklage überhaupt keine Folge zu geben sei.

5. Bei Führern von Wagen eidgenössischer Verwaltungsdienste, denen betreffend Dienstfahrten Zuwiderhandlungen gegen Bundesgesetze zur Last gelegt werden, entscheidet im Vorverfahren nach Art. 41 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 das Justiz- und Polizeidepartement als Delegationsbehörde gemäss Art. 12, Ziffer 9, des Bundesratsbeschlusses betreffend die Zuständigkeit der Departemente usw. vom 17. November 1914.

### Bundesaktenfälschung.

6. Wegen Bundesaktenfälschung (Art. 61 BStR und Sonderbestimmungen) wurden 41 Fälle an die kantonalen Gerichte gewiesen; in Betracht

kamen insbesondere Verfälschungen von Postempfangscheinen und Billeten oder Abonnementen der S. B. B.

**Verkehrsgefährdungen.**

Gefährdungen des Eisenbahn-, Tramway-, Post-, Automobilkurs- und Dampfschiffverkehrs (Art. 67, abgeändert durch Bundesbeschluss vom 5. Juni 1902).

7. Im Berichtsjahr kamen zur Behandlung:

| | | |
|---|---|---|
| 399 | Gefährdungen | des Eisenbahnverkehrs, |
| 267 | » | » Tramwayverkehrs, |
| 2 | » | » Dampfschiffverkehrs, |
| 27 | » | von Post- und Automobilkursen. |
| 695 | zerfallend in: | |

57 absichtliche Gefährdungen, wie:

Legen von Gegenständen auf das Geleise (14), Steinwürfe (30), Schiessen gegen Züge (2), Bahnbeschädigung (9), böswillige Weichenumstellung (2).

638 fahrlässige Gefährdungen, wie:

Zusammenstösse (59), Entgleisungen (26), Zusammenstoss mit Fuhrwerken (68), Zusammenstoss mit Automobilen (427), Verletzung von Fahrgästen und Bahnpersonal (26), Entlaufen von Wagen (2), Vieh auf dem Geleise (11), Gegenstände auf dem Geleise (13), unbefugtes Manipulieren an Bahneinrichtungen (5), Gefährdung durch Sprengung in der Nähe der Bahnlinie (1).

Verschulden von Bahnpersonal lag vor in 52 Fällen.

8. Hiervon wurden den Kantonen zur gerichtlichen Beurteilung überwiesen:

34 Fälle absichtlicher und 374 fahrlässiger Gefährdungen, während in den übrigen Fällen das Justiz- und Polizeidepartement von der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen Fehlens des Straftatbestandes Umgang nahm.

9. Gemäss Bericht und Antrag der Bundesanwaltschaft hat das Departement die Strafsache betreffend das Bahnunglück im Rickentunnel vom 4. Oktober 1926 zur Weiterführung der Untersuchung und Beendigung des Verfahrens an die Strafbehörden des Kantons St. Gallen gewiesen.

10. In einem Fall von Postgefährdung erhob das Departement gegenüber dem Einstellungsbeschluss einer Staatsanwaltschaft die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht.

## b. Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859.

11. Die Bundesanwaltschaft hatte sich mit 4 Angelegenheiten betreffend Verdacht der Werbetätigkeit zu befassen.

### c. Bundesgesetz betreffend den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen vom 19. Dezember 1924.

12. Wegen Sprengstoffvergehen wurden 3 Fälle an die kantonalen Strafbehörden gewiesen. Der vierte, schwerste Straffall betreffend die Explosion im Strassenbahngebäude auf dem Barfüsserplatz in Basel vom 10. August 1927 war am Ende des Berichtsjahres noch unerledigt.

### d. Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

13. Zur Behandlung kamen 103 Fälle von Vergehen betreffend elektrische Anlagen, wovon Beschädigung von Drahtleitungen und Anlagen (19), Zerschlagen von Isolatoren (16), Beschädigung von Leitungsmasten durch Automobile (41), Leitungsbeschädigung durch unvorsichtiges Fällen von Bäumen (2), Stromdiebstahl (15); 73 dieser Fälle wurden zur Beurteilung an die Gerichte gewiesen, während den übrigen keine Folge gegeben wurde.

### e. Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921.

14. Die Bundesanwaltschaft hatte sich im Berichtsjahr mit 14 Angelegenheiten betreffend gefälschte Banknoten der Nationalbank zu befassen; 4 Fälle betrafen 100 Franken-Noten, die übrigen 50 Franken-Noten. Hervorzuheben ist eine im Mai 1927 aufgetauchte neue Fälschung von 50 Franken-Noten, deren Urheber im Berichtsjahr nicht ermittelt werden konnte.

15. Den kantonalen Strafbehörden ist ein Fall betreffend Inverkehrbringen einer falschen Note überwiesen worden.

Ein weiterer Fall wurde durch Auslieferung eines in der Schweiz verhafteten Ausländers an seinen Heimatstaat erledigt, in Erwägung, dass die ausländische Strafbehörde bereits weitere Mitbeteiligte abzuurteilen hatte, dass die Herstellung der falschen Noten im Ausland erfolgt war und dass die Zusicherung vorlag, auch das Inverkehrbringen der Noten in der Schweiz mitzubeurteilen.

16. Auf Grund eines Konferenzbeschlusses der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren erging das Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 3. August 1927 an die Kantonsregierungen betreffend den Verkehr zwischen den Kantonsbehörden, der Bundesanwaltschaft und der Nationalbank bei Banknotenfälschungen (Bundesbl. II, S. 118 ff.).

## C. Fiskalstrafrecht.

17. Gestützt auf die Art. 16, 19 und 20 des Fiskalprozessgesetzes vom 30. Juni 1849, bzw. Art. 97 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925, erhob die Bundesanwaltschaft in 9 Fiskalsachen die Strafklage bei den kantonalen Gerichten: 4 Fälle betrafen die Zollgesetzgebung, 4 Fälle das Postverkehrsgesetz, 1 Fall das Alkoholgesetz.

## D. Nebenstrafrecht, Bundesstrafpolizei.

18. Die Aufsicht des Bundes im Gebiete des eidgenössischen Nebenstrafrechts und der Bundesstrafpolizei wurde von der Bundesanwaltschaft in ständiger Verbindung mit den beteiligten Abteilungen der Verwaltung ausgeübt. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses betreffend Einsendung kantonaler Entscheide vom 10. Dezember 1917 übermittelten die Kantone der Bundesanwaltschaft 6160 Entscheide in Strafsachen.

19. Da sich anhand der Urteilsstatistik für 1926 neuerdings ergab, dass der Bundesratsbeschluss in den Kantonen noch sehr ungleich durchgeführt wird, ersuchte das Departement die Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 7. Februar 1927, sämtliche Strafbehörden an die vorhandene Einsendungspflicht zu erinnern.

20. Der Bundesratsbeschluss betreffend Einsendung kantonaler Strafentscheide in Bundesstrafsachen vom 12. Dezember 1927 (Gesetzsammlung 43, S. 544) ordnet die Einsendungspflicht nach Art. 155 OG ab 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1930 und enthält ausserdem eine Übersicht über die Gesetze mit besonderer, zeitlich unbeschränkter Einsendungspflicht.

Der neue Beschluss ist den Kantonsregierungen mit einem erläuternden Kreisschreiben des Bundesrates zur Kenntnis gebracht worden (Bundesbl. 1927, II, S. 629).

21. Kantonalen Endentscheiden gegenüber erklärte das Departement in 2 Fällen die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht. Die eine Beschwerde betraf das Bundesgesetz über Mass und Gewicht, die andere das Ergänzungsgesetz über den Militärpflichtersatz (hierzu BGE 53, I, S. 242 ff.).

## E. Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels.

22. Als Zentralstelle der Schweiz wurde die Bundesanwaltschaft in 18 Fällen zu Nachforschungen oder andern Massnahmen in Anspruch genommen.

23. Zuhanden des Völkerbundssekretariates erfolgte der Jahresbericht für 1926.

## F. Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen.

24. Als Zentralstelle der Schweiz wurde die Bundesanwaltschaft in 12 Fällen in Anspruch genommen. Einer Reihe kantonaler Strafentscheide entnehmen wir die Verurteilung eines Händlers mit unzüchtigen Veröffentlichungen zu 3 Monaten Gefängnis, Fr. 100 Busse und Verlust des Aktivbürgerrechts während 5 Jahren, unter Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände.

25. Auf Grund von Stellungnahmen der Polizeidirektionen mehrerer Kantone und eines Meinungsaustausches mit der Oberzolldirektion beantwortete die Bundesanwaltschaft eine Eingabe des Cartel Romand d'Hygiène Sociale et Morale betreffend anbegehrte Massnahmen gegen gewisse Zeitschriften

ausländischer Herkunft. Ferner wurde eine Resolution der evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen ausländische Schund- und Schmutzliteratur beantwortet.

## G. Verbindungsstelle bei Wertpapier- und Münzfälschungen.

26. Die Bundesanwaltschaft als schweizerische Verbindungsstelle für die internationale Bekämpfung der Wertpapier- und Münzfälschung (vgl. Geschäftsbericht 1922, Bundesanwaltschaft, Ziffer 9) stand im Berichtsjahre mit mehreren aus- und inländischen Behörden in Verkehr betreffend Geldzeichen- und Scheckfälschungen.

27. Die Sammlung von Mustern echter Banknoten ist auf 181 Stück (verteilt auf 15 Länder) angewachsen.

## H. Kantonales Strafrecht.

28. Die Bundesanwaltschaft betätigte sich im Berichtsjahr in einer Anzahl kantonalrechtlicher Angelegenheiten, die Interessen des Bundes betrafen; insbesondere wurden in 5 Fällen bei kantonalen Behörden Strafklagen erhoben wegen Betrugs zum Schaden der Militärversicherung.

## J. Auslieferung.

29. Gestützt auf Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande unterbreitete die Bundesanwaltschaft dem Bundesgericht in 4 streitigen Auslieferungssachen ihre Anträge nebst Rechtsbegründung.

## K. Gesetzgebung.

30. Der Vorentwurf des Departementes zu einem Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege wurde von der Expertenkommission in zwei Tagungen zu Ende beraten. Nach Bereinigung der Kommissionsbeschlüsse durch die Redaktionskommission wird das Departement die Vorlage mit einem Botschaftsentwurf dem Bundesrat unterbreiten.

31. Der Bundesanwaltschaft lagen die Vorarbeiten ob zum Bundesratsbeschluss betreffend Einsendung kantonaler Strafentscheide in Bundesstrafsachen. Die Straf- und Strafverfahrensbestimmungen von Vorentwürfen zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung wurden begutachtet.

## L. Gutachten und Mitberichte.

32. Das Departement und die Bundesanwaltschaft äusserten sich im Berichtsjahr in 90 Fällen im Wege von Gutachten, Mitberichten und Wegleitungen über Fragen des Strafrechts und Strafprozesses. Neben einer Reihe von Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht

standen Fragen aus dem Gebiet des Fiskal- und Bundespolizeirechts, sowie des kantonalen Strafrechts zur Erörterung. Mehrere Gutachten betrafen das Militärstrafgesetz und den Strafgesetzentwurf. Die Bundesstrafrechtspflege gab Anlass zu Äusserungen über Gerichtsstandsfragen, über den Prozessgang und den Bereich der bundesrechtlichen Oberaufsicht in Strafsachen, mit Einschluss des Rechtsmittelwesens.

## M. Begnadigung.

33. Die Bundesanwaltschaft hat im Berichtsjahr über 207 Begnadigungsgesuche Antrag gestellt. Auf die Kantone verteilt ergeben sich folgende Zahlen: Bern (93), Aargau (30), Solothurn (21), Baselland (14), Zürich (9), St. Gallen, Schwyz (je 6), Genf (5), Graubünden, Luzern (je 4), Waadt, Basel-stadt (je 3), Thurgau, Neuenburg (je 2), Freiburg, Tessin, Wallis, Appenzell A. Rh. (je 1); 1 Fall betraf den Strafentscheid einer Bundesfiskalbehörde.

34. Die den 207 Gesuchen zugrunde liegenden Verurteilungen betrafen:

| | |
|---|---|
| Fälschung von Bundesakten | 6 Fälle |
| Eisenbahn- und Tramgefährdungen | 6 » |
| Sprengstoffvergehen | 1 Fall |
| Vergehen gegen elektrische Anlagen | 2 Fälle |
| Postvergehen | 1 Fall |
| Unfallversicherungsbetrug | 5 Fälle |
| Missbrauch eines Passierscheins | 2 » |
| Lebensmittelpolizei | 13 » |
| Tierseuchenpolizei | 3 » |
| Jagdvergehen | 65 » |
| Forstpolizei | 8 » |
| Fischereipolizei | 5 » |
| Militärpflichtersatz | 83 » |
| Patenttaxengesetz | 3 » |
| Lotterievergehen | 1 Fall |
| Fabrikpolizei | 1 » |
| Zollvergehen | 1 » |
| Silbergeld und Banknotenschmuggel | 1 » |
| | 207 Fälle |

35. Die Berichte des Bundesrates über diese Begnadigungsgesuche stehen im Bundesblatt 1927 (I, S. 533 ff. und 653 ff.; II, S. 345 ff. und 473 ff.). Besonders erwähnt seien die Ausführungen über die Behandlung von Gesuchen betreffend Strafen wegen Unfallversicherungsbetrug (II, S. 474, 476).

36. Von den 207 Anträgen des Bundesrates lauteten 43 auf gänzliche, 57 auf teilweise Begnadigung, 1 auf Nichteintreten, 1 auf Abweisung zurzeit und 105 auf Abweisung. Die Bundesversammlung erledigte 181 Fälle nach

Antrag, in 26 Fällen fasste sie einen abweichenden Beschluss; in 49 Fällen erfolgte gänzliche, in 63 teilweise Begnadigung, in 1 Fall Nichteintreten, in 1 Fall Abweisung zurzeit, in 3 Fällen Verschiebung der Erledigung zwecks Aktenergänzung und in 90 Fällen Abweisung. Der bedingte Erlass einer Gefängnisstrafe wurde in 24 Fällen beantragt. Die Bundesversammlung übernahm diese Anträge, ferner gewährte sie die bedingte Begnadigung in 10 weitern Fällen.

### N. Politische Polizei.

37. Im Berichtsjahre wurden 9 Personen auf Grund von Art. 70 BV aus der Schweiz ausgewiesen; von diesen waren sieben an der Manifestation für Sacco und Vanzetti in Genf vom 22. August 1927 aktiv beteiligt. Die beiden andern Ausweisungen erfolgten einerseits wegen kommunistischer Propaganda, anderseits wegen unzulässigen Nachrichtendienstes auf Schweizergebiet.

Ausserdem wurden 11 jugendliche Ausländer wegen Teilnahme an den Genfer Manifestationen durch Bundesratsbeschluss verwarnt.

38. Während der internationalen Konferenzen von Genf betätigte sich die Bundesanwaltschaft hinsichtlich der Sicherheit der Konferenzteilnehmer als Verbindungsstelle zwischen den Polizeibehörden des Kantons Genf, andern kantonalen Polizeibehörden und den Bundesbehörden.

39. Im weitern wurde die Bundesanwaltschaft jeweils mit der Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit mehrerer die Schweiz besuchender oder durch die Schweiz reisender Staatsoberhäupter beauftragt.

### O. Naturalisationen.

40. Im Berichtsjahr hatte die Bundesanwaltschaft mit den kantonalen Polizeibehörden 1912 Gesuche um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und 419 Gesuche um Wiedereinbürgerung zu begutachten.

## V. Eidgenössisches Versicherungsamt.

### 1. Berichterstattung.

Der 40. Jahrgang des Berichtes des eidgenössischen Versicherungsamtes über «Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1925» ist auf Beschluss des Bundesrates vom 24. Mai 1927 veröffentlicht worden. Damit ist die unliebsame Verzögerung der letzten Jahre in der vorgeschriebenen Berichterstattung wieder eingeholt. Den beaufsichtigten Gesellschaften ist nach Art. 5 des Aufsichtsgesetzes eine sechsmonatige Frist, vom Ablauf des Rechnungsjahres an gerechnet, zur Einreichung ihrer Rechen-

schaftsberichte eingeräumt, die vielfach noch verlängert werden muss. Eine ernsthafte Prüfung und Verarbeitung dieser Berichte erfordert mehr als ein halbes Jahr, so dass die in Art. 12, Abs. 1, vorgesehene Berichterstattung aus technischen Gründen nicht wesentlich früher als jeweils im Frühjahr des nächstfolgenden Jahres erfolgen kann.

Der 41. Jahrgang des Berichtes des eidgenössischen Versicherungsamtes über das Jahr 1926 wird mit der Veröffentlichung dieses Berichtes die Presse voraussichtlich verlassen haben. Da dieser teilweise dem Berichtsjahr vorgreift, so kann an dieser Stelle auf diesen Bericht verwiesen werden.

## 2. Besondere Aufgaben.

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften ist im Berichtsjahr weitergefördert worden und ein Entwurf der Botschaft liegt vor.

Nach dem «Bundesbeschluss betreffend die Zusammenstellung der in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehenden Zivilurteile», vom 20. Dezember 1888, haben die schweizerischen Gerichte dem eidgenössischen Versicherungsamt eine Abschrift aller in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen in privaten Versicherungsstreitigkeiten einzusenden. Im Berichtsjahr konnte nicht nur die vierte Sammlung, welche die Entscheidungen der Jahre 1917 bis 1921 enthält, veröffentlicht, sondern auch die fünfte Sammlung mit den Urteilen aus den Jahren 1922 bis 1926 dem Druck übergeben werden. Damit ist ein seit langen Jahren bestandener Rückstand behoben worden. Allen Kreisen, die sich mit Versicherungsrecht zu befassen haben, wird durch diese Zusammenstellung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Entscheide in Versicherungsstreitsachen ein wertvolles Material zugänglich gemacht.

Die Abfindung der zum schweizerischen Versicherungsbestand der acht notleidenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften gehörenden Mark- und Kronenversicherungen, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1926, nahm das Versicherungsamt gleich zu Beginn des Jahres in ausserordentlichem Masse in Anspruch.

Da der Bund durch diesen Bundesratsbeschluss statt mit der veranschlagten Gesamtsumme von Fr. 2,4 Millionen nur mit Fr. 1,029,555. 65 belastet wurde, so ist es ihm mögilch geworden, noch weitere freiwillige Leistungen zu gewähren. Die vom Versicherungsamte vorgenommenen Untersuchungen führten zum «Bundesratsbeschluss betreffend Leistungen an die Kautionsbezüger und die neuen prämienfreien Versicherungen des Versicherungshilfsgesetzes (V. H. G.) aus den Abfindungen der notleidenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften» vom 19. Dezember 1927. Die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften haben sich neuerdings in anerkennenswerter Weise gegen eine bescheidene Entschädigung zur Ausführung der umfangreichen Kleinarbeit bereit erklärt. Über 20,000 Fälle sind zu bearbeiten. Die dem Bunde

gestützt auf diesen Beschluss erwachsenden Kosten werden voraussichtlich rund Fr. 1,7 Millionen betragen.

Erfreulicherweise gehen die Inhaber von neuen prämienpflichtigen Hilfsaktionsversicherungen auch nicht leer aus. Die an der Hilfsaktion beteiligten schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften haben in verdankenswerter Weise dem günstigen Sterblichkeitsverlauf in der Weise Rechnung getragen, dass sie den Versicherten vom 1. Januar 1928 an den von der Eidgenossenschaft für Übersterblichkeit entrichteten Prämienzuschlag in Form einer Gewinnbeteiligung von 12 % der Prämie eingeräumt haben.

### 3. Neue Konzessionserteilungen, Bewilligungen zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes und Konzessionsverzichte.

Auf Ende des Vorjahres wurden zwei Konzessionsgesuche eingereicht, die erst im Berichtjahr behandelt und in zustimmendem Sinne erledigt werden konnten. Im Berichtsjahr selbst ging ein Konzessionsgesuch einer neugegründeten schweizerischen Unternehmung ein, das aber hinfällig wurde, indem die Gesellschaft in Liquidation trat.

Die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz wurde erteilt:

1. am 8. Februar 1927 an die Union Genf, Versicherungsgesellschaft in Genf, für die Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung;
2. am 18. Februar der Compagnie d'assistance et de protection juridique pour les usagers de la route S. A. in Genf für Rechtsbeistand Strassenbenützern gegenüber.

Zahlreicher als die Konzessionsgesuche waren im Berichtsjahr die Begehren auf Erweiterung der Konzession. Folgende Gesellschaften sind zum Betriebe neuer Versicherungszweige in der Schweiz ermächtigt worden:

1. am 20. Mai 1927 die «Vaterländische» und «Rhenania», Vereinigte Versicherungsgesellschaften, Aktiengesellschaft in Elberfeld für die Transportversicherung;
2. am 1. Juli 1927 die Neue Versicherungs- und Rückversicherungs-A.-G. in Zürich für die Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung;
3. am 19. Juli 1927 die Assicuratrice Italiana, Unfall- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Mailand, für die Autokaskoversicherung;
4. am 8. September 1927 die Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich für die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung. Überdies erhielt sie die Bewilligung zum Betriebe der Lebensrückversicherung;
5. am 23. Dezember 1927 die Assurance Générale des Eaux et Accidents in Lyon für die Autokaskoversicherung;
6. am 7. Januar 1828 die Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich für die Unfall-Haftpflicht-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung.

Sodann bleibt noch zu erwähnen, dass die «Schweiz», Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich und die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern zur Übernahme von Rückversicherungen gewisser Elementarschäden, die gegen Feuersgefahr versicherte Gebäude und Mobilien treffen können, ermächtigt worden sind.

Im Berichtsjahr hat eine ausländische Versicherungsgesellschaft den Geschäftsbetrieb in der Schweiz eingestellt. Die Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin fusioniert, wodurch die erteilte Bewilligung erlosch. Ihren schweizerischen Versicherungsbestand beabsichtigt sie nach Art. 18 des Kautionsgesetzes auf die Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft in Basel zu übertragen.

Der Vollständigkeit halber bleibt noch nachzutragen, dass im Berichtsjahre von den beaufsichtigten, nicht mehr konzessionierten Gesellschaften der Lloyd Continental, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Liquidation in Bern ausschied. Die bis zum Betrage von Fr. 1,091,146 aufgelaufenen Verluste sind durch die Einzahlung der ehemaligen Aktionäre der Gesellschaft gedeckt worden.

## 4. Stand der unter Staatsaufsicht stehenden Versicherungsgesellschaften.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Mutationen standen Ende des Berichtsjahres 91 Versicherungsgesellschaften unter Aufsicht des Bundes. Davon sind 81 zum Geschäftsbetrieb ermächtigt, während die übrigen 10 (7 Lebensversicherungsgesellschaften und 3 Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften) ihre Geschäftstätigkeit auf die Abwicklung ihrer in der Schweiz noch laufenden Versicherungen beschränken. Über die Nationalität der konzessionierten Gesellschaften und über die von ihnen betriebenen Versicherungszweige gibt nachstehende Tabelle, bereinigt auf 31. Dezember 1927, Aufschluss.

| Gesellschaften | Anzahl der Gesellschaften, die folgende Versicherungszweige betreiben | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Leben | Unfall- und Haftpflicht | Feuer | Transport | Auto-Kasko | Ias | Wasser | Einbruch-diebstahl | Kaution | Andere Nebenzweige | Hagel | Vieh | Rückversicherung |
| 45 schweizerische . | 11 | 11 | 12 | [1]11 | 8 | 7 | 8 | 15 | 5 | [2]5 | 2 | [3]3 | 6 |
| 9 deutsche . . . | — | 2 | 2 | 5 | 2 | 3 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| 16 französische . . | 3 | 2 | 10 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| 2 italienische . . | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1 österreichische . | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 englische . . . | 1 | 1 | 3 | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| 81 Total | 16 | 17 | 28 | 20 | 13 | 12 | 10 | 20 | 6 | 5 | 2 | 3 | 6 |

[1]) 1 Gesellschaft nur Reisegepäck. — [2]) 1 Gesellschaft nur Schlachtvieh. — [3]) 1 Kredit, 2 Maschinen und 2 Rechtsbeistand.

Von den 16 auf Ende des Berichtsjahres konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften sind 11 Aktiengesellschaften und 5 Genossenschaften. Auch bei den 59 Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften ist die aktienrechtliche Gesellschaftsform mit 49 an der Zahl die vorherrschende. Die unter Aufsicht des Bundes stehenden Rückversicherungsunternehmungen sind alle nach aktienrechtlichen Grundsätzen organisiert.

## 5. Stand der Kautionen.

Die Kautionen sämtlicher der Aufsicht des Bundes unterstellten Versicherungsunternehmungen belaufen sich im Kurswert auf 31. Dezember 1927 auf Fr. 100,923,894 und verteilen sich wie folgt:

**Kautionssoll und Kurswert sämtlicher Hinterlagen der in- und ausländischen konzessionierten und nicht konzessionierten Gesellschaften.**

| | Kautionssoll Fr. | Kurswert der Hinterlagen Fr. |
|---|---|---|
| 1. Konzessionierte schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften: | | |
| *a.* Betriebskautionen und Spezialhinterlagen . . . . . | 7,257,807 | 7,699,760 |
| *b.* Hilfsaktionsversicherungen . . . . . | 36,491,801 | 37,740,598 |
| 2. Konzessionierte ausländische Lebensversicherungsgesellschaften . . . . . | 36,031,997 | 40,970,584 |
| 3. Nicht mehr konzessionierte ausländische Lebensversicherungsgesellschaften . . . | 4,874,593 | 5,062,113 |
| 4. Konzessionierte schweizerische Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften . . . . . | 2,430,000 | 2,627,802 |
| 5. Konzessionierte ausländische Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften . . . . | 3,686,000 | 4,732,257 |
| 6. Nicht mehr konzessionierte ausländische Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften | — | 2,090,780 |
| Kurswert der Kautionen insgesamt | | 100,923,894 |

Besonderes Interesse beanspruchen von den vorstehend aufgeführten Hinterlagen die Kautionen der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften. Diese sind in Tabelle 1 mit allen erforderlichen Einzelheiten noch nach Gesellschaften zusammengestellt. Der «Anker» in Wien hat auf 31. Dezember 1927 eine Unterdeckung von 5,4 % des Kautionssoll. Mittlerweile ist die erforderliche Nachdeckung geleistet worden, wie in einer Fussnote zur Tabelle vermerkt ist. Im übrigen entsprechen die Kautionen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Kautionen der ausländischen Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften sind endlich in Tabelle 2 des Anhanges zusammengestellt. Auch diese entsprechen mit einer Ausnahme den gesetzlichen Anforderungen. Die Assicuratrice Italiana hat ihr Kautionssoll nur bis zu 67 % mit Schweizerwerten bestellt, während sich nach Gesetz dieses Verhältnis mindestens auf 75 % stellen sollte. An die Gesellschaft ist die Aufforderung ergangen, im Verlaufe

*Tabelle 1.*

# Kautionen der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.

**Deckungskapital ihres schweizer. Versicherungsbestandes auf Ende Dezember 1926 und Übersicht der entsprechenden Hinterlagen auf 31. Dezember 1927.**

Es bedeuten: Fr. = Schweizerfranken; fr. = franz. Franken; £ = Livres Sterling; $ = amerikanische Dollar.

| Gesellschaften | Deckungskapital des Schweizergeschäftes + je 100,000 Fr. Verwaltungskaution | Hierauf gewährte Darlehen und Vorauszahlungen | Kautionssoll (Deckungskapital und Verwaltungskaution nach Abzug der Darlehen und Vorauszahlungen) | Hinterlage in schweizerischen Werten | | | | | Hinterlage in ausländischen Werten | | | Gesamthinterlage in Schweizerfranken | Deckungsverhältnis des Kautionssolls durch die Gesamthinterlage (13)/(4) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Nominalwerte | | Gesamtsicherstellung in Schweizerwerten | | Deckungsverhältnis des Kautionssolls durch Schweizerwerte (8)/(4) | Total der Sicherstellungen in ausländischer Währung | | Wert in Schweizerfranken der Sicherstellungen in ausländischer Währung | | |
| | für Verträge lautend auf Schweizerfranken | für Verträge lautend auf Schweizerfranken | für Verträge lautend auf Schweizerfranken | Wertschriften | durch Grundpfand sichergestellte Forderungen | Nominalwert | Kurswert | | Wertschriften Nominalwert | Wertschriften Kurswert | | | |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | % | | | | | % |
| **I. Konzessionierte:** | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | 100 fr. = Fr. 20,38 | | |
| | | | | | | | | | | | Fr. | Fr. | |
| **Französische:** | | | | | | | | | | | | | |
| 1. L'Union, Paris | 2,290,529 | 65,631 | 2,224,898 | 2,610,600 | — | 2,610,600 | 2,250,624 | 101,2 | fr. 1,380,000 | fr. 1,302,720 | 265,494 | 2,516,118 | 113,1 |
| 2. La Nationale, Paris [1] | 6,768,057 | 237,432 | 6,530,625 | 7,011,000 | — | 7,011,000 | 6,381,074 | 97,7 | fr. 11,127,500 | fr. 7.581,050 | 1,545,018 | 7,926,092 | 121,4 |
| 3. Le Phénix, Paris [2] | 10,888,523 | 237,121 | 10,651,402 | 10,256,500 | — | 10,256,500 | 9,812,906 | 92,1 | fr. 18,650,000<br>Fr. 200,000 | fr. 17,605,600<br>Fr. 203,200 | 3,791,221 | 13,604,127 | 127,7 |
| | 19,947,109 | 540,184 | 19,406,925 | 19,878,100 | — | 19,878,100 | 18,444,604 | — | fr. 31,157,500<br>Fr. 200,000 | fr. 26,489,370<br>Fr. 203,200 | 5,601,733 | 24,046,337 | — |
| **Österreichische:** | | | | | | | | | | | | | |
| 4. Der Anker, Wien [3] | 3,224,208 | 384,133 | 2,840,075 | 1,201,800 | 1,637,000 | 2,838,800 | 2,626,161 | 92,5 | Fr. 60,000 | Fr. 60,600 | 60,600 | 2,686,761 | 94,6 |
| **Englische:** | | | | | | | | | | | 1 £ = Fr. 25,28 | | |
| 5. The Norwich Union, Norwich | 14,790,663 | 1,005.666 | 13,784,997 | 11,053,250 | 1,380,000 | 12,433,250 | 10,655,816 | 77,3 | £ 140,000 | £ 141,680 | 3,581,670 | 14,237,486 | 103,3 |
| **II. Nicht mehr konzessionierte:** | | | | | | | | | | | | | |
| **Deutsche:** | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Berlinische, Berlin [4] | 244,482 | — | 244,482 | 257,000 | — | 257,000 | 247,784 | 101,4 | — | — | — | 247,784 | 101,4 |
| **Amerikanische:** | | | | | | 1 $ = Fr. 5,17 | | | | | | | |
| 7. The Guardian, New York | 4,838,779 | 484,420 | 4,354,355 | Fr. 3,863,500<br>$ 105,000 | 48,000 | Fr. 3,911,500<br>$ 105,000 | 4,365,346 | 100,8 | — | — | — | 4,365,346 | 100,3 |

1) Das Kautionssoll auf Ende 1927 beträgt ca. Fr. 6.500,000.
2) Das Kautionssoll auf Ende 1927 beträgt ca. Fr. 10.500,000.
3) Nachdeckung erfolgte im Februar 1928 mit Fr. 155,000.
4) Verwaltungskaution Fr. 50,000.

des Jahres der Kaution in hinreichendem Umfange Schweizerwerte zuzuführen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass nach Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend Verwendung der Kautionen deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und eine den schweizerischen Versicherten zu gewährende Bundeshilfe die beteiligten schweizerischen Gesellschaften den Gegenwert des Deckungskapitals der neuen Versicherungen als Kaution im Sinne des Kautionsgesetzes sicherzustellen haben. Die Sicherstellung ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt:

| Gesellschaft | Hilfsaktion. Kautionssoll | Kaution Nominalwert | Kaution Kurswert | |
|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | % |
| Rentenanstalt (Atlas und Leipziger) . . . . . | 8,249,901 | 8,312,000 | 8,312,000 | 100,8 |
| Basler (Stuttgarter) . . . | 8,460,858 | 8,834,000 | 8,800,181 | 104,0 |
| La Suisse (Gothaer) . . . | 3,649,918 | 4,700,000 | 3,801,400 | 104,2 |
| La Genevoise (Teutonia) . | 2,748,717 | 3,171,500 | 3,054,715 | 111,1 |
| Volksfürsorge (Concordia) | 1,529,913 | 1,597,000 | 1,566,519 | 102,4 |
| Patria (½ Karlsruher) . . | 3,729,070 | 4,060,500 | 3,846,261 | 103,1 |
| Lebensversicherungsverein (½ Karlsruher) . . . . | 3,670,681 | 3,767,500 | 3,754,565 | 102,3 |
| Vita (½ Germania) . . . | 2,170,197 | 2,219,000 | 2,219,000 | 102,2 |
| Winterthur (½ Germania) | 2,282,546 | 2,415,000 | 2,385,957 | 104,5 |
| Total | 36,491,801 | 39,076,500 | 37,740,598 | — |

Endlich ist noch hervorzuheben, dass die hinterlegten Kautionswerte — nach Bonität beurteilt — den Vorschriften der Vollziehungsverordnung vom 16. August 1921 zum Kautionsgesetz genügen.

Die Nominalwerte sämtlicher Hinterlagen verteilen sich auf nachfolgende Titelkategorien:

| a. Schweizerische Werte. | | Nominalwerte |
|---|---|---|
| 1. Eidgenössische Anleihen . . . . . | Fr. | 15,185,000 |
| | $ | 105,000 [1]) |
| 2. Schweizerische Bundesbahnanleihen . . . . . | Fr. | 30,080,750 |
| 3. Obligationen verstaatlichter Privatbahnen . . . . . | » | 5,452,000 |
| 4. Obligationen von Kantonen . . . . . | » | 14,513,100 |
| 5. Obligationen von Städten . . . . . | » | 4,337,500 |
| 6. Gemeindedarlehen . . . . . | » | 1,495,000 |
| 7. Obligationen staatlich garantierter Banken und Unternehmungen . . . . . | » | 1,353,000 |
| 8. Hypotheken . . . . . | » | 23,634,000 |
| 9. in bar . . . . . | » | 82,000 |
| Zusammen | Fr. | 96,132,350 |
| | $ | 105,000 |

[1]) Schweizerisches Anleihen in Amerika.

**b. Ausländische Werte.**

| | Nominalwerte |
|---|---|
| 1. Staatspapiere: | |
| französische Franken | 32,543,067 |
| italienische Lire | 800,000 |
| englische Pfund | 141,250 |
| schweizerische Franken | 60,000 [1] |
| 2. Werte mit Staatsgarantie: | |
| schweizerische Franken | 211,000 [1] |
| 3. Hypotheken: | |
| deutsche Reichsmark | 423,455 |

[1]) Ausländische Anleihen in der Schweiz.

*Tabelle 2.*

## Kautionen auf Ende 1927 der ausländischen Unfall- und Sachschaden-Versicherungsgesellschaften.

| Gesellschaften | Vers.-Zweige [1] | In der Schweiz eingenommene Prämien im Jahre 1926 | Kautionssoll | Gesamtkurswert der Hinterlage in Schweizerwährung, nach Massgabe der Kurse und Valuten auf Ende Dezember 1927 |
|---|---|---|---|---|
| **I. Konzessionierte:** | | Fr. | Fr. | Fr. |
| **Deutsche:** | | | | |
| 1. Agrippina | T | 889 | 20,000 | 24,490 |
| 2. Badische Assekuranz | T, A | 109,789 | 70,000 | 90,052 |
| 3. Bremer Spiegelglas | G | 32,414 | 20,000 | 26,626 |
| 4. Kölnische Glas | G | 103,080 | 52,000 | 61,441 |
| 5. Kölner Lloyd | T | 889 | 20,000 | 20,100 |
| 6. Leipziger Feuer | F, D | 97,757 | 120,000 | 162,057 |
| 7. Oberrheinische | U, G, D | 154,220 | 157,000 | 165,910 |
| 8. Rheinisch-Westfälischer Lloyd | T | 25,599 | 50,000 | 67,520 |
| 9. Vaterländische & Rhenania | U, F, T, D, A | 277,491 | 313,000 | 387,850 |
| | | 802,128 | 822,000 | 1,006,046 |
| **Französische:** | | | | |
| 10. Aigle-Incendie | F | 9,798 | 50,000 | 63,918 |
| 11. Générale des Eaux et Accidents | U, W, A | 343,775 | 181,000 | 196,508 [2] |
| 12. Générale-Incendie | F | 82,854 | 50,000 | 56,688 |
| 13. Foncière-Incendie | F | 62,000 | 50,000 | 72,525 |
| 14. France-Incendie | F | 81,179 | 50,000 | 61,631 |
| 15. Nationale-Incendie | F | 118,115 | 60,000 | 69,236 |
| 16. Phénix-Incendie | F | 348,208 | 175,000 | 252,525 |
| 17. Préservatrice-Accidents | U, G | 537,258 | 288,000 | 450,000 |
| 18. Providence-Incendie | F | 49,574 | 50,000 | 63,889 |
| 19. Soleil-Incendie | F | 8,357 | 50,000 | 63,918 |
| 20. Union-Incendie | F | 357,563 | 179,000 | 272,160 |
| 21. Union-Vol | D | 14,812 | 10,000 | 10,000 |
| 22. Urbaine-Incendie | F | 412,281 | 207,000 | 317,184 |
| | | 2,425,774 | 1,400,000 | 1,950,182 |
| **Italienische:** | | | | |
| 23. Assicuratrice Italiana | U, A | 1,024,399 | 561,000 | 561,919 |
| 24. Compagnia di Assicurazione | F | 14,801 | 50,000 | 59,880 |
| | | 1,039,200 | 611,000 | 621,799 |

[1] L = Leben, U = Unfall, F = Feuer, G = Glas, W = Wasser, D = Diebstahl, K = Kaution T = Transport, A = Autokasko.

[2] Inkl. Fr. 20,000 für Autokasko, die im Januar 1928 hinterlegt wurden.

*Tabelle 2 (Fortsetzung).*

| Gesellschaften | Vers.-Zweige [1]) | In der Schweiz eingenommene Prämien im Jahre 1926 | Kautionssoll | Gesamtbetrag der Hinterlage in Schweizerwährung, nach Massgabe der Kurse und Valuten auf Ende Dezember 1927 |
|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. | Fr. |
| **Englische:** | | | | |
| 25. Liverpool & London & Globe | F | 8,366 | 100,000 | 106,700 |
| 26. London Assurance | T | 5,318 | 50,000 | 51,410 |
| 27. London & Provincial | T | 43,455 | 50,000 | 54,495 |
| 28. Marine | T | 364,713 | 92,000 | 243,177 |
| 29. Northern | L, U, F, G, W, D, K, A | 89,767 | 310,000 | 345,106 |
| 30. Royal Insurance | F | 48,200 | 100,000 | 115,430 |
| 31. Standard Marine | T | 341,564 | 86,000 | 129,455 |
| | | 901,383 | 788,000 | 1,903,821 |
| **II. Nicht mehr konzessionierte:** | | | | |
| **Deutsche:** | | | | |
| 32. Allianz | — | — | — | 737,966 |
| 33. Brandenburger | — | — | — | 126,401 |
| 34. Frankfurter | — | — | — | 770,358 |
| 35. Mannheimer | — | — | — | 91,000 |
| 36. Nord-Deutsche | — | — | — | 178,096 |
| | | — | — | 1,903,821 |
| **Französische:** | | | | |
| 37. Nord-Incendie | — | — | — | 72,618 |
| 38. Urbaine et la Seine | — | — | — | 31,840 |
| | | — | — | 104,458 |
| **Dänische:** | | | | |
| 39. National | — | — | — | 50,763 |
| **Schwedische:** | | | | |
| 40. Svea | — | — | — | 110,780 |
| **Englische:** | | | | |
| 41. Royal Exchange | — | — | — | 47,359 |

[1]) L = Leben, U = Unfall, F = Feuer, G = Glas, W = Wasser, D = Diebstahl, K = Kaution, T = Transport, A = Autokasko.

# VI. Amt für geistiges Eigentum.

## Allgemeines.

I. Die britische Regierung hat im Berichtsjahr angezeigt, dass der Freistaat Irland sich durch das 1911 revidierte Abkommen vom 14. April 1891 betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren für gebunden betrachte, bis er dem am 6. November 1925 Im Haag revidierten Text des Abkommens beitreten werde.

Der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 13. November 1908, und dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 sind beigetreten:

Estland mit Wirkung ab 9. Juni 1927;

Der Freistaat Irland mit Wirkung ab 5. Oktober 1927.

Es haben vorbehalten:

Estland und der Freistaat Irland an Stelle von Art. 8 der revidierten Übereinkunft (Übersetzungsrecht) den durch Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896 abgeänderten Art. 5 der Übereinkunft vom 9. September 1886, Estland ausserdem an Stelle von Art. 11, Absatz 2, der revidierten Übereinkunft (Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke) Art. 9, Absatz 2, der Übereinkunft von 1886.

II. Das von der Bundesversammlung am 9. Oktober 1926 beschlossene Bundesgesetz betreffend Abänderung von Art. 17 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente ist vom Bundesrat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf 1. Februar 1927 in Kraft gesetzt worden. Wie die statistischen Angaben hiernach zeigen, ist die durch das Gesetz geschaffene Möglichkeit der Wiederherstellung von Patenten, die mangels rechtzeitiger Bezahlung einer Jahresgebühr erloschen sind, im Berichtsjahr schon für 145 Hauptpatente (mit 2 Zusatzpatenten) benutzt worden.

III. Ende des Jahres 1927 gehörten an:

1. Der am 14. Dezember 1900 und 2. Juni 1911 revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883:

   Australischer Staatenbund (mit Papua und Mandatsgebiet von Neu-Guinea), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark (mit den Ferör-Inseln), Danzig (Freie Stadt), Deutschland, die Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich (mit Algier und Kolonien), Griechenland, Grossbritannien (mit Ceylon, Neuseeland, Tobago und Trinidad), Irland (Freistaat), Italien, Japan, Jugoslavien, Kanada, Kuba, Lettland, Luxemburg, Marokko (mit Ausnahme der spanischen Zone), Mexiko, Niederlande (mit Niederländisch-Indien, Surinam und

Curaçao), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (mit Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien und Libanon, Tschechoslowakei, Tunis, Türkei, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Dem Abkommen betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891, revidiert am 2. Juni 1911:

   Brasilien, Danzig (Freie Stadt), Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Irland (Freistaat), Kuba, Marokko (mit Ausnahme der spanischen Zone), Portugal, Schweiz, Spanien, Syrien und Libanon, Tschechoslowakei und Tunis.

3. Dem Abkommen betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, vom 14. April 1891, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 und revidiert am 2. Juni 1911:

   Belgien, Danzig (Freie Stadt), Brasilien, Deutschland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Kuba, Luxemburg, Marokko (mit Ausnahme der spanischen Zone), Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Tunis, Türkei und Ungarn.

Dem Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, gemäss der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908, gehörten Ende des Jahres 1927 an:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark (mit den Ferör-Inseln), Danzig (Freie Stadt), Deutschland, Estland, Frankreich (mit Algier und den Kolonien), Griechenland, Grossbritannien (mit Kolonien und Besitzungen, der Insel Cypern und verschiedenen Schutzstaaten), Haiti, Irland (Freistaat), Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausnahme der spanischen Zone), Monaco, Niederlande (mit Niederländisch-Ostindien, Surinam und Curaçao), Norwegen, Österreich, Palästina, Polen, Portugal (mit Kolonien), Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien (mit Kolonien), Syrien und Libanon, Tschechoslowakei, Tunis und Ungarn.

Bis Ende 1927 sind dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft beigetreten:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Danzig (Freie Stadt), Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (mit der Südafrikanischen Union und Kanada), Irland (Freistaat), Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palästina, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien und Libanon, Tschechoslowakei, Tunis und Ungarn.

## Personal.

Im Berichtsjahr sind zurückgetreten die Herren Hermann Oberlin, Vizedirektor, und Emil Ziegler, Kanzleisekretär I. Klasse; Herr Ernst Jezler, Experte II. Klasse, wurde in den Ruhestand versetzt.

Befördert wurden:

Herr Ernst Schauenberg vom Experten I. Klasse zum Vizedirektor des Amtes;

die Herren Dr. Louis Bornand und Jakob Dolder, Experten I. Klasse, aus der II. in die I. Besoldungsklasse;

die Herren Hans Müller und Walter Gisi von Experten II. zu solchen I. Klasse;

die Herren F. K. Fol, Henri Riniker und Paul Hofer von Kanzleisekretären II. zu solchen I. Klasse;

die Herren Julius Stalder und Paul Ruoff von Kanzlisten I. Klasse zu Kanzleisekretären II. Klasse;

die Herren Samuel Limbach und Joseph Egenter von Kanzleigehilfen zu Kanzlisten II. Klasse.

Die Herren Henri Eichenberger und Dr. August Huber, Experten II. Klasse, und Edouard Vuadens, Kanzlist II. Klasse, die vorher provisorisch angestellt waren, wurden vom Bundesrat in ihrer angegebenen Eigenschaft definitiv gewählt.

## Erfindungspatente.

Zwei dem Departement im Berichtsjahr eingereichte Beschwerden gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen wurden abgewiesen; auch 2 sonstigen Eingaben konnte das Departement nicht entsprechen.

Zu den statistischen Angaben unter A und B hiernach sei bemerkt:

Die Zahl der Patentgesuche hat wiederum stark zugenommen, indem sie von 6847 Gesuchen im Jahr 1926 auf 7774 Gesuche im Berichtsjahr angestiegen ist; von diesen entfallen 58 % auf das Ausland. Die Zahl der im Berichtsjahr eingetragenen Patente (5548) weist gegenüber 1926 (5175) eine Zunahme auf; 59 % der Patente des Jahres 1927 entfallen auf das Ausland. Ebenso hat die Gesamtzahl aller im Berichtsjahr (durch Eintragung, Zurückziehung oder Zurückweisung) erledigten Patentgesuche (6431) gegenüber 1926 (6030) zugenommen.

### Statistik.

| *A. Allgemeine Informationen.* | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Hinterlegte Gesuche | 6847 | 7774 |
| wovon: | | |
| für Hauptpatente | 5964 | 6602 |
| » Zusatzpatente | 883 | 1172 |

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Beanstandungen betreffend pendente Gesuche | 9403 | 9665 |
| wovon: | | |
| I. Beanstandungen | 5699 | 5468 |
| II. » | 2474 | 2679 |
| III. » | 888 | 1040 |
| weitere » | 342 | 478 |
| Zur Erledigung der I. Beanstandung gewährte Fristverlängerungen | 740 | 673 |
| Zurückgezogene Gesuche | 397 | 421 |
| Zurückgewiesene Gesuche | 458 | 462 |
| Eingetragene Patente | 5175 | 5548 |
| wovon: | | |
| Hauptpatente | 4624 | 4701 |
| Zusatzpatente | 551 | 847 |
| Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren | 43 | 61 |
| Jahresgebührenmahnungen | 6704 | 7009 |
| Bezahlte Jahresgebühren | 21298 | 23254 |
| 1. Jahresgebühren | 6026 | 6626 |
| 2. » | 3995 | 4334 |
| 3. » | 2990 | 3287 |
| 4. » | 2044 | 2330 |
| 5. » | 1479 | 1634 |
| 6. » | 1292 | 1194 |
| 7. » | 1048 | 1070 |
| 8. » | 701 | 870 |
| 9. » | 350 | 609 |
| 10. » | 260 | 302 |
| 11. » | 208 | 214 |
| 12. » | 230 | 173 |
| 13. » | 264 | 205 |
| 14. » | 245 | 224 |
| 15. » | 166 | 182 |
| Übertragungen { von Patenten | 494 | 331 |
| Übertragungen { von Patentgesuchen | 249 | 110 |
| Lizenzen | 36 | 21 |
| Verpfändungen | 15 | 10 |
| Firma- und Namensänderungen | 74 | 23 |
| Vertretungsänderungen | 1408 | 382 |
| Teilweise Verzichtserklärungen | 1 | 1 |
| Nichtigkeitserklärungen: | | |
| teilweise | — | 1 |
| gänzliche | — | — |
| Löschungen | 3815 | 3834 |
| wovon: | | |
| Hauptpatente | 3535 | 3583 |
| Zusatzpatente | 280 | 251 |
| Wiederherstellungen (B. G. v. 9. X. 1926) | | |
| Hauptpatente | — | 145 |
| Zusatzpatente | — | 2 |
| Beschwerden gegen Gesuchszurückweisung | 3 | 2 |

*B. Verteilung der in den Jahren 1926 und 1927 eingetragenen Patentgesuche und Patente nach Ländern.*

| | | 1926 | | 1927 | |
|---|---|---|---|---|---|
| Patentgesuche | Schweiz | 2983 | = 44 % | 3262 | = 42 % |
| | Ausland | 3864 | = 56 % | 4512 | = 58 % |
| | Zusammen | 6847 | | 7774 | |
| Patente . . . | Schweiz | 2162 | = 42 % | 2258 | = 41 % |
| | Ausland | 3013 | = 58 % | 3290 | = 59 % |
| | Zusammen | 5175 | | 5548 | |

| Verteilung für das Ausland<br>Länder | 1926 | | 1927 | |
|---|---|---|---|---|
| | Gesuche | Patente | Gesuche | Patente |
| **Europa.** | | | | |
| Belgien | 99 | 83 | 73 | 94 |
| Dänemark und Kolonien | 35 | 20 | 29 | 29 |
| Danzig (Freie Stadt) | — | 2 | — | 2 |
| Deutschland | 2123 | 1461 | 2720 | 1889 |
| Finnland | 2 | — | 3 | 1 |
| Frankreich und Kolonien | 445 | 434 | 480 | 346 |
| Griechenland | 2 | 1 | 1 | 1 |
| Grossbritannien und Kolonien | 244 | 204 | 250 | 202 |
| Irland (Freistaat) | 1 | 3 | — | 2 |
| Jugoslawien | 7 | 4 | 2 | 3 |
| Italien | 93 | 94 | 121 | 78 |
| Lettland | — | — | 1 | — |
| Liechtenstein | — | 1 | 5 | 7 |
| Luxemburg | 6 | 1 | — | 4 |
| Niederlande und Kolonien | 85 | 73 | 108 | 70 |
| Norwegen | 20 | 20 | 14 | 19 |
| Österreich | 138 | 97 | 137 | 99 |
| Polen | 5 | 3 | 6 | 2 |
| Portugal | 2 | — | — | 2 |
| Rumänien | 4 | 5 | 9 | 6 |
| Russland | 1 | — | — | 1 |
| Schweden | 68 | 49 | 73 | 49 |
| Spanien | 19 | 15 | 21 | 14 |
| Tschechoslowakei | 71 | 56 | 89 | 55 |
| Türkei | — | — | 1 | — |
| Ungarn | 19 | 20 | 35 | 12 |
| **Andere Erdteile.** | | | | |
| Afrika | 5 | 3 | 3 | 2 |
| Amerika: | | | | |
| Cuba | 2 | — | 2 | 2 |
| Brasilien | 2 | 1 | 3 | 2 |
| Kanada | 6 | 12 | 10 | 5 |
| Mexiko | 1 | — | 1 | 1 |
| Südamerika | 3 | 3 | 3 | 2 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 319 | 321 | 293 | 264 |
| Asien: | | | | |
| China | — | 1 | — | — |
| Japan | 11 | 7 | 8 | 6 |
| Australien | 21 | 18 | 9 | 14 |
| Neuseeland | 5 | 1 | 2 | 5 |
| Zusammen | 3864 | 3013 | 4512 | 3290 |

## Muster und Modelle.

Die Inhaber von 1264 Hinterlegungen wurden vom Verfall von Schutzverlängerungsgebühren benachrichtigt.

44 Hinterlegungsgesuche mit 382 Gegenständen wurden abgewiesen und 10 Gesuche mit 21 Gegenständen wurden zurückgezogen.

*A. Tabelle für die drei Schutzperioden.*

| Perioden | Hinterlegungen | | Gegenstände | |
|---|---|---|---|---|
| | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 |
| I. Periode | 1602[1]) | 1769[2]) | 202,142 | 217,750 |
| (wovon versiegelt) | 877 | 980 | 176,156 | 188,294 |
| II. Periode | 309 | 324 | 17,380 | 26,702 |
| III. Periode | 100 | 108 | 297 | 638 |
| Übertragungen | 52 | 36 | 1,105 | 7,016 |
| Lizenzen | 3 | 18 | 3 | 19 |
| Verpfändungen | — | — | — | — |
| Firmaänderungen | — | 15 | — | 35 |
| Löschungen (ganzer Depotinhalt) | 906 | 1104 | 154,741 | 209,922 |
| Löschungen (teilweiser Depotinhalt) | 15 | 16 | 1,068 | 211 |
| Löschungen (infolge Nichtigkeitserklärung) | — | — | — | — |

[1]) Wovon 393 mit 192,681 Stickereimustern = 95 % aller hinterlegten Gegenstände.

[2]) Wovon 416 mit 202,232 Stickereimustern = 92,9 % aller hinterlegten Gegenstände.

*B. Verteilung für die I. Periode nach Ländern.*

| Länder | Hinterlegungen | | Gegenstände | |
|---|---|---|---|---|
| | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 |
| Schweiz | 1508 | 1633 | 201,942 | 214,983 |
| Ausland | 94 | 136 | 200 | 2,767 |
| Zusammen | 1602 | 1769 | 202,142 | 217,750 |
| **Verteilung für das Ausland.** | | | | |
| Australien | — | 2 | — | 2 |
| Belgien | 1 | 1 | 5 | 1 |
| Dänemark | 6 | 1 | 6 | 22 |
| Deutschland | 47 | 62 | 120 | 236 |
| Frankreich und Kolonien | 13 | 30 | 17 | 53 |
| Grossbritannien und Kolonien | 7 | 19 | 8 | 36 |
| Italien | — | 1 | — | 1 |
| Liechtenstein | 1 | — | 1 | — |
| Niederlande | — | — | — | — |
| Norwegen | 1 | — | 1 | — |
| Österreich | 11 | 12 | 34 | 2407 |
| Schweden | — | — | — | — |
| Tschechoslowakei | 6 | 5 | 7 | 5 |
| Ungarn | 1 | — | 1 | — |
| Vereinigte Staaten von Amerika | — | 3 | — | 4 |
| Zusammen | 94 | 136 | 200 | 2,767 |

## Fabrik- und Handelsmarken.

1. Dem Departement wurden im Berichtsjahr eingereicht:
4 Beschwerden gegen die Zurückweisung von Eintragungsgesuchen;
4 Beschwerden gegen gänzliche oder teilweise Verweigerung des Schutzes internationaler Marken;
2 Begehren um amtliche Löschung von Markeneintragungen.

Von den 4 zuerst genannten Beschwerden wurde eine gutgeheissen, 2 wurden abgewiesen, die letzte konnte im Berichtsjahr nicht mehr erledigt werden; die 4 Beschwerden gegen Schutzverweigerung internationaler Marken wurden abgewiesen; von den 2 Begehren um amtliche Löschung wurde dem einen entsprochen, das andere wurde abgewiesen.

2. Eine an den Bundesrat gerichtete Beschwerde gegen den die Zurückweisung eines Eintragungsgesuches gutheissenden Entscheid des Departementes konnte im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden.

## Statistik.

### *A. Allgemeine Informationen.*

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Zur Eintragung angemeldete Marken | 2957 | 2802 |
| Eintragungsgesuche, deren Marken eine vertrauliche Mitteilung veranlasst haben | 705 | 745 |
| Ungeordnete Eintragungsgesuche | 980 | 1050 |
| Zurückgezogene oder zurückgewiesene Eintragungsgesuche | 194 | 163 |
| Eingetragene Marken | 2732 | 2675 |
| wovon: | | |
| übertragene Marken | 552 | 427 |
| Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde | 263 | 293 |
| Erneuerungsmahnungen | 1155 | 1110 |
| Firmen- oder Domiziländerungen usw. | 117 | 350 |
| Gelöschte Marken: | | |
| mangels Erneuerung | 943 | 944 |
| auf Ansuchen der Hinterleger | 60 | 74 |
| infolge Urteils oder auf Anordnung des Departementes | 4 | 1 |
| infolge Eintragungswiderrufs | — | — |
| Bei dem internationalen Bureau eingetragene Marken | 4888 | 5255 |
| Internationale, zum schweizerischen Schutze nicht oder nur teilweise zugelassene Marken | 201 | 300 |
| Internationale, für das Gebiet der Schweiz gelöschte Marken: | | |
| auf Ansuchen der Hinterleger | 13 | 11 |
| infolge Urteils | 1 | 1 |
| Beschwerden | 2 | 8 |

### *B. Verteilung*

der auf dem schweizerischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken nach Warenklassen.

| Warenklassen | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1926 | 1927 | 1924/1927 | 1926 | 1927 | 1924/1927 |
| 1. Nahrungsmittel usw. | 385 | 391 | 1,568 | 470 | 561 | 2,207 |
| 2. Getränke usw. | 105 | 153 | 434 | 355 | 414 | 1,491 |
| 3. Tabak usw. | 122 | 92 | 542 | 114 | 107 | 576 |
| 4. Heilmittel usw. | 340 | 291 | 1,286 | 943 | 810 | 3,500 |
| 5. Ärztliche Apparate usw. | 45 | 51 | 143 | 91 | 92 | 354 |
| 6. Chemische Produkte usw. | 249 | 209 | 785 | 377 | 417 | 1,509 |
| 7. Parfümerien usw. | 212 | 248 | 834 | 538 | 531 | 2,129 |
| 8. Textilprodukte usw. | 246 | 230 | 928 | 421 | 501 | 1,990 |
| 9. Gerbereiprodukte usw. | 66 | 36 | 189 | 87 | 99 | 355 |
| 10. Papierwaren usw. | 57 | 27 | 186 | 64 | 58 | 254 |
| 11. Schreibgeräte usw. | 38 | 49 | 170 | 86 | 76 | 368 |
| Übertrag | 1865 | 1777 | 7065 | 3546 | 3666 | 14,733 |

| Warenklassen | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1926 | 1927 | 1924/1927 | 1926 | 1927 | 1924/1927 |
| Übertrag | 1865 | 1777 | 7065 | 3546 | 3666 | 14,733 |
| 12. Spielwaren usw. | 4 | 11 | 28 | 11 | 14 | 63 |
| 13. Möbel usw. | 10 | 9 | 41 | 9 | 3 | 32 |
| 14. Musikinstrumente usw. | 24 | 14 | 81 | 67 | 68 | 298 |
| 15. Uhren usw. | 453 | 337 | 1,661 | 63 | 84 | 333 |
| 16. Physikalische Apparate usw. | 30 | 28 | 86 | 63 | 61 | 283 |
| 17. Elektrische Apparate usw. | 81 | 167 | 448 | 241 | 273 | 987 |
| 18. Zündwaren usw. | 3 | 9 | 56 | 29 | 59 | 171 |
| 19. Metalle usw. | 48 | 90 | 300 | 276 | 272 | 1,128 |
| 20. Maschinen usw. | 48 | 54 | 220 | 133 | 161 | 644 |
| 21. Fahrzeuge usw. | 38 | 49 | 165 | 62 | 110 | 404 |
| 22. Baukonstruktionen usw. | 17 | 33 | 87 | 110 | 147 | 435 |
| 23. Diverses | 111 | 97 | 385 | 278 | 337 | 1,506 |
| Total | 2732 | 2675 | 10,623 | 4888 | 5255 | 21,017 |

*C. Verteilung*

der auf dem schweizerischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken nach Ländern.

| Länder | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1926 | 1927 | 1893/1927 | 1926 | 1927 | 1893/1927 |
| Schweiz | 2140 | 2201 | 49,889 | 425 | 524 | 6,557 |
| Ägypten | — | 3 | 64 | — | — | — |
| Argentinien | — | 4 | 24 | — | — | — |
| Belgien | 3 | 1 | 157 | 155 | 223 | 2,688 |
| Chile | — | — | 2 | — | — | — |
| Dänemark | 5 | 2 | 87 | — | — | — |
| Danzig (Freie Stadt) | — | — | 1 | 9 | 2 | 44 |
| Deutschland | 272 | 120 | 7,696 | 1430 | 1558 | 8,629 |
| Estland | — | — | 1 | — | — | — |
| Finnland | 2 | — | 7 | — | — | — |
| Frankreich | 11 | 18 | 1,840 | 1409 | 1477 | 21,008 |
| Grossbritannien | 104 | 149 | 3,043 | — | — | — |
| Indien (britisch) | — | 1 | 4 | — | — | — |
| Indien (niederländisch) | 1 | — | 3 | — | — | — |
| Italien | 1 | 1 | 63 | 144 | 211 | 1,879 |
| Japan | — | — | 4 | — | — | — |
| Jugoslawien | — | — | 1 | 9 | 13 | 57 |
| Kanada | 6 | 3 | 26 | — | — | — |
| Übertrag | 2545 | 2503 | 62,912 | 3581 | 4008 | 40,862 |

| Länder | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1926 | 1927 | 1893/1927 | 1926 | 1927 | 1893/1927 |
| Übertrag | 2545 | 2503 | 62,912 | 3581 | 4008 | 40,862 |
| Kolumbien | — | — | 1 | — | — | — |
| Kongo (belgisch) | — | 2 | 2 | — | — | — |
| Kuba | — | — | 8 | 17 | 13 | 108 |
| Lettland | — | 1 | 1 | 1 | — | 1 |
| Liechtenstein | — | 1 | 1 | — | — | — |
| Luxemburg | — | — | 4 | 18 | 3 | 34 |
| Marokko (ausgenommen die spanische Zone) | — | — | — | 4 | 2 | 13 |
| Neuseeland | — | — | 3 | — | — | — |
| Neusüdwales | — | 1 | 3 | — | — | — |
| Niederlande | 10 | 2 | 88 | 296 | 294 | 4,864 |
| Norwegen | 1 | 1 | 33 | — | — | — |
| Österreich | 6 | 3 | 596 | 378 | 400 | 4,444 |
| Philippinen | — | 1 | 1 | — | — | — |
| Polen | — | — | 1 | — | — | — |
| Portugal | — | — | 11 | 33 | 52 | 662 |
| Queensland | — | — | 2 | — | — | — |
| Rumänien | — | — | 1 | 12 | 6 | 33 |
| Russland | — | — | 30 | — | — | — |
| Schweden | 9 | 8 | 229 | — | — | — |
| Spanien | 1 | 2 | 99 | 204 | 81 | 2,182 |
| Transvaal | — | — | 3 | — | — | — |
| Trinidad | — | — | 2 | — | — | — |
| Tschechoslowakei | 24 | — | 45 | 263 | 303 | 1,323 |
| Tunis | — | — | — | — | 1 | 25 |
| Türkei | — | — | 2 | — | 4 | 4 |
| Ungarn | — | — | 34 | 66 | 82 | 511 |
| Uruguay | — | — | 1 | — | — | — |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 136 | 148 | 2,022 | — | — | — |
| Vereinigte Staaten von Brasilien | — | — | 6 | 4 | 5 | 148 |
| Vereinigte Staaten von Mexiko | — | 1 | 4 | 11 | 1 | 75 |
| Viktoria | — | 1 | 5 | — | — | — |
| Total | 2732 | 2675 | 66,150 | 4888 | 5255 | 55,289 |

# Durchführung der auf dem Notverordnungsrecht beruhenden Bestimmungen.

## Justizabteilung.

Im Berichtsjahre konnten keine Erlasse aus dem Verzeichnis der auf dem Notverordnungsrecht beruhenden Bestimmungen gestrichen werden.

## Polizeiabteilung.

Russenunterstützung. Die Zahl der unterstützten kranken und mittellosen Russen betrug am Ende des Berichtsjahres noch 189 (1926: 200, 1925: 235. Die Nettoausgaben, die 1925 Fr. 380,000, 1926 Fr. 295,000 betrugen, konnten 1927 auf rund Fr. 260,000 reduziert werden.

Fremde Deserteure und Refraktäre. Mit Beschluss vom 13. Juni 1927 hat der Bundesrat die für die fremdenpolizeiliche Behandlung der ausländischen Deserteure und Refraktäre geltenden Sonderbestimmungen aufgehoben.

## Fremdenpolizei.

### Einreise und Aufenthalt.

Über die Fremdenpolizei, Einbürgerungen, siehe unter III. Fremdenpolizei.

1. Die Fremdenpolizei, Einreise und Aufenthalt, entliess im Berichtsjahre aus der eidgenössischen Kontrolle mit Probefrist 7414 und ohne Probefrist 979 Ausländer. Sie erteilte ferner 1477 Einreisebewilligungen, wobei das Aufenthaltsgesuch noch pendent ist, und 5378 Zustimmungen zu befristetem Aufenthalt. Sie sprach 1416 Verweigerungen des dauernden Aufenthalts und 928 Wegweisungen aus und traf 1360 weitere Entscheide verschiedener Natur. Ferner wurde 266 Ferienkindern die Einreise bewilligt.

Gegen Entscheide der Fremdenpolizei, Einreise und Aufenthalt, sind 367 Rekurse und 60 Wiedererwägungsgesuche gegen früher ergangene Rekursentscheide, also insgesamt 427 Geschäfte eingegangen, welche ihr zur Vernehmlassung zugewiesen wurden. Über die Art der Erledigung siehe unter «Polizeiabteilung», Ziffer 33.

2. Im Berichtsjahre wurde eine Bureaugehilfin abgebaut, eine andere ist ausgetreten und nicht ersetzt worden, so dass der Personalbestand der Fremdenpolizei, Einreise und Aufenthalt, anfangs 1928 noch 23 Angestellte betrug. Auf 1. Juli 1927 hat der Kanton Baselstadt die Durchführung der Grenzkontrolle und damit auch die Angestellten des Bundes übernommen, mit Ausnahme des Chefs, der ausgetreten ist. Damit wird nun die Passkontrolle an der ganzen schweizerischen Grenze von den Kantonen durchgeführt. Die

Kantone werden an den Grenzübergangsstellen mit kleinerem Verkehr unterstützt durch die Zollbeamten, die die Passkontrolle zugleich mit der Zollabfertigung durchführen.

Durch Beschluss vom 31. Mai 1927 hat der Bundesrat seinen Beschluss vom 5. August 1920 betreffend Durchführung der polizeilichen Grenzkontrolle durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, mit Wirkung ab 1. Juli 1927 aufgehoben.

3. Mit Finnland wurde eine Vereinbarung getroffen, gemäss welcher vom 1. Dezember 1927 an gegenseitig auf das Visum für mit Diplomatenpass reisende Angehörige der beiden Länder verzichtet und für die mit gewöhnlichem Pass reisenden das Jahresvisum zur Gebühr von Fr. 10 eingeführt wurde, gültig zu einer unbeschränkten Zahl von Grenzübertritten während der Dauer eines Jahres.

Norwegen hat das Visum zum Stellenantritt für alle Ausländer wieder eingeführt; das Visum wird deshalb von norwegischen Staatsangehörigen, die zum Stellenantritt in die Schweiz reisen wollen, seit 1. Januar 1928 ebenfalls wieder verlangt.

Die Zusammenstellung der Staaten, für welche das Visum aufgehoben worden ist, befindet sich im Geschäftsbericht 1926.

4. Die Austauschaktionen für landwirtschaftliche Praktikanten wurden im Berichtsjahre im bisherigen Rahmen weitergeführt.

5. Unsere auf Grund einer im Jahre 1923 mit Italien getroffenen Vereinbarung über die Einführung einer monatlichen Touristenkarte erlassenen Weisungen lauteten dahin, dass diese Karte durch die Kantone und Gemeinden ausgestellt werden kann an eine Familie mit zugehörigem Dienstpersonal; sie muss mit der Photographie des Familienoberhauptes versehen sein. Im Frühjahr des Berichtsjahres liefen von verschiedenen Seiten Klagen ein, dass Schweizer, die mit der nach unseren Weisungen ausgestellten Monatskarte nach Italien reisen wollten, durch die italienischen Grenzorgane zurückgewiesen worden seien mit der Begründung, die Karte müsse mit den Photographien sämtlicher auf ihr aufgeführten Familienglieder versehen sein. Wir erliessen deshalb am 14. Mai 1927 eine neue Weisung, gemäss welcher auch die Photographien aller Begleitpersonen auf der Touristenkarte anzubringen sind, empfahlen aber zugleich den Kantonen, den Bewerbern um die Touristenkarte tunlichst Pässe auszustellen, da der Pass viel mehr Bewegungsfreiheit gibt als eine Touristenkarte und bei Vorweisung des Passes keine Anstände an der italienischen Grenze zu erwarten sind. Später erfuhren wir, dass einzelne italienische Grenzposten sich auch mit der durch Photographien vervollständigten Touristenkarte nicht begnügten, sondern für jeden einzelnen Reisenden eine individuelle Karte verlangten. Wir sind durch die schweizerische Gesandtschaft in Rom mit der italienischen Regierung in Verhandlungen eingetreten über die Abänderung der Vereinbarung über die Touristenkarte. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

6. Der Austausch der Erklärung vom 14. April 1927 zwischen der Schweiz und Russland über die gegenseitige Aufhebung der Sperrmassnahmen hatte für die Einreise von Sowjetrussen in die Schweiz die Wiederherstellung des vor Erlass der grundsätzlichen Einreisesperre bestehenden Zustandes zur Folge. Einreisegesuche von Sowjetrussen sind durch die schweizerischen Konsulate der eidgenössischen Fremdenpolizei zum Entscheid zu unterbreiten. Die Einreisebewilligung wird nur erteilt, wenn der Zureisekanton sein Einverständnis erklärt und die Person des Gesuchstellers und der Aufenthaltszweck zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

7. Frankreich hat, veranlasst durch die beginnende Arbeitslosigkeit, zu Beginn des Berichtsjahres neue, verschärfte Vorschriften über die Einreise zum Stellenantritt erlassen, die mit Kreisschreiben vom 23. März 1927 den Regierungen der Kantone zuhanden aller interessierten Amtsstellen bekannt gegeben wurden, damit alle Schweizer, die sich einen Pass für Frankreich ausstellen lassen, auf die vor der Einreise in dieses Land zu erfüllenden Formalitäten aufmerksam gemacht werden können. (Beschaffung eines vom Arbeits- bzw. vom Landwirtschaftsministerium in Paris visierten Arbeitskontraktes sowie eines vom französischen Konsulat in der Schweiz visierten ärztlichen Zeugnisses. Auf Grund dieser Ausweise wird der Pass durch das französische Konsulat gebührenfrei visiert.)

Der Schweizer, der ohne Visum zum Stellenantritt nach Frankreich reist, erhält keine Identitätskarte und wird zum Verlassen des Landes verhalten.

8. Nach Berichten unserer Vertreter in verschiedenen Ländern reisen immer wieder Schweizer unter Missachtung der Einreisevorschriften ins Ausland und gelangen an unsere Gesandtschaften und Konsulate mit dem Ersuchen um Intervention, wenn ihrem Aufenthalte wegen Verstoss gegen diese Vorschriften Schwierigkeiten bereitet werden. Wir haben deshalb auch im Berichtsjahre alle kantonalen Amtsstellen wiederum ersucht, unsere Landsleute, die zum Stellenantritt ins Ausland reisen wollen, auf die ausländischen Vorschriften aufmerksam zu machen und ihnen zu erklären, dass sie nicht auf eine Intervention unserer Vertretungen im Auslande rechnen können, wenn ihnen wegen Übertretung solcher Vorschriften Schwierigkeiten bereitet werden.

# Militärdepartement.

## 1. Teil.

## Verwaltung und Rekrutierung.

### I. Allgemeines.

Im Jahre 1927 hat die Armee wiederum zwei Männer verloren, die ihr während vieler Jahrzehnte mit Auszeichnung gedient haben und in der schweren Zeit des Weltkrieges zu ihren obersten und hervorragendsten Führern zählten.

Am 6. Dezember 1927 verschied in Maienfeld Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg. Als Truppenoffizier sowohl wie als Chef der Generalstabsabteilung von 1905 bis 1914 und namentlich als Chef des Generalstabes der Armee vom August 1914 bis Juni 1919 hat er erfolgreich an der Entwicklung unseres Wehrwesens gearbeitet und sich um unsere Landesverteidigung ebenso grosse wie bleibende Verdienste erworben.

In Bern ist im Juli 1927 Oberstkorpskommandant Will mitten aus harter Arbeit vom Tode abberufen worden. Bei der Neuordnung der Kommandoverhältnisse 1912 vom Kommando des 2. Armeekorps zurückgetreten, hat er sich dem Lande im August 1914 wieder zur Verfügung gestellt und während mehrerer Jahre das 3. Armeekorps, dem die Überwachung der Südfront anvertraut war, geführt.

Die Arbeit der Wiederholungskurse 1927 galt bei der Infanterie und Kavallerie vorab der Einführung des leichten Maschinengewehres. Unmittelbar den Wiederholungskursen vorangehend, fanden Einführungkurse für die Kader statt, an denen die sämtlichen Offiziere und die für die Führung der leichten Maschinengewehrgruppen in Aussicht genommenen Unteroffiziere teilnahmen. Das leichte Maschinengewehr hat sich in den Einführungskursen und in den Wiederholungskursen wiederum durchaus bewährt. Wenngleich in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine absolute Sicherheit in der Handhabung der Waffe noch nicht erzielt werden konnte, so ist eine Grundlage doch nunmehr gelegt. Je mehr Kader und Mannschaften, die bereits in den Rekrutenschulen mit der neuen Waffe ausgebildet worden sind, in die Einheiten übertreten, um so besser wird es auch mit der technischen Beherrschung der neuen Waffe stehen. In den künftigen Wiederholungskursen werden daneben vor

allem die Kader in der taktischen Verwendung und Auswertung des leichten Maschinengewehres ausgebildet werden müssen. — Grössere Übungen fanden im Jahr 1927 nicht statt, da für solche neben der Ausbildung mit dem leichten Maschinengewehr keine Zeit zur Verfügung stand. Die daraus sich ergebende Organisation der Wiederholungskurse hatte einen einfachen und billigen Betrieb zur Folge. Die Kurse fanden mit einigen wenigen Ausnahmen in der Nähe der Korpssammelplätze statt, so dass Bahntransporte für Infanterietruppenteile kaum angeordnet werden mussten. Ebenso konnte der Train bei den Regimentern auf das äusserste Minimum reduziert werden. Seine Kader und Mannschaften absolvierten zum weitaus grössten Teil ihren Wiederholungskurs in besondern Trainkursen, die billiger zu stehen kommen, als wenn der Truppe Train im grössern Ausmass zur Verfügung gestellt werden muss. Auch die Ausgaben für Landschaden sind hinter denjenigen der Vorjahre nicht unwesentlich zurückgeblieben. Weitere Ersparnisse konnten dadurch erzielt werden, dass nicht jedes Regiment sein eigenes Korpsmaterial verwendete, dass vielmehr da, wo die Möglichkeit dazu sich bot, ein und dasselbe Material von einem Regiment zum andern überging, womit die Instandstellungsarbeiten in den Zeughäusern ganz erheblich reduziert wurden; das gleiche Verfahren kam in ausgedehntem Masse bei der Artillerie zur Anwendung. Dem Wegfall von Manövern endlich wird es mitzuzuschreiben sein, wenn die Entschädigungen für Verletzungen und Krankheiten von Dienstpferden um rund Fr. 220,000 gegenüber den Vorjahren zurückgegangen sind. Diesen Vorteilen in bezug auf den Kostenpunkt steht als Schattenseite der ausschliesslichen Detail-Wiederholungskurse der Wegfall der Führerausbildung gegenüber, und es braucht keine weitere Begründung dafür, dass in Zukunft wiederum Übungen im grössern Verband abgehalten werden müssen, die den Kommandanten aller Grade erlauben, sich in der Ausübung ihrer Führertätigkeit zu schulen.

Bei der Artillerie war die Aufgabe der Wiederholungskurse 1927 beim 1. und 2. Armeekorps die Einführung in neue Schiessregeln und das Schiessen mit mehreren Ladungen. Auch hier handelt es sich vorerst um Schaffung einer Grundlage, die beim 3. Armeekorps schon im Jahre 1926 war gelegt worden und auf welcher die Feldartillerieabteilungen dieses Armeekorps im abgelaufenen Jahr weiter bauen konnten.

Den Spezialwaffen gab der Ausfall von Manövern auf der ganzen Linie Gelegenheit zur Vertiefung ihrer besondern Ausbildung.

Dabei wurden allerdings die Wiederholungskurse des Genies in mehreren Fällen durch Hilfeleistung bei Naturereignissen in Mitleidenschaft gezogen. So musste das Pontonierbataillon 3 von seinem Standort Wangen a. A. aus für mehrere Tage in die Gegend von Uznach verlegt werden, um den übergetretenen Steinenbach in sein altes Bett zurückzuzwingen. Das Sappeurbataillon 4 sodann wurde gleich von Anfang seines Wiederholungskurses an nach Langnau/Trubschachen transportiert, um dort die dringendsten Ausbesserungen an den Wegverbindungen vorzunehmen, die bei einem Gewitter durch mehrere Talbäche zerstört worden waren. Und das Sappeurbataillon 6 endlich, das zurzeit

des Hochwassers vom 25./26. September in Chur im Dienste stand, musste nicht nur während der zweiten Woche seines Wiederholungskurses, sondern noch 8 Tage darüber hinaus die schlimmsten Schäden des Unwetters im Bündner Oberland, im Bergell und im benachbarten Fürstentum Liechtenstein beheben helfen. Im Liechtenstein wirkte ferner mit ein Detachement Pontoniere in der Stärke von anfänglich 3 Offizieren und 24 Unteroffizieren und Soldaten, das nachträglich noch um 1 weitern Offizier und 22 Unteroffiziere und Soldaten verstärkt wurde und das sich namentlich verdient machte um die Rettung der in den Häusern zurückgebliebenen Bewohner des liechtensteinischen Dorfes Ruggell. Bemerkenswert ist die Raschheit, mit der das Aufgebot des ersten Pontonierdetachements durchgeführt wurde, dank der Bereitwilligkeit und Energie aller Mitwirkenden. Der Auftrag zum Aufgebot der Mannschaft erging am 27. September abends kurz nach 18 Uhr an die Militärdirektion des Kantons Zürich; gleichzeitig wurde die Kriegsmaterialverwaltung beauftragt, im Zeughaus Rapperswil das nötige Material bereitzustellen. Schon um 4 Uhr morgens waren Mannschaft und Material in der nächstgelegenen, von Ruggell immerhin noch über 5 km entfernten rheintalischen Bahnstation Rüti vereinigt, und vor 8 Uhr morgens wurde in Ruggell die Rettungsarbeit aufgenommen. Geborgen wurden, neben 5 österreichischen Soldaten, die bei Rettungsversuchen im Dorfe Ruggell mit ihren Booten gescheitert waren:

83 Dorfbewohner;
5 Pferde;
26 Stück Rindvieh;
über 100 Stück Kleinvieh und
über 100 Stück Hühner und Kaninchen.

Am 1. Oktober konnten die Pontoniere wieder entlassen werden.

In allen diesen Fällen wie auch im Tessin, wo eine Füsilierkompagnie zur Hilfeleistung ins Bleniotal beordert wurde, hat die Truppe nützliche Arbeit geleistet. Der Dank, der ihr von den Lokalbehörden ist gespendet worden, war wohl verdient.

Im übrigen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Truppe zu Hilfeleistung in dergleichen Fällen nur da soll beigezogen werden, wo ein wirklicher Notstand vorliegt, wo die Hilfe in anderer Form nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig geleistet werden kann. Ausschlaggebend für diese Auffassung sind folgende Erwägungen:

Vorab soll eine Truppe, die bereits im Dienste steht, ihrer normalen Ausbildungsarbeit nicht entzogen werden. Unsere Ausbildungszeit vermag ja ohnehin den heutigen gesteigerten Ansprüchen kaum mehr zu genügen. Sollen dann gar Wehrmänner zur Hilfeleistung erst noch besonders aufgeboten werden, so wird leicht übersehen, dass sie hierbei meist überraschend und unerwartet aus ihrer Erwerbs- und Berufstätigkeit herausgerissen werden und dass damit, während an einem Ort geholfen wird, am andern Ort erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Wohl liegt es in der Wehrpflicht begründet, dass der Soldat zu jeder Zeit bereit sein muss, sich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen,

seine eigenen Interessen dem allgemeinen Wohle zu opfern. Aber dieses Opfer soll zumal bei der Schwere des heutigen Existenzkampfes vom Soldaten nicht ohne Not gefordert werden.

Darum empfiehlt es sich, mit der Verwendung von Truppen bei Hilfeleistungen zurückzuhalten. Was im Regiebetrieb oder durch Vergebung an Zivilunternehmungen geleistet werden kann, soll diesen Betriebsformen vorbehalten werden.

Das Recht, Truppen zur Hilfeleistung aufzubieten, steht übrigens nicht dem Bunde allein zu. Gemäss dem letzten Absatz des Art. 19 der Bundesverfassung, nach dem die Kantone, unter Vorbehalt der Anordnungen des Bundes, über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen, erscheinen auch die Kantone zum Aufgebot nicht nur ihrer kantonalen, sondern auch der auf ihrem Gebiete rekrutierten eidgenössischen Einheiten zur Abwehr und zur Hebung von Naturschäden ermächtigt. Unser Militärdepartement hat sich auch im abgelaufenen Jahre veranlasst gesehen, auf dieses Recht der Kantone, mit dem allerdings auch die Pflicht der Kostentragung verbunden ist (Art. 197 Militärorganisation), aufmerksam zu machen. Was wir oben über die Zurückhaltung, die in dergleichen Fällen gegenüber Begehren um Truppenaufgebote zu beobachten sei, ausgeführt haben, gilt selbstverständlich auch für derartige kantonale Aufgebote.

Eine interessante Rechtsfrage wurde durch das zeitliche Zusammentreffen des Wiederholungskurses des Luzerner Infanterieregiments 20 mit den Erneuerungswahlen des Regierungsrates und des Grossen Rates des Kantons Luzern aufgeworfen. Die Regierung des Kantons Luzern hatte mit Rücksicht auf diese Kollision das Gesuch um Verlegung des Wiederholungskurses gestellt, und das eidgenössische Militärdepartement hatte diesem Gesuch, dem zu entsprechen auch dienstliche Gründe empfahlen, Folge gegeben. Die Wahlen konnten also ausserhalb des Wiederholungskurses durchgeführt werden. Dagegen hatte die Luzernerregierung zur Begründung des Gesuches angeführt, dass nach Art. 27 der Kantonsverfassung das Stimmrecht nur am Wohnort nicht aber am Standort der Truppe ausgeübt werden könne. Der Bundesrat hat dieses Argument als rechtsirrtümlich abgelehnt und das dem Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 29. April 1927 in eingehender Darlegung zur Kenntnis gebracht. Er hat darauf hingewiesen, dass schon der Art. 43 Bundesverfassung den Grundsatz enthalte, dass das Stimmrecht nur am Wohnsitz ausgeübt werden dürfe. Aus diesem Grundsatz ergebe sich aber nicht, dass die Durchführung von Abstimmungen für die Wehrmänner im Dienste am Standort der Truppe unzulässig sei. So bestimme das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen in seinem Art. 4, dass Stimmberechtigten im Dienste Gelegenheit gegeben werden solle, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Mehrere Kantone hätten in ihrer Gesetzgebung ausdrücklich entsprechende Bestimmungen aufgestellt. Die Abstimmungsoperation bilde nur insofern eine «Ausnahme» von der Stimmrechtsausübung am Wohnort, als der Stimmzettel am Standort ausgefüllt und ab-

gegeben werde; nachher aber werde er der Behörde des Wahlkreises des Wohnsitzes eingesandt und zähle als Stimme in diesem Wahlkreis. Auch der Soldat im Dienst übe sein Stimmrecht als Wohnsitzberechtigter seiner Wohngemeinde aus. Tatsächlich seien denn auch im Dienste Abstimmungen wie auch Wahlen in grosser Zahl durchgeführt worden (Aktivdienst).

An neuen Dienstvorschriften ist neben einer neuen Friedensmobilmachungsvorschrift im Berichtjahre erschienen:

«Organisation der Stäbe und Truppen» enthaltend die Bestandestabellen aller Stäbe und Einheiten, ferner Tabellen über Abkürzungen und Signaturen, Trainordnung, Kolonnenlängen usw.; sie ersetzt einen Teil der bisherigen Stabsanleitung.

Von den gesetzgeberischen Erlassen des Jahres 1927, die das Militärwesen betreffen, sind hauptsächlich die nachstehenden hervorzuheben:

Bundesbeschluss vom 13. Juni 1927 betreffend das Militärstrafgesetz.

Bundesratsbeschluss vom 29. November 1927 betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe.

Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1927 betreffend den Dienst der Militärjustiz der schweizerischen Armee.

Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1927 betreffend die Aufsicht über die mit bedingtem Strafvollzug verurteilten Dienstpflichtigen während des Dienstes.

Bundesratsbeschluss vom 21. März 1927 betreffend die Organisation des Motorwagendienstes.

Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1927 betreffend die Abgabe von Artillerie-Bundespferden an Unteroffiziere der Artillerie und der Traintruppen.

Im fernern erwähnen wir folgende Erlasse des eidgenössischen Militärdepartements:

Verfügung vom 19. Dezember 1927 betreffend die Ausführungsbestimmungen zur bundesrätlichen Verordnung vom 29. November 1927 betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe.

Verfügung vom 20. Dezember 1927 betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen und blinden Patronen.

Verfügung vom 5. August 1927 betreffend Vorschriften für die Verhütung von Unglücksfällen bei den Manipulierübungen und beim Schiessen mit schweren und leichten Maschinengewehren.

Verfügung vom 10. März 1927 betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Bekleidung der Armee.

Verfügung vom 19. Dezember 1927 betreffend die Stellung eigener Pferde durch Unteroffiziere der Artillerie und der Traintruppe in Schulen und Wiederholungskursen.

1927 wurden folgende Reglemente und Dienstvorschriften neu herausgegeben:

Organisation der Stäbe und Truppen 1927 (nach Truppenordnung von 1924 und Abänderungen gemäss BRB vom 12. November 1926), deutsch und französisch.

Felddienst, vom 18. Februar 1927, deutsch und französisch.

Friedens-Mobilmachungs-Vorschrift, vom 18. Februar 1927, deutsch, französisch und italienisch.

Vorschriften für den optischen Signaldienst bei allen Truppengattungen, vom 22. Dezember 1926.

Das Turnen in Rekrutenschulen, französische Ausgabe.

Allgemeiner Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen und blinden Patronen (Plakat), deutsch, französisch und italienisch.

Provisorische Vorschriften für die Ausbildung mit dem leichten Maschinengewehr der Kavallerie 1925, vom Juni 1927, deutsch und französisch.

Anleitung für die Vorbereitung und Durchführung des Schiessens der Artillerie vom 1. Juli 1927, deutsch und französisch.

Vorschriften für die Kenntnis und Bedienung der 10,5-cm-Pressluft-Minenwerfer, vom 12. Juni 1926.

Technische Vorschrift für den Telephon- und optischen Signaldienst der Artillerie 1926, französische Ausgabe.

Anleitung für den Bäckerei-Fachdienst, vom 22. Oktober 1927.

Dienstvorschriften für die Militärjustiz 1927 (Sammlung), deutsch und französisch.

Militär-Strafrechtspflege 1927: Militärstrafgesetz 1927, Militärstrafgerichtsordnung 1889/1927, Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe 1927, Sammelbändchen mit Sachregister, deutsch, französisch und italienisch.

Turnschule für die körperliche Erziehung der Knaben vom 7. bis 15. Altersjahr, vom 18. März 1927, deutsch.

Reglement über die Bekleidung, vom 30. Dezember 1926, deutsch und französisch.

Verordnung betreffend die Offiziersausrüstung, bereinigte Ausgabe 1927.

Anleitung für das Verladen der Kriegsfuhrwerke und Pferde auf Eisenbahnwagen, 2 Hefte, zweisprachig.

Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Übungen 1927, deutsch und französisch.

Administrative Weisungen für die Wiederholungskurse des Jahres 1927, deutsch und französisch.

Verschiedene neue und abgeänderte Reglemente befinden sich in Vorbereitung.

Ausserdem wurden 1927 gedruckt und ausgegeben:

Manövergeschichte der 3. Division für 1926.

Manövergeschichte der 4. Division für 1926.

An periodischen Publikationen wurden herausgegeben:
Militär-Amtsblatt, 4 Nummern mit 126 Seiten und Register.
Feuille officielle militaire, 4 Nummern mit 125 Seiten und Register.
Foglio ufficiale militare, 4 Nummern mit 97 Seiten und Register.
Mutationen im Offizierskorps und im Beamtenpersonal der Militärverwaltung, Nr. 44—47, 138 Seiten, dreisprachig.
Offiziersetat auf 1. März 1927, 364 Seiten, dreisprachig.
Armee-Einteilung auf 1. März 1927, 251 Seiten, dreisprachig.
Schultableau pro 1927, deutsch 42 Seiten, französisch-italienisch 48 Seiten.
Bulletin der Militär-Bibliothek, Nrn. 14 und 15, 32 Seiten, dreisprachig

## II. Personelles.

Oberst von Salis wurde mit Brevetdatum vom 1. März 1927 zum Oberstdivisionär befördert unter gleichzeitiger Übertragung des Kommandos der St. Gotthardbesatzung.

### Beamtenpersonal.

#### a. Generalstabsabteilung.

Zu Kanzleisekretären I. Klasse wurden befördert:
Keller Jakob, bisher Kanzleisekretär II. Klasse; Stutz Albert, bisher Kanzleisekretär II. Klasse.

Der Bundesrat genehmigte auf 1. April 1927 die Organisation des Motorwagendienstes. Die bisherigen provisorischen Beamten und Angestellten wurden definitiv gewählt. Der frühere Bureauchef, Oberstlieutenant Ruf Ernst, trat zum Instruktionskorps der Motorwagentruppe über.

#### b. Abteilung für Artillerie.

Oberst v. Salis ist infolge Wahl zum Kommandanten der St. Gotthardbesatzung als Sektionschef für das Festungswesen ausgetreten.

Es wurden gewählt: zum Sektionschef für das Festungswesen: Oberst von Muralt Johann, Instruktionsoffizier der Artillerie;

zum Chef des Festungsbureaus St. Gotthard: Oberstlientenant Luchsinger Markus, bisher Adjunkt des Festungsbureaus St. Gotthard;

zum Fortverwalter von Dailly: Major Long Constant, von Genf;

Major Weber Otto, Fortverwalter von Dailly, wurde als Fortverwalter nach Savatan versetzt;

als Kanzleisekretär I. Klasse beim Festungsbureau St. Gotthard, Hauptmann Geiser Walter von Roggwil (Bern).

#### c. Abteilung für Sanität.

Es wurde entlassen: Hauptmann Müller Caspar, Instruktionsoffizier der Sanitätstruppen. Es wurde gewählt als Instruktionsoffizier der Sanitätstruppen: Sanitäts-Hauptmann Fehrmann, Walther, Dr. med. in St. Gallen.

### d. Oberkriegskommissariat.

Es wurden pensioniert: auf 1. Juni 1927: Hauptmann Paul Gicot, Chef der Inventarkontrolle; auf 1. November 1927: Hauptmann Moritz Mischler, Revisor I. Klasse.

### e. Kriegstechnische Abteilung.

Oberst Eduard Müller, Chef der Kriegstechnischen Abteilung, ist auf 1. Mai 1927 von seinem Posten zurückgetreten, nachdem er während 47 Jahren dem Lande und der Armee bleibende und fruchtbare Arbeit geleistet hat.

Auf gestelltes Ansuchen wurde entlassen: Oberstlieutenant Paul Curti, Adjunkt der Sektion für Schiessversuche in Thun.

Es wurden gewählt: Als Chef der Kriegstechnischen Abteilung in Bern: Oberstlieutenant Fierz Robert, bisher Dienstchef für Munition der K. T. A., mit Amtsantritt auf 9. Mai 1927. Als Adjunkt der eidgenössischen Pulverfabrik in Wimmis: Major Mühlemann Adolf, bisher provisorischer Inhaber dieser Stelle. Als Adjunkt der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun: Major Anderegg Charles, bisher Fabrikationschef der eidgenössischen Munitionsfabrik in Altdorf. Als Adjunkt der Sektion für Schiessversuche in Thun: Artillerie-Oberlieutenant von Wattenwyl René, bisher provisorischer Inhaber der Stelle.

### f. Kriegsmaterialverwaltung.

Es wurden pensioniert: Otto Funk, Kanzleisekretär I. Klasse, auf 1. Mai und Henri Duruz, Kanzleisekretär I. Klasse der Pulververwaltung, auf 1. April 1927.

Es wurden gewählt: Hauptmann Hediger Arthur, als Kanzleisekretär I. Klasse der Abteilung; Hauptmann Tschachtli Hans, als Kanzleisekretär I. Klasse der Pulververwaltung.

### g. Landestopographie.

Ingenieur W. Schüle, Chef der Sektion für Kartographie, und die Zeichner I. Klasse A. Ringier, R. Reist und Ls. Ossent sind pensioniert worden.

Ingenieur I. Klasse M. Zurbuchen ist auf eigenes Ansuchen hin entlassen worden.

Vertragsingenieur J. Villemin ist zum Ingenieur II. Klasse gewählt worden.

## III. Wehrpflicht.

Im Berichtjahre sind die Wehrpflichtigen, die in den Monaten Mai bis Dezember 1907 und Januar bis und mit Mai 1908 geboren sind, ausgehoben worden.

### Militärdienstpflicht und Altersklassen.

Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation und den Vollzugsbeschluss des Bundesrates vom 2. Dezember 1907 wurden folgende Anordnungen getroffen:

### Übertritt in die Landwehr.

Mit dem 31. Dezember 1927 traten in die Landwehr:

*a.* Die im Jahre 1889 geborenen Hauptleute;

*b.* die im Jahre 1895 geborenen Oberlieutenants und Lieutenants;

*c.* die Unteroffiziere aller Grade, die Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1895 von allen Truppengattungen mit Ausnahme der Kavallerie;

*d.* *Kavallerie*: Alle Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1895. Ferner diejenigen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der Jahrgänge 1896, 1897 und 1898, welche ihre Rekrutenschule als Rekrut vor dem 1. Januar 1919 beendigt haben. Für Leute anderer Truppengattungen, die in Stäben und Einheiten der Kavallerie eingeteilt sind (San.-Mannschaften, Büchser der Drag.-Regimenter und Drag.-Abteilungen, Offiziersordonnanzen), gelten die Bestimmungen unter lit. *c*.

### Übertritt in den Landsturm.

Mit dem 31. Dezember 1927 traten in den Landsturm:

*a.* Die im Jahre 1883 geborenen Hauptleute;

*b.* die im Jahre 1887 geborenen Oberlieutenants und Lieutenants;

*c.* die Unteroffiziere aller Grade und die Gefreiten und Soldaten aller Truppengattungen des Jahrganges 1887.

### Austritt aus der Wehrpflicht.

Mit dem 31. Dezember 1927 traten aus der Wehrpflicht:

*a.* Die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1875. Mit ihrem Einverständnis können Offiziere über die Altersgrenze hinaus verwendet werden. Bei Stabsoffizieren wird dieses Einverständnis angenommen, sofern sie kein ausdrückliches Entlassungsgesuch einreichen;

*b.* die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten aller Truppengattungen des Jahrganges 1879.

## IV. Rekrutierung.

Hinsichtlich der für die Leitung und Durchführung der Rekrutierungsarbeiten beigezogenen Aushebungsoffiziere verweisen wir auf die Verfügung des Militärdepartements vom 14. Dezember 1926.

Für die sanitarische Beurteilung der im Jahre 1927 ausgehobenen Rekruten fanden die vom Departement am 21. Dezember 1923 genehmigten Tauglichkeitsvorschriften Anwendung.

Über die Frage betreffend die Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen wird auf unsern Bericht an die Bundesversammlung vom 7. Oktober 1927 verwiesen.

# 2. Teil.

# Unterricht.

## I. Vorunterricht.

### a. Turnwesen.

Die am 18. März 1927 vom eidgenössischen Militärdepartement genehmigte neue «Eidgenössische Turnschule für die körperliche Erziehung der Knaben vom 7. bis 15. Altersjahr» konnte in der deutschen Ausgabe bis Mitte Juni den kantonalen Erziehungsdepartementen zuhanden der Lehrerschaft zugestellt werden. Die französische Ausgabe befindet sich im Druck und soll im Frühjahr 1928 zur Abgabe gelangen, die italienische Ausgabe im Laufe des Jahres 1928.

Unter Leitung der eidgenössischen Turnkommission fanden zwei weitere Einführungskurse in die neue Turnschule statt für Seminarturnlehrer, kantonale Kursleiter und Turnlehrer an Mittelschulen, nämlich:

Kurs II, vom 18.—23. April, in Langenthal, mit 33 Teilnehmern aus der deutschen Schweiz;

Kurs III, vom 11.—16. Juli, in Payerne, mit 37 Teilnehmern aus der französischen und italienischen Schweiz.

Ferner wurden bereits in 10 Kantonen mit Bundesunterstützung Einführungskurse für die Turnunterricht erteilende Lehrerschaft durchgeführt. Die Leiter dieser kantonalen Kurse waren vorher in den eidgenössischen Kursen ausgebildet worden. Weitere kantonale Einführungskurse sind im nächsten Jahre vorgesehen.

Das neue obligatorische Lehrmittel für den Turnunterricht der im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben fand nicht nur bei der Lehrerschaft, sondern auch bei den Turnvereinen eine günstige Aufnahme und wurde auch im Auslande anerkennend beurteilt.

In 15 Kantonen hielten kantonale Lehrerturnvereine regelmässige Übungen zur Weiterbildung ihrer Mitglieder ab.

Die Kurse der vom Bunde subventionierten Turn- und Sportverbände waren wiederum sehr gut besucht und wurden von Mitgliedern der eidgenössischen Turnkommission inspiziert. Die Inspektionsberichte wurden den Verbandsleitungen zur Kenntnis gebracht, damit sie in künftigen Kursen entsprechend verwertet werden.

Der schweizerische Landesverband für Leibesübungen veranstaltete am 19. und 20. November in Zürich den 1. Einführungskurs in den sportärztlichen Dienst, der von 20 Ärzten besucht wurde und unter der Oberleitung von Chefarzt Dr. Knoll aus Arosa stand. Der Landesverband hat sich die Aufgabe gestellt, allmählich sämtliche Jünglinge, die den ihm angegliederten Unterverbänden beitreten, einer obligatorischen ärztlichen Untersuchung auf ihre Tauglichkeit zur sportlichen Betätigung zu unterwerfen.

Falls mit der Zeit die erforderlichen finanziellen Mittel beschafft werden können, so soll die ärztliche Kontrolle periodisch auch während der sportlichen Betätigung vorgenommen werden.

Für die Vorbereitung und Teilnahme der schweizerischen Wettkämpfer an den olympischen Spielen 1928 in St. Moritz und Amsterdam bewilligten die eidgenössischen Räte auf Antrag des Bundesrates die Summe von Fr. 120,000.

### b. Militärischer Vorunterricht.

In sämtlichen 25 Kantonen, worunter neu Tessin, wurden Kurse des turnerischen und bewaffneten Vorunterrichts durchgeführt mit einer Beteiligung von rund 27,000 Jünglingen am turnerischen und 7000 am bewaffneten Vorunterricht.

In den Jungschützenkursen der Schiessvereine wurden etwa 10,000 Jünglinge ausgebildet.

Den Kantonalkomitees für den turnerischen Vorunterricht konnten 3600 Paar Skier samt Stöcken zur Durchführung von Winterkursen (Skifahren und Turnen) abgegeben werden. Da der vorhandene Skivorrat es bei weitem nicht erlaubt, allen Begehren zu entsprechen, mussten in erster Linie die Gebirgsgegenden berücksichtigt werden. Solange die Finanzlage des Bundes eine Vermehrung des Vorrates an Vorunterrichtsskiern nicht gestattet, wird dieses Verfahren notgedrungen beibehalten werden müssen.

Im Anschlusse an die Konferenz vom 3./4. November 1926 wurde die Frage der Reorganisation des gesamten Vorunterrichts in zwei weitern Konferenzen gründlich behandelt. Sie fanden am 10./11. Mai und 15./16. November 1927 unter dem Vorsitze des Waffenchefs der Infanterie in Bern statt und zeitigten endgültige Vorschläge für die neuen Unterrichtsprogramme und die Neuordnung des Bericht- und Rechnungswesens. Die Anträge bedürfen noch der Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Behörde und können vor dem Jahre 1929 nicht zur Durchführung gelangen.

### c. Kadettenkorps.

44 Korps mit 2605 Kadetten führten die im Schiessprogramm vom 19. Dezember 1923 vorgesehenen Schiessübungen durch und erfüllten die Bedingungen zur Erlangung des Bundesbeitrages. Im Vorjahre waren es 45 Korps mit 2878 beitragsberechtigten Kadetten. Ein Korps war im Berichtsjahre infolge besonderer Verhältnisse an der Durchführung von Schiessübungen verhindert.

## II. Rekruten- und Kaderschulen.

### A. Generalstab.

#### I. Kaderschulen.

1. Generalstabsschule I, 2. Teil, in der Dauer von 30 Tagen. Es nahmen daran teil 24 zur Versetzung in das Generalstabskorps in Aussicht genommene Truppenoffiziere.

2. Generalstabskurs II, für neuernannte Generalstabsoffiziere, in der Dauer von 44 Tagen; es nahmen daran teil 21 Generalstabsoffiziere.

3. 2 Kurse für Dienste hinter der Front, in der Dauer von je 27 Tagen, mit zusammen 48 Teilnehmern.

4. 2 Wiederholungskurse für Offiziere des Transportdienstes, in der Dauer von je 8 Tagen, mit zusammen 35 Teilnehmern.

5. 2 Wiederholungskurse für Offiziere des Territorialdienstes. Kurs I, 5 Tage, für Offiziere des Munitionsnachschubes, mit 36 Teilnehmern; Kurs II, 7 Tage, für Kommandanten von mobilen Pferdesammelstellen, mit 28 Teilnehmern.

6. Kurs für Pferdestellungsoffiziere, in der Dauer von 8 Tagen, mit 24 Teilnehmern.

7. Zu Abteilungsarbeiten wurden Generalstabs- und Eisenbahnoffiziere, Truppenoffiziere und Stabssekretäre, sowie eine Anzahl Betriebsbeamte der Eisenbahn kommandiert.

### II. Eidgenössische Militärbibliothek.

Im Laufe des Jahres sind 750 Werke angeschafft worden. Die Sammlung zählt zurzeit 60,650 Bände.

Die Zahl der Bücherbezüger beträgt 1546, diejenige der ausgeliehenen Bücher 4724.

Ein Verzeichnis der Neuanschaffungen wurde dem Militäramtsblatt beigegeben.

## B. Infanterie.

### I. Instruktionskorps.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1927 |
|---|---|---|
| Kreisinstruktoren und Kommandanten der Zentral- und Schiessschulen | 8 | 8 |
| Stabsoffiziere | 93 | 60 |
| Hauptleute | | 20 |
| Subalternoffiziere | | 13 |
| Spielinstruktoren | 13 | 13 |
| Zusammen | 114 | 114 |

### Veränderungen im Jahre 1927.

Zuwachs: 4 Hauptleute, 5 Subalternoffiziere und 1 Spielinstruktor infolge Neuwahl.

Abgang: 1 Oberst und 1 Spielinstruktor infolge Pensionierung.

Beförderungen: 3 Oberstlieutenants zu Obersten, 2 Majore zu Oberstlieutenants, 3 Hauptleute zu Majoren, 1 Oberlieutenant zum Hauptmann, 3 Lieutenants zu Oberlieutenants.

Zu fremden Armeen waren kommandiert: 1 Major während 8 Monaten zur «Ecole supérieure de guerre» nach Paris, 1 Oberst während 40 und 2 Majore während je 10 Tagen zum «Cycle d'instruction des commandants» nach Versailles und Übungsgelände.

Während des ganzen Jahres waren detachiert: 1 Oberstlieutenant zur Kriegsmaterialverwaltung, 2 Obersten, 3 Oberstlieutenants und 1 Major für Besorgung der Bureauarbeiten zu den Divisionskommandanten.

Als Mitglieder der schweizerischen Militärmission in Kolumbien waren das ganze Jahr beurlaubt: 1 Oberst und 1 Major.

## II. Rekrutenschulen.

Im Berichtjahre wurden die vom 1. April 1906 bis 30. April 1907 geborenen Rekruten ausgebildet; ferner sind 2541 im Jahre 1927 ausgehobene Rekruten auf freiwillige Anmeldung hin einberufen worden.

Für die Ausbildung der Füsilier-, Schützen- und Bataillons-Mitrailleur-Rekruten wurden abgehalten im Divisions-Kreise 1 drei, im Kreise 2 sechs, in den Kreisen 3, 4 und 6 je vier und im Kreise 5 fünf Rekrutenschulen. Die Ausbildung der Rekruten der Gebirgs-Mitrailleur-Abteilungen 1 und 2 erfolgte in einer besondern Schule der 5. Division.

Für Radfahrer wurden 2, für fahrende Mitrailleure ebenfalls 2 und für Telephon- und Signalsoldaten 3 Rekrutenschulen abgehalten. Die Motorradfahrer wurden, wie bisher, während der ersten 42 Tage in einer Radfahrer-Rekrutenschule und während der letzten 25 Tage in einer Rekrutenschule der Motorwagentruppe ausgebildet.

Für die Fachausbildung der Büchsenmacherrekruten wurden in der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern 7 Fachschulen abgehalten.

## III. Kaderschulen.

### *a. Spezialkurse für Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher.*

Es wurden 2 Kurse mit folgenden Beständen abgehalten:

*a.* Kurs für Bataillonsbüchsenmacher: 1 Offizier, 7 Unteroffiziere und 38 Büchsenmacher (1926: 4 Unteroffiziere und 29 Büchsenmacher);

*b.* Kurs für Mitrailleurbüchsenmacher: 1 Offizier, 5 Unteroffiziere und 37 Büchsenmacher (1926: 1 Offizier, 5 Unteroffiziere und 40 Büchsenmacher).

### *b. Unteroffiziersschulen.*

Für Füsiliere, Schützen und Bataillons-Mitrailleure wurden in den Divisionskreisen 1, 4 und 6 je drei, im Kreise 2 sechs, im Kreise 3 vier und im Kreise 5 fünf Unteroffiziersschulen abgehalten. Die Unteroffiziersschüler der Gebirgsmitrailleur-Abteilungen 1 und 2 wurden in einer besondern Schule der 5. Division ausgebildet. Für Trompeter, Radfahrer, fahrende Mitrailleure, Telephon- und Signalsoldaten fand je eine Unteroffizierschule statt.

Das Fähigkeitszeugnis zum Korporal erhielten 2294 Mann (1926: 2344).

*c. Offiziersschulen.*

In jedem Divisionskreise wurde 1 Schule abgehalten. Das Fähigkeitszeugnis zum Lieutenant erhielten 453 Unteroffiziere (1926: 368).

Nach mit Erfolg bestandener Offiziersschule der Verpflegungstruppen erhielten ferner 17 Fouriere das Fähigkeitszeugnis zum Lieutenant-Quartiermeister (1926: 22).

*d. Schiessschulen und Schiesskurse.*

Es fanden 6 Schiessschulen für Oberlieutenants und 2 Schiesskurse für Stabsoffiziere und Hauptleute statt.

Über die Zahl der Teilnehmer gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

| Schulen und Kurse | Teilnehmer | | | | | | | Zugehörigkeit der Infanterie-Offiziere nach Divisionen | | | | | | Nicht im Divisionsverbande und Spezialwaffen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Generalstab | Infanterie | Kavallerie | Artillerie | Genie | Verschiedene | Zusammen | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | |
| *a.* Schiessschulen für Oberlieutenants . | — | 119 | — | — | — | — | 119 | 15 | 18 | 23 | 14 | 28 | 19 | 2 |
| (1926 | — | 126 | — | — | — | 1*) | 127 | 15 | 20 | 24 | 24 | 26 | 17 | 1) |
| *b.* Schiesskurse für Stabsoffiziere und Hauptleute . . | 3 | 16 | — | 1 | — | — | 20 | 2 | 4 | 1 | 3 | 3 | 2 | 5 |
| (1926 | — | 15 | — | — | — | — | 15 | 1 | 4 | 1 | 1 | 4 | 2 | 2) |

*) Fliegeroffiziere.

*e. Patrouillenkurse.*

In jedem Divisionskreise wurde 1 Kurs abgehalten. Zahl der Teilnehmer 104 (1926: 105).

## IV. Zentralschulen.

Die Zentralschule I wurde divisionsweise, unter der Leitung der Divisionskommandanten, abgehalten.

Die Zentralschule II stand unter dem Kommandanten der Zentralschulen. Es wurden 2 erste und 2 zweite Teile abgehalten.

Für die Zahl der Teilnehmer wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

## Bestände der Zentralschulen.

| Schule | a. Nach Graden | | | | b. Nach Truppengattungen | | | | | | | | c. Nach Divisionen | | | | | | Nicht im Divisionsverbande | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Majore | Hauptleute | Subalternoffiziere | Zusammen | Infanterie | Kavallerie | Artillerie | Genie | Fliegertruppe | Sanität | Verschiedene | Zusammen | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | |
| Zentralschule I . . . . | — | — | 168 | 168 | 115 | 9 | 35 | 6 | 2 | — | 1* | 168 | 24 | 20 | 16 | 18 | 38 | 23 | 29 | 168 |
| (1926 | — | 1 | 168 | 169 | 105 | 8 | 45 | 3 | 7 | — | 1** | 169 | 21 | 13 | 29 | 22 | 28 | 25 | 31 | 169) |
| Zentralschule II: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Teil . . . . . | — | 63 | — | 63 | 42 | 2 | 11 | 6 | 2 | — | — | 63 | 4 | 12 | 13 | 8 | 8 | 9 | 9 | 63 |
| (1926 | — | 66 | — | 66 | 38 | 4 | 18 | 6 | — | — | — | 66 | 10 | 9 | 8 | 7 | 12 | 8 | 12 | 66) |
| 2. Teil . . . . . | — | 74 | — | 74 | 39 | 3 | 16 | 6 | 2 | 8 | — | 74 | 8 | 8 | 12 | 10 | 13 | 11 | 12 | 74 |
| (1926 | — | 68 | — | 68 | 34 | 4 | 17 | 6 | — | 7 | — | 68 | 8 | 9 | 15 | 7 | 10 | 10 | 9 | 68) |

* Verpflegungstruppen.
** Quartiermeister.

### V. Schiesswesen ausser Dienst.

Im Berichtjahre haben an den obligatorischen Übungen 254,584 Schützen, an den fakultativen Übungen 193,992 Schützen und am Pistolen- und Revolverschiessen mit Bundesbeitrag 3441 Mann teilgenommen (1926: obligatorische Übungen = 247,484, fakultative Übungen = 182,492 und Pistolen- und Revolverschiessen = 3216 Mann).

Die vom Zentralkomitee des schweizerischen Schützenvereins vorgeschlagene Einsparung an Festmunition erlaubte im Jahre 1927 die erstmalige Durchführung eines Standsektionswettschiessens mit Gratismunition, das bei den Schützen wegen seiner Einfachheit und Billigkeit Anklang fand und 1928 seine Fortsetzung finden soll.

Wie im Vorjahre schlossen auch 1927 verschiedene Schützenfeste mit beträchtlichen Defiziten ab, was die leitenden Organe des schweizerischen Schützenvereins veranlasste, den Unterverbänden eine Reihe von Vorschlägen zur Vereinfachung und Verbilligung der kostspieligen Festanlässe zu unterbreiten. Eine Vereinfachung der Schiesspläne wird als dringend notwendig erachtet; die Festbauten sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt und besondere Veranstaltungen (Festzüge, Festspiele, Feuerwerk usw.) unterlassen werden. Für die Durchführung der Kantonalschützenfeste wird ein Turnus von wenigstens drei Jahren empfohlen. Die restlose Befolgung dieser Richtlinien durch die Unterverbände wäre zweifellos im Interesse der Gesundung des Festwesens dringend geboten.

Am internationalen Schützenmatch 1927 in Rom stand die Schweiz sowohl im Gewehrschiessen wie im Pistolenschiessen mit 5379 bzw. 2574 Punkten im 1. Rang. Die Weltmeisterschaften im Gewehr- und Pistolenschiessen wurden von Schweizern errungen.

## C. Kavallerie.

### I. Instruktionskorps.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1927 |
|---|---|---|
| Stabsoffiziere<br>Hauptleute<br>Subalternoffiziere | 13 | 12 |
| Trompeterinstruktoren | 2 | 2 |
| Zusammen | 15 | 14 |

Veränderungen im Jahre 1927.

Zuwachs: 1 Subalternoffizier per 1. Januar 1927.

Beförderung im Grad: ein Oberlieutenant zum Hauptmann.

Auslandkommandierungen: ein Stabsoffizier war während des ganzen Berichtjahres als Mitglied der schweizerischen Militärmission in Kolumbien beurlaubt.

## II. Remontendepot und Remontenkurse.

### *a. Kavallerie-Remontendepot und Kavalleriepferde.*

Das Kavallerie-Remontendepot zählte am 31. Dezember 1927 einen Personalbestand von 519 (1926: 515) Mann, wovon:

Beamte 10 (1926: 10), ständige Angestellte nach Art. 23 Organisationsgesetz 26 (1926: 26), Handwerker 13 (1926: 12), Bereiter, Fahrer und Bereiteraspiranten 111 (1926: 105), Pferdewärter und Wärterreitschüler 356 (1926: 359), ausserdem: Assistenzpferdearzt 1 (1926: 1), Bereiteroffizier 1 (1926: 1) und Bureauaushilfe 1 (1926: 1).

Pferde.

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Beobachtungs- und Kuranstaltspferde stunden zu Jahresbeginn in der Kuranstalt | 66 | 82 |
| Einlieferung: | | |
| *a.* aus Schulen und Kursen und Wiederholungskursen (Rekrutenpferde und solche eingeteilter Kavalleristen) | 381 | 428 |
| *b.* von den Besitzern direkt eingeliefert zur Beobachtung | 461 | 563 |
| Total | 908 | 1073 |
| Hiervon wurden den Reitern als geheilt zurückgegeben, als Ersatz- und Reservepferde eingeteilt, ausrangiert oder abgeschlachtet | 826 | 1026 |
| In Behandlung befinden sich auf Ende des Jahres noch | 82 | 47 |
| Total wie oben | 908 | 1073 |
| Total der Kuranstaltstage | 28,353 | 27,397 |
| Durchschnittliche Dauer der Behandlung eines Pferdes | 31,2 Tage | 25,5 Tage |
| Die Kategorie der Redressurpferde zählte zu Beginn des Jahres 1927 | 8 Pferde | 9 Pferde |
| Zu diesen wurden eingeliefert | 56 » | 52 » |
| Total | 64 Pferde | 61 Pferde |

Freiwillige Offiziersreitkurse. Das Kavallerie-Remontendepot hat im Jahre 1927 an 41 (1926: 38) freiwillige Offiziersreitkurse insgesamt 379 (1926: 399) Reservepferde abgegeben mit total 16,452 (1926: 16,681) Pferdetagen. Die von den Offiziersgesellschaften zu entrichtende Entschädigung betrug wie im Vorjahr Fr. 1. 50 pro Tag und pro Pferd.

Mietpferde: Das Kavallerie-Remontendepot hat im Jahre 1927 an Rekruten- und Kaderschulen und an Wiederholungskurse der Kavallerie und anderer Waffen total 204 (1926: 318) Mietpferde mit insgesamt 3806 (1926: 4481) Pferdetagen geliefert.

Reservepferde: Für die Schulen und Kurse der Kavallerie hat das Kavallerie-Remontendepot im Berichtjahr total 1075 Reservepferde (1926: 1093) mit insgesamt 42,603 (1926: 41,543) Pferdetagen abgegeben.

*b. Remontenkurse.*

Es fanden im Berichtjahr 3 Remontenkurse statt auf den Waffenplätzen Bern und Aarau.

### III. Rekrutenschulen.

Im Berichtjahr wurden auf den Waffenplätzen Bern, Aarau und teilweise Zürich insgesamt 3 Rekrutenschulen abgehalten.

### IV. Kaderschulen.

*a. Unteroffiziersschule.*

Die Kavallerie-Unteroffiziersschule fand im Monat März/April auf dem Waffenplatz Bern statt.

| | Eingerückt sind | Zur Beförderung vorgeschlagen |
|---|---|---|
| Dragoner | 134 | 130 |
| Mitrailleure | 21 | 21 |
| | 155 | 151 |

Zahl der weitergebildeten Oberlieutenants: 5.

*b. Offiziersschule.*

Die Kavallerie-Offiziersschule wurde in den Monaten April bis Juli auf dem Waffenplatz Bern abgehalten.

| | Eingerückt sind | Zur Beförderung vorgeschlagen |
|---|---|---|
| Dragoner-Korporale | 20 | 20 |
| Mitrailleur-Korporale | 5 | 5 |
| | 25 | 25 |

Hiervon wurden ernannt: 22 Unteroffiziere zu Dragoner-Lieutenants, 3 Unteroffiziere zu Mitrailleur-Lieutenants.

*c. Kavallerie-Büchsenmacher-Schulen.*

In der Büchsenmacher-Rekrutenschule wurden 27 Dragoner-Büchser und 10 Mitrailleur-Büchser fertig ausgebildet.

Der Kurs für ältere Büchsenmacher hat im Berichtjahr nicht stattgefunden.

*d. Kavallerie-Sattlerkurs.*

In dem im November im Kavallerie-Remontendepot Bern abgehaltenen Fachkurs für Kavallerie-Sattler wurden 15 Sattler-Rekruten ausexerziert.

*e. Taktische Kurse der Kavallerie.*

Es fand statt: ein Kurs für Patrouillenführer (Subalternoffiziere) mit 20 Offizieren.

Kavallerietaktische Kurse für Stabsoffiziere und Hauptleute fanden im Berichtjahr nicht statt.

*f. Schiessschule für Kavallerieoffiziere.*

In der im Juli/August in Yverdon abgehaltenen Schiessschule ist die zweite Hälfte der Kavallerie-Truppenkommandanten am leichten Maschinengewehr ausgebildet worden. Kursdauer: Stabsoffiziere 5 Tage, Hauptleute 12 Tage.

## D. Artillerie.

### I. Instruktionspersonal.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1927 |
|---|---|---|
| Stabsoffiziere | | 22 |
| Hauptleute | 37 | 9 |
| Subalternoffiziere | | 3 |
| Trompeterinstruktoren | 4 | 4 |
| Hilfspersonal | 18 | 16 |
| Total | 59 | 54 |

Veränderungen im Jahre 1927.

Befördert wurden: 5 Majore zu Oberstlieutenants,
1 Hauptmann zum Major,
1 Oberlieutenant zum Hauptmann.

Auslandskommandierungen.

1 Oberst während 3 Wochen nach Frankreich (camp de Valdahon), 1 Hauptmann vom 1. November an zur Ecole supérieure de guerre, Paris.

### II. Rekrutenschulen.

Zahl der Schulen:

6 Feldartillerie-Rekrutenschulen,
2 Hanbitz-Rekrutenschulen,
1 Gebirgsartillerie-Rekrutenschule,
1 Rekrutenschule für Artillerie-Nachrichtendienst,

2 Schwere Motorkanonen-Rekrutenschulen,
4 Festungsartillerie-Rekrutenschulen,
4 Train-Rekrutenschulen,
4 Säumer-Rekrutenschulen,
1 Ballon-Rekrutenschule.

### III. Kaderschulen.

*a. Unteroffiziersschule.*

| | Es sind eingerückt | Zur Beförderung empfohlen |
|---|---|---|
| Artillerie | 630 | 608 |
| Train | 117 | 107 |
| Säumer | 96 | 82 |
| Total | 843 | 797 |

Zahl der weitergebildeten Offiziere: 60.

*b. Offiziersschule.*

| | Es sind eingerückt | Zur Beförderung empfohlen |
|---|---|---|
| Feldartillerie | 156 | 65 |
| Haubitzartillerie | | 16 |
| Gebirgsartillerie | | 13 |
| Artillerie-Nachrichtendienst | | 9 |
| Schwere Motor-Kanonen | | 14 |
| Motor-Haubitzen | | 4 |
| Motor-Kanonen | | 4 |
| Festungsartillerie | | 7 |
| Scheinwerfer | | 9 |
| Ballon-Truppen | | — |
| Train-Truppen | 31 | 31 |
| Total | 187 | 172 |

Zahl der weitergebildeten Offiziere: 14.

*c. Schiesskurse.*

Schiesskurs I, Feldartillerie,
Teilnehmer: 12 Stabsoffiziere, 2 Hauptleute, 72 Subalternoffiziere.
Schiesskurs II, Feldartillerie,
Teilnehmer: 15 Stabsoffiziere, 21 Hauptleute.
Haubitz-Schiesskurs I,
Teilnehmer: 16 Subalternoffiziere.
Haubitz-Schiesskurs II,
Teilnehmer: 6 Stabsoffiziere, 9 Hauptleute.
Gebirgsartillerie-Schiesskurs,
Teilnehmer: 1 Hauptmann, 19 Subalternoffiziere.
Schiesskurs I für Schwere Motor-Kanonen,
Teilnehmer: 1 Stabsoffizier, 2 Hauptleute, 12 Subalternoffiziere.

*d. Taktische Kurse.*

Taktischer Kurs der Artillerie,
Teilnehmer: 18 Stabsoffiziere.
Taktischer Kurs der Festungsbesatzung St. Maurice,
Teilnehmer: 7 Stabsoffiziere, 9 Hauptleute.
Taktischer Kurs der Festungsbesatzung St. Gotthard,
Teilnehmer: 27 Stabsoffiziere, 18 Hauptleute.

*e. Fachkurs für Train-Subalternoffiziere.*

Teilnehmer: 14 Offiziere.

*f. Batteriemechanikerkurse.*

Kurs I, Zahl der ausgebildeten Batteriemechaniker: 44.
Kurs II, Zahl der ausgebildeten Batteriemechaniker: 18.

## E. Genie.

### I. Instruktionspersonal.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1927 |
|---|---|---|
| Stabsoffiziere | 6 | 6 |
| Hauptleute | 5 | 5 |
| Subalternoffiziere | 1 | 1 |
| Hilfspersonal | 9 | 9 |
| Zusammen | 21 | 21 |

### II. Rekrutenschulen.

Es wurden abgehalten:
1 Feldsappeurrekrutenschule,
1 Feldsappeur- und Mineurrekrutenschule,
1 Gebirgssappeurrekrutenschule in Verbindung mit einem Detachement Säumerrekruten,
1 Pontonierrekrutenschule,
1 Feldtelegraphenpionier-Rekrutenschule in Verbindung mit einem Detachement Trainrekruten,
1 Gebirgstelegraphenpionier-Rekrutenschule in Verbindung mit einem Detachement Säumerrekruten,
1 Funkenpionierrekrutenschule.

Die Trainrekruten der Genietruppen wurden zum Teil in den Trainschulen der Artillerie ausgebildet.

## III. Kaderschulen.

*a. Unteroffiziersschulen.*

| | Eingerückt | Zur Beförderung empfohlen |
|---|---|---|
| Sappeure | 92 | 86 |
| Mineure | 22 | 21 |
| Pontoniere | 33 | 31 |
| Pioniere | 118 | 95 |
| Total | 265 | 233 |

Train- und Säumerunteroffiziere wurden bei der Artillerie ausgebildet.

*b. Offiziersschule.*

In die Genieoffiziersschule sind 42 Schüler eingerückt, wovon 41 zu Lieutenants ernannt werden konnten.

*c. Technische Kurse.*

Die technischen Kurse für Stabsoffiziere und Hauptleute wurden zum Teil mit den technischen Kursen für subalterne Offiziere kombiniert.

Es wurden abgehalten:

1 Kurs für Sappeur- und Pontonieroffiziere,
1 Kurs für Pionieroffiziere,
1 Kurs für Mineuroffiziere.

Es haben an diesen Kursen teilgenommen:

7 Stabsoffiziere,
13 Hauptleute,
48 Subalternoffiziere.

*d. Kurs für Ingenieuroffiziere.*

Einberufen wurden 24 Stabsoffiziere, 5 Hauptleute und 4 Subalternoffiziere.

Die Bearbeitung der Rekognoszierungsergebnisse erfolgte in Abteilungsarbeiten, zu denen 7 Stabsoffiziere und Hauptleute einrückten.

*e. Pontonierfahrvereine.*

Der schweizerische Pontonierfahrverein zählte 38 Sektionen. Die Zahl der zum Bezug der Bundessubvention berechtigten Mitglieder betrug 1339 gegenüber 1360 im Jahre 1926.

Vom 9.—11. Juni 1927 wurde in Bern das eidgenössische Pontonierwettfahren mit gutem Erfolg durchgeführt. Es beteiligten sich an demselben 30 Sektionen.

Die Inspektionsberichte zeugen von einer erfreulichen Tätigkeit der Sektionen. Schiffsmaterial und Geräte wurden den Pontonierfahrvereinen wie früher abgegeben.

*f. Mineurdetachemente.*

Die Übungen der Mineurdetachemente wurden auf das unbedingt Notwendige beschränkt, die Inspektionen nach Vorschrift durchgeführt. Für 4 Gruppen wurde ein Instruktionskurs in der Dauer von 4 Tagen abgehalten, zu dem die Gruppen- und Objektchefs sowie deren Stellvertreter aufgeboten wurden.

## F. Fliegertruppe.

*1. Instruktionspersonal.*

| Bestand | Anfang 1927 | Ende 1927 |
|---|---|---|
| Stabsoffiziere | 2 | 2 |
| Hauptleute | 6 | 7 |
| Subalternoffiziere | 2 | 1 |
| Zusammen | 10 | 10 |

Zuwachs: 1 Hauptmann.

Abgang: 1 Oberlieutenant (infolge tödlichem Absturz).

Für den Unterricht in Schulen und Kursen sind 5 Beamte und 5 Angestellte der Flugplatzdirektion herangezogen worden.

Beförderungen: 1 Major zum Oberstlieutenant, 1 Hauptmann zum Major.

*2. Rekrutenschulen.*

2 Rekrutenschulen.

*3. Kaderschulen.*

*a.* Unteroffiziersschulen.

2 Unteroffiziersschulen mit 92 ausexerzierten Schülern.

*b.* Offiziersschule.

1 Offiziersschule mit 26 ausgebildeten Schülern.

*c.* Pilotenschule.

1 Pilotenschule, aus der 17 brevetierte Militärpiloten hervorgingen.

*d.* Beobachterschule.

1 Beobachterschule, aus der 20 Offiziere zu Beobachtern ernannt werden konnten.

*4. Wiederholungskurse.*

Die Wiederholungskurse sämtlicher Fliegereinheiten wurden als technische Detailkurse durchgeführt.

1 Nachdienstkurs, verbunden mit Spezialkurs für Waffenmechaniker, ist in den Werkstätten der Fugplatzdirektion abgehalten worden.

*5. Piloten- und Beobachtertraining.*

Es wurden ausgeführt: 38,731 Flüge,
13,282 Flugstunden.

Hierin sind inbegriffen die Flüge und Flugstunden der Offiziersschule, Pilotenschule und Beobachterschule.

| | |
|---|---|
| Notlandungen ohne Bruch und ohne Verletzungen | 29 |
| Notlandungen mit Bruch, aber ohne Verletzungen | 5 |
| Fehllandungen, Kollisionen und Capotagen mit Bruch oder leichteren Defekten, aber ohne Verletzungen | 124 |
| Fehllandung mit leichter Verletzung des Piloten | 1 |
| Fehllandungen mit leichter Verletzung des Passagiers (Pilot unverletzt) | 2 |
| Stürze mit schwerer Verletzung des Piloten | 2 |
| Stürze mit Tod der Besatzung (4 Piloten, 2 Beobachter) | 4 |

## G. Sanitätstruppe.

### I. Instruktionspersonal

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1927 |
|---|---|---|
| Stabsoffiziere | 4 | 4 |
| Hauptleute | 5 | 4 |
| Subalternoffiziere | 3 | 1 |
| Hilfspersonal | 4 | 4 |
| Zusammen | 16 | 13 |

Veränderungen im Jahre 1927.

Beförderungen: 1 Lieutenant zum Oberlieutenant. Abgang: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant. Zuwachs: 1 Hauptmann.

### II. Rekrutenschulen.

Es wurden auf dem Waffenplatz Basel 2 Rekrutenschulen in Verbindung mit Sanitätstrainrekrutenschulen abgehalten. Überdies fanden 2 Gebirgssanitäts- und Säumerrekrutenschulen statt, und zwar eine in Savatan und die andere in Luziensteig.

### III. Kaderschulen.

*a. Gefreitenschulen.*

Abgehalten wurden 12 Schulen, und zwar 6 in Basel, 4 in Genf und zwei für italienisch sprechende Sanitätssoldaten in Locarno. Zu Gefreiten wurden ernannt: 306 Sanitätssoldaten.

*b. Unteroffiziersschulen.*

Es fanden drei Schulen statt, und zwar eine in Bellinzona, eine in Genf und eine in Basel. Befördert wurden 203 Mann, wovon 111 Studenten der Medizin, der Pharmazie und der Zahnheilkunde.

*c. Offiziersschulen.*

Es fanden zwei Schulen in Basel statt. Ernannt wurden: 78 Militärärzte, 9 Militärapotheker, 10 Militärzahnärzte.

*d. Taktisch-klinische Kurse.*

Ein Kurs fand im Oktober in Genf, ein zweiter im November in Basel statt. In beiden Kursen wurde auch dieses Jahr wieder der rein klinische Teil des Unterrichtes zugunsten des taktischen gekürzt.

*e. Kurs für dienstleitende Sanitätsoffiziere.*

Im Mai in Thun abgehalten, hauptsächlich für neu ernannte Divisions-, Brigade- und Regimentsärzte, sowie für neu ernannte Kommandanten von Sanitäts- und Gebirgssanitäts-Abteilungen.

*f. Kurs für Sanitätsoffiziere der rückwärtigen Sanitätsstaffeln.*

Es fanden zwei Kurse im November in Basel statt. Als Teilnehmer wurden einberufen Kommandanten von Feldlazaretten und Ambulanzen, von Sanitätstransportabteilungen und Kolonnen, von Sanitätszügen und von Militärsanitätsanstalten und deren Sektionen.

## IV. Freiwilliges Hilfswesen.

*A. Das Schweizerische Rote Kreuz*

zählte im Jahre 1927: 54 Zweigvereine mit insgesamt zirka 72,000 Einzel- und 1100 Korporativmitgliedern.

Das Vermögen betrug im gleichen Jahr Fr. 1,077,439. 26, gegenüber Fr. 1,119,115. 04 im Vorjahre, was eine Verminderung von Fr. 41,675. 78 ergibt.

Die Zweigvereine wiesen ein Gesamtvermögen von Fr. 1,006,351. 49 gegenüber Fr. 1,001,624. 33 auf, die Vermehrung beträgt somit Fr. 4727. 16.

Die Zahl der Rot-Kreuz-Kolonnen beträgt 14, für welche das Schweizerische Rote Kreuz im Jahre 1927 Fr. 27,161. 25 verausgabte.

*B. Der Schweizerische Samariterbund*

zählte im Jahre 1927: 485 Sektionen mit zusammen 18,443 Aktivmitgliedern, davon 5585 männlichen und 12,858 weiblichen Geschlechts. Ausserdem sind noch einige Samaritervereine direkt dem Schweizerischen Roten Kreuz angeschlossen.

Es wurden im Jahre 1927 2 Hilfslehrerkurse mit 51 Teilnehmern, 149 Samariterkurse mit 4146 Teilnehmern, 85 Krankenpflegekurse mit 2793 Teilnehmern, 18 Säuglingspflegekurse mit 538 Teilnehmern und 1 Hygienekurs

mit 46 Teilnehmern durchgeführt. In den verschiedenen Landesgegenden sind insgesamt 66 Feldübungen veranstaltet worden, an denen sich 3808 Mitglieder beteiligten. Um die Arbeit der Sektionen zu fördern, leistete der Samariterbund an diese Kurse und Feldübungen, sowie an den Unterhalt der 1598 Samariterposten Gesamtbeträge in der Höhe von Fr. 16,889. 95.

Die Zentralkasse weist auf Ende des Berichtjahres ein Barvermögen von Fr. 9110. 74 auf.

Im Jahre 1927 erhielt der Schweizerische Samariterbund von der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Subvention von Fr. 3800 und vom Schweizerischen Roten Kreuz eine solche von Fr. 6500. Ausserdem unterstützte das Schweizerische Rote Kreuz das Samariterwesen durch Beiträge an Kurse und durch leihweise Abgabe von Instruktionsmaterial etc.

*C. Der Schweizerische Militärsanitätsverein*

besteht aus 22 Sektionen mit 2500 Mitgliedern. Hiervon sind dienstpflichtig 1028 bei den Sanitätstruppen und 393 bei andern Truppengattungen.

Das Gesamtvermögen des Schweizerischen Militärsanitätsvereins betrug auf Ende des Berichtjahres Fr. 8520. Von der Eidgenossenschaft erhielt der Schweizerische Militärsanitätsverein eine Subvention von Fr. 3000 und vom Schweizerischen Roten Kreuz eine solche von Fr. 1000.

## H. Veterinärtruppe.

### I. Offiziersschule.

In der Offiziersschule wurden 17 Unteroffiziere zu Offizieren ausgebildet.

### II. Technischer Kurs für Truppenpferdeärzte.

Derselbe wurde von 1 Oberstlieutenant, 1 Major und 15 Hauptleuten besucht.

### III. Hufschmiedkurs I. Abteilung.

Es wurden 122 Rekruten zu Militärhufschmieden ausgebildet.

### IV. Hufschmiedkurs II. Abteilung.

Von 48 Teilnehmern dieses Kurses konnten 47 mit dem «Abzeichen für gute Hufschmiede» ausgezeichnet und von diesen ausserdem noch 12 zum Hufschmiedgefreiten und 34 zum Hufschmiedkorporal vorgeschlagen werden.

## J. Verpflegungstruppen, Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister und Fouriere.

### I. Instruktionspersonal.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1927 |
|---|---|---|
| Stabsoffiziere | 3 | 3 |
| Hauptmann | 1 | — |
| Subalternoffizier | 1 | 1 |
| Zusammen | 5 | 4 |

### II. Rekrutenschulen.

1 Schule für Metzger-, Magaziner- und Trainrekruten. 1 Schule für Bäckerrekruten.

### III. Kaderschulen.

*a. Unteroffiziersschulen.*

Vorgängig den beiden Rekrutenschulen fand je eine Unteroffiziersschule mit vorangehendem Wiederholungskurse statt, in die zusammen 100 Gefreite und Soldaten eingerückt sind. Davon erhielten 88 Mann das Fähigkeitszeugnis zum Korporal.

*b. Fourierschulen.*

Im Berichtjahre haben 4 Schulen stattgefunden. Insgesamt sind 256 Unteroffiziere aller Truppengattungen eingerückt, ferner folgten dem Unterricht 6 höhere Unteroffiziere (Hilfsinstruktoren der Infanterie und der Artillerie). Von den Unteroffizieren konnten 239 Mann definitiv und 7 Mann bedingungsweise zur Beförderung zum Fourier vorgeschlagen werden. Die bedingungsweise Vorgeschlagenen haben vor der Beförderung in einem praktischen Dienste den Nachweis zu erbringen, dass sie den Anforderungen gewachsen sind.

*c. Offiziersschule.*

1. Offiziersschüler der Verpflegungstruppen.

Die Offiziersschule wurde von 26 Unteroffizieren der Verpflegungstruppen besucht, von welchen 25 zur Beförderung vorgeschlagen werden konnten.

2. Quartiermeisteraspiranten.

Es sind 36 Fouriere aller Truppengattungen eingerückt. 34 konnten zur Ernennung zum Quartiermeister empfohlen werden.

*d. Fachkurse.*

Der Fachkurs I wurde von 18 Oberlieutenants und 1 Lieutenant der Verpflegungstruppen und des Quartiermeisterdienstes besucht.

Am Fachkurs II nahmen 20 Stabsoffiziere und Hauptleute der Verpflegungstruppen, des Kommissariats- und des Quartiermeisterdienstes teil.

## K. Motorwagentruppe.

*1. Rekrutenschulen.*

Es wurden abgehalten: 2 Rekrutenschulen von 77 Tagen.

*2. Kaderschulen.*

*a.* 1 Unteroffiziersschule von 35 Tagen.
Es erhielten das Fähigkeitszeugnis zum Korporal 50 Schüler.

*b.* 1 Offiziersschule von 60 Tagen.
Es erhielten das Fähigkeitszeugnis zum Lieutenant 21 Schüler.

*3. Kurse.*

*a.* Technisch-taktischer Kurs von 13 Tagen.

| | |
|---|---|
| Schüler der Motorwagentruppe . . . . . | 18 |
| Schüler der Artillerie . . . . . | 4 |
| Schüler der Verpflegungstruppen . . . . | 6 |
| Total | 28 |

*b.* Kurs für Schatzungsexperten von 2 Tagen mit 66 Teilnehmern.

## III. Militärwissenschaftliche Abteilnng an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Die Abteilung für Militärwissenschaften hat die Aufgabe, Offizieren der schweizerischen Armee Gelegenheit zu geben, ihr militärisches Wissen und Können zu erweitern und zu vertiefen. Sie dient zur Vorbereitung der Instruktionsoffiziere der kombattanten Waffen für den Lehrberuf.

Der Lehrgang oder Kurs für die regulären Studierenden umfasst zwei aufeinanderfolgende Wintersemester.

Ein Normalstundenplan mit zweisemestriger Stundenzeit bildet die Grundlage der Semesterprogramme und Stundenpläne.

Die Zahl der studierenden Offiziere betrug:

| | Wintersemester 1926/27 | Wintersemester 1927/28 |
|---|---|---|
| Instruktionsoffiziere . . . . . | 9 | 9 |
| Instruktionsaspiranten . . . . . | 8 | 3 |
| Zusammen | 17 | 12 |

Von diesen 12 Studierenden gehören 11 der Infanterie an, einer dem Fliegerkorps. 4 Offiziere besitzen Hauptmannsgrad, 8 sind Oberlieutenants.

Die Vorlesungen an der Allgemeinen Abteilung wurden im Studienjahr 1926/27 wie folgt belegt:

| | Wintersemester 1926/27 | Sommersemester 1927 |
|---|---|---|
| Allgemeine Waffenlehre . . . . . | 20 | 8 |
| Wehrwesen und Kriege der alten Eidgenossen . . | 20 | — |
| Permanente Befestigungen und ihre Rolle in der Kriegsführung . . . . . | 2 | — |
| Taktische und technische Entwicklung des Stellungskrieges . . . . . | 2 | — |
| Fortifikatorische Planentwürfe . . . . . | 3 | — |
| Feuergefecht der Infanterie . . . . . | 9 | — |
| Schiessen der Artillerie . . . . . | — | 34 |
| Infanterieschiessübungen . . . . . | 137 | 132 |

Folgende Zusammenstellung gibt Aufschluss über den Munitionsverbrauch:

| Semester | Für Gewehr | Für Pistole | Für Revolver |
|---|---|---|---|
| W.-S. 1926/27 | 25,122 | 3274 | 648 |
| S.-S. 1927 | 22,550 | 4108 | 168 |

Die Übungen verliefen ohne Störung oder Unfall.

# 3. Teil.

# Dienstabteilungen und Dienstzweige.

## I. Abteilung für Sanität.

### 1. Militärversicherung.

#### I. Behandlungsfälle.

| Es wurden verpflegt: | Wehrmänner 1926 | Wehrmänner 1927 | Pflegetage 1926 | Pflegetage 1927 |
|---|---|---|---|---|
| In Zivilspitälern | 7,375 | 5,015 | 171,693 | 115,948 |
| In Militärheilanstalten | 1,275 | 1,168 | 66,350 | 70,513 |
| Zu Hause (mit Spitalersatz) | | 389 | — | 71,569 |
| » » voll invalid | 8,132 | 5,483 | — | 80,601 |
| » » teilweise invalid | | 1,846 | — | 41,623 |
| » » voll erwerbsfähig | — | 2,428 | — | 51,427 |
| Zusammen | 16,782 | 16,329 | | |

| Mittlere Verpflegungsdauer: | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| In Zivilspitälern | 21,9 | 30,0 Tage |
| In häuslicher Pflege | — | 24,2 » |

Am 31. Dezember 1927 befanden sich in Bundespflege:

| | |
|---|---|
| In Zivilspitälern | 226 Mann |
| In Militärheilanstalten | 244 » |
| In häuslicher Behandlung | 437 » |
| Zusammen | 907 Mann |

(gegenüber 1375 am 31. Dezember 1926).

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Es wurden neue Fälle gemeldet | 9,382 | 8,503 |
| Wiedererkrankungen ehemaliger Militärpatienten | 4,211 | 3,636 |
| Zusammen | 13,593 | 12,139 |
| von denen abgelehnt wurden oder unentschieden blieben | 714 | 930 |
| Anerkannte Fälle | 12,879 | 11,209 |

Es erfolgten während des Dienstes 3292 und nach dem Dienste 8847 Erkrankungsmeldungen, und zwar für folgende, in 15 Hauptgruppen ausgeschiedene Krankheiten:

| | |
|---|---|
| 1. Lungentuberkulose | 141 |
| 2. Tuberkulöse Erkrankungen anderer Organe (ohne Knochentuberkulose) | 31 |
| 3. Knochentuberkulose | 19 |
| 4. Lungenentzündungen | 59 |
| 5. Andere nicht tuberkulöse Erkrankungen der Lungen und obern Luftwege | 3,127 |
| 6. Herzkrankheiten und Krankheiten des Zirkulationsapparates | 129 |
| 7. Magen- und Darmkrankheiten | 905 |
| 8. Nicht tuberkulöse Erkrankungen der Nieren und Harnwege (ohne Geschlechtskrankheiten) | 157 |
| 9. Angina | 1,076 |
| 10. Akute Infektionskrankheiten (ohne Geschlechtskrankheiten) | 1,397 |
| 11. Geschlechtskrankheiten | 69 |
| 12. Rheumatismus | 727 |
| 13. Nerven- und Geisteskrankheiten (Hirn- und Rückenmarksleiden) | 54 |
| 14. Andere Krankheiten | 2,073 |
| 15. Unfälle | 2,175 |
| Zusammen | 12,139 |

An Todesfällen hatten wir im Berichtiahre zu verzeichnen 137 Fälle (gegenüber 143 im Vorjahre), davon 64 (70 im Vorjahre) Tuberkulosefälle.

Militärsteuerbefreiungsgesuche:

Bis zum 31. Dezember 1927 wurden eingereicht und behandelt:
748 aus den Jahren 1912 bis 1926,
94 aus dem Jahre 1927,
zusammen 842, wovon 484 in zustimmendem Sinne an die kantonalen Militärdirektionen weitergeleitet wurden.

## II. Sanatoriumsdienst.

In den Militärsanatorien sind 818 Patienten verpflegt worden mit zusammen 64,880 Pflegetagen. Der Durchschnitt beträgt 79,3 Pflegetage pro Mann (gegenüber 79,5 im Vorjahre).

| Verpflegt wurden: | Wehrmänner | Pflegetage |
|---|---|---|
| Montana | 301 | 25,614 |
| Novaggio | 517 | 39,266 |
| Zusammen pro 1927 | 818 | 64,880 |
| (gegenüber 1926) | (834) | (66,350) |

Die Kurkosten betrugen Fr. 407,741. 94 pro 1927 (gegenüber Fr. 452,813. 76 pro 1926).

## III. Pensionswesen.

Die eidgenössische Pensionskommission erledigte in 19 Sitzungen:
347 Fälle von Invaliden
136 » » Hinterlassenen
Total 483 Fälle (gegenüber 504 von 1926).

Es verteilen sich die von der Pensionskommission behandelten Fälle wie folgt:

| | |
|---|---|
| Invalide | 347 |
| Eltern und Geschwister | 77 |
| Witwen und Kinder | 59 |
| Zusammen | 483 |

| Es wurden ferner behandelt: | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Revisionen und Mutationen (einschliesslich Wiedererwägungs- und Erhöhungsgesuche) | 709 | 860 |
| Auskaufsgesuche | 22 | 15 |
| Fälle nach Pensionsgesetz von 1874 | 8 | — |
| Zusammen | 739 | 875 |

Auf die von der Pensionskommission behandelten 1358 Fälle ist Berufung eingelegt worden in 287 Fällen = 21,1 % (Vorjahr: 266 Fälle = 21,4 %).
Durch einmalige Abfindung sind 73 Fälle erledigt worden (gegen 60 im Vorjahre).

## IV. Rekurse.

*a. Anzahl der Berufungen, die der Militärversicherung zur Behandlung überwiesen wurden:*

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| 1. Betreffend Behandlungsfälle | 454 | 498 |
| 2. » Invalidenrenten | 234 | 252 |
| 3. » Hinterlassenenrenten | 32 | 35 |
| Zusammen | 720 | 785 |

*b. Eingetroffene Entscheide des eidgenössischen Versicherungsgerichts:*

| 1. Betreffend Behandlungsfälle. | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Vom Gerichte vollständig gutgeheissen | 71 | 27 |
| » » teilweise gutgeheissen | | 55 |
| Vom Gerichte abgewiesen | 161 | 197 |
| Abgeschrieben infolge Anerkennung oder Rückzug | 99 | 105 |
| Nicht eingetreten | 51 | 41 |
| Vergleiche | 11 | 24 |
| Zurück an die Militärversicherung | 21 | 17 |
| Zusammen | 414 | 466 |

2. Betreffend Invalidenrenten.

| | | |
|---|---|---|
| Vom Gericht vollständig gutgeheissen | 45 | 19 |
| » » teilweise gutgeheissen | | 38 |
| Vom Gerichte abgewiesen | 105 | 108 |
| Abgeschrieben infolge Anerkennung oder Rückzug | 33 | 33 |
| Nicht eingetreten | 9 | 10 |
| Vergleiche | 29 | 22 |
| Zurück an die Militärversicherung | 3 | 2 |
| Zusammen | 224 | 232 |

3. Betreffend Hinterlassenenrenten.

| | | |
|---|---|---|
| Vom Gerichte vollständig gutgeheissen | 8 | 3 |
| » » teilweise gutgeheissen | | 8 |
| » » abgewiesen | 10 | 18 |
| Abgeschrieben infolge Anerkennung oder Rückzug | 8 | 5 |
| Nicht eingetreten | — | 2 |
| Vergleiche | 3 | 6 |
| Zurück an die Militärversicherung | — | 1 |
| Zusammen | 29 | 43 |

## V. Rechnungs- und Zahlungswesen.

Es wurden im Jahre 1927 Zahlungen geleistet:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Für vorübergehenden Nachteil: | 60,207 | Zahlungen | im | Totalbetrage | von | Fr. 4,426,825. 79 |
| Für dauernden Nachteil: | 55,106 | » | » | » | » | » 5,914,024. 85 |
| Zusammen | 115,313 | » | » | » | » | Fr. 10,340,850 64 |
| gegenüber im Vorjahre. | 103,672 | » | » | » | » | Fr. 10,294,888. 27 |

Diese Zahlen verteilen sich sowohl auf den Instruktionsdienst als auch auf den Aktivdienst.

## 2. Armee-Sanitätsmagazine.

(Bern und Flüelen.)

Ersatz und Nachschub von Sanitätsmaterial aller Art an die Zeughausverwaltungen, an die Schul- und Platzärzte (inklusive Schulzahnärzte), an die Militärsanatorien, an das Militärspital Thun sowie an die Pferdekuranstalt des Kavallerie-Remontendepots Bern und dessen Filiale im Sand, ferner an die Verwaltungen der S. B. B., Oberpostdirektion und Oberzolldirektion erforderten im ganzen 3371 Speditionen (1926: 2860). Entsprechend der wesent-

lichen Vermehrung der Zahl von Ersatz- und Nachschubsendungen war auch eine bedeutende Zunahme der ordentlichen Arbeiten der Instandstellung des Korpssanitätsmaterials, des Unterhaltes und der Verwaltung der Reserven, sowie der sachgemässen Prüfung und fachmännischen Beurteilung der Neuanschaffungen. Diese Zunahme des Verkehrs äussert sich hauptsächlich in der Zunahme des Verbrauches an Verbandstoffen in Ordonnanzpackung. So wurden im Berichtjahr solche Verbandstoffe inklusive Heftpflaster im Werte von rund Fr. 109,000 verbraucht (1926: 102,500).

Von den ausserordentlichen Arbeiten sind als wichtigste folgende hervorzuheben: Neuausrüstung der neuformierten Radfahrer-Kompagnie A 9, 13 und 17, sowie der Scheinwerfer-Kompagnie 2 und der Ambulanzen III/3, III/5 und III/6 mit dem etatmässigen Sanitätsmaterial. Abgabe der reglementarischen Personalausrüstungen an die Sanitätszüge 1—28. Neuausrüstung des Waffenplatzes Freiburg mit Platzsanitätsmaterial. Verbesserungen am bisherigen Sanitätsmaterial der Geb.-Inf.-Kp. VI/89 und VI/96, sowie des Materials der Regiments-Zahnarztkisten sämtlicher J.-R. und M. S. A. Auch das Material der sanitarischen U.-C. wurde verbessert. Eingehende Revision und, wo nötig, Austausch des Sanitätsmaterials «im engern Sinn» sämtlicher Landwehr-Infanterie-Regimenter und -Bataillone, der Feldlazarette und Ambulanzen, der Sanitäts-Transport-Abteilungen und Sanitäts-Kolonnen, sowie des Reservematerials in den Stäben der Sanitäts-Abteilungen 1 und 4. Material, das seit langen Jahren nicht mehr in die Wiederholungskurse kam.

Im Laboratorium des Armee-Sanitätsmagazins Bern sind durch den Armeeapotheker untersucht worden: total 600 Objekte (1926: 650). Es betrifft hauptsächlich mikroskopische, chemische und zum Teil bakteriologische Kontrolluntersuchungen der eingekauften oder dem Armee-Sanitätsdienst zum Kauf offerierten Arznei- und Desinfektionsmittel, Verbandstoffe, Fieberthermometer, sowie einzelne Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Trinkwasser und technischen Produkten. Für die Abteilung für Veterinärwesen wurden regelmässig die chemischen Kontrolluntersuchungen ihrer Vorräte an Novarsenobenzol ausgeführt. Überdies wurden die Studien über Haltbarkeit und Verbesserung der Herstellungsverfahren gewisser Kategorien des Sanitätsmaterials (komprimierte Medikamente, sterilisierte und imprägnierte Verbandstoffe) fortgesetzt. Dazu kam noch eine Reihe von Untersuchungen für die Kommission für die Neubearbeitung des schweizerischen Arzneibuches, deren Mitglied der Armeeapotheker ist.

## II. Veterinärwesen.

### 1. Veterinärdienst.

Zu ausserordentlichen Dienstleistungen sind 51 Veterinäroffiziere kommandiert worden. In Schulen und Kursen kamen überdies 44 Zivilpferdeärzte zur Verwendung.

Der Gesamtkrankenbestand belief sich auf 6536 Pferde. Dabei sind die in Schulen und Kursen, sowie später noch in einer Kuranstalt oder bei einem

Zivilpferdearzt behandelten Pferde nur einmal gezählt. Ausserdem sind in der vorerwähnten Zahl 2014 im Kavallerie-Remontendepot behandelte Remonten und Beobachtungspferde, sowie 237 ausser Dienst behandelte Regiepferde nicht inbegriffen.

Dienstlich wurden behandelt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| *a.* in Schulen und Kursen . . . . . | 6536 | Pferde | (1926: 6345) |
| *b.* in Kuranstalten . . . . . | 1905 | » | (1926: 2407) |
| *c.* bei Zivilpferdeärzten . . . . . | 355 | » | (1926: 542) |

**2. Bezahlte Entschädigungen.**

| | |
|---|---|
| *a.* Für 18 umgestandene Pferde . . . . . | Fr. 29,000 |
| (1926 für 44 umgestandene Pferde Fr. 66,385). | |
| *b.* Für 127 übernommene, zum Abschlachten verkaufte oder versteigerte Pferde . . . . . | » 188,730 |
| (1926 für 138 Pferde Fr. 189,350). | |
| Erlös aus denselben . . . . . | » 37,920 |
| Verlust an denselben (an *a* und *b* zusammen) . . . . . | » 179,810 |
| (1926 Verlust an 44 umgestandenen und 138 übernommenen Pferden Fr. 214,611). | |
| *c.* An Abschatzungen für 1755 Pferde . . . . . | » 135,290 |
| (1926 für 2986 Pferde Fr. 190,789). | |
| *d.* An Kurmietgeld für die Kuranstaltspferde . . . . . | » 65,145 |
| (1926 Fr. 88,339). | |
| *e.* An Behandlungskosten für die Kuranstaltspferde und 355 von Zivilpferdeärzten behandelten Pferde. . . . . | » 316,593 |
| (1926: Fr. 423,543). | |

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember für umgestandene und übernommene Pferde, für Abschatzungen und Kuranstaltskosten erwachsenen Gesamtauslagen betragen somit total Fr. 696,838 (1926: Fr. 917,281).

In diesen Zahlen sind die Verluste an abgeschlachteten, umgestandenen und ausrangierten Kavalleriepferden nicht inbegriffen.

Die Gesamtkosten für Pferdeschäden sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 220,443 zurückgegangen.

Dieser Unkostenrückgang erklärt sich darin, dass im Berichtjahre nur eine reduzierte Zahl von Mietpferden im Dienste stund, infolge Ausfall jeglicher Manöver die Beanspruchung des Pferdematerials eine geringe war und ausserdem keine ansteckenden Krankheiten in grösserer Anzahl auftraten.

Ausser den angeführten Beträgen wurden im gleichen Zeitraume noch für durchschnittlich 69 rationsberechtigte Offiziere (Truppenkommandanten und Generalstabsoffiziere) Fr. 107,661 an Wartungsgebühren und Futtervergütungen für wirklich gehaltene Dienstpferde zur Zahlung angewiesen (1926 für im Mittel 67 Offiziere Fr. 101,658).

# III. Oberkriegskommissariat.

## Kommissariatswesen.

### 1. Verpflegung.

Auf den ständigen Waffenplätzen mit Lieferungsverträgen stellen sich die Preise im Durchschnitt wie folgt:

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| 1 kg Brot | Fr. —.47,2 | Fr. —.46,7 |
| 1 » Fleisch | » 2.13 | » 1.84 |
| 1 » Käse | » —.— | » 2.55 |
| 100 » Hafer | » 26.— | » 24.50 |
| 100 » Heu | » 13.— | » 14.50 |
| 100 » Stroh | » 8.— | » 8.— |
| Rationsvergütung für die rationsberechtigten Offiziere | » 2.50 | » 2.50 |

Die Tagesportion betrug pro Mann:

| | vom 1. Juli bis 31. Dez. 1926 (versuchsweise) | vom 1. Januar bis 31. Dez. 1927 |
|---|---|---|
| Brot | 550 Gramm | 550 Gramm |
| Fleisch | 250 » | 250 » |
| Käse | 70 » | 70 » |
| Entschädigung für Gemüse, Milch, Kochholz usw., einschliesslich der Vergütung für Brotausfall | 55 Rappen | 55 Rappen |

Die Mundportionsvergütung für Militärs, die sich an keinem Truppenhaushalte beteiligen konnten, betrug pro Tag Fr. 2.

Die Futterration betrug:

| | Hafer | Heu |
|---|---|---|
| *a.* für Pferde: | | |
| starke Ration | 5 kg | 6 kg |
| mittlere Ration | 5 » | 5 » |
| schwache Ration | 4 » | 5 » |
| *b.* für Maultiere: | | |
| starke Ration | 3 » | 6 » |
| schwache Ration | 2 » | 5 » |

Die Strohration betrug für Pferde und Maultiere:

| | |
|---|---|
| *a.* in Kasernenstallungen | 3 kg |
| *b.* in den übrigen Kantonnementen | 3½ » |

Für die Verproviantierung der Militärschulen und Kurse und der Festungen und zum Teil als Kriegsproviant- und Fouragereserve wurden vom Oberkriegskommissariat aus seinen Ankäufen im Berichtjahr abgeliefert:

| | | |
|---|---|---|
| Zwieback | 562,400 | Portionen |
| Suppenkonserven | 700,000 | » |
| Fleischkonserven | 715,700 | » |
| Weizenmehl | 141,000 | kg |
| Teigwaren | 231,230 | » |
| Reis | 100,000 | » |
| Bohnen | — | » |
| Erbsen | 70,150 | » |
| Hafer- und Gerstenprodukte | 73,470 | » |
| Maisgriess | 28,000 | » |
| geröstetes Mehl | 10,000 | » |
| Dörrobst | 50,470 | » |
| Kaffee | 4,750 | » |
| Schokoladenpulver | 170,340 | » |
| Zucker | 130,000 | » |
| Tee | 3,230 | » |
| Trockenmilchkakao | 4,800 | Büchsen |
| kondensierte Milch | — | » |
| Salz | 10,000 | kg |
| Kognak | 3,890 | Liter |
| Wein | 3,500 | Flaschen |
| Hafer | 55,200 | Doppelzentner |
| Heu | 76,000 | » |
| Stroh | 21,500 | » |
| Wicken | 100 | » |

Im Berichtjahre konnte der gesamte Heubedarf der Militärverwaltung ohne Schwierigkeiten und zu angemessenen Preisen aus der inländischen Ernte gedeckt werden. Die Ankäufe von ausländischem Heu beschränkten sich auf einige Musterwagen aus Frankreich, Deutschland und Holland.

Dagegen war das Angebot von inländischem Stroh im Vergleich zu früheren Jahren gering. Aus dem Ausland konnte gutes Stroh nur mit Mühe beschafft werden. Die Heu- und Strohankäufe verteilen sich wie folgt:

| | Heu | Stroh |
|---|---|---|
| Inland | 75,100 q | 13,100 q |
| Ausland | 900 q | 8,400 q |

### 2. Benzinversorgung.

Für die Landesreserve an Benzin in den eidgenössischen Benzintankanlagen sowie im gemieteten Benzinlager in Wangen bei Olten wurden im Berichtjahr aus den Ankäufen 1950 Tonnen Mittelschwerbenzin abgeliefert. Aus den Vorräten wurden 329 Tonnen Benzin an die Truppen und an die Betriebe der eidgenössischen Militärverwaltung und 1693 Tonnen an die übrigen eidgenössischen Betriebe abgegeben.

### 3. Magazinwesen.

In Ostermundigen wurde ein baufälliger Notschuppen aus der Kriegszeit an die Zentralheizungsfabrik A.-G. Bern verkauft. In den Armeemagazinen Seewen-Schwyz wurden an den Dächern und im Konservenkeller bauliche Verbesserungen durchgeführt. In Frauenfeld wurde die Garage des Fuhrwerkschuppens ausgebaut.

### 4. Kasernen.

Mit dem Regierungsrat des Kantons Aargau und mit dem Staatsrat des Kantons Freiburg wurden neue Verträge über die Benützung der Waffenplätze von Aarau und Freiburg abgeschlossen. Auf dem Waffenplatze Wangen a. A. wurden bauliche Verbesserungen ausgeführt.

### 5. Ausländische Militärpensionen.

An Pensionen, von neapolitanischem und römischem Dienste herrührend, sind uns zuhanden von vier berechtigten Pensionären Fr. 1798. 70 zugekommen.

## IV. Oberfeldkommissariat.

Im Berichtjahre beliefen sich die ausbezahlten Entschädigungen für Kultur- und Sachschaden, inklusive Abschatzungskosten, auf Fr. 69,000 (1926: Fr. 94,000).

In diesen Zahlen sind die von der Truppe direkt bezahlten kleinern Schäden sowie die Entschädigungen für die auf den Artillerie-Schiessplätzen vorgekommenen Schäden und die von den Festungsverwaltungen für die Festungsgebiete ausgerichteten Entschädigungen nicht inbegriffen.

Die Verminderung der Kultur- und Sachschäden gegenüber dem Vorjahre rührt daher, dass 1927 in der ganzen Armee keine Manöver, sondern nur Detailwiederholungskurse abgehalten worden sind.

## V. Kriegsmaterial.

### A. Neuanschaffungen.

(Kriegstechnische Abteilung.)

Über die Tätigkeit der Kriegstechnischen Abteilung liegt ein Spezialbericht bei den Akten.

### B. Unterhalt.

### 1. Bewaffnung.

Anlässlich der Wiederholungskurse der Infanterie wurden die zu den leichten Maschinengewehr-Gruppen versetzten Füsiliere und Schützen umbewaffnet, sie erhielten statt des Gewehres 11 oder 96/11 den Karabiner 11 mit Stichbajonett.

Bei der Infanterie des 1. und 3. Armeekorps fanden nur stichprobeweise Waffeninspektionen durch die Waffenkontrolleure statt, zu denen noch die Kontrolle derjenigen Waffen kam, welche Mängel aufwiesen, die nicht bei der Truppe behoben werden konnten. Detailinspektionen durch die Divisions-Waffenkontrolleure wurden dagegen bei der Infanterie des 2. Armeekorps sowie allen übrigen handfeuerwaffentragenden Truppen der Armee vorgenommen.

### 2. Persönliche Ausrüstung.

Auch im Berichtjahr wurden im Interesse eines zweckmässigen Ab- und Umsatzes der Bekleidungsvorräte die Rekruten zur Einkleidung, Ausrüstung und Bewaffnung direkt auf die Waffenplätze aufgeboten. Bei einer Beschaffung von nur 25 % des Jahresbedarfes an Waffenröcken und Hosen für die Rekruten gestaltet sich die Einkleidung immer schwieriger. Diese 25 % genügen nicht mehr, um das infolge des Ausgehens gewisser Grössennummern in unsern Beständen entstandene Manko zu decken. Die Neubeschaffung wird erhöht werden müssen.

Als Entschädigung für die Instandstellung und den Unterhalt der Bekleidungs- und Ausrüstungsreserven wurden an die Kantone Fr. 1,443,148 ausbezahlt.

An Ordonnanzschuhen wurden abgegeben:

| | Marschschuhe | Bergschuhe | Stiefel |
|---|---|---|---|
| Unentgeltlich an die Rekruten . . . . . | 18,104 | 7714 | 794 |
| Gegen Bezahlung des Tarifpreises . . . . . | 800 | 59 | 86 |
| Zum reduzierten Preis. . . . . | 5,274 | 2380 | 186 |

Der Bezug von Offiziersuniformen vom Bund weist im Jahre 1927 folgende Zahlen auf: Offiziersuniformen zum herabgesetzten Preis von Fr. 100 durch die neuernannten Offiziere 810 (1926: 808). Einzelne Uniformstücke zum Tarifpreis 783 (1926: 929).

Zahl der Bestellungen für Offiziersuniformen zum reduzierten Preis und für einzelne Uniformstücke 1131 (1926: 1216).

### 3. Korpsmaterial.

*Zeughausbetrieb und Materialunterhalt.*

Die Munitionsmagazine der Gruppe Ostschweiz erfuhren zu einem Teil ihre bauliche Wiederherstellung. Der Rest der Magazine kommt im Jahre 1928 an die Reihe. Sodann war es notwendig, zur Bewachung der Anlage ein kleines Wächter-Wohnhaus zu erstellen, das im Herbst bezogen wurde.

Die Magazinanlage im Bödeli bei Interlaken erhielt eine neue Autogarage mit Benzintank.

Sämtliche flachen Dächer der Zeughausanlage Kriens-Luzern sind altersschwach und müssen in den nächsten Jahren erneuert werden. Für zwei Gebäude ist der Ersatz durch Satteldächer vorgesehen. Die Rekonstruktion des

Daches des Zeughauses Nr. V in letzterem Sinne erfolgte im Berichtjahr. Der Dachaufbau bringt einen namhaften Gewinn an Magazinraum.

Von der Getreideverwaltung übernahmen wir einen grossen Schuppen aus der Gruppe bei Aarau und liessen ihn bei den Magazinen bei Altdorf als Kistenschopf wieder aufstellen.

Da in der ganzen Armee Detail-Wiederholungskurse stattfanden, konnte die Dotierung der Truppen mit Korpsmaterial etwas eingeschränkt werden. Soweit möglich wurden diejenigen Wiederholungskurse, die auf Waffenplätzen abgehalten wurden, mit Schulmaterial ausgerüstet. Ausnahmsweise wurde das gesamte Korpsmaterial einiger Truppenkörper in mehreren aufeinanderfolgenden Wiederholungskursen verwendet, womit einerseits einige Ersparnisse auf den Instandstellungskosten erzielt werden konnten, wodurch aber andererseits dieses Material stark hergenommen und abgenützt wurde. — Da das vorhandene Instruktionsmaterial quantitativ vielfach nicht genügt zur Ausrüstung der Rekruten- und Kaderschulen, musste im Berichtjahre wie in den Vorjahren öfters Korpsmaterial auch für die Schulen in Anspruch genommen werden, was auf die Länge zu einer Beeinträchtigung der Kriegstüchtigkeit der Korpsausrüstung führen muss. Eine Vermehrung des Instruktionsmaterials in einzelnen Gegenständen wird deshalb in den nächsten Jahren kaum zu umgehen sein.

Infanterie und Kavallerie erhielten das leichte Maschinengewehr zunächst leihweise für die Dauer der Schulen und Kurse. Mit der Zuteilung zum Korpsmaterial wurde nach Beendigung der Wiederholungskurse begonnen.

Die Ausrüstung der Feldartillerie-Regimentsstäbe mit Telephonwagen konnte zu Ende geführt werden; 14 Sappeur-Kompagnien erhielten einen dritten Sappeurwagen, und den Gebirgs-Telegraphen-Kompagnien und Infanterie-Saum-Kolonnen wurde eine grössere Zahl von den in der Truppenordnung 1924 vorgesehenen Karren zugeteilt. Die Korpsausrüstung des Mineur-Bataillons wurde durch Sauerstoffgeräte ergänzt. Als Hilfsbeschirrung wurden 2000 Brustblätter Modell 1924 und 2000 Kammkissen beschafft und dem Korps- und Instruktionsmaterial zugeteilt.

Im eidgenössischen Zeughaus Bern wurde zur Ausbildung der angehenden Telephon-Feldweibel der Infanterie ein 14tägiger Kurs für Behandlung und Reparatur des Telephonmaterials und der Signalgeräte abgehalten, an dem auch einige Arbeiter von Waffenplatz-Zeughäusern teilnahmen. Das Instruktionspersonal für den theoretischen Teil wurde durch die Kriegstechnische Abteilung, dasjenige für den praktischen Unterricht durch die Kriegsmaterialverwaltung gestellt. Die Divisionswaffenkontrolleure sowie einige Beamte der Kriegsmaterialverwaltung und 31 Zeughausarbeiter wurden in der eidgenössischen Waffenfabrik in der Behandlung des leichten Maschinengewehrs instruiert. Ebenso wurden im technischen Kurs für Mineur-Offiziere in Thun und in speziellen Kursen im Gaslaboratorium der Kriegstechnischen Abteilung in Wimmis dem mit der Instandhaltung der Sauerstoffgeräte betrauten Personal der Zeughäuser Thun und Kriens die notwendige Instruktion erteilt.

### 4. Munition.

Die Abgabe der Munition an Militärschulen und Kurse erfolgte in bisheriger Weise.

Über die verschossenen Mengen orientieren nachfolgende Zahlen:

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Scharfe Gewehrpatronen 11 | 4,637,882 | 4,855,925 |
| Scharfe Maschinengewehrpatronen | 10,035,307 | 16,937,760 |
| Scharfe Pistolenpatronen | 373,616 | 421,988 |
| Scharfe Revolverpatronen | 174,760 | 208,636 |
| Blinde Gewehrpatronen | 2,126,541 | 1,400,761 |
| Blinde Maschinengewehrpatronen | 1,333,219 | 430,755 |
| Artillerie, scharfe Schüsse | 59,781 | 66,989 |
| Artillerie, blinde Schüsse | 4,832 | 631 |

Die Abgabe der Munition für das Schiesswesen ausser Dienst ergibt folgendes Bild:

| Gratismunition | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Gewehrpatronen 11 | 10,727,502 | 11,537,412 |
| Gewehrpatronen 90/03 | 133,993 | 152,575 |
| **für Vereinsübungen** | | |
| Gewehrpatronen 11 | 15,014,653 | 13,438,117 |
| Gewehrpatronen 90/03 | 488,255 | 345,100 |
| Pistolenpatronen | 674,549 | 695,037 |
| Revolverpatronen | 118,659 | 118,337 |
| **für Schützenfeste** | | |
| Gewehrpatronen 11 | 4,246,244 | 3,141,123 |
| Gewehrpatronen 90/03 | 56,968 | 30,669 |
| Pistolenpatronen | 124,393 | 104,149 |
| Revolverpatronen | 5,353 | 1,952 |
| **für Jungschützen** | | |
| Gewehrpatronen 11 | 510,832 | 438,372 |
| **für Kadettenkorps** | | |
| Scharfe Kadettenpatronen | 87,380 | 73,658 |
| blinde Kadettenpatronen | 60,930 | 58,710 |

Ferner wurden abgegeben an Zeughäuser und Waffenfabrik Bern (als Einschiessmunition), Polizeikommandos, Büchsenmacher, Zoll- und Grenzwachtkorps, Matchschützenverband etc.:

287,636 Gewehrpatronen 11.
4,980 Maschinengewehrpatronen
14,450 Gewehrpatronen 90/03

13,392 Pistolenpatronen
184,320 Revolverpatronen
26,610 blinde Gewehrpatronen.
Gesamtverbrauch Patronen 1911 50,350,000 Stück.

Exportiert wurden:
87,122 Gewehrpatronen 11,
12,530 Gewehrpatronen 90/03,
480 Pistolenpatronen,
400 Revolverpatronen.

In diesen Zahlen sind inbegriffen Sendungen zum reduzierten Preise an Schweizervereine im Auslande etc.

Zum Exportpreise wurden von obiger Anzahl nur geliefert:
26,160 Gewehrpatronen 11,
3,000 Gewehrpatronen 90/03.
400 Revolverpatronen.

## VI. Abteilung für Landestopographie.

Die Durchführung des Arbeitsplanes für die von der Abteilung übernommene Triangulation IV. Ordnung in den Kantonen Schwyz, Obwalden, Glarus, Tessin, Wallis, Neuenburg und Zug, für die photogrammetrischen Aufnahmen im Berner Oberland und Oberwallis und für die Nachführung von Blättern aus dem Neuenburger- und Waadtländerjura und aus dem Kanton Thurgau hatten auch in diesem Jahre unter der Ungunst der Witterung im Sommer und Frühherbst zu leiden.

Die photogrammetrischen Versuchsaufnahmen aus dem Flugzeuge in Verbindung mit der Flugplatzdirektion Dübendorf wurden fortgesetzt. Bei einem derartigen Fluge verunglückten am 14. Oktober 1927 tödlich der Pilot Hauptmann von Tobel und der Beobachter Oberlieutenant Hugi, Vertragsingenieur der Landestopographie, der sich um die photogrammetrischen Aufnahmen aus dem Flugzeuge ganz besondere Verdienste erworben hatte.

### A. Sektion für Geodäsie.

#### 1. Triangulation I.—III. Ordnung.

Die Versicherungsprotokolle der Punkte I.—III. Ordnung in Streifenformat für die wirksame Nachführung und Erhaltung der trigonometrischen Punkte wurden erstellt für die Kantone Obwalden, Nidwalden, Baselland, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Waadt, Solothurn, Freiburg, Genf, St. Gallen.

#### 2. Landesnivellement.

Im Berichtjahre wurde als Bestandteil des Landesnivellements die Strecke Martigny-Châtelard mit Anschluss an das französische Nivellement de haute précision und die Strecke Chur-Tiefencastel über die Lenzerheide nivelliert.

Die Verzeichnisse über die Gebrauchshöhen und die Beschreibung der Situation aller eidgenössischen Nivellementsfixpunkte wurden fortgesetzt; es sind erschienen: Graubünden-Rheingebiet und Graubünden-Engadin und südliche Täler. Die Resultate wurden den zuständigen Amtsstellen übersandt und damit diese 1919 begonnene Arbeit beendet.

### 3. Grundbuchtriangulation IV. Ordnung.

Im Jahre 1927 hat die Sektion die Schlussverifikation für 15 Triangulationsoperate (1926: 15) mit 3019 Punkten (1926: 2557) ausgeführt und die Operate zur Genehmigung und Subvention empfohlen. Sie verteilen sich auf die 10 Kantone (1926: 13): Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg. Damit sind auf Ende 1927 64 % (1926: 59) aller auszuführenden Grundbuchtriangulationen ausgeführt.

Im Auftrage der Kantone wurden Triangulationsarbeiten ausgeführt in Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Tessin, Wallis und Neuenburg (1926 in 6 Kantonen).

### 4. Sekundäre Nivellemente.

Für Zwecke der Landesvermessung und für das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft wurden Revisionen bestehender Nivellemente und Neunivellemente ausgeführt von total 130 km (1926: 380) in den 3 Kantonen Waadt, Tessin und Graubünden.

### 5. Spezialarbeiten.

Es wurden ausgeführt:

als Grundlage für photogrammetrische Aufnahmen im Gebirge im Amtsbezirk Oberhasli eine weitmaschige instruktionsgemässe Triangulation IV. Ordnung mit 107 versicherten trigonometrischen Neupunkten und ungefähr 320 topographischen Schnittpunkten;

für die Kraftwerke A.-G. Wäggital ein Nivellement im Rempen und längs der Druckleitung Rempen;

für die Motor Columbus A.-G. ein Nivellement von Fixpunkten für das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt und die Bestimmung der genauen Länge der Wehraxe mittels optischer Präzisionsmessung;

für die Oberhasli A.-G. Kraftwerke eine Kleintriangulation und photogrammetrische Aufnahme im Gauligebiet,

für eigene Zwecke und für diejenigen des eidgenössischen Vermessungsinspektorates eine Basisanlage im Schwellenmätteli zur Prüfung von Distanzmessern;

im Kanton Tessin: auf Motto d'Arbino die Wiederholung der Beobachtungen über Richtung und Betrag der Verschiebung des in Bewegung befindlichen Gebirgsteiles und

in Campo eine Kleintriangulation für die erstmalige Beobachtung des dort in Bewegung befindlichen Dorfgebietes.

## B. Sektion für Topographie.

### 1. Aufnahme und Nachtragung von Blättern des Topographischen Atlas 1 : 25,000 und 1 : 50,000; Verifikation von Übersichtsplänen.

Die Neuaufnahmen erstrecken sich auf die photogrammetrischen Aufnahmen im Gebiet Brienz-Meiringen, Oberhasli, Obergesteln-Aletsch-Lötschental-Gemmi und Schwarzsee-Jaun mit einer Gesamtfläche von 1175 km², auf die Auswertung der früheren photogrammetrischen Aufnahmen Simmental, Frutigen, Interlaken und Val d'Illiez im Halte von 998 km² und auf die topographische Ergänzung der photogrammetrischen Aufnahme Simmental und Frutigen im Halte von 746 km².

Die Nachtragung erstreckt sich auf 6 Blätter des Neuenburgerjura, 7 Blätter des Waadtländerjura und der Gegend Concise-Yvonand und auf die entzerrten Flugzeugaufnahmen der Gegend Aadorf-Tobel-Bichelsee-Wil.

Die Verifikation der Grundbuchübersichtspläne umfasst 97 beendete Gemeindepläne mit einem Gesamtareal von 788 km² und ist für 26 Pläne im Halte von 216 km² im Gange. 97 Pläne mit einer Gesamtfläche von 932 km² befinden sich in Arbeit.

### 2. Spezialarbeiten.

Die Versuchsaufnahmen aus dem Flugzeug wurden fortgesetzt in den Gebieten Aare- und Gürbetal und Brienz-Meiringen-Lungern. Die Aufnahmen wurden von Vertragspersonal der Landestopographie — Militärflieger und -Beobachter — ausgeführt, die Flugzeuge von der Flugplatzdirektion Dübendorf zur Verfügung gestellt. Die mit dem Versuchsmodell der von der Wildschen Werkstätte für Feinmechanik und Optik (Heerbrugg) erstellten Fliegerkamera ausgeführten Aufnahmen haben ein gutes Ergebnis geliefert.

## C. Sektion für Kartographie.

### 1. Topographischer Atlas 1 : 25,000 und 1 : 50,000 und Topographische Karte 1 : 100,000.

Für die Reproduktion wurden zur Nachtragung redaktionell bearbeitet:

9 Blätter 1 : 25,000 der Gegend Freiburg-Marly und Laufen-Olten.

7 Blätter 1 : 50,000 der Gebiete Martigny-Lourtier, Olivone, Maloja-Castasegna, Zernez und Linthkanal.

5 Blätter 1 : 100,000.

### 2. Zusammensetzungen aus dem Topographischen Atlas 1 : 25,000 und 1 : 50,000 und der Topographischen Karte 1 : 100,000.

Zur Ausführung von Nachträgen und Erstellung neuer Umdrücke wurden bearbeitet 17 Überdrücke 1 : 50,000 und 5 Überdrücke 1 : 100,000.

### 3. Spezialarbeiten.

Für Behörden, wissenschaftliche und andere Zwecke wurden 15 Karten redaktionell bearbeitet und 4 Zeichnungen für Grenzpläne ausgeführt.

Die redaktionelle, besonders die Nomenklatur betreffende Erhebung auf dem Felde erstreckt sich auf 22 Gemeinden des Mittelwallis im Gebiet Agarn-Dent d'Hérens-Monte Rosa-Eyholz.

Total Karten 1—3.

| | |
|---|---|
| 1 : 25,000 und 1 : 50,000 Atlasblätter | 16 |
| 1 : 25,000 und 1 : 50,000 Zusammensetzungen | 17 |
| 1 : 100,000 Atlasblätter | 5 |
| 1 : 100,000 Zusammensetzungen | 5 |
| Spezialkarten | 20 |
| Zusammen | 63 |

## D. Sektion für Reproduktion.

### 1. Von der Stich- und Lithographieabteilung wurden bearbeitet:

| | |
|---|---|
| Topogr. Atlas 1 : 25,000 und 1 : 50,000 Neustich beendet | 3 Blätter |
| » » 1 : 25,000 und 1 : 50,000 Nachträge beendet (einschliesslich 9 Blattanschlüsse) | 54 » |
| Topographische Karte 1 : 100,000 Nachträge beendet | 1 Blatt |
| Arbeiten verschiedener Art und Massstäbe für stereophotogrammetrische Aufnahmen, Übersichtspläne usw. | 180 Blätter |
| Zusammen | 238 Blätter |

Der Neustich und die Nachtragung der Blätter des Topographischen Atlas 1 : 25,000 und 1 : 50,000 betreffen hauptsächlich das Unterwallis, die Gebiete Laufen-Olten, Schaffhausen-Opfertshofen, Thalwil-Affoltern, St. Gallen-Herisau, Alpnach, Südtessin, Bergell-Engadin, Scarl- und Münstertal.

### 2. Die Kartendruckerei erstellte folgende Neuausgaben:

| | |
|---|---|
| 1 : 25,000 und 1 : 50,000 Atlasblätter | 80 Blätter |
| 1 : 25,000 und 1 : 50,000 Zusammensetzungen | 18 » |
| 1 : 100,000 Atlasblätter | 2 » |
| 1 : 100,000 Zusammensetzungen | 4 » |
| Spezialkarten, Pläne verschiedener Art und Massstäbe | 119 » |
| Spezialarbeiten verschiedener Art | 45 » |
| Zusammen | 268 Blätter |

Sie lieferte (einschliesslich 27,603 Bogen Postwertzeichen hoher Taxen, Jubiläumsmarken usw.) 1,076,785 Abzüge von Kupfer-, Stein- und Aluminiumplatten, welche rund 3,867,500 Drucke nötig machten.

**3. Das photographische Reproduktionsatelier erstellte:**

999 Glas- und Papiernegative und Diapositive,
204 Übertragungen auf Druckplatten,
2641 Kopien verschiedener Art.

## E. Kartenverwaltung.

### Verwendung der Karten und Drucksachen.

| | Mit Verrechnung | Ohne Verrechnung | Zusammen Exemplare |
|---|---|---|---|
| 1. an Kantone, gemäss Verträgen. . . | 3,792 | 2,332 | 6,124 |
| 2. an eidgenössische Behörden und Verwaltungen, gemäss Verfügungen des Militärdepartements und für eigenen Gebrauch . . . . . | — | 38,420 | 38,420 |
| Formulare für eigenen Gebrauch. . . | — | 34,926 | 34,926 |
| 3. an eidgenössische Behörden und Verwaltungen, sowie an Diverse für militärische, pädagogische, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke, gemäss Verfügungen des Militärdepartements . | 7,413 | — | 7,413 |
| 4. an die Armee, Militärschulen und Kurse direkt. . . . . | 44,161 | 6,268 | 50,429 |
| 5. an das Publikum, direkt und durch die Verkaufsstellen, Karten und Kataloge. . . . . | 62,971 | — | 62,971 |
| 6. Freiexemplare an Diverse, gemäss Verfügungen des Militärdepartements . | — | 2,201 | 2,201 |
| Kataloge und Übersichtsblätter | — | 2,413 | 2,413 |
| 7. Karten auf Bestellung für verschiedene Zwecke, an Diverse . . . . . | 12,017 | — | 12,017 |
| Pläne und Tabellen. . . . . | 16,500 | — | 16,500 |
| Postwertzeichen diverser Taxen . . . | 27,603 | — | 27,603 |
| 8. Ausrangiert und Austausch . . . | — | 32,112 | 32,112 |
| In 8897 Posten abgegeben total. . . | 174,457 | 118,672 | 293,129 |
| Gegenüber dem Jahr 1926 ergibt sich ein | —203,152 | +39,452 | —163,700 |

## VII. Direktion der Pferderegieanstalt.

### a. Pferderegieanstalt.

Der Inventarbestand der Pferde betrng:

Ende 1926: 1005 Pferde,
» 1927: 1002 »

somit 3 Pferde Verminderung pro 1927.

Das Inventar weist folgende Mutationen auf:

Zuwachs:

120 Remonten aus dem Ausland,
12 gerittene Pferde vom eidgenössischen Kavallerie-Remontendepot Bern,
9 Rückkäufe,
1 Regiefohlen.

142

Abgang:

29 Verkauf an Offiziere,
1 Regiefohlen versteigert,
102 Ausrangierungen (69 auf Schulen und Kurse, 33 auf Regie),
13 Umstehen (13 auf Schulen und Kurse, 0 auf Regie),

145

3 Pferde Verminderung wie oben.

Diensttage der Pferde. Das Total der bezahlten Diensttage der Regiepferde in Schulen und Kursen des Instruktionsdienstes sowie in den Wiederholungskursen pro 1927 betrug 237,130 (1926: 236,074). Die Diensttage verteilen sich auf die verschiedenen Waffengattungen wie folgt:

| | |
|---|---|
| Generalstabsschulen | 1,521 |
| Zentralschulen | 8,268 |
| Infanterie | 37,415 |
| Artillerie | 155,118 |
| Kavallerie | 143 |
| Genie | 12,428 |
| Sanität | 11,048 |
| Verpflegungstruppen | 9,957 |
| Veterinärtruppen | 1,232 |
| Zusammen | 237,130 |
| Diensttage in Offiziersreitkursen pro 1927 | 4,831 |
| (1926 = 6,167) | |

Kuranstaltstage:

| | |
|---|---|
| Regiepferde | 18,659 |
| Artillerie-Bundespferde | 2,805 |
| Lieferanten- und Privatpferde | 2,404 |
| Zusammen | 23,868 |
| (1926 | = 23,372) |

Mietweise Abgabe von Regiepferden an Offiziere. Ausser der Verwendung der Regiepferde in Schulen und Kursen sind im Berichtjahre an 3093 Offiziere Pferde für berittenen Militärdienst abgegeben worden (1926: 3181).

Freiwillige Offiziersreitkurse. An 7 freiwillige Offiziersreitkurse sind im Jahre 1927 122 Regiepferde abgegeben worden. Zur Durchführung von Sommerreitkursen konnten infolge ununterbrochener Verwendung des Pferdematerials in Schulen und Kursen keine Regiepferde zur Verfügung gestellt werden. — Die von den Offiziersgesellschaften zu entrichtende Entschädigung betrug Fr. 1. 50 pro Tag und pro Pferd.

Equitationskurs II für Instruktionsoffiziere der verschiedenen Waffen. Dieser Kurs wurde vom 3. Januar bis 7. Februar 1927 an der Regieanstalt abgehalten. Teilnehmerzahl: 8 Offiziere. Unbezahlte Pferdedienst tage pro 1927: 720.

Remontenankäufe. Im Berichtjahre wurden angekauft: 120 Remonten.

## b. Depot der Artillerie-Bundespferde.

| | | Pferde |
|---|---|---|
| Depotbestand zu Beginn des Jahres 1927 | | 3 |
| Zuwachs: Ankäufe in den Monaten Januar und Februar 1927 | | 155 |
| | | 158 |
| Abgang: an Verkäufer zurückgegeben | 2 | |
| im Herbst 1927 versteigert | 120 | |
| im Herbst 1927 an Unteroffiziere verkauft | 27 | |
| umgestanden und vergütet | 1 | |
| markiert, ausrangiert und vergütet | 2 | |
| | | 152 |
| Depotbestand auf 31. Dezember 1927 | | 6 |

Die Verwendung der Artillerie-Bundespferde in Schulen und Kursen pro 1927 ergab 36,800 Diensttage (1926: 32,269).

## c. Pferdelieferung.

Für die Pferdelieferung im Jahre 1927 wurden, wie bisher, drei Stellungskreise gebildet mit unveränderter Begrenzung.

Als Pferdelieferungsoffiziere amteten die bisherigen. — Auf Ende 1927 hat Herr Oberst Yersin als Pferdelieferungsoffizier der Westschweiz demissioniert; dem Gesuche ist unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen worden.

### d. Mietpreise.

Die Mietgeldentschädigung für die Lieferantenpferde und die Maultiere ist für alle Schulen und Kurse auf Fr. 4. 50 pro Tier und Tag festgesetzt worden. Eine Ausnahme wurde einzig für die Übungsdetachemente der Schiessschulen in Wallenstadt gemacht, indem hier mit Rücksicht auf die kurze Dienstdauer ein Mietgeld von Fr. 5 pro Tier und pro Tag bewilligt worden ist.

Es sind im Berichtjahre geliefert worden (fortlaufend gezählt):

| | Mietpferde | Maultiere |
|---|---|---|
| Für Rekrutenschulen und Kaderkurse | 2,661 | 217 |
| Für Wiederholungskurse | 14,878 | 704 |
| Total | 17,539 | 921 |
| (1926: | 21,096 | 744) |
| An dieser Lieferung waren beteiligt: | | |
| Die Ostschweiz mit | 8,372 | — |
| Die Zentralschweiz mit | 7,036 | 91 |
| Die Westschweiz mit | 2,131 | 830 |
| wie oben | 17,539 | 921 |

Von den gelieferten Pferden und Maultieren sind wegen Untauglichkeit oder Bösartigkeit innerhalb der ersten 5 Diensttage zurückgewiesen worden: aus Rekrutenschulen 17 oder $0{,}_{59}$ % der Lieferung (1926: $0{,}_{54}$ %), aus Wiederholungskursen 15 oder $0{,}_{09}$ % der Lieferung (1926: $0{,}_{3}$ %).

Mit vereinzelten Ausnahmen haben die gelieferten Pferde und Maultiere den Anforderungen entsprochen. Lieferungsausfälle sind keine vorgekommen.

Die Rückgabe der Pferde aus den Unterrichtskursen ist im grossen ganzen in geordneter Weise vor sich gegangen.

Der Zustand der Tiere bei der Abgabe war im allgemeinen befriedigend.

## VIII. Militärjustiz.

### 1. Allgemeines.

Das Jahr 1927 ist für die Militärrechtspflege vermöge der Annahme des neuen Militärstrafgesetzes durch den Ständerat und den Nationalrat am 10. und 13. Juni 1927 und des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist von hoher Bedeutung. Infolgedessen trat das längst veraltete Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 auf Ende des Jahres ausser Kraft, und es wird nun vom 1. Januar 1928 an durch ein

modernen Anforderungen entsprechendes Gesetz ersetzt. Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des neuen Militärstrafgesetzes konnten verschiedene Noterlasse, welche die Militärjustiz betreffen, aufgehoben werden: die Verordnung betreffend Abänderung gewisser Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes vom 12. Oktober 1915, die Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe vom 29. Februar 1916, der Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung und teilweise Abänderung der Verordnung über den militärischen Strafvollzug vom 13. Juli 1917, der Bundesratsbeschluss betreffend die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht für die Zeit des Aktivdienstes geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte vom 26. März 1920, ausgenommen Art. 3, welcher bereits früher aufgehoben wurde, und die Verordnung betreffend den Schutz militärischer Geheimnisse vom 2. Februar 1917. Dagegen wurden vorläufig weiter in Kraft belassen: der Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen vom 12. Mai 1916 und die Verordnung betreffend Verfolgung der Dienstpflichtigen, die zum aktiven Dienst nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind, vom 30. November 1917.

Der Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen dehnt die Begnadigungsmöglichkeit ausser auf die in Art. 214 MStGO allein aufgeführte Freiheitsstrafe auf alle von den Militärgerichten ausgesprochenen Strafen aus, also auch auf den Ehrverlust, Degradation, Ausschluss aus der Armee, Landesverweisung und Busse. Im weitern schafft er das Institut der bedingten Begnadigung. Zurzeit kann es zweifelhaft erscheinen, ob diese Vorschriften neben den neuen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes noch notwendig und nützlich sind. Aus diesem Grunde empfahl es sich, diese Verordnung vorläufig noch aufrecht zu erhalten, um im Verlaufe der nächsten ein bis zwei Jahre die nötigen Erfahrungen zu sammeln, auf Grund welcher die Frage entschieden werden kann, ob die fraglichen Bestimmungen als Gesetzesnovelle zur Militärstrafgerichtsordnung neu erlassen oder einfach aufgehoben werden sollen. — Die Verordnung vom 30. November 1917 enthält spezielle Bestimmungen, welche sich auf die Dienstverweigerung während der Mobilisationszeit beziehen. Dieser Erlass kann aufgehoben werden, sobald alle Dienstverweigerungsfälle aus der Mobilisationszeit entweder durch Strafvollzug oder Verjährung endgültig erledigt sind.

In Ausführung des Art. 30 des neuen Militärstrafgesetzes erliess der Bundesrat am 29. November 1927 eine Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe. Das eidgenössische Militärdepartement stellte auf Grund dieser Verordnung am 19. Dezember 1927 Ausführungsbestimmungen auf.

Durch Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1927 wurde ein neues Reglement für den Dienst der Militärjustiz der schweizerischen Armee erlassen, welches am 1. Januar 1928 an die Stelle des bisherigen Reglementes vom 15. März 1892 tritt. Die in diesem Reglement enthaltenen Abänderungen beruhen auf der Erfahrung der Mobilisationszeit und passen sich der seitherigen Gesetzgebung und den veränderten Anforderungen des Dienstbetriebes an.

Gegenüber dem Vorjahre ist in der Zahl der den Untersuchungsrichtern zur Behandlung überwiesenen Fälle eine Vermehrung zu konstatieren (674 gegen 566). Immerhin steht die Geschäftszahl des Jahres 1927 hinter derjenigen des Jahres 1925 (827) zurück. Im Jahre 1928 wird sich nun zeigen, welchen Einfluss das neue Militärstrafgesetz auf die Geschäftszahl ausübt. Die Fälle aus der Mobilisationszeit sind infolge des Inkrafttretens der neuen Verjährungsbestimmungen in ihrer Mehrzahl erledigt.

Die Zahl der Justizoffiziere betrug im Beginn des Geschäftsjahres 159. Im Laufe des Jahres wurden 7 Offiziere neu zur Militärjustiz versetzt. Bis zum Schlusse des Jahres kamen infolge Versetzung, Entlassung aus der Wehrpflicht und Tod 5 Offiziere in Abgang, so dass verbleiben 161.

Von diesen 161 Offizieren sind 89 den Divisionsgerichten, 33 den Territorialgerichten zugeteilt. 39 stehen gemäss Art. 51 MO zur Disposition. Von den zur Disposition gestellten Justizoffizieren sind 9 den Territorialkommandos zugeteilt zur Besorgung von Rechtssachen.

## 2. Umfang der Militärrechtspflege.

| | | |
|---|---|---|
| Aus dem Geschäftsjahr 1926 wurden | | 118 |
| hängige Geschäfte übernommen. Zu diesen kamen im Laufe des Jahres neu hinzu | | 674 |
| | Zusammen | 792 |
| In dieser Zahl sind | | 197 |
| vorläufige Beweisaufnahmen inbegriffen. | | |
| Die Zahl der hängig gewesenen ordentlichen Strafverfahren betrug somit | | 595 |
| Von diesen wurden erledigt | | |
| durch Verfügung des Oberauditors | 62 | |
| von den Gerichten | 412 | 474 |
| so dass am Ende des Jahres noch | | 121 |
| Geschäfte hängig waren. | | |

Von den vorläufigen Beweisaufnahmen wurden 178 erledigt, so dass 19 in das Jahr 1928 übernommen werden mussten.

Die verbleibenden Geschäfte verteilen sich auf die verschiedenen Gerichte wie folgt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Divisionsgericht | 1 | ordentliche | Verfahren | 30 | Beweisaufnahmen | 1 |
| » | 2*a*, *b* | » | » | 26 | » | 2 |
| » | 3 | » | » | 12 | » | 5 |
| » | 4 | » | » | 23 | » | 6 |
| » | 5*a*, *b* | » | » | 15 | » | 2 |
| » | 6*a*, *b* | » | » | 15 | » | 3 |
| | | | Zusammen | 121 | Zusammen | 19 |

In den durch den Oberauditor gemäss Art. 122 MStGO erledigten 62 Fällen wurde das Verfahren gegen 53 Personen gänzlich eingestellt. 26 Beschuldigte wurden zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Die Verfügungen betrafen 77 Militär- und 2 Zivilpersonen.

In weitern 7 Fällen wurde die gerichtliche Behandlung der Sache oder eine Ergänzung der Untersuchung verfügt.

Von den durch die Gerichte beurteilten Angeklagten waren:

| | |
|---|---|
| Militärpersonen | 431 |
| Zivilpersonen | 8 |
| Von den Militärpersonen wurden verurteilt | 366 |
| freigesprochen | 33 |
| und zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen | 24 |
| Von den Zivilpersonen, welche den Gerichten überwiesen worden waren, wurden verurteilt | 6 |
| freigesprochen | 2 |

Das Militärkassationsgericht hatte sich in 3 Sitzungen mit 2 Kassationsbeschwerden und 1 Revisionsgesuch zu befassen. 1 Kassationsgesuch ging vom Verurteilten und 1 vom Auditor aus. Beide wurden abgewiesen. Auf 1 Kassationsanmeldung konnte nicht eingetreten werden, weil der die Kassation anmeldende Verurteilte seiner Anmeldung nicht durch Einreichung eines Kassationsgesuches Folge gab. Das Revisionsgesuch ist noch hängig, da eine vorgängige Untersuchung gemäss Art. 200 der Militärstrafgerichtsordnung angeordnet wurde.

Die Gerichte haben vom Rechte der Empfehlung von Verurteilten zur bedingten Begnadigung in 3 Fällen Gebrauch gemacht, in 2 wurde dem Antrag durch den Bundesrat entsprochen, 1 Fall ist noch pendent.

Von den in den Vorjahren gewährten bedingten Begnadigungen wurde nach Ablauf der Bewährungsfrist im Berichtjahre 1 als definitiv erklärt, in 5 Fällen musste infolge Rückfälligkeit die bedingte Begnadigung widerrufen und die Verbüssung der erlassenen Strafen angeordnet werden.

Von Vernrteilten wurden 65 Begnadigungsgesuche eingereicht. In 5 Fällen wurden durch definitive Herabsetzung der Strafe ganz oder teilweise den Gesuchen entsprochen, in 23 weitern Fällen wurde die ganze oder ein Teil der Strafe bedingt erlassen; in 2 Fällen erfolgte, wie bereits erwähnt, die bedingte Begnadigung auf Antrag des Gerichtes, so dass die Gesamtzahl der bedingten Begnadigungen 25 beträgt. Die übrigen 35 Gesuche wurden abgewiesen.

## 4. Teil.

# Militärwerkstätten.

(I—V unter der Kriegstechnischen Abteilung.)

**I. Konstruktionswerkstätte in Thun.**

**II. Pulverfabrik in Wimmis.**

**III. Munitionsfabrik in Thun.**

**IV. Munitionsfabrik in Altdorf.**

**V. Waffenfabrik in Bern.**

Ein ausführlicher Bericht über die Militärwerkstätten befindet sich bei den Akten.

## VI. Pulververwaltung

(der Kriegsmaterialverwaltung unterstellt).

An Jagd- und Sprengpulver der verschiedenen Sorten wurden angefertigt:

| | | |
|---|---|---|
| von der Pulvermühle La Vaux (Aubonne) | 58,199 kg | (1926: 66,022 kg) |
| von der Pulvermühle Chur . . . . . | 53,875 » | (1926: 52,331 » ) |
| Zusammen | 112,074 kg | (1926: 118,353 kg) |

Der Verkauf gestaltete sich im Vergleich zu den früheren Jahren wie folgt:

| | An private Abnehmer | | | An die eidgenössischen Munitionsfabriken | Gesamtverkauf |
|---|---|---|---|---|---|
| | Rauchloses Jagdpulver | Schwarzes Jagdpulver | Sprengpulver | Diverse Sorten Schwarzpulver | |
| 1913 . . . . | 26 | 13,980 | 165,900 | 29,450 | 209,356 kg |
| 1925 . . . . | 686 | 5,141 | 97,857 | 6,000 | 109,684 » |
| 1926 . . . . | 823 | 4,333 | 102,578 | 18,700 | 126,434 » |
| 1927 . . . . | 805 | 3,771 | 106,454 | 8,000 | 119,030 » |

Der Rückgang auf dem Gesamtumsatz rührt von gegenüber dem Vorjahre kleinern Bestellungen der eidgenössischen Munitionsfabriken her. Auf dem Verkauf an die Zivilkundschaft ist eine kleine Zunahme festzustellen.

Der Umsatz an Sportmunition war normal. Durch die Ausgabe einer eigenen Jagdschrotpatrone ist es gelungen, den Anteil der importierten Munition am Gesamtumsatz, der in den letzten zwei Jahren 20 % betragen hat, auf 17,5 % zurückzudrängen.

## Durchführung der auf dem Notverordnungsrecht beruhenden Bestimmungen.

Zufolge Inkrafttretens des Militärstrafgesetzes konnten aus dem Verzeichnis der auf dem Notverordnungsrecht beruhenden Bestimmungen gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1927 folgende Erlasse gestrichen werden:

Verordnung vom 12. Oktober 1915 betreffend Abänderung gewisser Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 für die Dauer des gegenwärtigen aktiven Dienstes (Gesetzsammlung, Bd. 31, S. 351).

Verordnung vom 29. Februar 1916 betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe (Gesetzsammlung, Bd. 32, S. 65).

Bundesratsbeschluss vom 13. Juli 1917 betreffend Ergänzung und teilweise Abänderung der Verordnung über den militärischen Strafvollzug (Gesetzsammlung, Bd. 33, S. 505).

Bundesratsbeschluss vom 26. März 1920 betreffend die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht für die Zeit des Aktivdienstes geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte (Gesetzsammlung, Bd. 36, S. 189).

Verordnung vom 2. Februar 1917 betreffend den Schutz militärischer Geheimnisse (Gesetzsammlung, Bd. 33, S. 37).

# Finanz- und Zolldepartement.

## A. Finanzverwaltung.

## I. Finanzwesen.

### 1. Gesetzgebung und Finanzpolitik.

*a.* Bundesrechtliche Regelung des Pfandbriefwesens.

Die ständerätliche Kommission für den bundesrätlichen Entwurf zu einem Pfandbriefgesetze tagte im Jahre 1927 dreimal. Sie behandelte und bereinigte den ihr vom Finanzdepartement auf ihren Wunsch unterbreiteten abgeänderten Gesetzesentwurf. Die Anträge der ständerätlichen Kommission datieren vom 27. Oktober 1927. Sie weichen in folgenden wesentlichen Punkten vom Entwurfe des Bundesrates ab: Es haben nur zwei Zentralen und keine einzelne Bank das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen. Die Laufzeit des Pfandbriefes soll wenigstens zwanzig und höchstens vierzig Jahre betragen. Der Schuldner (Pfandbriefzentrale) kann den Pfandbrief erst nach dem zehnten Jahre jederzeit kündigen. Die übrigen Änderungen sind untergeordneter Natur. Nachdem der Ständerat in der Dezembersession Eintreten auf die Vorlage beschlossen hat, wird er die Einzelberatung im März 1928 aufnehmen.

*b.* Eidgenössisches Anlagegesetz.

Durch seine Botschaft vom 8. September 1927 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder und Spezialfonds vorgelegt. Damit ist das Postulat des Nationalrates vom 20. Juni 1924 betreffend die Anpassung des Anlagegesetzes vom 10. April 1891 an die heutigen Verhältnisse als erledigt zu betrachten.

Der Nationalrat stimmte der Vorlage mit einigen Änderungen durch seinen Beschluss vom 8. Dezember 1927 zu; der Ständerat wird in der Märzsession 1928 zu dem Entwurfe Stellung nehmen.

### *c.* Kapitalexport und Währungspolitik.

In der Frage des Kapitalexports hat auch im Jahre 1927 ein reger Meinungsaustausch zwischen den Grossbanken, der Nationalbank und unserm Finanzdepartement stattgefunden. Das Ergebnis war eine Art Gentlemen's Agreement, das wirksamer sein dürfte als die gesetzliche Regelung des Kapitalexports und ihr auch sonst vorzuziehen ist. Vor dem Abschluss von Anleihensverträgen mit dem Auslande wird die Nationalbank von den Grossbanken fast ausnahmslos benachrichtigt. Unser Noteninstitut steht auf der andern Seite in engster Fühlung mit denjenigen Departementen und andern Instanzen, die sich mit der Wahrung der schweizerischen Handels- und Industrie-, der Niederlassungs- und Kapitalsinteressen befassen. Das System scheint uns den Anforderungen zu genügen. An den tiefen inländischen Zinssätzen und am steten Goldkurse des Schweizerfrankens gemessen, konnte im Berichtsjahr von einem übermässigen Kapitalexport nicht gesprochen werden, obgleich er sehr rege war. Seit dem Jahre 1925 ist es der Nationalbank gelungen, die Kursschwankungen des Schweizerfrankens in sehr engen Grenzen zu halten. Diese Grenzen lagen sogar innerhalb der sogenannten Goldpunkte. Trotzdem sich der internationale Geldmarkt in der zweiten Jahreshälfte 1927 etwas anspannte, vermochte die Nationalbank den seit Oktober 1925 geltenden offiziellen Diskontosatz von 3½ % entschlossen durchzuhalten.

### *d.* Münzgesetzgebung.

Von der Lateinischen Münzunion, die sich am 31. Dezember 1926 auflöste, blieb über dieses Datum hinaus der gemeinsame internationale Umlauf von Goldmünzen übrig. Kraft des durch keine internationale Vereinbarung mehr eingeschränkten Münzgesetzes vom Jahre 1860 hatten die Goldmünzen der dem ehemaligen Münzbunde angehörenden Länder gesetzlichen Kurs in der Schweiz. Das gleiche Bundesgesetz enthält die Bestimmung, dass der gesetzliche Kurs jener Goldmünzen in der Schweiz dahinfalle, sobald sie in ihrem Heimatlande nicht mehr zum Nennwerte gesetzlichen Kurs haben. Dieser Tatbestand war zu Beginn des Jahres 1927 in Frankreich, Italien und Belgien rechtlich oder tatsächlich vorhanden. Auf Antrag der Nationalbank beschloss der Bundesrat am 8. Februar 1927, den belgischen, französischen, griechischen und italienischen Goldmünzen vom 1. April 1927 an die gesetzliche Zahlkraft in der Schweiz zu entziehen. Diese Massnahme war auch aus praktischen Gründen gerechtfertigt. Angesichts der Währungsverhältnisse in dem einen und andern Münzunionslande lohnte sich der Import von Goldmünzen in die Schweiz. Es stand zu befürchten, dass wir mit dem gelben Hartgeld übersättigt würden. Ein solches Übermass war für unser Land nachteilig. Abgesehen davon, dass die Wiederausfuhr mit Transportkosten verbunden war, nahm uns das Ausland die Münzen, die häufig abgenützt und auch sonst nicht ganz vollgewichtig waren, nur zum Metallwert ab.

Vom 8. Februar bis 31. März 1927 konnten die fremden Goldmünzen ohne Verlust gegen schweizerische gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht

werden. Der Rückzug erfasste 111,$_3$ Millionen Franken fremder Unionsgoldmünzen, wovon 53 Millionen Franken gegen Gutschrift, 26,$_5$ Millionen Franken gegen Noten und 31,$_8$ Millionen Franken gegen schweizerische Goldmünzen eingelöst wurden.

Die Nationalisierung des schweizerischen Geldwesens ist nun vollständig. Der Münzumlauf ist einheitlicher, einfacher und übersichtlicher geworden. Die Münzen sind sauberer und weniger abgenützt als früher. Der Verkehr hat durch die Nationalisierung sehr viel gewonnen.

Ob die neuen Verhältnisse im Geldwesen ohne weiteres in der Gesetzgebung verankert werden sollen oder ob einige Reformen angezeigt sind, diese Frage bedarf sorgfältiger Abklärung und wird vom Finanzdepartement im Einvernehmen mit der Nationalbank und allen am Münzverkehr besonders interessierten Wirtschaftskreisen geprüft.

## 2. Zahlungsdienst.

### a. Münzverkehr.

Am 31. Dezember 1926 war in der eidgenössischen Staatskasse ein Barbestand vorhanden von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Banknoten | Fr. | 11,820. — | |
| Metallgeld | » | 13,090,922. 50 | |
| | | | Fr. 13,102,742. 50 |
| Verkehr im Jahre 1927: | | | |
| Eingang | Fr. | 14,017,962. 65 | |
| Ausgang | » | 16,289,448. 59 | |
| Mehrauszahlungen | | | » 2,271,485. 94 |
| Barbestand am 31. Dezember 1927 | | | Fr. 10,831,256. 56 |

der sich wie folgt zusammensetzt:

| | | |
|---|---|---|
| Banknoten | Fr. | 13,630. — |
| Gold | » | 510. — |
| Fünffrankenstücke | » | 2,755. — |
| Zweifrankenstücke | » | 4,895,500. — |
| Einfrankenstücke | » | 4,351,600. — |
| Halbfrankenstücke | » | 932,650. — |
| Nickel- und Kupfermünzen | » | 554,055. — |
| Münzen zur Umprägung | » | 21,956. 56 |
| Nicht verifizierte Sendungen | » | 58,600. — |
| | Fr. | 10,831,256. 56 |

Die starke Verminderung des Münzbestandes rührt davon her, dass im Jahre 1927 alle aus dem Verkehr zurückgezogenen, ausser Kurs gesetzten, abgeschliffenen oder beschädigten Silbermünzen eingeschmolzen und nicht durch Umprägungen ersetzt wurden. Der Vorrat an Scheidemünzen ist immer

noch mehr als hinreichend zur Befriedigung aller Münzbegehren. Das Barrensilber wird durch Vermittlung der Nationalbank verkauft.

Von den eingegangenen Münzen wurden ausgeschieden:

Fr. 1,092,000 abgeschliffene Silberscheidemünzen,
» 25,100 abgeschliffene Nickel- und Kupfermünzen,
» 16,000 beschädigte und abgeschliffene schweizerische Fünffrankenstücke,
» 2,457 fremde Silberscheidemünzen zum Metallwert (30 %),
» 280 beschädigte Nickel- und Kupfermünzen,
» 10,135 fremde Fünffrankenstücke zum Metallwert (40 %),
» 5,000 schweizerische Fünffrankenstücke mit dem Bilde der sitzenden Helvetia,
» 1,500 Messingmünzen zu 5 und 10 Rappen,
» 5,625 Gold zum Nennwert,
» 2,746 Gold zum Metallwert.

Die Staatskasse dient als Zentralstelle im Münzverkehr, die den in einzelnen Landesteilen auftretenden Überschuss abzunehmen und umgekehrt Gegenden zu versorgen hat, in denen Münzmangel fühlbar wird. Im Jahre 1927 sind von Banken und Poststellen in 2562 Postsendungen für Fr. 7,887,623. 12 Münzen zur Gutschrift oder Auswechslung eingegangen, während Fr. 9,521,540 in 1812 Postsendungen spediert worden sind. Am Münzauswechslungsdienst sind ausserdem die öffentlichen Kassenstellen und die Nationalbank in weitgehendem Masse beteiligt.

Falsche Schweizermünzen wurden 625 Stück im Nennbetrage von Fr. 768 festgestellt und zerschnitten.

Seit dem Jahre 1922 überwacht die Staatskasse die aus dem Ausland eingeführten Silbermünzen. Die Einfuhr solcher Münzen hat gegenüber dem Vorjahr wieder etwas zugenommen. Der eidgenössischen Staatskasse sind in 410 Sendungen Fr. 848,631. 87 zugegangen, worunter für Fr. 929. 60 falsche und ausser Kurs gesetzte Münzen vorgefunden wurden. Stark abgeschliffene Stücke wurden im Betrage von rund Fr. 60,000 ausgeschieden.

Zu Beginn des Jahres hat gemäss Vertrag vom 9. Dezember 1921 die Heimschaffung der in der Schweiz zurückgezogenen fremden Fünffrankenstücke begonnen. Bis jetzt wurden abgeliefert:

Fr. 26,000,000 an Frankreich,
» 1,200,000 an Belgien,
» 3,000,000 an Italien.

Die Einfuhr fremder Goldmünzen hat sich auch im Berichtsjahr in normalen Grenzen bewegt, so dass besondere Kontrollmassnahmen entbehrt werden konnten.

### b. Überweisungsverkehr.

Schweizerische Nationalbank. Für Rechnung der Bundeszentralverwaltung erledigte die Bank im Jahre 1927 im ganzen 18,850 Zahlungsaufträge gegen 19,457 im Vorjahr.

Das Guthaben der Bundeskasse auf Girokonto betrug auf Ende 1926: Fr. 21,998,041. 44

| | | |
|---|---|---|
| 1927 wurden uns gut geschrieben | Fr. 1,910,767,457. 04 | |
| und belastet . . . . . | » 1,896,300,199. 58 | |
| Umsatz | Fr. 3,807,067,656. 62 | |
| Mehrbetrag der Gutschriften . . . . . | | » 14,467,257. 46 |
| Guthaben am 31. Dezember 1927 | | Fr. 36,465,298. 90 |

Postcheck- und Giroverkehr. Das Jahr 1927 wies folgenden Verkehr auf:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eingang in. . . | 20,404 | Posten . . . . . | Fr. 131,622,801. 95 |
| Ausgang in. . . | 63,936 | » . . . . . | » 130,862,671. 87 |
| | 84,340 | Posten . . . . . | Fr. 262,485,473. 82 |

(Umsatz im Vorjahr 79,143 Posten, Fr. 250,547,982. 10.)

Die der Bundeskasse für das Jahr 1927 belasteten Postcheckgebühren betragen Fr. 9,795. 90.

### c. Wechselverkehr.

Die Ausgabe von Schatzanweisungen erreichte für das ganze Jahr zusammen Fr. 42,000,000 gegen Fr. 134,000,000 im Jahre 1926. Der Höchstbetrag der Ausgabe war im September mit Fr. 10,000,000 zu verzeichnen.

Der Verkehr in Inkassowechseln und Devisen gestaltete sich wie folgt:

| | Zahl | (Vorjahr) | Betrag Fr. | (Vorjahr) Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Inkassowechsel . . . . | 515 | (552) | 4,445,592. 38 | (6,383,842. 02) |
| Devisen . . . . . | 904 | (1605) | 2,628,715. 95 | (2,597,954. 05) |

## 3. Staatsschuldendienst.

(Ohne Schweizerische Bundesbahnen.)

*a.* Auf Jahresschluss betrugen:

| | | |
|---|---|---|
| die festen Anleihen . . . . . | Fr. | 2,059,933,000. — |
| die schwebenden Schulden. . . . . | » | 124,209,203. 35 |
| und die Staatsschuld auf 31. Dezember 1927 . . . | Fr. | 2,184,142,203. 35 |

gegenüber Fr. 2,175,264,743. 34 auf Jahresende 1926.

| | | |
|---|---|---|
| Die festen Anleihen haben sich vermindert durch Rückzahlungen und Auslosungen laut Tilgungsplan um . . . . . | Fr. | 8,537,000. — |
| Die schwebenden Schulden haben sich vermehrt um . . . . . | » | 17,414,460. — |
| Vermehrung der Staatsschuld. . . . . | Fr. | 8,877,460. — |

Auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 23. Dezember 1925 betreffend die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung wurde im April 1927 im Einvernehmen mit der Nationalbank eine neue 4½ % Anleihe im Betrage von Fr. 150,000,000, rückzahlbar am 15. April 1942, aufgenommen zur Konversion der am 5. September 1927 zur Rückzahlung fälligen 4jährigen 4½ % Kassenscheine, V. Serie, im Betrage von Franken 151,400,000.

Die beiden Bankengruppen, Kartell schweizerischer Banken und Verband schweizerischer Kantonalbanken, haben die ganze Anleihe fest übernommen zum Kurse von 96 % für Konversionen von Kassenscheinen und 95½ % für Neuzeichnungen. Die Anleihe wurde zum Kurse von 97 % aufgelegt. Es wurden zur Konversion angemeldet und voll berücksichtigt Fr. 79,780,000
gegen bar gezeichnet . . . . . » 83,510,000

Zusammen Fr. 163,290,000

Die Neuzeichnungen konnten daher nur mit 84 %, d. h. mit Franken 70,220,000 berücksichtigt werden. Die Stückelung gestaltete sich wie folgt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 14,000 | Stück | zu | Fr. | 500 | Fr. 7,000,000 |
| 64,500 | » | » | » | 1,000 | » 64,500,000 |
| 9,400 | » | » | » | 5,000 | » 47,000,000 |
| 3,150 | » | » | » | 10,000 | » 31,500,000 |
| | | | | Zusammen | Fr. 150,000,000 |

Ein Teil des uns aus der Neuzeichnung zugeflossenen Kapitals wurde vorübergehend der Verwaltung der Bundesbahnen zur Verfügung gestellt.

*b.* Den Inhabern von Obligationen eidgenössischer Anleihen ist das Recht eingeräumt, ihre Titel der eidgenössischen Finanzverwaltung zur kostenlosen Aufbewahrung zu übergeben. Auf Ende 1927 waren in 579 Depots 48,180 Obligationen im Nennwert von Fr. 82,534,100 gegen Aushändigung von Namenzertifikaten hinterlegt.

*c.* Die Zahl der mit Zahlungsverbot belegten Titel und Coupons betrug auf Jahresende 476.

## 4. Vermögensdienst.

### a. Spezialfonds.

Das Gesamtvermögen der Spezialfonds und Depots hat sich im Berichtsjahr von Fr. 204,233,786. 76 im Jahre 1926 auf Fr. 230,612,201. 66 erhöht.

Die Vermehrung ist in der Hauptsache auf die Zuwendung der Tabakzölle an den Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zurückzuführen.

Das Vermögen der Spezialfonds war wie folgt angelegt:

| | 1926 Fr. | 1927 Fr. |
|---|---|---|
| Inländische Wertschriften | 134,167,345. 15 | 140,275,064. 09 |
| Ausländische Wertschriften | 3,210,210. 60 | 2,787,927. 20 |
| Hypothekartitel | 11,455,097. 10 | 14,476,980. — |
| Grundbesitz | 2,694,720. 20 | 3,153,696. 50 |
| Mobilien | 8,040. 75 | 8,624. 40 |
| Kontokorrent bei der eidgenössischen Staatskasse | 52,698,372. 96 | 69,909,909. 47 |
| Zusammen | 204,233,786. 76 | 230,612,201. 66 |

Für die Bewertung wurden die Kurse des Vorjahres unverändert belassen, obschon die Durchschnittskurse auf 31. Dezember 1927 eine Höherbewertung zugelassen hätten. Neuankäufe wurden zum Ankaufspreis in das Inventar eingestellt.

Die Liquidation der alten deutschen Pfandbriefe konnte im Berichtsjahre mit wenigen Ausnahmen durchgeführt werden. Es erfolgte eine erste Ausschüttung von durchschnittlich 15 % der Forderungen durch Verabfolgung neuer Goldpfandbriefe.

Bis 31. Dezember 1927 sind an Dienstpflichtige des Bundes aus den verfügbaren Mitteln der Spezialfonds 299 Hypothekardarlehen im Gesamtbetrage von rund Fr. 8,037,000 bewilligt worden. Der Zuwachs im Jahre 1927 betrug 91 Belehnungen im Gesamtbetrage von rund Fr. 990,000. 20 Darlehensgesuche (Hypotheken im II. Range oder weil der gewünschte Betrag Fr. 50,000 überstieg) mussten abgewiesen werden.

An Schenkungen sind im Berichtsjahre eingegangen Fr. 55,108 gegen Fr. 248,958. 42 im Vorjahre.

Als neue Stiftungen sind hinzugekommen:

Spezieller Hilfsfonds der Polizeiabteilung, zur Unterstützung notleidender Mütter im Ausland und zur Linderung der Notlage mittellos heimgekehrter Russlandschweizer . . . Fr. 12,000

Früh-Buff-Stiftung, zugunsten des Geographischen Instituts der E. T. H. . . . . » 25,000

Der Restbetrag der Schenkungen verteilt sich auf verschiedene Fonds.

Ferner ist neu geäufnet worden:

Fonds für die Fürsorge bei Dienstunfällen durch Zuweisung der Kreditrestanz für 1927 aus IV. Verschiedenes, C. Leistungen des Bundes bei Dienstunfällen im Betrage von Fr. 17,174. 35

Für die im Jahre 1927 vorgekommenen Vermögensveränderungen in den einzelnen Fonds wird auf die Rechnung der Spezialfonds in der eidgenössischen Staatsrechnung für 1927 verwiesen.

### b. Eigene Wertschriften.

Die Aufwertung der vom Bund auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Verwendung der Kautionen deutscher Lebensversicherungsgesellschaften übernommenen Markforderungen konnte, soweit es Altbesitz anbelangt, in der Hauptsache im laufenden Jahre abgeschlossen werden. Die Aufwertung ist vollständig durchgeführt für Anleihen des Reiches und der Länder. Für einige Ablösungen von Städteanleihen schweben zurzeit noch Verhandlungen vor der Spruchstelle über die Höhe der Aufwertung und die Zeitdauer der Einlösung. Mit wenigen Ausnahmen ist der auf Goldmark umgerechnete Betrag der Forderungen auf Grund von 12½ % des Goldmarkbetrages in neue Ablösungsanleihe oder neue Schuldverpflichtungen umgewandelt worden, einlösbar durch Auslosungen oder gemäss festem Rückzahlungsplan während 30 Jahren. Je nach der finanziellen Tragfähigkeit der einzelnen Gemeinden konnte von den deutschen Treuhändern in vereinzelten Fällen ein etwas günstigerer Aufwertungssatz oder eine kürzere Laufzeit der neuen Anleihe erreicht werden.

Abgesehen von den wenigen noch schwebenden Fällen mit nicht nennenswerten Beträgen erhielten wir für den gesamten Altbesitz, d. h. Forderungen, die der Gläubiger vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, im Betrage von rund 148,000,000 Papiermark neue Anleihenstitel im Betrage von 10,398,467.15 Reichsmark. Hiervon sind durch Auslosungen und Barabfindungen bisher eingegangen 430,904 Reichsmark. Es verbleibt uns demnach ein Bestand von 9,967,563 Reichsmark, dessen Gegenwartswert mit Fr. 7,858,648.35 im Wertschrifteninventar Aufnahme gefunden hat.

Der Umtausch des Neubesitzes von rund 16,600,000 Papiermark soll im Jahre 1928 folgen.

### c. Subventionshypotheken.

Die Verwaltung der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend die Förderung der Hochbautätigkeit gewährten Hypothekardarlehen war bis Ende 1926 dem eidgenössischen Arbeitsamt übertragen. Infolge Liquidation der Sektion für Arbeitsbeschaffung des Arbeitsamtes wurde die Verwaltung der Darlehen der eidgenössischen Finanzverwaltung übertragen. Es wurden 1370 Darlehensgeschäfte im Gesamtbetrag von Franken 11,110,500 übernommen.

### d. Liquidation der Darlehenskasse.

Auf 31. Dezember 1926 erreichte der Stand des Liquidationskontos: Fr. 6,223,474.30

Im Laufe des Berichtsjahres wurden an die Schweizerische Hoteltreuhandgesellschaft gegen Hinterlage von Amortisationspfandtiteln der Hotelindustrie zwei Restdarlehen gewährt von zusammen . . . . . » 43,954.05

Übertrag Fr. 6,267,428.35

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag | | Fr. 6,267,428. 35 |
| Rückzahlungen auf Darlehen sind eingegangen. . . | | » 4,078,671. 15 |
| wovon Fr. 4,000,000 auf ein seinerzeit geleistetes Darlehen an die Schweizerische Bodenkreditanstalt in Zürich. | | » |
| Die Vorschüsse auf 31. Dezember 1927 von . . . . | | Fr. 2,188,757. 20 |

bestehen nunmehr ausschliesslich aus Forderungen an die Hoteltreuhandgesellschaft, die mit ungefähr Fr. 80,000 jährlich getilgt werden.

**e. Anteil des Bundes und der Kantone am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank.**

Die den Kantonen gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank ausgerichteten Entschädigungen betragen für die Jahre 1907/08 bis 1926 zusammen . . . Fr. 67,326,803. 50

| | | |
|---|---|---|
| Für das Jahr 1927 wird die Nationalbank der Bundeskasse abliefern | Fr. 4,753,172. 12 | |
| Die Kantone erhalten zunächst 80 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . | » 3,104,256. —[1]) | » 3,104,256. — |
| Vom verbleibenden Überschuss von . . . . . | Fr. 1,648,916. 12 | |
| fallen an die Kantone zwei Drittel . | » 1,099,277. 40[1]) | » 1,099,277. 40 |
| und an den Bund ein Drittel . . . | » 549,638. 72 | |
| Gesamtentschädigung an die Kantone bis und mit 1927 | | Fr. 71,530,336. 90 |
| während dem Bunde bis und mit 1927 zugeflossen sind | | Fr. 8,678,299. 67 |

[1]) Siehe Verteilungsplan hiernach.

**Verteilung der den Kantonen gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank zukommenden Entschädigungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927.**

| Kantone | Wohnbevölkerung nach der Volkszählung von 1920 | Entschädigung (Art. 28 des Gesetzes) | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| | | 80 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung | 3/8 vom verbleibenden Rest = Fr. 0,283295 auf den Kopf der Wohnbevölkerung | |
| Zürich | 538,602 | 430,881. 60 | 152,583. 55 | 583,465. 15 |
| Bern | 674,394 | 539,515. 20 | 191,052. 80 | 730,568. — |
| Luzern | 177,073 | 141,658. 40 | 50,164. — | 191,822. 40 |
| Uri | 23,973 | 19,178. 40 | 6,791. 45 | 25,969. 85 |
| Schwyz | 59,731 | 47,784. 80 | 16,921. 50 | 64,706. 30 |
| Obwalden | 17,567 | 14,053. 60 | 4,976. 65 | 19,030. 25 |
| Nidwalden | 13,956 | 11,164. 80 | 3,953. 65 | 15,118. 45 |
| Glarus | 33,834 | 27,067. 20 | 9,585. — | 36,652. 20 |
| Zug | 31,569 | 25,255. 20 | 8,943. 35 | 34,198. 55 |
| Freiburg | 143,055 | 114,444. — | 40,526. 85 | 154,970. 85 |
| Solothurn | 130,617 | 104,493. 60 | 37,003. 25 | 141,496. 85 |
| Baselstadt | 140,708 | 112,566. 40 | 39,861. 95 | 152,428. 35 |
| Baselland | 82,390 | 65,912. — | 23,340. 75 | 89,252. 75 |
| Schaffhausen | 50,428 | 40,342. 40 | 14,286. — | 54,628. 40 |
| Appenzell A.-Rh. | 55,354 | 44,283. 20 | 15,681. 55 | 59,964. 75 |
| Appenzell I.-Rh. | 14,614 | 11,691. 20 | 4,140. 15 | 15,831. 35 |
| St. Gallen | 295,543 | 236,434. 40 | 83,726. — | 320,160. 40 |
| Graubünden | 119,854 | 95,883. 20 | 33,954. 15 | 129,837. 35 |
| Aargau | 240,776 | 192,620. 80 | 68,210. 75 | 260,831. 55 |
| Thurgau | 135,933 | 108,746. 40 | 38,509. 20 | 147,255. 60 |
| Tessin | 152,256 | 121,804. 80 | 43,133. 45 | 164,938. 25 |
| Waadt | 317,498 | 253,998. 40 | 89,945. 75 | 343,944. 15 |
| Wallis | 128,246 | 102,596. 80 | 36,331. 50 | 138,928. 30 |
| Neuenburg | 131,349 | 105,079. 20 | 37,210. 60 | 142,289. 80 |
| Genf | 171,000 | 136,800. — | 48,443. 55 | 185,243. 55 |
| | 3,880,320 | 3,104,256. — | 1,099,277. 40 | 4,203,533. 40 |

## 5. Liegenschaftsdienst.

### a. Waffenplätze.

Thun. Am 2. August sind mehrere Pachtgüter durch die Hagelwetter-Katastrophe schwer betroffen worden. Fünf Pächter haben um teilweisen Nachlass des Pachtzinses nachgesucht. Aus Billigkeitsgründen ist ihnen auf dem laufenden Jahrespachtzins ein einmaliger Nachlass von 20 % gewährt worden.

Im Frühjahr 1927 haben wir eine Besichtigung des Waldareals auf dem Waffenplatzgebiete durch das eidgenössische Oberforstinspektorat angeordnet, zu der auch der für die forstpolizeiliche Aufsicht zuständige kantonale Kreisoberförster in Thun beigezogen wurde. Neben den der Finanzverwaltung unterstellten Waldstücken Hasliholz und Schürlirain (Gemeinde Thierachern), Giebel (Gemeinde Übeschi), Hambühl und Seebühl (Gemeinde Höfen) ist auch das der Militärverwaltung (Kriegstechnische Abteilung) unterstellte Waldareal im sogenannten «Kandergrien» in Augenschein genommen worden. Auf Grund der Vorschläge des Oberforstinspektorates sind im Berichtsjahre zweckdienliche Anordnungen für die forstpolizeiliche Aufsicht und Leitung der forstlichen Arbeiten getroffen worden. Die in Aussicht stehenden Holzschläge lassen ein, wenn auch bescheidenes, Nettoerträgnis erwarten.

Herisau-St. Gallen. Der im letztjährigen Geschäftsberichte in Aussicht gestellte Zivilflugbetrieb auf dem Breitfeld ist im Sommer 1927 aufgenommen worden. Infolge des häufigen Nebels konnten die fahrplanmässigen Ankunftszeiten nicht regelmässig eingehalten werden. Für den Weidebetrieb erzeigen sich von daher zwangsläufig gewisse, wenn auch nicht unerwartete, Unzukömmlichkeiten. Die Neuverpachtung von fünf Pachtgütern auf 1. April 1927 ergab einen Mehrerlös an Pachtzinsen von Fr. 1100.

Die Dienstbarkeitsbereinigung im Gemeindegebiet Gossau ist noch im Gange.

Frauenfeld. Die Ende 1926 mit Beginn auf 1. Januar 1927 erfolgten Verpachtungen von Wiesland ergaben günstige Preise. Dagegen ist der Erlös aus Holz der Marktlage entsprechend zurückgegangen. Der Grasertrag erlitt wegen vermehrter Benützung des Areals durch die Truppen ebenfalls eine Einbusse.

Die Bereinigung der Dienstbarkeiten für das neue Grundbuch in der Ortsgemeinde Frauenfeld ist beendigt. Im Gemeindebann Weiningen ist das Grundbuch angelegt.

Bière. Die Neuverpachtung der Kantine durch das Oberkriegskommissariat auf 1. Januar 1928 erfolgte auf dem Wege des öffentlichen Wettbewerbes. Bei diesem Anlass konnte ein Pachtzins von Fr. 2000, statt Fr. 800 wie bisher, erzielt werden.

Sand bei Schönbühl. Wegen Ablaufes der sechsjährigen Pachtperiode auf Ende 1927 ist die Wirtschaftsbesitzung im Herbst 1927 auf dem Wege des öffentlichen Wettbewerbes neu verpachtet worden. Die Vergebung erfolgte

an den bisherigen langjährigen Pächter. Die rege Nachfrage führte zu einer Erhöhung des bisherigen Pachtzinses von Fr. 1900 auf Fr. 3000.

Auf das schon vor Jahren gestellte Begehren des Militärdepartementes ist der Pachtvertrag mit der Firma Fritz Pulver & Söhne auf Ende der sechsjährigen Pachtdauer, d. h. auf 31. Dezember 1927, gekündigt worden. Im Einvernehmen mit den Organen des Militärdepartementes wurden die Vertragsbestimmungen einer durchgreifenden Revision unterzogen. Die Entwässerung des Schiessplatzes und die vermehrte Inanspruchnahme für Schiessübungen (Einführung des neuen Maschinengewehrs usw.) brachten eine neue Einteilung des Pachtgutes in drei besondere, vertraglich abgegrenzte «Zonen» mit sich. Dabei mussten, in Berücksichtigung der militärischen Bedürfnisse, dem Pächter weitgehende Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung, der Bebauung und der Kulturarten auferlegt bzw. vertraglich bedungen werden. Längere Verhandlungen führten zum Abschlusse eines neuen sechsjährigen Pachtvertrages mit dem bisherigen Pächter.

Kloten-Bülach. Für den Unterhalt derjenigen Strassen des Waffenplatzes, die hauptsächlich militärischen Zwecken dienen, und für den dem Bunde obliegenden Unterhalt der Kanäle und Gewässer hat die Direktion der eidgenössischen Bauten einen Teil der dringlichsten Arbeiten durchgeführt. Für die nächsten Jahre ist die Weiterführung dieser besonders der Entsumpfung dienenden Arbeiten vorgesehen.

Der Umfang des Pachtlandes konnte im Berichtsjahre um zwei Grundstücke von 30 Aren und $1_{,34}$ Aren vermehrt werden. Sämtliche Einnahmenrubriken erzeigen gegenüber dem Voranschlag einen Mehrerlös.

Wegen Ablaufes der Pachtverträge über die Kantinen in Kloten und Bülach auf Ende 1927 sind neue Verträge abgeschlossen worden. Die Vergebung an die Pächter erfolgte zu Pachtzinsen, welche die bisherigen wesentlich überschreiten. Für die Kantine Kloten beträgt nunmehr der Pachtzins Fr. 5300 statt Fr. 1180 wie bisher; derjenige für die Kantine Bülach Fr. 2600 statt Fr. 1200.

Wallenstadt. Anlässlich der Einräumung eines Durchleitungsrechtes für Trinkwasser an einen Nachbareigentümer bot sich Gelegenheit, dem Bunde zu günstigen Bedingungen ein dingliches Wasserbezugsrecht zu sichern. Der Anschluss an diese Wasserleitung ermöglicht die Erstellung von zwei Brunnen. Er beseitigt den längst empfundenen Mangel an Trinkwasser, der sich sowohl bei den Truppenübungen als auch beim Weidgange seit Jahren fühlbar gemacht hat.

Als Vorarbeit für die Einführung des Grundbuches ist in der Ortsgemeinde Wallenstadt die Grundbuchvermessung durchgeführt worden.

Dübendorf. Die Planie des Flugfeldes ist im Winterhalbjahr 1926/27 beendigt worden. Die neu angesäten Flächen wurden nicht mehr als Schafweide verpachtet und die Erträgnisse (Heu und Emd) in eigene Nutzung genommen.

### b. Übrige Liegenschaften.

Terrain in Schattdorf. Die Servitutenbereinigung ist noch im Gange. Die Wahrnehmung der Interessen des Bundes erfolgt im Einvernehmen mit den Organen des Militärdepartementes.

Fleinergut Aarau. Der Umbau des Fleinerhauses ist im Sommer 1927 durchgeführt worden. Der Mietvertrag mit dem Verband «Volksdienst» hat auf 1. Juli 1927, mit Vertragsdauer bis 1. Juli 1930, begonnen. Das Erdgeschoss weist heute zweckdienliche und freundliche Räume für die Soldatenstube auf. Im ersten Stock sind nunmehr die Bureaux für den Kommandanten und den Kreisinstruktor der 4. Division sowie eine Anzahl Offizierszimmer eingerichtet. Nach dem Wegzuge der frühern Mieter bestehen jetzt nur noch die Mietverträge mit dem Verband «Volksdienst» und dem Kasernenverwalter. Infolge der ausschliesslich militärischen Zweckbestimmung der Liegenschaft hat die zuständige aargauische Steuerbehörde der nachgesuchten Steuerbefreiung im Sinne des eidgenössischen Garantiegesetzes entsprochen.

Die im Berichtsjahre beendigte Grundbuchbereinigung in der Stadtgemeinde Aarau und die auch künftig ausschliesslich militärischen Zwecken dienende Verwendung der Liegenschaft veranlassten die beteiligten Departemente, die Verwaltung des Fleinergutes auf 1. Januar 1928 dem Militärdepartement zu unterstellen.

## 6. Münzstätte.

### a. Personelles.

Der Personalbestand der Münzstätte hat sich 1927 gegenüber dem Vorjahre um einen Arbeiter, der im Juni austrat und nicht ersetzt wurde, verringert; er setzt sich auf Jahresende zusammen aus: 1 Direktor, 1 Buchhalter und Verifikator, je 2 technische Beamte bei den Abteilungen Münzfabrikation und Wertzeichenfabrikation, 1 Hauswart, 20 Arbeiter und 2 Arbeiterinnen bei der Münzfabrikation, 12 Arbeiter und 6 Arbeiterinnen bei der Wertzeichenfabrikation, zusammen 47 Personen, gegenüber 48 auf Ende 1926.

Auf 1. April musste der bisherige Buchhalter und Verifikator nach 30 Dienstjahren wegen Invalidität der Versicherungskasse überwiesen werden; an seine Stelle trat am 15. April ein bisheriger Beamter des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens.

### b. Münzfabrikation.

1. Münzprägungen. Die Ausführung der im ordentlichen Voranschlag für 1927 vorgesehenen Münzprägungen hätte den Betrieb der Münzfabrikation nur etwa für ein halbes Jahr aufrecht zu erhalten vermocht. Es war deshalb sehr zu begrüssen, dass die Nationalbank den Auftrag zur Ausprägung von 5 Millionen Stück Zwanzigfranken = 100 Millionen Franken erteilte. Für die Prägung wurden in der Hauptsache fremde, in den Jahren 1925/26 aus dem Verkehr zurückgezogene Goldmünzen eingeschmolzen; ausserdem wurde ein

Posten Goldbarren zu $^{900}/_{1000}$ fein, herrührend von bereits früher eingeschmolzenen Verkehrsmünzen, verwendet. Neben dieser Goldprägung für die Nationalbank wurde für eine Kantonalbank ein Betrag von Fr. 300,000 aus Feingoldbarren zu Zwanzigfrankenstücken ausgemünzt.

Mit Einschluss der ausserordentlichen Münzprägungen hat die Münzstätte im Jahre 1927 geprägt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5,015,000 | Stück | zu | 20 | Franken | = | Fr. | 100,300,000 |
| 500,000 | » | » | 20 | Rappen | = | » | 100,000 |
| 2,000,000 | » | » | 10 | » | = | » | 200,000 |
| 2,000,000 | » | » | 5 | » | = | » | 100,000 |
| 500,000 | » | » | 2 | » | = | » | 10,000 |
| 1,500,000 | » | » | 1 | » | = | » | 15,000 |
| 11,515,000 | Stück | im | Nennwert | von | | Fr. | 100,725,000 |

Von der eidgenössischen Staatskasse erhielt die Münzstätte in monatlichen Abgaben folgende aus dem Verkehr zurückgezogene, stark abgeschliffene oder beschädigte Münzen zum Einschmelzen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 600 | Stück | zu | 5 | Fr. | = | Fr. | 3,000 |
| 207,000 | » | » | 2 | » | = | » | 414,000 |
| 446,000 | » | » | 1 | » | = | » | 446,000 |
| 250,000 | » | » | ½ | » | = | » | 125,000 |
| 20,900 | » | » | 20 | Rp. | = | » | 4,180 |
| 95,700 | » | » | 10 | » | = | » | 9,570 |
| 130,700 | » | » | 5 | » | = | » | 6,535 |
| 35,100 | » | » | 2 | » | = | » | 702 |
| 20,100 | » | » | 1 | » | = | » | 201 |
| 1,206,100 | Stück | im | Nennwert | von | | Fr. | 1,009,188 |

2400 Stück beschädigte schweizerische Fünffrankenstücke letzter Prägung, die von der Staatskasse der Münzstätte übergeben wurden, erhielt die Staatskasse von der Münzstätte in guten Stücken wieder ersetzt.

Das von den eingeschmolzenen Nickel- und Kupfermünzen herrührende Metall kam bei Neuprägungen dieser Münzsorten wieder zur Verwendung; für das Silber aus den eingeschmolzenen Silbermünzen hingegen hatte die Münzstätte keine Verwendung, da keine Neuprägungen von Silbermünzen vorzunehmen waren oder in naher Aussicht stehen. Die aus der Einschmelzung gewonnenen Silberbarren wurden deshalb der Nationalbank zum bestmöglichen Verkauf überlassen und der Erlös aus diesem Silber direkt dem Münzreservefonds gutgeschrieben. Der Eingangswert der 1927 eingeschmolzenen Silbermünzen, inbegriffen eine Ablieferung Ende 1926, betrug

| | | |
|---|---|---|
| | Fr. | 1,212,372. — |
| der Erlös aus den verkauften Barren | » | 471,874. 25 |
| so dass sich aus diesen Einschmelzungen | Fr. | 740,497. 75 |

Verlust zu Lasten des Münzreservefonds ergeben.

Von den zurückgerufenen schweizerischen Fünffrankenstücken mit dem Münzbilde der sitzenden Helvetia waren auf Beginn des Jahres 1927 noch 432,227 Stück = Fr. 2,161,135 ausstehend. Im Berichtsjahre gelangten davon 27,502 Stück = Fr. 137,510 an die eidgenössische Staatskasse zurück. Es bleiben somit immer noch 404,725 Stück = Fr. 2,023,625 ausstehend.

Von den messingenen Münzen der Prägungen 1918/19, wovon anfangs 1927 noch 1,087,500 Stück Zehnrappen und 1,179,300 Stück Fünfrappen ausstehend waren, kamen im Jahre 1927 nur 10,000 Stück Zehnrappen und 10,000 Stück Fünfrappen an die eidgenössische Staatskasse zurück. Diese Münzen wurden eingeschmolzen.

Nach Abzug aller aus dem Verkehr zurückgezogenen und eingeschmolzenen Münzen eigener Prägung bleiben, ohne die noch ausstehenden messingenen Münzen von 1918/19, auf Ende 1927 folgende eigene Münzen im Verkehr:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Goldmünzen: | | | |
| 5,000 | Stück | zu 100 Fr. | = Fr. | 500,000. — |
| 17,628,678 | » | » 20 » | = | 352,573,560. — |
| | | (wovon 11,653,678 Stück für Dritte, inbegriffen Nationalbank, geprägt) | | |
| 2,650,000 | Stück | zu 10 Fr. | = » | 26,500,000. — |
| | | (wovon 1,950,000 Stück für die Nationalbank geprägt) | | |
| 20,283,678 | Stück | Goldmünzen | = Fr. | 379,573,560. — |
| | Silbermünzen: | | | |
| 15,999,400 | Stück | zu 5 Fr. | = Fr. | 79,997,000. — |
| 13,468,386 | » | » 2 » | = » | 26,936,772. — |
| 29,910,834 | » | » 1 » | = » | 29,910,834. — |
| 27,867,199 | » | » ½ » | = » | 13,933,599. 50 |
| 87,245,819 | Stück | Silbermünzen | = Fr. | 150,778,205. 50 |
| | Nickelmünzen: | | | |
| 41,888,600 | Stück | zu 20 Rp. | = Fr. | 8,377,720. — |
| 62,620,100 | » | » 10 » | = » | 6,262,010. — |
| 95,605,400 | » | » 5 » | = » | 4,780,270. — |
| 200,114,100 | Stück | Nickelmünzen | = Fr. | 19,420,000. — |
| | Kupfermünzen: | | | |
| 38,116,020 | Stück | zu 2 Rp. | = Fr. | 762,320. 40 |
| 87,851,900 | » | » 1 » | = » | 878,519. — |
| 125,967,920 | Stück | Kupfermünzen | = Fr. | 1,640,839. 40 |
| 433,611,517 | Stück | Total Nennwert | Fr. | 551,412,604. 90 |

2. Falsches Geld. Eine gefährliche Fälschung eines schweizerischen Zweifrankenstückes 1921 wurde von der eidgenössischen Staatskasse im Juni zur Begutachtung vorgelegt. Dieses in Silber, allerdings nur zu $^{678}/_{1000}$ fein, durch Prägung mit sehr täuschend nachgemachten Stempeln verfertigte Stück war nur nach eingehender Untersuchung von echten Stücken zu unterscheiden. Da bis jetzt nur dieses vereinzelte Stück auftrat, wurde vorderhand von besondern, das Publikum stets beunruhigenden Publikationen Umgang genommen.

Andere Fälle traten ebenfalls nur vereinzelt und in sehr unvollkommener, leicht erkennbarer Ausführung auf.

3. Laboratorium. Von den Silberbarren, die von der Einschmelzung von altem Silbergeld herrührten, wurde der genaue Feingehalt ermittelt. Es erforderte dies die Ausführung von 47 Silberanalysen.

Für die Goldausprägung kamen 336 Feingehaltsbestimmungen von Erzeugnissen der Schmelzerei, und 1003 Bestimmungen von fertig geprägten Zwanzigfrankenstücken, im ganzen somit 1339 Gold-Feingehaltsbestimmungen zur Ausführung. Alle diese Feingehaltsuntersuchungen ergaben Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Bei der Feingehaltskontrolle der fertigen Zwanzigfrankenstücke, die vorschriftsgemäss vom Münzdirektor und vom eidgenössischen Gold- und Silberamt auszuführen ist, wurden im Durchschnitt folgende Feingehalte der abgelieferten Zwanzigfrankenstücke ermittelt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| vom Münzdirektor . . . . . | $899,_{580}$ | Tausendstel | Gold |
| » Gold- und Silberamt . . | $899,_{592}$ | » | » |
| Gesamtdurchschnitt . . . . . | $899,_{586}$ | » | » |

bei einem durchschnittlichen Gewicht eines Zwanzigfrankenstückes von $6,_{4497}$ Gramm.

4. Nebenarbeiten. Als besonders belangreiche, im Jahre 1927 ausgeführte Nebenarbeiten sind zu nennen: Prägung von goldenen und bronzenen Medaillen für amtliche Stellen und Veranstaltungen, Anfertigung von Druckstempeln für Frankiermaschinen, Auswalzen von Neusilberbändern für eine bernische Firma, Druck von Stempelsteuer- und von Frachtbriefmarken, von Plakaten der Juventutemarken und Wappenbilder. Von den letztern war eine grosse Auflage sämtlicher von 1918 bis 1926 herausgegebener Wappen in besonderer Aufmachung in Auftrag gegeben.

## c. Wertzeichenfabrikation.

Mit drei Schnellpressen und einer Tiegeldruckpresse hat die Münzstätte im Jahre 1927 folgende Wertzeichen gedruckt:

für die Postverwaltung:

| Im Jahre 1927 | | | Im Jahre 1926 |
|---|---|---|---|
| 458,980,000 | Stück | Frankomarken | 403,060,000 |
| 4,000,000 | » | Taxmarken | 3,600,000 |
| — | » | Postfreimarken | 3,600,000 |
| — | » | Flugpostmarken | 1,200,000 |
| 7,200,000 | » | Marken Pro Juventute | 12,400,000 |
| 34,214,200 | » | Postkarten | 34,748,160 |
| 561,672 | » | Bundesfeierkarten | 574,812 |
| 2,800,000 | » | Frankobänder | 3,014,900 |
| 350,000 | » | Frankomarken für Liechtenstein | — |
| 450,000 | » | Wohltätigkeitsmarken für Liechtenstein | — |
| 508,555,872 | Stück | | 462,197,872 |

für andere Amtsstellen:

3,500,000 Stück Wechselstempelmarken für die eidgenössische Steuerverwaltung,
3,400,000 » Frachtmarken für die SBB,
20,000 » Grenzdienstmarken,
41,320 Aufdrucke auf «Nansen»-Marken für den Völkerbund,
32,000 Stück Streifbänder mit Wertzeichen für die Wasserwirtschaft,
1,450 Stempelaufdrucke auf Obligationen,

zusammen 515,450,642 Stück Wertzeichen, gegenüber 473,540,517 im Jahre 1926.

Ferner druckte die Münzstätte im Jahre 1927:

50,000 Stück Güteraviskarten, ohne Wertzeichen, für die SBB,
28,000 » Plakate, vierfache Grösse der Juventutemarken 1927,
3,700 » Plakate, siebenfache » » » 1927,
1,000 » Bahnplakate, » » » » 1927,
155,000 » Wappen » » » » 1918—1926.

An die Postverwaltung lieferte die Münzstätte folgende Wertzeichen ab:

| Im Jahre 1927 | | | Im Jahre 1926 |
|---|---|---|---|
| 436,320,000 | Stück | Frankomarken | 428,860,000 |
| 2,900,000 | » | Taxmarken | 3,400,000 |
| 1,400,000 | » | Postfreimarken | 2,400,000 |
| 13,251,200 | » | Marken Pro Juventute | 12,400,000 |
| 450,000 | » | Flugpostmarken | 300,000 |
| 299,500 | » | Kupferdruckmarken | 1,150,000 |
| 32,623,200 | » | Postkarten | 31,994,880 |
| 561,672 | » | Bundesfeierkarten | 574,812 |
| 2,137,600 | » | Güteraviskarten mit Wertzeichen | 2,669,280 |
| 2,489,900 | » | Frankobänder | 2,625,000 |
| 1,700,000 | » | Postmarken für Liechtenstein | — |
| 494,133,072 | Stück | Wertzeichen | 486,373,972 |

# II. Personalwesen.

## 1. Personaldienst.

1. Beamtengesetz. In die erste Hälfte des Berichtsjahres fällt der Abschluss der parlamentarischen Beratungen der Gesetzesvorlage. Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes haben wir den Räten anfangs Juni den Entwurf eines Verständigungsvorschlages auf folgender Grundlage unterbreitet:

*a.* möglichste Annäherung an die Beschlüsse des Ständerates hinsichtlich der finanziellen Tragweite;

*b.* Annahme der Skala des Nationalrates, wenigstens für Orte, für welche die Lebenskosten das Landesmittel erreichen;

*c.* Kinderzulagen von Fr. 120 nach Beschluss des Ständerates und

*d.* Herabsetzung der Mehrkosten für die Übergangsjahre durch entsprechende Änderung der Übergangsbestimmungen.

Finanziell betrachtet ergab sich daraus folgende Sachlage:

Im Durchschnitte der drei Jahre 1925, 1926 und 1927 erreichten die Personalausgaben des Bundes mit Einschluss der Bundesbahnen rund 402 Millionen Franken jährlich. Dieser Durchschnitt hätte sich bei gleichbleibendem Personalbestande erhöht oder vermindert

*a.* im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes:

| | um Millionen Franken |
|---|---|
| nach Beschluss Ständerat | + 6,5 |
| nach Beschluss Nationalrat | + 12,9 |
| nach dem Verständigungsvorschlage | + 6,5 |

*b.* im Beharrungszustand, d. h. nach etwa 15 Jahren:

| | |
|---|---|
| nach Beschluss Ständerat | — 8,4 |
| nach Beschluss Nationalrat | + 2,6 |
| nach dem Verständigungsvorschlage | — 6,4 |

Die Übereinstimmung in den Beschlüssen der beiden Räte konnte auf Grund des Verständigungsvorschlages mit folgenden Abweichungen verwirklicht werden:

*a.* die Skala für billigere Orte darf in den Maxima nur Fr. 100 statt Fr. 120 niedriger sein als für grössere Orte, und die Anfangsbesoldung hat auch in der 26. Klasse Fr. 2700 zu betragen;

*b.* die bisherigen höheren Ortszulagen fallen, unter Vorbehalt der Verrechnung des überschiessenden Betrages mit künftigen Erhöhungen der Bezüge des Beamten, unter die Garantie des Besitzstandes;

*c.* für die Herabsetzung der Kinderzulagen ist grundsätzlich die vom Ständerat in seiner ersten Lesung beschlossene Staffelung:

auf Fr. 140 für das Jahr 1928
» » 130 » » » 1929
und » » 120 » » » 1930

durchzuführen. Kein Beamter darf an Kinderzulagen alter Ordnung je auf Beginn eines Kalenderjahres mehr als Fr. 2. 50 im Monate einbüssen. Den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes haben die Räte im Gesetz selbst auf 1. Januar 1928 festgesetzt.

Nachdem die gegen das Gesetz eingeleitete Referendumsbewegung gescheitert war, liess es sich der Bundesrat angelegen sein, die Vollziehung möglichst zu fördern. Wir mussten uns aber überzeugen, dass es bei allem guten Willen der Verwaltungen ausgeschlossen war, das Gesetz auf 1. Januar 1928 in seiner Gesamtheit zu vollziehen. Nachdem erst anfangs Oktober 1927 feststand, dass das Referendum nicht zustande gekommen war, blieben drei Monate, eine viel zu knappe Zeit, um vollständige und endgültige Personalrechtserlasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter aufzustellen, sie mit den verschiedenen Amtsstellen der Verwaltung zu beraten und auch dem Personal Gelegenheit zu geben, sich zu diesen wichtigen, sein Dienstverhältnis im einzelnen ordnenden Massnahmen zu äussern. Dazu kam, dass dem Hauptstücke der Vollziehung, der Ämterklassifikation, zwei Erlasse vorauszugehen haben. Einmal die Verordnung über das Ämterverzeichnis, wofür die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist, und sodann ein Beschluss unserer Behörde über die Bestellung und den Geschäftsverkehr der paritätischen Kommission. Diese Kommission hat ja in erster Linie das Ämterverzeichnis und die Ämterklassifikation zuhanden des Finanzdepartementes zu begutachten.

Bei dieser Sachlage blieb kein anderer Ausweg als auf 1. Januar 1928 wenigstens die Vollziehung der das Besoldungswesen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes anzuordnen, d. h. vor allem die vorläufige Ämterklassifikation in Kraft zu setzen und provisorische Ordnungen über die vom 1. Januar 1928 hinweg für die Beamten, Angestellten und Arbeiter massgebenden neuen Bezüge, d. h. die Besoldungen, Gehälter, Löhne, Ortszuschläge, Kinderzulagen, Taggelder, Reiseentschädigungen usw. zu treffen. Dabei konnte es sich um nichts anderes als um vorläufige Massnahmen handeln, wobei die Bezüge, soweit sie nicht durch die gesetzliche Garantie gedeckt sind, rückwirkend auf 1. Januar 1928 korrigiert werden sollen, falls die definitiven Erlasse für den einzelnen eine günstigere Behandlung verwirklichen oder falls bei der vorläufigen Neufestsetzung Fehler und Irrtümer unterlaufen sind.

Um die Ausrichtung der Besoldungen, Gehälter und Löhne auf die ordentlichen Zahltagtermine des neuen Jahres sicherzustellen und den Verwaltungen genügend Zeit für die Vorbereitung einzuräumen, musste von Verhandlungen mit den Vertretern des Personals über diese vorläufigen Erlasse Umgang genommen werden. Ausdrücklich war aber festgestellt und bekanntgegeben

worden, dass das Personal über alle Entwürfe für die definitive Ordnung angehört werden solle und in ausreichendem Masse Gelegenheit zur Vertretung seiner Wünsche und Begehren bei den vorgesetzten Amtsstellen und sodann durch das Mittel der paritätischen Kommission beim Finanzdepartement erhalten werde. Dergestalt ist es gelungen, dem Personal, soweit die Voraussetzungen zutreffen, vom ersten Tage hinweg die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbundenen pekuniären Vorteile zu sichern. Die Neufestsetzung der Bezüge für die rund 63,000 Arbeitskräfte war für alle Amtsstellen der Verwaltungen mit einer grossen Mehrarbeit verbunden, und nur dank ausserordentlicher Anstrengungen war es möglich, die alte Ordnung sozusagen reibungslos in die neue überzuführen.

Für Personal und Verwaltungen ist dieses Verfahren mit keinen Nachteilen verbunden, im Gegenteil hat es für beide Teile nicht zu unterschätzende Vorteile. Einmal kann sich jeder einzelne, gestützt auf die für ihn massgebenden neuen Bezüge darüber Rechenschaft geben, in welcher Weise sich seine Situation durch das neue Gesetz verändert hat und wie sich nunmehr sein Dienstverhältnis gestaltet. Das war um so erwünschter, als da und dort über die Tragweite der Übergangsbestimmungen und der Garantieklausel unrichtige Auffassungen obgewaltet hatten. Für die Amtsstellen der Verwaltung bot dieses Vorgehen Gelegenheit, die praktischen Auswirkungen der vorläufigen Erlasse zu beurteilen und gestützt auf die gemachten Erfahrungen Fehler und Mängel in der definitiven Ordnung zu korrigieren, die Bestimmungen zu ändern und zu ergänzen.

Nach Art. 37 des Beamtengesetzes sind für die Gruppierung der Orte hinsichtlich der Anwendung der höheren oder niedrigeren Skala sowie der Bemessung des Ortszuschlages die Kosten der Lebenshaltung massgebend. Für die bisherige Gruppierung fielen einzig Mietzins und Erwerbssteuern in Betracht. Die vorläufigen Personalordnungen gruppieren die Orte bis auf weiteres nach den für die Teuerungszulagen massgebend gewesenen Grundsätzen. Die niedrigere Skala gilt daher für die Orte, für die bisher eine Ortszulage nicht in Betracht kam. Orte der bisherigen untersten Zulagenstufe erhalten keinen Ortszuschlag. Dieser beginnt mit dem niedrigsten der vier Ansätze erst für die bisherige zweite Zulagenstufe.

Die Aufstellung von Grundsätzen darüber, wie die Kosten der Lebenshaltung erfasst werden können, und das Auffinden eines tauglichen Masstabes bilden ein zwar recht interessantes, aber nicht leicht zu lösendes Problem. Die Gruppierung der Orte nach den neuen Grundsätzen dürfte kaum vor dem 1. Januar 1930 möglich sein.

2. Teuerungszulagen. Mit dem Jahre 1927 wurde eine zwölfjährige Periode der Teuerungszulagen abgeschlossen. Nicht weniger als 17mal hatte der Bundesrat seit 1916 dem Parlamente Bericht und Antrag darüber zu unterbreiten, in welcher Weise die nach dem vorkriegszeitlichen Geldwerte festgesetzten Besoldungen und Löhne den veränderten Kaufkraftverhältnissen

anzupassen seien. Angesichts der Tatsache, dass die Lebenskosten nach dem Verständigungsindex im Jahre 1926 nur 62 % und im Jahre 1927 nur 60 % höher standen als 1914, waren wir grundsätzlich der Meinung, dass die auf der Basis einer Teuerung gegenüber 1914 von 70 % berechneten Grundzulagen für das zweite Halbjahr 1927 nicht beibehalten und noch viel weniger auf alle Zeiten hinaus stabilisiert werden könnten. Demgegenüber machte das Bundespersonal geltend, dass die Lohnkorrektur eigentlich auf die Basis der Lebenskosten von 1909/1910 zurückgehen sollte, weil die zu berichtigenden Besoldungen in jenen Jahren vom Gesetzgeber beschlossen wurden. Von 1909/1910 aus gemessen war bis 1926 mit einer Teuerung von etwa 65—67 % zu rechnen. Unter diesen Umständen und um Komplikationen zu vermeiden, erklärte sich der Bundesrat mit der Belassung der Grundzulagen auf dem Fusse von 70 % auch für die zweite Hälfte 1927 einverstanden. Schliesslich wurde auch deren Stabilisierung durch das Beamtengesetz als wesentlicher Punkt des bundesrätlichen Verständigungsvorschlages zur Bereinigung der Differenzen beim Beamtengesetz beantragt und von den eidgenössischen Räten beschlossen.

Anfang 1927 war eine Eingabe um Erhöhung der Ortszulage hängig. Dazu kamen im Berichtsjahre zehn weitere Gesuche dieser Art. Zwei Eingaben waren Ende 1927 noch nicht erledigt. In einem Falle, wo es sich um die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung innerhalb einer und derselben politischen Gemeinde handelte, konnte dem Gesuche entsprochen werden. Acht Gesuche erwiesen sich als unbegründet.

3. Wiederwahlen. Das Jahr 1927 brachte die allgemeinen dreijährlichen Erneuerungswahlen der Beamten. Sie wurden nach unsern Wegleitungen auf den 1. April 1927 durchgeführt. Nach Art. 69 des Beamtengesetzes wird diese Amtsdauer nur 33 Monate betragen, weil das Ende der Amtsdauer künftig mit dem Schluss eines Kalenderjahres (1929, 1932, 1935) zusammenfällt.

Bei Anlass der Wiederwahlen sind im ganzen 147 Arbeitskräfte zur Pensionierung an die Versicherungskasse überwiesen worden. Davon mussten 30 nicht mehr ersetzt werden. Im übrigen hatte sich der zentrale Personaldienst mit der Aufstellung aller Erlasse über die Wiederwahlen sowie mit der Prüfung aller Einzelfälle betreffend die Beamten der engern Staatsverwaltung, der Oberzoll-, Oberpost- und Obertelegraphendirektion zu befassen. Abgesehen von den bereits erwähnten Pensionierungen konnte dabei ein einziger Beamter nicht wiedergewählt werden. 132 von 2200 Beamten wurden auf 1. April 1927 befördert, und 9 nicht beförderte Beamte erhielten eine ausserordentliche Besoldungserhöhung.

4. Unfallversicherung des Bundespersonals. Die mit dem 1. Januar 1927 eingeführte Selbstversicherung des Verwaltungspersonals der Departemente gegen die Folgen von Betriebsunfällen hat sich im Berichtsjahre als zweckmässig und für den Bund vorteilhaft erwiesen. Während für Unfallversicherungen dieser Arbeitskräfte in den Jahren 1924 bis 1926 mehr als Fr. 46,000 jährlich aufzuwenden waren, genügten von den 25,000 Fr.,

# Personalbestand des Bundes im Jahresdurchschnitte 1927, 1926, 1921 und 1920.

## *Effectif du personnel de la Confédération, moyennes annuelles en 1927, 1926, 1921 et 1920.*

| Departemente, Verwaltungen und Betriebe | Ständig und ununterbrochen im Bundesdienste stehende *Personnel au service permanent et ininterrompu de la Confédération* | | | | | | | | Hilfsarbeitskräfte — *Auxiliaires* | | | | Gesamtzahl der im Bundesdienste stehenden Arbeitskräfte *Effectif total du personnel au service de la Confédération* | | | | *Départements, administrations et services* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Beamte und Angestellte**) *Fonctionnaires et employés* **) | | | | Arbeiter — *Ouvriers* | | | | | | | | | | | | |
| | 1927 | 1926 | 1921 | 1920 | 1927 | 1926 | 1921 | 1920 | 1927 | 1926 | 1921 | 1920 | 1927 | 1926 | 1921 | 1920 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 1. Bundeskanzlei | 46 | 44 | 63 | | 1 | — | 2 | | 17 | 15 | — | | 64 | 59 | 65 | 58 | *1. Chancellerie fédérale* |
| 2. Bundesgericht | 28 | 27 | 31 | | — | — | — | | 1 | 2 | 1 | | 29 | 29 | 32 | 34 | *2. Tribunal fédéral* |
| 3. Eidgenössisches Versicherungsgericht | 12 | 12 | 14 | | — | — | — | | 2 | 4 | 7 | | 14 | 16 | 21 | 25 | *3. Tribunal fédéral des assurances* |
| 4. Politisches Departement | 189 | 167 | 123 | | — | — | — | | 291 | 313 | 437 | | 480 | 480 | 560 | 633 | *4. Département politique* |
| *a)* davon Gesandtschaften | *80* | *72* | — | | — | — | — | | *107* | *110* | — | | *187* | *182* | — | — | *a) au service des légations* |
| *b)* „ Konsulate | *66* | *52* | — | | — | — | — | | *159* | *177* | — | | *225* | *229* | — | — | *b) „ „ „ consulats* |
| 5. Departement des Innern | 506 | 505 | 550 | | 14 | 13 | 38 | | 63 | 59 | 59 | | 583 | 577 | 647 | 658 | *5. Département de l'intérieur* |
| *a)* davon Eidgenössische Technische Hochschule, ohne Lehrkörper | *74* | *73* | — | | — | — | — | | *1* | *1* | — | | *75* | *74* | — | — | *a) à l'Ecole polytechnique fédérale, sans le corps enseignant* |
| *b)* „ Lehrkörper der Eidgenössischen Technischen Hochschule | *153* | *149* | — | | — | — | — | | — | — | — | | *153* | *149* | — | — | *b) Corps enseignant de l'Ecole polytechnique fédérale* |
| 6. Justiz- und Polizeidepartement | 142 | 139 | 139 | | 1 | 1 | — | | 52 | 62 | 387 | | 195 | 202 | 526 | 566 | *6. Département de justice et police* |
| 7. Militärdepartement | 865 | 841 | 951 | | 2,175 | 2,187 | 2,708 | | 1,795 | 1,830 | 530 | | 4,835 | 4,858 | 4,189 | 4,638 | *7. Département militaire* |
| 8. Finanz- und Zolldepartement | 3,054 | 2,986 | 3,202 | | 53 | 54 | 56 | | 138 | 133 | 405 | | 3,245 | 3,173 | 3,663 | 3,619 | *8. Département des finances et des douanes* |
| *a)* davon Zollverwaltung | *2,801* | *2,731* | *2,968* | | *5* | *5* | — | | *61* | *56* | *12* | | *2,867* | *2,792* | *2,980* | *3,052* | *a) à l'administration des douanes* |
| *b)* „ Steuerverwaltung | *71* | *70* | — | | — | — | — | | *20* | *25* | — | | *91* | *95* | — | — | *b) „ „ „ contributions* |
| *c)* „ Alkoholverwaltung | *40* | *40* | — | | *6* | *6* | — | | *1* | *1* | — | | *47* | *47* | — | — | *c) „ la régie des alcools* |
| 9. Volkswirtschaftsdepartement | 218 | 198 | 468 | | 70 | 74 | 139 | | 198 | 225 | 204 | | 486 | 497 | 811 | 849 | *9. Département de l'économie publique* |
| *a)* davon landwirtschaftliche Regiebetriebe | *101* | *94* | — | | *66* | *67* | — | | *61* | *68* | — | | *228* | *229* | — | — | *a) établissements agricoles en régie* |
| *b)* „ Getreideverwaltung | *3* | *3* | — | | *4* | *7* | — | | *56* | *57* | — | | *63* | *67* | — | — | *b) administration des blés* |
| 10. Post- und Eisenbahndepartement | 18,417 | 18,639 | 19,278 | | 172 | 158 | 1,312 | | 1,969 | 1,980 | 2,683 | | 20,558 | 20,777 | 23,273 | 24,073 | *10. Département des postes et des chemins de fer* |
| *a)* davon Postverwaltung *) | *14,318* | *14,391* | *15,352* | | *13* | *14* | *13* | | *1,174* | *1,096* | *1,280* | | *15,505* | *15,501* | *16,645* | *16,961* | *a) à l'administration des postes* *) |
| *b)* „ Telegraphen- und Telephonverwaltung *) | *4,054* | *4,202* | *3,866* | | *159* | *144* | *1,299* | | *789* | *878* | *1,398* | | *5,002* | *5,224* | *6,563* | *7,040* | *b) „ „ „ télégraphes et téléphones* *) |
| Allgemeine Bundesverwaltung | 23,477 | 23,558 | 24,819 | | 2,486 | 2,487 | 4,255 | | 4,526 | 4,623 | 4,713 | | 30,489 | 30,668 | 33,787 | 35,153 | *Administration générale de la Confédération* |
| Bundesbahnverwaltung *) | 27,962 | 28,035 | 27,834 | | 4,499 | 4,922 | 7,567 | | 1,922 | 2,214 | 3,025 | | 34,383 | 35,171 | 38,426 | 39,410 | *Chemins de fer fédéraux* *) |
| **Gesamtzahl des Bundespersonales** | 51,439 | 51,593 | 52,653 | | 6,985 | 7,409 | 11,822 | | 6,448 | 6,837 | 7,738 | | 64,872 | 65,839 | 72,213 | 74,563 | *Effectif total du personnel fédéral* |

*) Diese Verwaltungen geben jeden Monat gedruckte Übersichten über den Personalbestand heraus, auf die wir in bezug auf die Gliederung des Personals verweisen.

**) Bei Post, Telegraph und Telephon sind die nicht vorwiegend im Bundesdienste beschäftigten Arbeitskräfte inbegriffen.

*) *Voir pour la répartition du personnel de ces administrations les statistiques qu'elles publient mensuellement.*

**) *Dans les chiffres de la poste et des télégraphes sont comprises les personnes dont le travail au service de la Confédération ne constitue pas l'occupation principale.*

die für diesen Zweck in den Voranschlag für 1927 eingestellt wurden, für 23 Unfallschäden 2200 Fr. Dazu kamen die Jahresprämien von insgesamt 5634 Fr. für noch nicht kündbare Unfallversicherungen bei Privatgesellschaften. Den Rest werden wir einem neu zu bildenden Unfallversicherungsfonds für das Personal der Bundeszentralverwaltung zuweisen. Es ist beabsichtigt, diesen Fonds bis zu einem noch zu bestimmenden Betrag zu speisen.

Auf 1. Januar 1928 ist nun auch die mit einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Unfallversicherung des Reinigungspersonals in den eidgenössischen Verwaltungsgebäuden gekündigt worden. Damit fällt eine Jahresprämie von 2720 Fr. weg. Der auf diese Weise für die letzten fünf Jahre bezahlten Prämiensumme von 13,600 Fr. stehen Schadenleistungen von insgesamt 600 Fr. und ein Gewinn der betreffenden Gesellschaft von 13,000 Fr. oder jährlich über 2500 Fr. gegenüber.

Auch unter Berücksichtigung einer bis auf weiteres in Betracht kommenden Aufwendung von jährlich 25,000 Fr. für die Begründung der Selbstversicherung wird so die Ersparnis mehr als 22,000 Fr. im Jahre betragen.

5. Automatische Telephonanlage in den Bundeshäusern Bern. Die notwendig gewordene Erweiterung der Telephonzentrale für die Bundeshäuser ist vollendet. Sie schafft Raum zum Anschluss weiterer 300 Telephonstationen. Für 1927 belastete die automatische Telephonzentrale die Staatsrechnung mit 159,052 Fr., was auf eine einzelne Station gerechnet mit Einschluss der Amortisations- und Bedienungskosten sowie aller Gesprächstaxen 220 Fr. ausmacht gegenüber 279 Fr. im Jahre 1921, dem letzten Jahre vor der Automatisierung.

6. Personalstatistik. Verglichen mit dem Höchststande der Personalziffer vom Jahre 1920 gestalteten sich die Jahresdurchschnitte von 1927 wie folgt:

| | 1920 | 1927 | Abnahme 1927 gegenüber 1920 in % |
|---|---|---|---|
| bei der Zollverwaltung . . . . . | 3,052 | 2,867 | 6,0 |
| bei der Postverwaltung . . . . . | 16,961 | 15,505 | 8,5 |
| bei der Telegraphenverwaltung . . . | 7,040 | 5,002 | 28,9 |
| beim übrigen Teil der allgemeinen Bundesverwaltung. . . . . | 8,100 | 7,115 | 12,1 |
| Total allgemeine Bundesverwaltung. | 35,153 | 30,489 | 13,2 |
| Total Bundesbahnen . . . . . | 39,410 | 34,383 | 12,7 |
| Total Bund und S. B. B. . . . . | 74,563 | 64,872 | 13,0 |

Die Verschiebungen in den Beständen seit dem Jahre 1926 sind mit Ausnahme der Zoll- und der Telegraphenverwaltung unbedeutend. Am einen Orte brachte die notwendige Verstärkung der Grenzbewachung eine Zunahme des Jahresdurchschnittes um 75 Arbeitskräfte und bei der Telegraphenverwaltung

ist es hauptsächlich die Automatisierung der grossen Telephonzentrale in Zürich, die einen beträchtlichen Personalabbau gestattete. Die starke Verminderung des Bestandes dieser Verwaltung seit 1920 hängt mit dem Umstande zusammen, dass der Ausbau des Telephonnetzes in unserem Lande als abgeschlossen angesehen werden kann und dass es seit dem Inkrafttreten des Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 den Telephonabonnenten anheimgestellt ist, die Leitungen im Gebäudeinnern von der Verwaltung oder von konzessionierten Unternehmern erstellen und unterhalten zu lassen.

Die Erfahrungen, welche die Bundesbahnverwaltung sowie die Post- und Telegraphenverwaltung mit ihren wiederholten Untersuchungen der Personalverhältnisse bei den Dienststellen der Verwaltung und des Betriebes gemacht haben, lassen immerhin später ein gleiches Vorgehen auch in der Bundeszentralverwaltung als wünschbar erscheinen. Nur auf diese Weise dürfte es gelingen, möglichst einfache Dienstorganisationen zu verwenden, überall einwandfreie Arbeitsordnungen einzuführen und die Zahl der Arbeitskräfte allenthalben wirklich auf das Unentbehrlichste zu beschränken. Der Bundesrat behält daher die Frage der Anordnung solcher Untersuchungen an Ort und Stelle durch Sachverständige weiterhin im Auge.

7. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für Stellen im Bundesdienst bewegte sich weiter in der Richtung einer Zunahme des Andranges von Bewerbern. Schon heute kann festgestellt werden, dass die Besoldungsansätze des Beamtengesetzes und die übrige gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten des Beamten für die Berufswahl eher aufmunternd wirkt. Das Angebot an geeigneten Arbeitskräften für die untere und mittlere Beamtenlaufbahn übersteigt den Bedarf um das Drei- bis Fünffache.

8. Die individuellen Personalangelegenheiten nehmen die Organe unseres Personaldienstes immer mehr in Anspruch. In über 700 Fällen waren im abgelaufenen Jahre schriftliche Mitberichte zu Besoldungsfestsetzungen abzugeben. Aufgabe des zentralen Personaldienstes ist namentlich, dafür zu sorgen, dass unter gleichen Verhältnissen auf dem genannten Gebiete des Personalwesens eine tunlichst gleiche und einheitliche Behandlung in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung platzgreift. Bei der Würdigung von Einzelfragen ist schon im Berichtsjahre auf die Grundsätze des neuen Beamtenrechtes Rücksicht genommen worden. Das war namentlich der Fall bei der Begründung von Dienstverhältnissen, Festsetzung von Besoldungen, Zulagen, besondern Vergütungen, von Entschädigungen für Dienstwohnungen sowie bei der selbständigen oder begutachtenden Behandlung von Disziplinarfällen. Als zentrale Arbeitsnachweisstelle kam unser Personaldienst auch im abgelaufenen Jahre häufig in die Lage, Arbeitskräfte für Stellvertretungen in Fällen von Dienstabwesenheit zu vermitteln oder solche dorthin zu weisen, wo vorübergehende Geschäftsanschwellung oder andere Gründe dies nötig machten. Im allgemeinen bestätigt sich mehr und mehr, dass die Behandlung der individuellen Personalangelegenheiten in der öffentlichen Verwaltung ein

ebenso schwieriges als zeitraubendes Geschäft darstellt, das Umsicht und Sorgfalt und weitgehendes Verständnis sowohl für die Bedürfnisse des Personals als auch der Verwaltung erfordert.

## 2. Verwaltungsärztlicher Dienst.

Der verwaltungsärztliche Dienst hat sich im Berichtsjahre ohne störende Vorkommnisse im Rahmen der Vorschriften abgewickelt. Oberarzt und Vertrauensärzte sind wiederum in einer grossen Zahl von Fragen zur fachmännischen Beurteilung beigezogen worden.

Die Krankheitsverhältnisse des Personals waren gegenüber den beiden Vorjahren etwas ungünstiger. Während 1925 auf eine Arbeitskraft $10,_{83}$, im Jahre 1926 $10,_{69}$ Krankentage entfielen, beträgt die Krankheitsziffer für das Jahr 1927 $11,_{87}$. Zum Teil ist diese betrübende Erscheinung auf die Influenzaepidemie, die von Mitte Dezember 1926 bis Mitte Februar 1927 dauerte, zurückzuführen. Über die Art der Erkrankungen und ihre Dauer gibt die nachfolgende, nach Verwendungsgruppen gegliederte Statistik näheren Aufschluss.

Die Zahl der im Jahre 1927 dem oberärztlichen Dienste gemeldeten Krankheiten und Unfälle beträgt 9652 (1926: 7658) mit 229,705 Krankentagen. Davon entfallen 2303 Fälle auf die Influenza (1926: 981). In 526 Fällen wurde eine Überprüfung durch einen Vertrauensarzt vorgenommen. In einer Landesgegend mussten der ungünstigen Krankheitsverhältnisse wegen besondere vertrausensärztliche Kontrollmassnahmen getroffen werden. Aus der nachstehenden Zusammenstellung ist die Anzahl der begutachteten Anstellungs-, Invalidierungs- und Kontrolluntersuchungsfälle ersichtlich.

## Übersicht über die Tätigkeit des Oberarztes der allgemeinen Bundesverwaltung im Jahre 1927.

| | Anzahl der Fälle | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Postverwaltung | Telegraphen- u. Telephonverwaltung | Zollverwaltung | Militärverwaltung | Übrige Verwaltungen und Verwaltungsabteilungen | Insgesamt 1927 | Insgesamt 1926 |
| **1. Eintrittsuntersuchungen** | 549 | 196 | 280 | 153 | 167 | 1345 | 1248 |
| Tauglich für jeden Dienst | 332 | 132 | 190 | 109 | 109 | 872 | 796 |
| Tauglich für Dienste, für die keine normale Hör- und Sehschärfe und kein normaler Farbensinn nötig ist | 93 | 26 | 41 | 28 | 33 | 221 | 173 |
| Nur für Bureaudienst tauglich | 6 | — | 4 | 1 | — | 11 | 13 |
| Nur als Spareinleger tauglich | 8 | 1 | — | — | 6 | 15 | 11 |
| Als untauglich abgewiesen | 110 | 37 | 45 | 15 | 19 | 226 | 255 |
| An Spezialärzte überwiesen | 12 | 1 | 6 | 2 | 4 | 25 | 32 |
| Durch den Oberarzt untersucht | 37 | 9 | 7 | 7 | 19 | 79 | 54 |
| **2. Untersuchungen durch den Oberarzt und die Vertrauensärzte auf Invalidierung** | 156 | 31 | 54 | 36 | 13 | 290 | 557 |
| Invalidierung empfohlen | 123 | 19 | 33 | 30 | 12 | 217 | 500 |
| Invalidierung abgelehnt | 33 | 12 | 21 | 6 | 1 | 73 | 57 |
| **3. Kontrolluntersuchungen durch den Oberarzt und die Vertrauensärzte** | 241 | 207 | 57 | 9 | 12 | 526 | 511 |
| **4. Begutachtung über dauernde Erwerbsunfähigkeit von Waisen** | — | — | — | — | — | 17 | 7 |

Krankheitsfälle nach Krankheits-,

Ordnungsnummer	Verwaltungs- und Verwendungsgruppen	Zahl der meldepflichtigen Beschäftigten *Nombre d'agents entrant en ligne de compte*	I. Infektionskrankheiten *Maladies infectieuses*					II. Neubildungen und Geschwülste *Néoplasmes et tumeurs*					III. Sonstige allgemeine Krankheiten *Autres maladies générales*					IV a.
			Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	**Gruppe A. Bureaudienst**	**3,665**	**372**	**6,833**	**10,15**	**18,37**	**1,87**	**5**	**406**	**0,14**	**81,20**	**0,11**	**36**	**1037**	**0,98**	**28,81**	**0,28**	**58**
2	Post	571	38	614	6,65	16,16	1,08	1	64	0,17	64,00	0,11	2	76	0,35	38,00	0,13	11
3	Telegraph und Telephon	909	122	2,120	13,42	17,38	2,33	1	92	0,11	92,00	0,10	8	456	0,88	57,00	0,50	20
4	Zoll	812	88	1,485	10,84	16,88	1,83	2	185	0,24	92,50	0,22	13	231	1,60	17,77	0,28	12
5	Allgemeine Bundesverwaltung	1,373	124	2,614	9,03	21,08	1,90	1	65	0,07	65,00	0,05	13	274	0,95	21,08	0,20	15
6	**Gruppe B. Dienst vorwiegend im Freien**	**6,774**	**932**	**17,044**	**13,76**	**18,29**	**2,52**	**13**	**1628**	**0,19**	**12,52**	**0,24**	**84**	**2537**	**1,24**	**30,20**	**0,37**	**156**
7	Post	4,160	572	11,200	13,75	19,58	2,69	9	1210	0,22	13,44	0,29	51	1708	1,23	33,49	0,41	112
8	Telegraph und Telephon	974	135	2,064	13,86	15,29	2,12	3	230	0,31	76,67	0,24	9	384	0,92	42,67	0,39	16
9	Zoll	1,552	212	3,611	13,66	17,03	2,33	1	188	0,06	188,00	0,12	24	445	1,55	18,54	0,29	26
10	Allgemeine Bundesverwaltung	88	13	169	14,77	13,00	1,92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
11	**Gruppe C. Dienst im Bureau und im Freien**	**7,579**	**1021**	**21,998**	**13,47**	**21,55**	**2,90**	**10**	**1428**	**0,13**	**142,80**	**0,19**	**82**	**1832**	**1,08**	**22,34**	**0,24**	**171**
12	Post	6,186	852	18,173	13,77	21,33	2,94	10	1428	0,16	142,80	0,23	70	1392	1,13	19,89	0,22	141
13	Telegraph und Telephon	641	105	2,907	16,38	27,69	4,53	—	—	—	—	—	4	78	0,62	19,50	0,12	21
14	Zoll	415	51	625	12,29	12,25	1,51	—	—	—	—	—	6	314	1,45	52,33	0,76	7
15	Allgemeine Bundesverwaltung	337	13	293	3,56	22,54	0,87	—	—	—	—	—	2	48	0,59	24,00	0,14	2
16	**Gruppe D. Fahrdienst**	**340**	**24**	**484**	7,06	20,17	**1,42**	—	—	—	—	—	**1**	**7**	**0,30**	**7,00**	**0,02**	2
17	Post	272	23	247	8,45	10,74	0,91	—	—	—	—	—	1	7	0,37	7,00	0,02	1
18	Telegraph und Telephon	66	1	237	1,52	237,00	3,59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
19	Allgemeine Bundesverwaltung	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	**Gruppe E. Werkstättedienst**	**220**	**14**	**157**	6,36	**11,21**	0,71	—	—	—	—	—	2	95	**0,91**	**47,50**	0,43	4
21	Telegraph und Telephon	25	1	4	4,00	4,00	0,16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Allgemeine Bundesverwaltung	195	13	153	6,67	11,77	0,78	—	—	—	—	—	2	95	1,03	47,50	0,49	4
23	**Gruppe F. Weibliches Personal**	**2,383**	**327**	**9,226**	**13,72**	**28,27**	3,87	**3**	407	0,13	**135,67**	0,17	42	**1724**	**1,76**	**41,05**	0,72	99
24	Post	112	18	282	16,07	15,67	2,52	—	—	—	—	—	3	193	2,68	64,33	1,72	6
25	Telegraph und Telephon	2,001	279	8,529	13,94	30,57	4,26	3	407	0,15	135,67	0,20	35	1287	1,75	36,77	0,64	80
26	Zoll	65	9	118	13,84	13,11	1,81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
27	Allgemeine Bundesverwaltung	205	21	297	10,24	14,14	1,45	—	—	—	—	—	4	244	1,95	61,00	1,19	11
	Total	20,961	2690	55,742	12,83	20,72	2,66	31	3869	0,15	124,81	0,18	247	7232	1,18	29,29	0,35	490

Verwaltungs- und Verwendungsgruppen

IV. Örtliche Krankheiten — *Maladies locales*

Nervensystem — *Système nerveux*				IVb. Atmungsorgane — *Organes respiratoires*					IVc. Blutkreislauforgane — *Organes circulatoires*					IVd. Verdauungsorgane — *Organes digestifs*					IVe. Geschlechtsorgane *Organes génito-urinaires*				
Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1,824	**1,58**	**31,45**	**0,50**	**225**	**4,912**	**6,13**	**21,83**	**1,34**	**59**	**2,868**	**1,61**	**48,61**	**0,78**	**111**	**2,212**	**3,03**	**19,93**	**0,61**	**27**	**1072**	**0,73**	**28,97**	**0,29**
311	1,93	28,27	0,54	20	346	3,50	17,30	0,61	12	491	2,10	40,92	0,86	6	93	1,05	15,50	0,16	1	40	0,17	40,00	0,07
688	2,20	34,40	0,76	64	1,205	7,04	18,83	1,32	12	563	1,32	46,92	0,62	23	502	2,53	21,83	0,55	8	241	0,88	30,13	0,27
346	1,48	28,83	0,43	47	948	5,79	20,17	1,17	13	618	1,60	47,55	0,76	36	778	4,43	21,61	0,96	8	338	0,99	18,78	0,42
479	1,09	31,93	0,35	94	2,413	6,85	25,67	1,76	22	1,196	1,60	54,36	0,87	46	839	3,35	18,24	0,61	10	453	0,73	45,30	0,33
5,880	**2,30**	**37,69**	**0,87**	**665**	**14,985**	**9,82**	**22,53**	**2,21**	**189**	**8,480**	**2,79**	**44,87**	**1,25**	**395**	**9,321**	**5,83**	**23,60**	**1,38**	**48**	**1,834**	**0,71**	**38,21**	**0,27**
3,685	2,69	32,90	0,89	416	10,175	10,00	24,46	2,45	160	7,643	3,85	47,77	1,84	237	5,169	5,70	21,81	1,24	25	1033	0,60	41,32	0,25
571	1,64	35,69	0,59	108	2,328	11,09	21,56	2,39	10	227	1,03	22,70	0,23	64	1,589	6,57	24,83	1,63	10	267	1,03	26,70	0,28
1,597	1,68	61,42	1,03	136	2,338	8,76	17,19	1,51	18	586	1,16	32,56	0,38	87	2,407	5,60	27,67	1,55	12	489	0,77	40,75	0,31
27	2,27	13,50	0,31	5	144	5,68	28,80	1,64	1	24	1,14	24,00	0,27	7	156	7,95	22,29	1,77	1	45	1,14	45,00	0,51
6,537	**2,26**	**38,23**	**0,86**	**693**	**13,349**	**9,14**	**19,26**	**1,76**	**143**	**6,049**	**1,89**	**42,30**	**0,80**	**401**	**8,230**	**5,29**	**20,52**	**1,07**	**68**	**2267**	**0,90**	**33,34**	**0,30**
5,809	2,28	41,20	0,94	586	11,053	9,47	18,86	1,79	108	4,741	1,75	43,90	0,77	338	6,807	5,47	20,14	1,10	54	1685	0,87	31,20	0,27
477	3,28	22,71	0,74	62	1,170	9,67	18,87	1,83	10	204	1,56	20,40	0,32	40	903	6,24	22,58	1,41	12	480	1,87	40,00	0,75
210	1,69	30,00	0,50	37	921	8,92	24,89	2,22	23	1,016	5,54	44,17	2,45	15	426	3,61	28,40	1,03	2	102	0,48	51,00	0,24
41	0,59	20,50	0,12	8	205	2,38	25,63	0,61	2	88	0,59	44,00	0,26	8	94	2,37	11,75	0,28	—	—	—	—	—
31	**0,59**	**15,50**	**0,09**	**32**	**743**	**9,41**	**23,22**	**2,19**	—	—	—	—	—	**7**	**92**	**2,06**	**13,14**	**0,27**	**1**	**31**	**0,29**	**31,00**	**0,09**
14	0,37	14,00	0,05	26	684	9,56	26,31	2,51	—	—	—	—	—	5	76	1,84	15,20	0,28	1	31	0,37	31,00	0,11
17	1,52	17,00	0,26	6	59	9,09	9,83	0,89	—	—	—	—	—	2	16	3,03	8,00	0,24	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	**1,82**	**20,25**	**0,37**	**15**	**468**	**6,82**	**31,20**	**2,13**	**5**	**279**	**2,27**	**55,80**	**1,27**	**4**	**54**	**1,82**	**13,50**	**0,24**	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	7	4,00	7,00	0,28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	2,05	20,25	0,41	14	461	7,18	32,93	2,37	5	279	2,56	55,80	1,43	4	54	2,05	13,50	0,28	—	—	—	—	—
5,470	**4,15**	**55,25**	**2,30**	**269**	**6,057**	**11,29**	22,52	2,54	**27**	**1,200**	**1,13**	**44,44**	**0,50**	**146**	**4,062**	**6,13**	**27,82**	**1,70**	**33**	**1172**	**1,38**	**35,52**	**0,49**
576	5,36	96,00	5,14	19	285	16,97	15,00	2,55	—	—	—	—	—	7	119	6,25	17,00	1,06	—	—	—	—	—
4,461	4,00	55,70	2,23	226	5,258	11,29	24,27	2,63	22	941	1,10	42,77	0,47	123	3,568	6,15	29,01	1,78	24	771	1,20	32,13	0,38
30	3,08	15,00	0,46	5	128	7,69	25,60	1,97	1	124	1,54	124,00	1,91	2	20	3,08	10,00	0,31	2	45	3,08	22,50	0,70
403	5,37	36,64	1,97	19	386	9,27	20,32	1,88	4	135	1,95	33,75	0,66	14	355	6,83	25,36	1,73	7	356	3,41	50,86	1,74
19,823	**2,34**	**40,46**	**0,95**	**1899**	**40,514**	**9,06**	**21,33**	**1,93**	**423**	**18,876**	**2,02**	**44,62**	**0,90**	**1064**	**23,971**	**5,08**	**22,53**	**1,14**	**177**	**6376**	**0,84**	**34,10**	**0,30**

Cas de maladie classés par maladie, par administration e

IVf. Haut — *Peau*					IVg. Bewegungsorgane *Appareils locomoteurs*					IVh. Sinnesorgane — *Organes des sens*					V. Unbestimmte Diagnosen *Diagnostics douteux*					Total (I.—V.)				
Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pre Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pre Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*
44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68
26	551	0,71	21,19	0,15	49	994	1,34	20,29	0,27	29	551	0,79	19,00	0,15	8	310	0,22	38,75	0,08	1005	23,570	27,42	23,22	6,43
5	66	0,88	13,20	0,12	6	84	1,05	16,00	0,15	7	150	1,23	21,43	0,26	1	34	0,17	34,00	0,06	110	2,369	19,25	21,54	4,15
10	215	1,10	21,50	0,24	14	254	1,54	18,14	0,28	7	67	0,77	9,57	0,07	—	—	—	—	—	289	6,403	31,79	22,16	7,04
6	180	0,74	30,00	0,22	12	330	1,48	27,50	0,41	6	214	0,74	35,67	0,20	3	89	0,37	29,67	0,11	246	5,742	30,29	22,43	7,07
5	90	0,36	18,00	0,06	17	326	1,24	19,18	0,24	9	120	0,66	13,33	0,09	4	187	0,29	46,75	0,14	360	9,056	26,22	25,16	6,60
62	1054	0,92	17,00	0,16	414	7,955	6,11	19,21	1,17	54	927	0,80	17,17	0,14	36	1388	0,53	38,56	0,20	3048	73,033	45,00	23,96	10,78
45	758	1,08	16,84	0,18	265	5,281	6,37	19,93	1,27	33	632	0,79	19,15	0,15	24	920	0,57	38,33	0,22	1949	49,414	46,85	25,35	11,88
9	131	0,92	14,56	0,13	93	1,832	9,55	19,70	1,88	8	135	0,82	16,88	0,14	3	96	0,31	32,00	0,10	468	9,854	48,05	21,06	10,12
7	154	0,45	22,00	0,10	54	814	3,48	15,07	0,52	13	160	0,84	12,31	0,10	8	323	0,52	40,38	0,21	598	13,112	38,53	21,93	8,45
1	11	1,14	11,00	0,12	2	28	2,27	14,00	0,32	—	—	—	—	—	1	49	1,14	49,00	0,56	33	653	37,50	19,79	7,42
66	1143	0,87	17,32	0,15	319	6,319	4,21	19,81	0,83	53	927	0,70	17,49	0,12	37	961	0,49	25,97	0,13	3064	71,040	40,43	23,19	9,37
56	977	0,91	17,45	0,16	254	4,936	4,11	19,43	0,80	41	579	0,66	14,12	0,09	31	781	0,50	25,19	0,13	2541	58,361	41,08	22,97	9,44
4	37	0,62	9,25	0,06	39	812	6,09	20,82	1,27	7	157	1,09	22,43	0,24	3	101	0,47	33,67	0,16	307	7,326	47,89	23,87	11,43
6	129	1,45	21,50	0,31	19	436	4,58	22,95	1,05	5	191	1,20	38,20	0,46	3	79	0,72	26,33	0,19	174	4,449	41,93	25,57	10,72
—	—	—	—	—	7	135	2,08	19,29	0,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	904	12,46	21,52	2,68
1	14	0,29	14,00	0,04	8	180	2,35	22,50	0,53	1	30	0,29	30,00	0,09	2	40	0,59	20,00	0,12	79	1,652	23,23	20,91	4,86
1	14	0,37	14,00	0,05	7	174	2,57	24,87	0,64	1	30	0,37	30,00	0,11	2	40	0,73	20,00	0,15	68	1,317	25,00	19,37	4,83
—	—	—	—	—	1	6	1,51	6,00	0,09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	335	16,67	30,46	5,07
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	51	0,91	25,50	0,23	6	61	2,73	10,17	0,28	1	19	0,45	19,00	0,09	1	13	0,45	13,00	0,06	54	1,278	24,54	23,67	5,81
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	8,00	5,50	0,44
2	51	1,03	25,50	0,26	6	61	3,08	10,17	0,31	1	19	0,51	19,00	0,10	1	13	0,51	13,00	0,07	52	1,267	26,67	24,37	6,50
19	380	0,80	20,00	0,16	44	1,686	1,85	38,32	0,71	16	382	0,67	24,88	0,16	1	3	0,04	3,00	0,01	1026	31,769	43,05	30,96	13,33
—	—	—	—	—	4	162	3,57	40,50	1,45	1	18	0,89	18,00	0,16	—	—	—	—	—	58	1,635	51,79	28,19	14,60
18	374	0,90	20,78	0,19	36	1,343	1,80	37,31	0,07	13	318	0,65	24,46	0,16	1	3	0,05	3,00	0,01	860	27,260	42,98	31,70	13,62
1	6	1,54	6,00	0,09	2	53	3,07	26,50	0,81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	524	36,92	21,83	8,06
—	—	—	—	—	2	128	0,98	64,00	0,62	2	46	0,98	23,00	0,22	—	—	—	—	—	84	2,350	40,98	27,98	11,46
176	3193	0,84	18,14	0,15	840	17,195	4,01	20,47	0,82	154	2836	0,73	18,42	0,14	85	2745	0,40	31,94	0,13	8276	202,342	39,48	24,42	9,65

t par condition de travail

VI. Unfälle — *Accidents*					VII. Kurzabsenzen *Absences de courte durée*			VIII. Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*				*Conditions de travail et groupes administratifs*	*Numéro d'ordre*
Erkrankungen *Cas de maladie*	Krankheitstage *Journées de maladie*	Erkrankungen auf 100 Beschäftigte *Cas de maladie sur 100 agents*	Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall *Journées de maladie par cas*	Krankheitstage pro Beschäftigten *Journées de maladie par agent*	Zahl der Fälle *Cas de maladie*	Zahl der Krankheitstage *Journées de maladie*	Anzahl der Fälle auf 100 Beschäftigte *Nombre de cas pour 100 agents*	Bei Erkrankungen *Maladies*	Bei Unfällen *Accidents*	Bei Kurzabsenzen *Absences de courte durée*	TOTAL (Morbiditätsziffer) *Morbidité*		
69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82
94	**2,068**	**2,56**	**22,00**	**0,56**	**2,505**	**3,973**	**68,35**	**6,43**	**0,56**	**1,08**	**8,07**	**Groupe A. Travail de bureau.**	1
22	479	3,85	21,55	0,84	187	296	32,75	4,15	0,84	0,52	5,51	*Postes.*	2
16	226	1,76	14,13	0,25	852	1,185	93,73	7,04	0,25	1,30	8,59	*Télégraphes et téléphones.*	3
18	467	2,22	25,94	0,58	461	725	56,77	7,07	0,58	0,89	8,54	*Douanes.*	4
38	896	2,78	23,58	0,65	1,005	1,767	73,20	6,60	0,65	1,29	8,54	*Administration générale de la Confédération.*	5
639	**13,683**	**9,43**	**21,41**	**1,99**	**2,643**	**4,508**	**39,02**	**10,73**	**1,99**	**0,67**	**13,44**	**Groupe B. Travail au grand air.**	6
366	7,392	8,30	20,20	1,78	859	1,788	20,65	11,88	1,78	0,43	14,09	*Postes.*	7
200	3,911	20,53	19,55	4,02	663	1,039	68,07	10,12	4,02	1,07	15,21	*Télégraphes et téléphones.*	8
62	2,017	3,99	32,53	1,30	1,086	1,603	69,97	8,45	1,30	1,03	10,78	*Douanes.*	9
11	363	12,50	33,00	4,13	35	78	39,77	7,42	4,13	0,89	12,44	*Adm. gén. de la Confédération.*	10
523	**9,612**	**6,90**	**18,38**	**1,27**	**2,737**	**5,104**	**36,11**	**9,37**	**1,27**	**0,67**	**11,31**	**Groupe C. Travail de bureau et au grand air.**	11
404	7,243	6,53	17,93	1,17	1,816	3,618	29,36	9,44	1,17	0,58	11,19	*Postes.*	12
99	2,000	15,44	20,20	3,12	545	797	85,02	11,43	3,12	1,24	15,79	*Télégraphes et téléphones.*	13
13	288	3,13	22,15	0,69	226	384	54,46	10,72	0,69	0,93	12,34	*Douanes.*	14
7	81	2,08	11,57	0,24	150	305	44,51	2,68	0,24	0,91	3,83	*Adm. gén. de la Confédération.*	15
47	**665**	**13,82**	**14,15**	**1,96**	**112**	**196**	**32,94**	**4,86**	**1,96**	**0,58**	**7,40**	**Groupe D. Conducteurs d'autos.**	16
44	634	16,18	14,41	2,33	74	140	27,21	4,83	2,33	0,51	7,67	*Postes.*	17
3	31	4,55	10,33	0,47	37	55	56,06	5,07	0,47	0,83	6,37	*Télégraphes et téléphones.*	18
—	—	—	—	—	1	1	50,00	—	—	0,50	0,50	*Adm. gén. de la Confédération.*	19
17	**277**	**7,73**	**16,29**	**1,26**	**75**	**132**	**34,09**	**5,81**	**1,26**	**0,60**	**7,67**	**Groupe E. Travail à l'atelier.**	20
4	84	16,00	21,00	3,36	13	20	52,00	0,44	3,36	0,80	4,60	*Télégraphes et téléphones.*	21
13	193	6,67	14,85	0,99	62	112	31,79	6,50	0,99	0,57	8,06	*Adm. gén. de la Confédération.*	22
50	**1,058**	**2,10**	**21,16**	**0,44**	**4,023**	**5,210**	**168,82**	**13,33**	**0,44**	**2,19**	**15,90**	**Groupe F. Personnel feminin.**	23
1	22	0,89	22,00	0,20	77	125	68,75	14,60	0,20	1,12	15,92	*Postes.*	24
42	864	2,10	20,57	0,43	3,614	4,547	180,61	13,62	0,43	2,27	16,32	*Télégraphes et téléphones.*	25
—	—	—	—	—	79	117	121,54	8,06	—	1,80	9,86	*Douanes.*	26
7	172	3,82	24,57	0,84	253	421	123,41	11,46	0,84	2,05	14,35	*Adm. gén. de la Confédération.*	27
1370	**27,363**	**6,54**	**19,97**	**1,31**	**12,095**	**19,123**	**57,70**	**9,65**	**1,31**	**0,91**	**11,87**	**Totaux.**	

Total.	Postverwaltung	10,01	1,39	0,53	11,93	*Postes.*
	Telegraphenverwaltung . . .	11,09	1,54	1,66	14,29	*Télégraphes et téléphones.*
	Zollverwaltung	8,38	0,98	0,99	10,35	*Douanes.*
	Allgemeine Bundesverwaltung	6,47	0,77	1,22	8,46	*Adm. gén. de la Confédération.*

## 3. Eidgenössische Versicherungskasse.

### Verwaltungsrat und Ausschuss.

*1. Zusammensetzung des Rates.* Anstelle des verstorbenen Herrn Nationalrat Dr. Hofmann wählte der Bundesrat zum Mitgliede Herrn Prof. Dr. Dumas, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes.

*2. Tätigkeit des Rates.* Der Verwaltungsrat hat eine einzige Tagung abgehalten, in welcher der Geschäftsbericht und die Rechnungen der Kasse für das Jahr 1926 beraten worden sind (Beschluss vom 7./8. April 1927).

*3. Ausschuss.* In den zwölf Sitzungen sind neben der Vorberatung der in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallenden Angelegenheiten folgende wichtigere Geschäfte behandelt worden:

*a.* Unterstützung von Versicherten und Spareinlegern wegen Krankheit (Art. 42 der Statuten).

Auf 159 eingegangene Gesuche sind in 141 Fällen Zahlungen im Gesamtbetrage von Fr. 106,638. 45 geleistet worden, darunter in 38 Fällen zinsfreie Darlehen in der Höhe von Fr. 30,240. Die Gesamtsumme der Unterstützungen beläuft sich auf rund Fr. 76,000. Der Unterschied gegenüber der Rechnung für die Unterstützungs-Kasse rührt daher, dass verschiedene gegen Ende des Jahres 1926 bewilligte Unterstützungen ratenweise ausbezahlt wurden. Am 31. Dezember 1927 betrug die Zahl der Darlehensnehmer (einschliesslich derjenigen, denen in den Vorjahren Darlehen gewährt wurden, die aber noch nicht voll zurückbezahlt sind) 73 mit einer Gesamtschuld von Fr. 50,075. Zehn Gesuche wurden abgewiesen und acht Gesuche waren am Ende des Jahres noch hängig.

*b.* Unterstützung von Invaliden und von Verwandten verstorbener Versicherter (Art. 43 der Statuten). In 19 Fällen wurden regelmässig wiederkehrende Unterstützungen im Gesamtbetrage von jährlich Fr. 6626. 40 zugesprochen (in 8 Fällen Fr. 4081. 80 an Verwandte, in 11 Fällen Fr. 2544. 60 an Invalide); 3 Gesuche wurden abgewiesen.

*c.* Rentenkürzungen wegen groben Selbstverschuldens (Art. 15 der Statuten). In einem Falle wurden die Kassenleistungen wegen Alkoholmissbrauches um $5_{,7}\%$ gekürzt.

*d.* Rentenkürzungen wegen Arbeitsverdienstes (Art. 27, zweiter Absatz, der Statuten). In 4 Fällen hat der Ausschuss Kürzungen von insgesamt Fr. 5171. 80 im Jahre verfügt. Mit Einschluss der in den Vorjahren in 11 Fällen angeordneten Rentenkürzungen ergibt sich für das Jahr 1927 eine Gesamtkürzung von Fr. 18,819. 95.

*e.* In 5 Fällen begutachtete der Ausschuss zuhanden des eidgenössischen Finanzdepartementes Gesuche von Witwen, deren Unterstützungsanspruch zufolge anderweitigen Arbeitsverdienstes oder Vermögenseinkommens gekürzt worden war. In allen 5 Fällen lautete das Gutachten dahin, es sei die seinerzeit verfügte Kürzung fallen zu lassen. Das Finanzdepartement hat im Sinne

dieser Begutachtung entschieden. Für Ehegattenunterstützungen sind deshalb rund Fr. 4700 jährlich mehr aufzuwenden.

*f.* Zinsfuss für Spareinleger. Für das Jahr 1927 wurde der technische Zinsfuss von 4½ % für die Spareinlagen beibehalten.

## Verwaltung.

### Allgemeines.

*Finanzielle Lage der eidgenössischen Versicherungskasse.*

Das im letztjährigen Bericht erwähnte Postulat Ihrer Räte über die Finanzlage der Versicherungskassen des Bundes hat uns veranlasst, die Verhältnisse unserer Kasse durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Der Expertenkommission wurden folgende Fragen vorgelegt:

1. Welche Funktion haben die versicherungstechnischen Reserven der Versicherungskasse und welche Folgen hat das Anwachsen des Fehlbetrages?
2. Welches sind die Ursachen dieses Fehlbetrages?
3. Erheischen oder gestatten die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Fehlbetrages eine Änderung, und wie würde diese die Höhe des Fehlbetrages beeinflussen?

In einem Vorbericht hat es die Kommission als sehr wünschenswert bezeichnet, dass für die Beurteilung der Verhältnisse noch die Rechnungen des Jahres 1927 mit einbezogen werden. Unter diesen Umständen ist das Gutachten erst auf Mitte des Jahres 1928 zu erwarten.

*Gerichtliche Geltendmachung von Kassenansprüchen.*

Im Berichtsjahre sind beim eidgenössischen Versicherungsgericht zwei Klagen eingereicht worden. Die eine wurde durch Urteil, und zwar im Sinne der Abweisung erledigt. Die andere Klage ist auf Grund eines Vergleiches zurückgezogen worden.

Beim Bundesgericht ist von einem disziplinarisch entlassenen Postangestellten Klage gegen den Bund erhoben worden mit dem Begehren, es sei die Entlassungsverfügung aufzuheben und die Zugehörigkeit des Klägers zur Versicherungskasse anzuerkennen, gegebenenfalls sei bis zum Ablaufe der Amtsdauer die Besoldung und von diesem Zeitpunkte hinweg eine Invalidenrente auszurichten. Das Gericht ist auf die Klage wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten.

*Aufnahme der Reservetelephonistinnen und provisorischen Telegraphengehilfinnen.*

Im Sinne einer vorläufigen Massnahme und unter Vorbehalt der endgültigen Entschliessung des Verwaltungsrates wurde angeordnet, dass die Aufnahme in die Versicherungskasse erst nach genügender praktischer Ein-

führung in die Dienstobliegenheiten und erst in dem Zeitpunkt erfolge, in dem die dauernde Verwendung im Bundesdienste gesichert erscheint.

*Änderung und Ergänzung von Bestimmungen des Kassengesetzes und der Statuten.*

Das auf 1. Januar 1928 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten hat für die eidgenössische Versicherungskasse folgende Änderungen und Klarstellungen gebracht:

*a.* Die Beurteilung von Streitigkeiten über Kassenleistungen ist vom eidgenössischen Versicherungsgerichte an das Bundesgericht übergegangen.

*b.* Nach Art. 56 des Beamtengesetzes können Unterstützungen in Form einer einmaligen oder wiederkehrender Kassenleistungen gewährt werden an Beamte, die aus eigenem Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen werden, sowie an ihre Hinterbliebenen.

*c.* Die Witwen- und Waisenrenten sind vom Todestage des Versicherten hinweg auszurichten, und zwar neben dem einmonatigen Besoldungsnachgenuss.

*d.* Art. 79 des Beamtengesetzes bestimmt, dass weibliche Versicherte, deren Dienstverhältnis von der Wahlbehörde wegen Verehelichung aufgelöst wird, Anspruch auf die geleisteten Beiträge oder Einlagen samt dem zum technischen Zinsfusse der Kasse berechneten Zins und Zinseszins haben.

*e.* Dem Bunde geschuldete Beträge für absichtlich zugefügten Schaden können mit statutarischen Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes verrechnet werden, soweit diese Leistungen nicht zum Unterhalte des Anspruchsberechtigten oder seiner Familie unbedingt erforderlich sind. Die Verrechnung ist nicht zulässig mit statutarischen Leistungen an Hinterbliebene von Versicherten oder Spareinlegern (Art. 48 des Beamtengesetzes).

*f.* Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen können nach Art. 46 des Beamtengesetzes in ihrem vollen Umfange mit den nach den Statuten der Versicherungskassen des Bundes vom Versicherten oder Spareinleger zu entrichtenden Beiträgen, mit Entschädigungen für Dienstwohnungen sowie mit Bussen verrechnet werden.

*Versicherung der Ortszuschläge.*

Im Anschluss an die abschliessliche Beratung des Beamtengesetzes hat der Nationalrat folgendes Postulat angenommen:

> «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob die in Art. 37 dieses Gesetzes festgelegten Ortszuschläge bei der Berechnung der Versicherung des Bundespersonals ausgeschlossen oder eingerechnet werden sollen.»

Wir werden Ihnen über dieses Postulat im Zusammenhang mit demjenigen über Massnahmen zur Sanierung der Finanzlage der Versicherungskassen des Bundes nach erfolgter Anhörung des Verwaltungsrates der Kasse Bericht und Antrag vorlegen.

## Kassenbetrieb.

### Versicherungskasse.

Der Bestand der Versicherten ist im Berichtsjahre wiederum zurückgegangen. Er betrug:

| | Zahl der Versicherten | Jährlicher Rückgang |
|---|---|---|
| Anfang 1921 (Eröffnung der Kasse) | 29,328 | |
| Ende 1921 | 28,617 | 711 |
| 1922 | 27,873 | 744 |
| 1923 | 27,240 | 633 |
| 1924 | 26,707 | 533 |
| 1925 | 26,546 | 161 |
| 1926 | 26,372 | 174 |
| 1927 | 26,201 | 171 |

Über Zuwachs und Abgang im Jahre 1927 gibt Tabelle 2 Auskunft. Das Ergebnis ist folgendes:

**Bewegungen im Bestande der Versicherten.**

| Personalgruppe | Bestand am 31. Dez. 1926 | Zuwachs | Abgang | Bestand am 31. Dez. 1927 |
|---|---|---|---|---|
| Männliche Beamte und Angestellte | 20,220 | 576 | 581 | 20,215 |
| Arbeiter | 2,903 | 73 | 80 | 2,896 |
| Weibliche Beamte und Angestellte | 3,151 | 65 | 221 | 2,995 |
| Arbeiterinnen | 98 | — | 3 | 95 |
| Zusammen | 26,372 | 714 | 885 | 26,201 |

Beim Zuwachs ist zu unterscheiden zwischen den Neueintritten (547 Personen), den Wiedereintritten (16) und den Übertritten von den Spareinlegern zu den Versicherten (151). Während die Neueintritte durchschnittlich im Alter von 23,$_7$ Jahren erfolgten, finden Wiedereintritte und Übertritte in der Regel bedeutend später statt (Mittel 31,$_4$ Jahre), wie folgende Übersicht beweist.

**Mittleres Eintrittsalter.**

| Personalgruppe | Neueintritte | Wiedereintritte und Übertritte, nachträgliche Eintritte usw. | Eintritte überhaupt |
|---|---|---|---|
| | Jahre | | |
| Männliche Beamte und Angestellte | 23,3 | 31,6 | 25,4 |
| Arbeiter . . . . . | 25,1 | 29,0 | 26,3 |
| Weibliches Personal . . . . . | 26,6 | 32,6 | 28,4 |
| Im Durchschnitt | 23,7 | 31,4 | 25,8 |

Altersgliederung der Versicherten. Aus folgender Übersicht geht hervor, dass sich das durchschnittliche Dienst- und Lebensalter weiter erhöht, das Altern des Versichertenbestandes also angehalten hat.

**Durchschnittliches Lebens- und Dienstalter der versicherten Aktiven.**

| Personalgruppen | 1. Januar 1921 | | 31. Dezember 1927 | |
|---|---|---|---|---|
| | Lebensalter | Dienstalter | Lebensalter | Dienstalter |
| Männliche Beamte und Angestellte | 38,6 | 15,1 | 41,3 | 18,4 |
| Arbeiter . . . . . | 36,2 | 10,2 | 40,2 | 14,8 |
| Weibliche Beamte und Angestellte | 30,3 | 8,4 | 35,1 | 12,2 |
| Arbeiterinnen . . . . . | 37,8 | 8,0 | 41,5 | 13,7 |
| Versichertes Gesamtpersonal | 37,3 | 13,7 | 40,5 | 17,3 |

Das Durchschnittsalter der Aktiven ist gegenüber dem Vorjahre von 40,0 auf 40,5 Jahre gestiegen. Besonders die folgende Übersicht der auf 1000 reduzierten Bestände nach Altersgruppen lässt erkennen, dass die Besetzung der höhern Altersgruppen stärker geworden, dass der Gesamtbestand «gealtert» ist. Einzelheiten gehen aus Tabelle 4 hervor.

**Altersgliederung der Versicherten.**

| Altersgruppe Jahre | Von 1000 aktiven Versicherten entfielen jeweilen auf die angegebene Altersgruppe | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Anfang 1921 | Ende 1925 | Ende 1926 | Ende 1927 |
| 15—19 . . . . | 35 | 8 | 6 | 5 |
| 20—29 . . . . | 290 | 192 | 173 | 158 |
| 30—39 . . . . | 279 | 339 | 343 | 342 |
| 40—49 . . . . | 216 | 263 | 267 | 276 |
| 50—59 . . . . | 126 | 155 | 165 | 172 |
| 60—69 . . . . | 46 | 40 | 43 | 45 |
| 70 und mehr . | 8 | 3 | 3 | 2 |
| Zusammen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |

Der versicherte Jahresverdienst ist im Berichtsjahre, wie aus Tabelle 1 hervorgeht, von 133,1 Millionen Franken auf 136,0 Millionen Franken gestiegen. Die Zunahme beträgt Fr. 2,946,423. Sie ist auf die ordentlichen Besoldungserhöhungen, die mit dem Beginn der neuen Amtsdauer auf 1. April 1927 eingetreten sind, zurückzuführen.

Das erforderliche Deckungskapital für die Versicherten ist infolge der Erhöhung des Risikos, bedingt durch das festgestellte «Altern» des Gesamtbestandes und infolge der Zunahme der versicherten Verdienstsumme, um Fr. 11,019, 370 (von 213,9 Millionen Franken auf 224,9 Millionen Franken) gestiegen.

Das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältnis während des Jahres 1927 ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

| Abgang wegen: | Anzahl der Fälle |
|---|---|
| Austrittes aus dem Bundesdienste . . . . . | 236 |
| Entlassung aus dem Bundesdienste . . . . . | 67 |
| Invalidierung . . . . . | 408 |
| Todes . . . . . | 154 |
| Anderweitiger Ursache (Entlassung aus der Versicherungspflicht und Übertritt zur Sparkasse) . . . . . | 20 |
| Insgesamt | 885 |

Invalidierungen im Jahre 1927. Unter dieser Bezeichnung werden die Altersrücktritte, die eigentlichen Invalidierungen und die Entlassungen ohne Verschulden zusammengefasst. Die Unterschiede zwischen den Erfahrungen und den rechnungsmässigen Erwartungen bezeichnen wir als Über- oder Unterinvalidierung. Im Berichtsjahr ergeben sich folgende Abweichungen:

| Personalgruppen | Invalidierungen: Erwartete | Invalidierungen: Tatsächliche | (+) Über- (−) Unterinvalidierung in % |
|---|---|---|---|
| Männliche Beamte und Angestellte . . . | 269,4 | 325 | + 20,6 |
| Arbeiter . . . . . | 67,6 | 34 | — 49,7 |
| Weibliches Personal . . . . . | 35,0 | 49 | + 40,0 |
| Insgesamt | 372 | 408 | + 9,7 |

Die 408 Fälle setzen sich zusammen aus:

| | |
|---|---|
| Altersrücktritten . . . . . | 35 |
| Invalidierungen . . . . . | 329 |
| Unverschuldeten Entlassungen . . . . . | 44 |
| Zusammen | 408 [1]) |

Während im Vorjahre die Gesamtzahl der Invalidierungen hinter der rechnungsmässig erwarteten Zahl um 9,6 % zurückblieb, übersteigt diese jene des Berichtsjahres um 9,7 %. Bei der Würdigung dieser Erscheinung ist in Betracht zu ziehen, dass am 31. März 1927 eine Amtsdauer des Bundespersonals abgelaufen war. Erfahrungsgemäss werden Invalidierungen so weit möglich auf diesen Zeitpunkt verschoben, so dass jeweilen im Rechnungsjahr, in dem eine Amtsdauer zu Ende geht, eine grössere Zahl von Invaliden in den Rentengenuss tritt als in den beiden Vorjahren. Dazu kommt, dass die auf Ende einer Amtsdauer ohne Verschulden nicht wiedergewählten Versicherten der Kasse überwiesen werden. Der vorstehenden Aufstellung ist zu entnehmen, dass in den 408 Rentenfällen des Jahres 1927 44 Fälle von Nichtwiedergewählten oder unverschuldet Entlassenen inbegriffen sind. Diese 44 Fälle allein bringen der Kasse im Deckungskapital eine Mehrbelastung von Fr. 1,042,935. Die Zunahme der Invalidierungen und die dadurch bedingte Mehrbelastung der Kasse im Berichtsjahre ist demnach als ordentliche Folge des Ablaufes der Amtsdauer zu bewerten. Diese periodische Erscheinung lässt sich, trotz der ausserordentlichen Verhältnisse während der ersten Betriebsjahre, auch in den Jahren 1921 und 1924 feststellen, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

[1]) Zuzüglich zwei Invalidierungen aus früheren Jahren betr. weibliche Personen.

**Zahl der wirklichen Invalidierungen seit dem Jahre 1921, verglichen mit der rechnungsmässigen Erwartung:**

| Jahr | Wirkliche Invalidierungen | Rechnungsmässig erwartete Invalidierungen | Somit (+) Über-, (−) Unterinvalidierung von Personen |
|---|---|---|---|
| 1921 | 879 | 403 | + 476 |
| 1922 | 733 | 383 | + 350 |
| 1923 | 597 | 362 | + 235 |
| 1924 | 656 | 354 | + 302 |
| 1925 | 374 | 342 | + 32 |
| 1926 | 321 | 355 | — 34 |
| 1927 | 410 | 372 | + 38* |
| 1921—1927 | 3970 | 2571 | + 1399 |

* 2 Fälle früherer Jahre inbegriffen.

Das durchschnittliche Dienstalter der Rentenbezüger im Zeitpunkte der Invalidierung bleibt im Rahmen, der durch die Feststellungen der Vorjahre gezogen ist, wie aus folgender Übersicht hervorgeht.

**Durchschnittliches Dienstalter der Rentenbezüger im Zeitpunkte der Invalidierung.**

| Personalgruppen | Rücktritts-gehalts-bezüger | Jahre | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
| Männliche Beamte und Angestellte | 33,8 | 34,8 | 32,2 | 30,5 | 31,2 | 30,0 | 29,6 | 32,1 |
| Arbeiter | 34,2 | 26,5 | 23,4 | 20,9 | 23,8 | 24,7 | 25,8 | 25,0 |
| Weibliche Beamte und Angestellte | 31,9 | 29,4 | 26,9 | 26,5 | 25,7 | 22,7 | 25,7 | 23,4 |
| Arbeiterinnen | 30,0 | 15,4 | 15,8 | 11,0 | 12,7 | 8,0 | 15,8 | 14,0 |
| Gesamtpersonal | 32,5 | 33,1 | 30,5 | 29,0 | 29,8 | 28,4 | 28,6 | 30,4 |

Die Erhöhung des durchschnittlichen Dienstalters der Invalidierten von 28,6 im Vorjahre auf 30,4 im Berichtsjahre erlaubt keine weitergehenden Rückschlüsse; sie trägt vielmehr den Charakter einer Schwankung, welche auf die verhältnismässig geringe Personenzahl, aus der das Durchschnittsalter zu berechnen war, zurückzuführen ist.

Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich für das durchschnittliche Lebensalter der Rentenbezüger im Zeitpunkte der Invalidierung.

**Durchschnittliches Lebensalter der Rentenbezüger im Zeitpunkte der Invalidierung.**

| Personalgruppen | Rücktritts-gehalts-bezüger | Jahre | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
| Männliche Beamte und Angestellte | 66,1 | — | 59,2 | 57,7 | 58,0 | 57,2 | 57,3 | 58,5 |
| Arbeiter . . . . . | 63,2 | — | 53,4 | 52,7 | 53,3 | 54,2 | 53,8 | 54,1 |
| Weibliche Beamte und Angestellte | 63,1 | — | 59,1 | 57,3 | 55,6 | 52,2 | 56,1 | 51,9 |
| Arbeiterinnen . . | 53,7 | — | 59,8 | 50,0 | 58,2 | 46,5 | 51,7 | 52,0 |
| Gesamtpersonal | 65,0 | 60,6 | 58,5 | 57,1 | 57,4 | 56,2 | 56,8 | 57,3 |

Rentenkürzung wegen dauernden Arbeitsverdienstes (Art. 27, Absatz 2, der Statuten). Von den Kassenorganen sind im Berichtsjahre die Verhältnisse von 32 Bezügern von Invalidenrenten, die einen dauernden Arbeitsverdienst aufwiesen, untersucht worden. Die in vier Fällen vorgenommenen Kürzungen belaufen sich auf insgesamt Fr. 5171. 80 im Jahre. Mit den seit Einführung der Kasse verfügten Rentenkürzungen ergibt sich im Jahre 1927 eine Minderausgabe von Fr. 18,819. 95.

Kürzung der Renten von Ehefrauen, die im Bundesdienste beschäftigt werden. In 36 Fällen, in denen die Witwe des versichert gewesenen Ehemannes im Bundesdienste beschäftigt wird, sind Abzüge auf den statutarischen Witwen- und Waisenrenten im Gesamtbetrage von Franken 30,855. 85 gemacht worden.

Renten für dauernd erwerbsunfähige und bedürftige Waisen (Art. 35 der Statuten). Im Berichtsjahre ist zehn über achtzehn Jahre alten Waisen, bei welchen die Voraussetzung dauernder Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit als vorhanden betrachtet wurde, ein Rentenanspruch zuerkannt worden. Die Jahresausgabe für diese Renten beträgt nach vorgenommener Kürzung wegen vorhandenen Vermögens Fr. 6243. 60. Ende 1927 stieg die Zahl der dauernd erwerbsunfähigen und bedürftigen Waisen über achtzehn Jahren auf 63. Im Berichtsjahre sind diesen insgesamt Fr. 50,724. 95 an Renten ausbezahlt worden.

Unterstützungen auf Grund von Art. 63 der Statuten. Im Berichtsjahre wurden 85 Fälle, in denen gestützt auf Art. 63 der Statuten Unterstützungen zugesprochen worden sind, einer Revision unterzogen. Auf Grund des Untersuchungsbefundes blieben 59 Fälle unbeanstandet. In fünf Fällen sind die Unterstützungen um jährlich Fr. 4734 erhöht und in neun Fällen um Fr. 6949. 80 herabgesetzt worden. In fünf Fällen wurden der Kasse zu Unrecht bezogene Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 15,002. 05 zurückerstattet. In 13 Fällen ist die Untersuchung noch nicht abgeschlossen.

Die Sterbefälle der Aktiven im Jahre 1927 blieben um 46 hinter der erwarteten Zahl zurück, wie dies folgende Zusammenstellung zeigt:

| Personalgruppen | Todesfälle: Erwartete | Todesfälle: Wirkliche | (—) Untersterblichkeit in % |
|---|---|---|---|
| Männliche Beamte und Angestellte . | 159,9 | 131 | — 18,1 |
| Arbeiter . . . . . | 20,9 | 16 | — 23,4 |
| Weibliches Personal . . . . . | 18,7 | 7 | — 62,6 |
| Gesamtpersonal | 199,5 | 154 | — 22,8 |

In der letzen Zeit ist allgemein in der Gesamtbevölkerung eine Verbesserung der Sterblichkeit festzustellen. Die nämliche Erscheinung zeigt sich auch bei den Versicherten der eidgenössischen Kasse. Sie hat, gleich wie in den verflossenen sechs Betriebsjahren, im Berichtsjahre eine Untersterblichkeit von 22,8 % zur Folge. Diese Entwicklung, die von der Expertenkommission zur Prüfung der Verhältnisse der eidgenössischen Versicherungskasse näher verfolgt wird, wirkt sich für die Kasse günstig aus, weil jährlich weniger Hinterbliebene in den Rentengenuss treten, als veranschlagt werden musste.

Die 154 Sterbefälle des Berichtsjahres führten in 124 Fällen zu Hinterbliebenenrenten, in einem Falle zu einer Unterstützung (Art. 43), während in den 29 übrigen Fällen Kassenleistungen nicht auszurichten waren.

Folgende Übersicht lässt das durchschnittlich erreichte Lebens- und Dienstalter der verstorbenen Versicherten erkennen:

| Personalgruppen | Lebensalter | Dienstalter |
|---|---|---|
| Männliche Beamte und Angestellte . . . . . | 48,2 | 22,1 |
| Arbeiter . . . . . | 45,8 | 17,7 |
| Weibliche Beamte und Angestellte . . . . . | 48,5 | 17,9 |
| Arbeiterinnen . . . . . | — | — |
| Versichertes Gesamtpersonal | 48,0 | 21,4 |

Der Bestand der Rentenbezüger und Unterstützten hat sich im Jahre 1927 um 445 erhöht, gemäss folgender Übersicht:

| | Stand am 31. Dez. 1926 | Zuwachs | Abgang | Stand am 31. Dez. 1927 |
|---|---|---|---|---|
| Rücktrittsgehaltsbezüger und Invalide | 3763 | 409<br>2*) | 226 | 3948 |
| Ehegatten | 1386 | 235 | 62 | 1559 |
| Waisen und Doppelwaisen | 1160 | 219 | 144 | 1235 |
| Verwandte und Invalide (Art. 43). | 112 | 17 | 5 | 124 |
| Zusammen | 6421 | 882 | 437 | 6866 |
| davon Teilrenten (Art. 28) | 18 | 6 | 2 | 22 |

*) Nachträgliche Rentenzuerkennung.

Der Invalidenbestand hat also um weitere 185 Rentenbezüger zugenommen; die Zahl der rentenberechtigten Witwen ist um 173 gestiegen. Diese Entwicklung lässt erkennen, dass die Rentnerbestände ihren Beharrungszustand noch nicht erreicht haben. Die Bestände werden noch während einer Reihe von Jahren stark anwachsen.

Für die Einzelheiten verweisen wir auf Tabelle 5. Die Zunahme des Bestandes bewirkt naturgemäss ein Ansteigen der Rentensumme und des erforderlichen Rentendeckungskapitals.

| | Vorjahr Ende 1926 | Berichtsjahr Ende 1927 | Absolute Zunahme | Zunahme in % |
|---|---|---|---|---|
| Anzahl der Rentenbezüger | 6421 | 6866 | 445 | 6,9 |
| Betrag der bezogenen Renten und Unterstützungen | Fr.<br>15,773,893 | Fr.<br>16,796,244 | Fr.<br>1,022,351 | 6,5 |
| Deckungskapital | 144,661,662 | 153,267,866 | 8,606,204 | 5,9 |

Von der Militärversicherung und der Unfallversicherungsanstalt wurden im Berichtsjahre folgende Versicherungsfälle übernommen:

| | | |
|---|---|---|
| Invalide | 16 | (davon 15 teilweise) |
| Witwen | 8 | |
| Waisen | 10 | |
| Verwandte | 2 | |

Daraus ergab sich für die Versicherungskasse eine Entlastung im Deckungskapital

| | |
|---|---|
| durch die Militärversicherung um . . . . . | Fr. 105,774 |
| durch die Unfallversicherung um . . . . . | » 318,948 |
| durch beide zusammen um | Fr. 424,722 |

Für die eidgenössische Versicherungskasse ergibt sich aus den von der Militärversicherung und von der Unfallversicherungsanstalt in Anwendung von Art. 13 der Statuten seit 1. Januar 1921 übernommenen Fällen eine Gesamtentlastung an Deckungskapital von Fr. 6,822,809.

Folgende andere Fälle wurden neben den Renten- und Unterstützungsfällen behandelt:

| Art der Fälle | Anzahl Fälle im Jahre | |
|---|---|---|
| | 1926 | 1927 |
| Einmalige Abfindungen: | | |
| an Invalide (Art. 40) . . . . . | 6 | 3 |
| an Entlassene (Art. 41) . . . . . | 6 | 6 |
| Abgangsentschädigungen (Art. 8 und 13) . . | 356 | 291 |
| Rückzahlungen infolge Herabsetzung des versicherten Jahresverdienstes (Art. 11) . . . | 94 | 539 |
| Insgesamt | 462 | 839 |

## Sparkasse.

Im Bestande der Spareinleger sind folgende Änderungen eingetreten:

| Personalgruppen | Stand am 21. Dez. 1926 | Zuwachs | Abgang | Stand am 31. Dez. 1927 |
|---|---|---|---|---|
| Männliche Beamte und Angestellte | 858 | 159 | 181 | 836 |
| Arbeiter . . . . . | 359 | 48 | 52 | 355 |
| Weibliches Personal . . . . . | 552 | 76 | 56 | 572 |
| Gesamtpersonal | 1769 | 283 | 289 | 1763 |

An 87 Ausgeschiedene wurden die eigenen Spareinlagen zurückbezahlt, an 59 die eigenen und die Bundeseinlagen.

Weder die Gesamtzahl der Spareinleger noch ihr anrechenbarer Jahresverdienst hat seit dem Vorjahre wesentliche Änderungen erfahren. Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 1, Buchstabe B, und Tabelle 3.

**Unterstützungskasse.**

Im Berichtsjahre haben 128 Versicherte und Spareinleger Unterstützungen (Art. 42) bezogen; im Vorjahre waren es deren 144. Ausserdem wurden Darlehen gewährt (Art. 42) im Gesamtbetrage von Fr. 30,240 gegenüber Fr. 27,900 im Vorjahre.

Der Fonds verzeichnet folgende Schenkungen:

| | | |
|---|---|---|
| von einer pensionierten Postbeamtin . . . . | Fr. | 1910. — |
| » einer » Telegraphistin . . . | » | 1480. 80 |
| » einem » Telegraphisten . . . | » | 180. 20 |
| aus einer Erbschaft . . . . . | » | 11. 70 |
| Insgesamt | Fr. | 3582. 70 |

Ausserdem flossen in den Unterstützungsfonds:

| | | |
|---|---|---|
| *a.* Ordnungsbussen (Art. 50, *a*, der Statuten) . . . . . | Fr. | 3263. 50 |
| *b.* Erlös aus den gefundenen und nicht zurückverlangten Gegenständen (Art. 50, *b*, der Statuten) . . . . . | » | 5268. 99 |
| Insgesamt | Fr. | 8532. 49 |

*Tabelle 1.*

## Bestand der Versicherungskasse der eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter am 31. Dezember 1927.

| | Anzahl | Anrechenbarer Jahresverdienst | Durchschnittlicher anrechenbarer Jahresverdienst | Erforderliches Deckungskapital | Durchschnittliches erforderliches Deckungskapital |
|---|---|---|---|---|---|
| **A. Versicherte** | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Männliche Beamte und Angestellte | 20,215 | 112,087,195 | 5,545 | 178,873,464 | 8,849 |
| Arbeiter | 2,896 | 12,299,956 | 4,247 | 27,993,614 | 9,666 |
| Weibliche Beamte und Angestellte | 2,995 | 11,373,385 | 3,797 | 17,693,437 | 5,908 |
| Arbeiterinnen | 95 | 263,127 | 2,770 | 370,917 | 3,904 |
| Zusammen | 26,201 | 136,023,663 | 5,192 | 224,931,432 | 8,585 |
| **B. Spareinleger** | | | | | |
| Männliche Beamte und Angestellte | 836 | 3,039,053 | 3,635 | — | — |
| Arbeiter | 355 | 1,185,912 | 3,341 | — | — |
| Weibliche Beamte und Angestellte | 509 | 1,427,200 | 2,804 | — | — |
| Arbeiterinnen | 63 | 136,115 | 2,161 | — | — |
| Zusammen | 1,763 | 5,788,280 | 3,283 | — | — |
| **C. Rentenbezüger** | | Betrag der Jahresrenten | Durchschnittlicher Betrag der Jahresrente | | |
| Invalide (Rücktrittsgehaltsbezüger inbegriffen) | 3,948 | 13,533,739 | 3,428 | 123,360,955 [1] | 31,246 [1] |
| Ehegatten | 1,559 | 2,609,049 | 1,674 | 26,419,082 | 16,946 |
| Waisen | 1,105 | 479,156 | 434 | 2,406,003 | 2,177 |
| Doppelwaisen | 130 | 113,349 | 872 | 632,688 | 4,867 |
| Verwandte | 124 | 60,951 | 492 | 449,138 | 3,622 |
| Zusammen | 6,866 | 16,796,244 | — | 153,267,866 | — |

[1]) Einschliesslich der Belastung durch künftige (anwartschaftliche) Ehegatten- und Waisenrenten.

## Änderungen im Bestande der Versicherten im Jahre 1927.

| Personalgruppen | Stand am 31. Dezember 1926 | Zuwachs | | | | Abgang | | | | | | | | | | | Vermehrung (+) Verminderung (−) | Stand am 31. Dezember 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Neueintritt | Wiedereintritt | Übertritt [1] | Total | Austritt | Entlassung | | Invalidität | | | | Tod | | | Anderweitiger Abgang | Total | |
| | | | | | | | mit Abfindung | ohne Abfindung | Abfindung | mit Voll-Rente | mit Teil-Rente | ohne Rente | mit Rente | ohne Rente | mit Unterstützung Art. 43 | | | |
| Männliche Beamte und Angestellte | 20,220 | 445 | 9 | 122 | 576 | 67 | 1 | 50 | 2 | 313 | 10 | — | 113 | 18 | — | 7 | 581 | — 5 | 20,215 |
| Arbeiter . . . | 2,903 | 52 | 1 | 20 | 73 | 12 | — | 8 | — | 28 | 5 | 1 | 11 | 4 | 1 | 10 | 80 | — 7 | 2,896 |
| Weibliche Beamte und Angestellte | 3,151 | 50 | 6 | 9 | 65 | 156 | 5 | 3 | 3 | 44 | — | — | — | 7 | — | 3 | 221 | — 156 | 2,995 |
| Arbeiterinnen . | 98 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | 3 | — 3 | 95 |
| Gesamtpersonal | 26,372 | 547 | 16 | 151 | 714 | 236 | 6 | 61 | 5 | 387 | 15 | 1 | 124 | 29 | 1 | 20 | 885 | — 171 | 26,201 |

[1]) Übertritt von der Sparkasse zur Versicherungskasse oder von einer Versicherungsgruppe in eine andere.

*Tabelle 3.*

## Änderungen im Bestande der Spareinleger im Jahre 1927.

| Personalgruppen | Stand am 31. Dezember 1926 | Zuwachs | | | | Abgang | | | | | | | Vermehrung (+) Verminderung (−) | | Stand am 31. Dezember 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Neueintritt | Wiedereintritt | Anderweitiger | Total | Austritt | Entlassung | Übertritt [1] | Invalidität | Tod | Andere Ursachen | Total | | | |
| Männliche Beamte und Angestellte . . . . . | 858 | 146 | 11 | 2 | 159 | 12 | 42 | 108 | 5 | 8 | 6 | 181 | − | 22 | 836 |
| Arbeiter . . . . . | 359 | 47 | 1 | — | 48 | 11 | 17 | 22 | 1 | 1 | — | 52 | − | 4 | 355 |
| Weibliche Beamte und Angestellte . . . . . | 483 | 66 | 4 | 2 | 72 | 26 | 4 | 9 | 4 | 2 | 1 | 46 | + | 26 | 509 |
| Arbeiterinnen . . . . . | 69 | 4 | — | — | 4 | 4 | 2 | — | 4 | — | — | 10 | − | 6 | 63 |
| Gesamtpersonal | 1769 | 263 | 16 | 4 | 283 | 53 | 65 | 139 | 14 | 11 | 7 | 289 | − | 6 | 1763 |

[1]) Übertritt von der Sparkasse zur Versicherungskasse.

## Bestand der Versicherten nach Lebens- und Dienstaltersgruppen am 31. Dezember 1927.

| Lebensaltersgruppen | Dienstaltersgruppen | | | | | | | | | | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0—4 | 5—9 | 10—14 | 15—19 | 20—24 | 25—29 | 30—34 | 35—39 | 40—44 | 45—49 | 50 und mehr | |
| 15—19 . . . . | 127 | | | | | | | | | | | 127 |
| 20—24 . . . . | 862 | 227 | | | | | | | | | | 1089 |
| 25—29 . . . . | 760 | 1825 | 452 | | | | | | | | | 3037 |
| 30—34 . . . . | 283 | 1595 | 1818 | 681 | | | | | | | | 4377 |
| 35—39 . . . . | 110 | 547 | 989 | 2308 | 629 | | | | | | | 4583 |
| 40—44 . . . . | 56 | 208 | 400 | 1082 | 1838 | 289 | | | | | | 3873 |
| 45—49 . . . . | 3 | 117 | 220 | 418 | 1189 | 1086 | 330 | | | | | 3363 |
| 50—54 . . . . | 1 | 43 | 157 | 204 | 452 | 741 | 949 | 211 | | | | 2758 |
| 55—59 . . . . | | 27 | 58 | 101 | 202 | 307 | 562 | 433 | 54 | | | 1744 |
| 60—64 . . . . | | 11 | 38 | 41 | 99 | 146 | 170 | 237 | 136 | 20 | | 898 |
| 65—69 . . . . | | 3 | 13 | 17 | 33 | 47 | 59 | 49 | 42 | 25 | 2 | 290 |
| 70—74 . . . . | | | 5 | 5 | 6 | 11 | 5 | 8 | 4 | 5 | 3 | 52 |
| 75—79 . . . . | | | | 1 | 2 | 3 | | | | | 3 | 9 |
| 80—84 . . . . | | | | | 1 | | | | | | | 1 |
| Zusammen | 2202 | 4603 | 4150 | 4858 | 4451 | 2630 | 2075 | 938 | 236 | 50 | 8 | 26201 |

*Tabelle 5.*

## Änderungen im Bestande der Rentenbezüger im Jahre 1927.

| Bezüger von | Stand am 31. Dezember 1926 | Zuwachs | | | Abgang | | | | | | Vermehrung (+) Verminderung (−) | | Stand am 31. Dezember 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | herrührend von | | insgesamt | durch | | | | | insgesamt | | | |
| | | Aktiven | Invaliden u. Rücktrittsgehaltsbezügern | | Tod | Vollendung des 18. Altersjahres | Doppelverwaisung | Wiederverheiratung | anders Ursachen | | | | |
| **1. Renten:** | | | | | | | | | | | | | |
| Umgewandelte Rücktrittsgehälter | 982 | — | — | — | 75 | — | — | — | — | 75 | — | 75 | 907 |
| Invalidenrenten | 2763 | 403 | 2*) | 405 | 147 | — | — | — | 2 | 149 | + | 256 | 3019 |
| Invalidenteilrenten | 18 | 6 | — | 6 | — | — | — | — | 2 | 2 | + | 4 | 22 |
| Ehegattenrenten | 971 | 124 | 102 | 226 | 28 | — | — | 4 | 11 | 43 | + | 183 | 1154 |
| Waisenrenten | 681 | 160 | 38 | 198 | 1 | 83 | 9 | — | 2 | 95 | + | 103 | 784 |
| Doppelwaisenrenten | 85 | 12 | 3 | 15 | — | 10 | — | — | — | 10 | + | 5 | 90 |
| **2. Unterstützungen Art. 63:** | | | | | | | | | | | | | |
| Ehegatten | 415 | — | 9 | 9 | 9 | — | — | 5 | 5 | 19 | — | 10 | 405 |
| Waisen | 354 | — | 3 | 3 | — | 35 | — | — | 1 | 36 | — | 33 | 321 |
| Doppelwaisen | 40 | — | 3 | 3 | — | 3 | — | — | — | 3 | — | | 40 |
| Verwandte | 39 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | 2 | — | 2 | 37 |
| **3. Unterstützungen Art. 43** | 73 | 3 | 14 | 17 | 2 | — | — | — | 1 | 3 | + | 14 | 87 |
| Zusammen | 6421 | 708 | 174 | 882 | 264 | 131 | 9 | 9 | 24 | 437 | + | 445 | 6866 |

*) Wiederausrichtung einer Rente.

# III. Finanzkontrolle.

## I. Allgemeines und Organisatorisches.

1. Am 2. April 1927 haben die eidgenössischen Räte das ihnen mit unserm Bericht vom 13. Dezember 1926 im Entwurfe vorgelegte Regulativ für die eidgenössische Finanzkontrolle genehmigt. Das neue Regulativ ist am 1. Juli des Berichtsjahres in Kraft getreten. Es trägt der von Ihren Räten wiederholt erhobenen Forderung nach einer wirksamen und unabhängigen Finanzkontrolle weitgehend Rechnung. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gegenüber den Dienstzweigen der Bundesverwaltung wird im Regulativ ausdrücklich festgelegt; ebenso ihre volle Unabhängigkeit gegenüber den Oberbehörden mit Bezug auf die Abfassung ihrer Revisionsbemerkungen und Entscheide.

2. Mit dem Inkrafttreten des neuen Regulativs für die Finanzkontrolle sind dieser Amtsstelle folgende Dienstobliegenheiten der bisherigen Abteilung Kassen- und Rechnungswesen neu übertragen worden:

*a.* die Kontrolle über die Einlösung der Coupons und der rückzahlbaren Obligationen;

*b.* die Führung der Rubrikenbücher der Verwaltungsrechnung sowie die Klassierung und Aufbewahrung der Belege;

*c.* die Kontrolle der Banknoten der Schweizerischen Nationalbank.

Ferner wurde der Finanzkontrolle durch Verfügung des Finanzdepartementes vom Mai 1927 und im Sinne unseres Berichtes an Ihre Räte vom 13. Dezember 1926 die Kollektivunterschrift im Bank- und Kassenverkehr der eidgenössischen Finanzverwaltung übertragen. Die Finanzverwaltung kann heute ohne Gegenzeichnung der Finanzkontrolle in keiner Weise über Bundesgelder verfügen. Infolge dieser Einrichtung fallen die bisher gegenüber der Verbindung von Kassen- und Buchhaltungsdienst geltend gemachten Bedenken dahin, da sie die wirksame Kontrolle des zentralen Geldverkehrs sicherstellt.

Im übrigen kann man sich heute über die Auswirkungen der neuen Organisation noch kein abschliessendes Urteil bilden.

3. Die bei der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen für die in Ziff. 2 erwähnten Dienstverrichtungen beschäftigt gewesenen 15 Arbeitskräfte sind am 1. Juli 1927 zur Finanzkontrolle übergetreten. Infolge dieses Zuwachses beschäftigt die Finanzkontrolle nunmehr 38 Arbeitskräfte gegenüber 24 auf Ende 1926.

Am 31. März 1927 ist der verdiente langjährige Chef der Finanzkontrolle, Herr Oberst Siegwart, aus Altersrücksichten in den Ruhestand getreten. Auf den nämlichen Zeitpunkt und aus dem gleichen Grunde sind auch der I. Adjunkt, Herr Iff, und der II. Adjunkt, Herr Kohler, vom Amte zurückgetreten. Der Bundesrat wählte in der Folge den bisherigen Chef der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen, Herrn Hans Ryffel, zum Chef der Finanzkontrolle; zu dessen

I. Adjunkten und Stellvertreter Herrn Charles Droz, bisher Hauptbuchhalter der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen, und zum II. Adjunkten Herrn Walter Sandoz, bisher Sekretär der Finanzkontrolle. Die Sekretärstelle wird nicht wieder besetzt. Ferner hat die Abteilung im Berichtsjahr einen Revisor I. Klasse durch den Tod verloren, und ein weiterer Revisor I. Klasse ist auf Jahresende aus Gesundheitsrücksichten vom Amte zurückgetreten. Durch eine veränderte Arbeitszuteilung konnte der Ersatz auf die Anstellung eines jungen Gehilfen und einer Bureaugehilfin beschränkt werden.

## II. Geschäftstätigkeit.

1. Im Berichtsjahre sind der Finanzkontrolle 6935 Zahlungsmandate mit 183,786 Belegen zu Lasten der Verwaltungsrechnung, der Kapitalrechnung, der Spezialfonds und Depots im Gesamtbetrage von Fr. 2,136,915,503. 28 zur vorgängigen Prüfung eingereicht worden. 186 Zahlungsmandate gaben Anlass zu Beanstandungen, Anfragen oder Anregungen.

Neben den erwähnten, der vorgängigen Prüfung unterliegenden Ausgabenbelegen der Zentralverwaltung passierten im Berichtsjahr weitere 913,214 Belege in 1279 Rechnungen der Dienstzweige und Betriebe mit eigener Rechnungs- und Kassenführung die Finanzkontrolle. Die Revision dieser Rechnungsablage gab in 970 Fällen Anlass zu Bemerkungen und Anfragen.

2. Im ganzen hat die Finanzkontrolle 1156 Revisionsbemerkungen aufgestellt, gegenüber 1043 im Vorjahre. Rechnungsfehler, Kreditverschiebungen, Doppelzahlungen, Überforderungen, unrichtige Anwendung von Vorschriften usw. waren die Ursache der Beanstandungen. Kreditüberschreitungen sind verhältnismässig selten vorgekommen.

Im allgemeinen sind die Revisionserinnerungen der Finanzkontrolle von den Verwaltungen und Dienstabteilungen sachlich beantwortet worden. Unter der Herrschaft des neuen Regulativs konnte in sämtlichen Fällen zwischen der Finanzkontrolle und den betreffenden Dienstzweigen eine befriedigende Erledigung herbeigeführt werden. In keinem Falle ist von dem im Regulativ vorgesehenen Rekursrecht gegen den Entscheid der Finanzkontrolle Gebrauch gemacht worden.

Die Revisionsprotokolle liegen bei der Finanzkontrolle zur Einsichtnahme durch die parlamentarischen Prüfungskommissionen auf.

3. Bei sämtlichen Dienstzweigen mit eigener Kassen- und Buchführung hat die Finanzkontrolle im Berichtsjahre wenigstens eine unvermutete Revision der Barbestände und Bücher vorgenommen. Ebenso ist auch die Rechnungsführung bei den Abteilungen der Zentralverwaltung einer Prüfung unterzogen worden. Unregelmässigkeiten ernsterer Natur mussten bei diesen Revisionen an Ort und Stelle, wo unter anderem der Vereinfachung der Buch- und Kassenführung, der Einschränkung des Bargeldverkehrs sowie der richtigen Erfassung der Bundeseinnahmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, nicht festgestellt werden.

4. Im Sinne des Art. 4, lit. *k*, des neuen Regulativs für die Finanzkontrolle hat diese, gestützt auf Wahrnehmungen bei der Revision, in einer Anzahl Fälle dem Finanzdepartement Anregungen unterbreitet, die zu Vereinfachungen im Dienstgange führten oder noch führen werden. Es ist der Wille des Bundesrates, dass die Finanzkontrolle diesem wichtigen Tätigkeitsgebiet stetsfort die volle Aufmerksamkeit zuwende.

5. Die Kontrollierung der eingelösten Obligationen und Zinscoupons eidgenössischer Anleihen erstreckte sich im Berichtsjahre auf 2,747,701 Coupons im Nominalbetrage von Fr. 99,953,610 und 50,167 Obligationen im Nominalbetrage von Fr. 78,581,300.

Die verfallenen, aber nicht zur Einlösung vorgewiesenen Obligationen und Coupons erreichten auf Ende 1927 den Betrag von Fr. 17,956,603, wovon Fr. 11,611,160 aus Amerikaanleihen.

Für verjährte Obligationen und Coupons sind in der Staatsrechnung von 1927, Abschnitt IV. Verschiedenes, Fr. 6128. 75 vereinnahmt worden.

Unter der Überwachung der Finanzkontrolle fanden im Jahre 1927 die titelgemässen Auslosungen fünf verschiedener eidgenössischer Anleihen statt. Im ganzen wurden 11,950 Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 7,137,000 durch das Los zur Rückzahlung bestimmt.

Der gesamte Wertschriftenbestand des Bundes und seiner Spezialfonds wird bei der Schweizerischen Nationalbank in offenen Depots aufbewahrt. Die bezüglichen Depotscheine liegen bei der eidgenössischen Finanzverwaltung, Kassen- und Rechnungswesen, unter Mitverschluss der Finanzkontrolle, die den gesamten Wertschriftenverkehr fortlaufend kontrolliert.

6. Die gemäss Gesetz durch das Finanzdepartement auszuübende Kontrolle der Banknoten der Schweizerischen Nationalbank erstreckt sich auf die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten.

*a.* Notenanfertigung und Ablieferung. Die Schweizerische Nationalbank hat im Jahre 1927 folgende Noten drucken lassen und abgeliefert erhalten:

| | | |

Die prozentuale Metalldeckung des Notenumlaufes betrug:

im Jahresdurchschnitt . . . . . 65,06 % (1926: 66,96 %),
im Maximum: am 16. Februar . . . . . 72,12 % (1926: 73,07 %),
im Minimum: am 29. September . . . . . 59,23 % (1926: 61,17 %).

*d.* Von den Noten früherer Emissionsbanken waren am 31. Dezember 1927 noch ausstehend Fr. 1,400,000.

Gemäss Art. 80 des Bankgesetzes übernimmt die Nationalbank bis zum 20. Juni 1940 die nachträgliche Einlösung dieser Noten. Nach Ablauf der genannten Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem eidgenössischen Invalidenfonds.

Diejenigen frühern Emissionsbanken, die bereits vor der Geschäftseröffnung der Nationalbank auf ihr Emissionsrecht verzichtet hatten, haben seinerzeit den Gegenwert ihrer nicht eingelösten Noten bei der eidgenössischen Staatskasse hinterlegt. Am 31. Dezember 1927 waren noch Fr. 24,050 in Noten der Banque de Genève ausstehend. Die 30jährige Einlösungsfrist für diese Noten läuft am 16. Mai 1929 ab. Der nach Ablauf der Verjährungsfrist verbleibende Restbetrag verfällt ebenfalls dem eidgenössischen Invalidenfonds.

*e.* Von den Darlehenskassenscheinen zu Fr. 25 sind im Berichtsjahr für Fr. 26,400 zur Einlösung vorgewiesen worden. Am 31. Dezember 1927 waren noch für Fr. 170,850 solcher Scheine ausstehend. Die Frist zur Einlösung läuft bis zum 30. Juni 1934. Der Betrag der nicht eingelösten Scheine fällt in den eidgenössischen Invalidenfonds.

# IV. Statistisches Bureau.

## I. Tätigkeitsbericht.

1. Die aus der frühern Volkszählungsabteilung hervorgegangene Maschinenabteilung hatte die Bearbeitung der Geburts-, Trauungs- und Sterbekarten seit 1. Januar 1926 übernommen, um eine raschere Auszählung und Veröffentlichung der Angaben der Bevölkerungsbewegung einzuleiten. Die Hauptergebnisse wurden für das ganze Jahr 1927 im Wochenbulletin des eidgenössischen Gesundheitsamtes Monat für Monat veröffentlicht, und zwar die Todesursachenstatistik nach Geschlecht, den wichtigsten Krankheiten und dem Alter, sowie für die einzelnen Kantone und die grössern Städte mit über 50,000 Einwohnern. Diese Monatsübersichten erscheinen jeweilen zwei Monate nach Ablauf des Berichtsmonats. Die ausführliche Jahresübersicht 1926 erschien im Statistischen Jahrbuche desselben Jahres. Damit ist eine Raschheit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung für die ganze Schweiz erreicht worden, wie sie bis heute noch kein anderes Land besitzt.

Ausserdem wurden von der Maschinenabteilung die sämtlichen 13,500 Erkrankungsfälle der eidgenössischen Militärversicherung des Jahres 1927 statistisch bearbeitet und im Januar 1928 das Ergebnis der genannten Amtsstelle zur Verfügung gestellt.

2. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz. Da die Ergebnisse dieser Statistik von nun an monatsweise im Statistischen Jahrbuche der Schweiz veröffentlicht werden, kann diese Sonderpublikation wegfallen.

3. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung 1901—1920. Der Druck des Tabellenteils wurde im Berichtsjahre beendigt. Da auch die Bearbeitung und der Druck des Textteils sich dem Abschlusse nähern, wird dieses Werk im Sommer des laufenden Jahres der Öffentlichkeit übergeben werden können.

4. Wochenbulletin des eidgenössischen Gesundheitsamtes. In gewohnter Weise trug das statistische Bureau zu dieser Veröffentlichung eine Tabelle über die Bevölkerungsbewegung und die Todesfälle nach den wichtigsten infektiösen Krankheiten in den städtischen Gemeinden mit über 10,000 Einwohnern bei.

Ausserdem wurden, als Separatabdruck des Wochenbulletins, die unter Nr. 1 erwähnten, sieben Seiten umfassenden «Monatsberichte» herausgegeben.

5. Die agrarstatistischen Erhebungen des Jahres 1926 wurden wie folgt erledigt:

*a.* Die III. Anbaustatistik wurde im Berichtsjahre fertig gedruckt und im Frühjahr herausgegeben.

*b.* Die XIII. Viehzählung. Die Bearbeitung des Erhebungsmaterials konnte soweit bewerkstelligt werden, dass diese Arbeit im Sommer gedruckt veröffentlicht werden kann.

*c.* Die III. Nutzgeflügelzählung. Die Herausgabe erfolgte im Mai.

*d.* Die VII. Zählung der Bienenvölker. Auch die Ergebnisse dieser Zählung gelangten im Juli zur Ausgabe.

6. Das Statistische Jahrbuch der Schweiz 1926. Der im September erschienene 35. Jahrgang ist vierzig Seiten stärker als der vorhergehende, weil darin die Statistik der Bevölkerungsbewegung viel ausführlicher dargestellt wurde, als es bisher im Jahrbuch der Fall war.

7. Die Statistik der schweizerischen Aktiengesellschaften. Die wie gewohnt zusammengestellten Ergebnisse des Jahres 1926 erschienen im Statistischen Jahrbuche dieses Jahres, diejenigen des ersten Halbjahres 1927 im Finanzjahrbuche 1927. Auch diese Statistik wird nicht mehr selbständig herausgegeben, sondern ins Statistische Jahrbuch aufgenommen werden.

8. Die Bundessubventionen im Jahre 1926. Tabellen und erläuternder Text sind fertiggestellt und zum Teil gedruckt. Die Veröffentlichung wird in den ersten Monaten des Jahres 1928 erfolgen.

9. Der Finanzhaushalt des Bundes im Jahre 1925 wurde im Mai herausgegeben. Für 1926 ist der Tabellenteil im Manuskript fertig erstellt. Die Veröffentlichung wird, zusammen mit der Darstellung über das Jahr 1927, im Laufe des Jahres 1928 erscheinen.

10. Der Finanzhaushalt der Kantone im Jahre 1926. Die sehr umfangreichen Vorarbeiten gelangten im Oktober zum Abschluss, worauf das Erhebungsmaterial den Kantonen zur Beantwortung zugestellt wurde.

**Ausserordentliche Arbeiten.**

1. Unterschriftenprüfungen. Es waren die zugunsten des Volksbegehrens für die Aufnahme eines neuen Artikels 37bis betreffend den Strassenverkehr gesammelten Unterschriften auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Zahl der eingelangten Unterschriften 52,191, verwendete Arbeitstage 17.

2. Die unter I, 1 erwähnten statistischen Zusammenstellungen für die eidgenössische Militärversicherung.

3. Für das Versicherungsamt wurden nach der neuesten Volkssterbetafel die versicherungstechnischen Kommutationen, sowie Prämientabellen für verschiedene Zinsfüsse berechnet; desgleichen berechnete das Bureau auf Grund der gleichen Volkssterbetafel für die Sozialversicherung die natürliche Fortschreibung der Bevölkerung.

4. Auskunftsdienst. Auch im Berichtsjahre wurde ein namhafter Teil der Tätigkeit des Personals durch die mannigfachen Auskünfte an amtliche Stellen und Private beansprucht.

## II. Postulate.

Nr. 966. Änderung der Gesetzgebung über Volkszählungen.
Nr. 1079. Verschmelzung der statistischen Dienste der Bundesverwaltung.
Nr. 1115. Einführung der jährlichen Viehzählungen.
Diese Postulate sind zurzeit noch unerledigt.

# V. Amt für Mass und Gewicht.

Im abgelaufenen Jahre hielt die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission zwei Sitzungen ab zur Behandlung derjenigen Geschäfte, welche sich nicht auf dem Zirkulationswege erledigen liessen.

Über den Vollzug der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern sei folgendes bemerkt:

Am 14. Juni 1927 wurde dem Elektrizitätswerk Bellinzona (Prüfamt Nr. 44) die Prüfamtskonzession für Ein- und Mehrphasenwechselstromzähler, im Kompetenzumfang von 100 Ampere, 600 Volt, 50 Perioden, erteilt.

Infolge Verzichtleistung des Inhabers wurde das Prüfamt Nr. 33 (Isaria-zählerwerke A.-G. Zürich) auf Ende September 1927 aufgehoben.

6 neue Systemzulassungen von Zählern und 2 Ergänzungszulassungen von Messwandlern wurden amtlich bekannt gemacht.

Die Zahl der im Jahre 1927 amtlich geprüften Elektrizitätsverbrauchsmesser betrug 158,442.

Über die Verteilung auf die einzelnen Prüfämter gibt die Zusammenstellung am Schluss des Berichtes Auskunft.

Die Zahl der von den Prüfämtern für Wassermesser geprüften Wassermesser betrug 23,748.

Über die Verteilung auf die einzelnen Prüfämter wird auf die Zusammenstellung am Schluss verwiesen.

5 neue Wassermessersysteme, Systeme 38—42, wurden zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen.

Von den Prüfämtern für Gasmesser wurden im abgelaufenen Jahr 64,437 Gasmesser geprüft, gemäss der am Schluss gegebenen Zusammenstellung.

7 Stationsgasmesser wurden am Aufstellungsort geprüft.

2 neue Gasmessersysteme wurden unter den Systemsnummern B 17 und B 18 zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen.

Bezüglich der Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912 ist zu bemerken:

Im Laufe des Jahres wurden 9 Neigungswagensysteme (Systeme 36—44) zur amtlichen Prüfung zugelassen.

Auf Grund der von der Kommission am 28. März 1924 erlassenen Vorschriften über Messapparate für Flüssigkeiten wurden 6 neue Systeme von Benzinmessapparaten zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen (Systeme 42—47).

Im Jahre 1927 wurde je 1 Eichmeisterkurs für deutsch und französisch sprechende Kandidaten abgehalten. Zu den Kursen wurden von den Kantonsregierungen 8 Teilnehmer abgeordnet, von denen 7 den kantonalen Behörden als wahlfähig bezeichnet werden konnten.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 22. November 1927 (Gesetzsammlung, Band 43, Seite 523) wurde der Tarif für die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren neu geordnet. Der Beschluss trat auf 1. Januar 1928 in Kraft.

Die Mass- und Gewichtskommission behandelte in der Sitzung vom 16. Mai 1927 mit einstimmiger Empfehlung die Anträge des Amtes betreffend Revision der Art. 11 und 12 der Vollziehungsverordnung. Die Vorlage an das Finanzdepartement zuhanden des Bundesrates wurde aber auf dringenden Wunsch der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes bis nach Abschluss der laufenden Handelsvertragsverhandlungen zurückgestellt.

Über gerichtliche Urteile betreffend das Mass- und Gewichtswesen, welche gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. Dezember 1927 der Bundes-

anwaltschaft zuhanden des Amtes zugestellt wurden, sind im Berichtsjahre in 599 Fällen dem Amt die Akten zur Prüfung zugegangen. In einem Fall sah sich das Amt veranlasst, bei der Bundesanwaltschaft Kassationsbeschwerde einzureichen.

Die in den Jahresberichten pro 1925 und 1926 erwähnten Verhandlungen über die Frage der eidgenössischen Reglementierung der Chronometerprüfungen gelangten zum Abschluss, indem das Finanzdepartement am 3. November 1927 dem Staatsrat des Kantons Neuenburg zur Kenntnis brachte, dass es nach einlässlicher Prüfung der Frage keine Möglichkeit sehe, der Eingabe des Staatsrates vom 22. Juli 1924 entsprechen zu können.

In der Werkstätte des Amtes wurden ausser den zum Unterhalt des Instrumentariums notwendigen Arbeiten, sowie Hilfsvorrichtungen an zur Prüfung eingesandten Apparaten, folgende Arbeiten ausgeführt und Apparate hergestellt:

1 Widerstand (Spannungsteiler) von 1,600,000 Ohm für Hochspannungsmessungen;

Konstruktion und Montage eines Luftkondensators von 50 cm Kapazität für 250,000 Volt;

Montage eines Röhrengleichrichters für 200,000 Volt inkl. Schalttafel;

Messender für Wellen von 20 bis 70 m;

Gebrauchsnormal-Wellenmesser für Wellen von 10—70 m;

Empfänger für kurze Wellen von 10—70 m;

Resonanzkreis zur Heraushebung der Grundwelle der Mittelfrequenzmaschine im Intervall von 600—1200 Perioden;

Ergänzung der Tachometerprüfungseinrichtung durch Anbau einer Mittelfrequenzmaschine zur Einstellung der genauen Tourenzahl mit Hilfe eines schwach gedämpften Resonanzkreises;

neuer Epsteinapparat Nr. 5 für Verlustmessungen;

Umänderung an der Photometerbank;

Flüssigkeitsbad mit Kühlschlange für Temperaturen unter Null, fahrbar zusammengebaut mit der Kältemaschine;

Prüfeinrichtung für trockene Gasmesser bis 100 $m^3$ pro Stunde, bestehend aus 2 parallel geschalteten nassen Kontrollgasmessern von 22,5 und 30 $m^3$ stündlicher Durchgangsleistung;

Quecksilber-Vakuummeter für Manometerprüfungen.

Über die internen Arbeiten, d. h. solche, welche vom Amt an seinen Instrumenten zur Fehlerbestimmung vorgenommen wurden, sei folgendes erwähnt:

Auch im abgelaufenen Jahre brachte die starke Inanspruchnahme durch die Prüfungsaufträge es mit sich, dass die Nachkontrolle des Instrumentariums des Amtes auf das jeweilen Dringliche beschränkt werden musste.

Zur Abklärung der Differenzen der Vergleichsmessungen bei der Bestimmung der Verlustziffer bei den Eisenprüfungen mit dem Epsteinapparat wurden drei Normalproben des Amtes an die Physikalisch-Technische Reichs-

anstalt in Charlottenburg auf Wunsch dieses Institutes eingesandt zwecks Nachprüfung auf allfällige Veränderung im magnetischen Verhalten des Eisens, unter gegenseitigem Austausch der genauen Angaben über die Einzelheiten der Prüfmethode, der verwendeten Messinstrumente und den Konstruktionsdetails der Epsteinapparate. Die Eisenproben erwiesen sich indessen als unverändert. Es bestätigte sich, dass die Ursachen der Differenzen in den Epsteinapparaten liegen, indem die verschiedene Streuung eine wesentliche Rolle spielt. Es werden daher Differenzen in den Messresultaten der verschiedenen nationalen Institute nie verschwinden, solange nicht genaue Vorschriften über die Details der Konstruktion der verwendeten Apparate aufgestellt sind.

Die Vergleichung von 6 Sub-Standard-Wolframlampen des National Physical Laboratory in Teddington mit den Normalen des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht in Bern ergab für das Verhältnis der internationalen Kerze (I. C. P.) zu der Hefner-Kerze (HK) bei der Farbe der Vakuum-Metallfadenlampe den Wert von 1,15. Die bedeutende Abweichung dieses Wertes gegenüber der anlässlich der V. Session der Commission Internationale de l'Eclairage in Paris im Juli 1921 festgesetzten Verhältniszahl von 1,11, lässt es dringend wünschenswert erscheinen, dass anlässlich der nächsten Generalkonferenz der Commission Internationale de l'Eclairage, im September 1928 in New-York, angesichts der grossen Bedeutung dieser Verhältniszahl für die Praxis der photometrischen Messungen, der Abklärung der genannten Unstimmigkeit die erforderliche Beachtung geschenkt werde.

Das Amt beteiligte sich ferner an Vergleichsmessungen zwischen der Osram A.-G. Berlin, der Schweizerischen Auergesellschaft in Veltheim, der Materialprüfungsanstalt des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und der Glühlampenfabrik Aarau.

In der Abteilung für Längenmessungen wurde ein neu beschaffter Apparat der Firma Zeiss für die Bestimmung von Ausdehnungskoeffizienten zwischen 0 und 100 geprüft durch die Vergleichung der Angaben des Apparates gegenüber den mit Materialien von bekannten Ausdehnungskoeffizienten erhaltenen Resultaten. Der Apparat hat den Vorteil, dass die zu prüfenden Stäbe nur eine Länge von 5 cm besitzen müssen.

Im fernern wurde ein neu beschaffter Satz von Johansson-Endmassen einer Prüfung in sich unterzogen und an die bestehenden Sätze angeschlossen.

In der elektrischen Abteilung wurden die Methoden und Apparate zur Bestimmung des Verlustwiderstandes der Induktionsnormalen im Bereich der in der Telephonie vorkommenden Mittelfrequenzen verbessert und vergleichende Versuche zwischen den Ergebnissen mit reinem Sinusstrom und Röhrensenderstrom bei der Messung des Verlustwiderstandes von Pupinspulen vorgenommen.

Die Prüfungseinrichtung für Tachometer wurde verbessert durch Anwendung eines elektrischen Resonanzkreises für die Einstellung der verlangten Tourenzahl. Zu dem Zwecke wurde auf die Axe des Tachometermotors eine

kleine Mittelfrequenzmaschine gesetzt, deren Strom einen schwach gedämpften Schwingungskreis erregt. Zur Einstellung der Resonanz diente ein lose gekoppelter aperiodischer Detektorkreis mit einem Schleifengalvanometer von Zeiss als Indikator. Die Methode erhöhte gleichzeitig die absolute Genauigkeit der Messung und die Überwachung von allfälligen Unregelmässigkeiten im Gange des Motors. Die absolute Genauigkeit des durch Vergleichung mit dem Normalwellenmesser geeichten Resonanzkreises beträgt *mindestens* 1 Promille.

Im fernern wurde der als Gebrauchsnormal für Kapazitätsprüfungen dienende Luftkondensatorsatz von Spindler & Hoyer einer erneuten Nachprüfung mit Bezug auf allfällige Veränderung unterzogen.

Im Gasmesserlaboratorium erfolgte die Aufstellung und Prüfung einer Apparatur für die Prüfung von Trockengasmessern bis zu 100 $m^3$ pro Stunde bei 100 % Belastung. Diese für Trockengasmesser verordnungsmässig vorgeschriebene Belastungsstufe von 100 % konnte bisher bei Trockengasmessern der genannten Grösse auch bei den Prüfämtern in den Gasmesserfabriken nicht erreicht werden. Da die Zahl der zur amtlichen Prüfung gelangenden grossen Trockengasmesser stets zunimmt, andererseits aber die Gasmesserfabriken sich nicht entschliessen konnten, die Einrichtungen ihrer Prüfämter den erhöhten Anforderungen anzupassen, sah sich das Amt veranlasst, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und die bisher provisorisch erteilten Prüfungsbewilligungen einzustellen.

Die relativ grosse Zahl der im abgelaufenen Jahr auf Wunsch der Gasversorgungen geprüften Stationsgasmesser gab dem Amt die erwünschte Gelegenheit, bei günstigen Temperatur- und Druckverhältnissen Untersuchungen über die Grenzen der Zulässigkeit der Überbelastung der Kontrollgasmesser des Amtes auszuführen. Die Versuche ergaben das Resultat, dass bei der verlangten Genauigkeit eine Überbelastung der Kontrollgasmesser über 200 % nicht stattfinden dürfe.

Über den Umfang von externen Prüfungen, d. h. an zur Prüfung eingesandten Instrumenten, geben die nachfolgenden Zahlen Auskunft:

Elektrische Messungen:

| | |
|---|---|
| Systemzulassungen von Zählern (Systeme 69—74) | 6 |
| Ergänzungs-Systemprüfung von Stromwandlern (Systeme 19 und 26) | 2 |
| Einzelprüfungen von Stromwandlern | 96 |
| Einzelprüfungen von Spannungswandlern | 55 |
| Elektrizitätszähler und Aggregate | 37 |
| Wattmeter, Amperemeter, Voltmeter, Frequenzmesser | 177 |
| Vorschaltwiderstände und Nebenschlüsse | 102 |
| Präzisions- und Normalwiderstände | 153 |
| Westonnormalelemente | 12 |
| Selbstinduktionskoeffizienten, Koeffizienten der gegenseitigen Induktion, Variometer, Normalkondensatoren, Verlustwinkelbestimmungen, Wechselstromverlustwiderstände, Eigenwellenlängen, Spulenkapazitäten, Wellenmesser | 134 |

| | |
|---|---|
| Diverse elektrische Messungen: | |
| Fernwellenmessungen für die schweizerischen Radiostationen, Dielektrizitätskonstanten, Leitfähigkeitsbestimmungen etc. | 31 |
| Magnetische Messungen: | |
| Untersuchungen an Dynamoblechen, Eisen- und Stahlstäben (Verlustziffern, Magnetisierungskurven, Koerzitivkraft, Remanenz, Anfangspermeabilität) | 42 |
| Längenmasse und Messapparate: | |
| Normalstäbe, Messbänder, Nivellierlatten, Komparatoren, Komparatoruhren, Dehnungsmesser, Kaliberbolzen, Klinometer etc. | 166 |
| Ausdehnungskoeffizienten | 8 |
| Gewichte | 259 |
| Systemzulassungen von Neigungswagen (Nr. 36—44) | 9 |
| Volumenmessungen und physikalisch-chemische Messgeräte (darunter 1 Messung auswärts betreffend die Volumenbestimmung von 10 Hochtanks für Benzin im Rheinhafen in Basel) | 35 |
| Systemzulassungen von Messapparaten für Benzin (Nr. 42—47) | 6 |
| Thermometer: | |
| *a.* Flüssigkeitsthermometer | 554 |
| *b.* Widerstandsthermometer, Thermoelemente und optische Pyrometer | 35 |
| Alkoholometer, Aräometer und Densimeter | 457 |
| Manometer, Tachometer, Anemometer, Hygrometer | 66 |
| Photometrische Messungen | 69 |
| Systemzulassungen von Gasmessern (B 17 und B 18) | 2 |
| Stationsgasmesser | 7 |
| Verkehrsgasmesser | 22 |
| Systemzulassungen von Wassermessern (Nr. 38—42) | 5 |
| Verkehrswassermesser | 14 |

Dazu kam die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, Ergänzungs- und Ersatzbestandteilen für die kantonalen Eichstätten (Hohlmasse, Gebrauchsprobegewichte, Messbänder, Libellen etc.)

An Stempeln wurden 1737 an die kantonalen Eichstätten abgegeben. — Die Zahl der ausgehenden Briefschaften und Berichte des Amtes belief sich im Berichtsjahre auf 10,092 und diejenige der eingehenden Briefschaften auf 10,933.

Die Zahl der von den Prüfämtern für Elektrizitätsverbrauchsmesser geprüften Verkehrsverbrauchsmesser betrug 158,442 wie folgt verteilt:

| Prüfamt. | |
|---|---|
| Nr. 1 | 188 |
| » 2 Landis & Gyr A.-G., Zug | 35,466 |
| » 3 Société Genevoise, Genève | 8,738 |
| Übertrag | 44,392 |

| | | |
|---|---|---|
| | Übertrag | 44,392 |
| Nr. 4 | EW Bern | 5,026 |
| » 5 | Bernische Kraftwerke A.-G., Bern | 10,680 |
| » 6 | EW der Stadt Zürich | 10,959 |
| » 7 | EW der Stadt Luzern | 1,689 |
| » 8 | EW der Stadt Lausanne | 5,179 |
| » 9 | EW der Stadt Genf | 8,428 |
| » 10 | Siemens A.-G., Zürich | 5,654 |
| » 11 | EW der Stadt Basel | 9,643 |
| » 12 | EW des Kantons Zürich | 6,267 |
| » 13 | EW Lugano | 1,828 |
| » 14 | EW La Chaux-de-Fonds | 1,856 |
| » 15 | EW Uster | 900 |
| » 16 | Schweizerischer Elektrotechnischer Verein | 9,327 |
| » 17 | EW Wald (Kanton Zürich) | — |
| » 18 | EW der Stadt Schaffhausen | 1,304 |
| » 19 | EW Jona (Kanton St. Gallen) | 197 |
| » 20 | St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G. | 3,477 |
| » 21 | EW Arbon (Kanton Thurgau) | — |
| » 22 | Elektra Baselland, Liestal | 290 |
| » 23 | EW Burgdorf | 840 |
| » 24 | Wasserwerke Zug A.-G. | 1,034 |
| » 25 | EW der Stadt Solothurn | 227 |
| » 26 | Elektra Birseck, Münchenstein | 1,461 |
| » 27 | EW Davos A.-G. | 388 |
| » 28 | Zentralschweizerische Kraftwerke, Luzern | 5,880 |
| » 29 | Fabriques des Longines, Francillon et Cie. S. A., St-Imier | 4,215 |
| » 30 | EW der Stadt Winterthur | 4,620 |
| » 31 | EW der Stadt St. Gallen | 2,360 |
| » 32 | EW der Stadt Biel | 1,781 |
| » 33 | Isariazählerwerke A.-G., Zürich | — |
| » 34 | EW der Stadt Neuenburg | 940 |
| » 35 | Fabriques des Montres Zénith, Le Locle | 186 |
| » 36 | EW der Stadt Rorschach | 474 |
| » 37 | EW des Kantons Thurgau, Arbon | 3,590 |
| » 38 | EW der Gemeinde Rüti (Kanton Zürich) | 45 |
| » 39 | Gas- und Elektrizitätswerk Wil | 123 |
| » 40 | Aargauisches Elektrizitätswerk, Aargau | 1,268 |
| » 41 | EW St. Moritz | 118 |
| » 42 | Ager A.-G., Wetzikon | 329 |
| » 43 | Licht- und Wasserwerke Interlaken | 841 |
| » 44 | EW Bellinzona | 626 |
| | Zusammen | 158,442 |

Die Zahl der von den Prüfämtern für Gasmesser geprüften Verkehrsgasmesser betrug 64,437, wie folgt verteilt:

| | Prüfamt. | |
|---|---|---|
| Nr. 1 | | 22 |
| » 2 | Zürich | 31,464 |
| » 3 | Genf | 7,064 |
| » 4 | Luzern | 10,198 |
| » 5 | Basel | 7,280 |
| » 6 | St. Gallen | 3,844 |
| » 7 | La Chaux-de-Fonds | 170 |
| » 9 | Lausanne | 2,974 |
| » 10 | Vevey | 1,421 |
| | Zusammen | 64,437 |

Die Zahl der von den Prüfämtern für Wassermesser geprüften Wassermesser betrug 23,748, wie folgt verteilt:

| | Prüfamt. | |
|---|---|---|
| Nr. 1 | | 14 |
| » 2 | Dreyer, Rosenkranz & Droop, Altstätten | 1,607 |
| » 3 | Gasmesserfabrik Luzern, Elster & Cie., Luzern | 2,716 |
| » 4 | Acquametro, Schweizerische Wassermesserfabrik, Basel | 1,977 |
| » 5 | Wasserversorgung der Stadt Zürich | 3,823 |
| » 6 | Hydrometer, Breslauer Wassermesserfabrik, Basel | 1,935 |
| » 7 | Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen | 1,114 |
| » 8 | Gaswerk und Wasserversorgung der Stadt Bern | 2,605 |
| » 9 | Gas- und Wasserwerke der Stadt Biel | 686 |
| » 10 | Wasserversorgung der Stadt Luzern | 793 |
| » 11 | Licht- und Wasserwerke Zofingen | 26 |
| » 12 | Gas- und Wasserversorgung Burgdorf | 126 |
| » 13 | Amministrazione Acqua Potabile, Locarno | 129 |
| » 14 | Gas- und Wasserwerk Solothurn | 77 |
| » 15 | Licht- und Wasserwerke Interlaken | 154 |
| » 16 | Azienda Acqua Potabile, Lugano | 252 |
| » 17 | Städtische Werke, Baden | 144 |
| » 18 | Wasserwerk der Stadt Aarau | 157 |
| » 19 | Gas- und Wasserwerk Basel | 4,464 |
| » 20 | Wasserversorgung Rorschach | 212 |
| » 21 | Wasserwerke Zug A.-G. | 322 |
| » 22 | Cie. des Compteurs, Genève | 280 |
| « 23 | Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerk Brugg | 91 |
| » 24 | Wasserversorgung Kreuzlingen | 44 |
| | Zusammen | 23,748 |

# VI. Amt für Gold- und Silberwaren.

## a. Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold-, Silber- und Platinwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Die der Aufsicht des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren unterstellten 13 Kontrollämter haben im Berichtsjahre 1927 2,670,767 Gold-, Silber und Platingegenstände einheimischer Fabrikation in den gesetzlichen Feingehalten der Kontrolle und Stempelung unterzogen, d. h. 1,286,923 goldene, 1,307,808 silberne, 8684 Platinuhrgehäuse und 67,352 goldene, silberne und Platinschmucksachen und -geräte und optische Gegenstände. Im fernern wurden den Kontrollämtern 129,298 Uhrgehäuse in niedrigen Goldfeingehalten zur Stempelung unterbreitet, die mit der speziellen amtlichen Kontermarke versehen worden sind. In diesen Zahlen sind die ausgeführten Stempelungen des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren in Bern (6608 Stück Schmucksachen und Geräte) und der Zollkontrolle für Gold- und Silberwaren in Basel (1020 Stück Schmucksachen und Geräte) inbegriffen.

Im Vergleich zu den im Jahre 1926 ausgeführten Operationen ist für das Jahr 1927 eine allgemeine Zunahme in der Fabrikation von goldenen, silbernen und Platinuhrgehäusen festzustellen, und zwar von 252,716 Stück goldenen Uhrgehäusen in den gesetzlichen Feingehalten, 131,207 silbernen Uhrgehäusen, 1572 Platinuhrgehäusen und 2520 goldenen Uhrgehäusen in niedrigen Feingehalten, für welch letztere die Anbringung der amtlichen Kontermarke fakultativ ist. Demgegenüber kann für die der fakultativen Kontrolle unterliegenden Schmucksachen und Geräte ein leichter Rückgang (7705 Stück) festgestellt werden.

Die diesem Bericht beigefaltete Tabelle über die von jedem einzelnen Kontrollamt in den Jahren 1926 und 1927 vorgenommenen Stempelungen und Proben gestattet zudem noch besser, sich über den Rückgang sowie die Zunahme in der Fabrikation von Uhrgehäusen in den verschiedenen Uhrenindustriegegenden Rechenschaft zu geben.

Wenn auch die Gesamtzahl der im Jahre 1927 gestempelten Gegenstände höher ist als im Jahre 1926, so steht sie doch gegenüber denjenigen von 1924 und 1925 noch nach. Immerhin beweist ein Vergleich mit den Ergebnissen der Jahre 1920—1924 eine ganz wesentliche Besserung. Die Fabrikation der goldenen Uhrgehäuse hat sich nicht nur gehalten, sondern sich noch entwickelt. Dagegen hat die Fabrikation der silbernen Uhrgehäuse grosse Mühe aus der seit 1920 bestehenden Krise herauszukommen. Vor dem Weltkriege überstieg die jährliche Gesamtzahl der Stempelungen 3 Millionen Stück; im Jahre 1906 betrug sie sogar 4,226,696 Stück, wovon $^2/_5$ Golduhrgehäuse. Im Jahre 1926 blieb die Fabrikation der zwei Sorten Gold- und Silberuhrgehäuse ziemlich gleich hoch, während im Jahre 1927 die Gesamtzahl der Silberuhrgehäuse mit 108,413

Stück hinter der Gesamtzahl der Golduhrgehäuse zurückblieb (1,416,221 Golduhrgehäuse gegenüber 1,307,808 Silberuhrgehäuse).

Die nachfolgende Tabelle gestattet eine vergleichende Gegenüberstellung der Stempelungen in den letzten zehn Jahren.

*Vergleichende Übersicht der von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren seit 1918 vorgenommenen Stempelungen.*

| Jahr | Gestempelte Uhrgehäuse | | | Gestempelte Schmucksachen und Geräte in Gold, Silber und Platin einheimischer Fabrikation |
|---|---|---|---|---|
| | goldene | silberne | Platin | |
| | Stück*) | Stück | Stück | Stück |
| 1918 . . . | 1,010,037 | 2,994,015 | 4,496 | 424,262 |
| 1919 . . . | 1,100,746 | 2,886,925 | 6,827 | 448,633 |
| 1920 . . . | 1,005,437 | 1,359,605 | 5,861 | 374,771 |
| 1921 . . . | 356,409 | 611,308 | 4,036 | 102,038 |
| 1922 . . . | 691,460 | 872,164 | 6,199 | 99,291 |
| 1923 . . . | 1,118,902 | 1,363,980 | 12,405 | 98,796 |
| 1924 . . . | 1,332,900 | 1,969,507 | 13,562 | 81,768 |
| 1925 . . . | 1,188,180 | 1,894,638 | 11,830 | 85,218 |
| 1926 . . . | 1,160,985 | 1,176,601 | 7,112 | 75,057 |
| 1927 . . . | 1,416,221 | 1,307,808 | 8,684 | 67,352 |

*) Worunter die mit der amtlichen Kontermarke „eidgenössisches Kreuz" versehenen Uhrgehäuse in niedrigen Goldfeingehalten.

Der Edelmetallwert der im Jahre 1927 in unserem Lande hergestellten Gold-, Silber- und Platinwaren kann auf ungefähr 36 Millionen Franken für das Gold, 3 Millionen Franken für das Silber und 2½ Millionen Franken für das Platin geschätzt werden.

Eine bei den Kontrollämtern durchgeführte Statistik über das Gewicht dieser Waren ergab folgende Durchschnittsgewichte:

| | | |
|---|---|---|
| Für 1 Golduhrgehäuse . . . . . | 6,15 | Gramm |
| » 1 Silberuhrgehäuse . . . . . | 17,00 | » |
| » 1 Platinuhrgehäuse . . . . . | 7,00 | » |
| » 1 goldenen Schmuckgegenstand. | 7,30 | » |
| » 1 silbernen Schmuckgegenstand. | 8,80 | » |
| » 1 Platinschmuckgegenstand . . | 4,00 | » |

Jahresrechnungen der Kontrollämter. Die von den Kontrollämtern vereinnahmten Stempelungs- und Probengebühren belaufen sich auf Fr. 605,267. 05 und die Verwaltungsausgaben dieser Ämter auf Fr. 410,247. 92. Der reine Einnahmenüberschuss beträgt somit Fr. 195,019. 13 (1926: 101,542. 95).

Wie letztes Jahr wurde die Abgabe von 10 % der Stempelungsgebühren der Kontrollämter an die Bundeskasse, als Beitrag an die Kosten der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren, nicht geleistet. Die Verwaltungen der Kontrollämter haben diesbezüglich Vorschläge eingereicht, dahingehend, eine Abgabe, auf dem reinen jährlichen Einnahmenüberschuss berechnet, zu leisten. Diese Frage wird anlässlich der bevorstehenden Beratung des Kontrollgesetzes ihre Erledigung finden.

Die Voranschläge und Jahresrechnungen der Kontrollämter wurden gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung dem Finanzdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

*Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1927.*

| Ämter | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmenüberschüsse | Ausgabenüberschüsse |
|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1. Biel | 47,284. 95 | 44,816. 05 | 2,468. 90 | — |
| 2. La Chaux-de-Fonds | 237,167. 95 | 108,623. 85 | 128,544. 10 | — |
| 3. Delsberg | 7,076. — | 8,779. 80 | — | 1,703. 80 |
| 4. Fleurier | 9,292. 40 | 10,600. 35 | — | 1,307. 95 |
| 5. Genf | 68,546. 50 | 55,411. 75 | 13,134. 75 | — |
| 6. Grenchen | 28,226. 50 | 27,025. 45 | 1,201. 05 | — |
| 7. Le Locle | 36,141. 05 | 28,867. 35 | 7,273. 70 | — |
| 8. Neuenburg | 14,788. 75 | 15,846. 75 | — | 1,058. — |
| 9. Le Noirmont | 23,765. 10 | 13,423. 70 | 10,341. 40 | — |
| 10. Pruntrut | 20,497. 10 | 19,254. 62 | 1,242. 48 | — |
| 11. St. Immer | 24,839. — | 25,891. 65 | — | 1,052. 65 |
| 12. Schaffhausen | 62,356. 55 | 33,186. 45 | 29,170. 10 | — |
| 13. Tramlingen | 25,285. 20 | 18,520. 15 | 6,765. 05 | — |
| Zusammen | 605,267. 05 | 410,247. 92 | 200,141. 53 | 5,122. 40 |

Einfuhrkontrolle. Die mit diesem Dienstzweig betrauten Kontrollämter haben 1,973,358 goldene, silberne und Platingegenstände, inbegriffen die Furnituren sowie die goldplattierten oder Doublé-, versilberten oder platinierten Waren, gestempelt oder verifiziert (1926: 1,600,926 Stück). Sie verteilen sich wie folgt: 967,526 Edelmetallschmuckgegenstände und -geräte (1926: 850,826 Stück), 59,778 goldene, silberne und Platinuhrgehäuse (1926: 28,676 Stück und 1925: 45,377 Stück), 210,062 goldplattierte, vergoldete

# Vergleichende Übersicht der während der Jahre 1926 und 1927 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

*Tableau comparatif des poinçonnements effectués et des essais faits par les bureaux de contrôle des ouvrages d'or et d'argent pendant chacune des années 1926 et 1927.*

| Kontrollämter | Gestempelte Uhrgehäuse — *Boîtes de montres poinçonnées* | | | | | | | | | | Gestempelte oder verifizierte Schmucksachen und Geräte aus Gold, Silber und Platin *Objets de bijouterie et d'orfèvrerie or, argent et platine, poinçonnés ou vérifiés* | | | | | | | | Proben von Gold-, Silber- und Platinbarren *Essais de lingots d'or, d'argent et de platine* | | | | *Bureaux* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Goldene *Boîtes d'or* | | Silberne *Boîtes d'argent* | | Platin *Boîtes platine* | | Zusammen *Total des boîtes* | | | | Einheimische Fabrikation *Fabrication nationale* | | Einfuhr *Importation* | | Zusammen *Total des objets* | | | | | | | | |
| | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | | 1927 | | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | | 1927 | | 1926 | | 1927 | | |
| | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | % | Stück *Pièces* | % | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | Stück *Pièces* | % | Stück *Pièces* | % | Anzahl *Nombre* | % | Anzahl *Nombre* | % | |
| 1. Biel | 26,803 | 31,439 | 182,328 | 207,809 | 81 | — | 209,212 | 8,9 | 239,248 | 8,8 | 2,607 | 1,898 | 9,325 | 6,313 | 11,932 | 1,2 | 8,211 | 0,7 | 1,825 | 13,0 | 1,894 | 12,1 | 1. Bienne |
| 2. La Chaux-de-Fonds | 743,745 | 948,183 | 49,276 | 56,984 | 3,067 | 4,247 | 796,088 | 34,1 | 1,009,414 | 36,9 | 8,530 | 6,227 | 19,248 | 18,077 | 27,778 | 3,0 | 24,304 | 2,3 | 7,006 | 49,9 | 8,596 | 55,1 | 2. La Chaux-de-Fonds |
| 3. Delsberg | — | 144 | 74,698 | 68,197 | — | — | 74,698 | 3,2 | 68,341 | 2,5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 42 | 0,3 | 40 | 0,2 | 3. Delémont |
| 4. Fleurier | 14,049 | 12,002 | 60,390 | 60,796 | — | — | 74,439 | 3,1 | 72,798 | 2,7 | 798 | 1,094 | — | — | 798 | 0,0 | 1,094 | 0,1 | 115 | 0,8 | 124 | 0,8 | 4. Fleurier |
| 5. Genf | 129,035 | 115,558 | 159,370 | 176,015 | 3,917 | 4,409 | 292,322 | 12,5 | 295,982 | 10,8 | 43,082 | 38,912 | 95,937 | 110,855 | 139,019 | 14,9 | 149,767 | 14,5 | 36 | 0,3 | 137 | 0,8 | 5. Genève |
| 6. Grenchen | 15,819 | 25,768 | 167,492 | 206,653 | — | — | 183,311 | 7,8 | 232,421 | 8,5 | 27 | 1,551 | — | — | 27 | 0,0 | 1,551 | 0,1 | 649 | 4,6 | 808 | 5,1 | 6. Grenchen |
| 7. Le Locle | 72,361 | 97,114 | 67,021 | 71,655 | 45 | 12 | 139,427 | 6,0 | 168,781 | 6,2 | 5,583 | 2,513 | 745 | 3,635 | 6,328 | 0,6 | 6,148 | 0,5 | 2,698 | 19,1 | 2,247 | 14,4 | 7. Le Locle |
| 8. Neuenburg | 5,755 | 3,357 | 24,238 | 17,348 | — | — | 29,993 | 1,2 | 20,705 | 0,7 | 42 | 83 | 74,782 | 77,581 | 74,824 | 8,3 | 77,664 | 7,5 | 187 | 1,3 | 199 | 1,2 | 8. Neuchâtel |
| 9. Le Noirmont | 43,173 | 52,709 | 101,116 | 118,151 | 2 | 8 | 144,291 | 6,1 | 170,868 | 6,3 | 2 | 7 | — | — | 2 | 0,0 | 7 | 0,0 | 549 | 4,0 | 583 | 3,7 | 9. Le Noirmont |
| 10. Pruntrut | — | — | 85,367 | 96,743 | — | — | 85,367 | 3,6 | 96,743 | 3,5 | 1 | 4 | 47,383 | 68,201 | 47,384 | 5,1 | 68,205 | 6,6 | 173 | 1,2 | 192 | 1,2 | 10. Porrentruy |
| 11. St. Immer | 69,719 | 67,170 | 98,167 | 88,816 | — | 7 | 167,886 | 7,2 | 155,993 | 5,7 | 4,201 | 4,042 | 300 | 200 | 4,501 | 0,4 | 4,242 | 0,4 | 539 | 3,8 | 438 | 2,8 | 11. St-Imier |
| 12. Schaffhausen | 783 | 1,460 | 14,460 | 18,143 | — | 1 | 15,243 | 0,7 | 19,604 | 0,7 | 3,520 | 3,383 | 384,228 | 467,477 | 387,748 | 41,8 | 470,860 | 45,7 | 143 | 1,0 | 175 | 1,1 | 12. Schaffhouse |
| 13. Tramlingen | 39,743 | 61,317 | 92,678 | 120,498 | — | — | 132,421 | 5,6 | 181,815 | 6,7 | 31 | 10 | — | — | 31 | 0,0 | 10 | 0,0 | 95 | 0,7 | 237 | 1,5 | 13. Tramelan |
| Bern (Eidg. Amt) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6,285 | 6,608 | 48,049 | 62,743 | 54,334 | 5,8 | 69,351 | 6,7 | — | — | — | — | Berne (Bureau fédéral) |
| Basel (Zoll-Kontrollstelle) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 348 | 1,020 | 170,829 | 152,444 | 171,177 | 18,4 | 153,464 | 14,9 | — | — | — | — | Bâle (Contrôle en douane) |
| Zusammen | 1,160,985 | 1,416,221[1] | 1,176,601 | 1,307,808 | 7,112 | 8,684 | 2,344,698 | 100 | 2,732,713 | 100 | 75,057 | 67,352 | 850,826 | 967,526 | 925,883[2] | 100 | 1,034,878[2] | 100 | 14,057 | 100 | 15,670 | 100 | Total |
| Vermehrung 1927 | — | 255,236 | — | 131,207 | — | 1,572 | — | — | 388,015 | 16,5 | — | — | — | 116,700 | — | — | 108,995 | 11,6 | — | — | 1,613 | 11,4 | Plus 1927 |
| Verminderung 1927 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7,705 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Moins 1927 |

[1] Worunter 129,298 mit der eidgenössischen Kontermarke versehene goldene Uhrgehäuse in niedrigen Feingehalten. — [1] Dont 129,298 boîtes d'or à bas titres contremarquées.

[2] Einschliesslich der Furnituren. — [2] Y compris les fournitures.

oder Doublé-Uhrgehäuse (1926: 121,548 Stück und 1925: 56,010 Stück) und 735,992 unechte goldplattierte, versilberte oder platinierte Bijouteriegegenstände (1926: 599,876 Stück). In diesen Zahlen sind die ausgeführten Operationen des eidgenössischen Amtes in Bern (62,743 Stück für die in Bern niedergelassenen Geschäftsleute) und diejenigen der Zollkontrolle in Basel (583,843 Stück für die in Basel oder in Orten ohne Kontrollamt niedergelassenen Geschäftsleute) inbegriffen.

Hinsichtlich der Einfuhr von Uhrgehäusen sind, in Ergänzung der beigefalteten vergleichenden Tabelle, die nachfolgenden ausführlichen Angaben von Interesse:

| Kontrollamt | Uhrgehäuse | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Gold | Silber | Platin | goldplattiert |
| Biel | 1,804 | 36,005 | 73 | 5,260 |
| La Chaux-de-Fonds | 6,546 | 2,982 | 81 | 51,703 |
| Genf | 371 | 166 | 2 | 1,087 |
| Le Locle | 241 | 83 | 6 | 2,038 |
| Neuenburg | 238 | 336 | 15 | 978 |
| Pruntrut | 3,167 | 1,448 | — | 1,291 |
| St. Immer | 854 | 12 | 1 | 1,744 |
| Schaffhausen | 9 | 4,954 | 28 | — |
| Basel | 306 | 6 | 44 | 145,961 |
| | 13,536 | 45,992 | 250 | 210,062 |

Auf die Gesamtzahl der eingeführten 1,973,358 Gegenstände aller Art, wurden von den verschiedenen Kontrollämtern 649 Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften festgestellt. Die gesetzwidrige Waren enthaltenden Sendungen wurden an den Absender zurückgewiesen. Die nicht den richtigen Feingehalt aufweisenden Waren wurden zerschnitten; unzulässige Bezeichnungen auf goldplattierten Waren wurden entfernt.

Gesetzesübertretungen und Inspektionen. Die Übertretungen des Bundesgesetzes betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren waren im abgelaufenen Berichtsjahre, was die der fakultativen Kontrolle unterliegenden Schmucksachen und Geräte anbetrifft, nicht zahlreich. In der Fabrikation der der obligatorischen Kontrolle unterstellten Uhrgehäuse haben die Kontrollämter einige Fehler aufgedeckt, die laut Gesetz auf administrativem Wege ihre Erledigung fanden. Betrügerische Fälle kamen nicht vor. Die Inspektionen der Edelmetallwarenverkaufsgeschäfte gaben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass, was dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die obligatorische Einfuhrkontrolle die Einfuhr von

gesetzwidrigen Waren in die Schweiz verhindert. Dagegen hat das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren in zahlreichen Fällen gegen Handelsleute, hauptsächlich von Kurz- und Bazarwaren, vorgehen müssen, die versilberte Waren unter der Benennung «Silberwaren» offerierten. Dieses Verfahren wurde ganz speziell in der deutschen Schweiz ausgeübt, wo man geläufig versilberte Waren unter täuschenden Bezeichnungen in Verbindung mit dem Wort «Silber» verkaufte. Die Zollrevision der zur Ausfuhr bestimmten Uhrensendungen gab zur Aufdeckung keiner Gesetzesübertretungen Anlass, was bezeugt, dass den einschlägigen Vorschriften von unsern Fabrikanten gewissenhaft nachgelebt wird. Im übrigen haben auch die Zollämter den Kontrolldienst sehr vorteilhaft unterstützt, indem sie der interessierten Verwaltung jede Gesetzesübertretung zur Kenntnis brachten.

Die vom eidgenössischen Amt sehr regelmässig ausgeführten Inspektionen der Kontrollämter gestatteten, festzustellen, dass das Gesetz von diesen gewissenhaft angewendet wird.

Feingehaltskontrolle der Münzen und verschiedene Proben. Gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Januar 1910 ist der Feingehalt der von der eidgenössischen Münzstätte im Jahre 1927 geprägten Münzen durch das Amt für Gold- und Silberwaren verifiziert worden. Diese Verifikation umfasste:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 20 | Münzwerke | 5-Frankenstücke | |
| 883 | » | 20 | » |

Ausserdem wurden in den Laboratorien des eidgenössischen Amtes 255 analytische Proben von Gold-, Silber- und Platinwaren oder -schmelzprodukten sowie von versilberten und goldplattierten Waren vorgenommen.

Eidgenössische Kontrollstempel. — Im Jahre 1927 wurden den Kontrollämtern 95 Kontrollstempel ausgefolgt. Am 31. Dezember 1927 befanden sich 788 Kontrollstempel im Gebrauch bei den Kontrollämtern. Diese Stempel sind in den Ateliers des eidgenössischen Amtes in Bern hergestellt worden.

Goldplattierte oder Doublé-Uhrgehäuse. Die Kommission, die vom Departement beauftragt worden war, den technischen Teil des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1926 betreffend die goldplattierten oder Doublé-Uhrgehäuse und andern Waren einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, versammelte sich zu Beginn des Berichtsjahres in Genf. Trotzdem jeder Experte einen persönlichen Bericht einreichte, konnte die Kommission dem Departement Vorschläge unterbreiten hinsichtlich der Abänderung in der Festsetzung der Dicken für die zwei Sorten von aufgewalzter und galvanischer Plattierung. Unter Bezugnahme auf diese Vorschläge hat das eidgenössische Amt einen Revisionsentwurf ausgearbeitet, welcher der schweizerischen Uhrenkammer und der Gruppe der Fabrikanten des Walzverfahrens sowie derjenigen der Fabrikanten des galvanischen Verfahrens unterbreitet wurde. Nach regem Meinungsaustausch zwischen den Interessenten und dem Amt für Gold- und Silberwaren wurde dem Departement ein neuer Entwurf

unterbreitet. Gegenwärtig wird dieser Entwurf von der schweizerischen Uhrenkammer geprüft. Unterdessen bleibt der Beschluss vom 30. April 1926 in Kraft.

Revision der Bundesgesetze über die Kontrolle der Gold-, Silber- und Platinwaren und über den Handel mit Edelmetallen. Das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren hatte manche Zusammenkünfte mit den Vertretern der Verbände der Uhren- und Bijouteriebranche und im besondern mit den Delegierten des Zentralausschusses des Goldschmiedeverbandes. Anlässlich dieser Besprechungen wurde der Gesetzesentwurf vom 18. September 1925 eingehend besprochen. Mehrere Vorschläge der vorgenannten Verbände konnten berücksichtigt werden, während man sich hinsichtlich der Hauptpunkte: obligatorische Einfuhrkontrolle und obligatorische Kontrollierung der eine Feingehaltsbezeichnung tragenden Waren inländischer Fabrikation, nicht einigen konnte. Diesbezüglich blieben die Vertreter der Bijouteriebranche unversöhnlich und beharrten auf ihrem Standpunkte: fakultative Kontrolle der inländischen Schmucksachen und Geräte; für die zur Einfuhr gelangenden Schmucksachen und Geräte verlangen sie die Verifikation an der Grenze ohne Anbringung des Kontrollstempels. Die Vorschläge der Goldschmiede wurden der schweizerischen Uhrenkammer unterbreitet. Nach Konsultierung seiner Sektionen erklärte der Zentralvorstand der schweizerischen Uhrenkammer, dass er an seinem ersten Entschlusse festhalte, nämlich: obligatorische Kontrollierung für die Schmucksachen, Geräte sowie optischen Gegenstände wie für die Uhren. Das eidgenössische Amt seinerseits unternahm alles, um eine Lösung in dieser Frage zu finden; es schlug den Interessenten einen Kompromiss vor, welcher jedoch bis dahin noch zu keinem befriedigenden Ergebnis führte. Aus diesem Grunde konnten sich die Kommissionen der Räte noch nicht mit der Prüfung des Revisionsentwurfes des Kontrollgesetzes befassen.

Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Gold und Silberprobiererdiploms. Im Berichtsjahre wurden keine Prüfungen organisiert. Dagegen bereiten sich mehrere Kandidaten auf die nächsten Prüfungen vor, welche im Laufe des Jahres 1929 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich stattfinden werden.

Beziehungen mit dem Auslande. Die Einrichtungen des eidgenössischen Edelmetallkontrolldienstes wurden im abgelaufenen Jahre von den Direktoren der Münze und der Edelmetallkontrolle von Österreich und Rumänien besichtigt.

Personal des eidgenössischen Amtes und der Kontrollämter. Der Personalbestand des eidgenössischen Amtes blieb der gleiche wie im Vorjahr. Derjenige der Kontrollämter wies auch keine Änderungen auf. Das Kontrollamt Le Locle hatte den Verlust seines Bureauchefs, Herrn Méroz, zu beklagen, der infolge eines Eisenbahnunfalles tödlich verunglückte. Herr Méroz war ein ausgezeichneter Beamter, dessen Intelligenz und zuverlässige Mitarbeit das eidgenössische Amt immer zu schätzen wusste.

## b. Aufsicht über den Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

Am 31. Dezember 1926 betrug die Zahl der autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer von Edelmetallen 243; im Laufe des Berichtsjahres wurde eine neue Ermächtigung erteilt; drei Ermächtigungen sind durch Todesfall, Verzicht oder Konkurs hinfällig geworden, so dass die Zahl der Firmen, die sich auf Ende des Berichtsjahres im Besitze des Souchenregisters befanden, 241 betrug.

Diese Firmen verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Neuenburg 67, Zürich 44, Bern 43, Genf 31, Basel 11, Waadt 9, St. Gallen 7, Appenzell 6, Luzern 4, Solothurn 4, Thurgau 4, Schaffhausen 3, Tessin 3, Aargau 2, Freiburg 2 und Zug 1.

Im Jahre 1927 sind den autorisierten Firmen 203 Souchenregister, den Verkäufern von Gold, Silber und Platin 5800 Legitimationskarten und 7925 Spezialvorweisungsscheine und den Uhrmachern und Goldschmieden 42 Spezialregister für den Ankauf von altem Gold und Silber und Platinschmuck aus der Hand von Privatpersonen ausgefolgt worden.

Übersicht der Operationen. Eingegangen und in die Bücher eingetragen wurden 20,581 Borderaux, welche der Zahl der vorgekommenen Ankäufe, Einschmelzungen und Proben von Edelmetallabfällen und Schmelzprodukten im Werte von Fr. 18,763,861. 85 entsprechen. Die Zahl der Operationen hat sich gegenüber dem Vorjahre um 21, der Edelmetallwert um Fr. 922,578. 15 erhöht. Hierin inbegriffen sind die stattgefundenen 4060 Ankäufe von Platinabfällen im Betrage von Fr. 391,430. 95.

Zu der obgenannten Summe von Fr. 18,763,861. 85 sind noch hinzuzurechnen Fr. 2,343,377. 20 für die «Wiederverkäufe» von Gold, Silber und Platin, d. h. für die von autorisierten Käufern an ebenfalls zum Handel mit Edelmetallen ermächtigte Scheideanstalten bewerkstelligten Verkäufe. Obgleich dieselben in den eigentlichen Kaufoperationen nicht inbegriffen sind, unterliegen sie doch auch der obligatorischen Kontrolle durch das Gold- und Silberamt.

Im abgelaufenen Berichtsjahre wurden zahlreiche Untersuchungen zur Feststellung der Herkunft von zum Verkauf oder zur Einschmelzung vorgewiesenen Edelmetallen durchgeführt. Mehrere Fälle wurden den Gerichtsbehörden überwiesen.

### Vergleichende Zusammenstellung der mittleren Edelmetallkurse für die Wertberechnung der Handelsbarren.

| Jahr | Gold das kg zu 1000/1000 fein | Silber das kg zu 1000/1000 fein | Platin das kg |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1923 | 3620 | 114 | 18,200 |
| 1924 | 3630 | 117 | 19,300 |
| 1925 | 3450 | 113 | 18,500 |
| 1926 | 3450 | 98 | 17,000 |
| 1927 | 3450 | 91 | 13,300 |

*Übersicht der im Jahre 1927 kontrollierten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Gold, Silber und Platin.*

| Aufsichtskreise | Bordereaux | Edelmetalle (bezahlter Wert) | In % des Wertes |
|---|---|---|---|
| | | Fr. | |
| 1. Biel | 1,826 | 773,745. 90 | 4,1 |
| 2. La Chaux-de-Fonds | 6,122 | 5,169,819. 10 | 27,6 |
| 3. Delsberg | 645 | 212,656. 40 | 1,1 |
| 4. Fleurier | 73 | 29,642. 25 | 0,2 |
| 5. Genf | 4,098 | 7,586,534. 35 | 40,4 |
| 6. Grenchen | 252 | 54,095. 75 | 0,3 |
| 7. Le Locle | 965 | 2,502,041. 90 | 13,3 |
| 8. Neuenburg | 703 | 888,741. 55 | 4,8 |
| 9. Le Noirmont | 174 | 97,260. 10 | 0,5 |
| 10. Pruntrut | 89 | 56,440. 25 | 0,3 |
| 11. St. Immer | 265 | 492,156. 30 | 2,6 |
| 12. Schaffhausen | 5,157 | 882,211. 30 | 4,7 |
| 13. Tramlingen | 212 | 18,516. 70 | 0,1 |
| Am 31. Dezember 1927 | 20,581 | 18,763,861. 85 | 100 |
| Am 31. Dezember 1926 | 20,560 | 17,841,283. 70 | — |
| Verminderung 1927 | 21 | 922,578. 15 | — |

# B. Zollverwaltung.

## Oberzolldirektion.

### A. Allgemeines.

#### 1. Einfuhr.

Im abgelaufenen Berichtsjahr zeigte sich im allgemeinen eine Zunahme des Einfuhrverkehrs an der Nord- und Ostgrenze, während an der Südgrenze und an der Westgrenze eine zum Teil recht erhebliche Abnahme festzustellen war. Auffällig ist an der Nordgrenze ein weiteres Anhalten der Verkehrsverschiebung während des grössten Teils des Jahres 1927, die wohl auf die Tarifpolitik ausländischer Bahnverwaltungen und die günstigen Verhältnisse des Wasserstandes im Rhein zurückzuführen sind.

Zufolge der Stabilisierung des französischen Frankens hat die Valutagängerei nach Frankreich im I. Zollkreis gänzlich aufgehört, was besonders im Verkehr der Strassenzollämter eine erhebliche Entspannung für den Zolldienst brachte. Der normale Personenverkehr dagegen hat zugenommen. Der Briefpostverkehr aus Frankreich ist zurückgegangen, gestiegen dagegen derjenige aus Belgien und Deutschland. Das Postzollamt Basel hat beispielsweise im Jahre 1927 65,000 Einfuhrabfertigungen mehr vorgenommen als im Jahre 1926.

Die Hochwasserkatastrophe im Rheintal hat dem Zolldienst keine Einbusse gebracht, da der Verkehr über St. Margrethen umgeleitet werden konnte.

Die schon im letzten Geschäftsbericht gemeldete Abnahme der Einfuhr über die Südgrenze hat im Berichtsjahr in vermehrtem Masse angehalten. Sie dürfte zurückzuführen sein auf die Massnahmen Italiens zur Stabilisierung der Lira.

Auch an der Westgrenze hat die Einfuhr im allgemeinen abgenommen, wohl zufolge der Stabilisierung des französischen Frankens.

#### 2. Ausfuhr.

Während an der Nordgrenze und an der Ostgrenze eine Zunahme der Ausfuhrabfertigungen, auch im Postverkehr, festzustellen ist, sind die Verhältnisse an der Südgrenze annähernd dieselben geblieben wie im Jahre 1926; der Stand der italienischen Valuta bewirkte anfänglich eine Abnahme der Ausfuhr, der alsdann eine Zunahme folgte. Die Westgrenze weist im allgemeinen eher eine Abnahme der Ausfuhr auf, was auf den Stand der französischen Valuta zurückzuführen ist.

### 3. Durchfuhr.

Wie im Jahre 1926, so hat auch das Jahr 1927 im allgemeinen eine Zunahme des Durchfuhrverkehrs zu verzeichnen. Seit Inkrafttreten des französisch-deutschen Handelsvertrages macht sich eine Zunahme des Durchfuhrverkehrs zwischen diesen beiden Ländern bemerkbar. Immerhin hat jedoch der Durchfuhrverkehr noch nicht den Stand erreicht, den er vor dem Kriege hatte.

### 4. Lagerverkehr.

Die auf vertraglichem Wege zugestandene Bewilligung, Waren, die einem Zollansatz von mehr als Fr. 50 per q unterliegen, bei Eisenbahnhauptzollämtern zum Zwecke der Nettoverzollung plus Tarazuschlag auspacken zu dürfen, vermochte den Zollagerverkehr im Berichtsjahr nicht wesentlich zu beeinflussen. Es ist trotzdem eine weitere Zunahme des Lagerverkehrs zu verzeichnen, so insbesondere bei den Zollfreilagern. Das nämliche gilt inbezug auf den Privatlagerverkehr.

Wie im Jahr 1926, so sind auch im Berichtsjahr eine Anzahl Begehren um Errichtung von Zollagern eingelangt, ebenso weitere Gesuche um die Bewilligung von Privatlagern. Die Zollverwaltung war jedoch nicht in der Lage, durchwegs entsprechen zu können, und zwar einesteils aus den im letzten Geschäftsbericht bereits erwähnten Gründen, andernteils weil die gesetzlichen Vorschriften entgegenstanden. Ebenso mussten verschiedene Begehren um die Bewilligung zur Errichtung industrieller Betriebe innerhalb der Zollfreilager mit Rücksicht auf die bestehenden Zollvorschriften, sowie auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die finanziellen Konsequenzen abschlägig beschieden werden.

Das eidgenössische Niederlagshaus Basel wurde durch Verfügung des Zolldepartements vom 9. Februar 1927 als selbständige Zollabfertigungsstelle auf den 31. Dezember 1927 aufgehoben. Es war jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich, sämtliche Lagerwaren auf den genannten Zeitpunkt auszulagern.

Im Areal des Rheinhafens von Basel-Kleinhüningen wurden für die Lagerung unverzollten Benzins und Petroleums Freilagereinrichtungen mit öffentlichem Charakter in Betieb genommen. Dieses Benzinfreilager erfreut sich lebhaften Zuspruchs, und die umgeschlagenen Warenmengen bilden bereits einen Hauptbestandteil der gesamten Güterumschlagsmenge des Basler Rheinhafens.

Das Zollfreilager Zürich-Albisrieden wurde am 26. April 1927 in Betrieb genommen. Die Überführung der bisher im eidgenössischen Niederlagshaus Zürich eingelagerten Güter nach dem Zollfreilager vollzog sich anstandslos. Die Inanspruchnahme des neuen Freilagers ist bereits eine derartige, dass die Aufhebung des von der Zollverwaltung betriebenen Niederlagshauses in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Nach getroffener Vereinbarung zwischen den Interessenten erteilte das Zolldepartement den Schweizerischen Bundesbahnen die Konzession zum Betrieb eines eidgenössischen Niederlagshauses für Wein, Weinspezialitäten und Spirituosen in den Kellereien des Güterbahnhofs Zürich-HB, was um so eher möglich war, als das Zollfreilager Zürich-Albisrieden nicht mit den erforderlichen Kellereinrichtungen ausgestattet ist.

Das eidgenössische Niederlagshaus St. Gallen mit seinen teilweise veralteten Einrichtungen vermag den neuzeitlichen Anforderungen des Handels nicht mehr zu genügen. Einem Ansuchen des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen entsprechend erteilte daher das Zolldepartement die Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Zollfreilagers in den Räumen des städtischen Lagerhauses. Die Inbetriebnahme dieser Einrichtung wird die Aufhebung des eidgenössischen Niederlagshauses St. Gallen zur Folge haben.

Das Zollfreilager Vernier (Kanton Genf) wurde im Berichtsjahr nach Verständigung unter den Interessenten auch zur Einlagerung von Südfrüchten der Zolltarifnummern 35/39 ermächtigt. Bisher war dieses Zollager nur für die Aufnahme von Naturwein, Weinspezialitäten, Branntwein, Likör, Wermutwein u. dgl., sowie von Automobilen und Automobilbestandteilen geöffnet.

Butter, Eier und andere leicht verderbliche Waren erfordern eine besonders sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung in Räumen, die mit den nötigen technischen Einrichtungen (Kühlanlagen, usw.) versehen sind. Eier finden sich allerdings im amtlichen Verzeichnis der Privatlagerwaren aufgeführt und können somit unter Abfertigung mit Jahresgeleitschein und gegen Zollsicherstellung in Privaträumen eingelagert werden. Andere Warengattungen, für deren Erhaltung und Behandlung die Lagerung in einem Kühllager ebenfalls von Vorteil wäre, sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen, sodass hierfür, soweit es sich um unverzollte Ware handelt, grundsätzlich die öffentlichen Zollager in Anspruch zu nehmen wären. In den öffentlichen Zollagern stehen jedoch allgemein zugängliche Kühlanlagen und -räume zurzeit nicht zur Verfügung. Dieser Umstand bildet für die Transitlagerung der in Frage kommenden Erzeugnisse ein wesentliches Hindernis zum Nachteil des schweizerischen Handels- und Transitverkehrs. Bestrebungen zur Errichtung zweckentsprechend angelegter Kühllagerhäuser mit Freilagerabteilung wurden deshalb durch die beteiligten Interessenkreise lebhaft unterstützt. So gründete sich in Genf unter der Bezeichnung «Société de gares frigorifiques» eine Gesellschaft, der auf Empfehlung des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, der Genfer Regierung und der Genfer Handelskammer die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines öffentlichen Kühllagerhauses mit Freilagerabteilung auf dem Güterbahnhof Genf-Cornavin erteilt wurde. Die neue Einrichtung dürfte eine wertvolle Ergänzung der bereits bestehenden Zollfreilager bilden, ohne diese in wirtschaftlich ungesunder Weise zu konkurrenzieren.

### 5. Reisendenverkehr.

Eine Zunahme verzeigte der Reisendenverkehr über die Nord-, Ost- und Westgrenze, ausgenommen über Genf und den Genfersee, wo ein Rückgang festgestellt ist. Eine Verkehrsabnahme zeigte sich auch an der Südgrenze.

Automobilverkehr. Im letzten Geschäftsbericht ist mitgeteilt worden, dass versuchsweise in Genf und an der Westgrenze als Verkehrserleichterung die Ausgabe einer provisorischen Eintrittskarte (carte d'entrée provisoire) zugestanden worden sei. Die Vorteile, welche diese provisorische Eintrittskarte besonders für den Reisendenverkehr bot, gab Veranlassung, diese Einrichtung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einzuführen, wobei die Schweizerische Verkehrszentrale, der Schweizerische Automobilklub und der Schweizerische Touring-Club die Haftung für den Zollbetrag übernahmen. Der Automobilverkehr spiegelt sich in den folgenden Zahlen wider:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eingeführt mit Freipass . . . . . | 5,714 Wagen | (1926: | 5,161) |
| Mit Triptyk oder Carnet de passages . . . | 27,757 » | (1926: | 18,171) |
| Mit provisorischer Eintrittskarte . . . . . | 45,217 » | (1926: | 25,816) |
| Total vorübergehend eingeführte Wagen . . | 78,688 Wagen | (1926: | 49,148) |

Ausserdem wurden mit Kontrollschein und verbürgtem Zollbetrag 1794 Motorfahrräder vorübergehend eingeführt.

### 6. Grenzverkehr.

Zu besondern Bemerkungen gibt der Grenzverkehr nicht Anlass, da er sich in normalem Rahmen abgewickelt hat. Ausgenommen ist die Südgrenze, wo zur Zeit des Tiefstandes der italienischen Valuta die Valutagängerei bis zu einem gewissen Grade einsetzte, um sofort aufzuhören, als die Lira wieder in die Höhe ging und die Massnahmen der italienischen Behörden zur Auswirkung gelangten. In Genf hat der landwirtschaftliche Grenzverkehr seit der Verlegung des französischen Zollgürtels an die Schweizergrenze fortgesetzt abgenommen.

### 7. Luftverkehr.

Basel. Es beflogen:

1. Die Deutsche Luft-Hansa A.-G. in Berlin die Strecken:
   Basel-Karlsruhe-Mannheim-Frankfurt,
   Basel-Mannheim-Frankfurt-Köln-Düsseldorf-Essen-Amsterdam, und
   Basel-Karlsruhe-Mannheim-Frankfurt-Düsseldorf.
2. Die Imperial Airways Ltd., London die Strecke:
   London-Paris-Basel-Zürich.
3. Die Koninklyke Luchtvaart Maatschappy, Amsterdam, zusammen mit der Basler Luftverkehr A.-G. Balair, Basel die Strecke:
   Basel-Brüssel-Rotterdam-Amsterdam.

Die Statistik des Personen- und Warenverkehrs zeigt folgendes Bild:

| | Passagiere | Waren kg | Briefpost kg |
|---|---|---|---|
| Einfuhr | 946 (1926: 1261) | 16,149 (1926: 13,980,3) | 6469 (1926: 935,3) |
| Ausfuhr | 1000 (1926: 613) | 3,590 (1926: 4,198,2) | 6013 (1926: 771,3) |

Zolleinnahmen Fr. 2097. 75 (1926: 1374. 05).

Zürich. Es beflogen:

1. Die Deutsche Luft-Hansa-A. G., Berlin
   die Linien Zürich-München-Wien und Zürich-Stuttgart-Frankfurt.
2. Ad Astra Aero A. G., Zürich
   die Linie Zürich-Stuttgart.
3. Die Imperial Airways Ltd., London
   die Linie Zürich-Basel-Paris-London.

Die Verkehrsstatistik zeigt folgendes Bild:

| | Passagiere | Waren kg | Briefpost kg |
|---|---|---|---|
| Einfuhr | 3143 (1926: 2277) | 11,032,2 (1926: 8895,8) | 3,300,4 (1926: 2,216) |
| Ausfuhr | 3341 (1926: 2298) | 13,564,4 (1926: 9401,9) | 10,837 (1926: 12,068,8) |

Zolleinnahmen: Fr. 6588. 95 (1926: Fr. 4598. 71).

Lausanne. Der Luftverkehr war unbedeutend; es wurden weder Waren, noch Briefpost zollamtlich abgefertigt.

Genf. Es beflogen:

1. Die Ad Astra Aero A.-G., Zürich
   die Linie Genf-Zürich-München.
2. Die Basler Luftverkehr A.-G. Balair, Basel, gemeinsam mit der Deutschen Lufthansa A.-G., Berlin
   die Linien Basel-Genf-Marseille, Genf-Basel-Amsterdam, Genf-Basel-Frankfurt.
3. Die Air-Union, Paris
   die Linie Genf-Lyon-Paris.

Der Verkehr ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

| | Passagiere | Waren kg | Briefpost kg |
|---|---|---|---|
| Einfuhr . | 1193 (1926: 711) | 18,464 (1926: 4286) | 555,2 (1926: 6335) |
| Ausfuhr . | 1165 (1926: 717) | 14,600 (1926: 5036) | 811 (1926: 4240) |

Zolleinnahmen: Fr. 1640. 20 (1926: Fr. 800. 26).

## 8. Rheinschiffahrt.

Zufolge des günstigen Wasserstandes während des grössten Teils des Jahres hat der Warentransport auf dem Rhein einen unerwartet grossen Umfang angenommen. Während 1926 die ununterbrochene Zufahrt vom 5. Mai

bis 9. September dauerte, konnte im Jahre 1927 der Rhein als Zufahrtsstrasse vom 8. April bis 18. Oktober benutzt werden.

Im Hafen Kleinhüningen wurden

| | | | |
|---|---|---|---|
| angeführt . . . . . | 574,660 Tonnen | (1926: | 212,315) |
| ausgeführt . . . . . | 80,766 » | (1926: | 35,544) |

Im Rheinhafen St. Johann:

| | | | |
|---|---|---|---|
| angeführt . . . . . | 70,837 Tonnen | (1926: | 24,884) |
| ausgeführt . . . . . | 7,258 » | (1926: | 1,835) |

Angeführt wurden insbesondere folgende Massenartikel: Getreide, Mehl, Benzin, Petrol, Kohlen, Schwefel, Blei, Eisenblech, Draht, Tonerde, Soda, Öle zu technischen Zwecken, Peche, Erze, Rundholz zur Papierfabrikation, Zellulose, vegetabilische Abfälle, Talg, Gerbstoffextrakt, Zucker, Phosphate, Pyrit.

Zur Ausfuhr gelangten: Kondensmilch, Steine, Rohasphalt, Gonzenerz, Rohzink, Ledermehl, Ferrosilicium, Knochen, Knochenmehl, Lumpen, Alteisen, Pyritasche, Karbid, Kastanienholzextrakt.

## B. Verwaltungsdienst.

### Oberzolldirektion und Kreisdirektionen.

#### 1. Zollgesetzgebung.

*a.* Es kann festgestellt werden, dass sich das Zollpersonal im Berichtsjahr in das neue Zollgesetz und seine Vollziehungserlasse gut eingelebt hat. Auch das Publikum scheint sich allmählich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen, besonders was das Beschwerdewesen anbetrifft.

*b.* Die Erfahrungen in der praktischen Anwendung der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz liessen die Notwendigkeit erkennen, einige Änderungen anzubringen. Dies geschah durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juli betreffend folgende Artikel:

1. Art. 59 erhielt folgenden neuen Absatz:

«Geleistete Sicherheiten werden zuhanden Desjenigen freigegeben, der sie geleistet hat. Zuhanden dritter Personen werden sie nur gegen Nachweis der Berechtigung freigegeben.»

Das Marginale des Art. 59 erhielt folgende Fassung:

«IV. Sicherstellung.

1. Ausnahmen von der Sicherstellungspflicht und Freigabe der Sicherheiten.»

2. Art. 81, Abs. 4, letzter Satz, wurde ersetzt durch folgende Bestimmung:

«Art. 73, Abs. 3, hiervor ist entsprechend anwendbar.»

Art. 81 erhielt ausserdem folgenden neuen Absatz 5:

«Die bei Ausstellung des Geleitscheines geleistete Sicherheit bleibt auch bei Vorlage von Teillöschungen unverändert bestehen bis zur gänz-

lichen Löschung des Scheines. Zollamtlich vorgenommene Teillöschungen können bei der endgültigen Feststellung der Zollzahlungspflicht in Berücksichtigung gezogen werden, sofern der Geleitschein einem zur Löschung zuständigen Zollamt innert der Geleitscheinfrist, ausnahmsweise binnen 10 Tagen nach Verfall dieser Frist, zur endgültigen Löschung vorgewiesen wird. Der Geleitscheininhaber hat keinen Anspruch darauf, durch das Zollamt auf das bevorstehende oder eingetretene Ende der Geleitscheinfrist besonders aufmerksam gemacht zu werden.»

3. Art. 110, Abs. 2, wurde folgender neuer Satz angefügt:
«Teillöschungen können unter entsprechender Anwendung des Art. 81 hiervor stattfinden.»

4. Art. 134, Abs. 3, wurde ersetzt durch folgenden Absatz:
«Prämien und Gratifikationen werden nur ausgerichtet, wenn in dem betreffenden Fall eine Bestrafung stattfindet. Ihr Betrag wird durch die Oberzolldirektion auf Antrag der zuständigen Zollkreisdirektion bestimmt. Bei der Festsetzung des Betrages ist auf die erwiesene Zuverlässigkeit der vom Anzeiger gemachten Angaben und auf die besondern Umstände des Straffalles Rücksicht zu nehmen.»

5. Art. 136, Abs. 5, wurde ersetzt durch folgenden Absatz:
«Art. 132 hiervor ist entsprechend anwendbar.»

*c.* Durch Bundesratsbeschluss vom 18. November wurde Art. 2, Ziff. 9, des Bundesratsbeschlusses über die Organisation der Zollverwaltung vom 1. Oktober 1926 ersetzt durch folgende neue Fassung:

«9. Genehmigung von Mietverträgen im jährlichen Mietwert von je mehr als Fr. 10,000; Genehmigung von Lieferungsverträgen, sowie Bewilligung von Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 10,000 im einzelnen Falle, alles im Rahmen des Voranschlages.»

*d.* Am 25. Oktober hat der Bundesrat gestützt auf Art. 103, Abs. 2, des Zollgesetzes eine Verordnung über die Zweckbestimmung, Organisation und Verwaltung der Wohlfahrtskasse des Zollpersonals erlassen. Die Mittel der Kasse können verwendet werden zu Unterstützungen und Darlehen, sowie für Zuschüsse an die Kosten der Berufslehre, oder zur Ausrichtung von Stipendien für die weitere Ausbildung von Kindern wenig bemittelter Angehöriger der Zollverwaltung.

*e.* Eine Textausgabe der schweizerischen Zollgesetzgebung, mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister wurde im Auftrage des Zolldepartements von den Herren Prof. Dr. Blumenstein und Oberzolldirektor Gassmann herausgegeben. Die französische Ausgabe wird in der ersten Hälfte des Jahres 1928 herauskommen. Das Werk wird dem Publikum zu einem mässigen Preis abgegeben. An Stelle von Einzelexemplaren der Textausgabe des Zollgesetzes und seiner Vollziehungserlasse wurde den Zollbeamten je ein

Exemplar dieses Werkes als Dienstexemplar abgegeben, wodurch vermehrte und sich stets wiederholende Druckkosten erspart werden können.

### 2. Umzugs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut.

Die Zahl der Geschäfte betreffend die Einfuhr von Umzugs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut ist gegenüber dem Jahre 1926 unbedeutend zurückgegangen. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte jedoch diese Abnahme nur vorübergehenden Charakter tragen.

### 3. Veredlungs- und Reparaturverkehr.

Der aktive und passive zollfreie Veredlungsverkehr hat sich im Rahmen des Vorjahres gehalten, mit Ausnahme des aktiven und passiven Textilveredlungsverkehrs, der infolge der durch Zusatznote zum Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 mit Deutschland getroffenen Regelung eine Zunahme aufweist. — Von den 70,000 Stück Drucktüchern von ungefähr 80 Metern Länge, die alljährlich zum Bedrucken durch die inländische Druckerei unter admission temporaire eingeführt werden dürfen, sind im Berichtsjahre 26,877½ Stück mit Freipass behandelt worden (1926: 13,380). Eine auffallende Erscheinung im Veredlungsverkehr ist die ausserordentlich hohe Zahl von Gesuchen um Verlängerung der einjährigen Freipassfrist für Waren, die zum Transitveredlungsverkehr eingeführt worden sind, was darauf schliessen lässt, dass einzelne Veredlungsindustrien auf Spekulation hin zu grosse Mengen eingeführt haben, wofür nun der Absatz fehlt. Die Zollverwaltung hat, soweit möglich, die Erneuerung solcher Freipässe bei hinreichender Begründung in der Regel bewilligt.

Der aktive und passive zollfreie Reparaturverkehr ist unbedeutend geblieben.

### 4. Zolltarif.

*a. Gebrauchstarif von 1921.*

1. Einfuhrzölle.

Zollermässigungen. Die Handelsverträge mit Deutschland und der Tschechoslowakei, in Kraft getreten auf den 1. Januar bzw. 12. Juli 1927, brachten für eine ganze Anzahl wichtiger Tarifpositionen Zollermässigungen, die infolge der Meistbegünstigungsverträge mit den übrigen Ländern auch für deren Wareneinfuhren gelten. Die Handelsübereinkunft mit der Türkei (vom 4. Mai 1927), die am 29. Oktober 1927 in Kraft trat, brachte nur eine Herabsetzung des Eingangszolls für getrocknete Sultaninen der Tarifnummer 33 von Fr. 50 auf Fr. 10 und die provisorische Handelsübereinkunft mit Finnland, in Kraft getreten am 10. November 1927, sieht nur die Herabsetzung des Ansatzes für Holzspulen der Tarifnummer 257*a* von Fr. 40 auf Fr. 30 per q vor. Bezüglich der Handelsverträge selbst verweisen wir auf den Geschäftsbericht des Volkswirtschaftsdepartements.

Der vorerwähnte Handelsvertrag mit Deutschland brachte überdies eine Aufteilung für Kartoffeln der Tarifposition 45, wobei für Saatkartoffeln, eingeführt in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April, mit Ursprungszeugnis (Feldbesichtigungszeugnis) und Verwendungsnachweis als Saatgut, ein ermässigter Zoll von Fr. 1 per q vorgesehen ist.

Zollerhöhungen. Verschiedene Gründe drängten zu Änderungen in der Zollbehandlung von Motorfahrzeugen, besonders da sich die Tarifanlage auch in zolltechnischer Hinsicht nicht bewährt hat. Der Umstand, dass der Tarif sowohl für Chassis, als auch für karossierte Wagen nur zwei Gewichtsstaffeln vorsah und die Differenz in den Ansätzen Fr. 90 bzw. Fr. 60 betrug, bildete einen gewissen Anreiz, durch Manipulationen verschiedener Art das Gewicht der einzuführenden Fahrzeuge unter der untern Gewichtsgrenze zu halten. Auf Grund von Besprechungen mit Italien konnte hier eine bessere Einteilung erzielt werden, mit Inkrafttreten auf 1. November 1927.

2. Der Ausfuhrzolltarif erlitt keine Abänderungen.

### *b. Tarifentscheide.*

Im Berichtsjahr getroffene Tarifzuteilungsverfügungen von allgemeiner Bedeutung:

Gemäss Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 sind Fleischextrakte Auszüge von Muskelfleisch frisch geschlachteter Tiere, mit einem Wassergehalt von nicht über 20 % und einem Kochsalzgehalt von nicht über 10 %. Der für Fleischextrakt vorgesehenen Zolltarifposition 79 waren bisher auch Produkte zugeteilt, die der vorerwähnten Begriffsbestimmung nicht entsprechen. Es waren dies sogenannte «Bouillon (Fleischbrühe)- Präparate» (Bouillonwürfel, Bouillonkapseln, Bouillontabletten usw.), die ein Gemisch von Fleischextrakt, Gemüseextraktivstoffen, tierischem Fett, Kochsalz und Gewürzen darstellen. Diese nach der Definition des Lebensmittelgesetzes nicht mehr als Fleischextrakt zu betrachtenden Präparate wurden nunmehr wie «Saucen aller Art» der Tarifnummer 103 zum Ansatze von Fr. 100 zugewiesen.

Eugenol, ein Hauptbestandteil des Nelkenöls, war bisher unter Tarifnummer 981 eingereiht. Da Eugenol kein medizinisches Präparat im Sinne dieser Tarifnummer darstellt, sondern, wie z. B. Safrol, zur Herstellung von Parfümerien dient, wurde es den Positionen 982/983 zugeteilt.

Moirierte Hartkautschukplatten haben durch die Musterung der Oberfläche den Charakter einer gewöhnlichen glatten Kautschukplatte verloren. Derartige veredelte Platten werden der Tarifnummer 520 mit einem Zollansatz von Fr. 30 zugeteilt.

### *c. Taraverordnung.*

Gemäss den Bestimmungen von Art. 2, Ziffer 3, der Taraverordnung vom 24. August 1926 unterliegen die im internationalen Postverkehr eingehenden Postsendungen einem Tarazuschlag nicht, sofern die Umschliessungen den im

Postverkehr üblichen Verpackungsarten entsprechen. Diese Vergünstigung wollte nun von gewisser Seite auch für in andern Verkehrsarten eingehende Sendungen in Anspruch genommen werden.

Zu Missbräuchen gab ferner Anlass der Umstand, dass die Taraverordnung den Zuschlag nicht auf dem Eigengewicht der Ware berechnet, sondern auf dem Zollnettogewicht (Eigengewicht plus unmittelbare Verpackung). Die Oberzolldirektion sah sich deshalb veranlasst, gewisse Änderungen der Verordnung ins Auge zu fassen und bei den Zollämtern Erhebungen über die im Eisenbahn- und Postverkehr üblichen Verpackungen zu veranstalten. Die Weiterbehandlung dieser Angelegenheit fällt ins Jahr 1928.

### Gebrauchstarif: Neuausgabe.

Da die bisherige Auflage des Gebrauchstarifs vergriffen war und die in der letzten Zeit abgeschlossenen Handelsverträge die Abänderung einer erheblichen Anzahl von Tarifpositionen zur Folge hatten, musste eine Neuauflage erstellt werden, der ein gedrängtes alphabetisches Sachregister beigedruckt wurde. Der Bundesrat hat mit Schlussnahme vom 8. November 1927 dem bereinigten Gebrauchstarif die Genehmigung erteilt.

### Neues amtliches Warenverzeichnis zum Zolltarif.

Das in Art. 2 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 vorgesehene Warenverzeichnis zum Zolltarif, das erstmals im Jahre 1910 herausgegeben worden ist, musste im Laufe der Jahre durch 13 umfangreiche Nachträge ergänzt werden, wodurch das Werk namentlich für das Publikum unübersichtlich geworden war und seinen Zweck — rasche Orientierung bei der Einreihung von Waren — nicht mehr erfüllte. Eine Neuausgabe erwies sich daher als dringlich. Das auf 15. November 1927 fertiggestellte neue amtliche Warenverzeichnis enthält auf über 900 Seiten eine alphabetische Aufzählung der im Tarif genannten Waren und der hauptsächlichsten Einfuhrartikel, wobei jedem Produkt die entsprechende Tarifnummer beigesetzt ist. Die Vorbemerkungen, die die grundlegenden Bestimmungen für die Verzollung enthalten, wurden durch die Aufnahme der hauptsächlichsten neuen, für die Warenabfertigung geltenden gesetzlichen Vorschriften erweitert. Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 29. November 1927 das Verzeichnis genehmigt.

### Generaltarif.

Der mit Botschaft vom 9. Januar 1925 der Bundesversammlung vorgelegte Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif ist von der nationalrätlichen Zollkommission in erster Lesung zu Ende beraten und an den Bundesrat zurückgeleitet worden.

## 5. Tabakzölle.

1. Die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923 betreffend die Tabakzölle gibt zu besondern Bemerkungen nicht Anlass.

Die im Jahre 1926 aufgenommenen Vorarbeiten für ein neues Tabaksteuergesetz wurden im Berichtsjahr fortgeführt.

2. Denaturierung oder Ausfuhr von Tabakrippen. Unterm 24. August 1926 hatte der Bundesrat gestützt auf die begründeten Begehren der Interessenten beschlossen, für Rippen, die von verzollten Tabakblättern herrühren und wofür nachgewiesenermassen im Inland kein Absatz vorhanden ist, nach erfolgter Denaturierung oder nach festgestellter Ausfuhr eine teilweise Rückvergütung des bezahlten Einfuhrzolles zu bewilligen. Gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss wurden im Berichtsjahr
39,405 kg Tabakrippen denaturiert und
93,483 kg nach dem Ausland wieder ausgeführt.

Der bezahlte Rückzoll erreichte den Betrag Fr. 181,234. 02.

3. Export von Tabakfabrikaten. Im Jahre 1927 wurden folgende Mengen Tabakfabrikate nach dem Ausland ausgeführt:

| | | |
|---|---|---|
| Zigarren, Stumpen, Brissagos, Toscani usw. . . . . | kg | 62,108 |
| Zigaretten . . . . . | » | 66,849 |
| Tabakextrakt mit Rückzollanspruch . . . . . | » | 325,775 |
| Tabakextrakt ohne Rückzollanspruch . . . . . | » | 194,160 |

Die Ausfuhr von Zigaretten ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um ungefähr die Hälfte zurückgegangen. Dieser Rückgang ist in der Hauptsache den Massnahmen zuzuschreiben, die Italien hinsichtlich der Einfuhr ausländischer Produkte getroffen hat.

4. Privatlager.

| | | |
|---|---|---|
| Auf Ende 1926 bestanden . . . . . | 44 | Privatlager |
| » » 1927 waren es . . . . . | 46 | » |
| Zunahme | 2 | Privatlager |

Der verbürgte Zollbetrag auf Ende Dezember beläuft sich auf Franken 5,984,478. 65.

Ab Privatlager wurden verzollt 3,107,274 kg mit einem Zollbetrag von Fr. 8,408,173 (1926: 2,509,840 kg = Fr. 6,988,960).

Von den 46 Privatlagern wurden im Berichtsjahr 20 einer Kontrolle unterzogen. Beanstandungen waren nicht zu verzeichnen.

*Rechnungsergebnisse.*

I. Eingangszölle auf Tabakblättern:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zigarrentabake: | | | | | |
| Tarifnummer | 1 | zu Fr. | 170. — . . . . . | Fr. | 4,295,416. 48 |
| » | 2 | » » | 220. — . . . . . | » | 1,463,360. 48 |
| » | 3 | » » | 280. — . . . . . | » | 324,371. 51 |
| Pfeifentabake: | | | | | |
| Tarifnummer | 4 | zu Fr. | 250. — . . . . . | » | 2,989,412. 25 |
| » | 5 | » » | 300. — . . . . . | » | 382,857. 90 |
| » | 6 | » » | 360. — . . . . . | » | 204,394. 32 |
| | | | Übertrag | Fr. | 9,659,812. 94 |

| | | |
|---|---|---|
| | Übertrag Fr. | 9.659,812. 94 |
| Zigarettentabake: | | |
| Tarifnummer 7 zu Fr. 610.— . . . . . | » | 5,070,559. 12 |
| » 8 » » 800.— . . . . . | » | 2,657,527. 76 |
| » 8 » » 25.— (Export) . . . . . | » | 1,863. 45 |
| » 9 » » 1200.— . . . . . | » | 4,121,394. 96 |
| » 9 » » 25.— (Export) . . . . . | » | 12,964. 56 |
| Nachzahlung infolge anderweitiger Verarbeitung . . . . | » | 89,232. 67 |
| I. Bruttoeinnahmen | Fr. | 21,613,355. 46 |
| II. Eingangszölle auf Rippen, Laugen, Abfällen, Fabrikaten. . . . . | » | 1,240,651. 22 |
| I./II. Bruttoeinnahmen | Fr. | 22,854,006. 68 |
| III. Barrückvergütungen: | | |
| 1. Rückzölle auf Exportfabrikaten Fr. 1,419,428. 42 | | |
| davon verbürgt . . . . . » 1,237,092. 99 | | |
| effektive Barvergütung . . . Fr. 182,335. 43 | | |
| 2. Andere Barvergütungen. . . . » 419,247. 03 | | |
| | » | 601,582. 46 |
| Verbleiben Nettoeinnahmen | Fr. | 22,252,424. 22 |
| IV. Abzug für die Kosten des Zollbezuges zugunsten der Bundeskasse (Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 1926) . . . . . | » | 890,097.— |
| Verbleiben netto | Fr. | 21,362,327. 22 |

zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

*Statistik der Rohtabakeinfuhr.*

| Jahr | Einfuhrmenge | Einfuhrwert | Zollertrag | Mittelwert pro q netto franko Grenze unverzollt |
|---|---|---|---|---|
| | q netto | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1912 | 88,129 | 11,999,331.— | 2,264,075.— | 136.— |
| 1913 | 83,779 | 11,826,344.— | 2,157,282.— | 141.— |
| 1920 | 131,558 | 70,118,837.— | 9,385,179.— | 533.— |
| 1921 | 26,274 | 11,527,781.— | 4,337,216.— | 439.— |
| 1922 | 48,263 | 13,858,297.— | 10,873,822.— | 287.— |
| 1923 | 103,491 | 30,340,633.— | 23,827,151.— | 293.— |
| 1924 | 18,976 | 7,381,743.— | 7,163,269.— | 389.— |
| 1925 | 43,909 | 15,656,093.— | 15,049,550.— | 356.— |
| 1926 | 57,880 | 19,324,410.— | 18,915,198.— | 334.— |
| 1927 | 61,678 | 20,316,785.— | 21,613,355.— | 329.— |

| | Tarifnummer | Einfuhrmengen q netto 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|
| Zigarre | 1 | 8,326 | 20,651 | 26,732 | 24,988 |
| | 2 | 2,555 | 4,724 | 6,068 | 6,548 |
| | 3 | 354 | 630 | 869 | 1,128 |
| Pfeife | 4 | 2,330 | 6,009 | 9,588 | 11,845 |
| | 5 | 252 | 677 | 1,062 | 1,252 |
| | 6 | 56 | 400 | 600 | 562 |
| Zigarette | 7 | 2,443 | 4,452 | 5,907 | 8,206 |
| | 8 | 829 | 2,945 | 3,539 | 3,260 |
| | 9 | 1,187 | 2,529 | 2,492 | 3,328 |
| | 8/9 Export | 644 | 892 | 1,023 | 561 |
| | Total | 18,976 | 43,909 | 57,880 | 61,678 |

| | Tarifnummer | Mittelwerte q netto 1924 Fr. | 1925 Fr. | 1926 Fr. | 1927 Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Zigarre | 1 | 271. — | 278. — | 276. — | 247. — |
| | 2 | 303. — | 326. — | 339. — | 361. — |
| | 3 | 2,073. — | 1,790. — | 1,220. — | 1,088. — |
| Pfeife | 4 | 193. — | 172. — | 154. — | 151. — |
| | 5 | 203. — | 181. — | 167. — | 158. — |
| | 6 | 312. — | 257. — | 231. — | 242. — |
| Zigarette | 7 | 576. — | 533. — | 532. — | 524. — |
| | 8 | 325. — | 374. — | 401. — | 419. — |
| | 9 | 701. — | 710. — | 652. — | 698. — |
| | 8/9 Export | 913. — | 804. — | 819. — | 783. — |

### 6. Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier.

Am 5. Oktober um 00.00 Uhr trat der dringliche Bundesbeschluss betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier vom 30. September 1927 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wurden von den Zollämtern auf den zur Einfuhr deklarierten Sendungen von Gerste, Malz und Bier die im genannten Bundesbeschluss vorgesehenen Zollzuschläge erhoben. Da dieser Beschluss nur auf solche Gerste, anderes Getreide und Hülsenfrüchte, sowie auf Malz Anwendung finden soll, die zur Herstellung von Braumalz oder Bier bestimmt sind, wurden zur Erleichterung des Verkehrs mit Gerste und Malz, die nicht zu Brauzwecken bestimmt sind, von der Oberzolldirektion gegen Hinterlage entsprechender Verwendungsverpflichtungen Reversbewilligungen erteilt an

1. landwirtschaftliche Genossenschaften,
2. Zwischenhändler,
3. Konsumenten
   *a.* von Malz (Fabriken von Nährpräparaten, wie Malzextrakt, Malzkaffee, Maltose, Fabriken von technischen Produkten, wie Malzextrakt für die Textilindustrie),
   *b.* von Gerste (Selbstverbraucher, wie Müller, Käser, Schweinemäster).

Insgesamt wurden im Verlaufe der Berichtsperiode Reversbewilligungen erteilt:

562 an landwirtschaftliche Genossenschaften,
251 an Zwischenhändler,
368 an Konsumenten

Total 1181 Generalreverse.

Ernste Schwierigkeiten in der Durchführung des Bundesbeschlusses haben sich bisher nicht gezeigt.

Die Einfuhr und die auf Grund des Bundesbeschlusses erhobenen Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier beliefen sich vom 5. Oktober bis 31. Dezember 1927 auf :

| | 1926 | 1927 | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | wovon mit Zuschlag | Zollzuschlag |
| | q brutto | q brutto | q brutto | Fr. |
| Gerste . . . . . | 199,042 | 274,144 | 16,392 | 145,073. 58 |
| Malz . . . . . | 70,885 | 71,588 | 59,033 | 708,393. 88 |
| | hl | | hl | |
| Bier. . . . . | 6,203 | | 6,055 | 13,200 05 |
| | | | Total Zollzuschlag | 866,667. 51 |

Da die Inhaber von Generalreversen Gerste und Malz ohne Zollzuschlag einführen können, gelangte der einbezahlte Zollzuschlag zur Rückerstattung. Es wurden zurückerstattet:

| | | |
|---|---|---|
| Gerste für kg 55,043,44 brutto . . . . . | Fr. | 487,134. 48 |
| Malz » » 12,240 » . . . . . | » | 1,828. 80 |
| Total Rückerstattung | Fr. | 488,963. 28 |

## 7. Personelles.

Das Personal der Zollverwaltung teilt sich auf in die Gruppen Zivildienst und Grenzwachtdienst.

*a.* Zivildienst. Auf 31. Dezember 1927 beschäftigte die Zollverwaltung im Zivildienst folgendes Personal:

| | Beamte | Angestellte |
|---|---|---|
| Oberzolldirektion mit 2 Abteilungen . . . . . | 78 | 56 |
| 6 Kreisdirektionen . . . . . | 84 | 29 |
| Übertrag | 162 | 85 |

| | Beamte | Angestellte |
|---|---|---|
| Übertrag | 162 | 85 |
| 69 Hauptzollämter, 278 Nebenzollämter und Zollbezugsposten | 614 | 435 |

Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 54 durch Zivilpersonen besetzt, während 216 sowie 3 Zollbezugsposten durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind. 14 Stellen von Einnehmern an Haupt- oder Nebenzollämtern sind nicht besetzt. Ein Grenzwächter besorgt bei einem Grenzwachtposten im Tessin den Bezug der Monopolgebühr für Alkoholprodukte.

| | | |
|---|---|---|
| 1 Zollbezugsposten mit Zivilzollbezüger | | 1 |
| Total | 776 | 521 |
| Gesamttotal | 1297 | |
| Bestand des Vorjahres | 775 | 509 |
| Veränderungen im Jahre 1927 | + 1 | + 12 |

*b.* Grenzwachtdienst. Das Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

| | Grenzwachtkommandanten und Offiziere | Unteroffiziere | Grenzwächter | Zahl der Sektionen | Zahl der Posten |
|---|---|---|---|---|---|
| I. Zollkreis | 2 | 33 | 275 | 10 | 71 |
| II. » | 2 | 26 | 258 | 8 | 72 |
| III. » | 2 | 18 | 185 | 6 | 52 |
| IV. » | 2 | 25 | 265 | 10 | 77 |
| V. » | 2 | 19 | 200 | 9 | 56 |
| VI. » | 2 | 15 | 221 | 6 | 52 |
| Total | 12 | 136 | 1404 | 49 | 380 |
| | | 1540 | | | |

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

| | |
|---|---|
| Grenzwachtkommandanten und Offiziere | 12 |
| Unteroffiziere und Grenzwächter | 1491 |

somit eine Vermehrung von 49 Unteroffizieren und Grenzwächtern.

*Totalpersonalbestand auf 31. Dezember 1927.*

| | Beamte | Angestellte |
|---|---|---|
| Oberzolldirektion mit 2 Abteilungen | 78 | 56 |
| 6 Kreisdirektionen | 84 | 29 |
| Übertrag | 162 | 85 |

| | Beamte | Angestellte |
|---|---|---|
| Übertrag | 162 | 85 |
| 69 Hauptzollämter, 278 Nebenzollämter und Zollbezugsposten | 614 | 435 |
| 1 Zollbezugsposten mit Zivilzollbezüger | — | 1 |
| Grenzwachtkommandanten und Offiziere | 12 | — |
| Unteroffiziere und Grenzwächter | — | 1540 |
| Total | 788 | 2061 |
| Gesamttotal | 2849 | |
| Bestand auf 31. Dezember 1926 | 787 | 2000 |
| Differenz im Jahre 1927 | + 1 | + 61 |

Eine leichte Vermehrung des Personalbestands war nicht zu umgehen, da einerseits handelsvertragliche Stipulationen die Anwendung des Zolltarifs erschweren und die Zollzuschläge auf Malz und Gerste Mehrarbeit gebracht haben, anderseits der Grenzschutz an einzelnen Stellen sich als zu wenig dicht erwies.

*Mutationen.*

Während des Berichtsjahres sind 105 Personen in Abgang gekommen, und zwar:

14 infolge Todesfall (6 Beamte, 1 Gehilfe, 1 Aufseher und 6 Grenzwächter);
62 infolge Rücktritts und Überweisung an die eidgenössische Versicherungskasse (18 Beamte, 2 Gehilfen, 23 Aufseher und 19 Grenzwächter);
29 infolge Demission, Entlassung oder Wegweisung (5 Beamte, 6 Gehilfinnen und 18 Grenzwächter).

Ausserdem sind 3 Kopisten, 62 Aufseher und 3 Grenzwächter zu Zollgehilfen, sowie 1 Grenzwächter zum Beamten II. Klasse, 1 Grenzwächter zum Einnehmer und 32 Grenzwächter zu Aufsehern ernannt worden.

Am 6. Januar 1927 starb in Chur der Direktor des III. Zollkreises, Herr Jos. Vögeli. Als Nachfolger wurde gewählt Herr Gottl. Suter, bisher Vorstand des Hauptzollamts Zürich-Eilgut.

Die Abwesenheitslisten pro 1927 ergeben folgende Ziffern:

| | Kreisdirektionen und Zollämter | | Grenzwachtkorps | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 Tage | 1926 Tage | 1927 Tage | 1926 Tage |
| Urlaub | 25,130 | 25,012 | 25,450 | 24,806 |
| Krankheit | 11,826 | 12,292 | 15,729 | 14,603 |
| Militärdienst | 2,669 | 2,769 | — | — |
| Total | 39,625 | 40,073 | 41,179 | 39,409 |

### 8. Organisation.

Auf Ansuchen der Gesellschaft für die wirtschaftliche Entwicklung von Neuenburg (Association pour le développement économique de Neuchâtel), unterstützt durch das kantonale Handels- und Industriedepartement, wurde die Errichtung eines Zollamtes in Neuenburg gegen einen jährlichen Beitrag der Verkehrsinteressenten gemäss Art. 134 des Zollgesetzes bewilligt. Die Eröffnung des Zollamtes Neuenburg dürfte noch im Laufe des Jahres 1928 erfolgen.

Das Nebenzollamt Joux-derrière (bei La Chaux-de-Fonds) wurde auf 1. Juni 1927 aufgehoben; die vorkommenden Obligenheiten werden durch den bestehenden Grenzwachtposten besorgt.

#### Chemisches Laboratorium.

Das chemische Laboratorium der Oberzolldirektion, das auch für andere eidgenössische Verwaltungen Warenuntersuchungen vornimmt, hat im laufenden Berichtsjahr wieder einen bedeutenden Arbeitszuwachs zu verzeichnen, indem es 2607 Analysen über verschiedene Waren auszuführen hatte, gegenüber 2005 im Jahre 1926.

Wie in den Geschäftsberichten 1925 und 1926 mitgeteilt, sind die Lebensmittelexperten gehalten, neben der Untersuchung von Lebensmitteln seit 1. Januar 1926 auch zolltechnische Untersuchungen von Waren vorzunehmen. Zu diesem Behufe mussten bestehende Laboratorien erweitert und mit Instrumenten, Apparaten und den nötigen Reagenzien usw. besser ausgestattet werden, wobei der Chef der Sektion für chemisch-technischen Dienst, der die Oberaufsicht über diesen Dienstzweig führt, die notwendigen Anleitungen erteilte.

### 9. Berufliche Ausbildung des Personals.

Die der Zollverwaltung übertragenen Aufgaben — wirksamer Grenzschutz und richtige, gleichmässige und lückenlose Abfertigung der Waren — können bei dem verhältnismässig geringen Personalbestand nur durch ein qualifiziertes und für die verschiedenen Dienstzweige besonders ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Diese Ausbildung, der eine sorgfältige Auslese bei der Rekrutierung vorauszugehen hat, ist Sache der Verwaltung. Betreffend die Ausbildung des Grenzwachtpersonals verweisen wir auf den Abschnitt «Grenzwache» hiernach.

Das Zivilpersonal erhält nach Bestehen der Eintrittsprüfung folgende Ausbildung:

1. Während des 1. Dienstjahres (Provisorium) wöchentliche Instruktionsstunden über Zollgesetzgebung und Anwendung des Zolltarifs anhand von Warenmustern; praktische Einführung in den Betriebs- und Abfertigungsdienst. Schlussprüfung am Ende des Jahres.

2. Praktische Ausbildung unter Aufsicht des Zollamtsvorstandes anhand des übersichtlich geordneten Übungsstoffs (Serie III) während weiterer 3 Jahre.

Im letzten Jahr Fachkurse unter Leitung der Oberzolldirektion über Technologie, Handhabung des Mikroskops und chemische Elementaranalysen. Abschluss durch eine Fachprüfung und Beförderung zu Zollbeamten I. Klasse.

3. Während weiterer vier Jahre praktische Übungen in Technologie, Mikroskopie und Chemie. Abschluss durch eine Fachprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Technologie und Beförderung zu Revisionsbeamten.

Bei den der Verwaltung zu Gebote stehenden beschränkten finanziellen Mitteln und angesichts der Unmöglichkeit, eine grosse Zahl von Beamten für längere Zeit dem Dienst entziehen zu können, ist es nicht durchführbar, die Beamten in Monate dauernde Unterrichtskurse einznberufen, sodass das Hauptgewicht nach wie vor auf dem Selbststudium des Beamten beruhen muss. Die Verwaltung gibt die erste Anleitung und kontrolliert den Grad des Wissens durch Prüfungen.

## 10. Handelsstatistik.

1. Instruktion zur Verordnung des Bundesrates vom 24. August 1926 betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland (vom 1. August 1927). Diese im Berichtsjahr in Kraft getretene Instruktion enthält im wesentlichen die Vorschriften über das Verfahren zur Herstellung der Verkehrsnachweise, die zum Teil auf der Oberzolldirektion mittelst elektrischer Zählmaschinen, zum Teil auf den Zollämtern mit monatlichen Zusammenstellungen oder besondern Tabellen erstellt werden. Diese Vorschriften ersetzen diejenigen der frühern Instruktion vom 15. November 1910, die wegen der eingetretenen Änderungen im Erhebungsverfahren umgearbeitet werden musste.

2. Der Effektivhandel, der bis anhin in der ersten Hauptübersicht des Jahrbandes dargestellt war, wurde in den letzten Jahren znsammengestellt aus den Ergebnissen des Spezialhandels, des Privatlagerverkehrs und des verzollten Zwischenhandels, während er früher noch den quantitativ bedeutend umfangreichern Lagerverkehr mit umfasst hatte.

Da aber bei der Einlagerung in die Freilager keine Warenanmeldung erfolgt und ausser den längst bestehenden Ports francs in Genf und Lausanne anch an andern Orten in letzter Zeit Freilager eingerichtet worden sind, musste von einer besondern statistischen Darstellung des Lagerverkehrs Umgang genommen werden, die aus dem erwähnten Grunde doch nur ein unvollkommenes Bild dieses Verkehrs ergeben hätte. Nachdem der jetzige Begriff des Lagerverkehrs sich mit dem frühern nicht mehr deckt, können auch die Ergebnisse des Effektivhandels mit früher nicht mehr verglichen werden. Aus diesen Gründen wird der Effektivhandel vom Berichtsjahr an nicht mehr besonders ausgewiesen.

3. Der schweizerische Aussenhandel im Jahre 1927. Im Berichtsjahr wurden in die Schweiz $73,_2$ Millionen Doppelzentner Waren im Werte von $2,563,_8$ Millionen Franken eingeführt, und $10,_4$ Millionen Doppelzentner im

Wert von 2023,3 Millionen Franken ausgeführt. Der Vergleich mit den Wertziffern des Vorjahrs gibt folgendes Bild (Werte in Millionen Franken):

| | Einfuhr | Ausfuhr | Unterbilanz | % |
|---|---|---|---|---|
| 1927 | 2,563,8 | 2,023,2 | — 541,6 | 21 |
| 1926 | 2,414,5 | 1,836,5 | — 578 | 24 |
| Zunahme | 149,3 | 186,7 | | |

Die Mengen zeigen in den letzten beiden Jahren folgende Ziffern (in Doppelzentnern):

| | Einfuhr | Ausfuhr |
|---|---|---|
| 1927 | 73,239,872 | 10,357,848 |
| 1926 | 69,297,481 | 8,357,473 |
| Zunahme 1927 | 3,942,391 | 2,000,375 |

Gegenüber 1926 ist die Einfuhr in Menge und Wert um zirka 6 % gestiegen, in der Ausfuhr macht die Zunahme des Wertes 10 %, die Zunahme der Menge zirka 24 % aus.

Nach den wichtigern Absatzgebieten betrachtet ergeben sich gegenüber dem Vorjahr folgende wesentlichen Exportzunahmen: Deutschland 131,1, Grossbritannien 10,8, Vereinigte Staaten 8,7 und Italien 2,8 Millionen Franken. Gegenüber Frankreich ist unsere Ausfuhr um 18,9 Millionen Franken zurückgegangen.

Trotz noch bestehender mannigfacher Hemmungen kann das Jahr 1927 als unter dem Zeichen des Aufstieges stehend betrachtet werden.

## C. Betriebsdienst.

### I. Allgemeine Rechnungsergebnisse.

#### 1. Gesamtergebnis der Rechnung.

*a. Wirkliche Einnahmen und Ausgaben im Vergleich mit den Einnahmen und Ausgaben des Budgets.*

Die laut Voranschlag pro 1927 auf rund Fr. 216,793,000 geschätzten Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung erreichten

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1927 den Betrag von | Fr. | 212,780,228. 98 |
| im Jahre 1926 den Betrag von | » | 207,542,718. 17 |
| es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre eine Mehreinnahme von | Fr. | 5,237,510. 81 |

Den Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung pro 1927 von Fr. 18,289,939. 47 gegenüber, die sich wie folgt zusammensetzt:

| | | |
|---|---|---|
| ordentliche Ausgaben | Fr. | 11,484,487. 62 |
| Teuerungszulagen | » | 6,805,451. 85 |
| Total wie oben | Fr. | 18,289,939. 47 |

Im Ausgabenvoranschlag pro 1927 war vorgesehen, einschliesslich der Nachtragskredite und Vorschussbegehren (Fr. 121,300),

| | | |
|---|---|---|
| eine Summe von | Fr. | 18,998,896. — |
| Da die wirklichen Ausgaben nur | » | 18,289,939. 47 |
| betragen, so stellt sich die Ausgabenrechnung um | Fr. | 708,956. 53 |

günstiger als der Voranschlag pro 1927.

Einsparungen auf den Ausgaben konnten erzielt werden:
Fr. 598,996. 45 bei Besoldungen und Teuerungszulagen,
» 67,523. 50 bei Dienstkleidern.

Die Mindereinnahmen pro 1927 gegenüber dem Voranschlag betrugen Fr. 4,012,771. 02
die Minderausgaben pro 1927 » 708,956. 53
somit stellt sich das Rechnungsergebnis der Zollverwaltung um Fr. 3,303,814. 49

ungünstiger, als der Voranschlag pro 1927 voraussah.

*b. Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.*

| Ertrag der Zölle | Pro 1927 Fr. | Pro 1926 Fr. | Unterschied 1927 Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. *a.* Einfuhrzölle | 186,295,279. 11 | 189,335,293. 63 | — 3,040,014. 52 |
| *b.* Benzinzölle | 20,762,004. 20 | 12,508,446. 84 | + 8,253,557. 36 |
| *c.* Ausfuhrzölle | 769,485. 86 | 653,488. 51 | + 115,997. 35 |
| 2. Übrige Einnahmen: | | | |
| *a.* Statistische Gebühren, Postwertzeichen | 722,021. 06 | 720,762. 10 | + 1,258. 96 |
| Barbezug | 2,027,962. 46 | 1,825,072. 54 | + 202,889. 92 |
| *b.* und *e.* Niederlagsgebühren und Waggebühren | 125,364. 90 | 160,690. 60 | — 35,325. 70 |
| *c.* und *d.* Zollbussen und Ordnungsbussen | 43,687. 80 | 217,947. 55 | — 174,259. 75 |
| *f.* Untermieten | 195,438. 40 | 220,245. — | — 24,806. 60 |
| *g.* Verschiedenes | 1,838,985. 19 | 1,900,771. 40 | — 61,786. 21 |
| Total | 212,780,228. 98 | 207,542,718. 17 | + 5,237,510. 81 |
| Tabakzölle | 21,362,327. 22 | 18,725,739. 37 | + 2,636,587. 85 |

Hauptsächlich zufolge verminderter Einfuhr von Wein und Zucker gegenüber dem Jahr 1926 haben die Einfuhrzölle pro 1927 Fr. 3,040,014. 52 weniger abgeworfen.

Die Benzinzölle weisen gegenüber 1926 einen Mehrertrag von Fr. 8,253,557.36 auf, der zum einen Teil auf eine vermehrte Benzineinfuhr (Fr. 4,084,075. 12), zum andern Teil darauf zurückzuführen ist, dass im Jahr 1926 der für die Kantone bestimmte Viertel der Benzinzolleinnahmen nicht fest verrechnet, sondern mit Fr. 4,169,482. 24 in Reserve gestellt worden ist, während pro 1927 der ganze Ertrag der Benzinzölle einschliesslich des Viertels für die Kantone

(Fr. 5,190,501. 05) als Einnahmen der Zollverwaltung verbucht worden sind. Der den Kantonen an den Unterhalt der Strassen auszurichtende Beitrag erscheint als Ausgabe des Bundes in der Rechnung.

Die vermehrte Ausfuhr von Alteisen, Fellen und Häuten im Jahr 1927 brachte gegenüber 1926 einen Mehrertrag der Ausfuhrzölle von Fr. 115,997. 35.

Der Ertrag der statistischen Gebühr hat sich auch im Berichtsjahr der allgemeinen Zunahme des Verkehrs entsprechend um Fr. 204,148. 88 vermehrt.

Der Rückgang der Niederlags- und Waggebühren um Fr. 35,325. 70 hat die fortschreitende Abwanderung des Lagerverkehrs von den Niederlagshäusern nach den moderner eingerichteten Zollfreilagern zur Ursache.

Durch die im Berichtsjahre weiter fortgeschrittene Stabilisierung der ausländischen Valuta hat sich der Anreiz zum Einbringen von Waren unter Umgehung der Verzollung weiter vermindert; der Ertrag der Zollbussen ist daher gegenüber 1926 um Fr. 174,259. 75 gesunken.

Durch Verminderung der Anzahl der durch die Zollverwaltung untermieteten Lokale hat sich der Ertrag auf diesem Rechnungsposten um Fr. 24,806. 60 vermindert.

Durch den Wegfall der Bezugsprovision infolge Aufhebung der Kohleneinfuhrgebühren wies die Rechnung pro 1927 unter Verschiedenes eine Einnahmenverminderung von Fr. 61,786. 21 auf.

Die Tabakzölle pro 1927 erzeigen einen Mehrertrag von Fr. 2,636,587. 85 gegenüber 1926, zurückzuführen auf Verbesserung des Geschäftsgangs und auf das Verschwinden der Vorräte an altverzolltem Tabak.

*c. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollkreisen.*

| | Pro 1927 Fr. | Pro 1926 Fr. | Unterschied 1927 Fr. |
|---|---|---|---|
| Oberzolldirektion . . . . | 8,423,158. 06 | 7,742,709. 22 | + 680,448. 84 |
| I. Zollkreis Basel . . . | 78,560,459. 35 | 66,287,866. 90 | + 12,272,592. 45 |
| II. » Schaffhausen | 38,444,547. 15 | 35,189,668. 57 | + 3,254,878. 58 |
| III. » Chur. . . . | 15,092,598. 26 | 18,087,303. 61 | — 2,994,705. 35 |
| IV. » Lugano . . | 13,179,781. 28 | 15,620,153. 82 | — 2,440,372. 54 |
| V. » Lausanne . | 16,298,983. 46 | 20,842,972. 87 | — 4,543,989. 41 |
| VI. » Genf . . . | 38,693,700. — | 39,836,768. 25 | — 1,143,068. 25 |
| | 208,693,227. 56 | 203,607,443. 24 | + 5,085,784. 32 |
| Hierzu kommen: | | | |
| 1. die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für statistische Gebühren in Postwertzeichen. . . . . | 722,021. 06 | 720,762. 10 | + 1,258. 96 |
| 2. Provisorisch erhobene, im Dezember verrechnete Zölle . . . . . | 3,269,199. 64 | 3,128,142. 58 | + 141,057. 06 |
| 3. Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes . . . | 95,780. 72 | 86,370. 25 | + 9,410. 47 |
| Total | 212,780,228. 98 | 207,542,718. 17 | + 5,237,510. 81 |

### 2. Auslagen der Zollverwaltung für den Vollzug anderer Gesetze.

Im Jahre 1927 hat die Zollverwaltung für ihre Mitwirkung bei der Durchführung anderer Gesetze Ausgaben im Betrage von Fr. 1,245,990 zu verzeichnen; davon sind Fr. 95,780. 72 in Abzug zu bringen, da diese Summe von der Alkoholverwaltung für die Ausübung der Alkoholgesetzgebung durch die Zollorgane vergütet wurde. Es verbleibt aber immerhin noch eine Ausgabe von Fr. 1,150,209. 28 für andere eidgenössische Verwaltungen, wofür die Zollverwaltung ungedeckt bleibt.

### 3. Verhältnis der reinen Verwaltungsaufgaben zu den gesamten Einnahmen der Zollverwaltung.

| | | |
|---|---|---|
| Gesamteinnahmen der Zollverwaltung . . . . . | | Fr. 212,780,228. 98 |
| Gesamtausgaben der Zollverwaltung . . . . . | Fr. 18,289,939. 47 | |
| abzüglich Ausgaben für den Grenzschutz . . . . . | » 7,879,997. 51 | |
| | Fr. 10,409,941. 96 | |
| Ausgaben der Zollverwaltung für andere Departemente . . . . . | » 1,245,990. — | |
| Reine Verwaltungsausgaben der Zollverwaltung . . . . . | Fr. 9,163,951. 96 | |

gleich $4{,}_{30}$ % der Gesamteinnahmen.

Im Jahre 1926 betrugen die Gesamtausgaben der Zollverwaltung $8{,}_{79}$ % der Gesamteinnahmen, beim Rechnungsergebnis pro 1927 stellen sich die Gesamtausgaben auf $8{,}_{59}$ % der Gesamteinnahmen. Nach Abzug der nicht als eigentliche Verwaltungsausgaben anzusehenden Beträge für den Grenzschutz und die Mitwirkung der Zollorgane bei der Ausführung anderer Gesetze im Betrage von Fr. 9,125,987. 51 machen die reinen Verwaltungsausgaben nur $4{,}_{30}$ % der Gesamteinnahmen aus, gegenüber $4{,}_{63}$ % im Jahre 1926.

*Alkoholgesetz.*

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst zuhanden der Alkoholverwaltung im Jahre 1927 erhoben worden:

| | |
|---|---|
| | Fr. 1,684,120. 28 |
| im Vorjahre 1926 . . . . . | » 1,830,995. 54 |
| somit Verminderung pro 1927 . . . . . | Fr. 146,875. 26 |

An Verwaltungsgebühren für eingeführten denaturierten Sprit wurden im Jahre 1927 der eidgenössischen Alkoholverwaltung abgeliefert Fr. 149. 65
im Vorjahr 1926 . . . . . » 143. 50

somit Vermehrung pro 1927 . . . . . Fr. 6. 15

*Viehseuchenpolizei.*

Die für eingeführte Tiere, Fleisch und Fleischwarensendungen für Rechnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements erhobenen grenztierärztlichen Untersuchungsgebühren belaufen sich auf . . . Fr. 1,417,971. 66
im Vorjahr 1926 . . . . . » 1,836,649. 85
somit Verminderung pro 1927 . . . . . Fr. 418,678. 19

## II. Andere Gesetze und Verordnungen, deren Vollzug den Zollorganen übertragen ist.

Die Zollverwaltung hat bei der Ausführung folgender Erlasse mitzuwirken:

1. Bundesgesetz vom 30. April 1849/26. Juni 1873 über das Pulverregal;
2. Bundesgesetz vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser;
3. Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1915 über die Einfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln durch den Bund (Getreidemonopol);
4. Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend den Postverkehr;
5. Salzregale;
6. Bundesgesetz vom 2. Juli 1886/18. Februar 1921 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien;
7. Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
8. Bundesgesetz vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot;
9. Bundesgesetz vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost;
10. Übereinkunft vom 10. August 1877/11. September 1883/30. Juli/18. August 1897 betreffend die Kontrollierung des Verkehrs mit Getränken zwischen der Schweiz und Frankreich;
11. Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel;
12. Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen;
13. Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen;
14. Internationale Phylloxeraübereinkunft vom 3. November 1881;
15. Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1925/19. Mai 1926 betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.
16. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei;
17. Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz;
18. Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1920 betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz;
19. Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 betreffend die Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben;

20. Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht;
21. Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 betreffend die Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren;
22. Kontrolle der Uhrmacherei- und Bijouteriegegenstände (inkl. BRB vom 12. Dezember 1921);
23. Ursprungszeugnis-Verordnung vom 13. Dezember 1926.
24. Ausübung der Passkontrolle gemäss Instruktion vom 5. Juli 1920;
25. Bahnamtliche Aufsicht über die Denaturierung von Futtermehlsendungen;
26. Kontrolle über die Einfuhr verbotenen Silbergeldes.

## III. Zollumgehungen und vom Zollpersonal festgestellte Übertretungen anderer Gesetze.

### 1. Zollübertretungen.

| | | |
|---|---|---|
| Auf Ende 1926 waren unerledigt geblieben | 244 | Straffälle |
| Neu hinzugekommen pro 1927 | 1654 | » |
| Zusammen pro 1927 | 1898 | Straffälle |
| Im Jahre 1926 | 7941 | » |
| Verminderung pro 1927 | 6043 | Straffälle |
| Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt: | | |
| *a.* durch Verzicht auf Verfolgung | 92 | Straffälle |
| *b.* durch freiwillige Unterziehung | 1670 | » |
| *c.* durch gerichtlichen Spruch: | | |
| zugunsten der Verwaltung | 8 | » |
| zuungunsten der Verwaltung | — | » |
| | 1770 | Straffälle |
| Am Schlusse des Jahres waren unerledigt: | | |
| *a.* vor Gericht hängig | 3 | » |
| *b.* bei der Verwaltung hängig | 125 | » |
| Zusammen wie oben | 1898 | Straffälle |

| Es betrugen: | 1926 | 1927 | Unterschied 1927 |
|---|---|---|---|
| 1. die umgangenen Zölle | 101,902. 73 | 45,524. 80 | — 56,377. 93 |
| 2. die eingezogenen verrechneten Bussen | 217,947. 55 | 43,687. 80 | — 174,259. 75 |

Gegenüber den Vorjahren ist eine bedeutende Verminderung in der Zahl der Straffälle eingetreten. Die Ursache davon liegt kaum in einer nachlässigern Dienstausführung, sondern in dem nunmehr eingetretenen Ausgleich der Preise in Frankreich und in der Schweiz, womit für die Bewohner der Schweiz kein grosser Anreiz mehr besteht, Waren in Frankreich einzukaufen und sie unter Umgehung der Zollpflicht in die Schweiz einzuführen.

**2. Durch das Zollpersonal verzeigte und durch die Zollverwaltung erledigte Übertretungen des Alkoholgesetzes.**

| | | |
|---|---|---|
| Auf Ende 1926 waren unerledigt geblieben | 16 | Straffälle |
| Neu hinzugekommen im Jahre 1927 | 45 | » |
| Zusammen | 61 | Straffälle |
| Im Jahre 1926 | 183 | » |
| Verminderung pro 1927 | 122 | Straffälle |
| Ihre Erledigung fanden: | | |
| *a.* durch Verzicht auf die Verfolgung | 5 | Straffälle |
| *b.* durch freiwillige Unterziehung | 49 | » |
| *c.* durch gerichtlichen Spruch | — | » |
| *d.* bei der Verwaltung hängig | 7 | » |
| Zusammen wie oben | 61 | Straffälle |

| Es betrugen: | 1926 | 1927 | Unterschied 1927 |
|---|---|---|---|
| die umgangenen Monopolgebühren | 3069.97 | 2071.94 | — 998.03 |
| die eingegangenen Monopolbussen | 7259.47 | 4364.29 | — 2895.18 |

**3. Vom Zollpersonal festgestellte Übertretungen anderer Gesetze.**

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| Viehseuchenpolizeiliche Vorschriften | 91 | 61 |
| Fischereigesetz | 53 | 50 |
| Bundesgesetz betreffend Jagd und Vogelschutz | 87 | 76 |
| Bundesgesetz über Mass und Gewicht | 9 | 7 |
| Postregal | 87 | 56 |
| Pulverregal | 14 | 11 |
| Gesetzwidrige Gehaltsbezeichnungen von Gold- und Silberwaren | 3 | 6 |
| Salzregal | 4 | 2 |
| Phylloxera | 1 | 1 |
| Absinthvorschriften | 1 | — |
| Lebensmittelgesetz | 24 | 5 |
| Brieftauben | 1 | — |
| Einfuhr von gelbem Phosphor | — | 2 |
| Betäubungsmittelgesetz | — | 2 |

Die Grenzwächter des IV. Zollkreises haben auf ihren Diensttouren 7531 Vorrichtungen für den Fang kleiner Vögel vernichtet (1926: 6517).

## IV. Inspektionswesen.

Beim Betriebsdienst wurden im Laufe des Jahres 1927 folgende Inspektionen ausgeführt:

| | |
|---|---|
| *a.* durch die Oberzolldirektion: | |
| bei den Haupt- und Nebenzollämtern | 110 |
| bei Reversfirmen | 13 |

*b.* durch die Zollkreisdirektionen:
bei Haupt- und Nebenzollämtern . . . . . 770
*c.* durch die Hauptzollämter:
bei Nebenzollämtern . . . . . 886

Wesentlich beansprucht wurden die Inspektionsorgane der Oberzolldirektion durch die Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfungen für die Beamten- und Grenzwächterkandidaten, sowie durch die Promotionsprüfungen für Beamte und Grenzwächter und die Organisation und Beaufsichtigung verschiedener Ausbildungskurse. Es liess sich nicht vermeiden, dass dadurch die eigentliche Inspektionstätigkeit bei den Zollstellen zurücktreten musste.

## D. Grenzwache.

*a.* Rekrutierung. Verschiedene Vorkommnisse, insbesondere der ungleichmässige Andrang zur Anstellung im Grenzwachtkorps in den verschiedenen Kreisen, geben Veranlassung, die Rekrutierung zu zentralisieren. Für das Jahr 1928 soll zum ersten Mal durch die Oberzolldirektion rekrutiert werden.

*b.* Rekrutenausbildung. Die im letzten Geschäftsbericht erwähnten guten Erfolge mit der für die Zollkreise V und VI zentralisierten Rekrutenausbildung veranlassten die Zollverwaltung, im Berichtsjahr die Ausbildung der Grenzwachtrekruten aller sechs Zollkreise in einem einzigen Ausbildungskurs von 4 Monaten Dauer vorzunehmen. Nachdem nun einige Erfahrungen gesammelt sind, wird es in Zukunft möglich sein, die Instruktion der sehr weitschichtigen Materie in drei Monaten zu bewältigen.

In diesem Einführungskurse, der militärisch organisiert durchgeführt wird, werden instruiert: Grenzwachtreglement, Dienstinstruktion für Grenzwächter, Zollgesetzgebung, elementare Warenkunde und Tarifkenntnis, sowie die zahlreichen bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen, bei deren Vollzug die Zollverwaltung mitzuwirken hat. Einen wichtigen Teil der Ausbildung bildet auch die Anleitung für den praktischen Dienst.

Im Anschluss an diesen Einführungskurs werden die Rekruten auf die Grenzwachtposten verteilt, wo sie sich unter den vorgesetzten Postenchefs, Sektionschefs und Grenzwachtoffizieren mit der praktischen Dienstausführung vertraut machen müssen.

In einem Schlusskurse (26 Tage) werden die Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften aufgefrischt und hernach die Schlussprüfungen für die definitive Anstellung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung führte zur Entlassung von zwei Rekruten, einer wurde zur Wiederholung der Prüfung nach 4 Monaten verpflichtet.

Mit dieser Ausbildung hat die Zollverwaltung Grenzwächter erhalten, die in der Lage sind, schon nach dem ersten Ausbildungsjahre ihrer Aufgabe ganz gerecht zu werden. Es besteht die Absicht, diese Ausbildungskurse, die eine einheitliche Durchführung des Grenzwachtdienstes und eine richtige Ausbildung des Personals gewährleisten, auch fernerhin durchzuführen.

*c.* Ausbildung der Kadres. Der Wechsel der anzuwendenden Vorschriften, die Verantwortung für die Ausbildung, Dienstführung und das Verhalten gegenüber dem ihnen unterstellten Personal machen eine intensivere Ausbildung der Vorgesetzten, insbesondere der Posten- und Sektionschefs, notwendig. Besondere Kurse wurden im Jahre 1926 für Postenchefs der Kreise V und VI, im Berichtsjahre für einen Teil der Postenchefs des III. Kreises durchgeführt. In diesen Kursen erhalten die seinerzeit gestützt auf ihre Dienstführung ohne besondere Instruktion beförderten Gefreiten und Unteroffiziere die ihrer Stellung angemessene Ausbildung.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Ausbildung der Sektionschefs geschenkt. Die für die Beförderung zum Wachtmeister in Aussicht genommenen Grenzwachtkorporale werden in die Rekrutenkurse einberufen. Dort erhalten sie Gelegenheit, sich die notwendigen Erfahrungen in der Behandlung der Mannschaft anzueignen. Neben einer kurzen Repetition der einschlägigen Dienstvorschriften werden sie in der Abfassung von Dienstbefehlen und in der Organisation des Bewachungsdienstes unter rationeller Anwendung der zur Verfügung stehenden Mannschaftsbestände und der Hilfsmittel ausgebildet. Diese Kurse, die mit einer Prüfung abschliessen, ermöglichen es der Zollverwaltung, die Fähigsten für diese verantwortungsvollen Stellen auszusondern.

Mit den zugeteilten Grenzwachtoffizieren wurde im Herbst eine mehrtägige Grenzbegehung mit anschliessenden Besprechungen über die Würdigung der Grenzverhältnisse und die Organisation des Bewachungsdienstes durchgeführt.

*d.* Bergführerkurs. Auch im Berichtsjahr wurde ein Bergführerkurs für Grenzwächter, die auf Gebirgsposten stationiert sind, durchgeführt. Es nahmen aus den Kreisen III, IV und V je 10 Grenzwächter, Grenzwachtgefreite oder Unteroffiziere teil. Er fand in dem für die bezweckte Ausbildung sehr geeigneten Gebiet von Arolla/Zermatt statt.

*e.* Das Berichtsjahr brachte eine *Zunahme des Schmuggels von Vieh*, namentlich zur Zeit des Alpabtriebes, im untern Wallis und auch im Jura. Zweckentsprechende Massnahmen ermöglichten es, dass eine grössere Zahl von Zollübertretungen wegen unerlaubter Vieheinfuhr durch das Grenzwachtpersonal entdeckt und zur Anzeige gebracht werden konnte.

Der Dienst des Grenzwächters stellt nicht nur grosse Anforderungen an zolltechnische Kenntnisse, sondern namentlich auch an Takt und kaltblütige Entschlossenheit. Die zahlreichen Beschimpfungen und tätlichen Angriffe, denen unser Personal in und ausser Dienst ausgesetzt war, wurden jeweilen gerichtlich anhängig gemacht und endeten in der Regel mit der Verurteilung der Beklagten. Besondere Erwähnung verdient ein Vorfall in Les Brenets, wo ein Grenzwächter, der einen französischen Verbrecher am Überschreiten der Grenze verhinderte, von demselben schwer verletzt wurde.

## E. Eidgenössische Zollrekurskommission.

*a.* Änderungen in der Zusammensetzung der Kommission sind im Berichtsjahr nicht eingetreten.

*b.* Im Berichtsjahr haben 7 Sitzungen stattgefunden. Über den Umfang der Tätigkeit geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

| | | |
|---|---|---|
| Aus dem Jahr 1926 wurden übernommen | 5 | Beschwerden |
| Im Berichtsjahr neu hinzugekommen | 24 | » |
| Zusammen | 29 | Beschwerden |
| Hiervon wurden erledigt | 25 | » |
| Es verbleiben als unerledigt | 4 | » |
| Von den erledigten Beschwerden sind: | | |
| *α.* durch Rückzug gegenstandslos geworden | 1 | Beschwerde |
| *β.* in 7 Sitzungen erledigt worden | 24 | Beschwerden |
| Hiervon wurden: | | |
| 1. begründet erklärt | 3 | » |
| 2. teilweise begründet erklärt | 1 | Beschwerde |
| 3. abgewiesen | 20 | Beschwerden |

Im Laufe des Berichtsjahres sind ferner bei der Kommission 3 Wiedererwägungsgesuche betreffend abgewiesene Beschwerden gestellt worden. Da die für die eidgenössische Zollrekurskommission massgebende Gesetzgebung dieses Rechtsmittel nicht kennt, sind 2 dieser Gesuche durch Nichteintreten erledigt worden. Das dritte wurde auf das Jahr 1928 übertragen.

Die grundsätzlichen Entscheide der Zollrekurskommission werden in der «Vierteljahrsschrift für schweizerisches Abgaberecht» abgedruckt.

---

# C. Steuerverwaltung.

## I. Organisation.

Der Bestand des Personals hat sich während des Jahres 1927 wie folgt gestaltet:

| | Definitives Personal | Provisorisches Personal |
|---|---|---|
| Stand am 31. Dezember 1926 | 70 | 24 |
| Zuwachs im Laufe des Jahres | 3 | 1 |
| Zusammen | 73 | 25 |
| Abgang im Laufe des Jahres | 4 | 5 |
| Stand am 31. Dezember 1927 | 69 | 20 |

Vom provisorischen Personal gehören 12 der Kategorie der Bureaugehilfinnen an.

Auf 30. November 1927 ist Fürsprech F. Schifferli, Chef der Sektion für Militärpflichtersatz und Kriegssteuer, aus der Verwaltung ausgetreten. Durch den Tod hat die Steuerverwaltung den Kanzleisekretär Walter Ruesch verloren.

## II. Tätigkeitsbericht.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brutto- und Nettoerträge dargestellt, welche die Steuern, deren Erhebung durch die Steuerverwaltung besorgt oder überwacht wird, abgeworfen haben. Unter Nettoertrag wird der Betrag verstanden, der dem Bunde nach Abzug der kantonalen Anteile und anderer Verwendungen (Verkaufsprovisionen, Bezugskosten) zukommt.

| | Bruttoertrag 1927 | Nettoertrag 1927 |
|---|---|---|
| Militärpflichtersatz . . . . . | Fr. 10,735,309. 02 | Fr. 4,939,186. 75 |
| Stempelabgaben . . . . . | » 59,535,201. — | » 47,538,623. 39 |
| Neue ausserordentliche Kriegssteuer | | |
| I. Periode. . . . . | » 652,218. 30 | » 521,774. 64 |
| II. Periode. . . . . | » 33,728,938. 47 | » 26,983,150. 78 |
| Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer. | » 285,808. 22 | » 230,998. 02 |
| | Fr. 104,937,475. 01 | Fr. 80,213,733. 58 |

### a. Militärpflichtersatz.

1. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927 sind durch die Steuerverwaltung 1914 Militärsteuergeschäfte behandelt worden.

2. An Rekursen wurden vom Bundesrate 107 entschieden. Davon wurden 85 abgewiesen, auf 18 konnte nicht eingetreten werden, 2 wurden gutgeheissen und einer wurde teilweise gutgeheissen. In einem Fall wurde der Entscheid der kantonalen Rekursinstanz aufgehoben und letzterer die Akten zu nochmaliger Prüfung und Entscheidung zugestellt. In einem andern Fall hat der Ersatzpflichtige an die Bundesversammlung rekurriert; diese Beschwerde wurde am 28. Juni 1927 vom Ständerat und am 20. Dezember 1927 vom Nationalrat abgewiesen.

Die wichtigeren Entscheidungen über Rekurse in Militärsteuersachen werden in der Vierteljahresschrift für schweizerisches Abgaberecht veröffentlicht.

3. Die Vorarbeiten für die Revision der Vollziehungsverordnung zum geltenden Militärpflichtersatz vom 1. Juli 1879 wurden im Berichtsjahre weitergeführt. Es sind insbesondere die Gesandtschaften und Konsulate darüber befragt worden, ob einzelne Bestimmungen der Verordnung betreffend die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandschweizern

revisionsbedürftig seien. Den Gesandtschaften und Konsulaten wurde zur Rückäusserung eine Frist bis 31. Januar 1928 gestellt; die Antworten waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht alle eingelangt.

4. Mit Kreisschreiben vom 4. April 1927 hat die eidgenössische Steuerverwaltung den kantonalen Militärsteuerbehörden vom Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes vom 23. Dezember 1925 betreffend die Anwendung des Ergänzungsgesetzes vom 29. März 1901 Kenntnis gegeben. Das Bundesgericht stellt in diesem Entscheid fest, dass das Vergehen der schuldhaften Nichtbezahlung des Pflichtersatzes vollendet ist und der staatliche Strafanspruch zur Entstehung gelangt, sobald die Zahlungsfrist abgelaufen ist, die in der zweiten, gemäss Art. 1 des genannten Ergänzungsgesetzes zu erlassenden Mahnung eingeräumt wird; dabei ist vorausgesetzt, dass der Ersatzpflichtige den Ersatz bis zum Ablauf der Zahlungsfrist zu entrichten vermochte, also sich schuldhaft verhielt, wenn er es nicht tat (BGE Bd. 51, I, S. 343).

Bundesrat und Bundesversammlung hatten früher in Begnadigungsfällen die gegenteilige Auffassung vertreten, nach welcher, wenn der Militärpflichtersatz verspätet, aber vor der Aburteilung bezahlt wurde, der Strafanspruch dahinfiel. In seinem Bericht an die Bundesversammlung vom 5. November 1926 zu einer Anzahl von Begnadigungsfällen hat der Bundesrat diese frühere Auffassung aufgegeben.

Die Strafprozessgesetze einiger Kantone kennen heute noch keine Bestimmungen, welche gestatten würden, einen Landesabwesenden wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Ersatzes in contumaciam zu verurteilen. Diese Kantone sollten ohne weitern Verzug die gesetzlichen Grundlagen für die gleichmässige Durchführung des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 gegenüber ihren im Auslande befindlichen Angehörigen schaffen.

5. War, wie soeben ausgeführt, eine Vereinheitlichung der richterlichen Praxis hinsichtlich des Zeitpunktes der Vollendung des Vergehens der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes möglich, so kann das gleiche nicht gesagt werden mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zahlungsunmöglichkeit. Diese Unmöglichkeit wird am einen Orte bei einem bestimmten Einkommen bejaht, am andern verneint. Auch unter Berücksichtigung der lokalen Differenzen der Kosten der Lebenshaltung sind die Abweichungen so bedeutend, dass von einer stossenden Ungleichheit der Praxis gesprochen werden muss. Der allzu grossen Milde und Rücksichtnahme des einen Richters steht die unnachsichtige Strenge des andern gegenüber.

6. Die Zahl der Meldungen der Gesandtschaften und Konsulate über erfolgte Militärsteuerzahlungen von im Auslande niedergelassenen ersatzpflichtigen Schweizern betrug 41,578 gegenüber 38,539 im Vorjahre und gegenüber 12,544 im Jahre 1921, d. h. im letzten Jahr vor der Neuregelung des Ersatzbezuges von Auslandschweizern. Im Berichtsjahre wurden durch Vermittlung unserer Auslandvertretungen Fr. 1,555,015. 65 an Militärpflicht-

ersatz einbezahlt gegenüber Fr. 1,379,750. 33, d. h. ein Mehrbetrag von Fr. 175,265. 32; es entspricht dies ungefähr der Hälfte des Mehrertrages der Gesamteinnahmen an Militärsteuern gegenüber dem Vorjahre. Die Zahl der ersatzpflichtigen Auslandschweizer betrug nach den kantonalen Registern 1927 68,219 gegenüber 63,454 im Vorjahre und 41,722 im Jahr 1921, d. h. vor dem Inkrafttreten der bundesrätlichen Verordnung vom 2. Dezember 1921 betreffend die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandschweizern. Die in diesen Zahlen zum Ausdruck gelangende Entwicklung beweist neuerdings, dass sich die erwähnte Verordnung bewährt hat.

7. In sämtlichen 25 Kantonen wurden an Militärsteuern im Berichtsjahre Fr. 10,762,156. 20 auferlegt gegenüber Fr. 10,285,759. 42 im Vorjahre. Eingegangen sind nach den Generalausweisen Fr. 9,297,570. 60 Militärsteuern aus dem Rechnungsjahre und Fr. 1,508,619. 77 Rückstände, total Fr. 10,806,190. 37, gegenüber Fr. 8,957,943. 16 Militärsteuern und Fr. 1,500,576. 74 Rückstände, total Fr. 10,458,519. 90 im Jahre 1926. Der Anteil des Bundes beträgt nach Abzug der an Ersatzpflichtige zurückbezahlten Beträge und der den Kantonen vergüteten Bezugsprovisionen von 8 % pro 1926 Fr. 4,939,186. 75 gegenüber Fr. 4,785,545. 87. Die nicht einbezahlten Militärsteuern betrugen auf Ende 1927 Fr. 3,245,390. 64.

### b. Stempelabgaben.

1. Die Verhandlungen über den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben und des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1921 betreffend die Stempelabgabe auf Coupons sind im Laufe des Berichtsjahres zu Ende geführt worden. Nachdem die Vorlage im Laufe der Beratungen eine Reihe von Abänderungen, besonders im Sinne der Milderung einiger Steuersätze, erfahren hat, ist sie in der Schlussabstimmung vom 22. Dezember vom Nationalrat mit 111 gegen 4 Stimmen und im Ständerat mit 30 Stimmen gegen eine Stimme angenommen worden. Die Gesetzesnovelle wird nach ihrer endgültigen Fassung einen Mehrertrag an Stempelabgaben von rund 8 Millionen zur Folge haben, wovon $6_{,4}$ Millionen auf den Bund und $1_{,6}$ Millionen auf die Kantone entfallen werden. Sie wurde im Bundesblatt Nr. 52 vom 28. Dezember 1927 veröffentlicht; die Referendumsfrist läuft am 27. März 1928 ab.

2. Mit Rücksicht auf die im Zeitpunkt des Erlasses der Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918 zum Stempelgesetz von 1917 im internationalen Verkehr bestehende nHemmnisse ist in Art. 129, Abs. 2, der genannten Vollziehungsverordnung bestimmt worden, dass «bis zur Wiederherstellung normaler Verkehrsverhältnisse» die vom Ausland auf das Inland gezogenen Checks und Sichtanweisungen steuerfrei seien, auch wenn ihre Laufzeit mehr als 20 Tage (Karenzfrist, auf welche nach dem Gesetz die Steuerfreiheit der Checks und Sichtanweisungen beschränkt ist) beträgt. Da die Verkehrsver-

hältnisse wieder normal geworden sind, ist die Bestimmung des Art. 129, Abs. 2, durch Bundesratsbeschluss vom 1. Juli mit Wirksamkeit auf den 15. Juli aufgehoben worden.

Gegen diese den gesetzlichen Zustand herstellende Massnahme sind von verschiedener Seite Einwendungen erhoben worden, weil die Reisedauer der Checks aus gewissen überseeischen Gebieten auch heute noch mehr als 20 Tage beträgt und weil diese Checks dadurch steuerbar werden, auch wenn die Präsentierung zur Einlösung sofort nach ihrer Ankunft erfolgt. Diesem berechtigten Einwand kann nur auf gesetzlichem Wege Rechnung getragen werden. Die in Abschnitt 1 erwähnte Gesetzesnovelle sieht die Ausdehnung der Karenzfrist für aussereuropäische Checks auf 2 Monate vor.

3. Der Ertrag der Stempelabgaben hat sich wie folgt gestaltet:

| Abgabe auf | 1927<br>Fr. | 1926<br>Fr. |
|---|---|---|
| 1. inländischen Obligationen . . . . . | 4,749,105. — | 4,314,816. 60 |
| 2. » Aktien . . . . . | 7,597,785. 95 | 7,681,170. 75 |
| 3. » Stammkapitalanteilen . | 423,331. 85 | 279,907. 64 |
| 4. ausländischen Wertpapieren . . . . | 3,505,172. 50 | 4,158,423. 20 |
| 5. dem Umsatz inländischer Wertpapiere | 638,076. 90 | 341,024. 98 |
| 6. » » ausländischer Wertpapiere | 2,247,809. 30 | 1,285,651. 40 |
| 7. Wechseln und wechselähnl. Papieren . | 3,327,300. 70 | 2,819,588. 15 |
| 8. Prämienquittungen . . . . . | 4,446,748. 34 | 4,063,953. 51 |
| 9. Frachturkunden . . . . . | 2,729,399. 95 | 2,703,667. 52 |
| Zusammen 1—9 | 29,664,730. 49 | 27,648,203. 75 |
| 10. Coupons inländischer Obligationen . | 11,129,693. 98 | 10,929,890. 60 |
| 11. » inländischer Aktien . . . . | 9,941,306. 20 | 9,906,798. 45 |
| 12. » inländischer Stammanteile . | 421,056. 54 | 403,435. 20 |
| 13. » ausländischer Wertpapiere . | 5,025,187. 80 | 3,710,711. 45 |
| Zusammen 10—13 | 26,517,244. 52 | 24,950,835. 70 |
| 14. Bussen . . . . . | 16,999. 24 | 19,472. 25 |
| Total der das Steuerjahr betreffenden Einnahmen (1—14) . . . . . | 56,198,974. 25 | 52,618,511. 70 |

Im Berichtsjahr sind auch die ersten Abgaben auf vor dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes vom 4. Oktober 1917 ausgegebenen Aktien und genossenschaftlichen Stammanteilen verfallen. Sie erbrachten einen in der obigen

Aufstellung nicht berücksichtigten Ertrag von Fr. 3,336,226. 75 (Fr. 3,325,081.85 auf Aktien und Fr. 11,144. 90 auf Stammanteilen). Die Haupteinnahme aus diesem sogenannten Nachholungsstempel, der nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni 1921 an Stelle des ursprünglich vorgesehenen Wiederholungsstempels getreten ist, wird ins Jahr 1928 fallen.

Der Gesamtertrag der ordentlichen Stempelabgaben hat entsprechend der im allgemeinen gebesserten Wirtschaftslage gegenüber dem Vorjahr um Fr. 3,580,462. 55 = $6,_8$ % zugenommen. Die Einnahmevermehrung 1926 gegenüber 1925 hatte $21,_7$ % betragen. Die Entwicklung hat sich also verlangsamt. Diese Tatsache wird besonders durch die Zahlen illustriert, die sich auf die Abgabe auf Aktiencoupons beziehen. Der Ertrag dieser Abgabe entspricht einer besteuerten Gewinnverteilung von rund 331 Millionen Franken = $5,_{50}$ % des Ende 1926 6014 Millionen Franken betragenden Gesamtkapitals aller schweizerischen Aktiengesellschaften. In den Vorjahren betragen die entsprechenden Verhältniszahlen: 1926: $5,_{73}$ %, 1925: $5,_{37}$ %, 1924: $4,_{32}$ %, 1923: $3,_{53}$ %.

Zum günstigen Ergebnis haben abermals hauptsächlich die Abgaben auf ausländischen Wertpapieren beigetragen. Die Entwicklung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Die gesamte Stempelbelastung der ausländischen Anlagen betrug:

| Im Jahre | Emission | Umsatz | Coupons | Total |
|---|---|---|---|---|
| | | in tausend Franken | | |
| 1922 | 935 | 413 | 681 | 2,029 |
| 1923 | 595 | 574 | 650 | 1,819 |
| 1924 | 1155 | 715 | 1614 | 3,484 |
| 1925 | 711 | 721 | 2721 | 4,153 |
| 1926 | 4158 | 1286 | 3710 | 9,154 |
| 1927 | 3305 | 2248 | 5025 | 10,578 |

Wenn auch angenommen werden darf, dass die Anlagen in ausländischen Wertpapieren bis zum Jahre 1925 unter dem in der Zukunft zu erwartenden Durchschnitt lagen, darf doch nicht damit gerechnet werden, dass sie sich dauernd auf dem Stande der letztvergangenen beiden Jahre halten. Die mit der Stabilisierung der Währungen zusammenhängende fortschreitende Ausgleichung der Zinssätze in den verschiedenen Ländern, die Beseitigung der Hemmnisse, die bisher in manchem Staate dem Kapitalexport entgegenstanden usw., dürften zur Folge haben, dass sich für das schweizerische Kapital der Anreiz zur Anlage im Ausland in den kommenden Jahren vermindern wird.

Vom Ertrag des Obligationen-Emissionsstempels entfielen Fr. 2,911,000 (1926: Fr. 2,526,000) auf Kassenobligationen und Fr. 1,838,000 (1926: Fr. 1,788,000) auf Anleihensobligationen.

Am Ertrag des Prämienquittungsstempels sind die einzelnen Versicherungszweige mit folgenden Quoten beteiligt: Feuer 76 % (1926: 76 %), Leben 9 % (9 %), Unfall und Haftpflicht 5 % (6 %), Transport 3 % (3 %), übrige 7 % (6 %) des Gesamtertrages.

4. Für Rechnung des Fürstentums Liechtenstein sind Fr. 190,159. 39 an Stempelabgaben vereinnahmt worden. Zehn Prozent davon, Fr. 19,015. 95, fallen gemäss Art. 37 des Zollanschlussvertrages als Entschädigung für die Erhebungskosten in die Bundeskasse.

5. Über die Anwendung, die das Bundesgesetz vom 15. Februar 1921 über Erlass und Stundung von Stempelabgaben im Berichtsjahr gefunden hat, gibt folgende Aufstellung Auskunft:

| Es wurde gewährt: | der **Erlass** im Berichtsjahre fällig gewordener Stempelabgaben im Betrage von | der **Erlass** bisher gestundeter Stempelabgaben im Betrage von | die **Stundung** im Berichtsjahre verfallener Stempelabgaben im Betrage von |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| 14 Hotelunternehmungen . . . | 34,629. — | 14,600. — | 39,785. — |
| (16) . . . . . | (64,231. 90) | (14,147. 40) | (26,824. 50) |
| 9 Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen . . . . . | 133,683. — | 35,056. — | 550. — |
| (9) . . . . . | (65,043. 50) | (—) | (1,600. —) |
| 1 Banken und Trustgesellschaften . . . . . | — | 255,758. 10 | — |
| (2) . . . . . | (35,000. —) | (—) | (334,237. 50) |
| 27 verschied. Unternehmungen | 221,507. 20 | 40,471. 70 | 765. — |
| (38) . . . . . | (106,180. 70) | (23,676. —) | (46,390. 10) |
| 51 Unternehmungen . . . . . | 389,819. 20 | 345,885. 80 | 41,100. — |
| (65) . . . . . | (270,456. 10) | (37,823. 40) | (409,052. 10) |

(In Klammern sind die entsprechenden Zahlen des Vorjahres angegeben.)

6. Vom Reinertrag der Stempelabgaben im Jahre 1926 von Fr. 51,888,697.18 wurde im Berichtsjahre ein Fünftel, Fr. 10,377,739. 45, und vom Rohertrag der Bussen von Fr. 19,472. 25 ein Drittel, Fr. 6,490. 75, d. h. zusammen Fr. 10,384,230. 20 gemäss den Bestimmungen der Art. 3, 58 und 67 des Stempelgesetzes unter die Kantone verteilt. Vom Ertrag der Jahre 1925 und 1926 entfielen auf die Kantone:

| | 1926 Fr. | 1925 Fr. |
|---|---|---|
| Zürich | 1,441,367. 50 | 1,179,267. — |
| Bern | 1,804,764. 20 | 1,476,583. 05 |
| Luzern | 473,869. 90 | 387,700. 65 |
| Uri | 64,154. 80 | 52,488. 80 |
| Schwyz | 159,847. 75 | 130,780. 80 |
| Obwalden | 47,011. 55 | 38,462. 90 |
| Nidwalden | 37,348. 05 | 30,556. 60 |
| Glarus | 90,544. 10 | 74,079. 45 |
| Zug | 84,482. 65 | 69,120. 20 |
| Freiburg | 382,833. 40 | 313,218. 40 |
| Solothurn | 349,547. 70 | 285,985. 45 |
| Baselstadt | 376,552. 50 | 308,079. 60 |
| Baselland | 220,486. 15 | 180,392. 60 |
| Schaffhausen | 134,951. 75 | 110,411. 95 |
| Appenzell A.-Rh. | 148,134. 35 | 121,197. 35 |
| Appenzell I.-Rh. | 39,108. 95 | 31,997. 30 |
| St. Gallen | 790,910. 70 | 647,090. 25 |
| Graubünden | 320,744. 55 | 262,419. 85 |
| Aargau | 644,347. 20 | 527,178. 10 |
| Thurgau | 363,774. — | 297,624. 75 |
| Tessin | 407,456. 45 | 333,363. 90 |
| Waadt | 849,665. — | 695,160. 65 |
| Wallis | 343,202. 60 | 280,794. 10 |
| Neuenburg | 351,506. 65 | 287,588. 10 |
| Genf | 457,617. 75 | 394,653. 65 |
| Zusammen | 10,384,230. 20 | 8,516,195. 45 |

7. Das Finanzdepartement hatte sich im Berichtsjahr mit 35 (1926: 42) Beschwerden in Stempelsachen zu befassen. Hiervon wurden erledigt: 1 (0) durch Nichteintreten, 2 (2) durch Gutheissung, 22 (32) durch Abweisung; 10 (8) Fälle blieben unerledigt.

Beim Bundesrate standen im Berichtsjahre 8 (1926: 12) Stempelsteuerrekurse zur Behandlung; 4 (6) Fälle fanden durch abweisenden Entscheid ihre Erledigung, 4 (6) Fälle mussten auf das neue Geschäftsjahr übertragen werden.

Die wichtigeren Entscheidungen der beiden Beschwerdeinstanzen sind in der Vierteljahresschrift für schweizerisches Abgaberecht veröffentlicht worden.

### Eidgenössische Stempelkommission.

Die Kommission hat im Jahre 1927 die Herren Direktor Rodolphe de Weck in Freiburg durch Tod und Victor Gautier in Genf infolge Demission verloren. An ihrer Stelle wurden vom Bundesrat gewählt die Herren Xavier Remy in Bulle, Direktor der Chemins de fer électriques de la Gruyère, Präsident

des Verbandes Schweizerischer Sekundärbahnen (17. Juni 1927), und Jean Lullin, licencié en droit, in Genf (25. Juni 1927).

In 3 Sitzungen wurden 26 Geschäfte behandelt. Das Ergebnis der Beratungen wurde jeweilen dem eidgenössischen Finanzdepartement in Form von Gutachten bekanntgegeben. Auf das neue Geschäftsjahr werden 3 Rekursfälle vorgetragen.

### c. Neue ausserordentliche Kriegssteuer.

Die im Berichtsjahre durchzuführenden Aufgaben betrafen wiederum die Liquidation der Kriegssteuer der ersten Steuerperiode (1921 bis 1924), sowie die Veranlagung der Steuer für die zweite Periode (1925 bis 1928).

Auf Rechnung der ersten Periode wurden 1927 Fr. 521,774. 64 abgeliefert. Das Total der Eingänge für diese erste Periode in den Jahren 1921 bis 1927 beträgt Fr. 160,674,285. 79. Die in einzelnen Kantonen noch bestehenden Ausstände sind nicht bedeutend; sie dürften 1 Million nicht mehr erreichen. Die vollständige Eintreibung der ausstehenden Restbeträge wird immerhin noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere mit Rücksicht darauf, dass zahlreiche Stundungen gewährt werden mussten und dass das Inkasso in vielen Fällen auf dem Rechtswege durchzuführen ist.

Für die zweite Periode mussten im Berichtsjahr Veranlagungen neuer Steuerpflichtiger vorgenommen und hängige Einschätzungen beendigt werden. Die Steuerverwaltung wirkte in vielen Fällen bei den Einschätzungen und der Erledigung der Einsprachen begutachtend mit. Ferner hat sie zahlreiche Vernehmlassungen zu Beschwerden an die eidgenössische Rekurskommission abgegeben und in einzelnen Fällen selbst Beschwerde geführt.

Die statistische Verarbeitung der Einschätzungsergebnisse der zweiten Periode (1925—1928) wurde im Berichtsjahre in Angriff genommen.

Bis Ende 1927 wurden von den Kantonen dem Bund als 80 %iger Anteil am Steuerertrag der zweiten Periode Fr. 142,692,178. 39 zugeführt. Damit sind rund 88 % des Einschätzungsergebnisses abgeliefert. Im Berichtsjahre betrugen die Ablieferungen Fr. 26,983,150. 78, die hauptsächlich von der am 15. Oktober 1927 fällig gewesenen dritten Rate herrühren.

Bei der eidgenössischen Rekurskommission sind im Berichtsjahr 39 Kriegssteuerrekurse eingegangen. Die Zahl der gegen Steuern der zweiten Periode an die kantonalen Rekursinstanzen gerichteten Rekurse beläuft sich auf 675, wovon die meisten in den Jahren 1926 und 1927 erledigt wurden. Wie die erste Periode der Kriegssteuer weist auch die zweite einen überraschend geringen Prozentsatz von Rekursen auf; er macht keine 2 vom Tausend der Steuerpflichtigen aus.

Die eidgenössische Steuerverwaltung wirkte bei der Entscheidung von 879 Erlassgesuchen mit.

### d. Lotteriewesen.

Auf dem Gebiete des Lotteriewesens war der Geschäftsgang der übliche (Auskunfterteilung über Lotteriefragen an kantonale Amtsstellen und Private,

Kontrollen bei den Prämienlosbanken, Weiterleitung von Anzeigen über Gesetzesübertretungen, Massnahmen gegen unerlaubte ausländische Lotterien und Schneeballunternehmungen usw.). Im Berichtsjahr ist kein Prämienanleihen bewilligt worden. Von der zuständigen Behörde des Kantons Luzern wurde eine Firma zum Betrieb des Prämienloshandels zugelassen. Im Sommer ist die vorgeschriebene Übersicht über die im Vorjahr in den Kantonen bewilligten Lotterien herausgegeben worden. Aus dieser ergibt sich, dass im Jahre 1926 in der Schweiz die Ausgabe und Durchführung von 290 Lotterien mit einer Gesamtlotteriesumme von rund Fr. $1,_2$ Millionen bewilligt wurde.

### e. Weitere Aufgaben.

1. Die vom Völkerbund zur Prüfung der Fragen der internationalen Doppelbesteuerung und Steuerflucht eingesetzte Kommission technischer Experten, in welcher die Schweiz durch den Direktor der eidgenössischen Steuerverwaltung vertreten ist, vereinigte sich in Genf vom 5.—12. Januar und in London vom 5.—12. April 1927. An der Londonerkonferenz wurden die Beratungen abgeschlossen, und das Ergebnis derselben, bestehend in 4 verschiedenen Vertragsentwürfen, wurde dem Finanzkomitee des Völkerbundes im gleichen Monat unterbreitet. Die Vertragsentwürfe haben zum Gegenstand 1. die Vermeidung der Doppelbesteuerung; 2. die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern; 3. die Amtshilfe in Steuersachen; 4. die Rechtshilfe beim Steuereinzug.

Das Völkerbundssekretariat hat den Bericht und die Musterverträge der technischen Experten den Regierungen der Mitgliedstaaten des Völkerbundes zur Vernehmlassung mit der Mitteilung zugehen lassen, dass im Laufe des Jahres 1928 eine Konferenz von Vertretern dieser Staaten einberufen werde, um die Entwürfe zu besprechen. Um den Bundesrat in die Lage zu versetzen, dem Völkerbundssekretariat die gewünschte Vernehmlassung abzugeben, wurde der Bericht des Expertenkomitees mit den 4 Mustervertragsentwürfen vom Finanzdepartement den Regierungen der grössern Kantone und den wirtschaftlichen Verbänden des Landes zur Äusserung übermittelt. Die Berichte sind bis Ende des Jahres eingegangen; die Antwort an den Völkerbund fällt ins Jahr 1928.

2. Auch im abgelaufenen Jahre wurden der Steuerverwaltung öfters Klagen wegen Doppelbesteuerung und unerträglicher Steuerbelastung durch das Ausland zur Begutachtung unterbreitet. Es wurde schon im Verwaltungsberichte pro 1926 darauf hingewiesen, dass die schweizerische Steuergesetzgebung selber ein Hemmschuh für die Besserung dieser Verhältnisse sei, weil sie eine wenig geeignete Grundlage für Verhandlungen biete. Die Kantone sollten daher die Gelegenheit, wenn sie sich bietet, nicht vorbeigehen lassen, um ihre Steuergesetze durch eine Bestimmung zu ergänzen, die der Regierung die Einräumung des Gegenrechtes und die Ergreifung von Retorsionsmassnahmen im Verhältnis zum Auslande gestattet. Es würde dadurch nicht nur

die Möglichkeit geschaffen, durch entsprechende Massnahmen Übergriffe des Auslandes zurückzuweisen, sondern auch bei Entgegenkommen desselben Gegenrecht zu üben.

3. Bei der Vorbereitung des Doppelbesteuerungsvertrages vom 24. Oktober 1927 zwischen der Republik Österreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft, namens des Kantons St. Gallen, hat die Steuerverwaltung mitgewirkt. Ihr Direktor gehörte der Delegation an, die über den Vertrag in Wien verhandelt und ihn dort abgeschlossen hat. Desgleichen hat die Steuerverwaltung an den Vorarbeiten betreffend ein Abkommen zwischen Deutschland und dem Kanton Aargau über die Besteuerung der Rheinkraftwerke teilgenommen.

4. Die Frage der Kompetenz des Bundes zum Abschluss von Doppelbesteuerungsverträgen mit dem Auslande war Gegenstand einer eingehenden Untersuchung durch das eidgenössische Finanzdepartement. Ein Bericht an den Bundesrat gelangte zur Bejahung der Kompetenz des Bundes, mit dem Auslande Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder zur Regelung anderer Steuerfragen abzuschliessen, welche für die Kantone verbindlich sind. Der Bund hat von dieser Kompetenz übrigens schon bisher unwidersprochen Gebrauch gemacht, indem er in Handels- und Niederlassungsverträge Bestimmungen steuerrechtlicher Natur aufgenommen hat. In ihren Mitberichten stimmten sowohl das Justizdepartement als das Politische Departement den Ausführungen und Schlüssen des Finanzdepartementes grundsätzlich zu. Der Bundesrat hat vom Berichte durch Beschluss vom 28. Februar 1928 zustimmend Kenntnis genommen. Es sollte damit lediglich die Frage der Kompetenz des Bundes zum Abschluss von Doppelbesteuerungsverträgen grundsätzlich beantwortet werden. Die Frage, ob in der Folge mit einem bestimmten Land ein solcher Vertrag abzuschliessen sei, wird dadurch in keiner Weise präjudiziert und bleibt der Entscheidung des Bundesrates in jedem einzelnen Fall vollständig vorbehalten.

5. Im Berichtsjahre wurde als Heft 6 der Schweizerischen statistischen Mitteilungen die vergleichende Darstellung der Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grössern Gemeinden der Schweiz im Jahre 1926 veröffentlicht. In Vorbereitung befinden sich die Arbeit über die Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in den Jahren 1924 und 1925 und eine solche über die Steuerbelastung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften in den Kantonshauptorten.

## Eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission.

I. Die Kommission hat den Verlust ihres I. Vizepräsidenten, Herrn alt Ständerat Jacques Rutty in Genf, zu beklagen, der am 22. Dezember 1927 gestorben ist. Herr Rutty gehörte der Kommission seit ihrer Berufung im Jahre 1917 an und hat an ihren Geschäften jederzeit grossen Anteil genommen. Eine Ersatzwahl ist noch nicht getroffen.

II. Die Kommission hat 5 Sitzungen zur Erledigung der ihr unterbreiteten Rekursfälle abgehalten, nämlich 2 Sitzungen der I. Kammer und 3 Sitzungen der II. Kammer. Über den Gang der Geschäfte und über den heutigen Stand derselben geben die nachfolgenden Zahlen Aufschluss.

| | Rekurse betreffend | | |
|---|---|---|---|
| | II. Kriegssteuer | Kriegsgewinnsteuer | Zusammen |
| Aus dem Jahre 1926 sind übernommen worden | 5 | 6 | 11 |
| Im Laufe des Berichtsjahres wurden im Rekursregister eingetragen | 39 | — | 39 |
| Zusammen | 44 | 6 | 50 |
| Infolge von Verständigung der Parteien, Anerkennung des Rekursbegehrens oder Rückzug wurden abgeschrieben | 2 | 1 | 3 |
| Es standen somit zur Behandlung | 42 | 5 | 47 |
| Es wurden durch Entscheidung erledigt | 35 | — | 35 |
| Es verbleiben zum Vortrag auf das neue Geschäftsjahr | 7 | 5 | 12 |
| Geschäfte betreffend die I. Kriegssteuer lagen im Berichtsjahre nicht vor. | | | |
| Von den erledigten Rekursen wurden: | | | |
| *a.* begründet erklärt | 5 | — | 5 |
| *b.* teilweise begründet erklärt | 2 | — | 2 |
| *c.* zurückgewiesen (Art. 21 Regl.) | 1 | — | 1 |
| *d.* abgewiesen | 27 | — | 27 |
| Zusammen | 35 | — | 35 |

Unter Berücksichtigung der Rekurrenten ergibt sich folgendes Bild:

| | Rekurse | | |
|---|---|---|---|
| Es wurden | des Steuerpflichtigen | der eidg. Steuerverwaltung | der kant. Kriegssteuerverwaltung |
| *a.* begründet erklärt | 3 | 2 | — |
| *b.* teilweise begründet erklärt | 2 | — | — |
| *c.* zurückgewiesen (Art. 21 Regl.) | 1 | — | — |
| *d.* abgewiesen | 27 | — | — |
| Zusammen | 33 | 2 | — |

Von den abgewiesenen Rekursen betreffen zwei Sicherstellungsverfügungen kantonaler Kriegssteuerverwaltungen (Art. 114 KStB). Einem Gesuche um Sistierung der Rekursbehandlung wurde entsprochen. Ferner waren 3 Kostenfestsetzungen in früher durch Rückweisung an die kantonalen Behörden beschiedenen Fällen vorzunehmen.

Bei den auf 1828 übertragenen Geschäften betreffend die II. Kriegssteuer handelt es sich mit zwei Ausnahmen (sistierte Fälle) um Rekurse, die gegen Ende des Berichtsjahres eingegangen sind. Die Kriegsgewinnsteuerrekurse datieren aus dem Jahre 1926 und betreffen Strafsteuern und Steuerbussen. Die Rekurskommission wird die Behandlung erst aufnehmen können, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung die Steuerberechnung im Einspracheverfahren revidiert hat.

Die eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission wirkte ausserdem bei der Entscheidung von 871 Gesuchen um Erlass der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer mit (Art. 133 KStB).

Die wichtigern grundsätzlichen Entscheide der eidgenössischen Kriegssteuer-Rekurskommission und der eidgenössischen Steuererlasskommission sind in der Vierteljahresschrift für schweizerisches Abgaberecht abgedruckt.

## Durchführung der auf dem Notverordnungsrecht beruhenden Bestimmungen.

### Amt für Gold- und Silberwaren.

Die Bestimmungen der auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates gefassten und immer noch in Kraft stehenden Beschlüsse betreffend den Handel mit Platin (13. März 1916), die obligatorische Kontrollierung der Platinwaren einheimischer Fabrikation (2. Februar 1917) und die obligatorische Kontrollierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren (16. Juni 1917) sind in den Totalrevisionsentwurf zu einem Bundesgesetz über die Kontrolle der Gold-, Silber- und Platinwaren und über den Handel mit Edelmetallen, der Ihnen mit unserer Botschaft vom 18. September 1925 unterbreitet worden ist, aufgenommen worden, um diese verschiedenen Bestimmungen in die ordentliche Gesetzgebung überzuführen.

### Eidgenössische Steuerverwaltung.

#### Kriegsgewinnsteuer.

Im Berichtsjahr gingen noch Fr. 285,808. 22 an Steuern und Zinsen ein. Der Gesamtbetrag der Eingänge erreicht auf Ende 1927 Fr. 731,677,650. 88; derjenige der Überweisungen an den Fonds für Arbeitslosenfürsorge Franken 110,137,258 und derjenige der Ablieferungen an die Kantone für ihren 10 %igen Anteil an den von Steuerpflichtigen ihres Gebietes bezahlten Steuern Fr. 61,662,155. 11.

Die Liquidation der Kriegsgewinnsteuer konnte im Jahre 1927 nahezu beendigt werden. Bei der Erledigung der wenigen, noch pendenten Fälle, wo die Beendigung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens abgewartet werden muss, kann nur noch mit ganz unbedeutenden Einnahmen gerechnet werden.

Als Abschluss der Berichterstattung und als Rückblick seien hier noch einige zusammenfassende Angaben über die Entstehung, die Durchführung und die Ergebnisse der Kriegsgewinnsteuer angebracht. In seiner Sitzung vom 17. August 1915 hat der Bundesrat das Finanzdepartement beauftragt, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise die von den einzelnen Unternehmungen erzielten Kriegsgewinne zur Deckung der Ausgaben des Bundes herangezogen werden können. Das Finanzdepartement hatte das Studium der Frage der Einführung der Kriegsgewinnsteuer bereits begonnen, als in der Märzsession 1916 der Bundesversammlung die Herren Nationalräte Fonjallaz und Freiburghaus eine Motion einbrachten, durch welche der Bundesrat aufgefordert wurde, die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer ins Auge zu fassen. Angesichts der Anträge der Neutralitätskommission zum gleichen Gegenstand wurde die Motion am 14. Juni 1916 zurückgezogen, und es hat dann der Bundesrat gestützt auf das Postulat der beiden Räte vom 21. Juni 1916 in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität am 18. September 1916 den Bundesratsbeschluss betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer erlassen. Dieser Bundesratsbeschluss, durch welchen eine vom Bunde zu erhebende Steuer auf Kriegsgewinnen eingeführt wurde, ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Auf Grund der bei seiner Anwendung gemachten Erfahrungen wurden im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen abgeändert.

Die Veranlagung der Steuer fand durch die eidgenössische Steuerverwaltung statt. Auch der Bezug war bei ihr konzentriert. Jeder Kanton erhielt einen Zehntel der von den Steuerpflichtigen seines Gebietes eingegangenen Steuerbeträge; neun Zehntel des Ertrages verblieben dem Bunde.

Steuerbar waren die Gewinne, die vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1920 erzielt worden sind.

Für die Kriegsgewinne der Jahre 1915 und 1916 betrug der Steuersatz 25 % des steuerbaren Kriegsgewinnes, für diejenigen der Jahre 1917, 1918 und 1919 35 %. Dieser höhere Satz fand jedoch bei gewerbsmässigen Geschäftsbetrieben nur Anwendung, wenn die vom Steuerpflichtigen in den verschiedenen Steuerjahren seit 1. Januar 1915 erzielten steuerbaren Kriegsgewinne zusammen 50 % des Durchschnittsertrages überstiegen. Für die Kriegsgewinne des Jahres 1920 wurde der Steuersatz für gewerbsmässige Geschäftsbetriebe auf 20 % herabgesetzt.

Am 24. März 1917 wurde durch den Bundesrat die Schaffung eines Fonds für Arbeitslosenfürsorge beschlossen. Die Mittel wurden in der Weise beschafft, dass erstmals für das Jahr 1916 auf der Kriegsgewinnsteuer ein Zuschlag von einem Fünftel erhoben wurde. Überdies wurden dem Fonds 3 Millionen aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer des Jahres 1915 zugewiesen. Im Jahre 1920 wurde der Fünftel nicht mehr erhoben. Mit diesem Zuschlag ergab sich somit für die Kriegsgewinne des Jahres 1916 für gewerbsmässige Geschäftsbetriebe eine Belastung von 30 %, für diejenigen der Jahre 1917 bis und mit

1919 eine solche von 42 % und für die Gewinne des Jahres 1920 eine solche von 20 %.

Bei der Veranlagung zur Kriegsgewinnsteuer kam es darauf an, bei allen Steuerpflichtigen die Geschäftsergebnisse der Kriegsgewinnsteuerjahre möglichst genau zu ermitteln. Zu diesem Zweck bedurfte die Steuerverwaltung eines gut arbeitenden Informationsdienstes sowie eines Stabes tüchtiger Bücherexperten und Einschätzungsbeamten. Der Bundesratsbeschluss selbst sah vor, dass sämtliche Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden der eidgenössischen Steuerverwaltung jede verlangte Auskunft kostenlos zu erteilen haben. Das genügte aber nicht, und der Informationsdienst musste weiter ausgebaut werden; er hat dann aber auch sehr gute Dienste geleistet. Das vorhandene Auskunftsmaterial erlaubte in zahlreichen Fällen die Aufdeckung bedeutender, durch die Bücher nicht ausgewiesener Gewinne. Die möglichst genaue Erfassung des erzielten Reingewinnes war um so nötiger, als es sich bei der Kriegsgewinnsteuer um eine vorübergehende, hohe Abgabe handelte, bei der die Versuchung besonders nahelag, erzielte Gewinne zu verheimlichen.

Zur bessern Erfassung der flottanten Kriegsgewinner errichtete die eidgenössische Steuerverwaltung im Jahre 1918 in den beiden Zentren des sogenannten Schieberhandels in Zürich und Genf eigene Bureaux. Dass bei diesen Geschäftsleuten, deren Hinterziehungswille vielfach besonders ausgeprägt war, die Veranlagung und Erhebung der Steuer sich des öftern schwierig gestaltete, liegt in der Natur der Sache. In zahlreichen Fällen musste gegenüber Personen dieser Kategorie von der Möglichkeit, Sicherstellung des Steueranspruches zu verlangen, Gebrauch gemacht werden.

Einen Punkt, der oft zu Meinungsverschiedenheiten mit Steuerpflichtigen Anlass gab, bildeten die Abschreibungen, obschon sie in einem Masse zugelassen wurden, das meistens weit über dasjenige hinausging, das bei kantonalen Steuern üblich ist. Für die kriegsgewinnsteuerrechtliche Behandlung von Aufwendungen aus dem Geschäftsertrag zum Zwecke des Baues von Wohnungen für Angestellte und Arbeiter hat die eidgenössische Steuerverwaltung unterm 16. April 1920 besondere Grundsätze aufgestellt. Sie hatten zum Zwecke, die Bautätigkeit anzuregen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben und hat geholfen, die Arbeitslosigkeit etwas zu mildern.

Der Kriegsgewinnsteuerbeschluss vom 18. September 1916 bestimmte in Art. 7, Ziff. 4, lit. *b*: «Am Reinertrag dürfen abgezogen werden: die Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke, sofern der Nachweis geleistet wird, dass sie für die Zwecke, denen sie dienen, sichergestellt sind.» Von dieser Bestimmung wurde seitens der Steuerpflichtigen im weitgehendsten Umfang Gebrauch gemacht. In der Folge wurden seitens der begünstigten Angestellten und Arbeiter wegen der Sicherstellung der Zuwendungen Befürchtungen geäussert, die sich zu einem Postulate verdichteten, das von den beiden Räten (vom Ständerat am 21. Juni und vom Nationalrat am 14. Oktober 1921) angenommen wurde. Das Postulat lautete: «Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten Bericht und Antrag

darüber zu unterbreiten, wie die von der Kriegsgewinnsteuer befreiten Zuwendungen zu Wohlfahrtszwecken für ihre Zwceke sicherzustellen sind.» Der Beschluss des Ständerates vom 27. September 1922, mit dem das Postulat seine Erledigung gefunden und dem der Nationalrat am 23. April 1923 zugestimmt hat, lautete: «Der Ständerat nimmt zustimmend Kenntnis vom Bericht des Bundesrates (vom 10. Januar 1922) betreffend die Sicherstellung der von der Kriegsgewinnsteuer befreiten Wohlfahrtszuwendungen und erklärt das bezügliche Postulat als erledigt, in der Erwartung, der Bundesrat werde auch in Zukunft im Rahmen seiner Befugnisse dafür sorgen, dass die Sicherstellung der von der Kriegsgewinnsteuer und Kriegssteuer befreiten Wohlfahrtszuwendungen überwacht wird und dass die Kantone in diesem Sinne ihre Aufsicht über die in der Form von Stiftungen verselbständigten steuerbefreiten Wohlfahrtsfonds ausüben.» Die Bedingungen, die für die Sicherstellung zu erfüllen waren, sind in den Verfügungen des Finanzdepartementes vom 3. Juli 1918 und 15. Oktober 1921 näher umschrieben. Zuhanden der Aufsichtsbehörden hat die eidgenössische Steuerverwaltung den kantonalen Regierungen ein Verzeichnis der Wohlfahrtsstiftungen, an welche von der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer befreite Zuwendungen gemacht worden sind, zugestellt. Die Zuwendungen entfallen zum grössten Teil auf Stiftungen, und nur ein kleinerer Rest entfällt auf Genossenschaften und Vereine.

Vom Jahre 1919 hinweg begegneten die Einschätzungen vermehrten Schwierigkeiten wegen der grossen Verluste, welche zahlreiche schweizerische Unternehmungen durch Preisstürze und infolge der Entwertung ausländischer Valuten und der damit verbundenen Exportschwierigkeiten erlitten. Es wurden von Handel und Industrie Anstrengungen gemacht, um vom Bundesrate die Einstellung der Erhebung der Kriegsgewinnsteuern für Gewinne zu erlangen, die nach dem 31. Dezember 1919 erzielt wurden. Diesem Begehren wurde in der Weise Folge gegeben, dass für die Gewinne des Jahres 1920 der Steuersatz auf 20 % ermässigt wurde. Am 14. Juli 1922 hat der Bundesrat dann beschlossen, dass die Kriegsgewinnsteuer für Kriegsgewinne, die nach dem 31. Dezember 1920 erzielt worden sind, aufgehoben werde.

Den Krisenerscheinungen und Verlusten wurde bei der Einschätzung dadurch Rechnung getragen, dass man den Steuerpflichtigen nach Möglichkeit ausserordentliche Abschreibungen sowie Rückstellungen unter dem Vorbehalt der spätern Abrechnung gewährte. Die von Jahr zu Jahr sich verschärfende Krisis und der Mangel an flüssigen Mitteln, der sich bei den Steuerpflichtigen je länger je mehr einstellte, wirkte aber nicht nur auf die Einschätzungen ein, sondern machte sich ganz besonders bei den Zahlungen geltend. Stundungsgesuche, sowie Gesuche um Reduktion oder vollständigen Erlass der Steuer langten in grosser Zahl ein. Der Betrag der nachgelassenen Steuern ist denn auch sehr bedeutend. Wenn den eingelangten Begehren nicht im vollen Umfang entsprochen wurde, so geschah es im Interesse der gleichmässigen Behandlung aller Steuerpflichtigen und um zu verhindern, dass die Meinung aufkomme, dass dem säumigen Zahler die Säumnis zum Vorteil gereiche.

Gesuchen um Rückerstattung bereits bezahlter Kriegsgewinnsteuern wurde grundsätzlich nicht entsprochen; nicht nur hätte für eine Berücksichtigung derselben jede gesetzliche Grundlage gefehlt, sie hätte auch unabsehbare finanzielle Folgen nach sich ziehen müssen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Kriegsgewinnsteuer, deren Durchführung häufig zu Unrecht und in einer weit übers Ziel hinausschiessenden Weise kritisiert wurde, ihren fiskalischen Zweck erfüllt hat, ohne dass die von der Kritik an sie geknüpften schlimmen Folgen für unsere Wirtschaft eingetreten wären. Sie hat dem Bunde zur Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes Mittel zugeführt, die weit über das hinausgehen, was bei deren Einführung schätzungsweise angenommen wurde. Das Opfer, das Handel und Industrie gebracht haben, wurde, was anerkannt werden muss, im allgemeinen willig getragen. Ohne diese Einnahmen wäre nicht nur die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch diejenige der Kantone heute bedeutend schlechter. Wenn die Mittel, die dem Bunde durch die Kriegsgewinnsteuer in der Höhe von rund 665 Millionen Franken zugeflossen sind, auf dem Anleihenswege hätten beschafft werden müssen, so wäre heute unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinseszinse die jährliche Zinsenlast des Bundes um weit über 40 Millionen Franken grösser.

Über den Ertrag der Steuer und seine Zusammensetzung geben die nachfolgenden statistischen Angaben Aufschluss; die gegebenen Zahlen illustrieren auch am besten die geleistete Arbeit.

| Jahr | Einschätzungen, Steuern, Strafsteuern und Bussen | Zahlungen |
|---|---|---|
| 1917 | 94,648,926 | 71,416,026 |
| 1918 | 222,716,961 | 164,941,330 |
| 1919 | 235,349,733 | 214,447,341 |
| 1920 | 149,139,147 | 155,803,348 |
| 1921 | 74,015,538 | 88,892,778 |
| 1922 | 14,741,483 | 27,486,207 |
| 1923 | 272,475 | 5,185,384 |
| 1924 | 484,935 | 1,975,857 |
| 1925 | 724,962 | 832,123 |
| 1926 | 55,987 | 416,519 |
| 1927 | 640,341 | 280,804 |
| Zusammen | 792,790,488 | 731,677,717 |

Zu den Einschätzungen von Fr. 792,790,488 kommen an Zinsen (netto) und Kostenvergütungen noch Fr. 6,288,331.

Nach Abzug der Nachlässe und Verluste stehen auf Ende 1927 noch Fr. 391,174 aus.

## Ergebnisse nach Kantonen per 31. Dezember 1927.

| Kantone | Zahl der Steuerpflichtigen | Veranlagte Steuerbeträge inkl. Zuschlag (ohne Strafsteuern und Bussen) | Kantonsanteile |
|---|---|---|---|
| Zürich | 3,377 | 199,811,482 | 16,086,679 |
| Bern | 1,995 | 69,424,817 | 5,665,059 |
| Luzern | 446 | 17,952,502 | 1,485,798 |
| Uri | 27 | 1,010,477 | 67,055 |
| Schwyz | 88 | 4,765,697 | 399,332 |
| Obwalden | 13 | 43,331 | 3,710 |
| Nidwalden | 21 | 451,118 | 37,966 |
| Glarus | 103 | 23,501,169 | 2,019,819 |
| Zug | 73 | 9,092,924 | 769,302 |
| Freiburg | 222 | 3,217,024 | 267,771 |
| Solothurn | 302 | 36,033,502 | 3,517,836 |
| Baselstadt | 873 | 127,093,807 | 10,391,893 |
| Baselland | 111 | 4,817,122 | 383,886 |
| Schaffhausen | 145 | 37,048,651 | 2,508,145 |
| Appenzell A.-Rh. | 211 | 5,802,834 | 467,416 |
| Appenzell I.-Rh. | 19 | 25,373 | 1,970 |
| St. Gallen | 926 | 51,348,336 | 3,978,053 |
| Graubünden | 240 | 2,155,539 | 176,268 |
| Aargau | 579 | 37,635,510 | 3,070,907 |
| Thurgau | 475 | 18,149,098 | 1,463,859 |
| Tessin | 490 | 7,697,110 | 549,223 |
| Waadt | 947 | 41,374,984 | 3,254,685 |
| Wallis | 137 | 1,600,137 | 245,646 |
| Neuenburg | 564 | 32,217,778 | 2,083,080 |
| Genf | 1,413 | 45,448,677 | 2,766,798 |
| Ausland | 152 | 467,486 | — |
| Total | 13,949 | 778,186,485 | 61,662,156 |
| | | Davon: | |
| Gewerbsmässige | 8,876 | 761,434,098 | |
| Gelegentliche | 3,042 | 16,050,332 | |
| Pauschale | 2,031 | 702,055 | |
| Total | 13,949 | 778,186,485 | |

Bei den «Gewerbsmässigen» handelt es sich um Steuerpflichtige, die ein Handelsgeschäft, einen industriellen oder gewerblichen Betrieb innehatten. Als «Gelegentliche» wurden diejenigen Steuerpflichtigen behandelt, die gelegentlich Handelsgeschäfte abschlossen, d. h. sogenannte Gelegenheitsgeschäfte tätigten.

Die «Pauschaleinschätzung» fand nur da statt, wo mangels genügender Unterlagen die zahlenmässige Festsetzung des erzielten Gewinnes unmöglich war.

Für die gewerbsmässigen Steuerpflichtigen folgen hiernach Darstellungen der Ergebnisse nach Branchen, Steuerbetragsstufen und Rechtsformen.

**Einschätzungsergebnisse nach Branchen.**

| Branche | Zahl der Steuerfälle | Steuerbetrag |
|---|---|---|
| 1. Nahrungs- und Genussmittel . . . . . | 4,644 | 93,342,497 |
| 2. Gespinste, Gewebe und deren Veredlung | 3,771 | 253,171,965 |
| 3. Bekleidungsgewerbe . . . . . | 3,518 | 57,382,942 |
| 4. Baustoffe, Baugewerbe, Wohnungseinrichtungen . . . . . | 2,071 | 14,566,899 |
| 5. Papier, Leder und Kautschuk. . . . . | 1,158 | 28,744,079 |
| 6. Chemische u. pharmazeutische Produkte (Nahrungsmittel ausgenommen) . . . . | 1,226 | 97,545,249 |
| 7. Metalle, Maschinen und Werkzeuge . . | 4,625 | 161,097,453 |
| 8. Zentralanlagen für Kraft, Gas- und Wasserversorgung . . . . . | 102 | 7,894,829 |
| 9. Graphisches Gewerbe, Verlag und Buchhandel . . . . . | 368 | 3,252,663 |
| 10. Handel inklusive Bank- und Versicherungswesen . . . . . | 1,862 | 36,577,626 |
| 11. Verkehr . . . . . | 243 | 6,878,144 |
| 12. Diverses . . . . . | 88 | 979,752 |
| Total | 23,676 | 761,434,098 |

**Einschätzungsergebnisse nach Steuerbetragsstufen.**

| Betragsstufen | Zahl der Steuerfälle | Steuerbetrag |
|---|---|---|
| bis 500 | 3,286 | 1,006,174 |
| 500— 1,000 | 2,392 | 1,859,593 |
| 1,000— 5,000 | 6,928 | 18,165,741 |
| 5,000— 10,000 | 3,298 | 23,745,599 |
| 10,000— 50,000 | 5,271 | 119,656,913 |
| 50,000— 100,000 | 1,095 | 77,300,585 |
| 100,000— 500,000 | 1,197 | 214,317,669 |
| 500,000—1,000,000 | 134 | 91,475,765 |
| 1,000,000—5,000,000 | 66 | 119,274,314 |
| über 5,000,000 | 9 | 64,631,745 |
| Total | 23,676 | 761,434,098 |

**Einschätzungsergebnisse nach Rechtsformen.**

| Rechtsform | Zahl der Steuerfälle | Steuerbetrag |
|---|---|---|
| Einzelfirmen | 10,449 | 117,253,386 |
| Kollektiv- und Kommanditgesellschaften | 8,203 | 234,367,656 |
| Genossenschaften und verschiedene juristische Personen | 551 | 17,249,832 |
| Aktiengesellschaften | 4,473 | 392,563,224 |
| Total | 23,676 | 761,434,098 |

**Zuwendungen der Steuerpflichtigen zu Wohlfahrtszwecken**
(gemäss Art. 7, Ziff. 5, des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916).

| | |
|---|---|
| Vorläufig steuerfrei belassen wurden Wohlfahrtszuwendungen im Betrage von | Fr. 249,033,558 |
| Davon besteuert wurden | » 7,057,939 |
| Definitiv steuerfrei erklärt waren am 31. Dezember 1927 die Zuwendungen von 1293 Firmen (darunter 689 Stiftungen, 91 Genossenschaften und 128 Vereine) mit | Fr. 241,975,619 |

**Ertrag des für den «Fonds für Arbeitslosenfürsorge» erhobenen Zuschlages zur Kriegsgewinnsteuer.**
(Bundesratsbeschluss vom 24. März 1917.)

| | |
|---|---|
| Zuweisungen bis 31. Dezember 1927 | Fr. 110,137,258 |

# Volkswirtschaftsdepartement.

## I. Handelsabteilung.

### 1. Organisation.

Das Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes bewirkte auf 1. Januar 1928 auch eine Änderung in der Organisation der Handelsabteilung, indem der bisherige Adjunkt des Direktors, Herr Fürsprecher Eugène Péquignot, von Le Noirmont, zum Departementssekretär, und Herr Dr. Jean Hotz, von Uster, ebenfalls bisheriger Adjunkt des Direktors, zum Vizedirektor der Handelsabteilung ernannt wurden.

Herr Dr. Charles Bruggmann, von Oberhelfenschwil (St. Gallen), Gesandtschaftssekretär I. Klasse, der bei der Handelsabteilung tätig war, wurde laut Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1927 als Geschäftsträger an die schweizerische Gesandtschaft in Prag versetzt.

Herr Dr. Alexander Girardet, von Prilly (Waadt), Gesandtschaftssekretär I. Klasse bei der schweizerischen Gesandtschaft in Washington, wurde vorübergehend der Handelsabteilung zugeteilt.

### 2. Internationale wirtschaftliche Konferenzen.

Auf internationalem Gebiete waren im vergangenen Jahr zwei Ereignisse von besonderer Bedeutung, einmal die Genfer Weltwirtschaftskonferenz vom Mai und sodann die internationale Konferenz zur Beseitigung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die im Herbst, ebenfalls in Genf, abgehalten wurde.

*a.* Weltwirtschaftskonferenz.

Gemäss einer Resolution der Völkerbundsversammlung vom September 1925 wurde durch den Völkerbundsrat auf den 4. Mai 1927 nach Genf eine allgemeine Wirtschaftskonferenz einberufen. Die Mitgliedstaaten des Völkerbundes sowie einige Nichtmitglieder, wie die Vereinigten Staaten und Russland, waren eingeladen worden, für diese Konferenz Delegierte zu ernennen, die aber nicht als Regierungsvertreter mit bindenden Instruktionen sondern als frei handelnde Sachverständige nach Genf kommen sollten. Es nahmen an der Konferenz 194 Mitglieder und 226 Sachverständige aus 50 verschiedenen

Ländern teil. Der Völkerbundsrat hatte auch einige besonders wichtige internationale Organisationen eingeladen, sich vertreten zu lassen. Für die Schweiz bestellten wir die Delegation aus den Herren W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung, L. Dubois, Präsident des Schweizerischen Bankvereins, Regierungsrat F. Porchet, in Lausanne, Dr. E. Wetter, Vizepräsident des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, und Dr. M. Weber, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Als Sachverständige wurden der Delegation beigegeben die Herren: Nationalrat J. Scherrer, Präsident des Christlich-sozialen Arbeiterbundes der Schweiz, R. Baumann, Präsident der Vereinigung schweizerischer Angestellten-Verbände, O. Cattani, Sekretär des Vereins schweizerischer Maschinen-Industrieller, Dr. J. Cagianut, Präsident des Schweizerischen Baumeisterverbandes, und Dr. O. Steinmann, Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen.

Nach einer einlässlichen allgemeinen Diskussion über die Lage der gesamten Weltwirtschaft teilte sich die Konferenz, entsprechend ihrer Traktandenliste, in drei grosse Kommissionen: Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Im Mittelpunkt der Arbeiten der Handelskommission stand das Bestreben, dem durch den Krieg und die Nachkriegsfolgen ausserordentlich eingeengten Wirtschaftsverkehr zwischen den verschiedenen Staaten zu grösserer Freiheit zu verhelfen. Sie arbeitete zunächst eine Anzahl von Empfehlungen aus, die die Befreiung des internationalen Handels von künstlichen Schranken — wie Ein- und Ausfuhrverboten usw. — zum Ziele haben. Der Hauptgegenstand der Arbeiten dieser Kommission war jedoch die Frage der Zolltarife, eng verbunden mit derjenigen der Handelsverträge. Die Handelskommission — und mit ihr nachher die gesamte Konferenz — erklärte nachdrücklich, dass der Augenblick gekommen sei, nicht nur der ständigen Erhöhung der Zolltarife ein Ende zu setzen, sondern gemeinsam an deren Abbau zu arbeiten. Dies könne geschehen einmal durch autonome Massnahmen der einzelnen Staaten, sodann durch Abschluss entsprechender Handelsverträge und endlich durch kollektive Aktionen aller oder einer Mehrheit von Staaten.

Die Industriekommission stellte in den Mittelpunkt ihrer Beratungen die Frage, ob und wie es möglich sei, die Produktionskosten der Industrie ohne Nachteil für den Verbraucher und den Arbeiter herabzusetzen. Sie prüfte in diesem Zusammenhang die industrielle Rationalisierung unter ihren verschiedenen Gesichtspunkten, die nationalen Industriekartelle, sowie die Beschaffung und den Austausch von Aufschlüssen über die Produktionsbedingungen in den verschiedenen Ländern.

Die Kommission für Landwirtschaft stellte, gestützt auf das ihr zur Verfügung stehende reichhaltige Material fest, dass das Missverhältnis zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte einerseits und der industriellen Erzeugnisse anderseits in fast allen Ländern zu einer landwirtschaftlichen Krisis geführt habe, die, wenn keine Besserung eintrete, eine Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge haben müsste. Die Kommission betonte die gegenseitige Abhängigkeit von Landwirtschaft, Industrie und Handel.

Sie sprach sich ferner über die zur Besserung der Lage der Landwirtschaft geeigneten Massnahmen aus: Verbesserung der technischen Arbeitsverfahren, Kampf gegen die Tierseuchen, Ausbau des landwirtschaftlichen Kreditwesens, Schaffung direkter Beziehungen zwischen Produzent und Konsument, Verbesserung der landwirtschaftlichen Statistiken usw.

Die Berichte und Resolutionen der Kommissionen wurden nach erfolgter Anpassung von der Plenarkonferenz angenommen und durch einige allgemeine Empfehlungen ergänzt.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle des nähern auf die wichtigen und interessanten Arbeiten der Weltwirtschaftskonferenz einzutreten. Wir erinnern daran, dass durch ein Postulat von Herrn Nationalrat Pfister, St.Gallen, der Bundesrat eingeladen worden ist, der Bundesversammlung einen einlässlichen Bericht über diese Konferenz vorzulegen, und dass wir, in Beantwortung einer kleinen Anfrage von Herrn Nationalrat Oprecht, die Gründe auseinandergesetzt haben, weshalb uns die Erstattung dieses Berichts bis jetzt nicht möglich war. Wir sehen voraus, Ihnen diesen Bericht gemeinsam mit demjenigen über die internationale Konvention betreffend die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote im Verlaufe dieses Jahres vorzulegen.

*b.* Internationale Konferenz zur Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.

Die gestützt auf die Resolutionen der Völkerbundsversammlung und des Rates einberufene Konferenz tagte, als erste praktische Folge der Weltwirtschaftskonferenz, vom 17. Oktober bis 8. November 1927 in Genf. Es nahmen daran Vertreter von 35 Ländern teil sowie eine Delegation der Internationalen Handelskammer, die vom Völkerbundsrat zur Beratung eingeladen worden war. Der Bundesrat hatte als schweizerischen Delegierten Herrn W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung, bezeichnet. Die Konferenz führte zur Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft, die am 8. November durch 18 Staaten, worunter auch die Schweiz, unterzeichnet wurde. Bis zum 1. Februar 1928 haben 26 Staaten unterzeichnet. Die Übereinkunft enthält 19 Artikel, ein Protokoll, eine Schlussakte und eine Zusatzerklärung. Der Inhalt kann wie folgt zusammengefasst werden:

In einem Zeitraum von sechs Monaten vom Inkrafttreten der Übereinkunft an sollen die Vertragsstaaten in ihren gegenseitigen Beziehungen alle Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen aufheben. Diese Regel ist eingeschränkt durch drei Kategorien von Vorbehalten: 1. durch die üblichen Vorbehalte ständigen Charakters, wie sie in allen Handelsverträgen vorgesehen sind: Öffentliche Sicherheit, Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, Waffen- und Munitionshandel usw.; 2. durch Vorbehalte, die unter ausserordentlichen Verhältnissen notwendig sind zum Schutz der lebenswichtigen Interessen der Länder, sogenannte Katastrophenklausel; 3. durch einzelne Vorbehalte für gewisse Länder, wovon die wichtigsten nur vorübergehenden Charakter haben. Von diesen letzten Vorbehalten seinen erwähnt die Verbote

Deutschlands bezüglich der Kohle und Grossbritanniens bezüglich der Farbstoffe. Die Streitigkeiten über die Vorbehalte sind dem Vergleichsverfahren sowie dem schiedsrichterlichen und gerichtlichen Verfahren entzogen. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der andern Bestimmungen der Übereinkunft sind schiedsrichterliches und gerichtliches Verfahren nicht obligatorisch, ausgenommen bei Streitigkeiten rechtlicher Natur. Eine fakultative Klausel ermöglicht es den Staaten, das schiedsrichterliche oder gerichtliche Verfahren für alle Arten Streitigkeiten gegenseitig als verbindlich zu erklären.

Die Übereinkunft kann bis zum 1. Januar 1929 unterzeichnet werden. Zwischen dem 15. Juni und 15. Juli 1928 soll eine neue Konferenz stattfinden zum Entscheid über ihre Inkraftsetzung und die Zulassung der Vorbehalte, die von den Signatarstaaten vor dem 1. Februar 1928 angemeldet worden sind. Die Übereinkunft kann nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten gekündigt werden. Diese Frist ist auf drei Jahre seit dem Datum der Übereinkunft gekürzt, wenn bis dahin irgendeine der zugunsten des einen oder andern Staates zugestandenen einstweiligen Ausnahmen noch aufrecht erhalten ist. Die Übereinkunft kann auf Begehren eines Drittels der Vertragsstaaten revidiert werden. Die Schlussakte enthält fünf Erklärungen und Empfehlungen verschiedener Art, die Zusatzerklärung einen Wunsch der Weinbauländer.

Der Bundesrat hat den schweizerischen Delegierten ermächtigt, die Übereinkunft am 8. November zu unterzeichnen, da er es als zweckmässig erachtet, dass die Schweiz an der nächsten Konferenz, die nicht nur über die Zulassung der vor dem 1. Februar 1928 angemeldeten Vorbehalte, sondern auch über die Bedingungen des Inkrafttretens der Übereinkunft entscheiden soll, als Unterzeichnerin teilnehmen kann. Diese Unterzeichnung bedeutet nur eine Billigung des Werkes der Konferenz unter Vorbehalt einer einlässlichen Prüfung.

Wir wollen uns daher hier nicht näher auf den Inhalt und den Wert der Übereinkunft einlassen, in der Meinung, dass dies dann geschehen könne, wenn die Frage der Ratifikation zu behandeln sein wird. Immerhin sei schon jetzt festgestellt, dass diese Übereinkunft vom 8. November den ersten Versuch zur Verwirklichung der Resolutionen der Weltwirtschaftskonferenz darstellt. Gewiss ist sie nicht vollkommen, und die Konzessionen, die bestimmten Ländern zugestanden werden mussten, schwächen ihre Wirksamkeit einigermassen ab. Trotzdem bedeutet sie einen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Beseitigung der dem internationalen Handel entgegenstehenden Hindernisse.

## 3. Zolltarifwesen. Handelsverträge.

*a.* Generalzolltarifrevision. Zu den eingangs erwähnten Völkerbundskonferenzen kam auch dieses Jahr wieder eine aussergewöhnliche Tätigkeit auf handelspolitischem Gebiet. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen unter *c*, insbesondere betreffend die Handelsvertragsunterhandlungen mit der Tschechoslowakei, der Türkei, Italien, Finnland, Polen

und Frankreich. Die bundesrätliche Vorlage vom 9. Januar 1925 betreffend den neuen Generalzolltarif ist von der nationalrätlichen Zolltarifkommission im Berichtsjahre in einer ersten Lesung zu Ende beraten worden. Es geschah dies in folgenden 4 Sessionen: vom 17. bis 21. Januar und 11. bis 14. April in Bern, vom 6. bis 9. September in Interlaken und vom 7. bis 10. November a. c. in Bern. Die Kategorie Seide wurde mit Rücksicht auf die internationalen Vereinheitlichungsbestrebungen für die Nomenklatur der Seide-Positionen zurückgestellt. Nach dieser ersten Lesung ist der Tarifentwurf an den Bundesrat zuhanden der Zolltarif-Expertenkommission zur nochmaligen Überprüfung und Durchberatung zurückgewiesen worden.

*b.* Gebrauchszolltarif. Im abgelaufenen Jahre wurden am geltenden Gebranchstarif die nachfolgenden Abänderungen vorgenommen:

Der seit 1. März 1926 sistierte Ausfuhrzoll von Fr. 1. 20 per 100 kg für Eisendrehspäne aus der Nr. 2*a* des Ausfuhrzolltarifs wurde wieder in Kraft gesetzt. (Beschluss vom 11. Februar 1927.)

Unterm 31. August hatte der Bundesrat, um die rationelle Verweudung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes zu sichern, den vorübergehenden Bezug eines Zollzuschlages auf Kartoffeln von Fr. 1. 50 per 100 kg beschlossen. Er ist aber bereits am 22. Oktober 1927 wieder dahingefallen.

Durch Bundesbeschluss vom 30. September 1927 wurden folgende Zollzuschläge auf Gerste, Bier und Malz festgesetzt:

Malz zur Herstellung von Bier (Braumalz) unterliegt einem Zollzuschlag von Fr. 12 für 100 kg brutto zum Zollansatz der Nummer 15 des Gebrauchstarifs.

Gerste sowie anderes Getreide und Hülsenfrüchte zur Herstellung von Braumalz oder Bier unterliegen einem Zollzuschlag von Fr. 8. 85 für 100 kg brutto zn den Zollansätzen der Nummern 1 bis 14 des Gebrauchstarifs.

Das aus dem Ausland eingeführte Bier unterliegt einem Zollzuschlag von Fr. 2. 18 per Hektoliter.

Der genannte Bundesbeschluss trat am 5. Oktober 1927 in Kraft. Betreffend die Begründnng dieser Fiskalmassnahme verweisen wir auf die Botschaft an die Bundesversammlung vom 12. Mai 1926.

Ebenfalls vorwiegend aus fiskalischen Erwägungen wurden zufolge eines Abkommens mit Italien (siehe unter *c*) durch Bundesratsbeschluss vom 25. Oktober 1927 die Positionen 913*a*/914*d* des Gebrauchszolltarifs wie folgt abgeändert:

| | | |
|---|---|---|
| | Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport, nicht anderweit genannt: | |
| | — mit mechanischem Motor: | |
| | — — Motorbicycles und Tricycles: | |
| 913*a* | — — — nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert . . | Fr. 150. — |
| 913*b* | — — — andere . . . . . | » 150. — |
| | — — Automobile, einschliesslich der Elektromobile, | |

Chassis für Automobile im Stückgewichte von:

914*a* — — — weniger als 800 kg . . . . . Fr. 110.—
914*b* — — — 800 bis und mit 1200 kg . . . . . » 130.—
914*c* — — — über 1200 bis und mit 1600 kg . . . . . » 150.—
914*d* — — — über 1600 kg . . . . . » 170.—

*NB. ad 914a/914d.* Für die Feststellung des Stückgewichtes gilt das Gewicht des fahrbereiten Automobils oder Chassis. Fahrzeuge dieser Nummern, bei denen einzelne für die Inbetriebsetzung notwendige Teile fehlen, werden nach derjenigen Position verzollt, in welcher sie beim Vorhandensein der fehlenden Teile einzureihen wären.

Für sich eingehende Bestandteile von Fahrzeugen dieser Nummern, einschliesslich der Motoren, werden nach Position 914*d* verzollt.

914*e* — — Karosserien aller Art für Automobile . . . . . Fr. 170.—
914*f* — — Elektrokarren . . . . . » 120.—
914*g* — — Traktoren ohne Karosserie n. a. g. . . . . » 150.—

*NB.* Traktoren mit Karosserie sind wie Automobile je nach Stückgewicht zu verzollen.

914*h* — — Flugzeuge . . . . . Fr. 90.—

Dagegen sind durch den schweizerisch-tschechischen Handelsvertrag vom 16. Februar 1927, durch das provisorische Handelsabkommen mit Finnland vom 24. Juni 1927, sowie durch das Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928 zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich, ferner durch das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928 zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 für eine Reihe von Zollpositionen die Ansätze ermässigt worden.

*c.* Handelsverträge. Wir geben im nachfolgenden eine Übersicht über die im Berichtsjahre geführten Handelsvertragsunterhandlungen.

Tschechoslowakei. Über den Abschluss der Handelsvertragsunterhandlungen mit der Tschechoslowakei haben wir uns bereits im letztjährigen Geschäftsbericht näher geäussert. Der am 16. Februar 1927 unterzeichnete Handelsvertrag ist am 12. Juli gleichen Jahres in Kraft getreten. Seither hat die schweizerische Ausfuhr nach der Tschechoslowakei nicht unbeträchtlich zugenommen.

Italien. Wie schon im Geschäftsbericht des Vorjahres erwähnt wurde hatten sich seit den Besprechungen vom November 1925 die Klagen der schweizerischen Exportindustrien, namentlich der Metall- und Maschinenbranche, über Schwierigkeiten im Verkehr mit Italien in noch vermehrtem Masse geltend gemacht. Da die meisten dieser Schwierigkeiten auf schriftlichem Wege nicht beseitigt werden konnten, nahm man wie im Jahre 1925 wieder eine persönliche Fühlungnahme in Aussicht. Diese fand im Februar/März 1927 in Rom statt. In vierzehntägigen Verhandlungen wurde die Grundlage für eine Verständigung geschaffen, die daun teils durch Besprechungen mit italienischen Delegierten in Genf, teils auf diplomatischem Wege erweitert werden

konnte. Ein Protokoll vom 24. September 1927 enthält das Ergebnis dieser Verhandlungen. Durch dieses Protokoll wurden vor allem eine Anzahl Anstände erledigt, die sich bei der Zollabfertigung schweizerischer Waren in Italien ergeben hatten. Weitere Abmachungen betreffen die authentische Interpretation der italienischen Vertragsposition Verbrennungsmotoren (im Sinne des Ausschlusses der Automobilmotoren), die Frage der Bindung der italienischen Ausfuhrzölle, die schweizerische Zollklassifikation von zwei italienischen Lebensmittelspezialitäten und die Erhebung der Umsatzsteuer auf Uhren. Ausserdem gab Italien die Zustimmung zu einer Änderung der handelsvertraglichen Vereinbarung über die schweizerischen Automobilzölle, wodurch es dem Bundesrat ermöglicht wurde, diese Zölle in einem gewissen Masse heraufzusetzen. Die Bestimmungen des Protokolls vom 24. September 1927 sind am 1. November gleichen Jahres in Kraft getreten. Das Protokoll wurde schweizerischerseits in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen und zudem durch die Veröffentlichung im Handelsamtsblatt allgemein bekanntgegeben.

Jugoslawien. Im April 1927 trat das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen mit der Schweiz in Besprechungen über die Einleitung von Handelsvertragsunterhandlungen ein. Nach einer ersten Lesung der beiderseitigen Begehren wurden jedoch die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit verschoben. Es ist noch ungewiss, wann sie wieder aufgenommen werden können.

Türkei. Die am 4. Mai in Angora zwischen der Schweiz und der Türkei abgeschlossene Handelsübereinkunft, die wir Ihnen mit Botschaft vom 31. gleichen Monats unterbreitet haben, ist von der türkischen Nationalversammlung am 22. Juni ratifiziert worden. Schweizerischerseits hat ihr der Nationalrat am 16., der Ständerat am 24. Juni die Genehmigung erteilt.

Das provisorische Handelsabkommen, das am 31. März abgelaufen wäre, ist durch Notenaustausch vom 23. gleichen Monats bis zum 20. August verlängert worden. Da in der Handelsübereinkunft vorgesehen ist, dass sie einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft trete, hätte dieser Austausch am 20. Juli vorgenommen werden müssen, damit die Übereinkunft am 20. August hätte in Kraft gesetzt werden können. Es war aber zu gewärtigen, dass die türkische Ratifikationsurkunde für den angegebenen Zeitpunkt nicht bereit sein würde, und unser Geschäftsträger hat daher durch Notenaustausch mit dem türkischen Minister des Auswärtigen vom 7. Juli vorsorglich eine neue Verlängerung des provisorischen Abkommens vom 20. August bis zum 20. Februar 1928 vereinbart. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat dann am 29. September in Bern stattgefunden, und die Übereinkunft ist daher am 29. Oktober in Kraft getreten.

Finnland. Nach jahrelangen Bemühungen wurde am 24. Juni durch Notenaustausch ein Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Finnland abgeschlossen, worin die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart wird

Das Abkommen ist am 10. November in Kraft getreten. In diesem Abkommen machte die Schweiz eine Tarifkonzession für Holzspulen, deren Ansatz von Fr. 40 auf Fr. 30 ermässigt wurde. Kraft der Meistbegünstigung geniessen unsere Waren in Finnland nun auch die Zollermässigungen, die Finnland in seinen Verträgen mit andern Staaten, so mit Frankreich und Deutschland, zugestanden hat.

Frankreich. Die von uns im Zusammenhang mit dem Entwurf für eine allgemeine Tarifrevision und mit dem deutsch-französischen Handelsabkommen mit Frankreich geführten äusserst schwierigen Handelsvertragsunterhandlungen dauerten mit mehrmaligem Unterbruch nahezu ein Jahr. Das erste Zusatzabkommen zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich konnte am 21. Januar 1928 in Paris unterzeichnet werden. Es ist nach erfolgter Ratifikation rückwirkend auf den 25. Februar 1928 in Kraft gesetzt worden. Am 11. März gelangten die schweizerisch-französischen Tarifvertragsverhandlungen durch Abschluss eines Ergänzungsabkommens zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 zum Abschluss. Wir verweisen auf die Ausführungen in unserm, den eidgenössischen Räten erstatteten eingehenden Bericht vom 19. März 1928. Nachdem das Ergänzungsabkommen französischerseits am 17. März, schweizerischerseits am 22. März 1928 die parlamentarische Ratifikation erhalten hat, ist dasselbe am 15. April 1928 in Kraft getreten.

Polen. Im Laufe des Jahres 1926 hatte Polen verschiedenen Ländern für diejenigen Warengruppen, für welche ein Einfuhrverbot erlassen worden war, Einfuhrkontingente gewährt. Die Forderung der Schweiz um Zuteilung entsprechender Kontingente für unsere Exportprodukte wurde anfänglich abgewiesen. Erst nach mehrmaligen Verhandlungen kam ein Abkommen zustande, welches am 5. Juli 1927 zwischen polnischen und schweizerischen Vertretern in Paris unterzeichnet wurde. Damit hat Polen auch der Schweiz für die wichtigsten schweizerischen Produkte Einfuhrkontingente zugestanden. Das Abkommen ist am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten.

Ägypten. Durch Vermittlung des Präsidenten der schweizerischen Handelskommission in Kairo, Herrn Ernest Trembley, haben wir der ägyptischen Regierung den Abschluss eines Handelsabkommens mit Meistbegünstigungsklausel vorgeschlagen. Die wiederholt erneuerten Handelsübereinkünfte Ägyptens mit den Kapitularmächten sind zum Teil bereits abgelaufen, zum Teil sind sie dem Ablauf nahe. Die Regierung wird daher in absehbarer Zeit freie Hand erhalten, den Zolltarif den Bedürfnissen des Fiskus und der nationalen Produktion anzupassen. Es besteht die Tendenz, das heutige Zollregime, gemäss welchem die Wareneinfuhr mit einigen Ausnahmen, wie Tabak und Fabrikate daraus, einem einheitlichen Wertzoll von 8½ % unterliegt, durch einen spezifischen Tarif zu ersetzen. Bei dieser Sachlage kann es sich vorläufig nur um ein provisorisches Abkommen entsprechend denjenigen, die von Ägypten in den letzten Jahren mit Ungarn, Litauen, Jugoslawien, Bul-

garien, Griechenland, der Türkei und Persien abgeschlossen worden sind, handeln. Der Entwurf zu einem Notenaustausch liegt gegenwärtig vor dem ägyptischen Ministerrat, und es ist anzunehmen, dass ein Einvernehmen binnen kurzem erzielt werden kann.

Afghanistan. Anlässlich eines Besuches, den uns der Minister des Auswärtigen von Afghanistan am 27. Juli machte, haben wir auf die Wünschbarkeit eines Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen den beiden Ländern hingewiesen. Der afghanische Gesandte in Paris ist daraufhin von seiner Regierung beauftragt worden, mit uns in Unterhandlungen einzutreten, und es wurde ihm ein Entwurf zu einem Abkommen übermittelt. Am 17. Februar 1928, d. h. am Tage vor dem Königsbesuch, konnte ein provisorisches Abkommen unterzeichnet werden, das im wesentlichen auf einem afghanischen Gegenentwurf beruht. In Erwartung des Abschlusses eines definitiven Niederlassungs- und Handelsvertrages sollen danach die Angehörigen und die Waren jedes der beiden vertragschliessenden Teile im Gebiete des andern vorbehaltlich der bestehenden Gesetze und Reglemente alle Erleichterungen geniessen, und die handeltreibenden Angehörigen der beiden Länder werden den Handel frei ausüben können. Diese Vereinbarung ist gleichbedeutend mit der Meistbegünstigungsklausel. Das Abkommen hat keine bestimmte Dauer und kann jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

Persien. Der persische Minister des Auswärtigen hat den französischen Geschäftsträger in Teheran durch Note vom 10. Mai ersucht uns mitzuteilen, dass Persien den Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Schweiz vom 23. Juli 1873 auf den 10. Mai 1928 kündige und bereit sei, mit uns einen neuen Vertrag abzuschliessen. Eine ähnliche Mitteilung ist an die Gesandtschaften der verschiedenen Mächte gerichtet worden, die in Persien das Regime der Kapitulationen geniessen. Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit einem kaiserlichen Reskript, das in Teheran am 26. April des Berichtsjahres promulgiert worden ist und die Abschaffung der Kapitulationen bezweckt. In Übereinstimmung mit der Vertretung von Handel und Industrie nehmen wir in Aussicht, wiederum die unbeschränkte Meistbegünstigung zu vereinbaren. Ein Entwurf zu einem neuen Abkommen ist in Vorbereitung.

## 4. Zollgesetzgebung des Auslandes. Verträge.

Belgien. Die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion und die Türkei haben am 28. August 1927 einen Handelsvertrag abgeschlossen, der neben der Meistbegünstigungsklausel auch einige Tarifvereinbarungen enthält, welche jedoch für den schweizerischen Export nicht von Interesse sind. Mit Frankreich haben im April Verhandlungen begonnen, um den zurzeit geltenden Modus vivendi zu ersetzen. Diese Unterhandlungen sind jedoch wegen den französisch-deutschen Wirtschaftsbesprechungen unterbrochen und erst im Oktober wieder aufgenommen worden; sie haben am 23. Februar 1928 zum Abschluss geführt.

Schon seit dem Monat April spricht man von der Erhöhung des belgisch-luxemburgischen Zolltarifs. Die Erhöhung sei notwendig, da sich die belgische Währung seit der letzten Generalrevision des Zolltarifs stabilisiert habe. Die Bestimmungen über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer haben gewisse Änderungen erfahren.

Die Gültigkeit des Gesetzes vom 25. Januar 1923, durch welches die belgische Regierung ermächtigt wurde, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waren zu regeln, ist auf ein weiteres Jahr verlängert worden. Abgesehen von den portugiesischen Weinen, ist die Einfuhr aller Waren freigegeben worden. Das Einfuhrverbot für Anilinfarben ist seit dem 1. November dahingefallen. Mit Bezug auf die Ausfuhr besteht eine Kontrolle nur noch für einige wenige Waren.

Britisches Reich. Das vom Schatzkanzler dem Unterhaus am 11. April vorgelegte Budget für das Fiskaljahr 1927/28 enthielt verschiedene Zollvorschläge, die aber keine schweizerischen Hauptexportartikel betreffen. Für durchscheinendes und glasartiges Tafelgeschirr wurde mit Wirkung vom 19. April an auf die Dauer von fünf Jahren ein Zoll von 28 sh. per cwt. eingeführt. Die bisher vom Mac Kenna-Zoll von $33^1/_3$ % für Motorfahrzeuge und Bestandteile ausgenommenen Bereifungen sollen demselben ebenfalls unterliegen. Zollerhöhungen treten ein für Wein, Tabak und Zündhölzer. Der Zoll für Kinematographenfilms von einer gewissen Normalbreite soll inskünftig ohne Rücksicht auf die Breite erhoben werden.

Auf Grund der Gesetzgebung über den Industrieschutz haben die britischen Fabrikanten dem Handelsamt ein Gesuch um Einführung eines Zolles auf Knöpfe, Druckknöpfe, Nadeln, Haken und Ösen eingereicht, das gegenwärtig noch bei der zur Prüfung eingesetzten Kommission anhängig ist. Die Fabrikanten baumwollener und wollener Wirkwaren, deren Gesuch im Jahr 1926 abgewiesen worden war, sind beim Handelsamt neuerdings vorstellig geworden, um eine Wiedererwägung zu veranlassen. Die daraufhin bestellte Kommission weist die gleiche Zusammensetzung auf wie diejenige, die das frühere Gesuch zu prüfen hatte.

Die Anwendung der Bestimmungen des Warenzeichengesetzes 1926, wonach auf den eingeführten Waren die Angabe des Herkunftslandes verlangt werden kann, wurde für zahlreiche Artikel aller Art nachgesucht. Eine erste, gestützt auf diese Bestimmungen erlassene Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember schreibt die Herkunftsangabe auf folgenden eingeführten Waren vor: Blattgold und Blattsilber, gewobene Etiketten aus Textilstoffen, Drahtnetzwerk und Drahtgewebe, Fabrikspulen, Filzhüte und Hutstumpen, Eisen- und Stahldraht und gewisse Erzeugnisse daraus, Wasserhahnen und Röhrenverbindungsstücke aus Messing, Metallbeschläge, Kautschukreifen und Schläuche für Kraftfahrzenge und für Fahrräder. Diese Waren müssen die Herkunftsangabe vom 20. März 1928 an beim Verkauf oder bei der Ausstellung zum Verkauf tragen. Für Kautschukreifen und Schläuche zu Motorfahrzeugen

und Fahrrädern wird die Herkunftsangabe vom 20. Juni 1928 an schon bei der Einfuhr verlangt.

Handelsabkommen: Zusatzabkommen mit Spanien vom 5. April zur Handels- und Schiffahrtsübereinkunft vom 31. Oktober 1922. Der Vertragstarif für die Einfuhr in Spanien wird durch die blosse Meistbegünstigung ersetzt. Das Abkommen ist am 24. April in Kraft getreten und dauert bis zum Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Kündigung. Das Handelsabkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 16. März 1921 wird von der britischen Regierung mit Wirkung vom 26. Mai 1927 als dahingefallen betrachtet. Grossbritannien wird aber dem regelmässigen Gang des legitimen britisch-russischen Handels keine Hindernisse in den Weg legen.

Irischer Freistaat. Das Budget sieht vor, dass der durch das Finanzgesetz 1915 eingeführte Zoll von $33^1/_3$ % auf Automobile, Uhren, Musikinstrumente und Bestandteile vom 1. Mai 1927 an für ein weiteres Jahr erhoben werden soll.

Kanada. Die Fabrikanten von Woll- und Wirkwaren haben der Tarifkommission ein Gesuch um Zollerhöhung auf ihre Artikel eingereicht. Ein Entscheid steht noch aus. Am 1. Januar ist die Handelsübereinkunft zwischen Kanada und der Tschechoslowakei vom 22. Dezember 1926 in Kraft getreten, worin Kanada den tschechoslowakischen Waren seinen Mitteltarif einräumt.

Australischer Bund. Die im letzten Bericht erwähnten Vorschriften über den Fettgehalt von eingeführtem Käse haben zu neuen Beanstandungen Anlass gegeben. Bei Sendungen von Schachtelkäse, die anfangs 1927 in Australien eingetroffen sind, hat es sich herausgestellt, dass die Analysen der schweizerischen Fabrikanten und der australischen Zollbehörden voneinander abweichen. Die Zollbehörden haben einen geringeren Fettgehalt konstatiert als der deklarierte. Das Generalkonsulat in Melbourne empfiehlt daher, die Schachtelkäse $2^1/_2$ bis 3 % unter dem Ergebnis der schweizerischen Analyse zu deklarieren. Nach den Mitteilungen der zuständigen schweizerischen wissenschaftlichen Anstalt erscheint es nicht ausgeschlossen, dass beim überseeischen Transport ein teilweises Ausschwitzen von Fett stattfindet, so dass sich ein kleinerer Fettgehalt als der ursprüngliche ergeben kann.

Auf unsere Schritte wegen der Erhebungen australischer Zollagenten hat uns die Zollverwaltung des Dominiums mitgeteilt, dass jede von einer schweizerischen Firma erteilte Auskunft vollständig freiwillig sei. Es liege aber ebensosehr im Interesse des australischen Importeurs als des schweizerischen Lieferanten, die von der Zollverwaltung zur Feststellung des für die Verzollung massgebenden Warenwerts benötigte Aufklärung zu geben. Die Zollagenten seien angewiesen, die Erhebungen mit der grössten Diskretion und mit allem Takt vorzunehmen. Jede Auskunft werde streng vertraulich behandelt und nur für die Zwecke der Zollverwaltung verwendet. Die Aufgabe der Zollagenten sei so eigener Art, dass die schweizerischen Handelskammern nicht in der Lage wären, in massgebender Weise Auskunft zu erteilen.

Ähnliche Agenten sind, wie uns im Berichtsjahr aus industriellen Kreisen mitgeteilt worden ist, auch für die Südafrikanische Union in Europa tätig.

Mit Wirkung vom 25. November an sind die australischen Zölle für eine Reihe von Waren abgeändert worden. Der Ansatz des auf die Einfuhr aus allen fremden, d. h. nichtbritischen Ländern anwendbaren Generaltarifs für Käse wurde von 3 d auf 7 d per Pfund erhöht. Angesichts der Schutzbegehren der inländischen Produktion, die die Regierung zu Erhebungen veranlassten, war eine Zollerhöhung schon seit längerer Zeit zu befürchten. Weitere Erhöhungen betreffen beispielsweise Aluminium- und Emailwaren, Wirkwaren aus Baumwolle, Seide und Kunstseide. Diese Änderungen bedürfen allerdings noch der Genehmigung durch das Parlament; nach den Berichten unseres Vertreters besteht aber kein Zweifel, dass sie angenommen werden.

In Neuseeland ist am 14. September ein revidierter Zolltarif in Kraft getreten, der Ende Oktober die parlamentarische Genehmigung erhalten hat. Die bisher nie angewandte mittlere Tarifkolonne ist fallen gelassen worden, so dass der neue Tarif nur noch die zwei Kolonnen britischer Vorzugstarif und Generaltarif enthält. Neben dem Schutze der einheimischen Erzeugung bezweckte die Revision, die den britischen Waren eingeräumte Vorzugsbehandlung zu verstärken, was hauptsächlich durch Erhöhung des Generaltarifs geschehen ist.

Dänemark. Am 5. Oktober hat die dänische Regierung dem Reichstag einen Gesetzentwurf eingereicht, der eine Verschärfung der Vorschriften für die Einfuhr von Leder und Schuhwaren bezweckt.

Das Handelsabkommen mit Griechenland ist durch Notenaustausch bis 31. Januar 1928 verlängert worden.

Eine ministerielle Verfügung vom 12. September enthält ein Verzeichnis der neu aufgenommenen Kaufstädte mit mindestens 2000 Einwohnern; in diesen Städten dürfen ausländische Handelsreisende Geschäfte abschliessen.

Auswärtige Handelsreisende müssen sich vor Beginn der Tätigkeit beim Zollamt mit dem Handelsregisterauszug ihrer Firma ausweisen. Die Gewerbeerlaubnis wird für 45 Tage oder auf 1 Jahr erteilt.

Island. Das isländische Zolltarifgesetz von 1924, das die Zölle um 25 % erhöhte und 1927 hätte ausser Kraft gesetzt werden sollen, ist bis zum Ende des Jahres 1928 verlängert worden.

Am 25. Mai 1927 hat in Moskau ein Notenaustausch stattgefunden, wonach die Handelsbeziehungen zwischen Island und Russland auf dem Fusse der Meistbegünstigung geregelt und in der Hauptsache die Abmachungen übernommen werden, die im dänisch-russischen Handelsvertrag getroffen wurden.

Deutschland. Durch Notenaustausch vom 6. Dezember 1927, in Kraft seit 15. Januar 1928, erklärte sich die Schweiz damit einverstanden, dass gewisse, als solche erkennbaren Teile von Verbrennungs- und Explosionsmotoren,

sowie Bestandteile von Untergestellen für Motorwagen aus der Bindung des deutschen Zolles im Handelsvertrag mit der Schweiz befreit werden. Die Entlassung aus dieser Bindung ermöglichte es Deutschland, die betreffenden Bestandteile, die bisher den verhältnismässig niederen Zoll nach Material und Beschaffenheit entrichtet hatten, dem Zollansatz für Automobile, soweit es Teile von Untergestellen betrifft, beziehungsweise dem Zoll für Motoren, wenn es sich um Motorenteile handelt, zu unterwerfen. Die Übereinkunft erstreckt sich nur auf solche Teile, für deren Ausfuhr nach Deutschland in der Schweiz kein wesentliches Interesse besteht.

Gemäss einer Vereinbarung, die bei Abschluss des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages vom 14. Juli 1926 durch Notenwechsel getroffen worden ist, kann die Gewährung der Zollfreiheit im Textilveredlungsverkehr, ausgenommen die natürliche Seide, vom Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden. Vom 5. August 1927 an kommt infolge gegenseitigen Einverständnisses auch für Kunstseide der Nachweis der einheimischen Erzeugung grundsätzlich in Wegfall.

Der wichtigste und umfangreichste Handelsvertrag, den Deutschland in der Berichtsperiode abschloss, ist das am 17. August 1927 unterzeichnete Handelsabkommen mit Frankreich, nachdem das vorläufige Handelsabkommen vom 5. August 1926 zu verschiedenen Malen, zuletzt bis 30. Juni 1927, verlängert worden war. Der neue Vertrag ist schon am 6. September in Kraft getreten und hat inzwischen auch die Zustimmung des Reichstags erhalten. Er kann vom 31. März 1929 an jederzeit auf 3 Monate gekündigt werden. (Vgl. Besprechung unter Frankreich.) Deutschland gewährt Frankreich neben zahlreichen Zollbindungen und Ermässigungen, insbesondere auf dem Gebiete der Textilindustrie, die Meistbegünstigung. Von dieser letztern sind bis 15. Dezember 1928 noch zirka 30 Tarifnummern ausgenommen. Auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes sind die Ermässigungen des deutschen Tarifs auch auf die Einfuhr aus der Schweiz anwendbar.

Die Sondervereinbarungen über den Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiet vom August und November 1926 sollen weiter ausgebaut werden. Verhandlungen darüber sind im Gange, inzwischen bleiben deren Bestimmungen bis auf weiteres in Kraft.

Mit Jugoslawien wurde am 6. Oktober 1927 ein Meistbegünstigungs- und Tarifvertrag abgeschlossen, der jedoch für den schweizerischen Export nach Deutschland keine wesentlichen Zollermässigungen zur Folge hatte. Der Vertrag trat am 20. Dezember in Kraft. Er gilt für 2 Jahre fest mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist.

Jahrelange Unterhandlungen mit Japan führten am 20. Juli 1927 zur Unterzeichnung eines Meistbegünstigungsvertrages, der jedoch noch nicht in Kraft ist. Weitere Verhandlungen über Tarifabreden sind vorgesehen. Über die Einfuhr gewisser Farben in Japan, die verboten sind, ist zwischen der japanischen Regierung und der deutschen Farbenindustrie A.-G. eine Übereinkunft getroffen worden.

Ein am 12. Januar 1927 abgeschlossener deutsch-türkischer Handelsvertrag konnte am 22. Juli in Kraft treten.

Mit Polen ist eine provisorische Regelung seiner Holzausfuhr nach Deutschland zustande gekommen, nebst Gewährung von Einfuhrkontingenten für einige wichtige deutsche Ausfuhrartikel. Die Verhandlungen über einen Handelsvertrag dauern weiter. Auch mit der Tschechoslowakei, Griechenland und Litauen sind Besprechungen über den Abschluss von Handelsverträgen im Gang. Ferner sind Verhandlungen mit Österreich und Ungarn in Aussicht genommen.

Auf autonomem Gebiet ist das Gesetz vom 14. Juli 1927 anzuführen, durch das sich die deutsche Regierung wiederum für die Dauer von 6 Monaten die Ermächtigung hat geben lassen, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten, vorläufig, jedoch längstens für drei Monate, anzuwenden. Von dieser Möglichkeit wurde zu verschiedenen Malen Gebrauch gemacht. Ferner ist die Geltungsdauer der Zolltarifnovelle vom 17. August 1925 durch Gesetz vom 15. Juli 1927 bis 31. Dezember 1929 verlängert worden. Die ermässigten landwirtschaftlichen Zölle bleiben auch weiterhin in Kraft. Gleichzeitig ist der Zoll für Kartoffeln und Zucker erhöht worden.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass eine autonome Zollsenkungsmassnahme noch nicht über die Vorberatungen hinaus gediehen ist. Auch die Aufstellung eines neuen Generaltarifs scheint keine grossen Fortschritte zu machen.

Estland. Zwischen Estland und Grossbritannien wurde am 3. Mai 1926 in Rewal eine Übereinkunft über die freie Einfuhr von Handelsreisendenmustern in die beiden Staaten abgeschlossen. Das Abkommen ist im Berichtsjahre in Kraft getreten.

Die estnische Regierung hat gegen Ende des Jahres eine Reihe von Verfügungen für die Staatsbank, die Einführung der Goldwährung und die Geldreform veröffentlicht. Die neue Währung mit der Krone zu 100 Cts. wird am 1. März 1928 in Kraft treten.

Die am 3. November 1927 zwischen Estland und Griechenland abgeschlossene Handelsübereinkunft ist bereits am 25. November in Kraft gesetzt worden.

Finnland. Am 18. Dezember 1926 wurde ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland abgeschlossen. Beide Vertragsstaaten sichern sich darin die Meistbegünstigung zu. Dieser Vertrag ist im Berichtsjahre in Kraft getreten.

Durch Gesetz vom 28. Dezember 1926 wurde bestimmt, dass der Zolltarif mit einigen unwesentlichen Ergänzungen und Weisungen auch im Jahr 1927 Geltung haben soll.

Das finnisch-türkische Handelsabkommen, das am 26. April zu Ende ging, wurde um 6 Monate verlängert, weil die türkische Regierung den definitiven Handelsvertrag noch nicht ratifiziert hatte.

Durch Beschluss des Staatsrates vom 22. September sind neue Bestimmungen über den Bezug der Taxen von ausländischen Handelsreisenden aufgestellt worden.

Am 1. September ist der zwischen Finnland und China vereinbarte Freundschaftsvertrag ratifiziert und in Kraft gesetzt worden.

Frankreich. Die schon seit längerer Zeit in Aussicht gestellte Vorlage für eine allgemeine Revision des Zolltarifs ist anfangs März in der Deputiertenkammer zur Austeilung gelangt. Sie sah eine vollständig neue Warenklassifikation vor, die viel mehr ins einzelne ging als diejenige des geltenden Tarifs, was eine Vergleichung der bisherigen und der vorgeschlagenen Zollansätze schwierig gestaltet. Das System des Doppeltarifs, General- und Minimaltarif, wird beibehalten; die Ansätze des Generaltarifs betragen in der Regel das Dreifache derjenigen des Minimaltarifs. Vervielfältigungskoeffizienten sind in die Vorlage nicht aufgenommen; hingegen bestimmt sie, dass die Tarifansätze durch Dekret des Ministerrats je am Ende eines Vierteljahres im Verhältnis der Erhöhung oder Ermässigung des durchschnittlichen Index der Grosshandelspreise erhöht oder ermässigt werden sollen. Eine solche Revision soll aber nur stattfinden, wenn die Preissteigerung oder -senkung während des in Betracht fallenden Vierteljahres einen Unterschied von wenigstens 20 % ausmacht im Vergleich zum durchschnittlichen Index des der Inkraftsetzung des Tarifs vorausgegangenen Vierteljahres oder desjenigen Vierteljahres, das jeder unter diesen Bedingungen vorgenommenen Änderung vorausgegangen ist. Die Zollermässigungen dürfen 60 % der tarifmässigen Ansätze nicht übersteigen. Die Zölle sind grundsätzlich vom Gewicht festgesetzt. Für ganze Warenkategorien, wie Edelmetallwaren, Uhren, Schuhe und andere Lederwaren, Konfektion, Präzisionsinstrumente, Messinstrumente, optische und medizinische Instrumente und für zahlreiche chemische Produkte sollen sie aber vom Wert erhoben werden. Wenn schon der geltende Tarif einen ausgesprochenen Schutzcharakter trägt, trifft dies vom neuen Entwurf noch in weit höherem Masse zu. Seine Ansätze wären geeignet, in vielen Warengruppen die Einfuhr völlig lahmzulegen.

Die Diskussion der Tarifvorlage wurde in der Kammer am 12. Mai aufgenommen, beschränkte sich aber auf die einleitenden Textbestimmungen. Die Weiterberatung wurde wiederholt verschoben und ist vorläufig durch andere zollpolitische Ereignisse überholt.

Diese Sachlage und die Dringlichkeit einer Regelung des handelspolitischen Verhältnisses mit Deutschland bewogen die Regierung, sich durch ein Gesetz vom 27. Juli von den Kammern die Ermächtigung erteilen zu lassen, ausnahmsweise und während einer Dauer von drei Monaten Änderungen im Zolltarif vorzunehmen, soweit es für den dringlichen Abschluss von Handelsabkommen nötig sein würde. Um einer allgemeinen Lebensverteuerung vorzubeugen, bestimmt das Gesetz, dass sich diese Änderungen nicht auf Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände, ausgenommen Wirkwaren, erstrecken dürfen. Die neuen Zölle sind den Kammern mit den Abkommen, auf denen

sie beruhen, sofort nach ihrem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle der Ablehnung müssen sie mit den betreffenden Abkommen innerhalb einer Frist von 28 Tagen ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

Diese Ermächtigung gestattete der Regierung, am 17. August mit Deutschland ein umfassendes Handelsabkommen zu treffen. Das im letztjährigen Bericht erwähnte Abkommen vom 5. August 1926 war durch ein am 16. Februar unterzeichnetes Protokoll und weiter durch ein Zusatzabkommen vom 31. März verlängert worden, wobei die beiden Teile sich gegenseitig neue Tarifzugeständnisse gemacht hatten. Dieses Provisorium nahm aber mit dem 30. Juni sein Ende, da Deutschland sich weigerte, in eine weitere Verlängerung einzuwilligen, und die beiden Länder brachten auf den gegenseitigen Warenverkehr allgemein ihre Generaltarife zur Anwendung. Ein Einvernehmen konnte lediglich zur Verlängerung der Vereinbarungen über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet erzielt werden.

Das deutsch-französische Handelsabkommen vom 17. August, das erstmals Ende März 1929 auf drei Monate gekündet werden kann, ist, von einigen Ausnahmen geringen Umfanges und von begrenzter Dauer abgesehen, auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung aufgebaut. Dieser Grundsatz wird uneingeschränkt verwirklicht vor allem bezüglich des Aufenthalts und der Niederlassung, der Ausübung von Handel und Gewerbe, des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, der Tätigkeit von Handelsgesellschaften, der Besteuerung und der inneren Abgaben, der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, der Behandlung der Handelsreisenden und ihrer Muster, des Verkehrs auf den Eisenbahnen, des Konsularwesens usw. Auch auf dem zolltarifarischen Gebiet haben sich die beiden Vertragsteile grundsätzlich die gegenseitige Meistbegünstigung zugestanden; vom 15. Dezember 1928 an gewähren sich Deutschland und Frankreich die volle Meistbegünstigung. Bis zum genannten Datum haben sich beide Teile jedoch gewisse Diskriminierungen vorbehalten. Soweit es die Einfuhr in Frankreich betrifft, sind diese Waren in einer besondern Liste zusammengefasst, worin ihnen Abschläge auf dem Generaltarif zugestanden werden. In einer andern Liste sind diejenigen Erzeugnisse aufgeführt, die in den Genuss des bisher geltenden unveränderten französischen Minimaltarifs treten. Am meisten Bedeutung kommt der Liste B zu, die ungefähr 70 bis 75 % der gesamten im Abkommen geregelten deutschen Exportinteressen umfasst. Für die in dieser umfangreichen Liste aufgeführten Waren, wozu der wesentlichste Teil der Chemie, fast der gesamte Maschinenbau und die gesamte Elektrotechnik gehören, hat sich Deutschland ebenfalls die Meistbegünstigung gesichert, musste sich aber die zum Schutze der französischen Industrie verlangte Erhöhung der Minimaltarifansätze gefallen lassen.

Diese Tariferhöhungen wurden, gestützt auf das erwähnte Ermächtigungsgesetz, durch Dekret der französischen Regierung vom 30. August vorgenommen. Im ganzen behält die Novelle die bisherige Warenklassifikation bei; diejenige des Entwurfs für eine allgemeine Tarifrevision fand nur ausnahmsweise Berücksichtigung. Die Zollansätze selbst halten sich im allgemeinen

nnter denjenigen des Entwurfs, bedeuten aber im Vergleich zum bisherigen Zustand eine ganz beträchtliche Mehrbelastung. Mit der Inkraftsetzung des deutsch-französischen Handelsabkommens, 6. September, erlangten die im Dekret vom 30. August festgesetzten Zölle gegenüber allen Ländern Geltung, die Minimaltarifansätze gegenüber allen denjenigen, die auf diesen Tarif Anspruch haben, somit auch gegenüber der Schweiz.

Die Anwendung der im Dekret vom 30. August festgesetzten Zölle führte zu einem Konflikt Frankreichs mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Vor diesem Dekret, bzw. vor dem 6. September unterlagen deren Waren zum Teil dem Minimaltarif, zu einem andern Teil dem vor dem Tarifrevisionsgesetz vom 29. März 1910 gültigen Generaltarif. Im übrigen kam auf sie der vor dem Dekret vom 28. März 1921, durch welches die Generaltarifansätze auf das Vierfache derjenigen des Minimaltarifs gebracht worden waren, in Kraft befindliche Generaltarif zur Anwendung. Für die Waren dieser letzten Kategorie, soweit sie in der Liste B des deutsch-französischen Handelsabkommens bzw. im Dekret vom 30. August aufgeführt sind, wurden die in diesem letztern festgesetzten Generaltarifansätze erhoben, die das Vierfache derjenigen des Minimaltarifs betragen. Diese differentielle Behandlung der amerikanischen Waren veranlasste die Regierung in Washington zu einem Protest, der zu längeren diplomatischen Verhandlungen Anlass gab, am 15. November aber zu einem provisorischen Abkommen führte. Bis zum Abschluss eines eigentlichen Handelsvertrages erklärte sich die französische Regierung bereit, für die bisher dem neuen Generaltarif unterstellten Waren diejenige Zollbehandlung wiederherzustellen, die vor dem 6. September anwendbar gewesen war, mit der Massgabe, dass der Zoll unter keinen Umständen unter dem neuen Minimaltarif bleiben kann. Die amerikanische Regierung hat sich demgegenüber bereit erklärt, im Hinblick auf einen definitiven Handelsvertrag gewisse Zollermässigungen und die Revision der sanitarischen Vorschriften, welche die Einfuhr französischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Vereinigten Staaten beeinträchtigen, in Erwägung zu ziehen. Ferner soll auf die Preiserhebungen der amerikanischen Zollagenten in Frankreich verzichtet werden, sofern auf andere Weise genügende Garantien für die Zuverlässigkeit der Fakturen zu den Warensendungen geboten werden können.

Die Ratifikationsurkunden über das im letzten Bericht erwähnte Zusatzabkommen mit Italien vom 29. Mai und den Notenaustausch vom 14. August 1926 zu dem Handelsabkommen vom 13. November 1922 und dem Spezialabkommen über die Seide vom 28. Juli 1923 sind am 16. Mai des Berichtsjahres in Rom ausgetauscht worden, und diese Abkommen sind demgemäss am 26. gleichen Monats in Kraft getreten. Sie bezwecken, die von Frankreich vertraglich übernommenen Verpflichtungen der durch die zweimalige allgemeine Zollerhöhung um 30 % geschaffenen Lage anzupassen.

Am 26. Januar 1927 wurde mit Italien ein neues Spezialabkommen über die Seide abgeschlossen. Es sieht eine neue Klassifikation vor, wie sie von den Seidenindustriellen der verschiedenen Länder empfohlen worden ist. Die

darin für die Einfuhr in Frankreich vereinbarten Zölle sollen in den Tarifentwurf aufgenommen werden.

Ein Handelsabkommen mit Ungarn vom 28. April 1927 enthält gewisse Klarstellungen zu dem am 18. Dezember 1926 unterzeichneten Zusatzabkommen zur Handelsübereinkunft vom 13. Oktober 1925.

Das erwähnte Ermächtigungsgesetz vom 27. Juli bestimmt in Art. 2, dass die bestehenden Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle für lebende Tiere (Pferde, Vieh, Geflügel, Kaninchen), für tierische Erzeugnisse und pflanzliche Stoffe mit Ausnahme von Weizen, Roggen und Holz vom Datum seiner Verkündung an aufgehoben seien. Ein Dekret vom 2. September erhöhte die Zölle auf Brotgetreide, Mehl, Griess usw. Eine weitere Erhöhung dieser Zölle sowie derjenigen auf Vieh und Fleisch wurde dem Parlament durch einen Gesetzesentwurf vom 17. November vorgeschlagen und durch Dekret vom nämlichen Tage sofort in Kraft erklärt. Eine umfassendere Vorlage zur Erhöhung des Zollschutzes der Landwirtschaft hat die Regierung anlässlich der Beratung des Budgets in der Sitzung des Senats vom 21. Dezember in Aussicht gestellt.

Griechenland. Die Zollbefreiungen und -ermässigungen, die seinerzeit für verschiedene Waren, so auch für Käse, Kondensmilch, Kindermehl, Vieh u. a. gewährt worden waren, wurden Ende August wieder aufgehoben. Anfangs November erfolgte die Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Jugoslawien. Dieser Vertrag, der auf der Meistbegünstigung beruht, enthält auch einige Tarifkonzessionen. Äusserst schwierig gestalteten sich sodann die Verhandlungen über einen Tarifhandelsvertrag mit Deutschland. Nach den vorliegenden Meldungen soll derselbe allerdings demnächst zur Unterzeichnung gelangen.

Italien. Die im letzten Bericht besprochenen italienischen Massnahmen zur Bevorzugung der einheimischen Erzeugnisse bildeten auch im Jahre 1927 den Gegenstand mancher Klagen. Viel weniger Bedeutung als diesen gegen die Einfuhr gerichteten Bestrebungen kam im Berichtsjahr den Zollerhöhungen zu.

Mit der Stabilisierung der Währung fiel das bisherige Aufgeld, das bei der Entrichtung der auf Goldlire lautenden Zölle in Papierlire zu zahlen war, dahin; an dessen Stelle trat ein festes Umrechnungsverhältnis von 1 : 3,67.

Die Handelsvertragsunterhandlungen Italiens hielten sich im vergangenen Jahre in engen Grenzen, was vor allem dem Umstande zuzuschreiben ist, dass dieses Land mit den meisten Staaten, die für Tarifverträge in Betracht kommen, solche schon früher abgeschlossen hat.

Jugoslawien. In einem Ende Juli paraphierten, anfangs Oktober unterzeichneten und am 20. Dezember in Kraft gesetzten Handelsvertrag zwischen Jugoslawien und Deutschland gewährten sich die beiden Staaten neben der allgemeinen Meistbegünstigung auch einige Tarifkonzessionen.

Anfangs November kam ferner ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland zustande, der ebenfalls einige wenige Tarifabreden aufweist.

Lettland. Am 5. Februar wurde in Riga das lettisch-estnische Abkommen über die Zollunion unterzeichnet. Danach soll ein gemeinsamer Zolltarif eingeführt und innerhalb dreier Jahre die wirtschaftliche Gesetzgebung vereinheitlicht werden. Die Zollschranken sollen beseitigt und beide Staaten sollen ein einheitliches Wirtschaftsgebiet werden.

Am 10. Mai sind die Ratifikationsurkunden zum Abkommen über die Zollunion in Rewal ausgewechselt worden, und das Abkommen ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Im Handelsvertrag, der am 26. Februar mit Griechenland abgeschlossen wurde, werden gegenseitige Zollvergünstigungen gewährt.

Am 2. Juni ist eine Handelsübereinkunft mit Russland zustandegekommen, die auf 5 Jahre abgeschlossen ist.

Der am 24. März mit Österreich abgeschlossene Handelsvertrag ist am 26. Juli in Kraft getreten.

Die lettische Zolltarifkommisssion hat einen neuen Doppeltarif ausgearbeitet, der dem Reichstag im Herbste unterbreitet werden konnte. Am Ende des Jahres waren die Verhandlungen über diesen Tarif so weit vorgerückt, dass deren Abschluss bevorsteht. Man rechnet mit der Inkraftsetzung des Tarifes im Laufe des Frühjahres 1928.

Litauen. Im September wurde der Tarif für die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen über Memel um 25 bis 35 %, derjenige für Zement um 10 bis 35 % herabgesetzt. Das Tarifkomitee der Eisenbahnverwaltung hat beschlossen, zur Förderung der Zuckerproduktion den Gütertarif für Zuckerrüben um 15 % herabzusetzen.

Niederlande. Die niederländische Regierung hat eine Kommission eingesetzt, welche die Frage einer Änderung der Zollpolitik im Sinne eines vermehrten Zollschutzes für die einheimische Industrie näher prüfen soll. Die Pläne der Regierung stossen allerdings in den Wirtschafts- und Handelskreisen des Landes auf grossen Widerstand, so dass sich die Angelegenheit jedenfalls zeitlich ziemlich hinausziehen dürfte.

Norwegen. Am 20. Februar und 20. August wurde die vorläufige Handelsübereinkunft mit der Türkei je um 6 Monate verlängert. — Mit Chile wurde ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigung abgeschlossen.

Am 21. April kam eine vorläufige Regelung über die Einfuhr französischer Weine zustande. — Im Handelsvertrag mit Spanien wurden durch Notenaustausch einige Erleichterungen für die Einfuhr spanischer Weine zugestanden. — Der Handelsvertrag mit Mexiko wurde bis Ende des Jahres verlängert. — Am 29. September ist ein neuer Handelsvertrag mit Polen in Kraft getreten. Der Meistbegünstigungsvertrag mit Griechenland ist bis 31. Januar 1928 verlängert worden.

Österreich. Die im Jahre 1926 vorgenommene Teilrevision des österreichischen Zolltarifs wurde im Berichtsjahr durch die sogenannte dritte

Zolltarifnovelle ergänzt, die im November Gesetzeskraft erlangte. Wie die erste und zweite Novelle von 1926 enthielt auch die dritte eine Reihe von Positionen, deren Zölle durch bestehende Handelsverträge gebunden sind. Die wirkliche Anwendung der neuen Zölle ist daher davon abhängig, inwieweit es Österreich gelingt, durch Verständigung mit den in Betracht kommenden Staaten diese zum Verzicht auf die Bindung oder zur Heraufsetzung des gebundenen Zolles zu bewegen.

So gelangte die österreichische Regierung auch an uns mit dem Gesuche um Aufhebung der im Handelsvertrag von 1926 enthaltenen Zollbindung für Zucht- und Nutzvieh (österr. Pos. 52*b*). Unter Berücksichtigung aller Umstände und im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen glaubte der Bundesrat, diesem Wunsche entsprechen zu können, zumal Ungarn und Jugoslawien Österreich in gleicher Weise entgegenkamen und ein Nachteil für die schweizerische Einfuhr kaum zu befürchten war. Der Verzicht wurde durch Notenwechsel vom 19. April 1927 ausgesprochen. Über ein ähnliches österreichisches Begehren hinsichtlich des Zolles für Jungvieh und Kälber (Pos. 52*c* und *d*) schweben zurzeit Verhandlungen.

Die schon Ende 1926 begonnenen Besprechungen mit der Tschechoslowakei über die Änderung der Tarifzusatzabkommen zum Handelsvertrag führten um die Jahresmitte 1927 zu einem neuen Zusatzabkommen mit Tarifvereinbarungen, das am 10. August in Kraft gesetzt werden konnte.

Ein im Juli mit Ungarn abgeschlossenes Zusatzabkommen, das ebenfalls verschiedene Änderungen des Handelsvertrages bringen sollte, scheiterte an der Frage des österreichischen Mehlzolles. Es sind jedoch neue Verhandlungen über diese Frage eingeleitet.

Teils begonnen, teils in Aussicht genommen sind ferner Unterhandlungen über die Revision der Tarifabkommen mit Jugoslawien, Deutschland und Frankreich.

Polen. Die wenigen Änderungen, die im polnischen Zolltarif während des Berichtsjahres vorgenommen worden sind, haben den schweizerischen Export nur unbedeutend berührt. Von Interesse sind für die Schweiz die Zollerhöhungen für Äther, Kollodium, Chloral, Chloroform und Ferrosilizium. Seit Mitte September können dagegen Seren gegen Cholera, Pest, Schlangengift, Heufieber und Milzbrand zollfrei in Polen eingeführt werden. Für Elektroden und gewisse Maschinen und Apparate sind Zollvergünstigungen vorgesehen.

Durch Verordnung vom 13. Februar 1928 ist die seit langem pendente Valorisierungsfrage gelöst worden. Von einer allgemeinen Aufwertung wurde jedoch Umgang genommen. Auf Parität im Verhältnis zum Papierzloty sind nur diejenigen Waren gebracht worden, die in der Liste A der Verordnung aufgeführt sind; für sie werden die Zollsätze um 72 % erhöht. Für die in Liste B erwähnten Waren findet keine Aufwertung statt. Die Ansätze derjenigen Waren, welche weder in der Liste A noch in der Liste B figurieren, werden um 30 % erhöht. Die Liste A enthält folgende Artikel, die namentlich den schwei-

zerischen Export interessieren: Ovomaltine, Schokolade, Kakao, Konfitüren und Konserven, Schachtelkäse, pharmazeutische Produkte, Toilettenseife, Gold- und Silberwaren (Taschenuhrgehäuse inbegriffen), Musikinstrumente, Seidengewebe, Wirkwaren und Stickereien. In Liste B interessiert die Schweiz nur Seidenbeuteltuch. Diese Verordnung ist am 15. März in Kraft getreten.

Im Gesetzblatt vom 26. August 1927 ist eine Abänderung der Maximalzölle publiziert worden. Dieser Zolltarif liegt in seinen Ansätzen 100 % über dem autonomen Tarif. Für gewisse Waren (Getreide, Hülsenfrüchte, Kohl, Kälber und Schafe), die im gewöhnlichen Zolltarif als zollfrei bezeichnet sind, wurden Ansätze festgesetzt. Der Maximaltarif soll nur auf Waren angewendet werden, die aus Ländern kommen, welche keine geregelten Handelsbeziehungen mit Polen haben und auch dann nur, wenn diese Länder polnische Waren ungünstiger behandeln als Waren aus andern Ländern oder wenn sie die Ausfuhr nach Polen durch Prämien unterstützen. Seine Inkraftsetzung war auf den 26. Dezember 1927 vorgesehen, ist aber erst auf den 1. Februar 1928 vorgenommen worden, und zwar kann die Anwendung der Maximalzollansätze für eine gewisse Zeit auch gegenüber solchen Staaten suspendiert werden, mit denen sich Polen in Handelsvertragsunterhandlungen befindet. Die Verordnung hat deshalb zurzeit keine besondere Bedeutung. Wichtig ist jedoch der Umstand, dass der Maximalzolltarif ab 1. Februar Bestandteil des polnischen Zollsystems geworden ist und dass er von diesem Zeitpunkt an sofort zur Anwendung gelangen kann, wenn irgendein Staat einen Handelsvertrag mit Polen löst oder Ausnahmebestimmungen gegenüber polnischen Waren einführt.

Im Jahre 1925 hatte Polen zahlreiche Einfuhrverbote erlassen, wovon fast alle wichtigeren schweizerischen Exportartikel betroffen wurden. Um die Einfuhr zu regeln, wurden für jedes Land Einfuhrkontingente auf Grund des Imports im Jahre 1924 festgesetzt. Für das Jahr 1926 wurden an Stelle der Warenkontingente für bestimmte Länder allgemeine Kontingente, d. h. das Maximum der Waren bestimmter Kategorien festgesetzt, welche überhaupt nach Polen eingeführt werden konnten. Als Basis diente wiederum die Einfuhr pro 1924. Im Laufe des Jahres 1926 sind verschiedenen Ländern Spezialkontingente gewährt worden, die sich auf Kompensationen stützten.

Durch Verordnung vom 10. Februar 1928 wurden die alten Einfuhrverbotslisten I—IV zwar aufgehoben, gleichzeitig aber eine neue Verbotsliste aufgestellt. Obschon durch die erwähnte Verordnung die Einfuhr zahlreicher Waren freigegeben worden ist, figurieren auf der neuen Verbotsliste wiederum einige spezifisch schweizerische Exportartikel, wie Ovomaltine, Schokolade und Kakao, Schachtelkäse, Luxusschuhe, Parfümeriewaren, Toilettenseife, Gold- und Silberwaren (Taschenuhrgehäuse inbegriffen), gewisse Baumwollgewebe, Seidenwaren und Stickereien. Die Verordnung ist am 15. März in Kraft getreten.

Die im Jahre 1927 mit Lettland, Norwegen, Persien und Afghanistan abgeschlossenen Handelsverträge sind reine Meistbegünstigungsabkommen und

haben auf den schweizerischen Export keinen Einfluss. Von grosser Bedeutung dürfte dagegen das Zustandekommen eines deutsch-polnischen Handelsvertrages sein. Auch mit Russland soll Polen zurzeit Verhandlungen führen.

Rumänien. Der schon Ende 1926 erwartete neue rumänische Zolltarif erschien im April 1927. Noch stand er nicht lange in Kraft, als bereits eine Umarbeitung in Angriff genommen wurde. In den nächsten Monaten dürfte daher der jetzige Tarif wieder durch einen neuen abgelöst werden.

Durch das Abkommen vom 14. April 1924 hat sich die rumänische Regierung verpflichtet, ihre auf den 1. Juli 1924 kapitalisierte Schuld innert 3½ Jahren durch halbjährliche Ratenzahlungen im Betrage von 2½ Millionen Franken zurückzuzahlen. Im Jahre 1927 sind zwei Rückzahlungen erfolgt im Betrage von Fr. 5,000,000, nebst Zinsen und Kommissionen. Die am 31. Dezember 1927 fällige Schlussrate von Fr. 2,975,866. 65 wurde pünktlich bezahlt.

Rumänien hat also seine Verpflichtungen aus dem erwähnten Abkommen genau und rechtzeitig erfüllt.

Russland. Die im Frühjahr erfolgte Unterzeichnung einer gemeinsamen schweizerisch-russischen Erklärung betreffend die Beilegung des bisherigen Konflikts hatte zur Folge, dass Russland gleichzeitig auch den bisherigen Wirtschaftsboykott gegen die Schweiz aufhob.

Schweden. Am 12. Mai ist eine Übereinkunft mit Dänemark über die Behandlung der Handelsreisenden in Kraft getreten. Durch Erlass vom 27. Juni sind die Zölle für Automobilbestandteile abgeändert worden und betragen seither 12 % vom Werte.

Unter dem Einfluss der Genfer und Stockholmer Beschlüsse hat die schwedische Zolltarifkommission Vorschläge für die technische Reform des Tarifs ausgearbeitet.

Der provisorische Handelsvertrag mit der Türkei ist bis 31. Mai 1928 verlängert worden. Im Dezember ist der Handelsvertrag mit Finnland unterzeichnet worden. Er sieht gegenseitige Meistbegünstigung vor. — Der Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien vom 17. November 1857 ist gekündigt worden und wird am 20. Juli 1928 ausser Wirksamkeit treten.

Spanien. Die spanische Regierung hat im Berichtsjahr die schon 1926 begonnenen Bestrebungen zur Erlangung der vollen Tarifautonomie mit Erfolg weitergeführt. Dem Beispiel Deutschlands und Frankreichs folgend, verzichtete nämlich im April 1927 auch Grossbritannien auf alle Bindungen und Ermässigungen spanischer Zölle, die ihm gemäss dem Handelsvertrag von 1922 zugestanden waren.

Nachdem Spanien so bei den drei wichtigsten Vertragspartnern das gesteckte Ziel erreicht hatte, erhielten alle übrigen Länder — darunter auch die Schweiz —, deren Handelsabkommen noch spanische Zölle in tarifgemässer oder vertraglich ermässigter Höhe binden, den Vorschlag der Ersetzung dieser Bindungen durch die blosse Meistbegünstigung. Die bezüglichen Unterhandlungen sind aber bis jetzt noch mit keinem dieser Staaten zum Abschluss gelangt.

Auf das Jahr 1927 war eine Totalrevision des Zolltarifs fällig. Aus verschiedenen Gründen erlitt diese jedoch eine Verzögerung. Wenn auch zurzeit die Vorarbeiten schon ziemlich weit fortgeschritten sein sollen, so rechnet man doch nicht mit einer Veröffentlichung des Tarifs vor dem kommenden Monat Juli. Und da die Absicht besteht, dann während drei Monaten Wünsche der Interessenten entgegenzunehmen, die hierauf noch geprüft werden müssen, ist es nicht ausgeschlossen, dass der neue Zolltarif erst Ende dieses oder anfangs des nächsten Jahres wirksam wird. Gemäss einem Gesetzesdekret vom 20. Juli 1927 soll der neue Tarif wie der bisherige aus zwei Kolonnen bestehen: einem Generaltarif und einem Vertragstarif (an Stelle des jetzigen ersten und zweiten Tarifs). Dieses Dekret schliesst die Möglichkeit einer Herabsetzung oder Bindung von Ansätzen des sogenannten Vertragstarifs durch Handelsverträge aus: die Vertragsstaaten sollen künftig nur die Meistbegünstigung geniessen, die in der Praxis mit der Anwendung des autonomen Vertragstarifs gleichbedeutend wäre.

Tschechoslowakei. Die handelspolitische Tätigkeit der Tschechoslowakei war im Berichtsjahr wiederum sehr rege. Nach überaus schwierigen Verhandlungen konnte Ende Mai auch mit Ungarn eine Einigung erzielt werden. Es wurde ein umfangreicher Tarifvertrag abgeschlossen, der seit dem 8. August in Kraft steht.

Ziemlich kritisch gestalteten sich eine Zeitlang auch die Besprechungen mit Österreich, das die bisherigen Zusatzabkommen zum Handelsvertrag gekündet hatte. Da eine Einigung zunächst nicht möglich war, fielen die beidseitigen Tarifvereinbarungen am 22. April dahin. Die aber gleichwohl weitergeführten Besprechungen ermöglichten schliesslich eine Verständigung und führten Ende Juli zu einem neuen Zusatzabkommen mit Tarifvereinbarungen. Diese Regelung ist am 10. August in Kraft getreten.

Die schon im Oktober 1926 aufgenommenen Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland wurden im Berichtsjahr mit verschiedenen Unterbrechungen weitergeführt, doch war bis jetzt eine Einigung noch nicht möglich. Diese Verhandlungen dürften aber im laufenden Jahr wohl im Mittelpunkt der handelspolitischen Tätigkeit der Tschechoslowakei stehen. Erhebliche Bedeutung wird auch den in Aussicht genommenen Besprechungen mit Frankreich über die Revision des tschechoslowakisch-französischen Handelsvertrags zukommen. Im weitern sind noch Verhandlungen vorgesehen mit Jugoslawien und Griechenland.

Eine Neuregelung erfuhr sodann die Umsatz- und Luxussteuergesetzgebung. Die Zahl der luxussteuerpflichtigen Gegenstände wurde beträchtlich vermindert. Doch kam für die meisten dieser bis dahin der Luxussteuer unterstellten Waren von nun an bei der Einfuhr die Umsatzsteuer zur Anwendung.

Ungarn. Das schon im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Zusatzabkommen zum ungarisch-französischen Handelsvertrag ist am 6. Juli 1927 in Kraft getreten. Es brachte verschiedene neue Zollherabsetzungen auf dem unga-

rischen Tarif, die kraft der Meistbegünstigung auch der Schweiz zugute kommen. Gleichzeitig wurde aber auch eine Reihe früherer Tarifvereinbarungen, an denen die Schweiz ebenfalls interessiert war, wieder aufgehoben und damit für die betreffenden schweizerischen Waren die Einfuhr in Ungarn erschwert.

Am 8. August trat sodann der bereits an anderer Stelle dieses Berichts genannte Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei in Kraft. Er enthält namentlich auf dem ungarischen Tarif zahlreiche Zollermässigungen, auf die auch die schweizerischen Waren bei der Einfuhr nach Ungarn Anspruch haben.

Auch mit Österreich wurde im Juli ein Zusatzabkommen zum Handelsvertrag abgeschlossen, doch unterblieb nachher die Genehmigung wegen der Frage des österreichischen Mehlzolls. Wie schon unter Österreich erwähnt wurde, sind über die Regelung dieser Frage neue Verhandlungen zwischen den beiden Staaten eingeleitet.

China. Infolge der immer noch unabgeklärten politischen Zustände in China bestehen auch auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung noch durchaus unsichere Verhältnisse. Die verschiedenen Teilregierungen und Provinzialbehörden haben vielfach eigenmächtig für ihren Machtbereich sogenannte Zuschlagszölle eingeführt, gegen die aber von den fremden Mächten meistens Einspruch erhoben worden ist. Mit der völligen chinesischen Zollautonomie und damit der Einführung höherer Zölle wird aber früher oder später doch gerechnet werden müssen.

Japan. Die bis ins Jahr 1924 zurückreichenden Verhandlungen mit Deutschland führten im Sommer 1927 zur Unterzeichnung eines Meistbegünstigungsvertrages. Derselbe soll später noch durch einige Tarifvereinbarungen ergänzt werden. Andere wichtige Handelsverträge hat Japan nicht abgeschlossen.

Türkei. Die Handelsübereinkunft mit Deutschland vom 12. Januar ist am 22. Juli in Kraft getreten. Soweit es die Einfuhr in die Türkei anbetrifft, ist der Koeffizient für Bürstenwaren und gewisse Werkzeuge von 5 auf 2 und für Spielzeug von 5 auf 3 ermässigt worden. Für eine Anzahl chemischer Produkte werden die Zölle gebunden.

Weitere Handelsübereinkünfte mit Tarifbindungen sind abgeschlossen worden mit Ungarn am 20. Dezember 1926, in Kraft seit 27. September, mit der Tschechoslowakei am 1. Juni, mit Belgien am 28. August. Die Handels- und Schiffahrtsübereinkunft mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 11. März räumt den Produkten derselben bei der Einfuhr in die Türkei die Meistbegünstigung ein.

Ein Gesetz vom 23. Mai, in Kraft seit 1. Juni, ersetzt die bisherige Verbrauchsabgabe von 2½ % vom Wert durch eine Umsatzsteuer von 6 % vom Wert, die von allen in inländischen Industriebetrieben mit mechanischer Kraft hergestellten Waren sowie von den aus dem Ausland eingeführten Waren erhoben wird. Die Ausfuhrwaren unterliegen einer Abgabe von 2½ % vom

Wert. Von der Steuer befreit sind u. a. Monopolwaren, einfache Mühlen, Brot, Mineralien, von Hand geknüpfte Teppiche, Zeitschriften und Bücher.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die im Bericht über 1925 erwähnte Aktion der amerikanischen Käseproduzenten für eine Zollerhöhung auf Schweizerkäse hat im abgelaufenen Jahre zum Ziel geführt. Die Erhöhung wurde hauptsächlich von den Käseproduzenten im Staate Wisconsin verlangt, wo sich das Zentrum der schweizerischen Farmerkolonien befindet. Die Tarifkommission hat im August 1924 beschlossen, Erhebungen über die Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und im Auslande zu veranstalten. In ihrem am 16. April 1927 erstatteten Bericht kommt sie zum Schluss, dass das Hauptkonkurrenzland die Schweiz ist und dass der gegenwärtige Zoll den Unterschied zwischen den Erzeugungskosten in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz nicht ausgleicht. Eine Ausgleichung dieser Kosten würde eine Zollerhöhung um 50 % bedingen. Wir haben die Gesandtschaft in Washington ersucht, alles zu tun, um der von einer schweren Krisis heimgesuchten schweizerischen Milchwirtschaft diesen Schlag zu ersparen. Wir wiesen auf die grosse Ungerechtigkeit hin, die darin liege, dass Original-Emmentalerkäse infolge der höheren Exportpreise schon heute schwerer belastet werde als die billigere italienische, französische, finnische usw. Imitationsware. Da eine direkte Intervention beim Präsidenten den amerikanischen Gepflogenheiten nicht entspricht, wandte sich die Gesandtschaft an das Staatsdepartement. Leider war es aber nicht möglich, die Erhöhung abzuwenden. Die Zollerhöhung von 5 cents per Pfund, mindestens aber 25 % vom Wert, auf 7½ cents, mindestens aber 37½ % vom Wert, erfolgte durch Proklamation des Präsidenten vom 8. Juni und trifft Käse unter irgendwelchem Namen bekannt, der die für Käse nach Art des Schweizer- oder Emmentalerkäses charakteristische Lochung aufweist. Der neue Zoll trat 30 Tage nach Erlass der Proklamation, d. h. am 8. Juli, in Kraft.

Bei den Farmern in Wisconsin ist eine Bewegung im Gange, den Präsidenten zu bestimmen, den Zollsatz für Käse allgemein um 50 % zu erhöhen, um damit den Produzenten von anderem als inländischem Schweizerkäse den gleichen Schutz zu gewähren, den die Produzenten des letztern gegenwärtig geniessen.

Die Schweizerische Käseunion hat eine grosszügige Reklameaktion für echten Schweizerkäse ins Werk gesetzt, durch welche nicht nur der Konsum dieses Artikels in den Vereinigten Staaten gefördert, sondern auch das Publikum auf die immer zahlreicher auf dem Markt erscheinenden Imitationen aufmerksam gemacht werden soll, die als importierter Schweizerkäse in den Handel kommen. Diese Erwägungen haben die Käseunion bewogen, inskünftig sämtlichen Emmentaler, der in die Vereinigten Staaten ausgeführt wird, mit der Marke «Switzerland Cheese» zu versehen, die jeden Zweifel über die Herkunft aus der Welt schaffen soll. Die Marke ist in Europa und in den Vereinigten Staaten eingetragen.

Nach dem amerikanischen Zolltarifgesetz müssen gewisse Waren, worunter Uhren, ausser mit dem Namen des Ursprungslandes mit dem Namen des Herstellers oder Händlers markiert sein. Auf ein Gesuch der Importeure von Uhrwerken, dahingehend, dass an Stelle des wirklichen Namens des Herstellers oder Händlers auch Handelsnamen zugelassen werden, hat das Schatzdepartement am 15. März entschieden, dass Handelsnamen dann gestattet sein sollen, wenn der Hersteller oder Händler sein Geschäft regelmässig unter diesem Namen betreibt und derselbe gehörig eingetragen ist. Eine Handelsmarke wird nur zugelassen, wenn sie den wirklichen Namen des Herstellers oder Händlers oder den Handelsnamen, wie oben näher bestimmt, in sich schliesst. Unter Händler im Sinne dieses Entscheids ist der Händler in den Vereinigten Staaten zu verstehen, von welchem oder für dessen Rechnung die Artikel eingeführt werden.

Das Schatzdepartement hat am 18. Juli entschieden, dass Werke von Automobil-, Schreibtisch-, Boudoir- und Reiseuhren, die bisher als Werke für Taschenuhren behandelt worden waren, in Zukunft als Werke für Grossuhren dem Ansatz von 4 $ per Stück und 45 % vom Wert unterliegen sollen. Nur wenn die Werke dieser Art genau gleich wie diejenigen für Uhren, die auf der Person getragen werden, konstruiert sind, und es nicht offensichtlich ist, ob sie für Automobil-, Schreibtisch- oder dergleichen Uhren bestimmt seien, sollen sie als Werke für Taschenuhren behandelt werden. Der Entscheid ist auf Betreiben der amerikanischen Fabrikanten getroffen worden und 30 Tage nach seiner Veröffentlichung, d. h. am 20. August, in Kraft getreten.

## 5. Schweizerische Handelsverträge nach dem Stande vom 1. März 1928.

Die mit *) versehenen Verträge sind Tarifverträge, alle übrigen hingegen blosse Meistbegünstigungsverträge.

Das angegebene Datum betrifft den Abschluss des Vertrages.

Wo nichts anderes bemerkt ist, dauert der Vertrag bis zum Ablauf von 12 Monaten vom Tage der Kündigung an.

Afghanistan. Provisorisches Übereinkommen. 17. Februar 1928. Dauer unbestimmt. Jederzeit auf 6 Monate kündbar. Noch nicht ratifiziert.

Belgien.

Handelsvertrag. 3. Juli 1889.

Übereinkunft betreffend den belgischen Kongo vom 16. Februar 1923.

Auf Grund dieser Übereinkunft geniessen die schweizerischen Angehörigen für ihre Person und ihre Waren im belgischen Kongo die nämlichen Rechte und Vorteile wie die Angehörigen der Mächte, welche die Übereinkunft von St. Germain über die Revision der Kongoakte vom 10. September 1919 unterzeichnet haben.

Bulgarien. Notenaustausch vom 22./23. August 1924. Kann jederzeit auf 3 Monate gekündigt werden.

Chile. 31. Oktober 1897.

China. 13. Juni 1918. Dauer unbestimmt.

Dänemark. 10. Februar 1875.

Deutschland.

*) Handelsvertrag. 14. Juli 1926. Jederzeit auf 3 Monate kündbar.

*) Exklave Büsingen. 21. September 1895.

Ecuador. 22. Juni 1888.

Estland. 14. Oktober 1925. Jederzeit auf 6 Monate kündbar.

*) Finnland. Provisorische Handelsübereinkunft. 24. Juni 1927. In Kraft getreten am 10. November 1927. Jederzeit auf 3 Monate kündbar.

Frankreich.

*) Handelsvertrag mit Reglement über die Landschaft Gex. 20. Oktober 1906.

Von Frankreich auf den 10. September 1919 gekündigt, aber wieder verlängert. Gemäss Note vom April 1921, durch die die Inkraftsetzung eines neuen schweizerischen Zolltarifs avisiert wurde, gelten die Tarifvereinbarungen als erloschen, wogegen der Vertragstext weiter in Kraft blieb. An Stelle der Tarifvereinbarungen und der diesbezüglichen Textbestimmungen sind das Zusatzabkommen vom 21. Januar und das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928 getreten.

*) Zusatzabkommen zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906. 21. Januar 1928.

Am 25. Februar 1928 in Kraft getreten. Kann vom 1. April 1929 an jederzeit auf 3 Monate gekündigt werden. Immerhin soll jeder der vertragschliessenden Teile das Abkommen auf einen Monat kündigen können, wenn die Unterhandlungen, welche die beiden Regierungen mit Bezug auf die von der französischen Regierung geplanten Zollmassnahmen angesetzt haben, nicht vor dem 15. März 1928 zum Ziele gelangen sollten. Die Kündigung des Zusatzabkommens wird diejenige der Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 nach sich ziehen, welche gleichzeitig mit dem erstern dahinfallen wird.

*) Ergänzungsabkommen zum Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928. 11. März 1928.

Grenznachbarliche Verhältnisse. 23. Februar 1882.

— Zusatzartikel. 25. Juni 1895.

*) Genf und zollfreie Zone von Hochsavoyen. 14. Juni 1881.

Von Frankreich auf den 31. Dezember 1919 gekündigt. Das am 7. August 1921 in Paris unterzeichnete Zonenabkommen ist von der französischen Deputiertenkammer am 2. Februar und vom Senat am 16. Februar 1923 ratifiziert, von der Schweiz dagegen durch die Volksabstimmung vom 18. Februar verworfen worden. Durch Dekret vom 10. Oktober 1923 setzte die französische Regierung den Vertrag von 1881 mit Wirkung vom 10. November gleichen Jahres ausser Kraft (Inkraftsetzung des Gesetzes vom 16. Februar 1923), während die Schweiz mit Bezug auf die Einfuhr das Zonenregime weiter anwendet.

Grenzweidgang. 23. Oktober 1912.

Tunis. 14. Oktober 1896. Dauer unbestimmt.

*) Griechenland. Provisorische Handelsübereinkunft. 29. November 1926. Jederzeit auf 3 Monate kündbar.

Grossbritannien. 6. September 1855.

Zusatzübereinkunft. 30. März 1914.

Durch diese Zusatzübereinkunft ist vereinbart, dass Kanada, der Australische Bund, Neuseeland, die Südafrikanische Union und Neufundland jederzeit nach Kündigung auf 1 Jahr von den Meistbegünstigungsartikeln IX und X zurücktreten können. Von diesem Rechte ist mit Bezug auf Australien, Papua und Norfolk durch Kündigung auf den 9. Januar 1920 Gebrauch gemacht worden. Die Artikel IX und X sind daher hinsichtlich der genannten Gebiete ausser Kraft getreten.

Handelsmuster. 20. Februar 1907. Dauer unbestimmt.

*) Italien. Handelsvertrag. 27. Januar 1923. Jederzeit auf 6 Monate kündbar.

Protokoll über die Regelung gewisser mit dem Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 in Beziehung stehender Zoll- und anderer Fragen. 28. November 1925.

Protokoll betreffend Regelung gewisser mit dem Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 in Beziehung stehender Zoll- und anderer Fragen. 24. September 1927.

Japan. 21. Juni 1911.

*) Jugoslawien. (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.) Siehe Serbien.

Kolumbien. 14. März 1908.

Lettland. 4. Dezember 1924. Kann jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden.

Litauen. Austausch von Gegenrechterklärungen vom 28. Oktober 1922. Meistbegünstigung betreffend Niederlassung und Handel. Dauer unbestimmt.

Marokko (französische Zone). Gegenseitige Erklärung mit der französischen Regierung, vom 11. Juni 1914, zur Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der französischen Zone des Scherifischen Reiches. Dauer unbestimmt.

Marokko (spanische Zone). Gegenseitige Erklärung mit der spanischen Regierung, vom 4. August 1926, zur Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der spanischen Protektoratszone des Scherifischen Reiches. Am 14. August 1927 in Kraft getreten. Dauer unbestimmt.

Niederlande. 19. August 1875.

Norwegen. Notenaustausch vom 5./22. Mai 1906.

*) Österreich. Handelsvertrag vom 6. Januar 1926. Kann jederzeit auf 3 Monate gekündigt werden.

Persien. 23. Juli 1873. Dnrch Persien anf 10. Mai 1928 gekündigt.

Polen. 26. Juni 1922. Jederzeit auf 3 Monate kündbar.
Protokoll betreffend Einfuhrkontingente für schweizerische Waren. 5. Juli 1927. In Kraft seit 1. Oktober 1927. Dauer unbestimmt.

Portugal. 20. Dezember 1905.

Rumänien. Notenaustansch vom 23. Januar und 1. Februar 1923. Jederzeit auf 3 Monate kündbar.

Salvador. 30. Oktober 1883.

Schweden. Notenaustausch vom 20. März 1924.
Die Vereinbarung erlischt 3 Monate nach Kündignng oder beim Inkrafttreten eines eigentlichen Handelsvertrages.

*) Serbien. 28. Februar 1907.
Von der Schweiz auf den 20. September 1919 gekündigt, aber mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlängert. Gemäss Note vom April 1921, dnrch die die Inkraftsetznng eines neuen schweizerischen Zolltarifs avisiert wurde, gelten die Tarifvereinbarungen als erloschen, wogegen der Vertragstext weiter in Kraft bleibt und anf das ganze Gebiet des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen (Jugoslawien) Anwendung findet.

*) Spanien. 15. Mai 1922.
Von Spanien noch nicht ratifiziert. Provisorisch in Kraft seit 16. Mai 1922. Kündigung jederzeit auf 3 Monate zulässig.

*) Tschechoslowakei. Handelsvertrag. 16. Februar 1927.
Feste Daner 1 Jahr vom Tage des Inkrafttretens (12. Juli 1927) an. Nachher jederzeit auf 3 Monate kündbar.

*) Türkei. Handelsübereinkunft. 4. Mai 1927.
Feste Daner 2 Jahre vom Tage des Inkrafttretens (29. Oktober 1927) an. Nachher jederzeit auf 6 Monate kündbar.

*) Ungarn.
Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 9. März 1906. Ungarn stimmte mit Note vom 16. Juni 1921 der Ausserkraftsetzung der Tarifvereinbarungen zn, während der Vertragstext mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter zu Recht besteht.

Vereinigte Staaten von Amerika. 25. November 1850.
Die Meistbegünstigungsartikel 8—12 wurden von den Vereinigten Staaten gekündigt und sind seit 24. März 1900 ausser Kraft. Die beiden Staaten behandeln sich aber autonom auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation.

## 6. Schweizerischer Handelsverkehr.

(Ohne gemünztes Edelmetall.)

### I. Nach Ländern.

### Einfuhr in die Schweiz.

(In Millionen Franken.)

| | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | 1920 | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland | 472 | 483 | 619 | 483 | 809 | 440 | 366 | 417 | 486 | 471 | 465 | 542 |
| Frankreich | 236 | 305 | 280 | 407 | 603 | 321 | 303 | 395 | 454 | 499 | 496 | 475 |
| Italien | 390 | 369 | 222 | 273 | 325 | 200 | 224 | 232 | 288 | 266 | 252 | 226 |
| Österreich | | | | | 71 | 32 | 25 | 31 | 34 | 41 | 40 | 46 |
| Ungarn | 45 | 44 | 61 | 69 | 5 | 15 | 12 | 31 | 15 | 20 | 29 | 23 |
| Tschechoslowakei | | | | | 60 | 89 | 36 | 88 | 83 | 94 | 79 | 78 |
| Belgien | 27 | 13 | 21 | 94 | 109 | 69 | 84 | 94 | 85 | 81 | 72 | 89 |
| Niederlande | 30 | 12 | [1] 22 | 19 | 91 | [1] 85 | 41 | 50 | 41 | [1] 49 | [1] 50 | 48 |
| Grossbritannien | 160 | 269 | 248 | [2] 363 | [2] 466 | 156 | [2] 174 | [2] 182 | 184 | [2] 278 | [2] 148 | [2] 139 |
| Irischer Freistaat | | | | | | | | | 4 | 3 | 2 | 2 |
| Spanien | 68 | 84 | 157 | 213 | 101 | 65 | 47 | 35 | 35 | 37 | 40 | 42 |
| Portugal | 2 | 2 | 4 | 7 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 |
| Dänemark | 2 | 1 | 2 | 48 | 98 | 70 | 33 | 46 | 65 | 29 | 25 | 24 |
| Norwegen | — | 1 | — | 2 | 5 | 1 | 3 | 4 | 4 | 3 | 2 | 3 |
| Schweden | 10 | 20 | 32 | 25 | 21 | [3] 20 | 13 | 9 | 12 | 10 | 8 | 11 |
| Finnland | | | | | | | | | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Lettland, Estland | — | — | — | — | 1 | — | 4 | 2 | — | — | 1 | 1 |
| Litauen | | | | | | | | | 1 | 1 | — | — |
| Polen | — | — | — | — | 4 | 5 | 9 | 26 | 15 | 14 | 32 | 28 |
| Jugoslawien | — | — | — | 3 | 25 | 47 | 22 | 26 | 21 | 26 | 20 | 16 |
| Griechenland | 3 | 3 | 7 | 13 | 10 | 4 | 3 | 5 | 2 | 4 | 4 | 6 |
| Bulgarien | 2 | 2 | 5 | 5 | — | 1 | 4 | 3 | 5 | 5 | 4 | 4 |
| Rumänien | 7 | 1 | 4 | 1 | 4 | 10 | 17 | 21 | 12 | 9 | 11 | 10 |
| Russland | 1 | — | — | 3 | 8 | 3 | 9 | 4 | 10 | 10 | 8 | 9 |
| Türkei | 1 | — | 2 | 1 | 10 | 4 | 4 | 7 | 9 | 13 | 12 | 10 |
| **Total Europa** | **1456** | **1609** | **1686** | **2029** | **2828** | **1638** | **1434** | **1710** | **1867** | **1965** | **1802** | **1885** |
| Ägypten | 40 | 23 | 23 | 67 | 46 | 55 | 33 | 48 | 66 | 66 | 51 | 59 |
| Algier, Tunis, Libyen | 4 | 4 | 2 | 6 | 5 | 6 | 3 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 |
| Marokko | | | | | 2 | 2 | 1 | 1 | 6 | 3 | 2 | 1 |
| Südafrika | 1 | 1 | — | 4 | 7 | 1 | 5 | 4 | 4 | 6 | 6 | 7 |
| Westafrika | 27 | 21 | 33 | 39 | 12 | 8 | 3 | 4 | 6 | 8 | 8 | 10 |
| Ostafrika | | | | | 4 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 2 | 2 |
| **Total Afrika** | **72** | **49** | **58** | **116** | **76** | **73** | **47** | **63** | **88** | **90** | **73** | **83** |
| Mesop., Persien etc. | — | — | — | — | 1 | 3 | 8 | 9 | 5 | 10 | 10 | 12 |
| Übr. Vorderasien | 2 | 1 | — | 7 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 |
| Brit.-Indien | 27 | 45 | 48 | 35 | 27 | 10 | 14 | 26 | 27 | 29 | 29 | 26 |
| Burma, Straits Settlements etc. | | | | | 14 | 1 | 2 | 3 | 6 | 6 | 6 | 7 |
| Siam | 1 | — | — | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Franz.-Indochina | | | | | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Niederl.-Indien | 34 | 36 | 41 | 149 | 135 | 24 | 11 | 19 | 17 | 14 | 12 | 14 |
| Philippinen | 3 | 4 | 4 | 5 | — | 1 | 1 | 4 | 4 | 4 | 5 | 6 |
| China | 14 | 11 | 12 | 21 | 22 | 5 | 8 | 10 | 12 | 15 | 15 | 17 |
| Japan | 20 | 33 | 74 | 62 | 33 | 11 | 25 | 10 | 35 | 20 | 16 | 27 |
| **Total Asien** | **101** | **130** | **179** | **288** | **234** | **57** | **70** | **82** | **107** | **99** | **94** | **111** |

[1] Wovon Goldbarren: 1918 = 4 Millionen, 1921 = 16 Millionen, 1925 = 10 Millionen, 1926 = 11 „

[2] „ „ 1919 = 13 „ 1920 = 18 „ 1922 = 6 „ 1923 = 6 „ 1925 = 125 „ 1926 = 38 „ 1927 = 53 „

[3] „ „ 1921 = 16 „

| | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | 1920 | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brit. Nordamerika | 1 | 2 | — | 6 | 23 | 44 | 69 | 81 | 72 | 93 | 109 | 89 |
| Ver. Staaten | 565 | 459 | 354 | 788 | 865 | 385 | 190 | 178 | 207 | 227 | 188 | 220 |
| Mexiko | — | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 3 | 4 | 6 | 5 | 6 |
| Zentr.-Am. Festland | 2 | 13 | 17 | 13 | 5 | 4 | 5 | 4 | 5 | 3 | 4 | 5 |
| Kuba, Haiti etc. | | | | | 4 | 4 | 3 | 3 | 5 | 2 | 3 | 3 |
| Jamaika, kl. Antillen etc. | | | | | 4 | 1 | 1 | 2 | 3 | 2 | 3 | 5 |
| Kolumbien | 4 | 4 | 2 | 6 | 4 | 1 | 2 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Venezuela, Guayana | | | | | | | | | 2 | 2 | 2 | 5 |
| Brasilien | 32 | 23 | 38 | 48 | 36 | 19 | 18 | 21 | 25 | 23 | 27 | 26 |
| Argentinien | 128 | 83 | 53 | 198 | 121 | 51 | 54 | 66 | 88 | 85 | 70 | 82 |
| Chile | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 |
| Uruguay, Paraguay | 4 | 12 | 11 | 26 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 3 |
| Peru | | | | | 10 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 1 |
| Ekuador | | | | | | | | | 1 | 2 | 1 | 2 |
| Bolivia | | | | | | | | | — | — | — | — |
| **Total Amerika** | **736** | **597** | **477** | **1086** | **1078** | **512** | **347** | **364** | **416** | **450** | **418** | **450** |
| Austral. Bund | 13 | 20 | 1 | 14 | 27 | 16 | 16 | 23 | 25 | 28 | 27 | 34 |
| Neuseeland | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| **Total Australien** | **13** | **20** | **1** | **14** | **27** | **16** | **16** | **24** | **26** | **29** | **28** | **35** |

## Ausfuhr aus der Schweiz.

(In Millionen Franken.)

| | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | 1920 | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland | 709 | 698 | 445 | 698 | 253 | 195 | 193 [1] | 123 [1] | 328 [1] | 368 [1] | 267 [1] | 398 |
| Frankreich | 401 | 462 | 467 | 502 | 522 [2] | 239 | 240 | 214 | 206 | 173 | 154 | 135 |
| Italien | 150 | 136 | 97 | 209 | 166 | 74 | 93 | 101 | 94 | 104 | 113 | 115 |
| Österreich | 195 | 93 | 101 | 242 | 106 | 88 | 48 | 65 | 90 | 70 | 66 | 81 |
| Ungarn | | | | | 9 | 8 | 9 | 10 | 21 | 15 | 18 | 23 |
| Tschechoslowakei | | | | | 36 | 22 | 17 | 29 | 38 | 38 | 38 | 49 |
| Belgien | 8 | 6 | 2 | 86 | 87 | 52 | 48 | 43 | 45 | 38 | 29 | 34 |
| Niederlande | 26 | 35 | 52 | 116 | 88 | 53 | 40 | 30 | 42 | 37 | 39 | 46 |
| Grossbritannien | 424 | 362 | 269 | 347 | 646 | 349 | 348 | 363 | 395 | 420 | 299 | 310 |
| Irischer Freistaat | | | | | | | | | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Spanien | 48 | 53 | 54 | 69 | 135 | 61 | 59 | 64 | 52 | 53 | 54 | 63 |
| Portugal | 5 | 7 | 6 | 10 | 19 | 5 | 6 | 6 | 6 | 7 | 8 | 7 |
| Dänemark | 22 | 30 | 44 | 109 | 44 | 18 | 17 | 18 | 17 | 17 | 17 | 17 |
| Norwegen | 11 | 18 | 18 | 53 | 35 | 13 | 10 | 11 | 8 | 7 | 8 | 9 |
| Schweden | 27 | 52 | 49 | 150 | 81 | 20 | 22 | 24 | 23 | 21 | 24 | 26 |
| Finnland | — | — | — | — | 2 | 4 | 4 | 9 | 4 | 4 | 5 | 6 |
| Lettland, Estland | | | | | | | | | 5 | 5 | 4 | 4 |
| Litauen | | | | | | | | | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Polen | — | — | — | — | 24 | 12 | 9 | 14 | 31 | 28 | 20 | 33 |
| Jugoslawien | — | — | — | 18 | 8 | 5 | 3 | 5 | 7 | 8 | 8 | 9 |
| Griechenland | 7 | 7 | 12 | 19 | 36 | 8 | 4 | 5 | 8 | 9 | 8 | 10 |
| Bulgarien | 2 | 14 | 45 | 5 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 3 | 3 | 4 |
| Rumänien | 20 | 3 | 1 | 74 | 26 | 14 | 21 | 9 | 10 | 10 | 12 | 17 |
| Russland | 61 | 50 | 5 | 121 | 1 | — | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Türkei | 3 | 13 | 21 | 41 | 21 | 7 | 4 | 4 | 5 | 10 | 8 | 7 |
| **Total Europa** | **2119** | **2039** | **1688** | **2869** | **2347** | **1249** | **1197** | **1151** | **1442** | **1448** | **1205** | **1408** |

[1]) Wovon Goldbarren: 1923 = 9 Millionen, 1924 = 12 Millionen, 1925 = 3 Millionen, 1926 = 3 Millionen, 1927 = 10 Millionen.

[2]) Wovon Goldbarren: 1921 = 17 Millionen.

| | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | 1920 | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ägypten | 9 | 9 | 13 | 15 | 37 | 14 | 13 | 15 | 16 | 18 | 13 | 12 |
| Algier, Tunis, Libyen | 5 | 4 | 3 | 9 | 7 | 5 | 6 | 4 | 3 | 9 | 3 | 3 |
| Marokko | | | | | 5 | 3 | 2 | 2 | 2 | 3 | 2 | 3 |
| Südafrika | 4 | 5 | 8 | 5 | 15 | 7 | 7 | 7 | 12 | 10 | 12 | 12 |
| Westafrika | 3 | 2 | 3 | 4 | 7 | 4 | 4 | 6 | 7 | 9 | 9 | 10 |
| Ostafrika | | | | | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| **Total Afrika** | **21** | **20** | **27** | **33** | **72** | **34** | **33** | **35** | **42** | **51** | **41** | **42** |
| Mesop., Persien etc. | — | — | — | — | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 |
| Übr. Vorderasien | — | 1 | 1 | 6 | 6 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Brit.-Indien | 23 | 15 | 14 | 32 | 78 | 23 | [1])60 | [1])47 | [1])57 | 31 | 38 | 36 |
| Burma, Straits Settlements etc. | | | | | 9 | 2 | 4 | 6 | 9 | 12 | 26 | 24 |
| Siam | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 |
| Franz. Indochina | | | | | 3 | 3 | 2 | 3 | 3 | 4 | 3 | 4 |
| Niederl.-Indien | 8 | 6 | 7 | 11 | 36 | 22 | 23 | 26 | 17 | 21 | 20 | 21 |
| Philippinen | 3 | 2 | 2 | 2 | 6 | 3 | 3 | 7 | 6 | 5 | 6 | 6 |
| China | 4 | 7 | 11 | 18 | 32 | 23 | 23 | 27 | 33 | 26 | 26 | 26 |
| Japan | 12 | 13 | 21 | 30 | 48 | 53 | 42 | 62 | 67 | 47 | 56 | 43 |
| **Total Asien** | **51** | **45** | **57** | **101** | **223** | **136** | **163** | **184** | **198** | **153** | **183** | **168** |
| Brit. Nordamerika | 39 | 23 | 14 | 31 | 91 | 43 | 41 | 46 | 45 | 37 | 46 | 42 |
| Ver. Staaten | 133 | 120 | 99 | 183 | 283 | [2])566 | [2])215 | [2])209 | [2])206 | 191 | 201 | 210 |
| Mexiko | 1 | 1 | 1 | 3 | 15 | 12 | 9 | 11 | 10 | 12 | 8 | 7 |
| Zentr.-Amerika Festl. | 8 | 7 | 5 | 7 | 7 | 2 | 3 | 3 | 3 | 4 | 3 | 3 |
| Kuba, Haiti etc. | | | | | 27 | 5 | 6 | 9 | 13 | 16 | 10 | 8 |
| Jamaika, kl. Antillen etc. | | | | | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Kolumbien | 3 | 2 | 1 | 2 | 13 | 2 | 5 | 7 | 4 | 5 | 7 | 8 |
| Venezuela, Guayana | | | | | | | | | 3 | 4 | 5 | 4 |
| Brasilien | 17 | 13 | 15 | 16 | 51 | 12 | 14 | 15 | 19 | 21 | 21 | 22 |
| Argentinien | 22 | 22 | 19 | 28 | 76 | 29 | 27 | 38 | 30 | 38 | 35 | 34 |
| Chile | 3 | 5 | 6 | 4 | 10 | 5 | 3 | 7 | 6 | 6 | 8 | 6 |
| Uruguay, Paraguay | 5 | 5 | 5 | 8 | 12 | 2 | 2 | 3 | 4 | 4 | 5 | 5 |
| Peru, | | | | | | | | | 5 | 4 | 3 | 3 |
| Ekuador | | | | | 9 | 5 | 5 | 5 | — | 1 | 1 | — |
| Bolivia | | | | | | | | | 1 | 1 | 2 | 1 |
| **Total Amerika** | **231** | **198** | **165** | **282** | **595** | **703** | **331** | **354** | **350** | **345** | **356** | **354** |
| Austral. Bund | 19 | 15 | 21 | 11 | 33 | 15 | 32 | 30 | 34 | 36 | 45 | 45 |
| Neuseeland | 3 | 3 | 5 | 2 | 6 | 3 | 4 | 5 | 4 | 6 | 6 | 6 |
| **Total Australien** | **22** | **18** | **26** | **13** | **39** | **18** | **36** | **35** | **38** | **42** | **51** | **51** |
| Unbestimmbar*) | 3 | 2 | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — |

[1]) Wovon Goldbarren: 1922 = 39 Millionen, 1923 = 18 Millionen, 1924 = 20 Millionen.

[2]) Wovon Goldbarren: 1921 = 357 Millionen, 1922 = 30 Millionen, 1923 = 16 Millionen, 1924 = 25 Millionen.

*) Schiffsproviant etc.

## II. Nach Erdteilen.

### Einfuhr.

(In Millionen Franken.)

| | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | 1920 | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Europa | 1456 | 1609 | 1686 | 2029 | 2828 | 1638 | 1434 | 1710 | 1867 | 1965 | 1802 | 1885 |
| Afrika | 72 | 49 | 58 | 116 | 76 | 73 | 47 | 63 | 88 | 90 | 73 | 83 |
| Asien | 101 | 130 | 179 | 288 | 234 | 57 | 70 | 82 | 107 | 99 | 94 | 111 |
| Amerika | 736 | 597 | 477 | 1086 | 1078 | 512 | 347 | 364 | 416 | 450 | 418 | 450 |
| Australien | 13 | 20 | 1 | 14 | 27 | 16 | 16 | 24 | 26 | 29 | 28 | 35 |
| **Total** | **2378** | **2405** | **2401** | **3533** | **4243** | **2296** | **1914** | **2243** | **2504** | **2633** | **2415** | **2564** |

### Ausfuhr.

(In Millionen Franken.)

| | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | 1920 | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Europa | 2119 | 2039 | 1688 | 2869 | 2347 | 1249 | 1197 | 1151 | 1442 | 1448 | 1205 | 1408 |
| Afrika | 21 | 20 | 27 | 33 | 72 | 34 | 33 | 35 | 42 | 51 | 41 | 42 |
| Asien | 51 | 45 | 57 | 101 | 223 | 136 | 163 | 184 | 198 | 153 | 183 | 168 |
| Amerika | 231 | 198 | 165 | 282 | 595 | 703 | 331 | 354 | 350 | 345 | 356 | 354 |
| Australien | 22 | 18 | 26 | 13 | 39 | 18 | 36 | 35 | 38 | 42 | 51 | 51 |
| Unbestimmt*) | 3 | 2 | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — |
| **Total** | **2447** | **2322** | **1963** | **3298** | **3277** | **2140** | **1761** | **1760** | **2070** | **2039** | **1836** | **2023** |

### Gesamte Ein- und Ausfuhr seit 1898.

(In Millionen Franken.)

| | 1898 | 1899 | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einfuhr | 1065 | 1160 | 1111 | 1050 | 1129 | 1196 | 1240 | 1380 | 1469 | 1687 |
| Ausfuhr | 724 | 796 | 836 | 837 | 874 | 889 | 891 | 969 | 1075 | 1153 |

| | 1908 | 1909 | 1910 | 1911 | 1912 | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einfuhr | 1487 | 1602 | 1745 | 1802 | 1979 | 1920 | 1478 | 1680 | 2378 | 2405 |
| Ausfuhr | 1038 | 1098 | 1196 | 1257 | 1357 | 1376 | 1186 | 1670 | 2447 | 2322 |

| | 1918 | 1919 | 1920 | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einfuhr | 2401 | 3533 | 4243 | 2296 | 1914 | 2243 | 2504 | 2633 | 2415 | 2564 |
| Ausfuhr | 1963 | 3298 | 3277 | 2140 | 1761 | 1760 | 2070 | 2039 | 1836 | 2023 |

*) Schiffsproviant etc.

## 7. Ursprungszeugnisse.

Die schweizerischen Handelskammern als offizielle, der Aufsicht der Handelsabteilung unterstehende Ursprungszeugnisstellen haben im Jahre 1927 wiederum rund 150,000 Ursprungszeugnisse für Sendungen nach dem Ausland verabfolgt. Davon waren (in runden Zahlen) bestimmt für Sendungen nach Frankreich 90,000, Italien 30,000, Polen 8000, Spanien 6000, Türkei 4500, Griechenland und Jugoslawien je 3000 usw.

Gegenwärtig werden immer noch von den Zollbehörden zahlreicher europäischer Staaten Ursprungszeugnisse verlangt, wenn bei der Wareneinfuhr die durch die Handelsverträge zugesicherten Vorzugszölle angewendet werden sollen: Deutschland (nur in Ausnahmefällen), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Polen, Portugal, Spanien, Türkei, Ungarn (nur für wenige Waren). Die meisten Länder anerkennen die Handelskammerzeugnisse; verschiedene Länder verlangen aber die konsularische Beglaubigung: Estland, Frankreich (die konsularische Beglaubigung kann durch die Beglaubigung des schweizerischen Ausgangszollamtes ersetzt werden), Polen, Portugal, Spanien, Türkei. Dies bedeutet natürlich eine Verschärfung der schon in der Beschaffung der Ursprungszeugnisse liegenden Erschwerung des Handelsverkehrs durch weitern Zeitverlust und zum Teil unverhältnismässig hohe finanzielle Belastung. Wir haben wiederholt versucht, die Konsulargebühren auf ein bescheidenes Mass zurückzuführen. In einigen neuern Handelsverträgen ist eine Konsulargebühr von 1 Franken (mit Griechenland, Italien, Österreich) oder Unentgeltlichkeit (mit Deutschland) oder Verzicht auf die Beglaubigung vereinbart worden (mit der Tschechoslowakei).

In den Fällen, wo ein schweizerischer Kaufmann Waren im Ausland kauft, um sie von der Schweiz aus in ein anderes Land zu verkaufen, entstehen besondere Schwierigkeiten, weil einige Staaten immer noch verlangen, dass stets ein Ursprungszeugnis aus dem Ursprungsland beigebracht werde. Dieses Zeugnis ist nämlich im Ursprungsland gar nicht erhältlich, wenn die Waren aus schweizerischen Lagern in Teilsendungen weiterversandt werden. Da die Ware infolgedessen nicht mit einem Ursprungszeugnis versehen werden kann, so werden ihr bei der Einfuhr in das dritte Land die Vorzugszölle nicht gewährt, die im Handelsvertrag des Ursprungslandes mit dem Bestimmungsland vereinbart worden sind.

Die aussereuropäischen Staaten verlangen meist keine eigentlichen Ursprungszeugnisse, hingegen besondere Zollfakturen. Fast alle amerikanischen Staaten fordern Fakturen mit konsularischer Beglaubigung (sogenannte Konsularfakturen), wofür hohe Gebühren erhoben werden, in der Regel in Prozenten des Warenwertes berechnet.

Alle diese Verhältnisse zeigen, dass die Grundsätze der Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten noch nicht überall durchgedrungen sind. Sieht doch diese Konvention vor, dass die Zollformalitäten, insbesondere auch die Formalität der Ursprungszeugnisse, möglichst vereinfacht und allfällige Gebühren möglichst niedrig gehalten werden sollen.

Das Volkswirtschaftsdepartement musste von der ihm durch die Ursprungszeugnisverordnung vom 13. Dezember 1926 erteilten Strafkompetenz in einem Fall, wo der Handelskammer falsche Angaben über den Warenursprung gemacht worden waren, Gebrauch machen. Die Angeschuldigten haben die ausgesprochene Busse angenommen, also auf die Weiterziehung an das Gericht verzichtet.

## 8. Handelsförderung.

### Schweizerische Zentrale für Handelsförderung.

Wie im letzten Geschäftsbericht erwähnt, hatte der Bundesrat am 20. Dezember 1926 der Bundesversammlung die Botschaft zu einem Bundesbeschlusse betreffend Subventionierung einer Zentrale für Handelsförderung unterbreitet. Der entsprechende Beschluss vom 31. März 1927 ist auf 1. Juli in Kraft gesetzt worden (Gesetzsammlung Bd. 43, S. 293). Danach unterstützt der Bund die durch Vereinigung der Zentralstelle für das Ausstellungswesen und des Nachweisbureaus für Bezug und Absatz von Waren in Zürich mit dem Industriebureau in Lausanne gegründete «Schweizerische Zentrale für Handelsförderung», mit Geschäftsstellen in Zürich und Lausanne, jährlich durch eine feste Subvention von Fr. 150,000 und eine veränderliche Subvention, die sich nach den Beiträgen aus andern Quellen richtet, jedoch die Summe von Fr. 50,000 nicht übersteigen darf. Für die Beteiligung an Messen werden im Voranschlag besondere Beiträge eingesetzt.

Laut Organisationsreglement (Statuten), am 8. Juli 1927 von der konstituierenden Generalversammlung beschlossen und am 20. gleichen Monats vom Bundesrat genehmigt (Bundesblatt 1927, Bd. II, S. 103), ist die Zentrale ein zivilrechtlicher Verein, dem subventionierende Mitglieder (Bund, Kantone und Gemeinden), Kollektivmitglieder (Wirtschaftsverbände), sowie Einzelmitglieder (Industrie- und Handelsunternehmen) angehören. Die Leitung der Zentrale ist einer Aufsichtskommission anvertraut, bestehend aus 21 Mitgliedern, wovon 4 vom Bundesrat ernannt werden, einschliesslich des der Kommission von Amtes wegen angehörenden Direktors der Handelsabteilung, 3 vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein, 2 vom Schweizerischen Gewerbeverband, 2 vom Schweizerischen Bauernverband und 10 von der Generalversammlung. Die Leitung der laufenden Geschäfte ist einem aus dem Schosse der Aufsichtskommission gewählten Vorstand von 7 Mitgliedern sowie der Direktion, mit je einem Direktoren in Zürich und Lausanne, anvertraut.

Entsprechend der in der Vereinbarung über den Zusammenschluss vorgesehenen Arbeitsteilung zwischen den Diensten des Nachweisbureaus Zürich und des Industriebureaus Lausanne widmeten sich die beiden neuen Bureaux vom Tage der Vereinigung an der Reorganisation ihrer Betriebe und deren Anpassung an die neuen Aufgaben. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine allgemeine Revision der Arbeitsmethoden und eine Rationalisierung der inneren Organisation in die Wege geleitet.

### a. Geschäftsstelle in Zürich.

Gleichzeitig mit der Neugründung der Zentrale für Handelsförderung vollzog sich in der Geschäftsstelle Zürich ein Direktionswechsel: Herr Boos-Jegher begab sich nach zwanzigjähriger Tätigkeit aus Gesundheitsrücksichten am 30. Juni in den Ruhestand. Wir benützen den Anlass, ihm den wohlverdienten Dank für seine unermüdliche Arbeit auszusprechen. Als neuer Direktor der Geschäftsstelle Zürich wurde von der Aufsichtskommission Herr Dr. M. G. Lienert gewählt.

Ausstellungs- und Messewesen. Die Zentrale hatte sich während des ersten Halbjahres 1927 eingehend mit der Organisation der Fachausstellung für das schweizerische Gastwirtschaftsgewerbe zu beschäftigen. Mit den Direktionen der kantonalen oder lokalen Ausstellungen in Siders, Murten, Örlikon, St. Gallen und Boudry wurde Fühlung genommen. Diese Veranstaltungen selbst wurden ausserdem von einem Delegierten des Bureaus besucht, was zur Prüfung der Frage einer mehr als je notwendigen Rationalisierung im schweizerischen Ausstellungswesen Anlass gab.

Die schweizerische Beteiligung an der nunmehr definitiv auf 1929 festgesetzten Internationalen Ausstellung in Barcelona wurde in Verbindung mit den industriellen Fachverbänden geprüft. Das von weiten Kreisen der Industrie gezeigte Interesse veranlasste die Zentrale, die Organisation der Schweizergruppe an die Hand zu nehmen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Organisation einer Schweizersektion an der internationalen Presse-Ausstellung in Köln 1928 «Pressa» wurden zusammen mit den leitenden Organen des schweizerischen Presse- und Verkehrswesens durchgeführt. Die vom Bundesrat ernannte Kommission für die schweizerische Beteiligung wird vom Direktor der Geschäftsstelle Zürich präsidiert.

An den Mustermessen von Leipzig, Utrecht, Lyon, Brüssel und Mailand wurden wiederum offizielle schweizerische Auskunftsbureaux eingerichtet. Zum ersten Male organisierte dieses Jahr die Zentrale an den Messen von Prag, Zagreb und Saloniki Kollektiv-Schweizergruppen, an denen sich eine grössere Anzahl Schweizerfirmen beteiligten. Bei allen diesen ausländischen Beteiligungen erfreute sich die Zentrale der wertvollen Mithilfe der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate sowie der schweizerischen Handelskammern. Gestützt auf die guten Erfahrungen sind für das Jahr 1928 ähnliche Kollektivgruppen an den Messen in Posen und Budapest vorgesehen. Der schweizerische Pavillon in Mailand ist auf die Messe 1927 hin weiter ausgebaut worden. Den Verkehrskreisen und schweizerischen Industrien ist heute die Möglichkeit geboten, dort in kleinem, aber gediegenem Rahmen Propaganda zu machen. Die Zahl der an den ausländischen Messen eingehenden Anfragen um Auskünfte über die schweizerische Industrie und über die Fremdenzentren ist bedeutend und rechtfertigt eine Weiterführung der Auskunftsbureaux.

Die Zentrale besorgte auch im Berichtsjahr den offiziellen Auskunftsdienst an der Schweizer Mustermesse Basel unter Beiziehung einer vollständigen Registratur über die schweizerische Produktion.

Nachweisdienst. Durch die Übernahme der gesamten Registratur der Geschäftsstelle Lausanne wurden die Nachweisquellen der Geschäftsstelle Zürich bedeutend bereichert. Die Beanspruchung der Auskunftsdienste nimmt immer zu, und zwar für alle Gebiete der schweizerischen Produktion wie auch für die ausländischen Bezugsquellen. Dies führt zu stets weiterem Ansbau der Dokumentation und zur möglichsten Rationalisierung der Arbeitsmethoden.

Die Erneuerung der Registratur dient gleichzeitig der Vergrösserung und Neuanlage des Exportadressbuches, das Ende 1928 in seiner 4. Auflage, in Inhalt und Form stark verändert, erscheinen wird.

Anlässlich der Anwesenheit von Schweizerkonsuln in der Heimat veranstaltete die Zentrale bei ihren beiden Geschäftsstellen im Verlaufe des Berichtsjahres 17 Besprechungen mit Industriellen.

Immer mehr wird die Zentrale von den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten sowie von privaten Korrespondenten über ausländische öffentliche Submissionen unterrichtet und bringt solche den interessierten Kreisen und Firmen zur Kenntnis.

Eine enge Fühlungnahme mit den Produzentenverbänden aus Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe ermöglicht es der Zentrale immer mehr, sich in der Beantwortung speziell ausländischer Anfragen von den Wünschen der schweizerischen Interessenten leiten zu lassen. Auch über Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Einführung und Gründung industrieller Unternehmungen verkehrte die Geschäftsstelle Zürich mit verschiedenen Industrieverbänden.

Vertretungen. Auch dieser Dienst wurde durch Übernahme des einschlägigen Materials des Industriebureaus Lausanne beträchtlich erweitert und teilweise neu organisiert. Die Vermittlungstätigkeit zwischen Schweizerfirmen und ausländischen Vertretern verlangt vorsichtige und oft langwierige Arbeit. In dem wöchentlichen Publikationsorgan «Wirtschaftliche Mitteilungen» besitzt die Zentrale ein ausgezeichnetes Mittel, Vertretungsofferten allen Mitgliedern und einem weitern Kreise bekanntzugeben.

Die Zentrale befasste sich auch mit dem Kampf gegen das unlautere Geschäftsgebaren ausländischer Firmen in der Schweiz und leider auch gewisser schweizerischer Firmen, die den Schweizerruf im Ausland schädigen. Es handelt sich meistens um Personen, die bei gleichbleibenden Praktiken einem ständigen Firmenwechsel huldigen. Die Kenntnis ihrer Namen gibt der Zentrale die Möglichkeit, oft schon früh das schädliche Geschäftsgebaren neugegründeter zweifelhafter Firmen wirksam zu bekämpfen. Immer mehr wenden sich amtliche und private Stellen in solchen Angelegenheiten an die Zentrale, was in der letzten Zeit veranlasst hat, diesem Spezialdienst erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

### *b.* Geschäftsstelle in Lausanne.

Zum Direktor dieser Geschäftsstelle ernannte die Aufsichtskommission Herrn Dr. Alb. Masnata, den gewesenen Generalsekretär des Industriebureaus.

Da die Dienstzweige des Nachweises von Bezugs- und Absatzquellen für Waren und der Vermittlung von Vertretern der Geschäftsstelle Zürich übertragen wurden, widmete sich die Geschäftsstelle Lausanne gänzlich dem Studium der fremden Märkte und der Propaganda zugunsten der schweizerischen Produktion.

Die allgemeine wirtschaftliche Dokumentation über die fremden Länder und Kolonien, die für die schweizerische Wirtschaft von Bedeutung sind, bildet die Grundlage für den Auskunftsdienst über die fremden Märkte und die Absatzmöglichkeiten. Diese Dokumentation wird, gestützt auf tägliches Studium von Berichten der Gesandtschaften und Sonderkorrespondenten und von zahlreichen Publikationen aller Länder, stets vervollständigt durch die neuesten Meldungen über die Wirtschaftslage, die Geschäftsaussichten, die Tätigkeit der Konkurrenz, die Handelsbräuche usw. (3400 Dossiers und spezialisierte Bibliothek). Die so gesammelten Nachrichten nebst Sondererhebungen gestatteten, den vielen schweizerischen Firmen, die von der Zentrale Auskunft über neue Absatzmöglichkeiten verlangten, zu entsprechen.

Die für die Schweiz bestimmte Zeitschrift der Zentrale, «Wirtschaftliche Mitteilungen» (Informations Economiques), die zuerst monatlich erschien, wird nun wöchentlich herausgegeben. Sie veröffentlicht jetzt auch im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement die früher in der Beilage des Handelsamtsblattes aufgenommenen wirtschaftlichen Berichte der Gesandtschaften und Konsulate. Die in dieser Zeitschrift erscheinenden, auf die Praxis eingestellten Auskünfte über die fremden Märkte und die Absatzmöglichkeiten haben es einer bedeutenden Anzahl schweizerischer Exporteure ermöglicht, neue Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland anzuknüpfen.

Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Propaganda im Ausland verdienen erwähnt zu werden die Vorarbeiten für die auf den 1. Januar 1928 erfolgte Umwandlung des frühern «Bulletin officiel du Bureau industriel suisse». Diese Zeitschrift, die dazu bestimmt ist, die schweizerische Industrie und den schweizerischen Handel in der ganzen Welt bekannt zu machen, erscheint nun in einer Auflage von 12—15,000 Exemplaren in zwei Ausgaben, die eine in englischer und deutscher, die andere in französischer und spanischer Sprache: «Swiss Industry and Trade — Schweizer Industrie und Handel» und «La Suisse industrielle et commerciale — La Suiza industrial y comercial». Damit ist die Möglichkeit gegeben, immer weitere ausländische Handelskreise auf die schweizerische Industrie aufmerksam zu machen. Die mit den frühern Zeitschriften erzielten Ergebnisse lassen einen guten Erfolg erwarten. Der Verbreitung dieser Propaganda-Publikation wird unter Mitwirkung der Gesandtschaften und Konsulate die grösste Aufmerksamkeit geschenkt.

Weitere Propaganda-Publikationen sollen die Wirkung der genannten Zeitschrift unterstützen. So ist z. B. eine illustrierte Broschüre in englischer Sprache vorbereitet, die im Jahre 1928 in 10,000 Exemplaren herausgegeben wird. Überdies unterhält die Zentrale einen besondern Propagandadienst,

der sich der direkten Korrespondenz und der Presse bedient und künftig noch bedeutend ausgebaut werden soll.

## 9. Handelsreisende.

Die Einnahmen an Patenttaxen, die bekanntlich den Kantonen zukommen, während der Bund nur die Abrechnung besorgt, beliefen sich im Jahre 1927 auf Fr. 903,857. 50 oder Fr. 53,491. 90 mehr als im Vorjahre (1926: Fr. 850,365. 60; 1913: Fr. 530,595). Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 874,857. 50 (1926: Fr. 821,215. 60), ausländische Fr. 29,000 (1926: Fr. 29,150).

Die Gesamtabrechnung ergibt:

| | |
|---|---|
| Einnahmen | Fr. 903,857. 50 |
| Kantonale Bezugsgebühr 4 % | » 36,154. — |
| | Fr. 867,703. 50 |
| Ausgaben: | |
| Für Karten, Formulare, Verzeichnisse usw. | » 7,903. 10 |
| Auf die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe | Fr. 859,800. 40 |

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich im einzelnen wie folgt:

| | Taxkarten | Taxen | Bezugsgebühr | Betreffnis nach der Bevölkerungszahl | Zusammen 1927 |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Zürich | 1295 | 182,700. — | 7,308 | 119,343. — | 126,651. — |
| Bern | 1065 | 150,217. 50 | 6,009 | 149,432. — | 155,441. — |
| Luzern | 304 | 43,950. — | 1,758 | 39,236. — | 40,994. — |
| Uri | 9 | 1,350. — | 54 | 5,312. — | 5,366. — |
| Schwyz | 61 | 8,600. — | 344 | 13,235. — | 13,579. — |
| Obwalden | 11 | 1,500. — | 60 | 3,893. — | 3,953. — |
| Nidwalden | 18 | 2,500. — | 100 | 3,093. — | 3,193. — |
| Glarus | 103 | 15,050. — | 602 | 7,497. — | 8,099. — |
| Zug | 22 | 3,100. — | 124 | 6,995. — | 7,119. — |
| Freiburg | 140 | 19,700. — | 788 | 31,698. — | 32,486. — |
| Solothurn | 254 | 36,130. — | 1,445 | 28,942. — | 30,387. — |
| Baselstadt | 325 | 45,050. — | 1,802 | 31,178. — | 32,980. — |
| Übertrag | 3607 | 509,847. 50 | 20,394 | 439,854. — | 460,248. — |

| | Taxkarten | Taxen | Bezugsgebühr | Betreffnis nach der Bevölkerungszahl | Zusammen 1927 |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Übertrag | 3607 | 509,847. 50 | 20,394 | 439,854. — | 460,248. — |
| Baselland . . . . . | 104 | 14,150. — | 566 | 18,256. — | 18,822. — |
| Schaffhausen . . . . | 58 | 8,000. — | 320 | 11,174. — | 11,494. — |
| Appenzell A.-Rh. . . | 108 | 14,310. — | 572 | 12,265. — | 12,837. — |
| Appenzell I.-Rh. . . | 7 | 950. — | 38 | 3,238. — | 3,276. — |
| St. Gallen . . . . . | 647 | 91,950. — | 3,678 | 65,486. — | 69,164. — |
| Graubünden . . . . | 140 | 19,700. — | 788 | 26,557. — | 27,345. — |
| Aargau . . . . . | 426 | 59,900. — | 2,396 | 53,351. — | 55,747. — |
| Thurgau . . . . . | 191 | 27,200. — | 1,088 | 30,120. — | 31,208. — |
| Tessin . . . . . | 91 | 12,850. — | 514 | 33,737. — | 34,251. — |
| Waadt. . . . . | 476 | 66,650. — | 2,666 | 70,351. — | 73,017. — |
| Wallis . . . . . | 27 | 3,750. — | 150 | 28,417. — | 28,567. — |
| Neuenburg . . . . . | 287 | 40,950. — | 1,638 | 29,104. — | 30,742. — |
| Genf . . . . . | 247 | 33,650. — | 1,346 | 37,890. 40 | 39,236. 40 |
| Zusammen | 6416 | 903,857. 50 | 36,154 | 859,800. 40 | 895,954. 40 |
| Ausweiskarten, Formulare usw. . . . . | | | | | 7,903. 10 |
| | | | | Zusammen | 903,857. 50 |

Im Jahre 1927 wurden ausgestellt:

44,801 Ausweiskarten (1926: 44,091; 1913: 36,258), wovon 38,385 Gratiskarten und 6416 Taxkarten.

Von den Taxkarten lauteten 5657 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 759 waren kollektiv (eine Karte für 2 Reisende).

Die Zahl der Handelsreisenden überhaupt belief sich auf 45,560 (1926: 44,982; 1913: 37,115). Davon fielen 42,742 auf Schweizerfirmen, 2818 auf ausländische Firmen.

Die ausländischen Reisenden verteilten sich auf die verschiedenen Länder wie folgt:

Belgien 42, China 1, Deutschland 1341, England 64, Frankreich 1029, Holland 17, Italien 164, Luxemburg 2, Österreich 130, Rumänien 1, Schweden 2, Spanien 3, Tschechoslowakei 18, Ungarn 4.

Bezüglich der Branchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

| | Zahl der Reisenden | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Inländer | Ausländer | | |
| | | Total | davon Deutschland | Frankreich |
| 1. Textilwaren | 7,558 | 699 | 287 | 292 |
| 2. Maschinen, Geräte, Wagen | 3,418 | 107 | 72 | 28 |
| 3. Metall | 1,584 | 223 | 161 | 47 |
| 4. Haushaltungsartikel | 1,615 | 69 | 43 | 19 |
| 5. Uhren, Bijouterie | 688 | 167 | 124 | 19 |
| 6. Lebens- und Genussmittel | 7,584 | 272 | 22 | 202 |
| 7. Wein | 4,109 | 203 | 18 | 128 |
| 8. Tabak, Zigarren | 1,497 | 9 | 2 | 3 |
| 9. Leder, Schuhwaren | 1,092 | 108 | 54 | 33 |
| 10. Glas, Porzellan | 357 | 78 | 45 | 25 |
| 11. Kurz-, Spiel-, Zelluloidwaren | 646 | 145 | 94 | 36 |
| 12. Kunstgewerbliche Artikel | 120 | 31 | 17 | 5 |
| 13. Bücher, Zeitschriften, Lehrmittel | 1,374 | 95 | 53 | 30 |
| 14. Papier, Papierwaren | 1,365 | 174 | 105 | 45 |
| 15. Baumaterial, Schiefer, Marmor | 283 | 3 | 3 | — |
| 16. Chemie, Farben, Drogen | 3,065 | 97 | 50 | 34 |
| 17. Pharmazeutische Artikel | 132 | 8 | 3 | 2 |
| 18. Kranken- und Gesundheitspflege, Orthopädie | 121 | 20 | 13 | 5 |
| 19. Holzwaren | 409 | 34 | 26 | 4 |
| 20. Möbel | 343 | 9 | 3 | 5 |
| 21. Brennmaterial, Kohlen | 377 | 10 | 6 | 4 |
| 22. Techn. Fette, Öle, Seifen, Wachse | 1,076 | 19 | 5 | 13 |
| 23. Abfälle, Düngstoffe | 110 | — | — | — |
| 24. Futtermittel, Sämereien | 1,541 | 39 | 28 | 4 |
| 25. Gummiwaren | 317 | 33 | 17 | 6 |
| 26. Stroh-, Rohr-, Bastwaren | 68 | 10 | 6 | 1 |
| 27. Optik | 76 | 21 | 16 | 3 |
| 28. Technische und elektrotechnisehe Artikel | 678 | 22 | 16 | 4 |
| 29. Pelzwaren | 59 | 16 | 4 | 9 |
| 30. Agenturen | 204 | 4 | 2 | — |
| 31. Musikalien, Phonographen, Pianos | 141 | 16 | 10 | 5 |
| 32. Hüte | 202 | 18 | 4 | 12 |
| 33. Schirme, Stöcke | 50 | 13 | 4 | 4 |
| 34. Bürsten, Pinsel | 248 | 29 | 24 | 1 |
| 35. Photographische Artikel, Filme | 79 | 9 | 4 | — |
| 36. Verschiedenes | 156 | 8 | — | 1 |
| | 42,742 | 2818 | 1341 | 1029 |

Auf Probe angestellte Handelsreisende. In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dass Firmen, besonders Verlagsanstalten von Zeitschriften, ihre probeweise angestellten Handelsreisenden statt mit einer Taxkarte lediglich mit einem von ihnen geschriebenen Ausweis versehen haben, worin unter Hinweis auf das provisorische Anstellungsverhältnis erklärt wurde, dass für den Reisenden nach Ablauf einer gewissen Bewährungsfrist eine Taxkarte gelöst werde. Da nach den Strafbestimmungen des Gesetzes nur die ohne gültige Ausweiskarte betroffenen Handelsreisenden, nicht aber ihre Auftraggeber bestraft werden können, sahen wir uns veranlasst, in jedem uns bekannt gewordenen Falle die betreffende Firma auf das Unstatthafte ihres Vorgehens aufmerksam zu machen und sie zur Lösung von Taxkarten auch für ihre nur probeweise beschäftigten Reisenden verhalten zu lassen.

Revision des Patenttaxengesetzes. Infolge beständiger Inanspruchnahme der Abteilungsleitung durch die Handelsvertragsunterhandlungen konnten diese Arbeiten im Berichtsjahre leider nicht gefördert werden.

Gewerbelegitimationskarten. Im Sinne des Genfer Internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 haben wir die kantonalen Zentralstellen für die Abgabe der Ausweiskarten durch Kreisschreiben vom 6. Dezember angewiesen, die ausländischen Grossreisenden, die im Besitz einer Gewerbelegitimationskarte gemäss dem in diesem Abkommen vereinbarten Muster sind, vom 1. Januar 1928 an ohne weiteres, d. h. ohne Lösung der bisher verlangten schweizerischen Gratiskarte zur Ausübung ihrer Tätigkeit zuzulassen. Um eine unterschiedliche Behandlung zu vermeiden, werden auch die Grossreisenden aus denjenigen Staaten, die dem Genfer Abkommen noch nicht angehören, bei Vorlage der von ihnen bis jetzt beigebrachten Gewerbelegitimationskarte als genügend ausgewiesen angesehen.

Diese Erleichterung hat zur Folge, dass sich inskünftig eine Statistik der ausländischen Grossreisenden (nach Gesamtzahl, Ländern und Geschäftszweigen) nicht mehr wird aufstellen lassen.

Übertretungen. Nach den uns auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1917 von den kantonalen Gerichten und Verwaltungsbehörden übermittelten Urteilen und Bussenverfügungen wurden im Berichtsjahr insgesamt 193 (1926: 222) Personen wegen Übertretung des Patenttaxengesetzes zu Geldbussen im Gesamtbetrage von Fr. 4631 (1926: 5108) verurteilt. Von den 168 (167) beim Besuche der Privatkundschaft ohne Taxkarte Betroffenen wurden 122 (102) nur mit einer Geldbusse belegt; 46 (65) Verurteilte wurden zur nachträglichen Entrichtung der umgangenen Patenttaxe verpflichtet. In 24 (52) Fällen erfolgte die Bestrafung, weil die Gratisausweiskarte nicht gelöst worden war, während einer der bestraften Grossreisenden die gelöste Gratiskarte bei der Bestellungsaufnahme nicht auf sich trug.

## 10. Schweizerisches Handelsamtsblatt.

Der Umfang des Blattes ist ungefähr der gleiche geblieben (2312 Seiten), ebenso die durchschnittliche Auflage (9350). Hingegen sind die Abonnementseinnahmen um rund Fr. 20,000 gestiegen infolge der vollen Auswirkung der auf 1. Januar 1926 vorgenommenen Erhöhung des Abonnementspreises. Die Zahl der Freiexemplare (1975) weist keine nennenswerte Veränderung auf; wie von jeher ist das Blatt unentgeltlich abgegeben worden an die Handelsregisterbureaux, die Betreibungs- und Konkursämter, die Mitglieder der Bundesversammlung, die Bureaux der Bundesverwaltung, die Gesandtschaften und Konsulate, sowie an Bibliotheken und Annoncenagenturen.

Beilagen des Blattes waren wiederum die «Mitteilungen und Dokumente», in der Regel zweimal wöchentlich, und die «Wirtschaftsberichte», in deutscher Sprache zweimal monatlich (Auflage 7700), in französischer und italienischer Sprache je monatlich (Auflage 2700 und 250). Als Sondernummer der «Wirtschaftsberichte» wurde den Abonnenten die Veröffentlichung Nr. 1 der Preisbildungskommission des Volkswirtschaftsdepartements über «Die Verschleissspanne im Milchhandel der Schweiz» abgegeben.

Auf Beginn des Jahres 1928 ist in der Herausgabe der Beilagen eine Änderung vorgenommen worden. Die «Mitteilungen und Dokumente» hat man eingehen lassen. Ihr Inhalt erscheint nunmehr im Text des Blattes unter dem Titel «Mitteilungen», ausgenommen die wirtschaftlichen Berichte unsrer Gesandtschaften und Konsulate, die der neugegründeten Zentrale für Handelsförderung zur Veröffentlichung in ihrer Zeitschrift «Wirtschaftliche Mitteilungen» übergeben werden. Die «Wirtschaftsberichte» sind mit den bisher vom Arbeitsamt herausgegebenen «Sozialstatistischen Mitteilungen» vereinigt und erscheinen nun unter dem Titel «Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen» monatlich einmal in deutscher und französischer Sprache im Umfang von zirka 32 Seiten. Sie können auch für sich abonniert werden. Die italienische Beilage «Rapporti economici» erscheint in bisheriger Form.

## 11. Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft.

In der Tätigkeit der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft sind im Berichtsjahr keine besondern Änderungen eingetreten. Die Hauptaufgabe der Gesellschaft bestand auch weiterhin in der Verwaltung und Liquidation der aus den Bundessubventionen an die Hotellerie gewährten Darlehen und Beiträge, sowie in der Ausübung der damit im Zusammenhang stehenden Überwachungs- und Revisionsfunktionen. Da die gewährten Darlehen nur nach und nach entsprechend der Wiedererstarkung der Schuldner zurückbezahlt werden, vollzieht sich die Liquidation natürlich verhältnismässig langsam. Im ganzen sind der Hotel-Treuhand-Gesellschaft im Jahre 1927 infolge Rückzahlungen von Darlehen Fr. 573,282. 79 zugeflossen. Nach Abzug der Kapitalausgänge infolge neubewilligter Vorschüsse und Nachsanierungen verbleibt ein Nettobetrag von Fr. 374,632. 79, um den sich der Subventionskonto verringert.

Die schweizerische Hotellerie hat nun die Forderung erhoben, es sollten die aus den Subventionsdarlehen der Hotel-Treuhand-Gesellschaft an die Bundeskasse zurückfliessenden Gelder in den Dienst unseres Fremdenverkehrs gestellt werden und so weiterhin der Förderung des schweizerischen Hotelgewerbes dienen. Eine Entscheidung wurde über diese Frage noch nicht getroffen.

# II. Abteilung für Industrie und Gewerbe.

## A. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

### 1. Unterstellung und deren Aufhebung.

*a)* Die Verfügungen der Abteilung, die sich auf das Fabrikverzeichnis beziehen, ergeben folgendes Bild: Tab. 1.

| Kanton | Fabriken Ende 1926 | Unterstellungen (Zuwachs) | Aufhebung der Unterstellung (Abgang) | Firmaänderungen | Betriebsänderungen | Fabrikverlegungen | Fabriken Ende 1927 | Arbeiterzahl in den Ende 1927 unterstellten Fabriken | Arbeiterzahl in den im Jahre 1927 neu unterstellten Fabriken im Zeitpunkt der Unterstellung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) |
| Zürich | 1,373 | 68 | 55 | 63 | 18 | 41 | 1,386 | 73,446 | 682 |
| Bern | 1,297 | 48 | 66 | 63 | 28 | 25 | 1,279 | 51,622 | 541 |
| Luzern | 196 | 15 | 4 | 7 | 3 | — | 207 | 10,681 | 145 |
| Uri | 16 | — | — | 1 | — | — | 16 | 1,006 | — |
| Schwyz | 91 | 4 | 6 | 5 | — | — | 89 | 4,093 | 53 |
| Obwalden | 18 | — | — | — | 1 | — | 18 | 443 | — |
| Nidwalden | 20 | 2 | — | 2 | 2 | — | 22 | 586 | 19 |
| Glarus | 110 | 4 | 3 | 2 | — | — | 111 | 7,800 | 66 |
| Zug | 46 | 4 | 2 | — | 1 | 1 | 48 | 3,769 | 39 |
| Freiburg | 110 | 2 | 9 | 6 | — | 1 | 103 | 4,183 | 15 |
| Solothurn | 330 | 17 | 5 | 15 | 5 | 6 | 342 | 27,030 | 178 |
| Baselstadt | 388 | 18 | 14 | 10 | 8 | 19 | 392 | 17,482 | 167 |
| Baselland | 186 | 16 | 11 | 12 | 4 | 3 | 191 | 9,238 | 186 |
| Schaffhausen | 110 | 2 | 2 | 4 | 4 | — | 110 | 8,515 | 14 |
| Appenzell A.-Rh. | 168 | 1 | 9 | 6 | 2 | 1 | 160 | 4,366 | 6 |
| Appenzell I.-Rh. | 14 | — | 1 | — | — | — | 13 | 217 | — |
| St. Gallen | 878 | 44 | 49 | 56 | 17 | 18 | 873 | 29,400 | 575 |
| Graubünden | 116 | 7 | 3 | 2 | 1 | — | 120 | 2,629 | 79 |
| Aargau | 560 | 17 | 19 | 26 | 5 | 5 | 558 | 35,458 | 130 |
| Thurgau | 454 | 23 | 30 | 35 | 14 | 3 | 447 | 18,003 | 210 |
| Tessin | 254 | 15 | 16 | 16 | — | 3 | 253 | 7,720 | 103 |
| Waadt | 435 | 31 | 17 | 31 | 7 | 5 | 449 | 15,643 | 278 |
| Wallis | 71 | 1 | 2 | 2 | 1 | — | 70 | 5,046 | 7 |
| Neuenburg | 501 | 38 | 17 | 21 | 17 | 9 | 522 | 15,630 | 331 |
| Genf | 381 | 21 | 18 | 16 | 15 | 9 | 384 | 12,344 | 231 |
| | 8,123 | 398 | 358 | 401 | 153 | 149 | 8,163 | 366,350 | 4,055 |
| ferner Fürstentum Liechtenstein | 5 | 2 | 1 | — | — | — | 6 | 548 | 63 |
| Zusammen | 8,128 | 400 | 359 | 401 | 153 | 149 | 8,169 | 366,898 | 4,118 |
| 1926 | — | 289 | 313 | 465 | 154 | 143 | 8,128 | 354,997 | 2,763 |

Das Berichtsjahr ist das fünfzigste Jahr, in dem die eidgenössische Fabrikgesetzgebung zum Vollzug gelangt. Es hat — nach dem leichten Rückschlag von 1926 — ein erneutes Anwachsen der Fabrikenzahl um 41 Betriebe gezeitigt. Damit nimmt die Kurve der Fabrikenzahl, die nur in den Nachkriegsjahren 1919–1923 ein, allerdings bedeutendes, Sinken aufwies, anscheinend die in der Vorkriegszeit ständig zu beobachten gewesene Richtung eines langsamen Ansteigens wieder ein. Aber auch hinsichtlich des Bestandes an Fabriken schliesst sich die Kurve ungefähr an die im letzten Vorkriegsjahr festgestellte Höhe an. Die Fabrikenvermehrung, welche die Kriegszeit gebracht hatte (gegen 1300 Einheiten), ist restlos verschwunden. Das Jahr 1927 darf, was den Fabrikenbestand anbelangt, füglich wieder als ein normales bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Verteilung der Fabrikbetriebe auf die einzelnen Kantone ist zu bemerken, dass die grösste Zunahme der Kanton Neuenburg (Vermehrung um 21 Einheiten), die grösste Abnahme der Kanton Bern (Verminderung um 18 Einheiten) aufweist. Im Verhältnis zum Bestand stark angewachsen ist die Fabrikenzahl in Luzern; ein verhältnismässig erhebliches Sinken dieser Zahl ist für Freiburg festzustellen.

Wie die Gesamtzahl der Fabriken, so ist auch diejenige der Arbeiter angestiegen (Vermehrung gegenüber 1926: 11,901, bzw. zirka 3 %), und zwar hat die Arbeiterzahl verhältnismässig bedeutend stärker zugenommen als die Fabrikenzahl. Hierfür bezeichnend ist, dass sogar Bern und Freiburg ein, allerdings geringfügiges, Anwachsen des Arbeiterbestandes aufweisen, während in diesen Kantonen, wie oben dargetan, der Fabrikenbestand sich in ausgesprochenem Masse verringerte. Den grössten Zuwachs an Arbeitern finden wir in Zürich (2677). Ein im Vergleich zum Bestand erhebliches Ansteigen ist auch für Schaffhausen, Thurgau und Genf festzustellen.

Die durchschnittliche Arbeiterzahl pro Fabrikeinheit betrug $44{,}_9$, gegenüber $43{,}_7$ im Vorjahr. In den neu unterstellten Fabriken waren im Zeitpunkt der Unterstellung, wie in den Vorjahren, im Mittel ungefähr zehn Personen beschäftigt. Eines der neuen Fabriketablissemente, eine Anstalt für Flugzeugbau im Kanton St. Gallen, hatte die Einstellung von zirka 170 Arbeitern vorgesehen; sonst befand sich unter jenen 400 Betrieben keiner, dessen Arbeiterzahl auch nur 50 erreicht hätte. — Wie stets, so auch diesmal, sind die neu dem Fabrikgesetz unterstellten Fabriken zum grossen Teil nicht Neugründungen, sondern schon in einem frühern Zeitpunkt entstandene Geschäfte, die erst jetzt die zahlen- bzw. betriebsmässigen Voraussetzungen für die Eintragung im Fabrikverzeichnis erfüllten.

Von den 400 neu eingetragenen Fabriken hatten 37 (gleich wie 1926) keine Motoren und wurden also unterstellt gemäss Art. 1, lit. *b* oder *c*, der Vollzugsverordnung. Bei den Fabriken mit motorischem Antrieb befanden sich diesmal 17, die nicht oder nicht ausschliesslich elektrische Kraft gebrauchten (1926: 14). Während im Vorjahre keine der neu unterstellten Anlagen mit

Dampfbetrieb oder mit Explosionsmotoren ausgerüstet war, sind im Jahre 1927 wieder mehrere Fabriken mit derartigen Kraftquellen im Verzeichnis eingetragen worden.

Die gegenüber 1926 bedeutend erhöhte Zahl von Neuunterstellungen hat auch bewirkt, dass die Zahl der Einwendungen gegen die Unterstellungsverfügungen angewachsen ist. Es sind 5 Rekurse an uns gelangt (1926: 0). Hiervon wiesen wir einen ab, auf einen weitern traten wir infolge verspäteter Anhängigmachung nicht ein; die drei übrigen waren bei Ablauf des Berichtsjahres noch unerledigt. Dazu kommen 11 bei der Abteilung anhängig gemachte Gesuche um Wiedererwägung von Unterstellungen. Diese wurden aufrechterhalten in 7 Fällen und rückgängig gemacht in 1 Falle.

*b.* Aus der Unterstellungspraxis ist im weitern folgendes zu erwähnen: Angesichts der mannigfachen Formen der Geschäftsbeteiligungen ist die Feststellung des verantwortlichen Betriebsinhabers dann und wann mit Schwierigkeiten verknüpft. Im Interesse einer geordneten Durchführung des Gesetzes liegt es, wenn in solchen Fällen nach klaren, möglichst einfachen Lösungen gesucht wird. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung des Betriebsinhabers, die vom Standpunkte des Fabrikgesetzes aus geschieht, selbstverständlich keine Rechtsfolgen ausserhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zeitigen kann. So gelangten wir in dem oben erwähnten materiell erledigten Rekurs dazu, einen von dem rekurrierenden Fabrikanten mit einem Arbeiter abgeschlossenen «Anteilhabervertrag» als für die Stellung des erstern dem Fabrikgesetz gegenüber nebensächlich zu bezeichnen. So schloss anderseits die Abteilung in mehreren Fällen Arbeitsstätten, die mit Fabriken räumlich und wirtschaftlich verbunden, aber nach aussen hin selbständig sind, in die Unterstellung der betreffenden Fabriken unter das Gesetz ein. — Die Abteilung hatte im weitern Gelegenheit, in einer ihrer Verfügungen sich dahin zu äussern, dass eine in Aussicht genommene Umwandlung der Rechtsform einer Firma der Unterstellung ihres Betriebes unter das Fabrikgesetz nicht im Wege steht. — Ferner entschied sich die Abteilung dahin, dass die mit einem unterstellten Elektrizitätswerk verbundene Kontrolle der öffentlichen Strassenbeleuchtung im gegebenen Falle nicht industriellen Charakter habe und daher ausserhalb des Fabrikgesetzes stehe. — Erwähnt sei noch, dass die Abteilung Veranlassung hatte, sich dahin zu äussern, dass es (in einer Zivilstreitigkeit) dem Gerichte lediglich zustehe, im Streitfalle zu bestimmen, welche der in einer Fabrik tätigen Personen im Hinblick auf ihr Rechtsverhältnis mit dem Fabrikinhaber als Angestellte und welche als Arbeiter zu betrachten seien. Hiervon unabhängig seien die Feststellungen der mit dem Vollzug des Fabrikgesetzes betrauten Verwaltungsbehörden über den Umfang des vom Fabrikgesetz erfassten Personalbestandes.

*c.* Die Zahl der Aufhebungen der Unterstellungen war im Berichtsjahre um 48 grösser als 1926. Wenn trotzdem der Fabrikbestand sich insgesamt um 41 Einheiten vermehrte, so ist dies darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Unterstellungen diejenige des Jahres 1926 um 111 überstieg. — Die Streichungs-

gesuche liefen verhältnismässig zahlreich ein. Zumeist wurden sie mit einem Sinken der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze begründet. In 14 Fällen musste die Abteilung solche Gesuche ablehnen. Häufig waren sie verfrüht, indem der Ablauf der in Art. 4, Abs. 2, der Vollzugsverordnung aufgestellten Frist nicht abgewartet wurde. Da, wo die Verhältnisse mit Sicherheit auf ein dauerndes Sinken der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze schliessen liessen, kam die Abteilung den Betriebsinhabern allerdings durch Bewilligung der Streichung entgegen. — Es möge noch erwähnt werden, dass die Abteilung Gelegenheit fand, in einem Falle den Grundsatz aufzustellen, der Bezug provisorischer Betriebslokalitäten beendige an sich die Unterstellungspflicht nicht.

Fabrikeinstellungen infolge Verlegung der Fabrikation, der Fabrikationseinrichtungen oder des Domizils der Betriebsinhaber ins Ausland sind der Abteilung 10 zur Kenntnis gelangt (1926: 8).

*d.* Nach den durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate im Verlaufe des Berichtsjahres gemachten Erhebungen verteilen sich die am 31. Dezember 1927 auf schweizerischem Gebiet (also ohne Liechtenstein) dem Fabrikgesetz unterstellt gewesenen Fabriken und die darin beschäftigten Arbeiter auf die einzelnen Industriegruppen wie folgt:

| Industriegruppen | Fabriken | Arbeiter | | | | | | | Zunahme (+) oder Abnahme (—) seit 1926 der Zahl der | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 14—18 Jahre | | über 18 Jahre | | männlich | weiblich | Zusammen | (10) Fabriken | | (11) Arbeiter | |
| | | männlich | weiblich | männlich | weiblich | | | | + | — | + | — |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | | | | |
| Baumwollindustrie | 357 | 1,754 | 3,997 | 12,498 | 19,316 | 14,252 | 23,313 | 37,565 | 15 | — | 3,048 | — |
| Seidenindustrie | 177 | 526 | 2,250 | 6,104 | 16,572 | 6,630 | 18,822 | 25,452 | — | 6 | — | 514 |
| Wollindustrie | 67 | 291 | 645 | 2,551 | 3,815 | 2,842 | 4,460 | 7,302 | — | 2 | 432 | — |
| Leinenindustrie | 30 | 35 | 174 | 527 | 1,021 | 562 | 1,195 | 1,757 | 3 | — | 193 | — |
| Stickerei | 683 | 565 | 1,721 | 2,223 | 6,023 | 2,788 | 7,744 | 10,532 | — | 39 | — | 512 |
| Übrige Textilindustrie | 159 | 277 | 714 | 2,181 | 3,938 | 2,458 | 4,652 | 7,110 | 4 | — | 709 | — |
| Kleidung, Putz, Ausrüstungsgegenstände | 921 | 1,351 | 5,101 | 8,659 | 21,941 | 10,010 | 27,042 | 37,052 | 7 | — | 1,559 | — |
| Nahrungs- und Genussmittel | 591 | 462 | 1,177 | 12,310 | 10,990 | 12,772 | 12,167 | 24,939 | — | 13 | 237 | — |
| Chemische Industrie | 209 | 419 | 892 | 11,234 | 3,963 | 11,653 | 4,855 | 16,508 | — | 15 | 1,487 | — |
| Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung | 294 | 15 | — | 4,032 | — | 4,047 | — | 4,047 | 1 | — | 43 | — |
| Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Kautschuk | 291 | 570 | 734 | 7,638 | 3,780 | 8,208 | 4,514 | 12,722 | 2 | — | 147 | — |
| Graphische Industrie | 494 | 928 | 489 | 8,559 | 2,614 | 9,487 | 3,103 | 12,590 | — | — | 469 | — |
| Holzbearbeitung | 1,139 | 1,430 | 119 | 19,248 | 526 | 20,678 | 645 | 21,323 | 52 | — | 962 | — |
| Herstellung und Bearbeitung von Metallen | 628 | 2,239 | 460 | 22,469 | 2,132 | 24,708 | 2,592 | 27,300 | 25 | — | 522 | — |
| Maschinen, Apparate, Instrumente | 759 | 7,149 | 683 | 53,165 | 3,699 | 60,314 | 4,382 | 64,696 | 23 | — | 3,211 | — |
| Uhrenindustrie, Bijouterie | 1,113 | 1,455 | 2,734 | 21,498 | 16,833 | 22,953 | 19,567 | 42,520 | — | 7 | — | 167 |
| Industrie der Erden und Steine | 326 | 741 | 108 | 11,455 | 631 | 12,196 | 739 | 12,935 | 4 | — | 28 | — |
| Zusammen | 8,238 [1] (8,163) | 20,207 | 21,998 | 206,351 | 117,794 | 226,558 | 139,792 | 366,350 | Nettozunahme für 1927: 54 [1] (40) | | 11,854 | |
| 1926 | 8,184 [1] (8,123) | 18,440 | 21,617 | 201,510 | 112,929 | 219,950 | 134,546 | 354,496 | Nettoabnahme für 1926: 69 [1] (24) | | 9,234 | |

[1]) Diese Summen sind grösser als die darunter angegebenen richtigen Zahlen, wegen der Zerteilung einzelner Fabriken nach Industriegruppen.

Die Aufteilung der Fabriken nach Industriegruppen deckt noch deutlicher, als diejenige nach Kantonen, gewisse Konzentrationstendenzen auf. Man beachte, wie in der Nahrungs- und Genussmittel- und in der chemischen Industrie die Zahl der Fabrikbetriebe abgenommen, diejenige der Arbeiter aber sich vergrössert hat.

Die Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte hat verhältnismässig stärker zugenommen als die Gesamtzahl der männlichen Arbeiter. Diese Erscheinung spielt sich indessen ausschliesslich im Bereiche der erwachsenen (über 18 Jahre alten) Personen ab. Bei den jugendlichen Personen ist die absolut und relativ grössere Zunahme auf Seite des männlichen Geschlechtes festzustellen.

## 2. Bewilligungen betreffend die Arbeitszeit.

*a.* Bewilligungen auf Grund von Art. 144, 164 (Abs. 1), 170 und 179 der Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz.

Die erteilten Bewilligungen sind in nachstehender Tabelle verarbeitet. Fabriken, die während des Berichtsjahres mehrere Bewilligungen der nämlichen Art erhielten, werden in der betreffenden Spalte nur einmal erwähnt.

Die Tabelle ist zum erstenmal dahin erweitert worden, dass sie auch den Bewilligungsbestand pro 31. Dezember 1927 angibt [1]). Bei Würdigung der Zahl der Fabriken, die in jenem Zeitpunkt Bewilligungen der fraglichen Art besassen, und der von den Bewilligungen erfassten Arbeiter ist zu beachten, dass es sich hier nm maximale Zahlen insoweit handelt, als sie die obere Grenze der tatsächlichen Benützung der betreffenden Bewilligungssysteme angeben.

In der Tabelle sind unter «Fabriken» auch Fabrikabteilungen verstanden. Die Zahl der Arbeiter beim mehrschichtigen Betrieb (inbegriffen Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit mit schichtenartiger Ausgestaltung des Stundenplanes) ist diejenige, die der Höchstzahl der an einer Schicht beteiligten Arbeiter entspricht und damit den maximalen Umfang der Verwendung von Arbeiterpersonal bei der betreffenden Arbeitsorganisation im gegebenen Zeitpunkte darstellt.

Bei der Hülfsarbeit ist die Zahl der beteiligten Arbeiter eine schwankende, weshalb sie in der Tabelle nicht erwähnt wurde.

Bei den Bewilligungen für Nacht- bzw. Sonntagsarbeit sind diejenigen mit berücksichtigt, die sich nur auf einzelne Stunden oder Teile von Stunden erstrecken.

---

[1]) Die generellen Bewilligungen für Hülfsarbeit, Art. 178 der Vollzugsverordnung, konnten in Tabelle 3 nicht berücksichtigt werden, da diese Abweichungen von der normalen Arbeitsdauer veränderliche Grössen darstellen und sich einer statistischen Erfassung entziehen.

**Zahl der Fabriken,**
I. die im Jahre 1927 Bewilligungen erhielten:
II. die am 31. Dezember 1927 von Bewilligungen Gebrauch machen konnten:

**Zahl der Arbeiter,**
auf die sich die Bewilligungen beziehen:

Tab. 3.

| Industriegruppen (1) | Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (2) | | | | Zweischichtiger Tagesbetrieb (3) | | | | Dauernde Nachtarbeit (4) | | | | Dauernde Sonntagsarbeit (5) | | | | Ununterbrochener Betrieb (6) | | | | Frist für den Übergang zum Dreischichtenbetrieb (7) | | | | Hülfsarbeit (8) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | | II | | I | | II | | I | | II | | I | | II | | I | | II | | I | | II | | I | II |
| | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Arbeiter | Fabriken | Fabriken |
| Baumwollindustrie | 28 | 403 | 22 | 283 | 93 | 1819 | 87 | 1963 | 1 | 1 | 2 | 13 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 22 | 1 | 22 | — | — |
| Seidenindustrie | 3 | 42 | 3 | 18 | 16 | 360 | 15 | 385 | 1 | 6 | 3 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 |
| Wollindustrie | 2 | 35 | 1 | 17 | 11 | 272 | 13 | 446 | — | — | 1 | 6 | — | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Leinenindustrie | — | — | — | — | 2 | 151 | 4 | 213 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Stickerei | — | — | — | — | 9 | 49 | 4 | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Übrige Textilindustrie | 1 | 5 | — | — | 22 | [1] 773 | 19 | [1] 553 | 1 | 4 | 5 | 20 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Kleidung, Putz, Ausrüstungsgegenstände | 16 | 106 | 12 | 93 | 59 | [2] 562 | 46 | [2] 440 | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 15 |
| Nahrungs- u. Genussmittel | 7 | 79 | 20 | 91 | 6 | 61 | 7 | 48 | 13 | 76 | 202 | 581 | 7 | 141 | 57 | 270 | 1 | 1 | 15 | 46 | 2 | 572 | 2 | 572 | 5 | 80 |
| Chemische Industrie | 1 | 8 | 2 | 42 | 7 | [3] 275 | 22 | [3] 770 | 11 | 226 | 53 | 883 | 3 | 14 | 10 | 49 | 10 | 241 | 51 | 826 | — | — | — | — | 2 | 19 |
| Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung | 2 | 7 | 2 | 2 | — | — | 1 | 1 | 2 | 2 | 9 | 9 | 1 | 1 | 4 | 28 | 17 | 23 | 284 | 682 | — | — | — | — | 1 | 2 |
| Herstellung u. Bearbeitung von Papier, Leder, Kautschuk | 5 | 71 | 5 | 71 | 9 | 84 | 21 | 197 | 1 | 2 | 36 | 1020 | 1 | 1 | 15 | 37 | — | — | 12 | 150 | — | — | — | — | 1 | 10 |
| Graphische Industrie | 23 | 153 | 23 | 195 | 12 | 92 | 7 | 47 | 4 | 17 | 25 | 239 | 1 | 2 | 5 | 26 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 45 |
| Holzbearbeitung | 1 | 7 | 1 | 2 | 13 | 92 | 17 | 120 | 2 | 4 | 3 | 7 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 1 |
| Herstellung u. Bearbeitung von Metallen | 7 | 36 | 3 | 11 | 32 | 765 | 42 | 1030 | 6 | 19 | 40 | 560 | 1 | 2 | 5 | 12 | 4 | 15 | 21 | 635 | — | — | — | — | 4 | 16 |
| Maschinen, Apparate, Instrumente | 3 | 36 | 2 | 25 | 43 | 1159 | 39 | 1449 | 5 | 62 | 37 | 509 | 1 | 2 | 3 | 13 | 1 | 1 | 4 | 13 | — | — | — | — | 5 | 24 |
| Uhrenindustrie, Bijouterie | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 7 | 2 | 10 | — | — | — | — | 11 | 15 | 186 | 513 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Industrie der Erden u. Steine | 1 | 1 | 1 | 1 | 6 | 21 | 7 | 32 | 9 | 24 | 142 | 989 | 2 | 2 | 14 | 38 | 8 | 21 | 129 | 445 | — | — | — | — | — | 13 |
| Zusammen | 101 | 990 | 98 | 852 | 342 | 6542 | 353 | 7725 | 56 | 443 | 558 | 4843 | 28 | 180 | 303 | 991 | 41 | 302 | 517 | 2798 | 3 | 594 | 3 | 594 | 22 | 230 |
| 1926 | 59 | 559 | | | 246 | 4910 | | | 41 | 353 | | | 25 | 62 | | | 50 | 413 | | | 4 | 425 | | | 23 | |

[1] Hauptsächlich Herstellung von Hutgeflechten. — [2] Hauptsächlich Wirkerei. — [3] Hauptsächlich Herstellung von Kunsteeide.

Die Tabelle zeigt, wie sich im Berichtsjahre die schon früher zu beobachten gewesene stets steigende Inanspruchnahme von Bewilligungen für Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit und für zweischichtigen Tagesbetrieb fortgesetzt hat. Die Organisation der Arbeitszeit auf Grund derartiger Bewilligungen wird von Seite der Fabrikinhaber immer mehr als zweckdienliches Mittel zur Erhöhung der Produktion mit den gegebenen Betriebseinrichtungen angesehen. Häufig sind es indessen auch technische Gründe (langdauernde Produktionsprozesse), die nach einer Verlängerung der Betriebszeit auf Grund solcher Bewilligungen rufen. Wir verhehlen uns nicht, dass die veränderte Anordnung der Tagesarbeit für den Arbeiter im Hinblick auf das Familienleben und die Benützung der Freizeit unter Umständen unbefriedigende Wirkungen haben kann. Deshalb ist die Abteilung denn auch bedacht, nach Massgabe von Art. 143, Abs. 2, der Vollzugsverordnung sich über die Haltung der beteiligten Arbeiterschaft zu neuen Bewilligungsgesuchen zu orientieren. Es lässt sich feststellen, dass der Abteilung in der Regel das Einverständnis des in Betracht kommenden Personals zu der beabsichtigten Einführung einer der beiden Bewilligungsarten gemeldet wird. Beschwerden sind, wie übrigens auch hinsichtlich der andern von Tabelle 3 erfassten Bewilligungsarten, keine (1926: 0) an uns gelangt. Der unserer Abteilung zugegangenen nachträglichen Einsprache einer Arbeiterorganisation gegen eine Bewilligung für zweischichtigen Tagesbetrieb suchte die Abteilung durch Intervention bei der betreffenden Firma gerecht zu werden. — Bei Würdigung des Umfanges des Gebrauches von Bewilligungen nach Spalte 2 und 3 der Tabelle ist überdies nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Bewilligungen keine Verlängerung der Arbeitsdauer zur Folge haben. Die zahlenmässig an erster Stelle stehenden Bewilligungen für zweischichtigen Tagesbetrieb schliessen sogar die Verwendung der abgeänderten Normalarbeitswoche aus und gewährleisten den Schichtarbeitern einen achtstündigen Maximalarbeitstag. Im Hinblick auf verkürzte Schichtdauer an Samstagen bewegt sich die wöchentliche Arbeitszeit der im zweischichtigen Tagesbetrieb tätigen Arbeiter häufig unter 48 Stunden.

Wenn, im Gegensatz zu den vorstehend behandelten beiden Bewilligungsarten, die Zahl der neu erteilten Bewilligungen nach Spalten 4—8 stabil blieb, so ist dies darauf zurückzuführen, dass es sich, von den Bewilligungen nach Spalte 7 abgesehen, um solche dauernder Natur handelt.

*b.* Bewilligungen einer Abänderung der Normalarbeitswoche im Sinne von Art. 41, lit. *a*, des Fabrikgesetzes (Arbeitszeit von maximal 52 Wochenstunden).

Der Bestand an Kollektivbewilligungen hat keine Änderung erfahren. Die Gesuche um Einzelbewilligungen sind dagegen zahlreicher eingelaufen als im Vorjahre. Die vermehrte Beanspruchung des Art. 41 im Berichtsjahre ist keine singuläre Erscheinung. Sie fügt sich ein in die allgemein zu beobachtende Belebung der Produktion und überhaupt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Ist doch auch die Fabrikenzahl selbst nicht unwesentlich angestiegen und zeigt die Tabelle 3 eine stets sich steigernde Inanspruchnahme der dort

statistisch verarbeiteten Bewilligungsarten. Übrigens darf, wenn der Bestand der Aufträge steigt, daraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die Grundlage für die Anwendung von Art. 41 dahinfalle; häufig bleiben andere, ebenfalls zu würdigende Faktoren fortbestehen, so die Notwendigkeit, den Absatz durch äusserste Verbilligung des Produkts zu ermöglichen, dem Zwang der eingeengten Lieferfristen zu begegnen, die Bereitschaft für die Erledigung stossweise und unregelmässig eingehender Bestellungen aufrechtzuerhalten usw.

Hinsichtlich der beiden Bewilligungsformen sei im einzelnen nachstehendes ausgeführt.

Kollektivbewilligungen: Die Bewilligungen sind, wie schon seit Jahren, in zwei Verfügungen zusammengefasst (26. März, s. Bundesbl. I, 453; 23. Juni, siehe ebendort S. 869). Es hatten sich nur diejenigen Gesuchsteller eingefunden, denen auch im Vorjahre Bewilligungen gewährt worden waren. Die Verfügungen ergingen nach Anhörung der eidgenössischen Fabrikkommission. In seiner Verfügung vom 23. Juni überband das Volkswirtschaftsdepartement den eidgenössischen Fabrikinspektoraten den Auftrag, im Laufe des Bewilligungsjahres in den durch die Verfügung mit Bewilligungen bedachten Industrien die Produktionsbedingungen zu beobachten und darüber im Hinblick auf die Möglichkeit einer Erneuerung der Gesuche dem Departement Bericht zu erstatten.

Betreffend die Tragweite der Kollektivbewilligungen ist auf die Tabelle 5 hinzuweisen.

Einzelbewilligungen: In der nämlichen Weise, wie in den Vorjahren, geben wir nachstehend eine tabellarische Zusammenstellung des Umfanges der Bewilligungspraxis.

Tab. 4.

| Industriegruppen (1) | Zahl der Fabriken, deren im Jahre 1926 erteilte Bewilligungen im Laufe des Jahres 1927, ohne erneuert zu werden, abliefen (2) | die im Jahre 1927 Bewilligungen erhielten ( ) wovon Fabriken, deren Bewilligung auf weniger als 52 Stunden lautete (3) | deren im Jahre 1927 erteilte Bewilligungen im Laufe des Jahres 1927, ohne erneuert zu werden, abliefen (4) | die Ende 1927 (Zahlen pro Ende 1926 in Klammern) im Besitze von Bewilligungen waren (5) |
|---|---|---|---|---|
| Baumwollindustrie | 1 | 161 ( 4) | 19 | 142 ( 111) |
| Seidenindustrie | 4 | 150 ( 6) | 28 | 122 ( 97) |
| Wollindustrie | 1 | 27 ( 1) | 5 | 22 ( 20) |
| Leinenindustrie | — | 3 (—) | 1 | 2 ( 4) |
| Stickerei | — | 8 (—) | 3 | 5 ( 4) |
| Übrige Textilindustrie | 2 | 20 ( 2) | 5 | 15 ( 14) |
| Kleidung, Putz, Ausrüstungsgegenstände | 7 | 367 (30) | 90 | 277 ( 214) |
| Nahrungs- und Genussmittel | 5 | 63 ( 3) | 35 | 28 ( 33) |
| Chemische Industrie | — | 28 ( 4) | 10 | 18 ( 20) |
| Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung | — | — (—) | — | — ( — ) |
| Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Kautschuk | 1 | 69 ( 1) | 7 | 62 ( 55) |
| Graphische Industrie | — | 1 (—) | — | 1 ( 1) |
| Holzbearbeitung | 14 | 185 (10) | 85 | 100 ( 86) |
| Herstellung und Bearbeitung von Metallen | 6 | 183 ( 7) | 57 | 126 ( 102) |
| Maschinen, Apparate, Instrumente | 12 | 215 (13) | 52 | 163 ( 127) |
| Uhrenindustrie, Bijouterie | 25 | 349 (12) | 82 | 267 ( 213) |
| Industrie der Erden und Steine | 2 | 38 ( 3) | 26 | 12 ( 11) |
| Zusammen | 80 | 1867 (96) | 505 | 1362 |
| 1926 | 158 | 1573 (91) | 461 | 1112 |

In 228 Fällen (1926: 188) wurden Einzelgesuche abgewiesen, oder es musste die Einsendung bzw. Ergänzung der Begründung verlangt werden. 12 Fälle (1926: 19) gaben, infolge von Einsprachen, Anlass zu einer Überprüfung des Sachverhaltes. — Wie im Vorjahre, so sind auch diesmal weder von Seite abgewiesener Gesuchsteller, noch von Seite der beteiligten Arbeiterschaft Rekurse an uns gerichtet worden.

Die Praxis, die Bewilligungen für einmal nur auf einen Zeitraum von höchstens einem halben Jahre zu erteilen, wurde fortgesetzt, obschon es stets eine erhebliche Zahl von Fabrikinhabern gibt, die ihre Bewilligungen für länger oder ohne zeitliche Begrenzung zu erhalten wünschen (848 Fälle). Wenn auch überwiegend festzustellen ist, dass die Verhältnisse, welche die Fabrikfirmen

zur Durchführung der abgeänderten Normalarbeitswoche veranlassen, nicht vorübergehender Natur sind, so bietet doch die Notwendigkeit, auch in diesen Fällen spätestens nach sechs Monaten das Bewilligungsgesuch und die Begründung erneuern zu müssen, der Abteilung eine fortlaufende Orientierung. Im Berichtsjahre wurde übrigens dazu geschritten, in jeder Bewilligung den Fabrikinhaber zum Anschlag des vollen Bewilligungswortlautes in den Fabrikräumen zu veranlassen. Man verspricht sich von dieser, auch durch die Fabrikkommission gebilligten Massnahme namentlich, dass die Fälle der Überschreitung der Laufzeit von Bewilligungen vermindert werden. Der Arbeiter erhält ausserdem ein ihm gewiss mit Recht zukommendes Mittel, sich über die geltende Arbeitszeit zu orientieren.

Über die Gründe, aus denen die Fabrikfirmen sich zur Einreichung von Einzelgesuchen genötigt sahen, ist Neues dem in frühern Berichten ausgeführten nicht beizufügen. Immer noch befindet sich unter den nach Art. 41 arbeitenden Fabriken manches Unternehmen, dem diese Erleichterung es erst möglich macht, sich aufrechtzuerhalten. Namentlich unter den kleinern Fabriken, die mit den nicht dem Fabrikgesetz unterstellten und daher sich freier bewegenden Betrieben in Konkurrenz stehen, ist das Bestreben, sich der Fabrikeigenschaft zu entledigen, immer wieder anzutreffen. Die Bewilligung nach Art. 41 erweist sich häufig als ein Mittel, diesem Bestreben entgegenzuwirken und so den Arbeitern den Schutz des Fabrikgesetzes zu erhalten. Es liegen zudem in einer erheblichen Zahl von Fällen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die aus der Anwendung der abgeänderten Normalarbeitswoche hervorgehende Begünstigung der Produktion die Fabriken zur Erhöhung ihres Arbeiterstandes schreiten konnten.

Auswirkung der Anwendung von Art. 41: Wir sind auch hier in der nämlichen Weise wie in den frühern Berichtsjahren vorgegangen und haben die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in nachstehender Tabelle niedergelegt.

Tab. 5.

| Industriegruppen | Zahl der 48-Stundenwochen, die der Gesamtheit der Fabriken zur Verfügung standen | Zahl der verfügbaren verlängerten Arbeitswochen gemäss | | | Bewertung des Grades der Ausnützung der Bewilligungen in % der aus vorstehenden Total sich ergebenden Zeit | Überschreitung der 48-Stundenwoche nach Massgabe der Spalten 5 und 6, in %, bezogen auf die Zahlen der Spalte 2 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kollektivbewilligungen | Einzelbewilligungen | Total | | |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
| Baumwollindustrie | 18,980 | 6,604 | 6,873 | 13,477 | 80 | 57 |
| Seidenindustrie | 9,204 | — | 6,045 | 6,045 | 90 | 69 |
| Wollindustrie | 3,484 | — | 1,119 | 1,119 | 85 | 27 |
| Leinenindustrie | 1,664 | 1,248 | 134 | 1,382 | 75 | 62 |
| Stickerei | 35,790 | 35,516 | 274 | 35,790 | 85 | 85 |
| Übrige Textilindustrie | 8,320 | 2,132 | 770 | 2,902 | 90 | 31 |
| Kleidung, Putz, Ausrüstungsgegenstände | 47,892 | — | 12,629 | 12,629 | 75 | 19 |
| Nahrungs- und Genussmittel | 30,732 | — | 1,745 | 1,745 | 80 | 5 |
| Chemische Industrie | 10,868 | — | 1,079 | 1,079 | 90 | 9 |
| Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung | 15,340 | — | — | — | — | — |
| Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Kautschuk | 15,184 | — | 2,840 | 2,840 | 90 | 17 |
| Graphische Industrie | 25,688 | — | 10 | 10 | — [3] | — [2] |
| Holzbearbeitung | 60,476 | 15,311 | 5,109 | 20,420 | 80 | 27 |
| Herstellung und Bearbeitung von Metallen | 32,656 | — | 6,193 | 6,193 | 90 | 18 |
| Maschinen, Apparate, Instrumente | 39,468 | — | 7,980 | 7,980 | 85 | 17 |
| Uhrenindustrie, Bijouterie | 57,876 | — | 10,783 | 10,783 | 85 | 16 |
| Industrie der Erden und Steine | 17,264 | 4,002 | 1,125 | 5,127 | 75 | 22 |
| 1927 Zusammen | 430,886 | 64,813 | 64,708 | 129,521 = 30,06 % [1] | — | 25 % |
| 1926 Zusammen | 429,014 | 70,509 | 56,630 | 127,139 = 29,64 % [1] | — | 22 % |

[1]) Bezogen auf das Total der Spalte 2.
[2]) Die Angabe eines Prozentsatzes unterbleibt, da es sich um einen Einzelfall handelt, der das Gesamtbild der Arbeitszeit in der betreffenden Industriegruppe nicht beeinflusst.

Für die Anlage der Tabelle sei auf die im Bericht pro 1925 an gleicher Stelle gegebenen Erklärungen hingewiesen. Die Zahlen in Spalte 5 zeigen, infolge des Anwachsens der Einzelbewilligungen, eine etwelche Zunahme der verfügbaren verlängerten Arbeitswochen. Immerhin sind es ungefähr 4000 Arbeitswochen weniger als im Jahre 1925. Wenn trotzdem der Prozentsatz an Arbeitswochen, die in ihrer Dauer auf Grund von Art. 41 tatsächlich abgeändert wurden, im Jahre 1927 wieder die Höhe des Jahres 1925 (25%)

erreicht, so ist dies namentlich darin begründet, dass, nach den im Benehmen mit den eidgenössischen Fabrikinspektoraten vorgenommenen Schätzungen (Spalte 6), der Grad der Ausnützung der Bewilligungen bei einzelnen Industriegruppen angestiegen ist.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass im Hinblick auf die erfreuliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in manchen Produktionszweigen, sowie auf den aus dem Sinne von Art. 41 sich ergebenden temporären Charakter der Bewilligungen deren sukzessiver Abbau nun in einer Reihe von Fällen begründet sein dürfte. Das Departement hat daher seinen Organen folgende, auch auf den Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitsmangel Bedacht nehmende und der eidgenössischen Fabrikkommission zur Kenntnis gebrachte Weglеitung gegeben:

«1. In den Einzelbewilligungen ist die Klausel aufzunehmen:

Wird festgestellt, dass die Verlängerung der 48-Stundenwoche teilweise oder gänzliche Arbeitslosigkeit beim Personal der Fabrik zur Folge hat, so kann dem Fabrikinhaber die Bewilligung entzogen werden.

2. Wo die Verhältnisse im einzelnen Falle oder die wirtschaftliche Lage in einem Industriezweig es rechtfertigen, ist in der Einzelbewilligung, die übergangsweise noch erteilt wird, an den Fabrikinhaber die Mahnung zu richten, er solle sich bis zum Ablauf der Bewilligung auf den Übergang zur 48-Stundenwoche vorbereiten.

3. Dem eidgenössischen Arbeitsamt ist von jeder Bewilligung nach Art. 41 eine Abschrift zuzusenden, damit es in der Lage sei, bei Arbeitslosigkeit in Fabriken, die zu seiner Kenntnis gelangt, festzustellen, ob dem betreffenden Fabrikinhaber die verlängerte Normalarbeitswoche gestattet worden sei. Das Arbeitsamt unterrichtet die Abteilung für Industrie und Gewerbe von den Fällen, in denen es als angezeigt erscheint, dass die Abteilung, nach Anhörung des betreffenden Fabrikinhabers, die Bewilligung in Wiedererwägung ziehe.»

Es ist nicht zu verkennen, dass die 52-Stundenwoche für die Industrie und damit auch für die Arbeiterschaft günstige Wirkungen zeitigte und namentlich auch die Übernahme von Bestellungen ermöglichte, die sonst entgangen wären. Solche Verhältnisse können sich auch in Zukunft einstellen, und auf das wird Rücksicht zu nehmen sein.

### 3. Verschiedenes.

*a.* In das Berichtsjahr fiel die periodische Gesamterneuerung der eidgenössischen Fabrikkommission. Ein Rücktritt lag nur von Seite des Arbeitnehmervertreters Herrn A. Heri vor. Er wurde durch Herrn J. Schlumpf, Sekretär des Schweizerischen Typographenbundes, Bern, ersetzt. Im übrigen erfolgten die Erneuerungswahlen im Sinne der Bestätigung der bisherigen Mitglieder.

Sitzungen der Kommission fanden am 9. März und 2. Juni statt. Die Verhandlungsgegenstände betrafen hauptsächlich Fragen betreffend die Anwendung des Art. 41.

*b.* Der Ausführung der im Kreisschreiben vom 30. November 1926 durch das Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten Grundsätze (siehe den letztjährigen Geschäftsbericht an dieser Stelle) widmete die Abteilung, unterstützt durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate, alle ihre Aufmerksamkeit. Es darf gesagt werden, dass die Kantone im grossen und ganzen die erforderlichen Änderungen und Verbesserungen im Fabrikgesetz-Vollzug vornahmen oder doch für die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen Verständnis bekundeten. Insbesondere sind die Kantone fast restlos dazu gelangt, bei Bemessung ihrer Gebühren für Arbeitszeitbewilligungen die im Kreisschreiben gegebenen Richtlinien einzuhalten.

*c.* Es gingen, wie im Vorjahr, zwei Beschwerden gegen Entscheide von kantonalen Behörden betreffend die Anwendung des Fabrikgesetzes ein. Die eine wurde wieder zurückgezogen, die andere war Ende 1927 noch hängig.

*d.* Gesuche um Bezeichnung einer interkantonalen Einigungsstelle gingen zwei ein (1926: 0). Das eine musste abgelehnt werden, da die zu schlichtenden Differenzen sich ausschliesslich auf ausserhalb des Fabrikgesetzes stehende Personalkategorien bezogen. Dem andern Gesuch, das sich auf eine Kollektivstreitigkeit zwischen den ostschweizerischen Monogrammstickern und ihren Arbeitgebern bezog, wurde entsprochen. Das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnete die Stickerei-Treuhandgenossenschaft in St. Gallen als Einigungsstelle. Sie unterzog sich ihrer Aufgabe mit Geschick und brachte eine Verständigung zwischen den Parteien zustande.

*e.* Die Zahl der durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate vorgenommenen Inspektionen betrug 8218 (1926: 8010).

## B. Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Dem Vollzug dürfte in einzelnen Kantonen vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies ist um so notwendiger, als auf diesem Gebiete die Bundesbehörde keine eigenen Inspektionsorgane besitzt. Ferner bleibt zu beachten, dass das Gesetz auch deshalb korrekt durchgeführt werden muss, weil es die Verwirklichung dreier internationaler Konventionen darstellt.

Beschwerden sind wiederum keine an uns gelangt. — Die Abteilung entschied in einem ihr nach Art. 5 der eidgenössischen Vollzugsverordnung unterbreiteten Falle, dass die einem Ladengeschäfte angegliederte Blumen- und Kranzbinderei dem Bundesgesetz unterstellt sei. — Die Abteilung erhielt Kenntnis von 43 Strafverfügungen (1926: 33). Fast ausnahmslos richten sich diese gegen Bäckermeister. Wiederum stammt die Mehrzahl der Verfügungen aus dem Kanton Zürich.

## C. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Das Departement hat unter gewissen Bedingungen zugestimmt, dass durch die betreffende kantonale Behörde zwei Zündhölzchenfabriken einerseits die Bewilligung zur Fabrikation von sogenannten schwedischen (Sicherheits-) Zündhölzchen und von überall entzündbaren (Sesquisulfid-) Zündhölzchen, andrerseits die Ermächtigung erteilt werde, diese beiden Arten von Hölzchen in denselben Räumen und mit denselben Einrichtungen herzustellen. Ferner gab das Departement seine Einwilligung, dass einer Firma die Einrichtung einer Zündholzverpackungsfabrik (Flachzündhölzer) gestattet werde.

In 3 Fällen mussten die Vorschriften betreffend Firmaaufdruck und Deponierung der Fabrikmarke für Zündwaren (Art. 6 des Bundesgesetzes) in Erinnerung gebracht werden.

Die Abteilung erteilte zweimal die Zustimmung zur Einfuhr von weissem bzw. gelbem Phosphor, der für pharmazeutische und Schulzwecke bestimmt war; in einem dritten Fall würde die Bewilligung unter bestimmten Bedingungen verabfolgt, da das einzuführende Quantum technischen Zwecken zu dienen hatte.

Die Zollverwaltung meldete 23 zur Einfuhr gelangte Phosphorsesquisulfidsendungen zur Kontrolle (1926: 19).

Straffälle sind uns wiederum keine zur Kenntnis gebracht worden.

Infolge der bekannten Konzentrationsbewegung auf dem Gebiete der schweizerischen Zündholzindustrie hat sich der Bestand an Zündholzfabriken im Berichtsjahre um 10 Betriebe verringert (5 im Kanton Zürich, 4 im Kanton Bern, 1 im Kanton Schwyz). Diese Industrie ist damit im Zürcher Oberland, wo sich ehedem eines ihrer Zentren befand, vollständig verschwunden.

## D. Das gewerbliche, industrielle, kommerzielle und hauswirtschaftliche Bildungswesen.

### 1. Allgemeines.

Der Entwurf zu einer neuen Vollzugsverordnung betreffend das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen, wie er aus der Umarbeitung im Jahre 1926 hervorging, wurde im Jahre 1927 von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren behandelt, die hierfür eine besondere Kommission einsetzte. Deren Beratungen führten zu einer Eingabe vom 7. März 1927 und später zu einer Konferenz mit einer Delegation der genannten Kommission. Die Besprechung trug zur Abklärung wesentlich bei, so dass in fast allen Punkten eine Einigung erzielt werden konnte. Der definitive Entwurf wird dem Bundesrat bald zum Beschluss vorgelegt werden und den Eingaben und Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Unser Arbeitsamt erhielt den Auftrag, die Vorlage eines Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung tunlichst zu fördern; es

wird an anderer Stelle hierüber berichtet werden. Die Abteilung für Industrie und Gewerbe, in deren Pflichtenkreis auch die Förderung des beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens, ausgenommen die Technische Hochschule und der landwirtschaftliche Unterricht, gehört, hat an der Ausarbeitung des neuen Gesetzesentwurfes mitgewirkt.

Durch Kreisschreiben vom 22. Juni und 26. Oktober 1926 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, die Voranschläge und Rechnungen der vom Bunde subventionierten Bildungsanstalten einzureichen. Wie im letzten Jahre wurde ein Höchstsatz von 40 % der anderweitigen Leistungen, bzw. von 50 % der anrechenbaren Ausgaben für die kaufmännischen Vereinsschulen, in Aussicht genommen. Wir versuchten, obschon die Ansprüche der subventionierten Anstalten und Kurse fortgesetzt wachsen, mit dem Kredit des Jahres 1926 auszukommen. Die Erhöhung des Gesamtkredites gegenüber dem Vorjahre betraf einen neuen Kredit von Fr. 25,000, den die Bundesversammlung für Stipendien an junge Kaufleute, die ihre berufliche Ausbildung im Ausland ergänzen wollen, beschlossen hatte. Gleichwohl konnte den berechtigten Wünschen in hinreichendem Mass genügt werden, was uns allerdings zu Ende des Jahres nötigte, ein Vorschusskreditbegehren zu beschliessen; hierüber wird bei der Staatsrechnung zu berichten sein.

Dem Postulat Eugster-Züst, vom 11. Februar 1926, wurde zunächst dadurch Folge gegeben, dass die Kantonsregierungen ersucht wurden, über den Stand der Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge zu berichten. Zu diesem Zwecke war ein Fragebogen erstellt worden, der von jeder Berufsberatungs- oder Lehrlingsfürsorgestelle zu beantworten war; ausserdem wurden die kantonalen Behörden eingeladen, sich über eine Reihe von Fragen zu äussern. Da die Berichte und Fragebogen bis Ende Jahres der Abteilung für Industrie und Gewerbe einzureichen waren, kann über das Ergebnis unserer Umfrage erst im nächsten Jahre Bericht erstattet werden.

Am 6. Dezember 1927 war von Herrn Wirz im Nationalrat ein Postulat eingereicht worden, das eine bessere Ausbildung der Gewerbelehrer bezweckt. Da das Postulat im oben erwähnten Gesetzesentwurf berücksichtigt wird, können wir uns an dieser Stelle mit einem Hinweis begnügen.

### 2. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

*a.* Wir haben letztes Jahr auf die an vielen Schulen ungenügende Ausbildung der Lehrkräfte des gewerblichen Unterrichts hingewiesen. Die Frage ist seither in Gewerbekreisen und in den Fach- und Tageszeitungen besprochen worden, wobei auch andere Reformen in der gewerblichen Berufsbildung einbezogen wurden, ein Zeichen dafür, dass sich weite Kreise mit der wirtschaftlich wichtigen Frage beschäftigen. Unsern Ausführungen im vorletzten Geschäftsbericht, wo wir für die Bildung von Fachklassen für die Lehrlinge der gleichen Berufsgruppe eintraten, wurde im allgemeinen zugestimmt. Den örtlichen Verhältnissen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Der Bund muss sich dabei ein Aufsichtsrecht über die Verwendung seiner Subventionen vorbehalten; eine Einmischung in die kantonalen Befugnisse kann hierin nicht erblickt werden.

Im Jahre 1927 fanden zwei schweizerische Kurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen statt; der erste betraf einen Einführungskurs für geschäftskundliche Fächer und wurde vom 11. bis 30. Juli in Schaffhausen abgehalten. Während drei Wochen zu 30 Stunden besuchten 41 Lehrer den gebotenen Unterricht. Der zweite Kurs fand vom 25. Juli bis 10. August in Luzern statt und erstreckte sich über Fachzeichnen, Fachrechnen und Berufskunde für die Berufe Schneider, Schuhmacher, Sattler, Bäcker, Konditoren und Metzger. Als Lehrkräfte stellten sich anerkannte Fachlehrer und tüchtige Berufsmeister zur Verfügung. Die 80 Teilnehmer hatten sich für das Fachzeichnen von 2—3 Berufen oder für das Fachrechnen zu entschliessen; am Unterricht in Berufskunde hatten alle Kursbesucher teilzunehmen. An beiden Kursen wurde tüchtig und fleissig gearbeitet; sowohl die Kursleiter, als die Kursbesucher sprachen sich in ihren Berichten sehr befriedigt aus. Die Organisation der Kurse lag dem schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht ob, der in Schaffhausen durch ein Ortskomitee und in Luzern durch den Gewerbeverband der Stadt unterstützt wurde. Die Mitwirkung der Gewerbevertreter beweist, dass das Gewerbe an der Ausbildung fachkundiger Lehrkräfte grosses Interesse hat; es ist dies eine sehr erfreuliche Erscheinung. Die ausserordentlich starke Beteiligung an den Kursen beanspruchte den grössten Teil des zur Verfügung stehenden Kredites für Stipendien, so dass zu unserm Bedauern eine Reihe weiterer Gesuche von Gewerbelehrern für Studienreisen abgewiesen werden mussten. Nach wie vor betrachten wir aber die Fortbildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen nur als einen Notbehelf.

*b.* Über die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen geben die nachfolgenden Aufstellungen nähern Aufschluss.

An die ständigen Anstalten und Kurse sind im Jahre 1927 ausbezahlt worden: Tab. 6.

| Kanton | Gewerbliche Fortbildungsschulen | | Fachschulen | | Museen (inbegriffen mit ihnen verbundene Fachschulen) und Lehrmittelsammlungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Bundesbeiträge | Zahl | Bundesbeiträge | Zahl | Bundesbeiträge |
| | | Fr. | | Fr. | | Fr. |
| Zürich | 34 | 101,343 | 11 | 515,148 | 2 | 14,684 |
| Bern | 61 | 199,049 | 9 | 267,682 | 4 | 43,686 |
| Luzern | 22 | 28,776 | 3 | 23,354 | — | — |
| Uri | 2 | 3,692 | — | — | — | — |
| Schwyz | 11 | 9,029 | — | — | — | — |
| Obwalden | 6 | 2,961 | — | — | — | — |
| Nidwalden | 4 | 2,172 | — | — | — | — |
| Glarus | 9 | 15,495 | — | — | 1 | 540 |
| Zug | 5 | 8,527 | — | — | 1 | 420 |
| Freiburg | 12 | 9,401 | 2 | 47,114 | 1 | 6,143 |
| Solothurn | 17 | 56,868 | 1 | 5,207 | — | — |
| Baselstadt | 1 | 166,511 | — | — | 2 | 32,755 |
| Baselland | 8 | 10,181 | — | — | 1 | 280 |
| Schaffhausen | 6 | 17,540 | 1 | 14,585 | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | 9 | 7,479 | — | — | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | 1 | 524 | — | — | — | — |
| St. Gallen | 35 | 85,770 | 13 | 46,037 | 1 | 9,171 |
| Graubünden | 12 | 21,440 | — | — | 1 | 892 |
| Aargau | 21 | 51,044 | 2 | 1,646 | 1 | 43,294 |
| Thurgau | 15 | 32,668 | 4 | 4,296 | — | — |
| Tessin | 14 | 33,499 | 2 | 39,260 | — | — |
| Waadt | 28 | 26,481 | 8 | 100,172 | 1 | 784 |
| Wallis | 8 | 10,905 | 1 | 600 | 1 | 1,596 |
| Neuenburg | 9 | 10,216 | 6 | 244,311 | — | — |
| Genf | 3 | 59,876 | 3 | 254,478 | 1 | 8,589 |
| Zusammen | 353 | 971,447 | 66 | 1,563,890 | 18 | 162,834 |

An berufliche Bildungsanstalten für Anormale sind an Bundesbeiträgen Fr. 5300 ausgerichtet worden (Zürich, Bern und St. Gallen je eine Anstalt).

Zusammen: 440 Anstalten, Fr. 2,703,471 Bundesbeiträge.
1926: 439 Anstalten, Fr. 2,642,716 Bundesbeiträge.

Für die dem Berichtsjahr vorangegangenen fünf Jahre ergibt sich folgende Übersicht: Tab. 7.

| Jahr | Zahl der subventionierten Bildungsanstalten | Gesamtausgaben | Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten | Bundesbeiträge |
|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1922 . . . | 425 | 11,093,755 | 7,199,208 | 2,780,463 |
| 1923 . . . | 424 | 10,954,772 | 6,956,279 | 2,662,283 |
| 1924 . . . | 417 | 10,841,222 | 6,980,408 | 2,360,729 |
| 1925 . . . | 434 | 11,157,927 | 7,024,339 | 2,677,421 |
| 1926 . . . | 439 | 12,310,613 | 7,409,274 | 2,642,716 |

Die Rubriken betreffend die Gesamtausgaben und die anderweitigen Beiträge sind anhand der seitens der subventionierten Anstalten eingereichten Betriebsrechnungen erstellt worden. Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den Bundes- und anderweitigen Beiträgen noch die aus den Anstaltsbetrieben selbst sich ergebenden Einnahmen, wie Schulgelder, Erlös für Arbeiten, Kontokorrentzinse usw.

*c.* Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften wurden Bundesstipendien ausbezahlt:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| für den Besuch von Schulen . . . . . | Fr. 650 | Fr. 1550 |
| für den Besuch von Lehrerkursen . . . . . | » 11,529 | » 5831 |
| für Studienreisen . . . . . | » 2,820 | » 2,290 |
| Zusammen | Fr. 14,999 | Fr. 9671 |

Ferner erhielten Bundesbeiträge:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| 4 Kurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (1926: 3) . . . . . | Fr. 4,486 | Fr. 3,873 |
| 27 zeitweilige Fachkurse in verschiedenen Kantonen (1926: 15) . . . . . | » 6,604 | » 2,688 |
| der schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge . . . . . | » 14,000 | » 12 000 |
| der schweizerische Verband für Gewerbeunterricht: für seine Zeitschrift «Schweizerische Blätter für Gewerbeunterricht» . . . . . | » 8,000 | » 8,000 |
| für die Beschaffung von Lehrmitteln . . . . . | » 3,000 | » 3,000 |
| Zusammen | Fr. 36,090 | Fr. 29,561 |

### 3. Kommerzielles Bildungswesen.

*a.* Der Unterricht in den vom Bunde subventionierten kaufmännischen Bildungsanstalten nahm im Berichtsjahre seinen gewohnten Gang und gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Der Schweizerische Kaufmännische Verein organisierte im Juni in Zürich einen Kurs für moderne Bureauorganisation und Verkaufskunst, der von Kaufleuten und Handelsangestellten sehr stark besucht war. Der gleiche Verein führte im Oktober einen Ferienkurs in Zürich für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen durch, der dieses Jahr methodische Fragen des Unterrichts in Deutsch, Französisch, Englisch und Italienisch behandelte, wobei die 155 Kursteilnehmer auch in die handelstechnischen Grundlagen der Geschäftskorrespondenz eingeführt wurden. Beiden Kursen war ein guter Erfolg beschieden. Der Schweizerische Kaufmännische Verein, dessen Sektionen 101 kaufmännische Fortbildungsschulen und Kurse unterhalten, wovon sich 6 im Auslande befinden, leistet im kommerziellen Bildungswesen eine grosse und segensreiche Arbeit, die volle Anerkennung verdient.

Infolge der starken Teilnahme am Lehrerkurs erwies sich der Stipendienkredit von Fr. 5000 als zu knapp bemessen und es konnten daher mehrere Stipendiengesuche von Lehrern für Studienreisen nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden.

Einer Eingabe des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins Folge gebend, wurde in den Voranschlag 1927 erstmals ein Kredit von Fr. 25,000 für junge Kaufleute, die ins Ausland gehen, aufgenommen. Diese Massnahme rechtfertigte sich deshalb, weil diese Leute heutzutage kaum mehr Anstellung im Auslande erhalten können. Es fehlt ihnen die Gelegenheit, ihre Sprachenkenntnisse in dem für die richtige Ausübung des Berufes unerlässlichen Masse zu vertiefen. In den meisten Fällen mangelt es den jungen Kaufleuten an den nötigen Mitteln, um ohne Erwerbsabsichten fremde Länder besuchen zu können; namentlich bereiten die Länder englischer Zunge der Einwanderung grosse Schwierigkeiten. Unsere Industrie und unser Handel aber bedürfen sprachkundiger Leute. Mit den uns zur Verfügung gestellten Mitteln konnten wir 48 Stipendien im Betrage von Fr. 100 bis Fr. 800 gewähren, darunter an 2 weibliche Angestellte. In der Mehrzahl gingen die Stipendiaten nach England (32) und besuchten dort die Tagesschule der Sektion London des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Einige versuchten ihr Glück in Frankreich (7), in Belgien (2), in Italien (2), in Spanien (2), in Deutschland (1) und je ein Stipendiat reiste nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas und nach Kolumbien. Ausser in England gelang es gewöhnlich den jungen Kaufleuten, eine Anstellung zu erhalten, wobei allerdings die Löhnung eine ungenügende war. Der bescheidene Zuschuss, der ihnen gewährt werden konnte, hat fast überall über die grossen Schwierigkeiten, die der Anfang bot, hinweggeholfen. Aus den Berichten, die wir periodisch einverlangten, und aus den Dankesbriefen darf geschlossen werden, dass der erste Versuch mit Auslandstipendien als gelungen bezeichnet werden kann; erfreulicherweise hat denn auch die Bundesversammlung für das kommende Jahr den Kredit auf Fr. 40,000 erhöht. Es sei auch an dieser Stelle der wertvollen Mitarbeit des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins anerkennend gedacht.

*b.* Über die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891 ausgerichteten Bundesbeiträge für das kommerzielle Bildungswesen geben die nachfolgenden Aufstellungen nähern Aufschluss.

An die ständigen Anstalten und Kurse sind im Jahre 1927 ausbezahlt worden: Tab. 8.

| Kanton | Handelshochschulen | | Handels- und Verkehrsschulen | | Kaufmännische Fortbildungsschulen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Bundesbeiträge | Zahl | Bundesbeiträge | Zahl | Bundesbeiträge |
| | | Fr. | | Fr. | | Fr. |
| Zürich | 1 | 20,570 | 3 | 235,031 | 11 | 313,480 |
| Bern | 1 | 16,000 | 9 | 161,566 | 21 | 159,943 |
| Luzern | — | — | 3 | 56,198 | 4 | 33,269 |
| Uri | — | — | — | — | 1 | 1,850 |
| Schwyz | — | — | — | — | 2 | 4,900 |
| Obwalden | — | — | — | — | — | — |
| Nidwalden | — | — | — | — | — | — |
| Glarus | — | — | — | — | 1 | 6,300 |
| Zug | — | — | 1 | 10,384 | 1 | 2,800 |
| Freiburg | 1 | 9,501 | 3 | 35,355 | 3 | 4,236 |
| Solothurn | — | — | 2 | 39,184 | 5 | 30,574 |
| Baselstadt | 2 | 8,441 | 3 | 135,537 | 2 | 85,700 |
| Baselland | — | — | — | — | 1 | 9,500 |
| Schaffhausen | — | — | — | — | 3 | 20,268 |
| Appenzell A.-Rh. | — | — | 1 | 3,211 | 2 | 3,300 |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen | 1 | 61,911 | 3 | 80,067 | 20 | 91,958 |
| Graubünden | — | — | 3 | 43,073 | 6 | 15,870 |
| Aargau | — | — | 1 | 17,351 | 11 | 54,920 |
| Thurgau | — | — | 1 | 12,498 | 9 | 13,770 |
| Tessin | — | — | 3 | 54,362 | 4 | 9,793 |
| Waadt | 1 | 24,410 | 4 | 148,280 | 14 | 42,646 |
| Wallis | — | — | 3 | 17,656 | 6 | 6,740 |
| Neuenburg | 1 | 8,397 | 3 | 159,460 | 6 | 19,132 |
| Genf | 1 | 34,780 | 1 | 108,835 | 5 | 30,063 |
| Ausland | — | — | — | — | 6 | 23,396 |
| Zusammen | 9 | 184,010 | 47 | 1,318,048 | 144 | 984,408 |

Zusammen: 200 Anstalten, Fr. 2,486,466 Bundesbeiträge.
1926: 200 Anstalten, Fr. 2,448,960 Bundesbeiträge.

Ausserdem wurden Bundesbeiträge ausgerichtet im Totalbetrage von Fr. 3865 an 31 Sektionen des Allgemeinen Schweizerischen Stenographenvereins für Kurse in Schnellschrift.

Von den kaufmännischen Fortbildungsschulen sind 101 solche von Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

Für die dem Berichtsjahre vorangegangenen fünf Jahre ergibt sich folgende Übersicht: Tab. 9.

| Jahr | Zahl der subventionierten Bildungsanstalten | Gesamtausgaben | Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten | Bundesbeiträge |
|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1922 . . . | 199 | 8,680,084 | 5,114,777 | 2,446,157 |
| 1923 . . . | 196 | 8,509,367 | 5,041,815 | 2,412,361 |
| 1924 . . . | 199 | 8,400,906 | 4,957,433 | 2,287,641 |
| 1925 . . . | 199 | 8,591,812 | 4,940,937 | 2,363,718 |
| 1926 . . . | 200 | 8,727,530 | 4,968,347 | 2,448,960 |

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (namentlich Schulgelder).

*c.* Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften wurden Bundesstipendien ausbezahlt:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| für den Besuch von Schulen . . . . . | Fr. 390 | Fr. 150 |
| für den Besuch von Lehrerkursen . . . . . | » 1490 | » — |
| für Studienreisen . . . . . | » 3470 | » 1650 |
| Zusammen | Fr. 5350 | Fr. 1800 |

Es erhielten ferner Bundesbeiträge:

| | |
|---|---|
| ein internationaler Kurs für französische Sprache in Neuenburg, ein Drogistenfachkurs in St. Gallen und kaufmännische Kurse in Brüssel . . . . . | Fr. 1303 |
| der Kurs für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen . . | » 750 |
| der Kurs für moderne Bureauorganisation und Verkaufskunst . . | » 300 |
| die Schweizerische Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen: | |
| *a.* für ihr Fachblatt «Schweizerische handelswissenschaftliche Zeitschrift» . . . . . | » 3200 |
| *b.* für ihre Zentralstelle für Lehrmittel der Warenkunde, Technologie und Geographie . . . . . | » 2000 |
| der Schweizerische Kaufmännische Verein für das Fachblatt «Kaufmännische Praxis und Fachbildung» . . . . . | » 1200 |
| die Internationale Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen, für ihre Zeitschrift . . . . . | » 500 |

### 4. Hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

*a.* Die Zahl der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der hauswirtschaftlichen Kurse an den Volksschulen nimmt von Jahr zu Jahr zu. An und für sich wäre dies ein erfreuliches Zeichen, wenn nicht gleichzeitig

festgestellt werden müsste, dass an mehreren Orten die Organisation und der Ausbau der getroffenen Einrichtungen immer noch zu wünschen übrig lassen. Es erweist sich nur zu häufig, dass die kleinen Schulen nicht lebensfähig sind und bald wieder eingehen, in einzelnen Fällen infolge ungenügender Anmeldungen nicht einmal den Betrieb eröffnen können. Die Einrichtung einer Schule, besonders wenn Kochunterricht erteilt werden soll, erfordert Mittel. Die Schulküchen sollten nicht nur während einer beschränkten Zeit des Jahres oder 1—2mal in der Woche benützt werden. Wenn für diesen Unterricht sich benachbarte Gemeinden verständigen würden, so könnte bei bedeutend geringern Auslagen meistens sogar ein besseres Resultat erzielt werden. Wir wünschen die kantonalen Behörden in diesen Bestrebungen zu unterstützen, müssen uns aber vorbehalten, eine Kontrolle auszuüben und die Bundesunterstützung zu verweigern, wenn die Schule kein Bedürfnis ist. Die Bedürfnisfrage bei Errichtung neuer Anstalten und Kurse wird öfters zu leicht genommen. Wir könnten hierfür drastische Beispiele anführen.

Um nicht wiederholen zu müssen, verweisen wir betreffend die berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts auf unsern letzten Geschäftsbericht; die Anstalten erfüllen ihre Aufgabe in zufriedenstellender Weise.

Im November 1927 fand in Rom der IV. internationale Kongress für das hauswirtschaftliche Bildungswesen statt; der III. war 1922 in Paris abgehalten worden. Als Delegierte bezeichneten wir unsern Gesandten in Rom, Herrn Minister Wagnière, und Fräulein Rosa Ott, eidgenössische Expertin für das hauswirtschaftliche Bildungswesen, in Bern. Auf Wunsch des internationalen Bureau, dessen Sitz sich in Freiburg befindet, wurde für Rom eine Karte angefertigt, die das hauswirtschaftliche und berufliche Bildungswesen für das weibliche Geschlecht darstellt. Die Ausführung hatte das statistische Bureau übernommen. Den Kongress besuchten auch 6 Lehrerinnen, denen insgesamt ein Stipendium von Fr. 990 verabreicht wurde.

*b.* Über die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts geben die nachfolgenden Aufstellungen nähern Aufschluss.

An die ständigen Anstalten und Kurse sind im Jahre 1927 ausbezahlt worden: Tab. 10.

| Kanton | Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse | | Hauswirtschaftl. Unterricht an Klassen d. Prim.- u. Mittelschulstufe | | Haushaltungsschulen mit und ohne Internat | | Frauenarbeitsschulen | | Soziale Frauenschulen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Bundesbeiträge | Zahl | Bundesbeiträge | Zahl | Bundesbeiträge | Zahl | Bundesbeiträge | Zahl | Bundesbeiträge |
| | | Fr. | | Fr. | | Fr. | | Fr. | | Fr. |
| Zürich | 80 | 37,086 | 25 | 32,325 | 2 | 21,811 | 2 | 71,763 | 1 | 2,011 |
| Bern | 79 | 92,907 | 41 | 68,519 | 8 | 31,825 | 3 | 24,479 | — | — |
| Luzern | 22 | 17,605 | 1 | 5,891 | 2 | 8,081 | 1 | 16,500 | 1 | 3,467 |
| Uri | 3 | 582 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schwyz | 13 | 5,941 | — | — | 1 | 1,550 | — | — | — | — |
| Obwalden | 6 | 4,275 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Nidwalden | 5 | 2,670 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Glarus | 25 | 14,856 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zug | 9 | 4,622 | 2 | 1,138 | — | — | — | — | — | — |
| Freiburg | 52 | 42,439 | — | — | 2 | 10,052 | 1 | 13,306 | — | — |
| Solothurn | 14 | 39,423 | 1 | 908 | 1 | 4,468 | — | — | — | — |
| Baselstadt | 1 | 1,943 | 3 | 27,799 | — | — | 1 | 113,949 | — | — |
| Baselland | 21 | 7,680 | 4 | 3,311 | — | — | — | — | — | — |
| Schaffhausen | 19 | 25,317 | 2 | 3,744 | 1 | 1,585 | — | — | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | 23 | 9,123 | 4 | 2,816 | — | — | — | — | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | 2 | 202 | — | — | — | — | 1 | 462 | — | — |
| St. Gallen | 62 | 28,619 | 16 | 26,134 | 3 | 10.288 | 1 | 45,534 | — | — |
| Graubünden | 33 | 8,793 | 2 | 1,346 | 1 | 11,439 | — | — | — | — |
| Aargau | 59 | 21,228 | 7 | 10,685 | 3 | 10,639 | — | — | — | — |
| Thurgau | 69 | 21,085 | 7 | 3,289 | 2 | 3,939 | — | — | — | — |
| Tessin | 15 | 11,991 | — | — | — | — | 4 | 33,401 | — | — |
| Waadt | 23 | 46,720 | 10 | 26,607 | 3 | 17,101 | — | — | — | — |
| Wallis | 16 | 42,140 | 1 | 2,208 | 3 | 13,540 | 1 | 2,084 | — | — |
| Neuenburg | 6 | 45,517 | 3 | 5,440 | — | — | 1 | 14,450 | — | — |
| Genf | — | — | 2 | 4,270 | — | — | 1 | 93,575 | 1 | 7,000 |
| Zusammen | 657 | 532,764 | 131 | 226,430 | 32 | 146,318 | 17 | 429,503 | 3 | 12,478 |

Zusammen: 840 Anstalten, Fr. 1,347,493 Bundesbeiträge.
1926: 816 Anstalten, Fr. 1,243,862 Bundesbeiträge.

Für die dem Berichtsjahre vorausgegangenen fünf Jahre ergibt sich folgende Übersicht: Tab. 11.

| Jahr | Zahl der subventionierten Bildungsanstalten | Gesamtausgaben | Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten | Bundesbeiträge |
|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1922 . . . | 725 | 5,616,054 | 3,044,915 | 1,229,210 |
| 1923 . . . | 749 | 5,690,277 | 3,114,938 | 1,223,512 |
| 1924 . . . | 759 | 5,506,850 | 3,228,118 | 1,090,016 |
| 1925 . . . | 785 | 5,856,702 | 3,254,187 | 1,220,626 |
| 1926 . . . | 816 | 6,055,079 | 3,428,728 | 1,243,862 |

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös von Arbeiten usw.).

*c.* Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften wurden Bundesstipendien ausbezahlt:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| für den Besuch von Schulen . . . . . | Fr. 6375 | Fr. 3675 |
| für Studienreisen . . . . . | » 1890 | » 375 |
| für den Besuch von Fortbildungskursen . . . . . | » — | » 5369 |
| Zusammen | Fr. 8265 | Fr. 9419 |

Der Bund leistete im weitern Beiträge in der Höhe von Fr. 9822 an 10 Kurse für Gewerbe-, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen (1926: Fr. 9831 an 7 Kurse) und von insgesamt Fr. 4033 (1926: Fr. 7066) an zeitweilige hauswirtschaftliche Kurse in verschiedenen Kantonen.

Dem Schweizerischen Verein der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen wurde für die Herausgabe seines «Korrespondenzblattes» ein Bundesbeitrag von Fr. 3000, wie letztes Jahr, entrichtet.

## E. Ausstellungen im Inlande.

In dem von der Bundesversammlung am 21. Dezember angenommenen Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1928 figuriert unter der Rubrik F. II. 9. q. ein Posten:

Erste schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit, 1928, Bern.

| | |
|---|---|
| Beitrag à fonds perdu . . . . . | Fr. 100,000 |
| Beteiligung am Garantiekapital . . . . . | » 50,000 |
| | Fr. 150,000 |

Die Voranschlagsbotschaft stellt fest, dass die Rückzahlung der Leistung an das Garantiekapital sich nach dem finanziellen Ergebnis der Ausstellung zu richten habe.

Das Departement eröffnete dem Organisationskomitee, die finanzielle Beteiligung des Bundes erfolge unter dem Vorbehalt, dass die Ausstellungsleitung in der Zulassung von Gegenständen fremden Ursprungs grösste Zurückhaltung übe, und dass sie, wenn eine ausnahmsweise Zulassung im Hinblick auf den belehrenden Zweck der Ausstellung beabsichtigt sei, sich mit den betreffenden schweizerischen Berufsverbänden der Arbeitgeber behufs Gewinnung ihrer Zustimmung in Verbindung setze. Wenn eine Einigung mit dem Verband nicht erzielt und von der Ausstellungsleitung am Vorhaben festgehalten werde, müsse das Organisationskomitee die Sache dem Departement zum Entscheide vorlegen.

# III. Arbeitsamt.

## A. Organisation und Personal.

In der Organisation des eidgenössischen Arbeitsamtes sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Auf den Beginn der neuen Amtsdauer (1. April 1927) wurden vom provisorisch angestellten Personal 13 Arbeitskräfte als Beamte gewählt. Es handelt sich fast durchwegs um Leute, die schon seit Errichtung des Arbeitsamtes in dessen Dienst stehen.

## B. Arbeitsnachweis.

1. Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises. Die grössten Schwierigkeiten bietet immer noch die Heranziehung derjenigen zahlreichen Gemeinden, wo der Arbeitsnachweis nur von einem Beamten oder privaten Vertrauensmann im Nebenamt besorgt werden kann, zu aktiver und zielbewusster Mitarbeit. Hier beschränkt sich die Aufgabe der Arbeitsnachweisstelle im wesentlichen darauf, den persönlichen Kontakt mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen, bei ihnen werbend und aufklärend zu wirken und die Arbeitsangebote und -gesuche, welche am Ort selbst nicht befriedigt werden können, an die kantonale Zentralstelle zur Erledigung auf dem Wege der Fernvermittlung zu leiten. Ausserdem haben sie die kantonale Zentralstelle mit den Auskünften zu unterstützen, die notwendig sind, um ihre Vermittlungen trotz des Fernverkehrs individuell zu gestalten und damit wirtschaftlich gute Ergebnisse zu erzielen. Das alles verlangt in der Regel nicht viel Zeit, wohl dagegen praktischen Sinn und Erfahrung, sowie Interesse an der Sache und innere Verbundenheit mit ihr. Naturgemäss bietet dieses nebenamtliche System gewisse Gefahren. Erfreulicherweise bestreben sich aber die Kantone, welche anfänglich eine allzu schematische Organisation in den Gemeinden

getroffen haben, für die betreffenden Funktionen befähigte Vertrauensleute zu gewinnen, die wiederum geeignete Praktiker zur Mitarbeit heranziehen. Die meisten kantonalen Arbeitsämter suchen die Tätigkeit dieser Organe zu beleben und zu ergänzen durch periodische, den regionalen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Veröffentlichungen in Tages-, Fach- und Amtsblättern, mit statistischen Übersichten über Angebot und Nachfrage in den einzelnen Berufen. Viele Kantone besammeln zudem die Funktionäre ihrer Gemeindearbeitsnachweisstellen von Zeit zu Zeit zu aufklärenden Konferenzen. Am meisten Schwierigkeiten bieten die Gemeinden, in denen das Berufsleben wenig entwickelt ist. Und doch ist es notwendig, auch mit diesen abgelegenen Gebieten (Berggemeinden) engen Kontakt herzustellen, da gerade dort viele Leute ihr Auskommen nicht finden und schliesslich zur Auswanderung gezwungen sind, während ein Teil davon durch rechtzeitige Vermittlung sukzessive in nachwuchsarme Berufe übergeführt oder sonst einem auskömmlichen Verdienst zugeleitet werden könnte. Je besser es gelingt, den Arbeitsnachweis in den Gemeinden mit Land und Leuten lebendig zu verbinden, desto mehr wird namentlich auch die Landwirtschaft und das Kleingewerbe daraus Nutzen ziehen. Gute Erfahrungen sind in jenen Gemeinden erzielt worden, wo der Vertrauensmann des Arbeitsnachweises zugleich berufen ist, an der Förderung des Lehrlingswesens praktisch Anteil zu nehmen, indem die auf einem dieser Gebiete erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen die Tätigkeit im andern befruchten.

2. Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen der Berufsverbände und Schaffung zentraler Facharbeitsnachweise. Es wurde im vorigen Geschäftsbericht darauf hingewiesen, dass sich unabhängig von den Bestrebungen nach umfassender Zusammenarbeit aller nicht gewerbsmässigen Arbeitsnachweise in bestimmten Berufsgruppen das Bedürfnis geltend mache, den Arbeitsnachweis auf fachlicher Grundlage neu zu organisieren, und dass dies nach Art. 6 der bundesrätlichen Verordnung über den Arbeitsnachweis vom 11. November 1924 möglich sei, da er das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtige, für bestimmte Berufe die Aufgabe des öffentlichen Arbeitsnachweises paritätischen Facharbeitsnachweisen zu übertragen.

Als solcher ist erstmals, mit Wirkung ab 1. Januar 1928, die Schweizerische Technische Stellenvermittlung in Zürich anerkannt worden. Es handelt sich um ein seit Jahren bestehendes gemeinsames zentrales Vermittlungsorgan der schweizerischen Ingenieur-, Architekten- und Technikerverbände, das sich in gleicher Weise um die Placierung von Verbandsangehörigen und von Nichtmitgliedern bemüht und für den öffentlichen Arbeitsnachweis eine wesentliche Entlastung bringt. Träger der Vermittlungsstelle ist eine aus Vertretern der beteiligten Verbände bestehende paritätische Kommission.

Unter Mitwirkung des eidgenössischen Arbeitsamtes ist sodann für die Basler Seidenbandindustrie ein Facharbeitsnachweis geschaffen worden, der die kantonalen Arbeitsämter von Basel-Stadt und Basel-Land, sowie den betei-

ligten paritätischen Berufsverband zu einer organischen Arbeitsgemeinschaft zusammenschliesst.

Dagegen sind die Bestrebungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Arbeitsnachweise im Gastwirtschaftsgewerbe sowie in der Buchdruckerei gescheitert, und zwar in beiden Fällen am Widerstand der betreffenden Berufsverbände der Arbeitgeber (Schweizerischer Hotelierverein und Schweizerischer Buchdruckerverein), die ihre eigenen Arbeitsnachweise nicht preisgeben wollten. Dieses negative Ergebnis ist zu bedauern, insbesondere für das Hotel -und Gastwirtschaftsgewerbe, wo in der Arbeitsvermittlung durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Facharbeitsnachweise von Berufsverbänden, des öffentlichen Arbeitsnachweises und der gewerbsmässigen Vermittlungsbureaux eine unzweckmässige Zersplitterung herrscht.

Besondere Verhältnisse weist das Baugewerbe auf. Der Arbeitsmarkt ist hier infolge der Saison- und Witterungseinflüsse öftern und raschen Schwankungen unterworfen. Die dadurch verursachte Unübersichtlichkeit wird noch durch die sich jährlich wiederholende Einreise einer grossen Zahl ausländischer Arbeitskräfte verschärft. Da nach den bestehenden Vorschriften die Zulassung dieser ausländischen Saisonarbeiter Sache der Kantone ist, so fehlt es an einer zentralen Instanz, die rechtzeitig den Überblick über Nachfrage und Angebot hat, auf einen Ausgleich zwischen den Kantonen hinarbeiten und unter Umständen auch einen Einfluss auf die Zahl der an Ausländer erteilten Einreisebewilligungen ausüben kann. Es sind beim Arbeitsamt in den letzten Jahren wiederholt Klagen darüber eingelangt, dass bei abnehmender Konjunktur häufig in erster Linie die einheimischen Arbeiter entlassen werden und der Arbeitslosigkeit anheimfallen. Um wenigstens eine grössere Übersichtlichkeit und einen bessern interkantonalen Ausgleich zu erwirken, wurde von ihm die Schaffung einer zentralen Arbeitsnachweisstelle für das Baugewerbe erwogen. Die diesbezüglichen Bestrebungen stiessen aber auf beträchtliche Schwierigkeiten und haben vorläufig noch keine Lösung gefunden.

3. Verbindung mit der Arbeitslosenversicherung. Das eidgenössische Arbeitsamt bemühte sich weiterhin, eine zweckmässige Mitwirkung des öffentlichen Arbeitsnachweises bei der Kontrolle der Arbeitslosenversicherung zu erzielen. Wo sich Mängel ergaben, wurden sie auf Grund der Erfahrungen zu korrigieren gesucht. Doch wird noch längere Zeit notwendig sein, um für die einzelnen Arbeitslosenkassen einen Kontrollmodus zu schaffen, der ihrer Organisation, der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse und den Umständen der betreffenden Erwerbsgruppe wirklich entspricht, zumal noch immer zahlreiche neue Arbeitslosenkassen gegründet werden. Immerhin hat sich die bestehende Kontrolle im allgemeinen als wirksam erwiesen, dank namentlich auch dem Interesse, das die Kassen im allgemeinen selbst für die Frage bekunden.

4. Ausbildung der Arbeitsnachweisbeamten. Auch im verflossenen Jahr hat das eidgenössische Arbeitsamt eine Anzahl Arbeitsämter durch einen erfahrenen Beamten besuchen lassen, um mit ihnen die sich bietenden

Fragen und Schwierigkeiten zu besprechen und ihnen die wünschbare Anleitung zu geben. Versuchsweise hat es überdies begonnen, mit den Vorstehern und Beamten der Arbeitsämter kreisweise Konferenzen abzuhalten zur allgemeinen Aussprache über Erfahrungen, Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten in der äussern Organisation, in der Arbeitsmethode, sowie in der Ausgestaltung des Werbungs-, Informations- und Aufklärungsdienstes. Diese regionalen Konferenzen sind als Ergänzung zu den jährlichen Verbandsversammlungen gedacht. Während bei letztern auf Grund von Referaten bestimmte grundsätzliche Fragen erörtert werden, sollen die regionalen Konferenzen mehr der freien Diskussion über Detailfragen dienen, um den gemeinsamen Bestrebungen im einzelnen einheitliche Auffassungen zugrunde zu legen. Diese Neuerung hat sich bewährt.

5. Naturalverpflegungsverbände und Arbeiterkolonien. Die Naturalverpflegungsverbände weisen folgende Vermittlungen und Bundesbeiträge auf:

Im Jahre 1927 (7 Kantone): Arbeitsvermittlungen 2814
Bundesbeitrag Fr. 1407. —
Im Jahre 1926 (9 Kantone): Arbeitsvermittlungen 3613
Bundesbeitrag Fr. 1806. 50

Die vier Arbeiterkolonien Tannenhof, Herdern, Dietisberg und Devens verzeichnen folgende Kolonistentage und erhielten an Bundesbeiträgen:

Im Jahre 1927: Kolonistentage 100,279
Bundesbeitrag Fr. 5200. —
Im Jahre 1926: Kolonistentage 92,746
Bundesbeitrag Fr. 5077. 30

Die Subventionierung der Naturalverpflegungsstationen beruht auf dem Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises, der in Art. 3 einen Bundesbeitrag an die kantonalen Naturalverpflegungsverbände von 50 Rp. für jede Arbeitsvermittlung vorsieht. Die Naturalverpflegung wurde seinerzeit eingeführt, um mittellosen Wanderarbeitern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren; damit sollte auch der Wanderbettel bekämpft und das Stromertum unterdrückt werden. Gleichzeitig sollten aber die Naturalverpflegungsstationen der Arbeitsvermittlung dienen, was bei dem damaligen Stand des öffentlichen Arbeitsnachweises verständlich war. Es wurde zwar schon damals in der Botschaft des Bundesrates, die zum erwähnten Bundesbeschluss führte, darauf hingewiesen, dass die poesievolle Zeit der Wanderung der Handwerksburschen vorbei sei und dass sich die patriarchalische Form der Arbeitsvermittlung, das «Umschauen» von Ort zu Ort, überlebt habe. Wenn die Subventionierung der Naturalverpflegung gleichwohl empfohlen und beschlossen wurde, so geschah es in der ausgesprochenen Absicht, ein über das ganze Land verbreitetes Netz von Arbeitsvermittlungsstellen ins Leben zu rufen, die mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen der Städte in organische Verbindung treten sollten. Nachdem der öffentliche Arbeitsnachweis ausgebaut worden ist und die Entwicklung erreicht hat, die er heute aufweist, musste die Frage entstehen, ob und inwiefern die Natural-

verpflegung dem Zweck noch entspricht, dem die Bundesbeiträge dienen sollten. Zur Abklärung dieser Frage führte das eidgenössische Arbeitsamt im September 1926 unter Mitwirkung des Schweizerischen Verbandes für Naturalverpflegung eine Statistik durch, die Aufschluss gab über Alter, Beruf und moralische Qualifikationen derjenigen Personen, welche die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen. Das Ergebnis zeigt, dass die Wanderung ihren frühern Zweck, die Förderung der Weiterausbildung nach der Lehre, verloren hat und dass die Wanderarbeitslosen heute zu einem grossen Teil aus arbeitsunfähigen, vorbestraften und antisozialen Elementen bestehen. Eine Neuorientierung und Sanierung war zur Notwendigkeit geworden, und das eidgenössische Arbeitsamt unterbreitete denn auch dem Schweizerischen Verband für Naturalverpflegung diesbezügliche Anregungen. Dieser anerkannte in seiner Delegiertenversammlung vom 30. Mai 1927 die Notwendigkeit einer Sanierung und beauftragte den leitenden Ausschuss mit der weitern Prüfung des Problems. Mit Kreisschreiben vom 13. Juni 1927 an die kantonalen Regierungsdepartemente, denen die Naturalverpflegung obliegt, und an die Vorstände der kantonalen Naturalverpflegungsverbände wies der Ausschuss auf die aufgedeckten Missstände hin und ersuchte dringend, Mittel und Wege zu finden, um Elemente, die nicht auf die Strasse gehören, von der Wanderschaft fernzuhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Gemeinden nicht in der Absicht, sich der Verwahrungspflicht zu entziehen, solche Leute in unverantwortlicher Weise auf die Wanderschaft ziehen lassen. Es heisst wörtlich im Kreisschreiben: «Die Naturalverpflegung hat nicht arbeitsscheuen und liederlichen Personen zu dienen; sie ist auch nicht geschaffen, um die Schutzaufsicht in der Fürsorge für entlassene Sträflinge zu entlasten. In solchen Fällen ist die Unterbindung durch die Heimreise zu erfordern, und die Kantone mögen dafür einstehen, dass die zuständigen Instanzen die Betroffenen nicht nach kurzer Zeit erneut auf die Wanderschaft ziehen lassen.» Das Problem einer Sanierung wird im Jahre 1928 einer weitern Abklärung entgegengeführt werden müssen.

Bezüglich der Subventionierung der Arbeiterkolonien verhält sich die Sache wie folgt: An die Errichtung oder Erweiterung von Arbeiterkolonien wurden in den Jahren 1898 bis 1909 unter fünf Malen einmalige Bundesbeiträge auf Grund besonderer Bundesbeschlüsse oder auf dem Budgetwege gewährt. In der Botschaft für das Budget 1909 sodann wurde die jährliche Subventionierung der Arbeiterkolonien auf dem Budgetwege angeregt, und zwar auf folgender Grundlage: während der ersten 10 Jahre ihres Bestandes sollen sie 20 Rp., während der zweiten 10 Jahre 10 Rp. und nachher 5 Rp. pro Kolonistentag erhalten. Die Subventionierung wurde damit begründet, dass die Arbeiterkolonien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen, indem sie den «Opfern der wandernden Arbeitslosigkeit ein Asyl bieten, wenn diese sonst nirgends mehr Unterkunft finden». Die Subventionierung auf dem Budgetwege wurde ausdrücklich als provisorische Massnahme bezeichnet für so lange, als der Bund nicht durch Gesetz über seine Mitwirkung in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entschieden habe. In diesem Sinne wurde die Subventionierung

beschlossen und seither regelmässig durchgeführt. Nachdem der Bund nunmehr über die Arbeitslosenfürsorge legiferiert hat, stellt sich die Frage, ob die Subventionierung der Arbeiterkolonien auf eine neue Grundlage zu stellen sei. Das eidgenössische Arbeitsamt prüft sie und hat zu diesem Zwecke im September 1927 über die Insassen der subventionierten Arbeiterkolonien eine ähnliche statistische Erhebung durchgeführt wie bei der Naturalverpflegung. Die Ergebnisse können erst im Jahre 1928 bekanntgegeben werden.

## C. Arbeitslosenversicherung.

1. Allgemeine Entwicklung. Die Arbeitslosenversicherung hat im Berichtsjahr wieder erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Zu den frühern kantonalen und kommunalen Erlassen sind neue hinzugekommen. Vor allem ist zu erwähnen ein Gesetz des Kantons Zug, das neben andern durchgreifenden Massnahmen für Fabrikarbeiter die Versicherungspflicht einführt. Graubünden hat eine Verordnung über die Beitragsleistung an die anerkannten Kassen erlassen. Ebenso ist im Kanton Appenzell I.-Rh. die Subventionierung der Arbeitslosenversicherung gesetzlich geregelt worden. Der Kanton Zürich hat eine Gesetzesvorlage, die verschiedene Fragen der Arbeitslosenversicherung und insbesondere die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen einlässlich regelt, soweit gefördert, dass sie der Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

Damit ist die Zahl der Kantone, welche die Arbeitslosenversicherung durch eigene gesetzliche Erlasse fördern, von zehn auf vierzehn gestiegen. Acht weitere Kantone (Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg, Basel-Land, Thurgau, Waadt und Wallis) haben entsprechende Vorschriften in Vorbereitung; einer davon (Thurgau) leistet Subventionsbeiträge bereits auf Grund jährlicher Budgetbeschlüsse. Auf kommunalem Gebiet sind in der Berichtszeit mehrere öffentliche Kassen entstanden; ferner haben verschiedene Gemeinden regelmässige Beiträge an die auf ihrem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Kassen beschlossen.

Mit der Entwicklung der kantonalen Gesetzgebung nahm auch die Zahl der Arbeitslosenkassen zu. Im Berichtsjahr hat das Arbeitsamt auf Grund der ihm zur Prüfung und Genehmigung unterbreiteten Statuten weitere 58 Kassen im Sinne des Bundesgesetzes anerkannt. Die Gesamtzahl der bis Ende 1927 anerkannten Kassen beträgt damit 158; die nachfolgende Aufstellung zeigt, wie sich der Zuwachs auf die verschiedenen Arten der Kassen verteilt:

Zahl der anerkannten Arbeitslosenkassen:

| | Ende 1926 | Ende 1927 |
|---|---|---|
| öffentliche | 52 | 65 |
| private einseitige | 29 | 37 |
| private paritätische | 19 | 57 |
| Gesamtzahl der anerkannten Kassen | 100 | 159 |

Der Mitgliederbestand ist von 168,650 (Ende Dezember 1926) auf 241,377 (Ende Dezember 1927) gestiegen. Die drei Kassengruppen weisen folgende Entwicklung auf:

| | Ende 1926 | Ende 1927 |
|---|---|---|
| öffentliche Kassen . . . . . | 25,334 | 44,450 |
| private einseitige Kassen . . . | 132,714 | 150,676 |
| private paritätische Kassen . . | 10,602 | 46,251 |
| Gesamtmitgliederzahl . . . . | 168,650 | 241,377 |

Die rasche Zunahme der Kassen und der Versicherten ist zu einem guten Teil auf die Auswirkungen der obligatorischen Versicherung in den drei wichtigen Industriekantonen Solothurn, Basel-Stadt und Neuenburg zurückzuführen.

Neben der zahlenmässigen Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung ist noch die Erhöhung der Leistungen vieler Kassen in bezug auf die Taggelder und die Dauer der Unterstützung zu erwähnen.

Die aufsteigende Entwicklung hatte naturgemäss ein Anwachsen der Gesamtaufwendungen für die Versicherung zur Folge. Diese Auswirkung wurde noch verstärkt durch den Einbezug der teilweisen Verdienstlosigkeit in die Arbeitslosenversicherung, für die in den frühern Jahren nur von wenigen Kassen eine Entschädigung ausbezahlt worden war. Zudem brachte die Fortdauer der Krise in einzelnen Wirtschaftsgebieten (Seidenband-, Stickerei- und Uhrenindustrie) eine erhöhte Belastung.

Diese Entwicklung bedingte notwendigerweise auch ein Ansteigen der Bundessubventionen. Die Höhe dieser Subventionen in den Jahren 1925—1927 ergibt sich aus folgenden Zahlen:

| Taggeldauszahlungen der Kassen: | Bundesbeiträge: |
|---|---|
| 1925 = Fr. 2,567,752 | Fr. 877,832 |
| 1926 = » 4,281,165 | » 1,455,800 (rund) |
| 1927 = » 6,040,591 | » 2,054,000 (rund) |

Das automatische Anwachsen der Bundesleistungen hat da und dort überrascht; es wäre aber falsch, den Bundesbehörden den Vorwurf ungenügender Berechnung der zu gewärtigenden Lasten machen zu wollen. Bei der Vorberatung des Bundesgesetzes wurde von ihnen stets betont, dass sich eine Berechnung nicht anstellen lasse, da eine solche von zwei unbekannten Faktoren, dem künftigen Umfang der Versicherung und der Arbeitslosigkeit, abhange.

2. Kontrolltätigkeit. Die Bemerkungen im letztjährigen Geschäftsbericht über die Kontrolle der Arbeitslosenkassen behalten ihre Gültigkeit auch für das abgelaufene Geschäftsjahr. Es handelt sich hier um eine äusserst wichtige, aber auch schwierige und delikate Aufgabe, deren Erfüllung alle Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Kontrolle ist nicht nur eine Notwendigkeit vom Standpunkt der Subventionsgeber aus; sie hat vielfach auch für die Kassen selbst eine gute Wirkung, weil sie ihnen inbezug auf zweckmässige Verwaltung Anregungen gibt und ihnen in ihren Beziehungen zu den Mitgliedern den Rücken stärkt. In einer Eingabe einiger Kassen an das Volkswirtschaftsdepartement wurde der Wunsch geäussert, es möchte die Kontrolle rascher durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden, damit auch die Auszahlung der staatlichen Beiträge frühzeitiger erfolgen könnte. In seiner Antwort wies das Volks-

wirtschaftsdepartement darauf hin, dass die Kontrolle erst nach Abschluss des Geschäftsjahres und nach Einsendung der Jahresrechnungen an das Arbeitsamt einsetzen könne. Sollte die Kontrolle in einigen Monaten durchgeführt werden, so bedingte dies eine gewaltige Vermehrung der Kontrollbeamten, die dann für die übrige Zeit des Jahres nicht voll beschäftigt wären. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass für die Durchführung der Kontrolle sämtlicher Kassen die Frist eines Jahres notwendig ist. Um aber nach Abschluss eines Geschäftsjahres mit der Kontrolle früher einsetzen zu können, wurde die Frist zur Einreichung der Jahresrechnungen von drei auf zwei Monate herabgesetzt. Vom 1. März eines Jahres hinweg beginnt daher jeweilen die Kontrolle für das vorhergehende Kalenderjahr, das für die Arbeitslosenkassen auch Geschäftsjahr ist. Dieses Kontrollsystem bringt es mit sich, dass die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Bundesbeiträge in der Regel erst in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Jahr erfolgen kann. Dieser Nachteil wird aber gemildert durch Vorschussleistungen, die den Arbeitslosenkassen vom Arbeitsamt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, des Bundesgesetzes gewährt werden. Um den vermehrten Anforderungen zu entsprechen, musste das Kontrollpersonal des Arbeitsamtes um einen Beamten vermehrt werden.

In diesem Zusammenhange ist darauf hinzuweisen, dass die Unsicherheit der Konjunktur die Institutionen der Arbeitslosenversicherung notwendigerweise zur Äufnung von Reserven zwingt. Das Arbeitsamt hat die Arbeitslosenkassen mit allem Nachdruck auf diesen Umstand hingewiesen und wird es zukünftig noch mehr tun. Arbeitslosenkassen, die keine Reserven ansammeln, laufen Gefahr, in kritischer Zeit ihre Funktionen nicht mehr erfüllen zu können.

3. Auslegungsfragen. Abgesehen von der Kontrolltätigkeit hatte das Arbeitsamt vielfach Gelegenheit, sich schriftlich und mündlich zur Auslegung des Bundesgesetzes nach den verschiedensten Richtungen hin zu äussern. Insbesondere sind ihm auch zahlreiche Versicherungsfälle zur Stellungnahme unterbreitet worden. Es hat sich dieser Aufgabe unterzogen, um unrichtige Auszahlungen und nachfolgende Beanstandungen anlässlich der Kontrolle zu vermeiden und um nach und nach eine grundsätzliche Praxis herauszubilden. Eine Anzahl der wichtigsten grundsätzlichen Fragen, die ihm im Laufe der Zeit unterbreitet wurden, besprach es in Konferenzen mit den an der Arbeitslosenversicherung zumeist beteiligten Kassen, wobei erfreulicherweise in den meisten Punkten eine Einigung erzielt werden konnte.

Schwierigkeiten bereitete hin und wieder die Frage, ob im Einzelfall die Ablehnung einer durch den örtlichen Arbeitsnachweis zugewiesenen Arbeit zur Verweigerung der Kassenleistungen führen müsse. Im Hinblick auf die gespannte Lage des Arbeitsmarktes, die eine Ausnützung jeder passenden Verdienstgelegenheit verlangt, und mit Rücksicht auf die starke Belastung der Arbeitslosenkassen sah sich das eidgenössische Arbeitsamt genötigt, auf eine strenge Einhaltung der in Art. 10 der bundesrätlichen Verordnung I enthaltenen Vorschriften zu dringen. Danach gilt unter gewissen Voraus-

setzungen auch ausserberufliche Arbeit als angemessen im Sinne der Bundesvorschriften, und die Entlöhnung der zugewiesenen Beschäftigung bildet im allgemeinen dann keinen Ablehnungsgrund, wenn sie mit dem für diese Arbeit üblichen Lohn in Einklang steht.

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen wird eingehend geprüft, ob und inwieweit die Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz zu ergänzen seien; da diese Prüfung im Berichtsjahr noch nicht zum Abschluss gelangt ist, so kann über die Ergebnisse erst im folgenden Jahre berichtet werden.

4. Erhöhung des Bundesbeitrages. Während des Berichtsjahres haben einzelne Verbände in einer gemeinsamen Eingabe den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung ersucht, es möchte für die Arbeitslosenversicherungskassen, die von der Krise stark in Anspruch genommen sind, insbesondere für Arbeitslosenkassen mit Angehörigen der Stickereiindustrie und Plattstichweberei, der Bundesbeitrag um 10 % im Sinne von Art. 4, Abs. 2, des Bundesgesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 1926 erhöht werden. Nach Prüfung der Verhältnisse hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesuch keine weitere Folge zu geben. Er stützte sich dabei auf die folgenden Erwägungen: Es sei zunächst fraglich, ob der in Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes den Kassen garantierte Beitrag nur für bestimmte Versicherungskategorien erhöht werden dürfte. Zutreffendenfalls könnte sich die Erhöhung jedenfalls nicht auf die gesuchstellenden Verbände beschränken, sondern müsste sich auf sämtliche Kassen des Stickereigebietes erstrecken. Aller Voraussicht nach würde eine allfällige Heraufsetzung der Bundessubvention für das Stickereigebiet ähnliche Begehren auch von Kassen anderer Berufszweige nach sich ziehen. Eine solche allgemeine Massnahme wäre aber von grosser Tragweite und rechtfertige sich im gegenwärtigen Momente nicht. Der besondern Lage der privaten Kassen in der Stickereiindustrie sei bereits durch ausserordentliche Zuschüsse aus den Krediten der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft Rechnung getragen worden.

5. Verhältnis zum Ausland. Über die Stellung der Ausländer in der Schweiz und der Schweizer im Ausland enthält der letztjährige Geschäftsbericht grundsätzliche Mitteilungen. Diesen ist beizufügen, dass es der Schweiz bisher gelungen ist, mit folgenden Staaten formelle Gegenrechtserklärungen betreffend die Arbeitslosenversicherung auszutauschen: Deutschland, Italien, Polen, Dänemark und Österreich. Angesichts der grossen Verschiedenheit der ausländischen Versicherungs- und Unterstützungssysteme geht die Abklärung der Verhältnisse inbezug auf verschiedene Staaten nur langsam vor sich.

Seit längerer Zeit hat die Frage der Behandlung der sogenannten Grenzgänger, d. h. der Personen, die in einem Lande wohnen und im andern arbeiten, Anlass zu Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich gegeben. Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Herrn Nationalrat Fricker angedeutet wurde, haben sie zu einer Verständigung geführt. In einem gegenseitigen Abkommen hat der Grundsatz Anerkennung gefunden, dass die

Grenzgänger von der Arbeitslosenversicherung des Wohnsitzstaates erfasst werden sollen. Der formelle Abschluss des Abkommsen hat am 4. Februar 1928 in Bern stattgefunden. Das Abkommen ist von den Regierungen beider Staaten noch zn ratifizieren.

## D. Sozialstatistik.

1. Arbeitsmarktstatistik. Die Arbeitsnachweisstatistik wurde in gleicher Weise durchgeführt wie in den Vorjahren. Die Zahl der berichterstattenden kantonalen und kommunalen Arbeitsämter betrug im Berichtsjahr 34 gegenüber 33 in den Vorjahren. Ausser den öffentlichen Arbeitsämtern berichteten auch die wichtigsten Facharbeitsnachweise monatlich über die Zahl der angemeldeten Stellensuchenden und offenen Stellen.

Die im Jahre 1926 begonnenen vierteljährlichen Erhebungen über die Arbeitslosigkeit bei den Arbeitslosenkassen wurden auf der nämlichen Grundlage weitergeführt, unter sukzessiver Einbeziehung aller neu anerkannten Kassen. Die auf Grund davon vierteljährlich berechneten Arbeitslosenziffern für gänzliche und teilweise Arbeitslosigkeit bildeten auch fernerhin eine wertvolle Ergänzung der Arbeitsnachweisstatistik und der Erhebungen über die Lage der Industrie. Diese Statistik lieferte ausserdem die notwendigen Unterlagen zu Untersuchungen über den Ausbau der Arbeitslosenversicherung und ihre Entwicklung in den einzelnen Kantonen (vgl. lit. C, Ziff. 1).

Wie bisher, wurden auch im Berichtsjahr die vorhandenen Angaben über die Ein- und Auswanderung systematisch gesammelt, aufgearbeitet und vierteljährlich in den «Sozialstatistischen Mitteilungen» veröffentlicht. Die Wanderungsstatistik erfasst in ihrer heutigen Form:

*a.* die einreisenden Ausländer (Erhebungen der eidgenössischen Fremdenpolizei), soweit zu dieser Einreise eine Bewilligung erforderlich ist (Einreisen zu längerm Aufenthalt, Einreisen von Saisonarbeitern und Dienstmädchen sowie Einreisen im kleinen Grenzverkehr);

*b.* die Aus- und Rückwanderung militärpflichtiger Schweizerbürger (Angaben des eidgenössischen Militärdepartements). Diese Statistik ergreift die Wanderung sämtlicher im militärpflichtigen Alter stehenden Männer;

*c.* die überseeische Auswanderung (Statistik des eidgenössischen Auswanderungsamtes).

Durch diese Statistik wird ein grosser Teil der gesamten Wanderungsbewegung erfasst. Die Ergebnisse sind für die Beurteilung des Arbeitsmarktes, der Verhältnisse im beruflichen Nachwuchs und der allgemeinen Wirtschaftslage von grosser Bedeutung.

Weitere Erhebungen betrafen den Altersaufbau der Stellensuchenden, deren Ergebnisse in den Heften 4 und 8 der «Sozialstatistischen Mitteilungen» veröffentlicht wurden, und die Insassen der vier wichtigsten Arbeiterkolonien. Ferner wurden auf Ende des Jahres die Vorarbeiten für eine Wiederholung

der im Jahre 1924 veranstalteten Lehrlingsstatistik beendigt; die neue Erhebung soll zu Beginn des Jahres 1928 durchgeführt werden.

Endlich wurde auch im Berichtsjahre verschiedenen Spezialfragen des Arbeitsmarktes, wie dem Einfluss der Berufswahl des schweizerischen Berufsnachwuchses auf die Arbeitslosigkeit, den Saisonschwankungen auf dem Arbeitsmarkt, dem Zusammenhang zwischen der Arbeitslosigkeit und der Versetzbarkeit der Stellensuchenden, dem Umfange der strukturellen Arbeitslosigkeit, der zu erwartenden Auswirkung des Geburtenausfalls seit Beginn des Weltkrieges auf dem Arbeitsmarkt usw., besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ausserdem wurde die Arbeitsmarktlage einzelner Berufsgruppen einer speziellen Untersuchung unterworfen.

Diese Erhebungen, insbesondere die wiederholten Hinweise auf die Verhältnisse im beruflichen Nachwuchs, bewirkten, dass sich immer weitere Kreise mit diesen Fragen beschäftigen und dass vor allem auch den Berufsberatern die Grundlagen zu einer zweckmässigen Berufsberatung an die Hand gegeben werden konnten. Auf verschiedenen Gebieten des Arbeitsmarktes lassen sich denn auch schon günstige Auswirkungen dieser Untersuchungen erkennen.

2. Erhebungen über die Lage der Industrie. Diese Erhebungen sind in gleicher Weise wie früher vierteljährlich wiederholt worden. Die Zahl der angeschlossenen Betriebe hat — besonders durch den im Berichtsjahr erfolgten Ausbau der Berichterstattung in der Stickereiindustrie — eine weitere Zunahme erfahren. An die Enquete sind gegenwärtig rund 1750 Betriebe mit ungefähr 211,000 beschäftigten Arbeitern angeschlossen (4. Quartal 1926: 1684 Betriebe, 184,887 Arbeiter). Die Bedeutung dieser Erhebungen wird auch in den Kreisen der Industrie immer mehr anerkannt. Die Ergebnisse sind jeweilen in den «Sozialstatistischen Mitteilungen» veröffentlicht worden.

3. Statistik der Bautätigkeit. Es fehlten bisher in der Schweiz periodische Feststellungen über die Bautätigkeit auf breiter Grundlage, obwohl sich das Bedürfnis nach solchen Erhebungen schon seit langem geltend machte. Von verschiedenen Seiten ist in der Folge der Wunsch geäussert worden, das eidgenössische Arbeitsamt solle diese Untersuchungen an die Hand nehmen. Mit Rücksicht auf den Wert einer umfassenden Statistik der Bautätigkeit, insbesondere für die Beurteilung der Arbeitsmarkt- und der Wirtschaftslage, glaubte das Amt, diesem Wunsche Folge geben zu sollen.

Eine erste Erhebung betraf die Bautätigkeit im Jahre 1926. Sie erstreckte sich sowohl auf die im Jahre 1926 erteilten Baubewilligungen als auch auf die im gleichen Jahre fertigerstellten Gebäude. Sie umfasste ferner ausser den Wohnbauten auch alle diejenigen Gebäude, die andern als Wohnzwecken dienen. Durch die Erhebung wurden sämtliche Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern erfasst. Die Ergebnisse konnten schon im Märzheft 1927 der «Sozialstatistischen Mitteilungen» veröffentlicht werden.

Über die Bautätigkeit im ersten Halbjahr 1927 wurde auf der gleichen Grundlage im Juli eine zweite Erhebung durchgeführt und deren Ergebnis im Septemberheft 1927 der «Sozialstatistischen Mitteilungen» veröffentlicht.

Eine dritte Erhebung, welche die Bautätigkeit im zweiten Halbjahr 1927 erfassen wird, ist in Vorbereitung.

4. Statistik der Streiks und Aussperrungen. Zusammenstellungen über Streiks und Aussperrungen sind vom eidgenössischen Arbeitsamt schon im «Schweizerischen Arbeitsmarkt», dem frühern Publikationsorgan des Amtes, veröffentlicht worden. Seit dem Juli 1923 wurde jedoch diese Statistik nicht mehr betrieben. Im Berichtsjahr konnten nun die Vorarbeiten für eine Statistik der Kollektivstreitigkeiten auf neuer Grundlage wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden. Gleichzeitig wurden die Erhebungen über die Streiks und Aussperrungen des Jahres 1927 auf den Beginn des Jahres zurückgeführt. Über die Grundlagen der neuen Statistik orientiert eine Abhandlung im Juliheft 1927 der «Sozialstatistischen Mitteilungen». Die Ergebnisse der neu durchgeführten Erhebungen sind ebenfalls in den «Sozialstatistischen Mitteilungen» (Oktoberheft 1927) veröffentlicht worden.

5. Statistik der Arbeitslöhne. Die Statistik der Arbeitslöhne verunfallter Arbeiter wurde in unveränderter Weise fortgeführt. Im ganzen wurden rund 69,000 Lohnangaben aus dem Jahre 1926 aufgearbeitet; die Ergebnisse kamen in den Heften 10 und 11 der «Sozialstatistischen Mitteilungen» zur Veröffentlichung. Verschiedene Untersuchungen und Vergleiche mit andern Lohnerhebungen bestätigen die Zuverlässigkeit der Resultate dieser Statistik. Es sind Vorkehrungen getroffen worden, um die Aufarbeitung der Angaben noch mehr zu beschleunigen und eine frühzeitigere Bekanntgabe zu ermöglichen.

Die Frage der Durchführung direkter Lohnerhebungen in Industrie und Gewerbe, als Ergänzung der Lohnstatistik verunfallter Arbeiter, hat das eidgenössische Arbeitsamt auch im Berichtsjahr wiederholt beschäftigt. Die bisherigen Verhandlungen in der Sozialstatistischen Kommission über diesen Gegenstand ergaben, dass der Durchführung einer auf paritätischer Grundlage beruhenden Lohnstatistik grosse Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Kommission konnte sich aber nicht entschliessen, die zwangsweise Durchführung einer amtlichen Lohnstatistik mit Auskunftspflicht zu empfehlen. Sie hat daher schon im Jahre 1926 die Anregung gemacht, es sei durch eine Umfrage bei den Spitzenverbänden der Arbeitgeber zunächst festzustellen, welche Lohnangaben die einzelnen Arbeitgeberverbände dem eidgenössischen Arbeitsamt regelmässig zu liefern bereit sind. Es kam dann zu längern Unterhandlungen mit den in Betracht fallenden Verbänden, die zu einem Ausbau der Lohnstatistik der Arbeitgeberorganisationen führten. Eine Reihe von Arbeitgeberverbänden, die bisher nur gelegentliche Lohnerhebungen veranstalteten, werden in Zukunft periodische, in der Regel jährliche Erhebungen durchführen. Ausserdem haben verschiedene Verbände, die früher noch keine Lohnstatistik besassen, eine jährliche Feststellung der Löhne in Aussicht gestellt. Das eidgenössische Arbeitsamt hat für diese Erhebungen allgemeine Richtlinien ausgearbeitet. Die regelmässige lohnstatistische Berichterstattung der Arbeitgeberverbände, wie sie nunmehr erfolgen soll, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem frühern Zustande. Das eidgenössische Arbeitsamt

wird — vorderhand zur internen Orientierung — diese Berichterstattung weiter fördern und auch die Verbände der Arbeitnehmer einladen, ihm von den Ergebnissen der allfällig ihrerseits durchgeführten Lohnerhebungen Kenntnis zu geben. Die Frage, ob und auf welcher Grundlage es möglich ist, Lohnerhebungen auf paritätischer Grundlage durchzuführen, soll weiter geprüft werden.

6. Statistik der Kleinhandelspreise und der Kosten der Lebenshaltung. Die Erhebungen und Berechnungen über die Kleinhandelspreise und die Kosten der Lebenshaltung sind in unveränderter Weise weitergeführt worden. Die Preise für Nahrungsmittel und Brennstoffe wurden monatlich, diejenigen der Bekleidungsartikel im Frühjahr und Herbst und die Mietpreise im Mai neu ermittelt. Die paritätischen Mietpreiskommissionen, die anlässlich der Indexrevision vom Jahr 1925 in den Gemeinden ohne statistische Ämter eingesetzt wurden, um in diesen Gemeinwesen die Mietpreise festzustellen, haben sich in jeder Beziehung bewährt. Der seit 1926 auf der Verständigungsgrundlage berechnete schweizerische Landesindex ist auch weiterhin von den beteiligten Kreisen anerkannt worden. Nachdem die statistischen Ämter der Städte Zürich, Bern und St. Gallen ihre eigene Indexberechnung bereits seit der Indexrevision auf der schweizerischen Verständigungsgrundlage durchführen, hat — wenigstens für den Nahrungsindex — nun auch das statistische Amt des Kantons Basel-Stadt diese Grundlage angenommen. Der Verband schweizerischer Konsumvereine konnte ebenfalls veranlasst werden, neben seiner eigenen eine zweite Berechnung auf der schweizerischen Verständigungsgrundlage durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Beobachtung der schweizerischen Lebenskosten hat der sozialstatistische Dienst auch im Berichtsjahr die Entwicklung der Lebenskosten im Auslande regelmässig verfolgt und entsprechendes Material gesammelt.

7. Grosshandelsindex. In der Schweiz ist bisher kein Grosshandelsindex auf amtlicher Grundlage berechnet worden, dagegen bestand eine private Berechnung, die von Herrn Dr. J. Lorenz durchgeführt wurde. Seit längerer Zeit ist von den interessierten Kreisen der Wunsch nach einem amtlichen Grosshandelsindex geäussert worden. Das eidgenössische Arbeitsamt hat diesem Wunsch entsprochen und mit Herrn Dr. Lorenz eine Vereinbarung getroffen, wonach die bisherige private Ermittlung eingestellt und in eine amtliche Berechnung auf neuer Grundlage überführt wird. Die nötigen Vorarbeiten, mit denen Herr Dr. Lorenz beauftragt wurde, sind mit Ende des Berichtsjahres zum Abschluss gekommen. Die Veröffentlichung der neuen amtlichen Berechnung wird mit Beginn des Jahres 1928 erfolgen.

8. Verschiedene Erhebungen. Ausser den oben angeführten sind im Berichtsjahr verschiedene kleinere Erhebungen eingeleitet worden, so eine solche über die Tätigkeit der kantonalen Einigungsämter, eine andere über die monatlichen Umsätze im Kleinhandel und eine weitere über die monatlichen Viehschlachtungen.

9. Sozialstatistische Kommission. Die Sozialstatistische Kommission hat sich auch weiterhin sehr gut bewährt. Sie ist im Jahr 1927 mehrmals zusammengetreten und wurde namentlich bei der Aufstellung der Grundlagen der im Jahre 1927 durchgeführten und vorbereiteten neuen Erhebungen und zur Behandlung einer Reihe anderer, das Tätigkeitsgebiet des sozialstatistischen Dienstes berührender Fragen herangezogen.

## E. Verschiedenes.

1. Veröffentlichungen. Im Mai 1927 ist die französische Ausgabe des vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Auftrag des Bundesrates herausgegebenen Werks «Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz» erschienen. Die Gründe, welche die Fertigstellung verzögerten, wurden schon früher genannt, desgleichen die Bearbeiter, die sich um die Redaktion des französischen Textes verdient gemacht haben, so dass hier auf den letztjährigen Geschäftsbericht verwiesen werden kann. Wie die deutsche, so hat auch die französische Ausgabe des Werks in weiten Kreisen des In- und Auslandes eine vorzügliche Aufnahme gefunden.

Mit dem Ende der Berichtszeit haben die vom eidgenössischen Arbeitsamt allmonatlich veröffentlichten «Sozialstatistischen Mitteilungen» als solche zu erscheinen aufgehört. Sie wurden auf Beginn des Jahres 1928 mit den «Wirtschaftsberichten des Schweizerischen Handelsamtsblattes» zu einer neuen Monatsschrift, den «Wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen» vereinigt. Die neue Publikation wird vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegeben und neben Mitteilungen über wirtschaftliche Begebenheiten in bisheriger Weise die Ergebnisse der vom Arbeitsamt durchgeführten Erhebungen auf dem Gebiet der Sozialstatistik bringen. Die Zusammenlegung erfolgte im Interesse einer grössern Wirtschaftlichkeit wie auch aus innern Gründen.

2. Staatliche Hilfsaktion für die Stickereiindustrie. Der Beschäftigungsgrad der Stickereiindustrie hat im Jahre 1927 dank etwas grösserer Nachfrage nach einzelnen Artikeln eine bescheidene Besserung erfahren, und in Fachkreisen wird die Meinung vertreten, dass der Tiefstand der Absatzkrisis als überwunden betrachtet werden dürfe. Noch nicht verstummt ist aber — namentlich bei den Produzenten — die Klage über die durchschnittlich unbefriedigende Rendite, wofür hauptsächlich die stets wachsende ausländische Konkurrenz verantwortlich gemacht wird. Das Bestreben der führenden Kreise ist deshalb vornehmlich auf die Schaffung von Neuheiten und Qualitätswaren gerichtet. Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft kommt diesen Anstrengungen entgegen durch Beratung und durch finanzielle Unterstützung zur Hebung der maschinellen Leistungsfähigkeit gut geleiteter Betriebe. Unter ihrer massgebenden Mitwirkung sind im Laufe des Berichtsjahres auch vertragliche Abkommen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden der Handmaschinenstickerei betreffend die Regelung der

Lohn- und Arbeitsverhältnisse zustande gekommen. Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft hat die Kontrolle über die Einhaltung dieser Abmachungen übernommen, wodurch ihr Arbeitsgebiet eine umfangreiche und wichtige Erweiterung erfahren hat. Eine entsprechende Regelung für die Schifflimaschinenstickerei ist in Vorbereitung.

Das finanzielle Engagement des Bundes hat keine Änderung erfahren. Von der durch Bundesbeschluss vom 16. Februar 1926 bewilligten zweiten Subvention im Betrage von einer Million Franken, welche zu der am 13. Oktober 1922 beschlossenen und ausbezahlten ersten Subvention von 5 Millionen Franken hinzugekommen ist, sind Fr. 250,000 an die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft abgegeben worden.

3. Gewinnanspruch bei Subventionsbauten. Im letzten Geschäftsbericht wurde vom Beschluss des Bundesrates Kenntnis gegeben, der das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Arbeitsamt) ermächtigt, im Namen des Bundesrates in allen denjenigen Fällen, wo ein entsprechendes Begehren gestellt wird, auf die seinerzeit erworbenen Gewinnansprüche zu verzichten und sich mit der Löschung des bezüglichen Grundbucheintrages einverstanden zu erklären, sofern die im Einzelfall beteiligten Kantone und Gemeinden auf diesen Anspruch ebenfalls verzichten und der Löschung im Grundbuch beipflichten. Gleichzeitig wurde jedoch gesagt, dass der Bundesrat es für angezeigt erachtet habe, die Inkraftsetzung dieses Beschlusses von der Zustimmung der eidgenössischen Räte abhängig zu machen, die dann als vorhanden angenommen werde, wenn bei Behandlung des Geschäftsberichts nicht ausdrücklich einer gegenteiligen Meinung Ausdruck gegeben werde. Da eine abweichende Auffassung nicht geäussert wurde, ist mit der Verabschiedung des Berichtes der eingangs erwähnte Beschluss des Bundesrates in Kraft getreten. Die Kantone erhielten davon in einem Kreisschreiben vom 3. November Mitteilung, das sie zugleich um Bekanntgabe derjenigen Fälle ersuchte, in denen sie und die beteiligten Gemeinden auf die Gewinnbeteiligungsklausel verzichten und in eine Löschung der Vormerkung im Grundbuch einwilligen. Auf Grund der eingegangenen Antworten wurde vom Bund bis Ende 1927 für vier Kantone der vollständige Verzicht auf den Gewinnanteil ausgesprochen. Der Kanton Appenzell I.-Rh. erklärte, in Bestätigung seiner frühern Haltung, an seinem Anspruch festhalten zu wollen.

4. Preisbildungskommission. Die Ende 1926 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte, bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnte Preisbildungskommission hat ihre Tätigkeit zu Beginn des Jahres 1927 aufgenommen. Sie versammelte sich im Verlaufe des Berichtsjahres zu neun Plenarsitzungen. Daneben hielten die einzelnen Subkommissionen eine grössere Anzahl von Sitzungen ab zur Prüfung von Spezialfragen, Abhaltung von Einvernahmen usw. Weiter besichtigten Gesamtkommission und Subkommissionen verschiedene Betriebe, um sich über die technische Seite des Preisbildungsproblems der im Studium befindlichen Waren Rechenschaft zu geben. Der Kommission wurde ein ständiger Sekretär zugeteilt.

Ihre Arbeiten begann die Kommission mit einer Untersuchung über die Verschleisspanne im Milchhandel der Schweiz. Das Ergebnis der Untersuchungen, die sich bis in den Sommer hineinzogen, wurde im September — der französische Text im November — als Sonderheft der «Wirtschaftsberichte des Schweizerischen Handelsamtsblattes» veröffentlicht. Bereits vor Abschluss dieser Publikation wurden weitere Erhebungen in Angriff genommen. Bei Jahresende befanden sich Brot, Fleisch und Zement im Studium; die Untersuchung über die Brotpreise war nahezu fertig. Die Kommission, deren Mitglieder sich nur im Nebenamte der übernommenen Aufgabe widmen können, besitzt bei Durchführung ihrer Erhebungen und Einvernahmen keinerlei Zwangsbefugnisse und ist daher auf den guten Willen der Befragten angewiesen. Die Bereitwilligkeit zur Auskunft und Mitarbeit seitens der Interessenten aus Handel und Produktion gestaltete sich verschieden. In vielen Fällen wurde in anerkennenswerter Weise ein weitgehendes Entgegenkommen an den Tag gelegt, in andern dagegen begegnete man nicht unerheblichen Schwierigkeiten.

Die Kommission strebt danach, mit ihren unabhängig geführten Untersuchungen zur Abklärung wirtschaftspolitischer Streitpunkte beizutragen oder doch für deren Erörterung eine brauchbare Grundlage zu schaffen. Dass eine objektive Erhebung über die preisbildenden Faktoren wichtiger Waren im Interesse der Volkswirtschaft liegt, dürfte heute kaum bezweifelt werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Untersuchung ihr besonderes Augenmerk auf das Bestehen von Preisabreden zu richten hat und deren Einfluss auf die Höhe der Preise festzustellen sucht. Schon bei Behandlung der Interpellationen Grimm, Brügger und Schmid-Zürich im Nationalrat über Kartelle, Trusts und deren Einfluss auf die Preisbildung wurde daher vom Vertreter des Bundesrates auf die im Gange befindlichen Arbeiten der Preisbildungskommission hingewiesen, indem er gleichzeitig erklärte, dass vor einer weitern Prüfung dieser Fragen zunächst die Ergebnisse der durch die Kommission veranstalteten Erhebungen abgewartet werden sollten. In ähnlicher Weise verwies der Bundesrat anlässlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage Weber-St. Gallen betreffend Massnahmen gegen das trustartige Abkommen im Kohlenhandel auf die Tätigkeit der Kommission, die auch eine Untersuchung der Kohlenpreise vorgesehen habe.

## F. Gesetzgebung.

1. Gewerbegesetzgebung. Das eidgenössische Arbeitsamt ist dem ihm erteilten Auftrag nachgekommen und hat im Laufe des Jahres 1927 einen neuen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung samt Motiven ausgearbeitet. Es besteht die Absicht, dieses Gesetz als ersten Teil der sogenannten Gewerbegesetzgebung vorweg zu verwirklichen, womit sich die interessierten Kreise einverstanden erklärt haben. Der Bundesrat hat zur neuen Vorlage bis Ende des Berichtsjahres noch nicht Stellung genommen.

Wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1924 ausgeführt worden war, soll ausser der beruflichen Ausbildung der Schutz der Gewerbe und der Arbeiterschutz in den Gewerben Gegenstand der Gewerbegesetzgebung sein.

Die Vorarbeiten für den Abschnitt über den Gewerbeschutz sind im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentlich gefördert worden. Privatdozent Dr. O. A. Germann hatte im Auftrag des Arbeitsamtes das umfangreiche Material zu sichten und Richtlinien für die Bundesgesetzgebung auszuarbeiten. Er legte das Ergebnis seiner Prüfung in einem sehr wertvollen Gutachten nieder, das er im Frühjahr 1927 dem Arbeitsamt einreichte und mit dessen Einwilligung publizierte. Das Gutachten hat in der Öffentlichkeit grosse Beachtung und vielfache Anerkennung gefunden. Es besteht die Hoffnung, dass seine Vorschläge eine verwirklichungsfähige Grundlage für die Bundesgesetzgebung bedeuten. Über das weitere Vorgehen in dieser Sache wird das Jahr 1928 Abklärung bringen.

Gleichzeitig wird das Arbeitsamt auch die Vorarbeiten für den letzten Abschnitt der Gewerbegesetzgebung, den Arbeiterschutz in den Gewerben, in Angriff nehmen.

2. Wöchentlicher Ruhetag. In der Frage betreffend die Regelung des wöchentlichen Ruhetages in den bisher der Bundesgesetzgebung nicht unterstellten Betrieben, stellte sich — wie zu erwarten war — heraus, dass die grössten Schwierigkeiten im Gastwirtschaftsgewerbe bestehen. Aus den eingelangten Eingaben ergab sich auf seiten der betroffenen Arbeitgeberverbände die Ablehnung einer bundesgesetzlichen Regelung und auf seiten der Personalverbände ein unbedingtes Festhalten an ihr. Das Arbeitsamt berief auf den 27. April 1927 eine Konferenz der Vertreter sämtlicher interessierten Verbände zu einer Aussprache ein. Angesichts der amtlichen Mitteilung, dass das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement an einer eidgenössischen Regelung festhalte, erklärten sich die Vertreter des Hotelier- und des Wirtevereins bereit, ihren Delegiertenversammlungen zu beantragen, an der Lösung mitzuarbeiten und dem Arbeitsamt Vorschläge zu unterbreiten, jedoch unter Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunktes. Nach den im Oktober 1927 eingelangten neuen Eingaben lehnten aber beide Verbände neuerdings jede bundesgesetzliche Regelung kategorisch ab und enthielten sich auch der Aufstellung eigener Vorschläge. Damit ist die Lösung des Problems wohl erschwert, als erledigt aber kann es nicht betrachtet werden; die Vorarbeiten werden fortgesetzt.

3. Heimarbeit. Im abgelaufenen Jahr sind auch die Vorarbeiten für eine Gesetzgebung über die Heimarbeit wieder aufgenommen worden. Veranlassung hierzu gab eine von der Sozialen Käuferliga in den Jahren 1925 und 1926 durchgeführte Erhebung über die weibliche Heimarbeit in der Schweiz. Mit Hilfe des eidgenössischen Arbeitsamtes gelang es, die Ergebnisse dieser Erhebung, die in verschiedenen Einzelberichten und Tabellen getrennt vorlagen, in einem Gesamtbericht, unter einheitlichen Gesichtspunkten geordnet, zur Darstellung zu bringen und in der «Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft» zu veröffentlichen. Diese von Frl. Dr. M. Gagg verfasste

Darstellung bietet wertvolle Grundlagen für eine bundesgesetzliche Regelung. Ein weiterer Anlass, sich mit der Frage zu befassen, war der Umstand, dass das Mindestlohnproblem auf der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz von 1927 stand und an der Konferenz von 1928 endgültig zum Abschluss gebracht werden soll. In einer Eingabe vom 10. November 1927 an das Internationale Arbeitsamt ist der schweizerische Regierungsstandpunkt in der Frage der Mindestlöhne und der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit niedergelegt worden. Vorerst soll nunmehr die Internationale Arbeitskonferenz von 1928 abgewartet werden; im Anschluss daran wird dann das Problem weiter behandelt werden.

## G. Internationale Arbeitsorganisation.

1. Bleiweissverbot. Das eidgenössische Arbeitsamt hat die schon früher erwähnten Untersuchungen in dieser Frage zum Abschluss gebracht und das Ergebnis in einem Bericht niedergelegt. Der Bundesrat wird dazu im Beginn des Jahres 1928 Stellung nehmen.

2. Entschädigung bei Berufskrankheiten. Mit Bundesbeschluss vom 9. Juni 1927[1]) haben die gesetzgebenden Räte den Bundesrat ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu dem von der siebenten Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Übereinkommen betreffend die Entschädigung aus Anlass von Berufskrankheiten zu erklären. Diese Konvention stellt bekanntlich die Berufskrankheiten bezüglich der Entschädigung den Betriebsunfällen gleich und verpflichtet die Staaten, welche die Übereinkunft ratifizieren, als Berufskrankheiten die Krankheiten und Vergiftungen zu behandeln, die verursacht sind durch Blei sowie dessen Legierungen und Verbindungen, durch Quecksilber sowie dessen Legierungen und Verbindungen und durch die Ansteckung durch Milzbrand. Der Bundesrat hat von der ihm erteilten Ermächtigung zur Ratifikation Gebrauch gemacht und am 16. November 1927 beim Generalsekretariat des Völkerbundes die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Soweit die bisherigen Bundesvorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung (Art. 68 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 und Art. 47 der Verordnung I$^{bis}$ über die Unfallversicherung vom 20. August 1920) die nötige Grundlage für den Beitritt noch nicht boten, wurde diese geschaffen durch Erlass einer Verordnung I$^{quater}$ über die Unfallversicherung[2]), welche als weitere Stoffe, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursacht, das Milzbrandgift und die Legierungen des Quecksilbers bezeichnet. Bei dieser Gelegenheit wurde — nicht in direktem Zusammenhang mit der Konvention, aber einem schon seit einiger Zeit geäusserten Wunsch aus Kreisen der Industrie entsprechend — die sogenannte Giftliste noch durch Aufnahme des

[1]) Gesetzsammlung, Bd. 43, S. 539.
Siehe hierzu auch Botschaft vom 7. Juni 1926 über die siebente Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, Bundesblatt 1926, Bd. I, S. 795 ff.

[2]) Gesetzsammlung, Bd. 43, S. 498.

Radiums und seiner Verbindungen erweitert. Da das Übereinkommen nicht unmittelbar geltendes Recht schafft, sondern auf die nationale Gesetzgebung abstellt, wurde in der Ratifikationsurkunde ausdrücklich erklärt, dass sich seine Durchführung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung und den dazugehörigen Ausführungserlassen richte.

3. Nachtarbeit in den Bäckereien. Über die Stellungnahme des Bundesrates zu dem von der siebenten Internationalen Arbeitskonferenz aufgestellten Übereinkommen betreffend die Nachtarbeit in Bäckereien, worüber seinerzeit eine eingehende Berichterstattung in Aussicht gestellt wurde, ist den eidgenössischen Räten am 20. Mai 1927 ein besonderer Bericht [1]) zugegangen.

4. Zehnte Internationale Arbeitskonferenz. Vom 25. Mai bis 16. Juni 1927 trat die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation zu ihrer zehnten Tagung zusammen. Die Konferenz befasste sich mit der Krankenversicherung, der Freiheit der beruflichen Vereinigung, den Mindestlöhnen und verschiedenen andern Fragen. Die endgültigen Beschlüsse werden Gegenstand eines besondern Berichtes bilden.

# IV. Bundesamt für Sozialversicherung.

## A. Allgemeines.

### I. Organisation und Personal.

Die Organisation des Amtes hat keine Änderungen erfahren. Der Bestand des fest angestellten Personals ist gleich geblieben, dagegen wurde das provisorisch angestellte Personal durch Anstellung eines Sekretärs französischer Zunge und einer Aushilfskraft vermehrt.

### II. Tätigkeit des Amtes im allgemeinen.

Die Durchführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung und insbesondere die Mitwirkung an der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Thurgau und in der Stadt Zürich brachte dem Amt gegenüber dem Vorjahre vermehrte Arbeit. Ausserdem war das Amt mit den Vorarbeiten für eine Alters- und Hinterlassenenversicherung in erhöhtem Masse beschäftigt.

Die Zahl der schriftlich behandelten registrierten Geschäfte betrug 13,841.

## B. Krankenversicherung.

### I. Die anerkannten Krankenkassen.

1. Im Berichtsjahre standen insgesamt 196 Anerkennungsgesuche in Behandlung. Anerkannt wurden 59 Kassen, davon 24 mit Wirksamkeit ab

[1]) Bundesblatt 1927, Bd. I, S. 621 ff.

1. Januar 1928; eine Kasse hat auf die Anerkennung verzichtet. Die Anerkennung der übrigen 136 Kassen kann erst erfolgen, wenn die Statuten den Weisungen des Amtes gemäss abgeändert sind und mit den für die Anerkennung erforderlichen Belegen eingesandt werden.

Zufolge Verschmelzung mit andern Kassen sind 8 Kassen eingegangen. Eine Kasse hat sich aufgelöst.

Die Zahl der auf 31. Dezember 1927 anerkannten Kassen beträgt 1063, oder mit Berücksichtigung der Sektionen der zentralisierten Kassen 3845, gegenüber 3661 im Vorjahr.

Das Amt genehmigte im Berichtsjahre 245 Statutenrevisionen.

2. Statistik. Die nachfolgenden Tabellen beziehen sich auf das Jahr 1926. Die Tabellen I bis III geben den Mitgliederbestand auf 31. Dezember 1926 an.

*a.* Zahl der Kassen. Auf 31. Dezember 1926 betrug die Zahl der anerkannten Kassen 1037. Von den 1017 Kassen, die schon Ende 1925 anerkannt waren, gingen 8 im Laufe des Jahres 1926 Fusionen mit andern Kassen ein, während zwei Kassen auf die Anerkennung verzichteten. Der Zuwachs an neu anerkannten Kassen betrug somit 1926 im gesamten 30.

*b.* Mitgliederzahl. Die Zahl der genussberechtigten Mitglieder belief sich auf 1,218,318; davon waren Männer 560,788 (46 %), Frauen 422,897 (34,$_7$ %) und Kinder 234,633 (19,$_3$ %). Gegenüber dem Mitgliederbestande vom 31. Dezember 1925 beträgt die Zunahme 57,602 (5,$_2$ %), und zwar 20,091 Männer (3,$_5$ %), 27,408 Frauen (4,$_8$ %) und 10,103 Kinder (1,$_8$ %). An dieser Zunahme waren die bereits vor dem 1. Januar 1926 anerkannten Kassen beteiligt mit 46,520 Mitgliedern (3,$_9$ %), wovon 15,597 Männer (3,$_4$ %), 22,764 Frauen (4,$_9$ %) und 8159 Kinder (1,$_6$ %). Die Gesamtzunahme des Mitgliederbestandes im Jahre 1926 übersteigt jene des Vorjahres um 9346. Daraus darf man den Schluss ziehen, dass das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung seiner Aufgabe, fördernd auf die Krankenversicherung einzuwirken, noch immer gerecht zu werden vermag. Dagegen ist zu bedauern, dass der Aufsichtsbehörde die gesetzliche Grundlage fehlt, um der Zersplitterung im Krankenkassenwesen wirksam begegnen zu können. Dass eine solche vorliegt, geht aus dem Umstande hervor, dass der Zuwachs an Mitgliedern zufolge von Neuanerkennungen nur 11,082 in 30 Kassen beträgt, so dass durchschnittlich 369 Mitglieder auf je eine dieser Kassen entfallen.

*c.* Art der Versicherungen (Tabelle I). Während die reinen Krankenpflege- und die gemischten Krankenkassen im Jahre 1926 zugenommen haben, ist die Zahl der in den reinen Krankengeldkassen versicherten männlichen Mitglieder zurückgegangen. Dieser Umstand lässt sich auf die unter *a* erwähnten Fusionen zurückführen. 77,$_5$ % sämtlicher Kassen bieten nunmehr ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich für Krankenpflege oder Krankengeld, oder für beide Leistungsarten zusammen zu versichern. Diese Kassen umfassen 87,$_9$ % sämtlicher genussberechtigter Mitglieder.

*Tabelle I.*

| Versicherungsleistungen | Kassen | Genussberechtigte Mitglieder | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Nur Krankenpflege . . | 136 | 88,091 | 121,534 | 127,788 | 337,413 |
| Krankenpflege od. Krankengeld, bzw. Krankenpflege und Krankengeld | 668 | 363,398 | 263,840 | 106,845 | 734,083 |
| Nur Krankengeld . . | 233 | 109,299 | 37,523 | — | 146,822 |
| Zusammen | 1,037 | 560,788 | 422,897 | 234,633 | 1,218,318 |

*d.* Art der Kassen (Tabelle II). Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der offenen und Betriebskassen um je acht zugenommen, jene der öffentlichen Kassen um drei und die der Berufskassen um eine. Die Mitgliederzunahme ist am grössten bei den offenen Kassen, sie beträgt 37,384; annähernd gleich gross ist sie bei den Berufskassen und den öffentlichen Kassen (6766 bzw. 6715). Eine Abnahme um 54 Mitglieder weist die einzig vorhandene beruflich-politische Kasse auf. In Prozenten des vorjährigen Mitgliederbestandes betrug die Zunahme bei den Berufskassen $8,_6$ %, bei den offenen Kassen $7,_5$ %, bei den konfessionellen Kassen $6,_4$%, bei den beruflich-konfessionellen Kassen $3,_4$%, bei den politischen Kassen $2,_5$ %, bei den öffentlichen Kassen 2 % und bei

*Tabelle II.*

| Art | Kassen | Genussberechtigte Mitglieder | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Öffentliche Kassen . . | 171 | 95,987 | 128,401 | 115,910 | 340,298 |
| Andere offene Kassen . | 479 | 260,934 | 202,345 | 75,715 | 538,994 |
| Geschlossene Kassen: | | | | | |
| Betriebskassen . . . | 303 | 95,236 | 40,439 | 8,270 | 143,945 |
| Berufskassen . . . | 60 | 75,374 | 9,651 | 796 | 85,821 |
| Beruflich-konfessionelle Kassen . . | 11 | 2,915 | 554 | — | 3,469 |
| Beruflich-politische Kassen . . . . | 1 | 164 | 68 | 38 | 270 |
| Politische Kassen . . | 2 | 13,427 | 21,333 | 20,656 | 55,416 |
| Konfessionelle Kassen | 10 | 16,751 | 20,106 | 13,248 | 50,105 |
| Zusammen | 1,037 | 560,788 | 422,897 | 234,633 | 1,218,318 |

den Betriebskassen 1,6%. Der Mitgliederrückgang bei der beruflich-politischen Kasse betrug 16,7%. Diese Kasse hat daraus die richtige Schlussfolgerung gezogen und im Jahre 1927 mit einer grösseren Kasse fusioniert.

Eine bemerkenswerte Erscheinung der letzten Jahre ist die, dass in einzelnen Kassenkategorien die Differenz zwischen der Zahl der versicherten Männer nnd Frauen immer geringer wird. Sie ist die Folge des stärkeren Zuwachses an weiblichen Mitgliedern. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist grösser als jene der männlichen bei den öffentlichen Kassen, den politischen Kassen und den konfessionellen Kassen. Man wird diese Tatsache darauf zurückführen müssen, dass unselbständig erwerbende Männer, die in der Industrie tätig sind, vorwiegend den Betriebs- und Berufskassen angehören. Es mag überraschen, dass auch in politischen Kassen die Zahl der weiblichen Mitglieder grösser ist als die der männlichen Mitglieder. Die Erklärung hierfür liegt vielleicht darin, dass eine grosse Kasse, die dieser Gruppe zugeteilt werden muss, sich auf die Angehörigen einer bestimmten sozialpolitischen Richtung mit religiöser Grundlage beschränkt. Zieht man in Betracht, dass die weiblichen Mitglieder die Kassen stärker belasten als die männlichen, so kommt man zum Schluss, dass für Kassen mit starkem Vorwiegen der weiblichen Mitglieder der Existenzkampf gegenüber den andern Kassen immer schwerer wird. Da der zwischen den männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehende Risikounterschied durch den erhöhten Bundesbeitrag für weibliche Mitglieder nicht ausgeglichen wird, ist eine Korrektur mittelst der durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1927 gewährten ausserordentlichen Subvention gerechtfertigt.

*e.* Geschlecht und Alter der Mitglieder (Tabelle III). Frauen und Kindern wird immer mehr Gelegenheit geboten, einer Krankenkasse beizu-

*Tabelle III.*

| Aufnahmen | Kassen | Genussberechtigte Mitglieder | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Kinder allein (d. h. Kinder im Sinne des Gesetzes bis zum 14. Altersjahr) | 3 | — | — | 12,548 | 12,548 |
| Weitere Kinder und Schüler allein (bis zum höheren Kindesalter) | 2 | 16 | 1,183 | 42,136 | 43,335 |
| Kinder, Frauen und Männer . . . . . | 374 | 295,142 | 322,301 | 179,199 | 796,642 |
| Kinder und Frauen . . | 4 | — | 385 | 750 | 1,135 |
| Frauen und Männer . | 530 | 235,592 | 93,575 | — | 329,167 |
| Frauen allein . . . . | 11 | — | 5,453 | — | 5,453 |
| Männer allein. . . . | 113 | 30,038 | — | — | 30,038 |
| Zusammen | 1,037 | 560,788 | 422,897 | 234,633 | 1,218,318 |

treten. Gegenüber dem Vorjahr stehen 8 weitere Kassen Männern, Frauen und Kindern offen; 6 Kassen sind hinzugekommen, die Männern und Frauen geöffnet sind. Die Zahl der Kassen (Betriebskassen), die nur Männer aufnehmen, hat sich um 5 vermehrt. Die Zahl der Kassen, die nur Kindern und Frauen geöffnet sind, hat um eine abgenommen; dagegen haben sich die Kassen, welche sich ausschliesslich auf Frauen oder ausschliesslich auf Kinder beschränken, je um eine vermehrt. Im ganzen stehen 915 Kassen, d. h. 88,$_2$ % sämtlicher Kassen, den Frauen offen.

*f.* Bundesbeitrag (Tabelle IV). In den Tabellen I bis III sind Mitglieder, die mehr als einer Kasse beigetreten sind, bei jeder Kasse gezählt, der sie angehören. Für die Ermittlung des Bundesbeitrages ist dagegen dem Art. 36, Abs. 2, KUVG Rücksicht zu tragen, der bestimmt, dass im Falle gleichzeitiger Mitgliedschaft bei mehr als einer Kasse Bundesbeiträge nur an die Kasse ausbezahlt werden, der die versicherte Person am längsten angehört. Die tatsächliche Zahl der Mitglieder ist höher als 1,104,568, weil diese Zahl nach dem für die Kassen vorgeschriebenen Berechnungsmodus ermittelt wurde, wonach die Mitgliedschaften von weniger als einem Jahre zusammenzufassen und in ganzjährige umzurechnen sind. Vergleicht man die in der Tabelle eingetragenen Zahlen der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Mitglieder mit den entsprechenden Zahlen der genussberechtigten Mitglieder, so ergibt sich, dass die erstern bei den Männern 86 %, bei den Frauen 93,$_9$ % und bei den Kindern 95,$_9$ % der letztern ausmachen. Der bei den Kindern bestehende Unterschied zwischen den beiden Zahlen von 4,$_1$ % ist lediglich auf die erwähnte Umrechnung

*Tabelle IV.*

| Einheitssätze | Für den Bundesbeitrag in Betracht fallende Mitglieder auf 31. Dezember 1926 | | | | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Summe |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | Fr. |
| Fr. 3. 50 . . | 106,741 | — | 28,061 | 134,802 | 471,807. — |
| » 4. — . . | 194,463 | 58,350 | 196,978 | 449,791 | 1,799,164. — |
| » 4. 50 . . | — | 184,118 | — | 184,118 | 828,531. — |
| » 5. — . . | 97,339 | 96,296 | — | 193,635 | 968,175. — |
| » 5. 50 . . | 83,991 | 58,231 | — | 142,222 | 782,221. — |
| Zusammen | 482,534 | 396,995 | 225,039 | 1,104,568 | 4,849,898. — |
| Wochenbette: 21,452 zu Fr. 20.— . . . . . | | | | | 429,040. — |
| Stillgelder: 12,354 » » 20.— . . . . . | | | | | 247,080. — |
| | | | | Total | 5,526,018. — |

der Teilmitgliedschaften zurückzuführen, indem Kinder nur für Krankenpflege versichert werden dürfen, und somit Doppelmitgliedschaften hier nicht in Betracht fallen.

*g.* Krankheitsstatistik. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich, wie dies auch in den vorangegangenen Berichten der Fall war, auf die Kassen mit der Unterstützungsdauer von 180 im Laufe von 360, bzw. von 360 im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen. Hierfür werden in der Folge die Abkürzungen 180/360 und 360/540 gebraucht. Eine weitere Beschränkung besteht darin, dass von den in Tabelle II vorgesehenen Kassenkategorien nur die Ergebnisse der Betriebskassen gesondert betrachtet werden, weil diese erfahrungsgemäss in statistischer und versicherungstechnischer Hinsicht die ausgeprägtesten Unterschiede gegenüber anderen Kassen aufweisen.

Die statistischen Fragebogen, die das Grundmaterial für die Krankheitsstatistik bilden, sind für die Unterstützungsgruppe 360/540 weniger zahlreich eingegangen als in früheren Jahren. Den Gründen, die dafür massgebend sind, wird nachgeforscht.

Bei der Verwertung der nachfolgenden Durchschnittswerte darf nicht ausser acht gelassen werden, dass diese auf Grund des gesamten Urmaterials ermittelt wurden, ohne Berücksichtigung aller Tatsachen, die einen Einfluss auf die Morbiditätsverhältnisse und die Höhe der Krankenpflegekosten haben. Was im besonderen die Krankenpflegekosten anbelangt, so muss daran erinnert werden, dass diese durch die von Kanton zu Kanton verschiedenen Arzt- und Arzneitarife beeinflusst werden. Im Geschäftsbericht des nächsten Jahres wird die Statistik etwas eingehender behandelt werden. Immerhin wird man auch dann noch darauf verzichten müssen, den Einfluss des Alters auf die Morbidität und die Kosten der Krankenpflege zu untersuchen. Dieser lässt sich nur durch die angeordnete Individualstatistik ermitteln (vgl. Abschnitt III, S. 571, dieses Berichtes).

Sowohl bei der nachfolgend unter Ziffer 1 berechneten Zahl der Krankentage, als auch bei den unter Ziffer 2 angeführten Krankenpflegekosten ist das Wochenbett nicht inbegriffen.

Die in Klammer beigefügten Angaben beziehen sich auf das Vorjahr.

1. Morbiditätsverhältnisse. Die Ermittlung der Durchschnittswerte konnte erfolgen auf Grund von Angaben über 197,817 männliche und 131,512 weibliche Versicherte von Kassen mit der Unterstützungsdauer 180/360, sowie von 157,730 männlichen und 68,145 weiblichen Versicherten von Kassen mit der Unterstützungsdauer 360/540.

*aa.* Unterstützungsdauer 180/360. Die durchschnittliche Zahl der Krankentage betrug für

| | männliche Versicherte | weibliche Versicherte |
|---|---|---|
| Betriebskassen . . . . . | 7,48 (8,23) | 11,07 (10,82) |
| Übrige Kassen. . . . . | 7,14 (7,41) | 8,29 (8,95) |
| Sämtliche Kassen . . . . | 7,20 (7,54) | 8,76 (9,31) |

Ausgenommen bei den weiblichen Versicherten der Betriebskassen, ist die Morbidität geringer als im Vorjahr. Der grösste Unterschied zeigt sich bei den männlichen Versicherten der Betriebskassen, die eine um $0,_{75}$ Tage günstigere Morbidität aufweisen.

*bb.* Unterstützungsdauer 360/540. In dieser Gruppe betrug die durchschnittliche Zahl der Krankentage für

| | männliche Versicherte | weibliche Versicherte |
|---|---|---|
| Betriebskassen | $9,_{57}$ ($10,_{74}$) | $12,_{35}$ ($12,_{59}$) |
| Übrige Kassen | $8,_{65}$ ($8,_{67}$) | $9,_{79}$ ($10,_{22}$) |
| Sämtliche Kassen | $8,_{82}$ ($9,_{10}$) | $10,_{08}$ ($10,_{45}$) |

Diese Tabelle zeigt bei beiden Geschlechtern und in sämtlichen Kassen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang der Morbidität. Bei den männlichen Mitgliedern der Betriebskassen beträgt er $1,_{17}$ Krankentage.

Setzt man die für männliche Mitglieder ermittelte Zahl der Krankentage gleich 100, so ergeben sich die nachfolgenden Verhältniszahlen für weibliche Mitglieder:

| | Unterstützungsdauer | |
|---|---|---|
| | 180/360 | 360/540 |
| Betriebskassen | 148 % | 129 % |
| Übrige Kassen | 116 % | 113 % |
| Sämtliche Kassen | 122 % | 114 % |

2. Krankenpflegekosten. Diese konnten ermittelt werden aus Angaben über 94,383 männliche Mitglieder und 96,587 weibliche Mitglieder von Kassen mit der Unterstützungsdauer 180/360, sowie über 74,896 männliche und 75,139 weibliche Versicherte von Kassen mit der Unterstützungsdauer 360/540.

*aa.* Unterstützungsdauer 180/360. Die durchschnittlichen Kosten der Krankenpflege betrugen für

| | männliche Versicherte | weibliche Versicherte |
|---|---|---|
| Betriebskassen | Fr. 25.05 (Fr. 24.40) | Fr. 26.91 (Fr. 26.50) |
| Übrige Kassen | » 16.01 ( » 15.61) | » 23.82 ( » 24.33) |
| Sämtliche Kassen | » 18.52 ( » 17.66) | » 24.30 ( » 24.67) |

Abgesehen von den Krankenpflegekosten für die weiblichen Versicherten der «übrigen Kassen» zeigt sich gegenüber jenen des Vorjahres ein allgemeines Steigen der Kosten. Auffallend gross ist der Unterschied der Krankenpflegekosten für männliche Versicherte der Betriebskassen gegenüber den übrigen Kassen; auf diese Erscheinung ist schon in früheren Berichten hingewiesen worden.

*bb.* Unterstützungsdauer 360/540. In dieser Gruppe betrugen die durchschnittlichen Kosten der Krankenpflege für

| | männliche Versicherte | weibliche Versicherte |
|---|---|---|
| Betriebskassen | Fr. 27.67 (Fr. 26.77) | Fr. 31.69 (Fr. 30.34) |
| Übrige Kassen | » 20.39 ( » 17.95) | » 25.38 ( » 24.44) |
| Sämtliche Kassen | » 22.14 ( » 20.44) | » 26.05 ( » 25.07) |

Gegenüber dem Vorjahr zeigen hier die Krankenpflegekosten sämtlicher Kassen für männliche und weibliche Versicherte steigende Tendenz. Diese Erscheinung ist um so auffallender, als unter Ziffer 1, *bb*, ein Sinken der Morbidität nachgewiesen werden konnte.

Setzt man die Kosten der Krankenpflege für männliche Mitglieder gleich 100, so ergeben sich für die weiblichen Mitglieder folgende Verhältniszahlen:

| | Unterstützungsdauer | |
|---|---|---|
| | 180/360 | 360/540 |
| Betriebskassen . . . . . | 107 % | 115 % |
| Übrige Kassen . . . . . | 149 % | 124 % |
| Sämtliche Kassen . . . . . | 131 % | 118 % |

Die Krankenpflegekosten der Kinder betrugen im Durchschnitt Fr. 18. 49, gegenüber Fr. 14. 94 im Vorjahr.

*h.* Belastung der Krankenkassen durch Wöchnerinnen. Es lagen Angaben über 8005 Wochenbette vor. Für diese betrugen die Kosten der Krankenpflegeversicherung Fr. 354,890. Die Durchschnittskosten für ein Wochenbett beliefen sich somit auf Fr. 44. 33, gegenüber Fr. 36. 42 im Vorjahr.

Bei den Krankengeldkassen entfielen im Durchschnitt $2,_{47}$ Wochenbettage auf ein weibliches Mitglied, gegenüber $2,_{55}$ im Vorjahr.

Auf Grund der Kassenausweise wurde ermittelt, dass auf je 100 weibliche Mitglieder im Alter von über 14 Jahren $5,_{4}$ Wochenbette entfielen, gegenüber $5,_{5}$ im Vorjahr.

*i.* Einnahmen und Ausgaben. In den nachfolgenden Tabellen V und VI sind die wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten aus den Betriebsrechnungen sämtlicher Kassen dargestellt.

*k.* Bundesbeiträge.

*aa.* An Bundesbeiträgen gemäss Art. 35 des Gesetzes sind im Jahre 1927 ausbezahlt worden:

| | |
|---|---|
| an Restanzguthaben für das Jahr 1926 . . . . . | Fr. 1,284,566. — |
| an Vorschüssen für das Jahr 1927 . . . . . | » 4,439,960. 50 |
| Total | Fr. 5,724,526. 50 |

| Einnahmen | Öffentliche Kassen | Private offene Kassen | Geschlossene Kassen | | | | | | Total dieser Einnahmen bei sämtlichen Kassen 1926 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Betriebskassen | Berufskassen | Beruflich-konfessionelle Kassen | Beruflich-politische Kassen | Politische Kassen | Konfessionelle Kassen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Beiträge genussberechtigter Mitglieder . . . . . | 5,132,900 | 14,984,427 | 7,527,290 | 3,953,529 | 114,372 | 13,847 | 1,752,126 | 1,507,647 | 34,986,138 |
| Beiträge von Passivmitgliedern . . . . . | — | 20,820 | 3,010 | 585 | 10 | — | 15,076 | 702 | 40,203 |
| Beiträge von Kantonen. . | 1,528,299 | 160,163 | 47,184 | 11,248 | 1,438 | 115 | 19,887 | 27,541 | 1,795,875 |
| Beiträge von Gemeinden . | 287,331 | 130,229 | 5,657 | 356 | — | — | 10,698 | 792 | 435,063 |
| Beiträge von Arbeitgebern: | | | | | | | | | |
| regelmässige . . . . | — | 7,603 | 823,565 | 74,384 | — | — | — | — | 905,552 |
| einmalige . . . . . | — | 400 | 98,736 | 1,000 | — | — | — | — | 100,136 |

*Tabelle VI.*

| Ausgaben für | Öffentliche Kassen | Private offene Kassen | Geschlossene Kassen | | | | | | Total dieser Ausgaben bei sämtlichen Kassen 1926 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Betriebskassen | Berufskassen | Beruflich-konfessionelle Kassen | Beruflich-politische Kassen | Politische Kassen | Konfessionelle Kassen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Krankengelder . . | 517,937 | 8,082,459 | 4,418,052 | 2,797,959 | 73,377 | 5,563 | 771,655 | 454,131 | 17,121,133 |
| Arztkosten . . . . | 4,213,562 | 4,410,637 | 2,284,375 | 269,257 | 16,335 | 4,763 | 473,387 | 806,169 | 12,478,485 |
| Arzneikosten . . . | 996,874 | 812,474 | 600,481 | 63,682 | 3,640 | 1,136 | 132,035 | 22,396 | 2,632,718 |
| Sonstige Heilmittel . | 171,680 | 105,939 | 58,215 | 5,473 | — | 397 | 11,761 | 1,010 | 354,475 |
| Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten . . | 1,842,108 | 1,065,439 | 586,159 | 99,267 | 5,980 | 2,086 | 369,111 | 135,055 | 4,105,205 |
| Rekonvaleszenten-unterstützungen . | 812 | 42,606 | 76,312 | 345 | — | 1,014 | — | 8,021 | 129,110 |
| Stillgelder . . . . | 70,335 | 146,019 | 13,385 | 2,875 | 600 | 40 | 17,740 | 19,620 | 270,614 |
| Sterbegelder . . . | 7,020 | 180,934 | 102,505 | 63,508 | 200 | 60 | 7,900 | 12,530 | 374,657 |
| Unterstützung dürftiger genussberechtigter Mitglieder . | 138 | 15,684 | 22,355 | 2,095 | 851 | — | 18,957 | 50 | 60,130 |
| Auslagen für Krankheitsverhütung . . | 3,986 | 12,880 | 27,025 | 140 | — | — | — | 815 | 44,846 |
| Verwaltungskosten . | 723,218 | 2,184,537 | 439,155 | 340,033 | 14,923 | 1,724 | 281,178 | 260,626 | 4,245,394 |

Für das Jahr 1926 wurden an Bundesbeiträgen gemäss Art. 35 KUVG ausgerichtet:

| | |
|---|---|
| im Jahre 1926 an Vorschüssen . . . . . | Fr. 4,222,466. 75 |
| im Jahre 1927 als Restanzguthaben . . . . . | » 1,284,566. — |
| Zusammen | Fr. 5,507,032. 75 |
| für 1925 | Fr. 5,216,881. 20 |

*bb.* An Gebirgszuschlägen wurden im Berichtsjahr verabfolgt:

1. Gemäss Art. 37, Abs. 1, des Gesetzes:

| | |
|---|---|
| für das Jahr 1926 Restanzguthaben an 170 Kassen . . . | Fr. 92,070. — |
| für das Jahr 1927 Vorschüsse an 173 Kassen . . . . . | » 402,540. — |
| Zusammen | Fr. 494,610. — |
| (im Jahre 1926 | Fr. 481,757. —) |

2. Gemäss Art. 37, Abs. 2, des Gesetzes wurden an die Kantone für sich und zuhanden der berechtigten Gemeinden (Kreise) für das Jahr 1926 Fr. 228,508 ausbezahlt (pro 1925 Fr. 206,042).

*cc.* Den Kantonen Luzern, Uri, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf wurde im Berichtsjahre für sich und zuhanden ihrer Gemeinden (Kreise) in Anwendung von Art. 38 KUVG an die für das Jahr 1926 übernommenen Beiträge obligatorisch versicherter bedürftiger Kassenmitglieder eine Gesamtsumme von Fr. 91,426 (für 1925 Fr. 88,173. 50) gewährt.

In der Staatsrechnung für das Jahr 1927 sind unter der Rubrik Beiträge für Krankenversicherung Fr. 6,539,070. 50 eingesetzt, die sich zusammensetzen aus den oben unter lit. *aa*, *bb* und *cc* angegebenen Summen.

*l.* Das Vermögen von 1017 anerkannten Kassen auf Ende des Jahres 1925 betrug . . . . . Fr. 45,861,503. 27

Davon kommen in Abzug . . . . . » 72,596. 63
der im Jahre 1926 eingegangenen Kassen.

Demnach verbleiben Fr. 45,788,906. 64

Von den vor dem 1. Januar 1926 anerkannten Kassen weisen auf:

| | | |
|---|---|---|
| 840 Kassen eine Vermehrung von . . | Fr. 6,020,210. 51 | |
| 155 Kassen eine Verminderung von . | » 213,817. 20 | |
| 13 Kassen weder Vermehrung noch Verminderung, so dass ein Zuwachs resultiert von . . . . . | | » 5,806,393. 31 |
| Vermögen von 29 im Jahre 1926 anerkannten Kassen . . . | | » 271,269. 85 |
| Vermögensbestand der 1037 Kassen auf 31. Dezember 1926 | | Fr. 51,866,569. 80 |

3. Die im Jahr 1926 im Kassenverzeichnis eingetretenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind als Nachtrag Nr. 3 zusammengefasst und den Kassen zur Kenntnis gebracht worden.

4. Von 1037 zur Prüfung eingelangten Betriebsrechnungen mussten 54 zur Richtigstellung zurückgesandt werden. Von 59 Kassen, die nach den Weisungen des Amtes einen bestimmten Prozentsatz des Bundesbeitrages zur Äufnung der Reserven verwenden müssen, haben im Rechnungsjahr 47 die Verpflichtung ganz, 4 teilweise erfüllt, während 8 Kassen nicht in der Lage waren, der Vorschrift nachzukommen.

5. Im Laufe des Berichtsjahres sind 525 Kassen (gegenüber 507 im Vorjahre) besucht und von diesen 477 revidiert worden. Die Revision von 6 der besuchten Kassen musste verschoben werden, weil die nötigen Unterlagen nicht in Ordnung waren. 42 neu anerkannte Kassen wurden zwecks Erteilung von Instruktionen besucht. Von den vorgenommenen Revisionen reichten 25 auf das Jahr 1923, 293 auf das Jahr 1924, 439 auf das Jahr 1925 zurück, und 386 Revisionen bezogen sich einzig auf das Jahr 1926. Während bei 160 oder 34 % der revidierten Kassen die von diesen berechneten Bundesbeiträge keine Änderung erfahren haben, mussten bei 268 oder 56 % der revidierten Kassen zusammen Fr. 24,570 gestrichen werden. Anderseits hatten an 49 oder 10 % der revidierten Kassen zusammen Fr. 4101. 50 Nachvergütungen zu erfolgen.

6. Wie in den Vorjahren hatte das Amt eine grosse Anzahl von Anfragen über die Anwendung und Auslegung des Gesetzes und der Statuten in besonderen Fällen zu beantworten. Wenn auch die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und die zahlreichen Zusammenhänge der Krankenversicherung mit andern Gebieten die Kassenorgane vor immer neue Fragen stellen, so muss anderseits festgestellt werden, dass das Amt häufig über Punkte um Auskunft ersucht wurde, die bereits in den vom Amte veröffentlichten Entscheiden und Zirkularen behandelt und entschieden sind. Dieser Umstand ist offenbar darauf zurückzuführen, dass die mit der Kassenverwaltung betrauten Personen es vielfach versäumen, sich näher mit den amtlichen Veröffentlichungen über die Anwendung des Gesetzes zu befassen. Um dem Amte eine unnötige Mehrarbeit zu ersparen, gleichzeitig aber den Betrieb der Krankenversicherung möglichst einfach und rationell zu gestalten, wäre es wünschenswert, dass sich die Vertreter der einzelnen Kassen der Mühe unterzögen, das jeder Kasse zugestellte Material eingehend zu studieren. Auch sollten bei den periodischen Mutationen in der Kassenverwaltung die neu gewählten Kassenbeamten angehalten werden, sich mit diesem Material vertraut zu machen. Allerdings muss auch zugegeben werden, dass die in zahlreichen Sammlungen und Zirkularen niedergelegten Entscheide an einer gewissen Unübersichtlichkeit leiden, die deren Studium erschwert. Das Amt prüft deshalb die Frage der Verschmelzung und Zusammenfassung der ergangenen Entscheide und erlassenen Vorschriften in eine systematisch geordnete Zusammenstellung.

7. Die Zahl der beim Amte gegen Kassen anhängig gemachten Beschwerden hat gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Es ist klar, dass die stete Zunahme der Kassen und des Versichertenbestandes auch die Möglichkeit von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kasse und Mitgliedern vermehrt. Auch ist nicht zu bestreiten, dass die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung nach Massgabe von Vorschriften, die von Kanton zu Kanton, ja sogar von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sind, nicht dazu beiträgt, den privaten, sich in den Dienst der obligatorischen Versicherung stellenden Kassen, die Regelung der Versicherungsverhältnisse zwischen ihnen und den Zwangsversicherten zu erleichtern. Anderseits lässt sich auch feststellen, dass die Gebarung bestimmter Kassen viel häufiger Anlass zu Beschwerden gibt als diejenige anderer gleich grosser und gleichgearteter Kassen. Ob der Grund hierfür in einem Mangel der Organisation dieser Kassen oder in einer bestimmte Interessen verfolgenden Praxis der verantwortlichen Kassenorgane liegt, ist nicht weiter zu untersuchen. Erwähnenswert ist auch der Umstand, dass der weitaus grösste Teil der Beschwerden sich auf Fragen der Freizügigkeit oder des Ausschlusses von Mitgliedern bezog. Es ist demnach anzunehmen, dass bezüglich der Freizügigkeitsbestimmungen noch immer eine gewisse Unsicherheit bei den Kassen herrscht und dass auch der von einer Kasse verfügte Ausschluss in vielen Fällen von den Betroffenen als unbegründet betrachtet wird. Bei Behandlung dieser Beschwerden ist das Amt gemäss seiner bisherigen Praxis jeweilen nur auf diejenigen Fälle eingetreten, in denen sich aus der Aktenlage eine Verletzung des Gesetzes oder von gesetzlich vorgeschriebenen statutarischen Bestimmungen ergab, während in allen andern Fällen das Amt sich auf eine gutachtliche Äusserung beschränkte und im übrigen den Beschwerdeführer an die gemäss Art. 30 KUVG vorgesehene Instanz bzw. an den ordentlichen Richter verweisen musste.

8. Im letztjährigen Bericht (vgl. B, I, 9) ist erwähnt worden, dass der Leitende Ausschuss des Konkordates der Schweizerischen Krankenkassen in einer Eingabe von Ende 1926 um Aufhebung des Entscheides des Departements nachgesucht hatte, wonach zum gesetzlichen Begriff der ärztlichen Behandlung und damit zu den Pflichtleistungen der Krankenpflegekassen auch die Röntgenbestrahlungen gehören, soweit sie vom behandelnden Arzte zum Zwecke der Diagnose vorgenommen werden müssen. Nachdem im Verlaufe des Berichtsjahres zwischen dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen und der Schweizerischen Röntgengesellschaft Verhandlungen betreffend Abschluss eines Tarifvertrages gepflogen wurden, erschien es zweckmässig, vorerst das Ergebnis dieser Verhandlungen abzuwarten. Diese Angelegenheit konnte deshalb im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden.

9. Mit Beschluss vom 1. Juni 1923 hat der Bundesrat eine neue Umschreibung der Gebirgsgegenden im Sinne der Art. 16, Abs. 2, und 37 KUVG mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1923 vorgenommen. Wenn auch der Beschluss einen möglichst endgültigen Charakter haben sollte, so war doch auf Veränderungen in den Verkehrs- und Besiedlungsverhältnissen Bedacht zu

nehmen, die später einen gewissen Ausgleich rechtfertigen können. Der Bundesrat beauftragte deshalb das Departement, die Umschreibung der Gebirgsgegenden alle fünf Jahre einer Revision zu unterziehen. Als Vorbereitung auf die erste in das Jahr 1928 fallende Revision wurden im Berichtsjahre sämtliche in Betracht kommenden Kantone um die Einreichung von Vorschlägen ersucht und nach Sichtung des eingelangten Materials die Frage einer Revision der bestehenden Abgrenzung nach einheitlichen Grundsätzen im Sinne eines besseren Ausgleichs geprüft. Die Erledigung der Angelegenheit fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

## II. Die kantonalen und kommunalen Erlasse betreffend obligatorische Krankenversicherung und Errichtung öffentlicher Krankenkassen.

### *1. Neue Erlasse.*

*a.* Zürich.

Stadt Zürich:

Verordnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom 5. Oktober 1927.

*b.* Luzern.

Gemeinde Weggis:

Beschluss vom 3. April 1927 betreffend Erhöhung der für die Versicherungspflichtigen massgebenden Einkommensgrenzen (Änderung von Art. 1, Abs. 1, lit. *c*, des Gemeindebeschlusses vom 6. Oktober 1918).

*c.* Solothurn.

*aa.* Gemeinde Burgäschi:

Verordnung vom 26. Dezember 1926 betreffend die Einführung der obligatorischen Kinderkrankenversicherung.

*bb.* Gemeinde Olten:

Neue Verordnung vom 14. Januar 1927 betreffend die obligatorische Krankenversicherung. (Diese Verordnung hebt diejenigen vom 27. Januar 1919 und 29. Juli 1921 auf.)

*d.* Thurgau.

In Ausführung des thurgauischen Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung haben folgende Gemeinden Verordnungen erlassen:

Aadorf, Alterswilen, Amlikon, Amriswil, Arbon, Basadingen, Berg, Birwinken, Bischofszell, Bürglen, Bussnang, Diessenhofen, Dozwil, Egnach, Emmishofen, Erlen, Ermatingen, Eschenz, Fischingen, Frauenfeld, Gachnang, Hefenhofen, Hauptwil, Herdern, Homburg, Horn, Hugelshofen, Illighausen, Kesswil, Kreuzlingen, Märstetten, Müllheim, Neunforn, Raperswilen, Rickenbach, Roggwil, Romanshorn, Salenstein, Salmsach, Schönholzerswilen, Sommeri, Steckborn, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen, Uttwil, Wagenhausen, Wäldi, Weinfelden, Wigoltingen, Zihlschlacht.

*e.* Tessin.

Gemeinde Sobrio:

Beschluss vom 15. Dezember 1926 betreffend Einführung der obligatorischen Krankenversicherung (Anschluss an Cassa pubblica per ammalati consortile di Lavorgo).

*f.* Waadt.

Arrêté du 28 mars 1927 fixant la contribution des membres de la Caisse cantonale vaudoise infantile en cas de maladie, pour l'exercice 1927—1928.

Alle unter lit. *a*—*e* erwähnten Erlasse sind vom Amt genehmigt worden; der unter lit. *f.* verzeichnete Beschluss erhielt die Genehmigung des Bundesrates.

*2. Weitere Entwicklung der obligatorischen Krankenversicherung.*

Dass die obligatorische Krankenversicherung sich unaufhaltsam weiter entwickelt, zeigt der Umstand, dass sie im Berichtsjahre auch in der bevölkerungsreichsten Gemeinde der Schweiz, in der Stadt Zürich, eingeführt wurde. Gemäss Verordnung vom 5. Oktober 1927 sind der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt alle in der Stadt Zürich wohnhaften Familien, sowie alle mündigen und unmündigen Einzelpersonen mit einem jährlichen Einkommen von höchstens Fr. 4000, das sich bei Familien je nach der Zahl der unmündigen Kinder bis zu Fr. 6000 erhöht. Die Durchführung der Versicherung wird durch Vertrag anerkaunten Krankenkassen und Verbänden solcher Kassen (Vertragskassen) übertragen. Diese Kassen müssen gewisse Bedingungen erfüllen, haben aber Anspruch auf städtische Beiträge, die je nach Einkommensgruppen, denen die obligatorisch Versicherten zugeteilt sind, und in diesen je nach dem Alter und dem Geschlecht der Versicherten abgestuft sind. Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen wesentlich weiter als diejenigen des Bundesgesetzes. Sie umfassen nicht nur die Behandlung, sondern auch die Verpflegung in den allgemeinen Abteilungen des Kantonsspitals Zürich und der kantonalen Frauenklinik, die zahnärztliche Behandlung, den Beistand der Hebamme, sowie Heilanwendungen und Heilmittel, die nicht zur bundesgesetzlichen Krankenpflege gehören. Zudem gewährt die Stadt Zürich neben dem Stillgeld des Bundes und der Kantone noch ein solches von Fr. 50, und zwar Fr. 20 nach einer Stillzeit von 10 Wochen und Fr. 30 nach 15wöchentlichem Stillen. Ärztliche Behandlung und Arznei sind bei Hauspflege und konsultativer Behandlung auf unbestimmte Dauer, bei Anstaltspflege während 360 Tagen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen zu gewähren. Ausser den regelmässigen Beiträgen an die Vertragskassen leistet die Stadt in den ersten drei Jahren nach Einführung der obligatorischen Versicherung Beiträge an etwaige Verluste der Vertragskassen, und zwar umfassen die Nachzahlungen der Stadt die Mehrkosten der Zahnpflege über die berechneten Durchschnittsausgaben von Fr. 5 hinaus sowie die Deckung der verbleibenden Rückschläge bis zur Höhe von 80 % im ersten, 60 % im zweiten und 40 % im dritten Jahre. An diese Haftung der Stadt ist aber die Erfüllung gewisser Bedingungen zur Sicherung des finanziellen Gleich-

gewichts durch die Vertragskassen geknüpft. Vorderhand wurde die Durchführung der Krankenpflegeversicherung acht Vertragskassen übertragen, von denen zwei neu organisiert werden mussten.

Mit dieser auf breiter Grundlage angelegten Ordnung, die voraussichtlich nicht weniger als 110,000 Personen, also etwas mehr als der Hälfte der Wohnbevölkerung, der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuführen wird, hat sich die Stadt Zürich neben Baselstadt an die Spitze der schweizerischen Gemeinwesen gestellt, die auf ihrem Gebiet die Zwangsversicherung eingeführt haben.

Die Vorbereitungsarbeiten für die im Kanton Thurgau durch Gesetz vom 24. April 1926 eingeführte obligatorische Krankenversicherung wurden im Berichtsjahre derart gefördert, dass diese Versicherung auf den 1. Januar 1928 in Kraft treten kann. Die Gemeinden, denen die Durchführung der Versicherung übertragen ist, haben meist auf die Errichtung einer öffentlichen Kasse verzichtet und mit anerkannten örtlichen Krankenkassen Verträge abgeschlossen, die den auf ihrem Gebiet Versicherungspflichtigen den freien Eintritt in diese Kassen ermöglichen sollen. Da zudem die Versicherungspflicht lediglich bei einer anerkannten Krankenkasse erfüllt werden kann, haben verschiedene, bis anhin nicht anerkannte Kassen um die bundesrechtliche Anerkennung nachgesucht.

Es liegt auf der Hand, dass die rege und intensive Tätigkeit der Kantone und Gemeinden, welche in begrüssenswerter Weise zur Entwicklung und Verbesserung der schweizerischen Krankenversicherung beiträgt, zu immer zahlreicheren und neuen Fragen der Anwendung der Bundesgesetzgebung Anlass gibt, in deren allgemeinem Rahmen jene Tätigkeit vor sich zu gehen hat. Es ist deshalb von Bedeutung, dass die Vorbereitung der Erlasse gleich von Anfang an in engem Kontakt mit den Instanzen des Bundes erfolge, schon damit sich nicht in der Folge bei der bundesrechtlichen Genehmigung oder bei der Durchführung eines solchen Erlasses mangels Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Anforderungen Schwierigkeiten ergeben, deren Beseitigung dann gewöhnlich mehr Mühe verursacht.

In diesem Zusammenhange sei noch eine weitere Feststellung angebracht. Vergleicht man das für die Stadt Zürich oder für die Gemeinden des Kantons Thurgau geltende Versicherungssystem mit den in andern Kantonen und Gemeinden erlassenen Vorschriften, so machen sich die grundsätzliche Verschiedenartigkeit und die starken Abweichungen der bestehenden Ordnungen voneinander auf dem Gebiete der Krankenversicherung immer deutlicher bemerkbar.

Inhalt, Umfang und Organisation der Versicherung sind in der Stadt Zürich anders umschrieben als im benachbarten Kanton Thurgau, dessen Versicherung wiederum anders geartet ist als z. B. in den Kantonen St. Gallen und Baselstadt.

Die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen Stadt und Land und die sich hieraus ergebenden verschiedenartigen Versicherungsbedürfnisse,

wie auch die gebotene Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Struktur der in Betracht kommenden Gemeinwesen mögen vielleicht die immer deutlicher in die Erscheinung tretende Mannigfaltigkeit der gesetzgeberischen Gestaltung der obligatorischen Krankenversicherung begründen und rechtfertigen. Indessen entsteht dadurch allmählich eine Ordnung, bei der die führenden, sich auf die gemeinsame Grundlage des Bundesgesetzes stützenden Richtlinien immer mehr durch zahlreiche, auf örtlich begrenzte Verhältnisse zugeschnittene und deshalb voneinander stark abweichende Sonderbestimmungen verwischt werden. Die sich hieraus ergebende Unübersichtlichkeit birgt eine gewisse Gefahr der Rechtsunsicherheit in sich, indem beispielsweise der in der Stadt Zürich oder in Basel obligatorisch Versicherte bei Wegzug aus einer dieser Städte und darauffolgender mehrfacher Wohnungsänderung bald versichert, bald unversichert und in seinem Verhältnis zur Krankenversicherung je nach seinem Wohnsitz ganz verschiedenen Vorschriften unterworfen ist. Eine weitere Folge dieser Verhältnisse ist, dass Krankenkassen, die ihr Tätigkeitsgebiet auf die ganze Schweiz oder auf verschiedene Kantone ausdehnen und aus technischen Gründen die Krankenversicherung nach gewissen einheitlichen Grundsätzen betreiben müssen, immer grössere Schwierigkeiten haben, an der Durchführung der auf ihrem Tätigkeitsgebiete eingeführten Zwangsversicherung mitzuwirken. Da diese Mitwirkung eine Anpassung ihrer statutarischen Versicherungsbedingungen an die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Vorschriften voraussetzt, führt sie zu einem allmählichen Verlust der einheitlichen Struktur dieser Kassen, sowie zu einer Spaltung des Mitgliederbestandes in einzelne, durch Sonderbestimmungen normierte Versicherungsgemeinschaften, die sich organisch nur schwer in das Ganze eingliedern lassen. Diese Verhältnisse dürften mit der Zeit für eine gewisse Vereinheitlichung der Regelung der obligatorischen Krankenversicherung auf dieser oder jener Grundlage sprechen, eine Vereinheitlichung, die sich auch wirtschaftlich aus Gründen einer gleichmässigeren Verteilung der Versicherungslasten innerhalb eines und desselben Wirtschaftsgebietes rechtfertigen würde, die aber nicht notwendigerweise so weit gehen muss, dass sie keinen Spielraum für die Berücksichtigung bestimmter örtlicher Bedürfnisse offen liesse.

### III. Die Revision der Krankenversicherung.

Im letztjährigen Berichte sind die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1923 über eine ausserordentliche Subvention an die anerkannten Krankenkassen dargestellt worden, dessen Geltung mit dem Jahre 1926 zu Ende ging. Der damals noch als anhängig erwähnte Rekurs der Regierung von Baselstadt wegen der Gewährung besonderer Zuschläge zur Subvention an die öffentliche Krankenkasse dieses Kantons ist seither vom Bundesrate aus ähnlichen Erwägungen wie der gleichartige Rekurs der waadtländischen Schülerkrankenkasse, die im letzten Geschäftsberichte wiedergegeben sind, abgewiesen worden.

Den im Jahre 1926 abgegebenen Erklärungen gemäss legte der Bundesrat im Laufe des Berichtsjahres den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährung einer weitern ausserordentlichen Subvention an die anerkannten Krankenkassen vor. Auch diese Subvention ist als vorübergehende Massnahme mit Geltung bis zur Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, längstens aber für die Dauer von fünf Jahren gedacht. Anders als die letzte ausserordentliche Leistung des Bundes, deren Zweck es war, den Kassen die Wiederherstellung ihres durch die Krise der Nachkriegszeit erschütterten Gleichgewichts zu erleichtern, soll der neue Bundesbeschluss die nachweisbar nicht unerhebliche Mehrbelastung der Kassen durch die Versicherung der Frauen ausgleichen helfen, welche in den geltenden gesetzlichen Subventionssätzen ungenügend berücksichtigt ist. Der Entwurf zum Bundesbeschluss sah deshalb eine Verteilung des jährlichen Subventionsbetrages von Fr. 1,000,000 ausschliesslich nach der Zahl der bei den einzelnen Kassen versicherten Frauen und Kinder vor. Davon sollte überdies ein Betrag von Fr. 200,000 bis 250,000 jährlich für die Erhöhung der Wochenbettentschädigung des Bundes an die Kassen verwendet werden, eine Erhöhung, die angesichts des starken Steigens der Auslagen für das Wochenbett angezeigt ist. Die Beratung im Nationalrat führte, vorwiegend nach dem Wunsche der grossen Krankenkassenverbände, zu einer Mitberücksichtigung der Männer bei der Verteilung, immerhin in dem eingeschränkten Sinne, dass bloss ein Viertel des nach Abzug des Subventionsbetrages für das Wochenbett verbleibenden Restes auf die Männerversicherung zu entfallen hat, während drei Vierteile dieses Restes für die Krankenversicherung der Frauen und Kinder Verwendung finden sollen. Wenn auch dadurch die ursprünglich gewollte Bedeutung des Bundesbeschlusses verändert wurde, so konnte sich der Bundesrat im Hinblick darauf, dass der weitaus grösste Teil der ausserordentlichen Bundesleistung nach wie vor der kostspieligeren Frauenversicherung zufällt, mit der Abänderung einverstanden erklären. Wie der frühere, so sieht auch der neue Bundesbeschluss eine besondere Begünstigung der Krankenpflegeversicherung gegenüber der Krankengeldversicherung dnrch Verdoppelung der Beitragsanteile vor. Der Bundesbeschlnss ist von den Räten am 22. Dezember 1927 angenommen worden. Die erste Jahresrate der Subvention wird im Frühjahr 1928 nach Ablauf der Referendumsfrist und nach Anhörung der grossen Kassenverbände über die nähern Verteilungsgrundsätze, die durch bundesrätliche Verordnung aufzustellen sind, zur Ausrichtung gelangen.

Im Hinblick auf die Vorarbeiten zur Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde die Förderung der Revisionsarbeiten für die Krankenversicherung auch in diesem Berichtsjahre etwas zurückgestellt. Immerhin ist die Beschaffung des Materials für eine solche Revision fortgesetzt, und es ist besonders die Verbindung der Schweizer Ärzte gleich wie die Krankenkassenverbände eingeladen worden, ihrerseits Vorschläge zur Revision einzureichen. Diese sind kurz vor der Berichterstattung eingelangt. Auf Grund des vorhandenen Materials

wird das Amt demnächst Besprechungen mit den Interessentenkreisen, speziell mit der Ärzteschaft und den Kassen, über die Ziele und den Umfang der Revision aufnehmen.

Auf die Revisionsarbeiten des Bundes wird die weitere Förderung der obligatorischen Krankenversicherung in den Kantonen und Gemeinden nicht ohne Einfluss bleiben, ebensowenig wie sie an der Stellungnahme der internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 1927 zur Krankenversicherung werden achtlos vorübergehen dürfen. Alle diese Verhältnisse erheischen eine eingehende Abklärung des ganzen Fragenkomplexes und eine sorgfältige Beobachtung der ganzen Entwicklung der Krankenversicherung, bevor man sich zu bestimmten Massnahmen entschliesst.

Morbiditäts- und Krankenpflegekostenstatistik. Die einlässliche, unter anderm auch für die Gesetzesrevision vorgenommene Statistik mit Individualangaben (vgl. Bericbt 1926, B, III) ist bei der Christlich-sozialen Kranken- und Unfallkasse der Schweiz, der Krankenkasse für den Kanton Bern und bei 22 sankt-gallischen Gemeindekrankenkassen im vollen Gang. Bei der Krankenkasse für den Kanton Bern wurde nachträglich auf die Individualstatistik in der Abteilung Krankenpflegeversicherung verzichtet. Hierfür war die Erwägung massgebend, dass die Krankheitsverhältnisse bei dieser Kasse voraussichtlich ein falsches Bild ergeben würden, weil die Abteilung Krankenpflegeversicherung erst auf 1. Januar 1927 eröffnet worden ist und die meisten Mitglieder eine 3monatliche Karenzzeit zu bestehen haben. Die Statistik bei den erwähnten Kassen erstreckt sich über fünf Jahre. Über deren Ergebnis kann daher erst gegen Ende des Jahres 1932 Bericht erstattet werden. Im oben erwähnten Bundesbeschlusse über eine neue ausserordentliche Subvention an die Krankenkassen vom 22. Dezember 1927 ist ein jährlicher Kredit für diese Statistik bewilligt worden.

## C. Unfallversicherung.

### I. Gesetzesvollzug durch den Bund.

#### 1. Organisation der Anstalt, Rechnung und Oberaufsicht.

*a.* Ende Oktober verschied Herr Maurice Colomb, gewesener Uhrenfabrikant in Genf, der dem Verwaltungsrat der Anstalt als Vertreter obligatorisch versicherter Betriebe angehörte. Am 4. November 1927 erklärte sodann Herr J. M. Lüchinger, Ingenieur in Zürich, der im Verwaltungsrate ebenfalls die Inhaber privater, obligatorisch Versicherte beschäftigende Betriebe vertrat, seinen Rücktritt. Die Ersatzwahlen für die HH. Colomb und Lüchinger fallen nicht mehr in das Berichtsjahr.

*b.* Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Anstalt für das Jahr 1926 wurden gemäss Art. 50, Absatz 2, KUVG gestützt auf einen Bericht des zur Prüfung der Rechnung eingeladenen Finanzdepartementes durch den Bundesrat genehmigt.

*c.* Im Berichtsjahre wurden gestützt auf das dem Bunde zustehende Oberaufsichtsrecht über die Anstalt drei Beschwerden gegen die Anstalt anhängig gemacht. Die eine dieser Beschwerden war gegen die Verweigerung des Auskaufs einer laufenden Invalidenrente, die andere gegen einen Rentenbescheid der Anstalt und die dritte gegen die Nichtgewährung einer Aszendentenrente an die Mutter eines tödlich verunglückten Versicherten ausländischer Staatsangehörigkeit gerichtet. Mit einer weiteren Eingabe wurde die Einräumung der materiellen Reziprozität bei Erledigung der Versicherungsansprüche eines Ausländers verlangt. Die Prüfung dieser Eingaben ergab, dass in allen diesen Fällen eine Verletzung des Gesetzes durch die Anstalt nicht vorlag, weshalb in Bestätigung der bisherigen Praxis eine Intervention gegenüber letzterer abgelehnt wurde.

### 2. Unterstellungsverfahren.

*a.* Die Zahl der gemäss Art. 34 der Verordnung I über die Unfallversicherung vom 25. März 1916 gegen die Unterstellungs- bzw. Nichtunterstellungsverfügungen der Anstalt an das Amt gerichteten Rekurse hat gegenüber dem Vorjahre wiederum etwas zugenommen, eine Erscheinung, die zum Teil auf viele Grenzfälle, zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass zahlreiche, früher der obligatorischen Versicherung nicht unterstellte Betriebe trotz seither eingetretener, die Versicherungspflicht begründender Betriebsveränderungen die Unterstellung im Rekurswege jeweilen beanstanden. Während im Vorjahre 63 Rekurse eingegangen waren, sind im Berichtsjahre deren 79 beim Amte anhängig gemacht worden. Hierzu gesellen sich weitere 5 Rekurse, die am Schlusse des Vorjahres noch anhängig waren. Von diesen 84 Rekursen wurden 20 zurückgezogen, einer als gegenstandslos erklärt und 6 durch Nichteintreten erledigt. Von den übrigen wurden 44 beurteilt, und zwar 38 durch Abweisung und 6 durch teilweise oder gänzliche Gutheissung. Auf Schluss des Berichtsjahres waren, weil noch nicht spruchreif, 13 Rekurse beim Amte hängig.

Von den Entscheiden des Amtes wurden 4 an den Bundesrat weitergezogen; zudem war ein weiterer Rekurs am Schlusse des Vorjahres noch unentschieden. Von diesen 5 Rekursen wurden 2 abgewiesen und einer gutgeheissen, während 2 weitere Rekurse auf Ende des Jahres noch unentschieden waren.

*b.* Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung sind keine gefällt worden. Immerhin gaben verschiedene Rekurse Anlass zu einer nähern Umschreibung der Tragweite des Art. 9 der Verordnung I über die Unfallversicherung. Diese Bestimmung räumt der Landwirtschaft insofern eine singuläre Stellung ein, als sie nicht nur den landwirtschaftlichen Betrieb sowie alle mit ihm in Zusammenhang stehenden und ihm oder dem landwirtschaftlichen Grundstücke dienenden Hilfs- und Nebenarbeiten von der Versicherungspflicht ausnimmt, sondern darüber hinaus die Versicherungsfreiheit auf an sich versicherungspflichtige Arbeiten ausdehnt, sofern diese vom Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes mit Hilfe des Personals oder der übrigen Mittel des landwirtschaft-

lichen Betriebes vorgenommen werden. Der häufigste Anwendungsfall dieser Bestimmung ist der der Ausführung von Lohnfuhren durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes. So war denn auch in zahlreichen Rekursfällen die Frage streitig, ob ein Landwirt, der neben der Landwirtschaft noch Lohnfuhren für Dritte ausführt, sich hinsichtlich letzterer auf die grundsätzliche Versicherungsfreiheit der Landwirtschaft berufen könne, oder aber ob diese Fuhren für sich unter die Versicherungspflicht fallen. In allen diesen Fällen wurde die Versicherungspflicht der Fuhren bejaht, sobald sich aus den Umständen des besonderen Falles ergab, dass die Übernahme und Ausführung von Fuhren für Dritte gegen Entgelt mit einer gewissen Regelmässigkeit erfolgte und überdies für die Fuhren entweder besonderes Personal angestellt oder Betriebseinrichtungen vorhanden waren, deren Bedeutung über den Rahmen dessen geht, was normalerweise für die Bewirtschaftung des in Betracht kommenden Landkomplexes erforderlich ist.

*c.* Gemäss Art. 28 der Verordnung I hat die Anstalt eine auf den 30. September 1927 abgeschlossene periodische Übersicht über ihre unwidersprochen gebliebenen Verfügungen dem Amte zuhanden des Departementes unterbreitet.

*d.* In Gemässheit von Art. 31 der Verordnung I wurde das Amt zu wiederholten Malen von der Anstalt ersucht, infolge veränderter Verhältnisse den Erlass einer von einem Rekursentscheide abweichenden Verfügung zu genehmigen. In allen diesen Fällen konnte die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

### 3. Verordnung I$^{quater}$ über die Unfallversicherung.

Am 8. November 1927 hat der Bundesrat eine Verordnung I$^{quater}$ über die Unfallversicherung [1]) erlassen, die am 1. Dezember 1927 in Kraft getreten ist. Die Gründe und Erwägungen, die zu diesem mit der Internationalen Arbeitsorganisation in Zusammenhang stehenden Erlass führten, sind des näheren in Abschnitt III, Arbeitsamt, G, Ziffer 2, des Berichtes über das Volkswirtschaftsdepartement enthalten. Unter Hinweis auf das an der angegebenen Stelle Gesagte sei bloss erwähnt, dass diese Verordnung das durch Art. 47 der Verordnung I$^{bis}$ vom 20. August 1920 über die Unfallversicherung aufgestellte Verzeichnis derjenigen Stoffe, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte gefährliche, den Betriebsunfällen gemäss Art. 68 KUVG gleichgestellte Krankheiten verursacht, durch die Aufnahme des Milzbrandgiftes und der Legierungen des Quecksilbers ergänzt. Diese Verordnung bringt ausserdem durch Aufnahme des Radiums und seiner Verbindungen noch eine andere Erweiterung des genannten Verzeichnisses, die zwar mit dem internationalen Übereinkommen betreffend die Entschädigung aus Anlass von Berufskrankheiten, im Hinblick auf welches die Verordnung vornehmlich erlassen wurde, in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, jedoch aus Kreisen der Industrie schon seit einiger Zeit gewünscht wurde.

[1]) Gesetzsammlung, Bd. 43, S. 498.

### 4. Unfallverhütung.

Wie im Vorjahre sind auf dem Gebiete der Unfallverhütung im Berichtsjahre beim Amte keine Rekurse gegen die Weisungen der Anstalt gemäss Art. 21 der Verordnung II über die Unfallversicherung vom 3. Dezember 1917 eingereicht worden. Was im übrigen den im letztjährigen Bericht (vgl. C, I, 3, *a*) erwähnten, an den Bundesrat gerichteten Rekurs betreffend die Frage des Umbaus von sogenannten Sackaufzügen in einem Müllereibetriebe anbelangt, so hat die mit der technischen Prüfung dieser Angelegenheit betraute Expertenkommission nach Besichtigung einiger grösserer Müllereibetriebe und Vornahme verschiedener Vergleichsversuche mit Sackaufzügen und elektrisch betriebenen Förderanlagen ein eingehendes Gutachten eingereicht, dem zwei, von einzelnen Mitgliedern der Expertenkommission abgefasste Sonderberichte betreffend die technische Würdigung der angestellten Versuche sowie die Wirtschaftlichkeit der elektrischen Aufzüge in Müllereien beigefügt sind. In ihrem Gutachten gelangt die Kommission zur Schlussfolgerung, dass die bestehenden Sackaufzüge, wenn sie beibehalten werden sollen, vom Standpunkte der Unfallverhütung, wie sie in Art. 65 KUVG vorgesehen ist, wesentlicher Verbesserungen bedürfen. Sie schlagen eine Reihe solcher Verbesserungen vor und fordern insbesondere auch einen strengen Revisionsdienst aller Aufzüge sowie die Anlegung eines Revisionsbuches. Dieses Gutachten wurde der Rekurrentin sowie der Anstalt zur Kenntnisnahme und Anbringung von Bemerkungen zugestellt. Ein Entscheid ist aber im Berichtsjahr noch nicht gefällt worden. Der Umstand, dass die Frage nach der Regelung der Förderanlagen in Mühlen auch im Ausland aufgeworfen wurde und auch dort einer allseitigen Abklärung harrt, liess es übrigens als zweckmässig erscheinen, die Angelegenheit vor einer Entscheidung noch weiter abzuklären.

Gemäss Art. 65, Abs. 3, des Bundesgesetzes ordnet der Bundesrat die Mitwirkung der Fabrikinspektoren an der Unfallverhütungstätigkeit der Anstalt. Diese Mitwirkung ist in Art. 12 der Verordnung II über die Unfallversicherung und in einer darauf gestützten Verfügung des Departementes des nähern geregelt. Da die bestehende Ordnung nicht in allen Teilen befriedigt, wird zurzeit eine Revision, die speziell eine bessere Zusammenarbeit zwischen Unfallversicherungsanstalt und Fabrikinspektorat gewährleisten soll, vorbereitet.

## II. Gesetzesvollzug durch die Kantone.

Während des Berichtsjahres hat kein Kanton dem Bundesrat Bestimmungen betreffend das kantonale Versicherungsgericht und das Verfahren vor demselben zur Genehmigung unterbreitet.

## III. Die Revision der Unfallversicherung.

Die Revision des Art. 51 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in bezug auf den Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten

der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt kam im Berichtsjahre znm Abschluss. Entgegen der Auffassung des Ständerates, der sich für eine vollständige Aufhebung des Bundesbeitrages im Verlauf von 5 Jahren entschieden hatte, beschloss der Nationalrat in seiner Frühjahrssession eine Herabsetzung des Verwaltungskostenbeitrages von der Hälfte auf einen Viertel, welche durch jährliche Verminderungen um einen Zehntel der jetzigen Beitragsleistung, erstmals für das Rechnungsjahr 1928 der Unfallversicherungsanstalt, im Laufe von fünf Jahren durchzuführen ist. Diesem Beschluss trat im Juni auch der Ständerat bei. Die Referendumsfrist wurde nicht benützt, so dass das neue Bundesgesetz, durch welches Art. 51, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung abgeändert wird, vom Bundesrat auf den 1. Januar 1928 in Kraft erklärt werden konnte.

Bei Anlass dieser Gesetzesrevision hat der Verwaltungsrat der Unfallversicherungsanstalt in einer Eingabe auf einige andere Bestimmungen hingewiesen, durch deren Revision der Anstalt die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert werden könnte. Eine weitere Schwierigkeit hat sich seither aus der Durchführung der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ergeben. Es wird deshalb geprüft werden müssen, ob nicht durch eine Teilrevision des Bundesgesetzes einige Verbesserungen der Unfallversicherung und die Anpassung einzelner Vorschriften an die gewonnenen Erfahrungen herbeigeführt werden soll.

## D. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Das Amt hat im abgelaufenen Berichtsjahre die vorbereitenden Studien zu einer allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung intensiv gefördert und einem gewissen Abschlusse nahe gebracht. Es liegt auf der Hand, dass ein so umfassendes Gesetzgebungswerk, das zu den bedeutendsten gehören dürfte, die der Bund je übernommen hat, der sorgfältigsten Vorbereitung und der eingehenden Würdigung der verschiedenartigsten, wirtschaftlichen, finanziellen, versicherungstechnischen und administrativen Gesichtspunkte auf der Grundlage eines grossen und genau verarbeiteten Materials bedarf. Handelt es sich doch um eine Einrichtung, die sich als bleibende auf die Dauer bewähren und mehr noch als in den ersten Jahren ihres Bestehens in einer fernern Zukunft ihre Wirkung völlig entfalten soll. Dies wird sie aber nur vermögen, wenn bei der Wahl ihrer Grundlagen auf die Möglichkeiten der Zukunft Bedacht genommen und diese Grundlagen so gestaltet werden, dass sie veränderten Anforderungen ohne zu grosse Mühe angepasst werden und auch Krisenzeiten im allgemeinen mit Erfolg überwinden können. Die sorgfältige technische Vorbereitung wird insofern der weitern Gesetzgebungsarbeit zugute kommen, als mit ihrer Hilfe die Möglichkeit gegeben ist, in kurzer Frist die verschiedensten Vorschläge und Varianten, die auftreten, zu prüfen und hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit zu beurteilen.

Anderseits ist sich der Bundesrat der grossen sozialen und politischen Bedeutung des Werkes voll bewusst und daher auch gewillt, das möglichste

zur Überwindung der Schwierigkeiten und zur baldigen Verwirklichung zu tun. Dabei wird man allerdings nicht übersehen dürfen, dass die Vorbereitung, welche Gegenstand dieses Berichtes ist, nur die eine Seite des Problems bildet, welche die vorhandenen Bedürfnisse sowie die Anforderungen zeigt, denen das Werk zu gesichertem Bestande zu entsprechen hat. Neben ihr steht in gleicher Bedeutung die Frage der Beschaffung der notwendigen öffentlichen Mittel, deren baldige endgültige Abklärung zum vollen Abschluss der technischen Vorarbeiten notwendig ist und für den Zeitpunkt der Bereitstellung eines fertigen Gesetzesentwurfes über die Versicherung von massgebender Bedeutung sein wird.

Der letzte Geschäftsbericht gibt über die bevölkerungsstatistischen Untersuchungen Aufschluss, die das Amt zur Gewinnung eines Überblickes über die Entwicklung des Altersaufbaus und der Absterbeordnung der schweizerischen Bevölkerung und damit über den möglichen Verlauf einer Alters- und Hinterlassenenversicherung des Volkes zwischen zwei Lebensaltern angestellt hat. Nach der zustimmenden Begutachtung dieser Arbeit durch ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute der Versicherungs- und Wirtschaftswissenschaft ist das Amt unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen über Umfang und Inhalt an die rechnerische Durcharbeitung eines bestimmten Projektes einer solchen Versicherung herangetreten. Die Berechnungen sind für eine Renteneinheit der Altersversicherung und die dazu in ein bestimmtes Verhältnis gesetzten Leistungen der Hinterlassenenversicherung durchgeführt worden, so dass sich aus ihnen, bei gleichen Grundlagen, die Belastung für verschiedene Beträge der Versicherungsleistungen ohne weiteres bestimmen lässt. Zugleich erfolgte die Durcharbeitung des Projektes nach verschiedenen Finanzierungssystemen, sowohl nach dem Prämiendurchschnittsverfahren mit Anwartschaftsdeckung, wie nach einem Verfahren, das unter Bereitstellung gewisser Reserven sich mehr dem Umlageverfahren nähert. Das Ergebnis dieser Arbeiten wurde durch das Amt gegen Ende des Jahres mit einem einlässlichen Berichte dem Departement vorgelegt. Daneben sind vom Amte auf Grund des gewonnenen Materials noch verschiedene andere Möglichkeiten vorläufig geprüft worden, insbesondere die schon im letzten Berichte angedeutete Berücksichtigung weitergehender Bedürfnisse besonderer Bevölkerungskategorien in Verbindung mit der Volksversicherung. Immerhin bedarf die Frage einer solchen Zusatzversicherung noch eingehender weiterer Abklärung.

Die vom Amte veranstaltete Enquête über die bestehenden Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen speziell in Verwaltung, Handel und Industrie, über deren Anlage der letzte Geschäftsbericht Aufschluss gibt, ist im Berichtsjahre zu Ende gebracht worden. Wie seinerzeit vermutet wurde, hat nach Eingang des hauptsächlichsten Materials die Ergänzung von Lücken und unvollständigen Angaben bei beiden Erhebungsstellen, beim Bundesamte wie beim Zentralverbande der Schweizerischen Arbeitgeberorganisationen, sehr viel Zeit beansprucht. Wenn auch die Gewähr für eine restlose Erfassung speziell

der in der Privatwirtschaft vorhandenen Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen nicht übernommen werden kann, so ist es doch dank den Bemühungen der Arbeitgeberverbände gelungen, auch auf diesem Gebiete den grössten Teil davon heranzuziehen, so dass die Aufarbeitung ein im wesentlichen vollständiges Bild der bestehenden Einrichtungen ergeben dürfte.

Die vom Zentralverband der Arbeitgeberorganisationen nach Massgabe der Wünsche des Amtes vorbereitete Zusammenstellung des Materials wird zurzeit im Amte gleichzeitig mit dem von diesem gesammelten Material der Pensionskassen des Staates und der öffentlichen Korporationen, sowie der konzessionierten Transportunternehmungen weiterverarbeitet. Der Bericht über die gesamte Erhebung dürfte unter diesen Umständen im Verlaufe des Frühjahrs 1928 erscheinen.

Die Vorbereitung der im letzten Geschäftsbericht erwähnten Erhebung, welche Anhaltspunkte über das Mass der Entlastung der Armenpflege durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung liefern soll, ist im Berichtsjahre abgeschlossen worden, so dass die Erhebung im neuen Jahre durchgeführt werden kann. Wie bereits früher betont wurde, steht diese Erhebung mit der technischen Vorbereitung des Versicherungswerkes nur in mittelbarem Zusammenhang. Ihre Ergebnisse sollen in erster Linie als Grundlage für die Erörterungen über die finanzielle Beteiligung der Kantone und Gemeinden an der Versicherung dienen, welche ihrerseits wieder eine gewisse zurzeit noch nicht bestehende Abklärung über gewisse Vorfragen der Finanzierung voraussetzen, so dass die Erhebungsresultate, die im Laufe des Jahres 1928 beschafft werden können, immer noch rechtzeitig bereitstehen werden.

Die Ergebnisse, zu denen das Amt auf Grund seiner Vorarbeiten gelangt ist, werden zurzeit zuhanden des Departementes durch die gleichen Experten begutachtet, die bereits zum grundlegenden Berichte über die Entwicklung der Bevölkerung Stellung genommen haben. Nach Abschluss dieser Begutachtung gedenkt das Departement, eine Expertenkommission zu bestellen, die auf Grund der Vorarbeiten zu den Vorschlägen des Departementes vom Standpunkte der verschiedenen Interessentenkreise aus sich zu äussern haben wird und mit der speziell auch diejenigen Fragen besprochen werden sollen, wie die der Verwaltungsorganisation und der administrativen Durchführung der Versicherung, die heute noch etwas zurückgestellt wurden, weil deren Prüfung nur im Benehmen mit darin besonders erfahrenen Persönlichkeiten erfolgen kann.

Wenn auch die baldige Verwirklichung der Versicherung das Ziel ist, auf das fortwährend alle Anstrengungen gerichtet werden müssen, so stellt sich doch die Frage, ob sich nicht der Bund bereits vorher an Massnahmen zur Unterstützung bedürftiger Greise beteiligen sollte, um auch das Los derjenigen zu verbessern, die infolge ihres Alters der Versicherung wohl nicht mehr werden teilhaftig werden können. Die Frage ist bereits bei der Beratung des Verfassungsartikels über die Versicherung in den eidgenössischen Räten aufgetreten und durch Herrn Nationalrat Mächler zum Gegenstand eines

im Frühjahr 1924 angenommenen Postulates gemacht worden. Es ist klar, dass die wirtschaftliche Krise der letzten Jahre besonders auch die ältern berufstätigen Personen in Mitleidenschaft gezogen hat. Viele sind arbeitslos geworden und haben ihre Ersparnisse aufzehren müssen, während sie jetzt im Wettbewerb mit jüngern Leuten grosse Mühe haben, wieder eine Anstellung zu finden. Auch die Unterstützung in der Familie hat unter diesen Verhältnissen gelitten. In einer Eingabe an den Bundesrat vom Juli 1926 um Gewährung eines Bundesbeitrages weist die Schweizerische Stiftung für das Alter, die seit einer Reihe von Jahren aus dem Ergebnis freier Sammlungen bedürftigen Greisen und Greisinnen bescheidene Unterstützungen gewährt, auf ihre wachsende Beanspruchung hin, während sich gleichzeitig die Sammlungsergebnisse einer obern Grenze nähern. Dazu habe die Annahme des Verfassungsartikels über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Volksabstimmung insofern zur Mehrbelastung beigetragen, als viele, die mit dem Verhältnis von Verfassungsrevision und Ausführungsgesetzgebung nicht vertraut sind, meinten, der Bund sei nun in der Lage, ohne weiteres direkt oder indirekt helfend einzugreifen. In Würdigung dieser Verhältnisse hat das Departement nach einer ersten Aussprache mit Vertretern der Kantonsregierungen, die bereits im Herbst 1924 stattfand, nach Annahme des Verfassungsartikels, die Prüfung der Verwirklichung des Postulates Mächler im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Ausführungsgesetzgebung über die Versicherung aufgenommen. Diese Vorarbeiten zeigen, dass in der Tat, besonders bei den beschränkten Mitteln, die zur Verfügung stehen, die volle Übernahme der ältern Generation in die Versicherung nicht möglich sein wird, so dass in den ersten Jahren nach ihrem Inkrafttreten ohnehin eine gesetzliche Fürsorge für bedürftige Greise wird eingerichtet werden müssen. Es ist daher gewissermassen nur eine Vorwegnahme einer ohnehin notwendigen Ordnung, wenn der Bund sich heute schon zu einer Förderung der Unterstützungsbestrebungen zugunsten greiser Personen entschliesst. Doch muss es selbstverständlich in einer Weise geschehen, welche die Erreichung des eigentlichen Zieles der Verfassungsrevision nicht erschwert und von ihr nicht ablenkt. Diese Gefahr wird durch eine angemessene Beschränkung der Massnahme des Bundes und durch den Verzicht auf jede besondere Organisation vermieden. So verstanden, gliedert sich die Massnahme in den Rahmen der durch die Verfassung dem Bunde übertragenen Aufgabe auf Einführung der Versicherung ein. Das Bundesamt hat im Auftrage des Departementes in der Sache einen Bericht und Vorschläge ausgearbeitet, die die Durchführung der Massnahme im Sinne der erörterten Beschränkung sichern sollen. Einige Schwierigkeiten bietet noch die Frage der Finanzierung der vorgesehenen Bundesleistung. Der Beschluss des Bundesrates steht noch aus.

# V. Abteilung für Landwirtschaft.

## I. Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

### A. Unterrichtswesen.

#### 1. Stipendien.

Das Jahr 1927 verzeigt wiederum eine Abnahme der Bezüger von Studienstipendien. Es gelangten 9 solche Stipendien an Studierende der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die sich zu Landwirtschaftslehrern ausbilden, zur Auszahlung. Die Stipendiaten gehören folgenden Kantonen an:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zürich . . | 1 | mit | einem | Stipendium | von | . . . | Fr. | 500 |
| Bern. . . | 1 | » | » | » | » | . . . | » | 500 |
| Luzern. . | 1 | » | » | » | » | . . . | » | 400 |
| Freiburg . | 1 | » | » | » | » | . . . | » | 600 |
| Baselstadt | 1 | » | » | » | » | . . . | » | 300 |
| St. Gallen | 2 | » | Stipendien | | » | . . . | » | 900 |
| Wallis . . | 1 | mit | einem | Stipendium | » | . . . | » | 400 |
| Neuenburg | 1 | » | » | » | » | . . . | » | 600 |
| Zusammen | 9 | Stipendien | mit | . . . . . | | | Fr. | 4200 |

Sehr zahlreich liefen die Gesuche um Reisestipendien ein. Wir richteten insgesamt 18 derartige Stipendien im Betrage von Fr. 4752. 40 aus. Die Reisen führten nach Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Österreich, Dänemark, Holland und der Tschechoslowakei. Wir leisteten überdies aus dem Stipendienkredit Zuschüsse von je Fr. 100 an 10 Mitglieder des vom internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom eingesetzten wissenschaftlichen Beirats und der internationalen Kommission der landwirtschaftlichen Organisationen für die Teilnahme an der ersten in Rom abgehaltenen Sitzung.

Die Gesamtausgaben für Stipendien beliefen sich auf Fr. 8952. 40.

#### 2. Landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten.

Die nachstehenden Angaben über die Schülerzahl, die Unterrichtskosten und die Zuschüsse des Bundes geben ein Bild von Entwicklung und Stand der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten:

*a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.*

| Anstalten | Schülerzahl | Unterrichtskosten | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. |
| 1. Strickhof (Zürich) | 32 | 40,440. — | 20,220. — |
| 2. Rütti (Bern) | 51 | 53,078. 45 | 26,539. 20 |
| 3. Grangeneuve (Freiburg) | 101 | 45,824. 50 | 22,912. 25 |
| 4. Châteauneuf (Wallis) | 6 | 14,916. 10 | 7,458. 05 |
| 5. Cernier (Neuenburg) | 34 | 56,646. 18 | 28,323. 10 |
| 1927: | 224 | 210,905. 23 | 105,452. 60 |
| 1926: | 259 | 259,468. 58 | 131,550. — |

*b. Landwirtschaftliche Winterschulen.*

| Anstalten | Schülerzahl | Unterrichtskosten | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. |
| 1. Strickhof mit Filiale Winterthur (Zürich) | 133 | 47,473. 19 | 23,736. 60 |
| 2. Affoltern a. A. | 33 | 9,259. 20 | 4,629. 55 |
| 3. Wetzikon | 48 | 23,038. 29 | 11,519. 15 |
| 4. Wädenswil | 40 | 16,666. 35 | 8,333. 20 |
| 5. Bülach | 31 | 8,364. 15 | 4,182. 10 |
| 6. Rütti (Bern) | 126 | 43,364. 55 | 21,682. 25 |
| 7. Schwand-Münsingen | 143 | 93,391. 35 | 46,695. 70 |
| 8. Pruntrut | 24 | 37,497. 55 | 18,748. 75 |
| 9. Waldhof-Langenthal | 83 | 53,985. 78 | 26,992. 90 |
| 10. Brienz (alpwirtschaftliche Schule) | 19 | 22,103. 70 | 11,051. 85 |
| 11. Sursee (Luzern) | 96 | 39,087. 50 | 19,543. 75 |
| 12. Willisau | 42 | 26,887. 08 | 13,443. 50 |
| 13. Pfäffikon (Schwyz) | 77 | 26,216. 10 | 13,108. 05 |
| 14. Glarus | 9 | 10,339. 25 | 5,169. 60 |
| 15. Zug | 25 | 12,945. 30 | 6,472. 65 |
| 16. Grangeneuve (Freiburg) | 78 | 40,784. 10 | 20,392. 05 |
| 17. Solothurn | 35 | 26,129. 30 | 13,064. 65 |
| 18. Liestal | 21 | 19,888. 50 | 9,944. 25 |
| 19. Schaffhausen | 47 | 32,258. 51 | 16,129. 25 |
| 20. Custerhof-Rheineck (St. Gallen) | 88 | 53,187. 95 | 26,593. 90 |
| 21. Plantahof (Graubünden) | 67 | 59,295. 10 | 29,647. 55 |
| 22. Brugg (Aargau) | 96 | 72,828. 56 | 36,414. 30 |
| 23. Arenenberg (Thurgau) | 81 | 39,918. 12 | 19,959. 05 |
| 24. Mezzana (Tessin) | 40 | 55,975. 79 | 27,987. 90 |
| 25. Marcelin-Morges (Waadt) | 126 | 86,604. 45 | 43,302. 20 |
| Übertrag | 1608 | 957,489. 72 | 478,744. 70 |

| Anstalten | Schülerzahl | Unterrichtskosten Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Übertrag | 1608 | 957,489. 72 | 478,744. 70 |
| 26. Lausanne (technicum agricole) . . | 16 | 4,235. 15 | 2,117. 55 |
| 27. Châteauneuf (Wallis) . . . . . | 72 | 74,580. 40 | 37,290. 20 |
| 28. Visp . . . . . | 16 | 26,861. 85 | 13,430. 90 |
| 29. Cernier (Neuenburg) . . . . . | 52 | 18,882. 05 | 9,441. — |
| 30. Châtelaine (Genf) . . . . . | 11 | 6,880. 50 | 3,440. — |
| 1927: | 1775 | 1,088,929. 67 | 544,464. 35 |
| 1926: | 1669 | 1,004,311. 18 | 502,294. 55 |

*c. Gartenbauschulen.*

| Anstalten | Schüler-zahl | Unterrichtskosten Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. Öschberg (Bern) . . . . . | 39 | 48,943. 20 | 24,471. 60 |
| 2. Châtelaine (Genf) | | | |
| *a.* Unterrichtskosten . . . . . | 61 | 75,346. 55 | 37,158 .— |
| *b.* Bauliche Einrichtungen . . . . . | | 43,085. — | 8,487. 85 |
| 1927: | 100 | 167,374. 75 | 70,117. 45 |
| 1926: | 116 | 246,524. 40 | 85,440. 15 |

*d. Molkereischulen.*

| Anstalten | Schüler-zahl | Unterrichtskosten Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. Rütti (Bern) . . . . . | 73 | 63,690. 25 | 36,260. — |
| 2. Grangeneuve (Freiburg) . . . . . | 29 | 38,848. 29 | 19,424. 15 |
| 3. Moudon (Waadt) . . . . . | 20 | 39,016. 55 | 19,508. 25 |
| 1927: | 122 | 141,555. 09 | 75,192. 40 |
| 1926: | 127 | 145,431. 17 | 70,085. — |

*e. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.*

| Kantone | Zahl der Schulen | Schüler | Unterrichtskosten Fr. | Leistung des Kantons Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Zürich . . . . . | 14 | 233 | 10,203. 80 | 3,671. — | 3,671. — |
| Bern . . . . . | 102 | 2464 | 58,088. 20 | 19,362. 25 | 19,268. 05 |
| Freiburg . . . . . | 28 | 482 | 7,980. — | 3,990. — | 3,990. — |
| Solothurn . . . . . | 17 | 437 | 20,382. 90 | 10,000. — | 9,665. 45 |
| Schaffhausen . . . . | 2 | 25 | 397. 30 | 198. 65 | 198. 65 |
| St. Gallen . . . . . | 18 | 235 | 5,601. 90 | 1,526. 20 | 1,526. 20 |
| 1927: | 181 | 3876 | 102,654. 10 | 38,748. 10 | 38,319. 35 |
| 1926: | 157 | 3343 | 86,432. 05 | 32,542. 15 | 32,291. 35 |

Der Besuch der theoretisch-praktischen Jahresschulen ist gegenüber dem Vorjahre weiter zurückgegangen. Von den 78 Schülern des Schuljahres 1926/27 der Walliser landwirtschaftlichen Schule Châteauneuf besuchten nur 6 den ganzen Jahreskurs, doch meldeten sich für den Sommerkurs 1927 wieder mehr Schüler an, so dass die Absicht besteht, die Jahreskurse auch weiterhin durchzuführen. Entsprechend der geringen Frequenz sind auch die Unterrichtskosten und damit der Bundesbeitrag für die theoretisch-praktischen Jahresschulen gesunken.

Unter den landwirtschaftlichen Winterschulen findet sich auch wieder das landwirtschaftliche Technikum in Lausanne, das im Winter 1926/27 einen Kurs über Tierzucht durchführte.

Die Gesamtschülerzahl der Winterschulen zeigt eine leichte Zunahme, immerhin kommt bei verschiedenen Anstalten die Verschlechterung der ökonomischen Lage der Landwirtschaft in einer verminderten Frequenz zum Ausdruck. Es ist eine immer wiederkehrende, recht bedauerliche Erscheinung, dass in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, wo eine tüchtige Fachbildung am allernotwendigsten ist, die Gelegenheit, sich eine solche zu verschaffen, in vermindertem Masse benutzt wird.

Der Kanton Zürich eröffnete im Herbst 1927 eine neue landwirtschaftliche Winterschule mit Gutsbetrieb in Wülflingen-Winterthur, die an die Stelle der bisherigen Strickhof-Filiale Winterthur tritt. Der Kanton Bern verlegte seine jurassische Landwirtschaftsschule von Pruntrut nach Delsberg, wo ihr zweckdienliche Neubauten und ein eigener Gutsbetrieb zur Verfügung stehen. Bei diesem Anlass verschob er auch den Rechnungsabschluss der Schule, der bisher mit dem Schuljahr zusammenfiel, auf das Ende des Kalenderjahres, um ihn mit der an seinen andern landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten üblichen Ordnung in Einklang zu bringen. Die in Rechnung gestellten Unterrichtskosten und der ausgerichtete Bundesbeitrag der landwirtschaftlichen Schule Pruntrut umfassen deshalb die Aufwendungen von anderthalb Jahren.

Die Frequenz der Gartenbauschulen blieb hinter der des Vorjahres zurück. An der Gartenbauschule Châtelaine-Genf wurden die projektierten baulichen Einrichtungen im Berichtsjahre vollendet und es gelangte der Restbetrag des seinerzeit hieran bewilligten Bundesbeitrages mit Fr. 8487. 85 zur Auszahlung. Bei einem Kostenvoranschlag von Fr. 170,000 erreichten die Gesamtkosten den Betrag von Fr. 170,502. 50, woran der Bund Fr. 34,000 leistete.

Der verfügbare Kredit für Molkereischulen gestattete uns, dem Kanton Bern zuhanden der Molkereischule Rütti, der in den letzten zwei Jahren nicht die Hälfte der Unterrichtskosten vergütet werden konnte, eine Nachzahlung zu machen. Der noch verbleibende kleine Fehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die seit Jahren hängige, in unsern frühern Geschäftsberichten wiederholt berührte Frage der Vermehrung bzw. des Ausbaues der molkereitechnischen Unterrichtsanstalten für die deutsche Schweiz fand im Jahre 1927 eine vor-

läufige Lösung dadurch, dass der Kanton Bern sich entschloss, mit finanzieller Unterstützung des Bundes und der milchwirtschaftlichen Organisationen die Molkereischule Rütti weiter auszubauen. Die Kosten der Erweiterung sind zu Fr. 436,000 veranschlagt. Davon fallen Fr. 370,000 auf den technischen Ausbau. Wir haben dem Kanton Bern an diese Aufwendungen einen Beitrag bis zu Fr. 100,000 in Aussicht gestellt, der in zwei gleichen Raten in den Jahren 1928 und 1929 auszuzahlen ist. Im fernern erklärten wir uns bereit, mit dem Kanton Bern einen Vertrag abzuschliessen über die Bedingungen, unter denen die Einrichtungen und das Personal der Molkereischule Rütti der schweizerischen milchwirtschaftlichen und bakteriologischen Anstalt Liebefeld für Versuche und der eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich für die praktische Ausbildung der Studierenden der landwirtschaftlichen Abteilung im Molkereiwesen zur Verfügung zu stellen sind. Für diese Inanspruchnahme der Anstalt durch den Bund soll dem Kanton Bern eine jährliche Entschädigung von höchstens Fr. 8000 ausgerichtet werden.

Am 27. Juni 1927 wurde vom Ständerat ein Postulat Nr. 1166, eingebracht von Herrn Vizepräsident Savoy, erheblich erklärt von folgendem Wortlaut:

«Im Interesse der Vermehrung und Verbesserung der Buttererzeugung wäre es nötig, dass die Molkereischulen angehalten würden, mit dem schweizerischen Verband der Milchproduzenten zusammenzuarbeiten.

Der Bundesrat sollte in weitestmöglichem Masse die in diesem Sinne von den Molkereischulen ausgeführten Arbeiten ermutigen.»

Zur Besprechung einer vermehrten Zusammenarbeit zwischen den erwähnten Stellen berief unser Volkswirtschaftsdepartement die Vertreter der drei Molkereischulen, des Zentralverbandes der Milchproduzenten, der Butterzentralen und des schweizerischen milchwirtschaftlichen Vereins auf den 10. August 1927 zu einer Konferenz ein. Die gegenseitige Aussprache ergab die Bereitwilligkeit der Leiter der Molkereischulen, an der Hebung und Verbesserung der Butterfabrikation nach Kräften mitzuarbeiten, und eine Einigung über das weitere Vorgehen. Soweit nötig, werden die Molkereischulen ihre technischen Einrichtungen für die Butterfabrikation ausbauen. Der Bund wird ihre Bestrebungen zur Verbesserung der Buttererzeugung unterstützen und an die zu diesem Zweck zu erstellenden Einrichtungen Beiträge ausrichten. Bei dem im Jahre 1923 mit finanzieller Unterstützung des Bundes erfolgten Neu- bzw. Ausbau der Molkereischulen Grangeneuve-Freiburg und Moudon-Waadt wurde übrigens den Bedürfnissen der Butterfabrikation bereits nach Möglichkeit Rechnung getragen und auch bei dem nun in Angriff genommenen Ausbau der Molkereischule Rütti soll darauf weitgehend Rücksicht genommen werden.

Der Zweck des Postulates Nr. 1166 dürfte dadurch erreicht sein, und wir beantragen Ihnen, dieses abzuschreiben.

Beiträge an landwirtschaftliche Fortbildungsschulen erhielten wie im Vorjahre sechs Kantone. Die Zahl der Schulen wie der Schüler ist in erfreulicher Zunahme begriffen. Von den Kantonen Thurgau, Waadt und Wallis,

die Kreditbegehren für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen eingereicht hatten, gingen im Berichtsjahre noch keine Abrechnungen über solche ein.

### 3. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Den Kantonen wurde wie üblich die Hälfte ihrer Ausgaben für landwirtschaftliche Vorträge und Kurse zurückvergütet. Die Ausgaben blieben, wie die nachstehende Aufstellung zeigt, hinter denen des Vorjahres zurück. Der verfügbare Kredit erlaubte uns, dem Verband der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz, der seit Jahren eine rege Tätigkeit für die fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder und die Prüfung und eventuelle Einführung zweckmässiger technischer Einrichtungen und Verfahren entfaltet, Zuschüsse an die diesen Zwecken dienenden Veranstaltungen zu leisten.

Die Ausgaben betrugen:

| Kantone | Aufwendungen für Kurse und Vorträge Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|
| 1. Zürich | 21,957. 55 | 10,978. 75 |
| 2. Bern | 29,653. 10 | 14,826. 55 |
| 3. Luzern | 5,129. 60 | 2,564. 80 |
| 4. Nidwalden | 380. 30 | 190. 15 |
| 5. Freiburg | 1,820. 50 | 910. 25 |
| 6. Schaffhausen | 1,401. 25 | 700. 65 |
| 7. St. Gallen | 5,263. 55 | 2,631. 75 |
| 8. Graubünden | 2,852. 90 | 1,426. 45 |
| 9. Aargau | 6,393. 80 | 3,196. 90 |
| 10. Thurgau | 3,494. 20 | 1,747. 10 |
| 11. Tessin | 1,424. 05 | 712. — |
| 12. Waadt | 2,048. 35 | 1,024. 20 |
| 13. Wallis | 2,574. 55 | 1,287. 25 |
| 14. Neuenburg | 366. 40 | 183. 20 |
| 15. Genf | 1,105. 75 | 552. 90 |
| Zuschüsse an den Verband der Landwirtschaftslehrer für | | |
| *a.* Kurs für Pflanzenbaulehrer in Zürich | 129. 20 | |
| *b.* Kurs über Kleinviehbeurteilung in Baden | 132. 20 | |
| *c.* Vortragszyklus über tierzüchterische Fragen auf dem Liebefeld-Bern | 200. — | |
| *d.* Druck des Heftes 5 der «Landwirtschaftlichen Vorträge» | 256. — | |
| | | 717. 40 |
| 1927: | 85,865. 85 | 43,650. 30 |
| 1926: | 93,080. 65 | 46,490. 45 |

## B. Versuchswesen.

### 1. Kantonale Obst- und Weinbauversuchsstationen.

Wir wir im letzten Geschäftsbericht mitteilten, reichte der Kredit des Jahres 1926 für Obst- und Weinbauversuchsstationen zur Bestreitung der fälligen Beiträge nicht aus, und es musste ein ansehnlicher Betrag aus dem Kredit des Jahres 1927 bezahlt werden. Da die Aufwendungen der Kantone für das Versuchswesen im Berichtsjahre weiter stiegen, erwies sich auch der Kredit für 1927 trotz der Erhöhung um Fr. 10,000 wiederum als ungenügend, und es musste zur Deckung der fälligen Beiträge neuerdings der Kredit des folgenden Jahres herangezogen werden.

Während die meisten Kantone die Unterstützung des Bundes nur für Versuche zur Ermittlung der für die Erneuerung der Weinberge geeignetsten veredelten amerikanischen Reben in Anspruch nahmen, bezog der Kanton Wallis daneben einen Zuschuss von Fr. 10,245.35, entsprechend 50 % der Kosten für die Anlage eines Obstversuchsgartens, die schrittweise im Laufe mehrerer Jahre durchgeführt wird. Ferner leisteten wir ihm aus Kredit des Jahres 1927 eine Abschlagszahlung von Fr. 1658 an die sich auf Fr. 9413. 85 belaufenden Kosten für Versuche zur Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. Auch der Kanton Bern erhielt an die Versuche zur Bekämpfung dieses Schädlings einen Beitrag von Fr. 314.

Die Kantone erhielten folgende Zuschüsse:

| Kantone | Kantonale Ausgaben für Versuche | Bundesbeitrag |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| 1. Bern | 4,543. 10 | 1,747. 25 |
| 2. Glarus | 864. — | 432. — |
| 3. Freiburg | 100. — | 50. — |
| 4. Baselland | 3,152. 35 | 1,576. 20 |
| 5. Schaffhausen | 5,540. 80 | 2,770. 40 |
| 6. Graubünden | 2,848. 95 | 1,424. 45 |
| 7. Thurgau | 5,674. 45 | 2,837. 20 |
| 8. Tessin | 1,928. 85 | 964. 40 |
| 9. Waadt | 10,290. 65 | 5,145. 30 |
| 10. Wallis (inkl. Nachzahlung für 1926) | 60,954. 65 | 33,052. 80 |
| 11. Neuenburg (Weinbauversuchsstation Auvernier) | 54,480. 70 | 25,000. — |
| 1927: | 150,378. 50 | 75,000. — |
| 1926: | 143,569. 18 | 65,006. 10 |

### 2. Kantonale milchwirtschaftliche Stationen.

Die Aufwendungen für milchwirtschaftliche Stationen, Käserei- und Stallinspektionen blieben etwas hinter denen des Vorjahres zurück. Wir leisteten

daran einen Beitrag von Fr. 31,030. 10, nicht mitgerechnet eine Nachzahlung von Fr. 226. 90 für das Jahr 1926. Der Beitrag verteilt sich auf folgende Kantone:

| Kantone | Gesamtausgaben Fr. | Leistung der Kantone Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. Bern | 40,928. — | 12,949. 30 | 13,642. 65 |
| 2. Luzern | 4,757. 80 | 2,379. 30 | 2,378. 50 |
| 3. Freiburg | 16,802. 65 | 8,401. 35 | 8,401. 30 |
| 4. St. Gallen | 3,214. 80 | 1,607. 40 | 1,607. 40 |
| 5. Thurgau | 2,352. 50 | 1,176. 25 | 1,176. 25 |
| 6. Waadt | 24. 75 | 12. 35 | 12. 40 |
| 7. Wallis | 7,623. 25 | 3,811. 65 | 3,811. 60 |
| 1927: | 75,703. 75 | 30,337. 60 | 31,030. 10 |
| 1926: | 78,420. 99 | 32,227. 25 | 32,226. 90 |

### 3. Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Am 15. April 1927 trat Herr Georges Bolens von Provence, bisher Fachlehrer an der landwirtschaftlichen Schule Cernier, seine Tätigkeit als Vorstand der Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne an, deren Geschäfte seit dem auf 31. Dezember 1925 erfolgten Rücktritt von Herrn Dr. h. c. Gustav Martinet interimistisch von den Herren Dr. Faes, Vorstand der schweizerischen Weinbauversuchsstation Lausanne, und E. Francey, Assistent der Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne, geführt worden waren.

Über die Feld- und Topfversuche sowie über die Untersuchungen in den Laboratorien gibt die nachstehende, aus den Jahresberichten ausgezogene Aufstellung Auskunft.

| | Versuche | | | | | | Untersuchungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | auf den Feldern | | in den Weinbergen | | in den Töpfen | | |
| | Versuche | Parzellen | Versuche | Parzellen | Reihen | Gefässe | |
| *a.* Zentralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld . . | 7 | 83 | — | — | — | — | — |
| *b.* Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Örlikon . . | 215 | 5814 | — | — | 15 | 518 | 19,611 |
| *c.* Agrikulturchemische Anstalt Liebefeld, Bern . . | 20 | 345 | — | — | 23 | 614 | 12,847 |
| *d.* Agrikulturchemische Anstalt Lausanne . . . . . | 24 | 202 | 6 | 56 | — | — | 3,466 |
| *e.* Samenuntersuchungsanstalt Lausanne . . . . | 218 | 3904 | — | — | — | — | 1,375 |
| *f.* Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Liebefeld . . . . . | — | — | — | — | — | — | 8,174 |

*Zu a.* Die Zahl der Kontrollfirmen für Dünge- und Futtermittel sank von 121 auf 118, während diejenige für Sämereien von 57 auf 61 stieg.

Die Feldversuche, bei denen zum Teil auch die andern Anstalten mitwirken, umfassen hauptsächlich Fragen aus dem Gebiete der Bodenbearbeitung, des Futter-, Hackfrucht- und Getreidebaues, Versuche zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Fruchtfolgen unter bestimmten Voraussetzungen, die zweckmässige Behandlung und Verwendung der festen und flüssigen natürlichen Dünger und daneben auch die eingehende Prüfung neuzeitlicher Heuwerbungsmethoden.

Die Fütterungsversuche standen zum Teil mit einzelnen bei den Feldversuchen behandelten Fragen und teilweise auch mit den gemeinsam mit der agrikulturchemischen Anstalt Liebefeld und den schweizerischen Gebäude- und Mobiliarversicherungsgesellschaften durchgeführten Versuchen betreffend die Heuübergärung im Zusammenhang. Einzelne Versuche wurden in auswärtigen staatlichen und privaten Gutsbetrieben durchgeführt. Von den übrigen, die Tierhaltung betreffenden Versuchen seien, ausser der vor zwei Jahren eingeleiteten individuellen Fütterung des Rindviehs nach Milchleistung, ein Kälberaufzuchtversuch, ein gemeinsam mit der eidgenössischen Alkoholverwaltung vorgenommener Fütterungsversuch mit Obsttrestern, sowie die Blutuntersuchungen besonders erwähnt, die gemeinsam mit der agrikulturchemischen Anstalt Bern-Liebefeld an unserm eigenen Rindviehbestand und auswärts an Weidetieren vorgenommen wurden.

Der Auskunftsdienst erfuhr auch in diesem Jahre wieder eine Zunahme. Ebenso nimmt die Vortrags-, Kurs- und Demonstrationstätigkeit, die im Interesse der Festigung des Kontaktes mit der landwirtschaftlichen Praxis nach Möglichkeit gefördert wird, ständig an Bedeutung zu. So wurden zur Popularisierung der direkten Leistungsprüfungen die zahlreichen Teilnehmer am gemeinsam mit dem Verband der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz veranstalteten Vortragszyklus in Liebefeld und Bern mit der Technik dieser Leistungsprüfungen und insbesondere mit der relativen Leistungsprüfung beim Rinde bekannt gemacht. Ferner erfolgte eine Reihe von Veröffentlichungen in der Fachpresse.

*Zu b.* Kontrolltätigkeit: Zur Untersuchung gelangten 19,611 Proben, und zwar 5379 Düngemittel, 602 Futtermittel, 7356 Saatgut, 1037 Boden und Gesteine, 317 Gras und Heu, 4790 Ernteprodukte von Versuchen, 130 Verschiedenes. Auf Grund von Kontrollverträgen wurden folgende Lieferungen untersucht: 5042 Posten mit 51,899,000 kg Düngemittel, 341 Posten mit 3,239,000 kg Futtermittel, 4 Posten mit 10,000 kg Pflanzenschutzmittel und 1312 Posten mit 305,268 kg Saatgut, total somit 6699 Posten mit 55,453,268 kg = 5545 Wagenladungen.

Die Versuchsanstalt hat mit 3 Fabrikanten und Händlern von Düngemitteln, mit 2 Futtermittelhändlern, 1 Pflanzenschutzmittelfabrikanten und mit 76 Samenhändlern Spezialverträge zur Untersuchung der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe abgeschlossen.

Versuchstätigkeit. Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin. Durchgeführt wurden 48 Düngungs-, 42 Futterbau-, 113 Sortenversuche mit Feldfrüchten und 12 Versuche zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen und Unkräutern. Von diesen Versuchen wurden 17 Roggen- und Kornanbauversuche gemeinsam mit den Saatzuchtgenossenschaften, 62 Versuche gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Schulen und Organisationen zur Vereinheitlichung der Sortenfrage im Kartoffel- (44 Versuche) und Runkelnanbau (6 Versuche) und zur Prüfung einjähriger und mehrjähriger Kleesorten in Reinsaat und in Mischung angelegt (12). Mit dem Verein ehemaliger Landwirtschaftsschüler des Kantons Luzern wurden 16 Versuche über den Einfluss des Zerschneidens von Kartoffelsaatgut auf den Ertrag begonnen. Weiter wurden 14 Reihen von Vegetationsversuchen (509 Gefässe) und 1 Lysimeterversuch (9 Gefässe) durchgeführt. Die Untersuchungen befassten sich weiter mit Fragen über Düngung, Bodenreaktion und Pflanzenbestände, über Fütterung, Vererbung, Saatgutuntersuchung, über Kartoffelkrankheiten, Herzfäule der Runkelrüben und andere Krankheiten der Feldfrüchte, ferner über Pflanzenschutzmittel, über Prüfung von Untersuchungsapparaten sowie über weitere Erhebungen für die Ausgestaltung von Untersuchungsmethoden.

Die Anstalt befasst sich im Zusammenarbeiten mit 37 praktischen Landwirten, landwirtschaftlichen Anstalten und Vereinen in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Thurgau mit der Verbesserung der verschiedenen Getreidearten und anderer Feldfrüchte durch Reinzucht und Kreuzung (128 Zuchten mit 499 Stämmen). In ihrem Auftrage wurden im ganzen 1655 Hektar (1272 ha Getreide, 341 ha Kartoffeln und 32 ha Klee- und Futtergräser und 10 ha andere Feldfrüchte) feldbesichtigt und als zur Abgabe von Saatgut geeignet anerkannt. Unter der Kontrolle der Anstalt wurden 7230 q feldbesichtigtes Wintergetreide und 1001 q Sommergetreide abgegeben.

Zu Jahresbeginn fand für die Genossenschaftsverbände ein Kurs zur Besprechung der Hilfsstoffkontrolle statt. Die Beamten der Anstalt hielten weiter eine Reihe von Vorträgen, leiteten Flurbegehungen und veröffentlichten eine Reihe von grössern Arbeiten und zahlreiche Mitteilungen.

*Zu c.* Von den zur Untersuchung gelangten Proben waren Düngemittel 8294, Futtermittel 2119, Erntesubstanzen von Versuchen 1843, Gras- und Heuproben 203, Bodenproben 362, verschiedene Objekte 26. Die Gesamtzahl der untersuchten Proben hat gegenüber dem Vorjahre, infolge vermehrten Einganges von Düngemitteln und Erntesubstanzen, um 834 Proben zugenommen.

Die auf Grund von Ausweisen kostenfrei untersuchten Lieferungen umfassten 88,431,570 kg Hilfsdünger und 17,169,363 kg Futtermittel entsprechend 10,560 Wagen zu 10,000 kg. Bei den Hilfsdüngern lieferten die Phosphorsäure enthaltenden Düngemittel weitaus die grösste Zahl Proben, während bei den Futtermitteln die verschiedenen Ölkuchenarten sowie Weizenfuttermehl und Kleie am meisten Einsendungen aufwiesen.

Von den eingesandten Düngemitteln betrafen 6339 Proben Sendungen, die mit Garantie geliefert wurden, und 1880 Proben Sendungen ohne Garantieleistung. Bei den Futtermittelproben entfielen auf Lieferungen mit Garantie 127 Proben und auf solche ohne Garantie 1992 Proben. Rein befunden wurden 1825 Futtermittelproben, stark verunreinigt, verfälscht oder verdorben 294, so dass 13,9 % der Einsendungen zu beanstanden waren.

Bei den nachuntersuchten Düngemitteln spielen die Beanstandungen eine kleinere Rolle als bei den Futtermitteln, weil bei den erstern zumeist auf Grund des von den Anstalten festgestellten Gehaltes zwischen Käufer und Verkäufer abgerechnet wird.

Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Bern, Luzern und Freiburg und dienen hauptsächlich Versuchen mit Rohphosphat und Kalk und Versuchen zur Ermittlung des Düngerbedürfnisses. Im Berichtsjahre wurde das wissenschaftliche Personal unter anderm auch durch die Verarbeitung langjähriger Untersuchungen stark beansprucht. Das Ergebnis dieser Arbeit konnte nun zum Teil schon in einer Reihe von Veröffentlichungen und durch Vorträge an Kursen und andern Veranstaltungen für die Praxis dienstbar gemacht werden. Ferner besteht ein reges Zusammenarbeiten mit der Zentralverwaltung bei einer Reihe von Versuchen, wie beispielsweise den Versuchen mit neuen Heuwerbungsmethoden, den Heuübergärungsversuchen usw. Um die Kenntnis der richtigen Verfahren bei der Probenahme in die breiten Schichten der Praxis zu tragen, wurden von der Anstalt, in Verbindung mit der Zentralverwaltung, an verschiedenen landwirtschaftlichen Schulen Demonstrationen betreffend dieses Gebiet des Kontrollwesens veranstaltet.

*Zu d.* Die Einsendungen verteilen sich wie folgt: Düngemittel 2404, Futtermittel 276, Pflanzenschutzmittel 43, Ernteproben 403, Bodenproben 293, Verschiedenes 47. Auf Grund von Kontrollverträgen wurden untersucht: 281,879 q Düngemittel, 12,132 q Futtermittel und 2902 q Pflanzenschutzmittel oder zusammen rund 2969 Wagen zu 10,000 kg. Die Zusammensetzung der Einsendungen weist auch hier ähnliche Verhältnisse auf wie in den andern Anstalten, indem bei den Düngemitteln die Phosphorsäure enthaltenden Proben und bei den Futtermitteln die Ölkuchen und Mühleprodukte weitaus vorherrschen. Die Mindergehalte sind im allgemeinen gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, so beispielsweise bei Phosphorsäuredüngern von 11,8 % auf 6,4 %, bei Kalidüngern von 9,6 % auf 3,6 %, bei Mischdüngern von 9,4 % auf 6,1 %, während die Stickstoffdünger eine Zunahme von 7,7 % auf 12,8 % Mindergehalte aufweisen.

Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Neben den Fragen der Feld,- Weide- und Rebendüngung wird in der Versuchstätigkeit auch der Düngung der Tabak- und Obstbaumpflanzungen sowie der Unkrautvertilgung grosse Aufmerksamkeit gewidmet.

*Zu e.* Die erhaltenen 1375 Proben setzten sich zusammen aus 213 Kontrollproben mit Garantie, 1125 Einsendungen Dritter, wovon 229 nach Tarif und

896 kostenfrei zu untersuchen waren, und ausserdem zu Versuchszwecken und an Verschiedenem 37 Proben. Das auf Grund von Kontrollverträgen untersuchte Saatgut belief sich auf 71,748,$_5$ kg. Von den Proben mussten 15 % beanstandet werden.

Die Feldbesichtigungen erstreckten sich auf 506,$_5$ ha Getreide, 37,$_4$ ha Kartoffeln und 63,$_3$ ha Saatkleefelder. Die gelieferten Mengen betragen 20 q Sommerweizen, 2 q Sommerroggen, 22 q Sommergerste, 63 q Hafer, 3054 q Winterweizen, 116 q Winterroggen, 9 q Spelz und 20 q Wintergerste, zusammen 3306 q. Unter direkter Kontrolle der Anstalt wurden 7785 kg selektionierter Kleesamen abgegeben, wobei die mittlere Reinheit vor der von der Anstalt selbst besorgten Reinigung 88,$_{34}$ % und nach der Reinigung 93,$_{83}$ % betrug.

Auf den Versuchsfeldern der Anstalt in Mont-Calme, Croisettes und Châlet à Gobet waren in 1148 Parzellen Winter- und Sommergetreide zu vergleichenden Versuchen und zur Vermehrung angebaut, und zwar von ersterm 138 Zuchten mit 252 Stämmen und von letzterm 108 Zuchten mit 172 Stämmen. Im Herbst wurden 163 Zuchten Wintergetreide mit 292 Stämmen in 1136 Parzellen neu angesät. An diesen Versuchen waren auswärts für die Vegetationsperiode 1926/27 beteiligt: 48 Versuchsansteller mit Wintergetreide (49 Stämme in 105 Parzellen) und 16 mit Sommergetreide (46 Stämme in 64 Parzellen). Im Herbst wurden von 87 Versuchsanstellern 792 Parzellen mit 77 Stämmen Wintergetreide neu angelegt. Diese auswärtigen Versuche verteilen sich auf die Kantone Bern (Jura), Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis, und zwar liegen in letzterm Kanton 8 Versuchsstellen in der Ebene und 30 im Gebirge. Ein besonderer Versuch mit 15 aus der deutschen und französischen Schweiz stammenden Brotgetreidesaaten wurde gemeinsam mit der eidgenössischen Getreideverwaltung angelegt.

In Zusammenarbeit mit der Versuchsanstalt Örlikon, landwirtschaftlichen Organisationen, landwirtschaftlichen Schulen und 18 praktischen Landwirten wurden Versuche mit Kartoffeln durchgeführt, die 72 Varietäten und 446 Parzellen umfassten. Weitere Versuche wurden mit Runkelrüben, Tabak und Bestäubungsmitteln, teilweise gemeinsam mit auswärtigen Versuchsanstellern und in Mitarbeit mit der agrikulturchemischen Anstalt vorgenommen.

Die Selektionsarbeiten mit Klee, Luzerne, Esparsette, Schotenklee sowie verschiedenen Wurzelgewächsen und Gemüsen wurden weitergeführt. Die Versuche erforderten im Laboratorium und auf den Versuchsfeldern 4749 Analysen, Einzelbestimmungen betreffend Ertrag usw. Der Auskunftsdienst hatte zahlreiche Anfragen betreffend die verschiedenen Gebiete des Pflanzen- und Futterbaues schriftlich wie mündlich oder durch Veröffentlichungen zu erledigen.

*Zu f.* Die 8174 Einsendungen betreffen 35,588 Einzelproben, welche sich in folgender Weise verteilen: Milch, Magermilch und Käsemilchproben 1545, Kessimilch 5, Zentrifugenmilch 3, Kondens- und Trockenmilch 35, Buttermilch 3, Rahm 12, Blockcreme 1, Butter 8, Yoghurt 2, Labpulver, Lab und Labmagen

153, Schotten und Sauer 56, Käseproben 3341, Kräuterkäse 2, Schachtelkäse 2, Wasser 156, Käsereikultur 257, Kindermehl 1, Zucker 1, technische Fettprobe 1, Melkfett 2, Bienensendungen 9947, Bienenwaben 210, Milchproben für die Milchleistungsprüfung der schweizerischen Viehzuchtverbände 19,845. Die vielen Untersuchungen betreffend Bienensendungen konnten nur bewältigt werden unter Zuziehung von Hilfskräften. An Reinkulturen wurden 2844 Flaschen abgegeben, wovon Reinkulturen zur Labbereitung 1349, Stammkultur zur Bereitung der Käsereikultur 1444, Reinkultur zur Rahmreifung 17, Reinkultur zur Weichkäsebereitung 12, Reinkultur zur Yoghurtbereitung 19 und Reinkultur zur Sauerbereitung 3 Flaschen. Ferner wurden 45 Diapositive abgegeben.

Die wissenschaftliche Tätigkeit erstreckte sich auf eine Reihe von Fragen aus dem Gebiete der Land- und Milchwirtschaft. Bei der Auswahl des Stoffes waren einerseits das vom Departement für das Berichtsjahr genehmigte Tätigkeitsprogramm, anderseits aktuelle Forderungen der Praxis massgebend.

* * *

Die Jahresberichte sowie besondere Abhandlungen über durchgeführte Versuche der verschiedenen Anstalten werden meist im «Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz» veröffentlicht. Kleinere Veröffentlichungen erscheinen in den «Mitteilungen des Veterinäramtes und der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes» sowie in der Fachpresse.

# Auszug aus der Jahresrechnung der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten für 1927.

| A. Ausgaben. | Zentralverwaltung einschliesslich Käserei- und Gutsbetrieb Liebefeld | Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Örlikon | Agrikulturchemische Anstalten Liebefeld-Bern | Anstalten Lausanne | Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne | Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Liebefeld | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1. Besoldungen und Löhne . . | 50,151. 60 | 146,587. 85 | 86,218. 65 | 28,367. 85 | 37,485. 85 | 78,554. 85 | 427,361. 65 |
| 2. Teuerungszulagen . . . . . | 26,018. 55 | 80,664. 50 | 66,912. 70 | 20,189. 40 | 24,399. 45 | 49,193. 55 | 267,378. 15 |
| 3. Andere Personalausgaben . . | 2,230. 98 | 7,054. 35 | 2,634. 20 | 1,743. 70 | 2,186. 45 | 4,672. 62 | 20,522. 30 |
| 4. Einlagen des Bundes in die Versich.-Kasse des eidg. Personals | 8,486. 55 | 30,316. 25 | 19,473. — | 6,557. 75 | 7,081. 85 | 16,331. 40 | 88,246. 80 |
| 5. Bureauausgaben u. Drucksachen | 5,081. 08 | 9,213. 05 | 3,613. 25 | 1,448. 42 | 2,099. 80 | 3,393. 90 | 24,849. 50 |
| 6. Mobiliar, Apparate, Bibliothek | 6,865. 57 | 10,499. 94 | 4,900. — | 1,456. 32 | 2,227. 78 | 7,997. 18 | 33,946. 79 |
| 7. Lebware . . . . . | 5,030. — | — | — | — | — | — | 5,030. — |
| 8. Betriebskosten . . . . . | 53,765. 64 | 34,998. 16 | 20,812. 20 | 10,556. 79 | 6,991. 64 | 11,998. 17 | 139,122. 60 |
| 9. Verschiedenes . . . . . | 2,493. 45 | 634. 05 | — | 237. 65 | 95. 80 | 112. 92 | 3,573. 87 |
| Zusammen | 160,123. 42 | 319,968. 15 | 204,559. — | 70,557. 88 | 82,568. 62 | 172,254. 59 | 1,010,031. 66 |
| **B. Einnahmen.** | | | | | | | |
| 1. Gebühren von Einzeluntersuchungen . . . . . | — | 14,407. 58 | 7,547. 50 | 1,255. 55 | 744. 40 | 17,939. 10 | 41,894. 13 |
| 2. Gebühren laut Kontrollverträgen | 91,546. 25 | — | — | — | — | — | 91,546. 25 |
| 3. Gebühren von Spezialverträgen | — | 16,581. 85 | — | — | 343. 30 | — | 16,925. 15 |
| 4. Verschiedenes . . . . . | 262. 20 | 3,198. 44 | 126. 90 | 16. 05 | 5,493. 20 | 1,959. 90 | 11,056. 69 |
| 5. Gutsbetrieb u. Versuchskäserei Liebefeld . . . . . | 54,529. 38 | — | — | — | — | — | 54,529. 38 |
| 6. Liegenschaften Montagibert, Vermont und Mont-Calme . . | — | — | — | 3,130. — | 200. — | — | 3,330. — |
| Zusammen | 146,337. 83 | 34,187. 87 | 7,674. 40 | 4,401. 60 | 6,780. 90 | 19,899. — | 219,281. 60 |

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes . . . . . Fr. 161,422. 22
Gutsbetrieb und Versuchskäserei Liebefeld . . . . . „ 54,529. 38
Liegenschaften Montagibert, Vermont und Mont-Calme . . . . „ 3,330. —
} Zusammen Fr. 219,281. 60

Gegenüber den bewilligten Ausgabenkrediten ergibt die Rechnung eine Einsparung von Fr. 30,737. 34; der Zuschuss der Bundeskasse blieb um Fr. 69,418. 94 unter dem Voranschlag für 1927.

## 4. Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

*I. Obstbau.*

Physiologische Arbeiten. Als Fortsetzung früherer Arbeiten wurde eine Abhandlung veröffentlicht über die Ergebnisse zytologischer Untersuchungen an Prunoideen und Pomoideen (Dr. Kobel), Archiv der Julius Klaus-Stiftung; diese Stiftung gab einen Beitrag für die Bezahlung eines Mitarbeiters.

Bodenuntersuchungen. Eine Reihe von eingesandten Bodenproben wurde auf Kalkgehalt und Reaktion untersucht und die Einsender beraten. (Rebbau, Obstbau, Gartenbau). Ein Anstaltsboden und verschiedene Rebböden (Jenins, Maienfeld, Baden) wurden nach Mitscherlich untersucht, der Anstaltsboden als phosphor-, stickstoff- und kalkbedürftig, die andern Böden als stickstoffbedürftig befunden.

Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen. Es wurden 383 Krankheitsfälle an Obstbäumen, Reben- und Gartenpflanzen untersucht und den Einsendern darüber Auskunft erteilt, ebenso auf viele Anfragen über Winter- und Sommerbehandlung der Obstbäume, über Spritzen und Spritzmittel. Die seinerzeit mit der Maschinenprüfungsstelle Marcelin sur Morges und dem «Trieur» begonnene Spritzenprüfung ist beendet. Eine Reihe von Versuchen über die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume wurde durchgeführt an der Anstalt, in der Gemeinde Wädenswil (zirka 2500 Bäume zum 3. respektive 4. mal winterbehandelt), im St. Galler Oberland zusammen mit dem Verband in Azmoos, unterstützt von der Regierung und der landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons St. Gallen (zirka 3500 Bäume winterbehandelt, nach vorherigem mechanischem Reinigen und Lichten der Bäume, und zirka 300—700 Bäume dieser Bestände sommerbehandelt). Über die Ergebnisse der Versuche wurde in einer Spezialnummer der Zeitschrift für Obst- und Weinbau berichtet, im Zusammenhang mit Versuchen, welche mit landwirtschaftlichen Schulen und Organisationen schon seit Jahren durchgeführt und fortgesetzt werden. Die Frage einer weitergehenden Prüfung von Pflanzenschutzmitteln steht mit andern Anstalten in Behandlung.

Gärungsphysiologie und Bakteriologie. Es wurden im Berichtsjahre 1432 Fläschchen Hefe an die Praxis abgegeben. Die Versuche, an tiefe Temperatur respektive hohen Gehalt an schwefliger Säure oder hohen Alkoholgehalt angepasste Hefen zu züchten, wurden fortgesetzt und für die beiden letztgenannten Fälle gute Erfolge erzielt. 371 Anfragen und Einsendungen betreffend kranke oder fehlerhafte Getränke wurden beantwortet. Im Zentralblatt für Bakteriologie wurde eine Abhandlung «Der Einfluss der Zuckerung auf die Lebensdauer der Hefe» veröffentlicht (Dr. A. Osterwalder).

Chemisches. Die Frage der alkoholfreien Obstverwertung wird weiter verfolgt. Daneben laufen zahlreiche Obstwein- und Wein-Analysen. Über die Kellerkontrolle, bei welcher intensiv mitgearbeitet wird, wurde dem Obstverband ein Bericht erstattet. Veröffentlicht wurden folgende grössere Arbeiten:

«Über den spektrochemischen Nachweis von Obstwein in Wein» (Dr. Kalberer), «Über den Nachweis von Obstwein in Wein auf Grund der mikroskopischen Trubuntersuchungen» (Dr. Widmer und Dr. Kalberer), «Vereinfachung der pH-Bestimmungen durch Einführung einer direkt anzeigenden Skala auf der Messbrücke» (Dr. Kalberer), «Die Bestimmung des pH in Bodenproben nach Gillespie» (Dr. Kalberer).

Verschiedenes. Über Erziehung geeigneter Unterlagen und über Einfluss der Unterlage auf das Edelreis wurde im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz eine Arbeit veröffentlicht (Th. Zschokke und A. Feurer). 1123 Obstsorten (328 Sendungen) wurden bestimmt, verschiedene Apparate für Herstellung alkoholfreier Obstweine geprüft. Die Anstalt versuchte in Zusammenarbeit mit den Benzoatmostern die Herstellung alkoholfreier Obstsäfte zu fördern. Diesbezügliche Kurse wurden durchgeführt. Im Herbst wurde mit Obstlagerungsversuchen im Kühlhaus der Anstalt begonnen. Das Kühlhaus entspricht nicht mehr durchwegs modernen Anforderungen.

## *II. Weinbau.*

Weinbautechnisches. Das Jahr 1927 muss als ein ungünstiges bezeichnet werden. Nicht nur der Obstbau, auch der Weinbau der Anstalt litt unter der ungünstigen Witterung. Der Ernteertrag der Reben steht mit 123 q unter dem Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre ($187,_3$ q). Die «Riesling-Sylvaner-Rebe» wird in vermehrtem Masse in Wädenswil angepflanzt, die «Müller-Rebe» reduziert (zu geringe Qualität), die Sorte «Schwarze Veltliner» entwickelt sich heute sehr gut. Die Selektionsversuche mit «blauem Burgunder» werden zusammen mit dem Obst- und Weinbauverein weitergeführt. Im Berichtsjahre wurden 150,000 Meter amerikanische Unterlagsreben desinfiziert. Eine grosse Nachfrage besteht nach Holz der Riesling-Sylvaner-Rebe. Die 1926er Weissweine sind qualitativ besser als die 1927er. Umgekehrt ist es bei den Rotweinen. 980 schriftliche und zahlreiche mündliche Anfragen wurden vom Weinbautechniker beantwortet.

Krankheiten und Schädlinge. Die an der Anstalt und mit landwirtschaftlichen Schulen zusammen durchgeführten Versuche mit dem Horst'schen Kupferstaubmittel ergaben, dass dieses nicht als Ersatz für Bordeauxbrühe angesehen werden kann. Versuche mit einer 10 %igen Eisenvitriollösung zur Heilung der Gelbsucht der Reben (6 Liter pro Rebe) waren wiederum erfolgreich. Das Mittel «Cupra» erwies sich als der Bordeauxbrühe gleichwertig.

## *III. Gartenbau.*

Die seinerzeit durchgeführten Kohlensäuredüngungsversuche sind nach einer Richtung hin abgeschlossen. Die Züchtung der «Primula malacoides» wird weitergeführt, ebenso die Bohnenzüchtungsversuche, Selektionsversuche mit verschiedenen Gemüsesorten und Versuche zur Bekämpfung von Krankheiten. Eine Mitteilung über «Diareflektoren» wurde im landwirtschaftlichen Jahrbuch veröffentlicht.

### *IV. Kurse*

| wurden im Berichtsjahr folgende abgehalten: | Teilnehmerzahl |
|---|---|
| Düngerlehrkurs | 25 |
| Spritzkurs für Baumwärter und Obstbauern | 35 |
| Spritzendemonstationen | ca. 200 |
| Kurs über Frühjahrsschnitt der Obstbäume (3 mal wiederholt) | 100 |
| Lehrgang für Kursleiter für Herstellung alkoholfreier Getränke: | |
| I. Teil | 54 |
| II. Teil | ca. 40—50 |
| III. Teil folgt im Juni 1928. | |
| Kurs über Obstweinbereitung und Obstverwertung | 30 |
| Vortragstag für Weinbereitung | 35 |
| Kurs über Herstellung von Natriumbenzoatsaft | 23 |
| 4. Konferenz für Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume | 54 |

Von den Beamten der Anstalt wurde ausserdem eine Reihe von Vorträgen in verschiedenen Gegenden der deutschen Schweiz gehalten; im St. Galler Oberland fand gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband eine Flurbegehung statt.

### *V. Jahresrechnung.*

#### *A. Ausgaben.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| *a.* Aufwendungen für das Personal | | | Fr. 230,323. 40 |
| *b.* Sachausgaben: | | | |
| 1. Bureaukosten | Fr. | 3,826. — | |
| 2. Mobiliar, Apparate, Bibliothek | » | 14,830. 86 | |
| 3. Betriebskosten | » | 40,977. 34 | |
| 4. Reisekosten der Aufsichtskommission | » | 809. 20 | |
| 5. Verschiedenes | » | 1,060. 90 | |
| | | | » 61,504. 30 |
| | | Zusammen | Fr. 291,827. 70 |

#### *B. Einnahmen.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Untersuchungsgebühren und Hefeabgabe | Fr. | 4,666. 60 |
| 2. Betrieb des Anstaltsgutes | » | 40,672. 70 |
| 3. Kurzzeitige Kurse | » | 1,121. 50 |
| 4. Mietzinse für Dienstwohnungen | » | 4,187. 50 |
| 5. Verschiedenes | » | 251. 25 |
| Zusammen | Fr. | 50,899. 55 |
| Der Zuschuss der Bundeskasse beträgt somit | Fr. | 240,928. 15 |
| 1926: | Fr. | 225,771. 98 |

**5. Westschweizerische Versuchsanstalt für Weinbau in Lausanne.**

Die Anlage des Obstversuchsgartens wurde im Berichtsjahre nahezu vollendet. Die Versuchsreben lieferten zufolge der ungünstigen Witterung bloss 2200 Liter eingestampfte Trauben, gegenüber 5600 Liter im Vorjahre.

Die Anstalt arbeitet gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Stellen an den verschiedenen den Weinbau der französischen und italienischen Schweiz interessierenden Fragen, insbesondere der Erneuerung der Weinberge mit reblauswiderstandsfähigen Reben. Im Wallis führt sie zu dem Zwecke seit Jahren umfangreiche Untersuchungen der Weinbergböden aus, im Tessin ist die Anlage von Versuchsreben in den verschiedenen Weinbaugebieten geplant, im Kanton Genf wird dem Studium der sogenannten Direktträger-Reben besondere Beachtung geschenkt. Die Verkümmerung der Reben auf gewissen Böden des Waadtländerweinbaugebietes gab Veranlassung, eine Untersuchung über deren Ursache in Angriff zu nehmen.

Die Versuchstätigkeit in den eigenen Reben der Anstalt und in den Laboratorien wurde weitergeführt und der Erforschung der besten Methoden und Mittel zur Bekämpfung der zahlreichen Schädlinge des Wein- und Obstbaues volle Aufmerksamkeit gewidmet.

Von der chemischen Abteilung wurden unter anderm 310 Anfragen betreffend kranke Weine und Moste beantwortet und 182 Bodenanalysen ausgeführt, ferner für eine sehr grosse Zahl von Weinbergböden die Wasserstoffionenkonzentration bestimmt. Die Abteilung befasste sich auch eingehend mit der Untersuchung von Weinen zahlreicher Direktträgerreben und Versuchen zu deren Verbesserung.

Der technische Dienst lieferte 15,000 Rebveredlungen und gab 7730 Rebpflanzen, 4547 Rebschosse, 400 Pyrethrumpflanzen und 1400 Obstbäume ab.

Die leitenden Beamten wurden stark durch Vorträge über Fragen des Wein- und des Obstbaues in Anspruch genommen und verfassten zahlreiche kleinere Abhandlungen in der Fachpresse. Mit unserer Ermächtigung übernahmen sie auch die Redaktion der Chronique viticole, die der Terre Vaudoise angegliedert wurde.

In der französischen Ausgabe des landwirtschaftlichen Jahrbuches erschienen im Berichtsjahre ausser dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1926 folgende Arbeiten aus der Anstalt:

1. Les champignons et les insectes ennemis du cerisier (Dr. H. Faes und Dr. M. Staehelin);
2. Action de quelques produits insecticides ou fungicides sur les métaux et alliages pouvant être utilisés dans la construction des pulvérisateurs (P. Tonduz);
3. Notes sur l'arboriculture fruitière en Allemagne, en Hollande, en Belgique et en France (Ph. Aubert);

   Contribution à l'étude des levures de vin (Dr. P. Castan);

5. La lutte contre les parasites, insectes et champignons de la vigne en 1925 et 1926 (Dr. H. Faes et Dr. M. Staehelin);
6. Contribution à l'étude du bois de vigne de l'année et de sa maturation (Dr. M. Staehelin);
7. Voyage d'étude du 1er au 18 septembre 1927 dans les régions viticoles et arboricoles de l'Allemagne et de l'Autriche (Dr. M. Staehelin);
8. Une visite à la Station viticole de Remich et au vignoble luxembourgeois (G. A. Piguet).

Im Jahre 1927 wurden folgende kurzfristige Kurse durchgeführt:

| | Teilnehmerzahl |
|---|---|
| 2 dreitägige Obstbaukurse in Blonay und Lausanne . . . . . | 82 |
| 3 Kurse über Weinbereitung und Weinbehandlung in Genf, Freiburg und Mont sur Rolle . . . . . | 182 |
| Gesamtteilnehmerzahl | 264 |

Die Jahresrechnung schliesst mit folgenden Zahlen:

*A. Ausgaben.*

| | | |
|---|---|---|
| *a.* Aufwendungen für das Personal . . . . . | | Fr. 116,021. 90 |
| *b.* Sachausgaben: | | |
| 1. Bureaukosten und Drucksachen . . . | Fr. 3,547. 23 | |
| 2. Mobiliar, Apparate, Bibliothek . . . . | » 6,012. 96 | |
| 3. Betriebskosten . . . . . | » 22,035. 08 | |
| 4. Verschiedenes . . . . . | » 883. 49 | |
| | | » 32,478. 76 |
| Zusammen | | Fr. 148,500. 66 |

*B. Einnahmen.*

| | |
|---|---|
| 1. Untersuchungsgebühren und Hefeabgabe . . . . . | Fr. 290. 95 |
| 2. Gutsbetrieb . . . . . | » 10,614. 80 |
| 3. Kurzzeitige Kurse . . . . . | » 246. — |
| 4. Mietzinse für Dienstwohnungen . . . . . | » 450. — |
| 5. Verschiedenes . . . . . | » 1,264. 35 |
| Zusammen | Fr. 12,866. 10 |
| Der Zuschuss aus der Bundeskasse beträgt somit . . | Fr. 135,634. 56 |
| 1926: | Fr. 128,026. 64 |

## II. Förderung der Tierzucht.

### A. Hebung der Pferdezucht.

#### 1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

Für einen von der Stiftsstatthalterei Einsiedeln aus Frankreich importierten Halbbluthengst wurden 50% der Ankaufskosten mit Fr. 3165. 60 rückvergütet.

Für 50 in frühern Jahren anerkannte Privathengste wurden Nachsubventionen im Betrage von Fr. 11,904 verabfolgt. An die Schatzungssumme von 8 im März 1927 definitiv anerkannten und eingeschätzten, im Inland geborenen Hengsten wurden Beiträge von 50 % gleich Fr. 14,550 ausgerichtet.

Die Zahl der gedeckten Stuten ist gegenüber dem Vorjahre um 210 Stück gesunken. Von den Hengsten des eidgenössischen Depots und anerkannten Privathengsten wurden im Jahre 1927 laut den eingelangten Belegausweistalons 7486 Stuten gedeckt, und zwar:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von den im Besitz von Privaten befindlichen | 14 | Halbbluthengsten | 156 | Stuten | od. p. | Hengst | 11 | Stuten |
| | 110 | Zugschlaghengsten | 5405 | „ | „ „ | „ | 49 | „ |
| | 5 | Eselhengsten | 105 | „ | „ „ | „ | 21 | „ |
| von den Hengsten des eidgenössischen Depots | 13 | Halbbluthengsten | 306 | „ | „ „ | „ | 24 | „ |
| | 35 | Zugschlaghengsten | 1514 | „ | „ „ | „ | 43 | „ |
| 1927: zusammen von | 177 | Hengsten . . . | 7486 | Stuten | od. p. | Hengst | 42 | Stuten |
| 1926: „ „ | 185 | „ . . . | 7696 | „ | „ „ | „ | 41 | „ |

Nach den eingelangten Beleg- und Geburtsausweisen haben von den im Jahre 1926 belegten 7696 Stuten 1784 Hengst- und 1950 Stutfohlen (einschliesslich Zwillingsgeburten) geboren, für welche eidgenössische Abstammungsscheine ausgestellt wurden. Von den belegten Stuten waren nach den eingegangenen Berichten 48,$_6$ % trächtig, 23,$_2$ % haben Hengstfohlen und 25,$_3$ % Stutfohlen geworfen, 0,$_1$ % haben verworfen.

### 2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot in Avenches.

| *a. Zuchthengste.* | Halbblut-hengste | Hengste des Zugschlages |
|---|---|---|
| Bestand zu Anfang des Jahres . . . . . | 14 | 34 |
| Zuwachs durch Übernahme aus dem Hengstfohlendepot | 2 | 4 |
| | 16 | 38 |
| Davon gingen ab: | | |
| durch Tod . . . . . | 1 | — |
| durch Kastration . . . . . | 2 | 2 |
| Bestand auf Ende des Berichtsjahres . . . . . | 13 | 36 |

zusammen 49 Hengste im Schatzungswerte von Fr. 185,500.

Die Hengste waren während der Deckperiode 1927 auf folgende Stationen verteilt:

Corgémont, Gümmenen, Lamboing, Langnau, Les Breuleux, Montfaucon, Tramelan-dessus, Schüpfheim, Einsiedeln, Sarnen, Zug, Breitenbach, Oberriet, Weinfelden, Aigle, Avenches, Chavornay, Cossonay, Château-d'Oex, Chavannes-le-Chêne, Moudon, Ormont-dessus, Oron, Renens, Charrat, Turtmann, Areuse, Les Eplatures und Châtelaine (Genf).

*b. Kastraten.*

| | | |
|---|---|---|
| Bestand bei Beginn des Jahres | 25 | Pferde |
| mit einem Schatzungswert von Fr. 23,950. | | |
| Zuwachs: Kastrierte Hengste aus dem Hengstendepot | 4 | » |
| kastrierte Fohlen aus dem Hengstfohlendepot | 20 | » |
| Zusammen | 49 | Pferde |
| Abgang: an Private versteigert | 29 | » |
| Bestand auf 31. Dezember 1927 | 20 | Pferde |

mit einem Inventarwert von Fr. 21,350.

Die Durchschnittserlöse der versteigerten Pferde sind:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für | 4 | Pferde (Hengstkastraten) | im Alter von | 8—10 | Jahren | Fr. | 872 |
| » | 6 | » | » | 4—4½ | » | » | 1435 |
| » | 9 | » | » | 3—3½ | » | » | 1163 |
| » | 10 | » | » | 2—2½ | » | » | 1100 |

Die Preise für die 4—4½jährigen stehen um rund Fr. 200, die der 3—3½-jährigen um rund Fr. 400 niedriger als das letzte Jahr.

*c. Hengstfohlen.*

| | | |
|---|---|---|
| Bestand bei Beginn des Jahres | 81 | Fohlen |
| mit einem Schatzungswert von Fr. 83,300 | | |
| Zuwachs durch eigene Zucht | 5 | » |
| durch Ankauf an den Pferdeprämiierungen im Herbst 1927 | 48 | » |
| zum Preise von Fr. 22,900 oder das Fohlen zu Fr. 477. | | |
| Zusammen | 134 | Fohlen |
| Abgang während des Jahres: | | |
| durch Abgabe an das Hengstendepot | 6 | Fohlen |
| durch Kastration und Übergabe an das Fohlendepot | 20 | » |
| durch Tod (umgestanden) | 2 | » |
| Zusammen | 28 | Fohlen |

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 106 Hengstfohlen mit einem Inventarwert von Fr. 93,300.

*d. Zuchtstuten.*

| | | |
|---|---|---|
| Bestand am Anfang des Jahres | 10 | Stuten |
| mit einem Inventarwert von Fr. 23,200. | | |
| Zuwachs durch Übernahme von Stutfohlen | 10 | » |
| Zusammen | 20 | » |
| Abgang durch Verkauf | 1 | Stute |
| Bestand auf Ende des Jahres | 19 | Stuten |
| mit einem Inventarwert von Fr. 40,300. | | |

*e. Stutfohlen.*

| | |
|---|---|
| Bestand bei Beginn des Jahres | 14 Tiere |
| mit einem Schatzungswert von Fr. 21,100. | |
| Zuwachs: durch eigene Zucht | 4 » |
| durch Ankauf an den Pferdeprämiierungen im Herbst 1927 | 5 » |
| Zusammen | 23 Tiere |
| Abgabe: durch Abgabe an das Stutendepot | 10 Tiere |
| durch Verkauf | 1 Tier |
| durch Tod | 1 » |
| Zusammen | 12 Tiere |

Bestand auf Ende des Jahres 11 Stutfohlen mit einem Inventarwert von Fr. 11,700.

*f. Betriebsrechnung.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ausgaben: | | | |
| *a.* Aufwendungen für das Personal | Fr. 229,532. 65 | | |
| *b.* Sachausgaben | » 97,486. 55 | | |
| *c.* Fohlenankäufe | » 31,975. — | | |
| | | | Fr. 358,994. 20 |
| Einnahmen: | | | |
| *a.* Sprunggelder | Fr. 37,640. — | | |
| *b.* Pferdeverkauf | » 36,330. — | | |
| *c.* Weidezins | » 31,526. — | | |
| *d.* Verschiedenes | » 4,589. 95 | | |
| | Fr. 110,085. 95 | | |
| Hierzu Inventarvermehrung | | | |
| Bestand Ende 1927: | Fr. 459,345. 15 | | |
| » » 1926: | » 444,830. 05 | | |
| Zunahme | | » 14,515. 10 | |
| Zusammen | | | » 124,601. 05 |
| Betriebsfehlbetrag 1927: | | | Fr. 234,393. 15 |
| 1926 | | | Fr. 229,904. 15 |

In sanitarischer Beziehung darf das Berichtsjahr als ein günstiges bezeichnet werden. Die Pferde blieben von der unheimlichen Druse-Krankheit verschont.

Auf den Weiden des Depots wurden neben den eigenen Pferden vom 2. Mai bis 23. September 296 Rinder gesömmert. Die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug $68,_9$ kg gegenüber $64,_5$ kg im letzten Jahre.

Die Heuernte war in quantitativer Hinsicht gut; sie ergab 380 Fuder Heu und 33 Wagen Emd. Die Qualität des Heues liess zufolge der häufigen andauernden Niederschläge im Sommer zu wünschen übrig.

### 3. Prämiierung von Pferdezuchtgenossenschaften.

Die Prämiierung von Pferdezuchtgenossenschaften wurde in bisheriger Weise durchgeführt. Die Vergütung für die in Berechnung fallenden Punkte

wurde wiederum festgesetzt auf Fr. 1. 50 für den Qualitätspunkt über 70 und auf Fr. 1 für den Zuchtleistungspunkt. Dabei zählen die Punkte der Stuten doppelt, die der Fohlen einfach. Für jeden Abstammungspunkt werden 25 Rp. ausgerichtet.

An den im Herbst 1927 abgehaltenen Genossenschaftsprämiierungen beteiligten sich wie im Vorjahre 12 Genossenschaften für die Zucht des Halbblutes und 56 Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes. Die Zahl der in die Zuchtbücher aufgenommenen Stuten ist um 18 Stück kleiner, die der prämiierten um 4 und die Zahl der prämiierten Fohlen um 37 Stück grösser als im Jahre 1926.

Die Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften wurden in Nr. 10 der «Mitteilungen des Veterinäramtes und der Abteilung für Landwirtschaft» vom Jahre 1928 veröffentlicht. Über das Gesamtergebnis der Genossenschaftsprämiierung gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

**Prämiierung der Pferdezuchtgenossenschaften 1927.**

| | Zahl der Genossenschaften | In den Zuchtbestand aufgenommen | | Prämiiert | | | | Gesamtprämien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Stuten | | Fohlen | | | |
| | | Stuten | Fohlen | Anzahl | Betrag | Anzahl | Betrag | Anzahl | Betrag |
| | | | | | Fr. | | Fr. | | Fr. |
| Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes . . . . | 12 | 211 | 153 | 153 | 7,064 | 153 | 2,537 | 306 | 9,601 |
| Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes . . . . | 56 | 3,270 | 2,188 | 2,814 | 98,839 | 2,188 | 34,144 | 5,002 | 132,983 |
| 1927 | 68 | 3,481 | 2,341 | 2,967 | 105,903 | 2,341 | 36,681 | 5,308 | 142,584 |
| 1926 | 68 | 3,499 | 2,304 | 2,963 | 104,914 | 2,304 | 35,935 | 5,267 | 140,849 |
| Differenz | — | — 18 | + 37 | + 4 | + 989 | + 37 | + 746 | + 41 | + 1,735 |

**Auszahlung der im Jahre 1926 zugesicherten Prämien für Zuchtstuten und Fohlen.**

| | Stuten | | Fohlen | | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Betrag | Anzahl | Betrag | Anzahl | Betrag |
| | | Fr. | | Fr. | | Fr. |
| Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes . . . . . | 90 | 4,095 | 111 | 1,928 | 201 | 6,023 |
| Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes . . . . . | 1766 | 61,874 | 1527 | 24,201 | 3293 | 86.075 |
| Zusammen | 1856 | 65,969 | 1638 | 26,129 | 3494 | 92,098 |

### 4. Prämiierung von Fohlenweiden.

An Prämien für Fohlenweiden wurden ausbezahlt:

| Kantone | Zahl der Weiden | Fohlen mit nachgewiesener Abstammung | Höhe des Bundesbeitrages Fr. |
|---|---|---|---|
| Zürich | 1 | 12 | 582. — |
| Bern | 52 | 767 | 34,203. 50 |
| Luzern | 2 | 29 | 1,244. — |
| Schwyz | 1 | 8 | 374. — |
| Zug | 1 | 8 | 312. — |
| Freiburg | 3 | 59 | 2,865. — |
| Solothurn | 5 | 50 | 2,209. — |
| Baselland | 1 | 10 | 430. — |
| St. Gallen | 2 | 22 | 836. — |
| Aargau | 2 | 37 | 1,794. 50 |
| Waadt | 9 | 144 | 6,604. 50 |
| Wallis | 1 | 9 | 225. — |
| Neuenburg | 3 | 57 | 2,828. — |
| Genf | 1 | 39 | 1,891. 50 |
| 1927: | 84 | 1251 | 56,399. — |
| 1926: | 84 | 1328 | 58,351. — |

### 5. Beiträge für Pferdeausstellungen.

Der Landwirtschaftsgesellschaft des Amtsbezirkes Freibergen wurde an den von ihr im August veranstalteten interkantonalen Fohlenausstellungsmarkt in Saignelégier wieder ein Beitrag von Fr. 1200 verabfolgt.

### 6. Beitrag an das schweizerische Stammzuchtbuch für das Zugpferd.

Der schweizerischen Stammzuchtbuchkommission für das Zugpferd wurde an die Kosten der Weiterführung des schweizerischen Stammzuchtbuches für das Zugpferd ein Zuschuss von Fr. 3231 geleistet, als Einschreibegebühr für die in das Stammzuchtbuch aufgenommenen Zuchtstuten. Diese Summe wurde von den im Herbst 1926 für die Stuten des Zugschlages zugesicherten Prämien mit je Fr. 1 pro Stute in Abzug gebracht.

## B. Rindviehzucht.

### 1. Prämiierung von Zuchtstieren.

| Kantone | Im Vorjahre zugesicherte, im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Beiprämien | | Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Beiprämien | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. |
| Zürich | 318 | 29,129. — | 363 | 32,372. — |
| Bern | 653 | 50,745. — | 745 | 53,675. — |
| Luzern | 213 | 23,583. — | 227 | 28,480. — |
| Uri | 33 | 2,330. — | 35 | 2,500. — |
| Schwyz | 76 | 10,270. — | 85 | 11,360. — |
| Obwalden | 26 | 2,434. — | 29 | 2,698. — |
| Nidwalden | 31 | 1,820. — | 35 | 2,015. — |
| Glarus | 25 | 2,795. — | 32 | 3,163. — |
| Zug | 42 | 3,949. — | 45 | 4,250. — |
| Freiburg | 110 | 11,623. 20 | 101 | 9,160. 85 |
| Solothurn | 244 | 25,994. — | 265 | 28,895. — |
| Baselstadt | 7 | 785. — | 7 | 785. — |
| Baselland | 77 | 5,103. 50 | 74 | 5,032. — |
| Schaffhausen | 80 | 8,097. — | 89 | 8,951. — |
| Appenzell A.-Rh. | 42 | 3,760. — | 44 | 4,130. — |
| Appenzell I.-Rh. | 33 | 2,260. — | 37 | 2,610. — |
| St. Gallen | 488 | 33,892. — | 485 | 34,368. — |
| Graubünden | 366 | [1]) 30,543. — | 429 | 35,337. — |
| Aargau | 254 | 22,575. — | 266 | 23,725. — |
| Thurgau | 245 | 14,875. 25 | 301 | 18,426. — |
| Tessin | 114 | 9,795. — | 113 | 8,505. — |
| Waadt | 626 | 41,975. — | 724 | 48,989. 50 |
| Wallis | 156 | 11,884. — | 173 | 13,758. — |
| Neuenburg | 92 | 5,762. 50 | 51 | 4,430. — |
| Genf | 63 | 7,032. — | 47 | 5,129. — |
| 1927: | 4414 | 363,011. 45 | 4802 | 392,744. 35 |
| 1926: | 4477 | 351,097. 25 | 5086 | 399,453. 65 |

Die Verbände schweizerischer Braunvieh- und Fleckviehzuchtgenossenschaften erhielten je Fr. 2000 als Prämienbeitrag an die Zuchtstierausstellungsmärkte in Zug und Ostermundigen.

[1]) Zugesichert im Frühjahr 1927.

### 2. Einzelprämiierung von Kühen und Rindern.

| Kantone | Im Berichtsjahre ausbezahlte Prämien | | Im Berichtsjahre zugesicherte Prämien | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. |
| Zürich | 531 | 4,415. — | 739 | 6,090. — |
| Bern | 3135 | 36,975. — | 5129 | 59,435. — |
| Uri | 54 | 1,090. — | 60 | 1,200. — |
| Schwyz | 133 | 1,329. 20 | 280 | 2,800. — |
| Obwalden | 71 | 522. 50 | 125 | 930. — |
| Nidwalden | 36 | 445. — | 64 | 785. — |
| Baselland | 12 | 57. 50 | 43 | 262. 50 |
| Thurgau | 24 | 332. 50 | — | — |
| Waadt | — | — | 112 | 3,373. — |
| 1927: | 3996 | 45,166. 70 | 6552 | 74,875. 50 |
| 1926: | 3583 | 42,954. 70 | 8299 | 63,094. 50 |

### 3. Prämiierung von Zuchtbeständen.

| Kantone | Im Berichtsjahre ausbezahlte Prämien | | Im Berichtsjahre zugesicherte Prämien | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Tierzahl der Bestände | Betrag Fr. |
| Zürich | 94 | 6,376. — | 95 | 12,168 | 4,760. — |
| Bern | 204 | 16,852. — | 205 | 21,900 | 11,947. — |
| Luzern | 32 | 20,865. — | 32 | 5,368 | 17,312. — |
| Uri | 7 | 857. — | 7 | 835 | 857. — |
| Obwalden | 8 | 1,905. — | 9 | 1,693 | 1,867. — |
| Nidwalden | 7 | 961. — | 7 | 761 | 906. — |
| Glarus | 14 | 1,617. — | 14 | 2,037 | 1,599. — |
| Zug | 9 | 1,668. — | 9 | 1,679 | 1,668. — |
| Freiburg | 102 | 28,274. 45 | 103 | 14,800 | 31,311. 05 |
| Baselland | 10 | 3,212. 40 | 10 | 562 | 4,229. 50 |
| Appenzell A.-Rh. | 15 | 4,337. — | 15 | 1,796 | 4,337. — |
| Appenzell I.-Rh. | 7 | 832. — | 7 | 1,037 | 1,192. — |
| St. Gallen | 115 | 5,749. — | 117 | 14,259 | 9,975. — |
| Aargau | 43 | 12,216. 40 | 43 | 5,391 | 11,957. — |
| Thurgau | 28 | 13,399. 46 | 28 | 3,029 | 11,187. 20 |
| Tessin | 34 | 3,525. — | 38 | 1,644 | 5,565. — |
| Waadt | 138 | 1,235. 40 | — | — | — |
| Wallis | 69 | 12,887. 87 | 76 | 3,816 | 13,309. — |
| Neuenburg | 14 | 4,241. 50 | 14 | 1,024 | 6,284. — |
| 1927: | 950 | 141,011. 48 | 829 | 93,799 | 140,262. 75 |
| 1926: | 789 | 164,505. 55 | 957 | 95,925 | 142,243. 11 |

### 4. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden 19 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 4800 ausgerichtet. Die unterstützten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone:

Zürich 1, Bern 2, Luzern 1, Uri 1, Schwyz 1, Freiburg 2, St. Gallen 2, Graubünden 5, Aargau 1, Thurgau 1, Tessin 1, Waadt 1.

## C. Kleinviehzucht.

### 1. Prämiierung von Zuchtebern, Ziegenböcken und Widdern.

Die Aufstellung auf der folgenden Seite gibt Auskunft über die Auszahlung der im Vorjahre zugesicherten Prämien, wie über die Neuzusicherung von Prämien im Berichtsjahre.

Dem Verband schweizerischer Schweinezuchtgenossenschaften und Einzelzüchter wurden für die Zuchtebermärkte in Weinfelden und Zug Fr. 2000 und dem Verband zentralschweizerischer Schweinezuchtgenossenschaften und Einzelzüchter für den Zuchtebermarkt in Langenthal Fr. 800 verabfolgt.

Der Verband schweizerischer Ziegenzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter erhielt an den interkantonalen Ziegenmarkt in Thun und an den in Rapperswil abgehaltenen Ziegenbock- und Widdermarkt einen Beitrag von zusammen Fr. 1600.

Dem Verband schweizerischer Schafzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter leisteten wir an den von ihm in Burgdorf veranstalteten interkantonalen Widder- und Zuchtschafmarkt mit Ausstellung einen Beitrag von Fr. 600.

Dem Landwirtschaftsdepartement des Kantons Waadt wurde an die Kosten eines Importes von Zuchtebern ein Beitrag von Fr. 4300 ausgerichtet.

### 2. Prämiierung von Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Für Kleinviehzuchtgenossenschaften wurden im Berichtsjahr die in der Tabelle auf der übernächsten Seite angegebenen, im Vorjahre zugesicherten Beiträge ausbezahlt und neue Prämien in der angegebenen Höhe zugesichert.

| Kanton | Zuchteber | | | | Ziegenböcke | | | | Widder | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausbezahlt | | Zugesichert | | Ausbezahlt | | Zugesichert | | Ausbezahlt | | Zugesichert | |
| | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. |
| Zürich | 51 | 3,375. — | 64 | 3,725. — | 104 | 2,689. 75 | 109 | 2,859. 25 | 3 | 45. — | 7 | 85. — |
| Bern | 205 | 3,223. — | 231 | 3,769. 50 | 225 | 2,937. 50 | 249 | 3,322. 50 | 124 | 772. — | 128 | 805. — |
| Luzern | 275 | 4,392. 50 | 202 | 4,665. — | 9 | 155. — | 12 | 165. — | 7 | 102. 50 | 11 | 126. — |
| Uri | 1 | 17. 50 | 3 | 40. — | 8 | 72. 50 | 7 | 70. — | 13 | 122. 50 | 15 | 145. — |
| Schwyz | 15 | 400. — | 17 | 440. — | 54 | 516. — | 54 | 534. — | 57 | 546. — | 56 | 540. — |
| Obwalden | 10 | 310. — | 20 | 510. — | 18 | 118. 50 | 19 | 125. 50 | 5 | 42. — | 7 | 54. — |
| Nidwalden | 6 | 110. — | 7 | 120. — | 6 | 80. — | 6 | 65. — | 6 | 70. — | 6 | 65. — |
| Glarus | 3 | 120. — | 5 | 190. — | 20 | 247. — | 25 | 327. — | 5 | 70. — | 13 | 175. — |
| Zug | 8 | 230. — | 10 | 250. — | 4 | 55. — | 4 | 55. — | 4 | 55. — | 5 | 62. — |
| Freiburg | 106 | 2,400. — | 141 | 3,017. 25 | 51 | 610. — | 57 | 725. — | 55 | 690. — | 65 | 825. — |
| Solothurn | 30 | 923. — | 34 | 928. — | 65 | 2,283. — | 69 | 2,440. — | 22 | 185. — | 28 | 205. — |
| Baselstadt | 2 | 55. — | 4 | 106. — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Baselland | 19 | 475. — | 16 | 417. 50 | 53 | 770. — | 57 | 820. — | 6 | 87. 50 | 11 | 155. — |
| Schaffhausen | 36 | 1,360. 50 | 45 | 1,713. — | 37 | 612. 50 | 37 | 649. — | — | — | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | 21 | 830. — | 23 | 910. — | 19 | 370. — | 25 | 715. — | 5 | 85. — | 12 | 325. — |
| Appenzell I.-Rh. | 12 | 330. — | 15 | 425. — | 23 | 164. — | 22 | 205. 50 | — | — | — | — |
| St. Gallen | 58 | 1,663. 50 | 92 | 3,335. 25 | 66 | 768. 50 | 68 | 958. — | 60 | 723. — | 112 | 1,177. 75 |
| Graubünden | 50 | 3,020. — | 75 | 4,115. — | 322 | 4,356. — | 383 | 3,784. — | 702 | 9,778. — | 923 | 9,084. — |
| Aargau | 11 | 651. — | 13 | 730. — | 114 | 1,304. — | 125 | 1,600. — | — | — | — | — |
| Thurgau | 35 | 810. — | 50 | 1,185. — | 35 | 505. — | 39 | 585. — | — | — | — | — |
| Tessin | 35 | 1,385. — | 48 | 1,955. — | 16 | 217. 50 | 27 | 310. — | — | — | — | — |
| Waadt | 111 | 2,670. — | 142 | 3,460. — | 49 | 455. — | 60 | 585. — | 65 | 610. — | 107 | 1,020. — |
| Wallis | 11 | 211. 25 | 11 | 212. 50 | 17 | 98. — | 32 | 161. 50 | 181 | 1,053. 50 | 215 | 1,197. — |
| Neuenburg | 11 | 230. — | 16 | 395. — | 6 | 80. — | 3 | 67. 50 | — | — | 3 | 37. 50 |
| Genf | 7 | 235. — | 9 | 315. — | 1 | 25. — | 1 | 25. — | 3 | 75. — | 3 | 75. — |
| 1927: | 1,129 | 29,427. 25 | 1,293 | 36,929. — | 1,322 | 19,489. 75 | 1,490 | 21,153. 75 | 1,323 | 15,112. — | 1,727 | 16,158. 25 |
| 1926: | 921 | 26,878. 25 | 1,189 | 35,834. 75 | 1,304 | 19,311. 05 | 1,461 | 21,297. 25 | 1,314 | 13,948. — | 1,442 | 17,069. — |

| Kantone | Schweinezuchtgenossenschaften | | | | Ziegenzuchtgenossenschaften | | | | Schafzuchtgenossenschaften | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausbezahlt | | Zugesichert | | Ausbezahlt | | Zugesichert | | Ausbezahlt | | Zugesichert | |
| | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. |
| Zürich | 1 | 1,368.— | 1 | 1,316.— | 39 | 4,511.35 | 40 | 4,686.50 | — | — | — | — |
| Bern | 6 | 2,359.— | 7 | 2,315.— | 36 | 8,950.— | 41 | 10,498.— | — | — | — | — |
| Luzern | 11 | 1,075.— | 11 | 1,844.— | 2 | 204.— | 2 | 240.— | 2 | 288.— | 1 | 277.— |
| Schwyz | 1 | 200.— | 1 | 200.— | 4 | 359.15 | 4 | 242.10 | 5 | 307.90 | 7 | 414.15 |
| Nidwalden | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 65.— | 1 | 65.— |
| Freiburg | 8 | 548.20 | 8 | 649.30 | 12 | 717.— | 12 | 791.— | 3 | 107.— | 3 | 109.— |
| Solothurn | 4 | 628.20 | 4 | 621.— | 40 | 2,696.— | 41 | 2,963.— | — | — | 2 | 183.80 |
| Baselstadt | 1 | 300.— | 1 | 300.— | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Baselland | — | — | — | — | 9 | 686.25 | 10 | 1,278.— | 1 | 58.75 | 1 | 85.50 |
| Schaffhausen | 3 | 516.— | 3 | 694.— | 1 | 156.— | 1 | 192.— | — | — | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | 1 | 190.— | 1 | 226.— | 1 | 150.— | 1 | 145.— | — | — | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | 1 | 188.— | 1 | 430.— | 1 | 220.— | 1 | 242.— | — | — | — | — |
| St. Gallen | 16 | 443.45 | 16 | 458.35 | 33 | 1,052.75 | 33 | 1,037.65 | 5 | 139.25 | 5 | 147.10 |
| Graubünden | 9 | 817.35 | 9 | 955.55 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Aargau | 5 | 757.30 | 5 | 845.60 | 14 | 1,090.80 | 15 | 1,069.55 | — | — | — | — |
| Thurgau | 6 | 995.40 | 6 | 928.90 | 4 | 256.— | 4 | 268.— | — | — | — | — |
| Waadt | 21 | 621.25 | 23 | 852.50 | 10 | 450.— | 10 | 450.— | 12 | 502.50 | 12 | 610.— |
| Wallis | 3 | 189.20 | 3 | 170.10 | 4 | 115.65 | 4 | 86.50 | 13 | 615.15 | 15 | 671.38 |
| Neuenburg | 1 | 152.50 | 3 | 566.25 | 3 | 161.50 | 3 | 350.50 | — | — | — | — |
| 1927: | 98 | 11,348.85 [1] | 103 | 13,372.55 | 213 | 21,776.45 [2] | 222 | 24,539.80 | 42 | 2,083.55 | 47 | 2,562.93 |
| 1926: | 93 | 10,655.50 | 99 | 12,306.15 | 215 | 20,035.15 | 228 | 22,821.50 | 38 | 1,616.50 | 45 | 2,195.80 |

Aus dem Kredit 1928 wurden bezahlt: [1]) Fr. 5465; [2]) Fr. 12,993.55.

### 3. Gründungsbeiträge an Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Im Jahre 1927 wurden 21 Genossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 2250 ausgerichtet.

Die unterstützten Genossenschaften verteilen sich wie folgt:

| Kantone | Schweinezucht-genossenschaften | | Ziegenzucht-genossenschaften | | Bockhaltungs-genossenschaften | | Schafzucht-genossenschaften | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. | Anzahl | Betrag Fr. |
| Zürich . . . . . | — | — | 12 | 1250 | 1 | 80 | — | — |
| Bern. . . . . | — | — | 1 | 150 | — | — | — | — |
| Schwyz . . . . | — | — | 3 | 360 | — | — | 3 | 340 |
| Appenzell A.-Rh. | 1 | 70 | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen | 1 | 70 | 16 | 1760 | 1 | 80 | 3 | 340 |

### 4. Beitrag an das schweizerische Zuchtbuchinspektorat für Kleinvieh.

An das schweizerische Zuchtbuchinspektorat für Kleinvieh wurde ein Beitrag von Fr. 8000 verabfolgt.

## D. Förderung der Schlachtviehproduktion.

Der für die Förderung der Schlachtviehproduktion bewilligte Kredit von Fr. 8000 wurde auf die nachbezeichneten Mastviehausstellungen nach Massgabe des Lebendgewichtes der aufgeführten und prämiierten Tiere verteilt:

| Ausstellungsort | Lebendgewicht der aufgeführten Tiere kg | Bundesbeitrag Fr. |
|---|---|---|
| Winterthur . . . . . | 193,500 | 2657 |
| Langenthal . . . . . | 169,300 | 2324 |
| Freiburg . . . . . | 105,300 | 1446 |
| Lausanne . . . . . | 114,600 | 1573 |
| Zusammen | 582,700 | 8000 |

## III. Bodenverbesserungen.

| Kantone | Zahl der Projekte: Neue | Zahl der Projekte: Nachsubventionen | Kostenvoranschläge | Zugesicherte Bundesbeiträge | Ausbezahlte Bundesbeiträge |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fr. | Fr. | Fr. |
| Zürich | 22 | 1 | 3,155,290. — | 763,857. 50 | 532,101. 05 |
| Bern | 63 | 1 | 1,873,060. — | 406,197. 50 | 574,528. 80 |
| Luzern | 9 | 1 | 319,150. — | 44,872. 50 | 172,426. 40 |
| Uri | 2 | — | 343,900. — | 68,975. — | 37,200. — |
| Schwyz | 40 | 1 | 346,334. — | 80,776. 20 | 28,098. — |
| Obwalden | 1 | — | 17,000. — | 2,550. — | 6,040. — |
| Nidwalden | 5 | — | 28,550. — | 5,710. — | 8,607. 45 |
| Glarus | 4 | — | 47,550. — | 11,887. 50 | 30,157. 90 |
| Zug | — | — | — | — | 11,567. 40 |
| Freiburg | 15 | — | 132,400. — | 26,480. — | 37,018. 50 |
| Solothurn | — | 1 | 12,000. — | 3,600. — | 20,598. 50 |
| Baselland | 1 | — | 23,000. — | 7,590. — | 108,160. 75 |
| Schaffhausen | 3 | — | 325,000. — | 79,987. 50 | 14,427. 55 |
| Appenzell A.-Rh. | 2 | — | 8,400. — | 2,100. — | 4,959. 35 |
| Appenzell I.-Rh. | 1 | — | 6,800. — | 1,360. — | — |
| St. Gallen | 17 | — | 503,000. — | 121,685. — | 71,862. 70 |
| Graubünden | 21 | — | 476,700. — | 142,870. — | 106,457. 65 |
| Aargau | 13 | — | 776,870. — | 205,652. 50 | 270,369. 50 |
| Thurgau | 11 | — | 362,900. — | 87,455. — | 29,596. 35 |
| Tessin | 40 | 6 | 1,225,250. — | 585,939. — | 451,696. 96 |
| Waadt | 9 | 2 | 1,556,926. — | 333,995. 35 | 262,716. 40 |
| Wallis | 8 | — | 267,860. — | 64,975. — | 42,349. 39 |
| Neuenburg | 3 | — | 268,126. 25 | 63,625. 25 | 18,001. 35 |
| Genf | — | — | — | — | 1,200. — |
| 1927: | 290 | 13 | 12,076,066. 25 | 3,112,140. 80 | 2,840,141. 95 |
| 1926: | 266 | 14 | 8,968,294. 24 | 2,390,365. 78 | 3,119,273. 60 |
| 1925: | 219 | 12 | 8,303,170. — | 2,220,284. — | 4,102,093. 85 |

Die Zahl der neuen Projekte ist gegenüber dem Vorjahr um 24 gestiegen. Bedeutend grösser ist die Steigerung der veranschlagten Kosten, die 3 Millionen Franken überschreitet, und der Summe der zugesicherten Bundesbeiträge mit einem Mehr von Fr. 721,775. Zum Teil ist die Zunahme auf die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Erweiterung der Subventionspraxis zurückzuführen. Im Berichtsjahre wurden erstmals landwirtschaftliche Siedlungsbauten aus dem Kredit für Bodenverbesserungen subventioniert.

Von der zugesicherten Beitragssumme entfallen Fr. 2,931,645. 45 auf neue Projekte, Fr. 180,495. 35 auf Nachsubventionen.

Die subventionierten Unternehmungen umfassen folgende Verbesserungen:

| | Zahl d. Verbesserungen (neue und Nachsubventionen) | Kostenvoranschläge Fr. | Bundesbeiträge Fr. | % |
|---|---|---|---|---|
| 1. Entwässerungen | 119 | 2,689,358.75 | 654,549.— | 23,6 |
| 2. Bewässerungen | 8 | 262,200.— | 61,755.— | 23,6 |
| 3. Güterzusammenlegungen | 22 | 2,332,050.— | 858,805.— | 36,8 |
| 4. Siedelungen | 17 | 1,111,448.— | 188,232.— | 16,9 |
| 5. Weganlagen | 63 | 2,759,943.— | 645,052.60 | 25,4 |
| 6. Kanalisationen | 15 | 671,200.— | 167,944.— | 25,0 |
| 7. Sennhütten, Stallbauten, Düngeranlagen | 73 | 892,942.35 | 201,387.36 | 22,5 |
| 8. Wasserversorgungen | 51 | 418,820.— | 104,857.50 | 25,0 |
| 9. Urbarisierungen, Räumungen u. Reutungen | 32 | 203,369.60 | 47,403.92 | 23,3 |
| 10. Drahtseilanlagen | 3 | 15,950.— | 4,075.— | 25,5 |
| 11. Einfriedigungen | 4 | 32,731.10 | 6,690.37 | 20,5 |
| 12. Wiederherstellungsarbeiten und Schutzbauten | 2 | 668,000.— | 167,000.— | 25,0 |
| 13. Verschiedenes | 7 | 18,053.45 | 4,389.05 | 24,3 |
| 1927: | 416 | 12,076,066.25 | 3,112,140.80 | |
| 1926: | 419 | 8,968,294.24 | 2,390,365.78 | |

Der Bundesbeitrag an die Besoldungen der kantonalen Kulturingenieure beanspruchte eine Summe von Fr. 128,374. 05. Im weitern wurden aus dem Kredit für Bodenverbesserungen folgende Beiträge bestritten:

| | | |
|---|---|---|
| 1. An die Kommission zum Studium von Bonitierungsverfahren bei Bodenverbesserungen | Fr. | 650 |
| 2. An die Kommission zur Prüfung des Verhaltens von Zementröhren in Meliorationsböden | » | 5,000 |
| 3. An die schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft | » | 20,000 |
| 4. An die Studentenferienkolonie für Meliorationsarbeiten in Bosco V. M. | » | 4,184 |
| 5. An die Konferenz kantonaler Kulturingenieure für die Herausgabe der Referate vom Vortragszyklus in Zürich | » | 1,650 |
| Zusammen | Fr. | 31,484 |

* * *

Die am 28. April 1920 erheblich erklärte Motion Nr. 886 beauftragt den Bundesrat, Bericht und Antrag einzubringen: 1. ob und wie eine bäuerliche Siedlungspolitik von seiten des Bundes gefördert werden kann;

2. wie im Falle der nötig werdenden Expropriationen grösserer Flächen Kulturlandes zwecks Erstellung von im öffentlichen Interesse gelegenen Werken, wie z. B. Stauseen für öffentliche Kraftwerke, den zur Abwanderung von ihrer Scholle genötigten Grundeigentümern neue Siedelungsstätten unter möglichst den bisherigen Existenzbedingungen ähnlichen Verhältnissen von den Unternehmern zur Verfügung zu stellen sind.

Der erste Teil der Motion wünscht eine Förderung der bäuerlichen Siedelungen im allgemeinen. Dabei steht wohl die finanzielle Unterstützung derartiger Unternehmungen in erster Linie. Wir haben uns in unserm Geschäftsbericht für 1925, Abteilung für Landwirtschaft, III. Bodenverbesserungen, bereit erklärt, die Subventionspraxis im Bodenverbesserungswesen im Sinne der Postulate Nr. 1024 und 1085 dahin zu erweitern, dass in Zukunft u. a. auch Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Siedelungsbauten, inbegriffen die Zuleitung von Kraft, Licht und Wasser, bewilligt werden. Die eidgenössischen Räte erteilten bei der Beratung des Geschäftsberichtes ihre Zustimmung hierzu, und wir gaben alsdann durch Kreisschreiben vom 4. September 1926 den Kantonen Kenntnis von der Erweiterung der Subventionspraxis. Seither wurde bereits eine Reihe bäuerlicher Siedelungen durch Beiträge unterstützt. Durch die Ausdehnung der Bundessubvention auf die Erstellung von Siedelungen dürfte der Wunsch der Motion auf Förderung der bäuerlichen Siedelungspolitik im Rahmen des zurzeit Möglichen erfüllt sein.

Der zweite Teil der Motion betrifft die Frage des Realersatzes bei der Zerstörung von Kulturland durch die Erstellung öffentlicher Werke und dessen gesetzliche Ordnung bei Expropriationen. Der Bundesrat hat die Gelegenheit wahrgenommen, in dem mit Botschaft vom 21. Juni 1926 den Räten vorgelegten Entwurf eines neuen Enteignungsgesetzes diesen Teil des Postulates im Rahmen der Möglichkeit zu lösen, nachdem schon in der vorberatenden Expertenkommission ein entsprechender Antrag erörtert, allerdings nur als erstrebenswerte Lösung ohne Zwangscharakter gutgeheissen worden war. Art. 15 des Entwurfes sieht vor, dass unter bestimmten rechtlichen Kautelen an Stelle der Geldentschädigung eine Ersatzleistung insbesondere auch dann treten kann, wenn infolge der Enteignung ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht mehr fortgeführt werden kann. Sowohl in der Expertenkommission als in der Kommission des Nationalrates wurde allerdings nachdrücklich auf die grossen tatsächlichen Schwierigkeiten hingewiesen, auf die eine solche Lösung regelmässig stossen wird. Immerhin soll die rechtliche Möglichkeit offen gelassen werden und der Ort dafür ist zweifellos das revidierte Enteignungsgesetz.

In diesem Sinne haben wir auch dem zweiten Teil der Motion Folge gegeben und wir beantragen deren Abschreibung.

Das Postulat Nr. 956 vom 19. Oktober 1921 wünscht vom Bundesrat Prüfung und Bericht, ob nicht vorgängig oder neben der Revision des Gesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft die Fragen der Bodenverbesserung und der Innenkolonisation durch ein besonderes Bundesgesetz zu ordnen seien.

In der Begründung des Postulates nannte dessen Urheber fünf Gruppen von Vorkehren, die unter den Begriff Innenkolonisation fallen und einer nähern Prüfung zu unterziehen wären:

1. die Erschliessung des offenen Ödlandes;
2. die Verbesserung bestehender und die Schaffung neuer Siedelungen;
3. staatliche Eingriffe in unzweckmässige Grundbesitzverhältnisse;
4. Bekämpfung der Landflucht;
5. Erhaltung unseres bodenständigen, einheimischen Volkstums.

Wir besitzen keinen Kataster der zurzeit noch bestehenden Ödländereien, die der Urbarisierung harren. Immerhin sind die grössern Flächen bekannt. Sie sind nicht mehr sehr zahlreich, und es liegen zum Teil bereits Projekte für ihre Urbarmachung vor, so für die linksseitige Linthebene zwischen Zürichsee und Walensee, die Magadino-Ebene. Für andere Gebiete wurden Vorstudien gemacht für die Melioration, so für die Rhoneebene im Kanton Wallis. Bedauerlicherweise ist das Interesse für die Meliorationen bei den beteiligten Grundbesitzern nicht überall derart, dass eine baldige Inangriffnahme der Arbeiten zu erwarten ist, zum Teil stellen sich auch die Kosten der Projekte so hoch, dass die Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen in Frage gestellt wird. Wo die Voraussetzungen für die Urbarisierung bestehender Ödländereien — der Wille der beteiligten Kreise und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens — gegeben sind, bedarf es keines besondern Bundesgesetzes, um diese Werke an die Hand nehmen zu können. Das bestehende Gesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bietet die Möglichkeit, sie kräftig zu unterstützen.

Die Verbesserung bestehender und die Schaffung neuer Siedelungen sowie staatliche Eingriffe in unzweckmässige Grundbesitzverhältnisse stehen in enger Verbindung mit den Güterzusammenlegungen, die vom Bunde mit bedeutenden Beiträgen unterstützt werden und in den letzten Jahren einen recht erfreulichen Aufschwung genommen haben. Die Ausdehnung der Subventionen auf Siedelungsbauten wird insbesondere auch die Schaffung neuer Siedelungen erleichtern und fördern. Die Verbesserung unzweckmässiger Grundbesitzverhältnisse wird durch das schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 703), das die Zwangsbeteiligung an Bodenverbesserungen ordnet, sowie durch die zugehörigen kantonalen Einführungsgesetze erleichtert. Ein staatliches Eingreifen gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten ist im allgemeinen nicht zu empfehlen. Der Verbesserung der Grundbesitzverhältnisse dient auch der Bundesratsbeschluss vom 23. März 1918 betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen, der bestimmt, dass die Grundbuchvermessung über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen werden soll, wenn diese durchgeführt ist, und für die Zusammenlegungsarbeiten erhöhte Beiträge in Aussicht stellt.

Die Frage der Bekämpfung der Landflucht und der Erhaltung des bodenständigen einheimischen Volkstums war bereits Gegenstand eingehender Stu-

dien und eines Gutachtens des schweizerischen Bauernsekretariates. Sie wird neuerdings von der Kommission zur Vorbehandlung der Motion Baumberger betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Entvölkerung der Gebirgsgegenden geprüft.

In dem in Frage stehenden Postulat kam die in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren in weiten Volkskreisen herrschende Auffassung zum Ausdruck, die bisherigen Massnahmen zur Hebung der Produktionsfähigkeit unseres Bodens genügten nicht, es sei vielmehr notwendig, dass der Bund, der sich bisher auf die finanzielle Unterstützung der von den Kantonen eingereichten Projekte beschränkte, auf diesem Gebiet direkt eingreife und hierfür möglichst rasch die gesetzlichen Grundlagen schaffe. Zur Zeit der Begründung des Postulates lag bereits der Entwurf zu einem eidgenössischen Siedelungsgesetz vor, der im Auftrage unseres Volkswirtschaftsdepartements vom Direktor der schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, Herrn Dr. H. Bernhard, ausgearbeitet nnd veröffentlicht worden war. Der Entwurf will dem Bund weitgehende Kompetenzen für die Durchführung von Siedelungswerken übertragen, die tief in die privatrechtlichen Verhältnisse der Grundbesitzer eingreifen; er verlangt von ihm aber auch grosse finanzielle Opfer zur Unterstützung solcher Werke und zur Schaffung eines eidgenössischen Siedelungsfonds. Ein dringendes Bedürfnis für eine solche Erweiterung der Tätigkeit des Bundes und zum Erlass eines rechtlich und finanziell so weittragenden Gesetzes schien uns indessen, abgesehen von der Frage seiner Verfassungsmässigkeit, nicht vorzuliegen. Wir gaben dem Entwurf deshalb keine weitere Folge. Die bisherige Ordnung, wonach der Bund auf dem Gebiete des Bodenverbesserungswesens und der Innenkolonisation nicht selbständig vorgeht, sondern sich darauf beschränkt, die Kantone in ihren Massnahmen zu unterstützen, hat sich durchaus bewährt und dürfte auch in Zukunft genügen, um den wirklich dringlichen, volkswirtschaftlich wertvollen Werken zum Durchbruch zu verhelfen. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat Nr. 956 abzuschreiben.

Am 11. Juni 1924 lud der Nationalrat durch das Postulat Nr. 1086 den Bundesrat ein, zu prüfen, ob nicht zur Verbesserung der Existenzbedingungen der Gebirgsbewohner ein Betrag in das nächste Budget einzustellen sei. Insbesondere wären Subventionen an die Verkehrswege in den Gebirgsgegenden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitsubvenienten zu entrichten oder allfällig zu erhöhen, die Schulverhältnisse zu verbessern und die Arbeitsgelegenheiten zu vermehren.

Mit Zustimmung der eidgenössischen Räte wurde bei der Aufstellung des Voranschlages für 1925 von der Einstellung eines besondern Kredites für die Gebirgsgegenden Umgang genommen. Dem Wunsche nach Unterstützung der Erstellung von Verkehrswegen in Gebirgsgegenden wurde durch die Ausdehnung der Subventionen auf solche Werke entsprochen. Die Frage, was zur Verbesserung der Schulverhältnisse und zur Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheiten getan werden kann, wird zurzeit von der Kommission zur Vor-

beratung der Motion Baumberger geprüft. Das Postulat Nr. 1086 hat demnach seinen Zweck erreicht und kann als erledigt betrachtet werden.

Das Postulat Nr. 1149 des Ständerates vom 6. Oktober 1926 verlangt vom Bundesrat Prüfung und Bericht, ob nicht auf den Gebieten der Bodenverbesserung sowie der Wasserbau- und der Forstpolizei in den Gebirgsgegenden zum Besten der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände und zur Erleichterung der Lebensumstände der Gebirgsbevölkerungen ein engeres Zusammenwirken von Bund und Kantonen erreicht werden könnte.

Aus der Begründung des Postulates durch seinen Urheber geht hervor, dass ihm die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden zur Verwirklichung grösserer Werke vorschwebt, die in öffentlichem Interesse liegen, an die sich aber die private Initiative nicht heranwagt. Er wies insbesondere auch darauf hin, dass in der Gesetzgebung in der Regel nur auf die spezifischen Interessen des betreffenden Wirtschaftszweiges Rücksicht genommen wird, so in den Gesetzen über Forstwesen, Wasserbau, Elektrizitätswerke usw., und wünschte bessere Rücksichtnahme auf die andern Interessengebiete.

Die Departemente des Innern und der Volkswirtschaft, deren Geschäftskreise das Postulat berührt, haben geprüft, ob und wie dem Wunsche des Motionärs noch mehr als bisher Rechnung getragen werden könnte. Die Dienstzweige der beiden Departemente arbeiten bei der Behandlung der ihnen zur Prüfung und Subventionierung eingereichten Projekte seit Jahren Hand in Hand, indem sie sich alle Projekte, die für zwei oder mehrere dieser Dienstzweige Interesse bieten, gegenseitig zur Einsichtnahme und Begutachtung vorlegen. So unterbreitet das Oberbauinspektorat Flussbauprojekte, die als Grundlage für nachfolgende Entwässerungen dienen können, der Abteilung für Landwirtschaft zur Vernehmlassung. Diese wiederum legt dem Oberbauinspektorat Projekte für Entwässerungen, Kanalisationen usw. vor, die auf Gewässerkorrektionen Einfluss haben können. In gleicher Weise werden Urbarisierungs- und Reutungsunternehmen sowie Wegprojekte, die für die Wald- und die Alpwirtschaft von Bedeutung sind, von der Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei und der Abteilung für Landwirtschaft gemeinsam geprüft. Wo nötig, finden auch gemeinsame Besichtigungen in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen statt. Das nämliche Verfahren wird beobachtet zwischen Oberbauinspektorat, Amt für Wasserwirtschaft und Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, soweit die Projekte die Interessen dieser Stellen berühren.

Die Amtsstellen des Bundes bemühen sich auch, die Geschäfte in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Kantone zu behandeln, und sie tun ihr Möglichstes, auch die kantonalen Dienstzweige für eine harmonische Zusammenarbeit zu gewinnen, bedauerlicherweise nicht immer mit dem gewünschten Erfolg. Am 1. Dezember 1919 nahm unser Volkswirtschaftsdepartement Veranlassung, die mit dem Meliorationswesen betrauten Behörden der Kantone durch Kreisschreiben auf die Nachteile der mangelnden

Zusammenarbeit aufmerksam zu machen und sie zu bitten, dahin zu wirken, dass bei der Vorbereitung von Alp- und Waldwegprojekten, Gewässerkorrektionen, Bewässerungen, Entwässerungen und andern Meliorationen, die Interessen verschiedener Art berühren, alle interessierten kantonalen Dienststellen zusammenarbeiten, damit Werke zustandekommen, die allen Anforderungen in möglichst vollkommener Weise entsprechen. Gleichzeitig empfahl es ihnen, Projekte zu Weganlagen jeweilen vor der Ausarbeitung der definitiven Pläne und Voranschläge zur Prüfung anzumelden, damit allfälligen Wünschen und Abänderungsvorschlägen der eidgenössischen Experten bei der Projektierung Rechnung getragen werden kann und nachträglich mit erheblichen Kosten verbundene Umarbeitungen der Projekte vermieden werden. Ein ähnliches Kreisschreiben richtete auch das Departement des Innern am 15. Dezember 1919 an die Kantone.

Von seiten der Bundesbehörde wurde schon bisher alles getan, was geeignet schien, die Zusammenarbeit der eidgenössischen Amtsstellen unter sich und mit den kantonalen Organen herbeizuführen, und es scheint uns in dieser Beziehung der Wunsch des Motionärs bereits erfüllt zu sein.

Für eine weitergehende Zusammenarbeit der Organe des Bundes und der Kantone in dem Sinne, dass sie gemeinsam die Initiative zur Inangriffnahme von Meliorationsprojekten ergreifen, diese zusammen studieren und ausführen, fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Eine solche Mitarbeit des Bundes hätte übrigens eine bedeutende Vermehrung seines technischen Personals in den verschiedenen in Frage kommenden Dienstzweigen zur Voraussetzung. Die Zeitumstände sind unseres Erachtens nicht geeignet, dem Bunde neue Aufgaben in dieser Richtung zu übertragen. Wir halten es für richtiger, wenn die Inangriffnahme und Durchführung von Meliorationsarbeiten auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet wie bisher der Initiative der beteiligten Grundbesitzer bzw. der Kantone überlassen wird und der Bund sich auf die finanzielle Unterstützung derartiger Werke beschränkt.

Wir beantragen Ihnen, auch das Postulat Nr. 1149 abzuschreiben.

## IV. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

### A. Allgemeines.

Auf Vorschlag der Oberzolldirektion wurde das Zollamt Aarau für die Einfuhr lebender Pflanzen geöffnet. Ferner wurde den Zollämtern auf dem Platze Zürich und dem neu errichteten Zollfreilager in Albisrieden die Ermächtigung zur Abfertigung von Einfuhrsendungen von frischem amerikanischem und australischem Obst erteilt. Für die Einfuhr solchen Obstes sind ausserdem geöffnet die Zollämter in Basel und Lausanne-Entrepôt.

Die Kantone Schaffhausen und Thurgau erhielten die Bewilligung zur Anlage von insgesamt 57 neuen Versuchsfeldern mit veredelten amerikanischen Reben.

## B. Reblaus.

### 1. Beiträge an die Kosten der Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1926.

Die Ausgaben betrugen:

| Kantone | Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten | Vertilgungsmittel | Entschädigungen | Zusammen | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1. Zürich . . . . . | 20,051. 15 | 300. 40 | 1,234. 75 | 21,586. 30 | 10,793. 15 |
| 2. Bern . . . . . | 1,205. 10 | 382. — | 843. 30 | 2,430. 40 | 1,215. 20 |
| 3. Freiburg . . . . . | 710. 40 | 46. 40 | — | 756. 80 | 378. 40 |
| 4. Baselland . . . . | 14,912. 05 | — | — | 14,912. 05 | 7,456. — |
| 5. Aargau . . . . . | 3,831. 20 | 1,161. 55 | — | 4,992. 75 | 2,496. 40 |
| 6. Thurgau . . . . . | 1,068. 80 | — | — | 1,068. 80 | 534. 40 |
| 7. Waadt . . . . . | 31,081. 55 | 8,969. 15 | 6,782. 85 | 46,833. 55 | 23,416. 75 |
| 8. Wallis . . . . . | 33,722. 10 | 11,079. — | 18,366. 25 | 63,167. 35 | 31,583. 65 |
| 1926: | 106,582. 35 | 21,938. 50 | 27,227. 15 | 155,748. — | 77,873. 95 |
| 1925: | 98,381. 45 | 41,121. 82 | 31,196. 50 | 170,699. 77 | 85,349. 83 |

### 2. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1927.

Nach den eingegangenen Berichten hat sich der Stand der Reblausverseuchung im Jahre 1927 nicht stark verändert. Reblausfrei sind noch die Kantone Schwyz, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Thurgau. Aus den übrigen Weinbau treibenden Kantonen, die den Kampf gegen den Schädling noch nicht ganz aufgegeben und die Nachforschungen nach neuen Infektionsstellen eingestellt haben, werden zum Teil kleine Zunahmen, zum Teil kleine Abnahmen der Seuchenherde gemeldet. Zürich hat 8, Freiburg 2, Wallis 6 verseuchte Gemeinden. Im Kanton Zürich wurden 3845 m², im Kanton Freiburg 15,881 m², im Kanton Waadt 101,430 m², im Kanton Wallis 60,764 m² Reben wegen Reblausverseuchung gerodet. Aus den andern Kantonen sind keine Meldungen eingegangen.

## C. Kartoffelkrebs.

Während aus den Gemeinden, wo 1925 und 1926 der Kartoffelkrebs auftrat, im Jahre 1927 keinen neuen Herde gemeldet wurden, fanden sich solche in Langenthal und auf dem der st. gallischen Ortsgemeinde Au gehörenden Areal im Lustenauerriet auf vorarlbergischem Boden. In Langenthal wurde der Krebs in einer im Frühjahr 1927 mit importiertem Saatgut bestellten Kleinpflanzung festgestellt. Die nötigen Vorkehren zu seiner Ausrottung wurden unverzüglich getroffen. Nachforschungen bei den andern Pflanzern, die vom nämlichen Lieferanten Saatgut bezogen hatten, brachten keine weitern Seuchenherde zum Vorschein. An der st. gallisch-vorarlbergischen Grenze wurden im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde und der Zollverwaltung Massnahmen ergriffen, um die Einschleppung des Schädlings auf Schweizerboden zu verhindern. In Verhandlungen mit Vertretern der vorarlbergischen

Behörden sollen die weiterhin gemeinsam zu treffenden Vorkehren zur Bekämpfung und Ausrottung der Krankheit im Lustenauerriet vereinbart werden.

Aus dem Saargebiet wurde ein starkes Auftreten des Kartoffelkrebses gemeldet. Die Beibringung von Ursprungszeugnissen wurde deshalb auch für Kartoffelsendungen aus diesem Gebiet vorgeschrieben, ebenso für solche aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Die zur Deckung der Kosten der Bekämpfung des Kartoffelkrebses erhobene Gebühr von 10 Rappen für 100 kg eingeführte Kartoffeln ergab im Berichtsjahre eine Einnahme von Fr. 53,130. 70, die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 4647. 30.

## D. Hagelversicherung.

Die aussergewöhnlich zahlreichen und heftigen Hagelschläge des Jahres 1927 stellten an die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft derart hohe Ansprüche, dass sie sich genötigt sah, zur Deckung der Schäden nicht nur die ganzen ordentlichen Prämien und den statutarisch zulässigen Höchstbetrag aus dem Reservefonds heranzuziehen, sondern von den Versicherten noch eine Nachschussprämie von annähernd 60 % der ordentlichen Prämien einzufordern. Auf eine Anfrage der Gesellschaft erklärten wir uns bereit, die üblichen Bundesbeiträge auch an diese Nachschussprämien zu leisten, soweit auch die Kantone ihre Zuschüsse ausrichten. In der Folge bezahlten alle Kantone, welche die Hagelversicherung unterstützen, ihre Beiträge auch an die Nachschussprämien. und es gelangte dementsprechend auch die Bundessubvention zur Auszahlung, Bei einer um annähernd 5 Millionen niedrigern Versicherungssumme überstiegen die Gesamtprämien die des Vorjahres um mehr als Fr. 1,700,000. Dementsprechend erhöhte sich auch der Bundesbeitrag um rund Fr. 217,000.

Die mittlere Versicherungssumme je Police ging von Fr. 1958 auf Fr. 1930 zurück. Dagegen stieg die mittlere Prämie, inbegriffen die Nachschussprämie, von Fr. 42 auf Fr. 63. Tabelle siehe nächste Seite.

## E. Viehversicherung.

Die Aufwendungen für die Viehversicherung (s. Tabelle S. 619) sind neuerdings um nahezu Fr. 70,000 gestiegen. Die Zahl der versicherten Tiere des Rindviehgeschlechtes erhöhte sich um rund 44,000 Stück, dagegen ging das versicherte Kleinvieh um rund 1300 Stück zurück. Die Schadenfälle stiegen beim Gross- und beim Kleinvieh. Sie betrugen auf je 100 versicherte Tiere: beim Rindvieh $3,_{23}$ ($1925: 3,_{06}$), beim Kleinvieh im Mittel $5,_{33}$ ($1925: 4,_{9}$), und zwar bei den Schweinen $2,_{85}$ ($2,_{9}$), bei den Ziegen $6,_{88}$ ($6,_{2}$) und bei den Schafen $7,_{8}$ ($6,_{4}$).

Die Leistungen der Versicherungskassen beliefen sich für den Schadenfall im Mittel: beim Rindvieh auf Fr. 249 (1925 Fr. 261), bei den Schweinen Fr. 89 (1925 Fr. 120), bei den Ziegen Fr. 29 (1925 Fr. 21), bei den Schafen Fr. 30 (Fr. 33). Der mittlere Beitrag des Bundes für das versicherte Tier betrug beim Rindvieh Fr. 1. 28, beim Kleinvieh Fr. —. 50. Auf den Schadenfall berechnet ergab sich ein Bundesbeitrag von Fr. 40 beim Grossvieh und Fr. 9 beim Kleinvieh.

## Förderung der Hagelversicherung 1927.

| Kantone | Policen | Versicherungssumme | Prämien | Kantonale Auslagen (ohne Bundesbeitrag) | | | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | *a.* Beitrag an Policekosten | *b.* Beitrag an Prämien | *c.* Zusammen | |
| | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1. Zürich | 7,148 | 12,657,960. — | 429,352. 10 | 6,133. 20 | 81,698. 01 | 87,831. 21 | 58,441. 31 |
| 2. Bern | 17,482 | 40,135,290. — | 1,035,306. 80 | 15,871. 50 | 84,461. 75 | 100,333. 25 | 97,300. 15 |
| 3. Luzern | 6,256 | 18,279,490. — | 636,196. 50 | 5,206. 65 | 47,704. 33 | 52,910. 98 | 52,910. 97 |
| 4. Schwyz | 511 | 984,400. — | 47,516. 70 | 90. 01 | 4,751. 75 | 4,841. 76 | 4,841. 80 |
| 5. Obwalden | 360 | 381,750. — | 17,511. 90 | 326. 25 | 1,751. 23 | 2,077. 48 | 2,077. 48 |
| 6. Nidwalden | 331 | 649,120. — | 18,693. 30 | — | 1,939. 32 | 1,939. 32 | 1,939. 32 |
| 7. Zug | 1,075 | 2,302,680. — | 117,666. 10 | 972. 30 | 14,708. 26 | 15,680. 56 | 15,680. 55 |
| 8. Freiburg | 3,885 | 11,288,250. — | 250,754. 90 | 3,519. 15 | 18,802. 35 | 22,321. 50 | 22,321. 50 |
| 9. Solothurn | 6,388 | 7,186,830. — | 186,682. — | 5,154. 30 | 18,238. 08 | 23,392. 38 | 23,287. 35 |
| 10. Baselstadt | 42 | 293,750. — | 7,468. 80 | 40. 20 | 1,951. 11 | 1,991. 31 | 1,076. 65 |
| 11. Baselland | 3,007 | 3,448,000. — | 83,713. 50 | 2,745. 60 | 14,600. 26 | 17,345. 86 | 14,982. — |
| 12. Schaffhausen | 2,545 | 4,179,730. — | 92,665. 60 | 2,152. 50 | 11,836. 17 | 13,988. 67 | 13,988. 65 |
| 13. Appenzell A.-Rh. | 791 | 1,186,290. — | 38,795. 80 | — | 3,962. 17 | 3,962. 17 | 3,962. 20 |
| 14. Appenzell I.-Rh. | 149 | 363,140. — | 12,372. 30 | 74. 50 | 927. 92 | 1,002. 42 | 1,002. 40 |
| 15. St. Gallen | 4,998 | 8,239,570. — | 251,235. 70 | 2,275. 15 | 14,521. 44 | 16,796. 59 | 16,796. 58 |
| 16. Aargau | 12,299 | 12,374,110. — | 286,594. 50 | 10,289. 85 | 29,175. 34 | 39,465. 19 | 39,465. 20 |
| 17. Thurgau | 4,905 | 7,003,160. — | 141,672. 40 | 4,028. 55 | 19,706. 55 | 23,735. 10 | 23,735. 10 |
| 18. Tessin | 1,878 | 1,863,810. — | 485,377. 09 | 1,720. 05 | 144,781. 68 | 146,501. 73 | 146,501. 75 |
| 19. Waadt | 6,654 | 19,719,740. — | 654,752. 10 | 6,071. 70 | 53,186. 34 | 59,258. 04 | 59,258. 05 |
| 20. Wallis | 135 | 159,280. — | 14,031. 60 | 121. 65 | 2,106. 38 | 2,228. 03 | 2,224. 45 |
| 21. Neuenburg | 1,529 | 3,539,067. 50 | 184,807. 35 | 479. 95 | 34,370. 93 | 34,850. 88 | 34,850. 88 |
| 22. Genf | 1,501 | 5,659,910. — | 281,755. 40 | 1,003. 65 | 53,743. 03 | 54,746. 68 | 54,746. 65 |
| 1927: | 83,869 | 161,895,327. 50 | 5,274,922. 44 | 68,276. 71 | 658,924. 40 | 727,201. 11 | 691,390. 99 |
| 1926: | 85,092 | 166,628,987. — | 3,555,315. 25 | 69,113. 82 | 410,608. 02 | 479,721. 84 | 474,206. 81 |

# Viehversicherung 1926.

| Kanton | | Stückzahl | Schadenfälle | Schadenvergütung absolut | Schadenvergütung für den Schadenfall | Kantonsbeitrag absolut | Kantonsbeitrag für ein Stück Vieh | Bundesbeitrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1. Zürich | Grossvieh | 111,507 | 4,863 | 1,491,585. — | 307. — | 291,964. — | 2. 62 | 140,965. 25 |
| | Kleinvieh | 18,266 | 714 | 44,451. — | 62. — | 10,619. 40 | —. 58 | 9,133. — |
| 2. Bern | Grossvieh | 207,960 | 5,900 | 1,380,414. 77 | 234. — | 334,502. 50 | 1. 50/1. 75 | 305,075. — |
| | Ziegen | 6,407 | 460 | 16,137. 36 | 35. — | 4,484. 90 | —. 70 | 3,203. 50 |
| 3. Uri | | 13,154 | 371 | 149,460. 11 | 403. — | 39,432. — | 3. — | 23,019. 50 |
| 4. Glarus | | 12,465 | 481 | 178,295. 60 | 350. — | 21,813. 75 | 1. 75 | 21,813. 75 |
| 5. Freiburg | | 75,203 | 2,053 | 212,416. 70 | 103. — | 60,162. 40 | —. 80 | 60,162. 40 |
| 6. Solothurn | Grossvieh | 41,292 | 1,205 | 184,223. 30 | 122. — | 66,643. — | 1. 50 | 58,048. — |
| | Ziegen | 4,373 | 291 | | | 3,935. 70 | —. 70 | 2,186. 50 |
| 7. Baselstadt | | 1,087 | 55 | 19,280. 95 | 351. — | 6,840. — | 4.–/5.– | 1,358. 75 |
| 8. Baselland | Grossvieh | 21,493 | 849 | 86,041. 98 | 101. — | 42,067. — | 1.50/2.– | 27,580. 75 |
| | Ziegen | 1,024 | 36 | 1,889. 97 | 52. — | 840. 80 | —. 80 | 512. — |
| 9. Schaffhausen | Grossvieh | 13,090 | 430 | 229,518. 18 | 534. — | 57,379. 56 | 4. 38 | 16,362. 50 |
| | Kleinvieh | 2,642 | 141 | 11,464. 72 | 81. — | 2,866. 18 | 1. 08 | 1,321. — |
| 10. Graubünden | | 78,509 | 2,099 | 1,118,963. 59 | 533. — | 259,476. 97 | 3. 30 | 137,291. 51 |
| 11. Aargau | Grossvieh | 82,681 | 2,844 | 314,976. — | 111. — | 82,681. — | 1. — | 82,681. — |
| | Ziegen | 5,784 | 410 | 10,727. 05 | 26. — | 2,892. — | —. 50 | 2,892. — |
| 12. Thurgau | Tiere üb. 1½ J. | 60,392 | 2,755 | 453,409. 15 | 165. — | 60,392. — | 1. — | 66,564. 50 |
| | „ unt. 1½ J. | 12,345 | | | | 6,172. 50 | —. 50 | |
| 13. Tessin | | 13,551 | 457 | 118,035. 02 | 258. — | 22,177. 73 | 1. 64 | 22,177. 73 |
| 14. Waadt | | 45,832 | 1,458 | 476,518. 05 | 327. — | 68,748. — | 1. 50 | 60,380. 50 |
| 15. Wallis | | 36,686 | 805 | 222,640. 20 | 276. — | 40,354. 60 | 1. 10 | 40,354. 60 |
| 16. Neuenburg | Tiere über 2 J. | 7,596 | 337 | 79,581. 63 | 236. — | 9,495. — | 1. 25 | 12,167. — |
| | „ unter 2 J. | 2,672 | | | | 2,672. — | 1. — | |
| 17. Genf | | 9,023 | 372 | 83,210. 60 | 224. — | 32,334. — | 3. —[1] | 11,902. 25 |
| Zusammen | Grossvieh | 846,538 | 27,334 | 6,798,570. 83 | 249. — | 1,505,308. 01 | — | 1,087,899. 99 |
| | Kleinvieh | 38,496 | 2,052 | 84,670. 10 | 41. — | 25,638. 98 | — | 19,248. — |
| | 1926: | 885,034 | 29,386 | 6,883,240. 93 | — | 1,530,946. 99 | — | 1,107,147. 99 |
| | 1925: | 841,798 | 26,495 | 6,458,057. 59 | — | 1,477,689. 49 | — | 1,037,021. 35 |

[1]) Für alle Tiere

## V. Beiträge an die Kosten der Erneuerung der Weinberge.

Die im Berichtsjahre mit veredelten amerikanischen Reben erneuerte Weinbergfläche blieb etwas hinter der des Jahres 1926 zurück und auch der Beitrag des Bundes fiel entsprechend niedriger aus. Dieser betrug Fr. 450,291.25 und überstieg den im Voranschlage vorgesehenen Kredit um Fr. 200,291.25, welche Summe dem bestehenden Reservefonds entnommen wurde. Der Bestand dieses Fonds sank dadurch auf Ende 1927 auf Fr. 953,959.22.

Kantone und Bund leisteten an die Erneuerungskosten folgende Zuschüsse:

| Kanton | Erneuerte Weinbergfläche ha | Kantonsbeitrag per m² Cts. | Kantonsbeitrag Total Fr. | Bundesbeitrag per m² Cts. | Bundesbeitrag Total Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Zürich | 6,5983 | 15—45 | 15,615.05 | 15—25 | 15,054.65 |
| Bern | 5,4666 | 25 | 13,666.50 | 25 | 13,666.50 |
| Freiburg | 3,3728 | 15—20 | 5,889.10 | 15—20 | 5,889.10 |
| Baselland | 0,9111 | 20 | 2,038.85 | 20 | 2,038.85 |
| St. Gallen | 1,9893 | 25 | 4,973.25 | 25 | 4,973.25 |
| Aargau | 4,0984 | 25 | 10,246.— | 25 | 10,246.— |
| Tessin | 29,025 Stöcke | 10—20 per Rebstock | 5,106.50 | 10—20 | 5,106.50 |
| Waadt | 144,0919 | 10—25 | 282,364.55 | 10—25 | 282,364.55 |
| Wallis | 42,6054 | 10—22,5 | 68,421.35 | 10—22,5 | 68,421.30 |
| Neuenburg | 13,9088 | 25 | 34,376.25 | 25 | 34,376.25 |
| Genf | 8,1543 | 10 | 8,154.30 | 10 | 8,154.30 |
| 1927: | 231,1969 + 29,025 Stöcke | | 450,851.70 | | 450,291.25 |
| 1926: | 239,0928 + 28,793 Stöcke | | 485,964.90 | | 477,448.05 |

Das im letzten Geschäftsbericht erwähnte Begehren der Fédération romande des vignerons um Abänderung des Bundesbeschlusses vom 27. September 1920 betreffend die Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten und gefährdeten Weinberge konnte noch nicht abschliessend behandelt werden, weil die zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen noch nicht alle geantwortet haben.

## VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Den landwirtschaftlichen Hauptvereinen konnten die im Voranschlag vorgesehenen Beiträge in voller Höhe ausbezahlt werden. Sie wiesen sich durch die eingesandten Rechnungen über folgende Aufwendungen aus:

*a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Kurse und Vorträge | Fr. 23,009. 95 |
| 2. | Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften | » 1,258. 70 |
| 3. | Förderung des Pflanzenbaues | » 8,973. 60 |
| 4. | » » Obst- und Weinbaues | » 2,630. 68 |
| 5. | » der Kleinviehzucht | » 4,260. 30 |
| 6. | » » Geflügel- und Kaninchenzucht | » 11,714. 75 |
| 7. | » » Bienenzucht | » 5,954. 80 |
| 8. | » » Milchwirtschaft | » 3,555. 65 |
| | | Fr. 61,358. 43 |

(Nachgewiesene Ausgaben Fr. 61,358. 43, Bundesbeitrag Fr. 39,000).

*b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Kurse und Vorträge | Fr. 4,047. 50 |
| 2. | Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften | » 6,629. 15 |
| 3. | Wettbewerbe und Prämiierungen | » 18,557. 10 |
| | | Fr. 29,233. 75 |

(Nachgewiesene Ausgaben Fr. 29,233. 75, Bundesbeitrag Fr. 19,500).

*c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Kurse und Vorträge | Fr. 383. 20 |
| 2. | Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften | » 2,952. 65 |
| 3. | Prämiierung rationeller Düngeranlagen | » 2,720. — |
| 4. | Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen | » 2,531. — |
| 5. | Bodenverbesserungen | » 1,850. — |
| 6. | Prämiierung von Käsereien | » 1,120. — |
| 7. | Expertenhonorare | » 1,080. — |
| | | Fr. 12,636. 85 |

(Nachgewiesene Ausgaben Fr. 12,636. 85, Bundesbeitrag Fr. 7000).

*d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Kurse und Vorträge | Fr. 5,616. 95 |
| 2. | Alpinspektionen | » 1,171. 40 |
| 3. | Förderung des Gemüsebaues im Gebirge | » 331. 20 |
| 4. | Alpwirtschaftliche Drucksachen und Verschiedenes | » 5,178. 70 |
| | | Fr. 12,298. 25 |

(Nachgewiesene Ausgaben Fr. 12,298. 25, Bundesbeitrag Fr. 10,000).

*e. Schweizerischer Gartenbauverein.*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Kurse und Vorträge | Fr. | 5,647. 65 |
| 2. Bibliotheken und Sammlungen | » | 5,541. 43 |
| 3. Mustergärten und Prämiierungen | » | 8,221. 92 |
| | Fr. | 19,411. — |

(Nachgewiesene Ausgaben Fr. 19,411, Bundesbeitrag Fr. 11,500, inbegriffen Fr. 2500 für die Gartenbauschule für Frauen in Niederlenz).

Der schweizerische Bauernverband erhielt den im Voranschlag vorgesehenen Beitrag von Fr. 75,000, und zwar Fr. 35,000 für das Bauernsekretariat und Franken 40,000 für die Rentabilitätserhebungen.

## VII. Verschiedenes.

A. Der Kredit für Verschiedenes wurde zur Bestreitung folgender Beiträge in Anspruch genommen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Zur Förderung der Saatgutbeschaffung: | | |
| *a.* Kosten der Feldbesichtigungen | Fr. | 6,958. 10 |
| *b.* Umsatz- und Ablieferungsprämien | » | 36,796. 55 |
| *c.* Saatzuchtverband | » | 2,500. — |
| *d.* Versuchsanstalt Örlikon zuhanden von Getreidezüchtern für die Reinhaltung der Getreidezüchtungen | » | 760. — |
| Zusammen | Fr. | 47,014. 65 |
| 2. An die Häuteschädenkommission zur Bekämpfung der Dasselfliege | Fr. | 1,000. — |
| 3. An die Stiftung «Trieur» für Prüfung land-, milch- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte (für 1926 und 1927) | » | 12,000. — |
| 4. An das Winzerfest in Vivis | » | 4,000. — |
| 5. An die Pflanzenbaukommission des Landwirtschaftslehrerverbandes für die Durchführung eines Heuerntekurses | » | 1,000. — |

Der obligatorische Beitrag für die Mitgliedschaft beim internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom belief sich auf Fr. 5800 (25,000 italienische Papierliren), dazu leisteten wir einen freiwilligen Zuschuss an die Kosten des Instituts von Fr. 3000. Die Abonnemente der vom genannten Institut herausgegebenen Veröffentlichungen beanspruchten eine Summe von Fr. 1613. 25.

* * *

B. An Ausfuhrgebühren für Käse wurden auf Grund des Bundesbeschlusses vom 7. April 1922 betreffend die Hilfsaktion für die schweizerischen Milchproduzenten im Jahre 1927 Fr. 790,867. 95 vereinnahmt.

Der Bundesbeschluss vom 7. April 1922 hat nun durch einen weitern Bundesbeschluss vom 27. Juni 1927 eine Ergänzung erfahren. Danach wird die Frist für die Erhebung von Ausfuhrgebühren bis 31. Dezember 1932 verlängert. Der Bundesrat wird durch diesen Beschluss ferner ermächtigt, aus den Ausfuhrgebühren dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten für die Zeit vom 1. Mai 1927 bis 30. April 1929 für jedes Jahr einen Beitrag bis auf 1 Million Franken zur Verfügung zu stellen, der für die Förderung der Butterproduktion und speziell zur Deckung der Ausfälle zu verwenden ist, die durch die Garantie des Butterpreises entstehen. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrages sind erfüllt, und der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten hat für den gleichen Zweck auf eigene Rechnung weitere Aufwendungen gemacht. Auf Rechnung des für die Zeit vom 1. Mai 1927 bis 30. April 1928 auszurichtenden Beitrages von 1 Million Franken haben wir zu Lasten des Rechnungsjahres 1927 Fr. 750,000 ausbezahlt. Nach Abzug dieses Betrages von den Einnahmen an Ausfuhrgebühren pro 1927 mit Fr. 790,867. 95 verbleibt noch ein Überschuss von Fr. 40,867. 95, der von der zu tilgenden Schuld abgeschrieben wird. Diese hat ursprünglich Fr. 7,766,517. 45 betragen, sich bis 1. Januar 1927 auf Fr. 2,414,946. 97 vermindert und kann nun auf Schluss des Rechnungsjahres 1927 auf Fr. 2,374,079. 02 abgeschrieben werden.

C. Durch den Bundesratsbeschluss vom 3. November 1922 wurde das eidgenössische Ernährungsamt aufgehoben. Auf 1. Januar 1923 gingen die Geschäfte über die Getreideversorgung an die eidgenössische Getreideverwaltung über. Die übrigen Geschäfte des Ernährungsamtes wurden direkt der Abteilung für Landwirtschaft übertragen.

Die Verbuchung der Liquidationsgeschäfte des Ernährungsamtes erfolgte getrennt von den ordentlichen Geschäften der Abteilung für Landwirtschaft. Während der ganzen Liquidationszeit sind regelmässig monatliche Verkehrsbilanzen und Jahresabschlüsse zuhanden der eidgenössischen Finanzkontrolle erstellt worden. Auf Grund von Spezialberichten hatte der Bundesrat während der Liquidationszeit zu vielen Geschäften Stellung zu nehmen. Auf Ende 1927 konnten nun die Liquidationsgeschäfte des Ernährungsamtes abgeschlossen werden. Mit einem kurzen Schlussbericht der Abteilung für Landwirtschaft vom 6. Februar 1928 hat das Volkswirtschaftsdepartement die Schlussrechnung dem Bundesrat vorgelegt. Dieser hat Bericht und Rechnung den Kommissionen der eidgenössischen Räte überwiesen.

Die Liquidationsrechnung schliesst mit einem Überschuss von Fr. 32,122. 09 ab, welcher der Staatskasse überwiesen wurde und in der Staatsrechnung für das Jahr 1927 verbucht ist.

## VIII. Getreideverwaltung.

1. Der Weltgetreidemarkt stand im ersten Semester des Berichtsjahres noch unter dem Einfluss der Ernte 1926. Im zweiten Semester wurde er

durch die neue Ernte bestimmt. Unser Hauptbezugsland, Kanada, hatte 1926 eine gute Ernte. Im Frühjahr 1927 wurde dort die Feldbestellung durch ungünstige Witterung stark verzögert. Das erweckte berechtigte Bedenken für die kommende Ernte. Wider Erwarten war die Ernte 1927 sehr ergiebig. Ein wesentlicher Teil befriedigte aber qualitativ nicht. Erstklassige Ware (Manitoba I) war fast gar nicht erhältlich. Auch Manitoba II war zeitweise nur spärlich ausgeboten. Die niedrigeren Weizengrade passen, abgesehen von gewissen Mengen Manitoba III, der hiesigen Müllerschaft nicht und werden daher normalerweise von der Getreideverwaltung nicht gekauft. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika besassen aus der Ernte 1926 noch grosse Exportüberschüsse. Die Ernte 1927 lieferte wiederum grosse Mengen, die aber qualitativ etwas weniger befriedigten. Auf der südlichen Halbkugel war Argentinien 1926 und 1927 von guten Getreideernten begünstigt. Dagegen verzeichnet Australien 1927 gegenüber der grossen Ernte 1926 einen erheblichen Ansfall. In Europa fiel die Getreideernte 1927 durchschnittlich reichlicher aus als 1926. Wie damals, wurden aber auch im Berichtsjahre die Ergebnisse in verschiedenen Ländern wieder durch schlechte Witterungsverhältnisse stark beeinträchtigt.

Jedenfalls ist der Weltgetreidebedarf bis zur Ernte 1928 reichlich gedeckt. Die Tatsache aber, dass viel Getreide geringer Qualität vorhanden ist, vermochte eine ausgesprochen niedrige Preislage, wie sie bei so grossen Vorräten erwartet werden könnte, für die guten und gesuchten Brotgetreidesorten zu verhindern.

2. Der Getreidehandel wickelte sich, den Ernteverhältnissen entsprechend, im allgemeinen ruhiger ab als in den Vorjahren. Die Preisbewegungen hielten sich in engeren Grenzen. Eine Haussewelle verzeichnen das Spätfrühjahr und die Sommermonate 1927, hauptsächlich als Ausfluss der verzögerten Aussaat in Kanada und der hierans abgeleiteten Bedenken. Eine bescheidene Preisbewegung nach oben bewirkten sodann im Spätherbst die enttäuschenden Qualitätsergebnisse in Kanada. Eine bedeutende Preissteigerung wurde damals verhindert durch das einsetzende grosse Angebot Argentiniens. Gegen Jahresschluss konnte man von ausgeglichenen Marktpreisen sprechen.

Im übrigen wird auf Ziffer 9 hiernach verwiesen.

3. Zur Ausführung gelangten Kaufverträge über 434,236 Tonnen Auslandgetreide. Davon wurden im Auslande 14,982 Tonnen wieder verkauft mit einem den Einstandspreis um rund Fr. 1 pro 100 kg übersteigenden Erlös. 1865 Tonnen entfallen auf Havarien und Transportmanki, wofür der Ankaufspreis, soweit Versicherungs- und Transportanstalten haftbar waren, verrechnet wurde. Zur Einfuhr nach der Schweiz kamen daher 417,389 Tonnen. Dafür wurden franko unverzollt Schweizergrenze Fr. 135,875,876. 30 bezahlt, oder im Durchschnitt pro 100 kg Fr. 32. 55 (1926: Fr. 33. 59; 1925: Fr. 35. 25).

Der gegenüber dem Vorjahre um Fr. 1. 04 pro 100 kg niedrigere Ankaufspreis ist zum Teil die Folge des allgemein etwas tiefern Marktpreises.

Er ist ferner begründet durch Qualitätsverschiebungen, da, wie ausgeführt wurde, weniger Manitoba I gekauft werden konnte.

Nach den Ursprungsländern verteilt sich das angeschaffte Auslandgetreide wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Überseeländer: | | |
| Kanada | 218,395 Tonnen | |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 130,623 » | |
| Argentinien | 27,172 » | |
| Australien | 23,882 » | |
| | | 400,072 Tonnen |
| Europäische Länder | | 17,317 » |
| | Zusammen | 417,389 Tonnen |

Die auf dem Seeweg transportierten Mengen gelangten in folgenden Hafenplätzen zum Umschlag:

| | |
|---|---|
| Antwerpen | 228,493 Tonnen |
| Rotterdam | 76,433 » |
| Hamburg | 1,788 » |
| Marseille | 40,815 » |
| Bordeaux | 2,172 » |
| Genua | 64,743 » |
| Andere | 1,920 » |

Von Antwerpen und Rotterdam wurden auf dem Rheine 298,936 Tonnen weiterspediert. Dank der günstigen Schiffahrtsverhältnisse konnten davon 165,920 Tonnen auf dem Wasserwege bis nach Basel gelangen.

4. An Inlandgetreide kamen im Berichtsjahre zur Ablieferung:

| | |
|---|---|
| Vom Januar bis Ende März 1927 aus der Ernte 1926 | 8,121 Tonnen |
| Vom September bis Ende 1927 aus der Ernte 1927 | 45,215 » |
| Zusammen | 53,336 Tonnen |

Ausbezahlt wurden dafür Fr. 21,010,380. 30, oder im Durchschnitt pro 100 kg Fr. 39. 39 (1926 Fr. 39. 13; 1925 Fr. 39. 88).

Marktlage und Aussichten für die kommende Preisentwicklung rechtfertigten für das Inlandgetreide der Ernte 1927 die gleichen Übernahmepreise wie im Vorjahre, nämlich: Fr. 42. 50 für Weizen, Fr. 35. 50 für Roggen, Fr. 39 für Mischelfrucht und Fr. 30. 50 für Dinkel. Dazu kommen gemäss Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 7. Juni 1927 betreffend die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung Preiszuschläge für Getreide hervorragender Qualität, und zwar für Weizen bis Fr. 1. 50, für Dinkel und Roggen bis Fr. 1 pro 100 kg. Für Getreide von nicht landläufig guter Qualität wurden hingegen die handelsüblichen Preisabzüge gemacht.

Die Getreideabnahme erfolgte wiederum durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände. Sie wurde für die Ernte 1927 auf 15. März 1928 abgeschlossen. Es sind aus dieser Ernte abgeliefert worden:

| | | |
|---|---|---|
| Weizen | 35,887 | Tonnen |
| Roggen | 9,242 | » |
| Mischelfrucht | 4,165 | » |
| Dinkel | 2,256 | » |
| Zusammen | 51,550 | Tonnen |

wofür Fr. 20,368,013. 32 bezahlt wurden (1926 für 48,336 Tonnen Fr. 18,922,192. 85; 1925 für 73,095 Tonnen Fr. 29,156,029. 80).

Die Qualität des aus der Ernte 1927 abgelieferten Inlandgetreides war im allgemeinen befriedigend.

5. Die Mahlprämie gelangte im Berichtsjahre zur Ausrichtung für Getreide der Ernte 1926. Diese quantitativ unbefriedigende Ernte liess voraussehen, dass die Summe der Mahlprämie diejenige der Ernte 1925 nicht erreichen werde.

Das Resultat ist folgendes:

| Kanton | Zahl der Mahlkarten | Verwendetes Inlandgetreide | Mahlprämien |
|---|---|---|---|
| | | kg | Fr. |
| Zürich | 8,088 | 5,419,531 | 271,061. 90 |
| Bern | 20,730 | 15,808,795 | 869,335. 10 |
| Luzern | 1,653 | 1,187,010 | 62,882. 10 |
| Zug | 12 | 9,846 | 538. 70 |
| Freiburg | 7,456 | 7,479,839 | 386,902. 90 |
| Solothurn | 3,882 | 2,311,327 | 117,101. 65 |
| Baselstadt | 73 | 55,914 | 2,795. 70 |
| Baselland | 3,255 | 2,031,480 | 101,995. 20 |
| Schaffhausen | 2,697 | 1,929,874 | 96,505. 75 |
| St. Gallen | 3,380 | 920,140 | 46,012. 55 |
| Graubünden | 5,005 | 1,581,189 | 120,436. 10 |
| Aargau | 11,572 | 6,253,160 | 312,673. 50 |
| Thurgau | 3,185 | 1,759,752 | 87,987. 50 |
| Tessin | 4,143 | 1,396,744 | 76,610. 02 |
| Waadt | 10,984 | 9,396,459 | 480,905. 70 |
| Wallis | 11,442 | 4,565,996 | 329,925. 50 |
| Neuenburg | 944 | 847,754 | 47,354. 62 |
| Genf | 319 | 273,881 | 13,694. 05 |
| | 98,820 | 63,228,691 | 3,424,718. 54 |

Die Mahlprämien fallen auf Rechnung der Bundeskasse. Dagegen werden die Kosten der Durchführung, pro 1927 Fr. 167,979.70 betragend, von der Getreideverwaltung gedeckt.

Auf eine Mahlkarte bzw. auf eine Selbstversorgerfamilie entfallen durchschnittlich $639_{,8}$ kg verwendetes Inlandgetreide und eine Mahlprämie von Fr. 34.66 (Rechnung 1926: $762_{,4}$ kg und Fr. 40.58).

Die für Gebirgsgegenden erhöhte Mahlprämie (bis Fr. 8 pro 100 kg) wurde von 24,407 Getreideproduzenten bezogen ($24_{,7}$ % der Mahlkartenbezüger, im Vorjahre 21 %). Auf eine Mahlkarte entfallen hier 510 kg verwendetes Inlandgetreide und eine Mahlprämie von Fr. 36.28 (1926: $583_{,6}$ kg und Fr. 40.78).

In den Gebirgskantonen hat die Zahl der Selbstversorger in erfreulicher Weise zugenommen. Dagegen verzeichnen einige andere Kantone einen kleinen Rückgang. Da und dort ist im Jahre 1926 das Getreide unter so schlechten Bedingungen geerntet worden, dass es sich weder zur Abgabe an den Bund noch zur Selbstversorgung eignete und zu Fütterungszwecken verwendet wurde. Im übrigen zeigt aber dieses geringe Erntejahr, dass der Ausfall an Inlandgetreide sich spürbarer macht bei der Getreideablieferung an den Bund als bei der Verwendung zur Selbstversorgung.

Es wurden nämlich:

| | | abgeliefert | zur Selbstversorgung verwendet | Total |
|---|---|---|---|---|
| Aus der Ernte 1925: Tonnen . . . . . | | 73,095 | 76,735 | 149,830 |
| | % | $48_{,8}$ | $51_{,2}$ | 100 |
| Aus der Ernte 1926: Tonnen . . . . . | | 48,336 | 63,229 | 111,565 |
| | % | $43_{,3}$ | $56_{,7}$ | 100 |

Das Ergebnis der Ernte 1926 deckte den Brotgetreidebedarf unseres Landes zu 22 % (Vorjahr 30 %). Der Ausfall von rund 38,000 Tonnen im Werte von etwa 13 Millionen Franken musste durch Mehreinfuhr ausgegliehen werden.

6. Der Getreideverkauf der Verwaltung belief sich auf 441,514 Tonnen, wovon 48,296 Tonnen Inlandgetreide. Dieser Umsatz übersteigt denjenigen des Vorjahres um 24,763 Tonnen. Etwa die Hälfte davon war nötig zur Deckung des Ausfalles an Selbstversorgergetreide. Der Rest entfällt auf eine Zunahme des Bedarfs, hauptsächlich bedingt durch die fortschreitende Verfeinerung des Backmehltypes.

Der Erlös aus dem verkauften Getreide betrug:
Auslandgetreide Fr. 148,192,865.65 = Fr. 37.69 pro 100 kg (1926 Fr. 38.07).
Inlandgetreide (Weizen, Mischel, Roggen) Fr. 16,128,186.18 = Fr. 33.40 pro 100 kg (1926 Fr. 34.21).

Auch im Jahre 1927, wie schon 1926, blieben die Verkaufspreise, von kleinen, durch Qualität und Mahlwert bedingten Veränderungen abgesehen, unverändert.

7. In die Getreideverkaufspreise sind diejenigen Aufwendungen für die Sicherung der Getreideversorgung eingeschlossen, welche der Verwaltung zur Deckung überbunden sind.

Diese Aufwendungen betrugen pro 1927:

| | | |
|---|---|---|
| Für die Übernahme von Inlandgetreide zu einem erhöhten Preis | Fr. | 4,857,275.17 |
| für die Unterhaltung ständiger Getreidevorräte | » | 2,286,762.30 |
| für die Durchführung der Mahlprämie | » | 167,979.70 |
| für Beiträge an die Transportkosten von Mehl in Gebirgsgegenden | » | 151,981.— |
| Zusammen | Fr. | 7,463,998.17 |

oder pro 100 kg verkauftes Getreide Fr. 1.69 (1926: Fr. 1.62).

8. Die Frachten ab europäischen Seehäfen und die übrigen mit dem Getreideimport verbundenen Kosten betrugen im Berichtsjahre Fr. 4.31 pro 100 kg (1926 Fr. 4.46), nämlich: Umschlagskosten im Seehafen und Transportkosten bis Schweizergrenze Fr. 1.68, schweizerischer Eingangszoll und Frachten ab Grenze bis auf die Mühlenstationen Fr. 2.27, Spesen für die Säcke Fr. 0.12, Zinsen und Zwischenlagerungskosten für die Handelsware Fr. 0.10, Verwaltungskosten Fr. 0.14.

9. Die Getreideverwaltung hat die Preisstatistik über die von ihr in grösseren Mengen und regelmässig eingeführten Weizensorten fortgesetzt. Diese Statistik umfasste im Berichtsjahr rund 94 % aller Importe der Verwaltung. Darin ist je die billigste Tagesofferte cif Antwerpen festgehalten, und daraus wird der Durchschnittspreis berechnet. Um diesen so berechneten marktgemässen Cifpreis mit dem Verkaufspreis der Verwaltung im Inlande vergleichen zu können, sind jenem zuzuzählen: die Frachten und Spesen vom Hafenplatz bis zur Empfangsstation unserer Mühlen (Ziffer 8), ferner die besonderen Aufwendungen der Getreideverwaltung für das Inlandgetreide, die Getreidelagerung und die Mehlverbilligung für Bergbewohner (Ziffer 7). Der wirkliche, von der Verwaltung bezahlte Einkaufspreis cif Seehafen wird durch deren Bücher und Kontrollen ausgewiesen. Diesem bezahlten Cifpreis sind die gleichen Zuschläge beizufügen wie dem vorstehend genannten marktgemässen Cifpreis. Daraus entsteht, alle Kosten und Lasten inbegriffen, der wirkliche Einstandspreis der Verwaltung, den man mit den zwei andern Grössen (berechneter marktgemässer Preis und Verkaufspreis) in Beziehung setzen kann.

Hieraus resultiert folgende Aufstellung für die hauptsächlichsten Weizensorten:

| | Berechneter marktgemässer Preis | Wirklicher Einstandspreis der Verwaltung | Verkaufspreis der Verwaltung |
|---|---|---|---|
| | per 100 kg Weizen | | |
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| Manitoba I | 39.53[1]) | 38.40 | 38.75 |
| Manitoba II | 38.55 | 37.40 | 38.— |

[1]) Nur für die Periode Januar/Oktober berechnet, da später diese Weizenqualität nur spärlich und zu unerschwinglichen Preisen angeboten wurde.

| | Berechneter marktgemässer Preis | Wirklicher Einstandspreis der Verwaltung | Verkaufspreis der Verwaltung |
|---|---|---|---|
| | per 100 kg Weizen | | |
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| Manitoba III | 36.79 | 34.78 | 37.— |
| Hardwinter II | 36.56 | 36.46 | 37.— |
| Australweizen | 37.37 | 36.87 | 37.50 |
| Barusso | 35.31 | 34.45 | 36.— |
| Durchschnitt (gewogenes Mittel nach den umgesetzten Mengen) | 37.98 | 37.14 | 37.76 |

Das Getreidegeschäft der Verwaltung vermochte also auch im Berichtsjahre wieder günstige Ergebnisse zu zeitigen. Der mittlere Einstandspreis steht nämlich 84 Rappen pro 100 kg unter dem auf Grund der niedrigsten Tagesofferten berechneten Marktpreis. Die Verwaltung hat das Getreide für die Inlandversorgung um 22 Rappen unter dem berechneten Marktpreis, also um 62 Rappen pro 100 kg über dem wirklichen Einstandspreis verkauft. Auf Grund dieser Differenz konnte der Jahresabschluss der Getreideverwaltung pro 1927 entsprechend verbessert werden. Das günstige Ergebnis kommt besonders in einer weitern Herabsetzung der Inventarwerte der Getreidevorräte auf 31. Dezember 1927 zum Ausdruck. Gegen Jahresschluss wurde auch eine Herabsetzung der Verkaufspreise für die Inlandsversorgung in Erwägung gezogen. Es musste jedoch bis auf weiteres davon Umgang genommen werden. Einmal weiss man aus Erfahrung, dass die Preisabschläge auf Getreide nicht zu klein bemessen sein dürfen, wenn sie sich in vollem Umfange auch in den Mehl- und Brotpreisen auswirken sollen. Sodann wurde im Verlaufe der Vorarbeiten für die Neuordnung der Getreideversorgung eine Mehrbelastung der Getreideverwaltung in Aussicht genommen. Diese hat in der Vorlage des Bundesrates vom 31. Januar 1928 durch Überbindung der halben Mahlprämie im Betrage von rund 2 Millionen Franken Ausdruck gefunden. Der Ständerat hat dieser Lösung zugestimmt, wogegen der Beschluss des Nationalrates zurzeit noch aussteht.

10. Seit 1916 wurden für das von den Mühlen in Chur und Grüsch nach dem Engadin gelieferte Mehl die Frachtkosten bis Bevers übernommen. Diese Kosten betrugen jährlich rund Fr. 90,000 und wurden mit den Getreidefrachten gemeinsam verbucht. Der Bundesbeschluss vom 7. Juni 1927 brachte nun eine Verallgemeinerung dieser Massnahme zugunsten der Gebirgsbevölkerung. Gestützt hierauf werden, soweit die Mühlen das Mehl nicht bisher schon franko lieferten, für zweckmässig organisierte Mehltransporte die Eisenbahnfrachten übernommen. Ausserdem werden unter gleichen Voraussetzungen auch Beiträge an die Transportkosten für Mehl verabfolgt, wo keine Eisenbahnen bestehen und die Zufuhrkosten bedeutende sind.

Nach den für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1927 getroffenen Anordnungen wurden bereits ausbezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| für Eisenbahnfrachten | Fr. | 73,415. 30 |
| als Beiträge an die Transportkosten ausserhalb von Eisenbahnen | » | 17,959. 70 |
| | Fr. | 91,375. — |
| dazu die auf früherer Grundlage bezahlten Eisenbahnfrachten für das Engadin vom Januar bis August 1927 | » | 60,606. — |
| Total Aufwendung | Fr. | 151,981. — |

Für das Jahr 1928 wurden die Berechnungsgrundlagen zugunsten der Gebirgsbevölkerung weiter verbessert, so dass die jährlichen Aufwendungen in Zukunft Fr. 300,000 übersteigen werden.

11. Der Lagerbestand in der Schweiz an eigenem Getreide der Verwaltung betrug durchschnittlich 86,850 Tonnen. Davon waren im Mittel 47,600 Tonnen in den Mühlen und 39,250 Tonnen in Lagerhäusern eingelagert. Nicht eingerechnet sind dabei die in Zufuhr begriffenen, teils schon im Lande rollenden Mengen, welche sich in der Regel zwischen 50,000 und 100,000 Tonnen bewegen.

Die während des Krieges in Luzern erstellten Getreideschuppen, die allmählich entbehrlich wurden, sind im Berichtsjahr endgültig liquidiert worden. Solche Schuppen bestehen gegenwärtig nur noch in Aarau. Deren Verwaltung und Betrieb sind der Direktion der Lagerhäuser in Aarau übertragen. Ferner stehen einzelne Getreideschuppen dieser Art in Verbindung mit den Armeemagazinen Altdorf und in Anlehnung an die Magazzini Generali S. A. in Chiasso.

12. Der Personalbestand der Verwaltung in Bern ist auf 55 Beamte und Angestellte zurückgegangen. Ausserhalb Bern beschäftigt die Getreideverwaltung nach Aufhebung der Getreidemagazine in Luzern nun kein eigenes Personal mehr.

# VI. Veterinäramt.

## A. Tierseuchenpolizei.

Wir verweisen wie üblich auf die wöchentlich gedruckt herauskommenden «Mitteilungen des Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft», die alle wünschbare Auskunft über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere während des abgelaufenen Jahres und die darauf bezüglichen seuchenpolizeilichen Anordnungen und Verfügungen im Inland und an der Grenze erteilen.

Die Vieh- und Fleischeinfuhr aus dem Ausland stand nach wie vor unter der Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juni 1924. Die darin vorgesehene Kommission von Vertretern der Interessentengruppen hat in einer Sitzung am 8. Juni zu der Frage der Einfuhr Stellung genommen.

Die Seuchenverhältnisse in den europäischen Staaten und insbesondere in den für unser Land in Betracht fallenden Bezugsländern wiesen gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen auf. Die Gefahr der Seuchen-einschleppung machte es auch im Berichtsjahre notwendig, dass einzelne Staaten für die Einfuhr von Schlachtvieh während kürzerer oder längerer Zeit gesperrt werden mussten.

Weitere Ausführungen über die Regelung der Schlachtvieheinfuhr dürften sich erübrigen, da im wesentlichen wiederholt werden müsste, was wir schon zu verschiedenen Malen in frühern Geschäftsberichten niedergelegt haben.

Das Inland wies während des abgelaufenen Jahres wieder verhältnismässig günstige Seuchenverhältnisse auf.

An Maul- und Klauenseuche erkrankten total 3849 Tiere gegenüber 29,253 im Vorjahre. Es ist dies der günstigste Seuchenstand seit 1917. Die Fälle traten in der Hauptsache in der Zeit zwischen Mai und August auf. In den übrigen Monaten war, wie z. B. auch auf Ende des Jahres, das Land mehrmals vollständig frei von Maul- und Klauenseuche. Die Krankheit blieb auf 8 Kantone beschränkt, nämlich Freiburg, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Wallis. Die grösste Verseuchung wies der Kanton Graubünden auf mit 1755 befallenen Stück Gross- und Kleinvieh. Die in den Kantonen Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau aufgetretenen Krankheitsfälle stehen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Zusammenstellen von durchseuchtem Vieh aus dem Kanton Graubünden mit einem undurchseuchten Viehbestand in der Gemeinde Teufen, wo der erste Seuchenausbruch am 2. Mai festgestellt wurde. Trotz der sofort angeordneten Abschlachtung der erkrankten Bestände gelang es anfänglich nicht, die Seuche zum Erlöschen zu bringen. Der Umstand, dass kurze Zeit nach dem ersten Auftreten infolge der Alpbestossungen ein reger Viehverkehr einsetzte, hatte eine Ausbreitung der Seuche in andere Gegenden des Kantons Appenzell A.-Rh. sowie später in vereinzelten Gebieten der Kantone St. Gallen und Thurgau zur Folge. Als im Monat Juni der Tierbestand einer grösseren Alp in Appenzell A.-Rh. von der Seuche ergriffen wurde, schien eine Zeitlang die Verhütung eines grösseren Seuchenzuges fraglich. Die gemeinsamen energischen Bekämpfungsmassnahmen, durch welche in erster Linie überall da, wo die Möglichkeit gegeben war, die Tiere abgeschlachtet wurden, führten bereits im Juli zu der Eindämmung der Herde, so dass die Alpsömmerung keine weitere Beeinträchtigung erlitt. Im Kanton Graubünden ist die Seuche durch italienisches Sömmerungsvieh nach dem Puschlav eingeschleppt worden. Eine Eindämmung war hier infolge der eigenartigen Verhältnisse, welche die Alpen dieser Talschaft aufweisen, äusserst schwierig. Im Verlaufe des Sommers erkrankte daher die Mehrzahl der dort sömmernden Tiere. Bei den Seuchenfällen in den Kantonen Tessin und Wallis erfolgte die Infektion sehr wahrscheinlich durch den Grenzverkehr. In den Kantonen Freiburg und Aargau konnte der Ursprung der Seuchenfälle nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

An Bekämpfungsmassregeln wurden im wesentlichen die bereits in früheren Geschäftsberichten erwähnten beobachtet, wobei die Schutz- und Heilbehandlungsversuche weiter gefördert worden sind. Wesentlich Neues haben diese Versuche nicht ergeben. Im besondern wurde, namentlich in der Ostschweiz, der Anwendung von Immunblut bzw. -serum grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Die gemachten, scheinbar günstigen Beobachtungen haben das Veterinäramt veranlasst, neuerdings durchgeseuchte Tiere anzukaufen, um eine gewisse Menge von sogenanntem Ma-Kla-Serum auf Vorrat herzustellen.

Für den Rauschbrand und den Milzbrand weist das verflossene Jahr ungefähr die gleich günstigen Verhältnisse auf wie das Vorjahr. Die im letzten Jahresbericht erwähnten Vorversuche zur Steigerung des Schutzvermögens des gegenwärtig allgemein gebräuchlichen flüssigen Impfstoffes gegen Rauschbrand konnten nicht so weit gefördert werden, dass die gefahrlose Anwendung der in Untersuchung sich befindenden neuen Präparate in der Praxis bereits möglich gewesen wäre. Es besteht Aussicht, dass dies im nächsten Jahre der Fall sein wird.

Wut wurde bloss in drei Fällen in der Grenzzone des Kantons Tessin festgestellt. Die Infektion erfolgte wahrscheinlich durch wutkranke Hunde aus der italienischen Nachbarschaft.

Die ansteckenden Krankheiten der Schweine, wie Rotlauf und Schweinepest, zeigen gegenüber 1926 eine leichte Vermehrung. Dies muss schon deshalb als auffällig bezeichnet werden, weil die Veterinärmedizin zurzeit gegen beide Krankheiten über wirksame, zuverlässige Schutzbehandlungsverfahren verfügt. Nach dem Urteil der Fachkreise ist die Weiterausbreitung der Krankheiten in erster Linie auf den regen Verkehr mit Zuchtschweinen im Inland zurückzuführen, welcher sich in den meisten Fällen mittels Camions vollzieht. Letztere sind nicht wie die zum Tiertransport verwendeten Eisenbahnwagen der Reinigung und Desinfektionspflicht unterstellt. Wir verweisen auf die bezüglichen Ausführungen im letzten Jahresbericht. Das Veterinäramt hat inzwischen Vorschriften über die obligatorische Desinfektion der zum Transport von lebenden Tieren verwendeten Wagen und Automobile im Entwurf ausgearbeitet. Die Vorlagen sind den zuständigen kantonalen Behörden zur Stellungnahme unterbreitet worden. Es ist anzunehmen, dass durch die Einbeziehung der erwähnten Fahrzeuge in die Desinfektionspflicht der Gefahr der Ausbreitung der ansteckenden Krankheiten auf den Verkehrswegen wirksamer als bisher begegnet werden kann.

Einen erfreulichen Rückgang an Krankheitsfällen weist die infektiöse Agalaktie der Ziegen auf, indem gegenüber 1926 540 Stück weniger erkrankten. Die Besserung ist wahrscheinlich auf die strengen Massnahmen zurückzuführen, welche für die Sömmerung von Ziegen, die im Verlaufe des letzten Winters an der Seuche erkrankt waren, ergriffen wurden. Die bereits in früheren Berichten erwähnten Forschungsarbeiten des Veterinäramtes sind mit Erfolg weiter gefördert worden. Es ist in Anlehnung an die Untersuchungsergebnisse von französischen Forschern gelungen, aus der Milch sowie aus bestimmten

Körperteilen von erkrankten Tieren in einer gewissen Regelmässigkeit ein Kleinlebewesen sichtbar zu machen und dasselbe weiter zu züchten, von welchem anzunehmen ist, dass es den Erreger der Krankheit darstellt. Das Veterinäramt hat seine Befunde mit den gleichartigen von französischen Forschern verglichen. Dabei erwiesen sich die gegenseitigen Untersuchungsergebnisse als übereinstimmend. Die Entdeckung des Erregers kann als wesentlicher Fortschritt der Kenntnisse dieser Krankheit bezeichnet werden. Es ist anzunehmen, dass durch das weitere Studium der Lebensbedingungen und andern Eigenschaften dieses Kleinlebewesens es gelingen wird, der Krankheit inskünftig wirksamer zu begegnen als bisher und damit die dadurch bedingten Schädigungen, speziell der Gebirgsbewohner, zu lindern.

Eine nicht unwesentliche Weiterausbreitung hat die Geflügelcholera zu verzeichnen. Die Ursache liegt fast ausschliesslich in der Verseuchung der einheimischen Bestände durch cholerakranke, aus dem Ausland eingeführte Hühner. Wir haben uns deshalb veranlasst gesehen, dagegen Massnahmen zu treffen. Während nach Art. 123 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz, vom 30. August 1920, die zur Einfuhr bestimmten Tiere des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts von amtlichen Gesundheitsscheinen begleitet sein müssen, war dies bis Ende Juni für Geflügel nicht der Fall. Es war deshalb leicht möglich, lebendes Geflügel aus verseuchten oder seucheverdächtigen Gegenden des Auslandes zur Einfuhr zu bringen. Eine Rückweisung konnte nur erfolgen, wenn die Tiere im Zeitpunkt der grenztierärztlichen Untersuchung Krankheitserscheinungen zeigten. Es kam in vielen Fällen vor, dass Geflügelsendungen, welche sich beim Grenzübertritt noch als gesund erwiesen, einige Tage nach Ankunft am Bestimmungsort an Geflügelcholera erkrankten. Die gegen Länder mit notorischen Choleraherden vielfach verfügte Einfuhrsperre für Geflügel konnte dagegen nicht genügend schützen. Wir haben deshalb mit Beschluss vom 7. Juni verfügt, dass das zur Einfuhr aus dem Ausland bestimmte lebende Geflügel ebenfalls von einem amtlichen Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sein muss. Damit dürfte in vermehrtem Masse Gewähr bestehen, dass die Einschleppung der ansteckenden Krankheiten des Geflügels inskünftig weniger leicht möglich ist. Es sei noch erwähnt, dass gegen die Geflügelcholera ebenfalls eine wirksame Schutzmassnahme in Form der Serumbehandlung zur Verfügung steht, wodurch bei rechtzeitiger Anwendung die Schäden auf ein Mindestmass beschränkt werden können.

Bei den Bienenkrankheiten haben sich die früheren Verhältnisse insofern geändert, als das abgelaufene Jahr eine Verminderung der Fälle von Milbenkrankheit, dagegen eine ziemliche Zunahme derjenigen von Faulbrut aufweist. Die in den früheren Berichten angeführte Versuchs- und Untersuchungstätigkeit über diese Krankheiten, in welche auch die Nosemaseuche einbezogen wurde, ist ebenfalls weiter gefördert worden. Die Untersuchungen werden in Anlehnung an periodisch stattfindende konferenzielle Besprechungen durch eine besondere Fachkommission in der Schweizerischen Landwirtschaftlichen

Versuchsanstalt Liebefeld durchgeführt, unter Übernahme eines Teiles der daherigen Kosten durch den Seuchenfonds. Wesentlich Neues haben die Bemühungen im Verlaufe des Jahres nicht ergeben.

Besondere Aufmerksamkeit ist im verflossenen Jahre der Bekämpfung der Rindertuberkulose und des infektiösen Abortus der Rinder geschenkt worden. Nachdem in den letzten Jahren aus landwirtschaftlichen und tierärztlichen Kreisen zu verschiedenen Malen das Begehren gestellt wurde um Durchführung von wirksameren Massnahmen zur Eindämmung der Rindertuberkulose, gelangte der ganze Fragenkomplex mehrmals zur konferenziellen Besprechung durch die Kantonstierärzte. Dabei ergab sich die Anregung zur Ernennung einer besonderen Kommission, welche das Problem zu prüfen und im Anschluss daran Bericht und Antrag zu stellen hätte. Das Volkswirtschaftsdepartement hat diesem Vorschlag Folge gegeben und Ende 1926 die nötigen Anordnungen getroffen. Die Kommission, welcher Vertreter der kantonalen Regierungen, der Landwirtschaft, der Viehzüchterorganisationen und der Veterinärmedizin angehören, hat am 20. Januar 1927 die erste Sitzung abgehalten. Dabei teilte sie sich in drei Subkommissionen, welchen besondere Fragen zum Studium zugewiesen wurden. Die einzelnen Kommissionen haben die Bearbeitung ihrer Aufgaben an die Hand genommen und in verschiedenen Sitzungen im Verlaufe des Jahres einzelne Punkte bereits erörtert. Es ist anzunehmen, dass im kommenden Jahre bestimmte Anträge auf diesem Gebiet formuliert werden können.

Das Weiterumsichgreifen des ansteckenden Verwerfens beim Rindvieh hat die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte und die Kommission der schweizerischen Viehzuchtverbände zu Eingaben an das Veterinäramt veranlasst, in welchen die Anhandnahme von Arbeiten zur Erforschung und experimentellen Bearbeitung dieser Krankheit nachgesucht wurde. Das Veterinäramt hat dem Begehren entsprochen und zum näheren Studium des Sachverhaltes eine Fachkommission eingesetzt. Dieselbe hat im Verlaufe des Jahres die Angelegenheit in zwei Sitzungen besprochen und dem vom Veterinäramt ausgearbeiteten Entwurf für die Durchführung der notwendigen Arbeiten zugestimmt. Es sollen in erster Linie durch umfassende systematische Untersuchungen die Ursachen des infektiösen Abortus in unserm Lande festgestellt und sodann untersucht werden, durch welche Massnahmen der Krankheit in wirksamster Weise begegnet werden kann. Wir haben mit Beschluss vom 5. Mai für die Bestreitung der bezüglichen Kosten vorläufig einen Kredit von Fr. 25,000 bewilligt.

An ausländischen Sera und Impfstoffen gelangten total 42 Einfuhrsendungen mit insgesamt 817 Liter zur amtlichen Prüfung. Aus dem Inland wurden total 998 Liter Rotlaufserum, 300 Liter Rauschbrandimpfstoffe und 10 Liter Rotlaufkulturen zur Prüfung angemeldet. Von den inländischen Präparaten musste ein einziger Herstellungssatz vom Verkehr ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Sendungen aus dem Ausland führte in 4 Fällen zur Beanstandung. Der Prozentsatz der Konfiskationen ist demnach von 40 %

im ersten Prüfungsjahr auf zirka 10 % (9,52) im Berichtsjahr zurückgegangen. Der Rückgang der Beanstandungen dürfte die Zweckdienlichkeit der amtlichen Prüfung dieser Präparate erneut darlegen, indem der Beschaffenheit der zur Einfuhr gelangenden Präparate von den Herstellungsanstalten offenbar grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird als früher. Nach den Aussagen der praktizierenden Tierärzte sollen seit der Einführung der amtlichen Prüfung die serologischen und bakteriologischen Präparate zudem in ihrer Wirkung eine grössere Zuverlässigkeit aufweisen als ehedem.

Im Jahre 1927 wurden an die von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Kantone folgende Bundesbeiträge ausgerichtet:

| Kantone | Bundesbeitrag an die allgemeinen Bekämpfungskosten | Bundesbeitrag an die Kosten der notgeschlachteten u. umgestandenen Tiere | Bundesbeitrag an die Kosten der Totalabschlachtungen |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| Zürich | 241.— | — | — |
| Bern | 6,367.45 | — | — |
| Luzern | — | — | — |
| Uri | — | — | — |
| Schwyz | 20.75 | — | — |
| Obwalden | 4.75 | — | — |
| Nidwalden | — | — | — |
| Glarus | — | — | — |
| Zug | 53.85 | — | — |
| Freiburg | 3,772.95 | — | 11,627.— |
| Solothurn | — | — | — |
| Baselstadt | — | — | — |
| Baselland | 4,589.95 | — | 41,066.25 |
| Schaffhausen | — | 168.— | — |
| Appenzell A.-Rh. | 7,232.75 | — | 35,018.75 |
| Appenzell I.-Rh. | 150.45 | — | — |
| St. Gallen | 151,942.35 | 14,882.— | 94,866.75 |
| Graubünden | 304,203.65 | 10,787.55 | 13,122.65 |
| Aargau | 1,035.95 | 972.55 | — |
| Thurgau | 43,966.45 | — | 3,022.— |
| Tessin | 409.85 | — | 1,710.— |
| Waadt | 2,600.70 | — | 19,164.85 |
| Wallis | — | — | — |
| Neuenburg | 106.— | — | — |
| Genf | — | — | — |
| Zusammen | 526,698.85 | 26,810.10 | 219,598.25 |

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes, des Rotlaufs der Schweine, der Schweineseuche und Schweinepest, der Agalaktie der Ziegen sowie der Milbenkrankheit der Bienen machen insgesamt einen Betrag von Fr. 368,464.05 aus. Diese Summe verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Kantone:

| Kantone | Milzbrand | Rauschbrand | Rotlauf der Schweine, Schweineseuche u. Schweinepest | Agalaktie | Milbenkrankheit |
|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Zürich | 573. 30 | 75. 90 | 3,834. 40 | — | — |
| Bern | 8,616. 55 | 35,147. 35 | 127,598. 65 | 11,845. 85 | 2,236. 30 |
| Luzern | 5,408. 50 | 7,696. 80 | 12,317. 80 | — | — |
| Uri | — | 3,582. 80 | — | — | — |
| Schwyz | 3,498. — | 5,488. 75 | 631. 80 | — | — |
| Obwalden | — | 593. 30 | 5,425. 65 | — | — |
| Nidwalden | — | 73. 55 | 1,461. 80 | — | — |
| Glarus | — | 6,273. 50 | — | — | — |
| Zug | — | 1,015. 95 | 2,755. 60 | — | — |
| Freiburg | 1,246. 90 | 22,186. 35 | 8,572. — | 1,364. 50 | — |
| Solothurn | — | 3,767. 90 | 5,392. 45 | — | — |
| Baselstadt | — | — | 97. 20 | — | — |
| Baselland | 2,307. 80 | — | 3,623. 30 | — | — |
| Schaffhausen | — | — | 6,522. 55 | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | 34. 55 | 1,838. 70 | 735. 90 | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | 532. — | 1,963. 85 | 40. — | — | — |
| St. Gallen | 328. 80 | 5,066. — | 6,496. 95 | 373. 60 | 46 70 |
| Graubünden | 422. 40 | 5,150. 35 | 16,323. 75 | — | — |
| Aargau | 2,028. 55 | — | 4,522. 35 | — | — |
| Thurgau | 1,691. 85 | — | 861. 60 | — | — |
| Tessin | 365. 75 | — | 596. — | — | — |
| Waadt | 829. 45 | 6,280. 75 | — | — | 593. 25 |
| Wallis | — | — | — | — | 5,682. 05 |
| Neuenburg | 1,972. 95 | 32. 15 | 1,200. 20 | — | 27. 35 |
| Genf | 567. 90 | 249. 90 | — | — | 375. 40 |
| Zusammen | 30,425. 25 | 106,483. 85 | 209,009. 95 | 13,583. 95 | 8,961. 05 |

Im weitern wurden an die Kantone Bundesbeiträge an die Besoldungen ihrer Kantonstierärzte im Betrage von Fr. 86,740. 25 und an die Kosten für Viehinspektorenkurse in der Höhe von Fr. 9,831. 35 ausgerichtet.

Bezüglich der Übertretung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften sind uns seitens der kantonalen Behörden nachfolgende Entscheide zur Kenntnis gebracht worden:

| | | |
|---|---|---|
| Zürich | 82 Fälle, | Bussen von Fr. 10 bis 1000 |
| Bern | 125 » | » » » 5 » 550 |
| | | 1 Gefängnisstrafe. |
| Luzern | 8 » | Bussen von Fr. 5 » 200 |
| Glarus | 5 » | » » » 15 » 50 |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Freiburg | 61 | Fälle, | Bussen | von | Fr. | 5 | bis | 100 |
| Solothurn | 8 | » | » | » | » | 5 | » | 20 |
| Basel-Stadt | 6 | » | » | » | » | 10 | » | 300 |
| Basel-Land | 12 | » | » | » | » | 10 | » | 150 |
| Schaffhausen | 72 | » | » | » | » | 5 | » | 300 |
| Appenzell A.-Rh. | 18 | » | » | » | » | 5 | » | 200 |
| St. Gallen | 28 | » | » | » | » | 15 | » | 500 |
| Graubünden | 144 | » | » | » | » | 5 | » | 500 |
| Aargau | 51 | » | » | » | » | 5 | » | 100 |
| Thurgau | 56 | » | » | » | » | 5 | » | 500 |
| Tessin | 42 | » | » | » | » | 6 | » | 100 |
| Waadt | 220 | » | » | » | » | 5 | » | 500 |
| Wallis | 7 | » | » | » | » | 5 | » | 20 |
| Neuenburg | 62 | » | » | » | » | 3 | » | 100 |
| Genf | 17 | » | » | » | » | 5 | » | 200 |

Über die Tätigkeit des grenztierärztlichen Dienstes geben nachfolgende Zusammenstellungen Aufschluss:

| | Tiere des Pferdegeschlechts | Rindvieh | Schweine | Schafe | Ziegen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1927 | 7265 | 14,819 | 7,632 | 39,135 | 20 |
| 1926 | 8820 | 25.520 | 45,867 | 44,160 | 26 |
| Mindereinfuhr 1927 | 1555 | 10,701 | 38,235 | 5,025 | 6 |

Als vorschriftswidrig mussten zurückgewiesen werden 297 Sendungen von Fleischwaren im Gesamtgewicht von 19,347 kg.

An Gebühren für die grenztierärztlichen Untersuchungen wurden eingenommen:

| | 1926 Fr. | 1927 Fr. |
|---|---|---|
| Januar | 123,240. 25 | 108,444. 16 |
| Februar | 136,501. 29 | 112,692. — |
| März | 154,718. 80 | 122,765. 95 |
| April | 122,085. 05 | 107,782. 20 |
| Mai | 150,953. 50 | 116,618. 75 |
| Juni | 130,576. 17 | 111,250. 60 |
| Juli | 137,679. — | 111,615. 75 |
| August | 145,740. 23 | 136,890. 30 |
| September | 134,097. 36 | 118,948. 95 |
| Oktober | 175,261. 35 | 102,338. 70 |
| November | 232,494. — | 113,565. 95 |
| Dezember | 193,302. 85 | 155,058. 35 |
| Zusammen | 1,836,649. 85 | 1,417,971. 66 |

## Einfuhr 1927.

| | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| Pferde [1] | 407 | 558 | 852 | 714 | 682 | 445 | 213 | 289 | 345 | 266 | 264 | 496 | 5,531 |
| Pferde zum Schlachten | 123 | 137 | 76 | 102 | 112 | 92 | 105 | 108 | 132 | 125 | 169 | 127 | 1,408 |
| Maultiere | 11 | 11 | 37 | 39 | 10 | 15 | 9 | 12 | 18 | 12 | 47 | 5 | 226 |
| Esel | 3 | 1 | 3 | 36 | 3 | 14 | 4 | 2 | 6 | 7 | 19 | 2 | 100 |
| Rindvieh [2] | 1,162 | 1,159 | 1,213 | 721 | 1,400 | 1,370 | 1,543 | 1,734 | 978 | 1,035 | 1,264 | 1,240 | 14,819 |
| Schweine [2] | 1,901 | 1,790 | 682 | 427 | 182 | 160 | 54 | 245 | 478 | 568 | 500 | 645 | 7,632 |
| Schafe [2] | 3,593 | 3,391 | 2,871 | 3,341 | 3,801 | 3,997 | 5,267 | 4,886 | 2,581 | 72 | 1,532 | 3,803 | 39,135 |
| Ziegen [2] | — | — | — | 1 | 1 | 5 | 4 | 1 | 3 | 1 | 3 | 1 | 20 |
| | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| Frisches Fleisch | 76,699 | 78,506 | 88,906 | 85,990 | 73,855 | 83,066 | 74,856 | 109,810 | 99,554 | 78,802 | 90,860 | 101,512 | 1,042,416 |
| Gefrorenes Fleisch [3] | 14,231 | 9,636 | 19,607 | 26,421 | 11,145 | 53,892 | 33,702 | 44,886 | 1,903 | 22,239 | 51,754 | — | 289,416 |
| Gesalzenes Schweinefleisch | 19,441 | 10,765 | 100,070 | 1,660 | 1,232 | 1,011 | 833 | 251 | 39,289 | 45,594 | 24,477 | 20,903 | 265,526 |
| Geräuchertes und luftgetrocknetes Fleisch | 10,925 | 17,415 | 22,593 | 14,522 | 31,702 | 16,065 | 23,879 | 17,776 | 25,661 | 26,928 | 24,971 | 46,388 | 278,825 |
| Gesalzene Rindszungen | 5,244 | 1,561 | 3,793 | 2,136 | 4,881 | 459 | 4,231 | 1,955 | 2,137 | 2,971 | 631 | 2,955 | 32,954 |
| Konservierte Wurstwaren | 86,505 | 123,424 | 132,986 | 130,945 | 159,976 | 153,217 | 139,090 | 168,645 | 184,790 | 158,679 | 149,907 | 197,899 | 1,786,063 |
| Fleischkonserven in Büchsen | 41,473 | 12,446 | 37,391 | 76,277 | 90,753 | 62,661 | 142,393 | 15,603 | 85,769 | 20,190 | 85,999 | 63,752 | 734,707 |
| Gesalzene Därme | 140,572 | 121,926 | 141,816 | 114,175 | 161,859 | 159,216 | 101,865 | 136,156 | 133,335 | 157,223 | 109,349 | 112,748 | 1,590,240 |
| Konserven (Art. 27) | 198,912 | 156,471 | 98,914 | 117,658 | 90,266 | 111,563 | 157,853 | 422,339 | 290,790 | 314,354 | 275,854 | 252,626 | 2,487,600 |
| Wildbret (Art. 28) | 2,081 | 175 | 3,242 | 1,312 | 3,795 | 827 | 22,888 | 26 | 169 | 1,155 | 322 | 1,179 | 37,171 |
| Geflügel (lebend) | 16,576 | 22,427 | 7,514 | 22,111 | 31,526 | 35,791 | 45,316 | 75,232 | 69,359 | 39,534 | 21,491 | 7,919 | 394,796 |
| Geflügel (tot) | 274,131 | 259,935 | 229,215 | 168,228 | 170,725 | 231,708 | 322,573 | 428,565 | 292,560 | 297,176 | 259,287 | 817,568 | 3,751,671 |

[1] Ohne die vom Bund eingeführten, der grenztierärztlichen Untersuchung nicht unterstellten Pferde.
[2] Mit Einschluss der Einfuhr aus der badischen Nachbarschaft (Büsingen) und aus Samnaun und mit Ausschluss des Sömmerungsviehs.
[3] Nach den Angaben der Handelsstatistik.

Gegenüber den Einnahmen von Fr. 1,417,971. 66 stellen sich die Totalausgaben, inklnsive der Verwaltungsausgaben des Veterinäramtes im Betrage von Fr. 405,364. 25, auf Fr. 1,730,805. 96, so dass dem Viehseuchenfonds Fr. 312,834. 30 entnommen werden müssen. Mit Einschluss der Zinsen im Betrage von Fr. 82,391. 70, der Gebühren für Einfuhr von Serum im Betrage von Fr. 11,595 sowie der Mietgelder für Last- und Kühlwagen im Betrage von Fr. 24,611. 65 erreicht dieser Fonds auf Jahresschluss eine Höhe von Franken 1,863,258. 55. Gegenüber dem vorjährigen Stand von Fr. 2,057,494. 50 ergibt sich somit eine Verminderung von Fr. 194,235. 95.

Die im Bundesratsbeschluss vom 11. April 1924 vorgesehenen Beiträge wurden auch für das Jahr 1927 in der gleichen Höhe beibehalten. Für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betrugen dieselben somit wiederum 50 %, während an die übrigen anzeigepflichtigen Krankheiten ein Beitrag von 40 % ausgerichtet wurde.

## B. Fleischschau.

Die Beaufsichtigung der Handhabung der Fleischschauvorschriften gibt für das verflossene Jahr zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser hat gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen erlitten.

Dem im letzten Geschäftsbericht erwähnten Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1926 über die Erhöhung des Mindestalters für Schlachtkälber von 14 Tagen auf 3 Wochen ist nicht überall in wünschbarem Masse nachgelebt worden. Es ist vorgekommen, dass zu Zeiten des Höchstangebotes von Schlachtkälbern in einzelnen Kantonen immer wieder zu junge Tiere in die Schlachthäuser verbracht wurden. Dabei zeigte es sich, dass der Absatz des vorschriftsgemäss als bedingt bankwürdig erklärten Fleisches von solchen Kälbern in einzelnen Ortschaften innert nützlicher Frist gelegentlich auf Schwierigkeiten stiess. Das Veterinäramt hat sich deshalb veranlasst gesehen, den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone nahezulegen, für eine bessere Nachachtung des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses besorgt zu sein.

Über die von der Fleischschau kontrollierten Schlachtungen, die Beurteilung des Fleisches, das Vorkommen der Tuberkulose bei den Schlachttieren, den Verbrauch und die Beschaffung von Fleisch usw. geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

Das Fleisch inländischer Herkunft macht $90{,}_{38}$ % des Gesamtverbrauches aus gegenüber $85{,}_{56}$ % im Jahre 1926.

Der nach den Angaben der Fleischschaustatistik berechnete jährliche Verbrauch von schaupflichtigem Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung ist von $37{,}_{563}$ kg auf $39{,}_{074}$ kg gestiegen. Auf den Kopf der Bevölkerung macht dies per Tag $107{,}_{05}$ g, somit $4{,}_{08}$ g mehr als im Jahre 1926.

# I. Übersicht der von der Fleischschau ausgeführten Untersuchungen.

## A. Geschlachtete Tiere.

*Tabelle I A.*

| Tiergattungen | Zahl der Schlachttiere | | | Davon waren | |
|---|---|---|---|---|---|
| | aus dem Inland | aus dem Ausland | Zusammen | ordnungsgemäss geschlachtet | notgeschlachtet |
| | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| Stiere | 26,947 | 29 | 26,976 | 26,503 | 473 |
| Ochsen | 14,600 | 14,179 | 28,779 | 28,346 | 433 |
| Kühe | 130,183 | 33 | 130,216 | 109,464 | 20,752 |
| Rinder | 60,133 | 26 | 60,159 | 56,233 | 3,926 |
| Kälber | 410,784 | 441 | 411,225 | 406,878 | 4,347 |
| Schafe | 53,534 | 38,710 | 92,244 | 91,947 | 297 |
| Ziegen | 51,094 | 3 | 51,097 | 49,766 | 1,331 |
| Schweine | 545,782 | 7,636 | 553,418 | 547,724 | 5,694 |
| Pferde | 7,970 | 978 | 8,948 | 7,249 | 1,699 |
| Zusammen | 1,301,027 | 62,035 | 1,363,062 | 1,324,110 | 38,952 |

[1]) Die Fälle von Eutertuberkulose sind ebenfalls in einer der beiden andern Rubriken (ausgebreitete oder örtliche Tuberkulose) mitgezählt.

| Ergebnis der Fleischbeschau | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Tierkörper beurteilt als | | | Einzelne Organe mussten beseitigt werden bei | Von den geschlachteten Tieren zeigten Erscheinungen der Tuberkulose | | |
| bankwürdig | bedingt bankwürdig | ungeniessbar | | örtliche | Euter[1]) | ausgebreitete |
| Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| 26,687 | 244 | 45 | 3,304 | 2,086 | — | 70 |
| 28,516 | 222 | 41 | 6,893 | 2,175 | — | 69 |
| 113,908 | 14,010 | 2,298 | 39,780 | 22,079 | 1,269 | 5,251 |
| 58,119 | 1,653 | 387 | 5,897 | 3,235 | 11 | 255 |
| 405,555 | 4,453 | 1,217 | 11,296 | 2,082 | 4 | 254 |
| 92,023 | 160 | 61 | 31,300 | 161 | 9 | 9 |
| 50,186 | 601 | 310 | 1,073 | 145 | 9 | 46 |
| 547,664 | 4,805 | 949 | 59,237 | 6,916 | 30 | 962 |
| 8,401 | 224 | 323 | 1,358 | 20 | — | 3 |
| 1,331,059 | 26,372 | 5,631 | 160,138 | 38,899 | 1,332 | 6,919 |

## B. Einfuhrsendungen von fleischschaupflichtigem Fleisch und aus solchem hergestellten Fleischwaren.

*Tabelle I B.*

| Fleischarten | Aus dem Inland | | | Aus dem Ausland | | | Zusammen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | | Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | | Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | |
| | | gesund | beanstandet | | gesund | beanstandet | | gesund | beanstandet |
| | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| 1. Frisches Fleisch. | | | | | | | | | |
| Stierfleisch | 210,441 | 210,003 | 438 | 46,389 | 46,389 | — | 256,830 | 256,392 | 438 |
| Ochsenfleisch | 2,373,197 | 2,371,781 | 1,416 | 816,047 | 815,657 | 390 | 3,189,244 | 3,187,438 | 1,806 |
| Kuhfleisch | 1,995,782 | 1,972,935 | 22,847 | 1,620 | 1,620 | — | 1,997,402 | 1,974,555 | 22,847 |
| Rindfleisch | 2,275,538 | 2,271,428 | 4,110 | 16,852 | 16,845 | 7 | 2,292,390 | 2,288,273 | 4,117 |
| Kalbfleisch | 1,954,889 | 1,951,251 | 3,638 | 145,278 | 145,264 | 14 | 2,100,167 | 2,096,515 | 3,652 |
| Schaffleisch | 861,337 | 860,265 | 1,072 | 74,126 | 74,024 | 102 | 935,463 | 934,289 | 1,174 |
| Ziegenfleisch | 191,547 | 190,835 | 712 | 370 | 370 | — | 191,917 | 191,205 | 712 |
| Schweinefleisch | 4,537,418 | 4,531,359 | 6,059 | 12,085 | 12,057 | 28 | 4,549,503 | 4,543,416 | 6,087 |
| Pferdefleisch | 394,227 | 386,917 | 7,310 | — | — | — | 394,227 | 386,917 | 7,310 |
| Zusammen | 14,794,376 | 14,746,774 | 47,602 | 1,112,767 | 1,112,226 | 541 | 15,907,143 | 15,859,000 | 48,143 |

| Fleischarten | Aus dem Inland | | |
|---|---|---|---|
| | Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | |
| | | gesund | beanstandet |
| | kg | kg | kg |
| 2. Fleischwareu. | | | |
| Wurstwaren | 3,630,014 | 3,628,045 | 1,969 |
| Andere Fleischwaren | 1,771,579 | 1,769,011 | 2,568 |
| Zusammen | 5,401,593 | 5,397,056 | 4,537 |
| Zusammenzug. | | | |
| 1. Frisches Fleisch | 14,794,376 | 14,746,774 | 47,602 |
| 2. Fleischwaren | 5,401,593 | 5,397,056 | 4,537 |
| Gesamttotal | 20,195,969 | 20,143,830 | 52,139 |

## C. Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, von

| Fleischarten | Aus dem Inland | | |
|---|---|---|---|
| | Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | |
| | | gesund | beanstandet |
| | kg | kg | kg |
| 1. Frisches Fleisch. | | | |
| Geflügel | 353,405 | 352,935 | 470 |
| Fische | 515,043 | 514,123 | 920 |
| Wildbret | 127,890 | 127,292 | 598 |
| Andere Tierkörper | 16,133 | 16,031 | 102 |
| Zusammen | 1,012,471 | 1,010,381 | 2,090 |
| 2. Fleischwaren. | | | |
| Konserven in Büchsen und andern Gefässen | 150,236 | 150,102 | 134 |
| Andere Fleischwaren | 1,269 | 1,269 | — |
| Zusammen | 151,505 | 151,371 | 134 |
| Zusammenzug. | | | |
| 1. Frisches Fleisch | 1,012,471 | 1,010,381 | 2,090 |
| 2. Fleischwaren | 151,505 | 151,371 | 134 |
| Gesamttotal | 1,163,976 | 1,161,752 | 2,224 |



| Aus dem Ausland | | | Zusammen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | | Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | |
| | gesund | beanstandet | | gesund | beanstandet |
| kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| 1,081,409 | 1,078,764 | 2,645 | 4,711,423 | 4,706,809 | 4,614 |
| 1,141,252 | 1,140,393 | 859 | 2,912,831 | 2,909,404 | 3,427 |
| 2,222,661 | 2,219,157 | 3,504 | 7,624,254 | 7,616,213 | 8,041 |
| 1,112,767 | 1,112,226 | 541 | 15,907,143 | 15,859,000 | 48,143 |
| 2,222,661 | 2,219,157 | 3,504 | 7,624,254 | 7,616,213 | 8,041 |
| 3,335,428 | 3,331,383 | 4,045 | 23,531,397 | 23,475,213 | 56,184 |

*Tabelle I C.*

## Geflügel, Fischen, Wildbret, Fröschen und Schildkröten.

| Aus dem Ausland | | | Zusammen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | | Zusammen | Ergebnis der Untersuchung | |
| | gesund | beanstandet | | gesund | beanstandet |
| kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| 2,146,420 | 2,144,332 | 2,088 | 2,499,825 | 2,497,267 | 2,558 |
| 1,365,524 | 1,362,338 | 3,186 | 1,880,567 | 1,876,461 | 4,106 |
| 177,084 | 176,652 | 432 | 304,974 | 303,944 | 1,030 |
| 31,778 | 31,768 | 10 | 47,911 | 47,799 | 112 |
| 3,720,806 | 3,715,090 | 5,716 | 4,733,277 | 4,725,471 | 7,806 |
| 805,007 | 803,443 | 1,564 | 955,243 | 953,545 | 1,698 |
| 11,941 | 11,878 | 63 | 13,210 | 13,147 | 63 |
| 816,948 | 815,321 | 1,627 | 968,453 | 966,692 | 1,761 |
| 3,720,806 | 3,715,090 | 5,716 | 4,733,277 | 4,725,471 | 7,806 |
| 816,948 | 815,321 | 1,627 | 968,453 | 966,692 | 1,761 |
| 4,537,754 | 4,530,411 | 7,343 | 5,701,730 | 5,692,163 | 9,567 |

*Tabelle II.*

## Schlachtungen in den Kantonen.

| Kantone | Geschlachtete Tiere | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stiere | Ochsen | Kühe | Rinder | Kälber | Schafe |
| | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| Zürich | 8,488 | 7,617 | 15,731 | 12,238 | 68,771 | 19,578 |
| Bern | 2,231 | 814 | 24,757 | 7,788 | 55,040 | 10,363 |
| Luzern | 1,022 | 181 | 10,265 | 3,015 | 26,548 | 1,632 |
| Uri | 72 | 15 | 940 | 189 | 2,031 | 998 |
| Schwyz | 571 | 151 | 2,803 | 1,208 | 8,355 | 866 |
| Obwalden | 142 | 2 | 834 | 116 | 1,470 | 157 |
| Nidwalden | 79 | 18 | 765 | 137 | 2,151 | 88 |
| Glarus | 262 | 358 | 1,253 | 1,412 | 7,902 | 1,157 |
| Zug | 342 | 128 | 1,927 | 597 | 6,293 | 361 |
| Freiburg | 188 | 124 | 4,849 | 762 | 5,454 | 1,703 |
| Solothurn | 786 | 146 | 3,627 | 3,210 | 10,683 | 571 |
| Baselstadt | 592 | 4,317 | 7,565 | 571 | 26,735 | 6,168 |
| Baselland | 440 | 475 | 2,730 | 1,976 | 9,549 | 493 |
| Schaffhausen | 589 | 622 | 1,799 | 1,460 | 5,135 | 61 |
| Appenzell A.-Rh. | 847 | 320 | 3,487 | 633 | 5,052 | 256 |
| Appenzell I.-Rh. | 62 | 30 | 809 | 113 | 944 | 45 |
| St. Gallen | 4,229 | 3,265 | 10,391 | 3,784 | 38,666 | 3,349 |
| Graubünden | 725 | 1,216 | 2,919 | 1,218 | 9,644 | 5,333 |
| Aargau | 1,435 | 1,267 | 9,040 | 6,303 | 17,420 | 501 |
| Thurgau | 2,067 | 566 | 5,921 | 3,846 | 15,995 | 263 |
| Tessin | 299 | 2,599 | 3,616 | 1,019 | 14,730 | 3,012 |
| Waadt | 706 | 1,612 | 6,786 | 3,979 | 31,656 | 13,468 |
| Wallis | 121 | 99 | 1,958 | 887 | 7,846 | 2,879 |
| Neuenburg | 381 | 925 | 2,191 | 2,555 | 14,201 | 1,502 |
| Genf | 300 | 1,912 | 3,253 | 1,143 | 18,954 | 17,440 |
| Zusammen | 26,976 | 28,779 | 130,216 | 60,159 | 411,225 | 92,244 |

| Kantone | Geschlachtete Tiere | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ziegen | Schweine | Pferde | Zusammen | | |
| | Stück | Stück | Stück | Stück | | |
| Zürich | 589 | 97,365 | 1,235 | 231,612 | | |
| Bern | 2,987 | 115,508 | 2,249 | 221,737 | | |
| Luzern | 459 | 21,373 | 346 | 64,841 | | |
| Uri | 1,547 | 1,212 | 4 | 7,008 | | |
| Schwyz | 491 | 6,186 | 105 | 20,736 | | |
| Obwalden | 69 | 1,391 | 183 | 4,364 | | |
| Nidwalden | 25 | 1,288 | 8 | 4,559 | | |
| Glarus | 740 | 4,982 | 71 | 18,137 | | |
| Zug | 39 | 4,402 | 31 | 14,120 | | |
| Freiburg | 242 | 10,017 | 187 | 23,526 | | |
| Solothurn | 400 | 18,778 | 98 | 38,299 | | |
| Baselstadt | 46 | 59,373 | 260 | 105,627 | | |
| Baselland | 337 | 8,405 | 194 | 24,599 | | |
| Schaffhausen | 151 | 10,956 | 158 | 20,931 | | |
| Appenzell A.-Rh. | 326 | 6,393 | 97 | 17,411 | | |
| Appenzell I.-Rh. | 1,105 | 1,020 | 3 | 4,131 | | |
| St. Gallen | 1,149 | 35,679 | 837 | 101,349 | | |
| Graubünden | 11,782 | 8,792 | 128 | 41,757 | | |
| Aargau | 850 | 26,243 | 345 | 63,404 | | |
| Thurgau | 141 | 17,919 | 634 | 47,352 | | |
| Tessin | 24,230 | 12,473 | 99 | 62,077 | | |
| Waadt | 134 | 46,886 | 905 | 106,132 | | |
| Wallis | 3,077 | 3,662 | 48 | 20,577 | | |
| Neuenburg | 113 | 18,450 | 281 | 40,599 | | |
| Genf | 68 | 14,665 | 442 | 58,177 | | |
| Zusammen | 51,097 | 553,418 | 8,948 | 1,363,062 | | |

# III. Zusammenstellung der Fleisch-

## A. Einfuhr von fleischschaupflichtigem Fleisch

| Kantone | Frisches | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stier-fleisch | Ochsen-fleisch | Kuh-fleisch | Rindfleisch | Kalbfleisch | Schaf-fleisch |
| | kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| Zürich | 73 | 220,024 | 700 | 1,913 | 25,330 | 3,301 |
| Bern | — | 15,341 | — | — | 2,788 | 331 |
| Luzern | — | 20,920 | — | — | 4,781 | 2,411 |
| Uri | — | — | — | — | — | — |
| Schwyz | — | — | — | — | — | — |
| Obwalden | — | 3,177 | — | — | — | 161 |
| Nidwalden | — | — | — | — | — | — |
| Glarus | — | — | — | — | — | — |
| Zug | — | — | — | — | — | — |
| Freiburg | — | — | — | — | — | — |
| Solothurn | — | — | — | — | — | — |
| Baselstadt | 42,884 | 306,958 | — | 716 | 82,473 | 10,672 |
| Baselland | — | — | — | — | — | — |
| Schaffhausen | — | 1,365 | — | 577 | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | 1,700 | 4,061 | — | — | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen | — | 28,973 | 150 | 130 | 4,444 | 145 |
| Graubünden | 1,732 | 47,320 | 120 | 130 | 2,495 | 404 |
| Aargau | — | — | — | 10,613 | — | — |
| Thurgau | — | 3,156 | — | 2,492 | — | — |
| Tessin | — | 24,905 | 650 | — | — | 3,500 |
| Waadt | — | 38,594 | — | — | 1,246 | 32,158 |
| Wallis | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg | — | 20,504 | — | — | 2,181 | 832 |
| Genf | — | 80,749 | — | 281 | 19,540 | 20,211 |
| Zusammen | 46,389 | 816,047 | 1,620 | 16,852 | 145,278 | 74,126 |



*Tabelle IIIa.*

einfuhr der Kantone aus dem Ausland.

und aus solchem hergestellten Fleischwaren.

| Fleisch | | | Fleischwaren | | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ziegen-fleisch | Schweine-fleisch | Zusammen | Wurstwaren | Andere Fleischwaren | Zusammen | |
| kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| 19 | 65 | 251,425 | 373,082 | 258,514 | 631,596 | 883,021 |
| — | — | 18,460 | 40,116 | 15,266 | 55,382 | 73,842 |
| — | 10,302 | 38,414 | 66,460 | 29,296 | 95,756 | 134,170 |
| — | — | — | 35 | — | 35 | 35 |
| — | — | — | 375 | 54 | 429 | 429 |
| — | — | 3,338 | — | 653 | 653 | 3,991 |
| — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 6,468 | 84,306 | 90,774 | 90,774 |
| — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 81,823 | 1,478 | 83,301 | 83,301 |
| 70 | — | 443,773 | 205,834 | 594,473 | 800,307 | 1,244,080 |
| — | — | — | 51,069 | 41,804 | 92,873 | 92,873 |
| — | — | 1,942 | 6,972 | 3,475 | 10,447 | 12,389 |
| — | — | 5,761 | 1,032 | 13,534 | 14,566 | 20,327 |
| — | — | — | — | — | — | — |
| 159 | 1,658 | 35,659 | 46,203 | 616 | 46,819 | 82,478 |
| — | 60 | 52,261 | 18,212 | 19,292 | 37,504 | 89,765 |
| — | — | 10,613 | 5,439 | 307 | 5,746 | 16,359 |
| 35 | — | 5,683 | 1,078 | 9,804 | 10,882 | 16,565 |
| 87 | — | 29,142 | 6,403 | 4,987 | 11,390 | 40,532 |
| — | — | 71,998 | 43,397 | 40,723 | 84,120 | 156,118 |
| — | — | — | 1,484 | 4,742 | 6,226 | 6,226 |
| — | — | 23,517 | 28,574 | 955 | 29,529 | 53,046 |
| — | — | 120,781 | 97,353 | 16,973 | 114,326 | 235,107 |
| 370 | 12,085 | 1,112,767 | 1,081,409 | 1,141,252 | 2,222,661 | 3,335,428 |

*Tabelle IIIb.*

## III. Zusammenstellung der Fleisch-

## einfuhr der Kantone aus dem Ausland.

### B. Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren, von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

| Kantone | Frisches | | | | Fleisch | Fleischwaren | | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geflügel | Fische | Wildbret | Andere Tierkörper | Zusammen | Konserven in Büchsen und Gefässen | Andere Fleischwaren | Zusammen | |
| | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| Zürich | 373,760 | 189,596 | 22,056 | 4,898 | 590,310 | 82,589 | — | 82,589 | 672,899 |
| Bern | 164,543 | 154,714 | 6,766 | 2,638 | 328,661 | 37,506 | 1,396 | 38,902 | 367,563 |
| Luzern | 187,969 | 157,749 | 10,014 | 8 | 355,740 | 35,236 | 4,652 | 39,888 | 395,628 |
| Uri | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schwyz | — | 27 | — | — | 27 | — | — | — | 27 |
| Obwalden | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Nidwalden | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Glarus | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zug | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Freiburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Solothurn | 545 | 2,787 | 25 | — | 3,357 | — | — | — | 3,357 |
| Baselstadt | 21,178 | — | — | — | 21,178 | 7,975 | — | 7,975 | 29,153 |
| Baselland | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schaffhausen | 4,535 | 11,605 | 208 | — | 16,348 | 12,498 | 2,604 | 15,102 | 31,450 |
| Appenzell A.-Rh. | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen | 9,581 | 34,423 | 217 | — | 44,221 | 2,009 | — | 2,009 | 46,230 |
| Graubünden | 63,822 | 18,220 | 530 | — | 82,572 | 536 | 67 | 603 | 83,175 |
| Aargau | 9,038 | 1,100 | — | — | 10,138 | 4,392 | — | 4,392 | 14,530 |
| Thurgau | 1,939 | 990 | — | — | 2,929 | 4,421 | 7 | 4,428 | 7,357 |
| Tessin | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Waadt | 538,224 | 265,041 | 5,361 | 712 | 809,338 | 33,127 | — | 33,127 | 842,465 |
| Wallis | 4,838 | 6,663 | — | — | 11,501 | 3,202 | 20 | 3,222 | 14,723 |
| Neuenburg | 40,371 | 17,237 | 16,465 | 322 | 74,395 | 69,716 | 1,295 | 71,011 | 145,406 |
| Genf | 726,077 | 505,372 | 115,442 | 23,200 | 1,370,091 | 511,800 | 1,900 | 513,700 | 1,883,791 |
| Zusammen | 2,146,420 | 1,365,524 | 177,084 | 31,778 | 3,720,806 | 805,007 | 11,941 | 816,948 | 4,537,754 |

# Verbrauch von schaupflichtigem Fleisch und aus

## Fleisch von im Inland

| Tiergattungen | Schlachtungen von einheimischen Tieren | | | | | Schlachtungen von | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schlachttiere | Geniessbare Tierkörper | Ungeniessbare Tierkörper | Durchschnitt [1] | Gewonnenes Fleisch | Schlachttiere | Geniessbare Tierkörper |
| | Stück | Stück | Stück | kg | kg | Stück | Stück |
| Stiere . . . | 26,947 | 26,902 | 45 | 366 | 9,846,132 | 29 | 29 |
| Ochsen . . | 14,600 | 14,579 | 21 | 357 | 5,204,703 | 14,179 | 14,159 |
| Kühe . . . | 130,183 | 127,886 | 2,297 | 266 | 34,017,676 | 33 | 32 |
| Rinder . . | 60,133 | 59,746 | 387 | 251 | 14,996,246 | 26 | 26 |
| Kälber . . | 410,784 | 409,568 | 1,216 | 53 | 21,707,104 | 441 | 440 |
| Schafe . . | 53,534 | 53,498 | 36 | 22 | 1,176,956 | 38,710 | 38,685 |
| Ziegen . . | 51,094 | 50,784 | 310 | 16 | 812,544 | 3 | 3 |
| Schweine . | 545,782 | 544,846 | 936 | 93 | 50,670,678 | 7,636 | 7,623 |
| Pferde . . | 7,970 | 7,682 | 288 | 270 | 2,074,140 | 978 | 943 |
| Zusammen | 1,301,027 | 1,295,491 | 5,536 | — | 140,506,179 | 62,035 | 61,940 |

[1]) Durchschnitt der Schlachtungen in den städtischen Schlachthöfen von Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Lausanne und Genf.



*Tabelle IV.*

# solchem hergestellten Fleischwaren im Jahr 1927.

## ausgeführten Schlachtungen.

| ausländischen Tieren | | | Zusammen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ungeniessbare Tierkörper | Durchschnitt [1] | Gewonnenes Fleisch | Schlachtungen | Geniessbare Tierkörper | Ungeniessbare Tierkörper | Durchschnitt [1] | Total Gewonnenes Fleisch |
| Stück | kg | kg | Stück | Stück | Stück | kg | kg |
| — | 366 | 10,614 | 26,976 | 26,931 | 45 | 366 | 9,856,746 |
| 20 | 357 | 5,054,763 | 28,779 | 28,738 | 41 | 357 | 10,259,466 |
| 1 | 266 | 8,512 | 130,216 | 127,918 | 2,298 | 266 | 34,026,188 |
| — | 251 | 6,526 | 60,159 | 59,772 | 387 | 251 | 15,002,772 |
| 1 | 53 | 23,320 | 411,225 | 410,008 | 1,217 | 53 | 21,730,424 |
| 25 | 22 | 851,070 | 92,244 | 92,183 | 61 | 22 | 2,028,026 |
| — | 16 | 48 | 51,097 | 50,787 | 310 | 16 | 812,592 |
| 13 | 93 | 708,939 | 553,418 | 552,469 | 949 | 93 | 51,379,617 |
| 35 | 270 | 254,610 | 8,948 | 8,625 | 323 | 270 | 2,328,750 |
| 95 | — | 6,918,402 | 1,363,062 | 1,357,431 | 5,631 | — | 147,424,581 |

*Tabelle V.*

## Zusammenzug.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Fleisch und Fleischwaren von Tieren einheimischer Herkunft (Tabelle IV) | = | 140,506,179 kg | = 89,64 % |
| 2. Fleisch von Tieren ausländischer Herkunft (Tabelle IV) . . . . . | = | 6,918,402 kg | = 4,41 % |
| 3. Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft (Tabelle I B) . . . . . | = | 3,335,428 kg | = 2,13 % |
| 4. Fleisch und Fleischwaren von Geflügeln, Fischen usw. inländischer Herkunft (Tabelle I C) . . . . . | = | 1,163,976 kg | = 0,74 % |
| 5. Fleisch und Fleischwaren von Geflügeln, Fischen usw. ausländischer Herkunft (Tabelle I C) . . . . . | = | 4,537,754 kg | = 2,90 % |
| 6. Gefrorenes Fleisch (laut Angaben der Handelsstatistik) . . . . . | = | 289,416 kg | = 0,18 % |
| Total | | 156,751,155 kg | = 100,00 % |
| Davon nachträglich beanstandet (Tabellen I B und I C) . . . . . | = | 65,751 kg | |
| Total *Verbrauch von fleischschaupflichtigem Fleisch und Fleischwaren* . . | = | 156,685,404 kg | |

Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung [1]) 39,074 kg.

[1]) Nach den Angaben des eidgenössischen statistischen Bureaus betrug die mutmassliche Bevölkerungszahl der Schweiz, mit Einschluss der vorübergehend Anwesenden und Durchreisenden, zirka 4,010,000.

# Durchführung der auf dem Notverordnungsrecht beruhenden Bestimmungen.

## Handelsabteilung.

Der Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote ist durch Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1925 soweit aufgehoben worden, dass die Ausfuhr fast aller Waren endgültig freigegeben ist. Vorbehalten waren nur noch einige wenige industrielle Rohstoffe (rohe Häute und Felle, Hadern und Makulatur, Abfälle der Eisenbearbeitung, Bruch- und Alteisen, unbearbeitetes Gold) sowie gemünztes Gold und Hartkäse. Mit Wirkung vom 1. August 1928 an wurden durch Bundesratsbeschluss vom 12. April 1928 die sämtlichen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 erlassenen, noch nicht ausser Kraft gesetzten Ausfuhrverbote aufgehoben. Durch den Wegfall des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote, abgeändert durch Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1925, sind alle auf den ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates basierenden Erlasse des Volkswirtschaftsdepartements aufgehoben.

# Post- und Eisenbahndepartement.

## I. Eisenbahnabteilung.

### A. Allgemeines.

#### 1. Organisation und Personal.

Die französische Übersetzerstelle ist wie im Vorjahre provisorisch besetzt geblieben.

Am 25. März starb unerwartet nach kurzem Krankenlager Herr Ernst Stettler, Kontrollingenieur I. Kl. für Brücken, im 65. Altersjahre. Herr Stettler hat (mit einer Unterbrechung von 1904—1912) seit 1899 im Bundesdienste gestanden. Das Eisenbahndepartement hat in ihm eine vorzügliche Arbeitskraft verloren. Die Stelle ist vorläufig nicht wieder besetzt worden. Auf Ende der Amtsperiode (31. März 1927) trat Herr Gottlieb Koller, Kontrollingenieur I. Kl. für Bau und Unterhalt der Bahnen, aus Altersrücksichten in den Ruhestand, nachdem er im Eisenbahnwesen 35 Jahre, wovon 28 Jahre im Dienste der eidgenössischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, mit grosser Sachkenntnis tätig gewesen war. Als Ersatz für ihn wurde Herr Emil Peter, von Gontenschwil, Ingenieur bei den schweizerischen Bundesbahnen, gewählt. Eine weitere Änderung brachte das Jahresende, indem Herr Dr. U. Rüegger von der seit 1919 bekleideten Stelle eines Kontrollingenieurs (seit 1924 I. Kl.) für Spezialbahnen zurücktrat, um sich der industriellen Praxis zuzuwenden. Eine Ersatzwahl ist vorläufig nicht beabsichtigt.

Die Auswirkungen des neuen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 fallen nicht mehr ins Berichtsjahr.

#### 2. Gesetze, Verordnungen, Postulate.

Die Umarbeitung der Vorentwürfe zu einem neuen Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen, sowie zu einem neuen Transportreglement ist so weit gefördert worden, dass die neuen Fassungen voraussichtlich in nächster Zeit der kommerziellen Konferenz der Transportanstalten und der Verkehrsinteressenten vorgelegt werden können.

Weitergediehen, jedoch noch nicht zum Abschlusse gelangt sind die Verhandlungen mit den Bahnverwaltungen über die Revision der Verordnung

betreffend Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 10. März 1906.

Entgegen der im Vorjahresbericht ausgesprochenen Erwartung sind die vom schweizerischen elektrotechnischen Verein in Aussicht gestellten Vorschläge für die Revision der Vorschriften über elektrische Anlagen vom 14. Februar 1908 noch nicht eingegangen. Die mit der Bearbeitung betrauten Kommissionen haben aber ihre Arbeiten nahezu abgeschlossen.

Von den Postulaten hat Nr. 1122 vom Dezember 1925 betreffend Errichtung eines Zubringer- und Verteilungsdienstes durch Motorlastwagen durch die Bundesbahnen (Postulat Grimm) durch die Beantwortung der Interpellation Tschumi betreffend Gründung der «Sesa», Schweizerische Express A.-G., in der Junisession 1927 des Nationalrates seine Erledigung gefunden.

### 3. Verwaltung der Bundesbahnen.

Beim Verwaltungsrat sind keine Änderungen eingetreten.

Der Kreiseisenbahnrat I hat durch Tod zwei Mitglieder, die Herren E. Delacoste und H. Simonin, verloren. Herr Delacoste ist durch Herrn M. Troillet, Staatsrat in Sitten, ersetzt worden. Die Ersatzwahl für Herrn Simonin steht noch aus.

Vom Kreiseisenbahnrat II starben die Herren A. Kurer und B. Quattrini. Als Nachfolger wurden gewählt: für Herrn Kurer Herr Dr. M. Riesen, Direktor des Zentralbureaus des schweizerischen Hoteliervereins in Basel, für Herrn Quattrini (nach Schluss des Berichtsjahres): Herr A. Junod, Direktor der schweizerischen Verkehrszentrale.

Im Kreis III ist der durch Tod ausgeschiedene Herr Dr. E. Hoffmann durch Herrn R. Freyenmuth, Regierungsrat in Frauenfeld, ersetzt worden.

Generaldirektion und Kreisdirektionen sind unverändert geblieben.

### 4. Internationale Verhältnisse.

Die in den Vorjahren auf schriftlichem Wege vorbereitete teilweise Abänderung und Ergänzung der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee ist an einer Konferenz von Delegierten aller Interessenten zum Abschluss gebracht worden. Sämtliche Staaten haben den Anträgen der Konferenz zugestimmt, so dass die neuen Bestimmungen auf den 1. November 1927 in Kraft gesetzt werden konnten. Im Einverständnis mit der Regierung Badens wurden diese Bestimmungen sinngemäss auch für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen gültig erklärt.

Im Berichtsjahre konnte endlich der Austausch der Ratifikationsurkunden über die mit Italien im Jahre 1923 vereinbarte Übereinkunft betreffend die Schiffahrt auf dem Langensee und Luganersee stattfinden. Die Vereinbarung ist am 5. November in Kraft getreten.

Am 18. Oktober sind die Ratifikationsurkunden über die neuen internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr von den meisten der beteiligten Regierungen in Bern hinterlegt worden. Laut Vereinbarung zwischen den Regierungen werden die nenen Übereinkommen am 1. Oktober 1928 in Kraft treten.

In gewohnter Weise hat die Bearbeitung der Verzeichnisse über die im internationalen Eisenbahnverkehr zugelassenen Maximalradstände, Maximalraddrücke nnd Lademasse und die Znstellung der Verzeichnisse an die beteiligten Staaten stattgefunden.

Die internationale Simplondelegation war wegen Ablaufs der Amtsdauer für eine weitere 3jährige Periode neu zu bestellen. Mit Ausnahme des zurücktretenden Herrn Dr. R. Herold, an dessen Stelle Herr H. Hunziker, Direktor der Eisenbahnabteilung des Eisenbahndepartements, gewählt wurde ist die schweizerische Zusammensetzung unverändert geblieben; italienischerseits sind zwei austretende Mitglieder ersetzt worden. Die Delegation behandelte in zwei Sitzungen in Bern Fahrplan-, Tarif- und Rechnungsfragen. Die Prüfungskommission erstattete über die Bau- und Betriebsrechnungen der Strecke Brig-Iselle für 1925 Bericht, der von uns mit den Rechnungen an die italienische Regierung zur Kenntnisnahme und Anerkennung weitergeleitet wurde. Eine Mitteilung über die Genehmigung ist uns von dort noch nicht zugegangen.

## B. Rechtliche Verhältnisse.

### 1. Konzessionswesen.

Für folgende nene Bahnprojekte sind Konzessionsgesnche eingereicht worden:

1. Schwendi-Schwägalp-Säntisgipfel (Drahtseilbahn);
2. Chantarella-Corviglia (bei St. Moritz) (Drahtseilbahn);
3. Vilters-Graue Hörner (Luftseilbahn);
4. Kräzeren-Säntisgipfel (Luftseilbahn).

Nr. 3 wurde wieder zurückgezogen; die andern Projekte wurden bis Jahresende für die Entscheidung nicht reif. Von den von früher verbliebenen Gesuchen ist eines (Harissenbucht-Fürigen, Standseilbahn) durch Erteilung der Konzession erledigt worden, ein anderes (Adelboden-Tschentenegg, Standseilbahn) liegt bei Ihnen. Bei den übrigen (7) fehlen zurzeit die Voraussetzungen zur Weiterbehandlung.

3 Unternehmungen suchten zum Zwecke der Erweiterung ihres Strassenbahnnetzes um Ausdehnung der Konzession nach; während des Berichtsjahres konnte eines der Gesuche (Basler Strassenbahnen) in zustimmendem Sinne erledigt werden.

Vorlagen für die Erneuerung von Konzessionen (wegen bevorstehenden Ablaufes), für die Zusammenlegung bzw. Vereinheitlichung (infolge Fusion usw.), sowie für die Abänderung von Konzessionen waren 14 (wo-

von 5 neue) zu behandeln; Erledigung fanden bis zum Schluss des Jahres 7 Fälle.

Fristverlängerung ist eine einzige anbegehrt worden.

Schiffahrt. Für den Untersee und den St. Moritzersee wurden 2 Konzessionen erteilt. 1 Konzession wurde abgeändert. Überdies standen 7 Gesuche um Erneuerung, Ausdehnung oder Abänderung der Konzession in Behandlung, die noch nicht abgeschlossen werden konnte.

### 2. Statutenvorlagen.

Das Eisenbahndepartement hat die abgeänderten Statuten von 11 Bahngesellschaften genehmigt.

Bei 11 andern Vorlagen fehlten bis zum Jahresende gewisse Voraussetzungen für die Erledigung.

### 3. Betriebs- und Pachtverträge.

3 solcher Vorlagen konnten genehmigt werden, 3 weitere befinden sich noch in Behandlung.

### 4. Expropriationen.

Von insgesamt 6 Expropriationsgesuchen fanden 3 ihre Erledigung durch Abweisung der erhobenen Einsprachen; 1 wurde zurückgezogen; bei den 2 übrigen waren auf Jahresende noch Erhebungen im Gange.

2 Gesuchen um Bewilligung des ausserordentlichen Verfahrens ist vom Sekretariat des Eisenbahndepartements entsprochen worden.

Ein Besitzeseinweisungsgesuch konnte bewilligt werden.

Infolge von Todesfällen waren von uns 12 Ersatzwahlen in die eidgenössischen Schätzungskommissionen zu treffen.

### 5. Verpfändungen und Zwangsliquidationen.

Die Errichtung von Eisenbahnpfandrechten ist von 8 Bahnunternehmungen für eine Gesamtpfandsumme von Fr. 6,288,900 anbegehrt worden. Allen Gesuchen konnte entsprochen werden.

Der Pfandbuchführer hat 1816 Titel im Betrage von Fr. 5,202,000 mit dem Vermerk des Pfandbucheintrages versehen. Gelöscht wurden 129,089 Titel im Gesamtwerte von nom. Fr. 89,058,395. 80.

Keine Zwangsliquidationen.

#### Nachlass- oder Stundungsgesuche

waren von uns im Berichtsjahre keine zu behandeln.

### 6. Hilfeleistung an notleidende Transportanstalten.

Keine Gesuche.

### 7. Unterstützung für die Einführung des elektrischen Betriebes

(BG vom 2. Oktober 1919) ist einer Unternehmung (Bern-Neuenburg-Bahn) durch Gewährung eines Darlehens von max. Fr. 3,400,000 (Bundeshälfte) gewährt worden. Bei zwei von früher hängig gebliebenen Gesuchen fehlen immer noch die Voraussetzungen zur Weiterbehandlung.

## C. Technische Kontrolle.

Der Kontrolle des Eisenbahndepartements waren unterstellt:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Eisenbahnunternehmungen . . . . . | 217 | 216 |
| Schiffahrtsunternehmungen (inkl. Betrieb der S. B. B. auf dem Bodensee) . . . . . | 18 | 17 |
| Aufzüge, Luftseil- und geleislose Bahnen . . . . . | 5 | 5 |
| | 240 | 238 |

Die Vermehrung durch zwei Unternehmungen ergibt sich aus der Konzessionierung der schon seit dem Jahre 1924 als private Hotelbahn betriebenen Drahtseilbahn Harissenbucht-Fürigen und eines Schiffahrtsbetriebes auf dem St. Moritzersee.

### 1. Bahnanlage und feste Einrichtungen[1]).

#### a. Bahnbau.

*Bahnlinien im Bau.*

Über die im Berichtsjahre eröffneten oder im Bau befindlichen Linien gibt die folgende Tabelle nähere Auskunft:

| | Bahnlinien | Betriebsweise | Baulänge | 1927 eröffnet |
|---|---|---|---|---|
| | **Nebenbahnen.** | | km | |
| | *a. Normalspurige Adhäsionsbahnen.* | | | |
| 1. | Sihltalbahn: Verlegung des Gütergeleises zwischen der Station Zürich-Giesshübel und der tiefer gelegten Station Zürich-Wiedikon S B B . . | E | 0,971 | 21. März |
| | Übertrag | | 0,971 | |

[1]) Der Abschnitt „1. Bahnanlage und feste Einrichtungen" enthält ausschliesslich Mitteilungen über die Privatbahnen. Hinsichtlich der Angaben über das Netz der Bundesbahnen verweisen wir auf den Geschäftsbericht dieser Verwaltung.

| | Bahnlinien | Betriebsweise | Baulänge | 1927 eröffnet |
|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 0,971 | |
| | *b. Schmalspurige Adhäsionsbahnen auf eigenem Bahnkörper.* | | | |
| 2. | Tessinische Lokalbahnen (F. R. T.): Neue Strecke Locarno S B B-Locarno St. Antonio via Schlachthaus . . . . . | E | 1,845 | 8. April |
| | *c. Schmalspurige Adhäsionsbahnen auf Strassen.* | | | |
| 3. | Trambahn der Stadt Luzern: Neue doppelspurige Linie vom Pilatusplatz zur Kaserne via Obergrundstrasse-Hirschengraben . | E | 0,520 | 7. Februar |
| 4. | Städtische Strassenbahn Zürich: Zufahrtslinie zum neuen Bahnhof Zürich-Enge S B B. . . | E | 0,650 | 25. Mai |
| 5. | Neue Linie in der Hohlstrasse von der Feldstrasse bis zum Hardplatz. . . . . | E | 0,803 | 22. April |
| 6. | *Neue Linie in der Albisstrasse von der Mutschellenstrasse bis zu der projektierten Nidelbadstrasse. . . . . | E | 0,690 | — |
| 7. | Strassenbahn Lugano: *Neue Linie vom Bahnhof S B B nach dem «Besso-»Quartier . | E | 0,575 | 21. August |
| 8. | Tram Chaux-de-Fonds: *Verlängerung der Linie de la Charrière. . . . . | E | 0,184 | 1. August |
| | Zusammen | | 6,238 | |
| | Hiervon sind vollendet und dem Betrieb übergeben worden . . . | | 5,548 | |
| | Verbleiben: | | 0,690 | |

**Zeichenerklärung.**

* = 1927 in Angriff genommen. E = elektrischer Betrieb.

*Einführung des elektrischen Betriebes.*

Orientierungshalber ist zu erwähnen, dass im Laufe des Jahres 1927 der elektrische Betrieb auf den Linien: Rothkreuz-Rupperswil, Brugg-Hendschikon, Rapperswil-Wattwil, Winterthur-St. Gallen-Rorschach, Richterswil-Sargans-Buchs, Palézieux-Bern und Yverdon-Biel-Olten der schweizerischen Bundesbahnen eingeführt und die bisher mit Drehstrom betriebene Strecke Brig-Sitten für Betrieb mit einphasigem Wechselstrom umgebaut worden ist.

Von Privatbahnen sind die Bern-Neuenburg-Bahn und die Strecke Münster-Lengnau der Berner Alpenbahngesellschaft zu erwähnen, auf denen die Elektrifizierungsarbeiten gegen Ende des Jahres in Angriff genommen wurden.

**b. Bahnunterhalt.**

*Inspektion und Kontrolle der Bahnen.*

Die bei den Privatbahnen in gewohnter Weise durchgeführten allgemeinen Inspektionen, Lokalbesichtigungen und Untersuchungen bei besonderen Anlässen, sowie die periodischen Erprobungen der Brücken gaben zu besondern Aussetzungen nicht Anlass; der Unterhalt der Bahnen und ihrer Betriebsmittel ist im allgemeinen ein befriedigender.

*Unterbau.*

Heftige Gewitter, anhaltender Regen und Hochwasser, sowie Erdrutschungen, Steinschläge, Fels- und Lawinenstürze verursachten verschiedentlich schwere Störungen und Unterbrechungen des Bahnbetriebes. Durch Hochwasser wurde bei der Biasca-Acquarossa-, der Gürbetal-, der Bernina- und der Rhätischen Bahn schwerer Schaden angerichtet. In zwei Fällen verursachten Erdschlipfe und Steinschläge Entgleisungen, im übrigen aber hatten alle diese Vorkommnisse glücklicherweise nur Materialschäden zur Folge. Wo der Bahnbetrieb nicht durch Umsteigen aufrecht erhalten werden konnte, wurden Automobil-Hilfskurse eingerichtet oder Verkehrsumleitungen angeordnet. Neben den durch diese Vorkommnisse bedingten Instandstellungsarbeiten gelangten im Berichtsjahre auch zahlreiche Bauten zur Vermehrung der Sicherheit der Bahnanlagen, wie Trasseverbesserungen und -Verlegungen, Uferschutzbauten, Aufforstungen, Verbauungen, vorsorgliche Felssprengungen und dergleichen zur Durchführung.

*Oberbau.*

An Geleiseerneuerungen ist der Einbau neuer Stahlschienen auf 45 km und neuer Eisen- und Holzschwellen auf 22 km zu erwähnen; durch Vermehrung der Schwellen wurden 10 km Geleise verstärkt.

*Mechanische Einrichtungen der Drahtseilbahnen.*

Bei mehreren Bahnen wurden die Seilrollen zur Schonung der Drahtseile mit Kugellagern ausgerüstet. Bei der Bahn Locarno-Madonna del

Sasso ist die Leistungsfähigkeit durch Ausrüstung der beiden Wagen mit neuen, grössern Wagenkasten erhöht worden. Auf 12 Bahnen wurden die Seile ausgewechselt.

*Stationen und Hochbauten.*

Im Berichtsjahre wurden auf den Privatlinien 6 neue Haltstellen eröffnet und verschiedene bereits bestehende mit Wartehallen ausgerüstet. Auf 5 Stationen wurde die elektrische Beleuchtung neu eingerichtet. Neben den Umbauten von Stationsgebäuden ist auch der Bau einer neuen Werkstätte, einer neuen Lokomotivremise und die Vergrösserung von verschiedenen Depotanlagen zu erwähnen.

*Bahnbewachung.*

Die Prüfung der Vorlagen über den Streckenwärterdienst fand in üblicher Weise statt. Dabei musste zahlreichen Gesuchen um Gewährung von Erleichterungen entsprochen und in besonderen Fällen auch die Benützung der Draisinen für die Streckenkontrolle gestattet werden.

Ebenso kam das Departement wieder verschiedentlich in den Fall, die Aufhebung der Bewachung und die Auflassung von Barrieren bei Niveauübergängen zu bewilligen.

Die Versuche mit verschiedenen Einrichtungen zur bessern Kenntlichmachung geschlossener Barrieren sowie unbewachter Niveauübergänge wurden im Berichtsjahre im Benehmen mit den Verkehrsinteressenten fortgesetzt. Es ist zu erwarten, dass es auf Grund der dabei gemachten Beobachtungen noch im Laufe dieses Jahres möglich sein werde, die dringend nötigen einheitlichen Massnahmen zur Sicherung der Niveaukreuzungen zwischen Bahn und Strasse anzuordnen.

*Elektrische Anlagen.*

Die Notwendigkeit, ihre Betriebsausgaben nach Möglichkeit herabzusetzen und die mit den Quecksilberdampfgleichrichtern in technischer und wirtschaftlicher Beziehung bisher gemachten guten Erfahrungen haben neuerdings bei 5 Bahnen zum Ersatz rotierender Umformergruppen durch meist automatisch betätigte Gleichrichter, unter Preisgabe der Akkumulatorenbatterien, geführt. Der Wegfall der in Störungsfällen eine erwünschte Reserve bildenden Akkumulatoren bedingt aber, dass jeweilen der Vermeidung von Unterbrechungen der primären Stromzufuhr vermehrte Beachtung geschenkt werde. Auch im Berichtsjahre gelangten nur verhältnismässig wenig Fahrleitungsbrüche zur Anzeige.

*Starkstromleitungen längs und quer zu Eisenbahnen.*

Auf Ende 1927 ergibt sich folgender Bestand:

| | | |
|---|---|---|
| Starkstromüberführungen . . . . . | 4273 | (Ende 1926: 4296) |
| Starkstromunterführungen . . . . . | 1505 | ( » 1926: 1301) |
| Starkstromlängsführungen . . . . . | 268 | ( » 1926: 257) |

Die Leitungskreuzungen und Längsführungen mit Strassenbahnen sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

## 2. Rollmaterial[1]).

Neuanschaffungen von Rollmaterial haben in ziemlich grossem Umfang stattgefunden. Neben elektrischen Lokomotiven und Motorwagen sowie Anhängewagen für Strassenbahnen gelangten dabei auch Benzintriebfahrzeuge, worunter auch solche für den Verkehr auf Zahnstangenstrecken, zur Ablieferung. Verschiedentlich wurden wieder Triebfahrzeuge für einmännige Bedienung eingerichtet, in einem Fall auch Dampflokomotiven. Auf Verlangen des Eisenbahndepartements haben zahlreiche Bahngesellschaften an ihrem Rollmaterial Verbesserungen vorgenommen, wie den Einbau stärkerer Motoren, verbesserter Fahrschalter, wirksamerer akkustischer und optischer Signalmittel, besser wirkender Bremsen, die Ventilation der Motoren, den Ersatz von Achs- durch Motorkompressoren, die Ausrüstung von Anhängewagen mit Schienenbremsen usw. Auf Ende 1927 waren 766 Fahrzeuge mit Schienenbremsen ausgerüstet, gegen 708 Ende 1926. Mit selbsttätig wirkenden Kupplungen waren Ende 1927 758 Fahrzeuge von Schmalspur- und Trambahnen versehen gegen 685 Ende 1926 und mit selbsttätig wirkenden Schutzfangvorrichtungen 519 Motorwagen gegen 497 zu Ende des Vorjahres.

Von den Kontrollingenieuren des Departementes wurden 41 Untersuchungen und 49 Proben von Lokomotivdampfkesseln vorgenommen.

Dem Departement wurden 314 bei den Privatbahnen vorgekommene Fälle von Lokomotiv- und Motorwagenschäden (Vorjahr 235) und 36 Fälle von Achs- und Radreifenbrüchen (Vorjahr 30) gemeldet.

## 3. Bahnbetrieb.

### a. Fahrplanwesen.

Die Bekanntgabe der Entwürfe für die Fahrpläne der Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen führte auch im Berichtsjahre wiederum zu sehr zahlreichen Wünschen; von den zuständigen Behörden und Verwaltungen wurden insgesamt 929 Abänderungsbegehren vorgebracht, die in üblicher Weise an der schweizerischen Fahrplankonferenz vom 28. Februar bis 2. März zur Behandlung gelangten. Die Vorlage besonderer Winterfahrplanentwürfe einiger Unternehmungen machte überdies die Abhaltung einer Sonderbesprechung notwendig. Über 95 Begehren konnte an den Konferenzen eine Einigung nicht erzielt werden, so dass das Departement darüber zu entscheiden

[1]) Der Abschnitt „2. Rollmaterial" enthält ausschliesslich Mitteilungen über die Privatbahnen. Hinsichtlich der Angaben über das Netz der Bundesbahnen verweisen wir auf den Geschäftsbericht dieser Verwaltung.

hatte; 5 derselben beschäftigten auch den Bundesrat als Rekursinstanz. Bei der Behandlung der zahlreichen Wünsche auf Schaffung neuer oder Ausdehnung der Verkehrsdauer bestehender Züge konnte neben den durch die Finanzlage zahlreicher Unternehmungen bedingten wirtschaftlichen Erwägungen auch der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Fahrpläne in den letzten Jahren mit der Einführung des elektrischen Betriebes und infolge der erfreulichen Belebung des internationalen Reiseverkehrs eine wesentliche Ausgestaltung erfahren haben und auch den Bedürfnissen des lokalen Verkehrs im grossen und ganzen nachkommen. Diese Gründe machten es notwendig, in der weitern Vermehrung der Fahrleistungen grosse Zurückhaltung zu üben. Trotzdem sah der endgültige Fahrplan 1927/28 gegenüber demjenigen des Vorjahres für die Bundesbahnen allein eine Mehrleistung von rund 600,000 Personenzugskilometern vor. Auch den mannigfachen Begehren um Bewilligung neuer Schnellzugshalte konnte nur in geringem Umfange entsprochen werden, da die dem internationalen oder dem schweizerischen Fernreiseverkehr dienenden Schnellzüge ihren Zweck nur erfüllen können, wenn sie rasch und mit möglichst wenig Zwischenhalten geführt werden. Neben den im ordentlichen Fahrplanverfahren behandelten Begehren wurden im Laufe des Jahres zahlreiche Wünsche von privaten Körperschaften und Einzelpersonen sowohl auf schriftlichem Wege als durch persönliche Vorsprache vorgebracht; sie mussten jeweilen auf den in der Fahrplanverordnung vorgezeichneten Weg verwiesen werden.

An der im Monat Oktober unter Leitung der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen in Prag abgehaltenen europäischen Fahrplankonferenz war das Eisenbahndepartement in üblicher Weise vertreten; es konnten dabei für den kommenden Fahrplan neuerdings erfreuliche Verbesserungen der Zugsverbindungen zwischen der Schweiz und den benachbarten Ländern erzielt werden, deren Auswirkungen auch dem Inlandsfahrplan zugute kommen werden.

In diesem Zusammenhange ist ferner zu erwähnen, dass im Berichtsjahre von zahlreichen Bahnverwaltungen Gesuche um Bewilligung von Erhöhungen der bisherigen Maximalgeschwindigkeiten gestellt worden sind. Das Eisenbahndepartement hat diesen auf Verbesserung der Fahrpläne, wirtschaftlichere Betriebsführung und bessere Bekämpfung der zunehmenden Automobilkonkurrenz hinzielenden Bestrebungen jeweilen nach Möglichkeit entsprochen.

### b. Dienstvorschriften.

Einem von den schweizerischen Bundesbahnen vorgelegten neuen Reglement über den Telegraphendienst auf den schweizerischen Eisenbahnen ist die Genehmigung erteilt worden; ebenso wurden die von den S. B. B. in Anpassung an die jetzigen Betriebsverhältnisse vorgeschlagenen Änderungen verschiedener Bestimmungen des Reglements über den Fahrdienst auf Normalspurbahnen gutgeheissen.

Die Vereinheitlichung der Vorschriften über den Signaldienst auf den schmalspurigen Nebenbahnen machte durch die Inkraftsetzung neuer Reglemente bei mehreren Schmalspurbahnen weitere Fortschritte. Ausserdem gelangten verschiedene Reglemente und Dienstvorschriften von Nebenbahnen zur Neuausgabe.

Im Interesse einer wirtschaftlicheren Betriebsführung haben im Berichtsjahre drei weitere schmalspurige Bahnen mit Genehmigung des Eisenbahndepartements den sogenannten Einmannwagenbetrieb eingeführt und hierfür besondere Vorschriften aufgestellt.

### c. Vollziehung des Arbeitszeitgesetzes.

Unbefriedigende Betriebsergebnisse nötigten wiederum zahlreiche private Transportanstalten, von Art. 16 des Arbeitszeitgesetzes Gebrauch zu machen und zum Zwecke einer wirtschaftlicheren Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte die Gewährung von Erleichterungen im Vollzuge einzelner Bestimmungen, namentlich derjenigen über Arbeitszeit und Ferien, nachzusuchen. Nach Massgabe der vorhandenen Bedürfnisse wurde 103 Unternehmungen eine Verlängerung der Arbeitszeit und 52 eine Verkürzung der Ferien bewilligt. Es handelte sich hierbei fast durchweg um Ausnahmen, über die eine Verständigung zwischen Verwaltung und Personal erfolgt war und die bereits im Vorjahre zur Anwendung gelangt sind.

Eine erfreuliche Verkehrssteigerung machte es notwendig, verschiedenen Bahnen zur Beschleunigung des Transportgeschäftes und zur Wahrung ihrer Konkurrenzfähigkeit zu gestatten, an Sonntagen ausnahmsweise Güter ein- und auszuladen und zu befördern.

### d. Fahrleistungen und Zugsverspätungen.

Im Jahre 1927 sind auf den Linien der schweizerischen Bundesbahnen und der wichtigeren Normal- und Schmalspurbahnen im ganzen 30,388 oder 2,4 % Züge mehr gefahren worden als im Jahre 1926. Die Einzelangaben sind aus der umstehenden Tabelle ersichtlich.

Wohl hat zu Beginn des Berichtsjahres die im Vorjahre eingetretene Besserung hinsichtlich der Zugsverspätungen noch angehalten, im Laufe des Sommers musste dann aber leider festgestellt werden, dass die Unregelmässigkeiten im Zugverkehr erneut im Zunehmen begriffen waren. Die Ursachen dieser vermehrten Verspätungen sind sehr mannigfacher Art. So brachte es die an sich erfreuliche Belebung des Verkehrs mit sich, dass dieser an den wenigen schönen Tagen des nassen Sommers oft derartige Dimensionen annahm, dass er im Rahmen des für das ganze Jahr festgelegten Fahrplanes kaum bewältigt werden konnte und wesentliche Zugsverspätungen die Folge waren. Daneben hatten auch die im letzten Jahre besonders häufig auftretenden Unwetter und Überschwemmungen empfindliche und öfters längere Zeit dauernde Störungen des Zugslaufes im Gefolge. Auch die von den inter-

nationalen Anschlusszügen übernommenen Verspätungen, die sich naturgemäss in weitgehendem Masse auf das schweizerische Eisenbahnnetz übertragen, erfuhren eine nicht unwesentliche Zunahme. Ausserdem war, gemessen am Vorjahre, ein starker Herbstverkehr zu bewältigen, der auch die Fahrordnung der Personenzüge ungünstig zu beeinflussen vermochte, und endlich standen der Beschleunigung des Zugslaufes zahlreiche, zum Teil mit der Elektrifikation im Zusammenhange stehende Arbeiten oft hemmend im Wege. Aber auch kleinste Verzögerungen im Zugs- und Abfertigungsdienste können schliesslich zu Verspätungen anwachsen, wenn sie sich wiederholen und zusammenfügen; ebenso muss festgestellt werden, dass es vielfach auch die Reisenden selbst sind, die eine prompte Zugsabfertigung hindern, indem sie beim Aus- und Einsteigen den Aufforderungen des Stations- und Zugpersonals nicht Folge leisten.

Das Eisenbahndepartement schenkte diesen Verhältnissen fortwährend ganz besondere Aufmerksamkeit und nahm wiederholt Veranlassung, bei den einzelnen Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen vorstellig zu werden und energisch auf Abhilfe zu dringen. Auch die Bundesbahnen suchen durch verschiedene Massnahmen den Verspätungsursachen zu begegnen. Gegen Ende des Jahres konnte dann wieder eine gewisse Verminderung der Verspätungen festgestellt werden.

Um eine noch bessere Verfolgung der Zugsverspätungen nach ihren Einzelursachen zu ermöglichen, hat das Eisenbahndepartement auf 1. Januar 1928 auch eine geänderte Meldeform eingeführt.

Über die Zahl und die Ursachen der Zugsverspätungen gibt die Tabelle auf Seite 667 näheren Aufschluss.

## Zusammenstellung der im Jahre 1927 auf den wichtigeren schweizerischen Normal- und Schmalspurbahnen beförderten Züge.

| Bahnen | Länge der im Betriebe befindlichen Linien | Anzahl der beförderten Züge | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | im Fahrplan vorgesehene, regelmässige Züge | | | Fakultativ- und Extrazüge | | |
| | | Personenzüge | Güterzüge mit Personenbeförderung | Gewöhnliche Güterzüge | Personenzüge | Güterzüge mit oder ohne Personenbeförderung | Dienst- und Hilfszüge |
| **1. Hauptbahnen.** | | | | | | | |
| Schweizerische Bundesbahnen [1] | 2868 | 551,359 | 22,582 | 213,739 | 7,739 | 25,315 | 31,138 |
| Bern-Lötschberg-Simplon [2] | 210 | 61,355 | — | 15,524 | 803 | 1,680 | 129 |
| Bodensee-Toggenburg-Bahn | 61 | 17,272 | 1,970 | 966 | 108 | 22 | — |
| Bern-Neuenburg-Bahn | 43 | 16,087 | — | 620 | 31 | 60 | 39 |
| **2. Normalspur. Nebenbahnen.** | | | | | | | |
| Langenthal-Huttwil-Bahn [3] | 69 | 25,747 | 2,056 | 1,043 | 35 | 459 | 27 |
| Südosthahn | 50 | 18,061 | 543 | 1,271 | 267 | 500 | 414 |
| Emmentalbahn [4] | 107 | 32,496 | 620 | 8,138 | 128 | 450 | 1,027 |
| Mittel-Thurgau-Bahn | 43 | 5,110 | 614 | 614 | 11 | 3 | 108 |
| Fribourg-Morat-Anet | 33 | 6,267 | 618 | — | 42 | 69 | 32 |
| Uerikon-Bauma-Bahn | 26 | 4,380 | — | — | 11 | 9 | — |
| **3. Schmalspurbahnen.** | | | | | | | |
| Rhätische Bahn | 277 | 33,379 | 4,103 | — | 717 | 93 | 2,091 |
| Montreux-Oberland bern. | 76 | 18,756 | 733 | — | — | 2,783 | — |
| Brünigbahn (S. B. B.) | 74 | 6,428 | — | 1,328 | 65 | 621 | 331 |
| Berninahahn | 61 | 8,007 | 546 | — | 221 | 493 | 1,461 |
| Appenzellerbahn [5] | 52 | 23,857 | — | — | 144 | 106 | 120 |
| Chemins de fer électr. de la Gruyère | 49 | 16,360 | 918 | — | 1,731 | — | 44 |
| Furka-Oberalp-Bahn | 98 | 4,466 | — | — | 253 | 6 | 173 |
| Saignelégier-Chaux-de-Fonds [6] | 43 | 4,771 | 1,240 | — | 42 | — | 85 |
| Ferrovie regionali ticinesi [7] | 41 | 8,717 | — | — | 60 | 572 | 49 |
| Visp-Zermatt-Bahn [8] | 35 | 1,456 | — | — | 111 | 151 | 22 |
| Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn | 35 | 28,767 | 197 | 3,697 | 106 | 4,962 | 2,189 |
| **Gesamtzahlen** | 4351 | 893,098 | 36,740 | 246,940 | 12,625 | 38,354 | 39,479 |

[1] Einschliesslich Nyon-Crassier, Vevey-Chexbres und Basler Verbindungsbahn. [2] Einschliesslich Spiez-Erlenbach, Erlenbach-Zweisimmen, Gürbetal- und Bern-Schwarzenburg-Bahn. [3] Einschliesslich Huttwil-Wolhusen, Ramsei-Sumiswald-Huttwil und Huttwil-Eriswil. [4] Einschliesslich Burgdorf-Thun- und Solothurn-Münster-Bahn. [5] Einschliesslich Appenzeller Strassenbahn und Säntisbahn. [6] Einschliesslich Ponts-Sagne-Chaux-de-Fonds. [7] Locarno-Camedo-Grenze und Pontebrolla-Bignasco. [8] Betrieb im Winter eingestellt.

## Zusammenstellung der im Jahre 1927 auf den wichtigeren schweiz. Normal- und Schmalspurbahnen festgestellten Verspätungen von 10 und mehr Minuten bei Personenzügen und von 15 und mehr Minuten bei Güterzügen mit Personenbeförderung.

| Bahnen | Gesamtzahl der Verspätungsfälle | Anzahl der Verspätungen nach Ursachen | | | | | | | Verhältnis | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | auf eigener Bahn entstanden | | | | | | der durch den Fahr- u. Stationsdienst verspäteten Züge zum Total der fahrplanmässigen, Personen führenden Züge | im Vorjahr |
| | | Von den Anschlussanstalten übernommen | durch Unfälle, atmosph. Einflüsse und Reifmaterialdefekte | durch den Post-, Zoll- und Grenzdienst | durch eigene Anschluss- und verspätete Kreuzungszüge | durch den Fahr- und den Stationsdienst | Gesamtzahl auf eigener Bahn entstanden | Gesamtzahl im Vorjahr | | |
| | | | | | | | | | % | % |
| **1. Hauptbahnen.** | | | | | | | | | | |
| Schweiz. Bundesbahnen [1] | 31,628 | 6,136 | 871 | 172 | 17.329 | 7,120 | 25,492 | 20,842 | 1,2 | 1,1 |
| Bern-Lötschberg-Bahn [2] | 2,418 | 645 | 55 | — | 1269 | 449 | 1,773 | 1,267 | 0,7 | 0,6 |
| Bodensee-Toggenburg-Bahn | 819 | 511 | 16 | 5 | 169 | 118 | 308 | 99 | 0,6 | 0,2 |
| Bern-Neuenburg-Bahn | 414 | 220 | 3 | — | 92 | 99 | 194 | 188 | 0,6 | 0,6 |
| **2. Normalspur-Nebenbahnen.** | | | | | | | | | | |
| Langenthal-Huttwil-Bahn [3] | 438 | 134 | 14 | — | 149 | 141 | 304 | 229 | 0,5 | 0,4 |
| Südostbahn | 754 | 590 | 3 | — | 102 | 59 | 164 | 89 | 0,3 | 0,2 |
| Emmentalbahn [4] | 1,152 | 577 | 23 | — | 297 | 255 | 575 | 268 | 0,8 | 0,2 |
| Mittel-Thurgau-Bahn | 389 | 212 | — | — | 48 | 129 | 177 | 126 | 2,3 | 1,2 |
| Fribourg-Morat-Anet | 436 | 105 | 15 | — | 91 | 225 | 331 | 281 | 0,3 | 2,7 |
| Uerikon-Bauma-Bahn | 246 | 128 | 7 | — | 15 | 96 | 118 | 115 | 2,2 | 2,0 |
| **3. Schmalspurbahnen.** | | | | | | | | | | |
| Rhätische Bahn | 1,550 | 369 | 76 | 12 | 775 | 318 | 1,181 | 853 | 0,8 | 0,7 |
| Montreux-Oberland bernois | 490 | 292 | 19 | 2 | 79 | 98 | 198 | 122 | 0,5 | 0,3 |
| Brünig (S. B. B.) | 252 | 38 | 6 | — | 112 | 96 | 214 | 201 | 1,5 | 2,0 |
| Berninabahn | 157 | 25 | 65 | 6 | 32 | 29 | 132 | 663 | 0,3 | 1,8 |
| Appenzellerbahn [5] | 476 | 374 | 10 | — | 53 | 39 | 102 | 108 | 0,2 | 0,2 |
| Chemins de fer électr. de la Gruyère | 302 | 158 | 12 | — | 88 | 44 | 144 | 74 | 0,3 | 0,1 |
| Furka-Oberalp-Bahn | 276 | 130 | 18 | — | 84 | 44 | 146 | 250 | 1,0 | 4,1 |
| Saignelégier-Chaux-de-Fonds [6] | 98 | 73 | 2 | — | 1 | 22 | 25 | 20 | 0,4 | 0,3 |
| Ferrovie regionali ticinesi [7] | 407 | 246 | 30 | 2 | 78 | 51 | 161 | 155 | 0,6 | 0,6 |
| Visp-Zermatt-Bahn [8] | 179 | 54 | 6 | — | 48 | 71 | 125 | 163 | 4,9 | 3,6 |
| Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn | 37 | 15 | 6 | — | 8 | 8 | 22 | 16 | 0,0 | 0,0 |
| **Gesamt- und Durchschnittszahlen** | 42,918 | 11,032 | 1,257 | 199 | 20.919 | 9,511 | 31,886 | 26,129 | 1,2 | 0,9 |

[1]) Einschl. Nyon-Crassier, Vevey-Chexbres und Basler Verbindungsbahn. [2]) Einschl. Spiez-Erlenbach, Erlenbach-Zweisimmen, Gürbetal- und Bern-Schwarzenburg-Bahn. [3]) Einschl. Huttwil-Wolhusen, Ramsei-Sumiswald-Huttwil und Huttwil-Eriswil [4]) Einschl. Burgdorf-Thun- und Solothurn-Münster-Bahn. [5]) Einschl. Appenzeller Strassenbahn und Säntisbahn. [6]) Einschl. Ponts-Sagne-La Chaux-de-Fonds. [7]) Locarno-Camedo-Grenze und Pontebrolla-Bignasco. [8]) Betrieb im Winter eingestellt.

### e. Unfälle.

Im Berichtsjahre wurden folgende Unfälle im Eisenbahnbetrieb angezeigt:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Entgleisungen in Stationen | 58 | (40) |
| » auf offener Bahn | 46 | (32) |
| Zusammenstösse in Stationen | 31 | (22) |
| » auf offener Bahn | 15 | ( 4) |
| Sonstige Unfälle: | | |
| Unfälle, von welchen Personen betroffen wurden | 505 | (478) |
| Andere Unfälle | 52 | (50) |
| Gesamtzahl der Unfälle | 707 | (626) |

Von den 104 (72) Entgleisungen fanden 60 (54) bei Personen- und Güterzügen, 8 (5) im Verschiebedienst, 36 (13) bei Tram- und Überlandstrassenbahnen statt.

Nach den Ursachen reihen sich die Entgleisungen ein wie folgt:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Schäden an der Bahnanlage | 20 | (20) |
| Hindernisse auf der Bahn | 13 | ( 4) |
| Befahren unrichtig bedienter Weichen | 21 | (11) |
| Mängel an Fahrzeugen | 12 | ( 9) |
| Andere und unermittelte Ursachen | 38 | (28) |

Von den 46 (26) Zusammenstössen ereigneten sich 28 (7) bei fahrenden Zügen, sei es, dass diese mit andern Zügen oder mit einzelnen Wagen zusammenstiessen; in 11 (13) Fällen handelte es sich um Vorkommnisse im Verschiebedienst, und 7 (6) Fälle betrafen Zusammenstösse bei Tram- und Überlandstrassenbahnen.

Nach den Ursachen ergeben sich für die Zusammenstösse folgende Zahlen:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Mangelhafte Anordnung und Verständigung, sowie unrichtiges Handeln des Personals | 12 | (6) |
| Unrichtige Weichen- oder Signalstellung | 8 | (7) |
| Vorschriftswidriges Verfahren beim Verschiebedienst und Unachtsamkeit des Zug- und Fahrpersonals | 18 | (11) |
| Unrichtige Aufstellung von Fahrzeugen | — | (—) |
| Andere Ursachen | 8 | (2) |

| | Reisende | | | | Bahnbedienstete | | | | Drittpersonen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tötung | | Verletzung | | Tötung | | Verletzung | | Tötung | | Verletzung | |
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| Kollision mit Automobilen und Fuhrwerken | — | (1) | 1 | — | — | — | 5 | (2) | 6 | (5) | 22 | (21) |
| Ausgleiten auf in Bewegung befindlichen Fahrzeugen | 1 | — | 4 | (4) | 4 | (2) | 20 | (19) | — | — | 2 | (1) |
| Springen auf und von im Gang befindlichen Fahrzeugen | 10 | (5) | 38 | (24) | 1 | (2) | 78 | (65) | — | — | — | — |
| Betreten oder Überschreiten der Geleise | 1 | (1) | 4 | (3) | 3 | (6) | 15 | (28) | 34 | (18) | 59 | (53) |
| Unvorsichtiges Benehmen im fahrenden Zug und bei Verschiebebewegungen | 1 | (1) | 6 | (1) | 1 | (2) | 11 | (19) | — | — | — | (1) |
| Unglücklicher Zufall beim Verschiebdienste | — | — | — | — | 4 | (2) | 35 | (36) | 1 | — | 1 | — |
| An- und Abkuppeln von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen | — | — | — | — | 3 | (3) | 49 | (48) | 1 | — | — | — |
| Verbotene oder unrichtig ausgeführte Verschiebebewegungen | — | (1) | — | — | — | — | 6 | (2) | — | — | — | (1) |
| Öffnen oder Schliessen von Wagentüren | — | (1) | 2 | (3) | — | — | 25 | (27) | — | — | 1 | — |
| Eindringen von Fremdkörpern in die Augen | — | — | — | — | — | — | 4 | (5) | — | — | — | — |
| Elektrizitätsunfälle beim Betrieb | 1 | — | — | — | 3 | (5) | 6 | (8) | 3 | (2) | 3 | (6) |
| Unfälle aus andern Ursachen | — | (2) | 5 | (2) | 1 | (10) | 34 | (46) | 2 | (1) | 6 | (2) |
| Zusammen | 14 | (12) | 60 | (37) | 20 | (32) | 288 | (305) | 47 | (26) | 94 | (85) |

In selbstmörderischer Absicht haben sich 31 (26) Personen vom Zug überfahren lassen. Davon sind 30 (24) Personen getötet worden, während 1 (2) Person sich nur Verletzungen zugezogen hat.

Die sämtlichen Unfälle hatten 87 Tötungen (im Vorjahre 76) und 479 Verletzungen (gegen 444) von Personen zur Folge, und zwar wurden

| | getötet | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reisende | | Bahnbedienstete | | Drittpersonen | |
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| bei Entgleisungen und Zusammenstössen | — | (4) | 6 | (2) | — | — |
| infolge sonstiger Ereignisse | 14 | (12) | 20 | (32) | 47 | (26) |
| Zusammen | 14 | (16) | 26 | (34) | 47 | (26) |

| | verletzt | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reisende | | Bahnbedienstete | | Drittpersonen | |
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| bei Entgleisungen und Zusammenstössen | 26 | (11) | 11 | (6) | — | — |
| infolge sonstiger Ereignisse | 60 | (37) | 288 | (305) | 94 | (85) |
| Zusammen | 86 | (48) | 299 | (311) | 94 | (85) |

Über die Ursachen der Tötungen und Verletzungen, welche nicht auf Entgleisungen und Zusammenstösse zurückzuführen sind, gibt die Tabelle auf der vorhergehenden Seite Aufschluss.

## 4. Schiffahrt.

Die Zahl der konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen hat um eine zugenommen. Der gesamte Schiffspark bestand auf Ende des Berichtsjahres aus 140 Schiffen und Booten gegenüber 136 zu Ende 1926; ein Dampfschiff befindet sich zurzeit noch im Bau. Die Kontrollingenieure des Departementes führten 170 periodische Schiffsuntersuchungen durch, ferner die Belastungsprobe eines neuen Schiffes und 4 Krängungsversuche. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen waren durchwegs befriedigende. Einige ältere Schiffe erforderten umfangreiche Ausbesserungen und Instandstellungen.

Die Zahl der von den konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen regelmässig befahrenen und deshalb der Kontrolle des Departementes unterstellten Landungsanlagen ist mit 332 unverändert geblieben.

Infolge eines heftigen Sturmes ist am frühen Morgen des 25. September das Schiff Ticino der Luganersee-Dampfschiffgesellschaft von seiner Ankerstelle losgerissen und derart gegen das Land geschleudert worden, dass es sank; erst gegen Ende des Jahres konnte der Dampfer wieder gehoben werden. Einzelne beim Betriebe der Schiffahrtsunternehmungen vorgekommene Zusammenstösse mit privaten Schiffen sind auf ungenügende Beobachtung der massgebenden Ausweichvorschriften seitens der letztern zurückzuführen. Wenn sie auch ausser Materialschaden keine weiteren Folgen hatten, gaben sie

dem Departement doch Anlass, die kantonalen Behörden, denen die Schiffahrtspolizei zusteht, auf vorhandene Mängel und die Notwendigkeit einer schärferen Beaufsichtigung der Privatschiffahrt aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig mit dem internationalen Übereinkommen betreffend die Schiffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee trat am 5. November auch das vom Departement im Vorjahre genehmigte neue Schiffahrtsreglement des Kantons Tessin in Kraft.

Im Berichtsjahr sind neue, vom Verband schweizerischer Dampfschiffahrtsunternehmungen aufgestellte und vom Departement genehmigte Vorschriften betreffend die Anstellung, die dienstliche Ausbildung und die Prüfung des Betriebspersonals der konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen in Kraft gesetzt worden.

### 5. Sonstige Transportanstalten.

Die im Vorjahre begonnenen Arbeiten an der Luftseilbahn Gerschnialp-Trübsee zogen sich derart in die Länge, dass die Kollaudation erst am 16. Dezember und die Eröffnung des regelmässigen Betriebes am 23. Dezember stattfinden konnte. Sowohl die Planprüfungen als die Untersuchungen und Proben nahmen die Organe des Departementes in starkem Masse in Anspruch

## D. Administrative Kontrolle.

### 1. Tarif- und Transportwesen.

#### a. Tarifwesen.

Die Transportanstalten haben im Berichtjahr mit einschneidenderen Tarifmassnahmen zurückgehalten. Wegen des in den vorangegangenen zwei Jahren bei den meisten Unternehmungen eingetretenen empfindlichen Rückganges der Verkehrseinnahmen und der damit verbundenen Verschlimmerung der Finanzlage musste die Fortsetzung des allgemeinen Taxabbaues weiter hinausgeschoben werden. Dagegen haben die Bahnen nicht unterlassen, wie früher zugunsten notleidender Erwerbszweige und zur Erhaltung bisherigen oder zur Gewinnung neuen Verkehrs Taxbegünstigungen zu gewähren. Erfreulicherweise hat sich im Jahre 1927 eine spürbare Besserung in der Entwicklung der Betriebsergebnisse eingestellt. Falls sie sich als dauernd erweist, werden die Transportanstalten auch der allgemeinen Taxherabsetzung wieder näher treten können.

Die Kommerzielle Konferenz der schweizerischen Transportanstalten und der Verkehrsinteressenten hat am 1. April 1927 eine Sitzung abgehalten. Es wurden eine Anzahl Tarifierungsfragen, sowie Gesuche um Taxermässigungen im Personen- und im Güterverkehr behandelt.

Personentarifwesen. Die im letztjährigen Bericht erwähnte Neuausgabe des internen Personen- und Gepäcktarifes der schweizerischen Bundesbahnen ist am 1. April 1927 in Kraft getreten.

Auf den 10. Oktober haben die schweizerischen Bundesbahnen einen Personen- und Gepäcktarif für die Autokurse im Surbtal eingeführt. Die Taxen sind so gehalten, dass der Gegend ungefähr die gleichen tarifarischen Vorteile gesichert sind, die ihr der nunmehr hinausgeschobene Bau der Surbtalbahn gebracht hätte.

Verschiedene Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen haben ihre internen Personen- und Gepäcktarife durch Neuausgaben ersetzt oder durch Nachträge geändert. Die Tarife für den direkten schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr sind in einer allgemeinen Neubearbeitung begriffen, deren Abschluss im Jahre 1928 zu erwarten ist. Aus diesem Grunde sind in den bestehenden Tarifen nur die dringendsten Änderungen und Ergänzungen durchgeführt worden. Wir erwähnen die Erweiterung des Gepäck- und Expressguttarifes für den Verkehr zwischen Postautomobil- und Eisenbahnstationen, ferner die Einführung eines Tarifes für die direkte Abfertigung von Personen in diesem Verkehr.

Im schweizerischen Gesellschafts- und Schulfahrtentarif sind Verkehrserleichterungen für Jugendvereinigungen, sowie neue Bestimmungen für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer der Kollektivbillette für Hin- und Rückfahrt im Verkehr nach und von schweizerischen Grenzpunkten im Anschluss an ausländische Reisen eingeführt worden.

Zur Förderung des Ausflugs- und Sportverkehrs, sowie zur Begünstigung des Besuches von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen von allgemein schweizerischem Interesse wurden, wie in den Vorjahren, besondere Fahrpreisermässigungen zugestanden. Ferner sind mit Rücksicht auf die Automobilkonkurrenz in noch weitgehenderem Masse als bisher Verwaltungsextrazüge zu ermässigten Preisen ausgeführt worden.

Die internationalen Personen- und Gepäcktarife wurden weiter ausgebaut.

In den Währungsverhältnissen ist eine gewisse Festigung eingetreten, so dass der Geldkurs für die Tarifanwendung im Verkehr mit Frankreich, Deutschland und Österreich während des ganzen Jahres, im Verkehr mit Italien seit dem 1. August 1927 bis gegen Ende des Jahres unverändert beibehalten werden konnte.

Tiertarif. Zur Begünstigung der Beförderung von Rindvieh in ganzen Wagenladungen sind die Frachtsätze für Sendungen von 13 und mehr Stück ermässigt worden.

Gütertarifwesen. Für den von den schweizerischen Bundesbahnen eingerichteten Automobilbetrieb im Surbtal wurde auf den 1. November ein Tarif für die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren in Kraft gesetzt.

Zugunsten der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie haben die Transportanstalten wie in früheren Jahren wieder zahlreiche Taxermässigungen zugestanden.

Einzelne schweizerische Ausnahmetarife, z. B. die Ausnahmetarife Nr. 19 für Steine, Nr. 22 für Steinkohlen schweizerischer Herkunft, Nr. 43 für Mate-

rialien zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, wurden durch die Einbeziehung neuer Artikel ergänzt.

Die «Sesa, schweizerische Express A.-G.», deren Gründung im letztjährigen Bericht erwähnt wurde, hat sich nach dem von ihr aufgestellten Arbeitsprogramm zunächst mit der Vereinfachung, Verbesserung und Verbilligung des Zubringer- und Abfuhrdienstes befasst. Es gelang ihr, mit den offiziellen Camionneuren eine Verständigung zu erzielen, die unter der Mitwirkung der Sesa zu einer durchschnittlichen 20 %igen Herabsetzung der Camionnagetaxen auf den 1. Februar 1927 führte. Auch ihrer weiteren und hauptsächlichen Aufgabe, der Beobachtung des Lastwagenverkehrs und der Einleitung zweckdienlicher Tarifmassnahmen, hat die Sesa ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet. Sie hat den Bundesbahnen und einzelnen Privatbahnen in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits sehr gute Dienste geleistet, da sie ihnen ermöglichte, zahlreiche verlorene Transporte zurückzugewinnen und die weitere Verkehrsabwanderung zum Automobil erfolgreich einzudämmen.

Der weitere Ausbau der internationalen Gütertarife ist in Vorbereitung. Bis zur Einführung von direkten Gütertarifen bemühen sich die Bahnverwaltungen, durch Einführung von Ausnahmetaxen und durch Gewährung von Verkehrserleichterungen Transporte zu gewinnen.

### b. Transportwesen.

Zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind auf den 1. März und 1. Dezember die Ergänzungsblätter P und Q erschienen. Sie enthalten Änderungen und Ergänzungen der zum Transportreglement gehörenden Anlagen V (Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderug zugelassenen Gegenstände), VII (Vordruck des Annahmescheines) und XI (Verzeichnis der kantonalen Feiertage).

Einer Anzahl von Transportanstalten wurden wie in früheren Jahren Ausnahmen von den Vorschriften des Transportreglementes über die Besorgung des Personen-, Gepäck- und Güterdienstes auf den Stationen bewilligt.

## 2. Rechnungswesen und Statistik.

### a. Allgemeines.

Im Berichtjahr wurden Hilfeleistnngsbeiträge zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Sinne des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1918 nur noch an eine Bahngesellschaft ausbezahlt. Die den Vereinbarungen entsprechende Verzinsung und Amortisation der früheren Darleihen sind von 6 Unternehmungen geleistet worden; die übrigen 6 Unterstützten waren wegen fehlender Einnahmenüberschüsse hierzu nicht in der Lage. Einer Bahn gestattete die Besserung ihrer Finanzlage, die ganze Restschuld im Laufe des Jahres zurückzuerstatten.

Die 8 Unternehmungen, die bisher Unterstützungen für die Einführung des elektrischen Betriebes erhielten, haben die Darleihens-

beträge dem Bunde gegenüber regelmässig verzinst und amortisiert. Durch Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1927 wurde einer weiteren Bahngesellschaft ein Darleihen bewilligt.

### b. Vollziehung des Rechnungsgesetzes.

Prüfung der Jahresrechnungen. Im Berichtjahr unterstanden der gesetzmässigen Behandlung und Genehmigung die Rechnungen und Bilanzen von 192 Bahnunternehmungen für das Jahr 1926.

Baurechnungen. Die Nachweise über die Bauverwendungen wurden nach Anleitung des Gesetzes dahin untersucht, ob die Neubelastungen auf Baukonto als zulässig zu erachten und ob für beseitigte Anlagen und ersetztes Material die erforderlichen Wertabschreibungen vorgenommen worden seien. Es ergaben sich bei 23 Bahnen Beanstandungen im Gesamtbetrage von Fr. 435,561, für die jedoch mit allen Verwaltungen eine gütliche Erledigung erzielt werden konnte.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung sind der Bestand des Baukontos der Bahnen auf Ende 1926 und der im Laufe des Jahres eingetretene Nettozuwachs ersichtlich.

| | Gesamtausgaben laut Baukonto und Konto unvollendeter Bauobjekte | Zuwachs im Jahre 1926 |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| Bundesbahnen | 2,354,257,085 | 89,162,692 |
| Übrige Normalspurbahnen | 358,001,101 | 3,022,409 |
| Schmalspurbahnen | 328,014,783 | 3,733,276 |
| Zahnradbahnen | 55,837,023 | 1,188,842 |
| Trambahnen | 123,441,343 | 3,838,913 |
| Drahtseilbahnen | 31,900,360 | 274,022 |
| Zusammen 1926 | 3,251,451,695 | 101,220,154 |
| 1925 | 3,150,231,541 | 57,842,881 |
| 1924 | 3,092,388,660 | 85,828,776 |

Die Zunahme der Anlagekosten der Bundesbahnen betrifft in der Hauptsache die Ausgaben für die Weiterführung der Elektrifikation, sowie für Stationserweiterungen, Brückenverstärkungen, zweite Geleise und Beschaffung von Rollmaterial. Die Elektrifikationskosten sind um die dritte Rate von Fr. 10,000,000 des Bundesbeitrages von 60 Millionen Franken für die Beschleunigung dieser Arbeiten gekürzt. Bei den Privatunternehmungen trugen zur Vermehrung der Baukosten im wesentlichen bei die Aufwendungen für die neugebaute, am 28. Juni 1926 eröffnete Normalbahn Mendrisio-Stabio-Landesgrenze, für das von der Sihltalbahn erstellte Verbindungsgeleise zu den Bundesbahnen, für die Ausbaustrecken der Seeländischen Lokalbahnen und der Furka-Oberalp-Bahn, sowie für die Erweiterung der Strassenbahnnetze von Basel und Zürich.

Erneuerungsfonds. Bei einigen elektrifizierten Bahnen wurde die infolge der Festsetzung neuer Einlagenansätze nötig gewordene Bereinigung der Fondsbestände vorgenommen.

Einzelne Unternehmungen, deren Fonds in den letzten Jahren durch zu weitgehende Beanspruchung für Oberbauerneuerungen geschwächt worden waren, wurden zu möglichst baldiger Wiederherstellung des gesetzlichen Sollbestandes angehalten.

Zu tilgende Verwendungen. Im Jahre 1926 ist ein Anwachsen dieses Verlustkontos zu verzeichnen. Bei den Bundesbahnen beträgt die Vermehrung rund 1 Million, indem für untergegangene Werte Fr. 6,302,466 neubelastet, aber nur Fr. 5,279,699 abgeschrieben wurden. Bei den Privatbahnen, insbesondere bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn, der Spiez-Erlenbach-Bahn, der Gürbetalbahn und der Bern-Neuenburg-Bahn, wurde der Zuwachs namentlich durch die zu Lasten des Amortisationskontos vollzogenen Gutschriften an den Erneuerungsfonds verursacht. Bei einzelnen Bahnen konnten anlässlich der von ihnen durchgeführten Sanierung die in ihren Bilanzen enthaltenen Verlustposten abgeschrieben werden.

### c. Konzessionsgebühren auf Reinerträgen.

Die für das Betriebsjahr 1926 auf Grund der geltenden Reinertragsnormen von den Transportunternehmungen bezogenen Konzessionsgebühren bezifferten sich auf Fr. 48,507 gegen Fr. 57,646 im vorhergehenden Jahre.

### d. Hilfskassen.

Organisation der Hilfskassen. Im Berichtsjahre wurden geprüft und genehmigt: die Statuten und Nachträge von 8 Pensionskassen, von 1 Dienstalterskasse und 3 Krankenkassen. Zwei Unternehmungen versicherten ihr Personal gegen die Folgen von Invalidität, Alter und Tod bei Privatanstalten, und eine liess ihr Personal in eine auf Grund des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung anerkannte Krankenkasse aufnehmen.

Versicherungstechnische Bilanzen. Es wurden 8 Bilanzen von Eisenbahnhilfskassen und 2 Bilanzen von Dampfschiffunternehmungen im Sinne des Hilfskassengesetzes geprüft.

Jahresrechnungen. Für 1926 lagen die Rechnungen von 158 Hilfskassen zur Behandlung vor. Wir entnehmen ihnen folgende Angaben:

| | Bundesbahnen | Übrige Bahnen | Schiffahrtsunternehmungen |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| Beiträge der Mitglieder . . . . . | 8,918,887 | 2,493,086 | 163,607 |
| Beiträge der Verwaltungen. . . . . | 17,456,105 | 2,490,282 | 233,645 |
| Zinsen und sonstige Einnahmen . . | 13,866,326 | 2,921,549 | 247,128 |
| Total der Einnahmen | 40,241,318 | 7,904,917 | 644,380 |

| | Bundesbahnen | Übrige Bahnen | Schiffahrtsunternehmungen |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| Unterstützungen | 33,800,219 | 2,716,592 | 289,436 |
| Rückzahlungen an Mitglieder | 302,812 | 282,304 | 1,179 |
| Sonstige Ausgaben | 93,506 | 679,393 | 22,811 |
| Total der Ausgaben | 34,196,537 | 3,678,289 | 313,426 |
| Einnahmenüberschuss 1926 | 6,044,781 | 4,226,628 | 330,954 |
| Wertbestände 1925 | 244,275,873 | 47,670,125 | 2,997,763 |
| Wertbestände 1926 | 250,320,654 | 51,896,753 | 3,328,717 |

Die Bestrebungen zur Besserung der versicherungstechnischen und finanziellen Verhältnisse der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen wurden fortgesetzt. Die Bahnverwaltung hat zuhanden der Oberbehörden einen Nachtrag zu den Kassastatuten entworfen, der eine ausreichende Sanierung der Kasse herbeizuführen bezweckt. Der Nachtrag ist vom Verwaltungsrat der Bundesbahnen und vom Eisenbahndepartement genehmigt worden und ist mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an in Kraft getreten. Bei den mit Fehlbeträgen behafteten Hilfskassen privater Transportunternehmungen wird gleichfalls auf raschen Ausgleich gehalten.

### e. Betriebseinnahmen der Eisenbahnen.

Die vierteljährlichen Mitteilungen der Bahnverwaltungen über die Betriebsergebnisse werden jeweilen zusammengestellt und der Öffentlichkeit durch Aufnahme im Handelsamtsblatt bekanntgegeben.

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung der Betriebseinnahmen in den 3 letzten Jahren. Die Beträge für 1927 stehen noch nicht endgültig fest, weil die Verkehrsabrechnungen für das letzte Vierteljahr noch vorzunehmen sind.

*I. Einnahmen aus dem Personenverkehr.*

| (In 1000 Franken.) | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|
| Bundesbahnen | 139,564 | 137,397 | 142,839 |
| Übrige Normalspurbahnen | 14,341 | 13,763 | 14,050 |
| Schmalspurbahnen | 23,391 | 22,635 | 24,017 |
| Zahnradbahnen | 5,375 | 4,715 | 5,139 |
| Trambahnen | 41,432 | 41,986 | 43,495 |
| Drahtseilbahnen | 3,649 | 3,501 | 3,809 |
| Zusammen | 227,752 | 223,997 | 233,349 |

*II. Einnahmen aus dem Gepäck-, Tier-, Güter- und Postverkehr.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bundesbahnen | 222,340 | 215,058 | 227,009 |
| Übrige Normalspurbahnen | 18,226 | 18,225 | 18,927 |
| Schmalspurbahnen | 14,185 | 13,536 | 14,208 |
| Übertrag | 254,751 | 246,819 | 260,144 |

| | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|
| Übertrag | 254,751 | 246,819 | 260,144 |
| Zahnradbahnen | 453 | 443 | 445 |
| Trambahnen | 688 | 588 | 567 |
| Drahtseilbahnen | 679 | 710 | 692 |
| Zusammen | 256,571 | 248,560 | 261,848 |

*III. Total der Betriebseinnahmen, inbegriffen die verschiedenen Einnahmen.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bundesbahnen | 385,942 | 376,079 | 395,176 |
| Übrige Normalspurbahnen | 33,955 | 33,303 | 34,231 |
| Schmalspurbahnen | 38,477 | 37,097 | 39,057 |
| Zahnradbahnen | 6,373 | 5,667 | 6,072 |
| Trambahnen | 42,974 | 43,412 | 44,824 |
| Drahtseilbahnen | 4,524 | 4,416 | 4,711 |
| Zusammen | 512,245 | 499,974 | 524,071 |
| Gegen das Vorjahr % | — 3,1 | — 2,4 | + 4,8 |

## E. Luftverkehrswesen.

In bezug auf die Weiterentwicklung der internationalen Regelung der Luftfahrt verweisen wir auf den Geschäftsbericht des Politischen Departements.

Die technische Kontrolle wurde weiter ausgebaut und unter Beiziehung von Privatexperten durchgeführt. Die Einstellung des Betriebes während des Winters wurde dazu benützt, um mit älteren Maschinen Festigkeitsversuche vorzunehmen.

Der in Aussicht genommene Übergang der Leitung des Flugwetterdienstes an die Meteorologische Zentralanstalt konnte im Berichtsjahre noch nicht durchgeführt werden.

Im Jahre 1927 setzte sich das internationale Luftverkehrsnetz der Schweiz aus folgenden Linien zusammen:

1. Genf-Lausanne-Zürich (Ad Astra).
2. Zürich-München (-Wien-Budapest) (Lufthansa).
3. Zürich-Stuttgart (-Dortmund) (Lufthansa).
4. Zürich-Stuttgart (-Berlin) (Ad Astra).
5. Basel-Bruxelles-Rotterdam-Amsterdam (Balair und K. L. M.).
6. Zürich-Basel-Paris-London (Imperial Airways).
7. Basel-Mannheim (-Amsterdam bzw. Hamburg) (Lufthansa).
8. Basel-St. Gallen (Balair).
9. Basel-La Chaux-de-Fonds-Lausanne (Balair).
10. Basel-Genf (Balair und Lufthansa).
11. Basel-Zürich (-München-Wien) (Balair).
12. Genève-Lyon (-Paris) (Air Union).
13. Genève-Marseille (Balair und Lufthansa).

Dazu ist zu bemerken, dass die Linien 7, 10 und 13 von der Deutschen Lufthansa auch während des Winters 1927/28 betrieben wurden, Linie 7 (mit Zwischenhalt in Karlsruhe) schon während des Winters 1926/27.

Regelmässigkeit und Pünktlichkeit während der Hauptverkehrsperiode (19. April bis 30. September) haben sich im Vergleich mit der nämlichen Periode des Vorjahres wiederum etwas verbessert. Die durchschnittliche Regelmässigkeit aller Linien stieg von 96 % auf 96,8 % und die Pünktlichkeit von 80,6% auf 81,6%. Einzelne Linien erreichten sogar 100 oder nahezu 100 % Regelmässigkeit.

Dank einer lebhaften Propaganda insbesondere der schweizerischen Luftverkehrs-Union hat die beförderte Transportmenge gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Zunahme erfahren, auf einigen Linien sogar um 100 %. Es ist dies ein Beweis dafür, dass das Flugzeug das Vertrauen immer weiterer Kreise geniesst und seine Vorteile auch für den Post- und Warentransport mehr und mehr erkannt werden.

Neben den regelmässigen Luftverkehrslinien hat sich der interne Verkehr für touristische Zwecke ebenfalls weiter entwickelt, wobei zahlreiche Gebirgsflüge über dem Alpengebiet besonders erwähnenswert sind.

Auch der Flugsport hat im abgelaufenen Jahre in unserm Lande eine kräftige Belebung erfahren. An mehreren Orten sind Flugsportklubs ins Leben gerufen worden, die unter der Leitung von bewährten Fachleuten in der Ausbildung von Flugschülern eine rege Tätigkeit entfalten. Das Luftamt hat in diesem Jahre über 30 Flugschülerausweise ausgestellt.

Betriebsstatistik.

| | |
|---|---|
| Bestand an immatrikulierten Flugzeugen am 1. Januar 1927 | 32 |
| Im Jahre 1927 neu immatrikulierte Flugzeuge | 14 |
| Gestrichene Flugzeuge | 11 |
| Registerbestand am 1. Januar 1928 | 35 |

Die Tätigkeit der nationalen Zivilluftfahrt (5 Luftverkehrslinien und schweizerischer Anteil an 3 Gemeinschaftslinien, ferner Flugschulen, Luftphotographie, Reklame-, Sport- und Touristenflüge etc.) ergab im Jahre 1927 7608 (1926: 6270) Flüge, 3908 (1926: 3811) Flugstunden und 468,600 (1926: 424,300) Flugkilometer.

Dazu kommen 5 fremde Linien (sowie der Anteil an drei Gemeinschaftslinien) nach der Schweiz mit total 2897 Flügen, 4561 Flugstunden und 600,300 Flugkilometern.

Auf einer der obenerwähnten ausländischen Linien unseres internationalen Luftverkehrsnetzes ereignete sich im Berichtsjahre 1 Unfall, bei welchem 3 Passagiere leicht und 1 Pilot mittelschwer verletzt wurden. Auf den schweizerischen Linien ist kein Unfall zu verzeichnen. Im Flugsport fanden 3 Flugunfälle statt (3 Piloten leicht verletzt).

## F. Starkstromkontrolle.

Der Bestand des technischen Personals ist im Berichtsjahr durch den Hinschied eines Inspektors vorübergehend vermindert worden.

Es sind insgesamt 1943 (im Vorjahr 2175) Vorlagen eingereicht worden, von denen 1389 (1574) auf Leitungen und 554 (601) auf Maschinen, Transformatoren und Schaltanlagen Bezug haben.

Von den Vorlagen für Leitungen bezogen sich 447 (480) auf Hochspannungsleitungen und 922 (1059) auf Niederspannungsleitungen oder Erweiterungen und Umbauten von solchen. Tragwerke besonderer Konstruktion, für welche der Festigkeitsnachweis durch Berechnung zu erbringen war, bildeten bei weiteren 20 (35) Eingaben Gegenstand der Vorlage. Die Länge der Hochspannungsleitungen, für welche Vorlagen eingereicht wurden, betrug 256 (274) km, inbegriffen 53 (44) km unterirdisch verlegte Hochspannungskabelleitungen. Die bereits im Vorjahr eingetretene Verminderung der Gesamtlänge neuerstellter Hochspannungsleitungen gegenüber dem Mittel der vorhergegangenen Jahre hat sich im Berichtsjahr noch etwas deutlicher ausgeprägt. Die neuerrichteten Hochspannungsleitungen stellen mit Ausnahme einiger wenigen Leitungen, die der Energieübertragung über grosse Entfernungen dienen, lediglich Erweiterungen oder Verstärkungen bestehender Hochspannungsnetze dar, welche durch die Zunahme des Anschlusses von elektrischen Verbrauchsapparaten bedingt wurden. Als Leitungsmaterial kam dabei bei den Freileitungen auf 194 (176) km Kupfer und auf 9 (53) km Stahlaluminium zur Verwendung. Eisen wurde im Berichtsjahre als Leitermaterial für Hochspannungsleitungen nicht mehr verwendet.

Von den übrigen Vorlagen entfielen 8 (18) auf den Bau neuer Kraftwerke, 4 (3) auf Erweiterungen und Umbauten von solchen, 39 (50) auf Hochspannungsschaltanlagen, 452 (471) auf Transformatorenstationen und 51 (59) Vorlagen auf anderweitige vorlagepflichtige Maschinenanlagen. Unter den neuen Kraftwerkanlagen befanden sich 6 (10) für eine Leistung von mehr als 200 kW. Bei den Vorlagen für Transformatorenstationen handelt es sich immer mehr um blosse Umbauten und Erweiterungen schon bestehender Anlagen. Die Zahl der in den Stationen neu aufgestellten Transformatoren betrug 457 (476), wovon 322 zur Speisung von Ortsnetzen, 112 für industrielle Zwecke und 23 zur Deckung des eigenen Bedarfs der Elektrizitätswerke dienen.

Für die amtliche Kontrolle der elektrischen Anlagen wurden im Berichtsjahr 475 (539) Tage und für Augenscheine vorgängig der Ausführung neuer Projekte 66 (87) Tage aufgewendet. Im allgemeinen befinden sich die Anlagen bei den grösseren Elektrizitätswerken in gutem Zustande. Bei den mittleren und namentlich bei den kleineren Elektrizitätswerken ist das Verständnis für die Notwendigkeit einer ununterbrochenen guten Instandhaltung der Verteilungsanlagen noch immer nicht überall in wünschbarem Masse vorhanden, so dass insbesondere die letzteren für die Inspektion einen verhältnismässig grossen Zeitaufwand erfordern. Dagegen wird der Kontrolle der Hausinstallationen von seiten der elektrischen Unternehmungen im allgemeinen vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet.

Expropriationsgesuche für Starkstromleitungen sind im Berichtsjahre nur 2 (7) eingegangen. Diesen beiden Gesuchen konnte vom Sekretariat des Eisenbahndepartements entsprochen werden, da sie keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes enthielten. Ausserdem wurde vom Bundesrat einem schon im Vorjahre gestellten Gesuche

entsprochen. Ein weiteres Expropriationsgesuch aus dem Vorjahre wurde durch einen unter Mitwirkung des Departementsvorstehers zustande gekommenen Vergleich zwischen Elektrizitätswerk und Grundeigentümern gegenstandslos. Nicht erledigt werden konnte ein ebenfalls aus dem Vorjahre stammendes Expropriationsgesuch, bei dem besondere Schwierigkeiten eine umfassende Prüfung der Verhältnisse durch die Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen erforderlich machen.

Die Statistik der Elektrizitätswerke für das Jahr 1925 ist zu Anfang des Berichtsjahres im Druck erschienen. Die Herausgabe einer Statistik mit den Angaben auf Ende 1927 befindet sich in Vorbereitung.

In den der Kontrolle des Starkstrominspektorates unterstellten Anlagen ereigneten sich 76 (77) durch Elektrizität hervorgerufene Unfälle, die 80 (77) Personen, worunter 29 (24) tödlich, trafen. Von den tödlichen Unfällen sind 16 (15) auf Berührung mit Niederspannung und 13 (9) auf Berührung mit Hochspannung zurückzuführen. Auf das Betriebspersonal der Elektrizitätswerke entfallen 8 (5) Todesfälle und 10 (15) Verletzungen, auf das Monteurpersonal der Werke und Installationsunternehmungen 7 (4) Todesfälle und 19 (14) Verletzungen, auf Drittpersonen 14 (15) Todesfälle und 22 (24) Verletzungen. Die zur Anzeige gelangten Unfälle wurden durch das Starkstrominspektorat auf ihre Ursachen untersucht. Der Grossteil ist wiederum auf momentane Unachtsamkeit oder Sorglosigkeit gegenüber den elektrischen Einrichtungen zurückzuführen. Vier Unfälle, worunter zwei mit tödlichem Ausgang, haben sich bei der Verwendung ungeeigneter tragbarer Lampen ereignet. Zwei tödliche Unfälle wurden durch die Beschädigung von Niederspannungsfreileitungen bei Gewittern verursacht.

Die eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen trat zu 4 Sitzungen zusammen. Sie konnte im abgelaufenen Jahre auf eine 25jährige sehr wertvolle Tätigkeit zurückblicken. Zum ersten Male war sie durch Auftrag des Eisenbahndepartements in die Lage versetzt, Projekte für neue wichtige Grossfernleitungen, die bei Behörden und Grundeigentümern auf starken Widerstand gestossen waren, nicht nur in bezug auf die Frage der Expropriation, sondern auch nach allgemeinen energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten (Erzielung eines rationellen schweizerischen Hauptleitungsnetzes durch planmässigeres Vorgehen im Leitungsbau und Zusammenarbeit der grossen Unternehmungen) zu prüfen und zu begutachten. Die Genehmigung von Projekten für wichtigere Starkstromanlagen (insbesondere bedeutende Übertragungsleitungen) soll inskünftig nicht nur von rein technischen, sondern auch von allgemeinen Voraussetzungen der genannten Art abhängig gemacht werden. Wir verweisen im übrigen auf unsern einschlägigen Bericht zu dem Postulat Grimm betreffend energiewirtschaftliche Fragen.

Aus der Kommission ist nach langjähriger, verdienstvoller Mitarbeit das Mitglied Herr P. Frei, alt Obertelegrapheninspektor der S. B. B., altershalber ausgetreten. Er wurde durch Herrn H. Stähli, Nationalrat in Bern, ersetzt.

# II. Postverwaltung.

## I. Einleitung.

Das Berichtjahr zeichnet sich durch eine anhaltende Verkehrssteigerung aus, die sich auf alle Verkehrszweige erstreckt, besonders stark und sprunghaft aber im Reiseverkehr hervortritt, wo die Zahl der Reisenden gegenüber dem Vorjahr um rund 30 % emporgeschnellt ist. Diese Erscheinung ist zum Teil der Ersetzung des Pferdezuges durch den Motor auf zahlreichen kleinen Linien zu verdanken, lässt sich aber damit allein nicht erklären. Sie ist um so bemerkenswerter, als das Privatautomobil auch dem Postwagen, vielleicht noch mehr als der Eisenbahn, eine scharfe Konkurrenz bereitet. Wenn sich trotzdem das Postauto vermehrten Zuspruchs erfreut, so dürfte der Grund hierfür darin liegen, dass das Automobil das Hin- und Herreisen eben im allgemeinen mächtig angeregt und dem Reiseverkehr überhaupt einen ungeahnten Aufschwung gebracht hat.

Die Menge der zur Zeitungstransporttaxe beförderten Zeitungen erreicht 335 Millionen Zeitungsexemplare. Seit 1924, d. h. seit der Ermässigung der Zeitungstransporttaxe, ist sie um rund 10 % gestiegen.

Wie nach der allgemeinen Verkehrsentwicklung nicht anders zu erwarten ist, zeigen auch die Einnahmen ein günstiges Bild. Alle Monate weisen beträchtliche Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr auf. Sie betrugen in der ersten Jahreshälfte Fr. 2,277,079 und in der zweiten Fr. 5,141,567, zusammen Fr. 7,418,646 mehr als im Jahr 1926.

Wertzeichenverkauf und Barfrankaturen haben, gemessen am Erlös des Jahres 1923, in welchem hierfür rund Fr. 100 Millionen eingegangen sind, folgende jährlichen Mehrerlöse gebracht:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | Zusammen 1924—1927 |
|---|---|---|---|---|
| 6,04 % | 1,87 % | 2,25 % | 5,80 % | 15,96 % |

Die Entwicklung der übrigen Betriebseinnahmen, gemessen am Erträgnis des Jahres 1923, das rund Fr. 16 Millionen an solchen Einnahmen zu verzeichnen hatte, drückt sich in folgenden jährlichen Zu- und Abnahmen aus:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | Zusammen 1924—1927 |
|---|---|---|---|---|
| 8,56 % | — 2,45 % | 6,17 % | 11,53 % | 23,81 % |

Die starken Schwankungen in den vorstehenden zwei Zahlenreihen veranschaulichen treffend die Abhängigkeit der Posteinnahmen von der allgemeinen geschäftlichen Konjunktur. Ein Mehr oder Weniger von nur 1 % bedeutet schon eine Mehr- oder Mindereinnahme von Fr. 1,36 Millionen. Da solche Zu- und Abnahmen schwer voraussehbar sind, ergibt sich für die Post wie für jedes geschäftliche Unternehmen die Notwendigkeit sehr vorsichtiger Finanzführung. Hierzu rechnen wir auch die Bildung der nötigen Sicherheitsreserven, wenn wenigstens dem soliden und gesunden Grundsatz der Selbsterhaltung nachgelebt werden soll.

Die bedeutende Einnahmenvermehrung vermochte die ebenfalls erheblich höhern Betriebsausgaben vollständig wettzumachen. Die Ausgabensteigerung beträgt Fr. 5,905,913. Sie ist nur zum kleinern Teil den Mehraufwendungen zur Bewältigung des grössern Verkehrs, hauptsächlich aber den ausserordentlichen Personalausgaben zuzuschreiben, die einmal mit der im Jahre 1927 eingetretenen periodischen Besoldungserhöhung und sodann mit Mehrleistungen zur Verzinsung des sogenannten Fehlbetrages der Versicherungskasse zusammenhängen. Diese ausserordentlichen Personalausgaben allein beziffern sich zusammen auf. Fr. 4,312,565.

Der Betriebskoeffizient, d. h. die in Prozenten der Betriebseinnahmen ausgedrückte Grösse der Betriebsausgaben, bewegte sich in den letzten sieben Jahren auf folgender Höhe:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1922 | 1921 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| $88_{,98}$ | $89_{,52}$ | $90_{,57}$ | $91_{,28}$ | $95_{,31}$ | $102_{,61}$ | $115_{,29}$ |

Sein gegenwärtiger Stand entspricht dem charakteristischen Verhältnis des Postbetriebes, der vieler Hände bedarf und mit billigen Betriebsanlagen auskommt. Er darf als normal bezeichnet werden.

Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 14,977,829, gegen Fr. 13,465,096 im Jahre 1926 ab.

Nach Jahreshälften ausgeschieden stellen sich die Betriebsergebnisse wie folgt:

| | Jahres-Betriebsüberschuss | Überschuss der 1. Jahreshälfte | | Überschuss der 2. Jahreshälfte | | Mehrertrag der 2. Jahreshälfte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1923 | 5,442,867 | −1,227,154 | = −22,5 % | 6,670,021 | = 122,5 % | 7,897,175 |
| 1924 | 10,796,900 | 1,770,315 | = 16,4 % | 9,026,585 | = 83,6 % | 7,256,270 |
| 1925 | 11,976,522 | 1,708,074 | = 14,3 % | 10,268,448 | = 85,7 % | 8,560,374 |
| 1926 | 13,465,096 | 3,298,748 | = 24,5 % | 10,166,348 | = 75,5 % | 6,867,600 |
| 1927 | 14,977,829 | 2,906,099 | = 19,4 % | 12,071,730 | = 80,6 % | 9,165,631 |

Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesst nach Abzug der Lastenposten mit einem an die Staatskasse abzuliefernden Reingewinn der Postunternehmung ab, der etwas höher ist als im Vorjahr. Diese Gewinnablieferungen betrugen in den letzten 5 Jahren:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 |
|---|---|---|---|---|
| 5,920,178 | 5,504,301 | 4,649,089 | 3,973,159 | 341,212 |

Als hauptsächlichste Lastenposten der Gewinn- und Verlustrechnung, die den Einnahmenüberschuss der Betriebsrechnung kürzen, erscheinen:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Passivzinse für das in Postgebäuden und Inventar angelegte, dem Finanzdepartement geschuldete Kapital | 1,621,846 | 1,867,273 |
| Ordentliche Rückstellung auf Abschreibungskonto . . | 2,753,843 | 2,001,033 |
| Ausserordentliche Rückstellung auf Abschreibungskonto für Gebäude . . . . . | 3,000,000 | 3,500,000 |
| Rückstellung auf Reservekonto. . . . . | 1,754,181 | 1,389,759 |

## II. Verwaltung.

### 1. Zentral- und Kreisverwaltungen.

Das im Verwaltungsdienst beschäftigte Personal, zum Unterschied vom Betriebspersonal, umfasst 535 Beamte und 103 Unterbeamte, gegen 537 und 110 im Vorjahr. Die Ausgaben für diese Personalgruppe von zusammen 638 Köpfen, gegen 647 im Vorjahr, betrugen Fr. 5,655,341 = 6,02 % der gesamten Personalausgaben, gegen Fr. 5,429,959 = 6,06 % im Vorjahr.

Bei der Zentralverwaltung waren 241 Beamte und 44 Unterbeamte tätig, gegen 236 und 49 im Vorjahr, zusammen 285 Köpfe. Ein Teil dieses Personals besorgt auch die gleichartigen Angelegenheiten für die Telegraphenverwaltung. Solche gemeinsame Bureaux sind: das Rechtsbureau, das Bureau für allgemeinen Materialbedarf, das Bureau für Hochbauangelegenheiten und das automobiltechnische Bureau.

Die 11 Kreisverwaltungen beschäftigten 294 Beamte und 59 Unterbeamte, gegen 301 und 61 im Vorjahr, zusammen 353 Köpfe gegen 362 im Vorjahr.

Mit den Kreisdirektoren wurde eine Konferenz abgehalten, um die Möglichkeiten und Ziele einer Vereinfachung der Verwaltungsorganisation zu besprechen.

### 2. Kassa- und Rechnungswesen.

Zu direktem Kontokorrentverkehr mit der Schweizerischen Nationalbank sind 329 Poststellen ermächtigt, gegen 322 auf Ende 1926. Alle andern rechnungspflichtigen Poststellen sind für den Geldverkehr einer dieser Bankverkehrsstellen zugeteilt. Im Berichtjahr lieferten sie Fr. 1,645,323,564 verfügbare Gelder an die Bank ab, wogegen sie Fr. 129,755,076 von ihr bezogen. Der gesamte Geldumsatz der Postverwaltung im Verkehr mit der Nationalbank betrug Fr. 5,171,312,181. Von der Nationalbank nahmen 9 Zweiganstalten, 15 Agenturen und 305 Korrespondenten daran teil. Sie bringen den Überschuss des den Postanstalten zuströmenden Bargeldes auf kürzestem Weg wieder in die Zirkulation zurück, während die daraus entstehenden Guthaben der Postverwaltung ihr spätestens vom nächsten Werktag an Zins tragen.

Es wurden 2095 Revisionen der Kassa- und Rechnungsführung bei Betriebsstellen vorgenommen, davon 3 bei grossen Betriebsämtern gemeinsam durch Beamte der Oberpostkontrolle mit solchen der Kreisdirektion, 196 durch Revisoren der Oberpostkontrolle und 1896 durch Beamte der Kreisdirektionen.

Früher wurde jede kassenführende Stelle einmal im Jahr revidiert. Seit einigen Jahren erfolgen die Revisionen, soweit der Geschäftsgang befriedigt, in grössern Zeitabständen. Nachteile haben sich nicht gezeigt. Es ist eine wesentliche Vereinfachung, wenn von rund 3600 Kassenstellen jährlich nur noch etwa zwei Drittel zu revidieren sind. Neben diesen Revisionen, die das gesamte Kassenwesen einer Stelle erfassen, finden monatliche Prüfungen der von den einzelnen Beamten geführten Nebenkassen durch die Bureauvorstände statt.

## 3. Personalwesen.

**a. Personalbestand.** Das eigentliche Postpersonal, d. s. die Arbeitskräfte, die in einem Dienstverhältnis unmittelbar zur Postverwaltung selber stehen, zählte auf Jahresende 15,485 Einheiten gegen 15,499 im Vorjahr. Die Gesamtkosten dieses Personals stiegen auf Fr. 93,941,699 = 77,6 % der Betriebsausgaben. Seit 1924 ist der Bestand annähernd stetig, trotzdem die Anforderungen infolge bedeutender Zunahme des Verkehrs im allgemeinen, und an das Zustellpersonal wegen der Wohnbautätigkeit in den Stadtaussenquartieren im besondern, merklich gestiegen sind. Die Höchstzahl dieser Arbeitskräfte verzeichnete der Juli 1920 mit 17,175 Einheiten. Demgegenüber bedeutet der Stand auf Ende des Berichtjahres noch immer einen Abbau um 10 %, während der Verkehr gleichzeitig um etwa 10 % gestiegen ist.

Das Postpersonal setzt sich aus zwei grossen Gruppen zusammen: den Beamten und Unterbeamten der Postämter und den Angestellten der Landposstellen oder Postbureaux.

Das Personal der Ämter bildet die Hauptgruppe. Sie umfasst 9135 Einheiten gegen 9127 im Vorjahr. Es sind in ihrer grossen Mehrheit die Bediensteten, die unter das neue Beamtengesetz fallen und, soweit sie im Betrieb tätig sind, auch unter dem Arbeitszeitgesetz der Transportanstalten stehen. Hiervon sind 3494 Arbeitskräfte mit Beamten-, 4899 mit Unterbeamten- und 742 mit Anstelltencharakter. Die Unterscheidung von Beamten und Unterbeamten ist eine Eigentümlichkeit des Postbetriebes, die im verschiedenen Mass der geforderten Schul- und Berufsbildung und in der verschiedenen Qualität der Obliegenheiten ihren Grund hat. Von den Beamten werden im allgemeinen mittlere Schulbildung, eine durch Prüfung abgeschlossene Berufslehre und umfassende Berufskenntnisse verlangt. Sie sind nicht uniformiert. Die Unterbeamten dagegen werden nur in einzelnen Zweigen des untern und mittleren Postdienstes verwendet und darin auch bloss angelernt. Das Hauptkontingent bilden die uniformierten Zusteller, Gehilfen und Lader der Postämter.

Obwohl der Betrieb mit Postbeamten noch reichlich versehen ist, muss doch jährlich eine beschränkte Zahl junger Beamtenlehrlinge neu aufgenommen werden, um zu verhüten, dass sich die Alterszusammensetzung des Beamtenkörpers noch ungünstiger gestaltet, als sie infolge zu starker Rekrutierung vor dem Krieg und beinahe gänzlicher Unterdrückung der Rekrutierung in den ersten Nachkriegsjahren ohnehin geworden ist. Im Berichtjahre sind deshalb 42 Postlehrlinge eingestellt worden. Diesem Zuwachs steht ein Abgang durch Tod, Invalidierung, Austritt und Entlassung von 87 Beamten gegenüber.

58 Postlehrlinge haben ihre Patentprüfung bestanden und sind Aspiranten geworden. 47 Aspiranten wurden zu versetzbaren Postkommis ernannt und 85 Versetzbare sind in feste Stellen vorgerückt.

Als Nachwuchs für das Unterbeamtenpersonal sind 111 junge Postaushelfer aufgenommen worden. Der Abgang von Unterbeamten durch Tod, Invalidierung, Austritt und Entlassung betrug dagegen 145.

Die Angestellten der Postbureaux setzen sich hauptsächlich zusammen aus 3524 Post- und Ablagehaltern und 1588 Landbriefträgern. Jene besorgen Bureaudienst, diese die Zustell- und Botengänge. Oft ist auch den Posthaltern zum Bureaudienst hinzu noch Postzustellung überbunden. Das Dienstverhältnis dieser Leute ist dadurch gekennzeichnet, dass sie die Hilfskräfte, deren sie zur Bewältigung der übernommenen Aufgabe bedürfen, in der Regel selber zu stellen und zu bezahlen haben. Sie sind also nicht zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichtet und können deshalb auch dem Arbeitszeitgesetz nicht unterstellt werden. Ferner wird ihnen die Arbeit nach der wirklichen Leistung bezahlt, und zwar der Zustelldienst nach dem Zeitaufwand in halben Stunden und der Bureaudienst nach Verkehrsnoten, wobei 30 Verkehrsnoten als 1 Arbeitsstunde gewertet sind. Neue Vorschriften hierüber sind in Vorbereitung.

Den Landbriefträgern mit wenigstens 9 täglichen Dienststunden in Orten, wo die Durchschnittszahl der zugestellten Sendungen jener der Briefträger bei kleinern Postämtern nahekommt, wird vom 1. Januar 1928 an die Besoldung der Amtsbriefträger ausgerichtet.

Die Zahl der von Posthaltern und Landbriefträgern in Dienst genommenen Privatgehilfen beträgt 1350 gegen 1257 im Vorjahr.

**b. Bildungswesen.** In die Ausbildung der Lehrlinge, welche 2 Jahre dauert, teilen sich die Lehrbureaux, die Kreispostdirektionen und die Oberpostdirektion. Die Lehrbureaux befassen sich mehr mit der Erziehung der jungen Leute zum praktischen Dienst, während die Kreispostdirektionen die Lehrbureaux überwachen und sich durch schriftliche Aufgaben der Lehrlinge über den Stand ihrer Ausbildung unterrichten. Am Schluss der Lehrzeit werden die Lehrlinge zu einem dreiwöchigen praktischen Schlusskurs zur Vorbereitung auf die Aspirantenprüfungen zusammenberufen. Die Oberpostdirektion bestimmt die Methode und die Richtung der Lehrlingsbildung und lässt die Lehrlinge durch 2 Kurse in die Theorie und den Zweck des Verkehrs einführen. Nach der Aspirantenprüfung werden die jungen Anwärter auf Beamtenstellen zur sprachlichen und praktischen Ausbildung gewöhnlich auf ein Jahr in fremdes Sprachgebiet versetzt. Ein weiterer Ausbau der fachlichen Ausbildung ist in der Form von Fortbildungskursen geplant, wozu zunächst gradierte Beamte einberufen würden.

Im Zusammenhang mit dem Bildungswesen wird die Postverwaltung erstmals im Januar 1928 eine «Postzeitschrift» herausgeben. Sie wird im Wechsel mit den «Technischen Mitteilungen der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung» alle 2 Monate erscheinen und Aufsätze über postalische Fragen im weitesten Sinne veröffentlichen. So soll sie in erster Linie das Wissen und den Einblick beim Postpersonal in Post- und allgemeine Verkehrsfragen vertiefen und die Beziehungen zwischen dem Postpersonal und seiner Verwaltung fördern.

**c. Arbeitszeit.** Vom Betriebspersonal, das die Postverwaltung zum unmittelbaren Arbeitgeber hat, stehen 8749 Arbeitskräfte = 56,5 % unter dem Arbeitszeitgesetz der Transportanstalten, während auf 6736 Beamte der Zentral- und Kreisverwaltung, Posthalter, Ablagehalter, Landbriefträger und Hülfskräfte = 43,5 % die Vorschriften dieses Gesetzes über die Arbeitszeit nicht anwendbar sind.

Das Personal der 154 Autohalterkurse ist dem Arbeitszeitgesetz ebenfalls nicht unterstellt, da es Angehörige des privaten Transportgewerbes sind. Bis anhin wurden die für die Postillone gültigen Vorschriften angewendet, was sich indessen als ungenügend erweist. Im Interesse der Betriebssicherheit müssen den Autohaltern weitergehende Vorschriften auferlegt werden. Es ist deshalb in Aussicht genommen, das Angestelltenverhältnis und die Arbeitszeit sowie die Ruhetage und Ferien der Wagenführer dieser Kurse besonders zu ordnen.

Von den Dienstschichten des dem Arbeitszeitgesetz unterstellten Personals entfallen nach Zeitlage und Dauer:

| | % |
|---|---|
| auf Frühdienstschichten, Beginn vor 7 Uhr | 37,12 |
| » Tagesdienstschichten, Beginn und Ende zwischen 7—19 Uhr | 31,98 |
| » Spätdienstschichten, Ende zwischen 19—23 Uhr | 23,27 |
| » Nachtdienstschichten, Ende nach 23 Uhr | 7,63 |
| » Dienstschichten mit nicht über 12 Stunden Dauer | 73,24 |
| » » » über 12 bis 13 Stunden Dauer | 18,52 |
| » » » » 13 Stunden Dauer | 8,24 |

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen mussten im Berichtjahr für 73 Dienste bewilligt werden. Sie betrafen: Verlängerung der Arbeitszeit und der Dienstschicht, Kürzung der Ruheschicht und der Mittagspause, Verlängerung der Ausgleichfrist für Überzeitarbeit und Barausgleich für mehr als 150 Überstunden im Jahr.

Von den Post- und Ablagehaltern beziehen die meisten eine Barentschädigung für Selbstablösung an Ruhetagen (2276) und während den Ferien (2565), wogegen die meisten Landbriefträger die Sorge der Ablösung sowohl an Ruhetagen (1300) als während den Ferien (1540) der Verwaltung überlassen.

437 Stelleninhaber und Landbriefträger, deren durchschnittliche tägliche Arbeitsleistung weniger als 2 Stunden beträgt, erhalten weder Ruhetage noch Ferien auf Kosten der Verwaltung.

| | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| **d. Militärdienst.** Anzahl Militärdiensttage | 24,149 | 25,810 | 20,708 |

Hiervon fallen im Jahre 1927 in die Monate April und Mai 6247 und in die Monate September und Oktober 6321 Diensttage. An diesen Militärdiensttagen sind die Beamten mit 11,606 und die Unterbeamten mit 12,543 Tagen beteiligt.

Für die Wiederholungskurse wurde 1 Feldpostbureau aufgeboten. Das Personal wies zusammen 80 Diensttage auf, die in der vorstehenden Zahl inbegriffen sind.

**e. Gesundheitsverhältnisse.** Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf 11,294 Bedienstete und umfassen das Personal, das zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung bei vollem Tagwerk verpflichtet ist.

| | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| Krankheitstage, insgesamt . | 117,507 | 108,128 | 113,729 |
| Hiervon entfallen auf Krankheiten bis 3 Tage . . . . | 5942 (5,0 %) | 4934 (4,6 %) | 5278 (4,6 %) |
| Krankheitsfälle auf 100 Bedienstete . . . . . | 64,72 | 55,37 | 59,66 |
| Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall . . . . . | 16,07 | 17,23 | 16,88 |
| Krankheitstage auf 1 Bediensteten (Morbiditätsziffer) . | 10,40 | 9,54 | 10,07 |

**f. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung.** Bei der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind 14,061 = 90,6 % Bedienstete versichert. Diesen Aktiven stehen 2087 = 14,8 % invalidierte Rentenbezüger gegenüber.

| Der Kasse wurden zur Pensionierung überwiesen: | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Wegen ärztlich festgestellter Invalidität . . . . . | 172 | 186 |
| Nach zurückgelegtem 70. Alters- oder 50. bzw. 35. Dienstjahr | 14 | 14 |
| Aus administrativen Gründen . . . . . | 9 | 6 |
| Zusammen | 195 | 206 |
| Zunahme der Zahl der Invaliden, nach Abzug der gestorbenen Invaliden . . . . . | 64 | 95 |
| Durchschnittliches Lebensalter zur Zeit der Invalidierung . . | 58,3 | 57,8 |
| » Dienstalter » » » » . . | 32,2 | 30,0 |

Die Postverwaltung hat im Berichtjahr an die Versicherungskasse bezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| 7 % | der versicherten Lohnsumme . . . . . als ordentliche Beiträge. | Fr. 5,050,000 |
| 4 % | der versicherten Lohnsumme . . . . . als Zuschuss für die Eintrittsgeneration, gemäss Art. 45*c* und 46 der Statuten. | » 2,860,000 |
| 2,08 % | der versicherten Lohnsumme als weiterer Zuschuss für die Eintrittsgeneration, gemäss Voranschlag. . . . | » 1,517,873 |
| 13,08 % | der versicherten Lohnsumme . . . . . = | Fr. 9,427,873 |
| Hierzu kommen noch die ausserordentlichen Einlagen wegen der Besoldungserhöhungen gemäss Art. 45*b* der Statuten . | | » 905,000 |
| Insgesamt, Jahresbeitrag. . . . . | | Fr. 10,332,873 |

**g. Unfallversicherung.** Das gesamte Personal ist bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Es ereigneten sich:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Betriebsunfälle | 883 | 831 |
| Nichtbetriebsunfälle | 673 | 587 |
| Zusammen | 1,556 | 1,418 |
| Zahl der Unfallkrankheitstage | 20,612 | 21,890 |

Als Prämien hat die Postverwaltung bezahlt für die Versicherung:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| der Betriebsunfälle | 3‰ = Fr. 208,046 | 3‰ = Fr. 206,392 |
| der Nichtbetriebsunfälle des männlichen Personals | 4‰ = » 254,264 | 4‰ = » 252,811 |
| der Nichtbetriebsunfälle des weiblichen Personals | 2‰ = » 8,174 | 2‰ = » 7,999 |
| Zusammen | Fr. 470,484 | Fr. 467,202 |

An verunfallte Versicherte wurden ausgerichtet:

| von der Anstalt | 1927 | Zuschüsse der Postverwaltung | 1927 |
|---|---|---|---|
| Krankengelder | Fr. 183,301 | Zu den Krankengeldern | Fr. 68,755 |
| Pflegekosten | » 85,289 | Zu den Betriebsunfallrenten | » 3,180 |
| Invalidenrenten | » 58,813 | Zu den Bestattungskosten | » 60 |
| Hinterlassenenrenten | » 66,313 | Zusammen | Fr. 71,995 |
| Bestattungkosten | » 200 | | |
| Zusammen | Fr. 393,916 | | |

**h. Disziplinarfälle.** Es mussten folgende Disziplinarmassnahmen getroffen werden:

| Bussen: | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| *a.* bis Fr. 5 | 395 | 455 |
| *b.* über Fr. 5 bis Fr. 10 | 26 | 37 |
| *c.* über Fr. 10 bis Fr. 20 | 28 | 39 |
| *d.* über Fr. 20 bis Fr. 75 | 8 | 7 |
| Diensteinstellung mit Gehaltsentzug: | | |
| *a.* bis 3 Tage | 1 | 3 |
| *b.* 4 bis 5 Tage | — | 1 |
| *c.* über 5 Tage | 3 | 4 |
| Rückversetzung im Amte | 2 | 8 |
| Herabsetzung der Besoldung | 8 | 3 |
| Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis | 29 | 52 |
| Disziplinarische Entlassung | 46 | 38 |
| Zusammen | 546 | 647 |

## 4. Diensträume.

**a. Eidgenössische Postgebäude** (ohne Gebäude der Bundesbahnen). Es sind deren 67 gegen 65 im Vorjahr, inbegriffen die Garagen.

Der Wert dieser Liegenschaften hat folgende Änderungen erfahren:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Buchwert der Grundstücke . . . . . | Fr. 9,761,370 | Fr. 9,677,495 |
| » » Bauten, abzüglich Abschreibungsfonds . . . . . | » 19,239,274 | » 21,347,996 |
| Zusammen | Fr. 29,000,644 | Fr. 31,025,491 |

Die Jahreskosten, d. h. Verzinsung zu 5½ %, Unterhalt und Versicherung, erforderten folgende Beträge: 1927 Fr. 2,322,661, 1926 Fr. 2,305,833.

Aus Untermieten, einschliesslich Vermietung an die Telegraphenverwaltung gingen 1927 Fr. 918,477, 1926 Fr. 881,575 ein.

Im Berichtjahr sind die Postgebäude in Bellinzona und Örlikon sowie der Magazinanbau an das Remisengebäude in Lugano bezogen worden.

Mit den Bauarbeiten für das Dienstgebäude am Hauptbahnhof in Zürich für Bahn, Post und Zoll wurde am 26. September 1927 begonnen.

Durch Bundesbeschluss vom 28. März 1927 ist der Postverwaltung für den Bau eines Postgebäudes in Biel ein Kredit von Fr. 1,842,000 bewilligt worden.

Mit Beschluss vom 24. Juni 1927 haben die eidgenössischen Räte dem Ankauf des Postgebäudes in Amriswil zugestimmt.

Mit der Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 1928 hat die Bundesversammlung die Ermächtigung zum Ankauf eines Bauplatzes für ein Postgebäude in Tramelan erteilt.

**b. Gemietete Räume.** Die Zahl der Mietverträge belief sich 1927 auf 875 gegen 845 im Vorjahr. Die Mietzinse, einschliesslich der Amortisationen auf Umbauten, erforderten Fr. 2,639,836 gegen Fr. 2,479,511 im Vorjahr. Hiervon entfallen auf Mieten bei den Bundesbahnen Fr. 678,654. Die Untermiete trug Fr. 335,789 ein, gegen Fr. 366,988 im Vorjahr.

Die Postdienstlokale im erweiterten Aufnahmegebäude der Bundesbahnen in Luzern wurden am 14. März 1927 bezogen.

**c. Diensträume der Stelleninhaber.** Ausser den unter *a* und *b* hiervor angeführten Diensträumen wurden 3104 Lokale von den Stelleninhabern beschafft, für deren Bereitstellung die Verwaltung Fr. 516,093 (1926 Fr. 552,690) Entschädigungen bezahlte.

**d. Mobiliar.** Der Buchwert des Mobiliars der Verwaltungsbureaux und der Poststellen, abzüglich Abschreibungsfonds, ergibt folgende Zahlen:

1927: Fr. 2,760,596 1926: Fr. 2,535,796

Die Gesamtausgaben für die Diensträume betrugen Fr. 5,131,637 = $3_{,96}$ % der Gesamtausgaben, wovon Fr. 3,207,537 auf Miet- und Kapitalzinse und Fr. 1,924,100 auf Einrichtung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung entfallen.

## 5. Bedarf.

| **a. Papier und Drucksachen** (ohne Wertzeichen). | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|
| Ausgaben für Papier, Druck- und Buchbinderarbeiten | 1,053,859 | 1,145,395 |
| Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen und Altpapier, sowie Ertrag der Reklame auf Drucksachen | 366,459 | 342,698 |
| Ausgabenüberschuss | 687,400 | 802,697 |

Die Zahl der Abonnenten des Schweizerischen Post- und Telegraphen-Amtsblattes ist von 628 Ende 1926 auf 1294 Ende 1927 gestiegen.

Die Normung der Formulare und Drucksachen, mit der im Jahre 1921 begonnen wurde, ist bis auf eine verhältnismässig kleine Zahl wenig gebrauchter Formulare durchgeführt und befriedigt allgemein.

| **b. Betriebs- und Verbrauchsmaterial.** | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|
| Ausgaben | 600,909 | 602,821 |

Hierunter fallen Briefeinwürfe, Schliessfächer, Stempel, Wagen und Gewichte, Geldbehälter, Körbe aller Art, Packsäcke, Rucksäcke, Tragtaschen, Bücher und Karten, Bindfaden und Packschnüre, Bleiplomben, Bleistifte, Tinten- und Farbstifte, Federn, Tinte, Klebstoff, Siegellack usw.

Eine Besonderheit des schweizerischen Postbetriebes zeigt sich im grossen Bedarf an Schliessfächern. Seit Frühjahr 1927 sind Fächer im Gebrauch, die eine Raumersparnis von 13 % ermöglichen. Durch die Normung konnte überdies eine Preisermässigung erzielt werden.

| **c. Dienstkleider.** | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|
| Ausgaben (Aufwendungen für Postillone inbegriffen). | 1,053,494 | 1,028,442 |

Im Berichtjahre wurden im ganzen 37,074 Uniformstücke unentgeltlich abgegeben, gegen 37,527 im Vorjahr. Da die Tragzeit nicht für alle Uniformstücke und Angestellten gleich lang ist, können aus dem Unterschied zwischen den beiden Jahren keine Schlüsse auf den genauen durchschnittlichen Jahresverbrauch gezogen werden.

Die vollständige Neuausrüstung der einzelnen Angestellten kostete:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Briefträger | Fr. 174.60 | Fr. 176.40 |
| Wagenführer | » 275.20 | » 277.90 |
| Postillon | » 157.85 | » 180.20 |

Da sich die Tragdauer einzelner Kleidungsstücke auf mehrere Jahre erstreckt, macht die durchschnittliche jährliche Ausgabe aber weniger aus, nämlich

| | | 1927 | 1926 |
|---|---|---|---|
| für einen | Briefträger | Fr. 127 | Fr. 131 |
| » » | Wagenführer | » 193 | » 199 |
| » » | Postillon | » 109 | » 129 |

## 6. Wertzeichen.

| Die Wertzeichen kosteten: | 1927 Fr. | % | 1926 Fr. | % |
|---|---|---|---|---|
| für Papier | 159,253 | 30 | 268,836 | 44 |
| » Druck und Verschiedenes | 253,770 | 47 | 224,207 | 36 |
| » Kontrolle und Versand | 121,716 | 23 | 122,843 | 20 |
| Gesamtkosten | 534,739 | 100 | 615,886 | 100 |

Die Durchschnittskosten betrugen im Berichtjahr für je 100 Stück:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Postmarken, einfarbige | Rp. 4,3 | Postkarten, einfache | Rp. 39,4 |
| » zweifarbige | » 5,5 | » doppelte | » 78,8 |
| » Kupferdruck | » 49,0 | Frankobänder | » 56,1 |

Von den gewöhnlichen Wertzeichen wurden folgende Mengen verbraucht:

| | 1927 Stückzahl | 1926 Stückzahl |
|---|---|---|
| Frankomarken | 443,418,783 | 421,355,274 |
| Anzahl Markenheftchen | 332,475 | 332,025 |
| Postkarten | 34,977,685 | 33,803,727 |
| Anzahl Postkartenheftchen | 186,890 | 185,800 |
| Taxmarken | 2,530,608 | 3,467,138 |
| Bar, d. h. ohne Briefmarken gegen Quittung frankierte Postsendungen | 93,796,000 | 65,373,000 |

Wertzeichenautomaten, die gegen Einwurf entsprechender Geldstücke Marken zu 10 und 20 Rp. und einfache Postkarten zu 10 Rp. abgeben, waren 453 Marken- und 416 Kartenautomaten im Betrieb.

Mit Frankiermaschinen sind im Berichtjahr für Fr. 5,562,597 = 4,8% des gesamten Wertzeichenertrags, Sendungen frankiert worden gegenüber Fr. 3,918,543 = 3,6 % im Vorjahr.

Für zurückgegebene ungebrauchte Wertzeichen, die zur Verrechnung im bürgerlichen Verkehr gedient hatten, wurde in folgenden Ausnahmefällen der Nennwert zurückerstattet:

| | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|
| *a.* an die Zollverwaltung für Postmarken, die zur Deckung der zollstatistischen Gebühr dienten | 722,021 | 720,762 |
| *b.* an die Betreibungsämter für Postmarken, die zur Zahlung von Betreibungskosten verwendet wurden | 519,454 | 467,242 |
| *c.* an die Sparkassen für Postmarken, die als Sparmarken in die Sparbüchlein eingeklebt wurden | 106,771 | 146,268 |
| *d.* an eidgenössische Verwaltungen (Eidgenössische Staatskasse) | 76,928 | 13,943 |
| Zusammen | 1,425,174 | 1,348,215 |

## 7. Rechtswesen.

**a. Unfallhaftpflicht.** Ausser den Unfällen des versicherten Dienstpersonals (siehe oben S. 688) sind folgende Verletzungen anderer Personen beim Postbetrieb vorgekommen:

| | Postreisende | Drittpersonen | Zusammen |
|---|---|---|---|
| bei der Pferdepost . . . . | 1 | — | 1 |
| bei der Autopost . . . . . | 11 | 21 | 32 |
| beim Umladdienst . . . . | — | 2 | 2 |
| Zusammen | 12 | 23 | 35 |

Von diesen Unfällen, die alle leichterer Art waren, konnten 27 Fälle, sowie 10 Fälle aus dem Vorjahr erledigt werden. 8 Fälle und 2 aus dem Vorjahr sind noch hängig.

Die Haftpflichtentschädigungen für die erledigten Fälle betragen 27,414 Franken, wovon Fr. 15,748 durch Regresspflichtige gedeckt wurden.

**b. Sachschäden.** Beim Automobilbetrieb wurden 36 Postfahrzeuge durch Privatfuhrwerke beschädigt. Der Schaden belief sich auf Fr. 6223, wovon Fr. 3024 von den Schädigern erhältlich gemacht werden konnten. Anderseits beschädigten Postautomobile 24 Privatwagen. Die Post musste an die Schäden Fr. 2027 vergüten.

**c. Transporthaftpflicht.** Wegen Beschädigung, Beraubung, Verlust oder Verspätung von Postsendungen aller Art im In- und Auslandverkehr, soweit die schweizerische Postverwaltung an die Entschädigungsforderungen beizutragen hatte, sind 3278 Fälle mit einem Ersatzbetrage von Fr. 52,300 zu Lasten der schweizerischen Postverwaltung angemeldet worden.

Mit dem italienischen Dampfer «Principessa Mafalda», der am 25. Oktober in den brasilianischen Gewässern Schiffbruch litt, sind 34 Briefbeutel und 14 Paketsäcke aus der Schweiz mit 436 eingeschriebenen Sendungen und 104 Poststücken befördert worden, die als verloren betrachtet werden müssen.

Am 21. Dezember 1927 entstand in Horgen ein durch die elektrische Heizung verursachter Bahnpostwagenbrand, wobei ungefähr 700 Pakete verbrannt oder stark beschädigt wurden.

Im Berichtjahr wurden erledigt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| durch Poststellen . . . . . | 1192 | Reklamationsfälle mit | Fr. 9,590 |
| » die Kreispostdirektionen | 2033 | » » | » 31,053 |
| » die Oberpostdirektion . | 53 | » » | » 11,657 |

**d. Strafrechtliche Angelegenheiten.** Wegen strafrechtlicher Vergehen gegen die Bundesverwaltung, wie Amtspflichtverletzung, Unterschlagung, Fälschung usw., mussten 43 Postbeamte, -unterbeamte und -angestellte der schweizerischen Bundesanwaltschaft verzeigt werden. Von diesen Fällen wurden 22 disziplinarisch erledigt und 21 den Gerichten überwiesen.

Ferner wurden wegen ähnlicher Vergehen 51 nicht im Postdienst stehende Personen der Bundesanwaltschaft verzeigt, wovon 27 wegen Bundesaktenfälschung und 24 wegen Gefährdung des Postwagenverkehrs.

Wegen Übertretungen des Postverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen sind nach Massgabe des Fiskalgesetzes vom 30. Juni 1849 von der Postverwaltung 683 Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 2160 verhängt worden, die sich auf folgende Fälle verteilen:

| | |
|---|---|
| Unbefugte Beförderung von Personen und Sachen | 151 |
| Vorschriftswidriges Zusammenpacken von Sendungen an verschiedene Empfänger | 18 |
| Überschreitung der Konzession | 5 |
| Verwendung bereits benutzter Wertzeichen sowie Beifügung von brieflichen Mitteilungen zu Drucksachen und Warenmustern | 477 |
| Unbefugte Benutzung der Portofreiheit | 20 |
| Unbefugtes Mitfahren im Postwagen | 8 |
| Aufgabe von Sendungen verbotenen Inhalts | — |
| Übertretung der Vorschriften über den Wagenverkehr auf Bergpoststrassen | 3 |
| Andere Ordnungswidrigkeiten nach Art. 61 des P. V. G. | 1 |

**e. Sendungen unsittlichen und verbotenen Inhalts.** Gestützt auf Art. 25 des Postverkehrsgesetzes und Art. 41 des Weltpostvertrags von Stockholm wurden in 6 Fällen offene Drucksachen unsittlichen Inhalts aus dem Ausland vernichtet oder als unzulässig zurückgesandt.

## III. Allgemeiner Postbetrieb.

### 1. Ortspost.

**a. Postanstalten.** Der örtliche Postbetrieb wickelte sich in 4012 Postanstalten ab, gegen 4005 im Vorjahr.

Im Laufe des Berichtjahres wurden folgende neue Poststellen errichtet:

Luzern 2 Bahnhof (neues Dienstgebäude) für den Zustelldienst und für die Annahme dringlicher Sendungen; St. Moritz Bahnhof für die Reisepost und für die Annahme dringlicher Sendungen; Zürich 23, Freilager; Basel Flugplatz (nur während der Flugsaison offen); Turbach bei Gstaad (Ablage); le Day; Lausanne 14, Tribunal fédéral; Gelmer, Grimselstrasse (nur während der Bauarbeiten für das Grimselwerk offen). Die drei letztgenannten sind Vertragspoststellen.

Das Bureau Wallenried ist am 1. Juli 1927 aufgehoben worden.

Die Postbureaux Montreux Bon Port und St. Gallen 2, Oberstrass, wurden in Filialämter, die Postämter II. Klasse Schöftland, Entlebuch, Steckborn, Walzenhausen und Mels in Landbureaux umgewandelt.

In Bern musste der baulichen Entwicklung Rechnung getragen und die Bureaux Bern 15 (Nydeck) in östlicher und Bern 16 (Schosshalde) in südlicher Richtung weiter gegen die Stadtgrenzen vorgeschoben werden. Ihre Namens-

bezeichnung wurde entsprechend abgeändert in Bern 15 (Obstberg) und Bern 16 (Burgernziel).

Betriebsinspektionen bei mittlern und grossen Stellen fanden 435 statt.

**b. Annahmedienst.** 4005 Poststellen nahmen alle Arten von Sendungen der Brief- und Paketpost und von Aufträgen der Geld- und Bankpost entgegen. Hiervon waren 88 nur während eines Teils des Jahres geöffnet. Als Dichtigkeit des Annahmenetzes ergibt sich: 1 Postaufgabestelle auf 995 Einwohner oder auf $10,_3$ km² Bodenfläche.

Nebenbriefkasten standen den Aufgebern 11,274 zur Verfügung.

Die Kosten für Kasten, Leerer, Fahrräder usw. belaufen sich auf 728,846 Franken = $0,_6$ % der Betriebsausgaben, gegen Fr. 693,743 = $0,_6$ % im Vorjahr.

**c. Zustelldienst.** Im Umkreis einer Wegstunde von der Bestimmungspoststelle werden in der Regel alle Sendungen und auch alle Geldaufträge dem Empfänger ins Haus bestellt. Eine Ausnahme gilt nur für Sendungen von über 5 kg, wenn ihre Zustellung Schwierigkeiten bereitet.

Zur Beschleunigung der Postzustellung wurde im verflossenen Jahr an zahlreichen Orten, wo die Wegverhältnisse sich eignen, die Benützung des Fahrrades vorgeschrieben. Diese Neuerung soll nach und nach allgemein eingeführt werden.

Die Personalkosten des Zustelldienstes, ohne Boten- und Umladdienst, betrugen:

| | | 1927 | 1926 |
|---|---|---|---|
| 1. für Briefträger | bei Postämtern . . | Fr. 10,661,760 | Fr. 10,457,040 |
| 2. » Paketträger | bei Postämtern . . | » 3,337,950 | » 3,253,380 |
| 3. » Mandatträger | bei Postämtern . . | » 671,436 | » 722,160 |
| 4. » den Landzustelldienst . . . . . | | » 12,025,233 | » 11,830,612 |
| | Zusammen | Fr. 26,696,379 | Fr. 26,263,192 |

Mit Einschluss der Fahrkosten von Fr. 1,567,125 betragen die Gesamtkosten des Zustelldienstes Fr. 28,263,504 = $23,_3$ % der Betriebsausgaben.

| Fachzustellung. Poststellen, die mit | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| Schlossfächern ausgerüstet sind, gab es . | 801 | 780 | 751 |
| Anzahl der Schlossfächer . . . . . | 36,148 | 33,630 | 31,905 |
| » » gewöhnlichen Brieffächer . . . | 1,597 | 1,730 | 2,325 |
| » » » Paketfächer . . | 3,735 | 3,818 | 3,671 |
| Zusammen | 41,480 | 39,178 | 37,901 |

Die Fachzustellung nimmt beständig zu, weil die Empfänger die Post nach jedem Eingang selbst abholen können und so rascher in den Besitz der Postsachen gelangen als bei Zustellung durch den Briefträger, der ein mehr oder weniger grosses Gebiet zu bedienen hat und hierzu eine gewisse Zeit braucht.

## 2. Postverbindungen.

**a. Bahn- und Schiffsposten.** Die Poststellen sind an ein engmaschiges Netz von Postverbindungen angeschlossen, dessen Hauptstränge die Eisenbahnlinien bilden. Von den insgesamt 208 schweizerischen Haupt- und Nebenbahnen wurden wie im Vorjahr 164 zur Postbeförderung benützt, und zwar auf einer Netzlänge von 5595 km (95 % der Gesamtnetzlänge von 5898 km). Bei den Bahnen, die keine Posttransporte besorgen, handelt es sich zumeist um Unternehmungen für den Ortsverkehr, wo sich die Post anderer Transportmittel bedient. Ferner finden Posttransporte auf den Fahrzeugen von 7 Schiffahrtsunternehmungen statt.

Die Zahl der zur Postbeförderung benützten Eisenbahnzüge erhöhte sich werktags von 2751 auf 2783, sonntags von 753 auf 780; die Gesamtzahl der Postzugskilometer stieg von 26,053,439 auf 27,053,499. In 1157 Postzügen verkehren eigentliche Bahnposten, d. h. fahrende Postämter mit Bedienung durch Postpersonal, mit den übrigen 1626 Postzügen werden Postsäcke und -stücke durch Vermittlung des Bahnpersonals befördert.

Das Bahnpostpersonal zählt werktags 285 Beamte und 292 Unterbeamte sonntags 33 Beamte und 26 Unterbeamte. Die Beschleunigung der Züge erlaubte trotz Vermehrung und Ausbau der Postverbindungen annähernd mit dem gleichen Personal wie im Jahre 1926 auszukommen.

In 92 Bahnposten besorgte ein Beamter, in 629 Bahnposten ein Unterbeamter den Dienst ganz oder streckenweise allein. Den übrigen Bahnposten waren je nach dem Verkehr mehrere Beamte und Unterbeamte zugeteilt, und zwar

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in | 231 | Bahnposten | 2, | in | 124 | Bahnposten | 3, | in | 51 | Bahnposten | 4, |
| » | 17 | » | 5, | » | 7 | » | 6, | » | 3 | » | 7, |
| » | 2 | » | 8, | » | 1 | » | 9 Mann. | | | | |

Der Bahnpostdienst im Nachtzug Zürich-Genf erfordert bis Olten 11 Mann, von Olten bis Bern mit Einschluss der von Basel kommenden Bahnpost 14 Mann.

Überprüfungen des Dienstganges fanden statt in 822 Bahn- und Schiffsposten (1926 = 804). Diese Inspektionen sind nötig, weil in den Zügen und Schiffen kein ständiges Postaufsichtspersonal mitfährt und die Dienst- und Arbeitsverhältnisse wegen den Änderungen in den Fahrplänen und den Verkehrsschwankungen häufigem Wechsel unterworfen sind.

Die Zahl der in den einzelnen Postzügen mitgeführten Bahnpostwagen ist verschieden. Dank der zahlreichen Beförderungsmöglichkeiten genügt in der Regel ein Postwagen. Immerhin führen werktags 76 Züge ganz oder streckenweise mehrere Wagen, nämlich 51 Züge 2, 16 Züge 3, 5 Züge 4, 2 Züge 5, 1 Zug 6 und 1 Zug sogar 7 Bahnpostwagen.

Die Zahl der posteigenen Bahnpostwagen beläuft sich auf 319 für Normalspur und 30 für Schmalspur; davon sind 18 Vierachser, 187 Dreiachser und 144 Zweiachser. An 80 Wagen wurde bei Anlass der Hauptrevision die innere, veraltete

Ausstattung den neuzeitlichen Bedürfnissen des Postdienstes angepasst und die seit Einführung der elektrischen Zugförderung mit grössern Fahrgeschwindigkeiten zu unruhige Gangart verbessert. Gleichzeitig ist mit Rücksicht auf bahndienstliche Erfordernisse bei 11 Wagen ein innerer Durchgang angeordnet worden. Dank dieser Änderungen, deren Kosten sich ungefähr auf Fr. 700,000 belaufen, kann mit Neuanschaffungen länger zugewartet werden, als es sonst möglich gewesen wäre.

Die Zahl der für gemeinsame Benützung durch die Bundesbahnen und die Post besonders hergerichteten Wagen wurde von 1 auf 4 vermehrt.

Die Betriebsausgaben für Unterhalt, Heizen, Beleuchten, Schmieren und Reinigen der posteigenen Bahnpostwagen beliefen sich auf Fr. 1,221,349 (1926 = Fr. 998,869). Davon entfallen auf Leistungen der S. B. B. Fr. 529,494.

Für Einrichtung, Miete, Unterhalt usw. von Bahnwagen mit Postabteil wurden verausgabt Fr. 125,828 (1926 = 115,803 Fr.).

Die Beziehungen zu den Eisenbahn- und Schiffunternehmungen sind durch Verträge, die sich auf gesetzliche Bestimmungen stützen, geregelt. Die Zahl dieser Verträge belief sich Ende 1927 anf 170. Davon betreffen 67 nur die Beförderung von Bahn- und Schiffsposten, 103 ausserdem auch die Postdienstbesorgung durch das Bahn- oder Schiffspersonal. Im Berichtjahr ist 1 neuer Vertrag abgeschlossen worden. Über 4 weitere schweben noch Verhandlungen.

Die Zahlungen an die Bundesbahnen für die Paketbeförderung belaufen sich auf Fr. 7,676,921 oder $87_{,94}$ Rp. für jedes Poststück über 5 kg Gewicht (1926 = Fr. 7,079,722). Die Zahl der auf dem Bundesbahnnetz gefahrenen Postwagenachskilometer hat sich von 43,027,521 im Jahr 1926 auf 44,376,605 im Jahr 1927 erhöht. Auf 1 Achskilometer entfallen von der vorgenannten Entschädigung $17_{,3}$ Rp.

Den Privatbahnen und Schiffunternehmungen wurden für die Paket-, Wagen- und Personalbeförderung, sowie für die Postdienstbesorgung zusammen Fr. 3,467,255 vergütet (im Vorjahr Fr. 3,405,258).

Die Kosten des gesamten Bahn- und Schiffspostdienstes, d. h. für Personal und Rollmaterialunterhalt, sowie für Leistungen der Transportanstalten betrugen Fr. 18,651,019 = $15_{,4}$ % der Betriebsausgaben. Hierzu kommen noch Fr. 767,435 Einlagen in den Erneuerungsfonds für Bahnpostwagen und Verzinsung des Kapitals.

Vom Fahrplan der Eisenbahn hängt es im wesentlichen ab, ob gute oder weniger gute Postverbindungen hergestellt werden können. Die Vermehrung der Züge nnd die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten besonders auf den elektrifizierten Linien haben in den letzten Jahren viele wertvolle Verbesserungen ermöglicht. Im Berichtjahr war dies namentlich für die Auslandsverbindungen der Fall.

Die grossen Zugsgeschwindigkeiten bergen für den Postdienst aber auch Nachteile in sich. Sie sind in der Regel mit einer Einschränkung der Haltezeiten besonders der Schnellzüge verbunden, was sich auf die Beförderung der gewöhnlichen Paketpost ungünstig auswirkt. Diese muss deshalb mehr und mehr aus Schnell- und Eilzügen auf Personenzüge verlegt werden und gelangt so in vielen Fällen um einen halben oder ganzen Tag später zur Vertragung als bisher. Auch können die Bahnpostwagen oft nicht mehr so verkehren, wie es für die Bedürfnisse des Postdienstes wünschbar wäre. Ferner macht die Kürzung der Haltezeiten vielerorts eine Vermehrung des Umladpersonals nötig.

Selbst bei Personenzügen erfordert es oft eine äusserste Beschleunigung des Arbeitstempos, um bei starkem Verkehrsandrang das Umladgeschäft so rechtzeitig zu erledigen, dass die Abfahrt des Zuges nicht verzögert wird. Trotzdem ist die Zahl der Fälle, wo Zugsverspätungen durch die Postumladung hervorgerufen wurden, gemessen an der Gesamtzahl der Züge, verhältnismässig gering geblieben. Sie betrug im Berichtjahr durchschnittlich nur 2 ‰. Die Umladarbeit bei den Zügen könnte wesentlich gekürzt werden, wenn es gelänge, den Einzelumlad nicht nur der kleinen, sondern auch der Pakete mittlerer Grösse zu vermeiden. Zu diesem Zwecke sind neue Versuche mit grossen Säcken und mit zusammenlegbaren halbstarren Behältern aus Stahlrohr, Hanfseilen und Leder unternommen worden, die einen gewissen Erfolg versprechen.

Die ausserordentlichen Massnahmen zur Bewältigung des Festverkehrs über Weihnachten und Neujahr hielten sich ungefähr im Rahmen des Vorjahres. Die Verkehrszunahme betrug vielerorts gegenüber Durchschnittstagen 100 bis 200 % und gegenüber der Festperiode 1926 $7_{,05}$ %. Die zur Hauptsache auf Personal- und Transportkosten entfallenden Mehraufwendungen hierfür belaufen sich auf Fr. 460,000. Davon entfallen Fr. 320,000 auf Mehrzahlungen an die Bahnen für die Paketbeförderung. Die reinen Mehreinnahmen der Post aus diesem ausserordentlichen Verkehr können auf rund $1_{,75}$ Millionen Franken veranschlagt werden.

Internationale Postverbindungen. Dank der raschen Beförderungsmöglichkeiten werden umfangreiche Briefposten neu durch die Schweiz geleitet, z. B. die jeden Freitag in Marseille eintreffende indische Briefpost für Deutschland über Lyon-Genf-Basel statt Lyon-Belfort-Strassburg und für Österreich über Lyon-Genf-Zürich-Buchs statt Italien; ferner geschlossene holländische Paketposten von und nach Niederländisch Ostindien über die Gotthardlinie.

Im Laufe des Berichtjahres ist mit den Postverwaltungen von Australien, Ceylon, Straits Settlements, Hongkong, Syrien und Palästina ein unmittelbarer Austausch von Poststücken in geschlossenen Beuteln vereinbart worden. Die Paketpost wird nun nach folgenden überseeischen Ländern direkt abgefertigt:

Griechenland, Türkei, Aegypten, Palästina, Syrien, Britisch Indien, Ceylon, Straits Settlements, Niederländisch Indien, Hongkong, China, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Chile und Australien. Diese allerdings mit Mehrkosten verbundene Beförderungsart bietet den Versendern in bezug auf Schnelligkeit und Zuverlässigkeit namhafte Vorteile, da die zeitraubende Umleitung in den Vermittlungsländern dahinfällt. Sie wird daher von der schweizerischen Handelswelt sehr geschätzt und auch von unsern Nachbarverwaltungen, namentlich Deutschland, zur Vermittlung ihrer Sendungen in starkem Masse in Anspruch genommen. Für die Abfertigung dieses jährlich rund 300,000 Stücke umfassenden Verkehrs stehen 5500 Paketsäcke in Betrieb, deren Anschaffungskosten sich auf 120,000 Franken belaufen.

Die Pakete nach den übrigen überseeischen Gebieten werden entweder durch Vermittlung der Nachbarländer weitergeleitet oder, sofern sich hieraus Vorteile ergeben, in die Paketsäcke für die obgenannten Verwaltungen aufgenommen.

Die Verbindungen mit Oesterreich waren vom 16. bis 19. Juli wegen des Streiks des oesterreichischen Postpersonals unterbrochen.

Während der Betriebsunterbrechung auf der Strecke Buchs-Feldkirch, vom 25. September bis 17. November infolge Zerstörung der Rheinbrücke bei Buchs durch Hochwasser fand Umleitung des Verkehrs über St. Margrethen-Bregenz statt.

Wegen der Unruhen in China musste die Beförderung unserer Posten für China und die Philippinen über Russland-Sibirien während 5 Monaten unterbrochen werden. Sie wurden auf dem 7—14 Tage längern Seeweg über Suez-Singapore an Bestimmung geleitet.

**b. Posten auf Strassen und Wegen.** Von den Verkehrsadern der Eisenbahnen zweigen die sich auf Strassen und Wegen verästelnden Überland-Postverbindungen ab. Das ganzjährig bediente Netz dieser Linien misst 8540 km. Dazu kommen noch 685 km, die nur während des Sommers betrieben werden. Die Gesamtlänge beträgt 9225 km oder das $1{,}_{65}$ fache der von der Post benützten Schienen- und Wasserwege.

Den wichtigsten Teil dieses Netzes bilden die Automobillinien mit 4238 km gegen 3498 km im Vorjahr. Der Pferdezug wird noch auf 2432 km gegen 2906 km im Vorjahr verwendet. 2555 km entfallen auf Wege, die von Fussboten, mit oder ohne Fahrrad, zurückgelegt werden.

Der von der Postsachenbeförderung zu tragende Kostenanteil der Überlandposten beläuft sich auf Fr. 3,439,833 gegen Fr. 3,631,137 im Vorjahr. Die Einsparung ist dem Umstand zu danken, dass viele kleine Pferdeposten in Unternehmer-Autoposten umgewandelt worden sind, mit denen die Postsachenbeförderung billiger zu stehen kommt als mit bespannten Wagen.

**c. Luftposten.** Im Berichtjahre sind Luftpostverträge mit folgenden Luftverkehrsgesellschaften, deren Flugzeuge während ungefähr sechs Monaten schweizerische Flugplätze anflogen, abgeschlossen worden:

*a.* Balair Basel, für die Linien Basel-Genf, Basel-Zürich, Basel-La Chaux-de-Fonds/Le Locle-Lausanne, Genève-Marseille, Basel-Brüssel-Rotterdam-Amsterdam;

*b.* Ad Astra Aero Zürich, für die Linien Genf-Lausanne-Zürich, Zürich-Stuttgart-Erfurt-Berlin;

*c.* Deutsche Lufthansa Berlin, für die Linien Zürich-München-Wien-Budapest, Zürich-Stuttgart-Frankfurt-Köln, Basel-Mannheim-Frankfurt-Hamburg;

*d.* Air Union Paris, für die Linie Genève-Lyon-Paris-London;

*e.* Imperial Airways Ltd. London, für die Linie Zürich-Basel-Paris-London.

Im Winter ruht der Betrieb auf diesen Linien.

Der Verkehr ist auf allen Flugplätzen in starker Zunahme begriffen. Begehren um Errichtung neuer Luftpostverbindungen liegen immerwährend vor. Auf Antrag des kaufmännischen Direktoriums St. Gallen ist im Sommer des Berichtjahres versuchsweise eine Luftpost Basel-St. Gallen errichtet worden, die sich bewährt hat, indem die umfangreiche und wichtige Auslandspost, die früh morgens mit den Nachtzügen aus allen Richtungen des Auslands nach Basel gebracht wird, schon vor 9 Uhr in St. Gallen anlangte, statt erst gegen Mittag mit der Eisenbahn, was sowohl der Handelswelt als auch der Postverwaltung sehr zustatten kam.

Für den schweizerischen Postverkehr werden aber auch Linien benützt, denen die Schweizerpost lediglich durch Vermittlung einer ausländischen Postverwaltung unter besonderer Vergütung zugeleitet wird. Zu diesen gehören die nachverzeichneten Linien:

| | |
|---|---|
| Französische: | Paris-London, Strassburg-Prag-Wien-Budapest-Belgrad-Konstantinopel, Toulouse-Casablanca-Oran und Dakar; |
| Deutsche: | Berlin-Königsberg-Moskau, Berlin-Stockholm, Berlin-Oslo, usw.; |
| Italienische: | Brindisi-Athen-Konstantinopel; |
| Englische: | Cairo-Bagdad-Basra; |
| Belgische: | Belgisch Kongo-Boma-Elisabethville; |
| Persische: | Pehlevi-Téhéran; |
| U. S. A.: | New York-Chicago-S. Francisco und Abzweigungen; |
| Columbianische: | Barranquilla-Bogotà-Neira. |

Auch auf diesen Linien verzeigt der Verkehr aus der Schweiz eine zunehmende Entwicklung.

Zur Vorbereitung einer einheitlichen Regelung des zwischenstaatlichen Luftpostverkehrs tagten vom 1. bis 10. September im Haag die Vertreter von 38 Postverwaltungen und 14 Luftverkehrsunternehmungen sowie je ein Vertreter der Internationalen Handelskammer Paris und der Internationalen Air

Trafic Association La Haye. Die Konferenz, an der auch die schweizerische Postverwaltung vertreten war, hat sich auf Bestimmungen geeinigt, die erst praktisch erprobt werden müssen, und es wird dem nächsten Weltpostkongress vorbehalten bleiben, feste Satzungen aufzustellen.

Die Beratungen betrafen im besondern folgende Punkte: *a.* Festsetzung von Einheitsgebühren für die Luftpostbeförderung nach möglichst ermässigten Tarifsätzen, *b.* eine angemessene Entschädigung der Luftverkehrsunternehmungen, *c.* Verpflichtung der am Luftverkehr beteiligten Vereinsverwaltungen, die ihnen von andern Verwaltungen zugehenden Luftpostsendungen mit denselben schnellsten Verbindungen weiterzubefördern, deren sie sich für die eigenen Sendungen bedienen, *d.* allgemeine Vereinfachung der zwischenstaatlichen Abrechnungen, *e.* Gewährleistung gegenseitiger Massnahmen zur Anordnung von Vorkehrungen, um die Zollabfertigung der Luftpostsendungen aller Art soviel als möglich zu beschleunigen, *f.* Transitfreiheit der Luftbrief- und Paketpost im ganzen Gebiet des Weltpostvereins.

**d. Kartenschlusswesen.** Der Versand der Postsachen geschieht in der Regel mit eigentlichen Kartenschlüssen, bestehend aus einem oder mehreren verschlossenen Postsäcken oder andern Umhüllungen mit Begleitkarte. Kartiert, d. h. anhand einer Faktur oder eines Verzeichnisses abgefertigt, werden im Inlandverkehr indessen nur mehr die Sendungen mit angegebenem Wert, die eingeschriebenen Briefsachen und die Nachnahmen.

Es wurden 16,592,000 Kartenschlüsse abgefertigt (1926 16,315,000), wovon 5,285,000 durch Bahnposten (1926 5,238,000). Der gesamte Kartenschlusswechsel benötigt 121,700 Säcke, davon 51,300 mit Metallschloss. Der jährliche Verschleiss an Säcken beträgt etwa 7 %.

Auswerfkartenschlüsse. Die Bahnposten werfen auf bestimmten Stationen, wo der Zug nicht anhält, Briefkartenschlüsse während der Durchfahrt ab. Ihre Zahl betrug im Jahr 1927 19,353, 1926 18,370.

## 3. Fuhr- und Fahrwesen.

**a. Unternehmer.** Alle Pferdefuhren sind vertraglich an Fuhrhalter vergeben, die mit ihren Pferden die Wagen der Postverwaltung für deren Rechnung und Gefahr bespannen und fahren. Die Postillone sind Bedienstete des Fuhrhalters.

Zur gleichen Form des gewerblichen Hilfsbetriebes wird gegriffen, wo sich die Post des Automobils in kleinem Umfange bedienen muss. Hier wird jedoch in der Regel ausser dem Lenker auch der Wagen vom Gewerbeinhaber gestellt, der ihn daneben meist auch noch für private Fahrten gebrauchen kann.

Solche Unternehmer sind im Berichtjahr 157 beschäftigt worden gegen 114 im Vorjahr. Die meisten sind Kleinunternehmer, die sich dabei selber als Postillone oder Wagenführer betätigen. Daneben haben sie aber auch noch 104 Postillone und Wagenführer in ihrem Lohn. Sie dienen der Post mit 33 Pferden und 167 Automobilen.

Die vertraglichen Zahlungen an diese Gewerbeinhaber erreichten folgende Beträge:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| für Pferdezug | Fr. 2,638,163 | Fr. 3,121,042 |
| » Autofahrten | » 2,028,921 | » 1,293,896 |
| | Fr 4,667,084 | Fr. 4,414,938 |

**b. Regie.** Bei den meisten Alpenautoposten, bei grössern Gruppen von Überland-Autoposten und in den grössern Städten besorgt die Verwaltung den Fahrdienst mit eigenem Personal und eigenen Wagen. Der eine Zweck dieses Regiebetriebes ist der, sich für den nicht leichten Dienst in den Alpen ein gut ausgewähltes, ständiges Personal zu sichern. Um dies zu ermöglichen, müssen die in Regie betriebenen Jahreslinien und der namentlich im Winterhalbjahr einsetzende Werkstättebetrieb einen gewissen Mindestumfang aufweisen. Ferner setzt ein beschränkter Regiebetrieb die Verwaltung instand, wertvolle und für die Ausübung der Aufsicht über Unternehmer- und Konzessionärbetriebe unerlässliche Erfahrungen zu sammeln. Er dient auch dazu, der Verwaltung die im Verkehr mit Unternehmern und Konzessionären wünschbare Selbständigkeit und Sicherheit zu verleihen. Es ist nicht beabsichtigt, den Regiebetrieb weiter auszudehnen, als es für diese Zwecke nötig erscheint.

Das Auto-Betriebs- und Werkstättenpersonal zählt 320 Mann, gegen 312 im Vorjahr.

Der Winterbetrieb mit Automobilen konnte auf den Linien Chur-Lenzerheide und Reichenau-Waldhaus-Flims dank den besonders eingerichteten Fahrzeugen ohne bedeutende Störungen durchgeführt werden. Auf der zum erstenmal im Winter betriebenen Linie St. Moritz-Maloja zeigten sich dagegen im Frühjahr Schwierigkeiten, die sich mit den auf den andern Winterlinien bewährten technischen Hilfsmitteln nicht überwinden liessen. Mit einer von der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Schneeschleudermaschine gelang es dann, die Strasse so zu öffnen, dass der Betrieb aufrechterhalten werden konnte. Gestützt auf diese Erfahrungen wurde eine posteigene, verbesserte Schneeschleudermaschine in Auftrag gegeben und anfang 1928 in St. Moritz in Dienst gestellt. Die Probefahrten der nenen Maschine befriedigten.

Im Alpenpostbetrieb sind vom Juni bis Ende September 695,904 Wagenkm zurückgelegt worden. Dabei ergaben sich 44 Betriebsstörungen, die durchschnittlich in 32 Minuten behoben werden konnten. Auf 16,916 Wagenkm trifft es eine Störung. Dieses Verhältnis darf als günstig bezeichnet werden, ganz besonders im Hinblick auf die sehr starken Beansprnchungen, denen die Wagen auf den Alpenstrassen mit ihren Steigungen und Kehren ausgesetzt sind. Auf mechanische Störungen (Brüche, geschmolzene Lager usw.) trifft es 10, auf Fehler an der elektrischen Ausrüstung 6, auf Verstopfung der Benzinleitungen 15 Störungen. Die Luftbereifung hat sich wieder sehr gut bewährt, es gab nur 9 Störungen mit durchschnittlich 15 Minuten Zeitverlust oder 1 Störung auf 82,701 Wagenkm. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass alljährlich die meisten Wagen der Alpenposten vor der Betriebsaufnahme mit neuen Reifen ausgerüstet werden.

Die Hauptgarage Bern besorgte im Berichtjahr die Hauptrevisionen von 52 Wagen der Post- und von 13 Wagen und 12 Motorrädern der Telegraphen- und Telephonverwaltung und ausserdem an 108 Wagen Teilrevisionen und grössere Reparaturen. Sie zählte im ganzen 17,977 Arbeitstage, davon entfallen 3314 Tage auf Ablösung der Wagenführer bei den Jahreskursen. Die grösste Arbeiterzahl betrug im Winter 77, die kleinste im Sommer 6. Das Ersatzteillager der Hauptgarage versorgt alle Post-, Telegraphen- und Zollgaragen, es umfasst über 4000 verschiedene Ersatzteile.

**c. Fahrvorschriften.** Durch Beschluss vom 9. Mai hat der Bundesrat gestützt auf Art. 36 der Bundesverfassung und in Anwendung von Art. 3, Abs. 3, des Postverkehrgesetzes 39 Gebirgsstrassen als Bergpoststrassen erklärt und zur Sicherung des Postverkehrs auf diesen Strassen allgemein verbindliche Fahrvorschriften erlassen. Für 23 dieser Strassen konnte das Vorrecht der Postautomobile, bei Begegnungen bergseits auszuweichen, fallen gelassen werden. Dagegen ist es auf allen Bergpoststrassen gegenüber vorfahrenden Automobilen beibehalten worden. Wegen des starken Verkehrs bei verhältnismässig ungünstigen Strassenverhältnissen wurde für das oberste Teilstück der Grossen St. Bernhardstrasse (Cantine de Proz-Hospiz) und für die Strecke Les Valettes-Champex der Postlinie Martigny-Champex das zeitweilige Fahren in nur einer Richtung vorgeschrieben, eine Massnahme, die ebensosehr den Interessen des privaten als des Postautomobilverkehrs diente.

**d. Fahrzeugpark.** Der Bestand an Pferdefuhrwerken für die Reisepost ist immer noch zu gross. Im Berichtjahr sind wiederum 126 Fuhrwerke verkauft und 26 abgebrochen worden. Für Handkarren sind verschiedene neue Modelle erprobt worden zum Zwecke, das Leergewicht herabzusetzen.

An Motorfahrzeugen waren für die Reisepost 216 Personenwagen und 11 Gepäckwagen, für die Ortspost 17 Benzinwagen, 27 Vierradelektromobile, 37 Dreiradelektromobile und 4 Elektroschlepper im Dienst. Von den Personenwagen sind 2 seinerzeit von der Armee übernommene der Militärverwaltung zurückgegeben und 6 als veraltet verkauft worden. 39 Personenwagen sind mit moderner Allwetter-Karosserie ausgerüstet, mit versenkbaren Fenstern und durch Handkurbel zurückschiebbarem Dach. Die neuesten Allwetterwagen haben zur Erhöhung der Bequemlichkeit nur 3 Sitze in einer Sitzreihe. Die Erprobung der 3 neuen Elektromobile mit je 500 kg Tragkraft ist noch nicht beendigt. Die Verwendung von Einsatzkarren für die Paketbeförderung zwischen Post und Bahnhof in Lugano, womit im Dezember 1926 begonnen wurde, hat sich bewährt. In Bern und Basel werden für den Eildienst mit bestem Erfolg 3 Klein-Benzinautos mit 200 kg Tragkraft verwendet. In St. Gallen wurden vor Jahresende die Pferde-Paketwagen des Beförderungsdienstes zwischen den Filialämtern und dem Bahnhof durch Benzinwagen ersetzt. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Schneeräumung beim Winterbetrieb wurden 4 Fahrzeuge mit Stoss-Pflugvorrichtungen versehen.

# IV. Die Postverkehrszweige.

## 1. Reisepost.

Die gesamte Betriebslänge der verwaltungseigenen Reisepostlinien misst 4324 km gegen 4079 im Vorjahr.

Der Betrieb dieser Linien führte wieder zu Verlust, der Fr. 876,768 beträgt gegen Fr. 1,238,445 im Vorjahr. Rechnet man die Defizitbeiträge an die konzessionierten Reisepostlinien im Betrag von Fr. 189,716 (1926 Fr. 198,920) hinzu, so ergibt sich auf der Reisepost ein Gesamtverlust von Fr. 1,066,484 (1926 Fr. 1,437,365).

### a. Eigene Pferdeposten.

Die Pferdeposten haben wegen der fortschreitenden Ausdehnung des Autobetriebes eine weitere beträchtliche Verminderung erfahren. 38 Jahreslinien mit 317 km Länge und 6 Sommerlinien mit 64 km Länge sind in Autoposten umgewandelt worden. Ende 1927 bestanden nur noch:

103 Jahreslinien mit Einspännerbetrieb,
4 Sommerlinien, worunter 2 mit Zweispännerposten,
57 Winterlinien, worunter 17 mit Zweispännerposten.

Von diesen 57 Winterpferdeposten sind im Sommer 5 durch Bahn- und 52 durch Autobetrieb ersetzt. Die Schnee- und Strassenverhältnisse gestatten leider nicht, den Autobetrieb dieser Nebenlinien auf das ganze Jahr auszudehnen. Am 30. September ging im Postkreis Zürich die letzte Pferdepost ein. Von den Reisepostlinien entfallen nur noch $22,_2$% der Betriebslänge auf Pferdeposten gegen $33,_1$ % im Vorjahr.

Mit den Pferdeposten wurden 76,393 Reisende (1926 132,785) befördert und Fr. 127,651 Einnahmen (1926 Fr. 202,485) erzielt.

Nach einer Gutschrift von Fr. 630,000 für die Postsachenbeförderung ergibt sich eine Gesamteinnahme von Fr. 757,651 (1926 Fr. 1,066, 985). Die Gesamtkosten betragen Fr. 1,004,401 (1926 Fr. 1,426,539), so dass ein Verlust von Fr. 246,750 (1926 Fr. 359,554) entsteht.

### b. Eigene Autoposten.

**1. Allgemeines.** Die Betriebslänge der auf Rechnung und Gefahr der Postverwaltung geführten Autoposten stieg auf 3062 km = $56,_7$ % der Reiseposten (1926 $44,_9$ %). Den Bedürfnissen entsprechend wurden dio Einrichtungen zur Erleichterung des Reiseverkehrs weiter ausgebaut. Für 116 Autopoststationen mit bedeutendem Fremdenverkehr besteht nun die direkte inländische Gepäckabfertigung mit 169 Bahnstationen. Ferner wurde die direkte Gepäckabfertigung zwischen London und 6 grossen Alpenpoststationen eingeführt und neu die Bequemlichkeit geschaffen, dass in grössern Städten

und auf den wichtigern Autopoststationen mit dem Fahrschein für die Post auch der für die anschliessende Bahnstrecke gelöst werden kann. Der Verkauf von Fahrscheinen für die schweizerischen Autoposstrecken ist mit 54 Reisefirmen im Ausland vereinbart. Sie verkauften im Berichtjahr für rund Fr. 129,000 Fahrscheine.

Als Reklame für die Alpenposten gelangten 50,000 Bildermäppchen im Ausland und 50,000 Routenkarten im Inland zur Verteilung. Für die Alpenstrecken Grimsel, Furka, Lenzerheide und Julier wurden neue Routenkarten mit topographischem Kartenbild, Panoramen, Ansichten, geologischen Angaben und beschreibendem Text angefertigt. Das reichillustrierte Buch «Auf Schweizer Alpenstrassen» fand in einer Auflage von 5000 Stück im In- und Ausland Verbreitung. Die Postverwaltung beteiligte sich an der St. Galler Gewerbeausstellung, wo auch ein Film mit Aufnahmen von den nordostschweizerischen Autopostlinien vorgeführt wurde. Dieser Film wird noch im Ausland verwendet werden.

Auf den Jahreslinien hat sich der Abonnentenverkehr weiter entwickelt. Es wurden 18,523 Km-Abonnemente, 3839 Schülerabonnemente und 65,316 Arbeiterabonnemente verkauft. Die Arbeiterbeförderung wird mit besondern Kursen ausgeführt, sofern sich eine zur Kostendeckung genügende Zahl von Reisenden zu regelmässiger Fahrt verpflichtet und soweit sich die Fahrten ohne Vermehrung des Fahrpersonals und der Wagen ausführen lassen.

Die Güterbeförderung hat bis jetzt nur einen bescheidenen Umfang angenommen. Sie geschieht auf der Linie Möhlin-Wegenstetten mit Lastwagen, auf den Linien Rheinfelden-Maisprach, Welschenrohr-Gänsbrunnen und Bätterkinden-Messen mit Anhängern, auf allen andern Linien auf den Personenwagen. Die Transportmenge betrug 1216 Tonnen.

**2. Unternehmer-Autoposten.** Ihre Zahl wuchs auf 168 an. Hiervon sind 133 mit Jahresbetrieb und 35 mit Sommerbetrieb. Die Streckenlänge stieg von 933 km im Vorjahr auf 1384 km. Davon entfallen 1136 km auf die Jahreslinien und 248 km auf die Sommerlinien. Von den neuen Sommerlinien verdient die Flüelapost besondere Erwähnung, die 2911 Reisende beförderte und auch in finanzieller Hinsicht über Erwarten günstig abgeschlossen hat.

Die Einrichtung der Unternehmer-Autoposten hat seit einem bescheidenen Versuch mit 4 Linien im Jahr 1922 eine überraschende Entwicklung genommen und eine Vermehrung des Reisepostverkehrs gebracht, wie sie nicht vorausgesehen werden konnte. Wo vorher einspännige Pferdeposten oder sogar nur Fahrboten verkehrten, erweisen sich jetzt Autoposten als lebensfähig. So z. B. beförderten auf der Linie Mendrisio-Tremona-Meride zwei Einspännerposten 2428 Reisende im Jahr 1925. Im Berichtjahr dagegen beträgt die Zahl der Autopostreisenden 19,302.

Die Unternehmer-Autoposten beförderten 831,699 Reisende auf Jahreslinien und 103,515 auf Sommerlinien, zusammen 935,214, und erzielten Fran-

ken 1,037,237 Einnahmen aus dem Reiseverkehr, gegenüber 163,202 Reisenden und Fr. 195,327 Einnahmen beim vorherigen Pferdebetrieb. 436 Gemeinden waren zu Fr. 159,745 Defizitbeiträgen verpflichtet. Dank der günstigen Ergebnisse mussten aber nur von 337 Gemeinden Fr. 92,155 Beiträge geleistet werden. Eine Gutschrift von Fr. 346,000 für die Postsachenbeförderung mitgerechnet, ergeben sich Fr. 1,383,238 Gesamteinnahmen. Die Gesamtkosten betragen Fr. 1,889,636 so dass sich ein Verlust von Fr. 414,243 ergibt.

**3. Regieautoposten.** Die Jahreslinien haben sich um die bisher konzessionierte Linie Langenbruck-Waldenburg vermehrt, dagegen um die Linien Weinfelden-Wäldi, Schaffhausen-Bargen-Thayngen und Schaffhausen-Dörflingen vermindert. Diese wurden aus wirtschaftlichen Gründen in Unternehmer-Autoposten umgewandelt, jene aus ähnlichen Erwägungen der Regielinie Langenbruck-Waldenburg angegliedert.

Wegen Aufschub des Bahnbaues im Surbtal wurde vom 10. Oktober an auf Rechnung der Bundesbahnen auf den Linien Oberendingen-Baden, -Niederweningen, -Siggental und -Döttingen ein erweiterter Fahrplan eingeführt und in grossem Umfang die Arbeiterbeförderung aufgenommen. Mit der Anwendung der Bundesbahntaxen trat gegenüber den Posttaxen eine wesentliche Taxverbilligung für den ordentlichen Reiseverkehr ein. Die Reisendenzahl vermehrte sich um 172 %. Es stiegen aber auch die Ausgaben um über 100 %, während sich die Einnahmen nur um 50 % verbessert haben. Mit Arbeiterabonnementen wurden 40,963 Reisende befördert. Es ergibt sich für die einzelne Arbeiterfahrt eine Einnahme von bloss 10 Rp.

Auf den Jahreslinien wurden ausserhalb des fahrplanmässigen Betriebes 1144 Extrafahrten mit 59,157 Wagenkm und Fr. 80,428 Gesamteinnahmen ausgeführt. Dazu werden nur Wagen und Fahrer verwendet, die ohnehin zur Sicherung des fahrplanmässigen Betriebes und zur Aufnahme des Stossverkehrs an einzelnen Tagen in Reserve gehalten werden müssen.

Die Jahreslinien weisen mit Ausnahme von 6 eine beträchtliche Verkehrssteigerung auf. Die Zunahme beträgt 236,854 Reisende oder 15 %. Die Einnahmen aus dem Reiseverkehr, eine Gutschrift von 514,239 für die Postsachenbeförderung inbegriffen, erreichen Fr. 2,363,437 (1926 Fr. 2,184,287). Die Gesamtausgaben, inbegriffen Fr. 660,307 für Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, belaufen sich auf Fr. 3,023,837 (1926 Fr. 2,880,089). Der Verlust beträgt Fr. 660,400 (1926 Fr. 695,802); daran haben 336 Gemeinden (in einem Fall die Bundesbahnen) Fr. 211,464 beizutragen (1926 Fr. 230,640).

Es bestehen 26 Sommerlinien, die mit Ausnahme der neu eröffneten Linie Zürich-Dübendorf Flugplatz, auf der 8646 Reisende befördert wurden, alles Alpenposten sind. Davon wurden die Linien Martigny-Champex und Küblis-St. Antönien zum erstenmal betrieben. Beide hatten einen vollen Erfolg. Auf der erstgenannten wurden 5568 Reisende befördert. Der bedeutende Kurort

Champex hatte früher aus Mangel an einer geeigneten Strasse überhaupt keine Reisepostverbindung. Auf der zweiten Linie beträgt die Reisendenzahl 4543 gegenüber 796 mit der Pferdepost des Vorjahres. Ferner wurde die Linie Sta. Maria-Umbrail-Stilfserjoch neu eröffnet. Sie brachte es auf 1005 Reisende gegenüber 223 Pferdepostreisenden im Vorjahr. Der Kurs St.Moritz-Suvrettahaus, der zum erstenmal im Winter 1926/27 verkehrte, wurde auch im Sommer und wiederum ab 10. Dezember geführt und beförderte 25,205 Reisende, womit das öffentliche Bedürfnis des Kurortes für diesen Kurs genügend bewiesen sein dürfte. Am 20. Dezember wurden neue Autopostkurse von St. Moritz-Dorf und Bahnhof nach St. Moritz-Bad in Betrieb gesetzt. Im Winter 1926/27 verkehrte zwischen Maloja und Castasegna noch die Pferdepost. Dank den verbesserten technischen Hilfsmitteln soll nun auch auf dieser im Winter sehr schwierigen Strecke die Autopost ganzjährig durchgeführt werden.

Die Sommer-Alpenposten beförderten 254,590 Reisende und weisen trotz der teilweise recht ungünstigen Witterung eine Verkehrssteigerung um 40 % auf. Besondere Erwähnung verdient die Linie Schuls-Pfunds mit einer Vermehrung der Reisendenzahl um 44 %. Zur Erleichterung des Reiseverkehrs wird hier je ein schweizerisches und ein österreichisches Kurspaar zwischen Schuls und Landeck durchgeführt, mit Anschluss in Landeck nach Garmisch-Partenkirchen über den Fernpass. Den grössten Verkehr hatte die Malojaroute. Die Gesamtzahl der abgehenden und ankommenden Reisenden in St. Moritz betrug z. B. am 4. August 728. Einen grossen Verkehr hatte auch die Grimsel mit 24,741 Reisenden, 32 % mehr als im Vorjahr. Die Furkapost erreichte eine Reisendenzahl von 16,086, 25 % mehr als im Vorjahr, aber immer noch 19 % weniger als im Jahr 1925, dem Jahr vor der Eröffnung der Furkabahn. Zwischen Furkabahn und Post wurde für die Strecke Gletsch-Andermatt die Freizügigkeit der Fahrscheine eingeführt, d. h. der Reisende, der in Gletsch oder Andermatt mit einem vorausgekauften Bahn- oder Postfahrschein eintrifft, kann unter gewissen Bedingungen die Fahrt nach Belieben mit der Bahn oder der Post ausführen. In 631 Fällen wurde von dieser Umtauschmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Einnahmen der Sommer-Alpenposten erreichen, eine Gutschrift von Fr. 149,976 für die Postsachenbeförderung inbegriffen, den Betrag von Fr. 1,684,449 (1926 Fr. 1,322,894); die Gesamtausgaben, inbegriffen Fr. 486,373 für Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, belaufen sich auf Fr. 1,451,288 (1926 Fr. 1,523,352). Über den fahrplanmässigen Verkehr hinaus wurden 628 Extrafahrten mit 43,933 Wagenkm und Fr. 113.969 Einnahmen ausgeführt. Diese Fahrten sind so geschätzt und haben für gewisse Fremdenorte eine so grosse Bedeutung, dass einzelne Verkehrsbureaux die Werbung übernommen haben.

Auf folgenden Passtrassen, die im Winter ohne Postverkehr sind, konnte nach Öffnung durch die kantonalen Strassenbehörden für das Rad der Postautobetrieb wieder aufgenommen werden:

| auf der Passstrasse | 1927 | 1926 | Anzahl Betriebstage 1927 | 1926 | Unterschied |
|---|---|---|---|---|---|
| Grd. St. Bernard am | 1. Juli | 5. Juli | 92 | 77 | +15 |
| Grimsel . . . . . » | 23. Juni | 14. Juli | 100 | 79 | +21 |
| Furka . . . . . » | 20. » | 3. Juli | 103 | 90 | +13 |
| St. Gotthard . . » | 20. » | 2. Juli | 103 | 91 | +12 |
| Klausen . . . . . » | 20. » | 20. Juni | 103 | 103 | — |
| Julier . . . . . » | 20. » | 20. Juni | 103 | 103 | — |

Auf diesen Strassen dauerte der Betrieb bis zum 30. September.

### c. Konzessionierte Autoposten.

Im Laufe des Jahres sind 13 Konzessionen neu erteilt und 13 erneuert worden. Zwei Unternehmungen sind in Unternehmer-Autoposten umgewandelt worden, eine wurde in Regie übernommen. Am Jahresende bestanden 59 konzessionierte Unternehmungen, nicht inbegriffen die Stadtomnibusbetriebe in Genf, Biel, Bern, Zürich und St.Gallen, die ebenfalls der Kontrolle der Postverwaltung unterstellt sind.

Die konzessionierten Autoposten zusammen weisen folgende Ergebnisse auf: Anzahl Reisende 1,891,081 (1926 1,701,824), Betriebseinnahmen aus Reise-, Post- und Güterverkehr Fr. 3,427,890 (1926 Fr. 2,849,829), Betriebsausgaben (ohne Ausgaben für Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals) Fr. 2,980,770 (1926 Fr. 3,019,237). Nur einige wenige Unternehmungen (im Jahr 1926 waren es 18) können mit Gewinn abschliessen, die andern sind zum grossen Teil notleidend und bedürfen der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Von Kantonen, Gemeinden und Privaten wurden an die Defizite Fr. 154,000 beigetragen. Die Postverwaltung leistete an festen Entschädigungen für die Postsachenbeförderung Fr. 547,640 (1926 Fr. 611,823) und an Defizitbeiträgen Fr. 189,716 (1926 Fr. 198,920).

### d. Konzessionierte Ausflugsfahrten.

Durch Beschluss vom 10. Juni hat der Bundesrat, in Anwendung von Art. 1, Abs. 1 *a*, und Art. 3, Abs. 1, des Postverkehrsgesetzes, regelmässige öffentliche und gewerbliche Rundfahrten mit Reisenden als konzessionspflichtig erklärt. Die Konzessionsordnung, die vom Postdepartement erlassen worden ist, enthält u. a. auch Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Ruhezeit der Fahrer und ferner, für den Verkehr auf Bergstrassen, über die Bauart der Wagen. Sie sind geeignet, die Reisesicherheit zu erhöhen. Es sind 54 Konzessionen für 161 Rundfahrten erteilt worden, davon 14 an ausländische Unternehmungen. Nach anfänglichen Widerständen haben sich die Unternehmungen mit der Neuordnung abgefunden und sich der Einsicht nicht verschlossen, dass eine angemessene Regelung ebensosehr im allgemeinen wie in ihrem eigenen Interesse gelegen ist. Gegen Jahresende haben einige Unternehmungen die Postverwaltung sogar ersucht, zukünftig für gewisse Rundfahrten Mindesttarife aufzustellen, um ungesunden Preisdrückereien, die sich oft mit mangelhaftem Betrieb und Überanstrengung des Personals verbinden, zu wehren.

## 2. Briefpost.

Während die Ermässigung der Inland-Brieftaxe von 20 auf 15 Rp. der grossen finanziellen Rückwirkung wegen einstweilen nicht in Frage kommen kann, erschien dagegen ein Abbau auf den Inland- und Auslandtaxen für die Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere durchführbar. Taxermässigungen gerade auf diesen Sendungsarten empfahlen sich auch darum, weil Handel, Industrie und Gewerbe ein Bedürfnis nach vermehrter Propaganda empfinden und deshalb erwartet werden darf, dass dem Taxausfall, den diese Taxverbilligungen nach sich ziehen, eine spürbare Verkehrsvermehrung gegenübertreten wird. Aus diesen Erwägungen hat der Bundesrat am 25. Oktober beschlossen, folgende Taxen mit Wirkung ab 1. Januar 1928 herabzusetzen.

1. Die Inlandtaxen für Warenmuster und für gewöhnliche Drucksachen, die in einer Mindestzahl von 50 gleichen Stücken am Schalter übergeben und gegen Quittung frankiert werden, wie folgt:

*a.* für Warenmuster bis 50 g von 10 auf 5 Rp. das Stück;

*b.* für Drucksachen bis 50 g von 5 auf 3 Rp. das Stück und für Drucksachen über 50 bis 100 g von 10 auf 5 Rp. das Stück.

2. Die Weltposttaxen für Geschäftspapiere, Warenmuster und Drucksachen von 10 auf 7½ Rp. für je 50 g. Die Mindesttaxe für Warenmuster von 20 auf 15 Rp.

Die Ermässigungen dieser Inlandtaxen, die auch auf die mit Frankiermaschinen freigemachten Massensendungen gleicher Art ausgedehnt wurden, sind als Rabatt für Massenaufgaben gedacht. Der Abbau dieser Inland- und Weltposttaxen wird einen jährlichen Ausfall der Post von ungefähr Fr. 1,500,000 zur Folge haben.

Der Vereinbarung, im wechselseitigen Verkehr kleinere Warenmengen aller Art bis 500 g mit geringem Handelswert zur Mustertaxe zuzulassen, auch wenn sie nicht der Bemusterung dienen, sind ausser Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Jugoslawien, Oesterreich, Portugal und Ungarn nun auch Polen und die Tschechoslovakei beigetreten.

Erfreulicherweise ist mit der zunehmenden Festigung der verschiedenen Auslandwährungen auch eine grössere Stabilität in den internationalen Briefposttaxen und damit ein Rückgang der Zahl der unrichtigen Frankierungen mit daherigen Portotaxierungen eingetreten.

Seit Jahrzehnten wurden Zeitungen und Zeitschriften als abonniert angesehen und demgemäss zur niedrigen Zeitungstransporttaxe befördert, wenn sie von den Verlegern wie abonnierte Blätter in regelmässiger Folge versendet wurden. Um das materielle Abonnementsverhältnis zwischen Verleger und Empfänger hatte sich die Post nicht zu kümmern. Dies hat einen Einspruch des schweizerischen Zeitungsverlegervereins hervorgerufen, der gestützt auf den Wortlaut des neuen Postverkehrsgesetzes die Anwendung der Zeitungstrans-

porttaxe auf Blätter beschränkt wissen möchte, für die ein Abonnementspreis erhohen und bezahlt wird. Nach Einholung eines Gutachtens des Justizdepartements wurde gefunden, dass die vom Zeitungsverlegerverein aufgestellte Umschreihung zu eng, im Sinne des neuen Gesetzes aber eine Einschränkung der frühern Praxis immerhin gehoten sei. Als abonniert werden fortan nur die Zeitungen gelten können, die dem Empfänger auf Grund irgendeines Rechtsverhältnisses geliefert werden. Gratisexemplare können der Zeitungstransporttaxe nur teilhaftig werden, wenn die Auflage der Zeitung in der Hauptsache aus abonnierten Exemplaren besteht. Im Sinne dieser Richtlinien sind neue Vollzugsvorschriften in Ausarbeitung.

Die im Vorjahr erwähnte Neuordnung des Drucksachentarifs hat im Berichtjahr zu keinen wesentlichen Anständen geführt und scheint sich zu bewähren.

Die Zahl der taxpflichtigen Zeitungsbeilagen ist neuerdings von 1,009,542 Stück im Vorjahr auf 1,922,729 gestiegen. Diese Zunahme scheint in der bedeutenden Reklamewirkung von Prospekten und dergleichen als Zeitungsbeilagen, insbesondere zu geeigneten Fachblättern, hegründet zu sein.

Auch die Zahl der Wurfsendungen, d. i. die Verteilung von Drucksachen und Warenmustern ohne Adresse in alle Haushaltungen einer oder mehrerer Ortschaften, hat mit 22,507,254 Stück, gegenüber 20,459,312 Stück im Vorjahr, eine wesentliche Zunahme erfahren, trotzdem die Posttaxen für diese Sendungen von 3 und 5 Rp. für das Stück his 50 g in einigen grössern Städten durch private Unternehmungen unterboten werden sollen.

Wohltätigkeitsmarken wurden für Fr. 68,493 an 207 Krankenhäuser, Spitäler und Irrenanstalten, sowie für Fr. 64,164 an 539 wohltätige Anstalten und Vereine abgegeben, zusammen an 746 Bezüger für Fr. 132,657.

Inlandverkehr und Einnahmen der Briefpost gestalteten sich wie folgt:

| | Stückzahl | | Erträgnis | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| | Tausend | | Fr. Tausend | |
| Briefe, Päckchen und Karten. | 281,865 | 270,973 | 45,173 | 43,268 |
| Drucksachen und Warenmuster | 132,100 | 122,660 | 6,683 | 6,496 |
| Abonnierte Zeitungen . . . . | 323,350 | 309,828 | 4,839 | 4,627 |
| Portofreie Sendungen . . . . | 27,100 | 26,500 | — | — |
| Dienstsendungen P. T. T. . . | 16,800 | 12,500 | — | — |
| | 781,215 | 742,461 | 56,695 | 54,391 |

Der Inlandverkehr zeigt gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung der Stückzahl um $5,_2$ %, in der Hauptsache zurückzuführen auf die Zunahme der abonnierten Zeitungen und der Drucksachen ohne Adressen an alle Haushaltungen.

Auslandverkehr und Einnahmen der Briefpost sind in folgenden Zahlen dargestellt:

| | Stückzahl in Tausend | | | | Erträgnis | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Versand | | Empfang | | 1927 | 1926 |
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | Fr. Tausend | |
| Briefe und Postkarten . | 55,704 | 58,066 | 49,800 | 54,111 | 18,329 | 18,773 |
| Drucksachen und Warenmuster . . . . . | 13,479 | 11,281 | 28,066 | 26,518 | 3,674 | 3,098 |
| Abonnierte Zeitungen . | 2,300 | 2,185 | 5,948 | 5,384 | 127 | 113 |
| Dienstsendungen . . . | 410 | 194 | 111 | 94 | — | — |
| | 71,893 | 71,726 | 83,925 | 86,107 | 22,130 | 21,984 |

Der Empfang vom Ausland ist etwas zurückgegangen und nur noch um 16,$_7$ % grösser als der Versand, gegen 20 % im Vorjahr. Auffallend ist, wie viel mehr Drucksachen vom Ausland in der Schweiz abgesetzt werden als umgekehrt. Es ist zu hoffen, dass die Ermässigung der schweizerischen Drucksachentaxe nach dem Ausland von 10 auf 7½ Rp. dazu beitragen werde, diesem ausländischen Übergewicht die Wage zu halten.

## 3. Paketpost.

Inlandverkehr und Einnahmen der Paketpost gestalteten sich folgendermassen:

| | Stückzahl | | Erträgnis | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| Poststücke bis 5 kg . . | 30,055,594 | 28,964,445 | 19,020,600 | 18,317,400 |
| Poststücke über 5—15 kg | 7,148,964 | 6,878,785 | 12,061,400 | 11,584,500 |
| Postfrachtstücke über 15 bis 50 kg . . . . . | 224,575 | 209,104 | 933,900 | 869,900 |
| | 37,429,133 | 36,052,334 | 32,015,900 | 30,771,800 |

Während der Inlandverkehr in den drei ersten Monaten noch eine eher schwache Haltung zeigte, übertraf er den vorjährigen schliesslich um 1,376,799 Stücke = 3,$_8$ %.

Auslandverkehr und Einnahmen der Paketpost geben folgendes Bild:

| | Stückzahl | | Erträgnis | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| Versand nach dem Ausland | 1,679,942 | 1,527,442 | 1,888,400 | 1,806,100 |
| Empfang vom Ausland . | 2,313,271 | 2,215,182 | 3,185,700 | 3,048,700 |
| Durchgang . . . . . | 1,119,575 | 1,116,824 | 793,800 | 748,800 |
| | 5,112,788 | 4,859,448 | 5,867,900 | 5,603,600 |

Der Durchgangsverkehr war in den ersten sechs Monaten kleiner als im Vorjahr, nahm aber in der zweiten Jahreshälfte gegenüber 1926 erfreulich zu, so dass der Gesamtdurchgang etwas grösser ist als im Vorjahr.

## 4. Geldpost.

Die Entwicklung des Inlandverkehrs und der Einnahmen der Geldpost ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

| | Anzahl | | Betrag | | Erträgnis | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| Nachnahmen | 15,388,986 | 15,004,807 | 159,014,000 | 153,347,000 | 3,415,900 | 3,336,200 |
| Einzugsaufträge | 4,034,337 | 4,111,490 | 466,248,000 | 469,901,000 | 808,000 | 823,300 |
| Postanweisungen | 4,168,111 | 4,076,099 | 353,934,000 | 341,719,000 | 1,325,600 | 1,299,100 |
| | 23,591,434 | 23,192,396 | 979,196,000 | 964,967,000 | 5,549,500 | 5,458,600 |

Die Anzahl der Postanweisungen im Inlandverkehr ist um rund $2_{,3}$ %, der Geldumsatz um rund $3_{,6}$ % gestiegen. Im ungefähr gleichen Verhältnis ist auch eine Zunahme im Inlandverkehr der Nachnahmen zu beobachten. Bei den Einzugsaufträgen ist dagegen neuerdings eine Verkehrsverminderung, sowohl in der Stückzahl als auch im Geldumsatz, eingetreten.

| Durchschnittlicher Betrag: | | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 |
|---|---|---|---|---|---|
| einer Postanweisung . . . . . | Fr. | 84. 91 | 83. 83 | 81. 35 | 81. 49 |
| einer Nachnahme . . . . . | » | 10. 33 | 10. 22 | 10. 55 | 10. 70 |
| eines Einzugsauftrages . . . . | » | 115. 57 | 114. 29 | 111. 65 | 111. 83 |

Erfolglose Aufträge. Es gingen uneingelöst zurück:

| | | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 |
|---|---|---|---|---|---|
| Nachnahmen . . . . . | % | $15_{,2}$ | $14_{,9}$ | $14_{,9}$ | $14_{,2}$ |
| Einzugsaufträge . . . . . | % | $49_{,5}$ | $48_{,1}$ | $44_{,9}$ | $42_{,3}$ |

Das Überhandnehmen der erfolglosen Einzugsaufträge ist zum Teil auf die Entwicklung des Postcheckverkehrs zurückzuführen, indem gute Zahler in vermehrtem Masse von den Einzahlungsscheinen Gebrauch machen, während die Einzugsaufträge auf die säumigen Gläubiger gezogen werden, die zur Rückweisung Zuflucht nehmen, um Zeit zu gewinnen.

Über Auslandverkehr und Einnahmen der Geldpost unterrichten folgende Zahlen:

| | Anzahl | | Betrag | | Erträgnis | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| Nachnahmen . . | 177,537 | 163,755 | 5,856,000 | 6,321,800 | 44,200 | 44,200 |
| Einzugsaufträge: | | | | | | |
| Versand . . . | 1,455 | 1,203 | — | — | — | — |
| Empfang . . . | 15,191 | 15,467 | 1,109,000 | 606,600 | 3,800 | 3,700 |
| Zusammen | 16,646 | 16,670 | 1,109,000 | 606,600 | 3,800 | 3,700 |
| Postanweisungen: | | | | | | |
| Versand . . . | 756,994 | 636,246 | 31,524,000 | 24,717,000 | 343,700 | 245,800 |
| Empfang . . . | 295,670 | 293,044 | 22,908,000 | 22,300,000 | 57,300 | 46,800 |
| Zusammen | 1,052,664 | 929,290 | 54,432,000 | 47,017,000 | 401,000 | 292,600 |
| Insgesamt | 1,246,847 | 1,109,715 | 61,397,000 | 53,945,400 | 449,000 | 340,500 |

## 5. Bankpost.

**a. Kunden.** Die Zahl der Checkrechnungen ist auf 68,339 gestiegen gegen 63,106 im Vorjahr. Es sind 8306 neue Rechnungen eröffnet und 3073 wieder aufgehoben worden. Der reine Zuwachs beträgt somit 5233 Nimmt man den Bestand von 50,000 Rechnungen, welche Zahl im Jahr 1923 um weniges überschritten worden ist, zur Vergleichsgrundlage, so betrugen die seitherigen jährlichen Zunahmen:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 10,46 % | 8,50 % | 8,56 % | 8,93 % | 36,45 % |

**b. Geschäftsstellen.** Postcheckämter, d. s. die Stellen, bei denen laufende Rechnungen der Teilnehmer geführt werden, gab es 25 wie im Vorjahr. Ihr Personal umfasste 490 Einheiten gegen 463 im Vorjahr. Die Zunahme ist durch das Anwachsen des Verkehrs und der Arbeit begründet. Umfang und Bedeutung der Postcheckämter sind sehr ungleich. Das grösste (Zürich) weist 12,042,354 Buchungen und einen Umsatz von Fr. 5,046,591,628 anf, das kleinste (Glarus) 432,957 Buchungen und einen Umsatz von Fr. 132,919,816.

Beim Postcheckinspektorat, d. i. die Stelle der Oberpostdirektion, die die Aufsicht und zentrale Leitung des Postcheckdienstes in Händen hat, waren 75 Köpfe beschäftigt.

**c.** Der **Verkehr** zeigte das gewohnte Bild. Im ersten Halbjahr war er schwächer als im zweiten, in der ersten Jahreshälfte überwogen die Abhebungen, in der zweiten dagegen die Eingänge.

Im ganzen wurden 29,374,053 Einzahlungen vollzogen (1926 = 27,067,265); von den eingereichten Postchecks waren 1,037,992 (1926 = 976,024) zur baren Auszahlung bestimmt, die andern enthielten 2,985,176 Zahlungsanweisungen (1926 = 2,892,069) und 14,749,286 Gut- und Lastschriftaufträge im internen Überweisungsverkehr (1926 = 13,622,356). Vom Auslande trafen 34,468 (1926 = 19,650) Überweisungen ein, nach dem Auslande wurden 103,732 (1926 = 69,923) Überweisungen ausgeführt.

| | 1927<br>Fr. | 1926<br>Fr. |
|---|---|---|
| Der Gesamtumsatz belief sich auf . . | 23,004,275,730 | 21,495,514,442 |
| darunter Einzahlungen . . . . . | 3,312,609,792 | 3,122,972,764 |
| Barzahlungen auf Postchecks . . . . . | 2,470,939,471 | 2,312,280,238 |
| Auszahlungen mit Zahlungsanweisungen . . . . . | 821,881,876 | 800,761,223 |
| Gut- und Lastschriften im Überweisungsverkehr (Inland) . . . . . | 16,372,188,120 | 15,244,250,022 |
| Die Überweisungen vom Ausland betrngen | 9,411,060 | 4,502,442 |
| nach dem Ausland . . . . . | 17,245,411 | 10,747,753 |
| Die Auftragszahl ist um . . . . . | 3,637,420 | 2,977,276 |
| die Umsatzsumme um . . . . . | 1,508,761,288 | 187,029,374 |

gestiegen.

Der Giroverkehr, d.i. der bargeldlose Zahlungsausgleich, ist am Gesamtumsatz mit 71,17 % beteiligt gegen 70,92 % im Vorjahr. Hiervon entfallen auf die Schweizerische Nationalbank Fr. 1,800 Millionen (1926 = Fr. 1,707 Millionen).

Der Kassaverkehr erreichte an den Spitzentagen folgenden Umfang:

| | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|
| Überschuss der Barauszahlungen über die Einzahlungen | 7,788,837 (9. V.) | 5,205,234 (22. V.) |
| Überschuss der Bareinzahlungen über die Auszahlungen | 9,041,779 (29. XII.) | 6,206,490 (5. X.) |

| | | 1927 | 1926 |
|---|---|---|---|
| Der Durchschnitt einer Einzahlung betrug . | Fr. | 113.— | 115.— |
| eines Postchecks zur Barzahlung . . . . . | » | 2380.— | 2369.— |
| einer Zahlungsanweisung . . . . . | » | 275.— | 277.— |
| einer Überweisung im Inland . . . . . | » | 1110.— | 1119.— |
| nach dem Ausland . . . . . | » | 166.— | 154.— |
| vom Ausland . . . . . | » | 273.— | 229.— |

Im Durchschnitt liess ein Rechnungsinhaber Fr. 2573 (1926 = Fr. 2597) auf seinem Konto stehen.

| Auf ein Konto entfielen durchschnittlich | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Einzahlungsscheine . . . . . | 428 | 427 |
| Postchecks zur Barzahlung . . . . . | 15 | 15 |
| Postchecks mit Aufträgen . . . . . | 31 | 31 |
| Überweisungen . . . . . | 215 | 215 |
| Zahlungsanweisungen . . . . . | 44 | 45 |

**d. Anlagen.** Für Neuanlagen wurde im ganzen ein Betrag von Fr. 8,490,000 aufgewendet, und zwar Fr. 5,000,000 bei den Bundesbahnen, Fr. 990,000 in Anleihen der Kantone, Fr. 1,500,000 bei den kantonalen Bankinstituten und Fr. 1,000,000 bei akkreditierten Banken. Ausgelost und rückbezahlt wurden Wertschriften im Gesamthetrag von Fr. 508,006. Zur Erneuerung auf 3 bis 5 Jahre fest kamen Obligationen im Buchwert von Fr. 10,370,307.

| Es waren angelegt: | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|
| in eidgenössischen Anleihen, einschliesslich Bundesbahnen . . . . . | 39,265,320 | 34,589,987 |
| in Anleihen der Kantone . . . . . | 18,050,447 | 17,133,135 |
| in Anleihen der Gemeinden . . . . . | 6,837,302 | 6,948,200 |
| bei kantonalen Bankinstituten . . . . . | 45,050,000 | 43,550,000 |
| bei andern akkreditierten Banken . . . . | 7,707,000 | 6,707,000 |
| in ausländischen Wertpapieren . . . . . | 346,723 | 346,723 |
| beim eidgenössischen Finanzdepartement . | 39,879,686 | 38,895,331 |
| bei der Schweiz. Nationalbank und im Betrieb | 15,263,610 | 12,806,023 |
| Summe der Aktiven | 172,400,088 | 160,976,399 |

| e. Guthaben der Rechnungsinhaber. | | 1927 Fr. | | 1926 Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Auf Jahresende schuldete die Verwaltung den Rechnungsinhabern | | 172,400,088 | | 160,976,399 |
| Höchstbetrag | am 6. I. 27 | 181,387,169 | 5. I. 26 | 172,387,903 |
| Niedrigster Betrag | » 26. III. 27 | 135,682,559 | 27. II. 26 | 122,895,893 |
| Beanspruchte Zahlungsbereitschaft | | 45,704,610 | | 49,492,010 |

**f. Rechnungsergebnis.** Die Geldanlagen der Bankpost haben einen solchen Umfang angenommen, dass die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt starken Einfluss auf das Rechnungsergebnis ausüben. Vom Geldmarkt hängt der Ertrag der Gelder ab, die für den täglichen Geldbedarf flüssig gehalten werden müssen, und nach dem Kapitalmarkt richtet sich der Zins für feste Neu- und Ernenerungsanlagen. Im Berichtjahr sind weder im Geld- noch im Kapitalmarkt grössere Schwankungen vorgekommen.

Der für den Geldmarkt massgebende offizielle Diskontosatz der Schweizerischen Nationalbank von 3½ % ist seit dem 22. Oktober 1925 unverändert geblieben. Zu diesem Satz werden die täglichen Gelder verzinst, die die Postverwaltung in laufender Rechnung bei der Finanzverwaltung angelegt hat. Ein etwas höherer Zinssatz ist vereinbart für eine Summe von Fr. 10,000,000, über die erst nach einer Voranzeige von einem Monat verfügt werden kann.

Auf dem Kapitalmarkt ist im ersten Halbjahr keine Änderung eingetreten. Der Zinssatz von 4¾ %, der Ende des Jahres 1926 allgemein üblich war, blieb zunächst fest. Erst im zweiten Halbjahr machte sich eine leichte Anspannung bemerkbar, so dass in den letzten drei Monaten des Jahres wiederum Anlagen auf 3—5 Jahre fest zum Satz von 5 % gemacht werden konnten.

Der durchschnittliche Zinssatz der festen Anlagen stellte sich im Berichtjahr, berechnet nach dem Nominalwert der Anlagen, auf 4,52 % gegenüber 4,49 % im Vorjahr und nach dem Inventarwert der Anlagen auf 4,86 % wie im Vorjahr.

Die Rohertragsrechnung zeigt folgendes Bild:

| | 1927 Fr. | 1926 Fr. | Zunahme |
|---|---|---|---|
| Einnahmen an Gebühren . . . . . | 4,015,337 | 3,737,305 | 278,032 |
| Aktivzinse . . . . . | 6,530,070 | 6,288,405 | 241,665 |
| Summe der Einnahmen | 10,545,407 | 10,025,710 | 519,697 |
| Passivzinse . . . . . | 1,157,084 | 1,072,950 | 84,134 |
| Rohertrag | 9,388,323 | 8,952,760 | 435,563 |

Dieser Rohertrag dürfte die annähernd gleich hohen Betriebskosten der Bankpost für Personal, Lokale, Drucksachen, Bureaubedarf usw. decken.

# III. Telegraphen- und Telephonverwaltung.

## I. Einleitung.

Die Entwicklung des Inlandverkehrs ist im gleichen Zeichen gestanden wie im Vorjahr: aufsteigend beim Telephon, weichend beim Telegraphen. Der unaufhaltsame Rückgang der Inlandtelegramme wird am besten durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Anzahl Telegramme in Millionen

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1922 | 1921 | 1870 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0,98 | 1,02 | 1,14 | 1,21 | 1,24 | 1,35 | 1,66 | 1,13 |

Eine bessere Haltung zeigte der internationale Telegraphenverkehr, der sich sowohl in den beiden Richtungen Schweiz-Ausland und umgekehrt, wie auch im Durchgangsverkehr um ein Leichtes zu heben vermochte. Dank diesem Umstand schliesst der Telegraphenverkehr im ganzen genommen gegenüber dem Vorjahr mit einer schwachen Vermehrung um 2,15 % ab. Hierbei ist der von der Marconi Radio A.-G. Bern verarbeitete Verkehr mitgezählt. Der Rohertrag ist um Fr. 146,925 grösser als im Vorjahr.

Ein Bild kräftiger Entwicklung bietet dagegen der Telephonverkehr. Der Zuwachs der Telephonteilnehmer beträgt 9773 Hauptanschlüsse. 5480 zurückgetretenen Abonnenten stehen 15253 neue gegenüber. Wählt man als Vergleichsgrundlage den Bestand von 100,000 Teilnehmern, der im Jahr 1919 um weniges überschritten worden ist, so ergeben sich, in Prozenten dieser Zahl oder in Tausenden ausgedrückt, folgende jährliche Zunahmen:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1922 | 1921 | Zusammen 1921—1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9,77 | 7,93 | 7,71 | 7,74 | 8,42 | 5,92 | 8,04 | 55,53 |

Entsprechend diesem Anwachsen der Teilnehmerzahl bewegt sich auch der Inlandgesprächsverkehr aufwärts. Gemessen am Verkehr von 1918, in welchem Jahr rund 100 Millionen Gespräche gezählt worden sind, stellen sich die jährlichen Zunahmen, in Prozenten dieser Zahl oder in Millionen ausgedrückt, wie folgt dar:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1922 | 1921 | Zusammen 1921—1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13,53 | 8,40 | 7,21 | 11,84 | 7,87 | 7,59 | —2,64 | 53,80 |

Wie nach dieser Verkehrsentwicklung nicht anders zu erwarten ist, wächst auch der Rohertrag des Telephonbetriebes ständig an. Die jährlichen Zunahmen, in Millionen Franken ausgedrückt, betrugen:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1922 | 1921 | Zusammen 1921—1927 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3,04 | 3,02 | 2,76 | 2,63 | 2,57 | 1,50 | 3,53 | 19,05 |

Der Betriebskoeffizient, d. h. der in % der Betriebseinnahmen ausgedrückte Wert der Betriebsausgaben, stellte sich wie folgt:

| | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1922 | 1921 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| beim Telephon . . . . | 47,57 | 45,53 | 46,38 | 46,74 | 48,98 | 52,56 | 55,07 |
| beim Telegraphen . . . | 103,75 | 108,37 | 135,03 | 138,25 | 148,03 | 147,17 | 130,81 |
| zusammengenommen . | 53,53 | 52,49 | 55,25 | 58,24 | 60,33 | 64,09 | 68,51 |

Die Betriebsrechnung, für Telegraph und Telephon zusammengefasst, weist einen Einnahmenüberschuss von Fr. 30,953,099 aus gegen 30,814,074 Franken im Vorjahr.

Diesem Überschuss sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als hauptsächlichste Lastenposten die Schuldzinse und die Gutschrift an den Abschreibungskonto gegenübergestellt. Das andauernde Anwachsen des Schuldkapitals tritt auch im Steigen der Zinslast in Erscheinung. Sie betrug in Millionen Franken

| 1927 (5,5%) | 1926 (5,5%) | 1925 (5,5%) | 1924 (4,5%) | 1923 (5%) | 1922 (5%) |
|---|---|---|---|---|---|
| 13,152 | 12,724 | 11,781 | 9,141 | 9,519 | 9,092 |

Die Gutschriften an den Abschreibungskonto erforderten folgende jährliche Summen in Millionen Franken

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 15,108 | 17,154 | 14,532 | 14,688 | 13,917 | 12,511 |

Nach Abzug aller Lasten schliesst die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Reingewinn ab von Fr. 2,599,359 gegen Fr. 1,999,667 im Vorjahr. Dieser Gewinnsaldo geht in die Staatsrechnung über.

Die Ausscheidung der Erfolgsrechnung nach den beiden Betrieben ergibt für das Telephon einen Gewinn von Fr. 4,283,074 gegen Fr. 3,697,020 im Vorjahr, und beim Telegraphen einen Verlust von Fr. 1,683,715 gegen Franken 2,312,009 im Vorjahr.

Das Anlagebedürfnis übersteigt noch immer den Betrag der jährlichen Rücklagen auf Abschreibungskonto. Infolgedessen ist der reine Anlagewert weiter gestiegen, was durch folgende Zahlen veranschaulicht wird:

| | Tausend Franken | | | |
|---|---|---|---|---|
| Es betrugen: | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 |
| Ursprünglicher Anlagewert . . . | 391,961 | 377,180 | 348,031 | 320,362 |
| Stand des Abschreibungskontos . | 128,580 | 123,268 | 113,970 | 103,506 |
| Reiner Anlagewert . . . . . | 263,381 | 253,912 | 234,061 | 216,856 |
| Dazu kommen noch folgende Investierungen in Materialvorräten | 12,590 | 15,974 | 16,884 | 18,819 |
| In den gleichen Jahren betrug das verzinsliche Schuldkapital. . . | 270.638 | 267,695 | 245,250 | 235,558 |

Die bedeutendste Bauaufwendung im Berichtjahr war die für die Erneuerung der teilweise veralteten und abgenützten Telephoneinrichtungen der Stadt Zürich, die bei diesem Anlass vollständig nach dem Rotary-System automatisiert worden sind.

# II. Verwaltung.

## 1. Allgemeines.

Bei der Zentralverwaltung, ohne Baumaterialverwaltung und Reparaturwerkstätte, waren 105 Beamte und 64 Unterbeamte tätig gegen 106 und 62 im Vorjahr.

Entsprechend der Zweckmässigkeit, Zwischeninstanzen auszuschalten, sind die beiden Bauämter Freiburg und Sitten-Brig durch Einführung des direkten Geschäftsganges mit der Zentralverwaltung aus ihrer bisherigen Unterstellung losgelöst worden. Dank der im Jahre 1926 erweiterten Befugnisse, die die Zuständigkeit der Bauämter für die laufenden Bedürfnisse im Rahmen einer normalen Geschäftsentwicklung und nach Massgabe zugeteilter Budgetkredite regeln, hat sich auch diese Massnahme nur vorteilhaft ausgewirkt. Die Bauämter können vom technischen Dienst der Zentralverwaltung beraten werden, während die frühere Zwischeninstanz, die selber für den eigenen grossen Baubezirk zu sorgen hat, von Aufgaben entlastet wird, die zur Hauptsache doch abschliessend der Zentralinstanz zugewiesen werden müssen. Von den 26 auf Jahresende bestehenden Bauämtern behandeln 13 ihre Bauangelegenheiten noch über eine Zwischeninstanz mit der Zentralbehörde, und es bleibt der weitern Entwicklung vorbehalten, die wichtigsten dieser 13 Bezirke zur Vermeidung von Doppelspurigkeit ebenfalls noch von der Zwischeninstanz unabhängig zu stellen und die übrigen als Bau- und Betriebsfilialen an die mit den technischen Hilfsmitteln und mit grössern Kompetenzen ausgerüsteten Nachbarämter anzugliedern.

Die nachfolgende Gegenüberstellung der Verhältnisse für die Zeitabschnitte 1915—1921—1927 gibt einen allgemeinen Überblick über die mit den bisherigen Reorganisationsmassnahmen in den letzten Jahren erzielten Ersparnisse.

| *a.* Bau- und Verwaltungsdienst: | 1927 | 1921 | 1915 |
|---|---|---|---|
| Zahl der Direktionen und Bauämter | 26(+12 Fil.) | 78 | 78 |
| Zahl der Beamten . . . . . | 618 | 724 | 377 |
| davon weiblich . . . . . | (25,4 %) | (18,8 %) | (9,3 %) |
| Zahl der Unterbeamten und Arbeiter | 1400 | 1927 | 1219 |
| Zusammen | 2018 | 2651 | 1596 |
| Unterschied | | —23,9 % | + 66 % |

Die Verminderung des Bau- und Verwaltungspersonals gegenüber 1921 entspricht einer Entlastung des Personalbudgets um jährlich rund Fr. 3½ Millionen. Sie ist um so bemerkenswerter, als in der Periode 1922—1927 nicht etwa ein Stillstand, sondern eine Fortentwicklung und ein Weiterausbau der Unternehmung zu verzeichnen ist, die jener der Periode 1915—1921 nicht nachsteht. Während der Anlagewert von 1915—1921 um Fr. 159,8 Millionen zugenommen hatte, sind von 1922—1927 noch einmal Anlagen und Einrichtungen im Werte von Fr. 155 Millionen hinzugekommen, mit dem Unterschied indessen, dass sich das Hauptgewicht vom oberirdischen Leitungs- auf den Kabelbau und von den handbetriebenen Zentralen auf die automatischen verlegt hat.

| *b.* Betriebsdienst | 1927 | 1921 | 1915 |
|---|---|---|---|
| Zahl der Telephonämter I. und II. Kl. . | 55 | 79 | 69 |
| Aufseherinnen und Telephonistinnen . . | 1152 | 1401 | 854 |
| Reservepersonal und Lehrtöchter . . . | 398 | 539 | 333 |
| Zusammen | 1550 | 1940 | 1187 |
| Unterschied | | — 20,1 % | + 63,4 % |
| Telegraphenpersonal . . . . . | 639 | 874 | 891 |
| Zustellpersonal . . . . . | 340 | 495 | 393 |
| Zusammen | 979 | 1369 | 1284 |
| Unterschied | | — 28,5 % | + 6,6 % |

Dieser Abbau entspricht einer Personalbudget-Entlastung um Fr. 1,440,000 im Telephonbetrieb und um Fr. 2,080,000 im Telegraphenbetrieb, zusammen einer jährlich um $3^1/_2$ Millionen Franken geringeren Betriebsausgabe.

Die entsprechenden Verkehrszahlen verhalten sich dagegen wie folgt:

| | 1927 | 1921 | 1915 |
|---|---|---|---|
| Zahl der Gespräche . | 172,450,000 | 119,985,000 | 70,432,000 |
| Zunahme | | + $52^1/_2$ Mill. (43,7 %) | + 50 Mill. (70 %) |
| Zahl der Telegramme | 6,046,000 | 6,422,700 | 5,483,000 |
| Unterschied | | — 5,8 % | + 17,1 % |

Ohne weitestgehende Vereinfachung in der Verwaltung und Rationalisierung im Bau- und Betriebsdienst stände heute an Stelle der zusammen mit 7,0 Millionen Franken zu bewertenden jährlichen Einsparung wahrscheinlich eine Mehrausgabe. Diese Einsparung reicht nahezu aus zur Verzinsung der ausserordentlichen Anlagewertvermehrung der letzten 6 Jahre und hat es ermöglicht, Verzinsung und Amortisation des ganzen schweizerischen Fernkabelnetzes aus den Betriebserträgnissen sicherzustellen. Es konnten damit nicht nur besondere Taxmassnahmen vermieden, sondern gleichzeitig ein in vielen wichtigen Verkehrsbeziehungen wartezeitloser Telephonbetrieb gesichert werden, dessen Gebührensätze, am Vorkriegsstande gemessen, heute 144 % betragen, während der schweizerische Grosshandelsindex auf 149 % und der Index der Lebenshaltung auf 161 % stehen.

Die Notwendigkeit, den produktiven Beschäftigungsgrad des Personals zu erhalten, die Sorge für Verwendung frei gewordener Vorräte an Material und Apparaten sowie für Verbesserung des Betriebskoeffizienten und das allgemeine volkswirtschaftliche Interesse an der weitern Ausbreitung des Telephons führten dazu, der Telephonentwicklung durch systematische Werbetätigkeit einen stärkern Impuls zu geben. Hierfür wurde mit den interessierten Wirtschaftsgruppen der Zweckverband «Pro Telephon» gegründet.

## 2. Kassa- und Rechnungswesen.

**a. Vereinfachung im Rechnungsdienst.** Zwischen der Post- und der Telegraphen- und Telephonverwaltung ist der Ausgleich der gegenseitigen Leistungen, statt durch Bezahlung der Porti und Telegraphen- und Telephontaxen, durch Jahrespauschalen vereinbart worden. Dadurch fallen die Einzeltaxierungen weg und der Dienst wird vereinfacht. Für die Inanspruchnahme des Postdienstes zahlt die Telegraphen- und Telephonverwaltung eine Jahrespauschale von Fr. 440,000, während die Post für die Benützung von Telegraph und Telephon jährlich Fr. 300,000 entrichtet.

Mit den im Jahre 1926 bei der Obertelegraphendirektion eingerichteten Hollerithmaschinen ist dank der fortschreitenden Einarbeitung des Personals die Mechanisierung und damit die Verbilligung von weitern Rechnungsarbeiten möglich geworden.

**b. Taxbezug.** Den Telephonteilnehmern ist freigestellt, die Taxen monatlich mittels Postnachnahme, Einzahlungsschein oder Giro zu bezahlen. Auf Ende 1927 verteilten sich diese Zahlungsarten wie folgt:

| | |
|---|---|
| Nachnahmen . . . . . | 15 % |
| Einzahlungsscheine . . . . | 61 % |
| Giri . . . . . | 24 % |

**c. Geldverkehr.** 56 Telegraphen- und Telephonämter I. und II. Klasse sind Inhaber von Postcheckrechnungen. Sie sammeln ihre Einnahmen auf diesen Konten und girieren die verfügbaren Gelder auf das Konto der Ver-Verwaltung bei der Nationalbank. Der Verkehr über die Postcheckrechnungen belief sich im Berichtjahr auf

Fr. 93,885,410 im Soll und auf Fr. 93,909,454 im Haben gegen Fr. 98,566,375 und Fr. 98,909,256 im Vorjahre.

Die Einzahlungen auf das Nationalbankkonto betrugen Fr. 61,811,984 die Rückbezüge Fr. 62,219,495 gegen Fr. 61,352,097 und Fr. 61,034,606 im Vorjahr.

**d. Kassen- und Bücherrevisionen.** Bei 23 Ämtern I. und II. Klasse wurden Kassen- und Bücherrevisionen und bei 20 Telephonzentralen III. Klasse Stichproben über die Taxierung der Gespräche und die Taxaufrechnung vorgenommen.

## 3. Personalwesen.

**a. Personalbestand.** Das in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Telegraphen- und Telephonverwaltung stehende Personal zählte auf Jahresende 4853 Einheiten, gegen 5123 im Vorjahr. Seit 1920, in welchem Jahre die Höchstzahl mit 7143 vollen Arbeitskräften erreicht war, beträgt die Verminderung bis Ende 1927 2290 Einheiten = 32 %. Von diesem Bestand entfallen 303 Einheiten auf die Zentralverwaltung, 446 auf den Verwaltungs- und Bau-

leitungsdienst der Kreistelegraphendirektionen, Sektionen und Bauämter und 2529 auf den eigentlichen Telegraphen- und Telephonbetrieb, während 1269 Handwerker und angelernte Hilfskräfte beim Bau und Unterhalt der Telegraphen- und Telephonanlagen beschäftigt sind.

Zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung bei vollem Tagwerk waren 4547 Personen verpflichtet. Sie teilen sich in Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Beamte im weitern Sinne des auf 1. Januar 1928 in Kraft getretenen Beamtengesetzes waren 3696 Personen. Sie gliedern sich wieder in 1012 Beamte im engern Sinn, das sind Bedienstete, die Mittelschulbildung besitzen und entweder eine vollständige Berufslehre als Telegraphist oder eine elektrotechnische Fachschule durchlaufen haben, und in 2684 Unterbeamte, die hauptsächlich den Zustelldienst besorgen oder Handarbeiten des Baudienstes, der Werkstätten und Magazine verrichten.

Zu diesen zwei Hauptgruppen kommen noch 693 Angestellte, wovon 480 provisorische Telegraphengehilfinnen und Reservetelephonistinnen und 162 im Telegrammzustelldienst verwendete Laufburschen sowie 158 Arbeiter im Tag- und Stundenlohn.

Nicht zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichtet sind 306 Inhaber von Landtelegraphenbureaux und Landzentralen (Vorjahr 311), die nach Verkehrsnoten für den Bureaudienst und Stücklohn für den Zustelldienst entschädigt werden. Die privaten Hilfskräfte, welche die Inhaber zur Bewältigung der übernommenen Aufgabe zu stellen und selbst zu bezahlen haben, haben sich gegenüber dem Vorjahr von 162 auf 184 vermehrt.

Die Bedienung der übrigen Landtelegraphenstellen und Landzentralen, die im allgemeinen einen geringern Verkehr aufweisen, so dass das Einkommen aus dem Telegraphen- und Telephondienst kein ausreichender Erwerb wäre, ist an Posthalter oder Bahnbeamte übertragen. Auf Ende 1927 waren 859 Landstellen (Vorjahr 948) von Posthaltern, 38 (Vorjahr 39) von Bundesbahnbeamten und 10 (Vorjahr 11) von Beamten der Privatbahnen bedient. Der schon in den letzten Jahren stark in die Erscheinung getretene Rückgang der Zahl der Landstelleninhaber ist ausschliesslich der Aufhebung der verkehrsschwachen Telegraphenbureaux zuzuschreiben. Obschon sich die betroffenen Stelleninhaber gewöhnlich weiterhin mit dem Telegraphendienst befassen, indem sie die Depeschen telephonisch vermitteln, zählen sie in der neuen Eigenschaft doch nicht mehr als eigentliche Angestellte der Telegraphenverwaltung mit.

Infolge des Rückganges des Telegraphenverkehrs ist der Prozentsatz des männlichen Betriebspersonals gegenüber dem weiblichen zu hoch. Es wurden deshalb seit 1922 keine Beamtenlehrlinge mehr angenommen, und es dürften noch Jahre vergehen, bis wieder solche rekrutiert werden müssen. Um den notwendigen Abbau zu beschleunigen, wurden 20 jüngere Telegraphenbeamte

an die Postverwaltung abgetreten. Durch Tod, Invalidierung, Austritt und Entlassung sind weitere 36 Beamte abgegangen.

Um die im Laufe des Jahres infolge der Inbetriebsetzung von automatischen Zentralen in Basel, Bern und Zürich freiwerdenden Telephonistinnen unterbringen zu können, wurden keine weiteren Reservetelephonistinnen angenommen. Das weibliche Angestelltenpersonal hat sich denn auch trotz namhafter Verkehrszunahme durch freiwillige Austritte, Invalidierungen usw. um 137 Köpfe vermindert.

Der Personalabbau, der im Berichtjahr insgesamt 270 Einheiten umfasste, schliesst auch 49 Arbeiter und 17 weibliche Arbeitskräfte im Verwaltungsdienst in sich.

**b. Arbeitszeit.** Vom Dienstpersonal, das die Verwaltung zum unmittelbaren Arbeitgeber hat, sind 50,0 % dem Arbeitszeitgesetz der Verkehrsanstalten und 43,9 % andern Arbeitszeitvorschriften unterstellt, während sich auf 296 Landstelleninhaber = 6,1 % solche Vorschriften nicht anwenden lassen, da diese Leute nicht zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichtet sind.

Die Dienstschichten des dem Arbeitszeitgesetz der Verkehrsanstalten unterstellten Personals sind nach Zeitlage und Dauer:

| | |
|---|---|
| Frühdienstschichten (Beginn vor 7 Uhr) | 2,8 % |
| Tagesdienstschichten (Beginn und Ende zwischen 7—19 Uhr) | 52,8 % |
| Spät- und Nachtdienstschichten (Ende nach 19 Uhr) | 44,4 % |
| Dienstschichten mit nicht über 12 Stunden Dauer | 74,2 % |
| Dienstschichten mit über 12 bis 13 Stunden Dauer | 15,3 % |
| Dienstschichten mit über 13 Stunden Dauer | 10,5 % |

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen mussten im Berichtjahr nicht bewilligt werden.

Zu der Gruppe des nicht dem Arbeitszeitgesetz der Verkehrsanstalten unterstellten Personals zählen 22 Werkstattarbeiter sowie 1349 Freileitungsarbeiter, Monteure und Magaziner, auf die der Achtstundentag ohne gesetzliche Vorschrift Anwendung findet, ferner 757 Techniker und Verwaltungsbeamte und endlich die nicht zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichteten 296 Telegraphisten und Telephonisten bei nicht mit der Post vereinigten Landstellen. Von den letztgenannten haben 237 Ruhetags- und Ferienentschädigungen bezogen. Die übrigen 59 Stelleninhaber erhielten diese Entschädigung nicht, weil sie sich nicht in genügendem Masse selbst am Dienste beteiligen oder weil der Dienst der betreffenden Stelle einen Arbeitsaufwand von weniger als 2 Arbeitsstunden pro Tag erforderte.

| | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| **c. Militärdienst.** Anzahl Militärdiensttage . . | 5698 | 8,332 | 10,606 |

Hiervon fallen im Jahre 1927 in die Monate April und Mai 1364 und in die Monate September und Oktober 1783 Diensttage. Von insgesamt 1202 Militärdienstpflichtigen befinden sich 494 im Auszug und 708 in der Landwehr. 507 = 42,2 % sind in den Telegraphenkompagnien eingeteilt.

**d. Gesundheitsverhältnisse.** Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf 3906 Bedienstete und umfassen das Personal, das zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung bei vollem Tagwerk verpflichtet ist.

| | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| Krankheitstage, insgesamt . | 48,814 | 47,283 | 42,667 |
| Hiervon entfallen auf Krankheiten bis 3 Tage . . . | 6540 = 13,4 % | 6995 = 14,8 % | 8231 = 19,3 % |
| Krankheitsfälle auf 100 Bedienstete . . . . . | 166,44 | 171,25 | 157,38 |
| Krankheitstage auf 1 Krankheitsfall . . . . . | 7,50 | 6,72 | 6,34 |
| Krankheitstage auf 1 Bediensteten (Morbiditätsziffer) . | 12,50 | 11,52 | 9,98 |

**e. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung.** Bei der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind 4568 = 94,1 % Bedienstete versichert. Diesen Aktiven stehen 551 = 12,1 % invalidierte Rentenbezüger gegenüber.

| Der Kasse wurden zur Pensionierung überwiesen: | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Wegen ärztlich festgestellter Invalidität . . . . . | 38 | 28 |
| Nach zurückgelegtem 70. Alters- oder 50. bzw. 35. Dienstjahr | 4 | 8 |
| Aus administrativen Gründen . . . . . | 27 | 4 |
| Zusammen | 69 | 40 |
| Zunahme der Zahl der Invaliden, nach Abzug der gestorbenen Invaliden . . . . . | 48 | 19 |
| Durchschnittliches Lebensalter zur Zeit der Invalidierung . | 52,4 | 50,9 |
| » Dienstalter » » » » . . | 29,2 | 26,8 |

Die Telegraphenverwaltung hat im Berichtjahr an die Versicherungskasse bezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| 7 % | der versicherten Lohnsumme . . . . . als ordentliche Beiträge. | Fr. 1,528,301 |
| 4 % | der versicherten Lohnsumme . . . . . als Zuschuss für die Eintrittsgeneration, gemäss Art. 45*c* und 46 der Statuten. | » 901,924 |
| 2,18 % | der versicherten Lohnsumme als weiterer Zuschuss für die Eintrittsgeneration, gemäss Voranschlag . . . | » 492,200 |
| 13,18 % | der versicherten Lohnsumme . . . . . = | Fr. 2,922,425 |
| | Hierzu kommen noch die ausserordentlichen Einlagen wegen der Besoldungserhöhungen gemäss Art. 45*b* der Statuten . | » 479,073 |
| | Insgesamt . . . . . | Fr. 3,401,498 |

**f. Unfallversicherung.** Bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern sind rund 2000 Personen = etwa 39 % des Personalbestandes gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert.

| Es ereigneten sich: | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Betriebsunfälle | 371 | 370 |
| Nichtbetriebsunfälle | 80 | 89 |
| Zusammen | 451 | 459 |
| Die Zahl der Unfallkrankheitstage betrug | 5828 | 5068 |

Als Prämien hat die Telegraphenverwaltung bezahlt für die Versicherung:

| | | |
|---|---|---|
| der Betriebsunfälle des technischen Bureaupersonals | 3 ‰ = Fr. | 7,039 |
| der Betriebsunfälle des Arbeiterpersonals | 18 ‰ = » | 103,699 |
| der Nichtbetriebsunfälle des technischen Bureaupersonals: | | |
| *a.* Männer | 4 ‰ = » | 9,033 |
| *b.* Frauen | 2 ‰ = » | 176 |
| der Nichtbetriebsunfälle des Arbeiterpersonals | 5 ‰ = » | 28,126 |
| Zusammen | = Fr. | 148,073 |

An verunfallte Versicherte wurden ausgerichtet:

| von der Anstalt | Fr. | Zuschüsse der Telegraphenverwaltung | Fr. |
|---|---|---|---|
| Krankengelder | 61,224 | Zu den Krankengeldern | 24,663 |
| Pflegekosten | 25,083 | | |
| Invalidenrenten | 22,666 | Zu den Betriebsunfallrenten | 1,197 |
| Hinterlassenenrenten | 17,173 | | |
| Bestattungskosten | 40 | Zu den Bestattungskosten | 60 |
| Zusammen | 126,186 | Zusammen | 25,920 |

**g. Disziplinarfälle.** Es mussten folgende Disziplinarmassnahmen getroffen werden:

| Bussen: | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| *a.* bis Fr. 5 | 173 | 232 |
| *b.* über Fr. 5 bis Fr. 20 | 9 | 14 |
| *c.* über Fr. 20 bis Fr. 75 | — | 3 |
| Diensteinstellung mit Gehaltsentzug: | | |
| *a.* bis 3 Tage | 3 | 12 |
| *b.* 4 bis 5 Tage | — | — |
| *c.* über 5 Tage | — | 3 |
| Rückversetzung im Amte | 5 | 13 |
| Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis | 18 | 15 |
| Disziplinarische Entlassung | 3 | 10 |
| Zusammen | 211 | 302 |

## 4. Diensträume.

**a. Eidgenössische Telephongebäude,** ohne Postgebäude. Es sind deren 17 gegen 15 im Vorjahr. Die Vermehrung ist darauf zurückzuführen, dass für die Unterbringung automatischer Telephonanlagen einige kleine Gebäude errichtet werden mussten.

Der Buchwert der Liegenschaften ist folgender:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Buchwert der Grundstücke . . . . . | Fr. 2,180,991 | Fr. 2,149,133 |
| Buchwert der Bauten, abzüglich Abschreibungsfonds . . . . . | » 3,973,350 | » 5,872,954 |
| Zusammen | Fr. 6,154,341 | Fr. 8,022,087 |

Die Jahreskosten, d. h. Verzinsung zu 5½ %, ordentliche Amortisation, Unterhalts- und Versicherungskosten, erforderten Fr. 703,204 (1926 Fr. 713,207). Für Untermieten, einschliesslich der Untermietung an die Postverwaltung, gingen Fr. 119,576 ein (1926 Fr. 112,323).

In Zürich wurden in dem letztes Jahr erstellten Telephongebäude an der Füsslistrasse die automatischen Telephonzentralen Selnau und Uto dem Betrieb übergeben. Infolgedessen konnte das alte Telephongebäude an der Bahnhofstrasse verwertet werden. Es ging auf 1. Oktober durch Kauf an die Schuhfabrik Bally A.-G. über und wurde auf diesen Zeitpunkt vollständig geräumt.

Ferner wurden Kleinbauten für automatische Unterzentralen erstellt in Allaman-Buchillon, Bümpliz und Bottmingen. Die Kredite hierfür sind mit den Voranschlägen für 1926 und 1927 bewilligt worden.

**b. Gemietete Räume.** Die Anzahl der Mietverträge belief sich auf 301 gegen 274 im Vorjahr. Die Mietzinse, einschliesslich Amortisationen auf Umbauten und dergleichen, erforderten Fr. 1,403,707 (1926 Fr. 1,407,666). Davon entfielen auf Mieten bei der Postverwaltung und bei den Bundesbahnen Fr. 978,338 (1926 Fr. 981,213).

**c. Diensträume der Stelleninhaber.** Ausser den hiervor angeführten Diensträumen wurden 67 (1926 73) Dienstlokale von den Stelleninhabern beschafft, für deren Bereitstellung die Verwaltung Fr. 18,905 (1926 Fr. 17,944) Entschädigungen bezahlte.

**d. Mobiliar und Gerätschaften.** Der Buchwert des Mobiliars und der Gerätschaften der Verwaltungsbureaux und der Dienststellen, abzüglich Abschreibungsfonds, stellt sich wie folgt: 1927 Fr. 413,324, 1926 Fr. 476,423.

Die Gesamtausgaben für Diensträume betrugen Fr. 2,729,186, wovon Franken 1,923,278 auf Miet- und Kapitalzinse sowie Unterhalt und Versicherung und Fr. 805,908 auf Kosten für Einrichtung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung entfallen.

## 5. Bureaubedarf.

| a. Papier und Drucksachen. | | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|---|
| Ausgaben für Papier, Druck- und Buchbinderarbeiten | | 739,453 | 666,905 |
| Einnahmen aus: | | | |
| *a.* dem Verkauf von Drucksachen und Altpapier | 108,381 | | |
| *b.* der Verpachtung von Druckschriften zu Reklamezwecken | 22,290 | | |
| *c.* den Zusatzadressen und Mehrfacheintragungen in den amtlichen Telephon-Teilnehmerverzeichnissen | 167,506 | 298,177 | 246,934 |
| Ausgaben-Überschuss | | 441,276 | 419,971 |

Die mit dem letzten Welttelegraphenkongress im Zusammenhang stehende Neuausgabe verschiedener Reglemente, sowie des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten hatte im Berichtjahr eine ausserordentliche Mehrausgabe von zirka Fr. 25,000 zur Folge.

Fast die Hälfte der Gesamtausgaben, nämlich Fr. 345,022 entfällt wieder auf die Beschaffung der amtlichen Verzeichnisse der Telephon-Teilnehmer. Für diese wurden rund 155,000 kg Papier im Werte von nahezu Fr. 100,000 benötigt. Das Papier wird seit 2 Jahren durch die Verwaltung geliefert, was namhafte Minderausgaben gestattete. In den letzten 6 Jahren mussten für diese Verzeichnisse folgende Summen aufgewendet werden:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1922 |
|---|---|---|---|---|---|
| 345,022 | 334,550 | 320,639 | 314,913 | 265,218 | 251,621 |

| b. Bureau- und Kleinmaterial. | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|
| Ausgaben | 90,249 | 88,393 |

Hierunter fallen Bleistifte, Tinten- und Farbstifte, Federn, Tinte, Klebstoff, Siegellack, Kohlepapier, Matritzen und Farbe für Vervielfältigungszwecke usw.

| c. Dienstkleider. | 1927 Fr. | 1926 Fr. |
|---|---|---|
| Ausgaben | 86,060 | 98,550 |
| Die vollständige Neuausrüstung eines Telegraphenausläufers kostete | 184 | 185 |
| Da sich die Tragdauer einzelner Kleidungsstücke auf mehrere Jahre erstreckt, macht die durchschnittliche jährliche Ausgabe aber weniger aus, nämlich | 135 | 138 |

Im Berichtjahre wurden im ganzen 2807 Uniformstücke unentgeltlich abgegeben, gegen 3183 im Vorjahr. Da die Tragzeit nicht für alle Uniformstücke und ihre Träger gleich lang ist, können aus dem Unterschied zwischen den beiden Jahren keine Schlüsse auf den genauen durchschnittlichen Jahresverbrauch gezogen werden.

## 6. Rechtswesen.

**a. Expropriationen.** Zur Erwerbung der Durchleitungsrechte für neue Telephonleitungen musste in 2 Fällen das Expropriationsverfahren durchgeführt werden. 1 Fall ist noch hängig.

**b. Zivilrechtliche Angelegenheiten.** Beim Automobil- und Fahrradbetrieb wurden 10 Beamte und Angestellte der Verwaltung verletzt und 14 Fahrzeuge beschädigt. Der Schaden beläuft sich auf Fr. 3,986, wovon Fr. 1,030 von den Schädigern erhältlich gemacht werden konnten. Anderseits richteten Fahrzeuge der Verwaltung in 24 Fällen Schaden an. Den Geschädigten wurden Fr. 5,844 ausgerichtet, wovon Fr. 5,243 durch Versicherung gedeckt sind.

Beim Gebührenbezug mussten 979 Betreibungen für einen Gesamtbetrag von Fr. 38,455 angehoben werden. Ausserdem wurden in 298 Fällen Eingaben in Konkurs- und Nachlassverfahren für insgesamt Fr. 23,383 gemacht. In 308 Fällen wurden Verlustscheine für einen Gesamtbetrag von Fr. 18,517 ausgestellt. Die übrigen Taxverluste beliefen sich auf Fr. 6,471.

**c. Strafrechtliche Angelegenheiten.** Wegen Verletzung des Telephongeheimnisses musste eine gewesene Privatgehilfin dem Richter überwiesen werden. Der Fall ist noch hängig.

Der Verletzung des Telegraphen- und Telephonregals haben sich 344 Personen schuldig gemacht und sind dafür gebüsst worden. Im einzelnen betrifft es folgende Fälle:

| | Anzahl |
|---|---|
| Erstellung und Betrieb nicht konzessionierter radioelektrischer Empfangsanlagen | 311 |
| Einrichtung und Benützung verbotener radioelektrischer Sendestationen | 2 |
| Unerlaubter Anschluss von privaten Radioanlagen an staatliche und öffentliche Telegraphen- und Telephonanlagen | 14 |
| Widerhandlungen gegen die Konzessionsvorschriften | 17 |

In 1 Fall musste die nicht erhältliche Busse in Gefängnis umgewandelt werden.

Es sind folgende Fälle von Beschädigung von Telegraphen- und Telephonanlagen zur Anzeige gelangt:

| | Anzahl |
|---|---|
| Mutwillige Isolatoren- und Linienbeschädigungen | 38 |
| Linienbeschädigungen durch Anfahren mit Autos und Fuhrwerken | 67 |
| Linienbeschädigungen durch Baumfällen und Ausästungsarbeiten | 13 |
| Beschädigungen durch Sprengungen und andere Ursachen | 1 |

Von den Linienbeschädigungen sind 16 Fälle gerichtlich erledigt worden.

Es kamen 5 Material- und Werkzeugdiebstähle vor. In 1 Fall konnte das entwendete Material wieder beigebracht werden. In 3 Fällen sind die Diebe vom Richter verurteilt worden.

## 7. Starkstromkontrolle und Konzessionswesen.

**a.** Die **Kontrolle** der Kreuzungen und Parallelführungen von Schwach- und Starkstromleitungen ist der Telegraphenverwaltung durch Art. 15 und 21 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 übertragen. Sie erstreckt sich auf die Prüfung der Projektvorlagen für neue Starkstromleitungen und auf die Kontrolle der bestehenden Parallelführungen und Kreuzungen.

1. Projektvorlagen für Starkstromleitungen ausserhalb Bahngebiet, gemäss Art. 10—17 der Vorlagevorschriften vom 4. August 1914, waren zu behandeln:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| vom Starkstrominspektorat übermittelte ausführliche Planvorlagen | 550 | 584 |
| den Telephonämtern direkt eingereichte blosse Projektanzeigen | 1043 | 1133 |
| Zusammen | 1593 | 1717 |
| Hiervon betrafen: | | |
| neue Hochspannungsleitungen und Abzweigungen | 457 | 473 |
| neue Niederspannungsnetze | 35 | 28 |
| Erweiterungen bestehender Niederspannungsnetze | 1101 | 1216 |
| 2. Vorlagen für elektrische Bahnen (Art. 42—52 und 61 der Vorlagevorschriften vom 4. August 1914) | 33 | 51 |
| 3. Kontrollen gemäss Art. 21, 1, des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1902 | | |
| an Kreuzungen mit Hochspannungsleitungen | 2079 | 1092 |
| an Niederspannungsnetzen | 643 | 567 |

**b. Private Leitungen** für den Betrieb von Telephonapparaten, elektrischen Läuteeinrichtungen, Uhren und Wasserstandszeigern sind konzessioniert:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Anzahl Konzessionen | 1258 | 1204 |
| Linienlänge | km 1147,2 | km 1022,3 |
| Drahtlänge | » 6325,2 | » 6246,5 |

Konzessionen für private Leitungen wurden bis vor kurzem nur von der Obertelegraphendirektion erteilt. Seit einiger Zeit werden nun die einfachern Konzessionsgeschäfte von den Bauämtern selbst erledigt. Private Telephonleitungen, die ein einzelnes Ortsnetz, und andere dem Regal unterstellte Anlagen, die die Grenzen einer Baunetzgruppe überschreiten, werden wie bis anhin von der Obertelegraphendirektion bewilligt.

Die Berechnung der Gebühren für an Private vermietete Leitungen ist vereinfacht und damit gleichzeitig in gewissen Fällen die Mietgebühr erniedrigt worden.

## 8. Radiophonie.

Bei der bisherigen Konzessionsgebühr und der Art ihrer Verteilung hatten einige Rundspruchgenossenschaften mit mehr oder weniger grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Bundesrat hat deshalb am 8. November 1927 beschlossen, die Jahresgebühr für radioelektrische Empfangsstationen ab 1. Januar 1928 von Fr. 12 auf Fr. 15 zu erhöhen. Der Anteil der Verwaltung an dieser Gebühr wird wie bisher auf Fr. 3 beschränkt bleiben. Die Mehreinnahme kommt somit ausschliesslich den Sendestationen zugute und soll ihnen ermöglichen, die Programme zu verbessern und die Zahl der Hörer zu vermehren. Um den vorwiegend weniger bemittelten Volksschichten angehörenden Konzessionären die Bezahlung der erhöhten Gebühr zu erleichtern, ist vorgesehen, sie künftig in zwei Raten, je im November und März, einzuziehen.

Ausser der Gebührenerhöhung ist eine neue Verteilung unter die Radiogenossenschaften vorgenommen worden. Jede Genossenschaft erhält zunächst die Gebührenanteile zugewiesen, die aus ihrem Detektorempfangsbereich stammen. Aus rein praktischen Gründen wird als dieser Bereich das Telephonbaunetz der betreffenden Stadt angenommen. Es stellt den am dichtesten bevölkerten Kern des Gebietes dar, aus dem sich infolge der hier vorhandenen leichtern Empfangsmöglichkeit jede Station einen ansehnlichen Grundstock von Hörern zu bilden vermag. Den stärkern Sendestationen sind aus gleichen Erwägungen ausserdem noch die anstossenden Baunetze zugeteilt worden. Die im übrigen Gebiet vereinnahmten Gebührenanteile werden nach den Leistungen und der Bedeutung der Sendestationen verteilt.

Die sehr verschiedene Bedeutung der einzelnen Stationen erhellt aus folgenden Angaben:

| | Zürich | Bern | Lausanne | Genf [1]) | Basel [1]) | Gemeinschaftsgebiet |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Anodenleistung in Watt | 1000 | 1500 | 750 | 300 | 300 | |
| Tägliche Sendezeit, Stunden und Minuten . . | $6^{25}$ | $5^{20}$ | $2^{45}$ | $2^{45}$ | $2^{35}$ | |
| Kapital . . . . . Fr. | 170,000 | 172,400 | 89,200 | 33,250 | 36,400 | |
| Konzessionen 1927 . . . | 22,197 | 14,241 | 5,787 | 2,913 | 2,899 | 11,029 |
| » 1926 . . . | 22,356 | 11,912 | 3,923 | 2,394 | 2,159 | (8,450) |
| » 1925 . . . | 20,695 | 3,550 | 1,568 | 1,276 | (1,083) | (5,360) |
| Konzessionen auf 1000 Einwohner: | | | | | | |
| im Stadtnetz . . . . | 40 | 36 | 28 | 15,5 | 11 | 6,7 |

Auf Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der Rundspruchkonzessionen 59,066 gegenüber 51,194 auf Ende 1926 und 33,532 auf Ende 1925.

| An Konzessionsgebühren wurden vereinnahmt: | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| *a.* einmalige Gebühren . . . . . Fr. | 53,220 | 68,754 | 63,020 |
| *b.* Jahresgebühren . . . . . Fr. | 725,993 | 558,689 | 315,944 |
| Zusammen Fr. | 779,213 | 627,443 | 378,964 |

[1]) Diese beiden Sendestationen dienen in erster Linie dem Flugverkehr.

# III. Bau.

## 1. Dienstorganisation.

Die seit 1925 bestehende Aufteilung des Gebietes in 36 Baubezirke mit 5 Filialen, deren Direktoren, Sektionschefs oder Telephonchefs ausser dem Baudienst auch die Betriebsaufsicht und die Verwaltungsgeschäfte in ihrem Baubezirk besorgen, ist im Berichtjahre durch Umgruppierung in 26 Baubezirke mit 12 angegliederten Bau- und Betriebsfilialen weiter vereinfacht worden. Drei Bauämter wurden aufgehoben unter Aufteilung der Gebiete an die Nachbarbezirke. 7 kleine Baubezirke, die in der Reinertragsrechnung teilweise grössere Verluste aufweisen und deren Geschäftsumfang keine Arbeitsspezialisierung gestattete, sind unter angemessener Reduktion des Personalbestandes als Bau- und Betriebsfilialen einem grössern, mit technischem Personal und mit Kraftwagenbetrieb ausgerüsteten Nachbaramt angegliedert worden. Baufilialen sind, in der Reihenfolge ihres Geschäftsumfanges, die Netzgruppen Romanshorn, Frauenfeld, Zug, Wil St.G., St. Moritz, Interlaken, Delémont, Altdorf, Aigle, Glarus, Davos und Brig.

Diese Filialen sind als reine Bauleiterorganisation oder als Bau- und Betriebsfiliale hauptsächlich für die Befriedigung der laufenden örtlichen Bedürfnisse ausgerüstet und bilden mit dem über die technischen Hilfsmittel verfügenden Bauamt zusammen einen Baubezirk. In dem für die Unterhalts- und Entwicklungsaufgaben in je 3 Bausektoren eingeteilten Baubezirk soll der Ausgleich der Arbeitskräfte nach einem einheitlichen Programm im Sinne grossbetrieblicher Arbeitsorganisation und Spezialisierung erfolgen.

Die 26 Baubezirke sind im folgenden in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt. Die auch in Baudienstangelegenheiten mit der Zentralbehörde direkt verkehrenden Ämter sind durch Kursivschrift hervorgehoben.

| | Notenwert | Stationen | | Notenwert | Stationen |
|---|---|---|---|---|---|
| *Zürich* | 328 | 36,323 | Baden | 39,1 | 4,157 |
| *Basel* | 171 | 20,768 | *Neuchâtel* | 37,0 | 4,226 |
| *Bern* | 154 | 17,625 | Vevey mit Fil. | 36,2 | 5,616 |
| *Genève* | 142,7 | 18,916 | Aarau | 36,1 | 4,408 |
| *St. Gallen* mit 3 Fil. | 142,5 | 22,432 | La Chaux-de-Fonds | 36,0 | 5,061 |
| *Lausanne* | 98,3 | 11,164 | *Fribourg* | 35,0 | 3,500 |
| *Luzern* mit 2 Fil. | 98,3 | 12,400 | Burgdorf | 34,5 | 3,881 |
| *Chur* mit 2 Fil. | 57,1 | 6,555 | *Bellinzona* | 31,8 | 2,310 |
| Biel mit Fil. | 52,1 | 6,824 | Lugano | 28,6 | 3,657 |
| *Olten* | 49,5 | 4,505 | Schaffhausen | 28,6 | 3,459 |
| Winterthur | 49,2 | 5,724 | *Sion* mit Fil. | 27,8 | 2,371 |
| Rapperswil mit Fil. | 44,0 | 6,433 | Solothurn | 27,3 | 3,450 |
| Thun mit Fil. | 43,3 | 5,460 | Yverdon | 24,1 | 2,372 |

Die den Bauämtern zur Bewirtschaftung zugewiesenen Aussennetzgebiete weisen jetzt, im Vergleich zur frühern Gruppierung, folgende mittlere Grössenverhältnisse auf:

| Auf ein Bauamt beträgt | 1927 | 1922 |
|---|---|---|
| die Zahl der Aussenstationen . . . . . | 3640 | 670 |
| die mittlere Entfernung der Landzentralen vom zuständigen Bauamt oder seiner Filiale . . | $20_{,5}$ km | $13_{,9}$ km |
| die Zahl der sog. Stationenkilometer . . . . | 54,870 | 9300 |

Trotz dauernd grossen Anforderungen sind die Lohnaufwendungen und die Nebenspesen im Baudienst dank planmässiger Verwendung von Kraftfahrzeugen, vermehrten Beizuges örtlicher gewerblicher Hilfskräfte und systematischer Verbesserung und Umstellung ungenügend produktiver Organisationen weiter günstig beeinflusst worden.

| Beim Bau in Regie wurden für sogenannte produktive Löhne verausgabt . . . . . | 1927 Fr. 6,217,774 | 1926 Fr. 6,239,863 | 1921 Fr. 8,807,800 |
|---|---|---|---|
| In % der produktiven Löhne betrugen: | % | % | % |
| Tageszulagen für auswärtige Arbeit | $5_{,48}$ | $6_{,01}$ | $7_{,88}$ |
| Nachtzulagen für Auswärtsübernachten . . . . . | $2_{,00}$ | $2_{,17}$ | $3_{,90}$ |
| Der Transport von Personal, Werkzeug und Material zu den Arbeitsplätzen und zurück kostete: | Fr. | Fr. | Fr. |
| mit Automobilen . . . . . | 493,890 | 463,866 | 273,069 |
| mit Eisenbahnen u. a. m. . . . | 512,798 | 588,078 | 990,993 |
| Zusammen | 1,006,688 | 1,051,944 | 1,164,062 |
| Von Unternehmern und Akkordanten wurden für folgende Beträge früher in Regie besorgte Linienarbeiten ausgeführt . . . . . | 950,782 | 1,064,115 | 304,850 |
| davon entfallen auf ausserordentliche Abbrucharbeiten infolge Elektrifikation . . . . . | 304 282 | 320,069 | 34,166 |

Im Motorwagenbetrieb ist eine Anzahl schwerer Lastwagen, die nur in den grossen Baunetzen genügend ausgenützt werden können, durch Schnelllastwagen von 1½ Tonnen Tragkraft ersetzt worden. Diese Fahrzeuge gleichen die grössere Netzausdehnung derart aus, dass mit ihrer rationellen Verwendung die Wirtschaftlichkeit des Baudienstes durch weitere Zusammenfassung einzelner Baubezirke noch gehoben werden kann.

## 2. Baubedarf.

Die Annäherung der Ankaufspreise des technischen Materials an die Vorkriegspreise hat weitere Fortschritte gemacht. Gegenüber den Preisen von 1924 betragen die Preisrückgänge für Linienmaterial 14 % und für Apparatenmaterial durchschnittlich etwa 17 %.

Der schweizerischen Volkswirtschaft sind aus den Materialankäufen insgesamt etwa Fr. 17,022,170 zugeflossen, die sich folgendermassen verteilten: Fr. 8,091,245 auf Kabelfabriken, Fr. 5,938,359 auf Spezialfabriken der Elektrotechnik, Fr. 2,660,699 auf übrige Industrie und Handel, Fr. 241,560 auf Bahntransporte usw. und Fr. 90,307 auf Verschiedenes.

| Es betrugen | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| der durchschnittliche Lagerwert . | Fr. 16,079,594 | Fr. 17,500,325 |
| der Jahresumsatz . . . . . | » 27,407,324 | » 30,717,907 |
| die mittlere Lagerdauer . . . . . | Tage 214 | Tage 207 |

Am Ende des Berichtjahres verteilten sich die Lagerbestände wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Zentralmagazin . . . . . | Mill. Fr. | 10,113 = 70 % | 11,637 = 66 % |
| Magazine von 26 Bauämtern . | » | » | 4,482 = 30 % | 5,927 = 34 % |

Materialprüfung. Alle neuen oder reparierten, für den Bau und Betrieb bestimmten Apparate, Einrichtungen und Baustoffe werden vor Übernahme durch das Zentralmagazin einer Abnahmeprüfung unterzogen. Im Laufe des Jahres wurden zirka 8000 verschiedene Lieferungen behandelt. Beanstandungen und Rückweisungen kamen immer noch vor, hingegen sind sie gegenüber den Nachkriegsjahren stark zurückgegangen, trotzdem die Anforderungen an die Qualität mit Rücksicht auf die höher gestellten Ansprüche des Verkehrs teilweise stark gesteigert werden mussten. Die Einrichtungen für die laboratoriumsmässige Untersuchung und Entwicklung von Apparaten und Material wurden weiter ausgebaut.

Die Baumaterialverwaltung hatte folgende Unkosten zu tragen:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Personalkosten . . . . . | Fr. 1,390,957 | Fr. 1,419,055 |
| Verzinsung des Betriebskapitals . . . . . | » 1,085,361 | » 1,001,000 |
| Übrige Kosten . . . . . | » 648,233 | » 684,826 |
| Zusammen . . | Fr. 3,124,551 | Fr. 3,104,881 |
| In % des Jahresumsatzes . . . . . | 11,3 | 10,1 |

Die Reparaturwerkstätte, die sich hauptsächlich mit der Ausbesserung und Umänderung von Typendruckapparaten und Telephonapparaten aller Art sowie mit der Anfertigung von Mustern und Modellen befasst, war das ganze Jahr stark beschäftigt. Das Personal bestand aus 23 Arbeitskräften, nämlich 1 Werkstattechniker, 1 Rechnungsführer, 1 Werkführer und 20 Stundenlohnarbeitern.

Das Betriebskonto zeigt in Soll und Haben folgendes Bild:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Materialverbrauch. | Fr. 1,029,781 | = 86 % | Erledigte Aufträge | Fr. 1,100,361 |
| Produktive Löhne. | » 96,250 | = 8 % | Aufträge in Arbeit | » 93,409 |
| Betriebsunkosten . | » 67,739 | = 6 % | | |
| Zusammen | Fr. 1,193,770 | =100 % | Zusammen | Fr. 1,193,770 |

## 3. Linien.

**a. Allgemeines.** Die Telegraphen- und Telephonlinien zusammen haben eine Ausdehnung von 30,976 km gegen 30,984 im Vorjahr.

Hiervon entfallen 97,4 % auf Telephonlinien und nur noch 2,6 % auf reine Telegraphenlinien. Die Telephonlinien dienen zu 57,4 % für Abonnentenanschlüsse und Verbindungen von Zentralen innerhalb desselben Netzes, zu 42,6 % für Fernleitungen. 14,0 % sind unterirdische Kabellinien, 86,0 % oberirdische Linien mit Freileitungen oder Luftkabeln.

**b. Freileitungen.** Seit 1923 nimmt das oberirdische Freileitungsnetz infolge Verkabelung jährlich um etwa 7—8000 Drahtkilometer ab. Die Drahtlänge in km betrug:

| | 1927 | 1926 | 1923 |
|---|---|---|---|
| bei den Telegraphenleitungen | 11,038 | 12,598 | 22,635 |
| bei den Telephon-Fernleitungen | 79,912 | 87,041 | 104,819 |
| bei den Telephon-Ortsleitungen | 107,633 | 105,855 | 103,501 |
| Zusammen | 198,583 | 205,494 | 230,955 |
| Drähtezahl je Gestänge | 7,5 | 7,6 | 8,2 |

Die Elektrifikation der Bahnstrecke Biel-Delsberg erforderte die Verlegung der am Bahnkörper von Biel bis Münster verlaufenden Fernleitungen an das über Privatland führende Gestänge Delsberg—Pieterlen, sowie den Neubau einer Abzweigungslinie von diesem Gestänge zur Zentralstation Moutier.

Im Kanton Graubünden mussten zur Erleichterung des Fernverkehrs je zwei neue Leitungen von Chur nach Davos, Arosa und St. Moritz ausgelegt werden. Im übrigen beschränkte sich die bauliche Tätigkeit im oberirdischen Leitungsnetz auf die Herstellung einer Anzahl kurzer Fernleitungen, auf den Anschluss neuer Netzgruppen und Abonnenten und auf einzelne kleine Gestängeumbauten.

Wegen der Einführung des elektrischen Bahnbetriebes mussten folgende oberirdische Leitungsstränge abgebrochen werden: Die Telephonlinien Biel-Solothurn-Olten, Neuchâtel-Neuveville, Zollikofen-Biel, Lenzburg-Wohlen-Muri, Rapperswil-Uznach-Ziegelbrücke, Frauenfeld-Sulgen-Romanshorn und Sulgen-Bischofszell-Andwil; die Telegraphenlinien Bern-Freiburg, Yverdon-Neuenburg-Biel-Solothurn-Olten, Rupperswil-Lenzburg-Wohlen, Rapperswil-Uznach, Pfäffikon-Weesen und Wallenstadt-Sargans-Buchs. Die meisten dieser Linien wurden durch unterirdische Kabel ersetzt.

Am 18. Januar, 19. Februar und 28. März haben Schneestürme und Nassschneefälle, am 2. August und 25./26. September Wirbelstürme und Hochwasserkatastrophen die oberirdischen Leitungsstränge hauptsächlich in den Netzgebieten von Chur, St. Gallen, Winterthur, Rapperswil, Zürich, Luzern, Bern, Thun und Bellinzona stark mitgenommen und teilweise sogar niedergerissen.

**c. Luftkabel.** Die Gesamtlänge der im Berichtjahr neu ausgelegten Luftkabel beträgt rund 10 km. Als wichtigste Anlage ist das 60×2 adrige Teilnehmerkabel Biel-Leubringen zu erwähnen. Bei den übrigen Neuanlagen handelt es sich um Strecken zu 10 und 20 Doppeladern. Eines dieser 20paarigen Kabel gehört zum Ortsnetz Samaden. Diese Anlage gilt vorläufig als Versuchsobjekt. Es soll damit erprobt werden, ob sich bei den bedeutenden Temperaturdifferenzen und bei den starken Schneefällen, die in der Höhenlage von über 1700 m oft eintreten, das Luftkabel ebenfalls bewährt. Die bisher mit Luftkabeln gemachten Erfahrungen haben allgemein befriedigt.

**d. Fernkabel.** Im Berichtjahr wurden 194,2 km Fernkabel verlegt. Folgende Kabelanlagen wurden fertiggestellt und zum Teil dem Betriebe übergeben:

1. Anlagen zum Ersatz der wegen Bahnelektrifikation abgebrochenen oberirdischen Linien:

ein Telephonfernkabel mit 62 Aderpaaren von Frauenfeld über Romanshorn nach Rorschach;

ein Telephonfernkabel mit 40 Aderpaaren von Rapperswil über Uznach, Kaltbrunn und Schänis nach Niederurnen.

2. Anlagen zum Ausbau des Fernkabelnetzes und zu dessen Anschluss an die Fernkabelnetze der Nachbarstaaten:

ein Telephonfernkabel Zürich-Winterthur-Schaffhausen-Bargen mit 145 Aderpaaren bis Winterthur und 98 Aderpaaren bis Bargen als Teilstück einer internationalen Fernkabellinie mit Deutschland;

ein Telephonfernkabel mit 144 Aderpaaren von St. Gallen nach Oberriet-Landesgrenze bei Blatten, als Teilstück einer internationalen Fernkabellinie mit Österreich;

ein Telephonfernkabel Altdorf-Göschenen mit 162 Aderpaaren, als Teilstück der internationalen Fernkabellinie Zürich-Gotthard-Chiasso-Mailand.

In Ausführung begriffen und teilweise verlegt waren auf Jahresende: zwei neue Telephonkabel Zürich-Thalwil, das eine mit 102 Aderpaaren als Teilstrecke des internationalen Kabelstranges Zürich-Chiasso-Mailand, und das andere mit 80—100 Aderpaaren zur nötigen Erleichterung des stark wachsenden Verkehrs der Ortschaften des linken Zürichseeufers mit Zürich.

Auf den Strecken Sihlbrugg-Altdorf und Göschenen-Chiasso wurden die Vorbereitungsarbeiten für die Kabellinie Zürich-Chiasso-Mailand so weit gefördert, dass im Frühjahr 1928 sofort mit der Kabellegung begonnen werden kann.

| | | 1927 | 1926 |
|---|---|---|---|
| Länge der Fernkabellinien . . . . | km | 1,353 | 1186 |
| » » Fernkabeladern. . . . | » | 237,277 | 197,324 |
| » » Rohrleitungen . . . . | » | 624,5 | 630,4 |
| » » Zores- und Zementkanäle | » | 704,9 | 534,6 |
| Pupinisierungspunkte . . . . . | Anzahl | 994 | 878 |

In zwei Fällen wurden unterirdische Fernkabel durch Unwetterkatastrophen beschädigt:

In Veytaux hat das Hochwasser der Veraye am 2. August die Kabelrohrleitung, ein Mannesmannstahlrohr von 25 cm innerem Durchmesser, das parallel zur Strassenbrücke verlegt und beidseitig eingemauert war, weggeschwemmt und die darin verlaufenden armierten Fernkabel zu 30 und 40 Doppeladern zerrissen. Der Verkehr konnte am 3. August durch Einsetzen neuer Kabelstücke wieder hergestellt werden.

Beim Hochwasser vom 23. September trug der Widbach der Maschanzer Rüfe bei Trimmis das Strassenbett weg und legte den in 3 m Tiefe verlaufenden Kabelschutzkanal frei. Durch mitgewälzte grosse Felsblöcke wurden die Gussröhren des Kanals und mit ihnen das 63adrige Telephonkabel an einer Stelle zerdrückt. Der Telephonverkehr konnte bis zur Reparatur des Schadens in beschränktem Masse auf dem unbeschädigt gebliebenen 40paarigen Telegraphenkabel aufrecht erhalten werden.

**e. Verstärker.** Im Laufe dieses Jahres ist das neue Verstärkeramt St. Gallen sowie eine Erweiterung des Verstärkeramtes Zürich in Auftrag gegeben worden. Die erstellten Anlagen werden zu Beginn des Jahres 1928 für die Inbetriebsetzung der Kabelstrecke Österreich-Schweiz über St. Gallen bzw. Deutschland-Schweiz über Schaffhausen-Winterthur betriebsbereit sein. Ferner sind Projekte für die Verstärkerämter Altdorf, Faido und Lugano studiert worden, die zum Betrieb der im Bau befindlichen Kabelstrecke Zürich-Gotthard-Italien notwendig sind. Zur Erhöhung der Lautwirkung im Verkehr mit schweizerischen Netzen, die weder wichtige Auslandanschlüsse noch lange Inlandleitungen besitzen, sind in den Fernämtern der wichtigen Transitplätze Zürich und Basel Schnurverstärker eingerichtet worden.

| Verstärkerämter sind in | Zürich, | Basel, | Bern, | St. Gallen, | Altdorf, | Brig |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Zweidrahtverstärker | 25 | 18 | 80 | 5 | 20 | 5 |
| Zahl der Vierdrahtverstärker | 4 | 36 | 3 | 20 | — | — |

**f. Ortskabel.** Es sind in 181 Ortsnetzen Erweiterungen ausgeführt und 27 Ortsnetze neu verkabelt worden. Von den Erweiterungen haben 50 eine Ausgabe von mehr als Fr. 20,000 erfordert. Diese 77 Anlagen, die der Prüfung durch die Zentralinstanz unterworfen waren, repräsentieren einen Anlagewert von Fr. $5^1/_2$ Mill., während die übrigen 131 Kabelbauten, die in die Befugnis der Direktionen und Bauämter fielen, die Summe von 1 Million Fr. erreichten.

Als bedeutendste Arbeit ist die im Jahre 1926 begonnene und im Berichtjahr beendete Umschaltung der Teilnehmeranschlüsse in Zürich von der Handzentrale Selnau an der Bahnhofstrasse auf die neue automatische Zentrale Selnau-Uto an der Füsslistrasse zu erwähnen mit Anwendung von 600paarigen Kabeln.

Die Neuanlagen und Erweiterungen von Kabelnetzen waren zum Teil durch die Errichtung automatischer Landzentralen hervorgerufen, zum Teil waren sie die Folge der Elektrifikation.

Auf Jahresende besassen 86 % der Teilnehmernetze Ortskabelanlagen und es waren 24,7 % aller Teilnehmer vollständig unterirdisch angeschlossen. Die Länge der unterirdischen Ortstelephonleitungen betrug 85 % der gesamten Länge der Teilnehmerleitungen.

| | | 1927 | 1926 |
|---|---|---|---|
| Länge der Ortskabellinien . . . . . | km | 3,000 | 2,821 |
| Länge der Ortskabeladern . . . . . | » | 631,776 | 578,128 |
| Länge der Rohrleitungen . . . . . | » | 218,2 | 203,2 |
| Länge der Zoreskanäle . . . . . | » | 2,352 | 2,207,2 |
| Länge der Zement- und andern Kanäle . | » | 455,9 | 437 |
| Zahl der Erdkabelüberführungen . . . | | 10,217 | 9,192 |
| Zahl der Kabelverteil- und Schaltkasten | | 9,614 | 8,769 |

## 4. Telegraphenapparate.

Zur Verbesserung des Verkehrs sind die mit Frankfurt a. M. durch ein Fernkabel verbundenen Telegraphenämter Zürich und Basel mit Apparaten für Wechselstromtelegraphie ausgerüstet worden. Diese Neuerung gestattet den gleichzeitigen Betrieb von Telegraphen- und Telephonverbindungen im nämlichen Kabel ohne gegenseitige Störung. Durch die Verwendung von Wechselströmen verschiedener Frequenzen können auf zwei Doppeladern eines Fernkabels für den Verkehr in beiden Richtungen je 6 voneinander unabhängige Verbindungen hergestellt werden.

Im Telegraphenamt Lausanne sind die Betriebsanlagen umgebaut und auf kleinerem Raum zusammengedrängt worden. Der dadurch gewonnene Platz wird zur Erweiterung des Postcheckamtes verwendet.

Im Telegraphenamt Chur wurden die Betriebsapparate im Erdgeschoss aufgestellt und damit Beförderungs- und Annahmedienst vereinigt.

## 5. Zentralenausrüstung.

**a. Automatische Stadtzentralen.** In Zürich wurde im Monat August die automatische Doppelzentrale Selnau-Uto dem Betrieb übergeben. Das Ortsnetz Zürich ist nun vollständig auf Maschinenbetrieb umgestellt. Mit diesem Ausbau hat die erste Automatisierungsetappe, die die Netze Lausanne und Zürich im vollen Umfange und die Netze Genf, Bern und Basel je zum Hauptteil umfasst, ihren Abschluss gefunden. Die automatischen Zentralen lassen sich durch Anfügen neuer Maschinengruppen leicht erweitern. Auf ausreichenden Raum ist Bedacht genommen. Die genannten Zentralen können in ihrem heutigen Umfang der Netzentwicklung voraussichtlich auf ein volles Jahrzehnt hinaus genügen.

In Bern wurde der automatische Betrieb durch die Eröffnung der beiden automatischen Unterzentralen Muri und Bümpliz erweitert. Für das kommende Jahr ist vorgesehen, diese neue Betriebsmethode auch noch auf die Ortschaften

Papiermühle, Zollikofen und Kehrsatz auszudehnen. Damit werden dann sämtliche im Bereich des Ortsnetzes Bern wohnende Teilnehmer die Vorteile des durchgehenden Tag- und Nachtdienstes geniessen.

Die Ausdehnung des durchgreifenden automatischen Betriebes auch auf die Landzentralen, die verkehrstechnisch zu einer bereits automatisierten Hauptzentrale gehören, wurde studiert. Die Projekte für die Netzgruppen Lausanne und Basel sind vorbereitet.

**b. Automatische Landzentralen.** Im Berichtjahr wurden 31 im Inland fabrizierte automatische Landzentralen mit zusammen rund 1350 Anschlüssen neu aufgestellt und dem Betrieb übergeben. Bei 15 dieser Zentralen handelt es sich um die Bildung von neuen Ortsnetzen, während in den übrigen Fällen die Automatisierung bei Anlass des Rücktritts der Stelleninhaber oder wegen Erschöpfung der Aufnahmefähigkeit der Handzentralen geprüft wurde und sich auf Grund durchgeführter Rentabilitätsberechnungen als vorteilhaft erwies. Von diesen 31 automatischen Landzentralen sind 15 in Postbureaux oder Nebenräumen des Postdienstes, 12 in Schul- oder Gemeindehäusern und 4 in Privatgebäuden untergebracht.

Wenn man die Teilnehmer der vereinzelten automatischen Landzentralen mitzählt, so betrug die Zahl der automatisch angeschlossenen Teilnehmer am Ende des Berichtjahres rund 41,000 oder 24 % der gesamten Teilnehmerschaft der Schweiz. Die vorhandenen Ausrüstungen reichen aus für 51,500 Anschlüsse.

Zwischen den Fernämtern Bern und Lausanne wurde im Laufe des Sommers versuchsweise die automatische Fernwahl mit Wechselstrom eingeführt. Das Ergebnis der Versuche ist sowohl in betriebstechnischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht durchaus befriedigend, so dass für das kommende Betriebsjahr vorgesehen ist, die automatische Fernwahl auch zwischen andern grossen Städten einzuführen.

**c. Handzentralen.** Es wurden folgende neue Handzentralen dem Betrieb übergeben:

| | Arbeitsplätze | Teilnehmeranschlüsse | Fernleitungen |
|---|---|---|---|
| Zentralbatterie-Multipelzentrale in Langnau . . . | 4 | 500 | 50 |
| » » » Bellinzona . . | 6 | 660 | 80 |
| » » » Thun . . . . . | 14 | 1700 | 140 |
| » » » Weinfelden . . | 5 | 500 | 80 |
| » » » Amriswil . . . | 4 | 500 | 60 |

Diese Zentralen, an deren Erstellung und Ausrüstung sich ausschliesslich Schweizerfirmen beteiligten, sind für Universaldienst eingerichtet. Mit Ausnahme zur Hauptverkehrszeit werden sowohl Orts- wie auch Fernverbindungen von der gleichen Telephonistin hergestellt. Um dies zu ermöglichen, sind die lokalen Arbeitsplätze, Universalplätze genannt, so ausgerüstet, dass jede Telephonistin sämtliche Vielfachklinken der Teilnehmer- und der Fernleitungen erreichen kann.

Soweit die Verhältnisse es jeweilen erforderten, sind die neuen Zentralen ebenfalls für den Anschluss von Selektorengruppen und automatischen Landzentralen sowie für deren Bedienung von jedem Arbeitsplatz aus eingerichtet worden. In Thun und Langnau wurden zudem einige Fernleitungen mit Bern so ausgerüstet, dass die Telephonistinnen von Thun und Langnau die Teilnehmer der Zentrale Bern direkt wählen können.

Die Zentralbatterie-Zentrale Solothurn, wo sich bisher der Orts- und der Fernverkehr getrennt abwickelte, wurde nach dem System der Universalzentralen umgebaut und gleichzeitig für den Anschluss und die Bedienung von automatischen Landzentralen und Selektorengruppen eingerichtet. Besonders ausgerüstete Fernleitungen mit Basel und Bern ermöglichen eine direkte Wahl der Teilnehmer dieser Netze. Gleich wie in Thun und in Neuenburg, welch letztere Zentrale im Jahr 1926 ebenfalls für Universaldienst umgebaut worden ist, haben auch in Solothurn weitere Verbesserungen Eingang gefunden, wie die des automatischen Rufes und der automatischen Gesprächszählung.

Die Automatisierung und Rationalisierung des Telephonbetriebes und die Vermehrung der Teilnehmeranschlüsse um 40 % innert 6 Jahren haben den Anlagewert der Zentralen bedeutend beeinflusst. Er betrug in Millionen Franken:

| | 1927 | 1926 | 1921 |
|---|---|---|---|
| für automatische Zentralen . . . | 20,0 | 17,5 | — |
| » Handzentralen . . . . . | 26,2 | 27,4 | 21,6 |
| Zusammen Millionen Fr. | 46,2 | 44,9 | 21,6 |
| oder je Teilnehmer . . . . . | Fr. 270 | 278 | 178 |
| Zentralenunterhaltskosten in % des Anlagewertes . . . . . | 3,0 % | 3,3 % | 6,3 % |

## 6. Teilnehmereinrichtungen.

Zur Anpassung an die im Laufe dieses Jahres in Betrieb gesetzte vollautomatische Zwillingszentrale Selnau-Uto in Zürich mussten die betreffenden Teilnehmereinrichtungen ausgewechselt werden.

Da die Ortschaften Bellinzona, Langnau, Thun, Weinfelden und Amriswil neue manuelle Zentralbatterie-Zentralen erhalten haben, mussten auch hier die Teilnehmerstationen ersetzt werden.

Die Zahl der Inhaber von grossen Konzessionen für Telephon-Installateure hat sich im laufenden Jahre von 160 auf 180 erhöht, die der Kleinkonzessionäre mit regionalem Wirkungskreis von 250 auf 336.

Stationseinrichtungen und -verlegungen wurden ausgeführt:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| durch Arbeiter der Verwaltung . . | 16,516 = 53,5 % | 15,892 = 59 % |
| durch konzessionierte Unternehmer | 14,373 = 46,5 % | 11,049 = 41 % |
| | 30,889 = 100 % | 26,941 = 100% |

Als Folge der vermehrten Propaganda auf dem Lande haben auch die Gruppenanschlüsse stark zugenommen. Die Schaltungen für Gemeinschaftsanschlüsse für 2 und mehr Teilnehmer wurden wesentlich verbessert und dürften nun den hohen Anforderungen, die heute an solche Einrichtungen gestellt werden, Genüge leisten.

| Es waren eingerichtet: | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 |
|---|---|---|---|---|
| Gruppenanschlüsse . . . | 7,402 | 7,063 | 6,523 | 6,025 |
| mit Teilnehmern . . . . | 16,346 | 14,920 | 14,588 | 12,857 |

Die selbstkassierende Telephonstation «Hall» für Orts- und Fernverkehr ist nun so verbessert worden, dass der Versuch als beendet betrachtet werden darf. Damit ist auch das Projekt für die allgemeine Verbreitung der automatischen öffentlichen Sprechstationen der Ausführung näher gerückt. Eine grössere Zahl solcher selbstkassierender Stationen ist bereits in Ausführung begriffen, so dass anfangs 1928 die ersten im Inland fabrizierten Apparate abgegeben werden können. Die neue Station wird nicht nur in öffentlichen Sprechstationen, sondern vielfach auch bei privaten Unternehmungen wie Hotels, Restaurants, grossen Geschäftshäusern Verwendung finden.

Der Anlagewert der Teilnehmerapparate beträgt

| | 1927 | 1926 | 1921 |
|---|---|---|---|
| Anlagewert. . . . . Millionen Fr. | 45,9 | 42,6 | 25,0 |
| Auf 1 Sprechstelle . . . . . Fr. | 205 | 200 | 155 |
| Apparatunterhalt in % vom Anlagewert . | 2,7 % | 3 % | 15 % |

## 7. Stadt-Rohrposten.

In Zürich konnten die im Vorjahr zwischen dem Hauptpostgebäude und den Filialen «Enge» und «Rämistrasse» gebauten Einrohrlinien mit Wendebetrieb in Dienst genommen werden.

In Basel ist das Haupttelegraphenamt im Hauptpostgebäude durch je ein Fahrrohr für Saugluft-Wendebetrieb mit dem Postamt 2 (Zentralbahnstrasse) und der Post- und Telegraphenfiliale 14 (Hauptbahnhof S. B. B.) verbunden worden. Zwischen den Amtsstellen 2 und 14 wurde ein Doppelfahrrohr für Kreislaufbetrieb gelegt. Ausserdem sind für 8 Bankanschlüsse 8 Einrohrlinien mit Wendebetrieb (Gesamtlänge 3921 m) gebaut worden.

Bern besitzt als Neueinrichtung den Saugluftkreis Haupttelegraphenamt (im Hauptpostgebäude)-Post-Eilumleitstelle (im Telephongebäude)-Filialtelegraphenamt (im Bahnhof S. B. B.) und direkt zurück zum Haupttelegraphenamt. Durch Einrohrlinien mit Wendebetrieb wurden auch die beiden Post- und Telegraphenfilialen «Bundeshaus» und «Kornhaus» in das Rohrpostnetz einbezogen. Ferner sind 3218 m Einrohrlinie für 5 Bankanschlüsse erstellt worden. Die Stammlinien werden anfangs 1928 und die Bankanschlüsse im Laufe des Frühjahrs 1928 dem Verkehr übergeben.

# IV. Betrieb und Verkehr.

## A. Telegraph.

**a. Betrieb.** Telegraphenstellen. Im Berichtjahr sind 6 Ämter II. Klasse in Landbureaux umgewandelt, 1 Landbureau aufgehoben und 80 Bureaux mit Telegraphenausrüstung in solche mit telephonischer Vermittlung umgewandelt worden. Der Bestand der Stellen, in denen das ganze Jahr Telegramme zur Beförderung angenommen werden, war folgender:

1. Telegraphenanstalten, das sind Stellen mit Telegraphenausrüstung zum Senden und Empfangen und mit Zustelldienst:

| | | 1927 | 1926 |
|---|---|---|---|
| Telegraphenämter I. Klasse | | 9 | 9 |
| Telegraphenämter II. Klasse, mit Telephonämtern zu einem gemischten Betrieb vereinigt | | 46 | 52 |
| Filialämter, die mit dem Hauptamt durch Draht oder Rohrpost verbunden sind | | 14 | 15 |
| Telegraphenbureaux III. Klasse | Landbureaux nur für Telegraph. | 4 | 6 |
| | Landzentralen mit Telegraph | 137 | 144 |
| | Postbureaux mit Telegraph | 203 | 266 |
| | Bahnstationen mit Telegraph | 7 | 8 |
| | Private Telegraphenbureaux | 7 | 8 |
| | Zusammen | 427 | 508 |

2. Telegraphenstellen ohne Telegraphenausrüstung, sondern mit telephonischer Übermittlung bis zum und vom nächsten Telegraphenamt, und mit Zustelldienst:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Landzentralen | 132 | 119 |
| Postbureaux | 1208 | 1122 |
| Bahnstationen | 20 | 18 |
| Gemeinde-Sprechstationen | 641 | 639 |
| Private Sprechstationen | 121 | 98 |
| Zusammen | 2122 | 1996 |
| Insgesamt 1 und 2 | 2549 | 2504 |

3. Blosse Telegramm-Annahmestellen ohne Empfang und ohne Zustelldienst:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Eisenbahnstationen | 83 | 88 |
| Poststellen | 10 | 7 |
| Insgesamt 1, 2 und 3 | 2642 | 2599 |

Zu diesen sind noch die Telegraphenstellen hinzuzuzählen, die nicht das ganze Jahr geöffnet sind, nämlich:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Saisontelegraphenstellen | 31 | 32 |
| Gelegenheitstelegraphenstellen | — | — |

Als Dichtigkeit der das ganze Jahr geöffneten Telegraphenstellen ergibt sich 1 Telegraphenstelle auf 1393 Einwohner oder auf 15,7 km² Bodenfläche.

Personal. Da die Telegraphenämter II. Klasse den Telephonämtern angegliedert sind, wird ihr Personal nach Bedarf auch noch im Telephondienst verwendet. In der folgenden Übersicht ist dieses Personal nur im Verhältnis des Verkehrs der beiden Dienstzweige mitgezählt.

| Telegraphenpersonal: | 1927 Einheiten | % | 1926 Einheiten | % |
|---|---|---|---|---|
| Männliche | 434 | 44,4 | 463 | 46,9 |
| Weibliche | 203 | 20,7 | 189 | 19,1 |
| Zustellpersonal: | | | | |
| Unterbeamte | 186 | 19,0 | 190 | 19,2 |
| Jugendliche Angestellte | 155 | 15,9 | 146 | 14,8 |
| Zusammen | 978 | 100 | 988 | 100 |

Das Verhältnis des in den Telegraphenämtern I. und II. Klasse verarbeiteten Verkehrs zum Personalbestand dieser Ämter war folgendes:

| | 1927 | 1926 | 1923 |
|---|---|---|---|
| Personalbestand (ohne Zustelldienst) | 637 | 652 | 734 |
| Anzahl Telegramme | 5,510,829 | 5,390,813 | 5,029,486 |
| Telegramme je Personaleinheit | 8,651 | 8,268 | 6,852 |

Für den Zustelldienst werden bei den grösseren Ämtern neben Boten jugendliche Läufer verwendet. Diese treten im Alter von 15—16 Jahren in die Verwaltung ein und werden neben ihrem Dienst in Sprache, Rechnen, Geographie und Landeskunde unterrichtet. Mit diesem Unterricht werden die jugendlichen Läufer auf den Beruf der Postgehilfen vorbereitet, zu dem sie nach dem 18. Altersjahre bei guten Leistungen und körperlicher Eignung übertreten können. Entgegen allen Bedenken, die gegen die Verwendung Jugendlicher im Zustelldienst geäussert worden sind, hat sich diese Ordnung gut bewährt. Wo die Telegraphenämter über eigenes Zustellpersonal verfügen, stellt dieses neben den Telegrammen auch Eilbriefe und Eilpakete zu.

Über die Leistungen im Zustelldienst und die durchschnittlichen Kosten für die Zustellung eines Telegramms, eines Eilbriefes oder Eilpaketes gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

| | 1927 | 1926 | 1923 |
|---|---|---|---|
| Zusteller, Anzahl | 336 | 331 | 421 |
| Zugestellte Gegenstände | 2,702,263 | 2,947,429 | 2,856,793 |
| Tagesleistung eines Zustellers | 28,0 | 29,6 | 22,6 |
| Gesamtkosten | Fr. 1,177,500 | 1,315,065 | 1,857,134 |
| Durchschnittskosten auf einen zugestellten Gegenstand | 0,44 | 0,45 | 0,65 |

Diese Kosten beziehen sich auf 70 % aller zugestellten Telegramme und Posteilsendungen. Bei 7 Ämtern werden die Telegramme durch das Postpersonal und bei 21 kleinern Ämtern durch vertraglich verpflichtete Privatpersonen gegen eine Vergütung von 40 Rp. für das Stück zugestellt.

$10{,}_5$ % der ankommenden Telegramme, gegen $10{,}_3$ % im Vorjahr, wurden den Empfängern kostenlos zutelephoniert, mit nachheriger Zustellung des ausgefertigten Telegramms durch die Post.

Die Telegraphenboten haben 926,465 Posteilsendungen zugestellt, wogegen 46,638 Telegramme von Boten kleinerer Postämter ausgetragen wurden.

**b.** Das **Leitungsnetz** ist weiter nach den im Vorjahr erwähnten Grundsätzen umgestaltet worden. Wegen des immer grösser werdenden Übergewichts des internationalen über den internen Verkehr wird die Zusammenfassung aller wichtigen Leitungen in den Sammelämtern Basel, Bern, Genf und Zürich zur Notwendigkeit. Diese Ämter sind mit dem Ausland über mehrere Leitungen verbunden und können die ihnen zugewiesenen Telegramme rasch und mit geringem Arbeitsaufwand weitergeben. Ferner wurde aus bestehenden Leitungen eine Verbindung Zürich-Genf-Lyon-Marseille hergestellt, auf der sowohl Genf als Zürich mit den beiden wichtigen Plätzen in Südfrankreich verkehren. Die Leitung Hamburg-Basel ist nach Zürich verlängert und mit dem Draht Zürich-Genua zu einer Verbindung Hamburg-Zürich-Genua ausgebaut worden, auf der Hamburg und Genua sowohl unter sich als mit Zürich gleichzeitig direkt verkehren.

| Belastung der Leitungen: | 1927 | 1926 | 1925 | 1923 | 1913 |
|---|---|---|---|---|---|
| auf 1 km Telegraphenleitungen trifft es | | | | | |
| Telegramme aller Art . . . . . | 312 | 262 | 275 | 167 | 234 |
| auf 1 km Auslandleitungen trifft es Auslandtelegramme . . . . . | 847 | 795 | 862 | 733 | 830 |
| auf 1 km Inlandleitungen trifft es Inland- und Auslandtelegramme . . . . | 243 | 201 | 207 | 115 | 158 |

**c. Telegrammverkehr.** Der Inlandverkehr ist auch in diesem Jahre, wie seit 1920 unentwegt, zurückgegangen. Zum erstenmal seit dem Jahre 1870 blieb die Zahl der Inlandtelegramme unter einer Million. Das Telephongespräch verdrängt das Telegramm im Inland mehr und mehr.

Der Auslandverkehr dagegen verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine geringe Zunahme, die hauptsächlich auf die Wiederbelebung des Fremdenverkehrs zurückzuführen ist. Das Verhältnis der Zahl der Inland- zu den Auslandtelegrammen war $19{,}_{85}$ zu $80{,}_{15}$ % gegen $20{,}_{95}$ zu $79{,}_{05}$ im Vorjahr.

| Vom Auslandverkehr trifft es, Ausgang und Empfang zusammengerechnet | auf die vier Nachbarländer | auf das übrige Europa | auf aussereuropäische Länder |
|---|---|---|---|
| nach der Zahl der Telegramme . . | $58{,}_5$ % | $30{,}_4$ % | $11{,}_1$ % |
| nach den Einnahmen . . . . . | $55{,}_1$ % | $30{,}_9$ % | $14{,}_0$ % |
| Von den Auslandtelegrammen entfielen auf | offene Sprache | vereinbarte Sprache | chiffrierte Sprache |
| im europäischen Verkehr . . . . | 88,57 % | 10,95 % | 0,48 % |
| im aussereuropäischen Verkehr . . | 48,32 % | 51,31 % | 0,37 % |

Im internationalen Durchgangsverkehr ist die Zahl der Telegramme im Vergleich zum Vorjahr um 7,35 % gestiegen. Die Zunahme rührt vom Verkehr Deutschland-Italien her, für den die schon erwähnte, über Zürich führende Verbindung Hamburg-Genua bereitgestellt wurde.

47,37 % der Durchgangstelegramme wurden auf direkten Leitungen verarbeitet, erforderten also keine Übertragung durch schweizerische Ämter.

Die von der drahtlosen Marconi-Station Bern beförderten und empfangenen Telegramme betrugen in % des schweizerischen Auslandverkehrs:

| | Ausgang | | Eingang | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| *a.* beim europäischen Verkehr . | 10,63 | 10,30 | 7,17 | 7,57 |
| *b.* beim aussereuropäischen Verkehr . . . . . | 50,21 | 47,18 | 28,43 | 12,28 |
| *c.* vom gesamten Auslandverkehr der Schweiz . . . . . | 14,85 | 14,09 | 9,61 | 8,09 |

Die 6 Gegenstationen, mit denen ein regelmässiger drahtloser Verkehr unterhalten wurde, sind Madrid, Barcelona, Belgrad, London, Kopenhagen und Warschau.

Als Gesamtbild des Telegrammverkehrs und der Einnahmen ergibt sich folgendes:

| | Anzahl Tausend | | Erträgnis in Fr. Tausend | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| Inland | 976 = 16,14% | 1,019 = 17,22% | 1,415 = 20,55% | 1,479 = 21,92% |
| Ausland: | | | | |
| Versand | 1,972 = 32,62% | 1,923 = 32,49% | 2,405 = 34,91% | 2,261 = 33,48% |
| Empfang | 1,968 = 32,54% | 1,924 = 32,50% | 2,173 = 31,55% | 2,255 = 33,40% |
| Durchgang | 1,130 = 18,70% | 1,053 = 17,79% | 895 = 12,99% | 756 = 11,20% |
| Zusammen | 6,046 = 100% | 5,919 = 100% | 6,888 = 100% | 6,751 = 100% |

**d.** Das **Rechnungsergebnis** des Telegraphenbetriebes konnte wiederum verbessert werden, ist aber immer noch weit davon entfernt, befriedigend zu sein.

Es betrugen:

| | je tausend Franken | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 |
| Personalkosten . . . | 6,406 | 6,556 | 6,911 | 7,120 | 7,421 |
| übrige Betriebskosten | 922 | 838 | 987 | 919 | 1,077 |
| Zusammen | 7,328 | 7,394 | 7,898 | 8,039 | 8,498 |
| Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung | 1,419 | 1,834 | 1,678 | 1,783 | 1,749 |
| Kosten und Lasten | 8,747 | 9,228 | 9,576 | 9,822 | 10,247 |
| Betriebserträgnisse . . . . . | 7,063 | 6,916 | 5,945 | 5,963 | 5,945 |
| Verlust | 1,684 | 2,312 | 3,631 | 3,859 | 4,302 |

## B. Telephon.

**a. Zentralen.** Der Bestand der Vermittlungsstellen, bei denen die Teilnehmerleitungen einmünden, war folgender:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Zentralen I. Klasse | 9 | 9 |
| Zentralen II. Klasse, mit Telegraphenämtern zu einem gemeinsamen Betrieb vereinigt | 46 | 52 |
| Zusammen | 55 | 61 |
| Landzentralen mit Postbureau vereinigt | 699 | 722 |
| Landzentralen mit Telegraph | 272 | 265 |
| Landzentralen mit Bahndienst vereinigt | 3 | 3 |
| Landzentralen ohne andere Dienste | 90 | 42 |
| Zusammen | 1064 | 1032 |
| Insgesamt | 1119 | 1093 |

Im Berichtjahr sind 29 neue Landzentralen errichtet, 8 aufgehoben und die 6 Zentralen II. Klasse in Langnau i. E., Porrentruy, Nyon, St. Imier, Delémont und Arbon in Landzentralen umgewandelt worden.

Dienstzeit. Die Zentralen gliedern sich nach der Dauer der täglichen Öffnung für den Verkehr in folgende vier Gruppen:

| | |
|---|---|
| durchgehender Tages- und Nachtdienst | 120 |
| durchgehender Tagesdienst (S. 7.00, W. 7.45 bis 20.30 Uhr) | 452 |
| zweiteil. Tagesdienst (S. 7.00, W. 7.45 bis 12.15, 13.15 bis 20 Uhr) | 279 |
| dreiteil. Tagesdienst (7.45 bis 12.15 Uhr, 14 bis 18, 19.30 bis 20 Uhr) | 273 |

Nachtdienst. Der durchgehende Tages- und Nachtdienst ist in allen Zentralen mit 300 oder mehr Hauptanschlüssen eingeführt. $67{,}_5$ % aller Teilnehmer werden durch solche Zentralen bedient. Aber auch bei fast allen andern Zentralen besteht der Nachtdienst in einer der folgenden Formen. Es gibt:

Landzentralen mit jährlich mindestens 50,000 Gesprächen, deren Inhaber auch ausser der Dienstzeit in Dienst treten müssen, wenn sie aufgerufen werden (sogenannter Bereitschaftsnachtdienst) . . . . . 384
Sie umfassen $22{,}_8$% aller Teilnehmer gegen $23{,}_8$ im Vorjahr.

Landzentralen mit jährlich weniger als 50,000 Gesprächen, die die Verpflichtung zum Bereitschaftsnachtdienst freiwillig übernommen haben . . . . . 381
Zu ihnen zählen $6{,}_3$% der Teilnehmer gegen $6{,}_7$ im Vorjahr.

Übrige Landzentralen, die die Aufrufe ausser der Dienstzeit ebenfalls vermitteln müssen, wenn der Stelleninhaber oder eine mit dem Dienste vertraute Person seiner Familie zu Hause ist. . . . . 170
Auf sie fallen $2{,}_4$% der Teilnehmer gegen $2{,}_7$ im Vorjahr.

Landzentralen, die ohne jeden Nachtdienst sind, weil Bureau und Wohnung des Inhabers sich nicht im gleichen Haus befinden, gibt es nur . . . . . 69
Sie umfassen nur noch 1 % der Teilnehmer gegen $1{,}_1$ im Vorjahr.

Das Personal der Zentralen I. und II. Klasse hat neuerdings um 180 Einheiten abgenommen. Diese fortschreitende Verminderung trotz steigenden Verkehrs ist durch die Umwandlung von 6 Ämtern in Landzentralen, besonders aber durch die Automatisierung grosser Stadtzentralen (S. 735) bewirkt worden.

In den Telephonbetriebsämtern, die den Telegraphendienst mitbesorgen, wird ein Teil des Personals nach Bedarf in beiden Diensten verwendet. In der folgenden Übersicht ist dieses Personal nur nach Massgabe seiner Arbeitsleistungen beim Telephon mitgezählt.

| | 1927 Einheiten | % | 1926 Einheiten | % |
|---|---|---|---|---|
| Technische Beamte . . . . . | 35 | 2,2 % | 31 | 1,7 % |
| Beamte des Telegraphenberufs . | 10 | 0,6 % | 16 | 0,9 % |
| Aufseherinnen und Gehilfinnen. | 264 | 16,6 % | 277 | 15,7 % |
| Telephonistinnen . . . . . | 1278 | 80,6 % | 1443 | 81,7 % |
| Zusammen | 1587 | 100 % | 1767 | 100 % |

Die Zahl der Bedienungsplätze betrug:

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| bei 1003 Lokalbatterie (L. B.)-Handzentralen . . . . | 1554 | 1685 |
| » 40 Zentralbatterie (Z. B.)-Handzentralen . . . . | 923 | 896 |

In den Zentralen I. und II. Klasse trifft es:

| Auf 1 Bedienungsplatz: | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| Einheiten des Betriebspersonals . . . . | 1,3 | 1,18 | 1,20 |
| Auf 1 Einheit des Betriebspersonals: | | | |
| Orts- und Ferngesprächseinheiten . . . | 159,550 | 147,613 | 128,832 |

**b. Sprechstellen.** Es gab

| | 1927 | 1926 |
|---|---|---|
| Hauptanschlüsse, taxpflichtige . . . . . | 167,624 | 158,053 |
| » taxfreie für Kantonal- und Gemeindebehörden . . . . . | 507 | 479 |
| » für die Verwaltung . . . . . | 2,140 | 2,029 |
| » für öffentliche Benützung . . . | 1,180 | 1,117 |
| Zahl der Hauptanschlüsse | 171,451 | 161,678 |
| Zweiganschlüsse, taxpflichtige . . . . . | 54,857 | 51,374 |
| » für die Verwaltung. . . . . | 542 | 514 |
| Zahl der Zweiganschlüsse | 55,399 | 51,888 |
| Gesamtzahl der Sprechstellen | 223,597 | 210,486 |

Ausser den 1180 von der Telegraphenverwaltung eingerichteten öffentlichen Sprechstellen waren der öffentlichen Benützung zugänglich:

| | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| Gemeindesprechstellen . . . . . | 883 | 855 | 838 |
| Private. . . . . | 321 | 264 | 173 |

Die Anschlussdichte, d. h. die Zahl der auf 100 Einwohner entfallenden Hauptanschlüsse, entwickelte sich wie folgt:

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1921 |
|---|---|---|---|---|---|
| 4,30 | 4,08 | 3,91 | 3,73 | 3,54 | 3,19 |

Die Telephondichte, d. h. die Zahl aller Telephon- oder Sprechstellen auf 100 Einwohner, stieg folgendermassen . . . .

| 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1921 |
|---|---|---|---|---|---|
| 5,61 | 5,32 | 5,09 | 4,84 | 4,62 | 4,19 |

Die taxpflichtigen Hauptanschlüsse verteilten sich auf die verschiedenen Netzgruppen und Taxstufen in folgender Weise:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis zu 30 Hauptanschlüssen, | Teilnehmertaxe | Fr. 60 | 8,989 | = 5,36 % |
| von 31—300 | » | » 70 | 47,611 | = 28,40 % |
| » 301—1000 | » | » 80 | 23,686 | = 14,13 % |
| » 1001—5000 | » | » 90 | 27,284 | = 16,28 % |
| über 5000 Hauptanschlüsse | » | » 100 | 60,054 | = 35,83 % |
| | | Zusammen | 167,624 | = 100 % |

**c.** Das **Leitungsnetz** hat durch den weitern Ausbau des Fernkabelnetzes und den Teilnehmerzuwachs eine starke Vermehrung erfahren. Es ergeben sich folgende Gesamtbestände:

| Leitungskilometer, | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 |
|---|---|---|---|---|
| Fernleitungen . . . . . | 201,852 | 179,803 | 160,193 | 134,391 |
| Ortsleitungen . . . . . | 362,216 | 335,175 | 307,714 | 286,767 |

Die Zahl der Ferntelephonleitungen ist um 339 vermehrt worden und beträgt auf Jahresende 5828.

**d. Internationale Telephonie.** Der internationale Gesamtverkehr hat auch im Jahre 1927 zugenommen. Die Schaffung neuer, wichtiger Leitungen hat in hohem Masse dazu beigetragen, die Auswechslung der Gespräche mit Ländern und Gebieten, die früher nur schwer erreichbar waren, zu erleichtern.

Das kurzfristige Bauprogramm, das im Jahr 1924 vom C. C. I. (Comité consultatif international des communications téléphoniques à longue distance) aufgestellt worden war, ist in der Richtung Deutschland vollständig durchgeführt. Das gleiche wird demnächst auch für Frankreich und England zutreffen. In der Richtung Österreich können sämtliche Programmpunkte mit der Inbetriebnahme des Kabels St. Gallen-Innsbruck-Wien, d. h. voraussichtlich im Februar 1928, verwirklicht werden. Die Eröffnung der mit Italien vorgesehenen Leitungen hängt von der Inbetriebnahme des Kabelstranges Zürich-Chiasso-Mailand ab, die in den ersten Monaten des Jahres 1929 stattfinden soll. Der Betrieb dieses Stranges erfordert die Errichtung neuer Verstärkerstationen in Faido und Lugano sowie die Erweiterung der bestehenden Verstärkerstationen in Zürich und Altdorf.

Zum Anschluss an das Simplonkabel lässt die S. T. I. P. E. L. (Società telefonica interregionale piemontese e lombarda) gegenwärtig ein Kabel zwischen Mailand und Iselle auslegen. Mit dessen Eröffnung werden das Wallis und die

Ufergegenden des Genfersees einen wesentlich günstigeren Verkehrsweg nach den oberitalienischen Seen und der Lombardei wie auch nach dem Piemont erhalten.

Deutschland. Die nach und nach erfolgte Inbetriebnahme der im kurzfristigen Bauprogramm vorgesehenen Leitungen zwischen der Schweiz und Deutschland hat eine weitgehende Verbesserung im Verkehr mit Berlin gebracht. Mit der deutschen Hauptstadt stehen der Schweiz gegenwärtig fünf Leitungen zur Verfügung, von denen zwei in Basel, eine in Genf und zwei in Zürich ausmünden.

Neue Leitungen Basel-Hamburg, Basel-Köln, Zürich-Hamburg, Zürich-Köln und Zürich-Leipzig erleichtern die Auswechslung des Verkehrs mit Westfalen, der Rheinprovinz, Hamburg und Sachsen.

Österreich. Wegen Überlastung der einzigen Leitung Zürich-Wien ist eine freie Entwicklung des Verkehrs mit Österreich noch nicht möglich. Die zahlreichen Einschränkungen, denen dieser Verkehr im Berichtjahr unterlag, werden mit der auf Februar 1928 vorgesehenen Inbetriebnahme des Kabels St. Gallen-Innsbruck-Wien dahinfallen. Vorgesehen sind drei Leitungen Zürich-Wien, 1 Leitung Zürich-Salzburg, 1 Leitung Basel-Wien und 1 Leitung Genf-Wien, sowie direkte Leitungen mit Innsbruck, Bad Gastein, Bludenz und Feldkirch.

Belgien. Durch Verkabelung der Teilstrecke Basel-Nancy und Einschaltung eines Verstärkers in Nancy ist die Sprechverständigung auf der Leitung Basel-Brüssel wesentlich verbessert worden.

Spanieu. Die geringe Zahl von Leitungen, die zwischen Frankreich und Spanien bestehen, und die nicht immer einwandfreie Sprechverständigung mit Barcelona bilden vorläufig noch ein Hemmnis für die Weiterentwicklung der Verkehrsbeziehungen. Die nun bestimmt vorgesehene Auslegung eines Kabels Paris-Lyon-Marseille wird die Möglichkeit schaffen, bei genügendem Verkehr eine Leitung Genf-Barcelona zu erstellen. Dadurch würde der Verkehrsweg nach Spanien erheblich verbessert.

Frankreich. Die Inbetriebnahme der Leitungen Genf-Strassburg und Zürich-Strassburg, die demnächst erfolgen kann, bedeutet den Abschluss in der Durchführung des kurzfristigen Bauprogramms mit Frankreich. Die Schweiz besitzt gegenwärtig 16 Verbindungen mit der französischen Hauptstadt; davon entfallen 5 auf Genf, 5 auf Zürich, 4 auf Basel, 1 auf Bern und 1 auf Lausanne. Die Wartezeiten im Verkehr mit Paris, die früher von unerträglicher Länge waren, erreichen heute unter normalen Verhältnissen nur selten mehr als 10 Minuten. Die Abwicklung des Verkehrs mit Ostfrankreich, dem Grossherzogtum Luxemburg und dem Saargebiet ist durch die Eröffnung der Leitungen Basel-Nancy, Zürich-Nancy, Basel-Epinal, Basel-Metz und Basel-Strassburg ausserordentlich beschleunigt worden.

Grossbritannien. Die erste Verbindung Schweiz-London ist bei Anlass der internationalen Wirtschaftskonferenz, die im Mai des Berichtjahres in Genf abgehalten wurde, in Form einer Leitung Genf-London in Betrieb genommen worden. Sie ist in der Folge an Zürich übergegangen. Eine zweite Leitung Genf-London, die während der 8. Völkerbundsversammlung vom September 1927 im Betrieb war, ist später Basel zugesprochen worden. Im Lauf des Jahres 1928 soll nun noch die letzte der im Programm vorgesehenen drei Leitungen eröffnet werden, die dann dauernd dem Völkerbundssitz zugeteilt bleibt. Übrigens ist es schon beim heutigen Bestande der Leitungen Schweiz-England möglich gewesen, sämtliche Netze beider Länder zum gegenseitigen Verkehr zu verbinden.

Ungarn. Die Einschränkungen im Verkehr Schweiz-Ungarn, die einer erspriesslichen Entwicklung hindernd im Wege stehen, erklären sich aus der gegenwärtigen Unzulänglichkeit der Verbindungen Schweiz-Wien. Sobald das Telephonkabel Schweiz-Österreich eröffnet werden kann, soll eine direkte Leitung Zürich-Budapest geschaffen werden, die es ermöglichen wird, sämtliche schweizerischen und sämtliche ungarischen Netze zum gegenseitigen Verkehr zuzulassen und ausserdem Verkehrsbeziehungen mit dem Balkan, insbesondere mit Belgrad, Bukarest und Sofia, anzubahnen.

Italien. Die Zahl der Leitungen Schweiz-Italien hat sich im Laufe des Jahres 1927 nicht geändert. Die Eröffnung der Kabelstränge Simplon-Stresa-Mailand und Zürich-Gotthard-Chiasso-Mailand, die in den Jahren 1928 und 1929 erfolgen soll, wird die Schaffung neuer Leitungen ermöglichen.

Niederlande. Während vorher nur eine beschränkte Zahl niederländischer Netze mit der Schweiz verkehren durfte, ist seit Mai 1927 das gesamte Land zu diesem Verkehr zugelassen. Die rasche Zunahme der Gesprächszahl hat die Schaffung einer zweiten Leitung Basel-Amsterdam notwendig gemacht. Die dritte Leitung mit Holland mündet ebenfalls in Amsterdam aus und ist auf der Schweizerseite an Zürich angeschlossen.

Polen. Sprechversuche, die zwischen Zürich und Warschau über Wien vorgenommen wurden, haben gezeigt, dass es heute noch verfrüht ist, Verkehrsbeziehungen mit Polen aufzunehmen. Vielleicht wird mit der Inbetriebnahme des Kabels St. Gallen-Österreich die Möglichkeit geschaffen, weitere Versuche mit besserem Erfolg durchzuführen.

Dänemark. Die Verkehrsbeziehungen mit diesem Lande sind im Berichtjahre unverändert geblieben. Zum Verkehr mit Kopenhagen und seinen Vororten sind, wie im Vorjahre, die Netze Basel, Genf, St. Gallen und Zürich zugelassen.

Norwegen. Im Laufe des Berichtjahres ist der Verkehr mit Oslo aufgenommen worden. Er beschränkt sich zurzeit auf die schweizerischen Zentralen Basel, Bern, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen, St. Moritz, Winterthur und Zürich.

Schweden. Die Ermächtigung zur Auswechslung von Gesprächen mit der ersten und zweiten schwedischen Zone ist im Jahr 1927 auf sämtliche schweizerischen Netze ausgedehnt worden. Von 1928 an wird es möglich sein, alle vier schwedischen Zonen, d. h. das ganze Land, am Verkehr mit der Schweiz teilnehmen zu lassen.

Tschechoslowakei. Bereits ist eine beträchtliche Zahl schweizerischer Netze zum Verkehr mit Prag und den übrigen Städten der ersten Zone zugelassen. Es ist anzunehmen, dass es mit der vollständigen Verkabelung der Leitung Zürich-Prag demnächst möglich sein wird, diese Zahl noch zu erhöhen.

Durchgangsverkehr. Günstig ausgefallene Sprechversuche haben zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, dass Belgien, die Niederlande und einige Departemente Ostfrankreichs den Verkehr mit Norditalien aufgenommen haben. Die Gespräche werden über die in Basel und Zürich ansmündenden internationalen Leitungen ausgewechselt, während der Verkehr Deutschland-Italien nach wie vor über die direkte Verbindung Frankfurt a. M.-Mailand geleitet wird.

**e. Gesprächsverkehr.** Gesamtverkehr und Einnahmen drücken sich in folgenden Zahlen aus:

| | Anzahl Tausend | | Ertrag in Fr. Tausend | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 |
| Ortsgespräche | 113,004 = 65,53 % | 104,313 = 65,34 % | 11,521 = 28,94 % | 10,637 = 28,17 % |
| Ferngespräche: | | | | |
| Inland | 56,323 = 32,66 % | 52,312 = 32,76 % | 25,221 = 63,36 % | 23,596 = 62,47 % |
| Ausland | 3,123 = 1,81 % | 3,029 = 1,90 % | 3,063 = 7,70 % | 3,534 = 9,36 % |
| Zusammen | 172,450 = 100 % | 159,654 = 100 % | 39,805 = 100 % | 37,767 = 100 % |

Die Gesprächsdichte, d. h. die auf einen Hauptanschluss entfallende Gesprächszahl, wird durch folgende Werte dargestellt:

| | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 | 1922 | 1921 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Durchschnittliche Gesprächszahl | 1024 | 1004 | 1002 | 1005 | 976 | 977 | 962 |

**f.** Das **Rechnungsergebnis** des Telephonbetriebes gestaltetet sich, je Fr. Tausend, wie folgt:

| | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1923 |
|---|---|---|---|---|---|
| Betriebserträgnisse | 59,546 | 56,527 | 53,507 | 50,749 | 47,146 |
| Personalkosten . . . | 16,028 | 15,228 | 15,302 | 14,798 | 13,770 |
| Übrige Betriebskosten | 12,300 | 8,780 | 7,918 | 6,691 | 6,511 |
| Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung. | 26,935 | 28,822 | 24,698 | 22,115 | 21,152 |
| Kosten und Lasten | 55,263 | 52,830 | 47,918 | 43,604 | 41,433 |
| Gewinn | 4,283 | 3,697 | 5,589 | 7,145 | 5,713 |

## Durchführung der auf dem Notverordnungsrecht beruhenden Bestimmungen.

### Eisenbahnabteilung.

Der einzige im Geschäftskreis des Post- und Eisenbahndepartements noch bestehende Vollmachtenerlass, der Bundesratsbeschluss betreffend die Ordnung des Luftverkehrs, vom 27. Januar 1920, wird einstweilen, d. h. bis zum Erlass eines Luftverkehrsgesetzes, weiter gehandhabt.

---

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Mai 1928.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**Schulthess.**
Der Vizekanzler:
**Leimgruber.**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

# Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1927

| | |
|---|---|
| In<br>Dans<br>In | Geschäftsberichte des Bundesrates<br>Rapports de gestion du Conseil fédéral<br>Rapporto di gestione del Consiglio federale |
| Jahr<br>Année<br>Anno | 1927 |
| Band<br>Volume<br>Volume | 73 |
| Seite<br>Page<br>Pagina | 1-749 |
| Ref. No | 50 000 271 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.